

ETHNOGRAPHIE

DER

OESTERREICHISCHEN MONARCHIE

VON

KARL FREIHERRN v. CZOERNIG,

Ritter des kaiserl. österreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Classe, Commandeur und Ritter mehrerer anderer Orden, corresp. Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien und der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, so wie vieler anderer gelehrter Gesellschaften und Vereine, kaiserlich-königlicher Sectionschef im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Präses der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale und Director der administrativen Statistik.

MIT EINER ETHNOGRAPHISCHEN KARTE IN VIER BLAETTERN.

HERAUSGEGEBEN

DURCH DIE

KAISERLICH-KOENIGLICHE DIRECTION DER ADMINIS ... STATISTIK.

I. BAND.

ERSTE ABTHEILUNG.



WIEN.

AUS DER KAISERLICH-KOENIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

1857.


UNIVERSITY OF MASSACHUSETTS · AMHERST · 1863



ETHNOGRAPHIE

DER

OESTERREICHISCHEN MONARCHIE

VON

KARL FREIHERRN v. CZOERNIG,

RITTER DES KAISERL. OESTERR. ORDENS DER EISERNEN KRONE II. CLASSE, COMMANDEUR UND RITTER MEHRERER ANDERER ORDEN, CORRESP. MITGLIED DER KAISERL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU WIEN UND DER KOENIGL. BOEHM. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU PRAG, SO WIE VIELER ANDERER GELEHRTER GESELLSCHAFTEN UND VEREINE, KAISERL. KOENIGL. **SECTIONSCHEF** IM MINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND OEFFENTLICHE BAUTEN, **PRAESES** DER CENTRAL-COMMISSION ZUR ERFORSCHUNG UND ERHALTUNG DER BAUDENKMALE UND **DIRECTOR** DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK.

MIT EINER ETHNOGRAPHISCHEN KARTE IN VIER BLAETTERN.

HERAUSGEGEBEN

DURCH DIE

KAISERL. KOENIGL. DIRECTION DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK.

I. BAND.

ERSTE ABTHEILUNG.





WIEN.

AUS DER KAISERLICH-KOENIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

1857.

Ethnographie

der

österreichischen Monarchie.

I. Band. Erste Abtheilung.

Vorrede.

Der österreichische Kaiserstaat erhält sein charakteristisches Gepräge durch die grosse Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, welche sich innerhalb seines weiten Gebietes vorfinden. Er bedeckt einen grossen Theil von Mittel-Europa, und reicht über denselben hinaus in den Süden und den Norden unseres Welttheiles; von dem südlichen Klima Ragusa's und dem heiteren Himmel Nord-Italien's bis zu der kalten russischen Ebene, von dem Fichtelgebirge bis zu den Ausläufern des Balkan's umfasst er alle Abstufungen der Fruchtbarkeit und der Boden-Cultur, Länder, reich an Industrie, und solche, welche derselben fast gänzlich entbehren, Gebiete, ausgestattet mit den trefflichsten Communications-Mitteln, und andere, welche denselben noch entgegenharren, Mittelpuncte der Kunst und Wissenschaft, und Landstriche, wohin deren belebender Hauch noch nicht gedrungen ist. Alle Hauptstämme der Bevölkerung Europa's begegnen sich in dem Umfange des Reiches, bilden hier compacte Massen, durchdringen dort in verschiedenster nationaler Färbung einander, und gestalten sich zu ethnographischen Gruppen und Inseln, welche in buntester Mischung die nirgend anderswo wieder zu findende Eigenthümlichkeit des Völkerbestandes von Oesterreich ausdrücken. Aber nicht allein die Völkermischung ist es, welche diese Eigenthümlichkeit begründet; es geschieht dieses hauptsächlich durch die grossartigen Verhältnisse, in denen die Hauptvölkerstämme auftreten, so dass sie einander durch Zahl und innere Kraft der einzelnen Völker, sowie durch die Abstufungen der Civilisation das Gleichgewicht halten, und in ihrer Vereinigung, nicht in ihrer Unterordnung, die Grundfesten bilden, auf denen das Staatsgebäude ruht.

Diese charakteristische Zusammensetzung der Bevölkerung Oesterreich's, welche nicht nur auf den Gang und die Entwicklung der Geschichte des Staates maassgebend eingewirkt hat, sondern auch die Grundlagen des heutigen Bestandes desselben bildet und unter den natürlichen Staatskräften des Kaiserstaates in den Vordergrund tritt, verdient eine genauere Untersuchung, weil nur durch die Kenntniss des Details der Umfang und das Gewicht der an diese Verhältnisse sich knüpfenden Thatsachen klar vor das Auge tritt. In unserer Zeit, in welcher bei den öffentlichen Verwaltungen allgemein die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit rege geworden ist, sich von den auf die Staatskräfte einwirkenden Zuständen die eindringendste Kenntniss zu verschaffen, um darnach die auf das Wohl der Völker abzielenden Maassnahmen zu ergreifen, erscheint eine solche Untersuchung auch von höherer Wichtigkeit in staatlicher Hinsicht.

Nachdem das k. k. statistische Bureau durch seine Umwandlung in eine Direction der administrativen Statistik einen erweiterten Wirkungskreis erhalten hatte und der Unterzeichnete zur Leitung desselben (im Jahre 1841) berufen worden, war er darauf bedacht, neben der gleichzeitigen Bearbeitung der Darstellung der materiellen Hilfskräfte des Staates auch die Materialien zu einer ethnographischen Karte der Monarchie zu sammeln. Die Schwierigkeiten, welche sich diesem Beginnen entgegenstellten, waren beträchtlich, da fast Alles hierzu von Grund aus neu geschaffen werden musste und die zu Gebote stehenden Hilfsmittel häufig unzureichend waren; selbst die ethnographische Wissenschaft befand sich noch in den ersten Stadien ihrer Entwicklung, da man ethnographische Karten von Sprachen-Karten noch nicht unterschied und beide mit einander verwechselte. Es konnten für diesen Zweck fast keine Vorarbeiten benützt werden. Die Verwaltung hatte ihre Aufmerksamkeit noch nicht auf diesen Zweig gerichtet, und die Literatur bot nur geringe Ausbeute, die kaum zum Anhaltspuncte für weitere Forschungen, in keinem Falle aber zur festen Bestimmung und Begränzung der Verhältnisse dienen konnte, da es dem Einzelnen nur selten möglich ist, über seinen eigenen beschränkten Gesichtskreis hinaus das ethnographische Material zu sammeln, Unternehmungen von Körperschaften aber keine stattgefunden hatten. Eine rühmliche Ausnahme hiervon macht der slavische Gelehrte Dr. Šafařik, k. k. Universitäts-Bibliothekar zu Prag, welcher in seinem Werke „Česky narodopis" die Verbreitung des slavischen Sprachstammes nachgewiesen hat. Allerdings ist die diesem Werke beigefügte ethnographische Karte in zu kleinem Maassstabe gehalten, um daraus das ethnographische Detail für die Monarchie abzuleiten; der Verfasser hatte jedoch die Gefälligkeit, seine auf österreichische Provinzial-Karten aufgetragenen Vorarbeiten zu diesem Werke dem Unterzeichneten mitzutheilen. Diese Vorarbeiten enthielten, der Hauptsache nach, eine genaue Darstellung der Wohnsitze des slavischen Stammes in Oesterreich, und kaum noch ist es vorgekommen, dass ein einzelner Gelehrter, selbst bei den ausgebreiteten Verbindungen, wie sie der Verfasser benützen konnte, auf einem derart umfassenden Gebiete im Wesentlichen so richtige Nachweisungen zu liefern vermochte. Dieselben boten willkommene Anhaltspuncte der Vergleichung, enthoben aber um so weniger der Nothwendigkeit eigener Special-Erhebungen, als sie sich nicht auf die Unterscheidungen zwischen den einzelnen slavischen Stämmen erstreckten und die ethnographischen Uebergänge und Inseln unbeachtet liessen. Es wurden demnach eigene Formulare und Instructionen vorbereitet und an die administrativen Unterbehörden vertheilt, und auf Grundlage derselben die ersten Erhebungen über die Nationalität der Bewohner eines jeden einzelnen Ortes vorgenommen. Diese Erhebungen konnten sich jedoch unter den damaligen Verhältnissen nicht auf die ungrischen Länder, wo gerade die Nationalitäten sich in buntester Mischung

durchdringen, erstrecken, und selbst in den anderen Ländern mit gemischter Bevölkerung waren die Erhebungen einzelner den Patrimonial-Herrschaften unterstehender Organe nicht frei von dem Einflusse der herrschenden Zeitrichtung. Für Ungern boten die Schematismen der katholischen und zum Theile der protestantischen Geistlichkeit eine Aushilfe, welche, obgleich nicht überall ausreichend, dennoch zur ersten Anlage sehr erwünscht war.

Die Ergebnisse dieser und vieler anderweitigen Erhebungen wurden sohin auf Detail-Karten (im Ganzen auf 306 Blätter) mit Farben aufgetragen; diese Auftragung bildete das erste und wichtigste Control-Mittel zur Beseitigung ungenauer und unrichtiger Angaben. Denn wo sich durch die hiermit entstehenden Farbenbilder an einem Orte eine Abweichung von den ethnographischen Verhältnissen der Umgebung zeigte, musste die Verschiedenheit durch die Gründung einer Colonie oder sonst historisch nachzuweisen sein; wo diess nicht der Fall, lag die Vermuthung einer unrichtigen Angabe nahe. Ebenso traten an den Sprachgränzen durch die Vergleichung der Nachweisungen von einer Seite mit jener von der andern Seite Widersprüche an den Tag, welche einer endgiltigen Lösung bedurften. Die zweifelhaften Puncte, welche sich hierdurch herausstellten, bildeten den Gegenstand von sorgfältigen, oft mehrfach wiederholten Nachforschungen, und, wo erforderlich, selbst von Entsendungen Sachkundiger an Ort und Stelle. Dass diese, viele Hunderte von Puncten umfassenden, zahllose Correspondenzen hervorrufenden Untersuchungen eine längere Zeit in Anspruch nahmen, wird bei dem weiten Umfange der Monarchie und der herrschenden Völkermischung erklärlich erscheinen. Die meisten Schwierigkeiten in der Feststellung der ethnographischen Bezeichnungen boten (nebst Istrien und der Woiwodina) die (hier zum ersten Male erhobenen) Gränzen zwischen dem polnischen und dem ruthenischen Volksstamme, jene zwischen dem polnischen und čechischen Volksstamme im östlichen Schlesien, die Entwirrung der kaum festzuhaltenden Uebergänge, welche im ungrischen Karpathenlande zwischen den Slovaken, den Polen und Ruthenen vorkommen, der westliche Theil von Ungern, die Gränze zwischen den von Deutschen und Romanen, dann zwischen den von beiden Volksstämmen gemischt bewohnten Orten in Siebenbürgen, endlich die der festen Begränzung beinahe entbehrende Durchdringung des deutschen und slovenischen Volksstammes in Steiermark und Kärnthen.

Im Jahre 1848 war die Arbeit so weit gediehen, dass die ethnographischen Verhältnisse der Monarchie auf einer Detail-Karte (der Strassenkarte in 9 Blättern) ersichtlich gemacht werden konnten; obwohl diese Darstellung im Einzelnen noch manche Berichtigung erforderte, so stellte sie doch die Hauptgruppen der Volksstämme hinreichend genau dar, dass sie bei den damals in der Gebietseintheilung der Kronländer und deren Bezirke stattfindenden Aenderungen benützt und dort wo erforderlich zum Grunde

gelegt zu werden vermochte. Bevor diese Darstellung aber als vollendet der Oeffentlichkeit übergeben werden konnte, war noch Mehreres vorzukehren. Es wurde dieselbe in allen ihren Theilen einer genauen Revision unterzogen und jeder einer ethnographischen Insel oder Gruppe angehörige, oder an der Gränze eines Volksstammes gelegener Ort nach seiner ethnographischen Zugehörigkeit wiederholt geprüft, wozu die damalige Zeit, in welcher, aus Anlass der Neugestaltung so vieler öffentlicher Verhältnisse, Geschäftsmänner und andere Besucher aus allen Theilen des Reiches zahlreich nach der Hauptstadt strömten, die günstige und reichlich benützte Gelegenheit darbot. Bei der ersten Ausfertigung der Karte [1]) waren in dem čechischen Antheile von Böhmen und Mähren mehrere Städte und Marktflecken als deutsch-čechisch gemischt bezeichnet, da dort vorwiegend deutsch gesprochen wird; diese deutsche Bezeichnung musste bei strenger Festhaltung des ethnographischen Prinzipes im Gegensatze zum sprachlichen entfallen, da die dortige Bevölkerung, wenn sie gleich, neben ihrer Muttersprache, deutsch spricht, dem čechischen Volksstamme fast ausschliesslich angehört. In der Wojwodina und dem Banate, wo die Colonisation seit Maria Theresia Wurzel gefasst hatte, bietet sich eine solche Vermischung der verschiedenen dort sesshaften Volksstämme dar, dass vereinzelte Nachforschungen daselbst das ethnographische Verhältniss nicht ins Klare stellen konnten. Es erübrigte demnach nichts, als eine neue Erhebung dieses Verhältnisses von Ort zu Ort vorzunehmen; Seine Excellenz der Herr Gouverneur FML. Graf von Coronini hatte die Güte, zu diesem Ende eine eigene Commission zu bestellen, welche, von Ort zu Ort sich verfügend, die Volksmischung eines jeden derselben genau erhob und aufzeichnete. In keinem Gebietstheile der Monarchie haben sich im Verhältnisse zu dem Umfange so viele Reste verschiedener Nationalitäten und von Abstufungen derselben noch mehr als in der Sprache, in der Kleidung und Sitte erkennbar erhalten, als in der kleinen Halbinsel von Istrien, dem Lande, wo sich die früheste Cultur unseres Welttheiles (Pola ist mit Adria vielleicht die älteste bekannte Ansiedlung in demselben) mit dem auf unsere Zeit gekommenen niedrigsten Stande der Civilisation innerhalb des Reiches die Hand bietet. Aber nicht allein die dreizehn ethnographischen Nuancen, welche der Unterzeichnete daselbst festzustellen vermochte — Italiener (directe Nachkommen der römischen Ansiedler und Venezianer), Romanen (Walachen), Albanesen, Slovenen (Savriner, Berschaner und Verchiner), Kroaten (Berg-, Ufer- und Inselbewohner, Beziaken und Fučky), Serben (Uskoken, Morlaken und Montenegriner) und die räthselhaften Tschitschen — sind es, welche der ethnographischen Darstellung Verlegenheit bereiten, sondern insbesondere die Verschmelzungen verschiedener Abtheilungen

[1]) Dieselbe wurde in ihrer unvollkommenen Gestalt durch den damaligen französischen Botschafter zu Wien, Grafen Beaumont, dem Institute der Wissenschaften zu Paris vorgelegt.

einander nahe stehender, ja selbst der entgegengesetztesten Volksstämme, welche keine Schriftsprache haben, und deren gesprochene Mundart aus den verschiedensten kaum zu entwirrenden Elementen besteht, so dass es oft den wenigen Gebildeten dieser Stämme schwer hält, zu bestimmen, welcher Schriftsprache ihre Mundart am nächsten kömmt. Man begegnet daselbst nicht nur kroatisirten, auch serbisirten Slovenen und slovenisirten Kroaten, sondern auch kroatisirten Walachen, ferner italienisirten Kroaten, welche zum Theile selbst ihre Muttersprache vergessen haben (an der Westküste), dann kroatisirten Italienern, bei denen dieses ebenso der Fall ist (im Innern), endlich einem Mischvolke, dessen Tracht italienisch, dessen Sitte slavisch, dessen Sprache ein Gemisch von serbischen und italienischen Worten ist. Hier war es erforderlich, einen der in Istrien gesprochenen Mundarten kundigen Mann zu finden, welcher die einzelnen Orte der Halbinsel besuchen und durch genaue Nachforschungen diesen Knäuel ethnographisch-sprachlicher Mischungen entwirren musste. Diess geschah, und ward dadurch der ethnographische Charakter dieses Gebietstheiles festgestellt, wovon inzwischen auf der Karte nur die Hauptumrisse ersichtlich gemacht werden konnten.

Als das ethnographische Material gesammelt, gesichtet und festgestellt war, wurde zu der Entwerfung der ethnographischen Karte geschritten. Keine der vorhandenen General-Karten der Monarchie zeigte sich für diesen Zweck verwendbar, weil diese andere Zwecke verfolgenden Karten das ethnographische Moment nicht hinreichend berücksichtigten. Man darf an eine ethnographische Karte die Anforderung stellen, dass sie das ethnographische Verhältniss eines jeden Ortes des Gebietes, welches sie umfasst, ersichtlich macht. Obwohl dieser Anforderung bei einem Reiche, welches 100.000 Wohnorte umfasst, schwer zu genügen ist, ohne der Karte eine übermässige Ausdehnung zu geben, so wurde ihr doch bei einem mässigen Umfange der vier Blätter enthaltenden Karte dadurch entsprochen, dass auf derselben alle auch noch so unbedeutenden Ortschaften, welche an beiden Seiten der Gränze zwischen zwei Volksstämmen liegen, ferner alle, ethnographische Inseln bildenden, oder in ethnographischen Gruppen enthaltenen Ortschaften, dann alle jene, welche gemischt sind, d. h. Bewohner von mehr als einem Volksstamme in sich fassen, eingetragen wurden, wogegen man sich bei den compacten Massen der Nationalitäten mit der Angabe der grösseren oder in administrativer Beziehung belangreicheren Orte begnügen konnte. Auf diese Art ist es, ohne die Karte mit allzuhäufigem Detail zu überfüllen, möglich geworden, die Nationalität eines jeden Ortes der Monarchie kenntlich zu machen; denn wenn ein Ort auf der Karte nicht angegeben ist, so folgt er, innerhalb der bezeichneten Abgränzung, der Nationalität des zunächst liegenden Hauptortes, da, wo dieses nicht der Fall ist, der Ort ohnehin auf der Karte aufgetragen erscheint. Bei der Entwerfung dieser Karte wurde auch noch die Erreichung anderer Zwecke ange-

strebt, wodurch die ethnographische Darstellung nur gewinnen konnte. Es wurde mittelst besonderer Thonplatten das Terrain aufgetragen, wobei auf Grundlage der in neuester Zeit stattgefundenen militärischen Aufnahmen die Richtung und Verzweigung der karpathischen Gebirgszüge zwischen dem nordöstlichen Ungern und Galizien zum ersten Male genau angegeben erscheint. Ferner ist dieses die erste Karte der Monarchie, in welcher alle Kreis- und Bezirks-Hauptorte (welche durch die gewählte Schriftgattung kenntlich gemacht werden) nach der neuesten administrativen Eintheilung als solche bezeichnet sind. Eben so werden darin alle Ortschaften über 2.000 Seelen mit der Unterscheidung in solche zwischen 2—5.000, dann zwischen 5—10.000 und über 10.000 Seelen (durch die gewählten Ortszeichen) ersichtlich gemacht, so wie auch alle Strassenzüge und die Richtung der im Betriebe stehenden und der im Baue begriffenen Eisenbahnen daraus zu entnehmen sind. Der rühmlich bekannte Kartograph Herr Scheda, Major im k. k. militärisch-geographischen Institute, übernahm die Entwerfung und Ausführung dieser Karte nach den Andeutungen des Unterzeichneten, und der schwierige Farbendruck wurde im k. k. militärisch-geographischen Institute bewerkstelligt. Die Vollendung der Karte erfolgte im Jahre 1855, in welchem Jahre sie auch zur Industrie-Ausstellung nach Paris gesendet wurde. Die seither verflossene Zeit wurde abermals zur Prüfung des Details der Karte benützt, gewährte aber die beruhigende Ueberzeugung, dass, wo immer die Nachforschung erneuert ward, keine Unrichtigkeit aufgefunden werden konnte [1]). Um der kartographischen Darstellung der Ethnographie in Oesterreich eine grössere Verbreitung zu verschaffen, wurde eine Reduction der oben erwähnten Karte auf einem Blatte von dem k. k. Revidenten der Direction der administrativen Statistik, Herrn Doležal, bearbeitet und ebenfalls unter Leitung des Herrn Majors Scheda im k. k. militärisch-geographischen Institute in Farben gedruckt, deren Druck so eben vollendet worden ist.

Noch ist des besonderen Charakters dieser Karte als einer ethnographischen im strengen Sinne des Wortes zu erwähnen. Bisher wurden solche Karten häufig Sprachenkarten genannt, obwohl der Begriff ein verschiedener ist, wie eben in Oesterreich am anschaulichsten nachgewiesen werden kann. In allen grösseren Orten des čechischen Theiles von Böhmen, Mähren und Schlesien, namentlich in den Städten spricht man, wie bereits erwähnt, deutsch, und zwar häufig mehr deutsch als čechisch; diese Orte müssten in einer Sprachenkarte mindestens als deutsch-čechisch gemischt bezeichnet werden, während in der ethnographischen Karte, welche die Nationalität der Bewohner angibt, diess nicht geschehen kann. In der gesammten Monarchie nörd-

---

[1]) Die einzige seither eingetretene Veränderung wurde wahrgenommen, dass in dem kleinen Orte Ozail in Kroatien, mit gemischter Bevölkerung, das magyarische Element, welches aus den Beamten des dortigen Grundbesitzers und deren Familien bestand, nicht mehr vorkömmt.

lich der Alpen ist die Verwaltungssprache die deutsche; eben diese Sprache ist die amtliche Sprache des Heeres, wo immer es sich befindet; selbst in den nichtdeutschen Gebietstheilen, werden fast allenthalben, mit Ausnahme der südlich der Alpen gelegenen Gebietstheile, die Handelsbücher in deutscher Sprache geführt, die Wechsel in derselben Sprache ausgestellt. Diess alles müsste, in einer Sprachenkarte dargestellt, eher zur Verwirrung als zur Veranschaulichung des ethnographischen Bildes führen. Unmittelbar vor und während des Jahres 1848 hatte die magyarische Sprache durch äussere Mittel eine grössere Ausdehnung selbst in jenen Gegenden Ungern's, wo keine Magyaren wohnen, erlangt; eine Sprachenkarte, welche jene Verhältnisse berücksichtigt hätte, würde heute nicht mehr anwendbar sein. Die ethnographische Karte dagegen ist auf bleibende Verhältnisse gestützt, die sich im Laufe der Zeiten nur allmählich und nicht häufig ändern. Das ethnographische Bild von Oesterreich stellte sich in seinen Hauptumrissen schon um das Jahr 1000 fest, in welchen nur die später begründeten Colonien und die Einwanderung der Serben in der Folgezeit einzelne Aenderungen von grösserem Belange hervorgebracht haben. Im Uebrigen widersteht die Zähigkeit des ethnographischen Momentes (welche freilich bei den Deutschen die am wenigsten nachhaltige ist) jeder Einwirkung von Aussen her selbst in Mitte der widrigsten Verhältnisse, und es bedarf sehr langer Zeit, ehe ein Ort (noch länger aber ehe eine Gegend) das ethnographische Gepräge wesentlich ändert.

Mit der Herausgabe der Karte und der hierzu erforderlichen Beschreibung derselben wäre der statistische Theil der Ethnographie von Oesterreich, d. i. die Darstellung der ethnographischen Verhältnisse im Raume, vollendet gewesen. Eine gründliche Einsicht in die ethnographischen Verhältnisse von Oesterreich aber würde damit noch immer nicht erlangt worden sein. Denn diese Verhältnisse wurzeln tief in der zum Theile über ein Jahrtausend hinaufreichenden Vergangenheit, sie haben Einfluss genommen auf die Schicksale der Völker und Staaten, welche in dem Umfange des heutigen Kaiserthums Oesterreich bestanden, auf die Entwicklung ihres innern und äussern Lebens, auf die Verbreitung der Cultur und des Wohlstandes, sie sind die der Vorzeit entsprossenen Stämme, deren Krone den Boden der Gegenwart bedeckt. Kurz, zur Gewinnung dieser Einsicht wird die Darstellung der ethnographischen Verhältnisse in der Zeitfolge oder der historische Theil der Ethnographie erfordert.

Die Aufgabe, eine ethnographische Geschichte des Kaiserreiches, d. h. der einzelnen in historisch-ethnographischer Beziehung so mannigfach verschiedenen Länder desselben, zu schreiben, war aber eine noch weit schwierigere, als jene, die ethnographische Karte desselben zu entwerfen, und überstieg die Kräfte eines Einzelnen. Bei dem mangelhaften Material, welches die bisherigen Geschichtswerke von Oesterreich in ethnographischer Beziehung darbieten, musste die Fortsetzung grossentheils auf noch unbekanntem Felde

vorgenommen werden. Doch konnte es hierbei nicht in der Absicht liegen, durch tiefgehende Forschungen der älteren Geschichte der österreichischen Länder neue Seiten abzugewinnen; hierzu hätten die verfügbaren Kräfte und die Zeit nicht hingereicht. Es sollten lediglich die Nachrichten, welche die historische Literatur, so weit sie zugänglich war, über ethnographische Verhältnisse darbot, gesammelt, zu einem Ganzen zusammengestellt und dadurch die ethnographische Geschichte bis auf die neue Zeit fortgeführt werden, wo es möglich war, durch Benützung mancher bisher noch nicht ausgebeuteter Quellen das vorhandene Material zu vermehren, und durch dessen Bearbeitung den gegenwärtigen Bestand der ethnographischen Verhältnisse zu erläutern. Diese Arbeit wurde mit dem ungrischen Länder-Complex begonnen, vorzugsweise desshalb, weil dieser die grösste, bisher noch wenig bekannte ethnographische Mannigfaltigkeit in seiner Geschichte aufzuweisen hat und darum das meiste Interesse darbietet, zum Theil aber auch desshalb, weil die Direction der administrativen Statistik in dem bei ihr angestellten Ministerial-Secretär Joseph Häufler einen der Verfolgung dieser Aufgabe mit Verständniss und glühendem Eifer sich hingebenden Mann gefunden hatte. Sein längeres Verweilen in Ungern unter günstigen Verhältnissen (als Erzieher in dem Hause Seiner k. k. Hoheit des Erzherzogs Palatin) und seine Sprachenkenntniss hatten ihm zur Sammlung so manchen schätzbaren Materials, insbesondere magyarischer Monographien, verholfen, welches ausserhalb des Landes der Benützung fast gänzlich unzugänglich blieb. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Geschichte der in früher Zeit im Lande gegründeten Colonien, von welchen der volkswirthschaftliche Aufschwung und grossentheils auch die Civilisation des Landes ausging [1]), gerichtet, deren Entstehung und Nationalität, deren Privilegien mit Bezeichnung der Quellen, welche hierüber handeln, umständlich angegeben wurden. Für die neuere Zeit noch belangreicher erscheint die einlässliche Darstellung der von Maria Theresia und Joseph II. bewerkstelligten Colonisation der südlichen Landestheile, insbesondere des Banates, — der einzigen grösseren Colonisation neuerer Zeit, welche in solchem Maasse gelungen ist, und eine unwirthbare Einöde zum blühendsten und reich-

---

[1]) Merkwürdig ist die in dem ungrischen Gesetzbuche (Corpus Juris Ungarici Tripartitum) vorkommende Stelle einer Schrift des heil. Stephan, ersten ungrischen Königs, an seinen Sohn, den heil. Emerich (Caput. 6. De acceptatione Exterorum et nutrimento Hospitum), wo er seine Ansicht über die Colonisirung und Berufung von Einwanderern fremder Volksstämme ausspricht: In hospitibus et adventitiis viris tanta inest utilitas, ut digne sexto in loco Regalis dignitatis possit haberi.

§. 1. Unde inprimis Romanum crevit Imperium, Romanique Reges sublimati fuerunt et gloriosi? nisi quod multi nobiles et sapientes ex diversis illuc confluebant partibus. Roma vero usque hodie esset ancilla, nisi Aeneades ipsam fecissent liberam. §. 2. Sicut enim ex diversis partibus provinciarum veniunt hospites, ita diversas linguas et consuetudines, diversaque documenta et arma secum ducunt, quae omnia Regiam ornant et magnificant aulam et perterritant exterorum arrogantiam. §. 3. Nam unius linguae uniusque moris Regnum imbecille et fragile est.

sten Landstriche des gesegneten Ungerlandes erhoben hat [1]). Für diese Geschichte sowohl, als für jene der Einwanderung der Serben wurden die urkundlichen Schätze der Archive des Finanzministeriums und des Kriegsministeriums benützt. Als diplomatischer Beleg für die Darstellung der Colonien dient eine Sammlung der wichtigsten Urkunden, die Freiheitsbriefe der ungrischen Städte, der Siebenbürger Sachsen und der Einwohner und Einwanderer nach Kroatien, Slavonien und Dalmatien enthaltend, aus den Quellen (mit theilweiser Berichtigung und Vervollständigung des Textes nach den Original-Urkunden) abgedruckt, und zum Theile aus den Privilegien-Büchern der Städte (wie z. B. von Güns und Eisenstadt) oder aus den Staats-Archiven zum ersten Male veröffentlicht, woran sich die aus den obenerwähnten Staats-Archiven geschöpften Urkunden über die Colonisation des Banates und die wiederholten Einwanderungen der Serben reihen. Die ethnographische Geschichte der ungrischen Länder bildet den zweiten und dritten Band des vorliegenden Werkes, deren Druck bereits im Jahre 1849 begann und im Jahre 1852 vollendet wurde. Es wird diess desshalb bemerkt, weil hierin die Rechtfertigung liegt, dass bezüglich der älteren Geschichte Ungern's die neuesten Forschungen, deren Ergebniss in den Schriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, insbesondere in den Werken des verdienstvollen Historikers Dümmler, enthalten ist, nicht mehr benützt werden konnten. Dass dessenungeachtet bei der Behandlung dieser dunkeln Periode der ungrischen Geschichte, namentlich in Bezug auf die Einwanderung der Magyaren, die zu Gebote gestandenen Quellen, einschliesslich der byzantinischen, nicht ohne Erfolg benützt wurden, mag aus dem erwähnenswerthen Umstande entnommen werden, dass die Ergebnisse, zu welchen man gelangte, nahezu mit denjenigen übereinstimmten, welche der ungrische Geschichtsforscher Jerney, der sich die Aufhellung jener Geschichtsperiode seines Vaterlandes zur Lebensaufgabe gemacht hat, in seinem neuerlich erschienenen Werke [2]) veröffentlicht hat.

Der erste Band des vorliegenden Werkes soll nebst der allgemeinen historischen Einleitung und der Beschreibung der ethnographischen Gränzen und Inseln [3]) sammt der statistisch-ethnographischen Uebersicht aller Völkerstämme der österreichischen Monarchie die ethnographische Geschichte der deutschen Kronländer (welche man unter der Bezeichnung von Nieder-, Ober-, Inner- und Vorder-Oesterreich zu begreifen pflegte) enthalten, wovon inzwischen gegenwärtig nur die erste Abtheilung, die allgemeine Ueber-

---

[1]) Die Geschichte der Colonisation des Banates wurde aus dem vorliegenden Werke bereits im Jahre 1850 als Manuscript abgedruckt und zum administrativen Gebrauche vertheilt.

[2]) Jerney János' Keleti Utazása a Magyarok' Őshelyémek kinyomozása végett. 1844 és 1845 (Jerney's östliche Reise zur Aufsuchung der Ursitze der Magyaren in den Jahren 1844 und 1845. Pest 1851).

[3]) Der im Texte gebrauchte Ausdruck von Sprachgränzen und Sprachinseln wurde lediglich, weil er bisher üblich und leicht verständlich ist, gebraucht, ist aber als vollkommen übereinstimmend mit jenem der ethnographischen Gränzen und Inseln anzunehmen.

***

sicht und die Darstellung von Nieder-Oesterreich (Oesterreich unter der Enns) umfassend, vollendet ist. Um aber die Veröffentlichung der ethnographischen Karte (für welche die eben erwähnte Beschreibung der ethnographischen Gränzen den zu einem genauen Verständnisse derselben kaum entbehrlichen Commentar bildet) nicht noch länger aufzuhalten, erscheint nunmehr die erste Abtheilung des ersten Bandes mit dem zweiten und dritten Bande, zumal jene Abtheilung für sich allein einen sehr umfänglichen Band ausmacht. Bei der Behandlung der älteren ethnographischen Geschichte von Nieder-Oesterreich, wovon früher nur vereinzelte Bruchstücke bearbeitet waren, konnten die trefflichen Arbeiten, welche in der neuesten Zeit der kaiserlichen Akademie der Wissenschaft ihr Entstehen verdanken, so wie viele specielle Mittheilungen von Pflegern und Freunden unserer vaterländischen Geschichte benützt werden, wodurch die Darstellung an (sonst nicht zu erreichender) Fülle, Genauigkeit und Uebersichtlichkeit gewann. Der inzwischen leider in der Blüthe seines Alters verstorbene Ministerial-Secretär Häufler hatte auch diese Arbeit begonnen, welche nach seinem Hinscheiden von dem trefflichen vaterländischen Geschichtsforscher Ministerial-Secretär Joseph Feil bis auf die neuere Zeit fortgeführt wurde.

In Beziehung auf die zweite grössere Hälfte dieser Abtheilung des ersten Bandes dürfte eine einlässlichere Begründung ihrer Aufnahme in vorliegendes Werk erforderlich sein. Oesterreich unter der Enns bildet das Stammland der herrschenden Dynastie, in demselben ist Wien gelegen, die Haupt- und Residenzstadt, zugleich der Sitz der Central-Regierung des ganzen Reiches. Es ergab sich hierbei von selbst, dass in der historisch-ethnographischen Darstellung die öffentliche Verwaltung, insbesondere der Einfluss derselben auf die Wohlfahrt des Landes, auf Landwirthschaft, Industrie und Handel, zur Behandlung kam, und dass hierbei, namentlich in der neueren Zeit, Rücksicht auf die öffentliche Verwaltung von Gesammtösterreich, weil sich das Erzherzogthum in dieser Beziehung nicht wohl ausscheiden liess, genommen wurde. In dieser Art ward die Darstellung bis zum Jahre 1848 fortgeführt. Hier aber konnte dieselbe nicht abgebrochen werden, denn wer die heutigen Zustände von Gesammtösterreich nach den Verhältnissen vom Jahre 1847 beurtheilen wollte, der würde einen gewaltigen Anachronismus begehen; er stände mit seinem Urtheile näher dem Jahre 1757 als dem Jahre 1857. Es erschien daher nothwendig, einige Paragraphe über die seit 1848 in Oesterreich eingetretenen Aenderungen in der Verfassung, der Gesetzgebung und der Verwaltung beizufügen. Bei näherer Erwägung stellte sich jedoch die Unmöglichkeit heraus, die gewaltige Umgestaltung, welche Oesterreich in dem kurzen, seither verflossenen Zeitabschnitte erfuhr, auf wenigen Seiten darzulegen, ohne in Verwirrung und Unklarheit zu verfallen und somit den Zweck zu verfehlen. Es mangelten alle Vorarbeiten hierzu, die man hätte benützen, auf die man hätte verweisen können. Sonach

musste entweder mit dem Jahre 1848 abgebrochen oder eine einlässliche Darstellung von Oesterreich's Neugestaltung versucht werden. Der Unterzeichnete wählte, obwohl er sich der Grösse der hiermit gestellten Aufgabe bewusst war, das Letztere. Keine Epoche der thatenvollen Geschichte Oesterreich's ist in ethnographischer Beziehung lehrreicher als jene der gewaltigen Bewegung der Jahre 1848 und 1849, welche das Reich erschütterte, seinen Bestand bedrohte und unter dem Schutze der Vorsehung mit Hilfe der eigenen Thatkraft zu der Wiederherstellung des Rechtes und der Ordnung, zu der Begründung eines neuen staatlichen Lebens, der Gleichstellung aller Staatsbürger und eines materiellen Aufschwunges, dessen allenthalben sichtbaren Anfänge auf seine künftige Ausdehnung schliessen lassen, führte. Das Princip der Nationalität, innerhalb der Schranken seiner Berechtigung die Grundlage der Cultur, die Quelle des geistigen und materiellen Fortschrittes, hatte sich in und ausser Oesterreich aller Bande entledigt, und eine Gährung hervorgerufen, welche das historische Recht zu unterdrücken, den Bestand der Staaten zu vernichten drohte. Gleichwie in dem Religions-Kriege der Glaube, wurde nun die Nationalität zum Panier des Aufruhrs erhoben, welcher die allgemeine Anarchie zur Folge haben musste, wenn nicht der überfluthende Strom in seine festen Ufer gebannt worden wäre. Während in anderen Staaten, wo eine Nationalität vorherrschend ist, die Bewegung einfach zu einer revolutionären Umgestaltung führte, entflammte in Oesterreich ein Racenkampf, welcher nicht nur gegen die Regierung gerichtet war, sondern auf die gegenseitige Unterdrückung der in demselben Lande wohnenden Volksstämme abzielte. Mit blutigen Zügen zeichnete die Geschichte ein, wohin der durch rohe Gewalt geförderte Missbrauch des Nationalitäts-Principes führen kann, und wie die Nationalität, der Führer der geistigen Entwicklung, gleich jedem anderen Elemente der Staatskraft an dem Bestande des Staates nicht ungestraft rütteln und durch ihr Mandat das historische Recht verdrängen kann.

Neue Verhältnisse waren durch die Bewältigung der Bewegung entstanden, und veraltete Zustände, mit den Anforderungen der Gegenwart unvereinbar, waren ihr zum Opfer gefallen. Die neuen Zustände erforderten eine neue Regelung der Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung. Rasch und energisch wurde an das Werk geschritten, der ausgesprochene Grundsatz der Neugestaltung Oesterreich's in allen Richtungen durchgeführt, so dass keines der öffentlichen Verhältnisse von der Reform unberührt blieb. Acht Jahre erfolgreicher Thätigkeit reichten hin, ein Gebäude aufzuführen, welches, wenn auch noch nicht in allen seinen Einzelheiten vollendet, zu einem Umfange gediehen ist, den sonst Jahrhunderte nicht zu Stande brachten. Schwierig, die Kräfte des Einzelnen fast übersteigend, erscheint es, die lange Reihe von Reformen in den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung, die dadurch bedingten Einrichtungen und deren bisher erzielten Erfolge zu übersehen, sie nach

Ausscheidung der nicht mehr geltenden Uebergangsbestimmungen zu sichten und dieses gesammte, Tausende von gehörig festzustellenden Thatsachen in sich begreifende Material in einer geordneten Darstellung zusammenzufassen. Wenn dessenungeachtet der Unterzeichnete es wagte, eine solche Darstellung der Geschichte der Gegenwart (die nur auf den Werth eines Versuches den Anspruch stellt) zu unternehmen, so fand er sich hierzu durch mehrfache Gründe bewogen. Schon das allgemeine culturgeschichtliche Interesse erweckt im Vaterlandsfreunde den Wunsch, die grossartigen Reformen der Neugestaltung Oesterreich's überblicken, den gegenwärtigen Stand desselben in den verschiedenen Aeusserungen der Regierungsthätigkeit sich veranschaulichen zu können. Hierzu tritt das Interesse der einen bestimmten Lebensberuf verfolgenden Staatsbürger, die auf ihren speciellen Wirkungskreis bezüglichen Anordnungen und Zustände kennen zu lernen, ohne die Elemente hierzu in zerstreuten Sammlungen und Schriften aufsuchen zu müssen, wobei ihnen überdiess immer noch Manches, was im Innern der Regierungsmaschine vorgeht, namentlich das statistische Material der Ergebnisse, entgehen würde.

Eine solche Darstellung ist daher geeignet, den Wünschen aller Derjenigen zu entsprechen, welche in und ausser Oesterreich an dem Gedeihen und dem Vorschreiten unseres grossen Vaterlandes regen Antheil nehmen. Bei Demjenigen, welcher sich mit einer solchen Darstellung befasst, muss eine aus eigener Erfahrung geschöpfte Kenntniss der einzelnen Verwaltungszweige, sowie der volkswirthschaftlichen Thätigkeit im Staate vorausgesetzt werden, weil er sonst nicht immer den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nachzuweisen, und über die trockene Aufzählung der Gesetze und Verordnungen sich zu erheben vermöchte. Der zufällige Umstand, dass sich der Unterzeichnete in dieser Lage befindet, musste für ihn eine Anspornung sein, sich dieser Arbeit zu unterziehen, zumal er als Mitlebender und (wenn auch in untergeordnetem Grade) als Mithandelnder Manches in unmittelbarer Nähe auffassen und in frischem Gedächtnisse behalten konnte, was Anderen, namentlich den später Kommenden, nur in den Umrissen der Entfernung oder im Dämmerlichte der Vergangenheit erkennbar wäre. Er liess sich von der Ausführung dieses Vorsatzes nicht durch das Hinderniss eines bewegten, mit amtlichen Geschäften der verschiedensten Art ausgefüllten Lebens abhalten, welches ihm für diese Arbeit nebst kurzen Intervallen nur die Stunden gezwungener Erholung in Folge wiederkehrender Kränklichkeit übrig liess. Gleichwie der Unterzeichnete diese Arbeit lediglich aus Liebe zu seinem Vaterlande unternahm, so wird er sich für die dabei überwundenen Mühen und Aufopferungen reichlich belohnt fühlen, wenn der Leser dieser Darstellung dadurch sich in eben diesem Gefühle bestärkt, und wenn ihm in Folge derselben die Idee des grossen einigen Oesterreich's lebendiger vor das Auge tritt und in ihm die Ueberzeugung von der gedeih-

lichen Entwicklung und der grossen Zukunft dieses von Gott gesegneten Reiches erweckt. Für diese Abschweifung auf das Gebiet persönlicher Verhältnisse wolle der Leser Nachsicht angedeihen lassen!

Was die innere Einrichtung dieser Darstellung betrifft, sei nur noch bemerkt, dass der laufende Text der Paragraphen den historischen Gang und das Urtheil über den Erfolg und die Ergebnisse der behandelten Zweige öffentlicher Thätigkeit einschliesst, und die darauf mit kleinerer Schrift folgende Auseinandersetzung den Text der bezüglichen Gesetze und Verordnungen in möglichst getreuem, wenn auch zuweilen kurzem Auszuge, sowie das statistische Material über die Erfolge der behandelten Einrichtungen enthält, während in den unterhalb beigefügten Anmerkungen die einschlägigen noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen ihrem Datum nach angeführt werden, um alle Jene, welche sich mit dem Gegenstande gründlich vertraut machen wollen, in den Stand zu setzen, ohne Zeitverlust die gesetzlichen Original-Bestimmungen aufsuchen zu können. Es erübrigt hiernach dem Unterzeichneten noch, die Rechtfertigung gegen den Vorwurf beizubringen, dass diese Darstellung, unbeschadet ihres sonstigen Werthes, hier als Einfügung in ein ethnographisches Werk, in welchem sie einen unverhältnissmässig grossen Raum einnimmt, nicht an ihrem Platze sei. Obgleich in dieser Darstellung die ethnographischen Beziehungen, wo sie stattfinden, ausdrücklich hervorgehoben werden, und dem Schärferblickenden auch der innere Zusammenhang der neuen Einrichtungen mit den ethnographischen Verhältnissen nicht entgehen wird, so ist dieser Vorwurf doch in Bezug auf die verhältnissmässige räumliche Ausdehnung dieser zweiten Hälfte, welche nur einen entfernteren Zusammenhang mit dem unmittelbaren Gegenstande der ethnographischen Bearbeitung bewahrt, zu Recht bestehend. Der Unterzeichnete vermag hierauf zu seiner Entschuldigung nur zu erwiedern, dass eben die Darstellung der Neugestaltung von Oesterreich nicht geschrieben worden wäre, wenn dieses ethnographische Werk nicht den Anlass dazu geboten hätte; letzteres mag daher immerhin die Pathenstelle bei derselben versehen. Da jedoch die Darstellung der Neugestaltung Oesterreich's auf einen anderen Leserkreis zählen kann, als die Ethnographie, so wird von ersterer eine abgesonderte Ausgabe, welche demnächst bei Cotta in Stuttgart erscheint, veranlasst. Sollte übrigens die Ethnographie eine zweite Ausgabe erleben, so wird bei derselben nur Dasjenige aus der Darstellung der Neugestaltung von Oesterreich berücksichtiget werden, was in unmittelbarem Zusammenhange mit den ethnographischen Verhältnissen steht.

Den Schluss der ersten Abtheilung des ersten Bandes bildet eine geographisch-statistische Uebersicht des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns. Da ohnehin die statistisch-ethnographische Uebersicht der Bewohnerzahl gegeben werden musste,

so lag die Absicht zum Grunde, die Beziehungen nachzuweisen, welche zwischen dem Boden und seinen Naturkräften, dann zwischen den Bewohnern und der Rückwirkung der Thätigkeit der letzteren in der Bearbeitung des Bodens und Gewinnung der Natur-Erzeugnisse, sowie in der gewerblichen und commerciellen Thätigkeit derselben obwalten. Diese Nachweisung wird durch eine geognostische und eine orographische (Schichten-) Karte anschaulicher gemacht, und bildet zugleich das Element zu einer künftigen umfassenden Darstellung, wenn von allen Kronländern ähnliche Nachweisungen vorliegen werden. Die ethnographische Statistik von Oesterreich unter der Enns ist sehr einfach, da es nur wenige Orte daselbst gibt, die von einem anderen als dem deutschen Volksstamme bewohnt werden. Dagegen erscheint in ethnographischer und statistischer Hinsicht die Haupt- und Residenzstadt von hoher Bedeutung, wesshalb dieselbe in der Darstellung, so weit die Vorarbeiten reichen, umständlicher behandelt wurde.

Schliesslich erachtet der Unterzeichnete es für seine Pflicht, denjenigen Freunden der Wissenschaft, welche ihn bei der Ausarbeitung der Karte sowohl als des ethnographischen Werkes erfolgreich unterstützt haben, hier seinen Dank auszusprechen. Die beiden wackeren Mitarbeiter, Ministerial-Secretär Häufler und Ministerial-Secretär Hain hat leider ein frühzeitiger Tod, die Folge ihrer angestrengten Arbeiten, hinweggerafft; an ihre Stelle ist als Mitarbeiter der Ministerial-Secretär Herr Dr. Ficker getreten. Unter den Lebenden hat der Herr Ministerial-Secretär Joseph Feil einen hervorragenden Antheil an der Ausarbeitung der historisch-ethnographischen Darstellung von Oesterreich unter der Enns genommen; viele andere Männer der Wissenschaft, wie F. M. L. Ritter v. Hauslab, Herr v. Karajan, Vice-Präsident der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Herr Sectionsrath Streffleur, Herr Bergrath Ritter von Hauer, Herr Revident Doležal (letzere drei namentlich im kartographischen Theile der Arbeit) haben ihre Unterstützung, beziehungsweise ihre Mitwirkung dem Unternehmen angedeihen lassen.

Dass aber das Unternehmen zu Stande kommen konnte, ist einzig zunächst der Allerhöchsten Gnade Seiner k. k. Apostolischen Majestät dem regierenden Monarchen Kaiser Franz Joseph I. zu danken, Allerhöchstwelcher huldreichst die nicht unbedeutenden Geldmittel zu bewilligen geruhte, welche für die Zustandebringung der Karten und die Drucklegung des Werkes erforderlich waren. Unter der Aegide dieser Allergnädigsten Unterstützung und Förderung tritt das Werk, die Frucht sechszehnjähriger Mühen, vor die Oeffentlichkeit; möge erkannt werden, dass sie keine unverdiente war!

Wien, im August 1857.

Czoernig.

Inhalts-Verzeichniss der I. Abtheilung des I. Bandes.

Allgemeiner Theil.

Die österreichische Monarchie in historisch-ethnographischer Hinsicht als Ganzes.

A.

Allgemeine Ethnologie,

oder Ueberblick einer Bevölkerungs-Geschichte der österreichischen Monarchie mit Andeutungen über die Entstehung der Sprachgränzen und Sprachinseln.

B.

Allgemeine Ethnographie,

oder übersichtliche Beschreibung der Sprachgränzen und Sprachinseln der österreichischen Monarchie sammt statistisch-ethnographischer Uebersicht aller Völkerstämme des Kaiserstaates.

Besonderer Theil.

Die Kronländer der österreichischen Monarchie.

A.

Vorwiegend deutsche Kronländer.

(I. Oesterreich unter der Enns. II. Oesterreich ob der Enns. III. Salzburg. IV. Steiermark. V. Kärnthen. VI. Tirol.)

I.

Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

A. Historisch-ethnographische Uebersicht.

Oesterreich's Neugestaltung.

B. Geographisch-statistische Uebersicht des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

Allgemeiner Theil.

Die österreichische Monarchie

in

historisch-ethnographischer Hinsicht

als Ganzes.



A.

Allgemeine Ethnologie,

oder

Ueberblick einer Bevölkerungsgeschichte

der österreichischen Monarchie

mit Andeutung

über die Entstehung der Sprachgränzen und Sprachinseln.



A.

Allgemeine Ethnologie.

§. 1.

Die keltisch-illyrisch-römische Zeit.

Ueber den Ländern der österreichischen Monarchie in der vorhistorischen Zeit und über ihren Urbewohnern schwebt, gleichwie um die Wiege der meisten europäischen Völker, ein undurchdringliches Dunkel. Fasst man zusammen, was sich im Dämmerschein der ältesten Mythen und Traditionen, in Verbindung mit den Forschungen älterer und neuerer Gelehrten über die Urvölker, sowie über die natürliche Beschaffenheit Europa's in damaliger Zeit, erkennen lässt, so gelangt man zu dem Ergebnisse, dass die Küsten des Archipelagus, des adriatischen und mittelländischen Meeres ihre Bevölkerung durch Colonisten zur See erhielten, während Mitteleuropa grossentheils von Wäldern und Sümpfen bedeckt war, von welchen noch zu Caesar's Zeit der hercynische Wald (zwischen den Quellen der Donau und des Rhein beginnend und längs der grossen europäischen Wasserscheide hinziehend) eine Breite von 4 und eine Länge von mehr als 60 Tagreisen zählte. Zu Lande öffneten sich daher von Asien in's Innere von Europa nur zwei Hauptwege, südlich an der Donau und nördlich an der Wolga aufwärts. Es war den natürlichen Verhältnissen entsprechend, dass die ersten Einwanderer den Hauptflüssen folgten und wo möglich den südlichen Gebieten bis an die Meeresküste zustrebten. So scheinen in unbestimmbarer Vorzeit an der Donau aufwärts die thrakischen, illyrischen und die ihnen wahrscheinlich stammverwandten italischen Völkerstämme gezogen zu sein, wovon die ersteren in die Haemus- (Balkan-) Halbinsel einlenkten, wo sie als Odomantes, Dentheletae, Maedi, Brysae, Bessi, Caeni, Selletae, Briantae, Bistones u. a. m. im eigentlichen Thracien, als Paeonen in Macedonien, dann als Mysi, Picensii, Triballi, Tricornenses, Getae[1]) u. a. m. in Mösien erscheinen, während die illyrischen Stämme der Pannonier, Japoden, Liburner, Dalmaten, Epiroten etc. nördlich und westlich von ersteren zwischen der Donau und dem adriatischen Meere lagerten, und die italischen Stämme der Ausones oder Aurunci, Opici, Osci, Tusci, Euganei, Umbri, Aborigines, Volsci, Aequi, Sabini, Samnitae u. dgl. den Weg von der Save über die Alpen einschlagend, in die italische Halbinsel zogen, und dort mit den zur See angelangten Tyrrhenern, Pelasgern, Venetern, Griechen u. a. Colonisten zusammentrafen.

---

[1]) Die Geten in Mösien zeigen den Uebergang zu den Geten und Dakern, welche nördlich der Donau in Dacien, neben Agathyrsen sich niederliessen. Da nach den ausdrücklichen Zeugnissen eines Strabo, Justin und Anderer „Geten" und „Daker" nur verschiedene Namen eines Volkes waren, so liegt der Schluss nahe, dass auch die Daker zum trakischen Stamme gehörten.

Die Keltenvölker, welche den Süden Europa's bereits besetzt sahen, fanden den Westen an der Donau aufwärts und am Rheine frei, von wo sie sich nach Britannien und Hispanien verbreiteten und sich daselbst mit den vermuthlich aus Afrika gekommenen Iberiern vermischten.

Den nördlichen Weg an der Wolga und weiter hin über die Hochebene Waldai scheinen die Germanen (Ingaevonen, Hermionen und Istaevonen) gezogen zu sein, die in die hercynische Wildniss von Norden allmälig eindrangen, sie lichteten, und zwischen Rhein, Donau und Weichsel sich niederliessen und in viele Stämme theilten. Ihnen nach nahmen die Slaven (Wenden, Slavinen, Anten) die hinterkarpatischen weiten Landstriche ein, in welchen wir sie von den ältesten Zeiten (obwohl zum Theil unter Sarmaten begriffen) finden, und von wo sie erst später in zahlreichen Stämmen aus dem Dunkel ihrer Urgeschichte hervortreten.

Den äussersten Norden und Osten füllten finnische und skythische Völkerschaften, womit die Hauptgruppen der europäischen bekannten ältesten oder sogenannten Urbewohner abgeschlossen erscheinen.

So weit die Kunde der eigentlichen Geschichte reicht, waren die Länder, welche gegenwärtig den österreichischen Kaiserstaat bilden, stets von verschiedenen Völkerstämmen bewohnt. Spuren eines umbrischen, dann eines aus tyrrhenisch-pelasgischen und tuscischen Elementen entstandenen etruskischen Reiches am Po, die mythischen Sagen von Kadmus, dem Stifter von Epidaurus, von Jason's Argonautenfahrt, und der dabei erfolgten Gründung von Aemona (Ober-Laibach) und Pola, von der Ankunft Antenor's mit einer Colonie Veneter am venetischen Strande und dessen Gründung von Patavium (Padua) und Adria, — sowie historische Andeutungen über Hyperboräer im Norden des Adria-Meeres bilden den Uebergang zur eigentlichen Geschichte, und deuten auf eine, bis in's fünfzehnte Jahrhundert vor Christus zurückreichende Bevölkerung der südlichen Länder der österreichischen Monarchie, deren verschiedene Stämme die Griechen mit dem allgemeinen Namen der Illyrier bezeichneten. Durch die Auswanderung keltischer Stämme aus Gallien um's Jahr 600 vor Christus erhielten die Alpenländer einen bedeutenden Zuwachs der Bevölkerung. Belloves stieg mit seinen kriegslustigen Kelten über die Alpen nach Ober-Italien, vertrieb die mit den Etruskern verwandten Rasener oder Rhätier aus dem Po-Thale in die Alpen, unterwarf Tusker und Ligurier und erbaute Mediolanum (Mailand). Die Römer nannten das Land Gallia cisalpina zum Unterschiede vom grossen Keltenlande jenseits der Alpen (Gallia transalpina). Belloves Bruder, Sigoves, zog mit anderen keltischen Schaaren in die Alpenländer. — So bedeutend war deren Menge, dass in Folge dieses Wanderzuges Kelten nicht nur die vorherrschende Bevölkerung in den Alpenländern und an der oberen und mittleren Donau bildeten, sondern dass der mächtige Stamm der keltischen Bojer auch über die Donau in den hercynischen Wald eindrang, die Strecken an der Moldau und Elbe lichtete, und sich zwischen dem heutigen Erz-, dem Riesengebirge und dem Böhmerwalde niederliess. Der Name dieser neuen Bojer-Heimat: Bojohemum, blieb mit gerin-

ger Veränderung (Bohemum, Böheim, Böhmen) dem Lande — ungeachtet des mehrfachen Wechsels seiner Bevölkerung — bis auf den heutigen Tag.

Andere keltische Stämme, die ebenfalls — vielleicht seit diesem gallischen Auswanderungszuge — in die Alpen kamen, und wahrscheinlich mit einer bereits vorgefundenen stammverwandten illyrischen Bevölkerung der Alpenländer sich verschmolzen, waren: dieTaurisker (später Noriker genannt) in den norischen Alpen, die Halaunen und die Ambisontier an der Salza, die Ambidraver an der obern Drave, die Karner in den karnischen und julischen Alpen (im jetzigen Friaul, in Kärnthen und im Thale der oberen Save), die Monocateni und Catali auf dem Karste, die Subocrini und Secusses in Istrien, die Azaler, Kytner, Arravisker, Herkuniater, Bathanater und Skordisker in Pannonien.

Als die römischen Adler siegreich längs des Ister's aufgepflanzt und die Alpen- und Süd-Donau-Länder unter dem Namen Rhätien, Vindelicien, Noricum und Pannonien als römische Provinzen eingerichtet wurden, wohnten in den Nord-Donau-Ländern der jetzigen österreichischen Monarchie: Markomannen und Quaden (im heutigen Böhmen, Mähren und Ungern bis zur Gran), die sarmatischen Jazyger (zwischen Donau und Theiss), dann Daker und Geten im heutigen Siebenbürgen, in der Walachei und Moldau.

Trajan dehnte die römische Herrschaft auch über die Donau aus, indem er die Daker nach verzweifelter Gegenwehr unter ihrem Könige Decebalus besiegte und Dacien zur römischen Provinz machte. Obwohl Hadrian und Aurelian nach kaum 170 Jahren die Provinz nördlich der Donau (Dacia Trajana) wieder aufgaben und die römischen Besatzungen und Provinzialisten an's südliche Donauufer (Dacia Aureliana) übersetzten, so scheint doch die durch ursprüngliche Stammes-Verwandtschaft wesentlich geförderte Romanisirung der dacischen Provinzen oder richtiger die Assimilirung der unausgebildeten dacischen mit der verwandten, jedoch ausgebildeten römischen Sprache so vollkommen erfolgt zu sein, dass, ungeachtet der spätern gothischen, bulgarischen, kumanischen und magyarischen Oberherrschaft — das römisch-dacische Element noch das vorwiegende in der Sprache der Romanen (Rumänen, Walachen) blieb. Nach dieser Ansicht sind die Walachen Abkömmlinge romanisirter Daker, und zum Theile auch römischer Provinzialisten.

§. 2.

Die Völkerwanderungs-Zeit (Germanische, hunnische und slavische Stämme).

Die Einfälle der verbündeten Markomannen, Quaden, Hermunduren, Gothen und anderer deutschen Volksstämme, sowie der Jazyger und mehrerer sarmatischen Stämme, waren nur das Vorspiel der grossen hunnisch-germanischen Völkerwanderung, welche neue Volks-Elemente in das heutige Gebiet der österreichischen Monarchie brachte. Der Uebergang der Hunnen über die Wolga (Atel), im Jahre 376, hatte die grosse Völkerbewegung eröffnet; die Ostgothen wurden unterworfen, die Westgothen flohen in's byzantinische Reich. Atila gebot von seinem

Hoflager zwischen der Donau und der Theiss über die skytisch-germanischen Völker. Sein Zug nach Italien gab den Anlass zur Gründung Venedig's, indem die Bewohner von Aquileja und anderer benachbarten Städte auf den Inseln der Lagunen Zuflucht suchten. Nach Atila's Tode (Jahr 453) schwand sein Reich mit dem Arme, der es geschaffen.

Deutsche Stämme wurden in demselben herrschend: die Gepiden in Dacien, die Ostgothen in Pannonien, Alemannen, Heruler, Scyrren, später (590) auch Bojoarier (Bayern) in Noricum und Rhätien. Zwischen Donau, Thaya und March setzten sich am Mannhartsgebirge (luna sylva) im Rugiland (Oesterreich unter der Enns im Norden der Donau) die Rugier fest, welche beim Abziehen der Ostgothen auch über die Donau vorrückten. Theodorich, König der Ostgothen, herrschte nach Besiegung Odoaker's nicht nur über Italien, sondern auch über die Alpenländer bis an die Donau (493—526). Alemannen wurden unter ihm in Rhätien aufgenommen, daher ward nach dem Verfalle der ostgothischen Herrschaft der westliche Theil Rhätien's mit dem Herzogthume Alemannien, der östliche mit dem Herzogthume Bojoarien vereinigt.

Wichtig für die ethnographische Gestaltung der Monarchie wurde das Vordringen der Langobarden von der Elbe an die Donau, und die Niederlassung derselben im Flachlande („Feld") von Pannonien (526—568), ihr Verweilen, sowie ihre hierauf erfolgte Festsetzung in Italien; denn die Langobarden waren die letzte nach Süden dringende germanische Völkerwoge, welcher die slavische Völkerströmung folgte. Die Čechen hatten als die Vordersten das von den Langobarden geräumte Land Böhmen besetzt (um's Jahr 500). Die Abtheilung der Čechen (Bohemi), welche an der March sass, unterschied man später (seit 822) unter dem besonderen Namen der Mährer (Moravani oder Marahani). Auch an der Donau aufwärts scheinen vor oder mit den wilden Awaren die slavischen Stämme der Slovenen oder Wenden angelangt, und bei dem Abzuge der Langobarden aus Pannonien nach Ober-Italien (der Lombardie) bis an die Quellen der Drau und nach Istrien vorgeschoben worden zu sein.

Die Awaren waren nicht nur herrschend in Dacien und Pannonien, sondern drangen auch bis zur Enns vor; die slavischen Stämme innerhalb ihres Gebietes wurden grausam von ihnen gedrückt. Eine vorübergehende Befreiung von diesem Joche bewirkte die Vereinigung mehrerer slavischer Stämme (der Böhmen, Mährer, Wenden und anderer unter Samo um's Jahr 630). Auch die Einwanderung der Kroaten (Chrobati [1]) oder Gebirgsstämme) und Serben (d. i. Verbundenen) aus Gross-Kroatien und Gross-Serbien (im Norden der Sudeten und Karpathen), mit Genehmigung des Kaisers Heraklius (um 640) in's byzantinische Dalmatien und nach Pan-

---

[1]) Man hält sie identisch mit den alten Karpathenbewohnern, den Karpi oder Karpiani (Chrby) der Alten und glaubt Reste der einstigen Gross-Kroaten in den (jetzt polonisirten) Goralen zu finden; auch die Boiker in Galizien sollen noch in der Heimat Boiki wohnen, wo Konstantin Porphyrogenita die Sitze der Serben andetuete.

nonien (Pannonia savia), schwächte die Macht der Awaren im Süden der Drave und Save. Völlig gebrochen wurde jedoch die awarische Herrschaft erst durch Karl den Grossen.

§. 3.

Karolinger Zeit. (Gründung der Ostmark. — Verkümmerung des keltisch-römischen Sprachelementes im Norden der Alpen.)

Im Jahre 791 vertrieb Karl der Grosse die Awaren von der Enns bis zur Raab, und ordnete das eroberte Land als Ostmark (Marca orientalis, Hunnia-Avaria). In fortgesetzten Feldzügen wurde die Ostgränze des karolingischen Reiches bis an die Theiss ausgedehnt (796). Die Awaren und Slaven, welche unter ihren Chanen, Banen und Herzogen in Pannonien zurückgeblieben waren, wurden unter die Aufsicht der fränkischen Markgrafen gestellt, und gingen allmälig zum Christenthume über; so noch zu Zeiten Karl's des Grossen (805) der awarische Tudun, und im Jahre 830 Privinna, welcher aus Mähren herüberkam und das Gebiet am Sala-Flusse zu Eigen erhielt. Zahlreiche bayrische, fränkische und selbst sächsische Colonisten langten unter den karantanischen Wenden, sowie unter den pannonischen Awaren, Mährern und andern Slaven an, und verbreiteten nebst dem Christenthume auch die Cultur des Landes und der Sitte. Städte, Burgen und Colonien entstanden nicht nur in der Ostmark: Medelica (Melk), Wieselburg, Tulln, Zeiselmauer, Königstätten, Haimburg und andere, in Karantanien: Moosburg, die Pfalz und Residenz der Karolinger, dann Karnburg, Sachsenburg etc. und in Pannonien die Moosburg am Plattensee der Sitz Privinna's, Salapiugin, Fünfkirchen etc., sondern selbst das Land zwischen der untern Save und Drave (Sirmien) wurde von den Byzantinern Frankenland (Francochorion) genannt. Auch über Liburnien (fränkisch Kroatien) herrschte Karl der Grosse, wodurch wenigstens vorübergehend deutsches Element in diese Gegend verpflanzt wurde.

Durch diese neuen deutschen und slavischen Volksstämme waren die alten keltisch-römischen Sprach-Elemente in jenen Ländern allmälig verkümmert. Der Donaulimes war bereits auf Befehl Odoaker's im Jahre 488 von den römischen Besatzungen verlassen worden. Länger hielten sich römische Provinzialisten in Rhätien und in Mittel-Noricum. Zu Theodorich's Zeit bestand noch die Militia der Breonen (Breoni) zur Aufrechthaltung der Ordnung in Rhätien, und Paul Diacon (im achten Jahrhundert) sagt, dass in beiden Rhätien noch eigentliche Rhätier (proprii Rhätii) wohnten.

In einigen norischen Gauen werden die römischen Provinzialisten noch im achten Jahrhunderte urkundlich von den übrigen Bewohnern derselben unterschieden. Die Namen Wels, Welsberg, Wals, Wallersee, Walchengau, Strasswalchen etc. erinnern noch an die wälschen (römisch-keltischen) Bewohner der oberösterreichisch-salzburgischen Gegenden, und die tributären „Romani“ und „Romanenses“ zu Zeiten Herzog Theodo's in den bayrischen Urkunden, deuten noch auf jene Provinzialisten hin. Auch im Aberglauben der Alpenbewohner hat sich noch manche Spur keltisch-romanischen Heidenthums kenntlich erhalten und die Namen der höchsten Gebirge und

mancher Gebirgsbäche, sowie manche andere Localnamen erinnern den jetzigen deutschen und slavischen Bewohner, dass er auf nicht urheimatlichem Boden stehe. Die karnischen Alpen und die mehrfachen Tauern erheben sich als grossartige stumme Zeugen des keltischen Volkes der Karner und Taurisker, und auch die häufigen Gebirgsbenennungen: Alm (Alp, verwandt mit mons albius, Schneegebirg), Kar (Felsmulde), Tor und Taür (Hochgebirg) dürften keltischer Abkunft sein, vielleicht auch die Bergnamen Pirn (Pyrn) und Pyrgas, Verwandte des Brenner (Mons Pyrenæus) und der Pyrenaeen, Tonion, Donigstein u. a. Auch die Donau (Don-awa), die Namensverwandte des Don und des Donetz, der Düna, des Dunajec, der Rhone (Rhodanus) und des Eridanus, bezeugt eben so, wie die Namen mehrerer ihrer Nebenflüsse: March (Mar-us, Mor-ava), Marosch (Mar-os), des Inn (En, Oenus) etc., den vorrömischen, vorgermanischen und vorslavischen Ursprung, und manche Bergströme rauschen mit uns unverständlichen vielleicht keltisch-illyrischen oder rhätischen Namen. Am häufigsten kommen wohl keltische Wurzelworte, z. B. Hall (hál, Salzgrund), Dun (Hügel), Kel (Stein), Klamm (Glambus, Schlucht, Spalte), Mur (Moor), Gan (Gestein, Felstrümmer, Gerölle), Wal (Wel, Gal) etc., nebst den oben angedeuteten Benennungen: Kar, Taur (Tor) u. s. w. in den norischen und an der Nordseite der rhätischen Alpen vor, während an den Südabhängen des Brenner in Tirol etruskische (rasenische) Stammworte uns an die alten Rhätier erinnern[1]). Die oberitalischen Dialecte gestalteten sich, bei dem Verfalle der lateinischen Sprache durch die Entwicklung der altitalischen und gallischen Idiome im sechsten und siebenten Jahrhunderte, obgleich sie durch die im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte mehr aus den südlichen Mundarten entwickelte italienische Schriftsprache und andere spätere fremde Einflüsse manche Umbildung erlitten. Deutlich vernehmbar aber lebt das keltisch-römische Sprachelement — obwohl mit andern Lauten und Formen vermischt — an den Südabhängen der karnischen Alpen, dem Sitze des alten Keltenvolkes der Karner, in der friaulischen Mundart fort[2]).

---

[1]) Die genaue Scheidung von keltischen und rhätischen Localwurzeln fällt um so schwerer, als manche Wurzelwörter in mehreren Ursprachen analog sind, z. B. Taur (Tur, Tor) heisst im Keltischen Hochgebirg, aber auch das rasenische Tar (Taur, Tur), das arabische Taur, das syrische Tur und das hebräische Zur bedeuten Gebirg; Kar (Kor, Karn) im Keltischen: Fels oder Felsmulde, hat Analogie mit dem rasenischen Kar, vielleicht auch mit dem griechischen ὄρος, und dem slavischen Hor (Gora); das keltische Hal (Salz) ist verwandt mit dem griechischen ἅλς (ἅλος), mit dem lateinischen Sal, mit dem deutschen Salz und dem slavischen Slan; Dun (Don, Daun), Woge, Hügel, hat ein Analogon im Altdeutschen: Dûn (Don, Dan), Anhöhe, und der Ausdruck: donleg (bergab, schief), ging in die Bergwerkssprache über. Die Wortformen sind aber durch die Reihe von zwei Jahrtausenden so vielen Veränderungen im Munde fremder (römischer, deutscher und slavischer) Völker unterlegen, dass auch hieran nur selten ein richtiges Kriterium zu knüpfen ist. Einige Ergänzung gewährten die Fortschritte der Archäologie, auf deren Standpuncte man keltische, rasenische (rohhetrurische), römische, germanische, hunnische und slavische Alterthümer unterscheiden, und hiernach die Wohnsitze dieser Völkerstämme sichten kann (Mehr hierüber bei den einzelnen Kronländern, besonders bei Tirol).

[2]) Die Verwandtschaft des Keltischen einerseits mit dem Römischen, andererseits mit den germanischen Sprach-Elementen mag die Ausprägung dieses romanischen Idioms gefördert haben. Das keltische Element ist insbesondere vorwiegend in dem sogenannten „carnielischen" Dialecte oder der Mundart des friaulischen Gebirgslandes.

§. 4.

Grossmährisches Reich — Einwanderung der Magyaren. (Allmälige Bildung der ostdeutschen Sprachgränze und Sprachinseln in den Ostländern der Monarchie.)

Wahrscheinlich hätte sich durch deutsche Colonien und deutsche Herrschaft die deutsche Sprachgränze allmälig bis an die Donau und Drave ausgedehnt, und die Germanisirung Pannonien's wäre erfolgt, wenn nicht die Erhebung des grossmährischen Reiches und die damit im Zusammenhange stehende Einwanderung der Magyaren, sowohl die Germanisirung, als die Slavisirung Pannonien's gehindert, und ein neues asiatisches Volks-Element auf den kaum cultivirten Boden unter die eben erst in die Civilisation eingetretenen deutschen und slavischen Völker geführt hätte. Schon der mährische Herzog Rastislaw war den Karolingern auf seiner Felsenburg Theben (Dowina) gefährlich geworden (850—868). Sein Neffe Swatopluk, der seinen Ohm durch Verrath gestürzt, vereinigte die meisten slavischen Völker von der Weichsel und Elbe bis zur untern Donau unter seiner Oberhoheit als Grossherzog [1]). Sein Reich wurde das grossmährische genannt (871—894). In demselben verkündigten Cyrill und Method das Christenthum und gründeten Kirchen zu Brünn und Olmütz. Der Versuch Swatopluk's, seinen Einfluss auch in Pannonien geltend zu machen, verwickelte ihn in einen hartnäckigen Kampf gegen Kaiser Arnulf (892). Dieser berief die Magyaren, welche eben unter Arpad siegreich in Bulgarien herumstreiften, als Hilfstruppen, und eröffnete ihnen die Klausen und Verhaue an der untern Donau. Mit ungrischer Hilfe wurde zwar Swatopluk besiegt, doch nach dessen Tode (894), wanderten die Magyaren in Folge einer durch die vereinigten Bulgaren und Petschenegen in ihrer Heimat Atelkuzu (Moldau und Bessarabien) erlittenen Niederlage mit der ganzen Macht ihrer sieben Stämme sammt einer Abtheilung Kumanen und Ruthenen über die Karpathen, und eroberten nicht nur, bei der Uneinigkeit von Swatopluk's Söhnen, den grössten Theil des grossmährischen Reiches (das heutige Ungern nördlich der Donau), sondern bemächtigten sich auch (897) ganz Pannonien's, ja sie dehnten sogar nach Arnulf's Tode ihre Herrschaft bis an die Enns aus (907). — In der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts waren die Ungern die Geissel Europa's, indem sie jährlich Streifzüge nach Deutschland, Italien, Frankreich, und sogar bis über die Pyrenäen unternahmen. Erst seit der Niederlage am Lechfelde bei Augsburg (955) blieb der Westen Europa's, und zunächst Deutschland von den Beutezügen der Ungern verschont, und nur das byzantinische Reich wurde von denselben noch heimgesucht. Unter Herzog Geysa und seinem Sohne Stephan dem Heiligen erfolgte die Christianisirung der Magyaren, — und Ungern trat (als apostolisches Königreich) in die Reihe der civilisirten europäischen Staaten (im Jahre 1000). Die Gau-Einrichtung Deutschland's wurde bei der Constituirung des neuen Reiches

---

[1]) Auch über einen Theil Gross-Kroatien's (Kleinpolen) und bis zur untern Morawa (in Serbien) scheint sich sein Einfluss ausgedehnt zu haben.

mehrfach als Vorbild genommen, doch nach dem Geiste und Bedürfnisse der ungrischen Nation in die Komitats-Verfassung umgebildet.

Die Länder des österreichischen Kaiserstaates hatten damals bereits alle Volksstämme, welche noch jetzt die vier Hauptvölker dieser Monarchie bilden, nämlich: Deutsche, Romanen, Slaven und Magyaren. Auch die Stellung dieser Völker war um's Jahr 1000 bereits im Wesentlichen dieselbe, welche sie noch heutzutage gegen einander einnehmen. Dessgleichen hatte Ungern damals den heutigen Umfang, ja es reichte im Westen bis an die Quellen der March und bis an das Kahlengebirge, indem der östliche Theil des heutigen Mähren's erst im Jahre 1036 von Břetislaw erobert, und durch die Siege des Babenberger's Adalbert auch Oesterreich's Gränze bis an die March und Leitha (1043) ausgedehnt wurde.

Ein Ueberblick der damaligen Volksstämme und ihrer Stellung in den Ländern der jetzigen österreichischen Monarchie wird das Gesagte näher beleuchten.

§. 5.

Völkertafel um's Jahr 1000 nach Christi Geburt und Andeutungen ihrer nachherigen ethnographischen Umstaltungen bezüglich der jetzigen österreichischen Länder.

Alle Länder und Völker dieser Monarchie, welche jetzt zu Deutschland gehören, machten damals im Wesentlichen ebenfalls einen Theil des deutschen Reiches aus und die heutigen Sprachgränzen fallen grossentheils mit den damaligen Ländergränzen zusammen. Das heutige Tirol und Vorarlberg (damals Theile der Herzogthümer Alemannien, Bojoarien und des Komitates Trient) war von Alemannen, Franken und Bojoaren, Lombarden und Wälschen bewohnt. Der nördliche Theil Vorarlberg's gehörte zum Herzogthume Alemannien und war von Alemannen besetzt; der südliche war ein Theil des romanischen Wallgau's. Der übrige Theil Nord-Tirols machte einen Theil des Herzogthums Bojoarien aus, und seine Bewohner waren von deutscher, das ist: von bojoarischer, fränkischer, alemannischer und zum Theile auch langobardischer Abkunft, und am Südabhange des Brenner's, im Vintschgau, Eisach- und Pusterthale auch von Romanen, zum Theil noch von eigentlichen Rhätiern bevölkert. Die Gränze zwischen deutscher und wälscher Zunge war seit dem siebenten Jahrhunderte (mit wenigen Schwankungen bis in die neuere Zeit) Deutsch- und Wälsch-Metz (meta teutonica et langobardica, jetzt: Mezzo tedesco und M. lombardo). Auch Süd-Tirol, der damalige Komitat Trient, war seit Otto dem Grossen, sammt der Mark von Verona, dem deutschen Reiche einverleibt und unter die Aufsicht des Herzogs von Bayern gestellt. Seine Bewohner waren Wälsche (Italiener), und in den östlichen Gebirgen Deutsche, lombardischer, alemannischer und fränkischer Abkunft, im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte mit deutschen Bergwerks-Colonisten durch die Bischöfe von Trient vermehrt. In den heutigen Kronländern Lombardie und Venedig war auch damals das italische Element das vorherrschende, indem die Langobarden zwar ihre eigenen Gesetze erhalten, aber ihre unausgebildete deutsche Sprache unter den die

grosse Mehrzahl der Bevölkerung ausmachenden Gallo-Römern verloren hatten. Doch waren Alemannen und Franken in den Marken Verona und Aquileja (Friaul) zahlreich angesiedelt, selbst das Hochstift Freisingen war im Komitate Treviso begütert, und das deutsche Element war in jener Periode in Oberitalien geschützt von weltlichen und geistlichen Machthabern. Erst mit dem Untergange der Hohenstaufen war der deutsche Einfluss gebrochen, doch auch nachmals hatten die Deutschen in den dreizehn und sieben Gemeinden von Verona und Vicenza von den Scaligern besondere Freiheiten erhalten, deren sie gleicher Weise unter der Republik Venedig bis in die neuere Zeit theilhaftig blieben. In der istrischen Mark (Histerreich) erscheint das ursprünglich keltisch-illyrische Element um das Jahr 1000 grossentheils durch die seit dem siebenten Jahrhunderte eingewanderten Slaven (zunächst vom slovenischen und kroatischen Stamme) schon slavisirt, obwohl auch die Herrschaft deutscher Markgrafen daselbst nicht ohne Einwirkung blieb; dagegen erhielten sich die römische Einwohnerschaft und Municipal-Verfassung in den Küstenstädten von Istrien und Dalmatien[1]), über welche Venedig, unter byzantinischer Schattenhoheit, die Herrschaft behauptete. Das Festland von Dalmatien, sammt Kroatien und Slavonien — von kroatischen und serbischen Stämmen bewohnt — stand damals unter unabhängigen Königen, bis diese Länder (1102) zur ungrischen Krone kamen.

Das ehemalige Mittel-Noricum, später Innerösterreich (jetzt Kärnthen, Krain und Steiermark) wurde damals Karantanien (wahrscheinlich als Gebirgsland: Goratan) genannt; dasselbe umfasste nicht nur die obere und untere Karantaner-Mark (Ober- und Unter-Steiermark), sondern auch die Mark Pütten im Norden des Semmering und des Hartberges. Da in früherer Zeit daselbst Slaven die vorwiegende Bevölkerung ausmachten, so wurde ganz Karantanien auch Sclavinien oder Sclavonia genannt. Vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert bildete sich aber nördlich der Drau am Radl und Platsch und an den windischen Büheln durch die allmälig dichter gewordene deutsche Bevölkerung, die heutige deutsche Sprachgränze aus, obwohl auch nördlich derselben noch einige Zeit nicht unbedeutende slavische Sprachinseln im Enns-, Mur- und Palten-Thale zurückblieben, und selbst in der Gegend von Kraubath ein Kroatengau urkundlich noch im zwölften Jahrhunderte genannt wurde.

In der Ostmark und in Oesterreich ob der Enns, d. i. im ehemaligen Ufer-Noricum und in einem Theile Ober-Pannonien's, waren die Oesterreicher aus Bayern, Franken und Sachsen, später auch aus Schwaben erwachsen. Der bayrische Stamm erhielt theils wegen der Nähe des angränzenden Herzogthums Bojoarien, theils durch die grossen in Oesterreich liegenden Besitzungen der bayrischen Hochstifte Passau, Eichstädt, Freisingen und Salzburg das ethnographische Uebergewicht. Die fränkische Einwanderung hatte zunächst der bayrischen auf die österreichische Bevölkerung Einfluss, weil die Dynastie der Babenberger nicht nur aus Franken stammte, sondern auch daselbst begütert blieb, von daher frän-

[1]) Auch in der Val d'Arsia in Istrien, sowie in den grösseren Inselstädten von Dalmatien, erhielt sich das romanische Element lange kenntlich.

kische Colonisten berief und Hörige übersetzte. Sächsische Colonisten finden wir an der Donau, an der Enns, Ips und Url, wo ein Zweig des sächsisch-billungischen Herzogs-Stammes begütert war. Slaven sassen ebenfalls nicht nur östlich des Kahlengebirges, sondern an der Ips, der Enns, der Traun und der Salza; ein Zweig der Havelaner oder Stoderaner wohnte am Fusse des grossen Priel, wo noch das Thal Stoder die Erinnerung daran bewahrt.

In Mähren und Schlesien, sowie in Böhmen scheint das deutsche Volks-Element um's Jahr 1000 noch schwach gewesen zu sein. Wenn sich auch in den gebirgigen Gränztheilen Deutsche aus der früheren Periode erhalten haben sollten, so war doch die Zahl derselben gering und die Hauptmasse der Deutschen in jenen Ländern kam wohl erst vom eilften bis zum dreizehnten Jahrhunderte durch Colonisation unter den Königen Wenzel I., Ottokar I., und vorzüglich unter Ottokar II. dahin. Ackerbau, Bergbau und Industrie wurden durch Deutsche betrieben, wodurch sich ein freier Bürgerstand mit deutschem Rechte, als Stütze des Thrones gegen die Macht der Županen bildete.

In Prag hatte sich unter König Wladislaw II. (1061—1092) eine deutsche Gemeinde ansässig gemacht, welcher unter Wenzel II. die Altstadt, unter Ottokar auch die Kleinseite eingeräumt wurde. In Leitmeritz, Aussig, Tetschen, Leippa, Kamnitz, Königgraz, Trautenau, Königinhof und Braunau galt magdeburgisches Recht. Andere böhmische Städte richteten sich nach dem Brünner und Iglauer Rechte. Auch in Mähren galt Magdeburger Recht zu Freudenthal, Neustadt, Olmütz u. a. Bischof Bruno, welcher für die deutsche Colonisation Mähren's, namentlich des Kuhländchen's, besonders thätig war, gründete die Stadt Braunsberg und führte daselbst Magdeburger Recht ein. Für die Einrichtung des böhmisch-mährischen Hof- und Ritterwesens diente Deutschland zum Vorbilde. Deutsche Sprache und Sitte wurden besonders von den Königen Wenzel I., welcher sogar selbst deutscher Minnesänger war, sowie von Ottokar II. eifrig befördert. Die Burgen, seit dem Tataren-Einfalle (1241) häufiger erbaut, führten deutsche Namen, als: Löwenberg (Lemberg), Rosenberg, Sternberg, Wartenberg, Friedland, Grafenstein, Lichtenburg, Waldstein, Falkenstein und andere.

Im Königreiche Ungern hatten die Magyaren bereits damals eine ähnliche geographische Stellung, wie gegenwärtig, in Mitte der übrigen Volksstämme eingenommen, indem sie bei ihrer Einwanderung die fruchtbaren und weidereichen mittleren Theile ihres Landes besetzten und die deutschen, slavischen (slovakischen und bulgarischen), dann die romanischen (walachischen) Stämme an die gebirgigen Gränzen des Reiches zurückdrängten. Doch waren die Ungern auch zwischen Drave und Save, sowie südlich der Maros (im heutigen Banate) und überhaupt zwischen den anderen Volksstämmen zerstreut ansässig. Zwischen Ondawa und March sassen die Reste der Gross-Mährer und andere Slaven, an der galizischen Gränze die Ruthenen — später durch Nachwanderungen vermehrt —, doch hatten sie auch grössere Colonien, wie z. B. auf der Insel St. Andrä, Orosz, an der Donau im Wieselburger Komitate Oroszvár (Karlburg), Nemes-Orosz im Honter Ko-

mitate u. s. w. Die Ueberreste der Awaren und Chazaren (Kozar), welche daselbst genannt werden, scheinen nebst den Bissenen oder Petschenegen (Bessenyök), sowie die nachwandernden Kumanen, Nogaier und Ismaeliten bald mit den Magyaren sprachlich verschmolzen zu sein. Zwischen Donau, Theiss und Maros lebten nebst Magyaren auch Bulgaren und Romanen (Walachen).

Zwischen Donau und Drave lagerten Magyaren neben ansässigen Deutschen und Griechen und weiter aufwärts fand man Kroaten und Slovenen, welche auch damals bereits einen Theil der Eisenburger und Szalader Gespanschaft inne gehabt zu haben scheinen, sowie Deutsche ebenfalls daselbst und im Oedenburger und Wieselburger Komitate einen Theil der Bevölkerung bilden mochten. Im Lande jenseits des Waldes (dem heutigen Siebenbürgen) lebten Romanen (Walachen) als Hirtenvolk, nebst einigen slavischen Stämmen, den östlichen Gebirgsstrich besetzten Szekler, und die wilden Petschenegen (Bessenyök) breiteten ihre Herrschaft über eben diese Stämme auf kurze Zeit aus, indem sie aus dem Gebiete zwischen Alt und Pruth den Bezirk Ertem bildeten.

§. 6.

Ueberblick des Colonialwesens in Ungern und Galizien.

Den Grund der vielen Sprachinseln in den Ostländern der Monarchie bilden die Colonien oder sporadischen Ansiedlungen in grösseren oder kleineren Gruppen, die in verschiedenen Jahrhunderten entstanden und theilweise wieder verschwanden; während neue ethnographische Gruppen auftauchten, daher auch hier noch ein kurzer Ueberblick über dieselben folgt.

Unter den Volksstämmen in Ungern waren verschiedene andere, besonders deutsche Colonisten (hospites) sporadisch, meist in den grössern Orten vertheilt. Bereits unter Geysa und Stephan wanderten deutsche und italienische Grafen und Ritter nach Ungern, sowie später auch französische und spanische Ritter-Geschlechter daselbst nationalisirt wurden. Diese Fremden (hospites) waren geachtet und einflussreich auf die Gestaltung des neuen christlich-ungrischen Staates.

Eine bayrische Colonie wurde schon unter Stephan dem Heiligen zu Szathmar angesiedelt. Zahlreicher waren die sächsischen Einwanderungen unter Geysa II. (1141 — 1161). Da im Jahre 1136 durch Einbruch des Meeres an der batavischen Küste der Zuyder See entstand, so ward die Wanderlust der dortigen deutschen Stämme angeregt, und indem die Deutschen überhaupt aus Flandern und aus den Gegenden des Nieder-Rhein und der Elbe, dem damaligen Sachsen, gern nach Osten zogen, um dort eine neue Heimat zu finden, berief Geysa auch Flandrer in die wüste Gegend des Hermannstädter Stuhles (desertum de Cibinio). Später wurden diese Flandrer auch Teutonici und Saxones wahrscheinlich desshalb genannt, weil neue Einwanderer aus Sachsen

(Westphalen) und den Rheinlanden bei Köln nachkamen, woher auch die Sachsen in der Zips und den Bergstädten stammen, welche ebenfalls unter Geysa II. anlangten. Das deutsche Element war einst in den obern Komitaten viel weiter verbreitet und die Gründner, die Krikehayer, Deutschbronner und Metzenseifer u. s. w. dürften aus Thüringen, Obersachsen und Oberschlesien eingezogen, und — einst viel zahlreicher[1]) — mit den Sachsen in der Zips und den Bergstädten ziemlich in topographischer Verbindung gestanden sein. — Andreas II. räumte den deutschen Ordens-Rittern das Burzenland (terra borza) im jetzigen Kronstädter Bezirk ein und obgleich dieser Besitz nur vorübergehend war (1211—1224), so brachten sie doch an den Gränzen der Kumanen zuerst durch deutsche Ansiedler dem Siebenbürgerlande Sicherheit und Kultur. Ohne hier in die Aufzählung der weiteren deutschen Ansiedlungen speciell einzugehen, wird nur noch bemerkt, dass Deutsche es waren, welche nach dem Mongolen-Einfalle von Bela IV. nach Ungern berufen und mit erheblichen Privilegien begabt, das zur Einöde gemachte Land wieder zur Cultur erhoben. Unabhängigkeit von der Komitats-Verwaltung, freie deutsche Gemeinde-Verfassung mit einem selbstgewählten Richter an der Spitze, die Berufung an den König oder an dessen Stellvertreter in wichtigen Streit- oder Straffällen, Zoll- und Mauthfreiheit im ganzen Lande, eigene Wahl des Pfarrers, Bewahrung der deutschen Rechtsgewohnheiten und Sitte, waren die gemeinsamen Hauptzüge der den Deutschen ertheilten königlichen Privilegien. Das Magdeburger Recht bildete den Hauptbestandtheil des Ofner-Rechtes und dieses ward wieder Musterrecht für mehrere andere Städte. Nächstdem war das Privilegium von Stuhlweissenburg als Vorbild für andere städtische Privilegien beliebt. Auch andere Nationalitäten wurden durch manche Privilegien in die Rechte der deutschen Colonisten (hospites) eingeschlossen, und die freien deutschen Rechte trugen zur Erhaltung und Vergrösserung des deutschen Elementes wesentlich bei. Erst im fünfzehnten Jahrhundert regte sich in manchen Städten die Eifersucht der Ungern gegen die Deutschen, wo sie mit letzteren nicht gleichberechtigt waren, z. B. in Ofen und Klausenburg. Obwohl deutsche Colonien nicht nur längs des Gürtels der Karpathen, sondern auch im Flachlande Ungern's, im Banate, ja selbst zwischen Drave und Save aufblühten und die Grundbevölkerung der Städte bildeten, so hatte sich von den deutschen Dörfern doch nur eine geringe Zahl unter der Türkenherrschaft erhalten, und die jetzigen Bewohner der grösseren und kleineren sogenannten schwäbischen Sprach-Inseln im Graner, Pester, Stuhlweissenburger, Vesprimer, Tolnaer und Baranyer Komitate, sowie in der Bačka, im Banate und der Militär-Gränze, dessgleichen die sogenannten Landler in Siebenbürgen sind insgesammt erst seit dem vorigen Jahrhunderte vorzüglich unter Maria Theresia (1765—1776) und unter Joseph II. (1784—1789) angesiedelt worden, wo-

---

[1]) Die deutschen Namen in vielen nun slavischen Orten erinnern an die, zum Theile durch Urkunden verbürgte, einst weitere Verbreitung des deutschen Stammes in den Karpathen-Gegenden.

durch die Deutschen zum zweitenmale zur Cultivirung des Ungerlandes beitrugen. Auch Böhmen's und Mähren's deutsches Element wurde durch die M. Theresianischen und Josephinischen Institutionen wesentlich gestärkt.

Das jetzige Königreich Galizien bestand damals aus Rothrussland, nämlich: aus Halicz im Südosten, einem Theile Wladimir's (Lodomerien) im Südwesten, und aus einem Theile Klein-Polen's. Im Allgemeinen genommen scheinen die jetzigen Sprachgränzen zwischen ruthenischen und polnischen Bewohnern auch beiläufig die alten Landesgränzen gebildet, doch ruthenischer Seits weiter nach Westen gereicht zu haben. Die Erweiterung des polnischen Elementes durch gemischte Bezirke und Sprachinseln geschah unter König Casimir den Grossen, welcher (1340) zum Besitze Galizien's gelangt, polnische Edelleute darin begüterte und das polnische Wesen daselbst förderte.

Als Casimir der Grosse das Ruthenenland mit Polen vereinigte, waren die Gränzen des ersteren im Westen noch bis zum Wislok und über die Wisloka theilweise ausgedehnt [1]). Auch Deutsche waren bereits unter Casimir daselbst anwesend und wurden von ihm zahlreich angesiedelt. Seit dieser Zeit erscheinen Städte mit deutschem, meist Magdeburger Rechte. Unter Kaiser Joseph wurde die deutsche Bevölkerung Galizien's zwischen 1782 und 1786 durch 120 neue Colonien vermehrt, die Mehrzahl dieser Ansiedler (in Galizien Swabski genannt) waren evangelische Würtemberger und reformirte Pfälzer, obwohl auch Katholiken unter denselben sich befanden. Die Gesammtzahl derselben betrug bei 20.000, und ist jetzt über 30.000 Bewohner gestiegen.

Diese Rundschau der Volksstämme und Colonien in den Ländern der österreichischen Monarchie seit dem Jahre 1000 zeigt, dass bereits im eilften bis dreizehnten Jahrhunderte die Völkerstellung im Wesentlichen ein ähnliches ethnographisches Bild, wie es die Völkerkarte heut zu Tage darstellt, gewähren mochte, dass ferner die Bildung der deutschen Sprachgränze, namentlich in den Süd-Donauländern, schon vom sechsten bis zum zehnten Jahrhunderte begann, sich jedoch erst vom eilften bis in's dreizehnte Jahrhundert feststellte; während im Norden der Donau erst in letzterer Periode die deutsche Sprachgränze durch Colonisationen sich entwickelte. Die deutschen Sprachinseln in den Karpathen waren einst viel grösser, leiten jedoch ebenfalls ihren Ursprung aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert ab, jene im Flachlande von Ungern und Galizien gehören aber erst dem achtzehnten Jahrhunderte an. Auch die Stellung der slavischen und walachischen Volksstämme erscheint bereits den Hauptzügen nach, im Norden und Osten seit dem zehnten Jahrhunderte entwickelt. Im Süden jedoch trat eine bedeutende Vermehrung des slavischen Elementes seit den Einfällen der Türken in die Süd-Donauländer, namentlich seit der Eroberung Serbien's ein; denn seit dem fünfzehnten Jahrhundert zogen

---

[1]) Nähere urkundliche Andeutungen hierüber folgen beim Kronlande Galizien.

die Serben in mehreren Abtheilungen nach Ungern und fanden daselbst zu wiederholten Malen Aufnahme; zuerst auf der Insel Csepel zu Rácz-Keve und St. Andrä unter König Sigmund, dann unter König Albrecht zu Jenopolis (Boros-Jenö) und im jetzigen Banate, endlich unter Mathias Corvinus, zu welcher Zeit Paul Kinisi 50.000 serbische Familien in Sirmien und im Banate ansiedelte. Während der Regierung des Königs Sigmund erhielten auch die Slovaken eine Verstärkung durch die böhmischen Brüder, welche sich damals, namentlich im Gömörer Komitate (im Kishonter Bezirke) festsetzten. Unter Ferdinand I. kamen nach dem Falle von Jaicza und Kostainicza zahlreiche kroatische Flüchtlinge nach Ungern, welche im Szalader, Eisenburger, Wieselburger und Pressburger Komitate, dann in Oesterreich (vorzüglich im Marchfelde) und in Mähren, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, angesiedelt wurden, und seither gleichsam einen Archipel von Sprachinseln zwischen den Nord- und Süd-Slaven der österreichischen Monarchie bilden. Zur Zeit Leopold I. führte der Patriarch Arsenius Csernovich bei 36.000 serbische (rascische) Familien nach Ungern, welche in den früher angedeuteten Wohnsitzen der Serben angesiedelt wurden. — Unter Rudolph II. und Ferdinand II. kamen Uskoken, d. i. Flüchtlinge, aus Bosnien über die Save und Kulpa. Sie wurden im Uskoken-Bezirke und bei Zengg aufgenommen. Eine andere Abtheilung der Bosnier, die sogenannten Wlachen, fanden an der Chasma (im jetzigen Warasdiner Generalate) in den verödeten Gegenden Aufnahme. Diese sämmtlichen serbischen, bosnischen und rascischen kriegerischen Stämme trugen nebst den Deutschen zur Vertreibung der Türken aus Ungern wesentlich bei, und bildeten, militärisch als Gränzer organisirt, bis in die neueste Zeit einen schützenden Gürtel gegen den Erbfeind der Christen, sowie gegen Contrabande und Pest. Slavische, namentlich slovakische Colonisten langten in Nieder-Ungern und im Banate auch im vorigen Jahrhunderte an, nämlich unter Karl VI. (III.) Bulgaren zu Vinga (Theresiopel) im Jahre 1737 und Slovaken, welche aus den oberen Komitaten 1714 nach Csaba, dann nach Tót-Komlos, Szarvas und in zahlreiche Colonien um Pest und Ofen verpflanzt wurden. Albaner — nach ihrem Anführer Clemens Clementiner genannt — flüchteten auf österreichisches Gebiet (1737) und wurden in Hertkowcze und Nikincze angesiedelt. Juden finden wir im österreichischen Staate bereits seit dem neunten Jahrhunderte, zahlreicher und geldmächtiger aber seit dem dreizehnten Jahrhunderte, als das grosse Judenprivilegium Friedrich des Streitbaren für die österreichischen Juden auch in Polen und Ungern von den dortigen Königen für ihre Länder ertheilt wurde. Unter Ludwig I. wurden die Juden zwar aus Ungern vertrieben, unter dem geldarmen Sigmund aber kehrten sie wieder. Das Toleranz-Edict Kaiser Joseph's II. wies ihren Familien eine bestimmte Zahl von Wohnplätzen an. In Ungern durften sie — die Bergstädte und die bezüglichen Komitate ausgenommen — überall wohnen. Die Zigeuner endlich erschienen unter König Sigmund im Jahre 1417 auf ungrischem Boden, und verbreiteten sich von da bald über die Länder der österreichischen Monarchie, besonders zahlreich über Siebenbürgen und Böhmen. Die Versuche Maria Theresien's und Joseph's, sie

durch feste Ansiedlungen von ihrer nomadischen Lebensweise abzubringen und als sogenannte Neubauern an feste Wohnplätze zu gewöhnen, blieben von vorübergehender Wirkung.

Diesem historischen Ueberblicke wird sich zunächst in der allgemeinen Ethnographie eine Uebersicht der Völkerstämme der Monarchie, ihrer Vertheilung, Sprachgränzen und Inseln in ihrem Zusammenhange und nationalen Zahlenverhältnisse in allgemeinen Umrissen anreihen.

Die im allgemeinen Theile nur flüchtig skizzirten Grundlinien werden im besonderen Theile durch die folgenden Andeutungen über die Geschichte der Volksstämme und des Colonisationswesens in der österreichischen Monarchie, und die Bildung der Sprachgränzen und Inseln in den einzelnen Kronländern eine nähere Beleuchtung erhalten. — Auf dieser breiteren geschichtlichen Grundlage lassen sich sodann in jedem Kronlande die geographisch-ethnographische Ansicht, die gegenwärtige Vertheilung der Stämme, sammt dem Laufe der Sprachgränzen und der Lage der Spracheilande genauer nachweisen, durch deren Darlegung, in Verbindung mit der statistischen Uebersicht am Schlusse jedes Kronlandes, sich das ethnographische Bild der österreichischen Monarchie in seinen Hauptumrissen entwickeln wird.

B.

Allgemeine Ethnographie

oder

übersichtliche Beschreibung der Sprachgränzen und Sprachinseln

der österreichischen Monarchie

sammt

statistisch-ethnographischer Uebersicht aller Völkerstämme

des Kaiserstaates.



B.

Allgemeine Ethnographie.

§. 7.

Ueberblick.

Die Länder der österreichischen Monarchie gehören vier Meeres- und Strom-Gebieten an.

Der Hauptstrom, die königliche Donau mit ihren mächtigen Flussvasallen, weiset diesem Staate seine Hauptrichtung als Ost-Reich an; die Elbe vermittelt die Verbindung mit dem deutschen Meere oder der Nordsee, die Weichsel mit dem baltischen oder der Ostsee; der Po sammt der Etsch und anderen kleineren Alpen- und Küsten-Flüssen im Venezianischen, in Friaul, Istrien und Dalmatien, strebt dem adriatischen Meere zu. Die Sudeten und Karpathen einerseits, welche im langen Zuge den Norden und Osten umschlingen, anderseits die vielgliederigen Ketten der Alpen, welche den Westen und Süden gleich natürlichen gigantischen Mauern beschützen und zusammenhalten, bilden das grosse mittlere Donau-Becken, den einstigen Boden eines gewaltigen Binnenmeeres. Tirol und Siebenbürgen erheben sich in Gestalt zweier natürlicher Bastionen im Westen und Osten der Monarchie.

Dieser physischen Beschaffenheit der Ländermasse entspricht die Vertheilung ihrer Bevölkerung. Die drei Hauptvölker Europa's: Deutsche, Slaven und Romanen, vertheilen sich in den Gebirgsländern des Westens, Nordens, Südens und Ostens, während der asiatische Volksstamm der Magyaren das Flachland der mittleren Donau bewohnt.

In Hauptmassen genommen, gehören die Nord-Abhänge der Alpen, dann die Gebirgsstrecken des Böhmerwaldes, des Erz-, Riesen- und Sudeten-Gebirges den Deutschen an, die auch in zahlreichen Inseln längs der Donau und an beiden Seiten der Karpathen weit nach Osten sich ausdehnen; während die Süd-Abhänge der Alpen im Südwesten von West-Romanen, im Südosten von Süd-Slaven (Slovenen, Kroaten und Serben) bewohnt sind, und in den Gebieten der Sudeten und Karpathen die Wohnstätten der Nord-Slaven (Čechen, Mährer, Slovaken, Polen und Ruthenen), in den östlichen Karpathen aber jene der Ost-Romanen (Walachen und Moldauer) aufgeschlagen sind, die Magyaren, gleich der zuletzt eingebrochenen Völkerfluth, über die pannonische Ebene sich verbreiten, und die anderen kleineren Stämme der Armenier, Juden, Zigeuner sich fast allenthalben hin sporadisch verzweigen.

Nach dieser Gruppirung der Hauptmassen gestalten sich die Sprachgränzen (welche hier der Kürze halber als gleichbedeutend mit den ethnographischen angenommen werden) zwischen den verschiedenen Völkerstämmen.

I. Der deutsche Stamm gränzt mit den West-Romanen (Italienern, Ladinern und Friaulern), den westlichen Süd-Slaven (Slovenen), den Magyaren (und

Kroaten) und den Nord-Slaven (Čechen, Mährern und Slovaken), wodurch eine Sprachgränze gebildet wird, welche in mancherlei Windungen vom Orteles bis zur Oppa, d. i. von Südwest gegen Nordost hinzieht. Getrennt hiervon erscheint in der Ost-Hälfte des Reiches die Sprachgränze zwischen den Deutschen und den östlichen Süd-Slaven (den Serben), sowie zwischen den Deutschen und den Ost-Romanen (Walachen).

II. Bei den vielgliederigen Stämmen der Slaven muss ihren Wohnsitzen nach zwischen den Nord-Slaven und den Süd-Slaven unterschieden werden. Die Nord-Slaven bilden eine zusammenhängende Masse, welche innerhalb des Reiches von den Deutschen, Magyaren und Ost-Romanen (Walachen und Moldauern) umgeben ist. Die Süd-Slaven breiten sich in langgestrecktem Zuge von den friaulischen Gebirgen und der Gränze Albanien's längs der Südgränze des Reiches bis dorthin aus, wo im äussersten Südosten die Donau aus Oesterreich austritt. Ihre Wohnsitze sind begränzt von jenen der West-Romanen, der Deutschen, der Magyaren und der Ost-Romanen (Walachen).

III. Die Romanen sind, gleichwie die Slaven, in zwei gänzlich von einander getrennte Theile zu scheiden, die nichts als den ähnlichen Sprachlaut mit einander gemein haben. Die West-Romanen, nämlich die Italiener mit den Nebenstämmen der Friauler und Ladiner, nehmen in gedrängt zusammenhängender Masse den Südwesten des Reiches bis zu den Quellengebieten der in das adriatische Meer einmündenden Flüsse ein und sind innerhalb des Reiches von den Deutschen und den Süd-Slaven begränzt. Die Ost-Romanen, d. i. die Walachen mit einer kleinen Abtheilung von Moldauern, halten fast die ganze Ostgränze des Reiches vom Austritte der Donau bis zu jenem des Pruth's in der Bukowina besetzt und dehnen sich weithin über Siebenbürgen, in die Ost-Hälfte von Ungern, nach dem Banate und der Militärgränze aus. Sie werden begränzt von Süd-Slaven, Magyaren, Deutschen und Nord-Slaven.

IV. Der magyarische Stamm schaart sich in mehr oder weniger compacter Masse um die mittlere Donau und Theiss in Ungern und erstreckt sich, minder zusammenhängend, in Siebenbürgen bis zu den Wohnsitzen der Szekler an der südöstlichen Gränze dieses Landes. Abgesehen von den vielen grösseren und kleineren Sprachinseln, welche, wie in Ungern überhaupt, so insbesondere im magyarischen Landestheile vorhanden sind, werden die Magyaren von den übrigen im Lande selbst ansässigen Volksstämmen, nämlich von den Deutschen, den Nord-Slaven, den Ost-Romanen und den Süd-Slaven umgeben.

V. Die kleineren Volksstämme, die Griechen, Albanesen, Armenier und Zigeuner, kommen vereinzelt oder doch nur in kleinen Sprach-Inseln vor und verschwinden bei der Gesammtbetrachtung der Völkermassen Oesterreich's. Dasselbe ist der Fall rücksichtlich der Juden, welche zwar, namentlich in Galizien, Böhmen, Mähren und Ungern, sehr zahlreich sind, aber selten in grösserer Zahl beisammen wohnen, und selbst dann öfters die Sprache des Volksstammes, unter welchem sie ansässig sind, annehmen, meist aber sich der deutschen Sprache bedienen.

Ihre Wohnsitze können daher wohl statistisch, schwer aber ethnographisch auf der Karte nachgewiesen werden.

Die eben angedeuteten Hauptumrisse der Nebeneinanderlagerung der Völker-Gruppen Oesterreich's genügen jedoch nicht, um eine deutliche Einsicht in die vielverschlungene Richtung der mannigfachen Sprachgränzen zu gewähren, welchen wir auf dem Boden des Kaiserstaates begegnen. Hierzu ist es erforderlich, jene Völkergruppen, namentlich die slavischen und romanischen, in ihre einzelnen Gliederungen aufzulösen und die Begränzung der einzelnen Völkerstämme ersichtlich zu machen.

Die Sprache bietet hierzu das geeignetste, obgleich nicht das einzige Mittel; denn es lässt sich auch dort, wo der Sprachunterschied in den Hintergrund tritt, eine mehr oder weniger ausgesprochene Verschiedenheit der Volkseigenthümlichkeit nachweisen, wie bei den Čechen, Mährern und Slovaken, bei den Serben und Kroaten.

Man trennt demnach bei den Nord-Slaven den čechischen Stamm von den Polen und Ruthenen, und unterscheidet in ersterem wieder die eigentlichen Čechen von den Mährern und Slovaken. Bei den Süd-Slaven werden die Slovenen (Krainer und Winden) von dem serbischen Stamme gesondert, in letzterem sind aber wieder die Kroaten und Serben zu unterscheiden, welche, obgleich in der Sprache nur unwesentlich von einander abweichend, dennoch seit einem Jahrtausende zwei selbstständige Volksstämme bilden. Der grossen Aehnlichkeit der Sprache der Kroaten mit jener der Serben halber wird jene die serbo-kroatische genannt und dadurch von der sloveno-kroatischen unterschieden, welche in den Komitaten von Agram und Varasdin und dem nördlichen Theile des Kreuzer und St. Georger Regiments-Bezirkes gesprochen wird, slovenischen Ursprungs ist, aber seit dem Heraufdrängen der Kroaten über die Kulpa und Save nach dem gegenwärtig von ihnen benannten Lande viele kroatische Wörter und Ausdrucksweisen in sich aufgenommen hat und dadurch zur Mischsprache geworden ist. Bei dem west-romanischen Stamme ist neben der italienischen noch die ladinische und die friaulische Sprache, beide ältere Schwestersprachen der italienischen mit vielen fremdartigen Beimischungen, anzuführen; bei dem ost-romanischen Stamme aber ist neben der weit mehr verbreiteten walachischen die wenig davon abweichende moldauische, welche in der Bukowina gesprochen wird, zu nennen. Bezüglich des deutschen und magyarischen Stammes ist eine weitere besonders hervorzuhebende Unterabtheilung nicht erforderlich, da die massenhafte deutsche Bevölkerung dem ober-deutschen Stamme angehört, und die mit den Magyaren eingewanderten verwandten Stämme längst mit ihnen verschmolzen sind. Eine weitere Sonderung aller dieser Stämme kömmt in der ausführlicheren ethnographischen Darstellung jedes einzelnen Kronlandes zur Sprache.

Sohin lassen sich in der österreichischen Monarchie nachstehende 38 Sprach-Gränzen zwischen den einzelnen Völkerstämmen, ihrem geographischen Zusammenhange möglichst folgend, nachweisen.

§. 8.

I. Deutsche Sprachgränzen in der österreichischen Monarchie.

Wenn von der deutschen Sprachgränze die Rede ist, muss vor Allem zwischen der Verbreitung der deutschen Sprache und zwischen jener des deutschen Volksstammes unterschieden werden.

Die deutsche Sprache ist jene des Kaiserhauses, der Central-Regierung und des gesammten Heerwesens; in den Kronländern nördlich vom adriatischen Meere und vom italienisch-deutschen Alpenzuge durchdringt sie vielfach auch die nicht-deutschen Landestheile, als die Sprache der öffentlichen Verwaltung und (grösstentheils) der Rechtspflege, als die Vermittlerin des Verkehres und des Handels, als die Sprache, in welcher vorzugsweise der höhere, mittlere (und zum Theile auch gleichzeitig mit der Landessprache der Elementar-) Unterricht ertheilt wird, als die Sprache endlich der allgemeinen Cultur, welche von den Gebildeten fast aller anderen Nationalitäten verstanden und gesprochen wird.

Hier aber wird in ethnographischer Beziehung zunächst von der Verbreitung des deutschen Volksstammes gehandelt, und die Sprachgränze desselben angegeben. Der deutsche Volksstamm weiset **11** solche Gränzen auf[1]) und hat sonach unter allen Volksstämmen der österreichischen Monarchie die meisten Berührungspuncte mit anderen.

§. 9.

1—3.) Die deutsch-italienische, deutsch-ladinische und deutsch-friaulische Sprachgränze.

Die deutsch-westromanische oder deutsch-wälsche Sprachgränze zerfällt in drei ethnographische Gliederungen:

1.) Die deutsch-italienische Sprachgränze. Mit dem sogenannten Ende der Welt (bei Trafoi), den deutschen Wirthshäusern auf der Nord-Seite der Stilfser Strasse und den Eisfeldern der Orteles-Spitze und des Sulden-Ferners, sowie mit dem Ulten-Thale (Vallis Ultima) hat auch die deutsche Sprache ihre südliche Gränzlinie erreicht, welche hier zugleich vom Orteles bis zum Gampen-Berg mit der Gränze zwischen dem Brixner und Trienter Kreise zusammenfällt. Auf dem Süd-Abhange des Gampen's streift die deutsche Sprache gegen das freundliche Nons-Thal (Val di Noce) über, indem sie die Gemeinden Proves, Laurein (Lauregno) und San Felice (Senale) sammt mehreren Weilern umfasst. Nun wendet sich die deutsche Sprachlinie wieder mit der Kreisgränze an der Wasserscheide zwischen dem Nons- und Etsch-Thale nach Süden bis nach Salurn, indem die deutsche Sprache hier gleichsam einen vielfach aufgelockerten Damm bildet, als dessen südlichster Eckstein gegen die wälsche Fluth Salurn mit seinem Felsenschlosse erscheint, während am linken Etsch-Ufer die italienische Bevölkerung bis gegen Botzen hinauf bereits familienweise in die deutschen Orte gedrungen und Pfatten mit Kreitz und Gmund am rechten Ufer der Etsch ganz wälsch ist.

---

[1]) Die deutsch-serbische und deutsch-romanische Sprachgränze erscheinen bei 32) und 38).

Im weiteren Zuge nach Nordosten folgt die deutsch-italienische Sprachlinie der mehrgedachten Kreisgränze bis zum Grödner Thale (Valle Gradena); nur mit den Orten Altrei (Altariva) und Trodena biegt sie in den Trienter Kreis aus.

2.) Die deutsch-ladinische Sprachgränze. Im Grödner Thale bildet die Felsenenge zwischen St. Peter und St. Ulrich den Pass zwischen deutscher und ladinischer Zunge. Von diesem Puncte zieht sich die Sprachlinie an der Wasserscheide, welche das Grödner und Abtei-Thal von dem Rienz- und Puster-Thale trennt, anfangs in östlicher, dann in nordöstlicher Schwingung herum zur Quelle des Boito-Flüsschens.

Hierauf folgt die Fortsetzung der deutsch-italienischen Sprachgränze, durch den Kamm der karnischen Alpen und die damit zusammenfallenden Gränzen der Kronländer Tirol und Venedig bezeichnet, und zieht sich bis zu den Quellen der Piave, an der dreifachen Gränzscheide zwischen Tirol, Kärnthen und Friaul. Dabei bildet Buchenstein und das Ampezzo-Thal den Uebergang vom Ladinischen zum Italienischen. Das letzte Glied dieser Reihe,

3.) die deutsch-friaulische Sprachgränze, folgt ebenfalls im Wesentlichen der Wasserscheide der karnischen Alpen und der Landesgränze von Kärnthen und Friaul bis jenseits der Brücke, welche das deutsche Pontafel von dem wälschen Ponteba scheidet. Nur mit dem deutsch-friaulischen Orte Timaú schreitet das deutsche Element auf den südlichen Abhang der Alpen.

Hiermit sind wir zugleich am dreifachen Knotenpuncte der deutschen, romanischen (friaulischen) und slavischen (slovenischen) Zunge angelangt.

§. 10.

4.) Die deutsch-slovenische Sprachgränze.

Sie zieht sich durch drei Kronländer: durch Kärnthen, Steiermark und Ungern.

a) In Kärnthen. Sie beginnt nächst Wolfsbach und geht in mannigfachen Schlingungen durch Kärnthen, umfasst Malborghet, zieht zwischen Möderndorf und Hermagor über die Gail, folgt der Wasserscheide zwischen der Gail und Drau, wo die Felswände der Villacher Alpe (Dobrač) die natürliche Mauer des deutschen zusammenhängenden Sprachgebietes bis gegen die Mündung des Gail-Flusses bilden. Weiter östlich sind Zauchen, Dellach, Moosburg, Nussberg, Galling, St. Donat, St. Sebastian, St. Gregor, Schmieddorf, Wölfnitz, Pustritz, Gönitz, Eis und Lavamünd an der Drau die markirenden Orte des rein deutschen Sprachgebietes. Doch ist im Süden dieser Gränzlinie das ausgedehnte Gebiet von Thörl und Arnoldstein bis Windisch-Feistritz und Bärenthal, südwärts durchgehends bis an die Landesgränze reichend, dann der Strich am Wörther See und um Klagenfurt mit den südlichen Ausbuchtungen bis Hollenburg und bis Gupf, weiterhin die Umgegend von Völkermarkt und Griffen bis hinauf nach Eberndorf, endlich ein bis Unter-Drauburg vorlaufender Landstrich vorwiegend deutsch, so dass erst jenseits dieses Districtes das rein slovenische Gebiet beginnt.

b) Die deutsch-slovenische (windische) Sprachscheide in Steiermark folgt (mit Ausnahme des rein slovenischen Ober-Kappel) der Gränze des Gratzer und Mar-

burger Kreises bis in die Nähe von Spielfeld. Sowie sie schon das gemischte Gebiet von Gross-Walz bis Kranach und Ratsch einschloss, umfängt sie nun, weit südwärts ausgreifend, ein ähnliches um Marburg bis Bergenthal und St. Nikolai, kehrt wieder bis nahe an Spielfeld nach dem Norden zurück, und folgt abermals, ein gemischtes Gebiet von dem rein slovenischen trennend, der bezeichneten Kreisgränze bis Radkersburg, von wo sie (mit Ausnahme einer geringen Rückbeugung) mit der Landes-Gränze gegen Ungern zusammenfällt.

c) Die deutsch-slovenische Gränze gelangt mit den Ortschaften Füchslinz und Simmersdorf in das ungrische Komitat Eisenburg und geht nordöstlich über Tauchen, Ober-Dressen und Neumarkt nach St. Gotthard, welches den Knotenpunct des deutschen, slovenischen und magyarischen Sprachgebietes darstellt.

§. 11.

5. und 6.) Die deutsch-(serbo-) kroatische und deutsch-magyarische Sprachgränze.

Die allgemeine Regel, dass die Magyaren soweit in Ungern reichen als die Ebene, findet auch hier im Ganzen ihre Bestätigung. Die Gebirgsstrecken und Hügelreihen des Eisenburger und Oedenburger Komitates sind von den Deutschen (den sogenannten Hienzen)[1]) und von Kroaten besetzt, während mit dem Beginne der Fläche die magyarische Bevölkerung anfängt.

Die deutsch-magyarische Sprachgränze geht von St. Gotthard in nordöstlicher Richtung über Ginisdorf und Luising an die Pinka und zieht an derselben aufwärts bis oberhalb Schleining (Szalonak), doch so, dass die deutschen Orte Moschendorf, Beled und Pernau, Petersdorf, Neumarkt in vier getrennten Zungen auf das linke Ufer hinüberziehen.

Von Schleining wendet sich die Sprachscheide südöstlich nach Neu-Hodis und Rechnitz, und kömmt, über das magyarisch-kroatisch-deutsche Poschendorf umbeugend, in die Nähe des deutsch-magyarischen Güns, welchem noch das rein deutsche Schwabendorf vorliegt. Von hier läuft sie in einer, nur durch eine starke Einbuchtung zwischen Locsmánd und Vejke unterbrochenen, nordöstlichen Richtung zum Neusiedler See, welchen sie mit dem magyarisch-deutsch-kroatischen Homok erreicht.

Auf diesem Zuge gränzt aber das deutsche Sprach-Element keineswegs vorwiegend an das magyarische, sondern ist an vier Stellen in Linien von beträchtlicher Länge durch (serbo-) kroatische Inselgruppen von demselben getrennt. Diess ist nämlich der Fall zwischen Moschendorf und Beled, zwischen Pernau und Neu-Hodis, zwischen Schwabendorf und Locsmánd, endlich zwischen Locsmánd und Vejke, wo nur Ober- und Mittel-Pullendorf eine magyarische Enclave bilden. Hierdurch entsteht eine deutsch-(serbo-) kroatische, sowie eine magyarisch- (serbo-) kroatische Sprachgränze.

---

[1]) Diese Reste bairisch- alemannisch- fränkischer Einwanderer aus der karolingischen Zeit bewahrten durch den geographischen Zusammenhang mit Deutschland ihre Nationalität, zumal schon im fünfzehnten Jahrhunderte auch ein politischer Zusammenhang mit Oesterreich sich herausbildete.

Der Neusiedler See ist, mit Ausnahme seiner südöstlichsten Ecke ganz vom deutschen Sprachgebiete (der sogenannten Heidebauern)[1]) umgeben, dessen Abgränzung gegen das magyarische sich demnächst der Scheidelinie des Wieselburger Komitats gegen das Oedenburger anschliesst, und sofort der Rabnitz bis unterhalb des magyarisch-deutschen Lebény (Leiden) folgt, in dessen Nähe sie die Rabnitz südwärts mit der Ortschaft Szövényháza überschreitet. Von diesem Puncte an zieht sie nordwestlich zur Donau, reicht mit dem Orte Galling in die Insel Schütt hinüber, bleibt ausserdem am rechten Ufer der Donau bis oberhalb Ragendorf, umgeht weiterhin die grosse kroatische und kroatisch-deutsche Sprachinsel von Sarndorf bis Parendorf und Kittsee, und kehrt an die Donau unterhalb Pressburg zurück, welches sich abermals als ein wichtiger Vereinigungspunct dreier Sprachlaute, des deutschen, magyarischen und slovakischen, darstellt.

§. 12.

7—9.) Die deutsch-slovakische, deutsch-mährische und deutsch-čechische Sprachgränze.

Die deutsch-nordslavische Sprachgränze hat wieder mehrfache Gliederungen:

7.) Die deutsch-slovakische beginnt bei Pressburg, geht an der Donau aufwärts bis zur Mündung der March, an welcher Theben noch deutsch ist. Weiter nördlich bildet die March bis in die Nähe von Drösing die natürliche Gränzscheide zwischen deutscher und slovakischer Zunge, und zugleich zwischen Oesterreich und Ungern. Nächst Drösing tritt die Sprachgränze vom March-Ufer zurück und läuft über Absdorf, Hausbrunn, Bernhardsthal bis zur Thaya, von welcher sie nach Feldsberg zurückweicht, um sofort an die Landesgränze zwischen Oesterreich und Mähren zu gelangen, während Ringelsdorf, Hohenau, Rabensburg, Bischofwart von Slovaken, Ober- und Unter-Themenau von slovakisirten Kroaten bewohnt sind.

8.) Die deutsch- (unter-) mährische Sprachlinie tritt zwischen Eisgrub und Kostel in den Brünner Kreis ein, schlingt sich um die Rebenhügel von Saitz, und zieht mit einer nördlichen Ausbuchtung bis Auspitz (Hustopeč), welches schon sprachlich gemischt ist, und Gurdau. Mit der Gränze des Brünner und Znaimer Kreises wird auch die Schwarzawa und im weiteren Verfolge die Iglawa erreicht, an welcher die Sprachscheide eine Strecke lang bleibt, dann aber an den gemischten Orten Pohrlitz und Mohleis vorüber rasch nordwärts aufsteigt, mit einer östlichen Ausbeugung noch das gleichfalls gemischte Selowitz umfängt, und sofort nordwestwärts über Woikowitz, Latz und Prahlitz nach dem gemischten Kanitz gelangt. Von hier zieht sie in vorwiegend südwestlicher Richtung abwärts, tritt bei Lodenitz in den Znaimer Kreis über, berührt Wolframitz, Lisnitz, Chlupitz, Gaiwitz und geht endlich an der Nordseite von Znaim vorbei. Diese Stadt ist deutsch, und das deutsche Sprachgebiet umfasst auch westlich von ihr einen namhaften Theil der Südhälfte des Kreises. Die Gränzlinie

---

[1]) Meist Einwanderer aus Schwaben im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts herübergekommen.

läuft über Milleschitz, Frainersdorf, Schröfelsdorf, das gemischt-bevölkerte Vöttau mit seinem Felsenschlosse, Dantschowitz, Lospitz, Frauendorf und das gemischte Neuhof, wo die mährische Thaya und zugleich die Gränze des Iglauer Kreises überschritten wird. Innerhalb dieses Kreises hängt nur die südliche Ecke mit dem geschlossenen Sprachgebiete der Deutschen Oesterreich's unmittelbar zusammen, so dass die Sprachscheide rasch über Urbantsch, Lipolz und Ober-Radischen an die mährisch-böhmische Landesgränze gelangt.

§. 13.

Fortsetzung.

9.) Die deutsch-čechische Sprachgränze tritt in den Budweiser Kreis ein und streckt sich sofort zungenförmig bis an die Nordgränze desselben hinauf. Ueber Kaltenbrunn, Mottaschlag, Wenkerschlag u. a. erreicht sie nämlich Neudeck, bleibt eine Strecke lang an der Kreisgränze, und kehrt sodann über Motten und Ober-Schlogles an die Landesgränze Böhmen's und des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns zurück. Doch umschliesst sie auch die Stadt Neuhaus, welche sammt der Umgegend in ihrer Bevölkerung fast ganz čechisch ist, und das gemischte Heumath. Der Landesgränze bis Tannenbruck (gemischt) folgend, umfängt die deutsch-čechische Scheidelinie noch in Oesterreich einige gemischte Orte, namentlich Schwarzbach, Finsterau, Brand, Gundschachen, Witschkoberg, und tritt mit Julienheim (gemischt) wieder in den Budweiser Kreis ein. Johannesruhe, Häusles, Mairitz, Gross-Gallein, Kaplitz, Unter-Plandles, Füsselhof sind die markirenden Orte bis zur Moldau, welche bei dem vorwiegend deutschen Krumau überschritten wird. Von Krumau erhebt sich die Sprachlinie über den Weichsel- und Schöninger-Berg nach Mehlhütten, Jankau und Roschowitz, überschreitet die Gränze des Piseker Kreises mit dem gemischten Gebiete von Netolic und Elhenic, und kehrt nochmals für kurze Zeit an dieselbe zurück.

Jenseits des Hohen-Lisl-Berges zieht sie nach Frauenthal und kömmt über Prachatitz (gemischt) und Stadlern zum Kubany- (Baubin-) Berge, von wo an Scheiben, Winterberg, das aber gemischt ist, Modlenitz den weiteren Verlauf bezeichnen. Die čechischen Orte Zdikau und Paseken umgehend, schlingt sich die Sprachscheide um die gemischten Gemeinden Kaltenbach und Stachau, gelangt über Nitzau und Zosum bis in die Nähe des (čechischen) Schüttenhofen, überschreitet hier die Wottawa, und erreicht über Nusserau, Chumo und die gemischten Orte Ruvna und Celetic die Gränze des Pilsner Kreises, innerhalb dessen sie über Gesen, Birkau (gemischt) und Krotiv nach Petrowitz an die Angel läuft.

Wenn sich das deutsche Sprach-Element schon von dem Quellengebiete der Moldau an fast nur auf den Böhmerwald beschränkte, so tritt es nun noch stärker zurück, so dass seine Gränze nach Ueberschreitung der Angel der Reichsgränze bis auf beiläufig eine Meile nahe kömmt, und nochmals nach der Ausbuchtung gegen (das čechische) Neugedein fast hart an derselben hinläuft, so dass der Saum nicht mehr als eine halbe Stunde beträgt und nur zwei kleine deutsche Orte das čechische Gebiet von Baiern trennen. Indem sie aber zwischen dem deutschen Althütten und dem čechischen Posikau

ihre bisherige nordwestliche Richtung aufgibt und nach Nordosten umbiegt, beginnt jene Seite des Sprachzuges, wo das deutsche Element am weitesten, bis auf 10—15 Meilen, in das Innere Böhmen's selbst eintritt.

Tannowa, Wayrowa (abgesehen von dem vorliegenden gemischten Bezirke von Třebnic, Nahošic, Přivosten und Blisova), Bischof-Teinitz, die gemischten Orte Stankau, Schekarzen und Honosic, endlich Holleischen, Amplatz, Dobřan, Hrobschitz, Lititz bezeichnen jenen Zug bis Pilsen, welches wieder gemischt ist. Nach einer Rückbeugung bis Nurschau und einer Ausbuchtung zu den gemischten Orten Malesitz und Kottiken, läuft die Sprachgränze fast gerade nordwärts über Wscherau, Kuniowitz, Spankau nach der Gränze des Egerer Kreises, welche jedoch nur von dem gemischten Orte Manetin berührt wird, indem die Scheidelinie sofort ostwärts über Voitles nach der Gränze des Saazer Kreises umbeugt.

Von Hochlieben über Deslaven, Vaclavi, Poscholblik, Kolleschowitz trennt die Gränze des letzteren gegen den Pilsner und Prager auch Deutsche und Čechen; nur das gemischte Křekovic reicht in den Pilsner hinein. Wetzlau und die gemischten Orte Johannesthal, Konowa und Welhoten gehören dem Prager Kreise an, worauf die Sprachscheide in den Saazer Kreis selbst eintritt, über Netschenitz, Hořan, Praschin, Lippenz nach Priesen an der Eger läuft und jenseits derselben am Saume des Mittelgebirges über Hradek, das gemischte Rannai, Minnichhof und Schelkowitz an die Gränze des Leitmeritzer Kreises zieht.

Denselben durchschneidet sie über Merskles, die gemischten Orte Dlaškovic und Vrbičan, stets dem Gebirgszuge sich anschliessend, geht oberhalb Leitmeritz über die Elbe, und begleitet die rechte Thalseite dieses Flusses theils unmittelbar, theils durch kleine čechische Landstrecken, wie Branken und Wegstadtl, davon getrennt, bis Liboch. Die Nordgränze des Prager Kreises gegen den Leitmeritzer und Bunzlauer wird bis diesseits Rai auch zur Sprachscheide. Hier tritt die ethnographische Gränze in den letztgenannten Kreis ein, erreicht Wisko, stützt sich sofort an die Bösig-Berge und den Rolls-Berg, und schreitet in nordöstlichen Schlingungen über Nieder-Grupai, Prositschka, Nahlau, Kessel, bis Drausendorf fort, von wo sie entlang des Plateau's, welches das Lausitzer-Gebirge mit dem Iser-Gebirge verbindet, über Hlubokej und Jabrlich nach Liebenau wieder südwärts geht, um sodann neuerdings in die frühere Richtung einzulenken und über Kopein, Gistey und das gemischte Reiditz, an dem Knotenpuncte des Iser- und Riesen-Gebirges zum zweiten Male sehr nahe an die Reichsgränze zu kommen.

Nun bietet das Riesen-Gebirge einen mächtigen Hintergrund für das in den Jičiner und Königgrätzer Kreis vordringende deutsche Sprach-Element. Rochlitz, Witkowitz, Schreibendorf, Huttendorf und nach einer starken Rückbeugung wieder Nedař, Stikau, Bilai (gemischt), Klebsch, Nieder-Emaus (gemischt), Silberleut, Dubenec (gemischt) bezeichnen den südöstlich niedersteigenden, Heřmanitz, Haaz (gemischt), Komarov, Raatsch, Alt-Sedlowitz den nordöstlich wieder aufsteigenden Zug der Sprachgränze. Endlich scheiden die Ausläufer des böhmischen Sandstein-Gebirges das deutsche Gebiet im Nordosten des Königgrätzer Kreises längs der Linie über Chliwitz, Ober-Dřevič, Löschau, Hutberg, Weckersdorf und Kaltwasser von dem čechischen ab.

Bei Kaltwasser geht die deutsche Sprachlinie auf preussisches Gebiet über, und betritt erst bei Giesshübel wieder den böhmischen Boden, wo sie durch die hohe Mense und die böhmischen Kämme einen festen Haltpunct gewinnt. Markirende Orte sind: Polom, Schediwi, Michowi (gemischt), Benatek, Bilaj, Julienthal, Niederdorf, Čihak, Neudörfl und, schon im Chrudimer Kreise, Vorlička und (das gemischte) Riedersdorf, wo die Sprachgränze nach Mähren zurückkehrt.

§. 14.

Fortsetzung.

Nun beginnt die deutsch- (ober-) mährische Gränze. Schildberg bildet den Punct, von welchem sich die Scheidelinie wieder über Bukowitz nach Dorf Nikles hinauf windet, um hier die March zu überschreiten und längs wenig bedeutender Höhen über Hermesdorf, Schönberg, Nieder-Ulischen nach Rohle hinabzusteigen. Das čechische Schönwald umfangend, nimmt der Gränzzug, nach einer bis Aussee und zu dem gemischten Littau reichenden Ausbiegung, von Mährisch-Neustadt an im Ganzen eine südöstliche Richtung, berührt Augezd, geht im Süden Sternberg's vorbei und kömmt längs der Berge im Osten von Olmütz, an deren Fusse meist sprachlich gemischte Orte lagern, bis Gross-Wisternitz. Das Oder-Gebirge führt aus dem Olmützer in den Neutitscheiner Kreis, wo über Koslau, Schlog, Mittelwald, Pinkendorf erreicht wird. Hier öffnet sich gleichsam eine schmale Bucht nach Norden, deren Saum über Lindenau und Bernhau nach dem gemischten Glockersdorf (in Schlesien) aufwärts und wieder bis nach Neudeck, Kunzendorf und Litschel nächst der Bečva abwärts zieht. Ein zweiter derartiger Einschnitt wird durch die čechischen Orte zwischen Daub und Neutitschein gebildet, in dessen Nähe Seitendorf und Senftleben die südöstlichsten Puncte des deutschen Sprachgebietes in Nord-Mähren darstellen. In einigen Schwingungen läuft die Scheidelinie endlich über Gurtendorf und Rosenthal bis zur schlesischen Gränze.

Die deutsch-mährische Sprachgränze in Schlesien zieht anfangs längs der Landesgränze hin, wendet sich aber sodann nordöstlich über Stiebing nach (dem gemischten) Königsberg, von hier westlich nach dem gemischten Bezirke von Karlovic und Neuhof, und wieder südöstlich an die mährische Gränze (nächst Fulnek). Nachdem die Sprachscheide mit Deutsch-Markersdorf nach Schlesien zurückgekehrt ist, läuft sie nordostwärts über Hirschdorf, Lippin und Berghof (das gemischte Gebiet um Ratkau und Meltsch umschliessend) und wieder nordwärts über Mladečko, Zattig, Gross-Herlitz bis zum gemischten Lodnitz und zum rein deutschen Skrochowitz bei Lobenstein an der Oppa, wo sie an der Reichsgränze endet.

§. 15.

Deutsche Sprachinseln im Süden der deutsch-wälschen Sprachgränze.

Im Süden dieser Gränze sind vier deutsche Inselgruppen vorhanden, welche in früheren Jahrhunderten weit ausgebreiteter waren und zum Theile im Zusammenhange mit dem deutschen Sprachgebiete standen.

a) Die deutsche Gruppe der (spottweise sogenannten) Moccheni im Trienter Kreise besteht nur mehr aus den Gemeinden Fiorozza (Florutsch), Frassilongo, Palú und Roveda (an der Fersina), dann jenseits des Hochleiten aus den Gemeinden S. Sebastian und Luserna [1]). Diese Gruppe bildet den Uebergang zu den

b) Sette comuni (sieben Kameün) auf dem Plateau zwischen der Brenta und dem Astico in der Provinz Vicenza — Rozzo, Roano, Asiago, Gallio, Fozza, Enego, Lusiana — theils Nachkommen von Auswanderern aus dem ehemals deutschen Val Sugana, theils Reste weitverbreiteter deutscher Ansiedlungen des eilften bis dreizehnten Jahrhundertes. Doch hört man in diesen Gemeinden nur noch theilweise deutsche Laute; in Enego und Lusiana wird seit etwa zwei Jahrhunderten die deutsche Sprache nicht mehr geredet.

c) Die tredici comuni in der Provinz Verona, ostwärts der Etsch, gleich den sette comuni irrig für cimbrische Niederlassungen geltend, ebenfalls ein Gemisch von Deutsch-Tirolern mit anderen Stammverwandten in sich schliessend, haben nur mehr die zwei Orte Ghiazza und Campo Fontana als kümmerliche Reste deutscher Zunge aufzuweisen.

d) Endlich finden sich die deutschen Inseln Sauris in Friaul und Sappada im Bellunesischen: die Sauraner sind Reste alter deutscher Bevölkerung Friaul's, die Sappadiner Ansiedler aus Villgraten in Tirol.

§. 16.

Deutsche Sprachinseln im Süden der deutsch-slovenischen Sprachgränze.

a) Gleich beim westlichen Beginne dieser Gränze bilden die Orte Raibl, Tarvis, Flitschl, Ober-Greuth und Goggau in Kärnthen, dann Weissenfels in Krain eine zusammenhängende ansehnliche deutsche Sprachgruppe.

b) Ueberhaupt hört man in den meisten grösseren slovenischen Orten in Kärnthen (Kappel, Bleiburg sammt Umgegend u. v. a.) und Süd-Steiermark (Schönstein, Windisch-Feistritz, Pulsgau, Pettau, Friedau, Gonobitz, Cilli, Tüffer, Windisch-Landsberg, Rann u. a. m.) und selbst zum Theile in Krain (Lak, Stein, Laibach, Gurkfeld) mehr oder minder auch deutsche Laute bei gemischter Bevölkerung, und in der Grafschaft Görz hat die Gemeinde Deutsch-Ruth von Tiroler Abkunft noch ihre deutsche Sprache bewahrt, sowie auch die deutsche Bevölkerung der Hauptstadt Görz über ein Achttheil der Einwohner beträgt.

c) Die grösste deutsche Sprachinsel im Süden der deutsch-slovenischen Sprach-Gränze bildet aber das sogenannte Gottscheer Ländchen, wo man 34 rein deutsche und mehrere gemischte (deutsch-slovenische) Orte zählt. Dasselbe nimmt nach der gegenwärtigen politischen Eintheilung den Gottscheer Bezirk und einige Parzellen der anstossenden Bezirke ein.

d) Unbedeutend sind die slovenisch-deutschen Orte Kaltenbrunn und Oisnitz im Eisenburger Komitate.

---

[1]) Einzelne deutsche Weiler und mehrere Orte, die noch vor Kurzem deutsch waren, werden bei der besondern Beschreibung der Sprachgränze im Lande Tirol genannt werden.

§. 17.

Deutsche Sprachinseln jenseits der deutsch-magyarischen und deutsch-slovakischen Sprachgränze in Ungern, in der Wojwodschaft und im Banate, in Kroatien, Slavonien, der Militärgränze und in Siebenbürgen.

Bei diesem Ueberblicke können wir nicht in die specielle Aufzählung aller deutschen Orte eingehen, sondern geben die Hauptgruppen der zahlreichen grösseren und kleineren deutschen Spracheilande an [1], und fügen die allgemeine Bemerkung bei, dass die Entwicklungsgeschichte der ehemals ungrischen Länder seit dem eilften Jahrhunderte überdiess die Verbreitung der Deutschen in die meisten grösseren Orte mit sich brachte, wo sie freilich nur theilweise ihre Nationalität bewahren konnten.

Auch hier gilt (mit Ausnahme der Wojwodschaft) die Regel, dass die Deutschen, selbst in dem pannonischen Theile (Ungern am rechten Donau-Ufer), die Gebirgs- und Hügelgegenden bewohnen, während die Magyaren die fruchtbaren Ebenen besitzen.

a) Deutsche Inselgruppe im pannonischen Gebirge. Als erste deutsche Inselgruppe nennen wir die deutschen Ortschaften, die an den Basaltgebirgen des Plattensee's in den zum Theile durch deutsche Aexte gelichteten Wildnissen des Bákonyer Waldes im alten Pannonien sich ausbreiten und einen mächtigen Verbindungszug von der deutschen Sprachgränze zu der nächstfolgenden Inselgruppe bilden. Die deutschen Bewohner dieser Gruppe bewahren, gleich jenen der nächstfolgenden Sprach-Inseln, bei verschiedener Mischung den vorwiegend schwäbischen Charakter in ihrer Aussprache und werden insgemein „Schwaben" genannt, wenn sie auch ungrische Kleidung tragen und der magyarischen Sprache mächtig sind. Sie bewohnen hauptsächlich ein grösseres in sich zusammenhängendes, nur strichweise stark mit Magyaren gemischtes Gebiet, welches in der Veszprimer Gespanschaft liegt, von Péterd an der Gränze des Raaber bis nach Vöröstó und Hidegkút an der Gränze des Somogyer Komitates reicht und nach Westen, Süden und Osten noch von zahlreichen deutschen und gemischten Orten umsäumt wird.

Ein zweites solches Gebiet im Vértes-Gebirge steht mit dem deutschen Eilande von Ofen in unmittelbarem Zusammenhange.

b) Deutsche Inselgruppen an der Mittel-Donau. Der erste Haupttheil derselben, im Graner Komitate, beginnt mit dem magyarisch-deutschen Puszta Billeg und Dotis, tritt mit dem rein deutschen Süttö an die Donau, und folgt derselben bis unterhalb des deutsch-magyarischen Táth, worauf er noch südwärts des Stromes die rein deutschen Orte Dorog, Csolnok und Leányvár umfasst.

St. György, die Vissegrader und die Waitzner gemischte Insel bilden den Uebergang nach Ofen, dessen Bevölkerung (mit Ausnahme der Raizenstadt) zu mehr als drei Viertheilen deutscher Abkunft ist; auch in Pest erscheint der Zahl nach das deutsche

---

[1]) Keines derselben reicht in die Zeiten der arpadischen Herzoge zurück, obwohl auch die zahlreichen kriegsgefangenen Deutschen jener Periode gewiss nicht ohne bedeutende Einwirkung auf das Land blieben.

Element im Bürgerstande vorherrschend. Dieser zweite Bestandtheil der Donau-Gruppe nimmt mit dem Piliser Gebirge fast die ganze westwärts der Donau gelegene Seite des Pest-Piliser Komitates ein, geht von dem weinreichen Promontorium und Tétény auch auf die wildreiche Insel Csepel, sowie auf das linke Donau-Ufer zu dem volkreichen schwäbischen Markte Soroksár und den Dörfern Haraszti und Taksony über. Durch eine Reihe gemischter Ortschaften steht er mit der Osthälfte der pannonischen Gruppe in Verbindung, welche einen beträchtlichen Theil der Graner und Stuhlweissenburger Gespanschaft erfüllt und westwärts bis zu dem deutsch-magyarischen Acs-Teszér im Veszprimer Komitate reicht. Vereinzelt ziehen sich die theils mit Magyaren und Slovaken gemengten, theils rein deutschen Sprachinseln Lovas-Berény, Nadap, Mártonvásár, Adony, Puszta Jenö und Herczegfalva auch durch den Süden des Stuhlweissenburger Komitates. Gleicher Art sind die kleinen Inseln, welche sich der Buda-Pester Gruppe ostwärts anreihen, namentlich Iklád und Aszod, Csömör, Keresztúr, Vecsés u. s. f.

Die bedeutendste Sprachinsel dieser Gruppe beginnt mit dem magyarisch-deutschen Simontornya und dem rein deutschen Német-Kér an der Nordgränze des Tolnaer Komitates und dehnt sich längs der Donau durch die Gespanschaften Tolna und Baranya, so dass die Deutschen strichweise mit Magyaren und Serben gemengt auftreten, bis zu den gemischten Orten Bermend, Iván, Bán und Bodolya aus. Nach kurzer Unterbrechung durch einen schmalen Streifen rein serbischen Sprachgebietes schliesst sich mit St. István und dem magyarisch-deutschen Karancs wieder eine deutsche Insel an, welche mit serbischer und einiger magyarischer Beimengung bis Eugenidorf an der Drau, und selbst über den Strom nach Essek und seiner (westlichen und östlichen) Umgebung reicht. Tolna (mit Meös) und Vörösmart bilden deutsch-magyarische Vorlagen dieser dritten Abtheilung nach Osten hin.

Aus der Baranya erstreckt sich das erwähnte grosse deutsche Eiland westwärts mit einer Reihe deutscher und magyarisch-deutscher (auch einiger deutsch-serbischer) Ortschaften ununterbrochen bis Klein-Lak, Simonfa und Hárságy in der Somogyer Gespanschaft, während es sich noch nordwestwärts mit einer grösseren (von Puszta Szemes und Puszta Petend über Miklosi und Hács bis Büssü und Polány, mit Magyaren und einigen Serben gemischt) und mehreren kleineren abgerissenen Inseln bis an das südliche Gestade des Plattensee's fortsetzt. Vereinzelt ziehen mit deutscher Bevölkerung gemengte Orte durch den Westen der Baranya, das Somogyer und Szalader Komitat bis Gross-Kanisa und Szepetnek (nebst dem rein deutschen Petri) an der magyarisch-slovenokroatischen Sprachgränze hin.

Auch am linken Ufer der Donau findet sich eine geringe Anzahl kleiner deutscher und deutsch-magyarischer Sprachinseln im Pest-Solter Komitate von Berczel nächst Irsa angefangen bis Hajós und Nádudvár an der Gränze der Bačka.

c) Deutsche Inselgruppe in der Bačka (dem Zomborer und fast dem ganzen Neusatzer Kreise der serbischen Wojwodschaft). Das deutsche Sprachgebiet beginnt im Nordwesten der Bačka mit dem magyarisch-deutschen Istvánmegye und dem deutsch-serbischen Čavolj und reicht am linken Ufer der Donau in den mannigfaltigsten

Windungen der Begränzung, über Vaskút, Kolut, Apatin, Bukin u. a. bis hinab zu dem deutsch-serbischen Alt-Palanka (gegenüber von Illok) und dem rein deutschen Čeb. Die Deutschen leben in diesem Gebiete theils für sich allein, theils mit Magyaren und Serben gemischt. Erst nach einiger Unterbrechung beginnt an der Donau ein anderes deutsches Gebiet mit dem rein deutschen Neu-Futak, dem serbisch-deutschen Alt-Futak und dem serbisch-deutsch-magyarischen Neusatz, steht aber nordwärts durch das rein deutsche Jarek und das serbisch-deutsch-magyarische Land von Neusatz bis Alt-Kér mit der früher bezeichneten, bis Klein-Kér reichenden Gruppe in unmittelbarem Zusammenhange. Vereinzelt liegt im Zomborer Kreise das serbisch-deutsche Sándor [1]).

d) **Die deutschen Gruppen im Banate.** Die Westhälfte des Banates (der Temesvárer und Gross-Bečkereker Kreis) ist von der Maros bis zur Temes vorwiegend deutsch, während das deutsche Element nur in grösseren und kleineren abgerissenen Parzellen die Temes überschreitet. Dasselbe nimmt in dem erstbezeichneten Gebiete von Deutsch-Csanád, Perjámos und Deutsch-St. Peter, dem romanisch-deutschen Monostur, den rein deutschen Orten Zaderlak, Neu-Arad [2]), Engelsbrunn, Schöndorf, Traunau, Zabran und dem romanisch-deutsch-magyarischen Lippa an, mit mancherlei Ein- und Ausbuchtungen den Raum über Gross-Kikinda, Hatzfeld und Temesvár bis zu den Orten Csösztelek an der Bega, Újvár noch jenseits derselben und Neu-Pécs an der Temes ein. Doch ist innerhalb dieser Gränzen auch das magyarische, serbische, romanische und bulgarische Element dem deutschen zugesellt. Im Süden des Bega-Canals dehnt sich eine zusammenhängende gemischte und rein deutsche Gruppe von den deutschen und deutsch-serbischen Orten Johannisfeld, Pardány, St. György und Klek und der serbisch-deutsch-magyarischen Umgebung von Gross-Bečkerek bis zu dem romanisch-deutschen Ecska (nordöstlich von Perlas), den rein deutschen Orten Ernstdorf und Szécsán an der Temes, dem slovakisch-deutschen Hajdušica am Canale von Alibunar, dem rein deutschen Zichydorf und Moravica aus. Nordöstlich von ihr liegt eine kleine vorherrschend deutsche um Detta und Obšenica, eine grössere gemischte um Čakova und Vojteg, weiterhin eine vorwiegend deutsche um Nitzkidorf, Buziasch und Daruvár, südwestlich eine eben solche um Klein-Schemlak, Clocodia und Gross-Žam. Vereinzelt finden sich im Temesvárer Kreise noch die gemischten Orte Brestovac und Rekasch, und die rein deutschen Liebling, Moritzfeld und Cudrinz, endlich das serbisch-deutsche Veršec. Im Lugoser Kreise sind vorzüglich bemerkenswerth: die rein deutschen Orte Ebendorf, Werk und Neudörfel, die deutsch-romanisch-magyarischen Deutsch-Faget und Romanisch-Lugos.

---

[1]) Auch in den sirmischen Bezirken des Neusatzer Kreises finden sich, nebst kleineren mit deutscher Bevölkerung gemischten Puncten, das serbisch-deutsche Ruma, die gleichartige grössere Gruppe von India und Putince, die serbisch-deutschen Orte Csálma und Bánostor und das serbisch-deutsch-magyarische Erdevik.

[2]) Von Neu-Arad aus steht diese deutsche Gruppe mit einer theils deutschen, theils deutsch-magyarisch-romanischen und serbischen im Arader Komitate in Verbindung, die sich nordwärts bis nach Elek zieht. Die Banater Gruppe hängt auch von Perjámos aus mit dem romanisch-deutschen Szemlak und von Lippa aus mit dem romanisch-magyarisch-deutsch-slovakischen Radna und dem rein deutschen Neu-Paulis zusammen. Vereinzelt liegen das deutsch-slovakisch-magyarisch-romanische Mező-Hegyes und das romanisch-deutsche Tornya, die deutsche Puszta Gross-Kamaras, das magyarisch-romanisch-deutsche Gyula und das slovakisch-deutsch-magyarische Mező-Berény im Békés-Csanáder Komitate.

die romanisch-deutschen Deutsch-Gladna. Židovin, Deutsch-Bokschan, Dognačka, Deutsch-Reschitza, Franzdorf, Oraviza, Deutsch-Saska und Neu-Moldova, das deutsch-bulgarisch-romanische Königsgnad, das deutsch-čechische Steierdorf und das romanisch-čechisch-deutsche Deutsch-Ciklova.

e) In Kroatien haben Agram und Varasdin eine geringe Beimischung von Deutschen (meist aus dem Gewerbe- und Handelsstande); stärker sind dieselben in Tschakathurn (Čakovce) und Tragostan neben Kroaten und Magyaren vertreten.

In Slavonien ist die Oberstadt von Essek zum Theile von Magyaren und Deutschen, die Unterstadt von Serben bewohnt, in der Umgebung Sarvaš, Kravica, Josephsdorf ausschliessend, Rétfalu und Petrovac gemischt deutsch. Auch Vukovar ist deutsch-serbisch, und grössere Inseln theils rein deutscher, theils mit Deutschen gemischter Bevölkerung ziehen sich durch das ganze Land, namentlich: St. Lukač, der Strich von Rezovac über Theresienfeld und Antunovac bis Ladislav, Vaška und Cabuna, Rodosovac, Zvečevo, Ober-Mihaljevci, Tekič mit Tominovac u. a., Kula mit Porač und Ciglenik, um Buk u. s. w. im Požeganer: Veliškovce, der Strich von Jarmina bis Cerič, Berak mit Tompojevce, Sotin u. s. f. im Esseker Komitate.

f) In der kroatisch-slavonischen Militärgränze bilden die Deutschen nur in den Festungen Brod und Peterwardein, dann in Bellovar, Sisek, Zengg, Mitrovic, Semlin und Neu-Banovce einen namhaften Theil der Bevölkerung; ausschliessend wohnen sie in Neudorf nächst Vinkovce und in Neu-Pazua.

In der serbisch-banatischen Militärgränze ist vor Allem der sogenannte deutsch-banater Regiments-Bezirk zu nennen, wo Deutsche mit Serben, Romanen und Magyaren längs der Donau von Alt-Borča (gegenüber von Semlin) bis Kubin wohnen, und sich nordwärts bis Glogon ausdehnen, während in ähnlicher Mischung auch Opova, Zrepaja, Perlas und Usdin deutsche Bevölkerung enthalten, und Franzfeld eine rein deutsche Colonie bildet.

Im Titeler Bataillons-Bezirk finden sich Deutsche zu Titel und Kać; im illyrisch-banater Regimente zu Weisskirchen, Mramorak, Karlsdorf; im romanen-banater Regimente zu Alt-Karansebes, Ferdinandsberg, Ruskberg, Marga-Wama, Mehadia, dann für sich allein wohnend in den Colonien Neu-Karansebes, Lindenfeld, Wolfsberg, Weidenthal, Alt-Sadova.

§. 18.

Fortsetzung.

Die meisten der bisher genannten deutschen Inseln stammen aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte her. Wir kommen aber nun zu den im nördlichen Ungern und an den Karpathen liegenden deutschen Colonien, welche grösstentheils aus früheren Jahrhunderten ihren Ursprung herleiten.

Wir theilen dieselben in folgende Gruppen:

g) Die deutsche Gruppe der Bergwerks-Colonisten in Ungern. Dazu gehören alle, welche des Bergbaues wegen nach Ungern berufen wurden oder dahin wanderten, und meist vom ober-deutschen (Sudeten-) Stamme sind (Teutonici), daher

nicht nur 1. die zerstreuten Deutschen in den Bergstädten, besonders Kremnitz und Neusohl, sondern auch 2. die sogenannten Krikehayer und Deutsch-Bronner (an den Gränzen des Neutraer, Barser und Arva-Thuroczer Komitates zwei grössere geschlossene Gebiete einnehmend, denen noch südwärts die kleine Sprachinsel um Hochwiesen vorliegt); 3. die Deutsch-Pilsener (in einer Ortschaft des Honther Komitates nächst der Eipel): 4. die Gründner im südlichen Theile der Zips (in Schwedler, Einsiedel, Altwasser, Huta, Schmölnitz und Stoss, wozu noch die deutsch-slovakischen Orte Wagendrissel und Göllnitz und das deutsch-ruthenische Prakendorf kommen) und die mit ihnen im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Metzenseifer (mit den slovakisch-deutschen Orten Zlata Idka und Reka) in Abaúj-Torna[1]).

h) Die Zipser Sachsen (Saxones) vom nieder-deutschen Stamme, in dem oberen Theile der Zips in den sogenannten 16 Zipser Städten am Poprad von Deutschendorf (Poprad) bis Pudlein und von dem slovakisch-deutschen Leutschau im Südosten bis an die Tatra, sowie in den rein deutschen Orten Kniesen und Hobgarten am weiteren Laufe des Poprad und in Majerka, endlich in den slovakisch-deutschen Orten Neudorf (Igló), Eisenbach, Kirchdrauf, Wallendorf und Krompach an und nächst dem Hernád, Altendorf am Dunajec.

i) Die Deutschen in Siebenbürgen zerfallen geographisch in drei Hauptgruppen:

1. Die Deutschen auf dem Königsboden (in dem sogenannten eigentlichen Sachsenlande, dem Hermannstädter Kreise), den sie (mit Schönau an der kleinen und Donnersmarkt an der grossen Kokel selbst in den Karlsburger Kreis reichend) von Seiden, Langenthal, Scholten, Haschagen, Klein-Scheuern und Gross-Aue an im grössten Theile seiner Ausdehnung nordwärts der Aluta theils mit Romanen gemengt, theils ungemischt einnehmen, in gleicher Weise sich über den Repser Bezirk des Kronstädter Kreises ausdehnen und bis Streitdorf an der grossen Homora reichen, während noch südlich davon die deutsch-romanische Insel Kerz, nordwärts die romanisch-deutsche Insel Michelsdorf im Karlsburger, westwärts die romanisch-deutsch-magyarische Sprachinsel Broos (Szászváros), die romanisch-deutschen Inseln Romosz und Eisenhammer im Brooser Kreise liegen und eine ausgedehnte der letzteren Art im Westen des Hermannstädter Kreises von Sächsisch-Pian über Mühlenbach und Reismarkt bis nach Klein-Ludosch und Amnas sich hinzieht und eine kleinere Weingarten mit Gergersdorf und Peuka umfasst.

2. Die Deutschen im Burzenlande (dem Haupttheile des Kronstädter Kreises), welche von Nussbach an der Alt bis Rosenau am Weiden-Bache theils allein theils mit Romanen gemischt wohnen, denen auch die deutsch-romanisch-magyarischen Inseln Fogarasch und Törzburg und das deutsch-romanische Scharken zugehören.

---

[1]) Die Deutschen in Liptau, Arva-Thurocz und Gömör, welche früherhin den Zusammenhang dieser Gruppen unter einander und mit den Nord-Karpathen-Ländern erhielten, sind längst slavisirt. Noch erinnern viele Benennungen an die einstige weitere Verbreitung deutscher Zunge in dieser Gegend.

3. Die Deutschen im Nösnerlande, im westlichen Theile des Bistritzer Kreises, wo sie gröstentheils ungemischt von Mettersdorf und Klein-Bistritz bis St. Georgen und Botsch reichen und durch kleinere Sprachinseln um Idécs und um das deutsch-romanisch-magyarische Regen (Szász-Réén) noch südöstlich längs der Maros bis Petelea sich fortsetzen.

Ausserdem finden sich Deutsche mit Magyaren und Romanen gemischt in Alt-Rodna im Bistritzer, in Borsek und Balán im Udvarhelyer, in Lápos-Bánya im Dééser, in Szántó und Hadad im Szilágy-Somlyóer Kreise, ferner zu Klausenburg, Karlsburg, Offenbánya, Zalathna, Déva, Királybánya und anderen Orten vor.

In historisch-ethnographischer Beziehung sind sie in der Mehrzahl

A) Sachsen (Flandrenses, Saxones, Teutonici), die theils unmittelbar nach Siebenbürgen (1140—1160) berufen, nicht nur das übernommene wüste Land (Desertum in Cibinio) zum wohlgebauten sogenannten Alt-, Wein- und Wald-Lande umwandelten, sondern dasselbe auch gegen äussere und innere Feinde muthig vertheidigten und ihre Nationalität bewahrten, — theils aus den ungrischen Berg-Districten nach Nord-Siebenbürgen vorgerückt, ein Gleiches thaten, beide aber unter der osmanischen Oberhoheit in ihrer Verbreitung sehr eingeengt wurden. Neben ihnen findet man

B) Ober-Deutsche aus Baden, Breisgau, Schwaben, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, die insgemein unter dem Namen der Landler in Siebenbürgen bekannt und Einwanderer aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte sind. Meist ebenfalls Einwanderer dieser späteren Zeit sind

k) die Deutschen, welche zwischen der Donau und den Karpathen theils rein, theils mit Slovaken, Magyaren, Ruthenen oder Romanen, theils mit mehreren derselben gemischt, zerstreute Orte in den Komitaten Pressburg, Ober-Neutra, Abaúj-Torna, Borsod, Heves, Zemplin, Beregh-Ugocsa, Marmaros, Szabolcs, Szathmár[1]), Nord- und Süd-Bihar bewohnen (Eberhard mit Bruck, Waltersdorf und Tartschendorf, Sommerein, Lanschitz, Modern, Diószeg; Biebersburg, Tyrnau; Kaschau; Hámor, Gross-Tállya, Kompólt; Karlsdorf, Trauzendorf, Rátka; Zbin, Szinyak, Bartowa, Tur-Terebes; Deutsch-Mokra, Huszt, Königsthal, Ober-Viso, Borscha; Rakamacz, Neu-Vencsello, Pécs-Petri; Josefháza, Miszt-Bánya, Szénfalu und Unter-Homorod, Huta, Tomany, Nantii; Újváros; Pelbarthida, Neu-Palota, Tóttelek, Szöllös und St. Márton) und vier grössere Gruppen, zwei mit Slovaken von St. Johann über Ober-Schützen bis Malatzka und von Zeila und Bösing über St. Georgen bis Ratzersdorf im Komitate Pressburg, die dritte mit Ruthenen nächst Munkács (Kroatendörfl, Koczava, Schönborn, Lalowa) in Beregh-Ugocsa, die vierte mit Romanen und Magyaren an der oberen Kraszna in Szathmár von Mérk über Gross-Majtény bis Mező-Petri, Király-Darócz und Sándorfalu, bilden. Namentlich bestehen die letzteren beiden aus schwäbischen Colonisten des achtzehnten Jahrhunderts, welche von den gräflichen Familien Schönborn und Károly angesiedelt wurden.

---

[1]) Die Stadt Szathmár, obwohl noch durch den Beisatz Némethi an deutschen Ursprung erinnernd, ist magyarisch.

§. 19.

Deutsche Sprachinseln in Böhmen und Mähren.

Jenseits der deutsch-čechischen Sprachgränze befinden sich zwei grössere Sprachinseln, welche Böhmen und Mähren gemeinschaftlich angehören, und mehrere kleinere, nebst Orten gemischter Bevölkerung. Während das deutsche Hauptgebiet beider Länder in den Gebirgen vorzüglich Reste der deutschen Urbevölkerung und nur in den ebenen Strichen spätere Ansiedler und germanisirte Čechen umschliesst, sind die Sprachinseln, mit Ausnahme der zuerst anzuführenden, aus Colonisationen hervorgegangen.

1. Grössere Sprachinseln.

a) **Die deutsche Sprachinsel der sogenannten Schönhengstler**, welche aus dem Chrudimer in den Olmützer und Brünner Kreis herüberzieht, liegt dem deutschen Sprachgebiete an der nördlichen Gränze von Böhmen und Mähren so nahe, dass das slavische Element wie durch eine Meerenge das deutsche zu durchbrechen scheint. Die von Brünn nach Prag im Zwittawa-Thale führende Staatsbahn berührt diese Sprachinsel nächst Brünnlitz und Chrostau, verlässt sie vor Böhmisch-Trübau und durchschneidet sie nochmals bei Hilbeten nächst Wildenschwert; die von Olmütz nach Triebitz gehende Flügelbahn betritt dieselbe westwärts von Hochstein. Hiermit sind zugleich zwei Längen- und Breiten-Durschnittslinien dieses hochgelegenen deutschen Eilandes angedeutet, dessen übrige Haupt-Gränzpuncte in Böhmen nördlich Ober-Lichwe, westlich Strokele und Lauterbach bei Leitomyšl, in Mähren südöstlich Brisen und Gewitsch (gemischt), östlich Loschitz (gemischt) und Müglitz bilden.

b) **Die deutsche Sprachinsel im böhmisch-mährischen Gränzgebirge** (bei Iglau) wird von der Wien-Prager Strasse ihrer ganzen Länge nach von Stannern bis in die Nähe von Deutschbrod durchschnitten und scheint sich von Iglau aus gebildet zu haben, wo Deutsche schon im dreizehnten Jahrhunderte als eine ansehnliche Gemeinde mit eigenem Stadtrechte auftraten, welches das Muster für viele andere Städte und Orte Mähren's wurde. Die grösste Breite dieser Sprachinsel reicht von Irschings und Alt-Steindorf im Časlauer bis nach Misching und (dem gemischten) Gross-Beranau im Iglauer Kreise.

2. Kleinere Eilande.

A. In Böhmen. *a*) **Die Sprachinsel von Budweis** stammt ebenfalls schon aus dem dreizehnten Jahrhunderte her. Sie reicht von Norden nach Süden von Böhmisch-Fellern längs der Pilsen-Linzer Strasse bis Payreschau, und von den Teichen nächst Hackelhöf im Westen bis Ves am Berg, Pfaffendorf und Strups im Osten.

Aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts aber stammen:

b) Schönwillkomm im Pilsner, Deutsch-Nepomuk und Neudorf im Pisecker Kreise; die deutschen Orte der ehemaligen Cameral-Herrschaft Pardubic im Chrudímer Kreise (Teichdorf, Kleindorf, Sehndorf, Dreidorf, Veska, Spojil, Gunstdorf, Trauendorf, Maidorf, Streitdorf), Kovansko im Bunzlauer, Karlshof (Libinsdorf) im Časlauer Kreise. Doch haben sich diese **sporadischen Colonisten** mit Ausnahme der grösseren Gruppe fast ganz čechisirt.

e) Die dem deutschen Hauptgebiete im Jičiner Kreise benachbarte Insel nächst Neu-Paka von Brdo bis Wüst-Prošvic.

B. In Mähren nennen wir *a*) die alte deutsche Sprachinsel um Brünn, — deren Kern die (gemischt bevölkerte) Landes-Hauptstadt mit ihrem Gewerbfleisse und schon im dreizehnten Jahrhunderte berühmten Stadtrechte bildet, — von Brünn bis Mödritz und Schöllschitz längs der Eisenbahn und Poststrasse hinabreichend, worauf sich noch das rein deutsche Maxdorf südöstlich anreihet;

b) die deutschen Sprachinseln um die gemischten Orte Austerlitz und Neu-Rausnitz (mit Gundrum, Tschechen und Krauschek), sowie um Hobitschau (mit Tereschau, Rosternitz, Swonowitz, Lissowitz);

c) die Sprachinsel von Olmütz und dessen Umgebung, doch fast durchgängig mit bedeutender slavischer Beimischung; endlich

d) die rein deutsche Insel von Wachtel bis Döschna und Schwabenberg an der Westgränze des Olmützer Kreises, mit den vereinzelt ostwärts vorliegenden gemischten Orten Sternheim und Rosenberg.

C. Ausserdem herrscht die deutsche Sprache theils als Muttersprache eines grösseren oder geringeren Theiles der Bevölkerung, theils als Umgangssprache in den meisten grösseren Städten Böhmen's und Mähren's, mitten im böhmisch-mährischen Sprachgebiete.

a) Vor Allem gilt diess von Böhmen's Hauptstadt Prag, wo die Deutschen, seit dem eilften Jahrhunderte ansässig, jetzt beiläufig die Hälfte der Einwohnerzahl ausmachen, dann in geringerem Verhältnisse von Klattau, Kuttenberg, Deutschbrod, Königgrätz, Josephstadt, Böhmisch-Aicha, Laun, etc.;

b) in Mähren von Lundenburg, Kremsier, Leipnik, Weisskirchen, Freiberg, Gross-Meseřič, u. a.;

c) in Schlesien von Troppau. Der Ursprung der deutschen Bevölkerung in allen diesen Orten reicht ebenfalls bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert zurück.

d) Zu den deutschen Inseln müssen endlich in Böhmen und Mähren in sprachlicher Hinsicht auch die jüdischen Gemeinden gerechnet werden, weil sie sich, wo nicht ausschliessend, doch vorzugsweise der deutschen Sprache bedienen.

§. 20.

Deutsche Sprachinseln in Galizien.

Diese sind sporadisch über das ganze Land ausgebreitet.

a) Im (vorwiegend polnischen) Krakauer Verwaltungsgebiete:

α) haben Biala (sammt Umgebung)[1], Kęty, Andrychau, Auschwitz (Oświęcim), Zator u. a. als Orte der ehemaligen schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator, sowie Krakau selbst, eine bis in das dreizehnte Jahrhundert zurückreichende deutsche neben der polnischen Bevölkerung;

---

[1]) Diese Sprachinsel hängt mit einer ähnlichen, um das rein deutsche Bielitz gelagerten, ziemlich beträchtlichen in Schlesien zusammen, dessen polnisches Sprachgebiet auch die zahlreiche deutsche Bevölkerung von Teschen in sich schliesst.

β) in späterer Zeit, grösstentheils erst unter österreichischer Herrschaft, erhielten die meisten grösseren Orte ihre deutschen Bewohner, namentlich: Wadowice, Myslenice, Wieliczka, Bochnia (sammt Umgebung), Woyniez, Tymbark, Alt- und Neu-Sandec, Cięszkowice, Grybów, Rzeszów, Łancut, Przeworsk, Ležajsk;

γ) als förmliche Ansiedlungen, vorzüglich in der josephinischen Colonisations-Periode, entstanden die übrigen deutschen (sogenannten schwäbischen) Gemeinden, welche im Bochnier (Gablau, Maykowice, Boguczyce, Lednitz, Trinitatis), Sandecer (die ganze Umgegend von Alt- und Neu-Sandec, besonders längs des Poprad und Dunajec, von Wiesendorf abwärts, dann Wachendorf), vorzüglich aber im nördlichen Theile des Tarnower und Rzeszower Kreises (Hohenbach, Schönanger, Josephsdorf, Reichsheim, Wildenthal, Ranischau, Rauchersdorf, Steinau, Königsberg, Hirschbach [Baranówka], Gillershof, Dornbach u. m. a.) zu finden sind. Doch ist die Bevölkerung der Ansiedlungen in den Kreisen Bochnia und Sandec durchgehends gemischt, und die Umgegend fast sämmtlicher Colonien vereint unter dem Einflusse derselben gegenwärtig polnisches und deutsches Sprach-Element.

b) Noch zahlreicher sind die deutschen Gemeinden im ruthenisch-polnischen Antheile des Lemberger Verwaltungsgebietes, und zwar:

α) vorzüglich in Lemberg und anderen grösseren Orten (Jaroslau, Przemysl, Sądowa Wisznia, Zołkiew, Sambor, Starosol, Staremiasto, Borynia);

β) die zahlreichen Colonien im Lemberger Kreise, namentlich: Weinbergen, Unterbergen, Kaltwasser, Waldorf, Rottenhan, Schönthal, Weissenberg, Ottenhausen, Burgthal, Brunndorf, Vorderberg, Ebenau, Neuhof, Einsiedel, Falkenstein, Rosenberg, Neu-Chrusno, Dornfeld, Reichenbach, Lindenfeld u. s. f.;

γ) die Ansiedlungen in den Kreisen Przemyśl (meist im Territorium der ehemaligen Cameral-Herrschaft Jaworów: Rehberg, Mosberg, Kleindorf, Berdikau, Hartfeld, u. m. a.) und Žołkiew (hauptsächlich im Westen und Norden: Freifeld, Deutschbach, Reichau, Burgau, Felsendorf, Fehlbach, Lindenau, Ainsingen, Josephinendorf, Bruckenthal, Zboiska u. a., und Wiesenberg nächst Žołkiew);

δ) jene im nordöstlichen Theile des Sanoker Kreises (auf den Cameral-Gütern nächst Dobromil: Makowa, Falkenberg, Engelsbrunn, Rosenberg, Obersdorf, Siegenthal, Steinfels, Bandrów) und im ganzen Samborer Kreise (Kupnowice, Kaisersdorf, Kranzberg, Ugartsberg, Josephsberg, Königsau, Brigidau, Neudorf, Gassendorf u. s. w.).

c) Im vorwiegend ruthenischen Antheile des Lemberger Verwaltungsgebietes finden sich nur:

α) die Deutschen der grösseren Orte: Brody, Busk, Brzeźany, Stry, Bolechów, Kałusz, Tarnopol, Zaleszczyk, Kołomea, Sniatyn;

β) die wenig zahlreichen Ansiedlungen in den Kreisen Złoczów (im Norden: Romanówka, Heinrichsdorf, Josefów, Antonin, Hanunin, Mierów, Kizia: dann Sapiszanka, Sobołówka, Unterwald, Branislawówka u. a.), Brzeźany (Ernstdorf, Rehfeld, Mühlbach, Petersdorf u. m. a.), Stry (Gelsendorf, Hoffnungsau, Ugartsthal, Landestreu, Ludwikówka, Annaberg, Felicienthal, Karlsdorf u. a.), Stanisławów

(Eisenthal, Konstantówka bei Hostów) und Tarnopol (Konopkówka und Neutitschein).

Nebstbei finden sich im Krakauer und Lemberger Verwaltungsgebiete noch einige kleinere mit deutscher Bevölkerung gemischte Orte [1]).

§. 21.

Deutsche Sprachinseln in der Bukowina.

In der Bukowina stammen die deutschen Bewohner vollständig erst aus der Zeit der österreichischen Herrschaft. Nebst der starken deutschen Bevölkerung von Czernowitz und seiner nächsten Umgebung, von Sereth, Suczawa, Radautz, Alt-Solonetz, Solka, Arbore, Gura-Humora, Wama, Moldauisch-Kimpolung, zählt das Land zwei Classen förmlicher Ansiedlungen:

α) die Colonien, welche Kaiser Joseph II. in Tereblestie, St. Onufri, Alt-Fratautz, Milescheutz, Satulmare, Neu-Itzkani und Illischestie begründete und aus West-Deutschland bevölkerte, und die in jüngster Zeit entstandenen Niederlassungen von Deutsch-Böhmen zu Lichtenberg, Buchenhain, Schwarzthal und auf der Pojana Mikuli;

β) die deutschen Bewohner der Montan-Orte (Kirlibaba, Jakubeni, Poschorita, Louisenthal, Eisenau, Freudenthal, Bokschoja, Stulpikani), meist Gründner und Siebenbürger Sachsen, und die aus den westlichen Kronländern und aus Baiern herbeigezogenen Deutschen bei den Salzwerken von Kaczika und den Glashütten von Krasna, Karlsberg und Fürstenthal [1]).

§. 22.

II. Die slavischen Sprachgränzen in der Monarchie.

A. Nord-Slaven.

10. und 11.) Die čechisch-mährische und mährisch-slovakische Sprachgränze.

10.) Sprachlich genommen ist der Unterschied des Čechischen in Böhmen und Mähren nur derjenige zweier Mundarten, daher auch der deutsche Mährer diese Sprache die böhmische nennt. Nimmt man aber auf die mundartliche Unterscheidung Rücksicht, so bilden die Landesgränzen zwischen Böhmen und Mähren insoferne auch eine Sprachgränze, als von den Bewohnern und Anwohnern des böhmisch-mährischen Gränzgebirges, Horaken und Podhoraken, ein Uebergang zu den eigentlichen Mährern (den Anwohnern der March) oder den Hannaken stattfindet, welche mit den Horaken unter den Slaven Mähren's in der Aussprache am meisten von der in Böhmen üblichen Sprache abweichen.

11.) Auch von den Mährern zu den Slovaken und mährischen Walachen (Gebirgs-Hirten) an der Ost-Gränze (in den mährisch-ungrischen Karpathen) stellt sich nur ein mundartlicher Uebergang dar, daher auf der ethnographischen Karte keine Sprachgränze verzeichnet ist. Im Allgemeinen kann die mährisch-ungrische Landesgränze für

---

[1]) Die am Schlusse des §. 19 gemachte Bemerkung hinsichtlich der Juden findet auch bezüglich Galizien's und der Bukowina die vollste Anwendung.

die Gränze zwischen Mährischem und Slovakischem gelten, indem am Ost-Abhange der Karpathen in Ungern die slovakische Sprache reiner ausgeprägt erscheint [1]).

§. 23.

12.) Die mährisch-polnische Sprachgränze.

Da das Gebiet von Troppau und Jägerndorf erst im dreizehnten Jahrhunderte von Mähren getrennt wurde, ganz Schlesien aber bald darauf in enge Verbindung mit der böhmischen Krone trat, so erklärt sich, dass die čechische Sprache in dem längs der Oder und Ostravica an Mähren stossenden Theile Schlesien's ausschliessend geredet wird, wiewohl ostwärts der letzteren schon mit polnischer Betonung.

Als Gränzen des čechisch-mährischen und polnischen Idioms (des Dialektes der Wasserpolaken) kann man die polnischen Dörfer Pudlau (bei Oderberg), Reichwaldau, Peterswald, Schumbarg, Bludovic, Bukovec, Rzeka ansehen. In Pitrau, Ober-Šebišovic und Domaslovic sind beide Sprachen zu vernehmen.

§. 24.

13.) Die slovakisch-magyarische Sprachgränze.

Dieselbe beginnt bei Pressburg, wo in der Vorstadt Blumenthal Slovaken wohnen, und zieht sich sodann längs des nördlichsten Donau-Armes bis Lanschitz, welches Slovaken, Magyaren und Deutsche beherbergt. Zwischen dem slovakischen Scharfing und den magyarischen Orten Bél und Wartberg tritt die slovakisch-magyarische Gränze nordwärts zurück, erreicht über Deutsch-Eisgrub und Puszta Födémes bei Waag-Szerdahely die Waag, macht am rechten Ufer derselben noch eine zweimalige slovakisch-magyarische Ausbuchtung bis Sellye, windet sich um die magyarischen Dörfer Tornócz und Tardoskéd nach Szt. György an der Gränze der Komitate Unter-Neutra und Komorn, und gelangt bei Bán-Keszi an die Neutra. Jenseits derselben greift sie mit einer stark magyarisch gemischten Vorlage bis nach Csúz und Gross-Ölved in das Komorner Komitat hinein, beugt sich aber sofort nordwestwärts in das Barser über Nyér, Klein-Málas, Unter-Péll, Eny, Klein-Sári bis Verebély um, und zieht erst von hier nordostwärts über Újfalu, Neved und Němčany an die Gran. Das linke Ufer derselben wird bei Alt-Bars verlassen und längs der Gränze der Komitate Bars und Honth das magyarisch-slovakische Klein-Kér erreicht, von wo die Sprachgränze ostwärts über Szantó, Mére, Hrušov, Csal, Priklek nach der Scheidelinie zwischen den Komitaten Honth und Neográd läuft, mit den slovakisch-magyarischen Orten Bátorfalu, Leszenye und Klein-Csalomia wiederholt in das erstere zurückkehrt, weiterhin das sammt der Umgegend magyarisch-slovakische Balassa-Gyarmath umschlingt, und von hier an eine nordöstliche Richtung einschlägt. Im Verlaufe derselben geht sie, mannigfach gewunden, über Gross-Selešťany, Újfalu, Klein-Zellö, Praedium Felviz, um Losoncz herum nach Garáb, tritt in das Gömörer Komitat über, und gelangt

[1]) Bei der engen Verwandtschaft mit den Slovaken wurden die zahlreichen čechischen Einwanderer des fünfzehnten Jahrhunderts in Nordwest-Ungern allmählich fast ganz slovakisirt, sowie andererseits die Slovaken im March-Thale ihren Volks-Charakter beinahe vollständig mit jenem der Mährer vertauscht haben.

über Zalužan, Ober-Pokorágy, Papoč, Meleghegy am Balog, Brusnik, Suvéte an der Jolsva, Štitnik, Rekeňa bis zu dem magyarisch-slovakischen Rosenau und weiterhin bis zur Gränze des Gömörer und Zipser Komitates. Nach einer Unterbrechung durch die Gruppe der Gründner und Metzenseifer, begegnet sich das slovakische und magyarische Sprachgebiet wieder nächst der Prämonstratenser-Abtei Jászó, schlingt sich an der Bodva bis Gross-Bodoló und in verschiedenen Windungen nach Buzynka. Bocsárd, Deutsch-Tornyos nächst dem grossen Hernad, läuft an demselben mit unbedeutenden Ueberschreitungen neuerdings aufwärts bis Mislye und endet bei Új-Szállás südöstlich von Kaschau. Doch erscheinen die Slovaken zwischen der Bodva und dem Hernad nicht bloss mit Magyaren, sondern zunächst dem letztgenannten Flusse auch schon mit Ruthenen gemischt.

§. 25.

14.) Die slovakisch-polnische Sprachgränze.

Der Zug der Karpathen, welcher Ungern von Schlesien und Galizien scheidet. bildet im Ganzen die Gränze zwischen der slovakischen und polnischen Sprache. Die Polen in den benachbarten Karpathen-Zügen bis zur Tatra gehören dem Zweige der Goralen zu. Auch die Tatra selbst erscheint als ein mächtiger Gränzstock zwischen slovakischer und polnischer Zunge, welche weiterhin durch die Bialka und nach deren Mündung in den Dunajec durch letzteren, vom Uebertritte des Dunajec nach Galizien an durch die trockene Landesgränze zwischen Ungern und Galizien getrennt werden, bis zwischen Lešnica und Unter-Szczawnica slovakisches, polnisches und ruthenisches Element zusammenstossen[1]).

§. 26.

15.) Die slovakisch-ruthenische Sprachgränze.

Die slovakisch-ruthenische Gränze beginnt nächst Lešnica[2]) und zieht in mancherlei Windungen über Krempach nach Plavec am Poprad, kehrt mit einer ruthenischen Ausbuchtung bei Jakubjan nach der Gränze zwischen den Komitaten Zips und Saros zurück, umfängt auch in der Zipser Gespanschaft die ruthenischen Orte Toriska, Unter-Repaš, Podprocz und Olšavica, läuft von hier nordwärts vielfach gekrümmt über Berzovice nach Šenvic. wendet sich hierauf am linken Ufer der Tarcza wieder südöstlich bis zu dem slovakisch-ruthenischen Jakubovec, und steigt von da an nordwärts über Mošurov, Ošikov, Richwald nach Tarnov an der Topla auf. Am linken Ufer der Topla buchtet sich das slovakische Gebiet noch nordwärts bis Gaboltov und Smilno, und südostwärts nach Haslin, Kuryma, Giraldovce und Železnik aus. Nach einer westlichen Umbeugung zu den slovakisch-ruthenischen Orten Hašgut und Fulánka verlässt die Sprachgränze bei Hanušovce die Topla, erreicht nächst dem ruthenischen Walków die Ondava und läuft jenseits derselben in nordöstlicher Richtung über Ober-Sytnice nach Hrabovec an der Laborcza. Noch jenseits dieses Flusses erstreckt sich das rein slovakische Gebiet zungenförmig bis Papina und bis Sinna an der Cziroka.

---

[1]) Die Polen, welche vereinzelt in Ungern sich niederliessen, sind längst mit den vorherrschenden Nationalitäten verschmolzen.

[2]) Doch macht sich auch in der Sprache der Maguraner Slovaken der ruthenische Einfluss geltend.

Bei Brekov tritt die Gränze des rein slovakischen Gebietes über die Laborcza zurück, dringt südwärts mit einem langen, schmalen Streifen bis Tuša unweit der Vereinigung der Ondava und Topla vor, steigt an der letzteren wieder bis Vranov (Varanó) auf und kehrt in den wechselvollsten Verschlingungen über Čièva, Slovakisch-Kajna, Karna, Jankovce in die Nachbarschaft von Ober-Sytnice zurück. Sofort wendet sie sich südwestlich über Gross-Domáša und Hermány bis nach Zlatá-Baně und gelangt, nach einer nördlichen Ausbuchtung, unterhalb Eperies in die Nachbarschaft der Tarcza, welche sie nur mit dem slovakisch-ruthenischen Budimir überschreitet, demnächst aber bei Vajkovce verlässt, um nordwestwärts nach der dreifachen Gränze zwischen Abaúj-Torna, Sáros und Zemplin aufzusteigen, von wo sie wieder südwärts läuft und mit zwei grösseren Einbuchtungen Új-Szállás erreicht. Doch liegt von Új-Szállás bis Unghvár ein ausgedehntes Gebiet, innerhalb dessen die Slovaken mit Ruthenen, theilweise auch mit Magyaren stark gemengt wohnen. Die Nordgränze dieses Gebietes fällt mit der slovakisch-ruthenischen Sprachscheide zwischen der Tarcza und Laborcza zusammen, während die Südgränze sich durch die Orte Bányácska nächst der Ronyva, Gross-Toronya jenseits des Bodrog, Jestrab unweit der Ondava, Kučany an der Laborcza, Blatne-Remiati, Tegenye, Visoka und Unghvár an der Ungh bezeichnen lässt[1]).

§. 27.

Čechische und slovakische Sprachinseln.

a) Čechische Sprachinseln.

α) In Oesterreich unter der Enns bildet Inzersdorf bei Wien, in Böhmen das gemischte Gebiet um Mies im Pilsner Kreise eine solche.

β) In Galizien besitzt der Żołkiewer Kreis die rein čechischen Ansiedlungen Rožanka und Stanislawowka; in Zeldec wohnen Čechen unter Ruthenen und Deutschen.

γ) Im Lugoser Kreise des Banats wohnen Čechen neben Deutschen zu Steierdorf, neben Romanen und Deutschen zu Deutsch-Ciklova.

δ) In Slavonien liegen die rein čechischen Orte Končanica und Johannesberg; Brestovac ist serbisch-čechisch-slovakisch.

ε) Im Kreuzer Regiments-Bezirke sind die čechisch-serbokroatischen Orte Neu-Plavnice und Neu-Laminec; im St. Georger das čechisch-serbokroatische Johannesdorf; im illyrisch- und romanen-banater Regiments-Bezirke die rein čechischen Ansiedlungen der Jahre 1823—1830: Ablian, Elisabethfeld, St. Helena, Weizenried, Ravenska, Schnellersruhe, Eibenthal, Neu-Ogradina und Schumitza mit dem romanisch-čechischen Neu-Schuppanek und dem čechisch-deutschen Ruskitza.

b) Slovakische Sprachinseln.

Die Slovaken haben zahlreiche grössere und kleinere Inseln ausserhalb ihres zusammenhängenden Gebietes inne[2]). Wir fassen sie in folgende Gruppen:

---

[1]) Selbst die Slovaken innerhalb dieses Gebietes, Sotaken, haben viele ruthenische, zum Theile sogar polnische Elemente in ihre Sprache aufgenommen.

[2]) Besonders trugen zu ihrer Ausbreitung nach Mittel- und Nieder-Ungern die vielen Ansiedlungen bei, zu welchen sie von grösseren Grundbesitzern mit besonderer Vorliebe herbeigezogen wurden.

α) Zwischen der Donau und den Karpathen. Schon im Pressburger Komitate bilden die Slovaken einige kleine Inseln und Mischungen am Schwarzwasser (einem Donau-Arme, welcher die nördlichste Seite der grossen Schütt begränzt); im Unter-Neutraer ist das magyarisch-slovakische Neuhäusel eine solche Sprachinsel; im Komorner findet sich eine grössere um Bajcs und Gyálla, welcher noch südlich die kleinere Kurta-Keszi vorliegt; im Neográder sind Puszta Kér und Puszta Dolyán magyarisch-slovakisch, Zobor rein slovakisch.

β) Noch bedeutender sind die beiden slovakischen Gruppen an der Donau bei Waitzen, indem die eine von dem magyarisch-slovakischen Leléd an der Eipel im Honther bis zu dem rein slovakischen Klein-Marus im Neográder Komitate sich ausdehnt, die andere namhafte Strecken des Neográder und Pest-Piliser Komitates einnimmt, so dass ihre Begränzung von Recság über Ober-Szátok, Klein-Eesed, Unter-Szécsénke, Terjény, Kutasó, Lucýn nach Csengerháza an der Zagyva ostwärts, von da über Sámsonháza, Unter-Told, Bujak, Dengeleg und Tót-Györk an den Galga südwestlich, und, nach einer Ausbuchtung um Aszod, über Domony, Bottyán und Csomád westlich nach Göd an der Donau läuft, aber auch viele Magyaren und Deutsche umschliesst. Vereinzelt liegen das slovakisch-magyarische Puszta Ganád und das rein slovakische Neográd nordwärts der ersteren.

γ) Die Gruppen bei Pest. Am linken Ufer der Donau wohnen Slovaken von dem slovakisch-magyarischen Puszta Szt. Jakab bei Gödöllö bis zu dem deutsch-slovakischen Puszta Gubacs und den slovakisch-magyarischen Orten Puszta Péteri und Maglód, theils allein, theils mit Magyaren und Deutschen gemischt. Am rechten Ufer der Donau liegt an beiden Abhängen des waldreichen Piliser Gebirges ein zusammenhängendes slovakisches Gebiet, welches an der Gränze des Pest-Piliser und Graner Komitates von den rein slovakischen Orten Szt. László und Szt. Lélek bis zu dem slovakisch-magyarisch-deutschen Epöly und dem deutsch-serbisch-slovakischen Čobánka sich ausdehnt. Endlich finden sich Slovaken mit Magyaren und Deutschen gemischt von Puszta Zámor und Sóskút bis Mártonvásár an der Süd-Seite des Waldes Turbal im Komitate Stuhlweissenburg.

δ) Die Gruppe im Vértes-Gebirge. Nebst ein paar kleineren Inseln nimmt ein zusammenhängendes slovakisches Gebiet die Ausläufer der Schildberge (Vértes) von dem rein slovakischen Tardos bis zu dem magyarisch-slovakisch-deutschen Sikvölgye im Graner Komitate ein.

ε) Die zerstreuten Inseln am linken Ufer der Mittel-Donau in den Komitaten Pest-Pilis und Pest-Solt. Die wichtigste bildet Pilis mit seiner theils rein slovakischen, theils magyarisch-slovakischen Umgebung von Péteri bis Gross-Irsa; minder bedeutend sind: Sári mit den anstossenden Prädien, das slovakisch-magyarische Klein-Körös mit dem magyarisch-deutsch-slovakischen Vadkert, Dusnok mit den magyarisch-slovakischen Orten Bátya und Miske unterhalb Kalocsa. Unter den vereinzelten Orten sind nur Sáp und Egyháza rein slovakisch, die übrigen magyarisch-slovakisch.

ζ) Die Gruppe des Békés-Csanáder Komitates umfasst in vier kleinen Inseln die rein slovakischen Orte Csaba, Bánhegyes und Tót-Komlós mit Puszta Pitváros, das slovakisch-deutsch-magyarische Mező-Berény und das magyarisch-slovakische

Szarvás. Mit Tót-Komlós und Bánhegyes in unmittelbarem Zusammenhange steht ein ausgedehntes gemischtes Gebiet, innerhalb dessen Slovaken mit Deutschen, Magyaren und Romanen gemengt wohnen. Noch südlicher liegt an der Maros das slovakisch-romanische Gross-Lak.

η) Im Norden der Komitate Zips, Sáros und Zemplin umschliesst das ruthenische Gebiet zwischen dem Poprad und der Laborcza viele slovakische und gemischte Inseln, hierunter: Mníšek mit Pilhov; Lipnik, Legno, Obručny, Hütte Stebnik, Sarbova, Komárnik, das ausgedehnte Gebiet um Stročin und Stropkov an der Ondava, Turany, Stropkova-Olka u. a. m.

ϑ) Die Gruppe am Hernad, Bodrog und den Nebenflüssen beider besteht aus einer bedeutenden Anzahl kleiner Sprachinseln im Gömörer, Abaúj-Tornaer und Borsoder Komitate, innerhalb deren Slovaken theils allein, theils mit Magyaren, Deutschen und Ruthenen gemischt wohnen. Die westlichste ist Dubovec an der Rima, die östlichste Ardov am Bodrog, während die beiden Hamor mit Huta und Görömböly mit Tapolcsa und Petri am weitesten nach Süden reichen.

ι) Die zerstreuten slovakischen Orte im Nordosten Ungern's, in den Gespanschaften Unghvár, Beregh-Ugocsa, Szabolcs und Szathmár reichen von dem ruthenisch-slovakischen Gross-Berezna an der Ungh bis zu dem magyarisch-slovakischen Sima, nächst Nyiregyháza, dem slovakisch-magyarisch-deutschen Pécs-Petri, dem ruthenisch-slovakischen Nyir-Csaholy, dem ruthenisch-slovakisch-magyarischen Sárköz und dem romanisch-magyarisch-slovakischen Lapos-Bánya herab.

κ) Als äusserste isolirte Ausläufer der ungrischen Slovaken kann man die Sprachinseln im östlichen Theile des Süd-Biharer und Arader Komitates bis nach Radna an der Maros hinab betrachten; doch sind die Slovaken in denselben stark mit Romanen, theilweise auch mit Magyaren und Deutschen gemischt. Rein nehmen sie ein geschlossenes Gebiet ein, welches aus Süd-Bihar in den Szilágy-Somlyóer Kreis Siebenbürgen's hinüberreicht und dort die Ansiedlungen Szocset, Almaszek, Solyomkö, hier Harmaspatak und Magyarpatak umfasst.

λ) In der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate findet man Slovaken im südlichsten Theile der Bačka rein zu Gložan, Petrovac und Kisač, mit Serben gemischt in Kulpin; im Gross-Bečkereker Kreise zu Aradac mit Bulgaren und Serben und zu Lukácsfalva mit Magyaren und Deutschen gemischt, im Temesvárer zu Hajdušica am Alibunar-Canale mit Deutschen gemengt, endlich unter Deutschen, Magyaren, Romanen, Ruthenen und Serben in kleinen Parzellen im Osten desselben und an der Westgränze des Lugoser Kreises, deren nördlichste das slovakisch-romanisch-deutsche Brestovac, die südlichste das serbisch-slovakische Subotica ist.

μ) In Slavonien liegen das serbisch-čechisch-slovakische Brestovac und das serbisch-slovakische Nieder-Daruvár mit dem serbisch-deutsch-slovakischen Ivanopolye, das slovakisch-serbische Miljevci, das serbisch-deutsch-slovakische Dolci, das rein slovakische Čepin mit dem magyarisch-slovakisch-deutschen Neuviertl.

ν) Im deutsch-banater Regimente sind die slovakischen Orte Kovačica und Ludwigsdorf.

ο) In der Bukowina finden sich Slovaken in grösserer Anzahl zu Czudin unter den Romanen; Neu-Solonetz wurde als rein slovakische Colonie, Pojana Mikuli als eine slovakisch-deutsche begründet.

§. 28.

16.) Die polnisch-ruthenische Sprachgränze sammt Sprachinseln.

Im Allgemeinen kann man sagen, dass der San die Gränze des polnischen und ruthenischen Stammes bilde, und die neue administrative Eintheilung Galizien's hat jener Gränze auch eine politische Bedeutung gegeben, insoferne der Krakauer Regierungsbezirk das vorwiegend polnische Sprachgebiet umfasst.

Genauer lässt sich die Gränzlinie zwischen beiden Stämmen folgendermaassen zeichnen. Sie beginnt an der Gränze des Sandecer Kreises und Zipser Komitates zwischen dem polnischen Unter-Szczawnica und dem polnisch-ruthenischen Szlachtowa. Doch begleitet die galizisch-ungrische Gränze sofort ein schmaler Streifen polnisch-ruthenischen Gebietes, und das polnische Idiom tritt oberhalb Piwniczna unmittelbar an die Landesgränze, jenseits deren ihm eine slovakische Sprachinsel begegnet. Zwischen Łomnica und Gross-Wierzchomla nimmt erst der ununterbrochene Gränzzug seinen Anfang. Die gemischten Orte Barnowice, Czaczów, Rybien und Ober-Popardowa markiren die anfangs nordöstliche Richtung der fraglichen Sprachgränze, welche sodann von Polnisch-Krulowa an eine vorwiegend östliche Richtung einschlägt und den Süden des Jasłoer Kreises durchzieht, wo sie durch die polnischen Orte Ropa, Szymbark, Sekowa, Lipinki, Pagorek, Cieklin, Ośiek, Somoklęski, Mrukowa, Skalnik, Konty und Iwla bezeichnet wird, mit dem Eintritte in den Sanoker Kreis eine nordöstliche Wendung nimmt und von dem polnischen Städtchen Rymanów bis zu dem polnisch-ruthenischen Wróblik-Królewski läuft, wo sie abermals umbiegt und erst östlich von den polnischen Orten Zarszyn, Długie und Strachocina in die frühere Richtung zurückkehrt. In dieser geht sie zwischen den polnischen Orten Grabownica, Wesoła und Lipnik und den ruthenischen Pakoszówka, Niebocko, Izdebki, Łubno, Dynów und Bachorz, zum Theil parallel mit dem San, an die Gränze des Rzeszower Kreises gegen den Sanoker und Przemyśler, an welcher sie von nun an, mit Ausnahme der bis Tarnawka in den Sanoker vordringenden polnischen Landzunge und einer zweiten bis zu dem polnisch-deutschen Jaroslau und dem polnischen Ostrów bei Radymno in den Przemyśler reichenden Ausbuchtung, bleibt, bis sie an der Gränze Galizien's gegen Russisch-Polen endet.

Innerhalb des so begränzten polnischen Sprachgebietes gibt es im Jasloer Kreise noch einen ruthenischen Sprachbezirk von Oparówka über Węglówka bis Czarnorzeki, welchem nordwärts die zwei getrennten Dörfer Gwoździanka und Bliźnianka sich anreihen.

§. 29.

Fortsetzung.

An die polnisch-ruthenische Sprachgränze schliesst sich einem grossen Theile nach ein polnisch-ruthenisch gemischtes Gebiet, dessen vielfach und

stark gewundene Gränzlinie gegen das rein ruthenische Sprachgebiet durch folgende Orte bezeichnet werden kann.

Von Sieniawa (unweit des San-Flusses ausgehend) erhebt sich die Linie bei Majdan zur Gränze gegen das Königreich Polen, folgt letzterer bis Moszczanica, wendet sich bei Cieszanów südlich bis Załuże und dann westlich über Dachnów und Oleszyce an die Gränze der Kreise Żołkiew und Przemyśl, an der sie, mit Abrechnung einer nordöstlichen Ausbuchtung nach Szczutków, bis Wolka zmijowska bleibt, zieht über Krakowiec und Starzawa südlich bis Mościska und Sądowa (zwischen welchen beiden Marktflecken eine grössere polnische Sprachinsel sich lagert), steigt über Lubienie wieder bis zur Stadt Jaworów nordostwärts und da umbiegend abermals mannigfach gewunden nach Süden herab über Bruchnal bis Bratkowice im Lemberger und Rudki im Samborer Kreise, wo ihre östlichsten Puncte sind. Fast der Südgränze des Przemyśler Kreises sich anschliessend, läuft sie sofort über Wiszenka und Krukienice nach Czyszki und Ober-Błozew im Samborer Kreise, erhebt sich neuerdings nordwestlich, an Nowe Miasto, Truszowice, Pacław, Brylince vorbei, nach Kupno am San, berührt im Sanoker Kreise, in abermals vorwiegend südlicher Richtung, Sufczyna, Korzeniec, Kuźmina, Grąciowa, Jureczkowa, Olszanica, Ustyanowa, Daszówka, erreicht bei Sokole und Wołkowya die südlichsten Puncte, kehrt nochmals über Zwierzyn, Lisko, Unter-Bezmiehowa, Tyrawa wołoska bis Malawa nordwärts zurück, läuft sofort neuerdings südwärts über Załuż bis Czaszyn und gelangt endlich, die Oslawa übersetzend, westwärts an dem polnischen Marktflecken Bukowsko vorbei nach Rymanów, wo sie an das rein polnische Sprach-Element sich anschliesst.

In diesem gemischten Sprachgebiete liegen aber auch mehrere rein polnische Bezirke; namentlich gehören hierher: α) der bereits erwähnte Bezirk bei Mościska, β) Tuligłowy und Rokietnica, γ) ein District südlich nächst Dynów, δ) Dydnia und Obarzyn, ε) einzelne Ortschaften rings um Sanok u. a. m. Eben so kommen aber auch innerhalb desselben einzelne rein ruthenische Gruppen vor; namentlich α) Slonne, β) einige Ortschaften nördlich von Przemyśl, γ) Klokowice und Solce, δ) der Bezirk von Koniusko und Moczerady bis Pakość und Tułkowice.

Abgesehen von der traditionellen Verbreitung der polnischen Sprache unter den höheren Ständen und in den grösseren Orten auch des ruthenischen Landestheiles, findet sich in demselben eine grosse Anzahl polnischer und ruthenisch-polnischer Orte, theils einzeln, theils unter einander zusammenhängend.

Ein rein polnischer Bezirk liegt um Lemberg, zu welchem im Osten die Gruppe um Biłka und Zuchorzyce, im Süden jene um Sokolniki, Hodowice, Zubrza und Czyszki, im Westen Zimnawoda gehören.

Unter den vereinzelten Orten, in welchen rein polnisch gesprochen wird, sind: Kościejów im Lemberger, Piskorowice, Rudka, Milczyce im Przemyśler, Obydow, Jasienica polska, Wicyn im Złoczower, Jaśliska und Borysławka im Sanoker, Strzałkowice im Samborer, Wołczków, Podzameczek und Tarnowica polna im Stanislawower, Duliby im Czortkower Kreise u. a. m.

Unter den **ruthenisch-polnischen Sprachbezirken** sind die wichtigeren: α) die Gruppe gegen Russisch-Polen von Alt-Narol und Bełzec bis Błazów und Lowcza; β) jene um Niemirów mit den Orten Ulicko, Szczerzec u. a.; γ) die Gruppe um Lemberg von Russisch-Rzęsna, Bartatów und Stawczany bis an die nordöstliche Kreisgränze bei Jaryczów; δ) zwei Inseln nächst Grodek; ε) eine Anzahl Orte nordwärts des Dniesters von Małpa und Komarno bis Pustomyty, Mylatycze und Mikolajów; ζ) die Umgegend von Sambor; η) Ustrzyki und Jasien; ϑ) Drohobycz mit den umliegenden Orten; ι) die Orte im nördlichen Theile des Stryer und Stanislawower Kreises, besonders längs des Dniesters; κ) die Gruppe um Złoczow; λ) Tarnopol mit Draganówka und Chodaczków; μ) Zbaraź und die Orte längs der Hnizna bis unterhalb Trembowla.

Noch grösser ist die Anzahl der **einzeln liegenden ruthenisch-polnischen Ortschaften.**

§. 30.

17.) Die ruthenisch-magyarische Sprachgränze.

Diese beginnt unweit Új-Szállás, läuft südwärts längs der Gränze der Komitate Abaúj-Torna und Zemplin[1]) bis zu dem magyarisch-ruthenischen Sáros-Patak am Bodrog, umfängt jenseits des Flusses die magyarisch-ruthenischen Orte Luka, Vajdácska, Ober-Bereczko, Gross-Kövesd u. a., und kehrt bei dem magyarisch-ruthenischen Szölöske über den Fluss zurück, welchen sie nach einer nördlichen Ausbuchtung zwischen den magyarisch-ruthenischen Orten Zemplén und Szomotor neuerdings überschreitet. Sofort zieht sie nordöstlich über das ruthenisch-magyarische Polyán, das ruthenisch-slovakisch-magyarische Kučany nach Blatne-Remiati, wendet sich wieder südwärts nach dem slovakisch-ruthenischen Tegenye an der Ungh, erreicht über die magyarisch-ruthenischen Orte Csieser, Kelecsény, Gross-Szelmencz, Pruksza die Latorcza, und geht an derselben, die rein magyarische Einbuchtung bei Gross-Gejöcz abgerechnet, aufwärts bis in die Nähe des rein ruthenischen Gross-Luczki im Komitate Beregh-Ugocsa. Nach einer südlichen Ausbuchtung zu dem magyarisch-ruthenischen Isnyéte wird sie durch ein deutsches und ruthenisch-deutsches Gebiet nächst dem magyarisch-ruthenischen Munkacs auf eine kurze Strecke unterbrochen, zieht sodann über das ruthenisch-deutsche Bartowa nach Remiti an der Borsowa, macht am rechten Ufer derselben eine bedeutende westliche Ausbuchtung bis zu den magyarisch-ruthenischen Orten Gross-Bégány und Darócz, kehrt wieder ostwärts bis Egresz zurück und gelangt mit dem magyarisch-ruthenischen Újlak an die Theiss. Im Süden dieses Flusses läuft sie längs der Gränze des Beregh-Ugocsaer und Szathmárer Komitates bis zu dem magyarisch-ruthenischen Almás am Túr, macht südwärts des Flusses nach Westen eine grosse magyarisch-ruthenische (zum Theile auch romanische) Ausbuchtung bis Klein-Namény, Jank und Csegöd nächst der Szamos, kehrt unterhalb Halmi über den Túr zurück und endet

---

[1]) Mit einer westlichen Ausbuchtung nach dem ruthenischen Filkeháza, den slovakisch-magyarisch-ruthenischen Orten Füzér und Komlós und den magyarisch-ruthenischen Klein-Bosva und Pálháza.

mit einer nordöstlichen Ausbiegung nächst den romanischen Orten Biskeu und Batartscha.

§. 31.

18.) Die ruthenisch-romanische Sprachgränze.

a) In Ungern.

Diese beginnt nächst dem romanischen Orte Biskeu und zieht über Klein-Tarna nach der Südgränze des Marmaroser Komitates, mit welcher sie bis nordöstlich von Mosesdorf zusammenfällt. Indem sie nunmehr in die Marmaros übergeht, erreicht sie zwischen dem ruthenischen Remec und dem romanischen Sapunka die Theiss, geht oberhalb des magyarisch-ruthenischen Hoszu-Mezö auf das rechte Ufer derselben über, biegt mit den romanischen Orten Unter- und Ober-Apsa nordwärts aus und kömmt bei dem ruthenisch-magyarischen Veresmart an den Visó, an welchem sie fortan (die südliche Ausschreitung nach dem rein ruthenischen Ober-Rona, dem magyarisch-ruthenisch-romanischen Rhónaszék [Kostil] und dem romanisch-ruthenischen Petrova abgerechnet) bis oberhalb des romanisch-deutsch-ruthenischen Ober-Visó bleibt, jenseits Borscha an die Landesgränze Ungern's gegen Galizien und die Bukowina übergeht und mit der letzteren an die Mündung des Czibou gelangt, wo Bukowina, Ungern und Siebenbürgen zusammenstossen.

b) In der Bukowina.

Hier zieht die ruthenisch-romanische Gränze von Kirlibaba, das gemischte Gebiet von Moldawa, Breasa, Russ pe Boul und beiden Moldawitza umfangend, nach der Moldawitza, an deren linkem Ufer sie bis zur Wasserscheide zwischen der Czomorna und Suczawitza aufsteigt. Die Bäche Brodinora und Brodina führen nun nach Frasin und Sadeu an der Suczawa herab, der Falkeu-Bach wieder nach den Höhen hinauf, welche den Seretschel und kleinen Sereth vom grossen Sereth trennen. Diesen letzteren überschreitet die Sprachgränze oberhalb Storoszinetz, umschliesst das gemischte Gebiet von Panka, Broskoutz und Kamenna, und kömmt über die Höhe des Căcina nach Czernowitz[1]). Nördlich des Pruth durchschneidet sie das Territorium von Sadagóra und endet jenseits Czernawka an der Gränze von Bessarabien, wobei sie abermals das gemischte Gebiet von Wasloutz, Werboutz und Dobronoutz umfängt.

§. 32.

Ruthenische Sprachinseln in Ungern, der Wojwodschaft, Slavonien und der Bukowina.

a) In Ungern. Einst waren die Ruthenen, die seit dem neunten bis zum vierzehnten Jahrhunderte wiederholt in Ober-Ungern einwanderten und besonders seit dem Abzuge der Romanen aus dem grössten Theile der Marmaros in derselben sich

---

[1]) Die Bukowiner Gebirgs-Ruthenen gehören dem Stamme der Huzulen an, welcher auch die Karpathen des Stanislawower und Kolomeaer Kreises inne hat, während nordwestlich von ihm die Bojken als die „Männer der Höhen" auftreten.

ausbreiteten, in weit zerstreuten Niederlassungen selbst bis an die Westgränze Ungern's ansässig, wie noch mehrere mit „Orosz" zusammengesetzte Ortsnamen bezeugen: jetzt ist am weitesten nach Westen vorgeschoben

α) die Gruppe ruthenischer, zum Theile auch ruthenisch-slovakischer Orte in der Zips. Nebst den abgerissen liegenden Osturňa, St. Jurske und Hundertmark zieht sich ein zusammenhängendes, vorwiegend ruthenisches Gebiet, an die deutsche Sprach-Insel der Gründner und Metzenseifer nordwärts unmittelbar anschliessend, von Zawadka bis Koyszow und an die Gränze des Zipser Komitates gegen Abaúj-Torna.

β) Ruthenische Inseln und Beimischungen im slovakischen Gebiete findet man noch im Sároser Komitate zu Dačov, Renczíszow und Lačno, Rezow und seiner Umgebung von Lucawica bis Tročany, und am Hernad von Buják bis Klemberk und Russisch-Peklany, im oberen Theile des Abaúj-Tornaer zu Žirava, in dem Striche von Unter-Očvar bis Ober-Hutka, in dem Gebiete von Čany und Sandor-Bölse am Hernad.

γ) Ein ausgedehntes magyarisch-ruthenisches Eiland zieht sich an der Gränze von Abaúj-Torna und Borsod von Horvatzik und Puszta Csehi an der Bodva bis Reste, Unter-Gai, Szolnok und Jánosd hin; auch Slovaken finden sich innerhalb desselben zerstreut. Ausserdem enthält Abaúj-Torna in seinem magyarischen Theile noch eine Anzahl kleinerer Inseln, welche von Ruthenen theils ausschliessend, theils in Gemeinschaft mit Magyaren und Slovaken bewohnt werden. Sie ziehen sich von Baczawa (Falucska) im Nordwesten bis Komlóska im Osten und bis Külsö-Csobád im Süden. In Borsod (am Sájo und in seiner Nachbarschaft) reichen solche Inseln von den beiden Telekes bis südwärts der Einmündung des Sájo in die Theiss nach Sájo-Szöged und Sájo-Örös.

δ) Sehr umfangreich ist das magyarisch-ruthenische Gebiet, welches sich von Olaszi, Kisfalud u. a. am Bodrog nach dem linken Theiss-Ufer zieht, einen grossen Theil des Szabolcser Komitates einnimmt und bis nach Dorog, Tamási, Abrany in Nord-Bihar, bis nach Dobos, Pályi, Fabiánháza und Puszta Terem nächst der Kraszna in Szathmár sich ausdehnt. Innerhalb dieses Gebietes bilden an der Gränze von Szathmár und Nord-Bihar die Orte Ders, Császári, Nyir-Vasvári, Pilis und Puszta Terem eine rein ruthenische Gruppe, in Nyir-Csaholy sind den Ruthenen Slovaken beigemischt. Westwärts liegt diesem Gebiete noch die magyarisch-ruthenische Insel um Szerencz und Zombor mit mehreren kleinen, nordwärts zwei grössere an der Theiss, von Kaponya bis Rozsály und von Tornyos-Pálcza bis Ajak, nebst einigen kleineren, im Osten das rein ruthenische Czuma vor, während noch weiter das magyarisch-ruthenisch-romanische Gebiet um Csenger und Vetés, und eine Gruppe von Ortschaften am Túr, innerhalb deren Ruthenen mit Magyaren, Deutschen und Slovaken gemischt wohnen, sich findet und südwärts das ruthenisch-romanische Ér-Selind ganz vereinzelt liegt.

ε) In Süd-Bihar bilden das magyarisch-ruthenisch-romanische Monus-Petri und die romanisch-ruthenischen Orte Szombatság und Rotarest zwei abgesonderte, weit vom Zusammenhange mit dem übrigen Ruthenenthum getrennte Districte.

b) In der W o j w o d s c h a f t liegt in der Bačka eine nicht unbedeutende ruthenische Colonie zu Kucura südwärts des Franzens-Canales, in welcher aber auch noch deutsche und magyarische Laute vernehmbar werden.

c) In Slavonien finden sich die von Ruthenen und Serben bewohnten OrteRuševo und Petrovce.

d) In der Bukowina zieht eine ruthenische Sprachinsel längs der östlichen Reichsgränze von Mamornica über Lukawica, Terescheni, Unter-Stanestie, Pojenille, Unter-Sinoutz (mit Rogoszestie und Kindestie), Negosztina, Gropana bis Scherboutz herab und macht mit Hliboka, Kamenka und Fontina alba (Biala Kiernica) ihre grössten westlichen Ausbuchtungen. Doch wohnen innerhalb dieses Landstriches zu Terescheni, Preworokie, Unter-Stanestie, Oprischeni, Tereblestie, Kamenka, Bahrinestie, Baintze, Sereth, Botoschenitza und Scherboutz auch Romanen in grösserer Anzahl, in Tereblestie und Sereth noch dazu Deutsche neben den Ruthenen; Ober-Stanestie und Ober-Sinoutz sind ganz romanisch. Eine zweite ruthenische Sprachinsel liegt an der südlichen Gränze der Bukowina gegen die Moldau, und umfasst die rein ruthenischen Orte Slatiora, Dzemine und Ostra. Auch in Czernowitz und Suczawa (und in der Umgebung des letzteren, namentlich zu Petroutz, Boninze und Ipotestie) findet sich dieser Sprachstamm stark vertreten [1]).

§. 33.

B. Süd-Slaven.

19. und 20.) Die slovenisch-friaulische und slovenisch-italienische Sprachgränze.

19.) Die slovenisch-friaulische Sprachgränze beginnt an der görzisch-friaulischen Landesgränze beim eisbedeckten Monte Canina, indem sie die Wasserscheide zwischen den Thälern (Canali) Roccolana und Resia verfolgt und das letztere umfassend über den Monte Chiampon und die Orte Pers, Flaipano und Ciseriis an den Cornappo-Bach zieht. Das ganze Resia-Thal sammt Lusevera und den drei benannten Orten ist jedoch sprachlich gemischt, indem hier slovenisch und friaulisch gesprochen wird. Weiterhin läuft die Sprachgränze über Cergneu, Porzus, Vernasso an den Zusammenfluss des Natisone [2]) und Torrente Erbezzo, umfängt den slovenisch-friaulischen Bezirk von Castel del Monte, Prepotto, Dolinja und Ruttars, und überschreitet hier die Recca und die görzische Landesgränze. Im Kronlande Görz greift sie bis gegen die Landes-Hauptstadt zurück, in welcher friaulisch, slovenisch, deutsch und italienisch gesprochen wird. Dem Isonzo bis Gradiska folgend geht sie in die

20.) slovenisch-italienische Sprachlinie über und zieht als solche bis S. Giovanni an der obersten Bucht des Adria-Meeres.

---

[1]) Demselben wurden hier dritthalbtausend Gross-Russen (von der Secte der Lippowaner) beigerechnet, welche die Ortschaften Fontina alba (Biala Kiernica), Klimoutz und Lippoweni ausschliessend bewohnen.

[2]) Der Natisone war die alte Gränze zwischen Friaul und der Grafschaft Görz und zugleich zwischen wälscher und slovenischer Zunge. Schon Marin Sanuto in seinem Itinerario per la terra ferma veneziana anno 1483 sagt: „Rosiman (aqua) va nel Naxidon, la qual, ut dicitur, parte la Italia da Schiavonia". Ciconii und nach ihm G. v. Martens (Italien II, S. 515) bezeichnen als Gränze der Schiavi in Friaul: In Tarcent die Brücke über den Torre, vor Cividale die Brücke von S. Guarzo über den Natisone, bei Faedis den Weiler Canal di Grivo.

§. 34.

21.—23.) Die slovenisch-serbische, slovenisch-serbokroatische und slovenisch-slovenokroatische Sprachgränze.

21.) In Istrien scheidet die Dragogna von Grisoni bis zu ihrem Ursprunge die Wohnsitze der slovenischen Savriner von einem slovenisch-serbokroatisch gemischten Gebiete, welches sich südlich bis an die Thore der Orte Buje, Piemonte, Portole und Sovignacco erstreckt, so dass erst dort das Gebiet der istrischen Serben seinen Anfang nimmt und die vielfach gewundene Linie von Salvore über Grisignana und Giotti nach Snidrici unfern von Sovignacco die slovenisch-serbische Sprachgränze bildet.

22.) Bei Sovignacco beginnt die slovenisch-serbokroatische Gränze, welche zuerst, bis Ogrin nach Norden laufend, das oben bezeichnete gemischte Gebiet, dann, bis Rachitovic nach Osten ziehend, das rein slovenische von den serbokroatischen Fučki trennt, neuerdings nordwärts gerichtet die Savriner von den serbokroatischen Čičen scheidet, sohin von Skadančina nach Osten bis unterhalb Castelnuovo in fast gerader Linie geht und die slovenischen Berkiner gegen die Čičen abgränzt. Bei Castelnuovo beginnt neuerdings ein slovenisch-serbokroatisch gemischtes Gebiet, dessen Südgränze gegen die serbokroatischen Liburner sich um Berdo, Lipa und Sušak schlingt und nach der Scheidelinie zwischen Istrien und Krain hinüberzieht.

Sofort fällt die slovenisch-serbokroatische Sprachgränze mit der zwischen Krain und Kroatien (dem Komitate von Fiume) laufenden politischen Gränze zusammen bis zum Gottscheer Ländchen. Während die slovenische Zunge diese grosse deutsche Sprachinsel umzieht und nur längs ihres südwestlichen Randes die Inseln Alt-Winkel und Bergovica bildet, tritt der serbokroatische Dialekt bei Grintovce über die Kulpa nach Krain und begränzt den südlichen Theil des Ländchens, worauf die beiden slavischen Dialekte westwärts von Tschernembl sich wieder berühren und über Pribince an die Gränze zwischen Krain und Kroatien hinziehen.

23.) Die slovenisch-slovenokroatische Sprachgränze wird durch die Landesgränze zwischen Krain, Süd-Steiermark und Ungern einerseits, Kroatien andererseits bis Kott an der Mur gebildet. Doch zeigen manche Strecken, z. B. jene um Möttling in Krain, dann jene von Krapina bis gegen Varasdin, einen gegenseitigen sprachlichen Einfluss, so dass in ersterer kroatische und in letzterer häufiger als sonst slovenische Spracheigenheiten und Worte zu hören sind.

§. 35.

24.) Die slovenisch-magyarische Sprachgränze.

Die slovenisch-magyarische Gränze durchzieht die südwestliche Spitze des Komitates Zala, von Kott nächst der Mur über Brezovica, Turnische, Kebele, tritt sofort in das Eisenburger Komitat ein und geht durch dasselbe nordwärts mit unbedeutenden Ein- und Ausbuchtungen über Gereneserócz, Gross-Sál, Dolincz, bis Börgölin unweit St. Gotthard. In namhaftem Grade gemischte slovenisch-magyarische Orte finden sich längs der Gränze nur zwei, Kapcza im Zalader und Tót-Lak im Eisenburger Komitate.

§. 36.

25. und 26.) Die slovenokroatisch-serbokroatische und slovenokroatisch-serbische Sprachgränze.

Der Provincial- oder slovenokroatische Dialekt. im Kronlande Kroatien[1]) sowie in dem nördlichen Theile des Kreuzer und St. Georger Regimentes üblich. bildet den Uebergang von der slovenischen zur eigentlichen (serbo-) kroatischen Mundart. welche in der übrigen kroatischen Militärgränze und im kroatischen Küstenlande gesprochen wird und mit dem Serbischen (bei geringen Abweichungen) sehr nahe übereinstimmt.

Diese Sprachgränze zieht von Marienthal (im Sichelburger oder Uskoken-Bezirke) nach Karlstadt. überschreitet an einigen Stellen die Kulpa und mit ihr die Gränze zwischen Civil- und Militär-Kroatien. indem sie in gerader östlicher Richtung bis Pokupsko. dann mit der Kulpa bis Sisinec, und dieselbe abermals übersetzend bis Petrinia und Neu-Sisek an dem Zusammenflusse der Kulpa und Save läuft. Hierauf wendet sie sich nordwärts nach der Gränze zwischen Civil-Kroatien und dem Kreuzer Regimente. welche sie zwischen Gradec und Cugovec verlässt und nordostwärts über St. Ivan, Cirkvena, Kapella, Pittomača bis an die Drau geht.

In dem letzten Theile dieser Strecke stossen aber die Sloveno-Kroaten unmittelbar mit den (slavonischen) Serben zusammen. sowie auch südöstlich der Linie von Sisek nach Ivanič Sloveno-Kroaten mit Serbo-Kroaten gemischt bis nach Jašenovac an der Vereinigung der Unna und Save wohnen und von Jašenovac über Lipovljane bis Illova an die Serben gränzen.

§. 37.

27.) Die slovenokroatisch-magyarische Gränze.

Sie überschreitet. an die vorhergehende anknüpfend. die Drau. umschliesst einen theils gemischten. theils rein slovenokroatischen District von Baboča bis Vizvár im Somogyer Komitate. kehrt sofort an die Drau zurück. geht an derselben bis zur Einmündung der Mur aufwärts. wo im Süden des Stromes das slovenokroatisch-magyarische Legrad liegt. bildet weiterhin eine bis Fityeháza und Tót-Szt. Márton im Zalader Komitate reichende Ausbuchtung. jenseits deren sie an der Mur bis zum Beginne der slovenisch-magyarischen Gränze läuft.

§. 38.

28.—30.) Die serbokroatisch-italienische. serbokroatisch-serbische, serbokroatisch-magyarische Sprachgränze.

28.) Eine serbokroatisch-italienische Sprachgränze besteht nur insoferne. als einige Küsten- und Inselstädte Istrien's mit vorwiegend italienischer Bevölkerung von Serbo-Kroaten umgeben sind. Namentlich gilt diess von Montona. Pinguente. Pisino. Galignana. Albona. Fianona. Veglia. Cherso. Ossero u. a. m. Ein Gleiches ist mit Fiume in Civil-Kroatien der Fall.

---

[1]) Auch die Turopolyer zwischen Save und Kulpa sind Sloveno-Kroaten.

29.) Die (Serbo-) Kroaten und die Serben sind sprachlich so wenig von einander verschieden, dass sich eine eigentliche Sprachgränze zwischen ihnen nicht herausstellt. wozu auch beiträgt, dass die noch immer zwischen beiden Sprechweisen bestehenden Abweichungen nur im allmählichen Uebergange eintreten. Nichtsdestoweniger besteht zwischen den beiden Volksstämmen der Serbo-Kroaten und Serben ein vielfach markirter Unterschied, und die Bezeichnung einer Scheidelinie zwischen ihren Wohnsitzen unterliegt keiner Schwierigkeit. Sie gränzen aber auf drei Seiten an einander, in Istrien, im Osten des adriatischen Meeres und in Slavonien.

Die Gränze zwischen (Serbo-) Kroaten und Serben in Istrien hat erst im siebenzehnten Jahrhunderte ihre gegenwärtige Gestalt angenommen. Schon bei der ersten Einwanderung besetzten die (Serbo-) Kroaten jenen von den Slovenen nicht betretenen Theil des heutigen Istrien's, welcher damals zu Liburnien gehörte. nämlich den Ost-Abhang des Monte Maggiore von Albona an der Arsa bis Fiume sammt dem daranstossenden nördlichen Gebirgszuge. Der Südwesten der Halbinsel blieb vorwiegend romanisch. bis nach einer entvölkernden Krankheit die Venezianer Serben aus Dalmatien dahin verpflanzten. Bei Sovignacco stossen gegenwärtig Slovenen (mit Serbo-Kroaten gemischt), Serben und (Serbo-) Kroaten an einander. Die serbokroatisch-serbische Gränze läuft sodann, vielfach aus- und eingebuchtet, über Vermo und St. Martin nach der Arsa. während Montona von Serbo-Kroaten und Serben umgeben ist. Im Nordosten des serbokroatischen Gebietes tritt der Stamm der Čičen[1]) auf, während um Pinguente die Fučki, um Pisino die Beziaken erscheinen. Die istrischen Serben sind Morlaken, welche dort, wo sie zwischen Parenzo und Orsera fast bis an die Küste reichen, mit slavisirten Skipetaren gemischt erscheinen. Die istrischen Inseln gehören gegenwärtig ganz den Serbo-Kroaten an.

Im Osten des adriatischen Meeres ist die Gränze zwischen Militär-Kroatien und Dalmatien auch die serbokroatisch-serbische Sprachscheide. Endlich bildet die Linie, welche das St. Georger und Kreuzer Regiment von Civil-Slavonien und das zweite Banal-Regiment von dem Gradiskaner trennt. auch die ethnographische Gränze der Serbo-Kroaten gegen die Serben in Slavonien.

30.) Da an der Drau die Sloveno-Kroaten und die Serben zwischen die Magyaren und Serbo-Kroaten treten, würde keine serbokroatisch-magyarische Sprachgränze bestehen, wenn nicht die serbokroatischen Inselgruppen im Eisenburger und Oedenburger Komitate die beiden Volksstämme in unmittelbare Berührung brächten.

§. 39.

Serbo- und sloveno-kroatische Sprachinseln.

Die kroatischen Inseln in Ungern, Oesterreich und Mähren bilden eine Art Archipel, welcher die Verbindung zwischen Nord- und Süd-Slaven in der Monarchie vermittelt. Man kann sie in folgende Hauptgruppen theilen:

[1]) Ueber die ursprüngliche ethnographische Stellung dieses Stammes, sowie der nicht minder gemischten Beziaken kann erst im Verfolge der Bevölkerungsgeschichte Istrien's gesprochen werden.

A) Die Kroaten in Ungern[1]) in drei Abtheilungen:

a) die unteren Kroaten im Eisenburger Komitate, welche einerseits zwischen den Hienzen die kleinen Inseln Stinac und Kumersdorf (mit Gross-Mirvisch) und, theils rein, theils mit Deutschen gemischt, das grosse Gebiet von Kroatendorf bis Hasendorf (bei Güssing) und von Stegersbach bis Edlitz bewohnen, andererseits zwischen dem deutschen und magyarischen Gebiete in zwei Abtheilungen von Schönau bis Kroatisch-Schützen und von Prostrum bis Nádallya (bei Körmend) sich verbreiten:

b) die oberen Kroaten im Oedenburger Komitate, welche von der Nähe des Neusiedler Sees Wasser-Kroaten genannt werden, und einerseits in zwei grösseren Inseln im deutschen Gebiete um Eisenstadt und Oedenburg, andererseits in mehreren kleineren zwischen deutschen und magyarischen Ortschaften, von dem magyarisch-deutsch-kroatischen Homok bis zu dem rein kroatischen Siegersdorf (unterhalb Locsmánd)[2]) verbreitet sind;

c) die Wieselburger Kroaten, welche, theils rein theils mit Deutschen gemischt, längs der österreichischen Gränze von Kittsee und Parendorf bis Sarndorf und in den kroatischen Inseln Pallersdorf, Ungrisch- und Kroatisch-Kimling zu finden sind.

Die Pressburger Kroaten, welche früher weit zahlreicher waren, sind jetzt nur noch in den Orten Kaltenbrunn (Dubrawka), Blumenau (Lamacs), Bisternitz und Neudorf, obwohl mit Slovaken vermengt, einigermassen erkennbar, so dass von einer (serbo-) kroatisch-slovakischen Sprachgränze nicht die Rede sein kann.

B. Die österreichischen Kroaten erscheinen in drei Gruppen:

a) Leitha-Kroaten unter den Deutschen in Pichelsdorf, Hof, Au und mit einer geringen Anzahl auch in Mannersdorf;

b) Marchfeld-Kroaten, welche am linken Ufer der Donau von Mannsdorf und Breitstätten bis Engelhardstätten, abgesondert aber in Breitensee und in Zwerndorf an der March wohnen, jedoch schon stark germanisirt sind;

c) Thaya-Kroaten, welche in Ober- und Unter-Themenau und der Umgebung unter den dortigen Slovaken leben.

C. Die mährischen Kroaten sind in Fröllersdorf, Neu-Prerau und Gutenfeld bei Dürnholz zu finden, mit Deutschen vermischt.

§. 40.

31.) Die serbisch-magyarische Sprachgränze.

Die serbisch-magyarische Sprachgränze zieht von der Gränze des St. Georger Regimentes und der Požeganer Gespanschaft längs der Drau, mit einer Ausbuchtung nach dem deutsch-serbisch-magyarischen Bárcs, bis sie unterhalb des magyarisch-deutschen Tamási ins Somogyer Komitat übergeht und den Uferstrich von Potony bis zur Gränze des Baranyaer Komitates in sich begreift. Von da folgt sie wieder der

---

[1]) Abgesehen von den beiden magyarisch-slovenokroatischen Orten Csurgó und Berzencze im Somogyer und dem deutsch-magyarisch-slovenokroatischen Szepetnek im Zalader Komitate.

[2]) Dieses hängt wieder mit dem kroatisch-magyarischen Tömörd im Eisenburger Komitate unmittelbar zusammen.

Drau, überschreitet dieselbe neuerdings oberhalb Drava-Szt. Márton und umschliesst ein ausgedehntes, stark mit Deutschen, strichweise auch mit Magyaren gemischtes Gebiet bis gegen die Mitte der Baranya bei dem magyarisch-deutsch-serbischen Puszta Šatoristje. Südöstlich schliessen sich an dieses Gebiet noch das serbisch-magyarische Herczeg-Szöllös, das serbisch-deutsche Monostor und Kácstalu und die deutsch-serbisch-magyarischen Orte Dárda und Rétfalu als eben so viele inselartige Fortsetzungen an, während die serbisch-magyarische Gränze unterhalb Essek an der Drau wieder beginnt und bis Draueck an dem Flusse bleibt.

In der Bačka wohnen die Serben im ganzen deutschen Sprachgebiete längs der Donau, so zwar, dass sie im Norden des Franzens-Canals nur in Santova und Bereg rein, in Čavolj, Baja, Bikič (diese Orte nebst einigen kleineren sind durch einen schmalen Streifen rein deutschen Landes vom serbischen Hauptgebiete getrennt), Gara, Katymár, Stanišić, Zombor, Čanoplja und Sivac vorwiegend auftreten, im Süden des Canals aber die Mehrzahl der Bevölkerung bilden, jedoch auch hier von nicht unbedeutenden deutschen, slovakischen und magyarischen Gebietstheilen durchbrochen werden. Ostwärts an das deutsche Sprachgebiet sich unmittelbar anschliessend, liegen zwei serbisch-magyarische Gruppen: Ober-Szt. Ivan mit Praedium Rém und Nemes-Militics mit Pacsér, Praedium Raglatica, Bajša und dem rein serbischen Szeghegy. Der östliche pusztenreiche Theil der Bačka ist vorwiegend magyarisch, doch schliesst sich an Szeghegy ein ausgedehnter serbisch-magyarischer Bezirk, welcher längs der Theiss von Zenta über Ada, Mohol, Petrovoselo, Alt-Bečе nach Földvár läuft und noch am Franzens-Canale Szt. Tamás und das rein serbische Turja in sich begreift, auch hier wieder mit dem serbischen Hauptgebiete zusammenhängend.

Im Banate läuft die serbisch-magyarische Sprachgränze ziemlich parallel mit der Theiss, durch einen schmalen Streifen Landes von ihr getrennt, von Türkisch-Kaniža bis in die Nähe von Pádé herab, umschliesst aber auch magyarisches und deutsches Element. Oestlich von Pádé biegt die serbisch-magyarische Gränze nach dem Nordosten um und endet südwärts der Aranka zwischen dem serbischen Mokrin und dem magyarischen Praedium Verbitza.

§. 41.

32.) Serbisch-deutsche Sprachgränze.

Von Mokrin zieht sich das serbische Gebiet theils rein, theils mit Deutschen und Magyaren (in Aradac mit Bulgaren und Slovaken) gemischt bis Gross-Bečkerek an der Bega herab, so dass die Linie von Mokrin über Klein-Kikinda nach der Bega die Gränze gegen das deutsche bildet. Zwischen der Bega und Temes reichen die Deutschen bis an die Scheidelinie des Banates und des deutsch-banater Regimentes, und bis nach Titel und Perlas in die Militärgränze hinein. Von Neusina läuft die serbisch-deutsche Sprachgränze grösstentheils längs der Temes aufwärts bis zu dem serbischen Žurjan, tritt nach einer kurzen Unterbrechung wieder mit dem serbisch-romanisch-deutschen Gaad an den Fluss und wendet sich sofort südwärts gegen Hajdušica am Canal von Alibunar. Nach einer abermaligen Unterbrechung durch ein schmales magyarisches und

romanisches Gebiet erstreckt sie sich von dem serbisch-romanischen Margitta über Gross-Gaj in mancherlei Windungen bis Vatina an der Moravica und schliesst hier bei dem Uebertritte des serbischen Gebietes aus dem Gross-Bečkereker in den Temesvárer Kreis ab.

§. 42.

33. und 34.) Die serbisch-romanische (walachische) und serbisch-italienische Sprachgränze.

33.) Serben und Romanen haben im Banate schon zwischen der Maros und Moravica ihre Berührungspuncte, jedoch nur so, dass das zusammenhängende serbische Gebiet mit romanischen Sprachinseln oder umgekehrt gränzt. Die serbisch-romanische Sprachscheide beginnt demnach erst bei Vatina, läuft mit mancherlei Beugungen über Gross-Središtje nach dem serbisch-deutschen Veršec und erreicht über das romanisch-serbische Vlaikovec an der Römerschanze die Gränze zwischen dem Banate und der Militärgränze. Die Nord- und Ost-Gränze des illyrisch-banatischen Regimentes bildet nunmehr bis unterhalb Alt-Moldova im Wesentlichen auch die sprachliche Scheidelinie des vorwiegend serbischen Sprach-Elementes im Süden und des romanischen im Norden; doch ist einerseits die romanische Nationalität auch in einem zusammenhängenden Gebiete fast über das ganze illyrisch-banater Regiment und bis zu den romanisch-serbischen Orten Neudorf und Sefkerin und dem serbisch-romanisch-deutschen Alt-Borča in das deutsch-banater Regiment hinein verbreitet, so wie andererseits die Serben nordwärts der Gränzlinie in Subotica mit Slovaken gemischt wohnen.

34.) Die serbische und italienische Sprache berühren sich an den Küsten von Istrien und Dalmatien, wie im §. 47 umständlicher besprochen wird.

Was südlich der in den §§. 34, 36, 38, 40—42 erwähnten Sprachgränzen liegt, gehört den serbischen Sprachstämmen an, welche unter den verschiedenen Namen der Slavonier, der slavonischen Gränzer, der Serben[1]) (sammt Schokacen und Bunjevacen), der Dalmatiner (Morlaken[2]), Ragusaner, Bocchesen), etc. bis zu den Gränzen der Monarchie und an das Adria-Meer in ziemlich compacter Masse hinabreichen.

§. 43.

Serbische Sprachinseln.

Die serbischen Sprachinseln sind zwar nicht so zahlreich als die kroatischen, doch nicht unerheblich.

---

[1]) Vielfach werden die in der Monarchie wohnhaften Serben „Illyrier" und ihre Sprache in den verschiedenen Abzweigungen von Ungern bis nach Istrien die „illyrische" genannt. Obwohl diese Bezeichnung selbst amtliche Geltung erlangt hat (z. B. die „illyrischen" Provinzen, das „illyrisch-banater" Regiment, der „illyrische" National-Clerical-Schulfond) und obgleich die neue süd-slavische Literatur, namentlich auf L. Gaj's Antrieb, dieselbe für das ganze Süd-Slaventhum in Anspruch nahm, so wird sie dennoch von den vorzüglichsten slavischen Sprachforschern, wie Kopitar und Miklosich, nicht angenommen und zwar mit vollem Rechte, da ein Zusammenhang zwischen dem Slavismus und dem alten Illyrismus nicht nachzuweisen ist und der Name „Illyrien" eben desshalb wohl auf ein mehr oder weniger ausgedehntes Ländergebiet, nicht aber auf eine lebende Sprache oder auf einen Volksstamm der Gegenwart sich beziehen lässt.

[2]) Die etwa unter den Morlaken befindlichen Reste der Awaren haben sich längst slavisirt.

a) In Ungern. Südlich von Fünfkirchen bilden die Ortschaften um Birján, Szalanta und Udvard ein serbisches Spracheiland. Doch findet sich das serbische Element auch in Hertelend und Ibafa, Szigetvár, Fünfkirchen, Gross-Kozár, Siklós und anderen kleineren Orten, gemischt mit magyarischer und deutscher Nationalität.

Oestlich von Fünfkirchen schliesst die grosse deutsche Sprachinsel in ihrer Erstreckung durch den südlichen Theil des Tolnaer und den nördlichen des Baranyaer Komitates in und um Salka, in Serbisch-Mečke, in Gross-Páll, in Vemend, von Kátoly bis Szekcsö, in und um Mohács Serben, aber nur gemischt mit den Deutschen, theilweise auch mit Magyaren, ein.

Auf der Insel Csepel, wo sie einst viel zahlreicher waren, findet man noch Serben in Lóré rein, in Csép, Tököl und Csepel mit Deutschen gemischt, sowie sie auch im Stuhlweissenburger Komitate zu Ercsény und Batta mit Magyaren, zu Erd (Hamsabeg vulgo Hanzelbek) mit Deutschen und Magyaren verbunden wohnen. Im Pest-Piliser Komitate leben sie in der Raizenstadt Ofen's, dann in den serbisch-deutsch-slovakisch-magyarischen Orten Szt. Endre und Pomácz, welche mit ihrer Umgebung die nördlichste serbische Sprachinsel bilden.

Rein in Klein-Berény, sonst aber mit Magyaren, zum Theile auch mit Deutschen gemischt, wohnen Serben in zwei grösseren und drei kleineren Sprachinseln des Somogyer Komitates südwärts vom Plattensee.

b) In der Wojwodschaft und dem Banate.

Eine namhafte Zahl serbischer Sprachinseln schliesst das magyarische, deutsche und romanische Gebiet des Zomborer, Gross-Bečkereker und Temesvárer Kreises in sich. Theils rein, theils mit den vorwiegenden Nationalitäten gemischt, wohnen die Serben im Praedium Klein-Szállás, in und um Theresiopel, von Deska und Szöreg an der Maros bis Mártonyos an der Theiss, an der Maros aufwärts in Serbisch-Csanád, Gross-Szt. Miklos, Saravola, Varias und Nagyfalu, Fenlak[1]), weiter südlich in Gross-Kikinda, in Csernegyháza, nächst der Bega in und um Temesvár und Klein-Bečkerek, in Németi, Čenej, Checea, Černja, am Bega-Canal zu Ittebe und Szt. György, zwischen dem Canale und der Temes in einer ausgedehnten Strecke von Dinyas und Pardány bis Rudna und Modoš, südlich der Temes in Parza, Čakova, Obšenica, Soka und Denta. Ganz abgesondert liegt die serbisch-romanische Insel, die sich von Duboki-Nadas bis Petrovoselo und Lukarec erstreckt.

§. 44.

III. Die Sprachgränzen der Romanen (im weiteren Sinne).

A. West-Romanen.

Im Westen und Osten der Monarchie wohnen Volksstämme, deren Mundarten in ihren Hauptbestandtheilen aus der Sprache der ewigen Roma entstanden sind oder auf einer mit ihr gemeinsamen Abstammung beruhen, die Italiener nebst Ladinern und Friaulern einerseits und die Walachen und Moldauer andererseits, so dass

[1]) An Fenlak schliesst sich das serbisch-romanische Bodrog im Arader Komitate, wo auch die Hauptstadt mit der nächsten Umgebung romanisch-magyarisch-deutsch-serbisch ist.

man in Bezug auf die geographische Lage in der österreichischen Monarchie die ersteren als West-Romanen, die letzteren als Ost-Romanen auffassen kann.

Eigentliche Italiener bilden im lombardisch-venezianischen Königreiche (mit Ausnahme von Friaul), in Süd-Tirol, an dem Küstensaume von Grado und Monfalcone (Görz), in Triest, in den meisten Städten und einigen an's Meer gränzenden Gebieten und Sprachinseln Istrien's und Dalmatien's und zu Fiume die vorwiegende Bevölkerung.

Ohne hier in Abgränzungen der zahlreichen italienischen Dialekte einzugehen, bemerken wir nur, dass in den lombardischen Dialekten neben dem Latein vorzüglich der keltische, in den venezianischen aber auch der griechische, bei beiden nur in untergeordnetem Maasse der spätere germanische Einfluss bemerkbar ist, in den Gebirgsthälern (namentlich in der Valtellina, in Val Camonica und Trompia, in Süd-Tirol und dem anstossenden Theile des Veroneser Gebietes) hingegen noch eine Modification durch rasenische (rhätisch-etruskische) Elemente hinzutritt. Am unverkennbarsten ist die keltische Abstammung bei dem in Form und Aussprache den gallischen Ursprung verrathenden Mailänder Dialekte (welcher südlich von Como nicht nur in der Provinz Mailand, sondern bis gegen Lodi und Pavia herrscht und auch ausserhalb der Monarchie im ganzen Umfange des alten Herzogthumes Mailand geredet wird), insbesondere aber bei der Mundart der Bergbewohner von Como[1]) und der Valtellina sowie bei der Sprechweise der Bergamasker und Brescianer. Bei immer noch starker keltischer Mischung scheint der nieder-lombardische (emilische) Dialekt in dem Striche, welcher von Pavia längs der Niederungen des Po über die Römer-Colonien Cremona und Piacenza bis zu dem alt-etruskischen Mantua reicht, auf einer dem Latein noch näher stehenden Grundlage zu ruhen. Derselben nähert sich weiterhin der sonst den venezianischen beizuzählende Dialekt der Paduaner, deren Gesinnung, wie jene der Veneter überhaupt, schon vor der Begründung römischer Herrschaft durch den gemeinsamen Gegensatz zu den Kelten für Rom gewonnen war, deren eifriges Eingehen in römische Cultur bekannt ist, deren Universität späterhin zur Aufrechthaltung des lateinischen Idioms beigetragen haben dürfte. Das Venezianische endlich, die weichste und wohlklingendste der italienischen Mundarten, ging entschieden von Elementen aus, welche dem Alt-Griechischen nächstverwandt waren, und bildete dieselben nach dem Falle des römischen West-Reichs durch den langen enggeknüpften politischen und commerciellen Zusammenhang mit Byzanz noch allseitiger aus. Ihm gehört das ganze venezianische Flachland zu; ihm schliesst sich auch die italienisch redende Bevölkerung Istrien's und Dalmatien's an. Die Sprechweise des venezianischen Hochlandes hingegen vermag die umfassende Einwirkung der Kelten nicht zu verläugnen, die sich selbst im Veroneser und Trientiner Dialekte noch neben den rasenischen Modificationen bemerklich macht.

An den venezianischen (und bellunesischen) Dialekt gränzt jener der Friauler, welcher jedoch den Charakter nicht sowohl eines italienischen Dialektes, als einer mit hervorstechenden alt-keltischen Elementen gemischten dem alt-katalonischen höchst

---

[1]) Siehe Pietro Monti „Vocabolario dei dialetti della Diocesi e Città di Como. Mailand 1845. Zweite vermehrte Auflage 1856."

nahe stehenden Tochtersprache des Romanischen an sich trägt, und daher, wegen seiner Aehnlichkeit mit der Mundart der Ladiner, gleich dieser auf der ethnographischen Karte von der italienischen Sprache durch eine Schraffirung unterschieden wurde.

§. 45.

35.) Die italienisch-ladinische Sprachgränze.

Die Ladiner, deren Namen auf lateinischen Ursprung hinweist, wohnen in Tirol in den Thälern Gröden, Abtei und Enneberg.

Man unterscheidet zwei Mundarten: *a*) die eigentlich ladinische, etwas härter lautend, im Grödner Thale (Valle gardena) und im Enneberg, welche mit der in Engadein herrschenden Sprechweise mehr übereinkömmt, und *b*) die badiotische im Abtei-Thale (Badia), welche etwas weicher klingt. Einen Uebergang zum Italienischen bildet die Mundart im Buchenstein- und im Fassa-Thale [1]).

Die italienisch-ladinische Sprachgränze wird in Tirol durch den hohen Gebirgszug bezeichnet, welcher das Abtei-Thal vom Ampezzo-, Buchenstein- und Fassa-Thale scheidet.

§. 46.

36.) Die italienisch-friaulische Sprachgränze.

Die Friauler oder Furlaner (Forojulienses) zeigen in ihrer Sprache die Spuren ihrer Abstammung von den keltischen Karnern und der hinzugetretenen Romanisirung, dann in schwachen Umrissen jene ihrer theilweisen Germanisirung durch die kurzdauernde Herrschaft der Ost-Gothen und Franken, und durch die längerdauernde der Langobarden, sowie des Einflusses der Nachbarschaft der Slaven, endlich jene der italienischen Modificirung seit der venezianischen Herrschaft. Da diese Sprache bei keltisch-römischer Grundlage unter Einfluss jener verschiedenartigen Einwirkungen entstand, so erklärt sich wohl ihre Verwandtschaft einerseits mit dem Ladinischen, andererseits mit der iberisch-keltisch-romanischen Mundart, welche einst an der Nord-Küste des Mittelmeeres gesprochen wurde.

Die furlanische Sprache herrscht fast ausschliessend in der ganzen Provinz Friaul; nur an der westlichen Gränze geht in dem Bezirke von Pordenone [2]) das Friaulische allmählich in das Italienische über, welches in dem Bezirke von Sacile bereits unbedingt vorherrschend ist. Man unterscheidet im Friaulischen zwei Sprechweisen, nämlich die eigentliche furlanische und die carnielische. Letztere wird auf dem Gebiete des ehemaligen Carnien, d. i. in den Gebirgsthälern oberhalb Zuglio (Julium Carnicum), gesprochen und durch eine rauhere Aussprache und häufigere keltische Wurzeln charakterisirt, während bei der ersteren das romanische Element dem Wortschatze und der Aussprache nach überwiegt.

---

[1]) Dass die ladinische Sprache in Tirol einst weiter im Lande verbreitet war und wahrscheinlich entlang des Vintschgau's (vallis venusta) mit dem Ladin im Engadein zusammenhing, zeigen zahlreiche Local-Namen ladinischen Ursprungs.

[2]) Dass in Pordenone (Portenau), welches seit der Erwerbung Steiermark's den österreichischen Regenten gehörte, schon im fünfzehnten Jahrhunderte kein Deutscher zu finden war, sondern nur Friauler wohnten, sagt Marin Sanuto ausdrücklich in seinem Itinerarium vom Jahre 1483.

Die Gränze zwischen dem Italienischen und Friaulischen wird in der nördlichen Hälfte durch die Gränzen der Provinzen Belluno und Friaul bis zu den Quellen des Torrente Artugna bezeichnet; Aviano an demselben, S. Quirino, S. Lorenzo, Casarsa und Chions sind die Gränzpuncte des rein friaulischen Sprach-Gebietes gegen den gemischten Bezirk von Pordenone. Weiterhin fällt die Sprach-Scheide mit den Provinz-Gränzen von Friaul gegen Treviso und Venedig bis zur Mündung des Tagliamento zusammen. Die friaulische Mundart greift auch über die Gränzen Italien's nach Görz und Gradisca bis jenseits des Isonzo, und findet westlich davon nur an dem sumpfigen Küstensaume (südlich von Belvedere) in und um Grado ihre Gränze.

§. 47.

Italienische Bezirke und Sprachinseln an der Ost-Küste des Adria-Meeres.

Die Ost-Küste des adriatischen Meeres stand zu den Zeiten der Römer in inniger Verbindung mit Italien, und vorzugsweise romanisch war die Bevölkerung der dortigen Küstenstädte. Nachdem sich die Slaven daselbst sesshaft gemacht, wurde zwar das von den Romanen bewohnte Gebiet eingeengt, doch erhielten sich römische Abstämmlinge in den festen Städten Dalmatien's und Istrien's, und andere kamen aus Italien zur Zeit der venezianischen Herrschaft herüber; selbst manche der slavischen Städtebewohner wurden mit der Zeit italienisirt. Noch heute ist die italienische Sprache an jener Küste die Sprache der Verwaltung, der Gerichtshöfe, des Handels und der Schifffahrt, wornach denn auch der Gebrauch der italienischen Sprache viel weiter reicht, als die eigentlich eingeborne italienische Bevölkerung.

Dem italienischen Sprachgebiete zunächst liegt Triest. Sowohl die Entstehung dieser Stadt aus einer römischen Colonie, als ihre späteren Beziehungen zu Venedig und die Eigenschaft eines grossen Schifffahrts- und Handelsplatzes am Adria-Meere haben die italienische Bevölkerung zu der an Zahl überwiegenden gemacht, während ihre Sprache auch von dem nicht italienischen Theile der Bevölkerung, worunter die Deutschen an Zahl und Einfluss hervorragen, verstanden und gesprochen wird.

In dem benachbarten Istrien sind sämmtliche Städte an der West-Küste von Italienern bewohnt, so dass sich ein italienisches Gebiet fast ununterbrochen von Muggia bis Pola herab erstreckt. Muggia, Capo d'Istria, Isola und Pirano bewahren die reine Abstammung in ununterbrochener Folge von der einstigen romanischen Bevölkerung dieser Gegend. Ebenso reichen Orsera, Rovigno, Valle und Dignano mit ihrer romanischen Bevölkerung bis in die Römerzeit hinauf; doch lässt ihr etwas verschiedener Dialekt wahrnehmen, dass ihre Colonisirung aus einer südlicheren Gegend, als die der obgenannten Städte, erfolgt sein mag. Umago dagegen nebst Cittanuova, Parenzo und Pola wurden, nachdem die Pest wiederholt die ursprüngliche Einwohnerschaft weggerafft, von Venedig aus im siebenzehnten Jahrhunderte neu bevölkert. Im Innern der Halbinsel von Istrien bildet die italienische Bevölkerung von Buje, Portole, Montona und Pinguente, sowie an der Ost-Küste jene von Albona und zum Theile von Fianona einen Ueberrest ihrer einstigen romanischen Bewohner.

Wenn die italienische Sprache auch in Pisino (Mitterburg), dem Sitze der Kreis-Behörde, sowie in einzelnen anderen Orten gesprochen wird, so ist diess mehr eine

Folge der Beschäftigung und des dadurch hervorgerufenen Bedürfnisses, als ursprünglich italienischer Ansiedlung [1], wie denn von der gebildeten Classe der ganzen Halbinsel das Italienische neben der Muttersprache geredet zu werden pflegt.

Fiume, der Haupthafen des Quarners, scheint seine vorwiegend italienische Bevölkerung ursprünglich durch Flüchtlinge erhalten zu haben und verstärkte sie jedenfalls durch Handel und Schifffahrt. Letzteres ist auch der Fall mit den quarnerischen Inseln, wo nur die Stadt Veglia alt-romanischen Ursprungs und fast ganz von Italienern bewohnt ist, während in den übrigen Hauptorten, wie Cherso, Lussin piccolo, Ossero, Arbe, die italienische Sprache bloss neben der serbokroatischen häufig gesprochen wird.

In Dalmatien ist die italienische Bevölkerung der grösseren Städte, meist den höheren Ständen angehörig, von alt-romanischer Abstammung, namentlich in Zara, Sebenico, Traù, zum Theil auch in Ragusa, vorzüglich aber in Spalato, wo die eigentliche Stadt durchaus von Italienern bewohnt wird. Noch erscheint die italienische Sprache herrschend in Lesina und Curzola, indem die Beschäftigung mit Handel und Schifffahrt jenes Element mächtig förderte. Auch an den übrigen Küsten und auf den Inseln Dalmatien's wird, obgleich die herrschende Sprache die serbische ist, in Folge des ununterbrochenen Seeverkehrs mit Italien, die italienische verstanden und geredet [2]).

§. 48.

B. Ost-Romanen.

(Rumuni, Rumänen, Romanen, oder Walachen und Moldauer.)

Diese Romanen breiten sich im österreichischen Staate über den südöstlichen Theil von Ungern, den westlichen, nördlichen und südlichen von Siebenbürgen, sowie den südlichen und östlichen der Bukowina aus und stehen in ethnographisch-geographischer Hinsicht mit ihren Stammverwandten in der Walachei und Moldau in Verbindung; ihre Wohnsitze nehmen also beiläufig den Umfang des alten (trajanischen) Dacien's ein, so dass sich die darin eingeschlossenen Gebiete der Magyaren und Sachsen nur als grosse Spracheilande darstellen [3]).

§. 49.

37.) Die romanisch-magyarische Sprachgränze.

a) In Ungern.

Sie beginnt im Beregh-Ugocsaer Komitate bei Batartscha, geht südwärts über Turtz an das Túr-Flüsschen, überschreitet dasselbe zugleich mit der Gränze des Szathmárer Komitates, umschlingt eine magyarisch-deutsch-ruthenisch-slovakische Insel und begränzt sodann, über Batiz, Vasvári und Papfalva bis Ura westwärts, von da nach Domahida südwärts ziehend, ein ausgedehntes romanisch-magyarisches Gebiet. Indem

---

[1]) Doch haben die sporadischen Niederlassungen friaulischer (carnielischer) Gewerbsleute der italienischen Sprache vielfachen Vorschub geleistet.

[2]) Die italienischen Ansiedlungen früherer Jahrhunderte im ungrischen Binnenlande verloren längst ihren nationalen Charakter; die Colonie Mercydorf im Banate hat sich germanisirt.

[3]) Auch erhielt die romanische Bevölkerung des Banat's und Siebenbürgen's noch zu verschiedenen Zeiten durch Einwanderungen aus den Donau-Fürstenthümern einen Zuwachs, sowie die Romanen der siebenbürgisch-ungrischen Gränzgebirge erst seit dem Karlowitzer Frieden sich wieder gegen das Tiefland ausbreiteten.

hier eine grosse deutsche und deutsch-romanisch-magyarische Insel die unmittelbare Berührung zwischen dem romanischen und magyarischen Elemente unterbricht, beginnt dieselbe erst wieder nächst der Gränze zwischen Szathmár und Szabolcs unweit Penészlek. Die Gränze zwischen Szathmár und Nord-Bihar trennt sofort das romanische Gebiet von einer ruthenisch-magyarischen Sprachinsel, bis nächst Mihályfalva wieder die Umfangung eines zweiten bedeutenden magyarisch-romanischen Landstriches ihren Anfang nimmt, die über Ér-Taresa an den Ér zieht und an demselben aufwärts an die ungrisch-siebenbürgische Landesgränze gelangt. Bei dem romanisch-magyarischen Kécz tritt die Sprachscheide nach Süd-Bihar ein, umschlingt das magyarische Margitta und zieht über Keresztúr (gemischt) an den Berettyö, an welchem sie bis unterhalb Farnos bleibt. Ueber Gross-Tótfalu und Siter-Völgy wird das romanisch-magyarische Grosswardein und der schnelle Körös erreicht, welchen die Gränzlinie bis oberhalb Keresztszeg begleitet und nach einer grossen romanisch-magyarischen (bis Zsáka und Darvas an die Gränze des Békés-Csanáder Komitates und auf die sumpfreiche Körös-Insel bei Bölesi sich erstreckenden) Ausbuchtung abermals erreicht, doch nur um ihn sofort zu überschreiten und südostwärts über Puszta Begées (gemischt) und Puszta Atyas an der Nordgränze des Arader Komitates zum schwarzen Körös zu gelangen. Jenseits desselben wird die Richtung der romanisch-magyarischen Gränze eine rein südliche, bis sie nächst dem romanisch-magyarischen Klein-Jenö an den weissen Körös kömmt, mit welchem sie bis Gyula-Varsánd zieht. Hier beginnt die im §. 17 erwähnte theils rein deutsche, theils deutsch-gemischte Gruppe des Békés-Csanáder und Arader Komitates, an welche westwärts wieder zwei romanisch-magyarische Territorien stossen und bis Puszta Eperjes in der erstgenannten und bis Curtitsch in der zweitbezeichneten Gespanschaft sich ausdehnen, wo die romanisch-magyarische Sprachlinie in Ungern endet.

§. 50.

Fortsetzung.

b) In Siebenbürgen.

Die romanisch-magyarische (szeklerische) Gränze beginnt im Osten Siebenbürgen's an dem Gebirgszuge Tatarmezö, welcher die Quellen der Aluta und die oberen Zuflüsse der Maros von jenen der Bistritz sondert; zwar kommen in diesen fast unbewohnten Berg- und Waldstrecken nur einzelne kleine Orte und Gehöfte vor, sie sind aber in die romanische Sprachgränze einzubeziehen, weil die Namen der Gebirge und Wildbäche romanisch lauten. Die Sprachgränze überschreitet sodann zwischen Ditro und Várhegy die Maros und geht westwärts an die Gränze des Bistritzer Kreises gegen den Udvarhelyer und Vásárhelyer, an welcher sie bis unweit Telek bleibt. Dort beginnt das (Romanen-Szekler) gemischte Gebiet, dessen mehrfach geschlungene östliche Gränzlinie durch die Orte Iszló, Klein-Illye, Tótfalva, Moson, Andrasfalva, Szt. László, Szt. Háromság, Vaja, Karácsonyfalva, Megyesfalva und Keresztúr an der Maros und Fintaháza bezeichnet wird, und bei Szt. Márton an der Nordgränze des Hermannstädter Kreises der Scheidelinie des deutsch-romanischen Gebietes gegen das magyarische sich anschliesst. Diese letztere verläuft nordwärts des deutschen Felldorf und

des deutsch-romanischen Sächsich-Nadesch, worauf wieder ein romanisch-magyarischer Sprachgürtel dazwischen tritt, dessen äussere Gränze längs der Orte Romanisch-Zsákod, Ungrisch-Hidegkut, Romanisch-Andrásfalva, Sard, Szederjes und Bethfalva (an der grossen Kokel) läuft. Abermals tritt an der Gränze der Kreise Hermannstadt und Kronstadt gegen Udvarhely das deutsch-romanische Gebiet mit Erkeden und Mehburg unmittelbar an das magyarische, dann folgt das rein romanische Palosch und wieder die deutsch-romanischen Orte Draass und Streitdorf an der grossen Homora. Neuerdings beginnt ein gemischter Streifen, welcher sich mit den romanischen Orten Agostonfalva und Ürmös bis an die Aluta ausdehnt, und, nach einem kurzen Zurücktreten auf das linke Ufer derselben, am rechten durch die magyarisch-romanischen Orte Bölön, Sepsi Szt. György, Komollo und Bikfalva begränzt wird. Südöstlich von Bikfalva endlich stösst wieder rein magyarisches und rein romanisches Gebiet an einander, deren Scheidelinie im unwirthbaren Hochgebirge an der Reichsgränze abschliesst.

Die magyarischen Districte im Westen Siebenbürgen's erscheinen nur als Sprach-Inseln inmitten eines vorwiegend romanischen Gebietes.

§. 51.

38.) Die romanisch- (walachisch-) deutsche Sprachgränze in Ungern und der Wojwodschaft.

a) In Ungern.

Die Linie von Gross-Pély über Ottlaca, Schiklo und Kerék bis Mikalaka bildet die Gränze des romanischen Sprachgebietes gegen die in den §§. 17 und 49 erwähnte deutsche und deutsch-gemischte Sprachinsel. Auch der deutsche Ort Glogovácz läuft in romanisches Gebiet aus, dessen Gränze gegen das deutsche sofort die Maros bis oberhalb Schoimusch bildet.

b) In der Wojwodschaft.

Hier geht die romanisch-deutsche Gränze auf das linke Maros-Ufer in das Banat über, folgt, in mannigfacher Mischung mit serbischen Elementen, der vielfältig gewundenen Linie über Sistarovetz, Lichtenwald, Buzat, Duboki-Nadas, Janova, Giroda und Szt. Mihaly am Bega-Canale, gelangt oberhalb Parza an die Temes und überschreitet sie nächst Neu-Pécs, wo sie durch eine serbisch-romanische Sprachgränze unterbrochen wird. Jenseits der Temes beginnt sie neuerdings an der Gränze des Temesvárer und Gross-Bečkereker Kreises nächst Gaad und läuft nun, unter strichweiser Beimischung des serbischen und bulgarischen Elementes, über Banlok, Soka, Denta, Butin an die Moravica, wo sie nächst dem gleichbenannten Orte in die serbisch-romanische Gränze übergeht.

In Siebenbürgen erscheinen der Königsboden und das Burzenland als gemischte, fast durchgängig deutsch-romanische Gebiete, so dass hier von einer romanisch-deutschen Sprachgränze keine Rede sein kann. Das deutsche Gebiet im Nösnerlande ist eine Sprachinsel innerhalb des vorwiegend romanischen Landestheiles.

§. 52.

Romanische Sprachinseln.

a) In Ungern begleiten einige rein romanische oder stark mit Romanen gemischte Inselgruppen die feste Sprachgränze. Die vorzüglichsten sind:

α) in der Marmaros das rein romanische Rosutschka an der Kossowa;

β) in Szathmár: das romanisch-magyarische Gebiet um Pete und Atya, die romanisch-magyarisch-ruthenischen Orte Czegöd und Vetés, das magyarisch-romanische Porcsalma nächst der Szamos, das deutsch-magyarisch-romanische Mérk;

γ) in beiden Bihar: die grosse Gruppe von Ér-Kenéz und Hoszú-Pályi bis nach Gross-Szántó am kleinen Körös, die vereinzelten Puncte Bedö und Mezö-Péterd, eine zweite Gruppe von Mezö-Gyarak bis Méhkerek, und eine dritte von Illye bis nach Tamásda am schwarzen Körös: innerhalb aller drei wohnen aber Romanen mit Magyaren (in Pelbarthida auch mit Deutschen, in Ér-Selind mit Ruthenen) gemischt;

δ) in Békés-Csanád: das romanisch-deutsche Tornya, das romanisch-magyarische Bátonya und der deutsch-slovakisch-magyarisch-romanische District um Mezöhegyes.

b) Im Banate reichen einzelne romanische und gemischte Gebiete und Inseln, vorzüglich in dem Landstriche zwischen der Maros und Temes, weit gegen Westen. Wie schon Alt-Arad mit Gross-Buzsák und Klein-Szt. Miklos eine aus Ungern nach dem Banate herüberziehende, von Romanen, Deutschen, Magyaren und Serben bewohnte Sprachinsel bildet, so wohnen Romanen am ungrischen und banatischen Ufer der Maros von Bodrog und Serbisch-Pécska bis nach Neu-Csanád, in beträchtlicher südlicher Ausdehnung, meist rein oder mit Serben (in Szemlak mit Deutschen, in Gross-Lak mit Slovaken) gemischt. Von Monostor und Baraczház schliesst sich hieran ein anderes umfangreiches Gebiet, innerhalb dessen romanische, deutsche und serbische (in Checea auch bulgarische) Laute vernommen werden, und reicht bis Bobda an der Bega. An der Aranka lagert sich um Gross-Szt. Miklos, Serbisch-St. Peter und Pesak eine ähnliche Fortsetzung des bezeichneten romanischen Territoriums. Noch weiter westwärts liegen endlich Valean und Alt-Béba als vereinzelte romanische Inseln. — Längs des Bega-Canales bilden solche Öregfalu, die beiden Torak und Jankahid; südwärts des Canales liegt Ecska an der Bega mit romanisch-deutscher Bevölkerung, sowie das romanisch-serbische Fény nächst der Temes. Jenseits dieses Flusses ist der ganze Raum von der deutsch- und serbisch-romanischen Sprachscheide bis zur Landes-Gränze ein Gebiet, innerhalb dessen die Romanen zahlreich theils allein (zu Togyér, Partosch und Prädium Topolja, St. János), theils mit Deutschen und Serben gemischt auftreten.

c) Im deutsch-banater Regimente liegen noch jenseits des Bezirkes, durch welchen die Mischung der anderen Nationalitäten mit den Romanen aus dem illyrisch-banater herüber sich fortsetzt, das serbisch-deutsch-romanische Perlas an der Bega, das serbisch-romanische Sakula und das serbisch-deutsch-romanische Opowa an der Temes, das serbisch-romanisch-deutsche Zrepaja, endlich das romanisch-serbisch-deutsche Gebiet von Usdin, Jarkovac und Dobrica, welches wieder in das illyrisch-banater Regiment zurückgreift.

d) In Siebenbürgen finden sich selbst ausser der im §. 50 angedeuteten Ost-Gränze des gemischten (romanisch-szeklerischen) Gebietes noch einige derartige gemischte Bezirke und kleinere Inseln, namentlich: Sükelfalva, Erdö-Szt. György und Bözöd-Újfalu an der kleinen Kokel im Vásárhelyer; Gyimesbük, beide Tisz mit Jakab-

falva. Lázárfalva im Udvarhelyer; Bükszát mit Miko-Újfalu und Üveg-Csür. Ober-Czernáton. Bereczk und Mártonos. Kovászna mit Papólcz und Zágon im Kronstädter Kreise. Vasláb und Puszta Bodzafordulasa bilden kleine rein romanische Inseln im Szekler-Lande.

e) Sehr merkwürdig sind die (ost-) romanischen Sprachinseln in Istrien und Krain, deren Bevölkerung in ferner Vorzeit hierher verpflanzt worden zu sein scheint. Die istrischen, Trümmer eines früherhin viel ausgedehnteren Sprachbezirkes, bestehen aus den zusammenhängenden Gemeinden Possert, Gradigne, Letaj, Grobnico, Susgnevizza, Berdo, Villanova und Jessenovizza, sämmtlich im Norden des Cepičer Sees, und dem vereinzelten Sejane im Čičenlande; die krainischen aus Hrast oberhalb Möttling und Bojance südlich von Tschernembl. Doch haben sich fast alle Bewohner dieser Orte auch die slavischen Landessprachen angeeignet.

§. 53.

IV. Das magyarische Sprachgebiet.

Dieses bedarf keiner näheren Begränzung, da es Ungern innerhalb der bereits beschriebenen deutsch-, slovakisch-, ruthenisch-, slovenisch-, slovenokroatisch-, serbokroatisch-, serbisch- und romanisch-magyarischen Sprachlinie einnimmt, die in seinem Umfange liegenden nicht-magyarischen Sprachgruppen ebenfalls schon angedeutet, und auch die Hauptumrisse des magyarischen Sprachgebietes (der Szekler) in Siebenbürgen bezeichnet wurden.

Die vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhunderte abtheilungsweise eingewanderten Kumanen (Polowzen) und Petschenegen (und die vorzüglich aus dem Kerne dieser beiden Stämme erwachsenen Jazyger), sammt den unter ihnen sesshaft gewordenen Tataren, sind längst vollständig mit den Magyaren verschmolzen [1]).

Die frühere politische Stellung des Magyarenthums in den ehemals ungrischen Ländern brachte es mit sich, dass fast alle grösseren Orte derselben auch einen Antheil magyarischer Bevölkerung erhielten. In diese Kategorie gehören namentlich: Ungrisch-Altenburg und Güns im deutschen, Pressburg, Tyrnau, Neutra, Kremnitz, Schemnitz, Kaschau, Eperies im slovakischen, Munkacs im ruthenischen, Tschakathurn im slovenokroatischen, Essek, Gross-Bečkerek, Temesvár, Titel, Pančova im serbischen, Grosswardein, Arad, Lippa, Lugos, Deva, Broos im romanischen, Kronstadt, Fogaras, Törzburg im deutsch-romanischen Gebiete.

Nebst denselben sind die vorzüglichsten magyarischen Inseln (abgesehen von den ausgedehnten gemischten Bezirken längs der Sprachgränzen):

a) Im deutschen Sprachgebiete: α) in West-Ungern: die magyarisch-deutschen Orte Zeiselhof, Kaiserwiesen und Lébeny, das magyarische Wüst-Sommerein im Wieselburger, das magyarisch-deutsche Gebiet um Gross-Czenk und die magyarische Enclave Ober- und Mittel-Pullendorf im Oedenburger, die magyarisch-deutsche Gruppe bei Ober-Varth an der Pinka im Eisenburger Komitate, beide

---

[1]) Die Hajduken im Nord-Biharer Komitate sind reine Theiss-Magyaren

letzteren Reste einer früheren westlichen Ausbreitung der Magyaren; β) im Banate der magyarische District um Alt-Telek am Bega-Canale und an der Bega selbst, von Aurelháza bis unterhalb Ungrisch-Ittebe (mit der nördlichen magyarisch-deutschen Ausbuchtung bis Klein-Oroszin), im Gross-Bečkereker, das magyarisch-serbisch-deutsche Désánfalva im Temesvárer Kreise.

b) Im slovakischen Sprachgebiete: Nussdorf im Ober-Neutraer; Köröskény nächst Neutra, die rein oder vorwiegend magyarischen Districte von Vičap und Egerszeg an der Neutra bis Szeleszény, Kisfalud und Kalász, und von Gross-Emöke bis Klein-Máňa im Unter-Neutraer; das gleiche Gebiet von Hostje bis Aranyos-Maróth im Barser; Darási mit Bácsfalu, Čabrak im Honther; Zlatno im Neográder; Soltička, der District um Pondělek, Rima-Brezó und Rima-Bánya, Hrachovo, Dobšina im Gömörer; die slovakisch-magyarischen Orte von Csaj bis Gross-Szaláncz im Abaúj-Tornaer, die ruthenisch-magyarisch-slovakischen Orte Kolbássa, Lastovec und Legény im Zempliner Komitate.

c) Im ruthenischen Sprachgebiete: α) in Ungern: die magyarisch-ruthenischen Orte Helmec in Unghvár und Rákós in Beregh-Ugocsa, das ruthenisch-magyarisch-deutsche Huszt, die magyarisch-ruthenische Gruppe um Vyska und Técsö, das magyarisch-ruthenisch-deutsche Königsthal, das magyarisch-ruthenische Hoszu-Mezö, die ruthenisch-magyarische Gruppe um Deutsch-Boczkova und Veresmart, Polana kobilska, Bocsko-Rahó in der Marmaros; β) in der Bukowina: Tomnatik.

d) Im slovenokroatischen Sprachgebiete: das slovenokroatisch-magyarische Szt. Kereszt und das magyarisch-slovenokroatisch-deutsche Tragostan im Varasdiner, das slovenokroatisch-slovenisch-magyarische Ozail im Agramer Komitate.

e) Im serbischen Sprachgebiete: α) in Slavonien das serbisch-magyarische Dežanovac, das serbisch-deutsch-magyarische Theresovac, das serbisch-magyarische Gebiet um Ober-Miholjac und Slatina, die zerstreuten serbisch-magyarischen Orte Neu-Bukovica, Bankovci, Vladislavce, die magyarischen Orte Alaginci, Tenja, Puszta Šedolovec, Korodj, Puszta Klisa und Erdöd, das serbisch-magyarisch-deutsche Gebiet von Alt-Jankovce nächst Vinkovce bis Opatovac an der Donau und Gjelletovce am Bossuth (im Broder Regiments-Bezirke) u. m. a.; β) in der Bačka (abgesehen von der Verbreitung der Magyaren in dem deutsch-serbischen Gebiete): die magyarischen Orte Kupusina und Bogojeva an der Donau, Temerin, das magyarisch-serbische Piroš; in Sirmien: die serbisch-magyarischen Orte Neštin, Sot, das serbisch-deutsch-magyarische Erdevik, das magyarisch-serbische Šatrince u. a. m.; γ) im Banate: die rein magyarischen Orte Akács, Bikács mit dem serbisch-deutsch-magyarischen Beodra, Torda mit Idvornak, Szt. Mihály, das magyarisch-slovakische Lukácsfalva, das magyarische Ürmenyháza am Alibunar-Canale (als Durchbrechung der serbisch-deutschen Sprachscheide); δ) in der serbisch-banatischen Militärgränze: das rein magyarische Debeljača, und die deutsch-serbisch-romanisch-magyarischen Orte Pančova und Jabuka [1]).

[1]) Die Magyaren des Banates, der Wojwodschaft und Slavonien's sind grösstentheils Reste der älteren südlichen Ausbreitung ihres Stammes, welche erst durch die serbische Einwanderung wieder zurückgedrängt wurde.

f) Im romanischen Sprachgebiete: *α)* in Ungern: die magyarisch-romanischen Orte Slatina, Sugatak u. a. in der Marmaros: die rein magyarischen Köszeg-Remete, Újváros, Géres, Dobra, die deutsch-magyarisch-romanischen Erdöd, Király-Daróez, Gross-Károly und Umgebung, Mérk u. a. in Szathmár; die rein magyarischen Micske mit Tóthi und Poklostelek, die theils rein magyarischen, theils magyarisch-romanischen Orte an und nächst dem schnellen Körös von Rév bis Ober-Vásárhely, die gemischte Einbuchtung von Tarjan nach Sályi und Bikács, die rein magyarischen Orte Harsány und Ugra, das magyarisch-romanische Radvány mit Puszta Telek und Schojmusch, die romanisch-magyarischen Orte Puszta Andacs und Fekete Tóthi, die rein magyarischen Tenke und Bél-Fenyér am schwarzen Körös, an dessen oberem Laufe die gemischten Eilande Ungrisch-Ganta, um Belényes von Belényes-Újlak aufwärts bis Tarkany, und Vas-Kóh sich finden, an seinen Nebengewässern das magyarisch-romanische Remete und das romanisch-deutsch-magyarische Réz-Bánya in Süd-Bihar; im Arader Komitate die magyarisch-romanischen Orte Vadócz, Czermö, Boros-Jenö, Moniasa, Alt-Dezna, Fazekas-Varsánd, Galscha, Gioroc u. a.

β) Im Banate: das deutsch-romanisch-magyarische Deutsch-Faget, das rein magyarische Rittberg, die romanisch-magyarischen Orte Jerseg, Gataia, Omor u. a.

γ) In Siebenbürgen kann im ehemaligen Lande der Ungern wieder als Regel gelten, dass die Magyaren die fruchtbaren Thalstrecken allein oder mit Romanen gemischt, die Romanen aber die Gebirge allein bewohnen: daher gestaltet sich das ethnographisch-geographische Bild, als ob mehr oder minder breite magyarische Ströme, zum Theile durch weitere Wasserbecken verbunden, das romanische Sprachgebiet durchzögen. Die vorzüglichsten magyarischen und romanisch-magyarischen Gruppen sind:

αα) im Kreise Szilágy-Somlyó:

1) die aus Szathmár herüberreichende, bis Akos an der Kraszna und bis Peér ausgedehnte; eine andere um Tasnád, und zwischen beiden die kleinen Eilande um Pele und um Paczal;

2) der ausgedehnte District, der an beiden Ufern der Kraszna von Sármaság im Norden bis Ungrisch-Valkó, Petenye und Horváth im Süden und von der Landes-Gränze (welche das mit der bezeichneten Gruppe zusammenhängende Balyog und Széplak überschreitet) bis Ziláh im Osten sich erstreckt;

3) ein ziemlich beträchtlicher von Bogdand und Balla im Westen bis nach Szilágy-Szeg, Szilágy-Szt. Király und Szilágyfő-Keresztur im Osten, an welchen nach kurzer Unterbrechung wieder von der Szilágy bis zur Szamos ein durchaus gemischter District um Szilágy-Cseh und Czikó sich anschliesst;

ββ) im Kreise Déés:

4) ostwärts der Szamos die grössere Insel von Puszta Fentös bis Sekelescheni und die zahlreichen kleineren um Kapnik- und Lápos-Bánya, Romanisch- und Ungrisch-Lápos, Gilge, Selitschka, u. a.;

5) ein Gebiet am linken Ufer der kleinen und an beiden Ufern der grossen Szamos um Déés, Szamos-Újvár und Retteg, welches in den Bistritzer Kreis bis Bethlen und Somkerék in die Nähe des deutschen Districtes um Bistritz hinüberreicht;

6) die fast ebenso ausgedehnte Insel von Vicze bis Klein-Czég, längs der Gränze des Bistritzer Kreises hinziehend und mit Máté und Neu-Ösch bis an den bezeichneten deutschen District sich erstreckend;

7) die kleinere Insel um Mocs von Legen bis Berkenyes, nebst einigen minder bedeutenden;

γγ) im Kreise Bistritz:

8) die zerstreuten Inseln Alt-Rodna, Ungrisch-Nemegye, Ceghe, Somfalu, Selyk, Teckendorf, Harasztos u. a., die beiden grösseren Gebiete von Sächsisch-Erkéd bis Szeptér und um Gross-Ölyves, endlich die weiteste Einbuchtung des gemischten Romanen-Szekler Gränzstriches an der Maros bis oberhalb Disznájo und Maghura;

δδ) im Kreise Klausenburg:

9) das magyarische Hauptgebiet in West-Siebenbürgen, welches mit mancherlei Ein- und Ausbuchtungen den grossen District an dem schnellen Körös, an der kleinen Szamos, an der Aranyos und Maros umfasst, dessen namhafteste Puncte Bánfy-Hunyad, Gyalu, Klausenburg, Válaszút, Thorda, Bágyon, Toroczko, Ober-Vincz bilden, während eine nordwestliche Ausbuchtung bis Ungrisch-Sombor im Szilágy-Somlyóer, eine nordöstliche bis Szék im Déeser, eine südöstliche über den Aranyos und die Maros bis Csucs, Csekalaka und Hari in den Vásárhelyer Kreis reicht, und kleinere Inseln das geschlossene Territorium begleiten;

εε) im Kreise Karlsburg:

10) die beiden grösseren Inseln um Gross-Enyed von Decse an der Maros bis Tür an der kleinen Kokel, und um Tövis und Karlsburg an beiden Ufern der Maros, die kleinere von Abrud-Bánya und Verespatak, das vereinzelte Zalathna u. a.;

ζζ) im Kreise Broos:

11) die zerstreuten kleineren Inseln an der Maros und ihren südlichen Nebenflüssen, namentlich um Körös-Bánya, Illye, Pestes, Losád, Rakosd, Hosdát, Hátszeg, Ober-Szalláspatak und Umgebung u. m. a.;

ηη) in den Kreisen Hermannstadt und Kronstadt:

12) eine Anzahl kleinerer Enclaven, unter welchen Lunca, Salzburg, Romanisch-Eibesdorf, Almasch, Birghisch, Sacadat, Muckendorf, Kobor, Halmágy, Héviz, Dák, Krizba und Újfalu rein oder vorwiegend magyarisch sind;

ϑϑ) im Kreise Udvarhely:

13) Ivános unweit des Bikaszul und die Gruppe um Borsek an den Nebenflüssen der Bistritz.

δ) In der Bukowina: die vereinzelte magyarische Colonie Józseffalva und das zusammenhängende Gebiet von Andrasfalva, Haddikfalva, Istensegics und Fogodisten.

§. 54.

V. Die kleinen Volksstämme.

Die übrigen Volksstämme finden sich nicht zu grösseren Massen vereint, sondern unter die Bevölkerung der herrschenden Stämme vertheilt.

1. Von den Gross-Russen war bereits im §. 32 die Rede.

2. Von den uralisch-finnischen Bulgaren, welche vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhunderte in Ungern zwischen der Donau und Theiss bis Pest hinauf, so wie südwärts der Maros neben Magyaren, Romanen und Slaven zu finden waren, ist längst jede Spur verschwunden. Auch die nach Siebenbürgen im Jahre 1699 eingewanderten slavischen Bulgaren, die in Alvincz sich niederliessen, haben ihre nationalen Eigenheiten allmählich verloren, und Sitte und Sprache ihrer Umgebung angenommen. Im Banate fanden im Jahre 1737 zu Besenyö die bulgarischen Paulikianer und im Jahre 1739 zu Vinga andere katholische Bulgaren (meist Handelsleute), welche bisher in der österreichischen (kleinen) Walachei gewohnt hatten, Aufnahme, und das letztere wurde unter dem Namen Maria-Theresiopel oder Theresienstadt zum privilegirten Marktflecken erhoben (1744). Ebenfalls katholische Bulgaren wurden 1740 im Bergwerksbezirke des Banates in Krašova und den umliegenden Orten angesiedelt und daher Krašovaner benannt. In diesem Bezirke wohnen sie noch in den Orten Krašova, Jabuka, Nermet, Rafnik, Vadnik, Klokodič und Lupak. Auch kommen sie für sich allein vor zu Brestje nächst Denta, zu Bolgártelep und Alt-Bešenova an der Aranka; gemischt: zu Checea nordwärts der Bega unter Romanen und Serben, zu Rogendorf an der Bega unter Magyaren, zu Aradac neben Slovaken und Serben, zu Boka an der Temes unter Serben, endlich zu Butin unter Romanen und zu Königsgnad unter Deutschen und Romanen.

3. Die 1737 nach Syrmien eingewanderten Albanesen (Clementiner) haben sich in Hertkovce und Nikince mit ihren nationalen Eigenthümlichkeiten erhalten. Ausserdem findet man Albanesen (Skipetaren) nur in Erizzo bei Zara in Dalmatien; in Istrien sind sie längst slavisirt.

4. Die Macedo-Wlachen oder Zinzaren und die Griechen halten sich vereinzelt in den Handelsstädten, namentlich in Ungern, in der Wojwodschaft und Siebenbürgen, die Griechen nebstdem insbesondere in Venedig, in Triest und Wien auf, in welcher letzteren Stadt ihre Anzahl mehr als tausend Köpfe beträgt.

5. Die Armenier leben zerstreut in den östlichen Komitaten Ungern's, im östlichen Theile Galizien's (in Lemberg, Łysiec, Horodenka, Sniatyn und Kutty), in der Bukowina (namentlich in Czernowitz und Suczawa) und in Siebenbürgen. Sie sind theils Reste der Ansiedlungen aus dem eilften bis fünfzehnten Jahrhunderte, theils aus der Moldau im siebenzehnten Jahrhunderte herübergekommen. Sie bewohnen sogar Szamos-Ujvár (Armenierstadt). Elisabethstadt, Gyergyó Szt. Miklós und Szépviz beinahe ausschliessend; ferner bilden sie in der Wojwodschaft zu Neusatz eine kleine Gemeinde, die aber jetzt meist deutsch spricht. Auch in Wien, Triest und Venedig sind einige armenische Familien sesshaft.

6. Von spanischen Gemeinden in Ungern ist jede Spur verschwunden, und zum Theile auch von Franzosen[1]), da sich alle diese fast ganz germanisirten. In

---

[1]) Französisch redende Lothringer wurden 1769 ff. zu St. Hubert, Charlesville und Solteur im Banate zu Brestovac in der Bačka angesiedelt.

Wien, wo Franzosen in grösserer Anzahl stets zu finden sind, ist entweder ihr Aufenthalt nur vorübergehend, oder ihr Anschluss an das deutsche Element durchgeführt.

7. Die Zigeuner nomadisiren am zahlreichsten in den östlichen und nördlichen Komitaten Ungern's, dann in Böhmen, Mähren, Galizien und der Bukowina, und wohnen hauptsächlich in Ungern, der Wojwodschaft und Siebenbürgen.

8. Die Juden sind in der ganzen Monarchie mehr oder weniger zerstreut, und machen in Galizien, Böhmen, Mähren, Ungern selbst ganze Gemeinden aus, von denen Brody, Lemberg und die Judenstadt (nunmehrige Josephstadt) in Prag und Pest die grössten sind. Dennoch können sie sprachlich schwer ausgeschieden werden, da sie sich zwar der Mehrzahl nach der deutschen, aber auch häufig der slavischen, magyarischen und italienischen Landessprache bedienen[1]).

Völkertafel der österreichischen Monarchie.

(Nach der Zählung des Jahres 1851 annäherungsweise vertheilt.)

A. Deutsche 7,870.719.

a) Ober-Deutsche 7,456.683.

I. Bairisch-österreichischer Stamm 4,002.828.

Nr.		Zahl
1.	Unter-Oesterreicher . . . . [2])	1,515.284
2.	Ober-Oesterreicher	706.316
3.	Salzburger (sammt Pinz-, Pon- und Lungauern)	146.007
4.	Steiermärker (Ober- und Mittel-Steiermärker)	642.194
5.	Kärnthner (im grösseren nördlichen Theile Kärnthen's)	223.489
6.	Krainer (darunter Gottscheer 22.898)	37.626
7.	Deutsche in Triest	12.051
8.	„ „ Görz	1.500
9.	„ von österreichischer Mundart in Böhmen	145.223
10.	„ „ „ „ „ Mähren	183.955
11.	„ „ „ „ „ Ungern	305.570
	darunter (bajoarisch-fränkische) Hienzen 179.020	
12.	Colonisten der alt-österreichischen Länder in Galizien	31.990
13.	„ „ „ „ „ der Bukowina	10.235

[1]) Diess ist der Grund, wesshalb ihre Zahl in der Völkertafel, welche das Ergebniss der Conscription des Jahres 1851 darstellt, entschieden zu niedrig angesetzt erscheint, während sie nach den Ausweisen über die Religions-Verschiedenheit 853.304 beträgt. Auch die Ziffern der Griechen, Armenier und Zigeuner sind nicht ohne erhebliche Lücken.

[2]) Hierunter sind die zahlreichen in Wien (und den Landstädten) anwesenden Fremden und Eingebürgerten slavischen, romanischen und magyarischen Stammes begriffen, da sie in ihrer Vereinzelung nicht ausgeschieden werden konnten. Dagegen wurden auch die unter den Slaven, Romanen und Magyaren in den verschiedenen Kronländern vereinzelt lebenden Deutschen dem herrschenden Volksstamme beigezählt. In allen solchen Fällen machen jedoch diese Eingebürgerten und Fremden nur ein verhältnissmässig geringes Percent der Gesammtbevölkerung aus, so dass sie, ohne der Richtigkeit der Angaben Eintrag zu thun, um so mehr unberücksichtigt bleiben konnten, als sich deren Zahl gegenwärtig nahezu ausgleicht.

14.	Colonisten der alt-österreichischen Länder in der Wojwodschaft und dem Banate	9.525
15.	„ „ „ „ „ Kroatien und Slavonien	7.903
16.	Sogenannte Landler (aus Inner-, Ober- und Nieder-Oesterreich) in Siebenbürgen	17.550
17.	Deutsche von österreichischer Mundart in der Militärgränze	6.410

II. Bairisch-alemannischer Stamm 436.835.

1.	Tiroler in Nord-Tirol und über den Brenner in das Eisack- und Etsch-Thal hinab und die sogenannten Moccheni in den süd-tirolischen Sprachinseln	424.751
2.	Die Deutsch-Redenden der sette und tredici comuni	12.084

III. Alemannisch-schwäbischer Stamm 729.830.

1.	Vorarlberger, im Süden mit ganz germanisirten Ueberbleibseln romanischen Stammes gemischt, sammt den (6.000) burgundischen Walsern aus Ober-Wallis	103.988
2.	Schwaben in Galizien	26.327
3.	„ „ Ungern	275.440
4.	„ „ dem Banate	296.980
5.	„ „ Siebenbürgen	8.775
6.	„ „ der Militärgränze	18.320

IV. Fränkischer Stamm 623.610.

1.	In Böhmen (nordwestliche Gränzstriche)	505.967
	darunter (ehemalige) Freibauern in der königlichen Waldhwozd (Künisch) 47.390.	
2.	„ Galizien (vorzüglich Rhein-Pfälzer)	19.303
3.	„ der Bukowina	13.305
4.	„ Ungern (aus verschiedenen Theilen des einstigen fränkischen Kreises)	53.710
5.	„ der Wojwodschaft und dem Banate	28.575
6.	„ „ Militärgränze	2.750

V. Ober-sächsischer Stamm 577.657.

1.	In Böhmen (im Erz-Gebirge und den anliegenden Kreisen)	558.530
2.	Colonisten aus dem nördlichen Böhmen, aus Sachsen etc. in Galizien .	1.743
3.	„ „ „ „ „ „ „ in der Bukowina	2.052
4.	„ „ „ „ „ „ „ „ Ungern . . .	9.837
5.	„ „ „ „ „ „ „ „ d. Militärgränze	5.495

VI. Sudeten-Stamm 1,085.923.

1.	In Böhmen (im Riesen-Gebirge und den anliegenden Kreisen) . . .	484.112
2.	„ Mähren (Schönhengstler, Kuhlandler etc.)	313.699

3. In Schlesien 209.512
4. „ Galizien (an der schlesischen Gränze und an den Karpathen) . . 7.010
5. „ Ungern (Krikehayer, Deutsch-Bronner, Metzenseifer, Gründner, Deutsch-Pilsner etc.) 66.690
6. „ der Militärgränze (Schlesier) 4.900

b) Nieder-Deutsche 245.236.

1. Colonien in Galizien 7.014
2. Zipser Sachsen 45.173
3. Siebenbürger Sachsen 193.049
Hierzu Deutsche der verschiedenen Kronländer im k. k. Militär 168.800

B. Slaven 14,802.751.

a) Nord-Slaven 10,850.208.

I. Čechischer Stamm 5,854.258.

1. Čechen in Oesterreich unter der Enns [1]) 4.330
2. „ „ Böhmen 2,621.450
3. „ „ Galizien 455
4. „ „ Slavonien 770
5. „ „ der Militärgränze 8.822
und zwar: im Kreuzer Regimente 420
„ St. Georger „ 872
„ Illyrisch- und Romanen-Banater Regimente 7.530
6. Mährer in Mähren 1,190.150
hierunter: Horaken (im westlichen Gebirge) 253.232
Hannaken (in der Hanna) 412.152
Walachen (im östlichen Gebirge — Javořiner. Pasekarschen, Zaležaken) . . . 14.132
7. „ in Schlesien 88.068
8. Slovaken in Oesterreich unter der Enns 7.513
9. „ „ Mähren 73.877
10. „ „ der Bukowina 1.844
11. „ „ Ungern 1,704.312
und zwar: Urslovaken (mit den slovakisirten Čechen, Mährern, Polen und Magyaren) . . . 1,387.020
Slovakisirte Deutsche 89.120
„ Ruthenen 23.920
Sotaken 71.652
Slovakische Sprachinseln 132.600

---

[1]) Siehe die Bemerkung [2]) auf S. 74.

12. Slovaken in der Wojwodschaft und dem Banate 25.607
13. „ „ Slavonien 360
Hierzu noch Čechen, Mährer und Slovaken im k. k. Militär . . 126.700

II. Polen 2,055.852.

1. Lachen oder sogenannte Wasserpolaken (in Schlesien) 138.243
2. Mazuraken (im Flachlande von Galizien) 1,583.101
3. Goralen (im westlichen Gebirge von Galizien) 281.000
4. Polen in der Bukowina 4.008
Hierzu Polen im k. k. Militär 49.500

III. Russischer Stamm 2,940.098.

1. Ruthenen (Russinen) oder Klein-Russen in Galizien 2,281.839
darunter: eigentliche Galizier (Roth-Russen) und Lodomerier
mit wenig Dialekt-Verschiedenheit . 1,999.439
Gebirgs-Ruthenen (Boiker, Huzulen) . . 282.400
2. Ruthenen in der Bukowina (Huzulen etc.) 142.682
3. „ in Ungern 440.600
darunter: Lemmaken 60.000
Lissaken 90.000
4. Ruthenen in der Wojwodschaft 6.777
Hierzu Ruthenen im k. k. Militär 65.900
5. Gross-Russen in der Bukowina 2.300

b) Süd-Slaven 3,952.543.

I. Slovenen 1,171.954.

1. Wenden in Unter-Steiermark (mehr geographisch als mundartlich geschieden in Pohorjanci, Gorcani, Pesnicari, Savnicari, Doljanci, Polanci, Haluzani, Krainci) 363.750
2. Slovenen in Kärnthen 95.735
3. „ „ Krain, und zwar Ober-Krainer (Gorenci) 162.550
Mittel- (Inner-) Krainer 95.150
Unter-Krainer (Dolenci) 151.045
4. „ „ Triest (sammt Gebiet) 26.948
5. „ „ Görz 136.460
6. „ „ Istrien und der Poik (Berkiner, Savriner und Poiker) . 38.878
7. „ im Venezianischen (Friauler Slaven) 26.676
8. Ungrische Slovenen (sogenannte Vandalen) 44.862
Hierzu Slovenen im k. k. Militär 29.900

II. Kroatisch-serbischer Stamm 2,757.602.

a) Kroaten 1,329.814.

1. Sloveno-Kroaten in Civil- und Militär-Kroatien 625.028
2. (Serbo-)Kroaten „ der kroatischen Militärgränze 480.494
3. „ „ „ Krain 17.583
4. „ „ „ Istrien und auf den quarnerischen Inseln 88.343
5. Kroatische Sprachinseln in Oesterreich unter der Enns 6.460
6. „ „ „ Mähren 720
7. „ „ „ Ungern 71.926
8. „ „ „ der Wojwodschaft und im Banate . . . 2.860

Hierzu Kroaten im k. k. Militär 36.400

b) Serben 1,427.788.

1. In Dalmatien 378.676
   darunter: Morlaken 143.780
   Ragusaner 45.834
   Bocchesen 31.720
   dalmatische Küsten- und Inselbewohner . . 157.342
2. „ der Wojwodschaft und im Banate 384.046
   darunter: Nicht-unirte Serben 321.110
   sogenannte Šokacen und Bunjevacen . . 62.936
3. „ Slavonien (Slavonier) 222.062
4. „ der Militärgränze 310.964
5. Istrische Serben (Morlaken) 44.160
6. Serbische Sprachinseln in Ungern 62.880

Hierzu Serben im k. k. Militär 25.000

III. Bulgarischer Stamm 22.987.

1. Bulgaren im Banate 22.780
2. „ in Siebenbürgen 207

C. Romanen 8,051.906.

I. West-Romanen oder Wälscher Stamm 5,586.076.

1. Italiener, und zwar: Lombarden 2,741.100
   (mit den Dialekten der Mailänder, Comasken, Brescianer, Bergamasken, Nieder-Lombarden)
   Venezianer 1,884.646
   (mit den Dialekten der eigentlichen Venezianer, der Paduaner, Veronesen etc.)
   in Süd-Tirol 319.852
   (mit Dialekt-Schattirungen nach den Thälern,

doch vorwiegend Trienter und Roveretaner)
— zum Theile romanisirte Deutsche

in Triest	mit veneziani-schem Dialekte	.	51.695
„ Istrien und dem Küstenlande		.	85.778
„ Dalmatien		.	13.701
„ Fiume		.	3.995
„ der Militärgränze		.	384

2. Friauler (Furlaner) im Venezianischen		351.805
in Görz und Gradisca		49.552
3. Ladiner (Grödner, Enneberger, Badioten) in Tirol		8.668
Hierzu Wälsche im k. k. Militär		74.900
und zwar Italiener	69.300	
Friauler	5.600	

II. Ost-Romanen oder Romänen (Rumuni, Moldauer und Walachen) 2,454.540.

1. Romanen in der Bukowina	184.718
2. „ „ Ungern	526.760
3. „ „ dem Banate	397.459
4. „ „ der banater Militärgränze	113.723
5. „ „ Siebenbürgen	1,201.785
6. „ „ Istrien	2.795
Hierzu Ost-Romanen im k. k. Militär	27.300

III. Neugriechen und Macedo-Wlachen (Zinzaren) 9.195.

1. In Ungern	6.288
2. „ der Wojwodschaft	2.820
3. „ Kroatien	87

IV. Albanesen 2.095.

1. In Dalmatien	944
2. Sogenannte Clementiner in der slavonischen Militärgränze	1.151

D. Asiatische Sprachstämme 5,672.978.

I. Magyaren 4,866.556.

1. Donau-Magyaren	in Ungern	2,072.500
2. Theiss- „		1,874.100
3. Palóczen (Barkó, Matyó, Göcsej)		53.666
4. Magyaren in der Wojwodschaft und im Banate		221.845
5. „ „ Slavonien		5.732
6. „ und Szekler in Siebenbürgen		585.342

7.	Magyaren in der Militärgränze	4.985
8.	Magyarische Sprachinseln in der Bukowina	5.586
	Hierzu Magyaren im k. k. Militär	42.800

II. Armenier 15.996.

1.	In Galizien	2.733
2.	„ der Bukowina	2.240
3.	„ Ungern	3.144
4.	„ Siebenbürgen	7.879

III. Zigeuner 83.769.

1.	In Ungern	18.864
2.	„ der Wojwodschaft und im Banate	11.440
3.	„ Siebenbürgen	52.665
	Hierzu Zigeuner im k. k. Militär	800

IV. Juden 706.657.

1.	In Oesterreich unter der Enns	4.460
2.	„ Krain	2
3.	„ Istrien, Görz, Gradiska und Triest sammt Gebiet	4.756
4.	„ Tirol und Vorarlberg	944
5.	„ Böhmen	70.612
6.	„ Mähren	37.437
7.	„ Schlesien	2.763
8.	„ Galizien	312.962
9.	„ der Bukowina	11.856
10.	„ Dalmatien	394
11.	„ der Lombardie	3.018
12.	„ Venedig	4.788
13.	„ Ungern	227.940
14.	„ der Wojwodschaft und dem Banate	15.507
15.	„ Kroatien und Slavonien	2.519
16.	„ Siebenbürgen	6.220
17.	„ der Militärgränze	479

Uebersicht.

A. Deutsche	7,870.719
B. Slaven	14,802.751
C. Romanen	8,051.906
D. Asiatische Sprachstämme	5,672.978
Gesammtsumme	36,398.354

Besonderer Theil.

Die

Kronländer

der

österreichischen Monarchie.



A.

Vorwiegend

deutsche Kronländer.

I. Oesterreich unter der Enns.
II. Oesterreich ob der Enns.
III. Salzburg.
IV. Steiermark.
V. Kärnthen.
VI. Tirol.

— —



I.

Das

Erzherzogthum Oesterreich

unter der Enns.

I.

Oesterreich unter der Enns.

A.) Historisch-ethnographische Uebersicht.

§. 55.

Keltische Urzeit.

Die erste Ansiedlung in Oesterreich verliert sich in dem Dunkel der historischen Urzeit. Gleichwie fast ganz Europa, so erhielt auch dieser Landstrich seine anfängliche Bevölkerung aus Asien. Von der umfassendsten Hochebene des Erdballs, welche in Nord-Asien bis an die Gränzen von China und nach Sibirien reicht, ergoss sich zwei Jahrtausende hindurch der Strom der sich ausbreitenden Völker, von Norden gegen Süden und von Osten nach Westen ziehend, über die damals zugänglichen Theile Europa's[1]). Noch heute kann man die Fussstapfen dieser frühesten Wanderungen nach der Reihe der kegelförmig aufgeworfenen hohen Erdhügel verfolgen, womit — gleich so vielen Warten — die in Bewegung gesetzten Volksmassen ihre Züge bezeichneten. Diese wunderbaren Hügel durchziehen, vorzugsweise an die Ufer grosser Ströme oder Seen gelagert, das asiatische wie das europäische Russland und bezeichnen so den Weg nach Europa und im Norden des schwarzen Meeres bis zur Donau.

Kelten (Galaten, Galen, Walen)[2]) bildeten die älteste Bevölkerung in West- und Mittel-Europa und in einem grossen Theile des Südens unseres Welttheiles. Sie sind auch die frühesten nachweislichen Bewohner Oesterreich's, wohin sie aller Wahrscheinlichkeit nach bei ihrer Einwanderung aus Asien, der Donau entlang ziehend, gelangten. Wann diess geschah, darüber berichtet keine Sage, doch muss diese erste Besetzung auf mehr als 1.500 Jahre vor Christi Geburt zurückreichen. Denn bis zu jener Zeit lassen sich die Spuren einer Bevölkerung von Gallien und Hispanien verfolgen, und viele Jahrhunderte mussten vergehen, um in dem von Kelten bewohnten Theile von Europa jene grosse weitgreifende Völkerbewegung vorzubereiten, deren unmittelbare Folgen in das historische Zeitalter hineinreichen.

Das grosse Keltenland Gallien vermochte nämlich die sich mehrende Zahl des Volkes in herkömmlicher Weise nicht zu ernähren, wesshalb dasselbe, wie wohl auch früher geschehen, eroberungs- und beutelustige Schaaren nach Süden und Osten entsendete. Belloves zog ums Jahr 600 vor Christus über die Alpen und setzte sich im Po-Thale fest, Sigoves drang in die hercynische Wildniss und unterjochte mit seinen

---

[1]) Allgemeiner Theil. A) Ethnographie §. 1.

[2]) Die griechischen Autoren schreiben ohne Unterscheidung: Κελτοὶ (Κελταὶ) und Γαλάται, die Römer: Galli. Die Wurzel scheint im gaelischen Worte: gal, d. i. Kriegsdienst, Wehrpflicht, zu liegen, wornach Gale einen Krieger oder Wehrmann bedeutet. Erst durch die deutsche Aussprache ging die Silbe Gal in Wal über.

Schaaren die Alpenvölker[1]). Diese Rückstauung des keltischen Wanderstromes vermehrte durch wiederholt stattfindende gallische Einwanderungen die wahrscheinlich dünne Alpenbevölkerung, und brachte den mächtigen Stamm der Bojer (von denen ein Theil mit nach Italien zog, aber später zu den Stammesgenossen an der Donau flüchten musste) zu festen Wohnsitzen im Süden dieses Flusses bis Pannonien hinab.

Die nun beginnenden ersten Spuren der Geschichte zeigen uns bereits in Noricum die keltischen Stämme der Taurisker und Bojer, und selbst im benachbarten Pannonien keltische und illyrische Völkerschaften neben einander, ja die Japoden werden ausdrücklich ein keltisch-illyrisches Mischvolk genannt. Oesterreich erscheint somit sammt den Alpenländern seit uralter Zeit als die Gränzscheide des keltischen und des illyrischen Sprachstammes; für die Ansicht aber, dass Kelten und nicht Illyrier die älteste dortige Bevölkerung bildeten, spricht auch der Umstand, dass die Hochgebirgs- und Flussbezeichnungen, sowie die von den Quellenschriftstellern angeführten Ortsnamen keltische Wurzeln haben[2]).

Fischfang, Jagd und Viehzucht nebst häufigen damit verbundenen nomadischen Wanderzügen bildeten die frühesten Beschäftigungen jener Urbewohner des Süd-Donaulandes, den überraschender Weise eine andere sich beigesellte, welche feste Wohnsitze und mancherlei Kenntnisse und technische Hilfsmittel voraussetzt, der Bergbau, und zwar der Bergbau auf Eisen. Sobald Noricum in der Geschichte auftaucht, finden wir Erwähnung dieses Erzeugnisses als eines dem Lande eigenthümlichen, dessen Bereitung immerhin einen gewissen Grad der Cultur vorraussetzt[3]). Uebrigens haben wir von der Religion und den Sitten der vor der Römerherrschaft in Noricum und den Donauländern befindlichen Keltenvölker nur sehr dürftige Nachrichten von Griechen und Römern, so dass wir nur durch die in Gallien und den übrigen Keltenländern näher bekannten ethnographischen Charakterzüge einigermassen im Stande sind, auch einen Schluss auf unsere Noriker (Taurisker) und Bojer zu ziehen. — Hiernach verehrten die Kelten mehrere Gottheiten, welche die Griechen

---

[1]) Livius (V. c. 33—35) erzählt diese Auswanderung, auf welche Caesar (bell. gall. VI. 24) hinweist, nach keltischen Traditionen, welche allerdings manchen Widerspruch in sich schliessen. Grimm in der Geschichte der deutschen Sprache, I. 116, bekämpft ihre Glaubwürdigkeit sehr nachdrücklich. Doch kennt auch Tacitus (Germ. 28) im Osten der Helvetier die Bojer: „Igitur inter Hercyniam sylvam Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boji, gallica utraque gens, tenuere", und das spätere Auftreten der Kelten an der Nieder-Donau und in Ost-Europa scheint eine Bestätigung des ersterwähnten Wanderzuges in sich zu schliessen, wobei man immerhin zugeben kann, dass die Namen der angeblichen Führer mythisch sind. Was die Zeit dieses keltischen Wanderzuges anbelangt, wird hier nach Livius das Jahr 590 oder in runder Zahl 600 vor Christus angenommen; die näheren Gründe für diese Annahme gegen die neuere Ansicht Niebuhr's und seiner Nachfolger, welche das Jahr 390 annehmen, werden im weiteren Verfolge dieses Werkes angegeben werden.

[2]) Vergl. über die Namen der Berge und Flüsse das bereits im allgemeinen Theile, §. 3. Note 1) Gesagte, dann bezüglich des Landes unter der Enns den folgenden §. 56.

[3]) In wieferne dieser Bergbau durch das im Lande reichlich vorhandene zu Tage stehende treffliche Erz ursprünglich entstanden, oder die Kunde hiervon aus der fernen Urheimat mitgebracht wurde — wie zahlreiche Spuren uralten Bergbaues in den östlichen Gebirgen Sibirien's (nach Pallas) vermuthen lassen — kann wohl kaum mehr festgestellt werden.

und Römer durch ähnliche Götter ihrer Mythologie zu erklären suchten[1]). Bei den Kelten gab es auch einen ritterlich-priesterlichen Adel, zu welchem ein grosser Theil des übrigen Volkes in mancherlei Abhängigkeits-Verhältnissen stand. Gemeinde-, Gau- und Wehr-Verfassung und das Abhalten von Volksversammlungen hatten viele Aehnlichkeit mit derlei Einrichtungen der Germanen, denen die Kelten auch mehrfach in der Lebensweise glichen[2]).

Als einziger Rest der Denkmale jener vorrömischen Zeit in Oesterreich unter der Enns erscheinen die Leichenfelder von Kettlach (zwischen Pottschach und Gloggnitz), von Mahlleiten (hinter Fischau) und Rothengrub. Die spärlichen Beigaben meistens roh gearbeiteter Gegenstände lassen auf ein höheres Alter jener Gräber schliessen, als diess bei den nächst dem Rudolphsthurme zu Hallstatt aufgedeckten der Fall ist[3]).

Das eigentlich historische Zeitalter beginnt aber für Oesterreich unter der Enns kurz vor der Römerherrschaft daselbst; denn erst durch das furchtbare Erscheinen der Cimbern wurden die Römer mit den Alpenländern näher bekannt[4]).

§. 56.

Zeit der Römerherrschaft.

Seit dem Beginne der historischen Zeit war, wie erwähnt, bereits das heutige Oesterreich im Süden der Donau von norisch-keltischen Stämmen bewohnt, namentlich von Bojern (Boji), welche, vereinigt mit den Tauriskern, den von der Nordsee (in Jütland) bis in die Donaugegenden herabgedrungenen Cimbern (113 vor Christus) widerstanden, aber um die Zeiten Caesars von dem dakischen Könige Börebistes eine solche Niederlage erlitten, dass das ganze norische Uferland vom Inn bis Pannonien zu Strabo's Zeiten einen Theil der grossen Bojerwüste (deserta Bojorum) bildete[5]).

---

[1]) Der Hauptgott der Noriker war Belen, von den Griechen und Römern für Apollo erklärt, der zugleich als Schutzgott der Eisenwerke und Eisenarbeiter galt und desshalb vorzüglich in dem eisenreichen Noricum in Ansehen stand; ferner kannten sie einen Donnergott Taran, dem sie auf den Spitzen hoher Berge pyramidenförmige Steinhaufen errichteten, dann den Kriegsgott Esus, den sie unter dem Sinnbilde eines Schwertes oder einer Lanze verehrten, den gewaltigen Ogmius, welchen Lucan zum Herkules umdeutet, den Teutates (eine Art Merkur) und den Dis, den angeblichen Stammvater der Kelten, welchen Caesar aber für den Pluto der Römer hält. Ausserdem verehrten sie noch mehrere Naturkräfte, besonders an Quellen und in Hainen. Die Kelten hatten einen eigenen Priesterstand an den Druiden, welche wahrsagten und verschiedene Thiere zum Opfer darbrachten. Doch kamen bei den Kelten auch Menschenopfer vor, wogegen noch Kaiser Augustus und seine Nachfolger Tiberius und Claudius Verbote erlassen mussten.

[2]) Entsprechend der auf Wehrpflicht beruhenden Verfassung beider Völker erscheinen auch die Namen: Gale und Germane (Wehrmann) gleichbedeutend (vergl. die vorausgehende Note 2. Seite 87). Ueber das in neuester Zeit vielbesprochene ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen hat H. B. Ch. Brandes (Leipzig 1857) erschöpfend und gründlich geschrieben.

[3]) Prof. A. Ritter von Franck zu Wiener-Neustadt, welcher sich mit der Aufdeckung dieser Spuren vorrömischer Bevölkerung seit 1851 beschäftigt, hat die Ergebnisse seiner ersten Nachforschungen im XII. Bande des Archivs zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen, S. 235—246, mitgetheilt, seine Sammlungen keltischer Anticaglien seither aber noch bedeutend vermehrt.

[4]) Noch Herodot (V. 9) hielt alles Land im Norden der Thraker für unbewohnt, und Ephoros (bei Strabo I. p. 34) nennt die Kelten nur im Allgemeinen als das äusserste bekannte Volk im Westen. Erst Polybios führt (XXXIV. 10) die Ταυρίσκοι οἱ Νωρικοί als das äusserste ihm bekannte Volk im Norden auf.

[5]) Ueber die Bojerwüste siehe II. B. §. 3. — Ueber den Einfall der Cimbern wird bei Inner-Oesterreich gehandelt, da der Hauptkampf bei Noreja vorfiel.

Die Römer unterjochten nach Besiegung der Rhätier in einem Sommer (Jahr 15 vor Christus) ohne Kampf die schwach bevölkerten Uferstriche, machten aus dem eroberten Lande von den norischen Alpen bis zum Ister und vom Inn bis zum Mons Cetius[1]) die Provinz Noricum[2]). Hiervon wurde die Seite des Donau-Thales, vom Inn bis zum cetischen Gebirge und vom Ister bis zu den Alpen, seit Hadrian's Zeit im Gegensatze zum Tauriskerlande (Mittel-Noricum) als eigene Provinz Ufer-Noricum (Noricum ripense) unterschieden, welchem der zum Markomannen-Reiche gehörige, von Deutschen bewohnte nördliche Theil unseres heutigen Oesterreich's gegenüber lag. Der im Osten vom Kahlen-Gebirge liegende Theil Oesterreich's gehörte schon zum oberen Pannonien, worin Carnuntum der Hauptort und der Standpunct einer römischen Donauflotte war.

Die Ortsnamen, welche zur Römerzeit in der römischen Provinz Ufer-Noricum und dem oberen Theile Pannonien's — der jetzt zu Oesterreich gehört — genannt werden, haben grösstentheils kein römisches Urgepräge; vielmehr scheint der Name der ober-pannonischen Hauptstadt und Colonie Carnuntum[3]) (von Petronell bis hinter

---

[1]) Dass wenigstens Ptolomäos unter dem Mons Cetius nicht bloss das Kahlengebirge, sondern das ganze Gebirge von den Karavanken bis zur Donau verstand, welches er sich als eine zusammenhängende Kette dachte, hat Schmidl in den Sitzungs-Berichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Bd. XX. S. 338—352 gezeigt.

[2]) Ueber den Namen Noricum sind mehrere Erklärungs-Versuche gemacht worden. 1. Einige legen den Namen Noriker für Nord-Reicher aus. Schon Hugo Grotius und Magnus Klein leiten das Wort Noricum von Nord und Rich, Rik, Riche (Reich) ab, wornach Noricum ein gegen Norden gelegenes Land, ein Nordreich, so wie Ostarriche (Oesterreich) die Ostmark bezeichnete (Wachter Glossar: „Nord" und „Reich"). Dafür scheint auch die Analogie von Normannen (Nort-mannon), Normandie, Norwegen (norwegisch Norege, bei Plinius [IV. 16]: Nerigon, bei Aetius: Noricum), Norfolk etc. zu sprechen. 2. Nach Ptolomäos (II. 14) waren die Noriker die ältesten Bearbeiter der Eisenbergwerke, und Epaphroditus im ersten, Clemens von Alexandrien im zweiten und Eusebius im vierten Jahrhunderte nehmen Noropes und Norici gleichbedeutend, wornach Noriker Eisenbergleute und Eisenarbeiter bezeichnen soll, und so hätten, wie Britannien von den reichen Zinngruben, die Zinninseln (insulae Cassiterides) von Zinn (κασσιτερος), auch Land und Bewohner Noricum's von ihren reichen Eisengruben, deren Metall sie so hellglänzend (νωροψ) zu bearbeiten wussten, die Namen Noricum, Noroper und Noriker erhalten (Pallhausen in den Abhandlungen der k. bair. Akademie 1807, p. 441 etc.). 3. Lienhart leitet (in der Geschichte von Krain, I. p. 91—96) Noricum vom Griechischen ab: von ἔν = auf, in, und ὄρος = Berg, Gebirge, was Bergbewohner, Aelpler, also Taurisker bezeichnet, wie denn die norischen Gebirgsbewohner ihre Berge noch heutzutage mit dem Worte Tauern benennen. 4. Natürlicher dürfte es sein, den keltischen Namen Noricum auch aus einer keltischen Wurzel zu erklären, nämlich aus dem gaelischen noir (nor) = Ost und righ = Reich, wornach Noricum = Ost-Reich und Noriker = Ostreicher wäre, womit die Lage Noricum's als östliche Gränzscheide keltischer und illyrischer Stämme übereinstimmt.

[3]) Carnuntum war der Knotenpunct zweier wichtigen Heerstrassen, der Standort der XIV. Legion (zeitweise auch der X. gemina) und einer Donauflotte, auch einer Schildfabrik, das Hauptquartier der oberpannonischen Armee, und unter Marcus Aurelius 178—181 der Mittelpunct seiner Unternehmungen gegen Quaden und Markomannen. Im Jahre 374 wurde Carnunt, damals der Sitz des Präses von Ober-Pannonien, durch einen Ueberfall der Quaden verödet und erholte sich nicht mehr (Vergl. über Carnuntum: Vellej. P. II. 109. — Plin. IV. 12 [25] XXXVII. c. 11. — Spart. Sev. 5. — Eutropius VIII. 13. — Oros. hist. VII. — Zosimus II. 10. — Ammianus M. l. XXX. — It. Ant. p. 262, 267. — Tab. Peut. — Not. Imp. Occ. 30. — Ptol. II. 15). Vergl. Sacken die römische Stadt Carnuntum in den Sitzungs-Berichten der kais. Akademie, Bd. IX. S. 660—784. Ueber neuere Funde von Alterthümern daselbst berichtet Seidl im Archiv zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XIII. S. 81—84 und Bd. XV. S. 248—253 und Sacken in den Sitzungs-Berichten, Bd. XI. S. 336—364.

Deutsch-Altenburg) auf die keltischen Carnunter, Vindobona[1]) (Wien) auf die Vinden, Cetium[2]) auf die Citii, und auch die Ortsnamen Arelape (Pechlarn), Namare (Melk), Austura oder Astura[3]) (Osterburg), Cannabiacum[4]) (Schönbühl), Trigisamum[5]) (Traismauer), Comagena[6]) (Zeiselmauer), dann die tiefer im Lande gelegenen Claudivium (Clana), Gesodurum (Ober-Gösing), Gabanodurum[7]) (Gaming), ebenso die Donau (Danubius. Dun-awa), March (Mar-us, Mar-aha), Enns (Anasus), Erlaf (Arelapa, Arl-apa), der Göller, Oetscher (einst Oezan), der Mons Comagene, Tuln[8]) (Tullina), Pyra, Hoch-Pyra u. a. m. auf keltischen Ursprung hinzuweisen, da man analoge Orts- und Volksnamen in den Keltenländern findet, mehrere auch aus keltischen Wurzeln erklären kann, und die Auswanderer aller Nationen, vorzüglich aber die Kelten, die Erinnerung an ihre heimathlichen Orts- und Stammnamen in den Benennungen ihrer neuen Niederlassungen zu bewahren pflegten. Nur die Namen Lacus Felicis (Nieder-Wallsee), Pons Isis (Ips, mundartlich Ois)[9]), Elegium ad Muros

---

[1]) Vindobona schreiben das It. Ant. p. 233, 266, die Tab. Peut. und Stein-Inschriften; Vendobona Aur. Vict. de Caes. 16; Οὐινδόβουνα Agathem. II. 4. p. 3, 38; Vindomana die Not. Imp. und Vindomina Jornand. Goth. c. 50. — Wahrscheinlich sind auch identisch mit Vindobona das bei Plin. III. 24, 27 in Noricum erwähnte Vianiomina, bei Ptol. II. 15, 3 Ἰουλιόβονα. — Vergl. einerseits die Ortsnamen Vindinum (le Mans), Vindomagus (Vigan) und Vienna (Vienne) in Gallien; Vindonissa (Windisch an der Aar) in Helvetien unweit dem alten Habsburg; Vindogladia (bei Pentridge), Vindomara (Dorf Echester), Vindobala (Walls-End) und Vindotara (Old-Winchester) in Britannien; dann den Stamm der Vindelici (am Lech); anderseits Juliobona in Gallien und Bonna (Bonn) am Rhein. — Man hält dafür, dass vindo den Zusammenfluss der Gewässer, bona (vom keltischen bon oder bonn) so viel als Boden, Wohnstätte bedeutet. Eine andere Erklärung des Namens für Vindobona wäre: Wohnung oder Aufenthalt der Vindonen oder Vinden. Später war hier der Standort der legio X. gemina. Seit der Zerstörung Carnunt's wurde die Station der Donauflotte nach Vindobona übertragen. Daselbst starb auch Marcus Aurelius (im Jahre 186 n. Chr.).

[2]) Cetium mit dem Beinamen Aelium (Aelia Cetiensis, Aelia Cetiensium) war der östlichste Punct im Noricum. Die in Klosterneuburg ausgegrabenen Militär-Diplome lassen keinen Zweifel über die Existenz einer römischen Niederlassung in dieser Gegend, beweisen aber nichts für die Lage von Cetium. Die auf Cetium bezüglichen Inschriften-Steine, s. Seidl im Archiv etc. B. IX. S. 99—102. Man leitet den Namen des cetischen Waldgebirges von Cet (Köt, Kot), der Wald, ab. Vergl. die Namen Göttweih, Kottes, Kätsch etc. Der Hauptsitz der Citii oder Citui war aber zwischen der Donau und Leitha, daher noch im Mittelalter die Insel Schütt: Insula Cituorum genannt wird.

[3]) Das Itin. Ant. und die Not. Imp. schreiben Arlape, die peut. Tafel Arelate und Ptol. Ἀρελάτη (jetzt Pechlarn) am Einflusse der Erlaf in die Donau. Daselbst war der Standort einer Donauflotte und einer dalmatischen Reiter-Abtheilung. Vergl. Arelate, Namare, Asturien in den Kelten-Ländern Gallien und Hispanien. — Die Not. Imp. schreibt: Austura, die vita S. Severini : Astura. — Dass Namare an der Stelle Melk's gestanden, beweiset Keiblinger, Geschichte des Benedictinerstiftes Melk, B. I. S. 10—16. — In Traismauer lagerte längere Zeit die Ala I. Augusta Ituraeorum und Thracum, s. Seidl im Archiv z. K. etc., B. IX. S. 97, 98.

[4]) Vergl. Canaliacum oder Canalicum in Ligurien, Canoma in Hispanien etc.

[5]) Vergl. Augusta Tricastinorum, den Hauptort der Tricastiner (zwischen Drome und Isère), dann den Stamm der Tricasses (auch Tricasii, Trigisani) in Gallien.

[6]) Vergl. den Lacus Comacenus (Comer See) und den Ort Comum (Como) in Gallia Cisalpina.

[7]) Κλαυδιόυιον (Clana?), Γησόδουνον, Γαβανόδουρον (Ptol. II. 14, 3.). Analog sind Clodiana in Illyricum, Mons Claudius (an dessen Vorderseite die gallischen Scordisker, im Rücken die Taurisker wohnten), dann Gesonia, Gesobrivica und Ganodurum in Gallien.

[8]) Analog sind Tullonium und Tullica in Hispanien, Tullum oder Tulla (Toul) in Gallien, der gallische Volksstamm der Tulingi, welche zwischen den Rauraci und Helvetii am Rheine wohnten, der Mons Tullum (Terglou) etc.

[9]) Der Name des Flusses „Is" ist übrigens ein rein keltischer.

(Aggsbach und Mauer bei Seitenstätten), Aquae (Baden)[1]), Aequinoctio (Fischamend), Ala nova (Kaiser-Ebersdorf) haben rein romanischen Klang, sowie auch im Dörfchen Venusberg (bei Traismauer) ein Nachklang an den Cultus der Römer liegen könnte[2]).

Mit den römischen Colonien, worin römische Bürger und Krieger mit römischem Bürgerrechte lebten, verbreitete sich bald römische Sprache, Sitte und Religion im Ufer-Noricum; die Verleihung des Municipalrechtes an einzelne Gemeinden jener Einheimischen (Provinciales), welche das Schwert des Siegers für friedliche Pflege der Aecker und für die gewohnten Beschäftigungen der Alpenwirthschaft, des Bergbaues u. dgl. verschont hatte, bahnte die Verbreitung römischen Geistes auch unter ihnen an[3]). Von einer durch Kriegs-, Handels- und Staatsdienste, sowie durch Familienbande eingegangenen Gemeinschaft der Römer und der norischen Provincialen oder Eingebornen geben die Inschriften und Namen mancher römischen Denksteine Kunde. Ein Strassennetz, welches die eroberten Alpenländer durchzog, stand in Verbindung mit der Strasse längs der von Castellen wohlbewachten Donau (supercilia Istri), und Ausgangspuncte dieser Strassenverbindung waren Arelape, Vindobona und Carnuntum im unteren Ufer-Noricum und Ober-Pannonien.

Dass nicht nur römische Militär- und Civil-Institutionen bei den Norikern Eingang fanden, sondern auch die bereits mit persischen und anderen orientalischen Mythen vermischte und mit mystischen Culten in Verbindung gesetzte griechisch-römische Götterlehre, welcher sich der keltische Polytheismus leicht anschmiegte, an den Ufern der Donau ihre Opferstätten fand, beweisen die Altäre, Votiv- und Denk-Steine. Sowie am adriatischen Meere zu Aquileja der norische Sonnengott Belenus[4]) besonders verehrt wurde, so bezeugt das in Carnuntum gefundene Mithras-Denkmal die Verehrung eines ähnlichen persischen Sonnengottes. Jupiter, Juno, Venus, Apollo, Mercur und die übrigen vorzüglichsten Gottheiten der Römer werden auf

---

1) Die dort aufgefundenen Reste der Römer-Zeit hat Seidl in N. III. seiner Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde (Archiv z. K. österr. G. B. IX. S. 91 ff.) zusammengestellt. Dass auch die Meidlinger Heilquellen schon den Römern bekannt waren, zeigt Sacken in den Wiener Blättern für Literatur und Kunst, 1853 Nr. 2.

2) Römisch-archäologische Funde zeigen übrigens, dass auch an vielen von den Quellen nicht benannten Orten im heutigen Oesterreich römische Wohnstätten waren. So bringt Seidl's Chronik der archäologischen Funde (Archiv etc. B. III, VI, IX, XIII, XV) derlei Notizen über Döbling, St. Pölten, Meidling, Wr. Neustadt, Schwadorf, Bruck, Mautern, Pasdorf, Gumpoldskirchen, Himberg, Vösendorf, Lanzendorf. Ueber die römischen Gräber bei Bruck berichtet speciell Sacken in den Sitzungs-Berichten der kais. Akademie B. VII. S. 156—160, und vermuthet daselbst eine kleine römische Niederlassung an der Strasse von Scarabantia nach Carnuntum.

3) Dio Cassius lib. XIV. 536. Strabo lib. IV. 142, VIII. 202. — Eine grosse Anzahl von Norikern wurde unter die Legionen vertheilt, sie bildeten sogar einen Theil der Praetorianer. Dio Cass. LXXIV. c. 2. Vergl. Herodian II. 107. Tacitus (Ann. 15) redet von einer: „Legio invicta Tauriscorum", so wie von Anderen überhaupt: „Legiones celticae" erwähnt werden.

4) Tertullian Apolog. c. 24: „unicuique etiam provinciae et civitati suus est Deus . . . . . ut Noricis Belenus." — Steinschriften bei Aquileja, Klagenfurt etc. sind geweiht: Apollini Beleno und Beleno Augusto (Gruter p. 36, Eichhorn Beiträge I. 56.). Vergl. Muchar altkeltisches Noricum §. 24.

Votivsteinen genannt, und den Diis manibus, Laribus u. dgl. sind allenthalben Denkmale gesetzt worden[1].

Unter den kleineren germanischen Völkerschaften im Norden der Donau nennt Ptolomäus[2] die Terakaten (Te-Rakatae, d. i. Rakaten an der Thaya) und die Rakaten (am Kamp) in der Nachbarschaft der Baemen. Man glaubt, dass von diesem Stamme der Rakatae (in oberdeutscher Aussprache Rakassae) die böhmische Benennung Rakúsi oder Rakúšané für Oesterreicher und Rakúsy für Oesterreich entstanden sei[3].

Eine erhebende Erscheinung in den Zeiten der Auflösung der Römerherrschaft war der heil. Severin, welcher tröstend, warnend und belehrend, von Provincialen, Römern und Barbaren geachtet, segenreich in Noricum und Pannonien, besonders aber in Faviana [4] und dessen Umgebung, wirkte. Seine Biographie gewährt eine anschauliche Schilderung der Zustände der verschiedenen Bewohner dieser Gegenden. Spuren einer geographischen Unterscheidung des norischen Landes ob und unter der Enns findet man bei dem Biographen des heil. Severin in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, da von ihm die oberen und unteren Burgen Ufer-Noricum's (castella Norici ripensis superiora et inferiora) unterschieden werden [5].

Merkwürdig bleibt der norisch-pannonische Boden Oesterreich's in dieser Zeit für die europäische Völkerstellung; denn hier waren der tapfere Odoaker und der grosse Theodorich heimisch, und von hier zog ersterer zur Zerstörung des römischen Weltreiches und letzterer zum Aufbaue einer neuen Staatengestaltung nach Italien.

---

[1] Mehr über die Verhältnisse Noricum's siehe in Muchar's altkeltischem und römischem Noricum I. und II. Band. Vergl. über römische Inschriften-Steine, nebst Gruter, die Ergänzungen in Hormayr's Geschichte Wien's, und dessen Archiv, J. 1816, 1822, 1824, 1827, 1832, dann in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, B. 46—48., Tschischka's Kunstgeographie und J. G. Seidl's Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie (v. 1840—45) in den österreichischen Blättern 1846, Nr. 18—20, und im Archiv zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen, ll. cc.

[2] Καὶ συνεχεῖς αὐτοῖς (τοῖς Βαιμοῖς) παρά τον ποταμὸν οἱ Τερακάται καὶ οἱ πρὸς τοῖς καμποῖς Ράκαται.

[3] Šafařik: Slavische Alterthümer, B. II. der deutschen Uebertragung, S. 382, 413.

[4] Ausser der Vita S. Severini erwähnt den Ort Faviana oder Favianis nur noch die Notitia dignitatum Imperii (neu edirt von Eduard Böcking, Bonnae, 1839-49), cap. XXXIII. Mit Wien identificiren dasselbe zuerst, wahrscheinlich durch die Inschriften-Steine der cohors Fabiana irre geleitet, Otto von Freisingen (in dessen Gest. Frid. c. 32) und Heinrich Jasomirgott (in drei Urkunden von 1158, 1159 und 1161: in Civitate nostra Favianis, quae alio nomine Wienna dicitur etc.). — Vergleiche Calles Annal. Austr. I. 1. II. p. 92, Hormayr Gesch. Wien's, B. I. Heft II. S. 38 etc., welche Faviana als identisch mit Vindobona an die Stelle Wien's setzen, mit Fr. Blumberger's Bedenken gegen die gewöhnliche Ansicht von Wien's Identität mit dem alten Faviana (Archiv der kaiserl. Akad., J. 1849, III. B. S. 353 etc.) und Glück's Erläuterungen in den Sitzungs-Berichten B. XVII, 76—78. Die Angabe der Entfernung Faviana's von Batava, seine wiederholt vorkommende Bezeichnung als eine Ortschaft im Noricum ripense, sein Erscheinen neben Vindobona in der Notitia dignitatum, sein Untergang im V. Jahrhunderte gegenüber dem Fortbestande Vindobona's in der gothischen Zeit verleihen diesem Bedenken ein entschiedenes Uebergewicht; ich würde Faviana bei Mautern und Göttweih suchen.

[5] Eugipp, der Biograph des heil. Severin, nennt im Lande unter der Enns: Astura (Osterburg) als einen von den Barbaren zerstörten, Comagene aber als einen von Rügen besetzten Ort, wo sie den ersten Uebergang über die Donau versucht hatten, Faviana als Sitz des Rügenkönigs, dann ad vineas, das nahe Burgum etc. Severin's Zelle in Sievering, sein Kloster in Heiligenstadt zu suchen, fiel erst dem XVI. Jahrhunderte ein.

§. 57.

Völkerwanderungszeit.

(Das jetzige Oesterreich als Rugiland, bald darauf Awaren und Slaven.)

Als bald nachher der römische Donau-Limes (limes Danubii) von Odoaker aufgegeben und ein grosser Theil der römischen Bewohner nach Italien gebracht wurde (488), drängten und folgten sich im raschen Wechsel Heruler, Schiren, Turkilinger, Ostgothen, Rügen, Langobarden, Sueven und andere germanische Stämme bis zur Ankunft der Awaren und Slaven im sechsten Jahrhunderte. Von den Rügen, welche anfangs das nördliche Donauland inne hatten, bald aber sich auch im Süden der Donau verbreiteten, wo ihr König Feletheus Faviana inne hatte, wurde der nördliche und westliche Theil des jetzigen Oesterreich's unter der Enns einige Zeit (488—526) Rugiland genannt, bis dieser Name, welcher schon durch die Herrschaft Theodorich's des Ostgothen über das gesammte Süd-Donauland eine Schmälerung erlitten, seit der langobardischen Herrschaft in Pannonien (526—568) wieder erlosch [1]). Die Bewohner von Lauriacum (Lorch bei Enns) und anderen zerstörten römischen Orten fanden Aufnahme in den von dem Rügenkönig besessenen Gebietstheilen.

Doch bald kamen noch neue Fluthen über das bedrängte Ufer-Noricum.

Nach dem Abzuge der Langobarden aus Pannonien im Jahre 568 wurde ganz Ufer-Noricum bis zur Enns und Rugiland im Norden der Donau von Slaven in Besitz genommen. Bald darauf gründeten die Awaren ihre Herrschaft über jene Slaven und setzten sich im Donau-Thale und den ebenen Theilen des jetzigen Oesterreich unter der Enns fest, daher dasselbe vorzüglich Hunnia oder Avaria genannt wurde. Die Slaven scheinen von Mittel-Noricum (Karantanien) aus an der Mur, der Enns und ihren Nebenflüssen bis in die Alpenpässe vorgedrungen zu sein und sich in den Thälern der süd-österreichischen und steiermärkischen Alpen bis zu deren Pässen ausgebreitet, wohl auch sporadisch an der Erlaf, Ips, Url, Bielach, Traisen, Piesting u. s. w. angesiedelt zu haben, besonders seit Samo (623—630) durch Vereinigung der böhmischen und karantanischen Slaven die Macht der Awaren für einige Zeit schwächte.

Urkundliche Spuren vom achten bis zum zwölften Jahrhunderte und slavische Ortsnamen in den angedeuteten Bezirken Nieder-Oesterreich's scheinen auf obige Ausbreitung hinzuweisen, obgleich manche slavische Ansiedlungen auch noch später, insbesonders zur Zeit der Karolinger und Babenberger, geschehen sein mögen [2]).

In einer Schenkungs-Urkunde Ludwig's des Deutschen an das Hochstift Regensburg vom Jahre 832 wird in der Ostmark (in orientali parte) ein Berg genannt, der bei den Wenden (apud Wenades) Colmezza (Chl'mec oder Cholómica) [3]) heisst.

---

[1]) Vergl. über das Gesagte II. B. §§. 9—12.

[2]) Vorzüglich scheinen die (nördlich der Alpenpässe im Flachlande) vereinzelt angesiedelten Slaven erst der Karolinger-Periode anzugehören.

[3]) Keiblinger (Geschichte von Melk, B. I. S. 65) hält den Berg für die an der Poststrasse von Melk nach Kemmelbach gelegene Anhöhe oberhalb des Dorfes Erlaf, auf welcher das Dörfchen Kolm (Kolben) liegt. Aeltere Auslegungen halten ihn für den Kolmitzberg bei Ardaker.

Eine Urkunde vom Jahre 837 nennt die Gegend an der Ips Slavinien (in Sclavinia . . . . juxta Ipusa flumen), und noch 979 erscheint daselbst ein Bach Zucha [1]) (die in die Ips fliessende Zuchaha) und ein Berg Ruznic (in montem, qui dicitur Slavonice Ruznic).

An der Perschling (ad Persnicham in Sclaviniae locis 851, Slavi circa Bersinicha 853) werden Slaven, sowie an der Traisen und (888) auch zu Eporesburch freie und unfreie Slaven urkundlich genannt [2]).

Zur Ergänzung dieser urkundlichen Spuren weisen wir auf Namen von Flüssen und Ortschaften hin, welche unbezweifelt slavischen Ursprunges sind [3]).

Am rechten Donau-Ufer finden sich a) im Kreise ober dem Wiener-Walde folgende slavische Namen von Flüssen: Veistra [4]), Erlaf [5]), Bielach [6]), Sirning [7]), Perschling [8]), Tuln [9]), und folgende slavische Ortsnamen: Opponitz [10]) bei Waidhofen, Kolmitzberg [11]), Gaming [12]), Pechlarn [13]), Melk [14]), Tratigist [15]), Türnitz [16]), Tuln [17]); b) im Kreise unter dem Wiener-Walde folgende Flüsse mit slavischen Namen: Alsbach [18]), Liesing [19]), Triesting [20]), Feistritz [21]) und nachstehende slavische Ortsnamen: Gablitz [22]), Gleinz [23]) und Laa [24]) bei Wien, Rodaun [25]), Mödling [26]),

---

[1]) Sucha oder Dürrenbach.

[2]) Die Mehrzahl dieser Urkunden ist übrigens nach Kopp's Paläographie bezüglich der Zeit unächt, allein der Inhalt dürfte hinsichtlich der geographischen Angaben nicht zu verwerfen sein.

[3]) Die nachstehenden Fluss- und Ortsnamen sind aus dem Aufsatze: „Ueber die Slaven in Nieder-Oesterreich" im Časopis Českého Museum, Jahrgang 1844, S. 536 u. s. f. entnommen, mit beigefügten Erklärungen von dem Verfasser dieses Aufsatzes, Prof. A. Šembera.

[4]) Böhmisch und slovenisch Bystrá, d. h. Reissbach.

[5]) Orlová, d. i. der Adlerfluss, vergl. Orlice und Erlitz in Böhmen.

[6]) In Urkunden des zwölften Jahrh. Piela, d. i. Běla, Weissbach.

[7]) In Urkunden Sirnicha, d. i. Žirnica, von žir, žirný; vergl. in Böhmen Žirec, Žirovnice.

[8]) In Urkunden des zehnten Jahrhunderts Persnicha. Ohne Zweifel Březnica, von březa, Birke.

[9]) In Urkunden Tullina und Tollana, d. i. Dolina, von dol, Thal, ganz der Lage entsprechend. Vergl. Dolenice, Tullnitz bei Znaim in Mähren. Siehe aber auch S. 91. Anm. 8.

[10]) In Urkunden des zwölften Jahrhunderts Sopotnica, ein auch in Böhmen vorkommender Ortsname.

[11]) Chlumec, Chl'mec = Berg.

[12]) Im dreizehnten Jahrhunderte: Gamnich, unbezweifelt: Jamnic = jemnice, Grube.

[13]) Bechlany; vergl. Bechlin in Böhmen.

[14]) In Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts: Medelicha, Medlicum, monasterium Medlicense, daher Medlice. Zu vergleichen die Ortsnamen Medlice, Medle und Medlov in Mähren, abgeleitet von den Personennamen Medla.

[15]) Alt: Radigist = Radhošt, von dem Personennamen Radhost. Vergl. Radhošt in Mähren und Böhmen.

[16]) Ternice = Trnice, von trn, Dorn.

[17]) Dolina oder Dolány, von dol, Thal. Vergl. oben die Note 9.

[18]) Ohne Zweifel Olsa, Olsava, d. h. Erlenbach. Kömmt in allen slavischen Ländern häufig vor.

[19]) In Urkunden Lieznicha, d. i. Leštnica = Haselbach.

[20]) In Urkunden Tristnicha, d. h. Trstnica, von tršt, Schilfrohr.

[21]) Bystřica, Reissenbach.

[22]) Vergleiche Kaplice in Böhmen.

[23]) Glince oder Hlince von glina, hlina, Lehm oder Thon. Man vergl. Hlince im Prager und Leitmeritzer Kreise in Böhmen, und Glinca, Gleinitz oder Gleinz in Krain.

[24]) Böhm: Lava = Steg. Vergl. Laa = Lava bei Feldsberg an der mährischen Gränze.

[25]) In Urkunden Radún, zu vergl. Radúň bei Troppau und Radujeň und Radunice in Böhmen.

[26]) In alten Urkunden Medilicha = Medlice.

Edlitz [1]), Pernitz [2]), Feistritz [3]), Gloggnitz [4]), sowie die Berge Semmering [5]) und Göstritz [6]).

Am linken Donau-Ufer erscheinen a) im Kreise ob dem Manhartsberge folgende slavische Flussnamen: Feistritz am Jauerling [7]), Krems [8]), Kamp [9]), Lainsitz [10]) und Schrems [11]), nebst nachstehenden slavischen Namen von Ortschaften: Reycha [12]), Ostra [13]), Taubitz [14]), Krems [15]), Els [16]), Gössing [17]), Gars [18]), Polla [19]), Burg Dobra [20]), Zwettl [21]), Gradnitz [22]), Weitra [23]), Kamýb [24]), Litschau [25]), Jassenitz [26]), Lexnitz [27]), Slatten [28]), Liebnitz [29]), Kolmitz [30]), Raabs [31]), Tirnau [32]), Zettlitz [33]), Drosendorf [34]) und Fladnitz [35]); endlich b) im Kreise unter dem Manhartsberge die

---

1) Wahrscheinlich Jedlice, von jedle, Tanne, soviel als Tannendorf.

2) Ohne Zweifel von perna, die Tenne.

3) Bystřica. Wie Note 21. S. 95.

4) Glohnica, von glog, hloh, Weissdorn.

5) Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte Semernik mit offenbar slavischem Auslaut. Wahrscheinlich ursprünglich Severnik = Nordberg.

6) Kostřice. Vergl. den Ortsnamen Kostřice in Böhmen.

7) Bystřica, wie oben Note 3. Jauerling in einer Urkunde von 830 Ahornic, d. h. Javornica, Ahornwald, von javor, Ahorn.

8) Böhm. Křemže, von křem, Kiesel. Zu vergl. Křemýž in Böhmen und Křemnica, Kremnitz in Ungern.

9) Böhm. Kouba. Derselbe Name kömmt auch in der vormals böhmischen Pfalz im Böhmerwalde vor.

10) Lužnice, von luh, Sumpf, Aue, somit der in Sümpfen entspringende, durch Auen fliessende Bach.

11) In Urkunden des zwölften Jahrhundertes Skřemelice, d. i. ein Bach, der über Kieselsteine fliesst. Gleichbedeutend ist auch der von dem Bache benannte Ort Schrems.

12) In Urkunden des zwölften Jahrhundertes Radikov, von dem Personennamen Radik; kömmt in Böhmen und Mähren öfters vor.

13) Im zwölften Jahrhunderte Ostrog, von ostr, scharf, spitzig, ein mit Pfählen eingezäumter Ort.

14) Dubnice, Eichenhain, von dub, Eiche.

15) Křemže, wie oben Note 8.

16) Richtiger Oels von olše, Erle. Vergl. Oels, Olešnice in Böhmen und Mähren.

17) Jesenik oder Jesenice, von jesen, Esche.

18) In Urkunden Gors von gora, Berg. Vergl. Gorec oder Horec und Zhořec in Böhmen und Mähren.

19) In alten Urkunden Polana = Felder.

20) Alt: Dúbrava, d. i. Eichenwald, in welchem die Burg Dobra liegt.

21) Böhm. Světla = gelichteter Wald.

22) Böhm. Hradnice, von hraditi, einfrieden.

23) Böhm. Vitoraz, von dem Personennamen Vitorad, wie der Besitzer von Weitra in der Mitte des neunten Jahrhundertes, der böhmische Fürst Vitorad hiess.

24) So heisst noch jetzt böhmisch Heidenreichenstein von dem altböhmischen kamy, Stein.

25) Böhm. Ličov, kömmt in Böhmen einigemal vor.

26) Jesenice. Siehe oben Note 17.

27) Böhm. Leštnice, von lešti, leština, Haselbusch.

28) Von Slatina, Moorgrund.

29) Libenice, von dem Personennamen Liben.

30) Chlumec = Hügel.

31) Alt: Raks, Rakez = Rakúsy, von welchem uralten Worte Oesterreich seinen böhmischen Namen Rakousy entlehnt, wenn derselbe nicht von den Rakaten stammt.

32) Trnava = Dornbach.

33) Böhm. Sedlec, von sédlo, Ansiedlung.

34) Böhm. Drozdovice, von dem Namen Drozd (Drossel); kömmt auch in Mähren vor.

35) Blatnice, Kothbach.

Flussnamen: Schmieda [1]), Pulkau [2]), Zaya [3]) und die slavischen Ortsnamen: Röschitz [4]), Pulkau [5]), Schlenitz [6]), Porau [7]), Wülzeshofen [8]), Laa [9]), Staatz [10]), Brerau [11]), Drösing [12]) u. a.

§. 58.

Karolinger-Zeit [13]).

(Einwanderung deutscher Bevölkerung in die österreichische Mark.)

Nachdem Karl der Grosse das Land der Awaren bis zur Raab eingenommen (791) und nach längeren Kämpfen das einst so gefürchtete Volk ganz unterworfen hatte (803), vereinigte er den Landstrich von der Enns bis zum Wiener-Walde als Ostmark (Oriens, plaga orientalis, orientalis pars Bavarie, marcha contra Sclavos, Winidorum marca) mit dem Traungaue. Da die zahlreichsten Reste der Awaren zwischen der Enns und Raab wohnten, so erscheint dieses ganze Gebiet auch unter dem Namen: Hunnia, Avaria, provincia Avarorum seu Hunnorum, limes Avaricus, limes Pannonicus, sowie der Name Pannonien, welcher gemeinhin in der alten geographischen Bedeutung wieder auflebte, mitunter auf das von Baiern strenge geschiedene Land von der Enns bis zur Raab beschränkt erscheint, indem der Markgraf im Ostlande zugleich die Aufsicht über ganz Pannonien und die namentlich in Ober-Pannonien befindlichen Häuptlinge der Awaren (Chakane und Tudune) führte.

Während der Periode der Karolinger-Herrschaft ist zwar anfänglich von Awaren in der Ostmark, welche die Taufe nahmen, in den gleichzeitigen Annalen die Rede, doch gegen Ende derselben erscheinen die dortigen Awaren völlig unter den neu hervortretenden Slaven und den deutschen Ansiedlern verschwunden. In einer Urkunde von 906 geschieht bloss noch von bairischer und slavischer Bevölkerung (Bawari et Sclavi istius patriae) Erwähnung, und das Land heisst manchmal statt Hunnia oder Avaria auch bloss: Sclavinia. Die einzelnen bairischen, fränkischen, sächsischen und slavischen Colonien in Oesterreich von jener Zeit mit diplomatischer Gewissheit aufzuzählen, hält um so schwerer, als nach Kopp's kritischen Forschungen [14]) ein guter Theil dieser Urkunden unächt oder doch bedenklich

---

[1]) Böhm. Smidava, Smědava, von smědy, braun.
[2]) Pulkava. Erscheint auch in Böhmen und Mähren.
[3]) Böhm. Sajava, von sáti, saugen.
[4]) Řešice, wie in Mähren.
[5]) Siehe oben Note 2.
[6]) Slivnice, Pflaumendorf, von sliva, Pflaume.
[7]) In alten Urkunden Borau, d. i. Borová, Föhrenwald.
[8]) Böhm. Vlči dvory = Wolfshof.
[9]) Böhm. Lava, von lava, lavka, Steg über einen Fluss. Vergl. die Note 24. S 95.
[10]) Böhm. Stožec, von stoh, Kegel.
[11]) Přerov, von pře und ryti, durchgraben. Vergl. Prerau in Mähren.
[12]) Böhm. Střezenice von dem Personennamen Střezena; Wurzel: střehn, stříci, wachen.
[13]) Vergl. Dümmler, über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern im Archiv zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen, B. X. S. 1—85.
[14]) Palaeographia critica I. 1.

erscheint [1]). Die Annalisten der Karolinger-Periode nennen als damals bestehende vorzügliche deutsche Orte: Tullina (Tuln), Mutarun (Mautern), Comagena (juxta Comagenam civitatem, Zeiselmauer) am Fusse des Hunnenberges (ad Chunberg, in monte Chumeoberg), wo die Awaren einen Hauptring hatten, Chunihostettin (Königstätten), wo Karl der Dicke mit Swatopluk eine Unterredung hatte.

Will man in Ermanglung von urkundlichen Daten auf einige alte österreichische Ortsnamen achten, so scheinen noch einige Nachklänge fränkischer Ansiedlung in den Marktflecken: Frankenfels mit der Ruine Frankenstein und Frankenmarkt, dann in dem Dorfe Frankenreuth (bei Rapottenstein); sowie bairischer Colonien in der Stadt Bairisch-Waidhofen (an der Ips), in den Dörfern Michael-Beuern, Baierbach (bei Reichenau), Baier u. s. w.; dann einer Sachsen-Ansiedlung in den Orten Sassendorf (westlich von St. Pölten), Sachsen und Sachsengang an der Donau nachzuklingen.

Im Osten erhob sich zu Arnulf's Zeit (888) [2]) die Burg Haimo's, Mundschenken des Königs, über deren Lage sich jedoch nur unerweisliche Vermuthungen aufstellen lassen [3]).

Eine sehr unlautere Tradition spricht auch von den Kirchen St. Peter in Wien und der Capelle der heil. Petronilla in Petronell, welche Karl der Grosse zum Andenken an die Besiegung der Awaren erbaut haben soll.

§. 59.

Babenberger-Zeit.

(Anwachs der Ostmark bis an die jetzigen Gränzen Oesterrreich's.)

Die Ostmark verschwand zwar auf einige Zeit, als die Ungern nach der grossen Schlacht an der March (907) die Deutschen bis zur Enns zurückwarfen und den ebenen Landstrich durch Besetzung der festen Puncte unter ihre Botmässigkeit brachten. Nachdem aber auf dem Lechfelde zu Augsburg (955) den Ungern eine entscheidende Niederlage durch Otto I. beigebracht worden war, wurde in deren Folge auch die Ostmark von der Enns bis zur Erlaf wieder hergestellt. Burkhard erscheint in derselben (972) und bald auch (976) Leopold I. der Erlauchte, aus dem Hause Babenberg, welcher in raschem Angriffe den ungrischen Herzog Geisa

---

1) Hierher gehört auch die Urkunde, wodurch Ludwig der Fromme am 28. Juni 823 eine Schenkung Karl's des Grossen bestätigt haben soll. Der Verlust aller bezüglichen Urkunden während der Magyarenherrschaft scheint Passau veranlasst zu haben, seinen Besitzstand in der Ostmark bei Erneuerung derselben durch eine systematische Fälschung von Diplomen wieder festzustellen und zu erweitern.

2) Die Feststellung des Jahres siehe in Meiller's historisch-topographischen Studien im Archiv z. K. oest. Geschichtsquellen. B. XI. S. 66.

3) Koch-Sternfeld, in den gelehrten Anzeigen der bairischen Akademie, J. 1840, Nr. 21—25, hält sie für Haimburg, übersah jedoch, dass sie im Gaue Grunzwiti lag, dessen Localisirung zwar auch nach Kauz, Heyrenbach, Buchner und Pritz noch immer zweifelhaft ist, jedoch keinesfalls auf die Gegend von Haimburg bezogen werden kann.

aus seiner Eisenburg, Melk (Medilicha) [1], vertrieb, dieselbe zu seiner Residenz wählte und die Ostmark bis zum Kahlengebirge erweiterte. Durch die siegreichen Waffen des Markgrafen Adalbert erhielt dieselbe (im Jahre 1043) die heutigen Ostgränzen bis zur Leitha [2]) und March [3]). Die Nordgränze gegen Böhmen wurde im Jahre 1179 regulirt [4]). und die Südgränze Oesterreich's reichte damals bis zur Piesting und weiter westlich bis zur jetzigen Alpenscheide, jenseits welcher Karantanum (Kärnthen) lag. Erst im Jahre 1254 wurde die Mark Pütten und überhaupt das Gebiet bis zur Gebirgsscheide zu Oesterreich einbezogen [5]).

§. 60.

Ueber den Namen Oesterreich (Ostarrichi, Oriens, Austria.)

Der Name Oesterreich („Ostarrichi") kömmt zwar im achten und neunten Jahrhunderte in Isidor's Tractat de Nativitate Domini und in Otfried's Krist, in dem Sinne von regnum orientale, für das fränkische Austrasien vor. Auch die skandinavischen Quellen kennen ein Austriki, womit sie jedoch, wie mit den Worten: Austrvegr und Austrogard, die Ostseeländer (Estland, Livland, Kurland. Russland) im Allgemeinen bezeichnen. Für die Ostmark (Oesterreich) erscheint jedoch der Ausdruck „Ostarrichi" zuerst in der Urkunde Otto's III. vom 1. November 996, womit er dem Bischofe Gottschalk von Freising den Ort Niuuanhova (den jetzigen Marktflecken Neuhofen im Kreise Ober-Wiener-Wald) in der Mark Heinrich's schenkte. die im gemeinen Sprachgebrauche „Ostarrichi" heisse (in regione uulgari uocabulo Ostarrichi in marcha et in comitatu Heinrici filii Liutpoldi marchionis). Diess bedeutet also so viel als Osterland, d. i. östliches Land oder Reich.

Die ferneren urkundlichen Benennungen Oesterreich's in der Babenberger-Periode sind: Ostarrichi regio, Ostarrichi pagus, orientale regnum, orientalis provincia, Ostar-

---

[1]) Den Namen Eisenburg (Vasvár) scheint Melk als ungrische Veste (907—984) erhalten zu haben. Im altdeutschen Gedicht „der grosse Rosengarten" heisst sie: „Isenburg", und Bruder Ylsan spielt darin eine Rolle. Analog wären das ungrische Vasvár (Castrum ferreum), Eisenstadt (Kis Marton), das eiserne Thor (Stromschnellen an der Donau) u. s. w., wobei Eisen den Begriff von Festigkeit hat (a. a. O. 105—108). Auch gab es in Oesterreich einst die (nun verschollenen) Orte: Eisenhartsdorf und Isanesdorf (Archiv z. Kunde österr. Geschichtsq. J. 1849, I. Heft, S. 101 und 133).

[2]) Im Jahre 1463 trat König Mathias Eisenstadt, Forchtenstein, Pernstein, Kobersdorf und Güns an Friedrich IV. ab; dieser Landstrich blieb bis zum Jahre 1622 bei Oesterreich, worauf er (durch Landtags-Decret I. Art. 2, §. 20) wieder dem Königreiche Ungern einverleibt wurde (Vergl. II. B. §. 69).

[3]) Bestätigungen und Regulirungen der Marchgränze erfolgten 1323, 1337, 1372, 1389 und 1411.

[4]) Siehe die bezügliche Urkunde in Rauch SS. II. 205 aus einem M. S. der Wiener Hofbibliothek, dann in Hormayr's Archiv 1829, S. 631 und die Gränzauslegung in Dr. Meiller's Regesten, S. 256 etc. Als im vierzehnten Jahrhunderte über die Gränzen Oesterreich's gegen Böhmen (zwischen Weitra, Gratzen und Wittingau) ein Streit ausgebrochen, ernannte H. Albrecht II. den Grafen Ludwig von Oettingen, der sie genau bestimmte (die Urkunde siehe bei Kurz: Oesterreich unter Albrecht dem Lahmen, S. 350). Gegen Mähren fanden in den Jahren 1673 und 1712 durch eigene Gränz-Commissionen Berichtigungen Statt.

[5]) Vergl. den folgenden Paragraph über das Zwischenreich.

rich comitatus, Ostarrich marchia, welcher Name später in Osterrîch und Oesterreich überging [1]). Auch erscheint für Oesterreich der Name Austria (Marchio et Dux Austriae) in Babenberger-Urkunden und auf Siegeln [2]).

Die Chronisten (seit Conrad Wizenberg) so wie die späteren Lateiner und Italiener, gebrauchten statt Ostarrich ebenfalls Austria, die Franzosen im Mittelalter Austriche (jetzt Aûtriche), die Griechen nennen unser Land ὄςριχιον. Auch Oriens, Marchia und Ducatus orientalis wird von den Chronisten abwechselnd mit Austria gebraucht, und Otto von Freisingen nennt Oesterreich: Marchia teutonica. Doch hat das Wort Austria noch andere geographische Bedeutungen; Austria wurde manchmal für Austrasia (Ostfranken) gesetzt, und Friaul hiess auch Austria Italiae.

Von den Dichtern des dreizehnten Jahrhunderts wird Oesterreich auch Osterland, und die Oesterreicher werden Osterleute (im Singular: Ostermann) genannt [3]).

Nachdem das Land ob der Enns mit dem Lande unter der Enns zum untheilbaren Herzogthume vereinigt worden war (1156), ging der Name Oesterreich auf jenes Land über [4]).

Als unter den Habsburgern Kärnthen, Krain, Tirol, die Vorlande mit dem Erbbesitze des Hauses Oesterreich verbunden wurden, ward der Name des österreichischen Stammlandes mit einigen unterscheidenden Zusätzen auch auf die übrigen Länder ausgedehnt. So hiessen besonders in der Periode der Theilungen der Hausmacht (1379—1522) das Erzherzogthum Oesterreich (das Land ob und unter der Enns) Nieder-Oesterreich, das höher gelegene Tirol aber Ober-Oesterreich, die österreichischen Lande vor dem Arlberge in der Schweiz und in Schwaben: Vorder-Oesterreich, und Steiermark sammt Kärnthen und Krain: Inner-

---

[1]) Vergl. Pez 55, Praef. XV—XXXVII; Kauz: Beobachtung über das Wort Oesterreich; Diemer: Ueber das älteste Vorkommen des Namens Oesterreich, in den österr. Blättern für Lit., J. 1845, Nr. 20; Dr. Andreas Meiller's Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Babenberg, Wien 1850, S. 2 und 3 und Note 8, S. 191 und 192. Vergleiche auch die belgische Chronik bei Philipp Mousket, Editio Reiffenberg 1838, T. II, pag. 83.

[2]) Schon in der ältesten im Melker Archive bewahrten Babenberger Urkunde des Markgrafen Ernst vom Jahre 1075 nennt sich derselbe Marchio Austrie sowohl im Texte, als auf dem Siegel. — Urkundlich erscheint auch der Name Austriaci für Oesterreicher (Austriaci e loco Eisenwurzel), Fejérs Cod. dipl. VI. I. 35.

[3]) Im Schwedischen (Gothland) bedeutet „Oester" noch den Osten (Oriens), daher mag wohl schon von Gothen u. a. nördlichen Stämmen der Ausdruck Oesterriki oder Austriki gebraucht worden sein. Die Angelsachsen nannten den Auferstehungstag Christi Eostur, die Engländer Eosterday, die Deutschen Ostertag oder Ostern (den Tag des Osten); vergl. die Osterburg (Austura) in Unter-Oesterreich bei Melk.

[4]) Die Echtheit des sogenannten privilegium majus (welche schon von Moritz comment. diplomatico-criticus, München 1831, angegriffen und von Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, B. IV, im Jahre 1839, und Böhmer in den Regestis Imperii im Jahre 1844 aufgegeben wurde) ist nach den Untersuchungen Chmel's (Sitzungs-Berichte der kais. Akad. 1850. Dec. S. 806—816; B. VIII, S. 335—481 und B. IX, S. 616—642 und Monumenta Habsburgica B. II. I. Abth., und Wattenbach's im Archiv z. K. etc., B. VIII, S. 77—120) nicht mehr zu halten, und nur über die Zeit der Fälschung (Otakar oder Rudolph IV.) kann ein Zweifel obwalten. Auch die Privilegien Heinrich's IV. vom 4. October 1058, Heinrich's VII. vom 24. August 1228 und Friedrich's II. vom 5. Juni 1245 sind unterschoben. Doch enthält auch das echte Privilegium minus vom 17. September 1156 die Erbfolge für die Töchter Heinrich's Jasomirgott, Ausschliessung fremder Gerichtsbarkeit und Befreiung von der Heeresfolge und den Hof- und Reichstagen. Vergl. Jäger's Beiträge zur österr. Geschichte Nr. II, in der Gymn. Zeitschrift V, S. 673—696 und Beitrag zur Privilegiums-Frage in den Sitzungs-Berichten d. kais. Akad. B. XX S. 3—16.

Oesterreich. Der Name Vorder-Oesterreich erlosch mit dem allmäligen Verluste der Vorlande, der Ausdruck Tirol verdrängte schon früher den Ober-Oesterreich's, der besonders seit der Erwerbung des Innviertels vom Lande ob der Enns gebräuchlich wurde. Nur im Militär- und landständischen Kanzlei-Style blieb der Ausdruck: Niederösterreichisches General-Commando (und in neuester Zeit: Militär-Landes-Commando) für die über ganz Oesterreich gesetzte Militär- und Landes-Behörde: niederösterreichische Stände für die Stände des Landes unter der Enns [1], und ebenso (bis 1848) illyrisch-innerösterreichisches General- (jetzt Landes-Militär-) Commando für das über Kärnthen, Krain, das Küstenland und Tirol in Militärsachen waltende Landes-Commando.

Endlich ging der Name des Stammlandes Oesterreich auf den ganzen unter dem Hause Habsburg-Lothringen stehenden Länder-Verein über, der (seit dem 11. August des Jahres 1804) zum selbstständigen Kaiserthum erhoben, nunmehr zum grossen einigen Oesterreich sich gestaltet hat.

§. 61.

Wiederbevölkerung der Ostmark mit deutschen Ansiedlern.

Der urkundliche Kreis über die Ansiedlungen dieser Zeit erweitert sich, und der grössere Theil der noch in Oesterreich bestehenden Orte und die damit fortschreitende Bevölkerung des Landes mit Deutschen kann bereits in der Babenberger Periode nachgewiesen werden [2].

Wir erwähnen ausser den obgedachten Orten noch folgende deutsche Colonien, welche in der frühesten Zeit der neuhergestellten Ostmark zur Bevölkerung und Germanisirung beitrugen. Schon im Jahre 972 schenkte Kaiser Otto II. auf Ansuchen des Bischofs Pilgrim von Passau und auf die Fürsprache des Herzogs Otto von Bayern und des Markgrafen Leopold des Erlauchten, als einigen Ersatz für die durch die verderblichen Einfälle der Slaven und anderer Feinde verwüsteten Orte, der Kirche zu Lorch, wo einst der erste bischöfliche Sitz gewesen, die Ennsburg (Anesapurch) im Traungaue in der Grafschaft Leopold's sammt 10 kaiserlichen Huben im Dorfe Lorch [3].

Der heilige Wolfgang, welcher den gleichnamigen Ort am Abersee im Lande ob der Enns gründete, führte als Bischof von Regensburg in den äussersten deutschen Osten bayrische Colonisten, welche zu Steinakirchen am Erlafflusse sich niederliessen und nahe am Zusammenflusse der grossen und kleinen Erlaf die Veste Wieselburg (Zuisila) zum Schutze gegen die Ungern anlegten, welchen Kaiser Otto II. daselbst (in terra quondam Avarorum) im Jahr 979 vier Mansen Landes anwies [4].

[1]) Die Aufschrift auf dem Ständehause in Wien lautet: Die Stände Nieder-Oesterreichs.

[2]) Viele aus Urkunden bekannte Orte sind nunmehr verschollen, zeigen aber für die einstige dichte Bevölkerung des Landes in kleinen Ortschaften. Vergl. Max. Fischer: Einstige Klöster und Ortschaften im Lande unter der Enns (im Archive der kaiserl. Akademie. Jahr 1848. I. Heft, S. 76—136). Viele Ortschaften gingen insbesondere durch Ueberschwemmungen der Donau zu Grunde.

[3]) Orig.-Urk. im königl. bayr. Archiv. Mon. boic. XXVIII. I. 243. p. 162.

[4]) Die Original-Urkunde im königl. bayr. Reichs-Archive ist vollständig gedruckt in den Wiener Jahrb. der Lit. XI. Anzeigeblatt 11, Nr. 10 und in Mon. boic. XXVIII. I. 223, Nr. 150. Vergl. auch Dr Meiller's Regesten a. a. O. Note 2, S. 189, etc.

Das Land war bei der Uebernahme der Verwaltung der Ostmark durch den Babenberger Leopold den Erlauchten selbst in den passauischen Besitzungen in dem fruchtbaren Donauthale durch die Streifzüge und die Herrschaft der Ungern derart von der Leitha bis zur Enns verwüstet, dass, wie sich Kaiser Otto III. in einer Urkunde vom Jahre 985 ausdrückt, dasselbe durch den unaufhörlichen Raub und Brand ohne Bewohner zur Einöde verwaldete [ut absque habitatore terra episcopi solitudine silvescat] [1]. Um dem Mangel an Bevölkerung abzuhelfen, bewilligte der Kaiser auf den Vorschlag des Bischofes Pilgrim von Passau, dass Freie, welche sich herbeilassen, als Colonisten in den in der Ostmark gelegenen Besitzungen des gedachten Bisthums sich anzusiedeln, von den Abgaben an den Fiscus, von der Entrichtung des Vadiums, von dem markgräflichen Heerbanne und Gerichtszwange befreit, und in diesen Hinsichten nur dem Vogte der Passauer Kirche unterworfen werden, und derselbe Kaiser bestimmte in einer eigenen Urkunde die Rechte und Freiheiten, welche dem Bisthume Passau rücksichtlich seiner Besitzungen in der Ostmark dem Markgrafen gegenüber zustehen. — Herzog Heinrich von Bayern erschien selbst in der Markgrafschaft Leopold's des Erlauchten und liess in Anwesenheit der Bischöfe, Grafen und Vornehmen unter Abhörung des österreichischen Gränzvolkes (populus terminalis) Untersuchungen über die Besitzrechte in der Ostmark anstellen, worauf durch eidliche Aussagen der Berufenen bestätigt wurde, dass die zur Passauer St. Stephanskirche gehörigen Colonisten (familia Sancti Stephani) von jeder Herrschaft oder Beschränkung des Markgrafen, von allen Abgaben, Naturalleistungen oder übrigen Diensten befreit sein sollen. — Zur Zeit des Bischofs Pilgrim werden als Passauer Orte darin angeführt [2]: Mautern (muotarum quae eparespurg nominatur), St. Michael (bei Spitz), Rossatz (roseza), Chlepadorf (ein jetzt verschollener Ort bei Hollenburg), Traismauer (treisimat), St. Pölten (ciuitas monasterii sancti yppoliti), ferner Perschling (Persnicha), welches von Ackerbau treibenden Böhmen bewohnt war (quod — boemani insidendo arabant), dann im Tulner Boden die nun verschollenen Orte Liliumhova, Egilinsteti, Zeizmannestetin und Abbadestetti (Abstetten bei Sieghardskirchen). Von den sieben Hügeln bei der Stadt Zeiselmauer (ciuitatis Zeizimure) wendete sich das passauische Gebiet südlich gegen Chunihohestorf (wahrscheinlich Königstetten), sodann auf den Gipfel des Berges Comagene (vermuthlich der Spitze des Tulbinger Kogels), und endlich bis zu dem Hangindenstein (wahrscheinlich Greifenstein an der Donau). — Von hier ging es über die Donau nördlich bis an die mährische Gränze und östlich bis zu den Orten Mochinle und Trepinse (Triebensee). Auch wurde der bischöflichen Kirche das Recht des Hausenfanges bestätigt.

Ausser diesen hier in der Karolinger Periode genannten Gütern hatte Passau zur Babenberger Zeit auch schon Baumgarten, dann Stopenreut (Stopherich), Ernst-

---

[1] Die Urkunden bei Hund Metrop. Salisb. T. I. p. 168. etc.

[2] Mon. boic. XI. 104 Nr. 5 und XXVIII. II. 86. Nr. 116 u. 208. Vergl. Dr. Meiller's Regesten a. a. O. Note 3 u. 4. S. 190 u. 191.

dorf (Ernustersdorf), Feldsberg (Veltspurc an der Thaya), Govazisbrune (Köttelsbrun?), Stockerau, Greifenstein, Herzogenburg, Tuln, Chrubet (böhm. Krut?) u. s. w. besessen, endlich wurde die vom Bischof Altmann von Passau erfolgte Stiftung Götweih's (Gottwik) für die Cultur Oesterreich's von hoher Wichtigkeit [1]).

Auch andere bayrische Hochstifte hatten Besitzungen in der Ostmark und vermehrten die Bevölkerung derselben durch ihre von dorther gesendeten Unterthanen. Das Hochstift Freising, welches urkundlich schon 830 in der Wachau bei der Stadt Krems (orientalis urbs cremisa) begütert war, vertauschte im Jahre 995 unter dem Bischofe Gotschalch ein Prädium in der Nähe dieser Stadt gegen 6 königliche Huben in Zudamaresfelt [Ulmerfeld an der Ips] [2]). Auch Kaiser Otto III. verlieh diesem Stifte im folgenden Jahre (996) in der Ostmark (Ostarrichi) auch Neuhofen [3]); Waidhofen und Hollenstein an der Ips, dann Saxengang an der Donau waren ebenfalls freisingische Besitzungen. In Wien besass es den Freisinger (jetzt Trattner-) Hof.

Die vorzüglichsten salzburgischen alten Besitzungen in Oesterreich waren: Arnsdorf (Arnestorf), Dornbach (an der Als), Hollenburg (Holonpurch), Wagrein, Lupina (Liupina), Gumpoldskirchen (Kuntpoldesdorf), Farafeld (Scarafafeld), Bromberg, Ternberg u. s. w.

Das Hochstift Bamberg besass in der Ostmark Sieghartskirchen, Izeling, Wizinesdorf, Gadtinesveld an der Leitha.

Das Stift Niederaltaich war in der Gegend von Gloggnitz, an der Zaya und bei Nieder-Abtsdorf reichlich begütert.

Das Kloster Tegernsee hatte Besitzungen zwischen Piesting und Triesting von Kaiser Heinrich II. im Jahre 1020 erhalten.

Auf neue Ansiedlungen deuten die Ortsnamen: Gross- und Klein-Neusiedel, Stix-Neusiedel, Grammet-Neusiedel, Markgrafen-Neusiedel und noch 16 Neusiedel in Oesterreich, sowie im benachbarten Ungern: Potzneusiedel (hart an der österreichischen Gränze) und Neusiedel am See; ebenso die zahlreichen Ortsnamen: Hart, Hain, Haag, Au, Wald, Schlag, Reut, Sulz und ihre Zusammensetzungen, die 24 Öd (Ödt), die 18 Neustift; Neusteinhof, Neustadt, Neustadl u. s. w.

§. 62.

Fortsetzung.

Es liegt ausser dem Bereiche dieser Darstellung, würde aber gleichwohl von Interesse sein, die Entstehung der österreichischen Orte und die damit

[1]) Die Urkunden über die Passauer und andere bischöflichen Besitzungen findet man in den Monum. boic. — Ueber Götweih siehe Pez SS. T. I. col. 127, dann L. p. 116. anom. Gottwicensis Vita beati Altmanni. Dr. Theodor Wiedemann's Altmann. Augsburg, 1851. S. 101—110. Die in Götweih aufbewahrten Codices traditionum geben alle Besitzungen dieses Klosters, und bilden einen wichtigen Beitrag zur alten Topographie Oesterreich's.

[2]) Mon. boic. XXVIII. I. 260. Nr. 171.

[3]) Mon. boic. XXXI. I. 259. Nr. 313. Diess ist die früher (§. 59) erwähnte Urkunde, worin zuerst der Name „Ostarrichi" vorkommt.

fortschreitende Colonisirung und Cultur des Landes durch Deutsche im Detail urkundlich nachzuweisen, sowie diese Angaben durch Erklärung der Ortsnamen, durch Beifügung aller Klosterstiftungen und grösseren österreichischen Dynastien-Geschichten und die Traditionen über die Gründung der Orte und die Colonisirung des Landes zu ergänzen [1]).

Hier dürfte jedoch genügen, im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass der Aufschwung Oesterreich's unter den Babenbergern, die leichte Reise auf der Donau, die grössere Bekanntwerdung des Landes durch die Kreuzfahrten, die rege Handelsverbindung, namentlich mit Regensburg, die Freigebigkeit der österreichischen Fürsten und die Privilegien, welche sie den Städten und grösseren Orten verliehen, z. B. der Stadt Enns (1212), Wien (1221), Neustadt (1221—1230), Haimburg (1244), wesentlich beitrugen, das Zuströmen deutscher Bewohner aus Bayern und Franken zu bewirken, welches durch den Umstand erhöht wurde, dass die österreichischen Babenberger, noch vor und nach dem Erlöschen des ostfränkischen Stammes, von Babenberg-Ammerthal in Franken begütert geblieben waren, und Colonisten, Ministerialen und Hörige nach Oesterreich versetzten, sowie Freie zur Niederlassung anregten. Selbst sächsische Herren waren zur Babenberger Zeit ansässig im Lande unter der Enns, wie diess von Gero von Billungen bekannt ist, der zu Gleuss (Clausen) zwischen Ips und Oels begütert war, und dessen Sohn Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, das von seinem Verwandten, dem Grafen Udalschalk von Stille und Heft und dessen Gemahlin gegründete Kloster von Seitenstätten mit Ipsitz, Griesdorf etc., dessen Bruder Ekbert aber mit Dachsbach beschenkte [2]).

Die Allode der österreichischen Babenberger lagen vorzugsweise zwischen der Liesing, Piesting und Triesting, am Kalengebirge, dann zwischen der Traisen und Bielach. — Die Babenberger hatten diese Landstriche grösstentheils als Waldungen und Brühle [3]) (Jagdforste) übernommen, sie gründeten jedoch darin Klöster, welche ihre Umgebungen bevölkerten und cultivirten. So stiftete Leopold der Heilige im Jahre 1106 Klosterneuburg (Niwenpurc), im Jahr 1136 Heiligen-Kreuz am Sattelbache, im Jahre 1136 war er auch Mitstifter von Klein-Mariazell am Fusse des Schöpfel, Hadmar von Kuenring gründete im Jahre 1139 Zwetl, Leopold der Glorreiche, im Jahre 1202 Lilienfeld. Um diese Klöster erhoben sich bald zahlreiche Orte. Auch andere Theile Oester-

---

[1]) Für die Babenberger Zeit ist diess zum Theile — in den verdienstlichen Regesten Dr. Meiller's geschehen — sofern die Orte in den dort aufgenommenen Urkunden vorkommen. Die weitere Durchführung für die folgenden Perioden wäre die Aufgabe einer Topographie des Landes unter der Enns, deren vollständige wissenschaftliche Bearbeitung — so schätzbar Weisskern's Werk für seine Zeit, dann die unvollendete kirchliche Topographie, nebst einzelnen Monographien auch sind — leider noch unter die pia desideria gehört.

[2]) Jos. Schaukegl: Specilegium hist. general. diplom. ex agro Bilungano otc. de origine Lothari II. Imp. nec non Wichmanni Archi-Episcopi. Vindob. 1790, 4. Koch-Sternfeld: Forschungen über den Erzbischof Wichmann und die Abtei Seitenstätten (im Archive der kaiserl. Akademie. J. 1849, IV. Heft, S. 83 etc.).

[3]) Brüel (Brühl), d. i. dichter nasser Forst; vergl. das franz. breuil, ital. broilo, mittellatein brogilus (nemus). An diese Bedeutung erinnern noch die Brühle bei Mödling und St. Gallen.

reich's waren mit grossen Forsten bedeckt, welche erst durch deutsche Ansiedler gelichtet werden mussten. So lag an der mährischen Gränze vom Einflusse der Thaya in die March bis gegen Rabs (Ragze, Ragizz, Ragouzz an der Thaya) der grosse Wald Rovgacz. Auf die Ausrodung durch Deutsche deuten noch die in jener Gegend häufig vorkommenden Namen auf „reut" und „schlag," wie: Ezels-Reut, Goschen-Reut, Heinrichs-Reut, Kain-Reut, Münch-Reut, Pfaffen-Reut, Sabbaten-Reut, Schirmanns-Reut, Sieghards-Reut, Wapolden-Reut, Zabern-Reut, Zelken-Reut, Zieren-Reut; — Diem-Schlag, Mazels-Schlag, Pfaffen-Schlag, Ulrichs-Schlag, Weikhards-Schlag; — dann Waldreichs, Waldkirchen, Waldhütten, Hart (Wald) u. a. m.

Auch tiefer am Kamp, an der grossen und kleinen Krems bis zur Donau hinab waren grösstentheils Wälder, wie noch der volksthümliche Name Waldviertel (für das vormalige Viertel Ober-Manharts-Berg), dann die Ortsnamen Grafen-Schlag, Kirch-Schlag, Otten-Schlag, Jung-Schlag, Gottharts-Schlag, Rapolds-Schlag, Voits-Schlag, Lang-Schlag, Piber-Schlag, Kinzen-Schlag, Ullrichs-Schlag, Fritzen-Schlag, Meinharts-Schlag, Wörnharts, Arnreit, Pirken-Reut, Bärn-Reut, Reut; Gross- und Klein-Haslau u. s. w. hinlänglich darthun.

Dasselbe gilt auch von vielen anderen Strecken Unter-Oesterreich's, namentlich von der Ecke an der südöstlichen ungrischen Gränze, wo Kirch-Schlag, Kirch-Schlagl, Schlagen, Magers-Schlag, Grammers-Schlag, Schlag; Wengen-Reut, Bärn-Reut; Forst; Ober und Unter-Tanning, Tann; Au, Schönau, sowie an der Donau Eckartsau, Haslau, dann Audorf, Auern, Auersthal, Auhof und die mehrfachen Au in Oesterreich überhaupt vorkommen, wobei wir noch überdiess an die alte Eintheilung Oesterreich's in die Viertel ober und unter dem Wiener-Walde, ober und unter dem Manhartsberge (Mondhartsberg d. i. mondförmige Waldberge, lunae sylva) erinnern.

Bedenkt man die urkundlichen Aussagen, dass Oesterreich, bei Uebernahme der Verwaltung durch die Babenberger, menschenleere Waldeinöde war, sowie die urkundlichen Angaben über die Gründung der meisten Orte, in Verbindung mit den auf Ausrodung der Wälder deutenden Ortsnamen, so kann gewiss in Unter-Oesterreich von Ausrottung oder gewaltsamer Germanisirung früher vorhandener Slaven, wovon übrigens die Quellen gänzlich schweigen, nicht wohl eine Rede sein; im Gegentheile deuten mehrere Spuren darauf hin, dass auch unter den Babenbergern noch einige slavische Ansiedlungen wahrscheinlich aus deren fränkischen Besitzungen geschahen und dieselben einige Zeit in ihrer Nationalität geschützt wurden, bis sie als einzelne kleine Sprachinseln in der deutschen Umgebung allmälig deutsche Sprache und Sitte annahmen. Auf einige böhmische Ansiedlungen deuten mehrere Namen z. B. Böheimkirchen, böhmisch Krut, böhmisch Waidhofen an der Thaya, böhmisch Zeil (an der böhmischen Gränze), wozu wahrscheinlich noch mehrere der früher genannten slavischen Ortsnamen im Norden der Donau gehören. Dass aber Perschling von Böhmen bewohnt worden, ist oben (§. 57) gesagt worden.

Die Babenberger Periode ist für die historische Ethnographie und für die Geschichte des Stammlandes der Monarchie um so wichtiger, als sich während derselben

durch Verbindung des vorwiegend bayrischen Stammes mit Franken, Sachsen, Slaven und mit anderen Ausländern (namentlich in Wien), der oberdeutsche Stamm der Oesterreicher, mit seinem eigenthümlichen Nationalcharakter, seiner Heiterkeit und Biederkeit, seinen Licht- und Schattenseiten, sich entwickelte, und Oesterreich während eines Zeitraumes von dritthalbhundert Jahren als Schild und Herz Deutschland's (clypeus et cor Germaniae) sich bewährend, aus einer düstern, nur von wilden Thieren durchzogenen Waldöde, zu einem blühenden und wohlbevölkerten Culturlande gedieh.

§. 63.

Die Rechtsverhältnisse in Oesterreich zur Babenberger Zeit vom ethnographischen Standpuncte (Landrecht, Stadtrechte).

Sowie die österreichische Bevölkerung von Colonisten aus vielen Gauen Deutschland's, vorzugsweise aber aus Ober-Deutschland zusammen gekommen war, so zeigt sich auch die germanische Grundlage, namentlich bojoarisches, alemannisches und fränkisches Recht, verbunden mit besonderen alten österreichischen Rechtsgewohnheiten sowohl im Landrechte, als auch in den Stadt- und Dorfrechten.

Das österreichische Landrecht [1]), in der Abfassung der noch vorhandenen deutschen Handschriften, wird gewöhnlich einem der letzten babenbergischen Leopolde zugeschrieben, dürfte aber wahrscheinlich in die Zeit Rudolph's von Habsburg oder

---

[1]) Das sogenannte österreichische Landrecht Herzog Leopold's, das zuerst der Kanzler Ludewig in seinen reliquiis manusc. IV, 1—23 in deutscher Sprache (aus einer Handschrift von Ambras, seit 1665 aber in der Wiener Hofbibliothek) edirt und Leopold VI. dem Tugendhaften zugeeignet, der Reichshofrath Baron Senkenberg aber 1765 aus einem Codex der gräflich Harrach'schen Büchersammlung in seinen Visionibus divers. mit besserer Leseart herausgegeben und in die Zeit, wo Albrecht und Rudolph (1278—82) Reichsverweser in Oesterreich waren, versetzt, Hofrath Schrötter aber, Leopold VII. dem Glorreichen zugeschrieben hat: existirt ausserdem in mehreren etwas von einander abweichenden Handschriften. So fand der würdige Chorherr Franz Kurz in der böhmischen Zisterzienser-Abtei Hohenfurt einen dritten derartigen Codex auf, eben so enthalten das Museum zu Linz, das Stift Schotten und die Neustadt Schriften einer ausführlichen, mit obigem Landrechte vielfach übereinstimmenden Handveste, und ausserdem mögen manche Archive und Bibliotheken derlei Landrechte bewahren. Die Meinung, dass das vorhandene Landrecht von einem babenbergischen Leopold herrühre, veranlasste zunächst der Ludewig'sche Codex, der mit den Worten beginnt: „Das sind die Recht nach Gewohnheit des Landts bei Herzog Leopolden von Oesterreich.“ Diess bestätigt Seifried Helbling's Stelle (Herausgegeben v. Th. G. v. Karajan II, 652—660.):

bî einem Liupold ez geschach
der disse landes herre was;
sich fuogte daz man vor im las
des landes reht; ez was sin bete.
man nante im drî stete
da er gerihte niht solde sparn,
Niunburch Tuln Mûtârn.
dâ sold er haben offenbâr
driu lantteidinc in dem jâr.

Allerdings scheinen die Rechtsbestimmungen dieses Landrechtes noch in die Babenberger Periode zurückzureichen, und gleich jenen des Schwabenspiegels auf älterer Zeit zu beruhen. Allein mehrere Stellen im Landrechte selbst, die anheben: „Wir setzen und gebieten von unserer kuniglichen Gewalt,“ scheinen dahin zu deuten, dass der überall ordnende König Rudolph I. (1278—81) oder dessen Sohn Albrecht, die Sammlung österreichischer älterer Rechte nach der vorliegenden Fassung in deutscher Sprache mochten veranlasst haben.

in die seines Sohnes Albrecht I. gesetzt werden. Es erscheinen darin auch Bemerkungen über Rechte und Pflichten der Landstände. Wir heben einige wesentliche Puncte dieses Landrechtes hervor:

Mit Rath der Landstände konnte der Landesherr eine Frag (Aufforderung) zur Reinigung des Landes vor schädlichen Leuten erlassen; wenn der Befragte (Vorgeladene) nicht erschien, galt er für schuldig.

Wer auf fremdem Gute „Heimsuchunge" (gewaltsamen Einbruch) verübt, den hat der Landrichter und Marschall mit der Landstände Hilfe mit Gewalt zum Schaden-Ersatz zu zwingen.

Wer ohne Erlaubniss des Landesherrn eine Mauth zu Land oder Wasser errichtet, wird als Strassenräuber hingerichtet. — Ebenso soll niemand ohne dessen Erlaubniss eine neue Burg bauen.

Die übrigen Bestimmungen des Privat- und Strafrechtes (Gerichtsverfahren) über Zweikampf, Wandel u. s. w. tragen den germanischen Charakter an sich. — Es enthält Bestimmungen des öffentlichen Straf-, Lehen- und Privatrechtes, sowie über das gerichtliche Verfahren. — Der österreichische Landesherr hat die oberste Gerichtsbarkeit in seinem Lande. Gerichtsorte sind: Neuenburg, Tuln und Mautern. Sechs Wochen sollen daselbst Gerichte gehalten werden; kein zum Lande gehöriger Graf, Freier oder Dienstmann (Vasall) soll in einer Leib, Ehre oder Eigen betreffenden Sache, wo anders, als vor dieser öffentlichen landesherrlichen Schranne zu Recht stehen.

Der Landesherr ist auch oberster Lehensherr, erscheint ein Vasall nicht bei der Heeresfahrt, sei er nun landesherrlich oder bischöflich, so zahlt er seinem Lehenherrn den halben, ein Bürger oder Bauer aber, der daheim bleibt, den ganzen Jahreszins, entzieht sich aber ein Lehensherr der zur Vertheidigung Oesterreich's unternommenen Heeresfahrt, so erhält er von seinen Vasallen keine Heeressteuer. — Welcher Vogt von Gotteshäusern seine Vogtei beraubt, die er doch schirmen sollte, verliert dieselbe. —

Ein Kranz hoher Ministerialen umgab den Landesfürsten; als solche erscheinen im dreizehnten Jahrhundert die Grafen von Peilstein, Horn, Pleigen, Hardeck, Bogen; ferner: die Schaumberg, Meissau, Kuenring, Seefeld, Liechtenstein, Starhemberg, Polheim, Suenberg, Walchenberg, Perneck, Pergau, Potendorf, Zelking, Haselau, Streun, Schwarzenau, Himeberg, Kranichberg, Ort, Rauchenstein, Tribuswinkel u. a. m.

In Oesterreich hat sich, wie in den meisten Theilen Deutschland's, das Städtewesen nicht so sehr als Fortbildung der alten römischen Municipal-Verfassung, sondern vorzugsweise aus dem germanischen Rechte entwickelt [1]).

Die Freien lebten nach ihrem Volksrechte, die Unfreien nach dem Hofrechte ihres geistlichen oder weltlichen Herrn, nach und nach musste sich bei dem engen Verkehre eine Stadtgemeinde mit eigner Gerichtsbarkeit bilden; doch erklärt sich daraus, dass

---

[1]) Gaupp: über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. Jena, 1824; Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, II. B. Seite 310 etc.; Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes, Regensburg, 1842, §. 134: Dr. Joseph v. Würth, das Stadtrecht von Wr. Neustadt, Wien, 1846, S. 4 etc. — Für die Entwicklung der deutschen Stadtrechte auf Grundlage römischer Municipal-Verfassungen sprechen aber Eichhorn, Savigny u. a.

in den Stadtrechten die eigentlichen freien, ansässigen Bürger (cives), welche vollen Antheil an der städtischen Verwaltuug hatten, die Gäste (Hospites) und die blossen Inwohner (Incolae) unterschieden wurden.

Die österreichischen Stadtrechte enthalten Bestimmungen, die einerseits an den Kreis des Cölner Rechtes, anderseits an den Kreis des Magdeburger Rechtes mahnen, jedoch auch viel Eigenthümliches enthalten.

Für das Land unter der Enns ist die älteste Handveste der von Bischof Conrad von Passau den Bürgern von St. Pölten (1159) verliehene Satzung [1]), die wichtigste aber das Wiener Stadtrecht, welches Herzog Leopold der Glorreiche nach seiner Zurückkunft aus dem gelobten Lande am 18. October 1221 den Wienern verlieh[2]).

Dasselbe wurde Muster zu mehreren andern österreichischen Städterechten und bildete sich fort durch eine Reihe mehrerer nachfolgender kaiserlicher und landesherrlicher Anordnungen [3]).

Auch Wiener-Neustadt verdankt dem Herzoge Leopold dem Glorreichen ein eigenes Stadtrecht [4]), welches ebenfalls durch nachmalige Kaiser und Landesfürsten zum Besten der allzeit getreuen Stadt bestätigt und erweitert wurde [5]).

Das von Friedrich dem Streitbaren der Stadt Haimburg um das Jahr 1244 ertheilte Recht stimmt ebenfalls in den meisten Puncten mit dem Wiener Stadtrechte überein, zeigt aber durch manche Bestimmung z. B. durch Entfernung der Gottesurtheile, schon bedeutenden Fortschritt [6]).

Auch Klosterneuburg, Krems, Stein, Neunkirchen u. a. Städte und Marktflecken, hatten bald besondere Rechtsurkunden und Privilegien mehr oder weniger nach Wien's Musterrechten erhalten und zwar das erste vom 5. Febr. 1298, Krems und Stein und Neunkirchen vom 24. Juni 1305 [7]).

Nicht nur Städte, sondern auch kleinere Gerichtsbezirke [Pan (Ban)] und Dorfgemeinden in Oesterreich hatten eigene Rechte, und darnach an bestimmten Tagen, meist dreimal des Jahres, zusammentretende und richtende Versammlungen

---

1) Das Privilegium für St. Pölten, ist aus den Passauer Saalbüchern mitgetheilt von Hormayr in den Wiener Jahrb. der Lit., 40. B., S. 107.

2) Hormayr theilte dasselbe zuerst vollständig mit, in den Wiener Jahrb. der Lit. 39. B. Anzeigeblatt, S. 15—22.

3) Hierher gehören das Privilegium Friedrich's II. vom Jahr 1237 und die Erweiterung desselben durch den Majestätsbrief Rudolph's von Habsburg vom 20. Juni 1278 und die Handveste Herzog Albrecht's vom 11. Febr. 1296. Die Handveste Friedrich des Schönen vom 21. Jänner 1320, die Grundlage des sogenannten Eisenbuches, das Stadtrecht Albrecht's II. vom 23. Juli 1340, und die Stadtordnung Rudolph's IV. vom 20. Juli 1361.

4) Dasselbe ist herausgegeben von Dr. J. v. Würth in der österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1846, 3. bis 5. Heft. Eine Handschrift dieses Stadtrechtes (vom Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts) besitzt das Museum in Brünn.

5) Die wichtigsten folgenden Privilegien von Wr. Neustadt waren: die Freiheitsbriefe Herzogs Friedrich des Streitbaren, vom 15. Juni 1239. König Rudolph's von Habsburg, vom 1. Jänner 1277. Albrecht's I. vom 10. Oct. 1299. Friedrich's des Schönen von 1316. Albrecht's III. und Leopold's III von 1368 und 1379.

6) Dasselbe ist abgedruckt in Senkenberg's: Visiones de collectionibus legum germanicarum, S. 268—281.

7) Max Fischer's Klosterneuburg, II. B., S. 503. Rauch, S.S. rer. austr., III. B., S. 358—361

(Banteidinge [1]) genannt), welche nach den bisherigen urkundlichen Spuren bis in's zwölfte Jahrhundert reichen; obwohl sie erst seit dem vierzehnten Jahrhundert allgemeiner werden. An diese Gerichte reihen sich auch die Bergteidinge, d. i. richterliche Versammlungen Bergbau meistens Weinbau treibender Gemeinden, und der vereinzelt dastehende Banteiding der Schifferinnung zu Nussdorf.

Wer in den Inhalt dieser hier nur in äusserster Kürze angedeuteten Rechtsverhältnisse näher eingeht, wird erkennen, wie sehr der in allen Kreisen der Bewohner geordnete Rechtszustand, die verhältnissmässige auf deutschen Institutionen beruhende Freiheit aller Stände, die Selbstverwaltung der Gemeinden u. s. w. wesentlich dazu beitrugen, die Macht des Landesfürsten, die Ritterlichkeit des Adels, den Reichthum des Bürgers und selbst eine gewisse Wohlhabenheit und Freiheit des Landmannes in der Babenberger Zeit hervorzurufen und aufrecht zu erhalten.

Vergleichen wir diese Zustände mit manchen benachbarten vorzüglich slavischen Ländern und mit Ungern, so erklärt sich, dass namentlich der Landbau, die Industrie und der Handel Oesterreich's damals blühender waren, als in manchen jener Gebiete, wo eine andere Rechtsgrundlage und ein minderer Grad von Freiheit der unteren Stände herrschte, so dass Oesterreich als ein Land des Ueberflusses von den Zeitgenossen geschildert wird.

Bezeichnend ist die Stelle der Zwetler Reim-Chronik [2]):

Daz lant ist vol aller genuht	Das Land hat Ueberfluss genug
An vih wein chòren vnd ander fruht.	An Vieh, Wein, Korn und anderer Frucht,
Vnt swès man bedarf zeleibes not	Und was man braucht zur Leibesnoth:
Wilpraet visch edel brôt.	Wildpret und Fisch und edles Brod,
Das hat es den vollen gar.	Dess hat es wohl der Fülle gar;
Dar zvͦ dev tvͦnaw daz wazzer clar.	Dazu die Donau, das Wasser klar,
Dev in dem land rint zetal	Die in dem Lande rinnt zu Thal,
Dev ziert daz lant vber al.	Die ziert die Landschaft überall,
Vnt tvͦt dem land zerat	Und schafft dem Lande dessen Rath,
Des es selb niht enhat,	Was dieses selbst nicht inne hat:
Stêt bvͦrg doͤrfer dà bei	Städt', Burgen, Dörfer noch dabei,
Maht sie manges gebrêstens frei	Macht sie so manchen Mangels frei,
Vnd treit dem lande staete zvͦe	Und trägt dem Lande immer zu,
Beid spàt vnde frvͦe.	Zu beiden Zeiten, späth und fruh,
Des es selb nibt gehaben mach,	Das was es selbst nicht haben mag,
An vnder laz naht vnde tach,	Ohn' Unterlass bei Nacht und Tag,
An ander gvͤlt die si geit	Und andre Güter, die sie gibt,
Dem land gvͤltleih zealler zeit.	Reichlich dem Land zu aller Zeit.

---

[1]) Chmel's, österr. Geschichtsforscher, II. B., 1. Heft. N. V. über Banteidinge von Theodor Georg v. Karajan, J. P. Kaltenbäck: die Pan- und Bergtaiding-Bücher in Oesterreich unter der Enns. I. B., Wien 1846, II. B. 1847.

[2]) Das „Stiftungsbuch" des Cistercienser-Klosters Zwetl von Joh. v. Frast, in der von der histor. Commission der kais. Akademie herausgegebenen Fontes rerum Austr. III. B., Wien, 1851. — Dieses Buch ist von Ebro (seit 1273), Abt des Stiftes Zwetl unter dem Namen: Liber fundationum monasterii zwetlensis angelegt und von seinen Nachfolgern: Otto († 1325), Gregor, Dietrich, Michael und Wolfgang fortgesetzt worden. Die erste Abtheilung dieses Buches: die deutsche Reimchronik wurde auch bereits von Frast in Hormayr's Archiv 1818, S. 250 mitgetheilt.

Da von ez ist zemaeren weit	Davon ward es zum Sprichwort weit,
Vnt hat von mangem den neit	Und hat von manchen wohl den Neid,
Daz si ez hètten alle geren	Dass sie es hätten alle gern,
Vnt waeren dar in geren herren.	Und darin wären gerne Herrn.

§. 64.

Andeutung über den Culturzustand der Oesterreicher unter den Babenbergern, zunächst vorzüglich über die Dichtkunst in Oesterreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert [1]).

Hinsichtlich der theologischen, philosophischen und historischen Wissenschaft stand Oesterreich zwar wie allenthalben in Deutschland nur auf der scholastischen Stufe, daher auch die Chronisten der Babenberger Periode, Geschichte und Volkssage vermengen und erstere in dürftiger Annalenform zusammentrugen [2]). Doch ragt über sie Otto, Bischof von Freisingen, ein Sohn Leopold des Heiligen (geboren 1109 in der Burg am Kalenberge, 1131 Abt des Cistercienser Stiftes zu Morimund, 1137 Bischof von Freisingen, 1158 zu Morimund), der Verfasser der Geschichte Kaiser Friedrich des Rothbarts und eines mehr pragmatisch behandelten Chronikon, als Geschichtsschreiber weit über seine Zeitgenossen hervor [3]). Auch soll Otto von Freisingen als deutscher epischer Dichter sich versucht haben [4]).

In der Ostmark lebten nicht nur vorzügliche einheimische Dichter, als: Heinrich der Laye [5]) (1120—1136) in Melk, die Dichterin Ava [6]), dann Wernher. Caplan zu Elmendorf, welcher auf Geheiss Dietrich's von Elmendorf, Propstes zu

---

[1]) Eine vollständige kritische Literatur-Geschichte Oesterreich's von der ältesten bis in die gegenwärtige Zeit besteht noch nicht, diesem Bedürfnisse sucht indess abzuhelfen, J. G. Toscano del Banner, Geschichte der deutschen National-Literatur der gesammten Länder der österreichischen Monarchie, I. B., Wien, 1849.

[2]) Wir übergehen hier die Namen eines Aloldus, Ortilo, Richardus und Pernold, auf deren Angaben von den älteren österreichischen Historikern (Hormayr eingeschlossen) die österreichische Geschichte zur Babenberger Zeit aufgebaut wurde, da die Echtheit dieser Quellen sehr zweifelhaft ist (Blumberger in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, B. 87, Anzeigeblatt 41; J. Chmel in der Gesch. der Hofbibliothek, II. 656, und in Schmidl's Blättern für Lit., Jahrg. 1845, S. 3 etc. Palacky, Gesch. von Böhmen, II. 303, dann in den Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissensch. V. II. 29. 30).

[3]) Ausgabe von Cuspinian, Strassburg, 1515, dann in Urstisii Germaniae histor. Frankfurt a. M. 1670 I., bei Muratori Script. rer. Ital. VI. — Die Geschichte seines Hauses, welches sich im Nachlasse des Wolfgang Lazius befand, ist jetzt verloren. Nach Aussage des Aeneas Sylvius schrieb er auch philosophische Schriften. — Otto v. Freisingen nach seinem Leben und Wirken. Ein historischer Versuch von Theodor Wiedemann mit einer Vorrede v. Dr. Carlmann, Flor. Freising 1848. — Otto v. Freising, sein Charakter, seine Weltanschauung, sein Verhältniss zu seiner Zeit als ihr Geschichtschreiber aus ihm selber dargestellt von Bonifacius Hueber (Eine von der philos. Facultät der Ludwig-Max-Universität zu München gekrönte Preisschrift. München 1847).

[4]) Nach Massmann ist das nach dem französischen Muster des Gautier's de Arras im Deutschen bearbeitete Gedicht: Eraklius von Otto von Freisingen verfasst, da es nicht nur in dem Eingange desselben heisst: „ein gelerter man hiez Otte der dise rede tihte und hat sie uns berihte, als erz an eime buoche las, daz an welhischen gesrieben was,“ sondern auch Lib. V. in Otto v. Freisingen Chronik und viele innere Merkmale aus Otto's Leben dafür sprechen. (H. F. Massmann: Eraklius deutsch und franz. Gedicht des zwölften Jahrh. nach ihren einzigen Mss. das erste Mal herausgegeben. Quedlinburg, 1842. Vergl. Th. Haupt, in dessen Zeitschrift III.

[5]) Jos. Diemer's deutsche Gedichte des eilften und zwölften Jahrhunderts. Wien, 1849. Einleitung.

[6]) Diemer a. a. O. Sie war nach dessen Vermuthung eine Inclusa zu Melk und die Mutter des oben erwähnten Dichters Heinrich des Layen.

Heiligenstadt (bei Wien) ein didactisches Gedicht schrieb [1]), Seifried Helbling [2]) (1230—1308), der Wiener Bürger Hanns Enenkel [3]) (1227—1300), Heinrich von der Neustadt [4]) (1280—1320), Arzt in Wien, denen sich wahrscheinlich auch Stricker [5]), Werner der Gartenäre [6]) († 1240), Nithart [7]), Walther von der Vogelweide [8]) (Freidank), welcher nach seinem eigenen Ausdrucke in Oesterreich singen und sagen lernte, als Unter-Oesterreicher anschliessen; sondern auch aus andern Gauen Deutschland's strömten deutsche Minnesänger an den Hof Herzog Leopold des Tugendhaften, Friedrich des Katholischen, Leopold des Glorreichen und Friedrich des Streitbaren; schon zur Zeit Leopold des Tugendhaften (1177—1194) war der Wiener Hof als Schule der „Höfischheit" berühmt und Reinmar der Alte [9]) scheint sich nebst andern Minnesängern daselbst aufgehalten zu haben.

Friedrich I. der Katholische (1194—1198) war ein vorzüglicher Gönner Walther's von der Vogelweide, des berühmtesten aller deutschen Minnesänger. Leopold VII. der Glorreiche (1198—1230) versammelte um sich einen Kranz der vorzüglichsten Dichter seiner Zeit. Nicht nur Heinrich von Ofterdingen (geb. 1160, welcher in dem fabelhaften Sängerkriege auf der Wartburg [10]) Leopold den Glorreichen der Sonne verglich), sondern auch Walther von der Vogelweide rühmte Leopold's Freigebigkeit und Milde und verglich seinen Hof mit König Arthur's Hof. Ferner hielten sich daselbst auf Heinrich III. von Meissen [11]), der am Rhein geborne, in Oesterreich erzogene Reinmar von Zweter (wahrscheinlich Zwetl) [12]), der aus Schwaben stammende Conrad Marner der bairische Wolfram u. A. hielten sich am Wiener Hofe auf, und ersterer bildete sich daselbst im Gesange aus [13]). Die besondere Gunst Friedrich des

---

[1]) Dasselbe ist in 1.211 Versen mit Benützung der Bücher des genannten Propstes nach den moral-philosophischen Lehren Salomo's, Xenophon's. Cicero's, Salustius, Seneca's, Horacens, Juvenal's etc. verfasst, und mit Beispielen aus der Geschichte erläutert. M. S. zu Klosterneuburg und gedruckt in Haupt's Zeitschrift IV.

[2]) Derselbe war zwar nicht in Wien ansässig, mit dessen Oertlichkeiten aber wohl vertraut. — Seifried Helbling, herausgegeben von Th. v. Karajan in Haupt's Zeitschrift, IV. B. 1. Heft.

[3]) Jansen von Enenkel's Fürstenbuch von Oesterreich und Steierland. Linz, 1618 und 1740. — Adr. Rau, Rer. Austr. Ss. 1, p. 233 etc. Eine kritische Ausgabe Enenkel's fehlt noch.

[4]) Wiener Jahrb. der Lit. 56, S. 257 (Ferd. Wolf.)

[5]) Han: Stricker's kleinere Gedichte (in der Bibl. für deutsche National-Literatur in Quedlinburg; — dessen Carl M. in Schilter's Thesaurus V.

[6]) Bergmann, in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, 1847. — Haupt's Zeitschrift IV. 318.

[7]) Beneke's Beiträge etc. Göttingen, 1832, II. B.

[8]) L. Uhland: Walther von der Vogelweide, Stuttgart, 1822 und K. Lachmann: Walther's von der Vogelweide Gedichte, Berlin, 1827. — Fridanke's Bescheidenheit, von W. Grimm 1834. Th. v. Karajan hat jüngst überzeugend nachgewiesen, dass der Sänger Walther von der Vogelweide am Hofe des vorletzten Babenberger Herzoges von Oesterreich, Leopold des Glorreichen, Erzieher eines Prinzen war, entweder des jungen Friederich's (des Streitbaren) oder, was am wahrscheinlichsten, Heinrich's, zubenannt der Grausame (Sitzungsbericht der kais. Akad. der Wissensch. vom 1. Oct. 1851).

[9]) Sieh: Minnesänger, von Friedrich Heinr. von der Hagen, 4. Theil, Leipzig, 1838.

[10]) Koberstein, über das wahrscheinliche Alter und die Bedeutung des Gedichtes vom Wartburger Krieg, Marburg, 1823. — Herrmann v. Plötz: Ueber den Sängerkrieg auf der Wartburg. Weimar, 1851.

[11]) [12]) Hagen's Minnesänger, Toscano del Banner. a. a. O.

[13]) Hagen's Minnesänger Nr. 118.

Streitbaren (1230—1246) genossen Pfeffel und Wernher [1]), Nithart [2]), Thanhuser [3]) u. A. Aus der benachbarten Steiermark erschien aber nebst Anderen vorzüglich der ritterliche Ulrich von Liechtenstein [4]), welcher als Königin Venus von Venedig ausgehend bis nach Feldsberg an der Thaya, und später als König Arthur seine abenteuerlichen Turnierfahrten durch die herzoglichen Lande unternahm. Die Babenberger Heinrich von Medling [5]), Leopold der Glorreiche [6]) und Friedrich der Streitbare [7]) waren selbst Sänger.

Der Schauplatz des Nibelungen-Liedes selbst spielt vielfach in Oesterreich, Rüdiger von Pechlarn ist darin ein gefeierter Held; Melk, Traismauer, Tuln, Wien u. a. sind mehrfach genannte Orte. Wahrscheinlich hatte an der Abfassung des Liedes in letzter Gestalt ein österreichischer Dichter (der Vermuthung nach Heinrich von Ofterdingen) Antheil [8]). Durch diese Dichtung fand der damals als Bildungssprache herrschende alemannische (mittelhochdeutsche) Dialect in Oesterreich Eingang, welcher längere Zeit seine Nachwirkung selbst im Volksmunde äusserte. Auch die alten, österreichischen Tanzweisen, welche die damaligen Lieder begleiteten, scheinen — nach deren Rythmus — die Vorbilder der jetzigen österreichischen Landler zu sein.

Religiosität, Anhänglichkeit an den Landesfürsten, Gemüthlichkeit, Fröhlichkeit und dabei Festhalten an den Vorrechten waren die bezeichnenden Züge des Oesterreichers in jener Zeit. Modesucht aller Stände und Nachahmung des Auslandes werden von den Zeitgenossen getadelt. Wir erinnern hier nur an folgende Worte des Dichters Ritter Seifried von Helbling [9]) aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts:

---

1) A. a. O. Nr. 100 und 117.

2) A. a. O. Nr. 90, Haupt's Zeitschrift, VI. L. Eine vollständige Ausgabe von Nithart's Werken ist von Haupt mit Anmerkungen von Th. v. Karajan zu erwarten. Dieser Nithart ist nicht mit seinem späteren Namensgenossen zu verwechseln, dessen Grabmal an einem Seiteneingange der Stephanskirche in Wien zu sehen ist.

3) A. a. O Nro. 90, Haupt's Zeitschrift, VI. B. III. Heft.

4) Ulrich von Liechtenstein, mit Anmerkungen von Th. v. Karajan, herausgegeben von K. Lachmann. Berlin 1841. — L. Tiek, Frauendienst oder Geschichte und Liebe des Ritters und Sängers Ulrich von Liechtenstein, Wien, 1818. (Mehr siehe beim Kronlande Steiermark.)

5) An Heinrich's von Oesterreich Hofe empfing Ulrich von Liechtenstein seine Bildung im Gesange und Hofsitte: „er lêrt mich sprechen wider die wîp Ufôrsen rîten miner lip an priefen tichten süezin wort.“ Karajan Ulrich von Liechtenstein, Wien, 1848. S. 5 und 665.

6) Von Leopold dem Glorreichen sagt Enenkel: er sang und tanzte selber ernste Lieder und fröhliche Maien und Herbstreigen.

7) Dass Friedrich selbst den Frauen den Maienreigen vorsang, bezeugen Nithart und Thanhuser, Toscano, a. a. O., S. 99—101.

8) A. W. v. Schlegel im deutschen Museum, 1. Bd. — Lachmann über die ursprüngliche Gestalt des Gedichtes „von der Nibelunge not“, Berlin, 1816, 2. Ausgabe 1841. — Ant. Ritter von Spaun. Heinrich von Ofterdingen und das Nibelungenlied, ein Versuch, den Dichter und das Epos für Oesterreich zu vindiciren, Linz, 1840. Der Text des Lassberg'schen ältesten Manuscriptes ist herausgegeben in dessen Liedersaal IV. B., Eppishausen, 1821. Hieraus abgedruckt als Handausgabe von Schönhut, Tübingen, 1824, 1841, 1846. Heilbronn, 1847. Prachtvolle Orignalausgabe des Lassberg'schen Manuscriptes mit Holzschnitten zur Säkularfeier der Buchdruckerkunst, Leipzig, 1840, 4, ferner von Freiherrn v. Lassberg selbst herausgegeben, St. Gallen, 1846 in Octav, Constanz, 1846 in Folio.

9) Seifried Helbling, herausgegeben von Th. v. Karajan in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum, IV. B., 1. und 2. Heft, S. 5 etc.

Swie groz ist Ungerlant (I. 153—160)
doch ist uns daz wol bekannt:
ein Unger trit nit einen trit
uz sinem ungerischem sit.
dâ bi sô ist Osterrich
ein kleinez lant: vil unglich
lebent die liute mit ir sit
der wont in manger hande mit [1])

— — — — — —

ein Sahs bürtic von Wienen (III. 332—361)
des müeze nimmer werden rât,
ein Dürinc von der Niuwenstat
hal im ouch minen fluoch:
ein rehter landes unruoch [2])
der sinen lantsit niht kan!

von Bruk bürtic ein Polan,
der ist rehte wandelbar.
von Heinburc ein Missenaer
Von Marchecke ein Brabant
von Niunburc [3]) ein Hollant
ein Rinfranc von Trebensé
den selben geschehe allen wé
ein Hesse bürtic von Tuln,
swie geliche sie gehuln,

ein Beheim von sant Pölten
so sie über wölten
von Mutarn gegen Stein,
iz würde von in zwein
geredet wenic vurnaems,
bi eim Westval von Krems
uz der stat her bürtic

wirde ich buozwürtic
lieber herr, daz tuot mir ant [4])
alle die ich han genannt
komens von ir landen her

man solt in billich bieten êr:
daz sich danne ein o s t e r m a n [5])
nimt den selben lantsit an,
daz hat der tiuvel im erkorn.

Wie gross auch immer Ungerland ist,
So ist uns doch wohl bekannt:
Ein Unger tritt nicht einen Tritt
Aus seiner ungrischen Sitt.
Dabei jedoch ist nahe an — Oesterreich,
Ein kleines Land: und doch wie ungleich,
Leben da die Leute in ihren Sitten,
Deren (Sitten) ist ihnen mancherlei eigen.

— — — — — —

Ein Sachs' gebürtig aus Wien,
Der sei unrettbar verloren,
Ein Thüringer von der Neustadt
Behalte sich auch meinen Fluch:
Der misshandelt sein (Vater-) Land.
Der sich nicht nach seines Landes Sitte zu richten versteht!

Von Bruck gebürtig ein Pole,
Der ist recht strafbar.
Von Haimburg ein Meissner,
Von Marcheck ein Brabanter,
Von Neuburg ein Holländer,
Ein Rheinfrank von Triebensee,
Denen allen geschehe weh,
Ein geborner Tulner als Hesse,
Wie sie immer mit einander übereinzustimmen trachten,

Ein Böhme von St. Pölten,
Während sie hinüber (über die Donau) wollen,
Von Mautern nach Stein,
So würde von diesen zweien,
Wenig Ausgezeichnetes geredet werden,
Bei einem Westphalen dann von Krems
Aus dieser Stadt gebürtig (d. i. beim Anblicke eines solchen)

Würde ich schwach,
Lieber Herr das befremdet mich,
Alle die ich hab' genannt,
Wenn sie wirklich von ihren Landen herkommen,

Dann sollte man sie billig in Ehren halten
Dass aber ein Oesterreicher
Jene Landessitten annimmt,
Das hat der Teufel ihm erkoren,

[1]) Einem mitwohnen = bleibend bei einem sein.
[2]) Ruech, ein Provinzialismus für: ein roher Mensch; die Vorsylbe un verstärkt hier den Begriff wie z. B bei dem Wort Gewitter, Ungewitter.
[3]) Klosterneuburg.
[4]) ant thuen bedeutet in der Volksmundart, schmerzlich entbehren oder befremden, in älterer Zeit: unwohl oder schwach werden.
[5]) Oesterreicher.

— — — — — —

herre, so si in gesaget (II. 55—64)
bezzer lant nie betaget
in der groze sam Osterrich,
an daz die liute unordenlich
lebent des ich in niht gan,
geburen ritter dienstman
tragent alle gleichez kleit
swaz ein riter gerne treit,
nach swelhem lande und swelhem sit
daz treit der gebure mit.

— — — — — —

Herr, so sei euch denn gesagt,
Es gibt kein besseres Land
Von solcher Grösse als Oesterreich,
Nur dass die Leute nicht so, wie sie sollten
Leben, damit bin ich nicht einverstanden,
Bauern, Ritter, Dienstmannen
Tragen alle gleiches Kleid.
Was nur immer ein Ritter gerne trägt,
Nach welchen Land und welcher Sitt',
Das trägt auch der Bauer mit.

Auch im Wechsel der Moden zeigt sich der nationale Einfluss der Einwanderer und des durch sie in Oesterreich verbreiteten Nationalgeistes und Geschmackes. So weit Siegel und andere gleichzeitige Abbildungen zeigen, herrschte im eilften und zwölften Jahrhunderte die fränkische Kleidungsart. Mit dem Zusammenströmen von Rittern, Sängern und Colonisten, den Kreuzfahrern u. dgl. finden sich aber bald alle Trachten Nord- und Süd-Deutschland's ein, wozu noch die Turnierfahrten und der ausgedehnte Handel beitrugen.

Dagegen beschreibt Helbling (I, 479—534) den wahren Oesterreicher folgender Maassen:

„Herre bescheidet mir noch nûr
eine vrâge der ich ger.
ich sach einen löblîch tragen
gewant; dâ von wil ich sagen.
ez was gesniten wol unt eben [1])
vor hinden und eneben [2]),
in rehter lenge hin ze tal.
weder zu breit noch ze smal
truoc er ein gürtel umbe sich.
der rink was guot, den sach ich,
von wîzem helfenbeine
ze grôz noch ze kleine
dâ hienc ein guot mezzer [3]) an:
alz ichz gesehen hân,
diu klinge moht wol guot sîn;
daz heft was klein flederîn.
wol stuont im al sîn kleit.
daz muoder was ze rehte breit
oberhalp des vordern gêrn.
der ermel wolt er nicht entbern
als im der arm was gestalt.
sîn mantel guot zwivalt [4]);
der under niden für gie.

Herr! gebt mir nur noch Auskunft
Ueber eine Frage, nach der ich verlange.
Ich sah einen in löblicher Weise tragen
Sein Gewand; von dem will ich reden.
Es war wohl geschnitten entsprechend nach unten
Vorne, hinten und daneben
In rechter Länge hinab.
Weder zu breit noch zu schmal
Trug er einen Gürtel um seinen Leib.
Der Ring (die Schnalle) war echt, den sah ich,
Von weissem Elfenbein,
Weder zu gross noch zu klein,
Daran hing ein gutes Messer;
So wie ich's gesehen habe,
Konnte die Klinge wohl gut sein,
Das Heft war klein gefladert.
Wohl stand ihm sein ganzes Kleid,
Das Leibchen war gehörig breit
Oberhalb des vorderen Schlitzes,
Er trug Ermel,
So wie sie für seinen Arm passten,
Sein Mantel war wirklich doppelt;
Der, welcher unterhalb war, ging vor.

---

[1]) Entsprechend (angemessen) nach unten.
[2]) An beiden Seiten.
[3]) Schwertmesser.
[4]) Kragenmantel; zwivalt = zweifach, doppelt.

sîn hâr er schône wahsen lie
dar in rehter lenge.
sîn hûbe [1]) niht sô enge,
sie dahte im sîner ôren tür;
dâ gie niender krustel [2]) für,
also doch vil mangem tuot.
wol und eben stuont sin huot;
der was niht ze spaehe.
swer gegen im was gaehe
und im bot sîn vreidekeit [3]),
dem het er schiere widerseit.
er was gên dem guoten guot,
gên den übelen hôchgemuot,
vrîmüetic under schilde [4]),
ze rehte guotes milde,
erkantes herzen gein got,
wol behalten sîn gebot,
getriuwe wârhaft staete,
in noeten guoter raete.
gein schimpf kan er gebâren wol,
verswîgen swaz geligen sol.
er ist bedaehtic sîner wart.
sîn lîp sîn guot ist unverspart
vor êre, diu im sanfte tuot.
vor allem meile ist er behuot.
eîa, herre getriuwer.
nû wart ich allez iuwer,
daz ir mir saget wer er sî:
im ist michel êre bî. —
liber kneht, ich sage dir,
dû hâst rehte gezeiget mir.
fürbaz soltû dîn frâgen lân
er ist ein rehter Osterman."

Sein Haar liess er schön wachsen
In rechter Länge,
Seine Haube nicht zu enge,
Sie deckte ihm seine Ohrenöffnungen,
So dass nirgends das Ohrläppchen vorstand,
Wie diess bei so manchem der Fall ist.
Wohl und angemessen stand sein Hut,
Der war nicht zu nekisch.
Wer immer gegen ihn gäh war,
Und ihm seinen Zorn both,
Dem hat er bald seine Fehde angekündigt.
Er war gegen den Guten gut,
Gegen den Bösen hochgemuth (strenge),
Freimüthig beim Tadel,
In gehöriger Weise mit seinem Gelde freigebig,
Aus inniger Uiberzeugung Gott ergeben,
Wohl haltend an seinem Gebot,
Treu, wahrhaft, beständig,
In Nöthen guten Rathes;
Im Scherz weiss er sich wohl zu benehmen
Verschwiegen, was verborgen bleiben soll.
Er ist vorsichtig in seinen Worten.
Seine Person und seine Habe schont er nicht
Wo es die Ehre gilt, denn sie macht ihn freudig;
Vor jedem Mackel hütet er sich.
Ja wohl, getreuer Herr,
Nun bin ich gespannt auf eueren Ausspruch,
Dass ihr mir sagt, wer der sei?
Ihm wird viel Auszeichnung zu Theil! —
Lieber Knecht, ich sage dir,
Du hast den rechten mir gezeigt,
Fürderhin sollst du dein Fragen unterlassen,
Es ist ein echter Oesterreicher!

§. 65.

Rückblick auf die Anfänge der Kunst in Oesterreich.

Wer das Land unter der Enns mit einiger Aufmerksamkeit durchwandelt, trifft nicht nur in Wien, sondern auch mehrfach im Lande zerstreut Bauten und andere archäologische Denkmäler aus jener Periode, deren innige christliche Auffassungsweise, wenn auch bei kindlicher Stufe der Kunstformen uns ein anschauliches Bild von der religiösen und gemüthlichen Seite des Oesterreicher's in jenen Tagen gewährt, und deren Vorhandensein uns nur den Verlust vieler anderer durch Kriegszüge, Zeit und Modegeschmack zu Grunde gegangener solcher Denkmäler bedauern lassen. Zweck und Raum dieses Werkes gestatten es nicht, in eine archäologische und kunsthistorische Be-

[1]) Ringhaube, die unter dem Helm getragen wurde.
[2]) Krustel = Kruspel (des Ohres.)
[3]) Feindschaft.
[4]) Von schelten, schölten.

schreibung und Würdigung aller romanischen und deutschen Bauten, Skulpturen, Gemälde und verschiedener kirchlichen und weltlichen Alterthümer einzugehen [1]); wir können hier nur einige der vorzüglichsten vom österreichisch-nationalen Standpuncte berühren.

Bis in die Zeit des heiligen Altmann (1071—1091), Bischofs von Passau und Gründers der Abtei Göttweih, waren fast alle Kirchen in Oesterreich nur von Holz, ohne Thürme und Glocken, klein und schmucklos. Bischof Altmann liess Kirchen aus Stein erbauen, und nach dem Kunstgeschmacke seiner Zeit ausschmücken [2]). Die St. Pankratzkapelle in Wien (am Hofe an der Stelle der päpstlichen Nunziatur) und das Kirchlein St. Johann am Als in Wien werden ihm zugeschrieben. — Salzburg, die übrigen Hochstifte und die mehrfachen Klöster folgten seinem Beispiele.

Der religiöse Sinn und die Kunstliebe des ersten österreichischen Regentenhauses bethätigte sich durch mehrfache Stiftungen; die Hauptfront der St. Stephanskirche [3]) mit dem sogenannten Riesenthore besteht noch aus jener Zeit und spricht mit seinen christlichen Hieroglyphen im symbolischen Geiste des zwölften Jahrhunderts. Sie wurde 1147 vom Bischofe Reginbert von Passau eingeweiht.

Von der alten Burg der Babenberger Herzoge am Hofe haben wir keine Abbildung, von der alten Gestalt der von Herzog Leopold dem Glorreichen an der Stelle des jetzigen Schweizerhofes erbauten Burg haben sich noch aus dem sechzehnten Jahrhunderte Abbildungen erhalten [4]). Nebenan erhebt sich die Michaelerkirche aus den Tagen desselben ruhmwürdigen Leopold (1221), als ein obwohl durch spätere Zusätze und Verbaue verunstaltetes Denkmal des Uebergangs vom romanischen Rundbogen in den deutschen Spitzbogenstyl [5]). An der Donau bewahren die Stiftskirche in Klosterneuburg [6]) in manchen Theilen ihres Grundbaues, in noch reinerem Grade Hei-

[1]) Eine ausführliche kritische Kunstgeschichte Oesterreich's fehlt leider noch. In Ermanglung deren machen wir hier aufmerksam auf Herrgott, Mon. Domus Austriae, Franz Tschischka's Kunst und Alterthum in dem österr. Kaiserstaate, geographisch dargestellt, dann auf dessen Geschichte Wien's, Leipzig, 1842. Zu erwähnen sind ferner: Die kirchliche Topographie — Primissers Reisen durch die österreichischen Klöster in Hormayr's Taschenbuch, dann in Hormayr's Geschichte von Wien. — Fürst Lichnowsky: Denkmäler der Baukunst und Bildnerei des Mittelalters (4 Hefte in Folio), 1817—1820. — Schmiedl's Umgebungen Wien's. — J. Täuber: Entwurf einer Geschichte der zeichnenden Künste im Erzherzogthum Oesterreich, Wien, 1844. — L. Ernst und L. Oescher, österr. Baudenkmäler des Mittelalters im Erzherzogthum Oesterreich (Wien, 1846, 4 Hefte) — Dr. A Schmidl's Kunst und Alterthum in Oesterreich. Nebst mehreren Monographien, wovon einige im Verlaufe dieses §. angedeutet werden.

[2]) Dr. G. Heider und J. V. Häufler in dem Jahrgange 1850 des von der kais. Akademie der Wissensch. herausgegebenen Archives, geben Notizen über Alterthümer B. Altmann's in Göttweih — auch bemerkt Altmann's Biograph, dass er von einem Maler in Böhmen ein schönes Bild erhalten habe.

[3]) Alois Primisser in Hormayr's Geschichte Wien's, VI. B. — Fr. Tschischka: Der Stephansdom in Wien (1832) — dann dessen Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien (1843) 2. Aufl. — J. Feil in Schmidl's österr. Blätter für Lit. und Kunst, 1844, Nr. 18—21 u. 30—34, welche selbstständige historische Untersuchung neue Aufschlüsse über die Geschichte des Domes und seiner Kunstdenkmale gibt. Auch von demselben: Grabdenkmal Kaiser Friedrich II. zu Wien, a. a. O. 1845, Nro 1. — Dr. Melly das Westportal des St. Stephansdomes zu Wien, 1850.

[4]) Bei Meldemann (1530), Hirschvogel (1547) und Lautensak (1559).

[5]) Die Kirche brannte 1276 und 1319 ab, so dass nur das Mittelschiff und die beiden Abseiten blieben. Das Presbyterium wurde 1341, der Thurm 1416 erbaut, dessen spitzes Dach aber 1590 aufgesetzt, nachdem ein Erdbeben die Krone des Thurmes herabgeworfen hatte. Die Façade des Haupteinganges stammt aus dem siebzehnten Jahrh. Die Gruppe Christus am Oelberg an der Aussenseite trägt die Aufschrift: „Hans Hueber" 1494.

[6]) Max Fischer: Geschichte von Klosterneuburg 1815 — Festorazzo und Haller: Das Stift Klosterneuburg, mit Text von Max Fischer. Gr. Folio, Wien 1845.

ligenkreuz am Sattelbache mit seinem herrlichen Kreuzgange und der Gruft der Babenberger [1]), dann Lilienfeld [2]) im Wiener Walde — alle drei Stiftungen des heiligen Leopold — ein anschauliches Bild der Baukunst der Babenberger Zeit; dessgleichen das Cisterzienserstift Zwetl (1138 von den Kuenringern gestiftet) [3]) reiht sich den früher genannten würdig an. Die Pfarrkirche in Wiener Neustadt zeigt in ihrer äussern Erscheinung ebenfalls auf die Zeit Leopold des Glorreichen hin, in der sie erbaut wurde [4]). Um ein Jahrhundert früher scheint die Kirche von Schöngrabern mit ihrer von christlichen Symbolen bedeckten Aussenseite des Chores [5]) entstanden zu sein. Einzelne Bautheile der romanischen Periode findet man auch bei mehreren österreichischen Kirchen des deutschen Baustyles, z. B. die Stifterkapelle in Seitenstätten, Säulen mit Würfelknäufen findet man in Hochwolkersdorf, Aspang, etc. — Die Taufkapellen im Rundbogenstyle sind in Oesterreich im Verhältniss seines Flächenraumes zahlreicher als anderswo. Wir erinnern an den jetzigen Glockenthurm neben der Othmarskirche zu Mödling, die diessfälligen Bauten zu Tuln, Petronell, Haimburg, Deutch-Altenburg (letztere neben der im altdeutschen Style gebauten, malerisch gelegenen Kirche), dann zu Scheiblingkirchen bei Sebenstein, zu Pulkau und Schleinitz und an jene bei Gars und Kuenring im sogenannten Waldviertel, endlich an die alte romanische Kirche zu Kroatisch-Haslau (ein kleiner, aber aus gewaltigen Quadern gefügter Bau). Die Leitung des Kirchenbaues ging in dieser ältern Zeit (im zehnten bis zwölften Jahrhunderte) meist von den Aebten aus, wo sich auch unter den Mönchen Baukundige, Bildhauer und Erzgiesser, Glas- und Miniatur-Maler und Schönschreiber befanden. Vorzüglich gerühmt in allen Zweigen dieser Künste ist Propst Hartmann von Göttweih (1094— 1114), früher Prior im St. Blasiuskloster im Schwarzwald; auch seine Nachfolger Nanzo und Chalhoch, schmückten die Kirche mit Bauten, Ornamenten und Büchern [6]). Altmann's

---

[1]) Malachius Koll: Das Stift Heiligenkreuz. Wien, 1834. Vergl. Recens. Prof. J. Keiblinger in Kaltenbäck' Zeitschrift, 1835. J. Feil in Schmidl's Wien's Umgebungen, III. B., vergl. die Abbildung der Kirchenfronte von Haweleg. — M. Herrgott's Taphographie.

[2]) Becziczka: Lilienfeld in der kirchlichen Topographie, VI. B.

[3]) Frast: Zwetl in der kirchl. Topographie, XVI. B., Bruchstücke aus der Zwetler-Chronik in Hormayr's Archiv. Ganz edirt von der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien, 1851.

[4]) Böheim's Chronik von Wiener Neustadt. Wien, 1830. Scheiger's Bilder aus der Neustadt. Hormayr's Taschenbuch, 1827 u. 1828.

[5]) J. Hammer: Myster. Baphometis relevatum etc. im VI. B., S. 26—31 der Fundgruben des Orients. Vergl. Hormayr's Archiv, 1820, S. 211, 283, 311, dann 1821, S. 11, 51. Eine Monographie über Schöngrabern's Kirche bereitet Dr. G. Heider vor.

[6]) Altmann's Biograph bei Pez: Ss. rer. Austr. T. I. col. 132—134: Hic (Hartmannus) honorem loci aedificiis, libris, picturis, palliis et religiosis viris ampliavit, et tempora sua honestate et probitate perornavit. . . . Erant sub eo et alii viri praedicandi, ingenio et artibus praediti, scriptores, pictores, sculptores, fusores et aliis artibus praeclari . . . . . . Hartmanno autem obeunte quidam ex fratribus, Nanzo nomine, regimen Abbatiae suscepit — Hic etiam locum pluribus libris et aedificiis honestavit. Von dem darauf folgenden Abt Chalhoch heisst es: Qui et ipse nihilominus Ecclesiam libris et velis et aliis ornamentis venustavit. — Von den Kosten der Bücher gibt einen Begriff, dass Leopold der Heilige von dem Stifte St. Nicolaus zu Passau eine Bibel (in drei Bänden) sammt Missale, gegen jährliche freie Einfuhr eines Schiffes, als Grundlage der Bibliothek zu Klosterneuburg erkaufte; — das nächstangeschaffte Buch war das Psalterium des heiligen Leopold. (Dr. H. J. Zeibig: Die Bibl. des Stiftes Klosterneuburg, im Archiv der kaiserl. Akademie, II. B., J. 1850, S. 262 etc.)

berühmter Zeitgenosse Thiemo (S. Diethmar), Abt von St. Peter (1077) und (1090) Erzbischof von Salzburg, welcher sich häufig am Hofe Leopold des Heiligen aufhielt, und in der Malerei, Schnitzkunst, sowie im sogenannten Steingusse ausgezeichnet war, trug wohl durch seine Werke auch in Oesterreich zur Nacheiferung bei [1]).

Von der inneren Einrichtung der Kirchen in jener Periode geben uns ein anschauliches Bild die von Klosterneuburg nach Laxenburg transportirte Kapelle Johann des Täufers (Capella speciosa), der sogenannte Verduner-Altar (Niello Antipendium) [2]) zu Klosterneuburg, die in den Schatzkammern der gedachten Stifte und den meisten übrigen Abteien aufbewahrten Pastorale, Kelche, Monstranzen, Ringe, Messkleider und andere Kirchenornamente; sowie die Glasmalereien [3]) der Stephanskirche, und der gedachten Klöster, vor allen jene in Heiligenkreuz. Von Sculptur und insbesondere von Elfenbeinschnitzerei, Hausaltären, Dyptichen, von der Miniaturmalerei in Oesterreich begegnen uns zahlreiche Proben nicht nur in der Hofbibliothek und den archäologischen Kabineten (k. k. Antikenkabinet, Ambrasersammlung und Schatzkammer) Wien's, sondern in den meisten Klosterbibliotheken sammt deren Antiquarien, namentlich in allen jenen, deren Ursprung in die Zeit der Babenberger reicht, welchen sich das Kunstkabinet des Neuklosters in Neustadt würdig anreiht.

Von Werken der Bildhauerkunst in Lebensgrösse aus den Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts, haben wir nur wenige in Oesterreich aufzuweisen, als das leider verstümmelte Bildniss Friedrich des Streitbaren auf dessen Grabdeckel in der Gruft zu Heiligenkreuz [4]), dann in der Hofkirche zu Baden Leutold's von Crewspach mit seiner Gattin Offemia [5]). Die Marmorabbildung König Rudolph's I., von welchem Ottokar (von Horneck) die Porträtähnlichkeit mit den Worten rühmt:

Ein chluger Stein-Mecz
Ein Pild sawer, und rain,
Aus einem Merblstein
Schön hat gehawen,
Wer dass wolt schawen,
Der muss jm dez jehen,
Daz er eyn Pild hat gesehen,
Einem Manne so gleich,

dann Rudolph's und seiner Gemahlin Statuen in der Dominikanerkirche zu Tuln [6]),

---

[1]) Mehr über Thiemo's Leben und künstlerisches Wirken folgt bei den Kronländern Salzburg und Steiermark.

[2]) Das Niello Antipendium zu Klosterneuburg, herausgegeben von A. Camesina, mit Text von J. Arneth. Wien, 1844. Dieses in kunsthistorischer und tipologischer Hinsicht höchst merkwürdige Meisterstück wurde, laut Aufschrift, von Niclas von Verdun 1181 verfertigt.

[3]) Herrgott Monum. III. II. Tab. 23 — Hormayer's Archiv, Jahr 1820 S. 33, 1824 S. 772, 1825 S. 773 etc. Gessert Gesch. der Glasmalerei in Deutschland. Schweinfurth, 1844 und dessen allgem. diessfällige Gesch. Cotta 1846.

[4]) Herrgott: De Sigill. et Insign. Tab. XIII.

[5]) Abgebildet in Leber's Ritterburgen: Rauhenstein etc., Wien, 1844. S. 94. Vergl. mit S. 223, 306.

[6]) Herrgott's Pinakothek. Tab. XIV, vergl. mit Scheiger's Ausflügen 1828. S. 60.

eine Arbeit seines Zeitalters, sind eben so spurlos verschwunden, als das, noch 1784 bei den Minoriten in Wien befindlich gewesene schöne Grabmonument der Herzogin Blanka († 1305) mit deren lebensgrossen Gestalt [1]).

Ein beachtenswerther Zweig bleibt auch die Siegelkunst, die meist von Goldschmieden geübt wurde, nicht nur für die Geschichte, Diplomatik und Genealogie, sondern auch für die Kunstgeschichte jener Zeit; da man deren Entwicklungsstufen grossentheils mit mehr Sicherheit, als bei manchen andern mittelalterlichen Kunstwerken, aus den Siegeln erkennen kann. Nicht nur landesfürstliche, sondern auch Siegel von Landesedlen und ihren Frauen, von Bischöfen, Aebten und Kirchen, sowie von den Städten Krems (vom Jahre 1266 und 1277), Tuln (von 1267, 1273 und 1294), Wien (von 1268), Neustadt (von 1272), Laa und Stein (von 1277), Bruck (von 1278), St. Pölten (von 1290) und wahrscheinlich auch die ältesten Siegel von Eggenburg, Haimburg, Horn, Klosterneuburg, dann das Contrasiegel Wien's u. a. m. stammen aus dem dreizehnten Jahrhunderte, und Siegel mit Gemmen waren ebenfalls im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte nicht nur bei Rittern, z. B. bei Heinrich von Brunn (1233), Albrecht dem Schenk (1388), sondern selbst bei Wiener Bürgern (als Wilhelm Schander, Heinrich dem Langen, Georg am Kienmarkt, Pilgreim dem Rothen, Berthold, des Schützenmeisters Sohn, Jakob Mäserlein, Reinprecht beim Brunnen, Heinrich Pyrmeid etc.) im Gebrauch [2]).

Der romanische Kunststyl, der überhaupt eine Verbindung römisch-griechischer Formen mit germanischer Auffassungsweise und eine Art Einkleidung christlicher Ideen in heidnische Typen (namentlich Thierfiguren) enthält, zeigt in Oesterreich bis Ende des zwölften Jahrhunderts auch byzantinischen Einfluss, um so mehr, als die Ostmark, an der Scheide von West und Ost gelegen, mit Byzanz in mehrfachem Verkehre stand, und österreichische Herzoge mit griechischen Prinzessinen vermählt waren. Die Werke des dreizehnten Jahrhunderts mahnen manchmal an antikes Studium und bilden den Uebergang zu jener rein christlich-germanischen Kunststufe, die im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte ihren Gipfelpunkt erreichte.

Auch von dem alten Burgenbau sind wenigstens einzelne Theile aus jener Periode erhalten und zeigen romanische Bauformen, z. B. der Thurm und die Umfassungsmauern des Hochschlosses zu Haimburg, die festen Thore der Stadt Haimburg und des Marktfleckens Fischamend, der Quaderthurm zu Bruck an der Leitha, dessen Grundbau vielleicht noch in die Zeit der Römer zurückreicht, der gewaltige Thurm mit den Trümmern der alten Wildensteiner Burg auf Sebenstein, der nicht minder mächtige Thurm des Schlosses Thernberg, die Grundmauern von Wartenstein und Klamm, vor Allen die Feste Starhem-

---

[1]) Mehreres hierüber von Feil in Schmidl's österr. Blättern, 1845. Nr. 92 und 94.

[2]) Siegelabbildungen (obwohl nicht immer sehr genau), existiren in Hueber's, Hanthaler's, Herrgott's, Schrötter's u. a. Werken. Richtige Abbildungen von Fürstensiegeln sind bei Schlickenrieder; so wie von Städtesiegeln in Dr. Melly's Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters, Wien, 1846, enthalten.

berg [1]), mit den Ruinen der alten Thürme und Kapelle (jene grossartige Herzogsburg, worin der Schatz Friedrich des Streitbaren bewahrt wurde, und welche sich im Jahre 1236 nebst Neustadt und Linz allein gegen das Reichsheer halten konnte). Die Thürme zu Rauhenstein und Rauhenegg mit den Grundmauern der Burgen im reizenden Helenenthale [2]), die Feste Liechtenstein sammt ihrer romanischen Kapelle, dann am Donaustrome der Grundbau des Thurmes zu Greifenstein, die Grundmauern von Aggstein und Dürrenstein, das alte Hochschloss Schallaburg mit seinen hochragenden Thürmen [3]), die Grundmauern und der dreiseitige Quaderthurm zu Hohenberg, der Hauptbau des siebenthorigen Rapottenstein, dann von Ottenstein, Dobra, Rastenberg am braunen Kamp und die felsartig aussehenden Burgtrümmer der alten Kuenringer Burg; endlich der ovale Thurm am Schloss Karlstein, die Grundmauern von Hardegg, Khaya u. s. w. an der Thaya [4]).

§. 66.

Religiöse Entwicklung Oesterreich's in dieser Periode.

Die religiöse Entwicklung steht im innigen Zusammenhange mit dem Werden Oesterreich's. Schon aus den frühern Andeutungen ist ersichtlich, wie mit dem Kreuze die Bevölkerung und die Cultur des Landes zugleich fortgeschritten, wie sehr die christliche Gesinnung alle Zweige des Lebens durchdrang, und der Poesie und der Kunst die höhere Weihe verlieh.

In kirchlicher Hinsicht gehörte Oesterreich zur Erzdiözese von Salzburg und zunächst zum bischöflichen Sprengel von Passau [5]). Ausgezeichnete Kirchenfürsten sassen auf dem bischöflichen Stuhle dieser Stadt. Ausser Pilgrim (970—991), der für die Bekehrung der Ungern und die Colonisirung Oesterreich's mit gutem Erfolge wirkte, und für seine Person vom Papste Benedikt VII. sogar die erzbischöfliche Würde errang, — tritt Bischof Altmann von Passau [6]) in echt katholischer Wirksamkeit, gleichsam Oesterreich's Gregor, ganz in dem Geiste dieses Papstes thätig,

---

[1]) S. Scheiger in Hormayr's Archiv, 1823 und dessen Andeutungen zu Ausflügen im V. U. W. W. Wien, 1828.

[2]) Fr. v. Leber's Ritterburgen: Rauheneck, Scharfeneck und Rauhenstein. Wien 1844.

[3]) J. Keiblinger in Hormayr's Taschenbuch 1829. Von der alten Eisenburg und dem Stifte Melk besitzen wir weder Abbildungen noch Beschreibungen aus der Babenberger Zeit. J. Keiblinger's Gesch. des Benedictiner Stiftes Melk. Wien 18›1.

[4]) Mehr hierüber sieh in J. Scheiger's Burgen und Schlösser Oesterreich's u. d. Enns. Schmidl's Umgebungen Wien's. Abbildungen in Köpp v. Felsenthal's Malerische Darstellungen aus Oesterreich 1814—23.

[5]) Hansiz Germ. Sacra. — Moritz: Aeltester Kodex des Bisthums Passau, I. B. S. 470.

[6]) Altmann stammte väterlicher Seits aus dem Hause der Grafen von Formbach, Lambach und Pitten, mütterlicher Seits aus einer vornehmen Familie Westphalen's, wurde zu Paderborn Kanonikus und Vorsteher der Schulen, dann zu Achen Hofkaplan Kaiser Heinrich III. und kam nach dessen Tode mit der verwitweten Königin Agnes nach Passau, als Engelbert die Bischofwürde bekleidete. Dort schloss er sich dem Wallfahrtszuge des durch seine männliche Schönheit und seinen Geist berühmten Bischofes Günther von Bamberg nach Palästina an. Nach Ueberstehung vieler Mühsale erreichten sie das heilige Grab. Auf der Rückkehr starb Bischof Günther in Wieselburg und da kurz zuvor Engelbert mit Tode abgegangen und Altmann auf der Königin Agnes Vorwort auf den Bischofstuhl zu Passau vom Kapitel einstimmig berufen worden war (1073), empfing er noch in Ungern durch Abgeordnete die Kunde und durch den Erzbischof von Salzburg, zu dem er sich sogleich begab, die Weihe. Dr. Theodor Wiedemann's Altmann (Augsburg, 1851).

hervor. Streng in Sitten, wie er selbst war, drang er auch auf Sittenreinheit bei der ihm untergebenen Geistlichkeit, und obgleich desshalb aus Passau vertrieben, kehrte er doch bald mit der Würde eines päpstlichen Legaten nach Deutschland zurück, gründete in Oesterreich Göttweih [1]) und beschloss — auch hierin seinem päpstlichen Vorbilde ähnlich — ferne von seinem Stuhle zu Zeiselmauer sein Leben und wurde in seiner Stiftung (1091) bestattet.

Ganz in Altmann's Geiste wirkten auch die Erzbischöfe Gebhard von Salzburg, dann dessen Nachfolger Eberhard von Salzburg und Konrad [2]), Bischof von Passau, Sohn des heiligen Leopold, später Metropolit von Salzburg.

Bei der nach Hadrian's IV. Tode erfolgten zweispaltigen Papstwahl, hielten die gedachten Kirchenfürsten an Alexander III., während Kaiser Friedrich I. Victor III. anerkannte. Die babenbergischen Landesfürsten waren in einer schwierigen Stellung. Ihr christlicher Sinn führte sie zur Befolgung der päpstlichen Anordnungen in kirchlicher Hinsicht, die Verhältnisse zum deutschen Reiche erheischten auf weltlichem Boden Lehnstreue gegen den Kaiser; zudem waren die österreichischen Regenten seit 1058 Schirmvögte Passau's. Leopold III., der Schöne, schloss sich der Richtung des Passauer Bischofes an; Leopold IV., der Heilige, hielt am längsten unter den deutschen Fürsten an Kaiser Heinrich IV. und verdiente übrigens durch seine rege Sorgfalt für Oesterreich's Cultur, seine Stiftungen, seinen frommen Wandel und Wohlthätigkeitssinn den Namen: Vater der Armen, so wie die (1486 erfolgte) Heiligsprechung und Verehrung als Landespatron. Heinrich Jasomirgott suchte sich in dem kirchlichen Zwiespalte möglichst neutral zu halten.

Um die Cultur des Landes machten sich in dieser Periode vorzüglich verdient die regulirten Chorherren, die Benedictiner, die von Otto von Freisingen, Sohn Leopold's des Heiligen aus Frankreich nach Oesterreich gesendeten Cisterzienser, so wie die unter Leopold VII. nach Wien berufenen Dominicaner und Franciscaner (Minoriten) [3]).

---

[1]) Die Legende erzählt, dass Altmann während seiner Studienjahre mit Gebhard und Adalbert an einer Quelle in der Gegend von Göttweih zusammen kam und vorhergesagt habe, dass er in Passau, Gebhard in Salzburg und Adalbert in Würzburg die Infel tragen werde, und dass sie für den Fall Klöster zu stiften gelobten. So viel ist jedoch gewiss, dass alle drei zu jener Würde gelangten und Gebhard als Erzbischof von Salzburg Admont (1074), Adalbert, Sohn des Grafen Arnold von Lambach als Bischof von Würzburg Lambach (1053) — für Benedictiner, Altmann als Bischof von Passau aber (1083) Göttweih (Kottewich) für regulirte Chorherren gründete (die erst unter Bischof Ulrich [1094] Benedictinern wichen). Auch räumte Bischof Altmann St. Florian regulirten Chorherren ein.

[2]) Die gewöhnliche Annahme von Konrad's Aufenthalt im Kloster Heiligenkreuz ermangelt nicht nur des Beweises, sondern widerspricht vielmehr gleichzeitigen Documenten. Konrad war kein Cisterzienser, kein Abt von Heiligenkreuz. Noch als Jüngling verlieh ihm sein Halbbruder, König Konrad III., den Titel eines Hofkaplans, bald darauf die Dompropsteien zu Utrecht und Hildesheim, bis er 30 Jahre alt zum Bischof von Passau erhoben wurde. Siehe Blumberger's Aufsatz in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, 87. Bd. (Jahr 1839, Juli, August, September), Anzeigeblatt p. 34—44.

[3]) Die von den drei erstgenannten Orden bezogenen Klöster sind im vorausgehenden §. angeführt. — Brüder des (1216 gegründeten) Ordens der Dominicaner wurden im Jahre 1226 aus Ungern nach Oesterreich berufen (siehe Feil in Schmidl's österr. Blättern 1848. S. 1—24). Nach Krems kamen sie 1236, und schon 1237 war ihre Kirche in Wien vollendet. Der Minoriten-Orden (1223 gestiftet) kam im J. 1224 nach

Zur Erhöhung der religiösen Begeisterung in Oesterreich trugen auch die Kreuzzüge bei. Der Feuereifer Peter's von Amiens und die Donnerworte des Papstes Urban II. (1095) auf der glänzenden Versammlung zu Clairmont, hatten Frankreich, Italien und die Rheingegenden Deutschland's zur Unternehmung des ersten Kreuzzuges begeistert. Schon im Frühjahre 1096 zogen mehrere Schaaren der Kreuzfahrer unter Walter Paseigo und Peter von Amiens durch Oesterreich und Ungern in den Orient; um die Mitte August folgte Gottfried von Bouillon mit dem Hauptheere von 10.000 Rittern und Edlen zu Pferd und 70.000 Mann zu Fuss; am 20. September schritt dieses Heer über die Leitha bei Tollenburg [1]) nach Ungern. — Doch nur kurze Zeit dauerte der Jubel über den errungenen Besitz des gelobten Landes. Edessa war verloren und selbst Jerusalem von den Sarazenen bedroht; Trauer ergriff das Abendland. Da entflammte die Beredsamkeit des heiligen Bernard, Abtes des von ihm gegründeten Klosters Clairvaux, die Christenheit zum zweiten Kreuzzuge. König Konrad III. selbst übernahm die Führung des Kreuzheeres, sein Neffe Friedrich (der nachmalige Kaiser), die Herzoge von Lothringen, Böhmen, Kärnthen und Bayern schlossen sich dem Zuge an und selbst der mit Herzog Heinrich Jasomirgott wegen Bayern's Besitz in Streit begriffene Herzog Welf legte die Waffen nieder und bezeichnete sich mit dem heiligen Kreuze. Den Bischöfen von Bremen, Regensburg und Passau schloss sich auch des österreichischen Herzogs Bruder, Otto von Freisingen, an, und 70.000 Mann zogen auf der Donau und an ihren Ufern herab. Am Tage der Himmelfahrt Christi schlug Konrad sein Lager bei Ardacker auf und liess das Heer drei Tage daselbst ausruhen. Das Pfingstfest feierte er an der Fischa und zog hiernach auf dem frühern Wege der Kreuzfahrer durch Ungern. — Die nächste günstige Folge dieses zweiten Kreuzzuges für Oesterreich war die Beilegung der Fehden in Herzog Heinrich's Landen, da sein Hauptgegner Welf nun die Waffen für die Sache Christi im Orient führte. Auf dem blutgetränkten, verwüsteten Boden konnte wieder die Saat reifen; ein dergestalt friedliches, stilles Leben folgte plötzlich dem blutigen Kriegsgetümmel, dass man selten in Bayern und Oesterreich Bewaffneten begegnete. Auch die Privatfehden und Rechtsstreite ruhten, da der Papst die Kreuzfahrer von aller Schuld und Bürgschaft bis zu ihrer Heimkunft freigesprochen hatte.

Die Nachricht von Jerusalem's Verluste durch Saladin (3. October 1187) erneuerte in Europa die Begeisterung für das gelobte Land. Man sah den Verlust der

---

Wien, wo ihm Herzog Leopold ein Kloster einräumte. Auch nach Stein und Wiener Neustadt kam er bald. Dieser Orden wirkte durch Abhaltung deutscher Predigten auf den religiösen Sinn des Volkes, und trug dadurch zugleich zur Ausbildung der deutschen Prosa bei. Bruder David von Augsburg und Berthold (Lerch) von Regensburg († 1272) zogen predigend durch Oesterreich, Böhmen, Mähren und Ungern, gleichsam Vorgänger des h. Capistran, der im fünfzehnten Jahrhunderte die Völker dieser Länder zum Kreuzzuge gegen die Türken aneiferte (Ch. Kling: deutsche Predigten Berthold's des Franciscaners, Berlin, 1824; J. Grimm's Recension, Wr. Jahrb. Bd. 32. K. Roth: deutsche Predigten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, Quedlinburg, 1838. Berthold's Predigten wurden auch von F. Göbel, 1850 Schafhausen, übersetzt edirt. Hofmann's altdeutsche Blätter II.) — M. S. S. deutscher Predigten des dreizehnten Jahrhunderts sind auch in der Hofbibliothek zu Wien, in der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg etc.

[1]) Die Lage weiset auf die Gegend von Bruck an der Leitha.

heiligen Stadt als Strafe für die Verbrechen und Uneinigkeit der Christen an [1]). Die Könige Heinrich II. von England und Philipp August von Frankreich legten die gegen einander erhobenen Waffen nieder und versöhnten sich unter der Eiche von Gisor (1188), um vereint im Morgenlande zu kämpfen. Der Saladinszehent musste von Allen, die den Kreuzzug nicht mitmachten, entrichtet werden. Auch der greise Kaiser Friedrich I., der sich mit der Kirche gänzlich auszusöhnen wünschte, beschloss zu Mainz auf dem „Hoftage Gottes" (wie er ihn nannte) den Kreuzzug. Friede wurde durch das ganze Reich geboten; Niemand durfte sich dem Kreuzzuge anschliessen, der nicht wenigstens drei Mark Silbers mitnehmen konnte. Am Georgitage 1189 ging der Zug von Regensburg, auf und an der Donau, über Passau nach Oesterreich. Mauthhausen, das vom Kreuzheere Zoll zu verlangen wagte, ging in Flammen auf. In Wien wurde Musterung gehalten. Herzog Leopold VI., von Oesterreich (Virtuosus), war durch ein eigenes Schreiben Hermenger's, Provisors der Hospitaliter zu Jerusalem, zur Mitwirkung beim Kreuzzuge aufgefordert worden und entschloss sich hiezu. Dem Kaiser unmittelbar folgten nebst seinem Sohne, dem Herzoge Friedrich von Schwaben, auf dem weitern Zuge von Wien nach Pressburg Herzog Berthold von Meran, Markgraf Herrmann von Baden, die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Würzburg und Passau, dann aus Oesterreich selbst Tageno [2]), Domdechant und Pfarrer zu St. Andrä am Kalengebirge, zugleich Geschichtsschreiber dieses Kreuzzuges, ferner die Pröpste von Ardacker und St. Andrä, Eisenreich Abt von Admont, die Grafen Siegfried von Liebenau und Konrad von Peilstein. Zu Pressburg feierte der Kaiser das Pfingstfest und zog durch Ungern, wo sie freundliche Aufnahme fanden, in den Orient, wo Kaiser Friedrich glücklich nach Erstürmung Iconium's bis Seleucia vordrang, aber in den Wellen des Flusses Saleph (dem Kalykadnus der Alten) den Tod fand (10. Juni 1190). Herzog Leopold VI., der mit seinem Bruder Heinrich von Mödling an der Spitze zahlreicher Ritterschaft und Geistlichkeit [3]) aus Oesterreich und Steiermark am 8. September von Wien aufgebrochen und über Venedig und Jadra (Zara) im Frühjahr (1191) vor Accon (Ptolemais) angelangt war, übernahm nun den Oberbefehl über das durch ihn verstärkte deutsche Heer in Palästina. Vor den Mauern dieser Stadt erwarb ihm seine Tapferkeit den Namen Virtuosus (der Mannskräftige) und wirkte wesentlich zu der am 24. Juli 1191 erfolgten Uebergabe mit.

Der Streit, in welchen jedoch Leopold VI. wegen Verunglimpfung des österreichischen Banners [4]) mit dem Könige von England, Richard Löwenherz, gerieth,

---

[1]) Der Anonymus in der IX. Publication des lit. Vereins in Stuttgart, S. 6—8.

[2]) Tageno bei Freher Scriptores rer. Germ. Tom. I. p. 407—416.

[3]) Bei diesem Zuge war auch der österreichische Kleriker Ansbert, der ebenfalls diesen Kreuzzug beschreibt (siehe das von Dobrowsky aufgefundene Fragment Ansbert's: Historia de Expeditione Friderici Imperatoris, 1827 zu Prag gedruckt).

[4]) Der erwähnte österreichische Kleriker Ansbert erzählt zwar hiervon nichts und sagt nur im Allgemeinen von König Richard „eum (Ducem Austriae) in obsidione Acconae quasi objectum reputavit," dann „quum dux illustris Austriae plures causas odii ipsum efficientis habuerit;" aber nicht nur Mathaeus Paris. hist. angl. in Richardo I. p. 140 und Gottfried von

hatte die Gefangensetzung des Letzteren in Oesterreich zu Dürrenstein [1]), und — da dieser als Kreuzfahrer unter dem besondern Schutze der Kirche stand — den Bann über den österreichischen Herzog zur Folge.

An diesen Kreuzzug reiht sich gewissermassen auch die Fahrt Friedrich des Katholischen ins gelobte Land. — Der vierte Kreuzzug endete mit der Eroberung Konstantinopel's, woran sich die österreichischen Herzoge nicht betheiligten. Auf dem fünften Kreuzzuge (1217 bis 1221) erwarb sich aber Herzog Leopold VII., der Glorreiche, besonders vor Damiette in Aegypten, verdiente Lorbern und kehrte zum Jubel der österreichischen Bevölkerung nach Wien zurück [2]).

Im Gefolge der Kreuzzüge und des hierdurch geweckten ritterlich religiösen Geistes kamen auch die Ritterorden nach Oesterreich. Bei der Zunahme der Wallfahrten war schon durch Gottfried von Bouillon der Orden der Johanniter oder Hospitaliter entstanden. Auch in Oesterreich erhob sich Spital am Pyrn (1191) nach dem Muster des von Ottokar I. am Semmering (1160) gegründeten Spitales (Hospitium), und Leopold der Glorreiche stiftete an der Wien das Spital zum heiligen Geist sammt der Antoniuskirche (1208 bis 1211) [3]).

Obwohl die Sage an viele Orte Oesterreich's (nach Perchtoldsdorf, Mödling, Heiligenstadt, Ebenfurth, Neunkirchen, Petronell, Haimburg, Eggenburg, Schöngraben, Diettersdorf, Sitzendorf, Aspern an der Zaya etc.) Templer versetzt, so erscheint doch nach den urkundlichen Spuren [4]) ihr Besitz in Oesterreich so unbedeutend, dass

---

Cöln: Richard de gestis Philippi Augusti, sondern ein Schreiben Heinrich's VI. an den Papst selbst sagt: „signum ducis Austriae consanguinei sui in cloacam projici jussit.“ Also hat der, obwohl spätere, österreichische Chronist Hagen Recht (bei Pez S. R. A. I. pag. 1064): „do ging daz Panyer dess von Oesterreich vor dem Panyer des Chuniges von Engelland, daz muet den von Engelland und unterdruckt dem von Oesterreich sein Panyer."

[1]) Um Weihnachten (1192) wurde Richard in dem Dorfe Erdberg, jetzt eine Vorstadt Wien's, durch des Herzogs Leute gefangen genommen. Der Herzog behandelte ihn zwar ehrenvoll und nahm ihn sogleich zum Reichstage nach Regensburg zu Heinrich VI. mit; da jedoch kein Vergleich zu Stande kam (formula compositionis in Rymer actor. anglic. T. I. pag. 84), so führte Herzog Leopold den Britenkönig wieder zurück nach Oesterreich und übergab ihn nur auf kurze Zeit dem Hadmar von Kuenring auf Dürrenstein zur Haft; denn schon im März 1193 lieferte er auf Verlangen des Kaisers den königlichen Gefangenen auf dem Reichstage zu Speyer aus und schloss zu Würzburg einen eigenen Vertrag (siehe denselben bei Ansbert a. a. O.). Ueber Richard's Auslieferung an den Kaiser, der ihn ebenfalls in ehrenvoller Haft hielt, worüber Richard selbst seiner Mutter Eleonore nach England schrieb: „Honeste circa ipsum imperatorem moram facimus," siehe Roger de Hoveden (nach Wilken IV., pag. 604).

[2]) Walther von der Vogelweide besingt in einem trefflichen Gedichte Leopold's freudenerweckende Rückkehr.

[3]) Auf der Stätte der Karlskirche in Wien. Die Stiftungsurkunde von 1211 ist in Hormayr's Gesch. von Wien IX., a, p. 52—55 abgedruckt; doch ist diese Stiftung wohl zu unterscheiden von dem h. Geistspital vor dem Kärnthnerthor. Beide wurden 1529 zerstört, ihre Dotationen gingen an das heutige Bürgerspital über.

[4]) Vier Urkunden existiren; die erste bewährt, dass Templer ihr Gut zu Schwechat, Fischament und Rauchenwart dem Herrn von Haslau verkauft und darüber auch mit Herrn von Zelking (1309) sich verglichen haben; die zweite vom 30. September 1302, dass Bruder Ecco des Tempelordens Comenthur durch Böhmen, Mähren und Oesterreich, und die Brüder des Tempelhauses zu Tschaikwitz mit dem Schotten-Abte Wilhelm die dem erstern zuständige Abgabe vom Teinfaltshof (Dom-

sie bloss einen Theil der mährisch-böhmischen Comthurei gebildet zu haben scheinen.

Die deutschen Ordensritter brachte Leopold der Glorreiche 1210 nach Oesterreich und räumte ihnen in Wien Haus und Kapelle ein [1]). Sie blieben stets dem Hause der österreichischen Herrscher treu ergeben und leisteten demselben wichtige Dienste. Als auf Friedrich dem Streitbaren Acht und Bann lag, und Alles von ihm abgefallen, ausser Neustadt, „der allzeit Getreuen" und dem festen Starhemberg, da bewachte der deutsche Ordenscomthur, Ortolf von Traiskirchen, den daselbst verwahrten Schatz des Herzogs und vertheidigte die Burg mit heldenmüthiger Treue.

§. 67.

Handels- und Gewerbs-Colonisten.

(Die Schwaben, — die Flandrenser.)

Der weitverbreitete und begünstigte Handel und das Münzwesen in Oesterreich trugen nicht nur zur Blüthe und Wohlhabenheit des Landes bei, sondern führten viele Fremde, vorzüglich Deutsche, herbei, welche sich manchmal auch in Wien und im Lande ansässig machten. Am lebhaftesten blieb der Handel auf der Donau nach Regensburg, und mit den schwäbischen Kaufleuten [2]).

Den Verkehr Wien's mit Regensburg ordnete bereits Leopold der Tugendhafte (1192) [3]); noch mehr hob denselben das Stadtrecht Leopold des Glor-

---

vogthof) in der Teinfaltsstrasse (Domvogtstrasse) mit andern von einer Bäckerei in der Radgasse (nun Dorotheergasse) vertauscht. S. Hormayr's Arch. 1817 Nr. 84, 96; 1818 Nr. 44 und 1822 Nr. 141—148. J. Feil in Schmidl's österr. Blättern 1848, S. 1—24. Letzterer hat ferner auf eine dritte Urkunde von 1298 (bei Wisgrill Nr. 199) aufmerksam gemacht, wornach Johann und Heinrich, Otto von Haslau's Söhne, von Bruder Friedrich dem Wildgrafen, Comthur und Bruder Ekko, Almosen-Gebietiger des Tempelordens in Oesterreich, verschiedene Gülten und Güter in Schwechat und Rauchenwart kauften; auch hat J. Feil das erste Mal eine (die vierte) Urkunde vom 1. October 1303 (aus dem niederösterr. ständ. Archive) bekannt gemacht, wornach die Templer-Besitzungen zu Schwechat und Rauchenwart von der Fürsten Gnade herstammen.

[1]) An der Stelle des gegenwärtigen Deutsch-Ordens-Hauses in Wien (Singerstrasse) stand schon, als der Orden nach Oesterreich kam, eine Kapelle. In den wüthenden Feuersbrünsten, welche Wien unter der Regierung Ottokar's von Böhmen verheerten, sank auch die alte Kapelle der deutschen Herren in Schutt und Asche. Die gegenwärtige Kapelle wurde 1326 unter Friedrich dem Schönen (aus dem Hause Habsburg) erbaut — Baumeister soll Georg Schiffering aus Nördlingen gewesen sein. In der Sakristei befindet sich eine alte Marmortafel, deren Inschrift das genannte Jahr der Erbauung verbürgt. Die Kirche ward der heiligen Elisabeth geweiht.

[2]) Unter letztern verstand man jene von Ulm, Cöln, Aachen etc. Kurz: Oesterreichs Handel in ältester Zeit.

[3]) Die betreffende Original-Urkunde ist im Regensburger Stadtarchive. Nach derselben wurden die Zollabgaben, die sie bis dahin in Oesterreich entrichten mussten, vermindert und dieselben gegen den Unfug der herzoglichen Beamten geschützt. Handel mit allen Waaren, auch Gold, war den Regensburgern erlaubt, nur das Einhandeln des Silbers verbot er, da die Herzoge des Silbers zur Ausprägung der Pfennige benöthigten. Später wurde allen In- und Ausländern das Einhandeln von Gold und Silber verboten, da in der herzoglichen Münze auch Goldstücke geprägt wurden. Eingeführt wurden vorzüglich: Getreide, Hüte, Kupfer, Zinn, Glockenspeise, Häringe, cölnische Tücher etc. In Mauthhausen, Melk, St. Pölten, Stein, Tuln und in Wien bestanden bestimmte Einfuhrzölle.

reichen [1]). — Derselbe sorgte für die Verbesserung der Münze, von deren Bestand in Oesterreich seit dem Jahre 1166 urkundliche Spuren vorkommen, verlegte dieselbe von Krems nach Wien in die Herzogsburg (am Hofe, an der Stelle der heutigen Nuntiatur), und berief die sogenannten Flandrenser, welche in Wien unter einem Münzmeister und Münzkämmerer standen. Sie hiessen hier, wie in Cöln, Worms, Erfurt, Mainz u. a. O. (Monetarii, Münzjunker) Hausgenossen. Diesen Flandrensern ertheilte Leopold im Jahre 1208 ein wichtiges Privilegium, wornach sie als eine besondere, mit der Münze und dem Geldwechsel ausschliesslich berechtigte Körperschaft von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters ausgenommen und nur ihrem Münzmeister und dem herzoglichen Münzkämmerer unterworfen waren [2]). Auch andere Gewerbsleute namentlich Färber, wanderten aus Flandern und den Rheingegenden, wo die Färbekunst in hohem Rufe stand, in Oester-

---

[1]) Nach dem Wiener Stadtrechte vom Jahre 1219 durfte kein Verkäufer gegen einen Regensburger zeugen, sondern nur seine Landsleute oder angesehene Bürger Wien's. Auch waren sie im Zolle billiger, als die russischen Kaufleute gestellt. Nach Ungern zu handeln, war Fremden bei zwei Mark Strafe verboten.

[2]) Münzen der Babenberger sind in Appel's und Welzl's bekannten Münzkatalogen verzeichnet. Alois Primisser: das älteste österreichische Münzwesen in Hormayr's Geschichte Wien's, III. B., S. 209. Siehe auch in Chmel's Geschichtsforscher I., 274 etc., die Beiträge zur Geschichte der landesfürstlichen Münze im Mittelalter von Th. G. v. Karajan. — Einige nähere Züge über dieses Institut darf man wohl aus der von letzterem edirten, von Herzog Albert I. den Hausgenossen ertheilten Handfeste vom Jahre 1291 entnehmen, da sie nach dem Eingange der Urkunde eine Bestätigung der ältern, unter den letzten Babenbergern erhaltenen Vorrechte enthält. Hausgenossen sollen nicht mehr als 48 sein, nur mit deren einstimmiger Einwilligung kann Jemand in ihre Gesellschaft treten. Wer ausser den Hausgenossen es wagt (Christ oder Jude), Gold, Silber oder alte Pfennige zu kaufen oder zu wechseln, dessen Leib und Gut soll man dem Landesfürsten und dem Münzmeister überantworten. In der Münze probirte Pfennige dürfen in der Bude, ohne weitere Prüfung, bloss auf flacher Hand vorgezeigt werden. Wenn der Landesfürst Pfennige erneuern will, mit einem gemeinen und einfachen Eisen (für einseitiges Gepräge), so soll diess nirgends geschehen, als zu Wien, Enns und in der Neustadt, und es sollen die Hausgenossen mit gutem Fleisse die Prägeisen behüten. — Den Hausgenossen wird das Asylrecht für ihre Häuser und Befreiung von Einquartierung fremder Gäste, dann das Recht eingeräumt, ihre Hausgenossenschaft zu verkaufen oder zu versetzen, an ihre Söhne, Töchter und Frauen gesetzlich, an Andere mittels Testament zu vererben. Bei der herzoglichen Münze unterschied man folgende Personen: 1) den Münzmeister, welcher unmittelbar vom Herzog ernannt und vom obersten Kammergrafen eingesetzt wurde. Seiner Gerichtsbarkeit unterstanden die Hausgenossen und alle andern zur Münze gehörigen Individuen (auch die Färber), sie mochten wo immer im Lande sich aufhalten; in der Münzstätte hatte er solche Macht, dass selbst Fremde, wenn sie die Schlagstube betraten, nur der Gewalt des Münzmeisters unterlagen, und wenn sie flüchtig waren, nicht ergriffen werden durften. Auch stand dem Münzmeister die Ernennung der Versucher und Brenner sowie die Verleihung von Schmelzhütten zu. Seine vorzüglichsten Pflichten waren: Die monatliche Untersuchung fremder Kaufleute und Wechsler, dass sie nicht die Münzen „saigern,“ d. i. die kleinern um vollwichtigere Stücke desselben Nennwerthes (vom bessern Schrott) verwechseln; die Inquisition der Falschmünzerei, worauf Todesstrafe gesetzt war, die Ueberwachung der Hausgenossen, die Berechnung des Münzgehaltes beim Gusse, und Aufsicht über das ganze Geschäft. Dafür bezog der Münzmeister von jedem Gusse 5 Schillinge und 23 Pfennige Nutzung. — 2) Der Anwalt, der des Herzogs Person bei der Münze mittelbar vertrat, unmittelbar aber der Münzkämmerer; seine Rechte, Pflichten und Nutzungen waren analog mit denen des Münzmeisters. — 3) Die Hausgenossen werden zunächst erwähnt in Enenkel's Fürstenbuch (bei Rauch I. 302); dieselben gehörten mittelbar zur herzoglichen Kammer, nur der Münzmeister darf über sie richten. Es ist übrigens nicht ausgemacht, ob sie Flandrenser waren. Die Flandrenser scheinen vielmehr Tücher gefärbt zu haben, und durch ihre Verbindung mit dem Auslande und ihren Reichthum mit dem Münzwesen in nähere Beziehung gesetzt worden zu sein. Sie waren gesetzliche Münzwechsler; alte Pfennige oder Münzen durften sie nur zu Nutzen der Münze kaufen. Sein Geschäft erbt auf den Sohn, Frau oder andere nächste Anverwandte, wenn er ohne Testament stirbt. — 4) Die Wechsler, welche schon in einer Urkunde Friedrich's des Katholischen erwähnt werden (Mon. boica XII. 363), waren den Haus-

reich ein, und wurden unter der allgemeinen Benennung die Flandrer (flandrenses) begriffen. Ausgezeichnete Künstler liessen sich in Oesterreich nieder, oder ihre Werke fanden mindestens dort Abnahme [1]).

Bis nach Venedig, und von dort in den Orient, hatten die Wiener Kaufleute Geschäftsverbindungen. Mehrere derselben waren Mitglieder des deutschen Kaufhauses in Venedig und häufig findet man die Venediger Strasse in Wien's Urkunden erwähnt [2]).

Der Verkehr mit Ungern genoss manche Begünstigung. Das Wiener Stadtrecht vom Jahre 1221 verlegte das alte Stapelrecht Hainburg's für die aus Oesterreich nach Ungern gehenden Waaren nach Wien [3]). König Bela IV. verlieh den Wiener Kaufleuten eine vortheilhafte Zollordnung, welche (1270) Stephan V. zu Bykche und Ladislaus Cumanus (1277 und 1279) auf der Insel Csepel bestätigten. Andreas III., der Venetianer, hob (1297) für den Wiener Handelstand alle Neuerungen und Bedrückungen in Zollsachen auf [4]).

Metalle (vorzüglich Zinn und Quecksilber), Holzwaaren, Häute, Leinen- und Wollengewebe, Tücher, Sattlerarbeiten und Waffen waren die vorzüglichsten Ausfuhrartikel, meist aber nur zum Transito nach dem Orient; eingeführt aber wurden Gewürze, Seide und seidene Gewänder, Goldstoffe, Prunkgeräthe [5]). Unter den Gewerbsleuten zeichneten sich damals aus: die Goldschmiede, Bogner und Pfeilschnitzer, Waffenschmiede, Sattler und Riemer, Wildwerker (Kürschner), Tuchmacher und Weber, Färber u. a. m. An ihre vorzüglichen einstigen Wohn- und Absatzorte in Wien erinnern noch die Namen der Goldschmied-, Bogner-, Riemer-, Färbergasse, der Tuchlauben und dergleichen. Ueberhaupt erhielten Wien's Gassen vorzüglich ihre Benennungen von Gewerben, als: die beiden Bäckerstrassen, die Nadler- (vulgo Nagler-), Seiler-, Schlosser-, Hafner-, Kruger-, Lederer-, Wagner-, Weberstrasse (oder Wollzeile), Wipplinger- (Wildwerker-), Münzerstrasse, etc., welches wohl daher kam, dass schon unter den Babenbergern Leute von gleichem Handwerk in der nämlichen Gasse zusammen zu wohnen pflegten.

§. 68.

Das Zwischenreich in Oesterreich (1246—1282).

Einen Gegensatz mit der Zeit der Babenberger bildet die Schilderung der traurigen, herrenlosen Zeit (1246—1282), in welcher die Burgen erbrochen und beraubt, die Dörfer in Brand gesteckt und die Strassen durch Wegelagerer unsicher wurden.

---

genossen als Diener untergeordnet und von ihnen (als Herren) bestellt; denn nur den Hausgenossen kam eigentlich der Münzwechsel zu.

Ueber die weitere Entwickelung des Münzwesens in Oesterreich handelt ausführlich: Dr. Siegf. Becher: Das österreichische Münzwesen vom J. 1524 bis 1838. 2 Bände. Wien 1838.

[1]) Wir erinnern an den Verfertiger des berühmten, mit der Jahreszahl 1181 bezeichneten Niello Antipendiums zu Klosterneuburg (des sogenannten Verduner Altares): Nicolaus von Verdun (Nicolaus Verdunensis).

[2]) Hormayr's Archiv. J. 1827, S. 293 und Tschischka's Geschichte Wien's, S. 121.

[3]) König Rudolph bestätigte noch dieses Stapelrecht; jedoch auf eigenes Verlangen der Wiener Bürger wurde dasselbe von eben diesem Rudolph I. aufgehoben und fremden Kaufleuten stand es frei, nach Belieben sich in Wien aufzuhalten und zu handeln.

[4]) Diese Zollordnungen liegen im städtischen Archive Wien's. (Vergl. Fejér's cod. dipl. V. 2., p. 387, 549. VI. 2. p. 72).

[5]) Tschischka, Gesch. Wien's S. 121, Hormayr's Gesch. Wien's. II. C. 89—90.

Ulrich von Liechtenstein, der selbst auf seiner Burg von zweien seiner Vasallen überfallen und gefangen gehalten wurde, drückt sich nach vorausgegangener schlichter aber herzergreifender Erzählung von Friedrich des Streitbaren Tod. über die Zeit des Faustrechtes kurz und bezeichnend aus:

„Got muez sîn [1]) pflegen; er ist nu tôt,
sich huop nâch im vil grôziu nôt
ze Stîre und ouch ze OEsterrîch
da wâr maneger arm, der ê was rîch.
für wâr ich iu daz sagen wil,
nâch im geschach unbildes vil:
man roubt diu lant naht unde tac;
dâ von vil dörfer wüeste lac.
Die rîchen sô gemuot
daz si den armen nâmu ir guot,
daz was iedoch ein swachez leben,
den got het guotes vil gegeben,
daz die den armen tâten leit,
dâ mit si swanden werdikeit.
swen sô di armen erbarment niht
daz is hie und ouch dort enwiht [2]).

Es liegt ausser dem vorliegenden Zwecke, die politische Geschichte dieses Zeitraumes, den Wechsel deutscher Reichsstatthalter, die Herrschaft König Ottokar's II. von Böhmen und seine Vermählung mit der Babenbergerin Margaretha, Witwe Kaiser Heinrich's VII., zur Befestigung seiner vermeintlichen Ansprüche, seine Kriege mit dem Ungerkönig Bela IV. und mit Rudolph von Habsburg zu schildern [3]). Hier dürfte genügen, in Bezug auf die Territorial-Ausbildung von Oesterreich unter der Enns zu erwähnen, dass in dem Frieden zwischen Ottokar II. von Böhmen und Bela IV. von Ungern zu Ofen den 4. April 1254 die jetzige Südostgränze dieses Landes bis zum Semmering und Hartberge hergestellt wurde, während sie früher nur bis zur Piesting reichte, und Neustadt noch in Steiermark lag [4]).

Hinsichtlich der Topographie und Geschichte ist bemerkenswerth die Gründung des Städtchens Marcheck [5]) durch Ottokar II. zum Andenken an den im Jahre 1260 unweit davon bei Kroissenbrun wider König Bela IV. erfochtenen Sieg.

---

[1]) Herzog Friedrich's II. des Streitbaren.

[2]) Ulrich von Liechtenstein, mit Anmerkungen von Th. v. Karajan, herausgegeben von K. Lachmann, Berlin, 1841, Vrouvendienst S. 530.

[3]) Hierüber handeln ausführlich: Phil. Lambacher, österr. Interregnum etc. Wien 1773. 4. — Franz Kurz, Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht, 1. 2. Theil. Linz 1816, 8. — Hanthaler, fasti Campililiensis T. 1. P. 2, p. 912 sqq. et p. 1132 sqq. — Fürst E. M. Lichnowsky: Gesch. König Rudolph's I. 1. B., Wien 1836. — Palacky: Gesch. Böhmen's, 2. B. Kopp: Deutsche Reichsgesch. 1. u. 2. B. Lpz. 1845—1847.

[4]) Die Friedensurkunde ist abgedruckt bei Kurz a. a. O., Beil. Nr. 1. A. S. 171.

[5]) Von der bei Kroissenbrun gemachten reichen Beute stiftete Ottokar das Kloster Goldenkron in Böhmen. Auch wurde Wok von Rosenberg, der sich in dieser Schlacht besonders ausgezeichnet hatte, von Ottokar und Margaretha mit der Grafschaft Rabs belohnt. — Kurz a. a. O. Beil. I. B. u. II. Die erste Urkunde aus einem Codex des siebzehnten Jahrh. entnommen, nennt Comitia Ratz, die zweite, aus dem in Hohenfurt befindlichen Original von 1260 (Acta autem haec sunt in La. Datum in territoriis apud Moravam) sagt: Comitia Razk. Vergl. auch Grübel's Aufsatz: „Ist Ragz, Retz oder Raabs?" in Schmidl's österr. Blättern für L. u. K. 1847, Nr. 174 s. f.

Wenn man aber die zahlreichen verheerenden Kriege und Privatfehden betrachtet, so erscheint im Ganzen eine bedeutende Verminderung sowohl der österreichischen Bevölkerung, als ihres Wohlstandes während der Periode des Zwischenreiches (1246—1278) als die nothwendige Folge davon.

§. 69.

Allmäliches Wiederaufblühen Oesterreich's unter den Habsburgern.

(Schwaben und andere Reichsländer; Italiener, Griechen, Serben etc. in Wien.)

Um so erfreulicher und rascher war der Aufschwung, welchen Oesterreich seit K. Rudolph von Habsburg's Sieg über Ottokar (1278) an der March und der Herstellung des Landfriedens nahm, als — nach dem Ausspruche Konrad's von Würzburg: „dem Adler von Rom würdiglich gelungen, dass er Krähenvögel bezwungen, auch Habichte und Falken zu Osterlanden und in Steier, zum Schrecken der Raben und Geyer, und sich auch der Löw aus Böheim musste schmiegen unter seine Klauen." Auf dem Reichstage zu Augsburg (27. December 1282) wurden beide Söhne Rudolph's I., Albrecht und Rudolph, mit den Herzogthümern Oesterreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark belehnt, wie sie einst Herzog Friedrich II. besessen. und zugleich alle Privilegien, die mit der neuen Ordnung unvereinbar waren, für ungültig erklärt [1]). Auf Bitten des Landadels vom 1. Juni 1283, dass es schwer sei, zwei Herren zu dienen, wurde Albrecht allein zum Regenten der österreichischen Länder von König Rudolph I. bestimmt [2]).

Mit Umsicht baute die Dynastie der Habsburger auf den von den Babenbergern gelegten Grund, und durch die Erweiterung ihrer Hausmacht, durch die Vermählung mit Ausländerinnen, so wie durch ihre Weltstellung als deutsche Kaiser und als Könige Böhmen's und Ungern's erfolgte ein immerwährendes Zuströmen von Ausländern nach Oesterreich, namentlich nach Wien, dessen Bevölkerung sich fortwährend vom deutschen Reiche und aus allen Ländern der Monarchie ergänzte und vermehrte.

Viele Schwaben kamen unter Albrecht I. in Oesterreich an, da aber Albrecht dieselben vorzüglich begünstigte und aus ihnen Herrmann von Landenberg und die Herren Heinrich und Ulrich von Wallsee als seine Haupt-Rathgeber wählte, so entstand Unzufriedenheit bei dem altösterreichischen Adel [3]), welcher auf seinen Versammlungen zu Stockerau und Triebensee auf die Entfernung der Schwaben und die Bestätigung seiner Privilegien drang, und, als diess verweigert wurde, in Wien einen Aufstand erregte, der mit dem Verluste der Privilegien dieser Stadt endigte [4]).

---

[1]) Rauch österr. Gesch. III. B. S. 56—60. — Lambacher S. 199 etc. im Anhange.

[2]) Die Städte, Ritter und Knappen Oesterreich's schlossen (um's J. 1281) einen Bund, dass sie sich durch 10 Jahre jedem Ruhestörer widersetzen und den eidlich beschwornen Landfrieden aufrecht erhalten wollten. (Die Urkunde in Kurz: Oesterreich unter Ottokar und Albrecht II. Beil. X.)

[3]) Ein angesehener eingewanderter Adelsstamm aus Schwaben waren auch die Ellerbach.

[4]) König Rudolph I. hatte im J. 1278 Wien zur freien Reichsstadt erklärt; bei der Verleihung der österreichischen Länder war aber auf die Zeit der letzten Babenberger zurückgegangen worden. Die Wiener wollten indess auf ihren vermeinten Rechten als freie Reichsbürger beharren und deren Anerkennung vom Herzoge Albrecht ertrotzen. Der Herzog zog sich auf den Kalenberg zurück, schnitt den Wienern die

Die Theilungen der österreichischen Lande, dann Zwistigkeiten, besonders jene wegen der Vormundschaft über Ladislaus Posthumus, führten in Wien zu einem abermaligen Aufstande, wobei Friedrich IV. sogar in seiner Burg zu Wien durch neun Wochen (2. October bis 4. December 1462) belagert, endlich durch König Podèbrad von Böhmen befreit wurde [1]).

Besonders auffallend war die Zahl der Zuwandernden in Wien. — Aeneas Sylvius Piccolomini (Kanzler Friedrich's IV., Bischof von Trient, dann als Papst: Pius II. † 1464) sagt in seiner, wenn auch etwas einseitig und scharf gehaltenen Schilderung der Wiener, dass alte Bürgerfamilien selten [2]), meist Fremde und Emporkömmlinge daselbst zu finden seien. Im Ganzen rechnet derselbe in Wien 50.000 Communicanten (Katholiken). Er preist die Schönheit der Stadt, der Kirchen und Paläste, besonders den bewunderungswerthen Stephansthurm, lobt die Wohlhabenheit der Wiener, tadelt jedoch ihre lockeren Sitten. — Minder bedeutend und volkreich nennt er die übrigen österreichischen Städte; als vornehmste Landherren erwähnt Aeneas Sylvius die Grafen von Schaumburg und Maidburg (Hardegg), doch noch reicher als diese die Wallsee, Liechtenstein und Buchheim; ferner als nächst angesehene Adelsfamilien die

---

Zufuhr ab und erzwang den Gehorsam der Stadt. Wien musste sich unbedingt unterwerfen, die Privilegien ausliefern, welche zerrissen wurden, und in einer eigenen Urkunde (vom 18. Februar 1288) Unterthanen-Treue dem Herzoge als Landesherrn geloben und auch über die Verzichtleistung ihrer vernichteten Privilegien einen besondern Revers ausstellen. (Kurz a. a. O. Beil. XIX. u. XX.)

[1]) Michael Beheim, Buch von den Wienern (1462—1465), herausgeg. von Th. v. Karajan. Wien 1846.

[2]) Urkundlich lassen sich jedoch in Wien schon im dreizehnten Jahrhunderte als alte Wiener Familien nachweisen: Die Familie Greiffen, Nachkommen des reichen Grifo von Mariastiegen, Otto von dem (hohen) Markte, Leopold von der Hochstrasse, Leopold der Riemer, und mehrere ritterliche Familien, die sich in Wien ansässig machten, als die Stadtrichter: Otto der Aeltere von Neuburg (1258), Ritter Otto Haymo's Sohn (1272), Heunlo von Tulna (1275), Ritter Reimboto (1281 und 1283), Konrad von Harmarcht (1282), und der Bürgermeister Paltram von Stephansfreithof u. a. m. (Tschischka S. 121.) Noch mehr ritterliche Geschlechter kamen im vierzehnten Jahrhunderte als in Wien eingebürgert („verburgrechtet") vor. — J. E. Schlager in den Wiener Skizzen V. B., S. 454 etc. nennt aus der Smitmer'schen Urkunden-Sammlung im k. k. Staats-Archiv noch (im dreizehnten Jahrhundert) Otto Sagitarius, Chuno Civis de Wienna, Sifridus Schutwürfel etc., wovon hier nur einige Namen ausgehoben werden, sofern sie auf die Abkunft der (wahrscheinlich alteinheimischen und eingewanderten) Familien hindeuten, als: Pertholdus Wiesendus Flaminck (1257), Rudolfus, civis Wiennensis (1266), Ott de Perchtoldsdorf (1267), Ditricus de Chalenperge (1275). Dietricus in Witmarchet (1231), dann Rudgerus et Paltramus Fratres in Witmarcht (1275), Leopoldus de quinque ecclesiis, Chunradus Wulfleinsdorfer, Vlricus Valchenstainer (1280), Leopoldus de alta strada, Heinricus de preitenveld; ferner aus dem vierzehnten Jahrhundert (aus den Wiener Stadtgrundbüchern a. a. O. S. 462 etc.): Feigenblatt von Ulm; Weichant Hochenburg, den man nennt von Marburg; Frau Margaretha, die man auch nennt die steyrisch Utlin; (aus dem fünfzehnten Jahrhunderte) Stephan Gerhard, den man nennt Siebenburger; Hanna, den man auch nennt Osterreich; Jacob Strauss, den man auch heisst Jacob von Stain; Ulreich Kramer, der Paier, der sich auch nennt der Venediger; Hanns bei dem Prunn, den man nennt Sibenhirter; Jög der Stockfisch, den man auch nennt Görsign Polakh von Pellendorf; Meister Niklas von Fürstenveld etc. — Auch Witznamen waren in Wien schon im vierzehnten Jahrhunderte üblich z. B. Ortolf von dem entrischen Graben, Jacob mit der bösen Zal, Hunch Reich, voran der Ledern etc. Sehr oft kommen aber bloss Taufnamen bei den Bürgern Wien's bis in's fünfzehnte und bei Künstlern gar bis zum sechzehnten Jahrhundert vor. — Die eingebürgerten Rittergeschlechter wurden häufiger im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. (Hormayr's Gesch. Wien's, III. B., VII. und VIII. Heft, S. 112 und 124 und IV. B., I. und II. Heft, S. 98—100.)

Eine nationale oder geographische Bedeutung hatten auch die Wallische (jetzt Wallner-Strasse, von dem altdeutschen Worte „wallich" = fremd) die Kärnthner- und Unger-Strasse, das Peyerer (Bairer-, später verunstaltet: Peiler-) Thor etc.

Starhemberg, Ebereichsdorf, Pottendorf, Wolkerstorf, Eckartsau, Hohenberg und den Emporkömmling Eitzinger. „Salzburg, Passau, Regensburg, Freising haben grosses Besitzthum, viele Burgen und Häuser, besuchen den Hof, sind des Fürsten Räthe und ehren seine Hoheit. Wolle er nun das Banner des Krieges auswerfen oder einen glänzenden und freudigen Hof um sich sammeln, so tritt der Herzog mit seinen Prälaten und Grossen wie mit einem Gefolge von Königen einher."

Anton Bonfin (der Geschichtschreiber und Lobredner des Königs Mathias Corvinus, † 1502) entwirft ein ähnliches Gemälde von Wien und den Wienern. Er bewundert die Pracht der Kirchen (besonders den Stephansdom und das Schottenkloster) und der Paläste, die Sculpturen und dergleichen mit dem Bemerken, dass sich „hierher jene Geschlechter geflüchtet, die zu Padua, zu Verona, zu Vicenza und in der Lombardei weit und breit geherrscht. Hier haben die Scaliger's und Carrara's Häuser, und hier prangen noch ihre Wappen; hier die Denkmale vieler Adelsgeschlechter, deren Angehörige auf den Fahrten Friedrich's Barbarossa und anderer Kaiser nach Rom, Burgen und Land in Italien erhalten und sich da niedergelassen haben. Vor den letzten Kriegen wurden in Wien, Kinder nicht mitgerechnet, 50.000 Einheimische und überdiess 7.000 Studenten gezählt [1]). Ebenso lobt er den Reichthum und die Handelsthätigkeit der Wiener, die Edelsitze und Bürgerhäuser in der wohlbebauten weinreichen Umgebung, tadelt aber die daselbst herrschende Genusssucht (ungefähr im Tone des Aeneas Sylvius), besonders die grosse Liebe zum Wein und die daraus entstehenden Zänkereien.

Der Handel trug bei, dass sich in Wien auch bereits im sechzehnten Jahrhunderte Griechen, Serben und Bulgaren niederliessen, und dass man daselbst ein buntes Gemenge von abend- und morgenländischen Sprachen, besonders auf den Handelsplätzen vernehmen konnte [2]). Ein grosser Theil des orientalischen Handels war vorzüglich in den Händen dieser Griechen und Razen [3]), deren sich immer mehrere in der Stadt, vorzüglich am alten Fleischmarkt ansiedelten.

---

[1]) Auch Wolfgang Schmelzl in seinem „Lobspruch Wien's" v. J. 1548 spricht von 50.000 Communicanten.

[2]) Wolfgang Schmelzl, in seinem Lobspruch der Stadt Wien v. 325—338 sagt:

> An das Lugek kam ich ongfer
> Da traten Kaufleut' hin vnd her,
> Al Nacion in jr claidung,
> Da wirt gehört manch sprach vnd zung,
> Ich dacht ich wer gen Babel khumen,
> Wo alle sprach ein anfang gnomen.
> Und hört ein seltzams dräsch und gschray
> Von schönen sprachen mancherlay
> Hebreisch, Griechisch vnd Lateinisch,
> Teutsch, Französisch, Türkisch, Spanisch,
> Behaimisch, Windisch, Italienisch.
> Hungarisch, gut Niederlendisch,
> Naturlich Syrisch, Crabatisch,
> Rätzisch, Polnisch vnd Chaldeisch.
> Des Volks auch was ein grosse Meng.

[3]) Unter Leopold I. wurden mehre Razen, welche keine besondere Hoffreiheit hatten, wegen bedenklicher Einverständnisse von Wien weggewiesen. Hormayr's Gesch. Wien's IV. 12. Heft, S. 139. Der Name

Zur Vervollständigung des lebensfrohen Bildes der Wiener fügen wir noch einige Züge bei.

Turniere wurden auch während der Habsburger Zeit in den Städten und Burgen noch gehalten, waren aber weniger Kampfübungen in Massen, wie die alten Buhurte, sondern Stechen mit ihrer grossen Menge von Unterabtheilungen. In Wien wurden dieselben nicht nur von den Adeligen (auf den Kampflucken vor der Burg oder dem hohen Markt) sondern auch von Bürgern (auf der Brandstatt) abgehalten.

Von Volksfesten, die in Wien beliebt waren, nennen wir das Veilchenfest, das Fest der laufenden Pferde oder das Scharlachrennen, die Feier des Johannes- und Sonnenwendfeuers, Hof- und Bürgerbälle, die Maskenzüge in den letzten drei Faschingstagen u. s. w. [1]), sowie auch die Ehrungen der Fürsten mit Geschenken und die Empfangsfeierlichkeiten für dieselben zu den Fest- und Freudentagen der Wiener gehörten [2]). — Auch Hof-, Schul- und Bürger-Komödien an der Universität, den Gymnasien, bei den Schotten und St. Stephan, im Raths- und bürgerlichen Zeughause (im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte), dann Meistersänger und die, von Ferdinand I. abgeschafften, fahrenden Sänger, Reimsprecher und Schalksnarren trugen zur Ergötzlichkeit der Wiener bei [3]).

Dabei ist anderseits auch der Wohlthätigkeitssinn, der sich in frühern

---

Ratzenstadtl für Magdalenengrund deutet nicht auf einstige raizische Bevölkerung, sondern der Volkswitz legte ihn bei, weil die gegen die Windmühle bergansteigenden Häuschen dieses Grundes von Ferne das Aussehen haben, als wäre eines auf das andere gesetzt (Schachner: Suburbia Vienn. 1734, p, 71).

[1]) Sehr werthvolle Beiträge über Cultur und Sittengeschichte, Togographie etc. Wien's aus früher ungedruckten und unbenützten Quellen (meist aus städtischen Rechnungen) enthalten J. E. Schlager's: Wiener Skizzen aus dem Mittelalter (5 Bändchen oder Reihen, Wien 1836—1846), und dessen „Alterthümliche Ueberlieferungen von Wien" (1844), welchen die hier stehenden Bemerkungen entnommen sind. — Ueber das Stechen der Bürger sieh a. a. O. I. B. S. 267 und III. B. S. 28. Ueber Volksfeste I. B. S. 1—15, 270—282, über Schankhung, Erung und löbliche Frewd, III. B S. 1—200, — Pferderennen und Wettlaufen, bei Griechen und Römern, im Mittelalter auch in Italien üblich, wurden in Wien 1389 durch Herzog Albrecht IV. bewilligt und zur Zeit der beiden Jahrmärkte (am Christi-Himmelfahrts- und am Katharinentage) abgehalten. Die Rennbahn theilte sich in den sogenannten obern (heutigen) Rennweg (von St. Marx bis zu den Ufern der Wien) und in den untern (gegen die jetzige Raben- und Ungergasse). Ein Scharlachtuch war der Preis für das schnellste Pferd, daher der Name Scharlachrennen. Der Preis für die laufenden Mannen und Frauen bestand in zwei Stück Barchet. Nach dem Feste wurden (bis zum Jahre 1447) in des Bürgermeisters Wohnung Erfrischungen von Wein und Brot gereicht, nach diesem Jahre aber ein Mittagsmahl daselbst gehalten. — Die uralte Sitte der Sonnenwendfeuer wurde in Wien auf dem hohen Markte gefeiert, wobei der Bürgermeister und die Rathsherren um das Feuer ritten, während das Volk um dasselbe tanzte.

[2]) A. a. O. III. B. S. 1—100. In der ersten Epoche des Wiener Bürgerlebens waren ordentliche und ausserordentliche Geschenke der Wiener Bürger an den Hof, namentlich zu Weihnachten, sogenannte „Clainat" aber auch Ehrengaben an fremde hohe Personen üblich; Bürgersfrauen wurden in Hofequipagen zu Hofbällen geladen und die festlichen Empfänge der Fürsten bewahrten theils einen kirchlichen, theils bürgerlich-patriarchalischen Familien-Character, den sie unter Leopold des Glorreichen Zeiten bereits hatten; seit dem sechzehnten Jahrhunderte, wo sich der Länderbesitz der Habsburger vergrösserte, die Landesfürsten seltener in Wien residirten, und durch das Erscheinen von auswärtigen Königen manchmal die Feste einen mehr diplomatischen Character annahmen, waren Triumphbogen, Weinbrunnen, Riesen, Stadtbeleuchtung, Festmahle, Feuerwerk, Aufzüge und Fahnenschwingen vom Stephansthurm Merkmale der Empfangsfeierlichkeiten, besonders seit 1563, bei dem Festeinzuge Maximilian II.

[3]) A. a. O. III. B. 200—446. Vergl. den folgenden §. über Entwicklung der Poesie unter den Habsburgern.

Zeiten durch Stiftungen für Spitäler uud Klöster bethätigte [1]), der Muth der Wiener, der sich bei mehrfachen Belagerungen, am glänzendsten aber in den Jahren 1529 und 1683 bewährte, wo Wien als schützendes Bollwerk der Christenheit gegen die Knechtschaft des Halbmondes erschien [2]), und die Anhänglichkeit und Treue Wien's an den Landesfürsten zu erwähnen, die sich anfangs mehr in dem Verhältnisse patriarchalischer Einfachheit, später in mehr curialer Weise, aber oft, selbst noch in den französischen Kriegen dieses Jahrhunderts, durch Opfer an Gut und Blut kundgab. Die Landesfürsten erkannten sehr bald die in militärischer und Handels-Hinsicht wichtige Lage Wien's, und, nachdem dieselben darin ihre Residenz aufgeschlagen, mehrte sich bald ihre Bevölkerung, so dass die Mauern vom Peyrer-Thor bis an das Burgthor vorgerückt werden mussten, die Stadt den jetzigen Umfang erhielt. bald auch in deren nächster Umgebung die Wälder verschwanden, und im Weichbild der jetzigen Vorstädte Schlösser, Kirchen, Klöster und Dörfer entstanden [3]). Der rasche Flor, den Wien nach der zweiten Türkenbefreiung dem Kaiser Karl VI. und seinen Nachfolgern verdankte, ist in folgendem §. näher angedeutet.

---

[1]) Sieh' den §. über kirchliche Entwicklung, wo auch die kirchlichen Hauptfeste, zu St. Stephan gehalten, erwähnt werden.

[2]) Ueber Wien's einstige Wichtigkeit als Festung und deren Bewachung durch die Bürger, die Kriegszüge derselben, dortiges Söldnerwesen, Zeughäuser etc., sieh' Schlager a. a. O. V. B., S. 1—273, 291—533. — Vergl. auch J. Scheiger's Beschreibung des bürgerl. Zeughauses in den Beiträgen zur österr. Landeskunde, und Leber: Wien's kais. Zeughaus, 2 Bände, Leipzig 1846.

[3]) Trefflich drückt sich hierüber der verdiente Verfasser der Wiener Skizzen (B. III. Vorrede) aus: „Die Wichtigkeit Wien's als befestigter Platz an den Pforten des so gefürchteten Ostens, als einziger Haupt-Communicationspunct zwischen dem Süden und Norden dieser Seite Europa's, dann mit dem Oriente, hat wohl den ersten österreichischen Herzog Heinrich Jasomirgott bewogen, seine Residenz darin förmlich aufzuschlagen, obwohl seine Vorfahren schon im Pempfingerhof, wie Latz erwähnt, oder in dem Berg- und Passauerhof der Tradition nach Wohnburgen inne hatten. Dadurch sanken die älteren österreichischen Landstädte an der Donau nach und nach, desto mehr blühte Wien auf. Der Geldreichthum des ganzen Landes fing an inner seinen Mauern zu pulsiren, Industrie und Gesetzgebung ging von ihm aus, seine Bevölkerung vermehrte sich so schnell und so gewaltig, dass kaum fünfzig Jahre nach dem Bau der alten Herzogsburg Heinrich's die Stadt schon zu klein war für alle sich in Wien ansiedelnden Handwerker und Bürger — und immer enger wurde der Steingürtel, der zwar schon zum Theile erweiterten Stadtmauern dem unaufhörlich wachsenden Körper der Bewohner; neue fünfzig Jahre und er sprang zum zweiten Male. Verfünffacht an Grösse breitete sich der Flächenraum der inneren Stadt aus, nach Tausenden schlugen darin dem Fürsten die Herzen, und so viele Hunderte von Armen der Bürger bildeten die mächtigste Kriegscohorte in und vor der Stadt, wenn es Noth heischte. . . . . In den fast vierzigjährigen Wehen Oesterreich's nach dem Tode Kaiser Albert II. erscheint die Riesenfeste Wien unwiderlegbar, sogar als Schlüssel des Landes, als entscheidend auf der politischen Wagschale. Es ist von hohem Interesse in diesen neuaufgehenden Geschichtsquellen, besonders in jener letzteren Zeit, in der die österreichischen Stände durch die verschiedenen Interessen der eigenen Sicherheit und der Vergrösserung ihrer Habe und ihres Wirkens getheilt waren, die Stadt Wien als das einzige an Ordnung und Recht festhaltende zu erblicken, wie es sich selbst bewacht und vertheidigt, wie sein gefürchteter Arm so viele Vesten bricht, aus denen Wegelagerung und Raub des Landes entsprangen, wie Wien mit allen den tüchtigen Männern, die sich als Hauptleute in seinem Solde befanden, oft die Kriegsoperationen des ganzen Landes selbstständig leiteten, mit den Feinden als neutral „thaydingt," wegen der Söldner parlamentirt, dann wieder die Kriegsgefangenen bewahrt, Soldesrückstände tilgt, dabei hohe Häupter festlich empfängt, beschenkt und diplomatische Functionen aller Art übernimmt. . . . . Wer vermöchte endlich die Folgen zu berechnen, wenn im Jahre 1529, wo die angsterfüllten Augen der gesammten europäischen Christenheit auf Wien hafteten, der kühne Suleiman nicht an dessen Mauern seine Speere zersplittert hätte, wer die Folgen eines verunglückten Widerstandes während Wien's zweiter türkischer Belagerung des Jahres 1683 für Deutschland."

§. 70.

Weiterer Bevölkerungszuwachs in Oesterreich (insbesondere in Wien) unter dem Hause Habsburg-Lothringen.

Durch die pragmatische Sanction wurden die Länder und Völker der österreichischen Monarchie zu einem untheilbaren Ganzen verbunden und dieses äusserte seinen besonders günstigen Einfluss auf die steigende Bevölkerung des Stammlandes Oesterreich, namentlich auf Wien, welches dadurch erst zum Mittelpuncte der Monarchie erhoben wurde. Die Errichtung der ungrischen Hofkanzlei in Wien, das vertrauensvolle Verhältniss, welches unter der grossen Maria Theresia zwischen dem kaiserlichen Hofe und der ungrischen Nation obwaltete, zog viele ungrische Magnaten und Edelleute nach Wien, wo sie sich auch in eigenen Palästen wohnlich machten. Die Errichtung der ungrischen Leibgarde im Jahre 1760, welche das früher gräflich Trautsohn'sche Palais bezog, führte ebenfalls die Blüthe des jungen Adels in die Residenz. Auch nach der Abtretung italienischer Landestheile kamen vornehme und patriotische Italiener, z. B. die Roferano, Strozzi u. s. w. nach Wien; später nach dem Verluste der Niederlande geschah dasselbe von Seiten vieler Niederländer, nachdem bereits durch die Handelsverbindung mancher gewerbsthätige Niederländer nach Wien gekommen war. — Auch aus Hessen und andern deutschen Ländern waren adelige Familien, namentlich im Militärdienste, nach Oesterreich gekommen. Am meisten blieb die Zuwanderung aus Deutschland im Gange, vorzüglich aus Bayern, Schwaben, Franken und Lothringen, einige Zeit (1745—63) auch aus Schlesien. Dieser fortdauernde Zuwachs der niederösterreichischen Bevölkerung von Aussen, namentlich in Wien, zeigte sich augenfällig durch die Entstehung und raschen Bevölkerungsfortschritte der meisten Vorstädte. Als im Jahre 1703 die Linienwälle gezogen wurden, waren innerhalb derselben grossentheils Felder und Gärten; zwar bestanden schon aus der Babenberger Periode die Dörfer Erdberg, Gumpendorf, alte Wieden, Landstrasse, Margarethen etc., dann mehrere Klöster, Spitäler, Mayerhöfe und Schlösser, doch waren sie schon bei dem ersten Türkeneinfalle und nach ihrer theilweisen Wiedererhebung, bei der zweiten Türkenbelagerung im Jahre 1683 niedergebrannt worden. In der Regierungsperiode Karl VI. (1711 — 1740) entstanden auf dem Rennwege (1693—1724) durch Prinz Eugen das Belvedere, ferner das schwarzenbergische Palais (1725), die Häuser der Herren Managetta, Stockhammer etc. auf der Landstrasse die Gartengebäude des Grafen Traun (am Glacis zur Taube Nr. 445), Kollowrat (jetzt Esthe), des Prinzen Max von Hannover u. a.; doch nahmen die Landstrasse und der Rennweg in ihren übrigen kleineren Bauten erst sei dem Jahre 1767 durch die zugesicherte zwanzigjährige Steuerfreiheit Aufschwung. — Nachdem das grossartige Starhemberg'sche Freihaus (1684—1717), dann die herrliche Karlskirche zum Andenken an die Pest im Jahre 1713 auf Befehl des Kaisers durch den berühmten Fischer von Erlach, den Erbauer der Hofbibliothek und der meisten Prachtbauten damaliger Zeit, sich erhoben, nahm auch die Vorstadt Wieden bald an Bevölkerung zu, um so mehr, da Kaiser Karl VI. in der neuen Favorita (dem nach-

maligen Theresianum) gern sich aufhielt, und Fürst Lobkowitz, Graf Althan, Graf Starhemberg, Baron Kleinburg, die Herren von Garelli, Matthielli, Mayenberg etc. sich ansässig machten; an der Wien aber die Häuser des Freiherrn Schaller, Glanz und Selb, dann Focaneti's etc. entstanden. Rasch erhob sich auch die Vorstadt Mariahilf (früher Schiff oder Schöff, vom Schilde eines Einkehrwirthshauses den Namen tragend, in welchem die auf der Donau aus Bayern und Schwaben zahlreich herabkommenden Kauf- und Schiffleute gewöhnlich Herberge nahmen, wenn sie zu Lande nach Hause kehrten) und zählte im Jahre 1733 bereits 120 Häuser mit 12.200 Einwohnern. Baron Lette, Atbrechtsburg, Zauner u. a. kauften sich dort an. Auch der Spittelberg (an der Stelle des ehemaligen Kroatendörfels) hatte 1733 schon 150 Häuser mit 8.000 Seelen. — Auf dem alten Grunde Zeismannsbrunn oder St. Ulrich obern Gutes entstanden im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Vorstädte Neustift, Neubau, Wendelstadt, und auf den Feldern Ober-Neustifts wurde erst im Jahre 1780 das Schottenfeld angelegt. Diese Vorstädte wurden grösstentheils mit Reichsländern (Schwaben, Bayern, Franken, Lothringern) bevölkert, wozu die durch Kaiser Joseph II. verkündigte Toleranz, der durch ihn der inländischen Industrie ertheilte Impuls und die zehnjährige Steuerfreiheit wesentlich beitrugen [1]). Auch Gumpendorf vergrösserte und verschönerte sich um die letztere Zeit, als die Grafen Königsegg, Mollart, von Arnberg, Hillebrand, Waffenberg u. a. daselbst Häuser mit Gärten errichteten. Im alten Lerchenfelde entstand die Trattner'sche Druckerei, um welche sich zunächst Häuserreihen bildeten. Im Jahre 1700 verkaufte Marchese Hypolit Malaspina den rothen Hof mit allen umliegenden Gärten und Feldern bis zum grünen Thor an den Magistrat und nannte ihn zu Ehren des römischen Königs: Josephstadt. Die Familie Strozzi, welche sich zwischen Josephstadt und Lerchenfeld Schloss und Garten angelegt, verkaufte (1752) ihren Grund dem Magistrate, seit welcher Zeit auch die dortigen Weingärten sich in Häuserreihen verwandelten. Paläste mit Gärten legten dort die Grafen Chotek, Kolowrat und Kinsky (jetzt Auersperg) an. Die Alservorstadt bezogen Fürst Schönborn, Baron Pirchenstein, Löwenau, die Währingergasse Fürst Dietrichstein, Graf Kufstein, Baron Strudl, der berühmte Maler, u. a. Beide erlangten erst eine grössere Bedeutung in den Tagen Kaiser Joseph II. durch die Anlegung der dortigen Spitäler und Kasernen. — Das breite Feld entstand erst unter Franz I. seit den Friedensjahren. Der Michelbeurische Grund erinnert an seine ehemalige Grundherrschaft, die salzburgische Benedictiner-Abtei Michelbeuern, welche auch in Währing Besitzungen hatte. Um's Jahr 1712—1720 entstand durch den Fürsten Johann Adam Liechtenstein die Vorstadt Lichtenthal, welche damals zu Ehren Kaiser Karl VI. auch Karlstadt genannt wurde und schon im Jahre 1733 sammt Himmelpfortgrund 9.000 Einwohner zählte.

Zur Vorstadt Thury in der alten Sichenals machte Johann Thury, Kaiser Ferdinand's I. Hofbedienter, den Anfang durch Erbauung eines Hauses [2]). Bald folgten

---

[1]) Vergl. den spätern §. über die Fortschritte der Industrie in Oesterreich.

[2]) Auf demselben (jetzt Nr. 5) waren bis auf unsere Tage die Worte zu lesen:

Vor Alters allhie ein Dorf stand,
Welches Sichenals genannt,
Als man zelt 1529 Jahr,
Von Türken zerstöhret war,
Anjezo, als man 1646 sagt
Johann Thury diess Haus erbauet hat.

mehrere Ansiedler und 1706 kaufte den Grund der Magistrat. — In der Nähe des Liechtenstein'schen Palastes entstanden bald die Wohnsitze anderer hochadeligen Familien, als: der Althan, Kaunitz, Dietrichstein, Auersperg, Schwarzenberg, Hoyos, Collalto, St. Julien, Zinzendorf und anderer mehr. Im Jahre 1713 wurde der Althangrund an den Magistrat verkauft und die dortigen weitläufigen Gärten meist in Baugründe vertheilt. Auf dem obern Werd erhob sich um diese Zeit an der Stelle des alten Fischerdorfes die Rossau, sowie an der Stelle der Judenstadt bereits unter Leopold I. die diesem Kaiser zu Ehren benannte Leopoldstadt (1670) entstanden war. Schon im Jahre 1733 bestanden daselbst die Gebäude der Grafen von Kurland, Rosenberg, Losi, Czernin, Otting, Colloredo, Fünfkirchen, des Fürsten Montecucculi etc.; doch schritt sie erst seit den Tagen Maria Theresia's und Joseph's II. ihrer jetzigen Ausdehnung und ihrem Flore entgegen. Die Jägerzeile, ein Theil der alten „Venedigerau" (so genannt von Glasern aus Venedig), wurde seit Eröffnung des Praters durch Kaiser Joseph, mit ihren jetzigen schönen Bauten geziert.

Die Gewerbsvorstädte hatten sich grösstentheils aus den industriellen Theilen Deutschland's, der Niederlande, und zum Theil aus der Schweiz und Italien ihren Zuwachs an Bevölkerung verschafft, der Kaufmannsstand aus Italien und die Handwerksklasse vermehrten sich, nebst den Zuflüssen aus Deutschland, vielfach noch durch Zuwanderungen aus Böhmen, Mähren und andern slavischen Provinzen, welche auch (nebst der Landesbevölkerung) in den Stand der Beamten und der dienenden Klasse Wien's ein starkes Contingent stellten [1]).

Ein ähnliches Bevölkerungsbild geben in kleinerem Massstabe die Landstädte und Marktflecken Oesterreich's, die sich zum Theil durch sporadische Niederlassungen von Fremden, theils durch Aufnahme von Wienern und der Landbevölkerung über den natürlichen innern Bevölkerungszustand vermehrten. Die Dorfschaften besonders im Marchfelde, und auf den Ebenen im V. U. W. W. waren durch die Türkenkriege und Kuruzzen-Einfälle entvölkert, und viele Tausende aus Oesterreich in die türkische Gefangenschaft geschleppt worden. Der Nachwachs kam theils vom deutschen Reiche, theils von den Nachbarländern, theils auch aus jenen Gebirgsgegenden Oesterreich's, die vergleichungsweise weniger gelitten hatten. Im Jahre 1684 wurde in Wien auf allen Plätzen unter Trompetenschall verkündigt, dass, wofern sich Leute finden möchten, die sich auf Acker- und Weingartenbau verstehen, selbe sich anzugeben hätten „weilen man resolviret, nebst denen Brandstätten ihnen auch noch ein gewisses Stuck Lands eygenthümlich einzuhändigen, und auf zehn Jahr von allen Anlagen zu befreyen" [2]).

Der Wachsthum der Bevölkerung in Oesterreich im Allgemeinen und Wien's insbesondere ist aus der im statistischen Theile folgenden Tabelle ersichtlich.

---

[1]) Eine Bürger-Chronik, welche auf die Einwanderung und Niederlassung der Fremden, sowie auf die Wiener Stammfamilien gebührende Rücksicht nähme, wäre wünschenswerth. — Als eine Vorarbeit verdient Wien's Häuser-Chronik von Schimmer (Wien 1850) Erwähnung.

[2]) Diarium Leopoldi I. von Joh. Adam Schenkhel (Wien 1700, I. p. 4).

§. 71.

Slaven in Oesterreich unter der Enns.

Von den Slaven (Slowenen und Böhmen) der Karolinger und Babenberger Zeit hat sich — vielleicht mit Ausnahme einiger böhmischer Gränzorte — keine Spur mehr erhalten, dafür finden wir jetzt, aus späterer Zeit stammend, a) Kroaten, b) Slovaken, c) Čechen.

a) Kroaten in Oesterreich unter der Enns.

Die Kroaten kamen in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts nach Oesterreich, und wurden an der March, Donau und Leitha angesiedelt. — Sichere Angaben über ihre Ansiedlung sind nur von einigen Orten bekannt. Kopfstetten erhielt im Jahre 1560 einen kroatischen Pfarrer, und um diese Zeit dürften auch Eckartsau, Pframa und Wagram ihre Kroaten erhalten haben [1]). Die Tradition nennt auch den General Christoph Freiherrn von Teuffenbach, welcher um's Jahr 1580 bei 4.000 Kroaten in Oesterreich und noch mehr in Mähren angesiedelt haben soll. Jedenfalls dürfte die Analogie der urkundlich nachweisbaren, im nachbarlichen Ungern und Mähren erfolgten Niederlassungen der Kroaten für den gedachten Zeitraum auch hinsichtlich der Marchfeld-Kroaten sprechen.

Die zahlreichen Ueberschwemmungen im Bunde mit den Verheerungen der Türken. Schweden, Protestanten, Kuruzzen und Franzosen im Marchfelde machen es erklärlich. dass die meisten älteren Documente jener Ortschaften, und somit auch die näheren Daten über die Ansiedlungen der Kroaten zu Grunde gegangen sind.

Manche dieser kroatischen Colonien mögen auch später entstanden sein. Nach Angabe der Herrschaftsverwaltung von Schlosshof wurde das Dorf Loimersdorf erst im Jahre 1739 von der damaligen Herrschaftsbesitzerin, M. A. Victoria Herzogin von Sachsen-Hildburghausen, gebornen Prinzessin von Savoyen, für Kroaten gegründet und damals wurde auch das entvölkerte uralte Engelhartstetten von Kroaten bezogen. welchen die Entrichtung von Laudemium und Mortuarium erlassen wurde. Bis in die Zeit Kaiser Joseph's II. hatten die Kroaten ihre nationale Eigenthümlichkeit und Sprache

---

[1]) Das Gedenkbuch der Pfarre Eckartsau enthält hierüber S. 148 folgende Angaben. Bei dem ersten Türken-Einfalle im J. 1529 wurden viele Ortschaften durch Brand und Wegschleppung der Einwohner verwüstet. Solches Loos traf auch Kopfstätten, Pframa und Wagram. Durch Ansiedler aus Kroatien wurden diese Dörfer wieder erhoben und angebaut. Doch hatte die Gemeinde Kopfstätten im J. 1544 noch keinen kroatischen Pfarrer, weil das Original-Visitationsbuch von diesem Jahre keine Meldung davon macht. Erst um's Jahr 1560 finden sich deutliche Spuren eines solchen Pfarrers. Die Ansiedlung der Kroaten erfolgte daher (siehe Pfarrbuch S. 138) unter dem Herrschaftsbesitzer Wolf von Wolkerstorf. Der nachmalige Besitzer Otto Freiherr von Teufel, ein eifriger Protestant liess die Pfarrkirche von Kopfstätten durch zwölf Jahre (1615—1627) sperren, um die gut katholischen Kroaten jedoch vergeblich zum Protestantismus zu zwingen (a. a. O. S. 140 und 152 etc.). Die katholischen Pfarrkinder von Eckartsau und Kopfstätten, welche von dem evangelischen Prediger, dem ihre Pfarrkirchen geschenkt worden waren, nichts wissen wollten, besuchten die Pfarre Engelhartstätten, von wo aus sie sich mit den heiligen Sacramenten versehen liessen. Als im Jahre 1627 der Pastor abtreten musste, stellte Otto von Teufel, so lange er die Herrschaft besass (1639) keinen Pfarrer an, sondern zog die pfarrlichen Güter grösstentheils an sich und schloss mit dem Pfarrer von Engelhartstätten einen Contract wegen Besorgung der Seelsorge. Im Jahre 1658 wurde Kopfstätten eine Filiale von Eckartsau.

noch ziemlich rein erhalten; seit dieser Zeit, wo deutsche Schulen in den bezüglichen Orten entstanden, haben sie auch die deutsche Sprache erlernt.

Die österreichischen Kroaten leben jetzt in zwei grösseren und ein Paar kleineren Sprachinseln beisammen.

1) Die bedeutendste ist die kroatische Gruppe im Marchfelde an der Donau, welche die Marktflecken Ekartsau und Orth, dann folgende Dörfer umfasst: Mannsdorf (kroatisch: Witawa Selce), Andlersdorf, Breitstetten (Brastatyn), Kroatisch-Wagram (Chorwat Ogrun), Pframa (Frama), Straudorf (Strondorf), Harringsee (Horisei), Kopfstetten (Gustatyn), Loimersdorf (Limisdorf), Engelhartstetten (Poturno). — Diese kroatische Gruppe reicht auch gewissermassen hinüber auf das rechte Ufer der Donau, indem Kroatisch-Haslau und Wildungsmauer auch kroatische Bewohner haben [1]). Vor einigen Jahren breitete sich diese Gruppe von Marchfeld-Kroaten auch über Fuchsenbigl, Lassee und Breitensee aus. Nach den neuesten Angaben kann aber Fuchsenbigl nur mehr als wenig gemischt, Lassee als deutscher Ort und Breitensee (Bratisej) mit 415 Einwohnern [2]) allein noch als kroatische Sprachinsel gelten. Getrennt durch die deutschen Gemeindegebiete von Marcheck und Baumgarten liegt an der March der kroatisch-deutsche Ort Zwerndorf (Zwendorf) mit 475 Einwohnern.

2) Die zweite Gruppe besteht aus den Marktflecken Mannersdorf [3]), Hof und Au zwischen der Leitha und dem Leithagebirge, sammt dem zwischen March und Fischa liegenden Pischelsdorf.

b) Die Podluzaken (slovakisirte Kroaten) und Slovaken.

In der nordöstlichen Ecke Oesterreich's, am Zusammenflusse der March und Thaya zwischen den herrlichen Park-Anlagen von Feldsberg und Eisgrub und den Auen von Lundenburg, leben in den ehemaligen flachen Moorgegenden (Pod-Lazy), die erst durch die Munificenz der Fürsten Liechtenstein im vorigen Jahrhunderte in Prachtgärten umgewandelt wurden — slovakisirte Kroaten zu Bischofswart, Ober- und Unter-Themenau, welche Christoph Freiherr von Teuffenbach nach der Pest, welche die dortige Gegend verheerte, im J. 1582 aus Kroatien dahin geführt haben soll. Sie heissen, wahrscheinlich von der moorigen flachen Gegend, die sie bewohnen, auch Podluzaken und haben ihre Fortsetzung in Mähren. Auch in Feldsberg sind einige solche Podluzaken zu finden. Reiner zeigen den slovakischen Typus die slavischen Bewohner von

---

1) Die an die Donau stossenden Theile dieser Ortschaften sind noch, und zwar ersteres beiläufig von 60, letzteres von 70 Kroaten bewohnt. In Deutsch-Altenburg fand Gyurikowits noch vor einigen Jahren die Kroatenfamilien Greigrich, Frantinchich, Turkovich, Spanich, Nebastovich u. a. Auch erinnern wir an das Kroatendörfel in Wien, welches an der Stelle der jetzigen Vorstadt „Spittelberg" bestand und zur Zeit der zweiten Türkenbelagerung (1683) bei der Verbrennung der Vorstädte ein Raub der Flammen wurde.

2) Die kroatische Insel Breitensee hat ihre Fortsetzung jenseits der March in den kroatisch-slovakischen Gemeinden Neudorf (Nowas wes), Blumenau (Lamacs) und Kaltenbrunn (Dubrawka).

3) Die Germanisirung der Kroaten schreitet auch in dieser Gruppe, nach der Anzeige des Pfarramtes, vorwärts, indem bei deutsch-kroatischen Ehen die Familie meist deutsch spricht und sich nur noch durch die Kleidung unterscheidet. Auch sind fast alle Kroaten dort ebenfalls der deutschen Sprache kundig.

Rabensburg, Hohenau, Ringelsdorf und Waltersdorf, wo nur wenige Deutsche leben [1]), zu Sirndorf ist dagegen die Anzahl der Deutschen bedeutender. Diese Bewohner scheinen theils Reste des einst weiter verbreiteten čechischen Stammes, theils Uebersiedler aus den slavischen Komitaten Ungern's zu sein.

Mit den Arbeitskräften dieser Podluzaken wurde grossentheils die Verwandlung der Sumpfstrecken in die grossartigen Park-Anlagen bewerkstelliget, welche die Fürsten Karl und Eusebius von Liechtenstein im vorigen Jahrhunderte anordneten.

Ueber die Eigenthümlichkeit in Sprache, Kleidung, Sitten und Gebräuchen der Podluzaken wird später in dem hiefür gewidmeten besonderen Abschnitte gehandelt.

c) Böhmen (Čechen)

kommen an der nordwestlichen Gränze gegen Böhmen in acht österreichischen Ortschaften gemischt mit Deutschen vor, nämlich in Schwarzbach (Swarzbach), Rottenschachen (Rabšachy), Gundschachen (Gundšachy), Brand (Lomy), Witschkoberg (Halamky), Beinhöfen (Nemecki), Finsterau und Tannenbruck. — An die einstige weitere Verbreitung des böhmischen Elementes in jenen Gegenden erinnert noch der Name des jetzt deutschen Ortes: Böhmisch-Zeil.

Ausserdem ist noch böhmisch und deutsch Inzersdorf bei Wien [2]). Ferner kommen zu den aus anderen Provinzen in Wien befindlichen Fremden bei 20.000 Slaven, darunter gegen 10.000 Böhmen.

§. 72.

Juden in Oesterreich unter der Enns.

Die erste urkundliche Erwähnung von Juden in Oesterreich geschieht in der Zollordnung Ludwig's des Kindes v. J. 906. Die Juden galten jedoch hier, wie in ganz Deutschland als kaiserliche Kammerknechte, weil sie — nach der Ansicht jener Zeit, — „zur ewigen Strafe des von ihnen dem Erlöser zugefügten Kreuztodes, auf ewig Knechte derjenigen geworden seien, denen Christi Tod die ewige Freiheit gegeben." Schon der erste österreichische Herzog, Heinrich Jasomirgott, soll aber (1156) im grossen Freiheitsbriefe Kaiser Friedrich Barbarossa's für sich und seine Nachfolger das Vorrecht erhalten haben, Juden auf ihrem Gebiete allenthalben halten zu dürfen, wodurch dieselben herzogliche Kammerknechte wurden.

Während der Reichsacht des Herzogs Friedrich des Streitbaren gab zwar Kaiser Friedrich II. den Wiener Juden eine eigene Ordnung, allein nach des Herzogs Rückkehr schaltete derselbe wieder über die Juden als ihr Herr, so z. B. gab er den Neustädtern in dem zum Lohne für ihre Treue erhaltenen Freiheitsbriefe (vom 5. Juni 1239) die Zusicherung, dass Juden von allen Aemtern entfernt gehalten werden sollen, und am 1. Juli 1244 verlieh derselbe Herzog auf seiner Veste Starhemberg den Juden das berühmte grosse Privilegium, welches zugleich Muster für die Judenprivilegien mehrerer Nachbarländer wurde.

---

[1]) Auch in den Orten Bernhardsthal und Drösing fand Professor Šembera noch Slovaken; nach den neuesten officiellen Nachrichten sind diese Orte aber jetzt als rein deutsche zu betrachten.

[2]) Die letztern kamen grösstentheils erst in neuerer Zeit zum Betriebe grosser Ziegelbrennereien nach Inzersdorf.

Hiernach hatte in Rechtsstreiten das Zeugniss des Christen allein gegen Juden keine Gültigkeit. Juden durften aller Orte Pfänder (mit Ausnahme von nassen oder blutbefleckten Gegenständen) nehmen; auch unbewegliche Besitzungen konnten ihnen für schuldige Darlehen zugesprochen werden; im ganzen herzoglichen Gebiete durften sie nicht mehr, als jeder Bürger Zoll entrichten, doch durften die Juden auch nicht mehr als acht Pfennige vom Pfunde Zinsen nehmen. Bei Streitigkeiten der Juden unter sich, sollte nicht der Wiener Stadtrichter, sondern der Herzog oder sein oberster Landeskämmerer entscheiden. Für den herzoglichen Schutz mussten sie eine Steuer entrichten. Dieses Privilegium wurde auch von König Rudolph von Habsburg bestätiget.

Auch Ottokar, König von Böhmen, verlieh den Juden (Krems 8. März 1255) eine ihnen günstige Verfassungsordnung [1]).

Im vierzehnten Jahrhunderte begannen die Judenverfolgungen auch in Oesterreich, so z. B. 1302 zu Korneuburg, 1338 zu Horn, Eggenburg, Pulkau, Retz, Znaim, Zwettl und Neuburg, 1349 zu Krems u. a. Orten.

In Wien lebten die Juden damals in einem eigenen Judenquartier (im untern Arsenal und Elend). Als aber von dort 1406 eine Feuersbrunst sich über die übrigen Stadttheile bedrohlich zu verbreiten anfing, stürmte der Pöbel die Häuser der Judenstadt und liess sie drei Tage brennen. Bald entstand jedoch nicht nur dieser Judenbezirk wieder, sondern auch ein zweiter, der sogenannte neue Judenmarkt [2]).

Im Jahre 1421 starben wegen Gotteslästerung mehrere als schuldig erkannte Juden zu Erdberg den Feuertod[3]), und zugleich wurde allen Juden untersagt, in Oesterreich zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten. Ungeachtet dieser 1453 und 1462 erneuerten Verordnung, waren doch bald wieder Juden in Wien zu finden, so dass sich der Stadtrath beschwerte, dass schon wieder Juden Wohnungen hätten und ihre Handelsgeschäfte betrieben.

Seit dem sechzehnten Jahrhunderte suchte man die Verhältnisse der Juden in Oesterreich wieder zu regeln. Ferdinand I. erliess (1528) eine eigene Ordnung für die „inländischen und angesessenen Juden, welche königlicher Majestät Kammergut sind,“ die auch von den ausländischen, welche nach Wien kommen, gehalten werden soll; wodurch „die Beschwerung und Last, die ihrethalben derselben Stadt Wien und dem gemeinen Mann durch derselben Juden Handthirung, Gewerbe und Wucher und dergleichen heimliche Händel und Praktiken entstehen und bisher eingewachsen sind, unterkommen und verhütet werden.“ Jeder Jude musste sein Abzeichen tragen; fremde Juden durften ohne Meldung bei der Obrigkeit nicht länger als über Nacht in Wien bleiben und zwar nur in zwei dazu bestimmten Herbergen.

Da sich diese Beschränkungen nur auf Wien bezogen, und sich Juden bald wieder in mehreren Orten zeigten, beschränkte Ferdinand I. dieselben auf die (damals österreichischen Städte) Eisenstadt und Güns.

---

[1]) J. Schlager's alterthümliche Ueberlieferungen von Wien. 1844, p. 10—11.

[2]) Dieser umfasste den Judenplatz, die Currentgasse und einen Theil der Wipplingerstrasse. Die Juden hatten in Wien ihren eigenen Judenrichter, eine Schule, einen Garten, ein Spital, Badstuben, einen eigenen Fleischhof und Friedhof.

[3]) Am Hause Nr. 404 am Judenplatze in Wien befindet sich noch jetzt ein hierauf bezüglicher Inschriftstein.

Durch das Mandat vom 2. Jänner 1554 wurde zwar der Johannestag für die Auswanderung der Juden aus den österreichischen Landen festgesetzt; doch dieselben wussten schon am 3. April desselben Jahres und wiederholt (1555, 1567, 1614 und 1625) Fristerstreckungen zu erwirken, während welchen sie sich noch weiter ausbreiteten. So waren für die Hofjuden in Wien ein dritter Bezirk (in der Nähe der Synagoge und des Dreifaltigkeitshofes) und der untere Werd (zwischen dem jetzigen Augarten und den Carmeliten in der Leopoldstadt) als vierter Judenbezirk Wien's mit zwei Synagogen entstanden. Am 9. April 1652 erschien ein Toleranz-Patent, wornach die Juden in Oesterreich an jenen Orten und in gleicher Anzahl, wo und wie sie bisher sich befanden, gegen Entrichtung der jährlichen Judensteuer von 4.000 Gulden an den Landesfürsten noch ferner geduldet werden sollen.

Der Volksunwille gegen die Juden mehrte sich aber bald, so dass Kaiser Leopold am 22. September 1665 ein Schutzpatent für deren persönliche Sicherheit erliess, und am 2. August 1669 durch ein Verbannungs-Edict die Abschaffung der Juden aus Wien [1]) und ganz Oesterreich befahl, doch wurde ihnen gestattet, über ihre Forderungen mit den Christen abzurechnen.

Der untere Werd erhielt, nach dem Abzuge der Juden als christliche Vorstadt (24. Juli 1670) den Namen Leopoldstadt.

Ungeachtet dieses Edictes hatten sich bald wieder mehrere Judenfamilien in Oesterreich eingefunden. Bereits im Jahre 1673 hatten sie die Erlaubniss erhalten, die Jahrmärkte von Krems, Laa, Mistelbach und Retz zu besuchen und seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhundertes gab es auch in Wien mehrere privilegirte Judenfactoreien.

Maria Theresia suchte durch die Judenordnungen vom 22. September 1753, 15. Juni 1755 und 5. Mai 1764, Kaiser Joseph II. durch das Toleranz-Patent vom 2. Jänner 1782 die Verhältnisse zu regeln [2]). Dieses Patent und die nachfolgenden Verordnungen bereiteten die Gleichstellung der Juden mit anderen Glaubensgenossen vor, deren Anerkenntniss der neuesten Zeit vorbehalten blieb.

Die Gesammtzahl der Juden in Oesterreich betrug im Jahre 1846: 4.296, wovon auf Wien 3.739 entfallen.

§. 73.

Religiöse Entwicklung unter den Habsburgern.

(Klöster — das Bisthum Wien.)

Bisher wurden vorzüglich die Völkerschichten, auf welchen die jetzige Bevölkerung Oesterreich's beruht, dargestellt; noch erübrigt aber, die Hauptmomente ihrer inneren Entwicklung und die Geschichte derselben seit dem vierzehnten Jahrhunderte beizufügen. Wir beginnen hierbei mit dem wichtigsten Momente: der Religion.

---

[1]) Aus Wien wanderten damals bei 1.400 Juden aus.

[2]) Mehr über obige Verhältnisse siehe in J. L. E. Graf von Barth-Bartenheim: Politische Verfassung der Israeliten im Lande u. d. E. Wien, 1821 und in J. Schlager's Wr. Skizzen, I. und II. B.; dann: Das Judenthum in Oesterreich und die böhmischen Unruhen. Leipzig, 1845 etc.

Die österreichischen Regenten aus dem Hause Habsburg, selbst wahrhaft fromm und christlich gesinnt, suchten auch die christlich-katholische Lehre im österreichischen Volke zu befestigen und gegen die Angriffe der Neuerung zu schützen. — Zu den in der vorigen Periode gegründeten Klöstern kamen noch mehrere neue. Die Cistercienser fanden auch Aufnahme in Säusenstein (1334) und Wiener-Neustadt, im ersteren durch Eberhard von Wallsee, im letzteren durch Kaiser Friedrich IV. (1444). Die in Wien von Herzog Heinrich Jasomirgott (1159) gestiftete Abtei der Benedictiner-Schotten, welche bis dahin nur Landsleute aufgenommen hatten, erhielt auf Albrecht's Ansuchen von Papst Martin V. den Auftrag, auch Brüder von anderen Nationen (namentlich Oesterreicher) aufzunehmen; doch sie verliessen lieber das Kloster, als sich diesem Befehle zu fügen und begaben sich (1418) zu den Schotten bei St. Jacob in Regensburg, woher sie gekommen. Deutsche Benedictiner bezogen nun das verlassene Kloster und Niclas von Respitz wurde darin der erste deutsche Abt [1]. — Die Franciscanerklöster der strengern Observanz (Bernardiner) entstanden durch Johann Capistran's Erscheinung: zu Wien (auf der Laimgrube 1451), dann zu Langenlois (1458), Eggenburg (1460), St. Pölten (1455), Katzelsdorf (1462) und Enzersdorf (1452), in welche nebst Einheimischen auch Italiener eintraten. Auch der Augustinerorden erhielt Klöster zu Baden (1285), in Wien (1327, nächst der Burg), zu Korneuburg (1338), zu Bruck an der Leitha (1420). — Die Karthäuser bezogen Klöster zu Aggsbach, Mauerbach und Gaming [2]. — Prämonstratenser zogen in Geras und Berneck ein.

Die Carmeliten erhielten einen Convent am Hof [3]. Albrecht V. verordnete eine Reform in den Klöstern und erhielt dazu päpstliche Commissarien. Auch der Bischof Nicodemus von Freisingen unterstützte ihn hierbei. Herzog Albrecht gründete auch die regulirten Chorherren bei St. Dorothea (in der Rath-, nun Dorotheergasse). Brüder des Prediger-Ordens (1444) und Pauliner Eremiten kamen unter Friedrich IV. (1480) nach Wiener-Neustadt; letztere waren schon 1424 zu Unter-Ranna V. O. M. B.

Auch die Stiftung von Nonnenklöstern, welche bereits im dreizehnten Jahrhunderte begonnen, wurde häufiger in diesem Zeitraume. Wir nennen von den 30 derartigen Klöstern in Oesterreich: Das von Albert Veltsperch, Truchsess von Oesterreich und seiner Gemalin Gisela gestiftete Kloster für Dominicanerinnen zu Imbach (Minnebach) bei Krems, das von Rudolph I. zum Andenken seines Sieges über Ottokar II. gestiftete Kloster zu Tuln für Nonnen dieses Ordens, dann jenes in Wien. Das Prämonstratenser

[1] Hormayr's Wien III. B., S. 90 mit Bezug auf Nr. 43 und 123 des Urkundenbuches.

[2] Mauerbach wurde von Friedrich dem Schönen (1313) und Gaming von Herzog Albrecht II. (1330) gestiftet und beide Herzoge in diesen von ihnen gestifteten Klöstern auch begraben.

[3] Herzog Albrecht V. räumte (1386) den bisher im Werd, in der Fischervorstadt, befindlichen Carmeliten einen Theil der alten Herzogsburg am Hof, die nachmalige herzogliche Münze, ein. Er kaufte, um dem Kloster, der Kirche und dem Kirchhof den erforderlichen Raum zu gewähren, acht Häuser am Hof und gegen die Bognergasse, nämlich: das Haus des Hans Paulein, jenes des Bürgers und Dichters Peter Suchenwirth, des Malers Lienhard, Meister Dietrich's des Bogners, Jäcklein's von Amstetten, der Helblerin und zweier Schuster, Dietrich's und Ulrich's von Scherdingen. Ferdinand I. räumte in der Folge dieses Kloster den Jesuiten ein. Jetzt ist es das k. k. Kriegsgebäude. Fischer: Br. Notit. Vind. I., 115—119, und Karajan in Chmel's Geschichtsforscher I. 402—406.

Nonnenkloster zur Himmelspforte [1]). Blanca, Herzog Rudolph's Gemalin, errichtete (1303) unweit des Kärnthnerthores das Clarenkloster [2]). Auch die Nonnen im Magdalenakloster vor dem Schottenthor, zu St. Jacob auf der Hülben u. a. wurden in Blanka's letztem Willen reichlich bedacht [3]). Die Cisterzienserinnen zu St. Nicola in der Singerstrasse, Baltram Vatzo's Stiftung, erhielten Bestätigungsbriefe von Albrecht I. (1287) und Friedrich dem Schönen (1316). Auch vor dem Stubenthore waren Cisterzienserinnen zu St. Nicola, deren Kloster (1529) zerstört wurde. Ferner das Canonissinnenkloster zu St. Lorenz in Wien, das zu Kirchberg am Wechsel (gleichen Ordens), die Klöster der Cisterzienserinnen zu Ips und St. Bernard, das der Benedictinerinnen zu Erlakloster etc. Auch erstand durch Konrad Hölzler und andere Rathsglieder das Kloster der Büsserinnen in der Singerstrasse, welchem Herzog Albrecht III. (1384) die Genehmigung ertheilte. Ausserdem erhoben sich in Wien drei sogenannte Seelhäuser auf dem Dominicanerplatze für arme und gebrechliche Frauen und Jungfrauen und das herzogliche Seelhaus auf der Laimgrube für adelige hilfsbedürftige Frauenspersonen [4]). Endlich bleiben noch als charakteristisch für den Geist der Zeit die sogenannten Regelschwestern des dritten Ordens; zur Aufnahme in diesen Orden waren Manns- oder Weibspersonen, Ledige, Verheirathete und Witwen, welche einen guten Namen und ein ehrliches Geschäft führten, geeignet. Eheleute, welche in diesen Orden traten, konnten fortan in der Ehe leben und der Zweck war, ohne eigentliches Klostergelübde nach höherer christlicher Vollkommenheit zu streben. — Bei dem Orden der Brüder und Schwestern von der Busse (1466) waren aber ausser den Rittern auch Knechte, Arbeiter und Taglöhner dazu berufen [5]).

Kirchen im damals eben aufblühenden, Andacht erweckenden, deutschen Baustyle erhoben sich in Wien und im ganzen Lande [6]). Vor allen der Stephansdom mit seinem himmelanstrebenden Thurme, nach Rudolph's IV. sinnreichem und grossartigen Plane.

---

[1]) Konstantia, Tochter Bela's III. und Gemalin Přemysl Ottokar I. hatte sich im Witwenstande (1230—1240) nach Wien zurückgezogen und da mit mehren frommen Frauen ein beschauliches Leben geführt. Gerard, Pfarrer bei St. Stephan, schenkte ihnen sein Haus und seine Weingärten mit der Bedingniss, dass sie nach des h. Augustin's Regel leben sollten. Das dadurch entstandene Frauenkloster zur Himmelpforte in der Traibottenstrasse wurde bald durch Schenkungen von Wiener Bürgern und Andern reichlich beschenkt. Hormayr's Gesch. VI. B., S. 48 etc. und Feil in Schmidl's österreichischen Blättern für Kunst und Literatur. 1844, S. 252.

[2]) Den Stiftbrief vom 28. September 1305 stellte erst einige Monate nach ihrem Tode Herzog Rudolph aus. Anfangs nahm das Clarenkloster nur Jungfrauen und Witwen des Landadels auf. Drei Prinzessinen von Oesterreich traten in dasselbe, Anna, Friedrich's des Schönen und zwei Katharinen, die eine Albrecht's des Lahmen, die andere Leopold's des Biedern Tochter. Das Kloster stand auf dem Lobkowitzplatz, damals Schweinmarkt. Als bei der ersten Belagerung Wien's (1529) die Nonnen nach Villach geflohen, versetzte Ferdinand I. das an der Wien gestandene beim Untergang der Vorstädte zerstörte Bürgerspital dahin. Hormayr a. a. O. III. 148 und VI. 60 etc.

[3]) A. a. O. und VI. B., S. 36 etc. Das Magdalenenkloster wurde 1529 bei der Türkenbelagerung zerstört.

[4]) Die Zeit der Errichtung des erstern Seelhauses und sein Stifter ist nicht genau bekannt. Es erscheint in den frühesten städtischen Grundbüchern (1368) als bereits bestehend; das letztere wurde 1349 von Herzog Albrecht II. und seiner Gemalin Johanna gestiftet. Dass ausserdem noch ein drittes in Wien existirte, ist bekannt, obwohl die näheren Daten darüber fehlen.

[5]) Schlager a. a. O. II. B., S. 273. Die Seelhäuser und die Regelschwestern zum dritten Orden in Wien.

[6]) Siehe den folgenden §. über Kunst in Oesterreich.

Auf dessen Betreiben wurde die Pfarre zu St. Stephan zur Propstei erhoben und von Papst Innocenz VI. (1259) die Kirche von der Metropolitangewalt des Erzbischofs zu Salzburg und des Bischofs zu Passau eximirt und unmittelbar dem heiligen Stuhle unterworfen [1]. — Rudolph's Lieblingsidee, in Wien ein Bisthum zu haben, gelang aber erst dem Kaiser Friedrich IV. bei seinem zweiten Aufenthalte in Rom durch Papst Paul II. gleichzeitig mit einem Bisthum für Wiener Neustadt (18. Jänner 1469) zu verwirklichen [2]. Im Jahre 1480 (5. August) ertheilte Papst Sixtus IV. für das Bisthum Neustadt die Bestätigung, welches Friedrich IV. (1491) dem (1467 gestifteten und am 1. Jänner 1469 vom Papste Paul II. bestätigten) Georgsorden einverleibte. Das Bisthum Neustadt wurde von Salzburg eximirt und stand bis 1723 (dem Jahre der Errichtung des Wiener Erzbisthums) unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle.

Die Stephanskirche und der sie umgebende Friedhof blieb auch fortwährend der Mittelpunct der religiösen Feierlichkeiten [3], und der Andachtsübungen der Wiener Bürger. — Zur Erweckung des religiösen Gefühles in Wien trug auch das Erscheinen des h. Johann Capistran als päpstlicher Abgesandte und Kreuzprediger wider die

---

[1] Am 9. Juli 1359 gaben Rudolph und seine Gemalin Katharina, Karl IV. Tochter, den Stiftungsbrief der neuen Propstei und noch am 31. December desselben Jahres erfolgte die Eximirung durch Innocenz VI. Am 5. August 1364 ertheilte Urban V. die Bulle über die Erhebung der Stephanskirche zu einer fürstlichen Propstei mit 24 Chorherren. Am 21. März 1365 setzte der Passauer Bischof Albrecht den neuen Propst zu St. Stephan, Johann Maierhofer, als Seelsorger und Pfarrer ein und erhielt für die Lehenschaft über St. Stephan das Kirchleben zu Waidhofen a. d. Ips. (Hormayr a. a. O. S. 196—198.)

[2] Papst Paul II. erklärte am 18. Jänner 1469 bei St. Peter zu Rom, Wien und sein Gebiet mit allen seinen Kirchen, Kapellen, Klöstern und frommen Orden vom Passauer Sprengel gänzlich eximirt und erhob seine Collegiatkirche und Propstei zu St. Stephan, deren Patron der Landesfürst selber sei, zur Cathedrale und zum Bischofsitz, a. a. O. IV. 24. Feil in Schmidl's Kunst und Alterthum in Oesterreich. 1846. S. 7 Anm. 22. — Das Bisthum Neustadt erhielt aber erst 1477 seinen ersten Bischof in der Person des Petrus Engelbert.

[3] Dahin gehören 1. die Palmenweihe auf dem Palmbühel (eine kleine Erhöhung des Stephansplatzes zwischen der bestandenen Magdalenenkirche und dem Stephansdom), 2. die Pumpermetten, 3. die Fusswaschung in der Stephanskirche mit dem alten Ritus; 4. das Passions- oder Osterspiel, d. i. die figürliche Darstellung der Leiden des Erlösers, welche in Oesterreich, wie überhaupt im Mittelalter, üblich war; Bussfahrten nach Hernals sind abgebildet in Delsenbach's, Pfeffel's nnd Kleiner's Darstellungen der Wiener Plätze und Gebäude. Noch im Jahre 1705 hatte in Wien eine ähnliche Bussprozession am Charfreitage aus der Klosterkirche der Minoriten (S. Francisci) nach St. Stephan und dann nach Hernals statt. 5. Die wochentliche Freitagsprozession; 6. der sogenannte Wolfssegen zum Andenken an die Zeit, als Wölfe noch aus den benachbarten Wäldern und Auen bis in die Nähe der Kirche drangen. 7. Die jährlichen zwei Frohnleichnams-Prozessionen durch die Stadt (die erste Frohnleichnams-Prozession wurde nach Papst Urban IV. Einsetzung 1264 abgehalten), endlich 8. die sogenannte Heilthumsfeier, welche aus mehreren Umgängen bestand, wobei die im sogenannten Heilthumsstuhl aufbewahrten Reliquien und Heiligthümer dem Volke gezeigt wurden. J. E. Schlager's Wiener Skizzen (. II B., Wien 1836). Alter Kirchenritus zu St. Stephan. S. 1—34 enthält hierüber interessante Daten aus einem Codex vom Jahre 1580 sammt der Abbildung des Heilthumstuhles. Siehe auch die Beiträge zur alten Ortsbeschreibung des Stephans-Freythofes sammt einem Anhang über die Kirchenmeisterei etc. Schlager a. a. O. II. B., S. 311 etc.

Der Stephansplatz wurde erst von Kaiser Franz 1792 in seiner jetzigen Gestalt hergestellt. Nach der Rückkehr von den Krönungen in Frankfurt und Prag wurde nach dem Wunsche des Kaisers Franz statt der vom Magistrate beabsichtigten Triumphpforten mit dem hierzu bestimmten Gelde (vom 2. Juli bis 17. August 1792) der Stephansplatz hergestellt, wie ein gleichzeitiger Kupferstich mit der Aufschrift besagt: „dem Andenken Franz II. neugekrönten römischen Kaisers, der durch Erweiterung und Verschönerung dieses Platzes die Zierde seiner Hauptstadt, die Bequemlichkeit seiner Bürger, Ehrenbogen vorzog, gewidmet von den Bürgermeistern, Räthen und der Bürgerschaft gemeiner Stadt Wien, im Jahre 1792."

Türken (1451) bei, welcher, obwohl in lateinischer Sprache, predigend, mittelst eines Dolmetschers mit dem Volke sich verständigend, wo er erschien, seine Zuhörer mit seiner gottinnigen Begeisterung hinriss und die Stiftung mehrerer Franciscaner-Klöster (Bernardiner) veranlasste [1]). Hierzu kam die von Friedrich IV. bewirkte Heiligsprechung (6. Jänner 1485) des Markgrafen Leopold IV. und seine Verehrung als Landespatron.

§. 74.

Fortsetzung.

(Reformation vom nationalen Standpuncte.)

Allein ungeachtet aller dieser äussern Erscheinungen des christlichen Lebens in Oesterreich waren doch auch hier, wie in ganz Deutschland, viele sittliche Gebrechen und theilweise Mängel an wahrem, gesundem religiösen Gefühle, sowohl bei Geistlichen als Laien, vorhanden, nur bei Manchen durch den äusseren Schein religiöser Förmlichkeiten verhüllt. Vergebens suchte man gegen Un- und Irrglauben durch neue Ritterorden anzukämpfen [2]). Schon auf dem Concil zu Konstanz (1414—1418) waren mehrere Krebsschäden der Zeit zu Tage gekommen und durch die hussitische Irrlehre der Glaube in manchen Gemüthern erschüttert. Auf dem Concil zu Basel (1431—1443) erscholl lauter Ruf nach Reform der Kirche in Haupt und Gliedern, und die Reformation Martin Luther's machte auch in Oesterreich bald Proselyten [3]). Ferdinand I. setzte ein Glaubensgericht von zwölf Richtern unter dem Vorsitze seines Beichtvaters und Bischofes zu Wien, Johann von Revellis [4]), ein. Reumüthigen wurde bloss eine Kirchenbusse auferlegt; bald aber fand man Massregeln der Strenge um so nöthiger, als von

[1]) In Wien bei St. Stephan auf der gegen den Zwettelhof gekehrten Seite zeigt man noch die (jedoch ursprünglich nicht ganz an derselben Stelle gestandene) steinerne Kanzel, auf welcher er predigte.

[2]) Derlei Orden waren: die Gesellschaft der Tempelaise (Temploiser), eine entfernte Nachahmung des Templerordens, 1337 bis 1379 urkundlich erwähnt, und, unter dem Patronate des heiligen Georg, wahrscheinlich zur Bekämpfung der heidnischen Preussen gegründet (siehe Feil: „Ueber die ältesten St. Georgsritter in Oesterreich oder die Gesellschaft der Tempelaise" in Schmidl's österr. Blättern für Literatur und Kunst 1848, p. 56—63); — der von K. Sigmund (1408) gestiftete Drachen-Orden mit dem Hauptzwecke der Bekämpfung der Türken; — der von Albrecht II. (1433) errichtete Orden mit dem Adler „zu sondern Lob der christlichen Kirchen und ihren Glauben zu stärken wider die Ungläubigen" (namentlich die Hussiten) — die von Kaiser Friedrich IV. gegründeten Orden der Stolle und Kandl, des Greifen oder der Mässigkeit, so wie der durch Sigmund von Dietrichstein eingeführte Christoph-Orden gingen mit ihren Stiftern zu Grabe. — Selbst die Ritter des von Friedrich (1467) errichteten St. Georg-Ordens, worüber Paul II. (1. Januar 1469) die Bestätigung ertheilte, und die in Oesterreich und Kärnthen mit Gütern dotirt wurden, erhielten sich nur unter Max I., der sie begünstigte, und einen Wiener Bürger, Johann Siebenhirter, zum Hochmeister ernannte. Sie erloschen unter Ferdinand I. (1579) gänzlich. Die Original-Bestätigungs-Urkunde ist im k. k. Staatsarchive, und gedruckt in Hormayr's Wien, V., p. 190—196, jedoch mit der falschen Datirung vom 11. Jänner 1485. Ueber den Georgs-Orden überhaupt siehe Archiv 1830, p. 501 etc. und in Bezug auf Wiener Neustadt: Böheim's Chronik I. B., S. 191.

[3]) Noch früher als Luther hatte der Passauer Official zu Wien, Hanns Kaltenmarkter, ähnliche Sätze behauptet, und gleichzeitig mit Luther, Philipp Turriano, Comenthur zum heiligen Geist im Hospital an der Wien und die Cistercienser Jacob und Theobald, jener zu St. Theobald, dieser bei den Lorenzerinnen, öffentlich und heftig wider den Ablassverkauf und wider den Bilderdienst gepredigt. Paul Speratus, von Salzburg vertrieben, begab sich nach Wien, und schrieb heftig gegen die dortige theologische Facultät. Hormayr's Gesch. von Wien. IV. A., 168 und B. 14 etc.

[4]) Der Burgprediger Eggenberger nahm die Flucht. Der reiche und heftige Wiener Bürger Caspar Tauber, Hanns Voistler vom innern Rath, Jacob Peregrin, Hilfspriester im Hospital, und Johann Väsel, Priester in der Neustadt, waren die Ersten, welche vor dieses Gericht gestellt wurden (1523). Sie thaten den verlangten Widerruf und kamen mit Kirchenbussen davon. Der Tauber aber, der neuerdings abfiel, wurde im September 1524 den Flammen übergeben. Hormayr a. a. O. 169.

Nikolsburg aus sich auch die Irrlehre der Wiedertäufer in Oesterreich einzuschleichen begann [1]). Um die Wankenden im Glauben zu festigen, die Gefallenen aufzurichten und die Irrenden auf den Weg des Heiles zurückzuleiten, erwirkte Ferdinand I. kurz vor seinem Tode von Pius IV. ein Breve vom 16. April 1564, wodurch der Laienkelch gestattet wurde [2]). Allein der wohlgemeinte Zweck wurde nicht erreicht, daher Pius V. zwei Jahre nachher dieses Breve zurücknahm [3]). — Um durch Belehrung zu wirken. namentlich „um junge Leute in heiligen Wissenschaften zu unterrichten, zu lauterem Wandel heranzuziehen," berief Ferdinand die Jesuiten; der heilige Ignaz sendete bald nachher seinen Gefährten Claudius Jajus mit zwölf Ordensbrüdern nach Wien [4]). Auch die Polizeiordnung vom Jahre 1552 bezweckte Sittlichkeit aller Stände [5]).

Die Sachlage war um so gefährlicher, als die Reformation beim Adel in Oesterreich bald Eingang fand. Schon an Ferdinand I. gelangte (1541) nach Prag das erste Ansuchen um völlig freie Religionsübung der Protestanten mit den Katholiken, welchem auch die Städte Wien, Korneuburg und Stein beipflichteten. Aus den Unterschriften jedoch war jene des Erasmus von Starhemberg die einzige von dem auch in Wien hausgesessenen alten Adel Oesterreich's unter der Enns.

In dem letzten Jahrzehend von Ferdinand's Regierung liessen die Adeligen ihre Prediger von den Schlössern allmälig und im Geheimen nach Wien kommen [6]). und nachdem Max II. (1568) den Ständen gänzliche Religionsfreiheit auf ihren Schlössern und Gebieten, mit ausdrücklicher Ausnahme Wien's, zugestanden hatte, machte die neue Lehre um so reissendere Fortschritte, als derselbe Kaiser (1574) auch den Ständen den protestantischen Gottesdienst im Landhause zu Wien zugestand, worauf auch bei den Minoriten Dr. Josua Opitz, sowie in der Umgegend Wien's, namentlich zu Hernals [7]). Inzersdorf und Vösendorf, eifrig Proselyten machte. Doch kamen die evangelischen Prediger in Oesterreich selbst bald in Zerwürfniss, so dass die evangelischen Stände nach Rostok an den berühmten Chyträus sich wendeten, der den Doctor Lucas Backmeister zu-

---

[1]) Dort fand Balthasar Hubmeier von Friedberg, einer der Zwickauer Schwärmer, der Wiedertäufer, nach der Schlacht von Frankenhausen verjagt, bei den Herren von Liechtenstein, Leonhard und Johann zu Nikolsburg (das die Wiedertäufer: Emaus nannten) eine Zufluchtsstätte, und bei 10.000 derselben sammelten sich bei diesem Städtchen. Die Herren von Liechtenstein mussten ihn jedoch auf Ferdinand's Befehl ausliefern, Hubmeier wurde in dem damals passauischen Greifenstein in Haft gehalten und nach vergeblicher Bemühung ihn zum Widerruf zu bewegen, am 10. März 1528 bei Erdberg verbrannt, welchen Flammentod wenige Tage darauf auch seine Gattin erlitt. A, a. O. S. 171—170.

[2]) Ferdinand I. starb im Glauben, Oesterreich vor den Gräueln der Religionswirrnisse bewahrt zu haben; Hormayr's Wien, IV. B., 13, mit Bezug auf den Abschiedsbrief Ferdinand's I. an seine Söhne.

[3]) De Rubeis: Mon. Arch. Aquil. p. 1091.

[4]) S. Socher: Historia Provinciae Austriae Societalis Jesu. Pars I. (et unica). Wien 1740. Fol. — Hurter's Ferdinand II., 1. B., S. 253 mit Berufung auf Ferdinand's Schreiben an den heiligen Ignaz.

[5]) Gotteslästerung, Fluchen, Zutrinken, Beschränkung des Luxus sind darin Hauptpuncte.

[6]) Die Freiherren von Jörger standen mit Luther im Briefwechsel, welcher zum Theil von Raupach im „evangelischen Oesterreich" und von Hormayr im Taschenbuch für 1845 herausgegeben wurde.

[7]) In Hernals predigten: der durch seine Reise in's gelobte Land und nach Amerika bekannte Salomo Schweiger, Ambros Ziegler, Johann Mugler, Mathias Hon (im Umkreise Wien's geboren, später Superintendent zu Plauen), welch' letzterer Hernals als den wahren Sitz und Hort der gereinigten Lehre pries. Helmhard war auf den Conventikeln zu Horn und Retz einer der wüthendsten Gegner Ferdinand's II., und wurde wegen der eingeleiteten Verbindung mit den Gegenkönigen, dem Pfalzgrafen Friedrich und Gabriel Bethlen, geächtet und seine Besitzung in Hernals eingezogen.

schickte. Dieser hielt zu Horn eine grosse Zusammenkunft der Prediger und Evangelischen. und unternahm auch zu Feldsberg, Enzersdorf, Rodaun, Schallaburg u. a. O. Visitationen. Fast der ganze österreichische Adel hing der lutherischen Lehre an, und die eifrigsten Verfechter derselben waren die protestantischen Jörger in Hernals, die Buchheim in Aspang, die Hager in Alentsteig, die Thonradl auf Thernberg und Ebergassing und die Losensteiner auf Schallaburg. Die letzteren hatten sogar zu Loosdorf ein Gymnasium und ein protestantisches Consistorium errichtet [1]).

Selbst die Bürger Wien's wollten keinen Katholiken in den Rath, ja nicht einmal einen katholischen Dienstboten aufnehmen. Unter Rudolph II. ging das Streben der Regierung dahin, die Uebergriffe der Protestanten zurückzuweisen, wozu Cardinal Khlesl [2]), unter Matthias Minister, wesentlich beitrug. Dessen ungeachtet gewann die neue Lehre noch immer Anhänger, besonders unter dem Adel. Schon waren in Oesterreich nur fünf Katholische vom Herrenstande übrig. So fand Kaiser Ferdinand II., welcher durch seine ganze Erziehung als muthiger Streiter für den katholischen Glauben geweiht war, keinen Oesterreicher, dem er die Heerführung gegen die Protestanten anvertrauen konnte.

§. 75.

Fortsetzung.
(Romanischer Einfluss.)

Schon während des Anfangs der Regierung Ferdinand's II., als Thurn denselben in Wien belagerte und die protestantischen Stände mit Erasmus Tschernembl und Andreas Tonradl an der Spitze die Gelegenheit benützten, um ihm unbedingte Glaubensfreiheit abzutrotzen, als in dieser verzweifelten Lage Ferdinand's ganzes Gottvertrauen und Festigkeit sich erprobte, da war es der Lothringer Bucquoy, der, von der Bedrängniss des Kaisers unterrichtet, das Kürassier-Regiment Dampierre unter dem Oberst Gebhart Sainthilaire, ebenfalls einem Lothringer, dem Kaiser zu Hilfe

---

[1]) Keiblinger: die Schallaburg, in Hormayr's Taschenb., 1829. S. 180—241. Dann, desselben Aufsatz: Loosdorf in Oesterreich unter der Enns und das einst bestandene protestantische Gymnasium daselbst im Arch. J. 1825, S. 529 etc., wo auch ein Auszug von den Statuten desselben zu finden ist. — Schon Christoph II. von Losenstein (unter Ferdinand I. Reichshofrath, unter Maximilian II., 1548, Arcierengarde-Capitän) begünstigte bereits thätig die neue Lehre, und widmete die Kirche zu Loosdorf, welches von Kaiser Rudolph II. zum Marktflecken erhoben worden, dem protestantischen Cultus. Sein Sohn, Wilhelm, bewerkstelligte nach seinem Plane (1574) das Gymnasium, und unter demselben erschien auch der Visitator Doctor Lucas Backmeister. Auch war er selbst einer der Commissäre bei der Vollziehung der Visitation für das V. O. W. W. (12—23. August 1580), wobei auf dem Schlosse Schallaburg von den 50 Predigern des Viertels 36 erschienen. Im Jahre 1599 bestand unter seinem Schutze zu Loosdorf sogar ein Consistorium, auf dessen Abschaffung Erzherzog Matthias bei Kaiser Rudolph II. drang (Raupach's evangel. Oesterreich I. S. 206). Mit Georg Wolfgang Losenstein erlosch (1635) die Linie Losenstein-Leuthen, welche Schallaburg über 200 Jahre besessen hatte. Die zweite Linie Losenstein-Gschwendt, die zur katholischen Religion zurückkehrte, wurde mit Georg Achaz (1653) von Kaiser Ferdinand III. in den Reichsgrafenstand und mit seinem Sohne, Franz Anton, von Kaiser Leopold in den Fürstenstand erhoben. Mit diesem erlosch der Mannsstamm der Losensteiner (1695). Interessante Details über die Reformationsgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts überhaupt enthalten die herrschaftlichen Acten.

[2]) Melchior Khlesl, 1553 in Wien geboren, der Sohn eines lutherischen Bäckers, ging in seiner Jugend zum Katholicismus über, wurde (1579) Dompropst, dann Kanzler der Universität und Generalvicar des Passauer Bischofs (1590), Verweser des Neustädter Bisthums, dann Bischof von Wien. Vergl. Hammer-Purgstall: Khlesl's Leben. 4 Bde. Wien, 1847—1851.

sendete und denselben befreite. Während des dreissigjährigen Krieges waren es vorzüglich Italiener und Wälschtiroler, oder doch solche nicht-österreichische Katholiken, welche daselbst erzogen, und noch durchweg vom katholischen Geiste durchdrungen waren. Zu den ersteren gehören Ottavio Piccolomini [1]), aus sienesischem Geschlechte, der durch sein feuriges Ungestüm den Sieg bei Lützen entschied, sammt seinem Neffen Caprara [2]), dann Gallas [3]) (Mattia Galasso) aus Südtirol stammend, der Sieger von Nördlingen, der mit der gottbegeisterten Giovanna dalla Croce in Roveredo für die katholische Glaubenssache in Verbindung stand, dann der modenesische Montecuculi, der erst in den letzten Jahren des Religionskrieges in das kaiserliche Heer eintrat und später in den Kämpfen gegen die Türken, namentlich durch den Sieg bei St. Gotthart berühmt wurde [4]). In die Reihe der letzteren gehörte vor Allen Wallenstein [5]), nebst dem Lütticher Tilly [6]) und dem schwäbischen Pappenheim [7]).

---

[1]) Piccolomini, 1599 zu Florenz geboren, der Sprössling eines uralten Geschlechtes in Siena, wurde vom Grossherzoge zu Florenz an der Spitze einer Hilfsschaar dem Kaiser Ferdinand II. zugeschickt; seine Wirksamkeit im dreissigjährigen Kriege ist hinlänglich bekannt. Auch nach dem westphälischen Frieden diente er als kluger Unterhändler den kaiserlichen und katholischen Interessen. Er starb im J. 1656 zu Wien.

[2]) Aeneas Sylvius Caprara, geboren 1631, war auch ein Verwandter Montecuculi's, den er nach dem dreissigjährigen Kriege auf seiner Reise nach Schweden, Deutschland und Italien begleitete. Er diente in den französischen und Türkenkriegen, und stieg bis zu dem Range eines Feldmarschalls und Hofkriegsrathes empor. Er hatte 44 Feldzüge mit Auszeichnung durchgemacht und starb 1701.

[3]) Matthias, Graf von Gallas, wurde am 16. September 1589 auf dem Schlosse Campo seines Vaters Pancrazio Gallasso in Judicarien geboren. Er diente zuerst unter Tilly der katholischen Ligue, später im kaiserlichen Heere in Flandern, Italien und Deutschland, und stieg bis zum Grade eines General-Lieutenants. Bei dem drohenden Ausbruche der Wallenstein'schen Verschwörung war er einer von den wenigen Feldherren, welche dem Kaiser unbedingt treu blieben; an ihn erging auch das kaiserliche Patent, worin die ganze Armee ihrer Pflicht gegen Wallenstein entbunden und an seinen Oberbefehl gewiesen wurde. Giovanna dalla Croce soll ihm seinen Sieg bei Nördlingen vorausgesagt haben (Beda Weber: Tirol und die Reformation, S. 274). Nachmals (1645) erlitt er eine Niederlage gegen Torstensson und verlor in Folge dessen die Stelle bei der kaiserlichen Armee. Er wurde zwar nach einiger Zeit wieder angestellt; starb aber bald darauf (1647).

[4]) Raimund, Graf Montecuculi, 1628 zu Modena geboren, diente Anfangs in der kaiserlichen Armee unter seinem Oheime Ernst M. Commandanten der österreichischen Artillerie, vollbrachte (1644) seine erste ausgezeichnete Waffenthat, als er an der Spitze von 2.000 Reitern 10.000 Schweden durch einen Eilmarsch überfiel und ihnen Bagage und Artillerie abnahm. In der Hitze des Verfolgens fiel er in schwedische Gefangenschaft, rächte dieselbe aber bald nach seiner Befreiung (1646), indem er den schwedischen Feldherrn Wrangel bei Triebel schlug und in Verbindung mit Johann von Werth die Schweden aus Böhmen jagte. Nach dem Siege bei St. Gotthard und dem darauf erfolgten Frieden zu Vásvár wurde er Hofkriegsrathspräsident und erwies sich auch noch später als würdiger Gegner Turenne's. Er war auch verdienter militärischer Schriftsteller und starb zu Linz am 16. October 1680.

[5]) Albrecht Graf von Waldstein (Wallenstein) Herzog zu Friedland und Sagan, kaiserl. und königl. spanischer Generalissimus, geboren den 15. September 1583 zu Hermanic in Böhmen, wurde am Hofe Herzogs Karl von Burgau zu Innsbruck erzogen und, der Sage nach, durch das Erscheinen der heiligen Maria im Traume, während dessen er über eine Mauer stürzte, für den katholischen Glauben gewonnen; er studirte in Padua, wo er noch völlig für die katholische Sache eingenommen wurde, bis ihn sein ungemessener Ehrgeiz vom Pfade der Pflicht ablenkte. Seine Thaten und seinen Tod (in neuerer Zeit vielfach beleuchtet) zu schildern, würde den Zweck dieser Zeilen überschreiten; doch sind darüber noch nicht völlig die Acten geschlossen, und es gelten von ihm noch immer Schiller's Worte:

„Von der Partheien Gunst und Hass verwirrt
Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte."

[6]) Johann Tserclas Graf von Tilly wurde 1559 zu Lüttich geboren und von Jesuiten erzogen; in spanischer Kriegsart aufgewachsen, siegte er in 50 Schlachten für die katholische Kampfehre, blieb aber selbst unbesiegt. Er starb am 20. April 1632.

[7]) Gottfried Heinrich Graf von Pappenheim, in Schwaben 1594 geboren, fiel in der Schlacht bei Lützen, in welcher auch Gustav Adolph blieb (1632).

Bei dem Verfalle der Kirchenzucht in vielen österreichischen Klöstern, war es begreiflich, dass man die Aufnahme eifrig katholisch gesinnter Italiener namentlich in die auf italienischem Boden heimischen Orden der Franciscaner, Minoriten, Kapuziner und Jesuiten begünstigte. Von Enthusiasmus ergriffen, zeichneten sich besonders Einzelne derselben während der Zeit des dreissigjährigen Krieges aus. Wir nennen von denselben Fra Domingo, der im Jahre 1620 zu Scherding das Panier des Schlachtheeres weihte, die Soldaten zur Busse und Tapferkeit mahnte und vor Prag mit Max von Bayern und Tilly in feuriger Rede den unmittelbaren Angriff gegen die Meinung der andern Befehlshaber im Kriegsrathe durchsetzte, und durch sein inbrünstiges Gebet, mit dem Crucifixe in der Hand durch die Schlachtreihen reitend, die Krieger zum Sieg am weissen Berge (8. November 1620) entflammte. Gleichzeitig soll auch Bruder Tommaso von Bergamo durch seine Beredsamkeit den Kaiser Ferdinand in Wien zum Schlachtbefehle und zur äussersten Wagniss bewogen, und in Wien während der Schlacht den Sieg des katholischen Heeres vorausgesagt haben [1]).

Die Landesfürsten, welche katholisch erzogene Gemahlinnen aus dem Süden sich gewählt, hatten oft wie die letzteren italienische und spanische Beichtväter als ihre Rathgeber bei Hofe. Die Fürstinnen erhielten auch von dort her Hofstaat und Umgebung, wodurch die italienische, spanische und französische Sprache an den Höfen zu Wien und Innsbruck, sohin auch in den höheren katholischen Ständen herrschend wurde. Wir erinnern an Ferdinand's II. zweite Gemahlin, Eleonore, eine Tochter des Herzogs Vincenz von Mantua-Gonzaga, eine überaus fromme Frau, welche ihre Gouvernante Paula Maria Centuriona (aus einem alten genuesischen Geschlechte stammend und dem Orden der barfüssigen Karmeliterinnen einverleibt), nach Wien berief, und, um sie an diese Stadt zu fesseln (1629 bis 1638), ein Kloster für Karmeliterinnen errichtete, worin Centuriona als erste Oberin eintrat und worin auch die Kaiserin ihre eigene Betzelle hatte [2]).

Leopold I. hatte den Italiener Francesco vom Kinde Jesu, einen barfüssigen Karmeliter, und den Nicola Tonnellani, einen Spanier, zu Beichtvätern, und Fürst Porcia übte als Minister dieses Kaisers am Wiener Hofe grossen Einfluss. So wurde das Italienische und Spanische eigentliche Hofsprache, während gleichzeitig durch Ludwig's XIV. Waffenmacht und die Ausbildung der französischen Literatur die französische Sprache zur diplomatischen sich emporschwang. Da gleichzeitig der vermögliche katholische Adel und Bürgerstand in den österreichischen Landen seine Söhne gern auf die italienischen Universitäten, insbesondere nach Padua schickte, wo die medizinische Wissenschaft in voller Blüthe stand [3]), da viele italienische Doctoren von dort berufen wurden, oder deutsche Doctoren in ihre süddeutsche Heimath zurückkehrten, so erklärt sich, dass selbst in die mittleren Stände die

---

[1]) Beda Weber: Tirol und die Reformation. S. 104 etc.

[2]) Marian Fiedler: Austria sacra. Band IX. S. 126–130. Beda Weber's Giovanna, B. III, S. 40—42.

[3]) Bartolomeo Guarinoni, aus mailändischem Geschlechte, der in Padua studirte, später in Trient als praktischer Arzt wirkte, erhielt als Leibarzt zu Kaiser Rudolph II. einen Ruf nach Prag; sein Sohn, Hippolyt, wurde Leibarzt bei Erzherzog Ferdinand II. von Tirol; Peter Andreas Mattioli war Leibarzt Kaisers Max II., und Krato von Kraftheim war Leibarzt der Kaiser Ferdinand I., Max II. und Rudolph II.

italienische Sprache und durch die Verbindung mit den katholischen Niederlanden auch die französische Eingang fand, während die süddeutsche Sprache besonders in den höhern Ständen durch die häufige Aufnahme von lateinischen, italienischen und französischen und zum Theil spanischen Worten, nahe daran war, in eine romanische überzugehen [1]. Auch die Kunst trug dazu bei, einen römisch-katholischen Hof-Charakter anzunehmen, denn die Musen flüchteten aus dem Kriegsgetümmel und theologischen Streitfehden an die Höfe der Fürsten [2]. Bei den Protestanten war die historische Malerei vom religiösen Gebiete entfernt, und dafür eine Art Genremalerei, namentlich in Holland, aufgetaucht.

Dagegen zog sich die katholische Kunstfertigkeit auch in die Ordensvereine zurück, und namentlich wurde dieselbe geübt in den Klöstern der Kapuziner, Franciscaner und Serviten, wo die altflorentinischen Meister Fra Domenico da Fiesole, und Fra Bartolomeo da San Marco eifrige Nachahmer fanden; von dort gingen auch die feinen Pergamentbildchen aus, welche, Heiligenbilder oder Legendendarstellungen enthaltend, häufig unter den Katholiken Verbreitung fanden [3]. Die Poesie fand nebst den lateinischen Schulkomödien ihren Ausdruck in italienischen Opern und französischen Schauspielen bis in die Tage Karl's VI., wo Metastasio Hofdichter war [4].

§. 76.

Fortsetzung.

(Neue Klöster.)

Dem katholischen Elemente sollte namentlich durch zahlreiche neue Klöster Vorschub geleistet werden. Aus dieser Periode stammen, nebst andern Kapuzinerklöstern, jenes zu Wien (von Kaiser Matthias begonnen, von Ferdinand II. 1622 mit der Kaisergruft vollendet), auch die Barfüsser-Karmeliter wurden im untern Werd in diesem Jahre aufgenommen, die Pfarre St. Michael nächst der Burg aber den Barnabiten (1626) überlassen [5]; im Jahre 1627 stiftete Ferdinand II. die Paulaner auf der Wieden, und (1628) die Camaldulenser auf dem Kalenberge. Auch berief er auf Bitten seiner Gemahlin Marianna, Philipp's III. von Spanien Tochter, von Montserat in Catalonien Benedictiner (1633) [6], welche im Munde des Volkes Schwarzspanier genannt wurden, und im Jahre 1690 kamen Trinitarier, sogenannte Weissspanier, nach Wien [7]. Schon i. J. 1636 waren auch die Serviten in die Rossau, und die Augustiner nach Maria-Brunn gekommen, woselbst der berühmte Pater Abraham

---

[1]) Jedes Actenstück dieser Periode gibt beinahe hierzu Belege. Auch die zahlreichen französischen, italienischen und überhaupt romanischen Ausdrücke, welche noch im Munde des gemeinen Mannes im Wiener Dialekt sich ablagerten, stammen grösstentheils aus dieser Periode.

[2]) Vergl. den §. über Kunst.

[3]) Beda Weber: Tirol und die Reformation. S. 335 etc.

[4]) Siehe den §. über Kunst und Poesie.

[5]) Im Jahre 1660 erhielten die Barnabiten auch ein Collegium zu Maria-Hilf, sowie sie schon (1633) zu Margarethen am Moos und Mistelbach Collegien hatten.

[6]) Bis zum Jahre 1708 blieb das Wiener Kloster jenem zu St. Emaus in Prag untergeordnet.

[7]) Zweck derselben war Erlösung der Gefangenen aus türkischer Gefangenschaft, den sie auch erfüllten, indem sie deren über 5.000 befreiten.

a Sancta Clara nachmals Noviz war. Zu Feldsberg entstand, das erste in Deutschland, ein Kloster der barmherzigen Brüder (1605), bald auch ein zweites und drittes in Wien; die Cajetaner oder Theatiner [1]) erhielten (1703) in Wien ein Collegium. Den Jesuiten wurde die Universität und überhaupt grosser Einfluss unter Ferdinand II. und Leopold I. eingeräumt [2]). Auch in den Schulen der Jesuiten wurde die Erziehung in katholischem Sinne in consequenter Weise durchgeführt und vorzüglicher Werth auf die Erlernung der lateinischen Sprache gelegt, zu welchem Ende auch lateinische Dramen von den Schülern der Jesuiten gegeben wurden [3]). Von Frauenklöstern erwähnen wir das Königskloster bei der Hofburg [4]), welches Elisabeth, Tochter Max' II. und Gemahlin Königs Karl IX. von Frankreich, als tiefergriffene Zeugin der furchtbaren Gräuel der Bartholomäusnacht, (1582) stiftete, und worin die Königinwitwe selbst den Rest ihrer Tage verlebte und darin starb (1592).

Auch in dem Aufleben der Processionen mit grossen Feierlichkeiten, wie sie im Süden der Alpen gehalten zu werden pflegten, ist der römische Einfluss sichtbar. Die Feier der Frohnleichnamsprocession wurde nach dem Vorgange des Papstes in Rom auch von Ferdinand II. (1622) mit Eifer erneuert [5]) und seit dieser Zeit begleitete der Kaiser mit dem Hofstaate diese Procession. — Um den kaiserlichen Waffen Segen wider Gustav Adolph zu erflehen, nahmen die Processionen von St. Stephan nach Maria-Zell (1632) ihren Anfang [6]) und in Ferdinand's letztem Lebensjahre die Kreuz- und Bussgänge nach Hernals [7]).

So waren auf deutsch-katholischem Gebiete Geistlichkeit und Klosterleben, kirch-

---

[1]) Marian (Fiedler) österreich. Clerisey, VIII. Band. Wien, 1787. — Eine Uebersicht der vorzüglichsten österreichischen Klöster, ihres literarischen Wirkens und was in dieser Hinsicht noch zu geschehen habe, namentlich den Wunsch nach einem Diplomatarium der österreichischen Klöster, und dessen Wichtigkeit für die österreichische Geschichte überhaupt, enthält Chmel's Vorbericht zu den Fontes Rer. Austr. Wien, 1849.

[2]) Siehe den folgenden §. über Poesie.

[3]) Vergl. den §. über Poesie unter den Habsburgern.

[4]) An der Stelle des ehemals gräflich Friesischen Palais auf dem Josephsplatze und der Bethäuser der Evangelischen und Reformirten.

[5]) Die feierliche Begehung der Frohnleichnamsfeier fiel um so nöthiger, als das allerheiligste Altarssacrament nicht nur durch Protestanten verspottet, sondern die Frohnleichnamsfeier früher auch von einzelnen Fanatikern gestört worden war.

[6]) Pilgerfahrten waren auch, nach den Kreuzzügen, von Wien aus theils nach dem gelobten Lande, theils nach anderen europäischen Wunderorten, namentlich Rom, Achen und Maria-Zell häufig, besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte vorgenommen worden; doch eine förmliche regelmässige Procession nach Maria-Zell datirt erst aus obiger Zeit (1632). Nachrichten über die Wiener Pilgerfahrten im Mittelalter in Schlager's Wiener Skizzen, V. B., S. 425—434. Vergl. über die Zunahme der Wallfahrtsorte in Oesterreich Kaltenbaeck in der Austria, Jahrgang 1844 bis 1847.

[7]) Nachdem Ferdinand II. die hartnäckigen Verfechter des Lutherthums, namentlich den Gayer von Osterburg und Helmhard von Jörger, aus dem Schlosse Hernals vertrieben und den Ort für den Fiscus eingezogen hatte, gab er denselben dem Metropolitancapitel zu St. Stephan in Wien, welches den Beschluss fasste, auf eigene Kosten ein heiliges Grab nach dem Muster jenes zu Jerusalem zu errichten, worüber auch Kaiser Ferdinand wenige Tage vor seinem am 15. Februar 1637 erfolgten Tode die Einwilligung dazu ertheilte. J. E. Schlager a. a. O. V. 435 mit Beziehung auf das (1642) zu Wien erschienene Buch: Nova Viennensium Peregrinatio a Templo Cathedrali St. Stephani per Septem Christi patientis stationes ad S. Sepulchrum in Hernals, primum rite et canonice instituta a Decano et Capitulo Viennensi, die 23. Augusti 1639 et per P. Carolum Musart e Societate JESV conscripta.

liche Feierlichkeiten und Wallfahrten, Heerführung und Kriegswesen, Hof- und fürstliches Familienleben, Sprache, Kunst und Poesie und das damit zusammenhängende Gesellschaftswesen vom romanisch-kirchlichen Elemente durchdrungen [1]). Da aber andererseits die Akatholiken grossentheils ihre Söhne auf deutsche Hochschulen, namentlich nach Wittenberg sendeten, Prediger und Hofmeister von dort beriefen, eheliche Verbindungen mit akatholischen deutschen Frauen eingingen, und die deutsche Sprache bei den Protestanten mehr Pflege fand, so erhielt gewissermassen der katholische und akatholische Glaube eine nationale Färbung, und der erstere erschien als Repräsentant des romanischen, der letztere aber als jener des deutschen Elementes und Gesinnungsausdruckes damaliger Zeit.

§. 77.

Fortsetzung.

(Die katholische Religion wieder als herrschende in Oesterreich.)

Eine vollkommene Zurückführung des Katholicismus war jedoch nicht möglich, so lange die protestantischen Stände lutherische Prediger halten durften; daher erliess Ferdinand II. am 14. September 1627 ein General-Mandat, womit sämmtlichen lutherischen Predigern und Schullehrern befohlen wurde, bis 6. October, bei Vermeidung der schwersten Strafe Oesterreich zu verlassen. In Folge dessen wanderten nicht nur die Prediger, sondern auch mehre von den Ständen und Bürgern Oesterreich's nach Deutschland, insbesondere nach Nürnberg, aus [2]). Vergeblich waren die Bemühungen der schwedischen Friedensunterhändler, den Protestanten in Oesterreich ihre frühern Privilegien zu verschaffen.

Im westphälischen Frieden (1648) [3]) wurde der Protestantismus von Oesterreich ausgeschlossen und in den folgenden Jahren eine strenge Wachsamkeit gegen das erneuerte Einschleichen der „Irrlehre" gehandhabt. Hatte dies auch zunächst eine freiere geistige Entwickelung niedergehalten, so war doch die Rückkehr zur katholischen Lehre und die Glaubenseinheit in Oesterreich ein grosser Gewinn. — Auch wurden in dieser Zeit mehre Orden, welche sich mit Krankenpflege und Unterricht beschäftigten, nach Wien verpflanzt. Dahin gehören ausser dem früher genannten Barmherzigenorden [4]) der Orden der Elisabethinerinnen [5]), zu deren Einführung Franz Ferdinand Freiherr

---

[1]) Beda Weber: Tirol und die Reformation, S. 340.

[2]) Die Verzeichnisse von den vornehmen österreich. Exulanten und den evangelischen Predigern in Oesterreich findet man in G. C. Waldau's Geschichte der Protestanten in Oesterreich etc. II. Band, S. 469—580.

[3]) Vierter Artikel des Friedensschlusses zu Osnabrück. — Für die protestantischen Ständeglieder in Oesterreich unter der Enns (deren damals 42 Familien vom Herrenstande mit 154 Personen, und 29 Familien vom Ritterstande mit 87 Personen daselbst waren) wurde bestimmt, dass sie der Kaiser im Lande lassen, auch nicht hindern wolle, den lutherischen Gottesdienst in den ausser dem Lande gelegenen Orten zu besuchen; wollten sie aber freiwillig das Land verlassen, und ihre darin liegenden Güter nicht verkaufen oder an andere verleihen, so sollte es ihnen frei stehen, zu jeder Zeit in's Land zu kommen, um deren Verwaltung zu untersuchen und darauf bezügliche Anordnungen zu treffen.

[4]) Der in Spanien gestiftete Orden der Barmherzigen war (1605) nach Feldsberg und (1614) nach Wien gekommen. Die Wiederherstellung des bei der zweiten türkischen Belagerung (1683) abgebrannten Klosters in der Leopoldstadt erfolgte 1697. Im Jahre 1757 wurde auch ein Barmherzigenkloster auf der Landstrasse in Wien errichtet.

[5]) Die ersten Elisabethinerinnen kamen aus dem (1697) gestifteten Elisabethinerorden aus Gratz; von Wien aus verzweigten sich dieselben bald nach Klagenfurt, Linz, Brünn und Ofen.

von Rummel, Bischof zu Wien und ehemaliger Erzieher Kaiser Joseph's I. wesentlich beitrug, dann jener der Ursulinerinnen [1]), englischen Fräulein [2]) und Salesianerinnen [3]) und der um die Jugenderziehung und den Unterricht wohlverdiente Orden der Piaristen [4]); der ritterliche Orden der Kreuzherren mit dem rothen Stern [5]) erhielt 1736 die Karlskirche.

Karl VI. bewirkte bei Papst Innocenz XIII. (ungeachtet des heftigen Widerspruches von Passau) die Erhebung des Bisthums Wien zum Erzbisthume. Am 24. Februar 1722 erfolgte die feierliche Einsetzung des mit dem erzbischöflichen Pallium bekleideten Sigmund Grafen von Kollonics durch den Neustädter Bischof Johann Moriz Grafen von Mangerscheid. Der letztere wurde Suffragan der Metropole von Wien. die 1728 durch Benedict XIII. auch für den jeweiligen Generalvicar und Offi-

---

[1]) Der Orden der Ursulinerinnen, 1537 von Angela Merici zu Brescia gestiftet, kam durch die Vorsorge der Kaiserin Maria Eleonore, Witwe nach Kaiser Ferdinand III., 1664 aus dem Kloster zu Lüttich nach Wien, wo er 1675 das gegenwärtige Kloster bezog.

[2]) Die englischen (besser engländischen) Fräulein, von dem englischen Edelfräulein Maria von Wart 1585 gegründet, kamen 1706 nach St. Pölten, wo Jakob Freiherr von Kriechbaum, damaliger Vicepräsident der niederösterreichischen Regierung sechs Fräulein und zwei Laienschwestern dieser Gesellschaft aus München berief, und des Stifters Schwester Marianna selbst in den Orden als Oberin eintrat. Derselbe Freiherr legte auch im Namen der Kaiserin Elisabeth, Karl's VI. Gemalin, den Grundstein zur Kirche daselbst, welche 1718 geweiht wurde. Von St. Pölten verbreiteten sie sich später nach Pesth.

[3]) Dieses Kloster entstand in Folge eines Gelübdes der Kaiserin Amalia Wilhelmine, Witwe nach Joseph I., die am 13. Mai 1717 (dem Geburtstage Maria Theresia's) den Grundstein legte.

[4]) Schon unter Kaiser Ferdinand III. hatten die regulirten Priester der frommen Schulen nicht nur in Böhmen und Mähren, sondern auch in Oesterreich zu Horn Eingang gefunden. Von Leopold I. erhielten sie (1697) die Bewilligung in einer der Vorstädte von Wien ein Collegium auf eigene Kosten zu bauen, worauf der Orden vom Marquis Malaspina den Rothenhof in der neu zu errichtenden Vorstadt (Josephstadt) kaufte, und den Bau des Schulgebäudes begann, wozu Kaiser Leopold selbst (2. September 1698) den Grundstein legte. Am 16. November 1701 konnten die Schulen eröffnet werden. Im Jahre 1735 wurde die Kirche vom Bischof von Kollonics geweiht, und in demselben Jahre das die vier Grammatical-Classen umfassende Collegium Piarum scholarum durch die Rhetorik und Poetik vermehrt. — 1784 übernahmen sie auch das gräflich Löwenburgische Convict, sowie die savoysche Akademie und das Theresianum. Auch unter Maria Theresia, welche sich die Beförderung des Jugendunterrichtes besonders angelegen sein liess, erhielten die Piaristen 1754 die Erlaubniss, auf der Wieden ein Collegium zu erbauen, worin sie deutsche Schulen anlegten und auch ihr Noviziat übertrugen. In der Ungergasse brachten sie das Doctor Thronische Haus an sich und errichteten darin nebst einer Capelle auch deutsche Schulen. 1765 erkauften sie das ehemalige Juristenschulhaus zu St. Ivo in der Schulenstrasse sammt der Capelle, und errichteten darin eine Schule für Rechenkunst, Mathematik, Kalligraphie u. dgl. Zu dieser Anstalt wurde die Kielmannsegg'sche Stiftung (ein Convict für 9 Knaben vom Adel) übertragen.

In St. Pölten wurde 1754 auf Ansuchen der dortigen Bürger ein Piaristen-Collegium für 12 Ordensglieder und ein Gymnasium errichtet. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurden die Piaristen von St. Pölten nach Krems übersetzt und denselben das früher von Jesuiten besetzte Gymnasium sammt dem Convict übergeben, wozu später auch eine philosophische Schule kam. — Unter den Mitgliedern dieses Ordens machten sich um die Reform und Leitung des Studienwesens in Oesterreich besonders verdient: Gratianus Marx, Director der Theresianischen Ritterakademie, Innocenz Lang, k. k. Hofrath. Gymnasialdirector und Referent in Studiensachen, Cassian Hallaschka, k. k. Hofrath bei der Studien-Hof-Commission und Director der philosophischen Studien.

[5]) Die Gründung dieses Ordens wird ins zwölfte Jahrhundert versetzt, in welchem Papst Alexander III. denselben bestätigte. Nach Böhmen kam dieser Orden 1535, und von Prag wurde er 1736 nach Wien verpflanzt, die Karlskirche am 4. October dem Ordensgrossmeister Franz Böhm übergeben und von diesem die Ordensgeistlichen in das neuerbaute Ordenshaus eingeführt, dessen Vorsteher den Titel eines Commandeurs erhielt.

cialen die bischöfliche Würde erhielt; am 26. November 1727 erlangte der Erzbischof Kollonics die Cardinalswürde, und starb den 12. April 1751 [1]).

Da von vielen Seiten sich Klagen gegen die Jesuiten erhoben, dass dieselben gegen ihren ursprünglichen Zweck sich auch in weltliche Angelegenheiten mengten, so hob Papst Clemens XIV., insbesondere auf Andringen der bourbonischen Höfe (1773) die Gesellschaft der Jesuiten auf [2]).

Kaiser Joseph II. hatte beschlossen, nur jene Klöster in seinen Staaten zu belassen, welche sich mit Unterricht oder Krankenpflege beschäftigten, und welche bei dem Fortschreiten der Bevölkerung dem Bedürfnisse an Pfarren genügten. Sohin wurden zwischen den Jahren 1782—1788 in allen Erblanden 624 Klöster aufgehoben, in Oesterreich unter der Enns allein 41 Mönchs- und 11 Nonnenklöster, und ihre Einkünfte zur Gründung des Religions- und Schulfondes [3]) verwendet, aus welchem die neuen Pfarrkirchen mit ihren Filialen und Schulen erhalten werden sollten. — Dieser Kaiser verlegte auch das Bisthum von Neustadt (1785) nach St. Pölten [4]). Auch sorgte er dafür, dass die Abhängigkeit der noch belassenen Klöster von den Ordensgeneralen in Rom vermindert wurde. Unter ihm erfolgte eine neue Eintheilung der Diöcesen in die Decanate und Pfarrsprengel [5]), die Erbauung zahlreicher Filialkirchen und Schulen, so dass nach seiner Absicht die Bevölkerung der entferntesten Thäler und Gebirge der Wohlthat der Seelsorge, des Religions- und Elementar-Unterrichtes geniessen sollte. In Folge des Toleranzpatentes (22. Juni 1781) erhielten die Anhänger der augsburgischen und helvetischen Confession dann jene der unirten

---

[1]) Seine Nachfolger im Erzbisthume Wien waren: Johann Joseph Graf von Trautsohn († 10. März 1757), Christoph Anton Graf von Migazzi († 27. April 1803), Sigmund Anton Graf von Hohenwart († 30. Juni 1820), Leopold Maximilian Graf von Firmian († 29. November 1831); worauf der jetzige Fürst-Erzbischof Vincenz Eduard Milde den erzbischöflichen Stuhl bestieg.

[2]) Am 14. September 1773 begab sich der Cardinal-Erzbischof Graf von Migazzi in das Probhaus bei St. Anna, dann zu den oberen Jesuiten in's Professhaus am Hof und zu den unteren bei der Universität, die Aufhebung der Gesellschaft zu eröffnen. — In das älteste Collegium, einen Theil des Babenberger Herzogshofes kam der Hofkriegsrath, nach St. Anna die Real- und Kunst-Akademie und die deutschen Schulen, in jenes nächst der Hochschule der griechische Clerus, ein Gymnasium und ein Piaristen-Convent. Hormayr a. a. O. V. 39. — Bei ihrer Aufhebung äusserte Johannes Müller: „Diese Gesellschaft verdient den grossen Anstalten der Gesetzgeber des Alterthums verglichen zu werden. Sie bemächtigten sich des ganzen Willens und aller Gedanken, gaben ihren Mitgliedern eine ausserordentliche Thätigkeit und solchen Gehorsam, dass der ganze Körper einem gesunden, von einer festen Seele regierten Körper glich. Seit Pythagoras ist in der Geschichte kein Institut, das zugleich wilden und halb und sehr verfeinerten Völkern mit grösserem Erfolge Gesetze gegeben hätte."

[3]) Um der heranwachsenden Geistlichkeit eine gleichförmige und mit den neuen Reformen im Einklange stehende Bildung zu geben, legte Kaiser Joseph II. 1783 sogenannte Generalseminarien zu Wien für ganz Niederösterreich und zu Gratz für Innerösterreich an, in welchen sowohl die künftigen Welt- als Klostergeistlichen ihre theologischen Studien zu vollbringen hatten. Demnach hörten mit 1. November 1783 alle philosophischen und theologischen Klosterschulen auf und die jungen Klostergeistlichen mussten vermöge Verordnung vom 13. März die philosophischen und theologischen Lehranstalten zu Wien, Linz oder Gratz besuchen. Unter Kaiser Leopold wurden 1790 die Generalseminarien aufgelöst und die Alumnate und theologischen Schulanstalten in Klöstern wieder hergestellt.

[4]) Die alte Propstei von St. Pölten wurde aufgehoben, und die Würde des Erbhofkaplans, welche die dortigen Pröpste bis dahin bekleidet hatten, ging auf den Abt von Klosterneuburg über.

[5]) Die Josephinische Pfarreintheilung Wien's, siehe in Hormayr's Gesch. Wiens, V. A, 59 u. 66.

Griechen die freie Religionsübung in Oesterreich mit nur wenig Beschränkungen, und in Wien selbst Bethäuser.

Kaiser Franz I., selbst wahrhaft religiös, suchte auch für die religiöse Bildung seiner Unterthanen möglichst zu sorgen. Er gründete nicht nur die Bildungsanstalt für Weltpriester in Wien [1], sondern erkannte auch die religiöse Bildung als die Grundlage des Volksunterrichtes, daher dieselbe der Geistlichkeit besonders empfohlen wurde. Auch wurde die Religionslehre in den Gymnasien und philosophischen Schulen als ordentlicher Gegenstand eingeführt. Diese Obsorge, welche Kaiser Franz noch überdiess durch die Gründung mehrerer Bisthümer [2]) bethätigte, betraf nicht nur die Katholiken, sondern auch die Protestanten, welchen er in Wien die Errichtung einer eigenen protestantisch-theologischen Lehranstalt gestattete. Während der Regierung des Kaisers Franz wurden noch mehrere Klöster aufgehoben [3], dafür aber in Wien die Congregation der (armenischen) Mechitaristen [4], die Gesellschaft der Redemptoristen [5] und das wohlthätige Institut der barmherzigen Schwestern eingeführt. — Mehrfach wurde die Klage erhoben, dass seit Ende des vorigen Jahrhunderts der christlich-religiöse Sinn in Oesterreich theilweise verschwunden und Gleichgültigkeit an dessen Stelle getreten sei. Wenn auch diess zum Theil nicht ganz

---

[1]) In dem Kloster der Augustiner zu Wien wurde unter Leitung des damaligen Burgpfarrers, nachmaligen Bischofs von St. Pölten, Jakob Frint, 1816 eine höhere Bildungsanstalt für Weltpriester (das sogenannte Frintaneum) errichtet, um sich unter der Aufsicht des jeweiligen Burgpfarrers, einiger Studiendirectoren und eines Spirituals die für höhere kirchliche Aemter erforderliche Bildung, insbesondere den Doctorgrad in der Theologie zu erwerben.

[2]) So wurde das Bisthum Erlau zum Erzbisthum erhoben, und zu Kaschau, Szathmar und Tarnow Bischöfe eingesetzt.

[3]) Zu den in dieser Periode in Oesterreich aufgehobenen Klöstern gehören das der Franciskaner zu Langenlois (1795), jene der Minoriten zu Stein und der Paulaner auf der Wieden in Wien (1796), das der beschuhten Carmeliten auf der Laimgrube (1797), welches seit 1804 zu einer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt verwendet wird, das der Franciskaner zu Feldsberg (1804), der Minoriten zu Tuln (1807), der Augustiner zu Korneuburg (1808), der Capuciner zu Schwechat (1809) und zu Wien in St. Ulrich (1810), das der beschuhten Augustiner zu Baden (1811) und der Augustiner zu Wien auf der Landstrasse (1812), jenes der unbeschuhten Augustiner zu Maria Brunn bei Wien, in welches 1813 die Forstlehranstalt verlegt wurde; dann unter Kaiser Ferdinand das Augustinerkloster nächst der Burg (1836), endlich bis auf weitere Bestimmung das der unbeschuhten Carmeliten zu St. Joseph in der Leopoldstadt.

[4]) Im Jahre 1701 gründete ein armenisch-katholischer Priester Namens Mechitar, von Sebaste in Kleinarmenien gebürtig, die Congregation der von ihm benannten Mechitaristen. Nebst den gewöhnlichen drei Mönchsgelübden legen sie noch ein viertes für die stäte Verbreitung der katholischen Religion namentlich im Morgenlande ab; auch gehört zu ihrer Bestimmung, Jünglinge ihrer Nation zu erziehen und unter den Armeniern gute Bücher zu verbreiten. Ihr erstes Kloster hatten sie zu Modon auf Morea. Nachdem aber diese venetianische Halbinsel 1715 an die Türken verloren war, errichteten sie in Venedig ein Kloster und ein zweites in Triest. Da dann das letztere vermöge des Wiener Friedens an Frankreich gekommen war, bewarben sie sich 1810 um Aufnahme in Wien, wo ihnen Kaiser Franz das Capucinerkloster zu St. Ulrich überliess, welches sie 1836 umbauten, wie sie auch ihre Buchdruckerei vergrösserten, eine Schriftgiesserei errichteten und den 1829 in's Leben gerufenen Verein zur Verbreitung guter katholischer Bücher dadurch wirksam förderten.

[5]) Die Redemptoristen, nach ihrem Gründer Liguori auch Liguorianer genannt, bestehen seit 1732; Papst Benedict XIV. bestätigte 1749 diese Versammlung, die auch den Titel des heiligsten Erlösers führt, deren Mitglieder nicht die gewöhnlichen Ordensgelübde abzulegen hatten, und aus der Gesellschaft austreten konnten; er gestattete auch ihre Einführung in Rom, von wo aus sie sich bald in Italien verbreiteten. 1820 wurde ihnen in Wien die Kirche zu Maria-Stiegen sammt dem daranstossenden oberen oder kleinen Passauer Hof, 1833 das ehemalige Franciskaner Kloster zu Eggenburg im V. O. M. B. eingeräumt, wo sie bis 1848 sich befanden.

ungegründet sein mag, so bezieht es sich doch mehr nur auf die Bevölkerung der grösseren Städte, namentlich auf Wien, wo das zunehmende Proletariat einen gründlichen religiösen Unterricht der Jugend vielfach erschwert und das üble Beispiel auf dieselbe nachtheilig wirkt. Doch lässt sich nicht läugnen, dass im Ganzen manche Fehler, z. B. Unmässigkeit und Trunkenheit, sich bedeutend vermindert haben, und Ordnungsliebe an deren Stelle trat, dann dass mit dem Aufschwung der Manufacturen ein grösserer Sinn für Reinlichkeit und Anständigkeit in der Kleidung eingetreten, und besonders in den von der Hauptstadt entfernten Gebirgstheilen noch weithin ein inniger und gesunder religiöser Sinn anzutreffen sei, so dass bei den neuen Reformen in kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten auch in dieser Hinsicht gute Früchte vom religiösen Baume der Erkenntniss zu erwarten stehen.

§. 78.

Kurzer Rückblick auf die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung. (Ständewesen in Oesterreich unter der Enns.)

Schon die österreichischen Markgrafen, als Hüther der deutschen Ostmark, hatten bei der Wichtigkeit der Lage des ihrem Schirme anvertrauten Landstriches, und bei dem ausgezeichneten Erfolge, womit sie diesen wichtigen Beruf erfüllten, eine freiere Stellung zum deutschen Reiche, als die meisten übrigen deutschen Gau- und Gränzgrafen. Die auf die Markgrafschaft Bezug nehmenden Regierungsmassregeln gingen jedoch ausschliessend von den deutschen Kaisern und Königen aus, welchen die Reichsstände beigegeben waren. Von einer den Markgrafen zustehenden Landeshoheit kann daher eben so wenig die Rede sein, als von Landständen, welche die Landeshoheitsrechte beschränkt hätten. Anders war die Sachlage, nachdem Oesterreich von Kaiser Friedrich I. 1156 zum Herzogthume erhoben und in dem hierüber ertheilten Privilegium bestimmt worden war: dass Herzog Heinrich und seine Gattinn dieses Land mit allem seinem Rechte besitzen, an ihre Kinder vererben und bei deren Aussterben wem immer vermachen sollten; dass Niemand ohne des Herzogs Genehmigung die Pflege der Gerechtigkeit ausübe; dass der Herzog dem Reiche keine anderen Dienste zu leisten verpflichtet sei, als auf den vom Kaiser in Bayern abzuhaltenden Reichstagen zu erscheinen, und keinen andern Heerzug mitzumachen, als welchen der Kaiser in die an Oesterreich gränzenden Reiche oder Provinzen verordnen würde. Dadurch war aus der ehemaligen Markgrafschaft ein kleiner Staat geworden, und aus dem früheren Gränzgrafen mit einer zunächst bloss militärischen Stellung [1]) ein Herzog mit einer, für die damaligen Verhältnisse ziemlich un-

---

[1]) In Betreff des Zweckes und der Verpflichtung der Markgrafen sind folgende Stellen bezeichnend; vom Jahre 786: Relictis tantum Marchionibus, qui fines regni tuentes, omnes, si forte ingruerent hostium arcerent incursus (Ex Vita Ludowici bei Ducange Gloss. Ed. Hentschl. Paris IV, 283, c), und vom Jahre 808: De marcha ad praevidendum unusquisque paratus sit, illuc festinanter venire quandoque necessitas fuerit (Capit. Karoli M. bei Pertz Mon. III, 152, 1.). Vergl. auch Grimm: Rechtsalterthümer p. 496 und Roth: Beneficialwesen, Erlangen 1850 p. 412.

umschränkten Herrschermacht, deren Rechte nach den späteren Bestätigungen dieses Privilegiums auch auf die übrigen, in der Folge noch zu Oesterreich gelangenden Länder überzugehen hatten. Erst von da an kann bei den österreichischen Regenten aus dem Hause Babenberg, von einer eigentlichen Landeshoheit, d. i. dem Rechte der Gesetzgebung, der richterlichen und vollziehenden Gewalt, die Rede sein. Die späteren Landstände (sogenannte „Landschaft") hatten hier durchaus nicht jenen bedeutenden Einfluss, welcher damals schon den Ständen in anderen deutschen Ländern zustand. Es kam ihnen bloss eine berathende Stimme bei gewissen inneren Landesangelegenheiten zu. Von dieser Wirksamkeit der späteren, zur Beiziehung zu den Berathungen über gewisse Landesangelegenheiten berechtigten und vom Landesfürsten anerkannten Landstände sind jene Erscheinungen wohl zu unterscheiden, wo sich, wie schon die Markgrafen [1]), so auch die nachmaligen Herzoge von Oesterreich, bei einzelnen wichtigeren Anlässen des Rathes der von ihnen eigens hierfür berufenen Angeseheneren aus dem Kreise des Adels und der Ministerialen bedient hatten, wobei aber noch durchaus nicht auf eine Berechtigung, zu gewissen wiederkehrenden Verhandlungen stets beigezogen zu werden, also auf die schon so frühe Wirksamkeit eigentlicher politischer Stände — wohl gar als berechtigter Vertreter des Landes — gefolgert werden darf. Doch finden sich unter den österreichischen Herzogen aus dem Hause Babenberg schon immer deutlichere Spuren der allmälig fortschreitenden Entwicklung des ständischen Einflusses auf die Landesangelegenheiten [2]), jedoch vorerst nur die Bedeutsamkeit eines, durch den Gebrauch gewissermassen privilegirten Standes, nämlich der weltlichen Angesehenen des Landes: der Ministerialen und des landsässigen Adels. Von einer Vertretung des Landes durch Stände, kann daher in jener Zeit, wo weder Geistlichkeit, noch Städte in Landesangelegenheiten mitzureden hatten, noch keine Rede sein. Als sich aber mit der Entwicklung des Städtewesens und der weltlichen Macht der Kirche diese einzelnen

---

[1]) In dem Streite zwischen Kaiser Heinrich IV. und dem machtsüchtigen Papst Gregor VII. (Hildebrand) hatte Markgraf Leopold II. die Partei des Letzteren ergriffen, und zwar zumeist auf Antrieb des Passauer Erzbischofes Altmann. „Marchio Liupoldus coadunitis primoribus sui regiminis in villa quae Tulna dicitur, dominium Henrici tyranni jure jurando abnegat" (1081) heisst es in der Vita prior Altmanni in den Actis Sanctorum (Dies 9. August, Cap. IV, Nr. 26, p. 372) und (ohne das Wort „tyranni") bei Pez S. R. A. I. 126, c. Die Urkunde vom Jahre 1079 aus deren einer Stelle (Mon. boic. IV. p. 299) Schrötter's „Oesterr. Gesch." I., 274 bereits auf die Wirksamkeit österreichischer Landstände folgern wollte, ist in Meiller's Babenberger-Regesten S. 207 aus überzeugenden Gründen für falsch erklärt.

[2]) In den von den österreichischen Herzogen aus dem Hause Babenberg ausgestellten Urkunden finden sich zahlreiche Anführungen, dass dem Geschäfte, worüber die Urkunde ausgefertiget wurde, ein Beschluss des Herzoges nach dem Rathe oder mit Beistimmung von Ministerialen und Adeligen zu Grunde liegt. Wir führen beispielweise einige solcher Stellen an, und berufen uns hierbei, der Kürze wegen, auf Meiller's Regestenwerk, wo der Inhalt der betreffenden Urkunden und die Hinweisung, wo deren Gesammtinhalt veröffentlicht wurde, zu finden ist. So beurkundet Heinrich Jasomirgott 1164: ex consilio fidelium et officialium nostrorum . . . qui tunc presentes erant (p. 46, n. 63), 1168: consensu coniugis nostre . . . fauore filiorum nostrorum . . . consilioque fidelium nostrorum A. de Chunringe, H. de Mistelbach et R. de Chalnperge (p. 47, n. 68); Friedrich I., der Katholische 1196: consilio et conniuentia fidelium ministerialium nostrorum (p. 78, n. 5); endlich Leopold VI. der Glorreiche 1209: uocatis consiliariis nostris et ministerialibus et aliis quam pluribus (p. 101, n. 75); 1214: de consensu ministerialium (p. 113, n. 115); 1222: de consilio magnorum nostrorum (p. 131, n. 180) u. s. w.

Stände immer mehr in sich einigten und festigten, somit in abgeschlossenen Körperschaften neben und gegen einander standen, so war es auch unvermeidlich, dass sich diese einzelnen Stände im Laufe der Zeit zu einer politischen Geltung emporbrachten, zumal da der Landesfürst immer öfter darauf angewiesen erschien, in Landesangelegenheiten ihren Rath und werkthätigen Beistand in Anspruch zu nehmen. Namentlich mit dem Erwerbe der Steiermark (1186) hatte Oesterreich bereits die Verpflichtung übernommen, dortlandes die Freiheiten der Ministerialen, der Geistlichkeit und Landesbewohner (Conprouinciales) aufrecht zu erhalten, welchen im Falle einer Verletzung derselben ausdrücklich das Recht der Berufung an den Kaiser gewahrt wurde, sowie den Ministerialen, für den Fall des Aussterbens der männlichen Nachfolge der Herzoge von Oesterreich, eines der wichtigsten politischen Rechte, nämlich das der Wahl des Landesfürsten vorbehalten war [1]). So wurde allgemach in Oesterreich selbst die Empfänglichkeit für den Einfluss politischer Stände vorbereitet, bis der deutsche König Heinrich VII. auf dem Reichstage zu Worms unterm 1. Mai 1231 jenes wichtige Reichsgesetz erliess, demzufolge kein deutscher Reichsfürst neue Landeseinrichtungen oder neue Gesetze einführen durfte, ohne vorher die Zustimmung der Angesehenen und Höheren des Landes eingeholt zu haben [2]). Damit wurde denn durch das Reichsoberhaupt die Entstehung der Landstände sanctionirt, ohne Zweifel zur Sicherung gegen die üblen Folgen, welche die Zersplitterung der Reichsgewalt unter die Fürsten für die gemeineren Freien in den einzelnen Territorien haben mochte [3]). Es ist jedoch auffallend, dass sich eben von Friedrich dem Streitbaren, dem letzten Babenberger-Herzoge in Oesterreich (1230—1246) keine einzige Urkunde vorfindet, laut deren er sich diesem Reichsgesetze gefügt hätte, was jedoch dadurch erklärbar wird, dass er eben wegen seines Trotzes gegen das Reichsoberhaupt von diesem geächtet (1235) und erst nach vier Jahren mit ihm wieder versöhnt wurde.

In den Zeiten der Herren- oder Rathlosigkeit während des Zwischenreiches masste sich der Landadel die Wirksamkeit von Landesvertretern an, verband sich jedoch schon mit der Geistlichkeit und den Städten, deren Abgeordnete vorerst in Wien, dann aber (1251) zu Triebensee zusammentrafen, und hier, unbekümmert um den Reichsverband den Beschluss fassten, das Land einem Sohne der babenbergischen Prinzessin Constanzie durch Abgeordnete anzubieten, wozu sie durch keine Satzung berechtiget waren. Doch ist es immerhin wichtig zu sehen, dass schon damals unter diesen Abgeordneten ein Vertreter der Städte, nämlich Propst Dietmar von Klosterneuburg, nebst einem Abte und mehreren Geistlichen sich befand [4]).

---

[1]) Das Facsimile der Vertragsurkunde vom 17. October 1186 ist dem IV. Bande von Muchar's Gesch. der Steiermark beigegeben. Vergl. auch Beitr. zur Lösung der Preisfrage des Erzh. Johann I. 128.

[2]) Die Urk., bei Pertz Monum. Germ. histor. IV, 283, enthält insbesondere folgendes: requisito consensu principum fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones uel noua iura facere possint, sine meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.

[3]) Böhmer: Regesta Imperii 1198—1354, p. 238, n. 237.

[4]) Ottokar's Reimchronik, bei Pez S. R. A. III, 27, a, und Johannes Victoriensis bei Böhmer: Fontes Rer. Germ. I., 284, wo jedoch Ulrich von Liechtenstein genannt wird, während ihn Ottokar Heinrich von Liechtenstein nennt. Auch Kurz: Ottokar und Albrecht I. I, 9. Lichnowsky I, 176.

Nachdem jedoch eine Deputation der genannten Stände (21. Nov. 1251) dem König Wenzel von Böhmen die auf seinen Sohn Přemysl Ottokar geleitete Wahl angezeigt, und letzterer solche angenommen hatte, erklärte Ottokar später ausdrücklich, er sei durch die edlen Grafen und Barone des Herzogthums Oesterreich zur Uebernahme der Herrschaft wohlbedacht eingeladen worden [1]). Später (29. December 1282) verständigte König Rudolph I. alle Grafen, Edlen, Ministerialen, Ritter, Knechte und Vasallen, dass er seine Söhne Albrecht und Rudolph mit dem Herzogthume Oesterreich belehnt habe [2]). Auf Bitten der „Nobiles, mediocres et minores ac communitas ipsarum terrarum", welche nicht zwei Herren haben wollten, bewilligte König Rudolph unterm 1. Juni 1283, dass die österreichischen Lande seinem Sohne Albrecht allein angehören sollen [3]). Wenn auch in diesen Urkunden noch nicht über allen Zweifel vollkommen bestimmt ausgedrückt, finden sich doch im österreichischen Landrechte schon unter den ersten Habsburgern in Oesterreich sichere Belege für die landesherrliche Anerkennung des Herrenstandes (der „Landherren" oder „Herren vom Lande") [4]). Kaum war aber der Adel zu einiger politischer Geltung gelangt, als er auch schon anfing, sich in dieser Stellung zu übernehmen. Das immer übermüthigere Auftreten der österreichischen Landherren, welche, Albrecht's I. Krankheit benützend, 1295 und 1296 zu Stockerau und Triebensee sich versammelten, und immer grössere Forderungen stellten, so dass gefährliche Adelsverschwörungen herauswuchsen [5]) — die Gährungen des Missvergnügens, welches auch zum Theile in den Städten zu werkthätigem Ausbruche kam, und wodurch namentlich Wien den Verlust seiner alten Privilegien verschuldete (1296) [6]), machen es begreiflich, dass wir unter

---

[1]) In der bezüglichen Urkunde vom 29. April 1253 sagt Ottokar: nos . . . per nobiles ducatus eorundem (i. e. Austrie et Styrie) comites et Barones prouide inuitati. (Hormayr's Archiv 1828, p. 321.)

[2]) „Vniuersis Comitibus Nobilibus, ministerialibus, militibus, clientibus et vasallis Austrie" heisst es in der Urkunde bei Schrötter und Rauch: „Oesterr. Gesch." III. Urk. Anh. p. 60 und Hergott: Mon. de Sigillis p. 216—217, welcher in der Anmerkung 1 insbesondere bemerkt, dass die obigen Comites etc. eigentlich die „status ac ordines Ducatuum Austriae Styriaeque" waren.

[3]) Lambacher: Oesterr. Interregnum. Urk. Anh. p. 199.

[4]) Das österreichische Landrecht aus der Zeit K. Rudolph's I. von Habsburg oder seines Sohnes Albrecht nach dem Harrachischen Codex in Senkenberg's „Visiones" enthält folgende Stellen, welche das oben Gesagte beweisen dürften: „Wir setzen vnd gepieten, das kain Lantesherr (Landesfürst) jemant kain Vest erlawb zue pawen an (ohne) der Lantherren Rat" (p. 237.) „Wir setzen vnd gepieten, das der Landesherr die herren von dem land nicht dringe ze varn her über das gemerkch, er tue es denn mit gut oder mit pete, wann ditz lande ain recht march ist" (p. 238.) — „Es soll der Landesherr kain Frag haben, wann (da) das ist nicht recht..... Er mag aber wol nach Rat der Herren in dem Lante ein frag haben auf schediich leut, davon das land gerainigt werd." (p. 249) u. s. w. Zum Verständniss dieser letzteren Stelle ist zu erwähnen, dass im Justizverfahren der accusatorische nicht inquisitorische Prozess Regel war, dass sofort dem Landesfürsten nur dann das Recht zustand, nach dem Rathe der Landherren hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn es sich um die Reinigung des Landes von gemeinschädlichen Uebelthätern handelte. Das Wort „Frage" im obigen Sinne erklärt Haltaus Glossar. germ. med. aevi als: Inquisitio maleficorum ex officio magistratus sine accusatore. Die obigen „Landherren" oder „Herren von dem Lande" bildeten somit in Beziehung auf einige Landesangelegenheiten bereits einen vom Landesfürsten anerkannten politischen Stand. Dieselben waren z. B. auch zugleich mit Herzog Albrecht II. Garanten für das vom letzteren 1355 in Verbindung mit ihnen aufgerichtete Familienstatut. (Steyerer: Comment. pro hist. Alb. II. Addit. 185—186.)

[5]) Ottokar's Reimchronik p. 576 s. f. — Seifried Helbling, herausg. von Karajan IV, 1—872, mit den bezüglichen Anmerkungen, zumal jene zu 1. — Böhmer's Regesta Imperii 1246—1313, p. 196—197.

[6]) Ottokar l. c. 571.

den ersten Habsburgern keine Beweise eines vortretenden politischen Einflusses des Adels finden. Insbesondere die öftere, endlich stätige Vereinigung der deutschen Kaiserkrone in der Person des österreichischen Landesfürsten macht es aber erklärlich, dass in dem Stammlande Oesterreich unter der Enns selbst, welches nicht, wie z. B. Steiermark, Kärnthen, u. s. w., mit der Verpflichtung zur Aufrechthaltung früher bestandener ständischer Rechte erst erworben wurde, der Erzherzog auch nicht gehalten war, vor abgelegter Huldigungspflicht den Ständen die wirkliche Bestätigung der Landesfreiheiten auszufertigen [1]). Uebrigens ist die umständlichere urkundliche Erwähnung der (20. Nov. 1358) auf dem Hof zu Wien stattgehabten Huldigung des Herzogthumes Oesterreich für Herzog Rudolph IV. insbesondere desswegen bemerkenswerth, weil unter Jenen, welche die Huldigung Namens des Landes darbrachten, noch keine Vertreter der Geistlichkeit und der Städte erscheinen [2]), während bald darauf schon Beweise der politischen Bedeutung beider vorkommen. So gelobten namentlich die Städte Wien, Eggenburg, Haimburg, Korneuburg und Neustadt (18. Februar 1364), den Erbfolgevertrag zwischen Böhmen und Oesterreich (vom 10. Februar 1364) zu halten, wogegen Kaiser Karl IV., König Wenzel und Markgraf Johann von Mähren für den Fall, als vermöge desselben Vertrages die österreichischen Länder an das Haus Luxemburg fallen sollten, gelobten: die Bischöfe, Aebte, Pröpste, Grafen, Freien, Landherren, Dienstleute, Ritter und Knechte jener Länder in ihren Ehren, Rechten und Gewohnheiten zu erhalten [3]). Nach zwei Jahren entband Kaiser Karl IV. die Herzoge von Oesterreich, ihre Prälaten und Landherren der dem König Ludwig von Ungern gethanen Eide und Gelübde [4]). Durch solche Anlässe hatten sich auf alter germanischer Grundlage die Prälaten, Herren, Ritter und Städte allmälig zu den berechtigten und anerkannten vier politischen Ständen („Landständen") herausgebildet [5]), deren gesetzmässiger politischer Einfluss jedoch nie zu einer besonderen Bedeutsamkeit gelangte. Nebst den Städten hatten aber auch vier landesfürstliche Marktflecken das

---

[1]) Schrötter's Abhandl. aus dem österr. Staatsrechte, III. 40.

[2]) In der bezüglichen Urkunde Herzog Rudolph's IV. vom 20. November 1359 heisst es: „sazzen mit unser furstlichen gezierde in ain gestül auf dem Hof ze Wienn, dahin Wir allen herren dienstleuten und mannen, Rittern und Knechten unsers Furstenthums von Ostrich auf denselben tag gebotten hatten, uns als irm herren ze huldenn." Steyerer. Comment. pro hist. Alb. II. Add. p. 274.

[3]) Lichnowsky IV. Reg. Nr. 555, 556.

[4]) Urk. vom 20. März 1366 bei Lünig: Codex Germaniae diplomaticus, II., 518.

[5]) Schon 1439 war festgesetzt, dass der Landesfürst alle Sachen nach der Landleute Rath der vier Parteien Prälaten, Herren, Ritter, Knechte und Städte des Fürstenthums Oesterreich verhandeln solle. Also schon damals war vom Regenten der vierte Stand ausdrücklich anerkannt, welcher, nach dem Ausbruche der Reformationsstreitigkeiten von den oberen Ständen, gegen die ausdrücklich erklärte und öfter erneuerte Willensmeinung des Regenten, unterdrückt wurde. Während von 1460 ab die Verordneten aller vier Stände ihre gemeinsame Wirksamkeit entwickeln, erstattet der vierte Stand 1553 an die drei oberen Stände Bericht über die Landespolizei; 1578 erstattete er sein Gutachten über die von den drei oberen Ständen verfasste Polizeiordnung; 1610 musste der vierte Stand sich in drei Schreiben um die Zulassung seiner Abgeordneten bewerben. Nachdem die oberen Stände 1617 den vierten Stand ein für alle Mal abgewiesen hatten, finden wir nach dem Ausbruche des dreissigjährigen Krieges wieder alle vier Stände in gemeinsamer Wirksamkeit, insbesondere unter Kaiser Leopold I. in Fragen über Münzvaluten u. s. w. Kaiserin Maria Theresia bestätigte unterm 22. November 1740 den Ständen auf ihr Ersuchen alle ihre Freiheiten, Privilegien, alten Herkommen und guten Gewohnheiten (Original-Acten im niederösterreichischen ständischen Archive).

Recht, einen Abgeordneten auf den Landtag zu schicken. Diese Städte und Marktflecken wurden auch „mitleidende" desswegen genannt, weil alle dort in den Gemeindeverband aufgenommenen Grundbesitzer, nach dem Verhältniss ihres Besitzes beizutragen hatten [1]). Eine ungesetzliche oppositionelle Wirksamkeit der Landstände hingegen zeigt sich schon bei den, während der Minderjährigkeit des Ladislaus Posthumus (1452) und des Bruderstreites ausgebrochenen Unruhen; dann nach Maximilian's I. Tode (1519), wo ein Theil des Adels — Michael von Eytzingen, Johann von Puechheim und Doctor Siebenbürger an der Spitze — das Testament des Kaisers anfocht, die dadurch eingesetzten Regenten vertrieb und selbst die Regentschaft übernahm, bis Erzherzog Ferdinand I., die Regierung der österreichischen Länder antretend, 1522 zu Neustadt Gericht hielt und die Urheber bestrafte.

Am entschiedensten trat aber diese Opposition hervor zur Zeit der Reformation, wo die protestantisch gesinnten Stände mit der confessionellen Freiheit nach immer ausgedehnteren politischen Rechten strebten, und die Privilegien der ihnen gestatteten Religionsfreiheit, durch Verweigerung der Huldigung vor deren Bestätigung zu sichern trachteten; allein es wurde bereits oben erwähnt, dass eben die Uebergriffe der protestantischen Stände den Verlust ihrer Religionsprivilegien und die Auswanderung eines grossen Theiles des altösterreichischen Adels zur Folge hatten [2]). — So gestalteten sich die Landtage derart, dass die wesentlichen Berathschlagungen derselben auf folgende Hauptgegenstände beschränkt blieben, nämlich auf: 1) die Landesanlagen, welche der Landesfürst ausschrieb und die Stände unter sich repartirten [3]), 2) die Kriegsbedürfnisse und 3) überhaupt die ökonomischen Landesangelegenheiten. — Die Gerichtsbehörde des Adels war, nach germanischer Sitte und Grundbesitzrechten, der vom Herzog gehaltene offene Teiding (Gerichtstag) [4]) und es erinnert an die Wiegenzeit Oesterreich's, dass nach dem österreichischen

---

[1]) Es gehörten im Lande unter der Enns 1) zum Prälatenstande: der Abt zu Melk (zugleich Primas dieses Standes), die Aebte zu Göttweih, Zwetl, Lilienfeld, zu den Schotten, Altenburg, Seitenstetten, Heiligenkreuz, Wr. Neustadt und Geras, die Pröpste von Klosterneuburg, Herzogenburg und Eisgarn, dann der Propst der Metropolitankirche und der jeweilige Rector der Wiener Universität. 2) Der Herrenstand begriff sämmtliche Fürsten, Grafen und Freiherren, welche das Recht der Landstandschaft besassen, wobei zu bemerken, dass im Lande unter der Enns auch der Erzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten Sitz und Stimme auf der Herrenbank hatten. 3) Der Ritterstand aus allen rittermässigen Edelleuten bestehend, welche die Bedingungen der Landstandschaft in sich vereinigten. 4) Der Bürgerstand wurde repräsentirt zur einen Hälfte durch die Haupt- und Residenzstadt Wien, zur anderen Hälfte aber durch die vierzehn landesfürstlichen Städte: Bruck an der Leitha, Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Krems, Stein, Eggenburg, Zwetl, Waidhofen an der Thaya, Tuln, Ips, Korneuburg, Retz und Laa, dann durch die vier Marktflecken Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois. Die ständischen Vertreter von dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten beim Ständebündniss vom 6. August 1406 sind namentlich aufgeführt bei Lichnowsky V, 80—81. Die schon im fünfzehnten Jahrhunderte bei Landtagsverhandlungen thätigen Karthäuser-Prioren von Mauerbach, Gaming und Aggsbach wurden erst von Kaiser Leopold I. 1670 zum Range österreichischer Prälaten erhoben.

[2]) Vergl. §. 77. Die Wiedervereinigung der katholischen und protestantischen Stände erfolgte 1571 im Landhause zu Wien, nachdem Kaiser Max II. (18. August 1568 und 14. Jänner 1571) die freie Religionsübung gestattet hatte. (Hormayr's Wien IV, b, 35; Czermak in der Wiener Zeitung v. 15. und 17. April 1837.)

[3]) Bereits Erzherzog Albrecht VI. gab den Ständen 1461 das Versprechen, dass ihnen alle Landessteuern in Gestalt eigener Postulate vorgelegt, die vom Landesherrn bestätigten von ihnen ausgeschrieben und repartirt werden sollen.

[4]) Vergl. §. 63.

Landrechte Tuln, Mautern und Neuburg als Gerichtsorte darin bestimmt waren. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wurde dieser Hofteiding schon bleibend in der Hofschranne zu Wien gehalten, wobei in der Regel der Hofrichter (Judex provincialis) und nur ausnahmsweise [1]) die Herzoge selbst den Vorsitz führten. — Im fünfzehnten Jahrhunderte nahm dieses Gericht nach und nach die Gestalt eines von den Herren und der Ritterschaft selbst gehaltenen ständischen Gerichtes an und erhielt den Namen Landrecht, dessen Wirksamkeit sich nicht nur auf den grundbesitzenden Adel, sondern auch auf den Prälatenstand bezog, so weit dessen Güter (auch Lehenschaft und Vogteirechte etc.) zur Sprache kamen. Der Landesherr ernannte den Landmarschall und Unterlandmarschall, als Richter der Stände und zwar auch im Verhältnisse zu ihren Unterthanen und Dienern, nebst drei Beisitzern vom Herren- und drei vom Ritterstande, denen die Landesgewohnheiten wohl bekannt sein mussten. Dieses Landrecht wurde viermal des Jahres im Landhause zu Wien gehalten und die Appellation ging von demselben an die Regierung, seit deren Bestande im Jahre 1494.

Ferdinand I. ergänzte und verbesserte vieles durch die Landrechtsordnungen (vom 12. Jänner 1540 und 20. November 1554, welche 1557 revidirt wurden) und entschied insbesondere, dass der Landmarschall und Unterlandmarschall in zweifelhaften Fällen wirkliche Stimme haben sollten. Auch die Aufrechthaltung des Landfriedens war dem Landmarschall bereits 1518 aufgetragen worden. — Zum Incolate, das ist zur wesentlichen Eigenschaft eines österreichischen Landstandes, gehörte der österreichische Adel und der landtäflich versicherte Besitz eines freien, ständischen Gutes [2]). Um den Gesammtbesitz der ständischen Körperschaft nicht zu schmälern, hatten die Stände im Falle der Erledigung des Gutes durch Aussterben der Familie oder Heimfall an den Landesfürsten das Vorkaufsrecht. Mit dem adeligen Grund und Boden, auf welchem ursprünglich erbliche Verpflichtung zur Landesvertheidigung haftete, war eine dreifache Jurisdiction: die landgerichtliche, die dorfobrigkeitliche und grundgerichtliche, verbunden. Die erste (das Landgericht, für Bann und Acht) erscheint als vom Landesherrn delegirt, stand nur Einigen über gewisse Districte, zum Theil aber auch landesfürstlichen Städten aus besonderer landesherrlichen Verleihung zu. Sie erstreckte sich über Verbrechen und grössere Vergehen; zur Ausübung dieses Rechtes brauchten die Gerichtsherren meist einen Hofrichter, welchem aber vom Landesfürsten das Recht zu Bann und Acht insbesondere verliehen sein musste. Die Dorfobrigkeit beruhte mehr auf den persönlichen Verhältnissen der Schutzherrlichkeit und scheint aus den Hofrechten geistlicher und weltlicher Herren hervorgegangen; während die dritte, die Grundobrigkeit, aus dem Grundeigenthume (nach den alten germanischen Rechtsbegriffen) hervorging, und vorzüglich alle Gemeinde-Angelegenheiten umfasste, die polizeiliche Aufsicht jedoch nur dann, wenn den Hörigen

---

[1]) So ward 1384 der Teiding gehalten „in Gegenwart Herzog Albrechts und anderer ehrbarer Herrn, Ritter und Knecht vil und genug;" dessgleichen 1390 vor den beiden Herzogen Wilhelm und Albrecht.

[2]) Schon das alte österreichische Landrecht (des dreizehnten Jahrhunderts) sagt: „Niemand soll eines Eigens Erbe sein, noch auch es kaufen, er sei dann des Eigens Hausgenosse."

das erbliche Nutzeigenthum eingeräumt worden war. Die Grundobrigkeit begriff also vorzüglich das auf Grund und Boden haftende dingliche Recht „der Gewähr."

Die Städte waren theils als grössere Landesvesten durch Verstärkung des Gränzwehrsystems entstanden, theils als Mittelpuncte der Gewerbe und des Handels, welche am liebsten unter schützende Mauern zogen [1]). Wien, wo schon 1360 der grundbücherliche Besitz eingeführt wurde, bildete sich auf der früher angedeuteten Grundlage in seiner städtischen Verfassung und Verwaltung wesentlich fort, bis Kaiser Joseph II. eine, erst in neuester Zeit veränderte Reform des Magistrates vornahm [2]).

Grund und Boden wurde in Oesterreich seit dem vierzehnten Jahrhunderte grösstentheils von einem persönlich freien Bauernstande bewirthschaftet, welcher allmälig aus dem Stande der Hörigkeit in dem des freien Nutzeigenthümers übergegangen war, so dass zur Zeit Kaiser Joseph's II. die Leibeigenschaft nur mehr dem Namen nach bestand. Die bäuerlichen Gemeinden hatten, als solche, Eigenthum und eine eigene Gerichtsbarkeit für kleinere Streitigkeiten, welche der von der Gemeinde erwählte, von der Dorfobrigkeit bestätigte Richter mit den Geschworenen ausübte, der auch die nächste örtliche polizeiliche Aufsicht zu handhaben hatte [3]). In dem Tractate de juribus incorporalibus für Niederösterreich vom 13. März 1679 wurden vom Landesfürsten Bestimmungen über die Leistungen der Unterthanen erlassen. Die Urbarial-Verhältnisse des bäuerlichen Besitzes in Bezug zur Herrschaft ordnete M. Theresia's Urbarium

---

[1]) Vergl. §. 57 und 63.

[2]) Seit den Tagen der Babenberger war das Stadt- und Landgericht der wesentlichste Theil des Rathes, das ist der Oberbehörde der Stadt Wien. Sie besass im Umfange der Stadt und ihres Burgfriedens alle obrigkeitlichen Rechte, mit Ausnahme des Grundbuchs, sofern die diessfälligen Gewähren von verschiedenen Grundbesitzern, z. B. den Schotten, Schaumburgern, Starhembergern etc. unbestritten geübt wurden. Städtische Steuern, Civil- und Criminaljustiz waren Ausflüsse der uralten Burgfriedensherrlichkeit des Stadtrathes, wie dieselben durch die Handfesten Albrecht's I. (1296), Albrecht des Lahmen (1340), Rudolph IV. (1361), Ferdinand I. (1526), Max II. (1564), Leopold I. (1657), dann durch das Burgfriedens-Privilegium vom 15. Juli 1698 bestätigt wurden. Ferdinand I. hob (durch ein landesfürstliches Mandat vom 4. October 1522) die früher bestandene Corporation des Wiener Bürgerausschusses der „Genannten" auf, und verordnete, dass 100 behauste Bürger die städtische Regierung führen sollen, so zwar, dass 12 davon (einschliesslich des Bürgermeisters) den Stadtrath, 12 das Stadtgericht, und die übrigen 76 den äusseren Rath bilden sollen. — Von Kaiser Joseph II. wurde (durch Organisirungspatent vom 16. August 1783) das Stadtgericht dem Magistrate förmlich einverleibt und dasselbe (am 1. November) als allgemeiner Gerichtsstand der Nichtadeligen, übrigens wie bisher als Municipalbehörde unter der Benennung: „Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien" hergestellt und in drei Senate: jenen in publico-politico-oeconomicis, jenen in bürgerlichen Rechtssachen und jenen in Criminalangelegenheiten, abgetheilt. Die Gerichtsbarkeit in Streitsachen ward bedeutend erleichtert durch die 1792 eingeführten magistratischen Gerichtsverwaltungen auf den Vorstadtgründen. Ueber die städtischen Verwaltungsangelegenheiten s. Hormayr's Gesch. Wien's, II. C, 77—91; III. A, 167—176, 193, B, 5—13, 64—83, 157—168, IV. A, 101—108, C, 218—227, V. A, 61—68; über die Josephinische Reform insbesondere V. B. 60—70. Vergl. auch J. E. Schlager's Wiener Skizzen IV., 1—32, 167—206, V., 5—42, 297 und dessen: Alterthümliche Ueberlieferungen von Wien p. 136 u. s. f.

[3]) Nähere Angaben über die in diesem §. gemachten Andeutungen findet man in F. F. Schrötter's Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, I. B., Wien 1762; in A. W. Gustermann's Versuch eines vollständigen österreichischen Staatsrechtes, Wien 1793, dann in den Werken von Franz Kurz und Fürst Lichnowsky (hinsichtlich der die innern Staatsverhältnisse Oesterreich's berührenden Parthien); J. Chmel's K. Friedrich IV.; Buchholtz: Ferdinand's I. (insbesondere der VIII. Band, Wien 1838); endlich in dem Werke: Historische Actenstücke über das Ständewesen in Oesterreich, Leipzig 1847, und in Fischer's: Geschichte des Despotismus in Deutschland, Halle 1780, Anhang.

sammt dem neuen Steuerfusse auf Grundlage der katastralmässig vorgenommenen Vermessung und Verzeichnung der Grundstücke.

§. 79.

Fortsetzung.

(Verwaltung.)

Die einheitliche Verwaltung der österreichischen Länder war in früheren Jahrhunderten um so schwieriger zu erzielen, als einerseits die Länder-Theilungen unter verschiedene Linien des habsburgischen Hauses dieselbe erschwerten, und andererseits die österreichischen Regenten das alte Herkommen und die Gebräuche der einzelnen Länder zu berücksichtigen hatten. Sobald jedoch diese Länder in Einer Hand vereinigt waren, gaben sich auch schon Schritte kund, zur Einheit zu gelangen, wie diess namentlich die Verwaltungsreformen des Kaisers Maximilian I. bezeugen.

Schon im Jahre 1494 setzte er in Wien das Regiment (Regierung) [1]) ein, welchem er vorzüglich die politischen, bald auch die Justiz-Geschäfte zuwies. Dieses Regiment vertrat die Stelle des Monarchen, während dessen Abwesenheit; daher er sich vorbehielt, dasselbe bei sich zu halten und es auch in ein anderes Land zu bescheiden [2]).

Anfangs bestand für die Justizgeschäfte unter Maximilian ein eigenes Hofgericht zu Neustadt, welches aber später mit dem Regimente in Wien vereinigt wurde. In Wien errichtete dieser Kaiser auch die Hofkammer, welche mit der Regierung gleichen Rang hatte. Sie bestand aus einer bestimmten Zahl theils adeliger, theils rechnungskundiger Mitglieder; der Schatzmeister und General-Einnehmer, dann der Kammerpräsident und Secretär leiteten und führten die Geschäfte. Der Kammer war der Vicedom beigegeben, eigentlich der Verwalter des ursprünglichen Dominicalvermögens. Die Controlle führte schon zu Kaiser Max I. Zeit die Buchhalterei mit einem Oberst-Buchhalter an der Spitze, und die Rechte des Landesfürsten gegen Klagen der Unterthanen hatte der Kammerprocurator (Advocatus fisci) zu vertreten. Von der Hofkammer abgesondert war die kaiser-

---

[1]) Das Regiment bestand aus einem obersten Hauptmann (später Statthalter genannt) und mehreren Regenten (Räthen) aus dem Herren- und Ritterstande und Doctoren. Nach der Erläuterung von 1501 sollten „für dieses Regiment und Recht, als das oberste in den fünf Landen, alle Rechtfertigungen und Beschwerungen, so sich vor allen andern Gerichten in den Landen begeben, gelangen, geappellirt und da fürderlich und endlich ausgetragen werden. Selbes solle auch Gewalt und Befehl haben, alle andern Obliegen, Beschwerungen und Anfechtungen, es seien Kriegs- oder andere Sachen, dazu sonst alle Händel, Handhabung, Schutz und Schirm der Lande und Leute berührend, zu handeln und auszurichten; doch mit dem Unterschied, dass die kaiserliche Majestät Allzeit in solchen Regiments Wesen fürnemen und Handel als Herr und Landesfürst sehen und wo Noth wär, waigern, mindern und meren möge;" und im Innsbrucker Libell (1518) heisst es: „und soll nämlich unser Regiment in Oestreich jetzo mit den Personen, so darin abgeen, erstattet werden, vollkommen Gewalt, in der Justitia, Regierung und allen Sachen haben, inhalt ihr Ordnung und unsers Libells hievor den Landen zu Augspurg gefertigt etc." Mit diesem Libell verordnete Max I. auf ein Jahr versuchsweise die Uebertragung des Regimentes nach Bruck an der Mur. In den ersten Jahren Ferdinand's befand es sich zu Wr. Neustadt, später wieder in Wien. — Auch bestanden ähnliche Regimenter zu Innsbruck für Oberösterreich (Tirol) und zu Enfisheim für die Vorlande.

[2]) Daher lautet das Maximilianische Libell: „Wenn der Kaiser persönlich in den Erblanden wäre, wolle er alzeit Macht haben, das Regiment und Recht bei seiner Person zu halten, es in dem Lande wo es sich befindet, bleiben zu lassen oder in ein anderes zu bescheiden."

liche Hauskammer, welcher der Pfennigmeister vorstand, für alle Hofausgaben. — Ueber alle Ausgaben und Einnahmen musste an die allgemeine Raitkammer in Innsbruck Rechnung eingeschickt werden. — Der Kriegsrath, dessen erster Chef der Feldmarschall war, leitete die Verwaltung der Wehr- und Kriegsangelegenheiten [1]. — An die Spitze aller dieser Verwaltungsbehörden setzte Kaiser Maximilian den Hofrath ein, welcher die Bestimmung hat, den Landesherrn bei seiner Abwesenheit unmittelbar zu vertreten, alle Beschwerden und Appellationen von dem Regiment, der Hofkammer und dem Kriegsrathe etc. zu übernehmen, so dass diesem Hofrath selbst in Gnadensachen und landesherrlichen Verleihungen der Beschluss zustehen, dieser aber dem Kaiser unmittelbar zur Bestätigung zugeschickt werden sollte [2].

Dieser Hofrath erhielt i. J. 1517 eine grössere Ausdehnung und festere Bestimmung, indem der Kaiser verordnete, dass aus jedem österreichischen Erblande Eine oder zwei Personen gebraucht werden sollen [3]; im folgenden Jahre wurde aber noch genauer bestimmt, dass der Hofrath aus einem Kanzler und achtzehn Räthen bestehen sollte [4], worunter fünf Doctoren der Rechte, die übrigen aus dem Herren- und Ritterstande. Da jedoch diese Einrichtung nicht zu Stande gekommen war, so wurde bei der gemeinsamen Besitzergreifung für den jungen Kaiser Karl und seinen Bruder Ferdinand den Landschaften eröffnet, dass ein Hofrath errichtet werden, zu Linz residiren, und aus jedem der fünf Herzogthümer ein Rath nach dem Vorschlage der Stände dazu ernannt werden solle, sechs andere Personen wolle der Kaiser selbst aus andern Ländern dazu ernennen. Im Jahre 1521 wurde, mit Berücksichtigung der Einsprache Niederösterreich's, dass es das Haupt der Lande sei, der Hofrath in Wien eingesetzt. — Ueberdiess bestand unter Ferdinand an der Spitze des Hofstaates der Obersthofmeister (damals Freiherr von Fels, † 1545); auch wird der Oberststallmeister (Don Pietro Lasso) erwähnt; an der Spitze der Staatsgeschäfte für diplomatische und auswärtige Angelegenheiten stand ein Staatskanzler (damals Bernard von Clees, Bischof von Trient); zum geheimen Staatsrath wurde der oberste Schatzmeister (anfänglich Ortenburg von Salamanca, später Freiherr von Hofmann), dann der Feldmarschall und andere einzelne betraute Räthe beigezogen [5].

Als nach den vorübergehenden Theilungen die Regierung der österreichischen Erbländer wieder unter Ferdinand II. vereinigt worden war, waren folgende höchste Behörden: Der geheime Rath des Kaisers, welchem dieser selbst beiwohnte und worin

---

[1]) Buchholtz: Geschichte Kaiser Ferdinand's I., B. VI, 496 und VIII, 17—26. Ueber die ältere Militär-Verfassung siehe Kurz: österreichische Militär-Verfassung in älteren Zeiten 1825. Müller: Die k. k. österreichische Armee seit Errichtung der stehenden Kriegsheere bis auf die neueste Zeit, 2 Bde. Prag 1845. Feil, in den Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst. Wien 1849, p. 389—398. Dr. H. Meynert: Geschichte der k. k. österreichischen Armee. Wien 1852.

[2]) Kaiser Maximilian's Verordnung, Nürnberg 1501, Mittwoch nach Quasimodogeniti.

[3]) Mit Ausschreiben vom 9. September 1517 bestimmte Max I. in näherer Beziehung auf die Regierung seines Enkels Ferdinand, dass er „mit Rath und Hilfe unserer Länder der Meinung sei, an seinem Hofe eine gute beständige Ordnung aller Offitien und Aemter und sonderlich eines stäten Hofraths, darin wir auch aus jeglichem unserm Land ein oder zwo Person gebrauchen wollen, aufzurichten."

[4]) Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518.

[5]) Buchholtz: Ferdinand I. VIII. B., S. 17 etc.

Fürst Eggenberg[1]) die Stelle des Directors führte. Die Mitglieder desselben waren geheime Räthe; die wichtigsten innern und äussern Staatsangelegenheiten wurden darin berathen. Der kaiserliche Hofrath stand vorzüglich den Reichsangelegenheiten vor, leitete aber auch die deutsch-erbländischen Provinzen, und seine Mitglieder waren theils Adelige, theils Doctoren. Für die erbländischen Provinzen waren der Hofkriegsrath in militärischen und die Hofkammer für die ökonomischen Angelegenheiten die obersten Behörden. Ueberdiess bestand noch ein von Kaiser Maxmilian II. eingesetzter Kirchenrath für die Religionsangelegenheiten und (vorübergehend) ein von Ferdinand II. 1635 eingesetzter Gewissensrath, dessen Zweck dahin ging, bei den mit dem Churfürsten von Sachsen damals zu Prag stattgehabten Unterhandlungen wegen der Kirchengüter im deutschen Reiche des Kaisers Gewissen zu beruhigen [2]). Die ungrische Hofkanzlei stand unter dem Vorsitze des Palatin für die ungrisch-kroatisch-slavonischen Angelegenheiten; die böhmische Hofkanzlei für die Angelegenheiten Böhmen's, Mähren's und Schlesien's hatte ihren Sitz zu Prag [3]). Durch hundert Jahre bis auf Karl VI. verblieb im Wesentlichen noch der frühere Verwaltungsorganismus, doch bestand ausser dem Reichshofrathe noch die Hofkanzlei für die deutschen Erbländer, dann die siebenbürgische für das von Leopold wiedererworbene Siebenbürgen; ferner für die österreichischen Erbländer die niederösterreichische Regierung (Regiment), zugleich Justiztribunal, das Hofmarschallamt, dann die obersten Rathsbehörden und Tribunale für die spanischen, italienischen und niederländischen Angelegenheiten [4]).

Nachdem durch die pragmatische Sanction Karl's VI. (6. December 1724) die Nachfolge im Hause Habsburg-Lothringen nach der Primogenitur und die Untheilbarkeit der Monarchie ausgesprochen worden war, gewann auch die Verwaltung unter Maria Theresia eine grössere Einheit, die äusseren und inneren Staatsangelegenheiten wurden vollends getrennt. Die Staatskanzlei [5]) mit dem Staatsarchive [6]) wurde 1749—52 organisirt, die politische und Justiz-Geschäftspflege geregelt.

---

[1]) Man pflegte damals zu sagen, dass der Kaiser drei mächtige Berge: das ist Eggenberg, Werdenberg und Quästenberg, dann drei werthvolle Steine: Dietrichstein, Wallenstein und Liechtenstein in seinen Reichen habe.

[2]) Dieser Rath bestand aus zwei Cardinälen, zwei Bischöfen, zwei Prälaten, zwei Canonicis und zwei Mitgliedern der einzelnen Gesellschaften und geistlichen Orden.

[3]) Ausführlich über diese Administrationsstellen handelt der: Status particularis Regiminis S. C. Maj. Ferdinandi II. 1637.

[4]) Jani Perontini jurisconsulti: De Consiliis ac Dicasteriis quae in urbe Vindobona habentur, liber singularis Halae Magdeburgicae 1732. Während des spanischen Erbfolgekrieges bestand eine spanische Junta oder der spanische Rath, welcher nach dem Verluste Spanien's im Frieden von Utrecht 1714 die Verwaltung von Neapel, Sicilien und der Lombardie übernahm; die Mitglieder dieses Rathes waren bloss Spanier und Italiener. Der höchste Rath der österreichischen Niederlande bestand theils aus Spaniern, theils aus Niederländern. Die Angelegenheiten wurden häufig daselbst auch in spanischer Sprache geführt. Bei der böhmischen Hofkanzlei wurden die Verhandlungen theils in böhmischer, theils in deutscher Sprache verhandelt. Bei der ungrischen und siebenbürgischen Hofkanzlei war die lateinische die Geschäftssprache. Die Mitglieder derselben waren Eingeborne. — Mailath's Gesch. Oesterr. IV, 527 etc.

[5]) Der Staatskanzlei waren auch die niederländischen und lombardischen Angelegenheiten zugewiesen. Das niederländisch-italienische Hofkanzlei-Gebäude wurde 1765, das der Staatskanzlei 1767 vollendet.

[6]) Hofrath Rosenthal († 1779) hatte die Einrichtung des Archives als geheimer Haus-, Hof- und Staatsarchivar auf sich, dasselbe wurde (1753) in der k. k. Reichskanzlei bei der Hofburg untergebracht. Seine

die Hofkanzlei für die politischen Angelegenheiten [1]) errichtet, und überhaupt die Zweige der Justiz und politischen Fächer gesondert. Unter der Hofkanzlei stand die niederösterreichische Regierung [2]), welcher in Bezug auf das Land unter der Enns, die (1752) errichteten Kreisämter untergeordnet wurden. Im Jahre 1760 wurde der Staatsrath (unter dem Vorsitze des Staats-Oberhauptes) für die oberste Leitung der inländischen Geschäfte aller Erbländer eingesetzt und (1773) darin collegialische Berathung eingeführt.

Der Staatskanzler Fürst Anton Wenzel Kaunitz, der Leibarzt der Kaiserin Gerhard van Swieten, der Erzbischof von Wien Graf von Migazzi, der Prälat Rautenstrauch, der Staatsrath Freiherr von Kresel, die Hofräthe Martini und Sonnenfels, Freiherr von Bartenstein und andere höhere Staatsbeamte waren die Hauptstützen dieser Neuerungen, welche um so rascher vor sich gingen, als die Kaiserin nach dem Tode ihres Gemahles, Kaisers Franz I. (1765), ihren Sohn Joseph II. zum Mitregenten annahm. Vorzüglich betrafen dieselben die Gesetzgebung, welcher der humane Geist dieses Kaisers seine Hauptsorgfalt zuwendete.

§. 80.

Fortsetzung.

(Gesetzgebung.)

Die auf germanischer Grundlage beruhende Gesetzgebung [3]) wurde in Oesterreich unter der Enns wie in allen deutschen Erbländern durch das in Land- und Stadtrechten ausgesprochene Herkommen in manchen Puncten allmälig abgeändert. Die Geldstrafen der ältern Gesetzgebung in Criminalfällen wichen seit dem dreizehnten Jahrhunderte nach und nach den körperlichen und Kerkerstrafen. An die Stelle der Zweikämpfe und Ordalien trat der Zeugenbeweis, die Vehmgerichte aber erstreckten ihren Einfluss nie bis in das Land unter der Enns [4]). Im sechzehnten Jahrhunderte fand Karl's V. peinliche oder Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532, welche von Johann Freiherrn von Schwarzenberg nach dem Muster der bambergischen Halsgerichtsordnung bearbeitet worden war, auch in Oesterreich Eingang [5]). Dazu kamen noch die besondern Verordnungen Ferdinand's I. wider die Ketzer (20. August 1527, 24. Juli 1528 etc.), sammt dessen strenger Polizeiordnung vom Jahre 1552, reformirt von Max II. 1560, und die Verordnungen von 1597, 1631, 1634, 1644, 1659,

---

Nachfolger waren die Hofräthe: Mich. Ign. Schmidt († 1794), Karl Frh. v. Deiser († 1802), Jos. Frh. v. Hormayr (1808—1828), Knechtl (bis 1838), Frh. v. Reinhart († 1843), Clemens Frh. v. Hügel († 1849), Ritter v. Erb.

[1]) Da sie zunächst für die böhmisch-deutschen Länder bestimmt war, führte sie den Namen der böhmisch-deutschen Hofkanzlei. Maria Theresia baute für sie einen Palast in der Wipplingerstrasse (Ministerium des Innern); für die ungrischen Geschäfte bestand die ungrisehe Hofkanzlei.

[2]) Siehe den Eingang dieses §.

[3]) Vergl. §. 63 und 78.

[4]) Wenigstens ist kein urkundlicher Beweis vorhanden. S. J. Chr. Gräff's: Versuch einer Geschichte der Criminalgesetzgebung etc. Gratz, 1817, S. 43; Leber: Rückblicke in deutsche Vorzeit, I. B., Wien 1844, p. 285—287.

[5]) Gräff: a. a. O., S. 45—55; Böhmer: Elementa jurisprud. criminalis, Halle 1774, Anhang. Codex Austr. II, 147—166.

1671 u. s. w., und Ferdinand's III. Criminalcodex: „Neue peinliche Landgerichtsordnung in Oesterreich unter der Ennsz" vom Jahre 1656. Einzelne Gegenstände betrafen die Verordnungen Karl's VI., z. B. jene vom 7. Jänner 1716, womit die Galeerenstrafe wider die Urfehdebrecher bestimmt, und mit einem andern vom 28. November dieses Jahres die Brandmarkung [1]) der Galeerensträflinge anbefohlen wurde, ferner jene vom 8. Juni 1718, womit die Ausstellung auf der Schandbühne mit der Landesverweisung verbunden wurde. 1723 wurde die Einrichtung des Zuchthauses in Wien und 1726 die der Arbeitshäuser angeordnet.

Maria Theresia ernannte eine eigene Hofcommission zur Ausarbeitung einer peinlichen Gerichtsordnung (Constitutio criminalis Theresiana), welche mit Patent vom letzten December 1768 kundgemacht wurde [2]). Auch liess Maria Theresia 1753 ein für alle deutsche Erblande anwendbares bürgerliches Gesetzbuch verfassen, dessen erster Theil jedoch erst 1787 in Wirksamkeit trat [3]).

Kaiser Joseph II. erliess (1781) ein Unterthans- und Strafpatent, dessen Zweck dahin ging, die Lasten des Landmannes gegen seine Herrschaft zu erleichtern und seinen Rechtszustand festzustellen. Derselbe Kaiser bestellte eine Hofcommission zur Verfassung eines neuen Criminalgesetzes, wobei die von mehreren Schriftstellern damaliger Zeit in Vorschlag gebrachten Verbesserungen berücksichtigt, und über den von Hofrath von Kess verfassten Entwurf die Bemerkungen der Criminal-Obergerichte und des obersten Gerichtshofes eingeholt wurden. Sonach erschien am 13. Jänner 1787: Joseph's II. allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung und am 17. Juni 1788 die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung. Die Todesstrafe erscheint (mit Ausnahme des Standrechtes) darin abgeschafft, sowie sich das Gesetz überhaupt durch Klarheit und Bündigkeit vortheilhaft vor den älteren derlei Gesetzgebungen auszeichnet. Auch die Civilgesetzgebung wurde unter diesem Kaiser verbessert.

Neue Fortschritte machte die Gesetzgebung unter Kaiser Franz I. — Mitten unter den Stürmen der französischen Revolutionskriege verwirklichte er seinen Wahlspruch: „Justitia regnorum fundamentum." Am 1. Jänner 1804 trat das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen [4]) in Wirksamkeit und

---

[1]) Ueber Brandmarkung und andere Criminalstrafen, siehe Schlager a. a. O. IV. 8 etc.

[2]) Die Hexenprozesse, welche noch in der Criminalgesetzgebung des siebzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine bedeutende Rolle spielten, hörten zur Zeit Maria Theresia's auf, indem sie gleich beim Regierungsantritte verfügte: „dass zur Verhütung alles ferneren Unfuges sämmtliche Hexenprozesse in den Erbländern vor Kundmachung des Urtheils zur höchsten Einsicht und Entschliessung sollen vorgelegt werden." Seit der Zeit gingen zwar die Untersuchungen fort, es wurde jedoch nach der Angabe der Theres. peinl. Gerichts-Ordnung S. 169, §. 7 keine einzige Person wegen Hexerei mehr hingerichtet. In Deutschland hatte die letzte Hinrichtung wegen Hexerei zu Würzburg 1749 statt. (Gräff a. a. O., S. 149—226.) Ueber die in Oesterreich vorgekommenen Hexenprozesse vergl. Schlager a. a. O. IV, 35—114.

[3]) Hofrath Zenker trug 1760—67 einen umfangreichen Civilcodex zusammen, woraus Regierungsrath Horten einen Auszug machte. (Hormayr's: Wien V, a, 136.)

[4]) Schon Kaiser Leopold II., der bereits in Toscana den Beinamen des weisen Gesetzgebers erworben, hatte den Entwurf eines neuen Strafgesetzes angeordnet, und eine Hofcommission eingesetzt, deren Arbeit mit Patent vom 17. Juni 1796 für Westgalizien kundgemacht wurde, wo selbes mit 1. Jänner 1797 zu wirken anfing. Mit Benützung der dort gesammelten Erfahrungen arbeitete die Gesetzgebungs-Hofcom-

am 1. Jänner 1812 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch [1]), dessen Grundlagen das Naturrecht, das römische Recht, und einheimische historische Institutionen bildeten, während das römische Recht sofort nur mehr im Lehenrechte eine subsidiarische Anwendung fand.

Auch verdient in ethnographischer Hinsicht bemerkt zu werden, dass Kaiser Joseph (1783) die deutsche Sprache nicht nur zur Sprache des Vortrages an allen höheren Unterrichtsanstalten vorschrieb, sondern zur Erzielung einer einheitlichen Staatsverwaltung selbe auch als Geschäftssprache für die Provinzen einzuführen, überhaupt aber die Provincial- mit der Gesammtverfassung in Einklang zu bringen suchte.

Alle diese, grösstentheils für die ganze Monarchie berechneten Neuerungen, namentlich aber die Reformen in Religions- und Verfassungsangelegenheiten, in Gegenständen der Criminal- und Civilgesetzgebung verfehlten nicht, im Stammlande Oesterreich auch dem herrschenden Zeitgeiste Bahn zu brechen, um so mehr, als die Schwingungen der französischen Revolution ganz Westeuropa erschütterten. Eine freiere Entwicklung der Wissenschaft und geistigen Thätigkeit begann; aber leider standen die josephinischen Reformen in zu grellem Gegensatze mit der Entwicklungsstufe des österreichischen Volkes, um bei dem Drängen des Kaisers auf rasche Durchführung tiefere Wurzel fassen zu können. Daher hatte die Bildung vielfach nur das Ansehen einer kurzdauernden Treibhauspflanze, zumal da die nachmaligen unheilvollen Kriegsjahre die Thätigkeit der Regierung Kaiser Franz I. durch ein Vierteljahrhundert in Anspruch nahmen.

§. 81.

Andeutungen über Kleidertracht und Moden als Ausdruck des vorherrschenden nationalen Zeitgeschmackes.

Aus dem im Titel angedeuteten Standpuncte folgen hier einige Bemerkungen, um in Hauptumrissen den Wechsel der Moden in Oesterreich darzustellen [2]). So

---

mission unter dem Vortrage des Hofrathes Franz Edlen von Zeiller den 1. Theil des Gesetzbuches über Verbrechen aus, worauf Hofrath Edler von Sonnenfels auch die Bearbeitung des zweiten Theiles über schwere Polizeiübertretungen zu Stande brachte. — Die Todesstrafe wurde zwar auch ausser dem Standrechte für einige schwere Verbrechen eingeführt, allein nur nach vorausgegangenem Geständniss und die Unterscheidung von Verbrechen, schweren Polizeiübertretungen und Vergehen zeigte bereits von grossem Fortschritt der Strafgesetzgebung durch Berücksichtigung der Abstufung der moralischen Strafbarkeit.

[1]) Im Jahre 1802 begann die Wirksamkeit der Gesetzgebungs-Hofcommission; die Bemerkungen der Hochschulen und Ländercommissionen wurden eingeholt; Hofrath Zeiller führte das Referat und übernahm die Hauptbearbeitung, sowie er einen vortrefflichen Commentar dazu erscheinen liess. — Der Entwurf einer allgemeinen Lehensordnung war bereits 1805 vom Hofrath von Felsch vollendet, jener eines eigenen Handels- und Wechselrechtes aber von dem Wechselrathe Zimmerl bearbeitet.

[2]) Ueber Kleidertrachten enthalten ausser Hefner's bekanntem „Trachtenbuche" insbesondere brauchbares Materiale oder besondere Abhandlungen: Heineccius: De Veteribus Germanorum aliarumque nationum Sigillis syntagma historicum. Frcft. 1719; — v. Sava: Bemerkungen über Waffen, Rüstung und Kleidung im Mittelalter. Mit Rücksicht auf die österreichischen Fürstensiegel. (In den Quellen und Forschungen etc. Wien 1849, p. 313—350); — Engelhardt: Herrad von Landsperg. Stuttgart 1818, p. 76—103; — Kurz: Albrecht IV. II, 37—56; — Teutsche Denkmäler, herausg. von Batt, Babo, Eitenbenz, Mone und Weber (1. Lief. Bilder zum sächsischen Land- und Lehenrecht). Heidelberg 1820, Fol. XXI s. f. — Raumer's Hohenstauffen, 2. Aufl. VI, 715—726; — Bergenstamm: Ueber Kleidung der akadem. Bürger an der Wiener Hochschule, in Schmidl's: Oesterr. Blättern für Literatur und Kunst, 1844, p. 363; — Schlager: Wiener Skizzen V, 293—344; — Wolfskron's: Hedwigslegende. Wien 1846, Fol. 87—102; — Weinhold: Deutsche Frauen in dem Mittelalter, Wien 1851, p. 404—469.

wie die Sprache der Römer noch über ihre Herrschaft hinaus sich im Mittelalter zu behaupten wusste, als Sprache der Kirche, der Gelehrten und höhern Stände überhaupt, so hatte auch die römische Kleidungsart zum Theile noch hinübergedauert, besonders bei den römisch-deutschen Kaisern und andern europäischen Regenten, zumal da die ersteren sich als Nachfolger der römischen Imperatoren betrachteten. Auch in den geistlichen Trachten ist manche römische, byzantinische, auch orientalische (namentlich hebräische) Reminiscenz nachzuweisen.

Vom neunten bis dreizehnten Jahrhundert machte sich besonders beim Adel in Oesterreich, sowie in ganz Deutschland, die fränkische Kleidungsart geltend, bestehend aus langem faltenreichen Wamms (eine Art Tunika), das mit einem Lederriemen zusammengeschnallt war.

Die vielen Colonisten aber, welche sich in Oesterreich einfanden, hatten besonders seit dem dreizehnten Jahrhunderte eine Mischung von Kleidungsarten hervorgebracht, welche die Zeitgenossen tadelten [1]), und welche im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte noch bunter und grotesker geworden zu sein scheint. Nicht nur in den Farben der Wappen, sowie im benachbarten Ungern, pflegten sich Landesfürsten und Edelleute zu tragen, sondern sie hingen sich selbst silberne Glöckchen und Schellen an (eine wahrscheinlich vom Judenthum herübergekommene Sitte) [2]), womit manchmal auch die Schilde verziert waren.

Auch die Schnabelschuhe, das Schminken und die Schleppkleider waren besonderer Gegenstand der Kritik mittelalterlicher Sittenrichter [3]). Den Studenten wurde im Jahre 1384 von Herzog Albrecht III. untersagt, kurze oder buntfärbige Kleider, oder solche und Kaputzen mit Einschnitten, sowie auch Halsketten nach Weise der Ritter, oder Waffen ohne Erlaubniss des Rectors und Decans zu tragen [4]). Die bürgerliche Kleidung in Wien [5]) hatte durch einen freien Faltenwurf, durch die beiden Geschlechtern gemeinsame Lebhaftigkeit der Kleiderfarbe [6]) vor der gegenwärtigen Tracht Manches an malerischem Ausdruck wie an Bequemlichkeit voraus. Bloss der Gürtel hielt die Kleider bei beiden Geschlechtern an dem Körper fest; „Heft-

---

[1]) Siehe oben Seite 112—115.

[2]) Das Kleid des hohen Priesters war bekanntermassen mit Schellen behangen, um seine Gegenwart dem Volke anzukünden, welche Sitte auch in die christliche Kirche überging und von Regenten und Rittern nachgeahmt wurde. Heineccius a. a. O. Seite 101 und Ducange Gloss. unter dem Worte „Tintinnabulum" (Schelle).

[3]) Die ersteren tadelt besonders der Wiener Spruchdichter Suchenwirt (vergl. den §. über die Poesie), die letzteren Heinrich von Langenstein (ab Hassia † 1397), der gelehrte Wiener Professor in seinem Werke: Erkenntniss der Sünden (1483 zu Memmingen gedruckt), im Hauptstück von der Hoffahrt. Auch eiferte er nicht nur gegen Schminken, sondern auch gegen das Tragen falscher Haare.

[4]) Schlickenrieder: Chronolog. dipl. univers. Vindob. p. 123.

[5]) Urkundliche Notizen über die Wiener Kleidertracht vom Jahre 1396—1430 in Schlager's Wiener Skizzen, V, 302 etc.

[6]) Als Kleiderfarben wurden genannt: Roth, braun, grün, lichtblau, dunkelblau (sattblab), passauersat, schwarz und gemengt (melirt) oder grau (grab von der newen Farib, die im Jahre 1410 zum erstenmal erwähnt wird). Scharlachfarbe war die der Könige und ihrer Hofumgebung. Vergl. Häufler's ungrische Bilderchronik, dann das Gejaidbuch (Codex der Hofbibl.), worin Max I. mit seiner Jagdgesellschaft abgebildet ist; die Turnierbücher der Ambrasersammlung und die bunte Hofkleidung auf den Bildern in Grünbeck's Hist. Friderici III. (Codex des k. k. Staatsarchives).

lein und Knäuflein" (kleine Knöpfe) kommen nur als Zierden des Kleides vor, nicht um es zu schliessen.

Auch Pelze (Chursen genannt) kamen bald bei den Bürgern in Gebrauch, sowohl Hermelin-, Marder-, Iltis-, Eichhorn-, Pilich-, Fuchs-, Luchs-, Wolf-Pelze, als auch solche von Hasenbälgen, Kalbs-, Wildkatzen-Fellen etc.

Die vorzüglichsten Kleidergattungen waren das Pfayd (Hemd), sowohl Brustpfayd als Echsel- und Seidelpfayd, das ist Hemd mit und ohne Ermel, Ueberstosspfayd, Nyderpfayd und das waelische Phayd und Padphayd. Die Schaube, ein bei beiden Geschlechtern gebräuchliches langes und weites Kleid, meist mit Marderfellen verbrämt [1]; die Joppe (Wamms) [2]; der Rock [3] (Leib), bei Männern bis an die Waden, beim weiblichen Geschlechte bis zur Erde reichend; die Tabarde (auch Tapperte) ein rund geschnittener langer Ueberwurf, von dem hinten ein langer Streif zur Erde fiel, für edle und unedle Männer und Weiber; die Kappe, verschieden von dem, heutzutage mit diesem Worte verbundenen Begriffe, war ein weites, den Körper vom Kopfe zu den Füssen nieder umhüllendes Uebergewand mit Ermeln und einem kapuzenartigen Ansatze, besonders für Reisen geeignet, von Männern und Frauen getragen [4]; die Hose [5], theils bis zum Knie reichend, theils nach altdeutscher Sitte lang, nach der Form des Beines und des Waden geschnitten, über die Knöchel in den Schuh reichend. Stiefel wurden bloss von Reitern getragen; das Suckl [6] (Sukenik), ein bloss weibliches Kleidungsstück, eine Art langer Krägen, der Seydl [7]) dagegen eine der allgemeinsten Trachten für beide Geschlechter, für jung und alt, Geistliche und Weltliche. Ebenso war der Mantel [8] das tägliche Kleidungsstück für beide Geschlechter und wurde von Frauen sogar im Sommer getragen. — Zur Kopfbedeckung des weiblichen Geschlechtes gehörte der Schleier [9] (Sloyer), als ziemlich allgemeine Verhüllung auf der Strasse auch bei der dienenden Classe, dann dessen Abart, das Drum, wegen seiner Kürze, da es nur bis zum Nacken reichte, so benannt; ferner für das weibliche Geschlecht der Sturz [10], je weiter hinauf in die Vorzeit, desto flacher, später durch Draht gehoben. — Den Männern und verheiratheten

---

[1]) Frisch: Teutsch-Lateinisches Wörterbuch II, 165; Wolfskron a. a. O. 88, 89.

[2]) Joppe, Jacke, Ueberkleid mit Ermeln, den Rumpf bedeckend, für beide Geschlechter im Gebrauche. (Schmeller: Bayerisches Wörterbuch II, 270.) Man unterschied die Hausjoppe, die reich ausgestattete Joppe, die Schiessjoppe (für die Schiessstatt). Die Joppner waren ein eigener bürgerlicher Zweig (Zeche), welcher in Wien 1433 eine eigene Satzung erhielt.

[3]) Man unterschied den Waffenrock, den Sommer-, Reit- und Schlepprock, dann den Rock mit Pelz unterzogen und jenen mit langen Ermeln. Röckel hiess der Unterrock des weiblichen Geschlechtes.

[4]) Weinhold a. a. O. 448, 449.

[5]) Als Gattung derselben finden wir auch die Pathose (Badhose.)

[6]) Das Suckl (Pez Ss. III, Glossar. v. „Chursit" und „Suconey" vestis monialis) ein weibliches Oberkleid (Frisch a. a. O. 356 a, 357 c; Weinhold a. a. O. 447), scheint eine slavische Kleidungsart zu sein. Vergl. Puff: Die Slovenen in Steiermark.

[7]) Unter den Seydlarten kommt auch der waelische Seydl vor.

[8]) Man unterschied den Raths-, Bad-, Glocken-, zweifachen (Kragen-) und Reis-Mantel, dann den Seydlmantel (ohne Ermel). Wie die Joppner, so bildeten auch die Mäntler eine eigene Innung.

[9]) Unter den Gattungen Schleier findet sich der beheimische Sloyer, der Sturz-Sloyer, der drumer Sloyer, Sloyer genannt der Glatawer (Klattauer); unter den Drumgattungen das beheimische Drum.

[10]) Der Sturz verwandelte sich später in die sogenannte reiche Haube.

Frauen gemeinschaftliche Kopfbedeckungen waren die Haube [1]), die Gugl [2]) und der Hut [3]). Der Gürtel gehörte zum täglichen Gebrauche beider Geschlechter; man findet ihn bei Männern und Frauen mit Silber beschlagen, bei ersteren zugleich Geldbörse und Tasche [4]), bei Frauen verziert mit Gold, Silberborden und Perlen. An ihm hing der korallene Paternoster, welchen Männer und Frauen trugen, die Tasche (Beutel), Messer, Schlüssel, Spindel, Scheere u. s. w. Schellen kommen bei den bürgerlichen Trachten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts nur wenige vor und wurden seit dem sechzehnten Jahrhunderte ausschliessend nur mehr von Hofnarren getragen.

Die Kleidungsstoffe bestanden theils aus Leinwand, worunter als ausgezeichnete Gattung die waelische (italienische) angeführt erscheint, dann Schafwoll- und Baumwollstoffe, Seidenzeuge [5]), Damast-, Gold- und Silberstoffe (Brokat), Sammt, welche sämmtlich aus Italien (Sammt vorzüglich aus Lucca) bezogen wurden. Uebrigens stand der Verkauf des Taffets auch den Leinwandhändlern zu, und von Sammt finden wir bei Wiener Bürgertrachten nur ein Paar Beispiele.

Nach dem Gesagten zeigt sich bei Kleidungsstücken und Stoffen nebst dem altösterreichischen (fränkischen) Grundtypus theils italienischer, theils auch slavischer Einfluss [6]).

Kaiser Friedrich IV. suchte durch eine eigene Kleiderordnung [7]) dem Luxus nach Abstufung der Stände Ziel zu setzen; den Rathsbürgern wurde verboten, Schnüre oder Knöpfe von Gold oder Perlen zu tragen; auch ganz seidene Gewänder sollten sie nicht tragen, und nur Seidenzeug zu Joppen und Ermeln. Ihre Kleider, Hüte und Hauben sollten sie höchstens mit Marder oder Zobel, Handwerker aber nur mit Fuchs oder Luchs verbrämen. Diener und Knechte, Gesellen etc. sollen weder Pelzwerk noch Seide, noch einen goldenen Ring an sich haben. Auch wurden für Bürger und ihre Diener die gespitzten Schuhe verboten. — Weit stärker war der Luxus beim weiblichen Geschlechte; daher wurde den Bürgersfrauen das Tragen von goldreichen Zeugen und Perlen auf ihren Kleidungsstücken im Allgemeinen verboten, nur an den Ermeln war es ihnen gestattet, ein Paar Linien von Perlen, Gold oder Silber zu haben. Auch am Gürtel sollen sie weder Geschmeide oder Perlen, noch Edelsteine im Werth von mehr als vier Mark tragen. Ihre Ringe sollen nicht über 30, die Hefteln nicht über 20 Gulden im Werthe sein. Hermelin war nur zur Verbrämung gestattet; kein Schleier soll mehr als zwölf Vach haben, noch soll ein Kleid länger sein, als dass es eine Viertel Elle nachschleppe. Den Dirnen war nur erlaubt, ihr Gewand bis auf die Erde reichend zu

---

[1]) Die Männerhaube war von Tuch, oft mit Pelzwerk verbrämt. Die Haubner bildeten eine eigene Zeche.

[2]) Die Verfertigung der grossen und kleinen Gugln (auch Kogeln), die auch die Ohren bedeckten, war ein Vorrecht der Mäntlerinnung.

[3]) Der Hut, nicht so allgemein als Haube und Gugl, wird auch als Medreinhut, Pibreinhut, Pfawenfedereinhut, Frauenhut, Schaubhuet bezeichnet. Ueber die breiten Hüte der schönen Frauen wurde schon im vierzehnten Jahrhundert geklagt. Kaltenbäck's Zeitschrift 1837, S. 8.

[4]) Die preussischen Taschen und die silbrein Taschen mit Schwertmesser behangen, werden unterschieden.

[5]) In den Stadtacten kommen auch Seidennatter (Sticker) und Seidenspinner als ansässig in Wien vor. (Vergl. auch Schmeller a. a. O. III, 200.)

[6]) Schlager a. a. O. S. 327 etc.

[7]) Geusau: Gesch. der Belagerung Wien's 1484 und 1485, (Wien 1805) S. 90—96.

tragen, die Ermel durften nicht von Seide, sondern nur von Zendel [1]) sein, und der Schleier nur sechs Vach enthalten. Von Pelzwerk konnten sie Bräme von Mardern, Ottern und dergleichen tragen; goldene Ringe waren ihnen verboten.

Mit Erzherzog Ferdinand I. kam am österreichischen Hofe die spanische Kleidungsart in Aufschwung. In den bürgerlichen Ständen bestand aber noch längere Zeit die alte Kleidertracht fort; da jedoch der Luxus darin abermals überhand genommen, so nahm Ferdinand I. in seiner Polizeiordnung vom Jahre 1552 auch einen ausführlichen Abschnitt „von der unordentlichen Köstlichkeit der Kleidung" auf. Als Grund wird darin angegeben: „dass Köstlichkeit der Kleidung und anderer Gezierden den Unterschied zwischen Geringeren und Höheren aufhebe, Verschwendung, Hochmuth und Neid errege." Nun folgen Vorschriften, von der Geistlichkeit angefangen bis zum Bauernstande; Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten wurden ersucht, bei ihrer untergebenen Geistlichkeit auf standesmässige Ehrbarkeit zu sehen. Dem Adel wurden Sammt- und Seidenstoffe, Pelzwerk (mit Ausnahme von Zobel) und das Tragen goldener Ketten (jedoch im Werth nicht über 200 Gulden) gestattet. Gleichmässig waren auch die adeligen Hausfrauen gehalten, doch sollten sie nicht über drei seidene Ehrenröcke haben. Advokaten, Pfleger, Amtleute, welche zugleich Räthe waren, konnten sich in Kleidung und Zierung dem Adel gleichhalten, die übrigen den Bürgern vom alten Herkommen. Bürgern und Handwerkern waren Gold, Silber, Perlen, ganz- und halbseidene, eingeschnittene und verbrämte Kleider zu tragen verwehrt, nur Bürgermeister und Rathsherrn der Städte konnten auch seidene Wämser und goldene Ringe, jedoch höchstens im Werthe von 30 bis 40 Gulden rheinisch, tragen. Der Bauer und Taglöhner soll kein wollenes Tuch tragen, wovon die Elle über drei Ort eines rheinischen Gulden werth ist, nur Hosen, Joppen und Koller können von Tuch zu höchstens einem Gulden sein. Von Pelzwerk durften sie nur Fuchs-, Lamm-, Geiss- und Kaninchenfelle tragen. Adel und Ritterschaft konnte sammtne Barette, doch ohne Gold und andern Schmuck, die übrigen sollten nur Hüte und Hauben tragen. Doctoren und ihre Frauen dürfen sich gleich dem Adel kleiden und schmücken; auch wurde eingeschärft, dass die Höheren den Niederen durch Haltung der neuen Ordnung mit gutem Beispiele vorgehen mögen. Auf Uebertretungen wurde im ersten Fall um den zehnten Theil des verbotenen ganzen Kleides, im zweiten Betretungsfall um die Hälfte und im dritten um das ganze Kleid oder Geschmeide gestraft [2]).

Auch Frankreich's Einfluss auf den Kleiderluxus und die Mode in Oesterreich war bereits in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts wahrnehmbar; daher von Kaiser Maxmilian II. (1568) und Rudolph II. abermals Kleiderordnungen erlassen wurden. Mächtiger war der Einfluss der französischen Mode, welche seit Ludwig XIV. Frankreich die Suprematie im europäischen Geschmacke wie in der Diplomatie und Literatur verschafft hatte. Statt der Barette und Kappen erschienen Castor-Hüte, unter welchen sich Perücken verschiedener Art geltend machten; das Wamms

---

[1]) Auch **Cendal**, eine geringe Sorte Tafft, Halbseide (**Schmeller** a. a. O. IV, 269).

[2]) Titel und Inhalt dieser Polizeiordnnng in **Denis**: Merkwürdigkeiten der Garell. Bibl. S. 282—283.

erhielt Ermel, an die Stelle der Joppe trat die Weste, der Mantel wurde länger und erhielt einen Kragen, die Garnirung mit Rauhwerk fiel an dem Mantel weg; die Kleiderstoffe bestanden theils aus Sammt, Seide, Damast, theils aus feinem Tuche und anderen kostbaren Zeugen; die Frauenkleider zogen einen Schlepp; Spitzenschleier und Geschmeide verbreiteten sich auch unter die unteren Schichten. Kaiser Leopold suchte dieser Neuerung durch die Kleiderordnungen von den Jahren 1671, 1686 und 1688 zu steuern. Kleider mit goldenen und silbernen Borden zu verbrämen, kostbare Spitzen, Manschetten, Hauben und Halstücher von ausländischem Tuch oder Zeug zu tragen wurde verboten, und 1697 die Uebertreter der Kleiderordnung sogar mit Auflegung einer jährlichen Steuer bedroht. — Besonders war unter der dienenden Classe die Putzsucht und Ueberschreitung der ihr vorgezeichneten Linien gross; daher bat der Magistrat von Wien 1707 um die Erneuerung der 1688 bestandenen Dienstbotenordnung [1]). In Folge dessen erliess Kaiser Joseph I. eine vortreffliche Dienstboten- und Kleiderordnung, welche auch für einige Zeit eine gute Wirkung hervorgebracht zu haben schien. Wenigstens blieben bis zur französischen Revolution die verschiedenen Stände mehr oder minder noch durch ihre Kleidungsart auch äusserlich unterschieden.

Als in Frankreich die altfranzösische Tracht sammt Zopf und Perücke der weit einfachern neuern französischen Kleidungsart Platz machte, und überhaupt der Ruf nach Freiheit und Gleichheit daselbst erscholl, äusserte dieses, in der Mode schon lange tonangebende Land auch in dieser Hinsicht in Oesterreich seinen Einfluss. Nicht nur der Adel nahm die neuen Moden von Paris an, sondern auch die bürgerlichen Stände suchten sich nach Verhältniss ihrer Geldkräfte denselben wenigstens dem äusseren Schnitte nach gleichzustellen, und selbst die Landleute in der Nachbarschaft grösserer Städte ahmten zum Theile die städtischen Trachten nach, wonach die alte österreichische Bauerntracht auf die entfernteren Theile, besonders die Gebirgsstrecken Oesterreichs beschränkt blieb.

§. 82.

Ueber Musik in Oesterreich.

A. Kirchenmusik.

Für die ältesten Zeiten finden sich keine Aufzeichnungen, welche dem Betriebe der musikalischen Kunstfertigkeit in Oesterreich irgend eine vortretende Eigenthümlichkeit zuerkennen würden. Was in dieser Beziehung überhaupt in deutscher Sitte lag [2]),

---

[1]) Codex Austriacus, II, 153—166. I, 278.

[2]) Gerbert: De cantu et musica sacra. St. Blasien 1774. 2 Bde. 4. — Vogler: Deutsche Kirchenmusik; München 1807. — Engelhardt: Herrad von Landsberg; Stuttgart 1818, p. 68 u. s. f. — Antony: Archäologisch-liturgisches Lehrbuch des Gregorian. Kirchengesanges; Münster 1829; — dessen: Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Vervollkommnung der Orgelwerke, ebend. 1832. — Häuser: Geschichte des christlichen Kirchengesanges; Quedlinburg 1834. — Kiesewetter: Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung unserer heutigen Musik; Leipzig 1834; Derselbe: Ueber den weltlichen Gesang im Mittelalter. Leipz. musik. Zeitung 1838 Nr. 15; über die neuere Musik der Griechen u. s. w. — Oesterreichische National-Encyklopädie 1835, III, 739—742. — Mosel's Geschichte der k. k. Hofbibliothek zu Wien, Wien 1835, enthält S. 345—355 die Hinweisung auf einige der merkwürdigsten älteren Werke der musikalischen Sammlung der Hofbibliothek an Inkunabeln, späteren Druckwerken, Manu-

fand sich ohne Zweifel auch in Oesterreich wieder. Absehend von den National-Gesängen, welche, ohne eine eigenthümliche Kunstfertigkeit zu bedingen, nur im Wege der Tradition, und zwar bei ihrem beschränkten Tonwechsel ziemlich unverändert, auf die Nachkommen übergingen, werden wir, wie überhaupt, so auch in Oesterreich die Anfänge einer kunstmässigen Behandlung der Musik in den Klöstern, den ursprünglichen Schutz- und Pflegestätten aller Künste, zu suchen haben, und zwar sowohl rücksichtlich des Tonsatzes und Vortrages, als auch bezüglich der Instrumente. Der christliche Kirchengesang, bereits durch den Kirchenvater Ambrosius († 397) von der morgenländischen in die abendländische Kirche verpflanzt, durch Gregor den Grossen (590 bis 604) und seine Nachfolger aber nach allen Theilen des Abendlandes verbreitet und in seiner erhebenden Einfachheit entwickelt, erhielt einen wesentlichen Vorschub, seitdem Karl der Grosse mit den Klöstern auch Singschulen verbunden hatte, — eine Einrichtung, welche sich in veränderter Form in den meisten österreichischen Klöstern bis auf unsere Tage erhielt. Gesang und Orgelspiel, letzteres Anfangs von mehreren geistlichen Orden angefeindet, waren die beiden Hauptrichtungen der älteren Kirchenmusik; jedoch hatte die Orgel Anfangs nur Chöre zu begleiten; sie musste besser gespielt werden, nachdem Ludovico Viadana den einstimmigen Gesang in die Kirche eingeführt, und 1596 die Kirchenconcerte für eine oder einige Singstimmen mit Orgelbegleitung aufgebracht hatte. Gegen Instrumental-Productionen, als Neugier und weltlichen Sinn erzeugend, wurde lange geeifert; ja der Gesang blieb bis auf Beethoven die Hauptsache der Kirchenmusik. Trompeten, Flöten und Geigen waren gleichwohl schon seit Erasmus von Rotterdam's Zeiten hierbei theilweise im Gebrauch [1]). Orgeln mit Blasbälgen, ehernen Pfeifen und Tastatur eingerichtet, gab es zwar schon im vierten Jahrhundert; allein die erste urkundlich vorkommende Kirchenorgel war jene, welche der griechische Kaiser Michael Karl dem Grossen in das Münster zu Aachen geschenkt hatte. Seit 1312 waren die Kirchenorgeln durch einen Deutschen in Venedig fast schon zur dermaligen Vollkommenheit gebracht, seit 1444 mit dem Pedale versehen. Schon im dreizehnten Jahrhunderte bestanden daher in den meisten Kirchen die Emporen für Sänger und Tonkünstler. Soweit die umständlicheren Aufzeichnungen überhaupt zurückreichen, finden wir auch in Oesterreich die Orgel bereits im Gebrauche. Eine Orgel mit Tritt-Blasbälgen hatte die St. Stephanskirche zu Wien schon im Jahre 1334 [2]). Bei der Stiftung der Propstei zu St. Stephan in Wien durch Herzog Rudolph IV. im Jahre 1365 wurde insbesondere

---

scripten und Autographen. — Augusti: Handbuch der christlichen Archäologie; Leipzig 1836, I. B. S. 405—410, II. B., S. 132—137. — Raumer: Hohenstaufen 2. Aufl. VI, 658—668. — Kreuser: das heil. Messopfer geschichtlich erklärt; Köln 1844, S. 194—200; — desselben: christlicher Kirchenbau; Bonn 1851, I. B., S. 96—102.

[1]) Die Geige als Instrument bei der Kirchenmusik, ist wenigstens für Wien erst aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges nachweisbar. (Schlager's Wiener Skizzen, III. B., S. 23.) Doch bestätiget der bekannte Status partic. Regiminis Ferd. II. 1637, p. 37, dass zur kirchlichen Feier Vocal- und Instrumental-Musik bereits in Anwendung war. Vergl. auch Raumer's Hohenstaufen 2. Aufl. VI, 456.

[2]) Bei Ogesser a. a. O. Urk. Arch. p. 44, werden nämlich 1334 nebst den „cantantibus in organis" (Orgel) auch die „famuli folles (Blasebälge; s. Frisch a. a. O. S. 52 E.) calcantes" erwähnt.

festgesetzt, dass an Festtagen das Amt und die Vesper mit Orgeln und herrlichem Geläute gefeiert werden müssen. Die Aufsicht über die Orgel und den Gesang führte der „Sanchherr" (Singmeister, schon eine Art regens chori). Später bestand für die Pflege des Kirchengesanges eine eigene „Cantorey" zu St. Stephan, deren ältere Statuten schon 1460 erläutert und in eine neue Ordnung gebracht wurden, damit der Cantor mehr Knaben zum Chor gewinne und der Gesang löblicher bestellt werde [1]). Der Wiener Spruchdichter Peter Suchenwirt erwähnt bereits um 1378 der Portatiffe, kleinerer tragbarer Orgeln [2]). In den Wiener Stadtrechnungen erscheint schon 1371—1379 der Organist Peter und 1391 der Orgelmeister Peter, ohne Zweifel derselbe, dessen 1397 bereits als: weiland Peter der Orgelmacher gedacht wird. Bruder Hans aus dem Orden der minderen Brüder war in Wien um 1470 als guter Organist und Orgelbauer ausgezeichnet. Berühmt wegen seiner Meisterschaft im Orgelbau war Jac. Kunigsschwerd, Frater des Stiftes Zwetl in Niederösterreich, welcher 1544 die, von Burkart Tischlinger (1507) nach St. Stephan in Wien verfertigte Orgel erneuerte, und wegen seiner Kunstfertigkeit von König Ferdinand I. nach Prag berufen wurde, um eine neue Orgel zu verfertigen [3]). Als treffliche Organisten späterer Zeit werden ferner gerühmt: 1529 Valentin Klepfinger, 1538 Peter Sulzperger, 1540 David Kraus, 1543—1550 Hans Waldeckh, 1544 Hans Gravendorfer, Hoforganist; 1566 Hieronymus Raphael Rottenstein, zugleich sehr geschickter Orgelmacher, welcher die Orgeln zu St. Stephan, St. Michael und im Bürgerspitale vortrefflich herstellte. Kaiser Rudolph II. liess 1583 den Ulmer Bürger und bestellten Orgelmacher Kaspar Sturm kommen, um eine Orgel zu bauen, wofür er 740 Gulden bekam [4]).

Der Wiener Schotten-Abt Thomas II. (1403—1418) hatte in seinem Kloster eine eigene Musikschule unter der Leitung eines Chormeisters errichtet, und Abt Johann VI. (1500—1510) dieselbe, da sie bereits in Verfall gerathen, wieder hergestellt [5]). Der Schulmeister an diesem Kloster, Wolfgang Schmeltzl sagt in seinem Lobspruche auf Wien vom Jahre 1548 in Beziehung auf das Schottenkloster:

> Ein Organisten er (der Abt) auch helt
> Zu schlagen, wenn ein Fest gefelt
> Ein schöne Orgel jr da seht
> Manch stymwerk, resch, gut vnd gerecht (v. 1486—1489).

Der durch seine, freilich zumeist mit Märchen angefüllten Traktatleins bekannte Johann Rasch war 1586 Organist bei den Schotten.

Kaiser Max I. reger Kunstsinn hatte zur Erfindung neuer musikalischer Instrumente aufgemuntert, welche 1515 bei einem Hochamte in Wien zur Bewunderung der

---

[1]) Hormayr's: Wien, V. B. Urk. B. 84, 89—90, 185—189.

[2]) S. Primisser's Ausgabe von P. Suchenwirt's Werken. Wien 1827, XLI. v. 1378.

[3]) Was er jedoch Alters halber ausschlug. Ogesser a. a. O. 83.

[4]) Schlager: im Archiv für Kunde österr. Gesch. Quellen 1850, II. B., S. 763. Georg Neuhäuser († 1724), der Verfertiger der grossen Orgel zu St. Stephan mit 32 Registern (v. J. 1720) war Kirchendiener bei St. Stephan und später bürgerlicher Branntweiner in Wien. Ogesser a. a. O. 83.

[5]) Hormayr's: Wien VII, A. 151, 164.

Zuhörer angewendet worden. Max I. hatte vier Kapellmeister: Josquin de Prés (de Pratis), der berühmteste Tonsetzer und Musiklehrer seiner Zeit, dessen Messen 1515 bis 1516 erschienen; Peter de la Rue, dessen Werke 1520 gedruckt wurden, und die beiden Slatkonia's, Heinrich Isak und Georg. Georg von Slatkonia aus Laibach, Bischof von Wien (1513—1522), war schon im Jahre 1514 kaiserlicher Musik-Director und von Cuspinian als ein, insbesondere in der Kirchenmusik sehr erfahrener Mann gerühmt, welcher nach dem Zeugnisse des Joh. Rasch sehr viel zur Aufnahme jener Kunst beigetragen hat [1].

Dass Oesterreich, namentlich Wien, bald nachdem der Notendruck mit beweglichen Typen 1498 zu Venedig durch Ottaviano dei Petrucci erfunden war, in der Kirchenmusik vorzügliches leistete, beweisen die vorhandenen Notendrucke der Wiener Buchdrucker und Formschneider Johann Winterburger 1511, Hieronymus Vietor und Johann Singreiner vom Jahre 1515 [2]. Der erste deutsche Notendruck mit beweglichen Metall-Typen erschien 1507, und zwar als ein von der Wiener gelehrten Donaugesellschaft [3] herausgegebenes Werkchen [4], welche Gesellschaft namentlich auch die Förderung der Musik in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen hatte.

Wie sehr K. Max II. auch in der Musik vorragende Verdienstlichkeit würdigte, beweiset der Umstand, dass er den durch seine geistlichen und weltlichen Compositionen gleich berühmten Orlando di Lasso (Orlandus oder Rolandes Lasses, geb. zu Mons 1530, † als Hofkapellmeister zu München um 1595), — nächst Palestrina der letzte Hauptvertreter der, von den Niederländern ausgegangenen älteren kirchlichen Richtung der Tonkunst — in den Adelstand erhob [5].

Unter anderen Rückwirkungen hatte die Reformation auch jene im Gefolge, dass die Vertreter des katholischen Glaubens auch durch die Kirchenmusik wirksamere Eindrücke zu erzielen suchten. Da man dabei aber der italienischen Musik immer mehr Einfluss gönnte und italienische Tonsetzer und Tonkünstler berief, so büsste dadurch die christliche Kirchenmusik ihre ehrwürdige Einfachheit ein, und sank immer tiefer, seitdem gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Oper von Venedig aus in die Hofstädte gewandert, und an ihrem Ohrenkitzel auch der Geschmack für die ernste kirchliche Tonkunst verloren gegangen war (s. S. 184).

Auch am österreichischen Regentenhofe war schon frühe der italienischen Musik Eingang verschafft. Wenn wir also hier früher als an anderen deutschen Höfen eine

---

[1]) Ogesser: St. Stephanskirche in Wien 1779, S. 210.

[2]) S. Anton Schmid schätzbares Werk über O. dei Petruzzi da Fossombrone, Wien 1845, S. 208 u. s. f.

[3]) S. Kaltenbäck's Aufsatz: „Die gelehrte Donaugesellschaft zu Wien unter K. Max I." in der von ihm redigirten österr. Zeitschrift, 1837, S. 69 u. s. f. gibt dankenswerthe Aufschlüsse über diesen Gelehrtenverein.

[4]) Dieses 1507 bei Erhard Oglin in Augsburg (Fol. 10 Blätter) erschienene Werk gehört bereits zu den typographischen Seltenheiten; es führt den Titel: Melopoiae, sive harmoniae super XXII genera carminum Heroicorum, Elegiacorum, Lyricorum et ecclesiasticorum hymnorum per Petrum Tritonium et alios doctos sodalitatis Litterariae nostrae musicos secundum naturas et tempora syllabarum et pedum compositae et regulate ductu Chunradi Celtis feliciter impresse. In demselben Jahre erschien auch eine Quartausgabe hiervon.

[5]) Dehn: Biograph. Notiz über Roland de Lasso; Berlin 1837.

eigene sogenannte Hofkapelle finden, so war dieselbe doch nicht ausschliessend zur kirchlichen Musik bestimmt, und stand grösstentheils unter der Leitung italienischer Tonkünstler. Gleichwohl war sie unter K. Ferdinand I. bereits in einem trefflichen Stande und begleitete den Hof auch auf die Reichstage. Sie stand später unter dem Laibacher Bischofe (Urban Textor, 1544—1558), als erstem Hofkaplan und Almosenier des Königs. Der Laibacher Domprobst Arnold von Bruck stand ihr als Kapellmeister vor. Der durch seine Monasteriologien rühmlich bekannte, 1552 von Kaiser Ferdinand I. zu Wien als Poet und Comes Palatinus gekrönte Kaspar Bruschius besang diese Kapelle. und namentlich einen, unter Mitwirkung derselben in der Katharinenkapelle zu Augsburg gefeierten Gottesdienst in einem eigenen Gedicht: Sacelli regii Encomion (Augsburg 1551). Als Kapellmeister wirkte damals Peter Massle aus Flandern, welchem eine grosse Schaar königlicher Cantoren unterstand; Organist war Jacob Bohuso [1]). Die in den Hofregesten erscheinenden Namen der späteren Hofkapellmeister [2]), welche zumeist auch Compositeure für Kirchenmusik waren, zeigen bereits im überwiegenden Masse fremdartiges Element.

Unter Kaiser Ferdinand II. war der unten erwähnte Johann Valentini Leiter der Hofkapelle; unter ihm standen zwei Organisten, neunzehn Instrumentalkünstler, zum grossen Theile Italiener, in deren Reihe wir die Namen Rubini, Rosini u. s. w. finden, dann die Vocal-Musiker, worunter 7 Bassisten, 7 Tenoristen, 5 Altisten, 4 Discantisten, 11 musikalische und drei nicht musikalische Trompeter, 1 Paukenschläger, 12 Sängerknaben und mehr als 80 verschiedene untergeordnete Musikdiener [3]).

Kaiser Ferdinand III. war nicht nur ein vorzüglicher Beschützer und Kenner der Musik, sondern auch talentvoller Componist; die Hofbibliothek bewahrt ein von ihm componirtes gediegenes „Miserere."

Kaiser Leopold I. besass nicht nur grosse musikalische Fertigkeit auf verschiedenen Instrumenten, sondern war auch ein zu seiner Zeit gefeierter Tonsetzer, zumal in Kirchenmusik, und liess seine Schöpfungen öfters in Kirchen und Kapellen produziren [4]). Unter ihm lebten G. Muffat, A. Caldara, J. J. Fux, G. Chr. Wagenseil, u. a. m.

Unter Karl VI. verursachte die Hofkapelle bereits einen Aufwand von jährlichen 200,000 Gulden, und einzelne der meist italienischen Sänger und Sängerinnen genossen einen Jahresgehalt von 6000 Gulden [5]). Bei der bekannten Frömmigkeit der österreichischen Regenten und, zumal in den früheren Zeiten, auch der österreichischen Bevölkerung

---

[1]) Bucholtz: Ferdinand I. VIII, 694.

[2]) 1543 der berühmte Petrus Marsenius moderatus, von der Stadt Wien wegen seiner Verdienste mit dem Ehrenbürgerrechte ausgezeichnet; — 1568 Alexander Gauchier; — 1576 Philipp de Monte; — 1582 Jakob Regnard; — 1583 Johann de Castro; — 1587 Camillo Zanotti; — 1600 Hans Dietmann; — 1611 Alexander Orologius; — 1611 Johann Gadelmayer; — 1612 Lamberti de Sogue; — 1614 Erasmus der Sayue; — 1619 Johann Pieceti; — 1627 Johann Valentini; — 1635 Pietro Verdina; — 1651 Anton Bertali und Felice Sanchez; — 1709 Peter di Santa Croce und Maro Antonio Ziani; — 1735 Joh. Jos. Fux und Anton Caldara.

[3]) Status partic. Regiminis Ferdinandi II. 1637, S. 127—131.

[4]) Rink: Leben Leopold's I. Cöln 1713, I. 122 s. f., woselbst auch der Stand seiner Hofkapelle im Jahre 1705 aufgeführt ist.

[5]) Küchelbecker: Nachricht vom Kayserl. Hofe. Hannov. 1730, S. 162, 172—173.

überhaupt konnte es nicht fehlen, dass der Kirchenmusik immerdar ein vorzugsweises Augenmerk geschenkt wurde. Zu welcher Höhe sich dieselbe hier sowohl in schöpferischer als darstellender Beziehung emporschwang, bezeugen die weltbekannten Namen Albrechtsberger, Haydn, Mozart, Beethoven u. s. w. [1]).

§. 83.

B. Profan-Musik.

1. Volksmusik.

Poesie und Musik gingen im Mittelalter Hand in Hand; der musikalische (singende) Vortrag schied sich erst später vom rezitirenden. Der Gesang selber war aber gewöhnlich mit Instrumentalmusik verbunden und die höfischen Dichter hatten zu den Worten auch die Weisen zu erfinden für die Begleitung der Harfe, Fidel und Rotte [2]). Der Gesang bestand nur in einem kunstlosen Moduliren weniger Töne, wie sich dieses noch in unseren Volksliedern erhalten hat. Wie die Freude an der Musik eine allgemein verbreitete war, so erhielt fast jedes Ereigniss sein Lied, seine Musik; daher der, freilich nur in den seltensten Fällen mehr mit Bestimmtheit herauszufindende historische Gehalt der meisten Volkslieder [3]). Bei solcher Verbreitung und Beliebtheit fand sich bald in Menge Solcher, welche aus der, den Zuhörern auf diesem Wege zu gewährenden Ergötzlichkeit ihren Unterhalt zogen, und es entstand so jenes unstäte und verrufene Völkchen der Possenreisser und Spielleute (Fiedler), welche ohne heimathlichen Aufenthalt herumzogen, und dort blieben, wo es Erwerb gab, übrigens kein Mittel verschmähten, um sich zahlreiche und freigebige Zuhörer zu verschaffen. Daher schon frühe jene Verachtung, welche grösstentheils wohlverdient auf ihnen lastete, und wesswegen sie auch als ausser dem Gesetze stehend betrachtet wurden. Schon das, 1221 vom vorletzten Babenberger-Herzog Leopold dem Glorreichen der Stadt Wien ertheilte Stadtrecht spricht dieses deutlich in einer Satzung aus, welche in der Bestätigung der alten Wiener Rechte durch König Rudolph I. vom Jahre 1278 eine witzige Verschärfung erhielt [4]). Aber ungeachtet der strengsten Gesetze von Seite der weltlichen und geistlichen Macht zogen diese Landstreicher in stets vermehrter Anzahl oft in den verschie-

---

[1]) Johann Georg Albrechtsberger (1729 geb. zu Klosterneuburg, † zu Wien 1809) einer der trefflichsten Orgelspieler und Compositeure für dieses Instrument. Der gefeierte Heros der Tonkunst, Joseph Haydn (1732 geb. zu Rohrau in Niederösterreich, † zu Wien 1809) componirte allein 19 Messen. Viele Kirchenlieder, sein Lauda Sion, Stabat mater u. s. w. sind noch immer unübertroffen. Wolfgang Amadaeus Mozart (geb. zu Salzburg 1755, † zu Wien 1791) hatte schon als zwölfjähriger Knabe bei der Einweihungsfeier der Waisenhauskirche am Rennweg in Wien die von ihm componirte Musik dirigirt (Fischer Brev. Not. Vindob. Suppl. I, 68. vergl. mit III, 185). Ludwig van Beethoven (geb. zu Bonn 1772, † zu Wien 1827) ein Schüler Albrechtsberger's, hatte schon im Jahre 1791 in seinem neunzehnten Lebensjahre den Titel eines k. k. Hoforganisten. Unter den Componisten der Kirchenmusik darf auch der k. k. Kammer-Kapellmeister Franz Krommer (1759 geb. zu Kamenitz in Mähren, † zu Wien 1831) nicht übergangen werden.

[2]) Saiteninstrument, zwischen Harfe und Fidel inmitten stehend.

[3]) Weinhold: die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Wien 1851, S. 103 s. f.

[4]) S. das Stadtrecht vom Jahre 1221, zum ersten Male durch Hormayr mitgetheilt in den Wiener Jahrbüchern der Literatur XXXIX, A. Bl. S. 17. Die Urk. von 1278 findet sich in Lambacher's Oesterr. Interregnum, Urk. Anh. S. 146—158. Dort heisst es nämlich S. 150—151: Item si aliquis (verberet) personam inhonestam, videlicet garciones, vel lenones, seu joculatores, qui verbo vel aliqua alia indisciplina hoc erga ipsum meruit, nihil det judici, nihil verberato, potius tres plagas ei hilariter superaddat.

denartigsten Masken und Kleidungen im Lande herum, zum gerechten Aergerniss der sittlich Fühlenden. Aber absehend von diesen Auswüchsen, blieb die Instrumentalmusik immer eine der beliebtesten Erheiterungen, ja nicht selten, zumal auch von weiblicher Hand gespielt, der Ausdruck edlerer Gefühle, dem Unglücke ein lindernder Balsam. Wo es eine Feierlichkeit, eine prunkende Festlichkeit gab, da durfte auch Musik nicht fehlen; doch scheint man bei den letzteren Gelegenheiten den Werth derselben zumeist nach dem Lärm, den sie hervorbrachte, gewürdiget zu haben. Schon die dabei im Gebrauche gewesenen Gattungen der Instrumente sprechen dafür; denn wie sonst die Harfen, Fideln, Rotten, Flöten und Schallmaien, so waren hier Pfeiffen, Trompeten, Posaunen, Schellen und Pauken („Sumber") thätig, und es wurde von den Festlichkeiten bei der Vermählung von K. Ottokar's Nichte, Kunigunde von Brandenburg, mit dem ungrischen Prinzen Bela IV. zu Schwechat (1264), dann Hermann's von Brandenburg mit der Prinzessin Anna von Oesterreich zu Gratz (1295), endlich bei der Krönung K. Albrecht's I. zu Aachen (1298) rühmend hervorgehoben, dass durch den mit den musikalischen Instrumenten erregten Lärm das Geläute der grössten Glocken übertönt ward, und dass ein kranker Kopf hätte wahnsinnig werden, und Alles in Trümmer gehen mögen [1]).

Allmählich aber, ohne Zweifel als Nachwirkung der schon früher geregelten Kirchenmusik, hat sich auch die weltliche Musik bestimmten Rhythmen gefügt und eine Stufe wahrer Kunstfertigkeit erreicht. Nachdem unter K. Max I., welcher insbesondere auch die Tonkunst in hohem Grade liebte, die Musik einen mächtigen Aufschwung gewonnen, und dessen Hof die grössten Meister der Composition im Gesange und auf den Instrumenten versammelt hatte, verbreitete sich die geregelte Tonkunst immer mehr auch im Volke. Die Laute, Leyer, Harfe, Rotte und Fidel waren die beliebtesten Saiteninstrumente; die Flöten, Posaunen, Clarons, Cornemuse (Sakpfeiffe) und Holi die gewöhnlichsten Blas-Instrumente [2]). Dass die Musik namentlich auch schon in früherer Zeit zu Wien eine bedeutende Beliebtheit und Verbreitung erhalten hatte, bestätiget Schmeltzl's Lobspruch auf diese Stadt vom Jahre 1548 mit Folgendem:

Hie seind vil Singer saytenspil,
Allerlay gesellschaft, Frewden vil.
Mehr Musicos vnd Instrument
Findt man gewisslich an khainem end. (v. 1530—33.)

§. 84.

Fortsetzung.

2. Tanzmusik.

Wie in Deutschland überhaupt, so hatten sich auch in Oesterreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die beiden Haupttänze entwickelt. Der ruhigere, vorzugsweise höfische Tanz, hiess der „umgehende", „getretene" oder „gegangene", oft auch nur kurzweg „Tanz", wo unter Saitenspiel und Gesang die Paare mit schleifenden Schritten ihre Umgänge hielten, oder einen Kreis schlossen und mit sanfter Bewegung singend in der Runde herumgingen, indem der Inhalt des Gesanges durch irgend eine einfache Handlung äusserlich dargestellt wurde („Rundtänze").

---

[1]) Ottokar's Reimchronik, bei Pez. S. R. A. III, 81, 587, 634.

[2]) Tschischka: Geschichte Wien's, 1847, S. 258.

Zur zweiten Gattung gehörten die Springtänze, insbesondere auch Reien (Reigen). Sie waren lebendiger, unschöner und verirrten sich oft zu wilder Ausgelassenheit; zumal beim Volke auf dem Lande waren sie beliebt und in häufiger Uebung.

Musik war nun die unentbehrliche Begleitung des Tanzes. Entweder spielten Spielleute dazu auf Geigen, Pfeiffen, Flöten, Trommeln und Tambourins, oder die Tänzer begleiteten sich selbst durch Gesang von Liedern („Tanzweisen"), welche von der ganzen Menge gesungen oder von einem Vorsänger oder einer Vorsängerin vorgetragen wurden, so dass die Menge nur in den Refrain einstimmte oder einzelne Verse nachsang [1]). Solcher „Tanzweisen" finden sich viele in unseres heimathlichen Sängers Ulrich von Liechtenstein „Frauendienst" (vom Jahre 1211—1255) [2]), wie denn überhaupt die alten Dichter, so für uns insbesondere die österreichischen, eine unerschöpfliche Quelle zur Erkenntniss der Sitten und Gebräuche des Mittelalters bieten. Die Sage vom Abenteuer Friedrich's des Streitbaren mit der schönen Wiener Bürgerin Brunhilde, dürfte wenigstens folgern lassen, dass es schon unter den Babenbergern Sitte war, Bürgersfrauen zu den Hoftänzen zu laden. Unter den Habsburgern ist dieses durch zahlreiche urkundliche Belege dargethan, so wie auch, dass die Bürgerschaft in Bürgerhäusern hohen Personen zu Ehren, welche dabei auch erschienen, Tanzfeste gab. Als Wiener Tanzmusiker erscheinen im fünfzehnten Jahrhunderte zumeist die „Lautenslaher" [3]), welche zum Tanz „geslahen" haben. Die Fidel, als selbstständige Begleitung des Tanzes, kömmt in Wien bei höfischen Festen nicht vor; der Bassgeige wird zum ersten Male in Francolin's Festbeschreibung vom Jahre 1560, und auch da nicht bei der Tanz-, sondern Tafel-Musik gedacht. Der Fackeltanz war von Posaunen, Pfeiffen und Flöten begleitet [4]). Spanischer und italienischer Einfluss verwischte aber am österreichischen Hofe seit dem sechzehnten Jahrhunderte die alte deutsche Eigenthümlichkeit in Tanz und Tanzmusik. Schon 1550 wurde festgesetzt, dass Ferdinand's I. Hofpagen im deutschen, spanischen und wälischen Tanz zu üben seien [5]).

Mit der zeitweisen Beliebtheit fremdnationaler Tänze in Oesterreich, zumal in der Residenz, wo seit Ludwig des XIV. Zeiten insbesondere französischer Einfluss herrschte, musste sich auch die diesen Tänzen entsprechende fremdländige Musik einfinden.

Nur unter dem Landvolke blieb der echt österreichische „Landler" (siehe oben S. 112) in seinem langgezogenen Dreivierteltakt eine entschiedene Eigenthümlichkeit, in den Städten hatte er sich in den sogenannten „Deutschen" mit rascherem Tempo umgebildet, und so lange erhalten, bis Lanner's und Strauss's Tonstücke die Tanzmusik epochemachend in das Gebiet der wirklichen Tonkunst einbezogen hatten.

---

[1]) Weinhold a. a. O. S. 369—377, wo über die Form der Tanzlieder umständlicher gesprochen wird. Vergl. auch Mone's Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. 1832, S. 147, 1838, S. 310 und Haupt und Hoffmann's altdeutsche Blätter. Leipzig 1835, I, 52.

[2]) Herausgegeben von Lachmann, mit Anmerkungen von Th. G. von Karajan. Berlin 1841.

[3]) Die Laute war ein musikalisches Saiteninstrument, welches nicht (wie die Geige, Fiedel) mittelst eines Bogens gestrichen, sondern wie unsere heutige Guitarre bloss mit den Fingern gespielt wurde; Grossgeigen mit 9 Saiten, und Kleingeigen mit 3 Saiten unterscheidet schon Seb. Virdung's Musikwerk, Basel 1571.

[4]) Mehreres hierüber in Schlager's Wiener Skizzen III, 20 s. f.

[5]) Bucholtz: Ferdinand I., VIII, 693.

§. 85.

Fortsetzung.

3. Opernmusik.

Die ersten Keime und die allmälige Entwicklung der Oper, als einer erst später aus dem Süden nach Oesterreich versetzten Treibhauspflanze, näher zu verfolgen [1]), liegt hier nicht in der Aufgabe. Die Oper kann für unseren Zweck erst von da an Bedeutung gewinnen, wo sie in Oesterreich Eingang findet und in der ursprünglichen nationalen Richtung des Geschmackes an musikalischen und theateralischen Vorstellungen eine mächtige Aenderung herbeiführt. Gleichwohl wird ein flüchtiger Rückblick auf die Entwicklung der Oper in ihrer ursprünglichen Heimath, dann auf die Zeit der Verbreitung derselben in andern Ländern nöthig sein, um den Zeitpunct ihres Eintrittes und ihre Fortschritte in Oesterreich entsprechend würdigen zu können.

Die innige Verbindung der Dicht- und Tonkunst im dramatischen Spiele der altgriechischen Tragiker, wo jedoch dem Dichter immer die Hauptaufgabe blieb, dann der Uebergang des mit Musik begleiteten hellenischen Chores in das römische Drama, als nothwendiger Theil desselben, waren die ersten, ob auch noch entferntesten Symptome des späteren Wesens der eigentlichen Oper, welche durch die Verbreitung der kirchlichen Liederdramen (um das Jahr 1200) und bald darauf der „göttlichen Komödien" (wofür schon 1313 zu Paris ein eigenes Theater bestand) Vorschub gewannen. Solche von Gesang und Musik begleitete theateralische Darstellungen der Geburt des Heilandes, der Passion und Auferstehung Christi [2]) u. s. w., in einzelnen Gemeinden bis auf unsere Tage in Ausübung geblieben, waren wohl schon nähere Vorbereitung zur eigentlichen Oper, zu welcher jedoch die im dreizehnten Jahrhunderte zumal durch die Troubadour's verbreitete weltliche Musik den nächsten Uebergang bildete, nachdem überhaupt bei der allmäligen Verflachung des religiösen Gefühles die oben gedachten kirchlichen Schaustücke immer mehr entwürdiget und zum rein Possenhaften heruntergesunken waren, dagegen die Lust am Weltlichen immer lebhafter erregt, anfänglich selbst in Schauspielen bei feierlichem edlen Anstriche eine würdigere Richtung einhielt, als die bereits in tiefen Verfall gerathenen kirchlichen Schaustücke. Die in den Theatern mit Musikbegleitung aufgeführten weltlichen Fabeln [3]) waren schon eine Art Operettchen. Auch in Deutschland, wo im fünfzehnten Jahrhunderte die Benennung

---

[1]) Vergl. hierüber: Burney (Charles geb. 1726, † 1814): General history of music from the earliest ages to the present periode (London 1776—1789, 4 Bände), deren Einleitung Eschenburg in's Deutsche übersetzte (Leipzig 1781, 4.). Nach einer älteren Auflage war schon 1772—1773 eine deutsche Uebersetzung von C. D. Ebeling in 3 Bänden erschienen. — Geschichte der Schaubühne und Theaterdichter bei allen Völkern. Aus dem Italienischen, Leipzig 1792, 2 Thle. — Arteaga: Geschichte der italienischen Oper. Deutsch von Forkel, 1789 Leipzig, 2 Bände. — G. W. Fink: Wesen und Geschichte der Oper. Lpz. 1838.

[2]) Ueber das alte Passionsspiel in Wien im fünfzehnten Jahrhunderte, wobei jedoch die Sermone, in „von uhralten Zeiten hero verfassten Reimen" bloss gesprochen wurden, vergl. Schlager's Wiener Skizzen II, 16—24. Siehe übrigens hierüber auch den folgenden §. 86.

[3]) Sie fanden in dem Dichter und Componisten (Trouvère) Adam de la Halle, welcher in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts blüthe, einen würdigen Vertreter. 1285 wurden zu Neapel bereits Stücke von ihm aufgeführt. Beispiele von solchen Weisen in alter und neuer Notirung brachte die Leipziger allgemeine musikalische Zeitung 1827, S. 219; 1837, S. 52.

der Oper noch unbekannt war, hatte der immer mehr verweltlichte Volkssinn, bei steigender Lust an dem allzulange gefesselten Sinnlichen, immer grössere Vorliebe für Tragödien und Komödien mit Musik gewonnen, und so die Empfänglichkeit für die Oper wach gerufen, welche inzwischen in Italien vom Keime zur Blüthe gelangt war [1]), während die an die Stelle der alten Einfachheit getretene Geschmacklosigkeit der geistlichen Musik vor Morales, Festa und Palestrina die Neigung für weltliche und Volksmusik immer lebhafter entzündet, und die Ueberzeugung herausgestellt hatte, dass es angemessener sei, mit dem Sinnlichen, als mit dem Heiligen zu spielen. Wie sich aber damals überhaupt allenthalben Prachtliebe, Glanz, Genusssucht und Augenlust entfaltet hatte, so war diese auch auf die theateralischen Vorstellungen übergegangen, und hatte sich namentlich auch der musikalischen Productionen bemächtigt, so dass mit Recht behauptet werden mag, das Wohlgefallen sei anfänglich weniger durch den Werth der Musik, als durch den Glanz der Darstellung gefesselt worden, bis es dem Giacomo Carissimi († um 1672) in Rom, und seinem Schüler Alessandro Scarlatti (geboren zu Neapel 1658, † 1728), welcher sich auch einige Zeit in Wien aufgehalten hatte, gelungen war, in Italien eine neue Tonkunst zu gründen, welche zwar das Erhabene und Grossartige ehrte, und das wissenschaftlich Harmonische zur Grundlage nahm, doch aber grösseres Feuer, leidenschaftlichen Ausdruck, weltlichen Reiz und bezaubernde Schönheit, bei verhältnissmässig noch einfacher Instrumentation, in den Tonsatz brachte.

---

[1]) Schon 1492 wurde am Hofe des Herzogs Alphons von Calabrien eine Posse aufgeführt. Das sechzehnte Jahrhundert hatte aber in Italien die Oper zur völligen Entwicklung gebracht. Ein mit Musik untermischtes Drama, „die Unbeständigkeit des Glückes", war schon 1564 zur Aufführung gelangt. Unmittelbare Vorläufer und die eigentlichen Ausgangspuncte der Oper waren folgende Arten musikalisch-dramatischer Darstellungen: 1. Die Schäferspiele, mit Chören für Musik, unter welchen alles bis dahin Geleistete Tasso's „Aminta" weit übertraf. 2. Die Intermezzi (bei den Franzosen Rondeaux oder Sarabanden), schon bei den Alten bekannt, um den Uebergang von einem Stücke zu dem anderen zu vermitteln oder längere Zeiträume auszufüllen, später aber kleine komische Opern meist von zwei Personen aufgeführt, anfangs in Madrigalen bestehend. 3. Die Madrigale selbst, anmuthige und sinnreiche Gedanken in Form lyrischer Gedichte kleinen Umfanges ausdrückend, im sechzehnten Jahrhunderte aber Gesangsstücke mit Instrumentalmusik z. B. auch für Orgel übertragen, deren vorzüglichste Repräsentanten Luca Marenza (1599), Palestrina und Monteverde waren; — dann 4. die Recitative, Gesangsmusik, ohne strengen Tact und Musik, eine durch den Inhalt des Vorzutragenden bestimmte Deklamation mit freier Bewegung und Tonverbindung, deren Erfinder und Ausbilder Vicenzo Galilei, Giulio Caccini, Giacomo Peri, Emilio da Cavaliere und Claudio Monteverde waren, welche die altgriechische Tragödie wieder herzustellen trachteten und Gedichte lieferten, um solche unter Begleitung eines Saiteninstrumentes zu recitiren, anfangs freilich noch eintönig und steif, bloss in Begleitung eines Basses oder ähnlichen Instrumentes. Sie räumten dem Verständnisse der Worte immer mehr Rechte ein, während zugleich das Spiel der Instrumente immer mehr an Ansehen gewann, die namentlich Monteverde verstärkte, der zugleich auch den Gebrauch der Dissonanzen in die weltliche Musik brachte. 1597 wurde das erste durchaus in Musik gesetzte Drama (Tragedia per musica), das Hirtengedicht, „Dafne", von Ottavio Rinuccini gedichtet und von Jacobo Peri in Musik gesetzt, zu Bologna, und der von Orazio Vecchi gedichtete „Antiparnasso" zu Venedig (und zwar durch Schauspieler, während die Sänger hinter der Scene waren) zum ersten Male aufgeführt, ohne dass man dieselben jedoch als die eigentlichen Erfinder der Oper bezeichnen könnte. Die Oper feierte aber ihre goldene Zeit in Italien gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts durch Apostolo Zeno (zu Venedig geb. 1668, † 1750), dessen erstes Stück: „gli inganni felici" 1695 zum ersten Male veröffentlicht wurde, dann aber unter dem zartfühlenden und nett ausführenden Pietro Metastasio (geb. 1698 zu Assisi, † zu Wien 1782).

In Deutschland selbst war der damals sehr berühmte Dichter Martin Opitz v. Boberfeld [1]) der erste, welcher einen italienischen Operntext, nämlich Rinuccini's „Dafne", übersetzte und nachbildete, wozu der Kapellmeister Heinrich Schütz die Musik setzte, welche Oper dann 1627 aufgeführt wurde [2]).

Nach diesen allgemeinen Vorläufen Oesterreich insbesondere [3]) in's Auge fassend, finden wir, neben einigen von Musik begleiteten Schulkomödien schon unter Max I. und Ferdinand I., also vor vierthalbhundert Jahren, am österreichischen Kaiserhofe die ersten nahen Vorläufer der Oper. Wie unter dem kunstsinnigen Kaiser Max die „gelehrte Donau-Gesellschaft", die erste Akademie der Künste und Wissenschaften in Oesterreich, allenthalben veredelnd und aneifernd einwirkte, so näherte sie insbesondere auch die Musik den dramatischen Vorstellungen. So wurde am 1. Mai 1501 in der Burg zu Linz vor Kaiser Max und seiner Gemalin Blanka, den Fürsten von Mailand und dem königlichen Hofstaate mit Musikbegleitung ein, von Konrad Celtis in lateinischer Sprache geschriebenes fünfaktiges Schauspiel „Ludus Dianae" [4]), zur Feier der Dich-

---

[1]) Seine Gedichte sind 1746 zu Frankfurt a. M. in 4 Bänden erschienen.

[2]) Zu Mantua wurde 1607 von Monteverde Rinuccini's „Orfeo", 1608 aber dessen „Ariana" in Musik gesetzt; er brachte 1624 die erste opera buffa zu Venedig zur Aufführung, woselbst 1637 die erste Opernbühne errichtet wurde. Kardinal Mazarin verpflanzte die Oper 1645 nach Frankreich, von da aus 1674 der Franzose Cambert nach England, wo später der deutsche G. F. Händel (geb. zu Halle 1685, † zu London 1759) eine musikalische Revolution bewirkte, welche aber für die englische Oper ohne Erfolg geblieben ist. Die erste deutsche Oper „Adam und Eva" wurde 1678 zu Hamburg, 1697 aber eine solche zu Augsburg zum ersten Male, 1774 in Schweden die erste schwedische Oper aufgeführt. 1730 kam die Oper an den russischen, 1773 an den polnischen, und fast zu gleicher Zeit an den dänischen Hof.

[3]) Jos. Oehler: Geschichte des gesammten Theaterwesens zu Wien von den ältesten bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Wien 1803, 8. 244 und 127 S. — Schlager: Wiener Skizzen III, 201—378, 409—446 — Derselbe: Ueber das alte Wiener Hoftheater (in den Sitzungsberichten der philos. hist. Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1851, S. 147—271).

[4]) Das Stück selbst wurde kurz darauf auf 6 Kleinquartblättern in Druck gelegt und ist bereits eine typographische Seltenheit. („Impressum Nuremberge ab Hieronymo Hölcelio Ciue Nurembergensi Anno M.CCCCC. Et primo noui Seculi Idibus Maji" heisst es am Ende.) Es führt den Titel: „Ludus Dianae in modum Comedie coram Maximili | ano Rhomanorum Rege kalendis Martijs et | Ludis saturnalibus in arce Linsiana danu | bij actus. Clementissimo Rege et Regi | na ducibusque illustribus Medio | lani totaque Regia curia spe | ctatoribus: per Petrum Bonomium, Re | gi. Cancel. | Joseph. Grun | pekium Reg. Secre. | Conradum Celten Reg. | Poe. Ulsenium Phrisium. Uin | centium Longinum in hoc | Ludo Laurea dona | tum foeliciter et | iucundissi | me repre | senta | tus." Da der Inhalt des Stückes bereits (in Kaltenbäck's österr. Zeitschrift 1835, S. 14—16; vergl. mit 1837, S. 105—106) mitgetheilt ist, so sollen hier nur jene Stellen aus dem Originale angeführt werden, welche sich auf die Anwendung der Musik bei diesem Stücke beziehen. So heisst es im ersten Akte nach der Ansprache Dianens und ihres Gefolges an den König: „Post huius carminis recitationem Diana choro Nympharum stipata Laudes Regis et regine cum Nymphis et Faunis quattuor vocibus cantant. Ipsa in choro corniculata stabat. Nymphis in chorea circa ipsam salientibus et hec carmina canentibus." Folgen drei Distichen mit Musiksatz in vier Notenzeilen für: Discantus (mit 4 Linien), Altus und Tenor (mit 3) dann Bassus (mit 4 Linien). Der Notendruck ist durchaus Holzschnitt, noch nicht mit beweglichen Metalltypen (vergl. oben S. 177). Im dritten Akte heisst es nach drei Distichen: „Post huius Carminis recitationem per Syluanum Chorus Bacchi et comitum suorum ad fistulam et cytharam saltabant hec carmina quatuor vocibus saltando modulantes." Folgen wieder drei Distichen. Später heisst es: „Poeta igitur Ceremonijs solitis per manus Regias recreato totus chorus gratiarum actiones Regi cantauit tribus vocibus." Folgen 4 vierzeilige Strophen, dann wieder 4 Notenzeilen (mit 5, 3, 5, 5 Linien) für Discantus, Tenor und zwei Bassus. Im vierten Akte nach der Ansprache des Sylen folgt: „Hinc rursus silentium et pocula aurea et patere per Regios pincernas circumlate et pocula pulsata Tympana et cornua." Im fünften Akt endlich: „Personae ludus omnes in unum chorum congregate gratiarum actiones agunt: Diana loquente et universo choro quattuor vocum consensu singula carmina repetente et veniam abeundi petente."

terkrönung des Vincenz Lang (Longinus), aufgeführt, wobei nebst Celtis und Lang auch der königliche Kanzler Peter Bonomo, der königliche Secretär Joseph Grünbeck und Theodor Velsen (Ulsenius), im Ganzen 24 Darsteller mitwirkten, welche endlich im Verlaufe der Vorstellung mit dem Zuseherkreise in soferne in unmittelbare Verbindung traten, als der Kaiser Max die Dichterkrönung und Beschenkung des Gekrönten mit dem Jaspis-Ringe selbst vornahm und ihm den Kuss des Friedens gab. Unter Kaiser Max I., überhaupt ein grosser Verehrer und Förderer der Tonkunst [1]), war 1509 zu Wien bereits das erste musikalische Lehrbuch in Druck erschienen, vielleicht das älteste in Deutschland [2]), dessen Verfasser Simon van der Eycken aus Brabant gewesen. Bald darauf (1517) erschien ebenda in Druck eine der ältesten bekannten Schulkomödien, nämlich Reuchlin's Phorcensis Scaenica Progymnasmatica, mit neu componirten Arien auf vier Stimmen [3]). Während der grossartigen Feierlichkeiten beim berühmten Fürstencongress in Wien (1515) wurde in der Schottener Schule ein allegorisches Singspiel in drei Acten unter dem Titel „Voluptatis cum virtute disceptatio" von mehreren Cavalieren aufgeführt. Verfasser desselben war der kaiserliche Historiograph und gekrönte Dichter Benedict Chelidonius, Abt zu den Schotten, auch Musophilus genannt [4]). Wiewohl schon damals der fruchtbare Komödiendichter Wolfgang Schmeltzl über die Leichtfertigkeiten der weltlichen Fastnachtspiele bitter klagte [5]), so erhielten sie sich doch sammt den geistlichen Weihnacht- und Osterspielen hier, wie im übrigen Deutschland, bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. Der Rector der Bürgerschule zu St. Stephan in Wien liess 1571 im bürgerlichen Zeughause ein kirchliches Schaustück die „Comoedia de resurrectione Domini" aufführen, wobei Sänger und Organisten beschäftiget waren; sogenannte geistliche Komödien wurden in Wien seit alten Zeiten vor dem heiligen Dreikönigfeste durch die Kirchendiener dargestellt, denen jedoch im Jahre 1647 ernstliche Warnungen vor eingerissenen Missbräuchen eingeschärft werden mussten [6]).

Während sich so im Volke noch lange und fast ausschliessend die althergebrachte nationale Richtung im musikalischen und dramatischen Vergnügen erhielt, wurde ihr auch bei Hofe in den derartigen Vorstellungen vereinzelt selbst da noch nachgegeben [7]), als bereits niederländischer und dann italienischer Einfluss immer fester Wurzel gefasst, und insbesondere prachtvolle Ballette eine vorzugsweise Beliebtheit errungen hatten. Nachdem bei Hofe selbst schon 1617 eine Kammermusicantin (Angela Stamp) ange-

---

[1]) Cuspinian: De Caesaribus. Basel 1533. S. 738.

[2]) Denis: Wien's Buchdruckergeschichte, S. 21—22, gibt den Titel und die Beschreibung dieses Werkes.

[3]) Ebenda S. 113—114 und desselben: Merkw. der Garell. Bibl. S. 273—275.

[4]) Denis: Buchdruckergeschichte, S. 137—138, und Hormayr's Wien, VII, a. 165.

[5]) Denis a. a. O. 409.

[6]) Schlager: Wiener Skizzen III. 219. 250.

[7]) Ungeachtet in Wien bereits unter Kaiser Max II. 1560 die erste Theaterproduction statt hatte und nach zehn Jahren schon in bedeutender Zahl italienische Komödianten (Juan Taborino, Flaminio, die Florentiner Soldino und Horatius, der Venezianer Juan, Sylvester aus Treviso u. s. w.), sowie am Prager Hofe Magnifico und Zeno, hier aber bald darauf auch spanische Castraten (1586 Luenca, Lopez, Orchoa, Navarra u. s. w.) thätig waren, finden wir doch bei Hofe selbst noch echt volksthümliche Darstellungen; so 1573 eine Bauernhochzeit, 1637 bei Seiltänzern einen „Hanswurst." 1639 eine Barbierer-Hofkomödie u. s. w.

stellt, und von Kaiser Ferdinand's II. Gemalin neben der grossen Hofkapelle zugleich auch eine eigene Hausmusik-Kapelle unterhalten war, somit hier eine besondere Neigung für Musik überhaupt ausser Zweifel gestellt erscheint, finden wir — zu einer Zeit, wo die Oper noch kaum in Frankreich eingeführt war, und einige Decennien früher, bevor sie nach England verpflanzt ward, — dieselbe, wenn auch noch nicht für das Volk, doch am österreichischen Kaiserhofe unter der Benennung „gesungene Vorstellungen" [1]) bereits in vollem Gange, ja in der Person des Kaisers Ferdinand III., bekanntlich ein ausgezeichnetes musikalisches Talent, einen selbst-schaffenden Opernkomponisten aber noch durchaus auf italienischer Grundlage. 1649 war bereits sein noch vorhandenes melodienreiches Drama musicum, mit einem italienischen Texte: den Kampf eines Jünglings am Scheidewege zwischen Tugend und Laster (Amor divino, amor protervo), darstellend, vollendet. Die Begleitung des Gesanges besteht bloss aus Saiteninstrumenten (zwei Violinen, 1 Viola, 1 Bassgeige), und über ein einziges Motiv componirte des Kaisers Kammermusicus Wolfgang Ebner 36 Variationen. Nachdem zu Wien schon seit 1651 ein förmliches Komödienhaus mit dem Aufwande von 9176 Gulden erbaut war, gewann die dramatische Tonkunst neuen Aufschwung, als die Kaiserin Eleonore, eine geborne Prinzessin von Mantua, 1665 den fruchtbaren Componisten A. Draghi als Kapellmeister nach Wien gezogen hatte. Von da an finden wir durch drei Regierungsperioden, wie früher Niederländer, so nun durchaus Italiener als Hofkapellmeister und Opern-Tonsetzer (Cesti, Draghi, Badia, Bononcini, Caldara u. s. w.). Eine der grossartigsten Vorstellungen einer Oper wurde 1666 zur Feier des Beilagers Kaiser Leopold's I. mit der spanischen Infantin Margaretha, unter dem Titel „Pomo d'oro," wozu A. Cesti die Musik componirte, in einem auf dem Wiener Burgplatze zu diesem Zwecke eigens errichteten hohen Gebäude aufgeführt. Um die Pracht der Ausstattung, welche erst nach fast einem halben Jahrhundert an einer Oper Fr. Conti's wieder ihr Gleiches fand, in Erinnerung zu erhalten, erschien ein eigenes Werk hierüber [2]). Allein eben darin liegt der Beweis, dass man die Lust zur Pracht den streng musicalischen Genüssen überordnete, ungeachtet Kaiser Leopold, wie bereits erwähnt (S. 178), ein gründlicher Kenner der Musik und selbst Componist war. Fortan wurden in Wien während der Faschingszeit und bei gewissen feierlichen Gelegenheiten italienische Opern aufgeführt [3]). Die grosse Pest 1679 und die Türkenbelagerung 1683 mit ihren traurigen Gefolgen hatten allerdings auch in diese Art Ergötzlichkeiten einen längeren Stillstand gebracht, und wir begegnen erst 1695 wieder einer ähnlichen Vorstellung, nämlich einem musicalischen Trauerspiele „Antiochus der Grosse" betitelt. Die ansehnliche Hofkapelle, welche jährlich bei 44.000 Gulden kostete, selbst von Fremden als eine der ausgezeichnetsten Europa's gerühmt, hatte damals bereits Castraten unter ihren

---

[1]) Bereits 1626 wurden für die Hofbühne fünf italienische Komödianten und ein Sänger aus Genua verschrieben. Im Jahre 1637 erscheinen bereits mehrere italienische Kammersängerinnen (Catanea, Rubini Bertalli, Banzioli, Rossini, Strassoldo u. s. w.)

[2]) „Il Pomo d'oro. Festa Teatrale Rappresentata in Vienna" etc. Wien 1668 Fol., S. 107, mit 24 Grossfolio-Abbildungen. S. auch Talander: Die Durchlauchtigste Alorena u. s. w. Leipzig 1708, 8.

[3]) So z. B. 1671 Cidippe, 1674. Das vestalische ewige Feuer, 1676 Conjugium Phoebi et Palladis, 1678 Croesus.

Mitgliedern [1]), doch ohne besonders hohe Besoldung, da sie im siebzehnten Jahrhunderte nicht mehr zu den Seltenheiten gehörten. Der erste unter den vielgerühmten, und in seinem Vaterlande später allgemein bewunderten Castraten, Baldassare Ferri, wurde in Leopold's Kunstanstalt gebildet. Der Schaulust am Prachtvollen huldigend, trennte man eine Zeit die musikalischen Productionen gänzlich und liess am Ende solcher Pracht-Schauspiele besondere Concerte aufführen. Kaiser Joseph I., ebenfalls selbst musikalisch gebildet, pflegte auch die italienische Oper und liess in Wien zwischen der Hofbibliothek und Reitschule ein grosses Opernhaus durch die berühmten Brüder Bibiena aufführen, welches an Schönheit der Ausschmückung kaum von einem anderen übertroffen wurde. In diese Zeit fällt die, mit „Pomo d'oro" rivalisirende Aufführung der erwähnten Oper des berühmten Theorbisten und Hofcompositeurs Francesco Conti, dessen „Don Quixote" eine der ersten italienischen komischen Opern in Deutschland war.

Während dieses Zeitraumes hatten sich die mit Musik begleiteten biblischen Vorstellungen, die Adam- und Evaspiele, Krippen-, Bauern- und Hochzeit-Spiele, vor den Weihnachtsfeiertagen und im Fasching von Handwerksburschen und gemeinen Leuten aufgeführt, wohl noch im Volke erhalten, jedoch wegen der hierbei überhandgenommenen Ausartung bereits zu abwehrenden sittenpolizeilichen Massregeln herausgefordert.

Unter Karl VI. erreichte die Oper einen früher kaum geahnten Grad der Vollkommenheit, zumal in einem ausgesuchten und richtig zusammenspielenden Orchester [2]), unter der Leitung des berühmten Caldara, und des mit Recht als Vater des echten deutschen Tonsatzes gerühmten Kapellmeisters J. J. Fux, dessen Schüler, der tüchtige Wagenseil, Musikmeister der, auch in der Tonkunst vorzüglich talentirten, nachmaligen Kaiserin Maria Theresia war [3]). Um die Oper auch in ihrer stofflichen Grundlage möglichst zu veredeln, berief der Kaiser im Jahre 1715 den berühmten Italiener Apostolo Zeno als Hofdichter nach Wien, wo er bis 1729 weilte, welcher aber, als er sich bei heranrückendem Alter nach Venedig begab, den in seinen Schöpfungen wie in seinem ganzen Wesen überaus netten, anständigen und feinfühlenden Metastasio zu seinem Nachfolger empfahl, der noch in demselben Jahre nach Wien kam und bis zu seinem Tode (1782) durch 53 Jahre hier verblieb, hoch geachtet am Kaiserhofe, wie bei der ganzen gebildeten Welt. Er dichtete nebst kleinen Dramen viele Opern mit solcher Meisterschaft, dass er in mancher Beziehung als der wahre Schöpfer der besseren Oper angesehen werden kann, und bezog auch einen für die damaligen Werthsverhältnisse sehr namhaften Gehalt von jährlichen 3000 Gulden, später sogar von 5000 Gulden. Seine

---

[1]) Ihrer wird schon 1671 (in des Engländers Brownes' Reisen; Nürnberg 1685, S. 257) und 1704 (Relation v. Kayserl. Hofe zu Wien. Cöln 1705, S. 62) gedacht. (S. auch die Aufsätze über Castraten in der Zeitschrift Caecilia, 1824 und 1828.) Karl VI. liess den ausgezeichneten Farinelli dreimal nach Wien kommen. (Burney a. a. O. I. 154.)

[2]) Küchelbecker: Nachricht vom Röm. Kayserl. Hofe. 1730, S. 384; 1732, S. 412.

[3]) Maria Theresia wirkte 1725 in ihrem siebenten Lebensjahre bei der Aufführung einer von Fux componirten Oper selbst mit, während Kaiser Karl, bekanntlich ein grosser Musikkenner, selbst das Klavier spielte und die Singstimmen durch die ganze Oper begleitete. „Bravissimo! Eure Majestät könnten wahrhaftig meine Stelle als Kapellmeister vertreten!" rief der über die besondere Geschicklichkeit des Kaisers entzückte Fux aus. „Ich danke Ihnen, mein lieber Kapellmeister, für die gute Meinung, aber ich bin mit meiner gegenwärtigen Stelle auch zufrieden", antwortete ihm der Kaiser hierauf. (Oehler a. a. O. II, 4—5.)

Opern erlangten eine solche Beliebtheit und Anerkennung, dass lange Zeit kein besserer Tonsetzer anders, als nach Metastasio componiren wollte. Keiner aber leistete hierin mehr und besseres, als der von Maria Theresia nach Wien berufene Sachse Joh. Ad. Hasse (den Italienern der „caro Sassone", geb. 1705, † zu Venedig 1783), welcher allein während seines Aufenthaltes zu Wien (1763—1770) sechs Opern, überhaupt fast alle Opern Metastasio's in Musik gesetzt hatte.

Die Opern gehörten jedoch bis dahin in den Bereich der eigentlichen Hofergötzlichkeiten. Wenn auch schon im Jahre 1692 erwiesen „unterschiedliche Opern" im Ballhause in der Himmelpfortgasse aufgeführt wurden, 1703 die Fortsetzung der von Fr. Calderoni vorgeführten komischen Opern, jedoch mit Hinweglassung aller Unanständigkeiten gestattet und 1705 noch ausdrücklich verordnet wurde, dass die Opern nicht bis in die „späte Nacht" zu dauern haben [1]), so bildete doch damals die Oper, ungeachtet schon 1710 eigens für sie das (nach dem Brande am 5. November 1761, im Jahre 1763 in der heutigen Gestalt wieder aufgebaute) Kärnthnerthortheater eröffnet worden war, noch keineswegs ein stehendes Vergnügen des Wiener Publikums und namentlich die italienische Oper war bis dahin zu Wien auf dem öffentlichen Theater noch gänzlich fremd; denn es wird im Jahre 1730 [2]) erwähnt, dass der Hofmusikdirector Borosini damals beabsichtigte, auch im öffentlichen Theater italienische Opern zu geben, dergleichen man hier, ausser den bei Hofe aufgeführten, noch nicht gesehen hat. Aber auch später, ungeachtet der merkwürdige Castrat Manzuoli 1765 im Opernhause zu Wien mit Recht ungewöhnliches Aufsehen erregt hatte, war in der grösseren Menge die Empfänglichkeit hiefür kaum noch im spärlichen Masse gewonnen, als die, rasch zur schönsten Blüthe entwickelte deutsche Oper im kunstsinnigen Wien den lebhaftesten Anklang gefunden und die „opera seria" nach Italien zurückgedrängt hatte. In der That waren es auch Sterne erster Grösse, welche in Wien ihre schöpferische Meisterschaft entfalteten [3]).

---

[1]) Schlager: Wiener Skizzen V, 257, 260—261.

[2]) Küchelbecker: a. a. O.

[3]) Der geniale Gluck, einer der berühmtesten Tonsetzer im edlen, wahrhaft dramatischen Style, mit Recht als Reformator der Oper gefeiert (geb. 1714 in der Oberpfalz, † 1787 zu Wien), war schon 1762 nach Wien gekommen, wo ihm der kunstverständige Florentiner R. di Calzabigi eine Reihe besserer Operntexte lieferte. Hier componirte er seine herrlichen Werke Alceste, Orpheus, Helena und Paris. Später ging er nach Paris und kehrte 1782 nach Wien zurück. Mehrere seiner spätern Opern wurden in Wien zuerst aufgeführt. Wie Gluck der Repräsentant des neuen deutschen Opernstyls, so war damals ihm entgegen Nicola Piccini der Vertreter der alten italienischen Weise, und die ganze musikalische Welt damals in zwei feindliche Parteien, die Gluckisten und Piccinisten, gespalten. Jos. Haydn (geb. zu Rohrau 1732, † in Wien 1809) componirte mit glücklichem Erfolge auch deutsche und italienische Opern; leider blieb seine unvergleichliche Oper „Orpheus und Euridice" unvollendet. Alle überragte aber Mozart, der grösste und ausserordentlichste aller Opernschöpfer, dem, noch als zwölfjährigem Knaben, als er 1768 nach Wien gekommen, Kaiser Joseph II. aufgetragen hatte, eine opera buffa („Finta simplice") in Musik zu setzen. Zumeist auf der reizenden Höhe des Josephsberges nächst Wien (siehe Scheiger's Ausflüge im V. U. W. W. Wien 1828, S. 42) hatte er seine Zauberflöte componirt, welche 1791 auf Schikaneder's Bühne zum ersten Male aufgeführt wurde. An dem grossen Beethoven hatte er, wie im kirchlichen Tonsatze, so auch in der Oper, einen unübertroffenen Nachfolger. (Siehe auch oben S. 179.) Auch muss hier eines, freilich erst nachdem er in Italien zu Ruhm gekommen, auch in seinem Vaterlande gewürdigten achtbaren Operncomponisten gedacht werden, nämlich des Tonsetzers Flor.

Schon im Jahre 1778 hatte Kaiser Joseph II. noch als Mitregent den Versuch mit der Aufführung einer deutschen Oper gemacht [1]); als dieser gelungen, wurde die Sängergesellschaft mit mehreren Mitgliedern vermehrt, und von jener Zeit an blieb die Oper stehend in Wien. Mit dem, durch den wirksamen Einfluss des gelehrten Sonnenfels gehobenen deutschen Schauspiele abwechselnd, wurden in Wien die Opern sowohl im Kärnthnerthor-, als in dem 1741 erbauten Hofburg-Theater gegeben; letzteres, schon 1776 als Hof- und Nationaltheater für Rechnung des Hofes eröffnet, ward endlich ungefähr 1812 dem rezitirenden deutschen Schauspiele ausschliessend vorbehalten, dagegen das Theater nächst dem Kärnthnerthor lediglich der Oper und dem Ballete gewidmet.

§. 86.

Entwickelung der Poesie und Literatur in Oesterreich unter den Habsburgern.

a) (Deutscher Meistergesang in Oesterreich.)

Nicht minder als die Babenberger war die Mehrzahl der Habsburger Pfleger der Literatur und Kunst. Während einerseits der Minnegesang und das Minnelied in den Meistergesang überging, entwickelten sich die Anfänge der eigentlichen ernsten Wissenschaft an der von Herzog Rudolph IV. (1365) zu Wien gegründeten Universität [2]). Aber auch in ersterer Richtung waren noch immer so vorzügliche Meistersänger [3]) in Oesterreich, dass sie den Vergleich mit ihren übrigen deutschen Zeitgenossen wohl zu bestehen im Stande sind.

Abgesehen von den Schwänken Wiegand's von Theben, genannt der Pfaff vom Kalenberge, welcher bei Herzog Otto dem Rosenbekränzten (1334—1350) beliebt war, erwähnen wir den Wiener Spruchdichter Peter von Suchenwirt aus der zweiten

---

Gassmann (geb. 1729 zu Brüx in Böhmen, † zu Wien als Hof- und Kammercompositeur), welcher 1763 nach Wien berufen worden und wegen seiner schönen Musik zu ernsten und komischen Opern mit Recht gefeiert war. Das Talent des, auch als Operncomponist nicht minder geschätzten, nachmaligen Hofkapellmeisters Ant. Salieri (geb. 1750 zu Lignano, † 1825 zu Wien), wurde von Gassmann erkannt und entwickelt, nachdem er ihn 1766 von Venedig nach Wien gezogen und sich der Ausbildung desselben mit glänzendem Erfolge unterzogen hatte.

[1]) Er hatte hierzu eine von Umlauf componirte kleine Oper „die Bergknappen" ausersehen. Die hiezu erforderlichen Choristen wurden aus den Kirchensängern zusammengesucht. (Siehe J. Müller's Abschied von der k. k. Hof-Schaubühne. Wien 1802, S. 253 u. s. w.) Uebrigens erscheint durch die Nichtbeachtung eines Druckfehlers in Müller's Werke, nämlich 1788 statt 1778 auf Seite 254, sowohl in Lembert's Hist. Skizze der k. k. Hoftheater in Wien (ebenda 1833, S. 25), als in der österr. National-Encycl. II, 619 dieser Versuch um zehn Jahre zu spät angegeben. Vergl. auch Müller's: Genaue Nachrichten von beiden k. k. Schaubühnen. Wien 1772 und 1773, 2 Theile; dann: Kurze Darstellung der Entstehung u. s. w. aller Schauspielhäuser in Wien; ebend. 1808.

[2]) Die Universität erhielt 1384 mit päpstlicher Zustimmung eine theologische Facultät. Der herzogliche Kanzler Berthold von Wähing, Propst bei St. Stephan, berief an dieselbe zwei berühmte Lehrer aus Paris: Heinrich (Langenstein) von Hessen (ab Hassia) und Heinrich von Oyta. Herzog Albrecht III. verlegte die Universität in die Nähe der Dominicaner, wo er für dieselbe drei Gebäude angekauft hatte und gab der Hochschule Statuten. (S. Tilmez und Mitterdorfer: Conspectus historiae Universitatis Viennensis. Wien 1722—1725, 3 Theile.)

[3]) Ausser den Meistersängern gab es noch eine grosse Zahl fahrender Sänger und Improvisatoren: Landfarer, Singer, Reimsprecher (siehe hierüber oben S. 179), die jedoch unter Ferdinand I. wegen Strassenparodien weltlicher und geistlicher Personen (durch die oben S. 167 erwähnte Polizeiordnung vom Jahre 1552) abgeschafft wurden. Die hierauf bezügliche Stelle dieser Polizeiordnung findet sich auch in Schlager's Wiener Skizzen III, 207.

Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, dessen Dichtungen eine reiche Quelle für die Erkenntniss des Ritterlebens der damaligen Zeit sind, und wobei er den Geburtsadel dem Silber, die durch Verdienst erworbene Ritterwürde aber dem Golde vergleicht [1]). Die unbequeme Modekleidung und Rüstung, namentlich die vom Papste verpönten Schnabelschuhe oder sogenannten Teufelsnasen, ebenso das feste Schnüren und Schminken der Ritter finden in ihm einen heftigen Gegner. Er selbst war Waffenherold und Persevant; seine Aussprüche über Wappen und Rüstung haben somit besondere Geltung. — Suchenwirt's Zeitgenosse und Freund, Heinrich der Teichner [2]), zeigt in seinen Spruchdichtungen ein religiöses reines ruhiges Gemüth und eine seltene geistige Begabung. — Michel Böheim, aus böhmischer Familie stammend, zu Sulzbach in Schwaben (27. September 1416) geboren, kam später nach Oesterreich als Kriegsmann Herzog Albrechts VI., schrieb zu Kaiser Friedrich's IV. Zeit das für jene Zeitgeschichte merkwürdige „Buch von den Wienern" (1462—1465) und nennt sich selbst „des römischen Kaysers Poët und Dichter" [3]). Diesem reiht sich aus dem folgenden Jahrhunderte an: der bereits mehrere Male erwähnte Wolfgang Schmeltzl (1540—1550), Schullehrer bei den Schotten, welcher nebst anderm seinen bekannten: „Lobspruch der hochlöblichen, weitberühmten königlichen Stadt Wien in Oesterreich" verfasste und dem Kaiser widmete. — Auch ist Schmeltzl, wie erwähnt, als dramatischer Dichter in deutscher Sprache bekannt [4]).

§. 87.

Fortsetzung.

b) (Lateinische Gelehrsamkeit und Schulwesen.)

Unter den Gelehrten, die in Oesterreich, meist an der Wiener Universität [5]) wirkten, nennen wir die Professoren der Philosophie und Theologie: den hessischen Heinrich von Langenstein, welcher 1365—1397, und Heinrich von Oyta, welcher 1383—1397 wirkte. Auch Thomas Ebendorfer, nach seinem Geburtsorte gewöhnlich Haselbach genannt, war seit 1417 Professor der Theologie

---

[1]) Peter Suchenwirt's Werke aus dem vierzehnten Jahrhunderte, herausgegeben von Aloys Primisser, Wien 1827.

[2]) Julius Max Schottky über Heinrich den Teichner, in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, B. I., 1818, Anzeigeblatt S. 26.

[3]) Michel Böheim's Buch von den Wienern 1462—1465, herausgegeben von Th. v. Karajan, Wien 1843.

[4]) Schmeltzl's (zwischen den Jahren 1540—1551) in deutscher Sprache verfasste, sogenannte geistliche Stücke sind: Acolast, Judith, die Aussendung der Zwölfboten, die Hochzeit zu Cana in Galilea, der blindgeborene Sohn, Samuel und Saul u. s. w. (Mehreres hierüber in Oehler's: Geschichte des Theaterwesens zu Wien. Ebenda 1803, I, 14—25. Siehe auch oben S. 184.) Er hätte wahrscheinlich sein dramatisches Talent in noch andern Stoffen erprobt, wenn er nicht durch Ferdinand's I. Polizeiordnung von 1552, dessen scharfes Decret vom 25. Juli 1548 wider den Gebrauch sectischer Bücher, (welches auch auf den Druck ausgedehnt wurde), so wie durch dessen Patent vom Jahre 1551 wegen Verweisung sectischer Schulmeister, eine Beschränkung sich aufzulegen in den Zeitverhältnissen Anlass gefunden hätte. (Schlager a. a. O. III, 230 etc. Schmeltzl's Lobspruch auf Wien wurde in Wien besonders gedruckt 1547, 1548 und 1849. Ausserdem auch in Hormayr's Archiv, 1818, S. 561 s. f. 1819, S. 10—84, und in Hormayr's Wien VII, b. LXV—CXIII.)

[5]) S. Scriptores Universitatis Viennensis. Wien 1740—1742, 5 Bändchen. Stöger: Historiographi Societatis Jesu, ab eius origine ad nostra usque tempora. Münster und Regensburg 1851.

an der Wiener Universität, 1432 Abgeordneter derselben zum Basler Concilium, und schrieb ausser mehreren theologischen Abhandlungen seine bekannte Chronica Austriae. Als Mathematiker wurden berühmt Johann (Nyder) von (Schwäbisch-[1]) Gmunden, in Wien (1406—1439) thätig. — Georg von Peurbach, von seinem gleichnamigen Geburtsorte bei Linz so genannt (1423—1461), gab sammt seinem Schüler Regiomontan der Astronomie eine eigentlich wissenschaftliche Richtung. Als Geometer, Cosmograph und Historiograph Kaiser Maxmilian's I. erwarb sich der Wiener Johann Stabius den Ruf eines gelehrten Mannes, und war auch in der Poesie seiner Zeit ausgezeichnet, daher ihn der Kaiser zum Poeten krönte. Als Mathematiker verdient auch dessen Schüler Georg Thannstädter rühmliche Erwähnung. Unter den Philologen und Poeten nennen wir Johann Camers (Joannes Ricutius Vellini von Camerino), dann Joachim von Watt (Vadianus) zugleich Doctor der Medicin, Benedict Chelidonius[2]) Abt des Schottenstiftes, zugleich Geschichtsschreiber und Diplomat, Willibald Pirkhaimer, ebenfalls als Poet, Historiker und Staatsmann für Maxmilian I. wirkend († 1521); ferner den Franken Conrad Pickl[3]) (latinisirt Protucius Celtis), der erste Deutsche, welcher schon durch Kaiser Friedrich IV. zu Nürnberg (1. Mai 1487) zum Dichter feierlich gekrönt wurde, Gründer und Vorstand der Donaugesellschaft, die sich bis nach Ungern verzweigte[4]). Er starb zu Wien als Lehrer der Dichtkunst 1508 und wurde in der Stephanskirche begraben)[5]).

Eben daselbst ruht sein jüngerer Landsmann Johann Spiesshammer (Cuspinianus), nebst seiner Mutter, Gattin und Kindern. Auch dieser war gekrönter Dichter, Geschichtsschreiber und Diplomat, namentlich Vermittler der folgenreichen Heirath zwischen Maxmilians Enkeln Ferdinand und Maria, und den Kindern des jagellonischen Wladislaus, Ludwig und Anna.

Endlich erscheint der ritterliche Kaiser Max I. selbst als Schriftsteller, dessen

---

[1]) Pillwein: „Der berühmte Astronom und Mathematiker Johannes von Gmunden ist weder aus Oberösterreich noch aus Unterösterreich gebürtig." Linz 1836, 8 Seiten. Vergl. auch Koch: Wien und die Wiener. Leipzig 1844. S. 65.

[2]) Seines allegorischen, lateinischen Singspieles: „Virtutis cum voluptatibus disceptatio", welches im Schottenkloster von den Schülern der Musikschule vor Kaiser Karl V. und dessen Schwester Maria, Gemalin König Ludwigs von Ungern und Böhmen mit grossem Beifalle aufgeführt, dann mit Holzschnitten und Musiknoten geschmückt und mit einer Widmung an den jungen Grafen Niclas Salm in Druck gelegt ward, wurde bereits oben S. 185 erwähnt.

[3]) Das Hauptwerk über Conrad Celtis ist: B. Engelberti Klüpfelii: De vita et scriptis Conradi Celtis Protucii praecipui renascentium in Germania literarum restauratoris, primique Germanorum poetae laureati opus posthumum. Breisgoviae 1827 II, P. Vergl. Endlicher's vortreffliche Recension in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, XLV. 141 etc., dann Hormayr's Archiv, J. 1825, S. 753, und Kaltenbäck's Mittheilungen über die gelehrte Donaugesellschaft in dessen: Zeitschrift 1836, besonderer Abdruck, Wien 1837.

[4]) Vergl. III. B., §. 109.

[5]) Aus dieser Zeit erübrigen die ersten bekannten lateinischen Schulkomödien: „Eunuchus von Terenz, Aulelaria von Plautus, der rasende Herkules": das Gastmal des Tyestes von Seneca, auf der Universitäts-Aula dargestellt, liess Celtis im Jahre 1486 in Druck legen, worüber sich der Rector Magnificus Wilhelm Puelinger äusserte, dass weder er noch andere früher eine ähnliche Production gesehen haben. Eine zweite Universitäts-Komödie Konrad Celtis war: ραφοδαι, welches (1504) von 16 Schülern gespielt und in Augsburg gedruckt wurde. (Kaltenbäck's Zeitschrift 1835, Nr. 49.)

bekannteste Werke: „der Weis' Kunig, Tewerdank und Freidank" sind und der in seiner Nähe den Kranz der genannten Gelehrten sammelte [1]).

Unter Ferdinand I. hatten die letzten Dichterkrönungen Statt. In Wien erhielten im Jahre 1588: Vitus Jacobaeus von Nürnberg, Johann Lauterbach aus der Oberlausitz, und Elias Corbinus von Joachimsthal den Lorbeerkranz und zwei Jahre später wurden abermals drei Dichter gekrönt: Peter Dorfner aus Hessen, Kaspar Cropius aus Pilsen und Jonas Herrmann aus Gölnitz. — Hieronymus Balbi, Bischof von Gurk, war als Dichter und Redner berühmt.

Ausser der Universität, an welcher die lateinische Sprache jene des Unterrichtes bildete, bestand die noch ältere Schule zu St. Stephan, an welcher der Stadtrath schon seit 1296 durch H. Albrecht I. das Recht erlangt hatte, den Schulmeister zu ernennen [2]). Die Juristen hatten ein eigenes Collegium zu St. Ivo (in der Schulenstrasse), von der gleichnamigen Kapelle so benannt. — Auch bei den Schotten bestand eine lateinische Schule sammt Convict für adelige Knaben, mit welcher eine Musikschule verbunden war (s. S. 176). Die Klöster hatten im ganzen Lande fast durchwegs ihre eigenen Schulen, aus welchen Chronisten und scholastisch gebildete Theologen und Schriftsteller hervorgingen [3]).

§. 88.

Fortsetzung.

c) (Vorwiegend lateinisches und romanisches Element der Literatur und Poesie in Wien.)

Die schöne Saat auf mehreren Gebieten der Wissenschaft, welche zur Zeit Kaiser Max I. durch den Sonnenschein kaiserlicher Gunst gepflegt wurde, litt durch die Stürme der Reformation, des dreissigjährigen Krieges und der Türkenkriege, bis ihr unter Joseph I. und Karl VI. wieder eine neue Morgenröthe dämmerte, und zur Zeit der grossen Maria Theresia und Joseph's II. der deutsche Genius in der Literatur sich wieder Bahn brach.

Die Universität bestand zwar fort, hatte aber weder ihren frühern wissenschaftlichen Einfluss, noch so berühmte Professoren und so zahlreiche Schüler [4]), und ging 1622 überdiess in die Leitung der Väter der Gesellschaft Jesu über.

Die k. k. Hofbibliothek, von Max I. gegründet, erhielt von Zeit zu Zeit eine Vermehrung [5]), so z. B. unter Ferdinand I. durch die Manuscripte, welche Busbeck

---

[1]) March: De insigni favore Maximiliani I. Imp. in Poesin. Leipzig 1751, 4, 39. S. Lambecius Comment. de Bibl. caes. Vindob. V. lib. II, p. 968 zählt 23 Werke des Kaisers Max I. auf, die dieser selbst verfasste.

[2]) Tilmez: Conspectus historiae Universitatis Vienn. I. 3.

[3]) Die zum Theile durch kritische Quellenforschungen ausgezeichneten Monographien der einzelnen Klöster in Oesterreich unter der Enns liefern hierüber nähere Belege. Eine Zusammenstellung findet sich in Klein's Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark, im Abschnitte über Schulen und Büchersammlungen in Klöstern und geistliche Schriftsteller des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, III. 377—414.

[4]) Unter Max I. zählte sie über 7000, unter Ferdinand I. (1522) nur noch 2000 Schüler.

[5]) Mosel's: Geschichte der k. k. Hofbibliothek. Wien 1835, Balbi: Essai statistique sur les Bibliothèques de Vienne. Vienne 1835.

aus Constantinopel mitbrachte und durch Werke und Prachtmanuscripte aus der Corvinus-Bibliothek, unter Kaiser Leopold I. durch die herzoglichen Handschriften und Bücher von Ambras; doch erst unter Karl VI. wurde der ganze kaiserliche Privat-Bücherschatz damit vereinigt, und die in dem neuen Gebäude aufgestellte Bibliothek belief sich schon damals über 100.000 Stücke. Von den Vorstehern der Bibliothek sind am bekanntesten der Polihistor Wolfgang Laz (1558—1565); Peter Lambeck, zu Hamburg 1626 geboren, 1663—1680 Vorstand der Hofbibliothek, als welcher er seine „Comentarii de Augustissima bibliotheca Caesarea Vindobonensi" in 8 Bänden verfasste [1]); der Niederländer Hugo Blotius unter Maximilian II., auf dessen Rath die Bibliothek durch grosse Ankäufe, besonders aus der Bibliothek des Sambucus vermehrt wurde; dann Pius Nicolaus Garelli unter Karl dem VI.

Unter den ausser der Universität wirksamen Literaten nennen wir Ferdinand's I. Historiographen Ursinus Velius und Rudolph's II. Historiographen Brutus; auch der Niederländer Anger Gislain Busbeck unter Ferdinand I., eben so sehr als Diplomat wie auch als vielseitiger Schriftsteller berühmt, in der Philosophie, Jurisprudenz und Kriegskunde bewandert, veröffentlichte er auch Beschreibungen über seine denkwürdigen Reisen. Von seinen Sammlungen werthvoller Manuscripte, Münzen und Antiken ging Mehreres an die Hofbibliothek und das Antikenkabinet über. Auch aus den Manuscripten des, in orientalischen Sprachen bewanderten Hieronymus Beck von Leopoldsdorf, Ferdinand's und Maximilian's Hofkammerrathes, wurde nach dessen Tode das Kostbarste von Kaiser Matthias für die Hofbibliothek angekauft [2]). Johann Sambucus (geb. 1531 zu Zsambek [Sambuk] in Ungern) schrieb eine ungrische Geschichte, stand als kaiserlicher Rath, Historiograph und Arzt am Hofe der Kaiser Max II. und Rudolph II. in grossem Ansehen, und schloss in Wien seine Laufbahn (13. Juli 1584). Ferner nennen wir noch den volksthümlichen Hofprediger Abraham a Sancta Clara (Ulrich Megerle, 1642 in Schwaben geboren, 1662 Barfüsser Augustiner zu Maria Brunn in Oesterreich), welchen Leopold I. an seinen Hof berief, wo er vierzig Jahre lang sein Predigeramt verwaltete († 1. December 1709). — Marcus Hansiz (1683 in Kärnthen geboren) trat in den Jesuitenorden, machte sich durch seine Germania Sacra (1727—1757) rühmlichst bekannt und starb zu Wien am 5. September 1766. — Ausser Wien waren auch die Klöster Musensitze. Der berühmte Abt Gottfried Bessel in Göttweih und sein Nachfolger Magnus Klein, die beiden Brüder Hieronymus und Bernhard Pez, dann Martin Kropf, Philipp Hueber und Anselm Schramb in Melk, Marquard Herrgott, Rusten Heer und Martin Gerbert von St. Blasien, die Verfasser der Monumenta Augustae domus Austriae, Link in Zwetl, R. Duellius in St. Pölten, Chrisost. Hanthaler in Lilienfeld; später Senkenberg, Kauz, Lambacher, Schrötter, Schmidt, die Piaristen Rauch und Gruber, die Jesuiten Anton Steyerer, Sigmund Calles und Anton Socher, der Exjesuit

---

[1]) Erste Auflage: Wien 1665—1669, neue Auflage von A. F. Kollar, 1766—1782.

[2]) Von Tyho de Brahe und den übrigen Literaten zur Zeit Rudolph's II. wird bei Böhmen gehandelt, da sich dieser Kaiser in Prag aufhielt. Ueber die Wirksamkeit Keppler's siehe: Erzherzogthum Oesterreich o. d. E.

Denis u. s. w. machten sich um vaterländische Geschichte, Genealogie, Bibliographie und Diplomatik verdient [1]).

Unter den Dichtern, welche an den kaiserlichen Hof berufen wurden, gedenken wir des (bereits oben S. 187 erwähnten) Venetianers Apostolo Zeno [2]), der 1715—1729 die Stelle eines Hofpoeten und Historiographen bekleidete († 1750), und des an seine Stelle getretenen berühmten Römers Pietro Metastasio [3]) (geb. 1698), dessen zahlreiche Dichtungen, besonders im Fache der Oper, ganz dem Zeitgeschmacke entsprachen, und ihn am Hofe Karl's VI. vorzüglich beliebt machten. Der hohe Beifall der italienischen Poesie in den höheren Kreisen Wien's darf um so weniger befremden, als am Hofe, nebst der französischen und spanischen, fortwährend auch die italienische Sprache gepflegt wurde, und viele vornehme italienische Familien daselbst sich aufhielten [4]).

§. 89.

Fortsetzung.

d) (Vorwiegend romanischer Charakter der Poesie des sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts.)

So wie in der Literatur des 16.—18. Jahrhunderts die lateinische Sprache vorherrschte, so machte sich in der Poesie der romanische Charakter geltend, vorzüglich im Drama, indem nicht nur die Gedichte, sondern auch die allegorischen, biblischen und historischen lateinischen Schulkomödien, dann die darauf folgenden italienischen Opern und französischen Schauspiele den Gegenstand der Unterhaltung in den höheren gesellschaftlichen Kreisen bildeten, während das deutsche Lustspiel sich allmälig erst durch die Spässe des Hanswurst, dieser auf deutschen Volksboden übersetzten Mittelsperson zwischen Harlekin und Policinello, zunächst in den unteren Kreisen ein Publikum suchend, der deutschen dramatischen Muse Bahn brach.

Bei den erwähnten allegorischen lateinischen Schulkomödien an der Universität und dem Schotten-Collegium in Wien (s. auch oben §. 85) wurden nur die Prologe der Herolde deutsch gesprochen, und von den Jesuiten in ihrem neuen Collegium am Hof die sogenannten Ludi Caesarei, nämlich die vor dem kaiserlichen Hofe von den Schülern gegebenen dramatischen Productionen, in lateinischer Sprache abgehalten [5]), und die von den Stipendiaten der Rosen-

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Leistungen in diesen letzteren Gebieten mit biographischen Andeutungen findet sich in Hormayr's Archiv, 1810, S. 414—422. Auf die von diesen Gelehrten verfassten, zum grossen Theile sehr brauchbaren Quellenwerke wird sich häufig im Laufe dieser Blätter als zugleichen sicheren Gewähren an den betreffenden Orten berufen.

[2]) Zeno bezog einen Gehalt von 4000 Gulden.

[3]) Metastasio dichtete 28 Opern, die Gesammtausgabe seiner Werke erschien in 12 Bänden mit 38 Kupfern, Paris 1780—1782. Sieh' auch S. 187.

[4]) Vergl. den vorhergehenden §. über den romanischen Einfluss während der Reformation auf Oesterreich, und §. 75 über den Bevölkerungsanwachs durch Italiener in Wien.

[5]) Schon im Jahre 1554 führten die Jesuiten in dem Hofraume ihres neuen Collegiums am Hof eine Komödie des Euripides, dann 1559 andere dramatische Vorstellungen vor mehr als 3000 Zuschauern durch ihre Schüler auf. (Bucholtz: Ferdinand I., VIII, 188.) Seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts kamen dieselben in besondern Aufschwung, und zwar nicht nur biblische, sondern auch weltliche Tragödien, Komödien, Opern und Schäferspiele. Diese Theaterstücke bestehen gewöhnlich nebst

burse[1]),den Sänger- und Schulknaben, so wie auch von Niederländern und andern Fremden in der Rathstube und im bürgerlichen Zeughause aufgeführten Stücke, wurden theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache aufgeführt [2]). Das Theater am Wiener Hofe reicht schon in die Zeit Kaiser Max des II. zurück, wo 1560 Paul von Antorf mit seinen Gesellen erwähnt wird, und es erhielten die gesungenen Vorstellungen, Faschings-burlesken, Hofkomödien, Ballete u. s. w. vorzügliche Förderung durch mehrere kunstsinnige und heitere Kaiserinnen. Unter Kaiser Ferdinand II. erscheint der männliche, unter Kaiser Leopold I. auch der weibliche Hofadel bei diesen Vorstellungen selbst mitwirkend. 1626 wird zum ersten Male einer Hofbühne in Wien gedacht. 1651—1652 wurde das erste Komödienhaus (Theatrum) zu „Hoff" in Wien durch Johann Burnacini gebaut. Die öffentlichen Theater wurden theils auf beweglichen Thespis-Wagen fahrender Theater-Gesellschaften, in den Häuserhöfen und Hütten der Stadtplätze, theils in den Ball-Häusern [3]) gegeben; während in den erstern vorzüglich Seiltänzer-Gesellschaften, bald auch der Policinello und Hanswurst sich producirten, wurden in dem Privat-Ballhause in der Himmelpfortgasse im siebzehnten Jahrhundert theils deutsche Theaterstücke, theils italienische Opern aufgeführt [4]), und zwar die letztern seit 1692 von den italienischen Unternehmern: Danesse, Nanini und Calderoni. Auch in dem Privat-Ballhause (im heutigen Ballgässchen) nächst dem Franciscaner-Platze war eine italienische, in dem kleinen Ballhause in der Tein-

---

der Angabe der Titel und Personen aus dem Argumentum (kurzen Inhalt), Präludium (allegorischen Vorspiele) und einem gedrängten Scenen-Ausgang, und sind als lateinische Sprachübungen durchaus in dieser Sprache verfasst. Unter den Personen finden sich: die Stimme Gottes, Jesus Christus, die heil. Jungfrau, Engel, Apostel, Heilige, Fürsten aller Länder, Flüsse, Reiche, Welttheile, Tugenden und Laster etc. personificirt; die grössere Anzahl hat nur Männerrollen, die wenigen weiblichen wurden stets nur von studirenden Jünglingen vorgestellt. — Besonders glänzend waren die Ludi Caesarei, welche (1635) bei Vermählung Herzog Max von Bayern mit der Erzherzogin Anna Maria, dann nach Kaiser Leopold's Regierungs-Antritte (1659) von Jesuiten veranstaltet wurden; bei ersterer Gelegenheit wurde: „Conjugium Rebeccae cum Isaco", bei letzterer „Pietas Victrix" von 100 Studirenden gespielt.

[1]) Der Name Rosenburse stammte von dem Hause des Paul Wagendrüssel zur rothen Rose, welches im Jahre 1451 für die von ihm gestifteten Stipendiaten, aus dem Nachlasse des Rathsherrn Niklas unterm Himel (an der Stelle des späteren Barbara-Stiftes am Dominicanerplatze) angekauft wurde; die Stiftlinge, aus dem Stadtärar unterstützt, waren im Jahre 1552 schon auf fünfzig Köpfe vermehrt.

[2]) Von ihren Stücken sind bekannt die 1568 aufgeführte deutsche Tragödie: „Von den sechs streitbaren Kempffern" (den Horatiern und Curatiern), angeblich durch Georg Luzius, eigentlich aber schon von Hanns Sax 1549 verfasst; dann eine lateinische: „de Resurrectione Domini" vom Jahre 1571, ferner ein „Homulus" betiteltes Stück, welches im Eingang den römischen König Max II., seine Gemalin Maria und die frommen Bürger mit ihren tugendsamen Frauen belobt; es wurde 1553 in Wien aufgeführt und 1569 zu Nürnberg gedruckt; endlich die von dem Trabanten Erzherzog's Ferdinand von Tirol, Benedikt Edelpökh (1568) verfasste dramatische Darstellung: „Von der Geburt Christi." Das erstere ist ganz, das letztere in Auszügen gegeben bei Schlager a. a. O. III. Bändchen, wo überhaupt nähere Notizen über die Rathhaus- und Zeughaus-Komödien im sechzehnten Jahrhunderte zu finden sind.

[3]) Die Ballhäuser waren theils dem kaiserlichen Hofe, theils Privaten gehörig. Kaiser Ferdinand I. verpflanzte das Ballspiel aus seiner spanischen Heimath nach Wien; das erste kaiserliche Ballhaus stand auf dem Burgplatze, das zweite dem jetzigen Burgtheater gegenüber, das dritte an des letztern Stelle selbst, das vierte (jetzige) Ballhaus entstand 1741.

[4]) Oehler, Schlager u. s. w. (siehe oben Anmerkung [3]) auf S. 184). Flögel: Geschichte des Groteske-komischen, Liegnitz und Leipzig 1788. Prutz: Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Theaters. Berlin 1847. Devrient's: Geschichte der deutschen Schauspielkunst. Leipzig 1848, 2 Theile.

faltstrasse aber eine deutsche Theater-Gesellschaft. Die Ballhausgesellschaften und Brettertheaterbuden verschwanden, nachdem im Jahre 1708 von dem Stadtrathe, auf dem ehemaligen Steinmetzplatze das Theater am Kärnthnerthor erbaut, und zu Folge seines Privilegiums. von 1720 an, nur dort Theater gehalten werden durften. Darin wurden anfangs seit 1710 unter der Direction des Conte Pecori bloss italienische Opern, seit 1712 aber abwechselnd die von Joseph Anton Stranitzky in Schwung gebrachten und von seinen Nachfolgern Prehauser und Kurz fortgesetzten Hanswurstiaden aufgeführt; wobei jedoch bemerkt wird, dass bei einer Casselischen Seiltänzergesellschaft, welche 1637 sich vor dem Wiener Kaiserhofe producirte, auch schon ein Hanswurst als komische Person erscheint.

§. 90.

Fortsetzung.

e) (Wiederaufschwung der deutschen Poesie und Literatur in Wien.)

Der Aufschwung, welchen deutsche Sprache, Literatur und Dichtkunst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nahmen, wirkte auch auf Wien, wo Denis nicht nur als Gelehrter, sondern auch als patriotisch lyrischer Dichter und Uebersetzer des Ossian, dann Haschka (Verfasser der österreichischen Volkshymne), Alxinger als epischer Dichter, Ratschky als feiner Satyriker, Blumauer mit derberem Witze und Andere der deutschen Muse in Oesterreich in verschiedenen Richtungen den Weg bahnten. Für das deutsche Drama war aber von entschiedener Wirkung, dass Kaiser Joseph II. (1776), mit Abschaffung der extemporirten Stücke, das (seit 1741 errichtete) Burgtheater unter der Benennung „Hof- und Nationaltheater" in seinen unmittelbaren Schutz nahm und deutsche Schauspiele auf demselben durch die ausgezeichnetsten Künstler zur Aufführung kamen. Unter Leopold II. und Franz I. erreichte diese Bühne ihren Höhenpunct [1].

Die Werke Iffland's, Schröder's, Jünger's, Göthe's, Schiller's, Körner's (der zugleich 1812—1813 Hofdichter an dieser Bühne war), Kotzebue's, Houwald's, Müller's, Gutzkow's und anderer Dichter Deutschlands, so wie der vaterländischen Dramatiker Heinrich von Collin, der sich Schiller zum Vorbilde genommen zu haben scheint, Franz Grillparzer's, welcher in seinem tiefpoetischen Genie seine eigene Richtung einschlug, Franz v. Holbein's, Friedrich Halm's (Elegius Freiherr von Münch-Bellinghausen), des Vertreters der romantischen Richtung in Oesterreich; ferner Deinhardstein's vielseitig ansprechende Werke, Bauernfeld's Conver-

---

[1]) Die Direction führten der Hofschauspieldichter Jünger 1789—1794, Freiherr von Braun 1794—1807, Graf Ferdinand von Palffy, welcher dieses Theater nebst dem Kärnthnerthortheater auf eigene Rechnung übernahm (1807—1814), bis dasselbe wieder in Hof-Regie übernommen und Anfangs von Hofrath v. Füljot, von 1821—1824 von Moriz Grafen von Dietrichstein, dann bis zum J. 1845 durch den Oberstkämmerer Rudolph Grafen von Czernin und seit 1849 durch den Grafen Lanckoronski geleitet wurde, mit Unterstützung der Theater-Sekretäre Alxinger 1794—1797, Kotzebue bis 1802, Schreyvogel (West) 1802—1804, Sonnleithner bis 1814, Schreyvogel abermal von 1814 bis 1832 und der Vice-Directoren: Hofrath von Mosel 1821—1829, Deinhardstein, seit 1832, Franz v. Holbein seit 1841 und Heinrich Laube seit 1850 (letzterer als artistischer Director).

sationsstücke, Herrmannsthal's, Otto Prechtler's, Mosenthal's und Anderer theatralische Versuche wurden nebst Uebersetzungen und Bearbeitungen der besten Producte des Auslandes, namentlich des grossen Britten Shakespeare und des Spaniers Calderon in meisterhafter Weise auf dieser Hofbühne vorgeführt [1]. In neuester Zeit wurde durch Tantièmen und Preisausschreibung zu Theaterdichtungen aufgemuntert. —

Als Volksdichter erwarben sich verdiente Anerkennung: im vorigen Jahrhunderte Hafner, und in diesem: Gleich, Meisl, Bäuerle, der poetisch-humoristische Raimund, welchen in neuester Zeit Nestroy, Told, Kaiser, Feldmann und andere folgten.

Als vorzügliche Lyriker sind zu nennen: Johann Gabriel Seidl, Eduard und Ernst Freiherr von Feuchtersleben, Herrmannsthal, Fitzinger, Gaal, Halirsch, Otto Prechtler, Jeitteles u. s. w., welchen sich der Balladendichter Vogl und der vielseitige Castelli anschliessen, der zugleich im österreichischen Dialekte Gedichte versuchte, in welchem Zweige ihm nebst Andern Johann Gabriel Seidl mit voller Meisterschaft folgte. — Zwar nicht der Geburt, aber dem Aufenthalt und der Wirksamkeit nach gehören Oesterreich an: Der Dichter der Tunisiade und Rudolphiade, Ladislaus Pyrker, Abt in Lilienfeld; Baron Zedlitz, der Sänger der Todtenkränze, jener des Habsburgerliedes Ludwig August Frankl, der tiefmelancholische Lenau, der Humorist Saphir, der originelle Hebbel, Mosenthal u. a. m. — Als Dichterinnen erwarben einen Ruf: Caroline Pichler, Wilhelmine Chezy, Betti Paoli u. a.

§. 91.

Fortsetzung.

f) (Schulwesen und Humanitäts-Anstalten.)

Die grosse Kaiserin Maria Theresia wendete zunächst ihre mütterliche Sorgfalt auf das Volksschulwesen. Sie errichtete eine Normal-Hauptschule (1771) als Muster für die übrigen unter ihrem Schutze entstandenen Elementarschulen. Die Universität hob sie durch eine gänzliche Umgestaltung, zu welcher 1756 nach dem Plane des gelehrten van Swieten, Leibarztes der Kaiserin, der Grund gelegt wurde, deren wesentliche Institutionen bis in die neueste Zeit bestanden. Auch eine Sternwarte wurde an der Universität errichtet und deren Leitung dem Hofastronomen Pater Hell anvertraut, ein Institut, welches durch die grossmüthige Unterstützung des Kaisers Franz I. und die wissenschaftlichen Kenntnisse der Directoren Littrow sen. und jun. einen europäischen Ruf gewann.

Die Universitätsbibliothek [2], auf Antrieb des Freiherrn von Martini von

---

[1] Der älteren Kunstperiode des Hofburgtheaters gehören an: Bergopzoomer, Brockmann, Eckart (genannt Koch), Lange, Müller, Ochsenheimer, Roose, Stephanie, Weidmann, dann die Damen: Adamberger, Jaquet, Nonseul, Sacco; der neueren: Anschütz, Costenoble, Dawison, Fichtner, Koberwein, Korn, Laroche, Löwe, Wilhelmi u. s. w.; dann die Damen: Anschütz, Fichtner, Haitzinger, Koberwein, Löwe, Sophie und Caroline Müller, Neumann, Peche, Rettich, Sophie Schröder, Weber u. a. m.

[2] Nähere Notizen über die Einrichtung und neue Aufstellung dieser Bibliothek, über Napoleon's Benützung derselben u. s. w. finden sich im Oesterr. Archiv. 1830, S. 98; 1831, S. 591; 1832, S. 124; 1833, S. 515. Wesentliche Verdienste um dieses Institut erwarben sich die Directoren derselben Franz Ridler († 1834), Franz Lechner († 1851) und Joseph Diemer.

Maria Theresia und Joseph II. aus den Büchersammlungen der Jesuiten, aus der Gschwind'schen und Windhag'schen Bibliothek und den Büchern der aufgehobenen Klöster gegründet, wurde 1777 dem Publikum geöffnet. Kaiser Franz I. erscheint als zweiter Gründer derselben, indem er 1828—1829 die Räumlichkeiten derselben durch einen neuen Zubau ansehnlich erweiterte. Am 9. October 1829 erfolgte die Wiedereröffnung derselben. Den Schlussstein dieser kaiserlichen Stiftungen bildete die Theresianische Ritterakademie (1745), welche Kaiser Joseph mit der ähnlichen Savoy'schen Stiftung vereinigte (1784), deren ursprüngliche Bestimmung ausschliessend für den österreichischen Adel, aber seit dem Jahre 1848 aufhörte, daher sie nunmehr nur als die theresianische Akademie bezeichnet wird.

Auch die Akademie der morgenländischen Sprachen entstand noch unter Maria Theresia's Regierung 1754, und van Swieten wurde 1755 Vorstand der Hofbibliothek, welche mit der Büchersammlung des Römischen Kaisers Franz I. und unter der Direction der berühmten Bibliothecare Denis, Johannes Müller und der Präfecten Grafen Ossolinski und Moriz Grafen von Dietrichstein durch andere Sammlungen bis auf die Zahl von mehr als 320,000 Bänden vermehrt wurde. Ueberdiess wurde noch die kaiserliche Privatbibliothek angelegt, welche bei 50,000 Bände enthält. Kaiser Joseph II. vermehrte die wissenschaftlichen Anstalten durch die Gründung der medecinisch-chirurgischen Josephsakademie (1785). Das Grinner'sche Institut wurde zur k. k. Ingenieur-Akademie (1769) erhoben[1]. Vor Allem aber war von wichtigem Einflusse auf die Bildung des Gewerbs- und Handelsstandes die Errichtung des politechnischen Institutes durch Kaiser Franz I. (1815), so wie in neuester Zeit jene der 1851 neu organisirten Realschulen.

Von Wohlthätigkeitsanstalten wurde das Waisenhaus (schon 1722), das Taubstummeninstitut (1779) und das Blindeninstitut (1808) gegründet[2], welchen sich in neuester Zeit die Kleinkinderbewahr- und Säuglingsanstalten anreihen.

Von den wissenschaftlichen Sammlungen, welche zugleich den Uebergang in das Gebiet der Kunst machen, erwähnen wir das Münz- und Antikencabinet, an dessen Spitze Karl VI. den ersten Numismatiker seiner Zeit, Karl Gustav Heraeus berief, und welches später unter der Leitung seiner Directoren Neumann, Steinbüchel und Arneth seine jetzige ausgezeichnete Kunststufe erreichte; die von Ambras nach Wien versetzte Ambrasersammlung und die naturhistorischen Cabinete. — Die Mitglieder der kaiserlichen Familie, hohe Staatsmänner und Cavaliere folgten dem Beispiele des kaiserlichen Hofes, und so entstand die ausgezeichnete Kupferstichsammlung und Bibliothek des Erzherzogs Albrecht von

[1]) Sie bestand auf der Laimgrube bis 1851, wo sie nach Kloster Bruck bei Znaim verlegt, und das ehemalige Akademie-Gebäude in Wien zur Kaserne verwendet wurde.

[2]) Auch wurde bereits von Maria Theresia das Bürgerspital von St. Marx, so wie die Vorstadtspitäler, das spanische Spital, jenes am Rennweg, der Sonnenhof in Margarethen, der Contumazhof und das Bäckenhäusel errichtet oder vergrössert, und zu diesem Zwecke Schloss und Herrschaft Ebersdorf frei geschenkt; Kaiser Joseph aber errichtete das grosse allgemeine Krankenhaus nebst dem damit verbundenen Militärspitale und Irrenhause, das Findelhaus u. a.

Sachsen-Teschen (bis auf 20,000 Bände vermehrt durch den wissenschaftlichen Kunstsinn des Erzherzogs Karl), die Bibliotheken der Fürsten Paul Esterhazy (mit 36,000 Bänden), des Fürsten Liechtenstein (mit 40,000 Bänden), die gräflich Schönborn'sche (mit 18,000 Bänden) und jene mehrerer Privaten für einzelne Wissenszweige. Ein wichtiger Act für die Weiterentwicklung der strengen Wissenschaft war endlich die Gründung einer kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Schon Leibnitz hatte (1713) einen Entwurf zur Errichtung einer solchen Anstalt verfasst; nach wiederholter Anregung trat dieselbe unter Kaiser Ferdinand durch das allerhöchste Handschreiben vom 30. Mai 1846 in's Leben; nachdem die Statuten derselben unterm 14. Mai 1847 allerhöchst resolvirt waren, erfolgte am 2. Februar 1848 durch den Erzherzog Johann die feierliche Eröffnung. Nach der allerhöchsten Willensmeinung sollte dieselbe die echt wissenschaftlichen Leistungen aller Nationalitäten des Kaiserreiches umfassen und Akademiker aus allen Kronländern aufnehmen. Anerkennenswerth sind die bisherigen Leistungen dieses neuen Institutes, ebenso durch Umfang, als Gründlichkeit und Wichtigkeit.

§. 92.

Entwicklung der Kunst unter den Habsburgern in Oesterreich.

(Vorwiegend deutscher Geist der Kunst im vierzehnten bis sechzehnten Jahrhunderte.)

In dieser Periode errang der germanische Geist seinen wahren Ausdruck im deutschen Baustyl, der auch in Oesterreich schnellere und weitere Verbreitung fand. Vorzüglich gilt diess vom Kirchenbau, welcher, aus der Tiefe des deutschen religiösen Gefühles hervorgegangen, durch sein Streben nach Höhe, Mannigfaltigkeit der geometrischen, harmonischen Linien und Reichthum des phantasievollen Pflanzenschmuckes vor allen übrigen Bauformen sich auszeichnet. In welchen Richtungen wir Oesterreich durchziehen, begegnen uns — ungeachtet der durch ein halbes Jahrtausend darüber brausenden ungrischen und türkischen Einfälle, der Reformationsunruhen, der schwedischen und französischen Invasionen — allenthalben zahlreiche Denkmäler der deutschen Baukunst in Oesterreich. Nur beispielsweise erinnern wir an die mit diesen Bauten am reichsten gesegneten Theile desselben. Wien hat 10 Kirchen und 2 Kapellen deutschen Styles. Der Stephansdom in seiner dermaligen Gestalt, mit Ausnahme der nordwestlichen alten Front, ist ein Werk der Habsburger; der grossartige Neubau begann unter Herzog Rudolph IV. (1360) und wurde unter Kaiser Friedrich IV. (1454) im Wesentlichen bis zu seiner jetzigen Gestalt vollendet. Dem Plane des geistreichen Rudolph zufolge erhob sich der Stephansthurm, welcher 1433 durch Meister Hans Brachadicz vollendet wurde[1]). Von hoher Meisterschaft zeugen manche

---

[1]) Die Baumeister seit Rudolph's Zeit waren der (bei Ebendorfer aufbewahrten) Sage nach: Wenzla, angeblich Meister aus Klosterneuburg (1404), dann aus Kirchenrechnungen bekannt: Ulrich Helbling (1399—1417), Peter von Brachawitz (1417—1429), Hanns von Brachadicz (1429—1445), Hanns Buchsbaum (1446—1454), Lorenz Spenyng (1455), Aegydius Paum (1461) und Simon Achleitner (1478—1481), Georg Oechsel (1495—1505), Anton Pilgram (1506—1511). Der äussere Bau wurde um 1450 beendigt; der innere fällt in die Zeit von 1400—1520, damit waren beschäftigt: Heinrich Kumpf und Christoph Horn von Dinkelsbüchel, ferner der genannte Georg Oechsel, Hanns Pilgram (welcher

Sculpturwerke im Innern und Aeussern dieser Metropolitankirche, als: die Kanzel, das Grabmal Friedrich des Friedfertigen, der alte Taufstein von 1481, die herrlichen geschnitzten Chorstühle von 1487, die Seiteneingänge mit ihren Verzierungen und Statuen und mehrere Grabsteine. — Der nächst interessante Bau, welcher den germanischen Geist gleichsam verkörpert, ist die wohlerhaltene Kirche zu Maria-Stiegen mit ihrem zierlichen Thurme [1]. Der Umbau der Michaelerkirche erfolgte im Jahre 1340, nachdem der alte noch vom Jahre 1220 herrührende romanische Bau durch Feuersbrünste (1276 und 1319) stark gelitten hatte. Der hohe Chor und der Thurm stammen aus dieser Zeit (1340—1460). Auch die von Friedrich dem Streitbaren erbaute Minoritenkirche war durch die Feuersbrünste (1272 und 1276) zerstört worden. Die Gemalinnen Rudolph's, Königs von Böhmen, und Friedrich's des Schönen, Blanca von Frankreich und Isabella von Arragonien, liessen den von Ottokar bereits begonnenen Wiederaufbau (1305—1330) vollenden [2]. Die Hof-Pfarrkirche zu St. Augustin, mit der alten Temploiser-Kapelle [3], wurde 1330—1339 erbaut. Die Burgkapelle stammt ihrem jetzigen Hauptbaue nach noch aus den Tagen Kaiser Friedrich's des Friedfertigen [4]. Die ehemalige Karmelitenkirche, jetzt Pfarrkirche am Hof, verdankt ihr Entstehen Herzog Albrecht III., zeigt aber nur mehr an der nordöstlichen Aussenseite die alte Bauform; die Frontseite (von 1662) und das Innere wurden in den folgenden Jahrhunderten gewaltig restaurirt. Die Johanneskirche des Maltheserordens, schon 1200 gegründet, hat, mit Ausnahme der 1806 neu erbauten Stirnseite, noch den eigentlichen Bau des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Elisabethkapelle im deutschen Hause (1316 erbaut), im Innern noch im altdeutschen Style mit reichem Wappenschmuck ausgeziert, zeigt nach aussen noch die schönen, hohen Spitzbogenfenster. Die Franziskanerkirche zu St. Hieronymus, 1603 gänzlich umgestaltet, hat in ihrem Kernbaue noch die Formen der 1476 vollendeten alten Kirche. Das St. Ruprechtskirchlein liess Georg von Auersperg 1436

---

die herrliche Kanzel 1510 vollendete). Die Chorstühle sind 1484 von W. Rollinger, der Marmor-Sarkophag Friedrich's IV. noch zu dessen Lebzeiten von Niklas Lerch aus Strassburg begonnen, und 1513 von Meister Michel vollendet. (Feil's Forschungen über diesen Dom, in Schmidl's österreichischen Blättern der Literatur, 1844. Nr. 18—21, 30—34 und 1845, Nr. 1—6. Schlager: Wiener Skizzen V. 468, und desselben Aufsätze in der Wiener Zeitung vom 27. October 1842, und 21. März 1846, und Feil: Grabmal Kaiser Friedrich's III., in Schmidl's: Kunst und Alterthum in Oesterreich. Wien 1846, Fol. S. 1 s. f.)

[1]) Am 2. Juni 1394 legte Meister Michael Weynburm (Weinwurm), herzoglicher Baumeister aus Lachsendorf (Laxenburg) den Grundstein; der Thurm wurde durch Meister Benedict Khölbl (binnen 3 Jahren) 1437 vollendet. (Tschischka's Geschichte Wiens, nach dem städtischen Buche der Käufer d. Fol. 37, 201 und 207.)

[2]) Vieles von dem deutschen Baue ging bei der Umstaltung dieser Kirche im Jahre 1744 zu Grunde, darunter auch das prachtvolle Grabdenkmal der Stifterin Blanca. (Siehe Feil: „Die Herzoginnen-Gräber bei den Minoriten in Wien," in Schmidl's österreichischen Blättern 1845, S. 713—733). Am besten sind aus jener Zeit noch erhalten die Eingangsthüren, namentlich die Mittelpforten mit Scenen aus der Leidensgeschichte.

[3]) Siehe hierüber Feil a. a. O. 1848, S. 217—248.

[4]) Rudolph IV. liess 1357 das Zimmer, worin er geboren war, in eine Kapelle verwandeln. Kaiser Friedrich liess die jetzige 1448—1449 auf dem Grunde der vorigen Burg-Kapelle herstellen.

erneuern; und die Salvatorkapelle, von den Wiener Bürgern Otto und Haimo 1301 erbaut, 1360 vergrössert, schliesst die Reihe germanischer Bauten in Wien.

Im Donauthale auf und abwärts begegnen uns allenthalben mehr oder weniger altdeutsche Bauwerke; so schon nächst Wien die Michaelskirche in Klosterneuburg und der jüngere Bau der dortigen Stiftskirche, die Pfarrkirche und der isolirte Stadtthurm in Korneuburg. Krems, Stein und Drosendorf mit ihren alten Kirchen, und anderen Gebäuden gewähren vielfach noch ein Bild des Mittelalters, sowie die zahlreichen Orte der romantischen Wachau, namentlich Spitz, St. Michael, Weisskirchen, Dürrenstein, dann Emmersdorf (gegenüber von Melk), Weitenegg, Gross-Pechlarn, Persenbeug, Wallsee und die Gegend des Wirbels und Strudels, mit zahlreichen Ruinen auf Felsspitzen und Bergkuppen, an die ritterliche Zeit des Mittelalters erinnern. Stromabwärts aber nennen wir vor Allem die interessante Kirche zu Deutsch-Altenburg, im Uebergangsstyle von der romanischen zur deutschen Bauform. dann die Pfarrkirche, Mauern und mehrere Häuser in Haimburg; Grossenzersdorf gegenüber der grossen Insel Lobau, das alte Fischamend, Schwechat und selbst das alte Kirchlein zu Simmering stellen am Ufer eine Reihe alter Bauten bis Wien dar. — Am Kalengebirge und Wienerwalde entlang erheben sich ehrwürdige Kirchenbauten, als: die Kirche zu Heiligenstadt, Grinzing, Sievering, Perchtoldsdorf, die grosse Ottmarskirche und kleinere Spitalkirche zu Mödling, die Kirche zu Gumpoldskirchen nebst dem alten Rathhause, und die Pfarrkirche zu Baden; ebenso findet man derlei Bauten gegen die Alpen an der Strasse nach Mariazell bis an die steierische Gränze hin, und von da am Gebirge bis zum alterthümlichen Schottwien, und selbst auf den Ebenen des Steinfeldes, zu Neunkirchen und Wiener-Neustadt [1]), welches noch vielfach den Charakter einer alten. deutschen Stadt an sich trägt, im Marchfeld und an der March, an der vielgekrümmten Thaya und am weiss-schäumenden braunen Kamp. Vor Andern bemerken wir das alterthümliche Eggenburg mit der St. Stephanskirche, aus der Blüthezeit altdeutscher Kunst, die interessante Bergkirche zu Gars. das Städtchen Hardegg, die alten Kirchen zu Horn, Heinrichschlag, Imbach u. s. w. Allenthalben begegnet uns, wenn auch modernisirt oder verstümmelt, deutsche Bauweise. Auch verdienen unter den mehrfachen mittelalterlichen Denksäulen. das sogenannte „Ewige Licht" zu Klosterneuburg v. J. 1381, dann die Spinnerin am Kreuz bei Wiener-Neustadt [2]) und jene am Wiener-

[1]) Schilderungen der archäologischen Merkwürdigkeiten dieser Orte in Schmidl und Feil: Wien's Umgebungen. 3 Bde. 1835—1839, und Tschischka: Kunst und Alterthum in Oesterreich. Wien 1836. Ausser den früher erwähnten Werken über Neustadt bemerken wir, dass der verstorbene Magistratsrath Fronner die sämmtlichen historischen und Kunstdenkmale von Wiener-Neustadt in vier Bänden zeichnen liess, und dieses Werk der Bibliothek des Neuklosters übergab. (Vergl. auch Chmel's österr. Geschichtsforscher II, CXXIII s. f.).

[2]) Wolfart von Schwarzensee liess im Auftrage Herzog Leopold's III. des Biedern (zwischen 1382 bis 1384) die oben erwähnte Säule durch den Baumeister Michael — wahrscheinlich ein Denkmal der Ländertheilung zwischen Leopold und Albrecht III. vom Jahre 1379 — errichten, da jener in derselben Innerösterreich sammt Neustadt erhielt. Diese Säule, früher bloss „das Kreuz" genannt, erscheint erst 1671 unter dem Namen Spinnerinkreuz. Im Jahre 1829 erfolgte die Herstellung derselben durch den Wiener Bild-

berge [1]) hinsichtlich der Architektur und Sculptur eine auszeichnende Erwähnung. — Die jetzige innere Einrichtung der vorerwähnten Bauten entspricht nur theilweise der Bauart, doch haben sich nicht nur hie und da Sculpturwerke, Bilderaltäre u. dgl. z. B. zu Pulkau und selbst zu Maria Lach auf dem Jauerling und andere mittelalterliche Denkmäler in den Kirchen selbt erhalten, sondern die meisten Klöster bilden in ihren Cabineten oder Schatzkammern eine Art kleiner Localmuseen von christlichen Denkmälern. Besonders sind hierin hervorzuheben Klosterneuburg, Herzogenburg, Göttweih und das Neukloster zu Wiener-Neustadt, obwohl auch in den meisten übrigen mehrere höchst interessante Werke der Sculptur, Holz-, Glas- und Pergamentmalerei des germanischen Styles sich vorfinden. Vor Allem blieb aber der Kaiser-Hof der Pflege- und Mittelpunct der schönen Künste, wovon hier nur einige Umrisse, zunächst über die Zahl der Hofkünstler folgen.

Bei Hof bedienstete Künstler dieser Periode (im 14. und 15. Jahrhunderte) waren: Heinrich Vaschang, Schilter Herzog Rudolph's (1360); Heinrich Sternseher, Maler Herzog Leopold's (1375); Hans Sachs, Herzog Albrecht's Maler (1386); Meister Hanns der Prentschenk, Herzog Albrecht's Goldschmied (1394); Meister Hanns, Herzog Albrecht's Maler (1405); Meister Hanns von Zürch, Maler Königs Ladislaus (1457) [2]).

Ausserdem erscheinen noch als Maler dieser Periode, welche in Wien Kunstwerke verfertigten: Meister Niclas von Wien (1421), Janko Pechaimb (1430), Andre von Paryss (1434), Meister Ulrich (1438), Michel Rutenstock (1440—1450), Kurz Pant (1471—1475), Hanns Kaschawer (1471—1494), Hanns Ruprecht von Werd (1474—1500), Hans Gruntmann (1496) Jörg Wiltperger, Meister Jörg von Wien (1499). — Miniaturmaler waren: Meister Mathes (1420—1424), Ruprecht Weiss und Merten Hefflinger (1471), Michael Kolb (1474), Vincenz Handl (1496) Hanns Gassmann (1498). — Vorzügliche Glasmalereien lieferten in jener Periode: Meister Eberhardt, welchem 1291 die Ausbesserung der Glasfenster in der Capella peciosa zu Klosterneuburg von Albrecht dem I. anvertraut wurde, dann um 1340 Meister Michael, 1416—1430 Meister Stephan, von dem die Glasfenster der Herzogskapelle und zum Theil der Stephanskirche herrühren, 1463—1471 die Meister Caspar und Heinrich, ebenfalls Glasmaler bei St. Stephan, 1484 Hanns Rat. 1486 Niclas Walch. 1490—1498 Antoni von Rein und 1490—1504 Wilhelm Gotzmann [3]).

---

hauer J. Vogl und den Neustädter Steinmetz M. Vogl. (Vergl. die Denksäule nächst Wiener Neustadt. Spinnerin am Kreuze von K. Böheim, Beitr. zur Landeskunde Oesterr. I. 96. und J. C. Arneth: die alte Säule bei Wiener Neustadt, Jahrb. der Lit. 50 B.)

[1]) Die sogenannte Spinnerin am Kreuz am Wienerberge wurde an der Stelle des durch Hunyad's Scharen zerstörten Kreuzes durch Meister Hanns Puchsbaum, Baumeister am St. Stephansdome (1451—1452) errichtet. Diese Säule erscheint in alten Acten als: new stainin Kreucz ob Meurling, das gross Kreutz am Wienerberg, Marterseul etc. erst 1709 als Bildsaulen vulgo die Kreuz Spinnerin, 1714 die Spinerin, Spinnerin (1730), das Spinerkreuz (1752), das Spinnenkreuz (1789), die Spinnerin am Kreuz (1804). Schlager's Wiener Skizzen I, 205—234; II, 367—380, brachten auch in diese früher fabelhafte Parthie der Kunstgeschichte zuerst historisches Licht.

[2]) Materialien zur österreichischen Kunstgeschichte von J. Schlager im Archive der Akademie der Wissenschaften, 1850, II. 667.

[3]) Tschischka's: Wien S. 256—257.

§. 93.

Fortsetzung.

(Vorwiegend romanisch-moderner Geschmack, besonders in der Baukunst.)

Die nun folgenden Kriegszeiten, besonders die Reformationsunruhen, der dreissigjährige Krieg, die Schwedeneinfälle, die Vergrösserungspläne der französichen Könige, und die daraus entstandenen Kriege, in welche die österreichischen Regenten als deutsche Kaiser verwickelt wurden, dann die fast zweihundertjährigen Türkenkriege, in Verbindung mit wiederholten Aufständen der Ungern waren wohl wenig geeignet, das Kunstleben zu fördern; doch waren selbst in dieser Zeit noch einzelne Regenten von hoher Kunstliebe durchdrungen und unterstützten nach ihren Kräften die Künste; so Ferdinand I., [1]) dessen Regierung in die Blüthezeit der italienischen und deutschen Malerei fällt, dann Max II. [2]) und Rudolph II., [3]) welcher über seine Liebe zur Kunst und Literatur selbst die Regierungsgeschäfte vernachlässigte. Sogar in der sturmvollen Regierungsperiode der Kaiser Matthias [4]) und Ferdinand II. [5]) finden wir Künstler bei Hofe angestellt. Kaum war aber diese stürmische Zeit vorüber, als sich schon unter Ferdinand III., namentlich auch durch den kunstsinnigen Erzherzog Leopold Wilhelm [6]), dann aber unter Leopold I. [7]) wo Malerei und Plastik ihre

---

[1]) Unter Ferdinand I. führt Schlager (Materialien zur österreichischen Kunstgeschichte im Archiv der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1850. II. B., S. 667 s. f.) vier Maler, drei Baumeister und einen Bildhauer als bei Hofe angestellt, und ausserdem noch mehrere in Wien wirkende Künstler an.

[2]) Bei Hofe angestellt waren unter Max II. 7 Maler, 5 Bildhauer, 1 Baumeister, 1 Antiquar und 1 Aufseher der Kunstkammer (Schlager a. a. O.). Besondere Erwähnung verdient der Hofmaler und Contrafetter Joseph Arzimbaldo, ein Schüler Leonardo da Vinci's, der bereits unter Ferdinand I. nebst andern auswärtigen Künstlern nach Wien gekommen war.

[3]) Bei Rudolph's II. Hofe waren 17 Maler, 5 Bildhauer, 1 Kupferstecher, 1 Hofgoldschmied, 1 Vergolder, 1 Edelstein- und 1 Stahlschneider und 2 Antiquare der Kunstkammer angestellt (Schlager a. a. O.), von welchen beim Kronlande Böhmen ausführlich gesprochen wird. Ausserdem gibt Schlager (a. a. O. S. 687) eine grosse Anzahl fremder und in Wien ansässiger Meister an. — Bemerkenswerth darunter sind Joseph Hainz, Hofmaler, welcher auf Rudolph's Auftrag eine Reise nach Italien machte, um die schönsten antiken Statuen abzuzeichnen, und Gemälde daselbst zu copiren. Auswärtige berühmte Meister, welche einige Zeit an Rudolph's II. Hof lebten, waren: aus Italien Leonardo Bassano und Giovanni Contarini, aus Deutschland Johann Rottenbaumer, aus den Niederlanden Roland Savary, ein berühmter Landschaftsmaler, welcher für Kaiser Rudolph II. die merkwürdigsten Gegenden Tirols aufnahm. — Der Niederländer Bartolomäus Spranger verdient sofern eine nähere Erwähnung, weil er als Mittelpunct der damaligen Künstler und gewissermassen als Stifter eines Künstlervereines anzusehen ist. Von Johann von Bologna empfohlen, kam er sammt dem Bildhauer Johann Monte an Maxmilian's II. Hof, von Rudolph II. wurde er so ausgezeichnet, dass dieser ihn 1588 in Gegenwart des ganzen Hofstaates mit dem Ritterdegen umgürtete, ihm eine goldene Kette umhängte, und ihm das Prädikat: „von dem Schilde" verlieh. Ein Theil der von Rudolph II. angekauften Gemälde befindet sich gegenwärtig in der k. k. Gallerie zu Wien, so wie die merkwürdigsten der geschnittenen Steine im k. k. Antikenkabinet, worunter auch die unter dem Namen Apotheose des Augustus bekannte herrliche Kamee; ein anderer Theil der von Rudolph gesammelten Kunstschätze aus Prag ist gegenwärtig in Dresden und Schweden.

[4]) Als angestellte Hofkünstler wirkten unter Matthias 3 Maler, 4 Bildhauer und 1 Kupferstecher (Schlager a. a. O.).

[5]) Angestellte Hofkünstler unter Ferdinand II. waren: 8 Maler, 4 Bildhauer, ein Baumeister, 1 Siegel- und Wappenschnitzer. (Schlager a. a. O.)

[6]) Unter Ferdinand III. erscheinen bei Hofe bedienstet: 7 Maler, 2 Goldschmiede, 3 Baumeister, 2 Ingenieure und 1 Wachspossirer. Ausserdem war unter jedem dieser Kaiser noch eine grosse Anzahl von Künstlern in Wien ansässig. (Schlager a. a. O. und Feil in den: Quellen und Forschungen etc. S. 400—401).

[7]) Angestellte Hofkünstler unter Leopold I. waren: 7 Maler, 1 Glasmaler, 3 Kupferstecher, 4 Bildhauer, 1 Beinstecher, 1 Siegelschneider, 1 Steinschneider, 1 Mathematiker, 1 Gallerie-Inspector, 4 Architekten

goldene Zeit in Oesterreich feierten, und (freilich in dem veränderten Geschmacke des achtzehnten Jahrhunderts) durch die Liebe Joseph's I. [1]) und Karl's VI. [2]) für die schönen Künste dieselben plötzlich in Oesterreich sich wieder erhoben.

Der Renaissancestyl, der aus dem Wiederaufleben der antiken Studien und deren Anwendung auf die neuern Verhältnisse in Italien sich seit dem 16. Jahrhunderte entwickelt hatte, erreichte für Oesterreich damals seine höchste moderne Vollendung. Vor Allem entstanden grossartige Werke der Baukunst, namentlich durch den berühmten Fischer von Erlach, welcher in Wien die Peters- und die Karlskirche, Hofbibliothek, Reichskanzlei, Reitschule, die Hofkammer, die kaiserlichen Stallungen, das Trautsohn'sche Palais (ungrische Garde) u. s. w. aufführte. Durch Karl's Beispiel geweckt, entstanden die in ihrer Anlage grossartigen (noch unvollendeten) jetzigen

---

und Ingenieure, 1 Stuckgieser, ausser welchen noch viele andere Künstler in Wien lebten. (Schlager a. a. O.). — Ueberhaupt wurde Bildhauerei und Malerei unter Leopold I. grossmüthig belohnt. Diess sahen wir namentlich an dem Brüderpaare Strudl. Leopold I. beschloss (1698), die sämmtlichen früheren Regenten in Oesterreich lebensgross in Marmor abbilden zu lassen, und bestimmte hierzu den Bildhauer Paul Strudl, mit dem jährlichen Gehalte von 3000 Gulden nebst Quartiergeld von 500 Gulden, so lange er damit beschäftigt wäre. Bis zu seinem (September 1707) eingetretenen Tode waren bereits fünfzehn Statuen vollendet, deren Fortsetzung seinem jüngern Bruder Peter von Strudendorf überlassen wurde, welcher als Kammermaler 3000 Gulden und für die Vollendung der Statuen jährlich 2.500 Gulden bezog. Die Statuen befinden sich gegenwärtig im Ritterschloss zu Laxenburg. Kurz vor seinem Tode wurde Paul Strudl (10. Mai 1707) sammt seinem Bruder, dem k. Ingenieur Dominik von Joseph I. in den Reichsfreiherrnstand mit dem Prädikate „von Vochburg" erhoben und dabei dieses Brüderpaar wegen ausgezeichneter Kenntnisse in der Bildhauerkunst, Mathematik und Baukunst mit Praxiteles, Phidias und Archimedes verglichen. Da Paul Strudl in seinem Gesuche um den Reichsfreiherrnstand (1706) bei Aufzählung seiner Verdienste obenan stellt: „Primo, die auf dem Graben aufgerichte Sauln der A. H. Dreyfaltigkeit, so ich erfunden vndt gemacht," so erhellt, dass diese Säule keineswegs das Werk Ottavio Burnacini's sei, wie Fuhrmann und seine Nachfolger irrig angeben. (J. C. Schlager's: Georg Raphael Donner, S. 14—28).

[1]) Unter Joseph I. kommen als angestellte Hofkünstler vor: 6 Maler (darunter 1 Theatermaler), 1 Kupferstecher, 3 Bildhauer, 1 Steinschneider, 1 Beinstecher, 1 Mathematiker, 1 Gallerie-Director, 1 Antiquitäten-Inspector, 6 Architekten und Ingenieure, darunter 2 Theater-Ingenieure. (Schlager: Beiträge zur österreichischen Kunstgeschichte a. a. O.). Der berühmteste dieser Künstler ist Johann Bernard Fischer von Erlach (1650 zu Wien (Prag?) geboren). Er studierte in Rom die Denkmale der Alten und erhielt 1696 den Auftrag, einen Sommerpalast (die erste Grundlage des Schlosses Schönbrunn) für den nachmaligen Kaiser Joseph I. zu bauen, worauf er zum ersten Architekten, später zum Oberbauinspector ernannt und in den Adelstand mit dem Prädikate „von Erlach" erhoben wurde († 1724). Sein Sohn Joseph Emanuel (1680 geboren) leitete die meisten der von seinem Vater begonnenen Bauten, und erhielt 1731 den Freiherrnstand († 1740).

[2]) Unter Karl VI. erscheinen bei Hofe angestellt: 15 Maler (darunter 1 Theatermaler), 8 Baumeister und Ingenieure (darunter 2 Theater-Ingenieure), 8 Bildhauer, 5 Medailleure und Siegelstecher, 1 Kupferstecher, 1 Goldschmied, 4 Gallerie- und Antiquitäten-Inspectoren und 1 Stuckgiesser (Schlager a. a. O.). — Bei Karl's grossen Bau-Unternehmungen, welche unter Leitung des Grafen Gundacker v. Althann, als Generaldirectors aller Hofgebäude, und unter Beirath der beiden Fischer von Erlach (Vaters und Sohnes) ausführt wurden, nahm die Bildhauerkunst nur eine zweite Stelle ein. Am meisten tritt sie hervor bei der Karlskirche. Johann Stanetti vollendete (1725) das grosse Steinbasrelief am Frontispice, auf welchem die Scenen der Pest vorgestellt sind, sammt der Statue des heiligen Karl Borromäus auf der Spitze desselben; die Reliefs an den beiden Säulen, das Leben und die Thaten dieses Heiligen darstellend, wurden von dem böhmischen Künstler Maderer (und eigentlich von Jakob Schletterer) ausgeführt. Die übrigen Figuren und decorativen Stücke sind von Franz Kaspar, Ignaz Gunst, Antonio Canavese und Lorenzo Mathielli. Der letztere verfertigte auch an der Reichskanzlei, dem bürgerlichen Zeughause und am Brunnen der Universität die daran befindlichen Statuen.

Stiftgebäude zu Klosterneuburg, Göttweih, Melk, Dürrenstein u. s. w. Die meisten dieser Bauwerke sind von Prandauer aus St. Pölten ausgeführt.

Die Kirchen und Klosterhallen wurden mit Gemälden und Fresken ausgeschmückt von dem berühmten Kremser Schmidt, Troger, Maulpertsch, Hetzendorfer u. a. m. dann von Altomonte, (Hohenberg) der vorzüglich die Abtei Heiligenkreuz, in welcher er in seinem Alter als „Familiaris" lebte und starb, mit Gemälden bereicherte. Daniel Gran, Johann Michael Rottmayer u. a. schmückten auch die Prachtbauten Wiens mit ihren vorzüglichen Gemälden und Fresken [1]).

Einen Hauptbeförderer fand die Kunst auch in Prinz Eugen von Savoyen, welcher das durch den Hof-Architekten Johann Lucas Hildebrand (1693—1723), einen geborn. Ofner, erbaute Belvedere bewohnte, in welches dann von Kaiser Joseph II. (1777) die kaiserliche Bildergallerie versetzt wurde. Diesem Beispiele folgten vom kaiserlichen Hause Erzherzog Albrecht von Sachsen-Teschen und Erzherzog Karl, dann mehrere Cavaliere des höchsten Adels, namentlich Adam Fürst von Liechtenstein, der Gründer der gleichnamigen Gallerie in der Rossau, Fürst Kaunitz, Nikolaus Fürst von Esterházy u. a. m.

Die folgenden Kriegsereignisse unter Maria Theresia, die Reformen unter Kaiser Joseph II., so wie die französische Kriegsperiode hinderten zwar den Aufschwung der Kunst im grossen Massstabe. Doch die Gründung der kaiserlichen Akademie der bildenden Künste [2]) (1701) und ihre Erweiterung unter Karl VI. (1726),

---

[1]) Am meisten verewigten den Namen Johann Michael Rottmayer's Freiherrn von Rosenbrunn (geb. zu Laufen 1660, † zu Wien 1727) das Kuppelgemälde in der Karlskirche, dann die Opferung der Iphigenie in der kaiserlichen Gemälde-Gallerie; so wie jenen Daniel Gran's (geb. zu Wien 1694, † in St. Pölten 1757) die Freskogemälde in der Hofbibliothek, zu Schönbrunn und Hetzendorf, dann das Altarblatt der heiligen Elisabeth in der Karlskirche.

[2]) Man hielt früher das Jahr 1704 (nach A. Weinkopf's Beschreibung der k. k. Akademie der bildenden Künste, Wien 1783) für das Stiftungsjahr derselben. Die Hofacten zeigen aber, dass Leopold I. zu diesem Zwecke schon 1682 den Peter Strudl von Strudendorf, Hofmaler seines Schwagers Johann Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein und Churfürsten, von Heidelberg nach Wien berufen hatte; im Jahre 1701 wird Strudl in seinem Adelsdiplom — worin er seiner Kunstfertigkeit halber dem Apelles gleichgehalten wird — bereits von Leopold I. als Vorsteher der kaiserlichen Akademie (Praefectus Academiae nostrae) genannt. (Wahrscheinlich befand sich das Akademielocale damals in Strudl's Haus, „Strudlhof" in der Währingervorstadt). Nach Strudl's Ableben (1714) hörte die Akademie für einige Zeit auf und trat erst am 1. September 1725 wieder ins Leben. Jakob van Schuppen wurde Director derselben, unter dessen Leitung erst im Jahre 1730 die Uebertragung der Akademielokalitäten in das gräflich Althannische Haus erfolgte. In den Jahren 1742 und 1743 wurde dieselbe in das Nebengebäude der Hofbibliothek verlegt und als dieses von van Swieten bezogen wurde, 1747—1748 in das dermalige k. k. Stallgebäude vor dem Burgthor. Damals wurde die Akademie mit der Hofbaudirection vereinigt und dem Hofbaudirector Grafen Silva Tarouca untergestellt, worin ihm 1750 Graf Adam Losy von Losymthal folgte (Schlager: Beitr. zur österreichischen Kunstgeschichte im Archiv der Akademie der Wissenschaften 1850, II., S. 672). 1759 wurde Martin von Meytens (von Stockholm gebürtig, k. k. Kammermaler) Director der kaiserlichen Akademie, welche in demselben Jahre das obere Stockwerk im Universitätsgebäude bezog, und erst unter Kaiser Joseph (1786) ihr heutiges Gebäude in der Annagasse erhielt (Weinkopf a. a. O., S. 12 etc). Das Protectorat über die Akademie wurde dem Fürsten von Kaunitz übertragen. Der letztere schlug Füger (geb. zu Heilbrunn in Schwaben 1751), der in Stuttgart, Dresden und Rom seine Studien gemacht hatte, zum Directors-Stellvertreter vor, wozu er 1783 auch ernannt wurde. Nach Sambach's Tode 1795 wurde Füger wirklicher Director und starb als solcher zu Wien 1818. Unter seinen zahlreichen historischen Gemälden und Porträts verdienen besondere Erwähnung der heilige Johannes in der Burgkapelle und dessen Handzeichnungen zu Klopstocks Messiade. Aus dieser Akademie gingen in der älteren

unter Maria Theresia (1767) und Joseph II. (der sie 1786 in die Annagasse verlegte); die Kunstausstellungen (seit 1820), (der ältere) Kunstverein (seit 1830) u. dgl. trugen wohl bei, dass im Fache der Genre-, Porträt- und Landschaftsmalerei ausgezeichnete Künstler, wie Abel, Agricola, Amerling, Danhauser, Einsle, J. N. und T. Ender, Eybl, Fendi, Fischbach, Gauermann, Höger, Kriehuber, Lampi (Vater und Sohn), Ranftl, Schilcher, Schrotzberg, Steinfeld, R. Theer, Waldmüller, etc. im Blumenfach und Stillleben Koudelka, Peter etc. und selbst im Fache der Historienmalerei einzelne Künstler, wie z. B. Führich, Geiger, Krafft, Kuppelwieser, Perger, Russ (Vater und Sohn), Schnorr etc. auftraten. Als Kupferstecher geniessen einen ausgezeichneten Ruf Axmann, Benedetti, Höfel, Hyrtl, Mahlknecht, Passini u. a. Im Fache der Bildhauerkunst ragen hervor Raphael Donner [1]) bekannt durch seine Brunnengruppe am neuen Markt, welche an Kaiser Karl's Namenstage (4. November 1739) eröffnet wurde; Zauner [2]) berühmt durch seine ausgezeichnete Statue Kaiser Joseph's II. auf dem gleichnamigen Platze, Urban und Joseph Klieber [3]), Professor Schaller [4]) und der Italiener Canova [5]), von

---

Periode hervor: Daniel Gran, Martin Hachenberg, Johann Baumgartner, Franz Janeck, August Querfurt, Christian Brand, Franz Ranton, Joseph Orient, Franz Ferg, Christian Seybold, Gottfried Auerbach, Raphael und Mattheus Donner, Benedikt Richter, Anton Bibiena, Andreas und Joseph Schmutzer, Jeremias Sedlmayer und andere. Rectoren der Akademie (während kein Director bestand, 1756—1759) waren Michael Unterberger und Paul Troger. Unter Meytens Direction gingen als berühmte Maler hervor, in der Geschichtsmalerei: Kaspar Sambach, Joseph Houzinger, Anton Maulpertsch, Michael Wutky; im Porträtfache: Anton Maron, Karl Kollonitsch, Joseph Hickel, Johann Steiner; in der Blumenmalerei: Johann Hölzel, Joseph von Püchler; in der Bildhauerkunst: Franz Messerschmidt, Johann Hagenauer, Franz Zauner; in der Architektur: Ferdinand von Hohenberg, Johann Gfall, Karl Schütt; als Erzgiesser: Johann Würth, Christian Vinazer; als Kupferstecher: Jakob Schmutzer, Johann Jakobe u. a.

[1]) Georg Raphael Donner, geb. 25. Mai 1692 zu Esslingen im Marchfelde, machte seine ersten Kunststudien als Gehilfe Sundermaier's und Giuliani's zu Heiligenkreuz, später an der Akademie zu Wien, führte 1724 den Titel: kaiserlicher Galanterie-Bildhauer, reiste im folgenden Jahre nach Salzburg, um im Schlosse Mirabell an der Hauptstiege die 7 lebensgrossen Marmorfiguren und 19 Kindergestalten zu verfertigen, wurde später fürstlich Esterházy'scher Baudirector und 1741 kaiserlicher Kammerbildhauer. Seine berühmtesten Werke sind ausser dem obenerwähnten Brunnen: die colossale Reiterstatue des heiligen Martin in dem Dome zu Pressburg, dann in Wien Andromeda (am Brunnen des Magistratsgebäudes) und das herrliche Crucifix in der Burgcapelle. Donner starb am 15. Februar 1741. (Vergl. J. E. Schlager's: G. R. Donner, ein Beitrag zur österreichischen Kunstgeschichte, Wien 1848).

[2]) Franz Zauner, 1746 zu Feldpatan im Oberinnthal geboren, machte an der Wiener Akademie, später in Rom seine Studien, erhielt zurückgekehrt in Wien die Professur an der Akademie, später auch die Stelle eines Directors und Hofbildhauers. Nebst der herrlichen Josephsstatue sind das Grabmahl des Kaisers Leopold in der Augustinerkirche und mehrere Statuen in Schönbrunn von Zauner's Hand. († 3. März 1822 zu Wien.)

[3]) Joseph Klieber, Sohn des geschickten Bildhauers Urban Klieber, wurde 1773 zu Innsbruck geboren, machte seine ersten Studien unter seinem Vater in der dortigen kaiserlichen Zeichenschule, später in Wien an der Akademie, an welcher er 1814 in Folge seines bereits erworbenen Ruhmes zum Director der Medailleur- und Graveurschule ernannt wurde. Unter seinen zahlreichen Werken verdienen hervorgehoben zu werden: zu Klausenburg der Einzug des Kaisers Franz, auf dem Fussgestell einer Pyramide, Apoll und die neun Musen, eine Minerva und zwei Sphynxe im Palais des Erzherzogs Albrecht auf der Bastei, die Flora und andere Gruppen auf dem Schlosse Weilburg, dann im Parke zu Eisgrub die Gruppe der Grazien etc., die Basreliefs zu Hofer's Standbild, mehre Statuen und Basreliefs in der gräflich Esterházy'schen Familiengruft zu Ganna.

[4]) Johann Schaller, geboren zu Wien 30. März 1777, studierte an der Akademie zu Wien und nach Vollendung seiner Studien als kaiserlicher Pensionär zu Rom, wurde nach seiner Rückkehr Professor der Bildhauerkunst; sein Hauptwerk ist die Statue Andreas Hofer's aus Tirolermarmor († 16. Febr. 1842).

[5]) Anton Canova (geboren 1. November 1757 zu Cassagno im Venezianischen, † 13. October 1822 zu Venedig). Nähere Notizen über seine ausser Wien befindlichen vorzüglichsten Werke, sieh' beim Kronlande Venedig.

welchem Wien das herrliche Christinendenkmal in der Augustinerkirche und den Kampf des Theseus mit dem Centaur im Volksgarten besitzt. Letzteres Meisterwerk liess Kaiser Franz I. aufstellen, dessen Sorge das Wiener Publikum nebst der Herstellung des Stephansplatzes (1792), das äussere Burgthor mit dem grossen Burgplatze, den Volksgarten, die Verschönerung der Bastei- und Glacispromenaden (1816—1824) verdankt, welche Schönheits- und Bequemlichkeitsanstalten auch in den Provinzialstädten mehrfache Nachahmung fanden.

Das Monument Kaiser Franz I. von Ritter Pompeo Marchesi und der Brunnen auf der Freiung von Ludwig von Schwanthaler waren die letzten Werke dieser Art, mit welchen Wien geschmückt wurde.

Die Tonkunst, von alten Zeiten her in Wien gepflegt, hatte seit Karl's VI. und Maria Theresien's Tagen ihrem Höhenpunkte zugestrebt und die Meisterwerke Gluck's, Haydn's, Mozart's und Beethoven's, so wie die Lieder Schubert's, die meisterhafte Aufführung dieser Werke in der kaiserlichen Hofcapelle [1]) und dem Hofoperntheater [2]), in Spiritual- und Musikvereins-Concerten, das Conservatorium, Vereine für gute Kirchenmusik u. dgl. in Wien trug bei, den Geschmack an gediegener deutscher Kirchen- und Opernmusik zu verbreiten, obgleich die italienische Oper im grossen und vornehmen Publikum noch viele Anhänger behielt, besonders seit Domenico Barbaja eine bisher unübertroffene Operngesellschaft für das Kärnthnerthortheater (1821) engagirte.

Nach der Verjüngung Oesterreich's gewähren die Reformen der kaiserlichen Akademie der bildenden Künste, dann die Bildung des neuen Kunstvereins in Verbindung mit einer fortwährenden Ausstellung und dem hierdurch geweckten Antheil des Publikums, die neu belebte Thätigkeit des älteren Kunstvereines, die Reform des Musikvereins und die Musik-Akademie u. s. w. die Hoffnung, dass mit dem grossartigen Aufschwunge aller Verhältnisse auch die schöne Kunst in Oesterreich sich in immer gedeihlicherer Weise entfalten werde.

§. 94.

Fortsetzung.

(Regierungsmassregeln, den Wohlstand und die Wohlfahrt Oesterreich's betreffend, insbesondere in Bezug auf Landbau, Industrie und Handel.)

a. Land- und Bergbau.

Der Wohlstand Oesterreichs und dessen Landescultur, welche in alten Zeiten zum Vorbilde für andere Länder dienten, nahmen in den letzten Jahrhunderten des Mittel-

---

[1]) Ueber Entwicklung der Musik überhaupt und über die Hofkapelle insbesondere, welche bereits unter Ferdinand I. bestand, sieh' oben §. 82 und 85. — Ueber die hohen Gehalte der Hofkapellen-Sänger und Sängerinnen unter Karl VI., sieh' insbesondere Schlager's Raphael Donner S. 50 und 51.

[2]) Europäischen Ruf haben unter den Namen der Mitglieder dieses Theaters: Rubini, Lablache etc., von berühmten deutschen Sängern nennen wir: Ander, Erl, Forti, Staudigl, Vogl, Weinmüller, Wild etc., dann die Damen: Campi, Grünbaum, Stöckel-Heinefetter, Hasselt-Barth, Löwe, Lutzer, Milder-Hauptmann, Sonntag, Sessi, Zerr etc.

alters (15.—17. Jahrhundert) bedeutend [1]) ab, und hoben sich erst nach der Beilegung der Religionsunruhen wieder, vorzüglich seit Karl's VI. Regierung. Damals wurden drei neue landwirthschaftliche Producte in den österreichischen Ländern heimisch: die Kartoffel, der Mais oder türkische Weizen und die Tabakpflanze, besonders die erstere auch für das Land unter der Enns wichtig. Ueberhaupt belebte die in Wien errichtete Ackerbaugesellschaft den Landbau. — Auch die von Maria Theresia eingeführte Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, namentlich die Errichtung des Urbars, das neue Steuersystem, wonach nebst dem Bauern- und Bürgerstande auch der Adel und die Geistlichkeit (13. Februar 1751) in die Besteuerung einbezogen, und dadurch nebst der frühern Rusticalsteuer auch eine sogenannte Dominicalsteuer eingeführt wurde, trugen durch die gleichmässigere und geregeltere Abgabenvertheilung mittelbar zur Hebung des Landbaues bei. Nebst andern Zweigen wurde auch der Bienen- und Seidenwürmerzucht [2]) Aufmerksamkeit gewidmet. — Die Aufhebung der Zwischenzölle in den erbländischen Provinzen, die Errichtung einer Zoll-Linie gegen Ungern (1774) und das Ausland zielten auf den Schutz und die Aufmunterung des einheimischen Producenten ab. Auch verdient die Gründung von Theresienfeld nächst Wiener-Neustadt (1776) Erwähnung, welche zum Zweck hatte, im öden Steinfeld mit einer Mustercolonie voranzugehen. Die Grundstücke wurden Anfangs an Tiroler, da es diesen aber in der Ebene nicht gefiel, an ausgediente Offiziere vertheilt. — Noch mehr Sorgfalt widmete die Regierung Kaiser Joseph's der Landwirthschaft; damals machte sich der Einfluss des physiokratischen Systems geltend, so wie überhaupt die durch Sonnenfels verbreiteten Grundsätze in den meisten staatswirthschaftlichen Regierungsmassregeln erkennbar sind. Die Abstellung der vielen Feiertage, Austrocknung von Teichen und Sumpfstrecken, eine verbesserte Waldordnung, der Erlass des Unterthanspatentes vom Jahre 1781 und die Regulirung der Grundsteuer 1785 und 1789, die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, die Beschränkung der Wildbahn durch Einschliessung des Wildes in Thiergärten, und dergleichen wurden als Mittel angewendet, den Landbau zu heben, und die Aufnahme verbesserter Methoden aus den nationalökonomischen Schilderungen und Werken anderer Länder, vorzüglich Englands, Belgiens, Niedersachsens etc. erregten den Eifer

---

[1]) Das auch in Oesterreich herrschende Faustrecht, die innern Unruhen, besonders zur Zeit Friedrich's IV., die Einfälle der Hussiten, die nicht seltenen Kriege mit Ungern (besonders unter Matthias Corvinus), die Verheerungen der Türken, wobei Oesterreich die Vormauer der ganzen Christenheit bildete, die Streifzüge der Kuruzzen u. dgl. hatten eine bedeutende Entvölkerung und ein Darniederliegen der Landwirthschaft, besonders in den östlichen Gegenden Oesterreichs zur Folge.

[2]) Bienenschulen wurden in Wien 1769 im Augarten, 1775 im Belvedere, und zu Wiener-Neustadt errichtet, und 1785 Prämien auf Vervollkommnung der Bienenzucht ausgesetzt. Vorzüglich machte sich diessfalls Freiherr v. Ehrenfels (1812) verdient; wenn auch die Bienenschulen 1781 eingingen, so hatte sich doch sowohl die Wander-, Wald- als Gartenbienenzucht in allen Kreisen Oesterreich's verbreitet. — Maria Theresia legte zu St. Veit 1762 eine Maulbeerpflanzung an, welche später von Privaten (bis 1817) fortgesetzt wurde. 1795 wurden vom Aerar Geldunterstützungen für diejenigen bewilligt, welche Maulbeerpflanzungen anlegen wollten. 1811 legte Franz Ritter von Heintl zu Nexing eine solche Pflanzung an und suchte Seidenraupen im Freien zu erhalten. Auch Ferdinand I. als jüngerer König machte in Schönbrunn, Dr. Fischer in Korneuburg und Baron Reichenbach auf dem Kobenzl derlei Versuche.

reicherer Grundbesitzer, welche den kleineren als Muster auf ihren Wirthschaften vorangingen. In Betreff der Ein- und Auswanderungen, der Heirathen und Gesetze über uneheliche Kinder wurde der Grundsatz möglichster Bevölkerungsvermehrung angenommen. Kaiser Franz I. widmete der Landwirthschaft besondere Sorgfalt. An Universitäten und Lyceen wurden eigene Lehrkanzeln der Landwirthschaft errichtet, und für Oesterreich unter der Enns entstand auch eine praktische Landwirthschaftsschule zu Vösendorf. Auch wirkte die im Jahre 1812 gebildete Landwirthschafts-Gesellschaft durch die Herausgabe ihrer Verhandlungen[1]) und durch Verbindungen mit Landwirthschafts-Gesellschaften der Nachbarprovinzen wohlthätig auf die Emporbringung der Landwirthschaft, insbesondere der Viehzucht in Oesterreich, und grössere Herrschaftsbesitzer gingen durch Verbesserungen als Muster voran[2]). Prämien

[1]) Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft hat das Land in 39 Bezirke (Delegationen) getheilt, deren jeder landwirthschaftlich beschrieben werden sollte. Bereits sind mehrere dieser Bezirksbeschreibungen in den Verhandlungen der Gesellschaft veröffentlicht worden.

[2]) Von grösseren Herrschaftsbesitzern, die mit gutem Beispiele vorangingen, nennen wir z. B. den Freiherrn von Braun, der zu Blumau auf der Herrschaft Enzesfeld die Bewässerung nach lombardischer Art einführte, worauf auch auf den Herrschaften Stixenstein, Schottwien, Gloggnitz, Pottschach, Emmerberg, Urschendorf, Brunn, Gerasdorf, Hörnstein u. a. diese Methode im Kleinen nachgeahmt wurde. Auch den Obstbäumen ist diese Bewässerungsmethode zuträglich, wie die Gegend um Wagram zeigt, wo der Boden, ohne hinlängliches Wasser, seiner Beschaffenheit nach der Obstcultur nur wenig zusagen würde. Die Haupt-Obstgegend ist aber der hügelige Landstrich zwischen der Erlaf, Enns und Donau. Das Obst dieser Gegend wird grösstentheils zu Obstmost (Cider) gekeltert. Aus der Wachau und der Gegend um Wagram, so wie vom Kalengebirge, wird das Obst meist in Wien abgesetzt. In diesen Gegenden, namentlich aber bei Baden und Vöslau, dann in einzelnen Ziergärten wurde das Obst in letzterer Zeit veredelt, wozu auch die Obstbaumschulen und der Befehl des Kaisers Franz beitrugen, Reiser aus den kaiserlichen Hofgärten unentgeldlich zu verabfolgen. — Der Weinbau war in früheren Zeiten zum Nachtheile des Getreidebaues zu sehr ausgedehnt, so dass schon Herzog Albrecht V. (1417) die Anlegung neuer Weingärten verbot; in den Jahren 1595, 1750 und 1754 wurde verordnet, dass nur diejenigen Gründe, welche nicht mit dem Pfluge bearbeitet werden können, dem Weinbaue gewidmet werden sollen. In früheren Zeiten fand man Wein bis zu einer Höhe von 2000′. Auch ist der Rebschule zu erwähnen, welche Franz Ritter v. Heintl (1817) auf seinen Herrschaften Würnitz und Nexing (V. U. M. B.) errichtete, um Pflänzlinge aus allen weinbauenden Ländern der Monarchie daselbst zu vereinigen. Aehnliche Rebpflanzungen entstanden auch im kaiserlichen Garten zu Wien am Rennwege, in der fürstlich Liechtensteinischen Baumschule zu Feldsberg u. a. Privatgärten. Ritter v. Heintl zu Nexing und Baron Reichenbach auf dem Kobenzl führten auch die Maulbeerpflanzungen und Seidenwürmerzucht mit Erfolg durch. Die Kartoffel, die im vorigen Jahrhunderte grossentheils nur als Viehfutter verwendet wurde, verbreitete sich im laufenden als ein Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung immer mehr. Der Rübenbau erhielt durch englische Samen seine Veredlung, und durch Verwendung zur Zuckerfabrikation grössere Ausdehnung. Auch mit mehreren Weizen- und Gerstenarten wurden Versuche (namentlich 1811 und 1812 mit Marzolloweizen bei Enzersdorf und später bei Simmering, mit Tuneser und Neapolitaner Weizen 1813 bei Lilienfeld, mit Talaveraweizen 1817—1819 zu Vösendorf, mit der ägyptischen Gerste 1813 zu Gerasdorf und 1817 zu Schottwien u. s. w.) gemacht. Jedenfalls liesse der Weizen- und Roggenbau noch eine grössere Ausdehnung zu. Die Gemüsegärtnerei hob sich seit 1781, sowohl in Wien (Vorstadt Erdberg, Leopoldstadt) als in der Umgebung, in Neustadt etc. Berühmt ist der Spargel aus Wien und dessen Umgebung. Die Blumencultur machte durch die jährlichen Blumenausstellungen und die dabei vertheilten Preise, wobei die Hofgärten und grossen Herrschaftsbesitzer mit aufmunterndem Beispiele vorangingen, grosse Fortschritte. Der Leinbau, der besonders im sogenannten Waldviertel nicht unbedeutend und für die österreichische Industrie höchst wichtig ist, geht eben jetzt durch Einführung verbesserter Flachsbereitungsmethoden einem neuen Aufschwunge entgegen. Der Hanf scheint weniger gebaut zu werden, als in früheren Jahren. Der Bau des Krapp's nahm 1766, jener des Safflor's 1794, der Waidbau 1787 seinen Anfang und hob sich erst in diesem Jahrhunderte; dagegen ist der Safran-, Senf- und Mohnbau schon seit dem Mittelalter in Oesterreich berühmt, wiewohl der Safranbau, welcher das beste Product der Welt liefert und um Krems vorzüglich betrieben wird, noch eine weitere Ausdehnung zuliesse.

und Ehrenzeichen für alle Zweige der Landwirthschaft wurden gegründet und der Kaiser selbst wohnte mehreren Preisvertheilungen bei. Die Obst- und Gartencultur erhob sich durch besondere Ausstellungen und durch das Beispiel, mit welchem der kaiserliche Hof und viele hohe Herrschaften durch ihre Kunstgärten vorangingen. Die Hornvieh-, Schaf- und Pferdezucht veredelte sich durch die landwirthschaftlichen Ausstellungen und die letztere auch durch die kaiserlichen Gestüte und die von dem Adel (namentlich in Wien) veranstalteten Wettrennen. Eine neue verbesserte Waldordnung wurde bekannt gemacht und die Waldaufsicht regulirt; die Forstkenntnisse wurden durch die Errichtung der Forstlehranstalt zu Maria-Brunn befördert. Die durch die Allerhöchste Entschliessung vom 14. December 1846 erleichterte freiwillige Ablösung der Grundlasten war der Vorbote der später verfügten gesetzlichen Aufhebung derselben, die als der Wendepunct des beginnenden volkswirthschaftlichen Aufschwunges von Oesterreich betrachtet werden kann. Noch aber steht das Land im Beginne der ökonomischen Entwicklung, deren es fähig ist.

Der Bergbau ist im Lande unter der Enns von untergeordneter Bedeutung. Zwar bestanden einst Goldwäschereien[1]), und wurde vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhunderte auf Gold[2]) und Silber[3]), auf Kupfer[4]), Blei[5]), Kobalterz[6]), Galmei[7]) und Alaun[8]) geschürft und gebaut; allein die ganze Metallgewinnung

---

[1]) Schon die Kelten an der Donau besassen Gold-Seifenwerke; Posidonius und Diodor berichten, dass es eine wichtige Beschäftigung der keltischen Weiber und Greise gewesen sei, aus dem Sande der Flüsse und Bäche Gold zu waschen. Auch im Mittelalter bestanden derlei Seifenwerke zu Korneuburg, Klosterneuburg und Langenlebern. Das Stift Klosterneuburg bewahrt noch einen Kelch, der 1742 aus Donaugold verfertigt wurde, sowie das Stift Zwetl einen solchen angeblich aus Gold vom Kamp.

[2]) Im Jahre 1531 wurde ein Goldbergwerk in der Nähe von Neunkirchen zwischen Thann und Hofling, Gold und Silberbergwerke aber 1546 in der Nähe von Bayerbach, 1589 (und erneuert 1660) im Otterthale und 1661 in Steinbach bei Mauerbach eröffnet.

[3]) Im Jahre 1593 wurde bei Gaming, 1595 in der Herrschaft Gleiss, im sogenannten Prembreuth, auf Silber gebaut; das wichtigste unter den Silberbergwerken des Landes unter der Enns war aber jenes, welches 1751 am Hocheck bei Annaberg entdeckt und 1754 mit reichem Segen eröffnet wurde, doch verlor sich derselbe, so dass das Werk seit 1807 ganz aufgelassen ist. Im V. O. M. B. bestanden 1610 bei Kirchberg am Walde (zwischen Weitra und Waidhofen) und 1568 bei dem Dorfe Limbach (zwischen Kirchberg und Wechsel) wenig lohnende Silbergruben; auch in der Nähe von St. Michael an der Donau wurde noch 1797 auf Silber gebaut und einer der dortigen Weinberge führt noch den Namen Erzberg.

[4]) Auf Kupfer und göldisches Silber eröffneten die Brüder Konrad und Daniel Richthauser in den Jahren 1628 und 1659 in der sogenannten Gamsleithen (nahe bei Gloggnitz) eine alte Berggrube. Auch im Michaelerberge unter Spitz an der Donau bestand ein Kupferbergwerk, welches seit Anfang dieses Jahrhunderts aufgelassen ist. Im sechzehnten Jahrhunderte wurden zu Reichenau Kupfererze zu Tage gefördert, die aber nicht über den jährlichen reinen Ertrag von 300 Centnern Kupfer verarbeitet werden durften.

[5]) Mit dem Silberwerke zu Annaberg war auch ein Bleibergwerk verbunden. Ausserdem entstanden Bleibergwerke auf der Höhe des Schwarzenberges bei Türnitz, ferner ein 1662 wieder eröffnetes altes Bleibergwerk zwischen Schwarzenbach und Türnitz, welches einige Zeit sehr ergiebig war, seit 1813 aber aufgelassen wurde. Im sechzehnten Jahrhunderte wurde auch zu Mauerbach, Krumbach und Hochneunkirchen, dann bei Drosendorf (an der Thaya) auf silberhältiges Blei gebaut.

[6]) Im Gebirge bei Klein-Mariazell soll man einst schwarzes Kobalterz gebrochen haben.

[7]) Auf Galmei wurde in der Nähe von Annaberg gebaut, wo man neben den eingegangenen Gruben noch die Trümmer einstiger Messinghämmer gewahrt.

[8]) Im sechzehnten Jahrhunderte bestand ein Alaunwerk bei Drosendorf und im Jahre 1760 wurde ein zweites in der sogenannten Silbergrube hinter Krems entdeckt, welches ziemlich eisenfreien Alaun lieferte.

blieb endlich auf Eisen[1]) beschränkt. Von den noch bestehenden Bauen ist der älteste der Göstritzer Bergbau, der im Jahre 1640 vom Freiherrn Johann Balthasar von Hoyos eröffnet wurde. Auch das Eisenbergwerk des Grafen Pergen zu Pitten im dortigen Schlossberge wird seit 1787 betrieben. Das der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft gehörige Eisenwerk bei Reichenau, welches aus zwei abgesonderten Bauen (dem Altenberger und Grillenberger) besteht, nahm erst in diesem Jahrhunderte seinen Aufschwung durch die in neuerer Zeit eingeführten Verbesserungen.

Wichtig war und ist noch in Oesterreich die Benützung des Kalksteines, sowohl zum Kalkbrennen als zu anderen baulichen Zwecken. Eine Hauptbeschäftigung des Wiener Waldbauers seit Jahrhunderten ist die Kalk- und Gypsbrennerei. Weit in's Mittelalter hinein reicht die Benützung des Sandsteines[2]), Granites, Quarzes[3]), Bausandes[4]), der Thongruben, des Graphites[5]), der Stein- und Braunkohlen[6]), deren Ausbeute seit dem vorigen Jahrhunderte bei dem steigenden Bedürfnisse der zunehmenden Baulust, des fortschreitenden Fabriks- und Dampfmaschinenbetriebes allmählich grösser wurde[7]).

---

[1]) Der Eisenbergbau scheint in die vorrömische Zeit zurückzureichen. Aus dem Mittelalter ist bekannt, dass 1560 am Otterberge, 1568 bei Waidhofen an der Ips, 1573 in der Lugleithen bei Annaberg, 1586 bei Starhemberg, 1607 bei Harrethof nächst Pitten, 1611 bei Stixenstein, 1655 bei Guttenstein u. a. m. auf Eisen gebaut wurde. Doch hörten diese Bergwerke wegen Armuth der Erze und schlechten Fortgangs der Werke allmählich wieder auf.

[2]) Schon 1404 kommen die Sandsteinbrüche zu Hetzendorf, Mannersdorf, Au, Hietzing und Liesing vor.

[3]) Quarz, welcher von grossen Stücken bis zur Sandform reichlich vorkömmt, wurde mit der zunehmenden Glas-, Porzellan-, Fayence-Fabrikation immer mehr benützt. Der Quarz aus der Gegend bei Spitz und zu Schiltern (V. O. M. B.) wurde von der Wiener Porzellanfabrik und Neuhauser Spiegelfabrik bezogen. Letztere nahm aber später ihren Bedarf an Quarz aus der Gegend von Neunkirchen, Gleissenfeld und Aspang, eben daher die Schlegelmühler Smaltefabrik, während die Türnitzer Glasfabrik den nöthigen Quarz aus der Gegend von Gisshübl und Zientring am Jauerling bezog.

[4]) Der Bausand von Meidling (Mauerling) aus dem Flussbette der Wien wurde schon 1422 nach Wien gebracht.

[5]) Dass in Oesterreich schon in früherer Zeit auf Graphit gebaut wurde, zeigen die verfallenen Halden und Einfahrten am Dohberg und Fürholz bei Persenbeug. Die Werke wurden später aufgelassen und erst 1833 entdeckte man neuerdings reichhaltige Lager daselbst.

[6]) Die ersten Spuren des Baues auf Stein- und Braunkohlen in Oesterreich unter der Enns finden sich aus der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Die Steinkohlengruben beim Dorfe Thallern an der Donau wurden bereits 1758 bei der Grabung eines Brunnens entdeckt und liefern aus den, gleich Magazinen, mit Kohlen angefüllten Hügeln bis jetzt ununterbrochen reichliche Ausbeute. 1763 wurden die Ziegelbrennereien in und um Wien angewiesen, zur Schonung der Wälder künftig mit Steinkohlen zu heizen. 1787 eröffnete das Stift Heiligenkreuz einen Bau im Schoberberge am Sattelbach und erschürfte eine Gattung, welche der besten Glanzkohle gleichkam, doch wurde der Bau in der Folge wieder aufgelassen. Zu Thomasberg wurden 1778 sehr schöne Glanzkohlen entdeckt und es bildete sich eine Gewerkschaft, welche die Bereitung von Coaks versuchte. Die dortigen Steinkohlen sind so schön, rein und glänzend, dass von Drechslern daraus mancherlei Arbeiten verfertigt wurden. Das Braunkohlenlager bei Obritzberg wurde 1791 entdeckt und der Bau anfänglich vom Aerar, seit 1801 aber durch Private betrieben. In der Neuzeit wurden noch an vielen anderen Stellen mächtige Kohlenflöze aufgefunden und ausgebeutet.

[7]) Nähere Daten über die Urproduction (Landwirthschaft sammt Bergbau) in Oesterreich unter der Enns geben: Baumann's Verbesserung der niederösterreichischen Landwirthschaft. 8. Wien 1767. — Ant. Hildebrand, Oesterreichischer Weinbau-Katechismus, oder kurzer Unterricht vom Weinbau in Oesterreich. 8. Leipzig 1777. 2. Aufl. daselbst 1782. Jos. Freih. von Liechtenstern, Uebersicht der Landwirthschaft im Lande unter der Enns In dessen Archiv für Geographie und Statistik 1801, II. 5. S. 265 etc. — Stütz: mineralogisches Taschenbuch (Oryktographie von Unterösterreich) herausgegeben von J. G. Megerle v. Mühlfeld. Wien 1807. — Franz von Heintl, die Landwirthschaft des

§. 95.

Fortsetzung.

b. Industrie.

Die industrielle Entwicklung des Mittelalters zielte auch in Oesterreich, wie in anderen deutschen Ländern, vorzugsweise auf Privilegien und Monopole hin, und zahlreich waren die ausschliesslich berechtigten Zechen, Innungen und Zünfte für einzelne Zweige[1]).

Mehrere Erwerbszweige, welche jetzt nicht mehr bestehen[2]), hatte das Bedürfniss des Mittelalters erzeugt, obwohl eine weit grössere Zahl gar nicht oder nicht in der Vervollkommnung der Gegenwart bestand. Der Ursprung der meisten Städte wurzelt darin, dass unter dem Schutze (der Bergung, Burg) der Mauern sich Gewerbkundige niederliessen und dafür Privilegien erhielten[3]). Manchmal hielten sich aber in den Burgen selbst italienische Waffenschmiede auf, deren Arbeiten vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhunderte sehr geschätzt waren; die Frauen selbst spannen und webten für den Hausbedarf. Im vierzehnten Jahrhunderte waren bereits in Wien und Tuln Zünfte von Webern, und die Lodengewebe und Flachsspinnereien

---

österreichischen Kaiserthums, 4 B. Wien 1811. — Ueber den Anbau mehrerer Handels- und Manufacturgewächse in Oesterreich unter der Enns. In den merkantilischen Annalen 1813 Nr. 61. — W. C. Blumenbach, neueste Landeskunde von Oesterreich unter der Enns. 2. Aufl. 8. 2 B. Güns 1835. — Ueber den Bergbau zu Obritzberg in Oesterreich unter der Enns. In den vaterländischen Blättern 1813 Nr. 22. — Desselben Materialien zu einer Schilderung des Zustandes der Landwirthschaft in Oesterreich unter der Enns. In den vaterländischen Blättern 1813 Nr. 32, 42, 46, 47, 48, 49 und 52. — Freiherr von Münch: Einige Worte über den dermaligen Stand der Landwirthschaft in Niederösterreich. In den Beiträgen zur Landeskunde Oesterreich's unter der Enns, B. I. S. 1—56. — Verhandlungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien und die Darstellungen des landwirthschaftlichen Zustandes der einzelnen Bezirke. — Endlich die von der Direction der administrativen Statistik veröffentlichten Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie (Jahrgang 1842—1848) und J. Hain's Handbuch der österreichischen Statistik. Wien 1852.

[1]) Siehe den vorausgehenden §. 81. Doch wurden im Wiener Stadtrathe die Zünfte nie vorherrschend, wozu eben die alten rittermässigen Bürgergeschlechter beitragen mochten. (Hormayr's Wien III. 8. Heft, S. 132). Ausnahmen finden wir auch hier schon; so z. B. hob Herzog Rudolph IV. (20. Juli 1361) in ganz Wien unter den Bürgern, Kaufleuten, Krämern und Handwerkern alle zunftmässige Verbindung auf, nahm den Brief der Laubenherren (Grosshändler) zurück und verfügte, um die durch den „schwarzen Tod" herabgekommene Wiener Bevölkerung zu vermehren, dass alle fremden Bürger, Kauf- und Gewerbsleute sich in Wien und dessen Vorstädten zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes niederlassen und eine dreijährige Steuerfreiheit geniessen sollten. Die Herzoge Albrecht und Leopold beschränkten, in Folge vielfältiger Klagen der Wiener (7. August 1368), diese Gewerbefreiheit, insbesondere hinsichtlich der unbeschränkten Zahl der Fütterer (Victualienhändler), deren Zahl auf 60 Zünftige und Befugte festgesetzt, dabei aber dem Stadtrathe das Befugniss eingeräumt wurde, sie künftig nach Bedarf zu vermehren oder zu vermindern. Ebenso stellten sie das alte Recht der Laubenherren und übrigen Zünfte wieder her, da der nächste Zweck der ertheilten Gewerbefreiheit, die Zunahme der durch Feuersbrünste, Missjahre und Pest verminderten Wiener Bevölkerung, erreicht war. — Hormayr's Geschichte Wien's, III., 8. Heft, S. 192, 9. Heft, S. 8.

[2]) In der 1527 erlassenen Polizeiordnung kommen unter den Handwerksbenennungen die Pruenner (Panzerschmiede), Joppner (Jacken- und Kittelschneider), Paternosterer (Rosenkranzmacher) vor, welche jetzt nicht mehr bestehen; andere haben heut zu Tage neue Benennungen, wie z. B. Irher (Gärber), Häsiber und Reytterer (Siebmacher). Vergl. §. 81.

[3]) So erhoben sich Haimburg, Dürrenstein, Wien, Klosterneuburg, Zwetl etc. Vergl. §. 63.

für den Hausbedarf beschäftigten selbst die ländliche Bevölkerung. Auch die uralte Eisenindustrie war im Mittelalter nicht unbedeutend, wo die Waffe einen so wesentlichen Bestandtheil der täglichen Tracht bildete. Kostbare Stoffe wurden vom Auslande bezogen; insbesondere nahmen die italienischen Zindel-, Seiden- und Sammtstoffe und die niederländischen Tücher ihren Weg nach Oesterreich, und die wiederholten Kleiderordnungen zeugen von Wohlhabenheit und einem auch von den unteren Ständen gerne nachgeahmten Luxus.

Unter Kaiser Leopold I. begann das französische Mercantilsystem auch auf die Regierungsmaassregeln in Oesterreich seinen Einfluss zu äussern. Im Jahre 1659 erschienen die ersten Verbote der Einfuhr fremder Waaren nach Oesterreich unter und ob der Enns; 1674 wurden alle französischen Waaren von der Einfuhr in die österreichischen Länder ausgeschlossen und dieses Verbot ward 1689 erneuert, um dadurch die Errichtung inländischer Fabriken zu begünstigen. Im Jahre 1699 wurde zur Errichtung von derlei Etablissements, besonders von Seidenzeug-Manufacturen, aufgemuntert, und die Beschränkung der fremden Einfuhr in dem Maasse zugesichert, als die Fabriken den Bedarf zu decken im Stande sein würden; noch in demselben Jahre wurde ein Commerz-Collegium zur Leitung des neuen Manufacturwesens errichtet.

Karl VI. hatte der Industrie und dem Handel um so grössere Sorgfalt zu widmen begonnen, als er beide nach den Ansichten der damaligen Zeit als die Hauptquellen des Wohlstandes betrachtete. Die alten Zunftverhältnisse waren einem freieren Aufschwunge der Gewerbe mehrfach hinderlich; daher suchte die Regierung durch eine General-Zunftordnung (19. April 1732) das Zunftwesen zu verbessern und den gedachten Uebelständen schrittweise abzuhelfen. Handwerksordnungen sicherten den Kauf und Verkauf; da die Gewerbe jedoch theils radicirte, d. i. auf gewissen Häusern haftende, waren, theils von den Zünften als verkäufliche vergeben wurden, diese aber das Gewerbsmonopol den Städten zu erhalten strebten, so blieb die Industrie auf bestimmte Puncte, meist die grösseren Städte, beschränkt, obwohl sich nicht läugnen lässt, dass dadurch, bei den mässigen Bedürfnissen der bürgerlichen Stände, eine vergleichungsweise Wohlhabenheit unter denselben erhalten wurde. Grössere Fabriken erhoben sich erst allmählich. Im Jahre 1701 wurde zu Neuhaus von dem Herrschaftsbesitzer von Rechtskron eine Spiegelfabrik errichtet, welcher im Jahre 1707 ein zwanzigjähriges Privilegium zugestanden wurde; 1713 erhielt sie durch kunsterfahrene Arbeiter aus Venedig und den Niederlanden ihr Gedeihen[1]). Im Jahre 1701 wurde auch der Tabakhandel als Regale erklärt und die Fabrikation der Tabak-Sorten der Privatindustrie entzogen[2]). Im Jahre 1718 entstand durch den Kriegsagenten Claudius Innocenz du Pasquier die Porzellanfabrik, welcher ein

---

[1]) Damit war das Einfuhrverbot auf fremde Spiegel verbunden, welches aber nicht zu strenger Ausführung kam, weil die inländische Spiegelfabrikation den Bedarf nicht liefern konnte. Kees: Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens, II. 2. 880 etc.

[2]) Früher war auf die Einfuhr fremder Tabakgattungen ein Privilegium verliehen.

fünfundzwanzigjähriges ausschliessliches Privilegium auf die Erzeugung und den Alleinverkauf des Porzellans ertheilt wurde. Später vom Staate übernommen, gewann sie unter der Aerarialverwaltung in neuerer Zeit europäischen Ruf[1]).

Die von Karl VI. 1719 gestiftete orientalische Handelscompagnie legte mehrere Fabriken an, namentlich 1722 eine für auswärtigen Absatz berechnete Kupferwaarenfabrik; sie erhielt in demselben Jahre ein zwanzigjähriges Privilegium auf die Errichtung der ersten inländischen Zuckerraffinerie an der Seeküste, dann ein fünfzehnjähriges Privilegium auf die Verarbeitung der macedonischen Baumwolle zu Kattun und Barchent, womit zugleich die Einfuhr fremder Kattune und Barchente nach Niederösterreich verboten wurde. Die von ihr 1726 zu Schwechat errichtete Kattunfabrik kann als die Mutter aller übrigen in Oesterreich betrachtet werden. Auch wurden dieser Gesellschaft Privilegien auf die Erbauung von Schiffen über 60 Fuss Länge, auf die Verfertigung des Seil- und Tauwerkes, des Segeltuches nach holländischer Art, auf die Pech- und Theerbereitung, auf das Ankerschmieden und das Giessen eiserner Kanonen u. a. m. ertheilt. — Im Jahre 1727 erhielten auch einige Niederlagsverwandte in Wien ein zwanzigjähriges Privilegium zur Errichtung eines Drahtzuges und zur Erzeugung von Gold- und Silbergespinnsten, deren Einfuhr zugleich verboten wurde. So war unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI. der erste Grund zur österreichischen Industrie gelegt, welche unter Maria Theresia sich zu entfalten begann.

Im Jahre 1757 stiftete die Kaiserin eine Lehrkanzel für Mechanik an der Wiener Hochschule, an welcher an Sonn- und Feiertagen bis in die neueste Zeit populäre Vorträge über Physik gehalten wurden. Die Ertheilung ausschliesslicher Privilegien wurde allmählich beschränkt, um die inländische Industrie dadurch so wenig als möglich zu hemmen; denjenigen aber, welche neue Fabriken gründeten, wurden Landesfabriks-Befugnisse mit gewissen Vorrechten, jedoch ohne Ausschluss ähnlicher Unternehmungen, ertheilt. Auch wurden bei der Errichtung inländischer Fabriken Aerarial-Geldvorschüsse bewilligt und in jeder Provinz ein Commerzialfond unter der Verwaltung eigener Commerz-Consesse, die einem Commerz-Generaldirectorium untergeordnet waren, gebildet. Das Zunftwesen wurde beschränkt und manche Gewerbe wurden für frei erklärt[2]). Dagegen suchte die Regierung durch Prämien, durch Kundmachung zweckmässiger Verfahrungsweisen, durch Verbreitung neuer Werkzeuge und Maschinen die österreichische Industrie zu heben. Dahin zielten auch die Einfuhrverbote auf mehrere ausländische Fabrikate (1764, 1767 und 1774) und die mit einem Zolltarif verbundene allgemeine Zollordnung von 1775. So hatte sich zum Theile schon unter Maria Theresia die Baum-

---

[1]) Die erste Porzellanfabrik in Deutschland wurde 1710 zu Meissen in Sachsen errichtet. Der Staat übernahm die Wiener Porzellanfabrik, um sie vom Untergange zu retten. — Siehe Kees a. a. O., S. 829 etc., dann die zur Secularfeier der Porzellanfabrik 1818 in Wien erschienene Brochure.

[2]) Im Jahre 1776 wurden diese Commerz-Consesse aufgehoben und 84 verschiedene Beschäftigungen für frei erklärt.

wollen-[1]) und Seidenmanufactur[2]), die Metallwaaren-Fabrikation[3]) etc. gehoben, welche nebst anderen Industriezweigen unter Kaiser Joseph II. und Franz I. einen auffallend raschen Aufschwung erhielten.

Kaiser Joseph wollte die inländische Industrie unter seinen Augen reifen sehen; daher suchte er dieselbe durch rasch in's Werk gesetzte directe und indirecte Mittel im Sinne des Prohibitiv-Systems zu heben. Im Jahre 1784 wurden viele fremde Kunstproducte vom inländischen Verkehre theils ganz ausgeschlossen, theils deren Einfuhr nur gegen Pässe und gegen Entrichtung einer sechzigperzentigen Zollgebühr gestattet. In demselben Jahre erschien für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer (mit Ausschluss Tirol's und der Vorlande) ein neuer Zolltarif, welchem 1788 die allgemeine Zollordnung folgte. Allen Unternehmern, welche solche ausser Handel gesetzte Waaren erzeugen wollten, wurden Vorschüsse, Reisegelder, Gesellenbeiträge, Werkzeuge und andere Unterstützungen bewilligt, selbst öffentliche Gebäude eingeräumt. Die Länderstellen erhielten die Befugniss, den im Inlande sich niederlassenden Professionisten Vorschüsse und Hilfsbeiträge zu geben; insbesondere suchte man solche Unternehmer zu begünstigen, welche sich auf dem Lande oder in kleinen Landstädten niederliessen. Nebstdem wurden Prämien ausgesetzt, um die Spinnerei, Weberei und Strickerei auf dem Lande allgemeiner zu verbreiten. Durch diese Maassregeln hob sich die Industrie, deren Aufschwung zugleich mit der Vermehrung der Bevölkerung durch Einwanderungen im Zusammenhange stand.

Die St. Pöltner Kattunmanufactur entstand 1787; auch in Wien hob sich dieser Fabrikationszweig sammt jenem der Seidenzeugwaaren[4]). Die bereits unter Maria Theresia begonnene Einführung der sächsischen Spinnmaschine nahm

---

[1]) Im Jahre 1754 entstand die Friedauer, 1770 die Kettenhofer, 1776 die Ebreichsdorfer Kattunfabrik; diese Fabriken bezogen einen grossen Theil der nöthigen Garne vom Auslande, insbesondere aus England, einen anderen Theil von den inländischen Handspinnern, deren Zahl im Lande unter der Enns allein über 100.000 Personen stieg. 1754 wurde den Kattunmanufacturen von Schwechat und Sassing der Kreis ober dem Manhartsberge jenseits, der Friedauer der Bezirk diesseits des Kampflusses bezüglich dieser Handspinner zugetheilt. Doch verminderten sich die Handspinner, seit man anfing, sächsische Spinnmaschinen einzuführen. Die erste Streich- und Spinnmaschine wurde 1776 von Lebrun in Wien aufgestellt.

[2]) Maria Theresia zog Appreturmaschinen, Appreteure und andere Hilfsarbeiter in's Land. Für Seiden- und Sammtbänder wurden Maschinenstühle seit 1768 und die Schubstühle zu Sammtbändern seit 1765 eingeführt. Der Umstand, dass die Bandmacherei schon damals ganz unzünftig betrieben werden konnte, hat diesen Industriezweig auf seine dermalige hohe Stufe erhoben.

[3]) 1753 wurde die Nadelburger Messingwaaren- und Nadelfabrik errichtet. Bei den übrigen Zweigen der Eisen- und Stahlwaarenfabrikation, namentlich in der Eisenwurz, stand die sogenannte Eisenwidmung, d. i. das ausschliessende Recht der Eisenhandlungsmärkte Purgstall, Scheibbs und Gresten, zum Verschleisse der in der ganzen Eisenwurz erzeugten Eisenwaaren, grösseren Fortschritten entgegen, Kaiser Joseph hob diese Eisenwidmung auf, wodurch jedem Hammerschmied und Eisenfabrikanten gestattet wurde, seine Erzeugnisse selbst frei abzusetzen.

[4]) Kaiser Joseph II. berief Zeichner und Chineurs, bewilligte Vorschüsse und Lehrlingsbeiträge vorzüglich für diesen Industriezweig, in Folge dessen unter seiner Regierung sich die Seidenzeugfabrikation so sehr hob, dass die soliden, schweren, façonnirten, brochirten und reichen Seidenzeuge den Vorzug vor den französischen behaupteten und letztere nur in Modewaaren durch Geschmack und Leichtigkeit den Vorzug behielten.

allenthalben zu[1]) und das Anwachsen der Bevölkerung Wien's durch die Errichtung der Fabriksvorstädte fällt in diese Zeit[2]). Auch verdient die Colonie der Genfer Uhrmacher, welche von Kaiser Joseph II. nach Wien berufen wurden und die Uhrmacherkunst daselbst auf eine ansehnliche Stufe hoben, dann die Colonie der Geisslinger Drechsler eine besondere Erwähnung. Die Kunsttischlerei, Glaswaarenfabrikation, Fayence-, Steingut- und Töpferwaarenfabrikation, namentlich aber die Erzeugung aller Arten von Galanteriewaaren, von Gold- und Silberarbeiten, ferner die Sattler- und Wagner-Geschäfte blühten damals auf. Dass die Eisenindustrie durch die Aufhebung der Eisenwidmung zunahm, wurde bereits gesagt; besonders aber zu erwähnen ist, dass sich unter Kaiser Joseph II. die Leinenbandweberei als eigener Industriezweig im V. O. M. B. erhob[3]).

Durch die Aufmunterung der Staatsverwaltung hatte sich die Industrie so gehoben, dass im Jahre 1790 die erwähnten Staatsaushilfen an fremde in Oesterreich sich niederlassende Fabrikanten und Professionisten ganz eingestellt und die Verleihungen von Geldvorschüssen aus dem Staatsschatze nur auf besonders rücksichtswürdige Fälle beschränkt werden konnten; dagegen wurden wieder auf wichtige Erfindungen neue ausschliessende Privilegien ertheilt. In demselben Jahre erschien ein Fabriknormale, Vorschriften für die Lehrlinge und die in Fabriken zu beachtende Ordnung umfassend. Im Jahre 1791 wurden die privilegirten Fabriken innerhalb der Linien Wien's von der Militäreinquartierung, deren Gesellen und Lehrlinge vom Militärdienste frei erklärt. Im Jahre 1797 wurde diese Maassregel auf die geschickten Arbeiter beschränkt und der Fabrikeninspector musste allen Militäraushebungen beiwohnen, damit solche Individuen, die in ihrem Gewerbe oder ihrer Kunst besonders geschickt waren, für dieselben nicht verloren gingen.

Epochemachend war die Einführung der englischen Spinnmaschinen seit dem Jahre 1801[4]).

---

1) Nach Lebrun waren Turiet (1786), Baron Vay von Vaja (1789), Rubini, Graf von Walterstein und Lorenz Peter (1790), v. Landriani (1797), Arzt (1800), Dr. Töpfer (1801) in Errichtung solcher Maschinen thätig, denen nur die 1801 eingeführten englischen Maschinen Abbruch thaten.

2) Siehe §. 70.

3) Herr von Grossern führte auf seiner Herrschaft Gross-Sieghards nach dem Muster der in den Niederlanden im Schwunge gestandenen Weberei schmaler Zwirnbänder anfangs nicht ohne Aufopferung diesen Fabrikationszweig ein. Täglich wurde ein kleines Haus, hinreichend für einen Weber, von ihm errichtet, so dass in kurzer Zeit aus einem armen, kleinen, bloss Ackerbau treibenden Dorfe ein ansehnlicher grosser Marktflecken und Fabriksort entstand, und durch das Beispiel und mit Unterstützung Grossern's die Leinenbandweberei über einen grossen Theil des sogenannten Waldviertels sich verbreitete, daher der nördliche Theil unter dem Namen „Bandelkramerlandl" bekannt ist. Der Handel damit wurde durch hausirende Bandkrämer (Bandelkramer) in Oesterreich und den übrigen Provinzen betrieben; doch entstanden auch Niederlagen zu Gross-Sieghards und Allentsteig, welche den Handel im Grossen betrieben. (Mayer, Allgem. österr. Zeitschrift für die Landwirthe u. s. w. 1832 Nr. 28.)

4) Im Jahre 1801 machte Kolbielsky die ersten Versuche mit Aufstellung einer englischen Spinnmaschine und im Jahre 1802 begannen die nach englischer Art eingerichteten Spinnmanufacturen zu Pottendorf und Schwadorf bereits ihre Arbeit. Seitdem hat sich die Anzahl dieser bloss von Privaten ohne ärarische Unterstützung gegründeten Manufacturen sehr vermehrt und vervollkommnet, ungeachtet der Bemühungen England's (1805), diesen aufkeimenden Industriezweig zu ersticken.

Die französischen Kriege hatten zwar in vielfacher Hinsicht den ruhigen Gang der österreichischen Industrie gestört; einzelne Zweige jedoch erlangten eben durch diese Ereignisse und die Militärlieferungen manche Vortheile[1]). Auch das Continentalsystem, 1808 — 1812, war dem Emporkommen neuer Fabriken günstig[2]). In den Friedensjahren suchte Kaiser Franz I. der technischen Ausbildung eine wissenschaftliche Grundlage zu verschaffen durch die Errichtung des polytechnischen Institutes zu Wien 1816 nach dem Muster des bereits zu Prag 1812 gegründeten technischen Institutes. Die Landesfabriken erhielten das Recht, in allen Hauptstädten des Kaiserthums Niederlagen ihrer Erzeugnisse zu errichten, und die Verbesserung der Gesetze über Privilegien auf neue Erfindungen (1820 und 1832) verfolgte den Zweck, zur erhöhten und wirksameren Thätigkeit in der Industrie anzuspornen.

Kaiser Ferdinand I. widmete der Industrie seine besondere Sorgfalt. Dessen Privatsammlung industrieller Gegenstände wurde als technisches Kabinet zur öffentlichen Besichtigung (im Polytechnicum) aufgestellt. Unter diesem Kaiser fand in Wien (1835) die erste allgemeine Industrieausstellung Statt[3]). Als eine Folge davon kann die Gründung des niederösterreichischen Gewerbvereins (1839)[4]) be-

---

[1]) Um den Stand der inländischen Manufacturen und Fabriken leicht zu überblicken, wurde vom Kaiser Franz 1792 sämmtlichen Länderstellen die Ausarbeitung eines Commercial- und Manufacturschema's anbefohlen.

[2]) Seit im Jahre 1797 die Lombardie für Oesterreich verloren gegangen und viele dortige Seidenmanufacturen den Zeitverhältnissen erlegen waren, hoben sich allmählich die nieder-österreichischen, insbesondere die Wiener Webereien. Auch die Leder-, Eisen-, Stahl- und Galanteriewaaren-, die Uhren-Fabrication und die Filzhuterzeugung nahmen in dieser Periode zu; nur die Tuchweberei wollte in Oesterreich unter der Enns nicht gedeihen, da bloss die Feintuch- und Casimirmanufactur zu Rittersfeld bedeutende Geschäfte machte.

[3]) Im Jahre 1839 fand die zweite, im Jahre 1845 die dritte allgemeine österreichische Gewerbe-Ausstellung zu Wien Statt. Die über jede dieser Ausstellungen durch den Druck veröffentlichten amtlichen Berichte (deren zweiter 540, der dritte aber schon 1.300 enggedruckte Grossoctavseiten einnimmt) sind zugleich sprechende Beweise für die raschen Fortschritte der industriellen Thätigkeit in Oesterreich, und reiche Quellen für Statistik, theilweise auch für Geschichte des österreichischen Gewerbewesens. Hierbei waren 1835 594, — 1839 732, — 1845 1.868 Fabriks- und Gewerbebesitzer in Concurrenz getreten.

[4]) Die Thätigkeit dieses Vereins war mehrfach nutzbringend. Er machte sich die möglichste Förderung und Hebung aller Zweige der industriellen Thätigkeit durch Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen auf Erfindungen und Verbesserungen in diesem Bereiche, durch Vertheilung von Medaillen an besonders verdiente Werkführer und Altgesellen u. s. w. zur Aufgabe, munterte nebstdem zu Versuchen und zur Einführung anderwärts gemachter industrieller Erfindungen und Fortschritte auf und unterstützte selbe; er begutachtet von Seite der Staatsbehörden ihm zukommende Fragen aus dem Kreise seiner Wirksamkeit, steht mit den Handelskammern, den Landwirthschafts-Gesellschaften u. s. w. in stetem schriftlichen Verkehre. Wir erwähnen noch insbesondere dessen erfolgreiche Wirksamkeit in der Flachsfrage, dann jene zur Einführung von Musterschulen, einer Seidentrocknungsanstalt, einer Zeichnen- und Weberschule, künstlichem Asphalt, behufs der Fabrication des besten inländischen Cements, fabriksmässiger Erzeugung des künstlichen Ultramarins, Erzeugung von Flint- und Crownglas, Stahlsaiten, Kunsthefe, Zinnober u. s. w. Der neuesten Zeit gehören insbesondere an der Aufruf zur Hebung der vaterländischen Leinwandindustrie, welche seit diesem Jahrhunderte durch die Ausbreitung der Baumwollen-Manufactur und anderer Industriezweige in Schatten gestellt worden war. Insbesondere wurde von demselben auf die amerikanische Art der Flachsröstung und ihre allgemein leicht einzuführende Anwendung aufmerksam gemacht; auch unternahm der k. k. Rath Jacob Reutter mit Unterstützung der Regierung zu diesem Zwecke Bereisungen jener Gegenden, wo diese Methode im besten Schwunge ist, und eine Folge dieser Bemühungen ist die Errichtung der ersten Flachsröstungs-Anstalt in Oesterreich.

Nähere Andeutungen über Industrie und Gewerbewesen geben: Ch. Löper, der k. k. Residenzstadt Wien Commercialschema, nebst Beschreibung aller Merkwürdigkeiten derselben, insbesondere ihrer

trachtet werden, welchem in den Provinzen bald mehrere andere nachfolgten, namentlich in Prag, Gratz, Reichenberg u. a. m.; ebenso gaben die wiederholten Industrie-Ausstellungen glänzendes Zeugniss von den Fortschritten des Manufactur- und Industriewesens in Oesterreich.

§. 96.

Fortsetzung.

c. Handel.

Der im dreizehnten Jahrhunderte so blühende Handel Oesterreich's litt vom vierzehnten bis zum sechzehnten durch die Unsicherheit der Strassen während der mannigfachen Gränzkriege, inneren Unruhen und Wegelagerungen.

Der Handel Oesterreich's concentrirte sich in Wien und war vorzüglich als Zwischenhandel von Venedig nach den Hansestädten, nach den Niederlanden, nach Preussen und Russland [1], so wie von Deutschland nach Constantinopel grossartig. Da

---

Schulen, Fabriken, Commercialprofessionisten etc. Wien 8. 1780. — J. A. Demian, Abhandlungen über die chemischen Fabriken in Oesterreich unter der Enns. In Fr. v. Liechtenstern's Archiv 1804, H 11. S. 357, H. 12, S. 455. — Die Spiegelfabrik zu Fahrafeld in J. A. Hildt's Handelszeitung, Jahrgang I., S. 180. — G. H. Heinse, Ueberblick des Gewerbfleisses in Wien, 1812. — Steph. Edler v. Kees, Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens im österreichischen Kaiserstaate, 8. Wien 1819. Desselben systematische Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben etc. 8. Wien 1829. — Ant. Redl, Adressenbuch der Handlungsgremien und Fabriken Wien's etc. 8. Wien. Viele Jahrgänge. — Joh. Graf von Barth-Barthenheim, allg. österr. Handels- und Gewerbsgesetzkunde, 8. 9 Bde. Wien 1819—24. — G. Kopetz, allg. österr. Gewerbsgesetzkunde, 8. Wien 1829. — Jos. Harkup, Beitr. zur Kenntniss der Handels- u. Gewerbsverfassung d. österr. Kaiserstaates etc. 8. Wien 1829.— In den mercantilischen Annalen: Betrachtung über die Fabriken Oesterreichs, 1813 Nr. 1; Industrialthätigkeit in Niederösterreich im Anfang des 18. und 19. Jahrhunderts, 1813 Nr. 20 und 21; Fabrikswesen in Wien und Linz, 1811 Nr. 97, 98 und 99. — In den vaterländischen Blättern: Uebersicht des Standes der Fabriken und Commercialgewerbe in Oesterreich unter der Enns, 1814 Nr. 46, 48 und 50; Ueber Spinnmaschinen in Oesterreich. 1808 Nr. 47, zweiter Beitrag Nr. 58; Entstehung und dermaliger Stand der Baumwollspinnunternehmung zu Pottendorf, 1811 Nr. 90. — Kees, Notizen über verschiedene Fabriksgegenstände in Oesterreich. Im Hesperus 1813 und 1814. — Ueber die Verhältnisse der Baumwollspinnerei in Oesterreich, München 1821. — Blumenbach, Wiener Kunst- und Gewerbsfreund, oder der neueste Geschmack in Gold-, Silber-, Eisen-, Stahlarbeiten etc. Wien 1825. — Desselben: Neueste Landeskunde von Oesterreich unter der Enns, 2. Auflage, Güns 1835, S. 124 — 166. — Endlich die Tafeln der Statistik der österreichischen Monarchie, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik vom Jahre 1842 an bis zur neuesten Folge; insbesondere die erste Industrie-Statistik des Reiches in den Tafeln des Jahrganges 1842, welche in den nachfolgenden Jahrgängen eine fortlaufende Vervollständigung erhielt. — Hierher gehören auch viele Aufsätze in der Zeitschrift Austria, dann in dem vom Gewerbverein redigirten Gewerbsvereinsblatt; endlich in den Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, sowie aus dem Gebiete der Statistik, 4. Heft des J. 1850 (Jahresbericht der Handelskammer zu Wien über den Zustand des Handels im Jahre 1849) und 10. Heft des J. 1851 (der gleiche Bericht für 1850).

[1]) Mehreres in Kurz: Oesterreichs Handel in älteren Zeiten, Linz 1822; dann auch Hormayr, in den Wiener Jahrbüchern der Literatur XL, 114 u. s. w. und in dessen „Wien" in den bezüglichen Abschnitten. Der Verkehr mit Breslau, Krakau, Nowgorod und Kiew wurde im späteren Mittelalter, besonders seit den Kreuzfahrten nach Preussen, lebhafter. Da der Handelsverkehr mit dem Norden für Wien eine grössere Bedeutung gewann, so gestattete K. Albrecht II. (4. Juli 1439) durch einen Brückenbrief statt der bisherigen Ueberfuhren die Herstellung fester Donaubrücken bei Wien. Die Brücke zwischen Mautern und Stein entstand aber erst unter K. Friedrich IV., als derselbe 1463 den Entschluss fassen wollte, Wien zur Strafe seiner Untreue zu verlassen und allen Verkehr nach den getreuen Städten Krems und Stein zu übertragen. S. Hormayr's Wien, VIII. B. 48, und Feil in den „Quellen und Forschungen", Wien 1849, S. 379 s. f.

der Handel in Wien noch wichtiger als der Kunstfleiss war, so erklärt sich der im Wiener Leben vorherrschende Kaufmannsgeist im Mittelalter[1]). Unter Maximilian I. trug die strenge Handhabung des Landfriedens, die Einführung der Postanstalt, die Verbesserung der Wasserverbindungen auf der Donau[2]) und die Regelung der Handelsverhältnisse zur Förderung des Handels bei, obgleich mit dem Vorrücken der Türken sowohl der morgenländische als venezianische Verkehr manche Störung und in der Folge durch die Schwächung des Hanseatenbundes auch der nördliche Verkehr Abbruch erlitt. Im siebenzehnten Jahrhunderte waren der dreissigjährige Krieg und die Türkenkriege grosse Hindernisse für den Aufschwung des Handelsverkehres[3]).

Unter Karl VI., dessen grosse Land- und Seereisen ihn mit den Hilfsquellen des Handels und Credites hinlänglich bekannt gemacht hatten, wurde dem Handel besondere Sorgfalt gewidmet, welche für das erneuerte Aufblühen desselben epochemachend wurde. Von vorzüglicher Wichtigkeit für den Wiener Handel war der Bau einer Kunststrasse nach Triest über den Semmering (1728) und der Aufschwung, welchen der Handel im adriatischen Meere durch die neu errichteten Freihäfen von Triest, Fiume, Buccari, Porto-Ré, Carlopago und Zeng, so wie durch den Bau der Karolinenstrasse nahm[4]). Unter ihm belebte sich auch der alte Zug nach den Niederlanden, obgleich die ostindische Handelscompagnie zu Ostende der Eifersucht der Seemächte geopfert werden musste, um ihre Beistimmung zur pragmatischen Sanction zu erhalten. Dafür nahm nach dem Passarowitzer Frieden (1718) und dem bezüglichen Handels- und Schifffahrts-Vertrage der Verkehr mit der Levante zu und Handelsschiffe und Kriegsfahrzeuge (von 30 bis 40 Kanonen) wurden in Wien erbaut. Im Jahre 1719 stiftete Karl VI. die orientalische Handelscompagnie[5]). Auch trugen zur Sicherheit und schnelleren Realisirung der Zahlungen dessen Wech-

[1]) Auch einige antigermanische und antifeudalistische Veränderungen des bürgerlichen Erbrechtes in Wien erklären sich hieraus. Da der Handel ein schnell umzusetzendes Capital begehrt, so wurde Unveräusserlichkeit der Erbgüter, die weiblichen Vorrechte des Brautschatzes, der Morgengabe und des Witthums bei Seite gesetzt und an ihre Stelle trat die völlige Gütergemeinschaft der Eheleute. Hormayr's Wien, IV. B., 11. Heft, S. 120.

[2]) Der Verkehr auf der Donau war um so wichtiger, als die Strasse von Wien über St. Pölten nach Linz, namentlich seit den Türkeneinfällen 1529 und 1532, so verdorben war, dass der Handelszug zu Lande lange Zeit durch das Viertel O. M. B. gehen musste. Die erste Hohenauffahrt (stromaufwärts) von Wien auf der Donau wurde 1629 ausgeführt.

[3]) Zum Aufschwung des orientalischen Handels hatte Leopold I. (1667) eine eigene orientalische Handelscompagnie in Wien errichtet und die Anstellung eines Lehrers der morgenländischen Sprachen bei derselben anbefohlen. Doch zerfiel dieselbe während des ungrisch-türkischen Krieges. — Der Verkehr nach Venedig wurde durch ein eigenes Wiener Botenwesen unterhalten, jedoch durch die Eifersucht der ebenfalls dahin Handel treibenden Städte Neustadt, Bruck, Leoben, Pettau etc. manchmal gehemmt. Auch wurde für den Venediger Handel eine eigene Zollordnung gegeben. Hormayr's Geschichte Wien's IV, 11. Heft, S. 126 und 127, Urkundenbuch Nr. 175.

[4]) Keller: Augusta Carolinae virtutis monumenta seu aedificia a Carolo VI. per orbem austriacum publico bono posita, Wien 1733, enthält S. 37—67 umständlichere Nachrichten über die von Karl VI. angelegten Strassen, Häfen u. s. w.

[5]) Einheimische sowohl als Fremde jeden Standes durften eintreten und ihre Einlagen konnten weder mit Arrest noch mit Sequester der Steuern belegt werden. Auch hatten sie das Alleinrecht auf die Erbauung von Schiffen über 60 Fuss Länge, auf Anlegung von Zuckerraffinerien, zum Kupferhandel, und konnten aller Orten Werften zum Schiffbau und Fabriken anlegen. Vergleiche den vorausgehenden Paragraph.

selgesetz (10. September 1717) und die Fallitenordnung (1735) sammt Errichtung der Merkantil- und Wechselgerichte bei.

Die Kriegsjahre im Beginne der Regierung Maria Theresia's hemmten den Aufschwung des Handels und die Regierungsmaassregeln neuerdings, doch nach dem Ende des siebenjährigen Krieges erwachte auch die alte Handelsthätigkeit, und die Sorgfalt der Regierung konnte dieselbe nun wieder unterstützen. Vor Allem verdankt man ihr die gefahrlose Beschiffung der Donau, indem sie 1778 begann, durch den Ingenieur Liske den gefahrvollen Strudel und Wirbel durch Sprengungen auch für grössere Schiffe fahrbar machen zu lassen. Die Arbeiten währten bis 1791[1]).

Bei der von Jahr zu Jahr zunehmenden Handelsverbindung zwischen Wien und Triest bewies sich auch für Oesterreich von Wichtigkeit: Maria Theresia's Sorgfalt für den Seehandel und das Aufblühen der von ihr kräftig geförderten Freihäfen von Triest und Fiume, ihr Schifffahrtsgesetz (Editto politico di navigazione), ferner die Hafenbauten, die Errichtung von Contumazanstalten in Triest und das Seesanitätsgesetz. 1766 wurde ein eigener Commerzienrath eingesetzt und 1774 bildete sich das Gremium der Wiener Grosshändler anstatt der ehemaligen Niederleger und Laubenherren. Auch erschien 1743 eine verbesserte Fallitenordnung, 1748 das Crida-Interimale, 1763 die erneuerte Wechselordnung, 1775 die Zollordnung sammt Zolltarif für die deutschen und böhmischen Erbländer, wodurch die früheren Tarife und Zwischenmauthen aufgehoben wurden. Unter Kaiser Joseph II. wurde der Einfuhrhandel von Luxus- und Genussgegenständen durch das Prohibitivsystem (1784) beschränkt. Das alte in Wien bestandene Hansgrafenamt verlor damals seine Wirksamkeit, theils an den Magistrat, theils an die Hofkammer; auch erhielt die Ortsobrigkeit die Aufsicht über Maass und Gewicht, wozu im Rathhaus ein eigenes Cimentirungsamt errichtet wurde[2]). Im Jahre 1785 wurde einer Gesellschaft in Mähren ein ausschliessendes Privilegium zur Beschiffung der March für die angebotene Schiffbarmachung des Flusses ertheilt, und am 16. November 1786 bestätigte der Kaiser die Grundverfassung der vom Fürsten Colloredo-Mannsfeld und dem Grafen Friedrich von Nostiz errichteten octroyirten Commercial- Leih- und Wechselbank. Auch erschien 1788 für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erblande eine neue allgemeine Zollordnung. Der Handel nach Russland erfreute sich unter diesem Regenten mancher Begünstigung.

---

[1]) Genaue Nachrichten hierüber mit den erforderlichen Abbildungen liefern zwei in Folio erschienene Druckschriften: Nachrichten von den im Jahre 1778, 1779, 1780 und 1781 in dem Strudel der Donau zur Sicherheit der Schifffahrt durch die k. k. Navigations-Direction an der Donau vorgenommenen Arbeiten, Wien 1781; Nachrichten von den bis auf das Jahr 1791 an dem Donau-Strudel zur Sicherheit der Schifffahrt fortgesetzten Arbeiten, nebst einem Anhange von der physikalischen Beschaffenheit des Donau-Wirbels, Wien 1791.

[2]) Schon Maria Theresia erliess im Jahre 1756 ein Patent zur Regulirung der Maasse und Gewichte, seit welcher Zeit neben dem Hansgrafenamte eine landesfürstliche Cimentirungscommission bestand, deren Bestimmung vorzüglich dahin ging, das Wiener Maass und Gewicht in allen österreichischen Landen einzuführen. Vorstand derselben war der Hofcommissionsrath Meidinger; mit Richtigstellung der Maasse und Gewichte war der Professor der Physik an der Wiener Universität, der Jesuit P. Joseph Franz, betraut. Joseph's II. Patent vom 1. November 1787 überliess die Aufsicht über Maasse den Gemeinden und hob die

Auch unter Kaiser Franz I. erlangte der Handel mehrere Vortheile durch Schifffahrtsordnungen und Handelstractate mit auswärtigen Mächten[1], durch die Errichtung einer eigenen Commerz-Hofcommission 1816[2], so wie durch die Sorgfalt für Kunststrassenbau, der bis in die entferntesten Gebirgsstrecken an den für den Verkehr geeigneten Puncten sich ausdehnte[3]. Ebenso sorgte der Kaiser für Erweiterung der Wasserbauten. In die ersten Jahre seiner Regierung fällt die Erbauung des Wiener-Neustädter Canales[4]. Auch nahm unter diesem Regenten bereits die Dampfschifffahrt ihren Anfang, obwohl sie erst unter seinem Nachfolger Ferdinand I. ihre grössere Ausdehnung erhielt[5], und sich sowohl stromauf- als abwärts auf der Donau erstreckte. Die Errichtung der Nationalbank (1816) unter Garantie des Staates war für den gesicherten Verkehr und dadurch für Gewerbe und Handel von Wichtigkeit. Das Wiener Hauptzollamt, welches in früheren Zeiten beim Rothenthurmthore bestand und unter Kaiser Joseph II. in ein 1767—1773 in der Nähe der Dominicaner neu aufgeführtes Gebäude verlegt wurde, erhielt (1841—1846)

Cimentirungstaxen auf; in Folge dessen trat das Haupteimentirungsamt in Wien am 1. December desselben Jahres ausser Wirksamkeit und wurde durch ein städtisches ersetzt. Um Regulirung der österreich. Maasse aber ausser Zusammenhang mit dem Cimentirungsamte, erwarben sich Verdienste: Liesganig, welcher die Wiener Maasse mit der durch den französischen Gesandten erhaltenen toise de Peru verglich, und Vega, welcher dieselben nach dem metrischen Maasse berechnete, und hierzu (wie in der ersten Auflage seiner Arithmetik bemerkt ist) die genauen Gewichte des Wagemachers Edelzeit benützte, welche aber mit den amtlichen nicht durchweg stimmen.

[1]) Dahin gehören z. B. die Schifffahrtsordnung für Oesterreich unter der Enns, 1800; die vertragsweise Beschützung aller österreichischen Schiffe gegen Anfälle der Barbaresken, 1814; der Tractat mit der Pforte, 1818, wornach den österreichischen Unterthanen die Schifffahrt auf der Donau und der Handel in die Türkei gegen einen Zoll von nur drei Percent gewährt wird; die Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Seeurkunden von 3 auf 6 Jahre; die erweiterte Küstenschifffahrt, 1822; die Aufnahme der Elbeschifffahrtsacte, welche die freie Schifffahrt auf diesem Strome sichern sollte etc.

[2]) Der Hauptzweck dieser Hofcommission war die Ausarbeitung eines gleichförmigen Zollsystems für alle Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der ungrischen Länder. Für die letzteren wurde ein besonderes Zoll- und Dreissigstsystem beibehalten, ungeachtet die Zölle gegen das Ausland im ganzen Reiche dieselben waren. Für den Durchzugshandel wurde 1822 ein besonderer Tarif festgesetzt, der 1829 in neuer, verbesserter und vereinfachter Gestalt erschien. Erst die neueste Zeit hat auch in das Zollsystem Gleichförmigkeit für alle Kronländer gebracht.

[3]) Mittelbar wenigstens berührten den nieder-österreichischen Handel die Strassenherstellungen im Küstenlande, in Tirol, im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Böhmen u. s. w., worunter wir nur die Kunststrasse über das Stilfserjoch (8.850 Fuss hoch) und jene über den Splügen nebst der Strada d'Allemagna über Cadore als die berühmtesten erwähnen. In Oesterreich selbst wurden nicht nur die Poststrassen musterhaft hergestellt, sondern auch Landwege unter Aufsicht der Kreisämter mehrfach verbessert, die Strasse über den Möselberg nach Steiermark 1826 neu angelegt, das Thal der Schwarza (Höllenthal) 1832 fahrbar gemacht, die Gebirgsstrassen über den Semmering, Annaberg etc. nach Steiermark nach den neuesten Grundsätzen mit gefahrloser Steigung umgebaut. Auch ist die 1826 angelegte Strasse von Pottenstein über den Hals nach Pernitz, die 1833 vollendete wichtige Verbindungsstrasse zwischen Krems und Znaim und die gutgebahnte fürstlich Palffy'sche (1816 – 1818 angelegte) Strasse von Neustadt bis Kirchschlag und Güns unter den mehrfachen neueren Seitenstrassen besonders hervorzuheben.

[4]) Der Canalbau wurde 1797 begonnen und bis an die ungrische Gränze vollendet. Dem ursprünglichen Plane nach sollte dieser Canal bis Triest fortgeführt werden (Gaheis: Wanderungen um Wien, IV. 187—303).

[5]) Die regelmässigen Dampfschifffahrten zwischen Wien und Pest begannen 1831. (Ueber die Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft und deren Entwicklung siehe Ungern im Band III. §. 108). Bezüglich der freien Schifffahrt durch die Donaumündungen wurde mit Russland (1840) ein zehnjähriger Vertrag abgeschlossen. Der Donaustrom bedurfte namentlich an seinem Inselgebiete in der Nähe der Residenzstadt dringend einer besseren Regulirung, welche neuerlich bereits eingeleitet worden ist.

eine dem zunehmenden Verkehre entsprechende grossartige Zollhalle am Weissgärber-Glacis.

Von entscheidender Wichtigkeit für den österreichischen Verkehr wurden die Eisenbahnen. Das Eisenbahnwesen fand in der österreichischen Monarchie frühen Eingang, und die in den Jahren 1825 bis 1827 erbaute Linz-Budweiser (später bis Gmunden ausgedehnte) Pferdebahn war die erste Eisenbahn auf dem Continente. Bald nachdem die erste Locomotivbahn Europa's, jene von Liverpool nach Manchester, in Wirksamkeit getreten war, erhielt unterm 4. März 1836 Freiherr Salomon von Rothschild die Allerhöchste Erlaubniss zur Anlegung einer Eisenbahn zwischen Wien und Galizien und am 9. April die Bewilligung, dieselbe Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu benennen, welche, obgleich in ihrer Vollendung durch Zwischenfälle aufgehalten, dennoch unter die frühesten grösseren Locomotivbahnen des Continentes gereiht werden muss. In Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. Jänner 1838 begannen noch in demselben Jahre (Juni) die Vorarbeiten für die Anlage einer von dem Freiherrn Georg von Sina unternommenen Eisenbahn, welche dem ursprünglichen Plane nach bis Raab hätte geführt werden sollen, wovon jedoch nebst der Strecke von Wien bis Bruck an der Leitha nur die nach Gloggnitz führende Flügelbahn ausgeführt wurde und ursprünglich als Raaber- dann als Wien-Gloggnitzer Bahn, in Verbindung mit der südlichen Staatsbahn trat[1]). Im lombardisch-venezianischen Königreiche wurde der Grund zu der von Mailand nach Venedig gerichteten, von einer Actiengesellschaft unternommenen Eisenbahn (der „Strada Ferdinandea") gelegt, während schon früher (1840) eine Eisenbahn von Mailand nach Monza erbaut worden war, welche später bis Como fortgesetzt wurde. In Ungern begann der Bau der „Centralbahn", welche, durch eine Flügelbahn mit der Nordbahn verbunden, von der ungrischen Gränze nächst Marchegg über Pest bis Szolnok geführt werden sollte. Auch von Oedenburg bis an die ungrische Gränze nächst Wiener-Neustadt war eine Privatbahn gebaut, und mit einer Ausästung der Wien-Gloggnitzer in Verbindung gebracht worden. Eine von Pressburg nach Tyrnau führende Pferde-Eisenbahn wurde später nach Szered verlängert, gleichwie eine solche von Prag nach Lana zum Transporte von Holz etc. schon früher zu Stande gekommen war.

Bei der fortschreitenden Entwicklung der Eisenbahnen war man zu der Erkenntniss gelangt, dass erst durch diese ein massenhafter Transport zu Lande möglich wird, und eben dadurch dem Verkehre ein Aufschwung sich eröffnet, welcher bei den früheren beschränkten Fortschaffungsmitteln kaum geahnt werden konnte. Sobald man zu der Ueberzeugung gekommen war, dass die Eisenbahnen nichts anderes sind als vervollkommnete Landstrassen, mussten die Regierungen es sich zur Aufgabe machen, sich die

---

[1]) Uns auf Oesterreich unter der Enns beschränkend, bemerken wir, dass die Nordbahn in der Strecke von Wien bis Wagram am 6. Jänner 1838, bis Gänserndorf am 16. April 1838, bis Dürnkrut am 9. Mai 1839, und bis Lundenburg am 6. Juni 1839, der Flügel von Floridsdorf nach Stockerau aber am 26. Juli 1841 eröffnet, die Wien-Gloggnitzer Bahn zum ersten Male am 20. Juni 1841 von Wien nach Neustadt, am 24. October bis Neunkirchen, am 5. Mai 1842 bis nach Gloggnitz befahren, der Flügel von Mödling bis Laxenburg am 28. September 1845, die Bahnstrecke von Wien bis Bruck an der Leitha am 12. September 1846 eröffnet wurde.

Vortheile dieses beschleunigenden Communicationsmittels so schnell als möglich zuzuwenden. Wo die Privatkräfte dazu nicht ausreichten, oder der Unternehmungsgeist noch nicht hinreichend entwickelt war, sahen sich die Regierungen aufgefordert, selbstthätig oder unterstützend einzutreten, um den Bestand der Eisenbahnen hervorzurufen. Die österreichische Regierung gehört zu den ersten, welche die Erbauung der Eisenbahnen als Aufgabe des Staates in grossartiger Weise behandelte, ein von der Residenzstadt ausgehendes Eisenbahnnetz nach den Hauptrichtungen der Monarchie entwarf und dasselbe rasch zur Ausführung brachte. Es verdankt dieses dem klaren Blicke und der energischen Thätigkeit des damaligen Hofkammer-Präsidenten Freiherrn von Kübeck. Ueber dessen Anregung erfolgte der denkwürdige kaiserliche Beschluss vom 19. December 1841, und noch waren keine vier Jahre verflossen, als sich die Staatseisenbahnen in nördlicher und südlicher Richtung von der Residenzstadt, an die bestehenden Privatbahnen (im Süden mit der kurzen Unterbrechung des Semmering) anknüpfend, bis zu den Hauptstädten von Steiermark und Böhmen erstreckten. Auch wurde das Postregal mit dem Eisenbahnverkehre in Einklang gebracht und zu diesem Zwecke mehrere Verträge mit fremden Mächten geschlossen.

Ferner suchte die Regierung durch eine neue Zoll- und Monopolsordnung, welche im Jahre 1836 sammt einem Gefälls-Straf-Gesetzbuche im ganzen Kaiserstaate (mit Ausnahme der ungrischen Kronländer und Dalmatien's) Wirksamkeit erlangte, ebenso den Bedürfnissen des Verkehres als den Fortschritten der Legislation entgegen zu kommen. Ein neuer Zoll-Tarif wurde 1838 für die Ein- und Ausfuhr, eben so ein neuer Dreissigst-Tarif für den Zwischenverkehr mit Ungern eingeführt. Zugleich gestattete die Regierung die Veröffentlichung der officiellen Handelsausweise und der Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie (erstere mit dem Jahrgange 1840 beginnend, letztere seit dem Jahre 1842 veröffentlicht), um dadurch insbesondere dem österreichischen Handel die nöthige Uebersicht zu gewähren[1]).

---

[1]) Nähere Aufschlüsse über den Handel Oesterreich's findet man in C. S. v. Bartling, Bemerkungen über die Donau-Commerzschifffahrt, 8. Wien 1768. — J. M. Schweighofer, Abhandlung über den Commerz der österreichischen Staaten, worinnen der gegenwärtige Zustand der Fabriken und Manufacturen etc. genau abgeschildert wird. 8. Wien 1785. — Le Maire, Bemerkungen über den innern Kreislauf der Handlung in den österreichischen Erbstaaten. Strassburg 1786. — Schemerl, Vorschläge zur Erleichterung der inländischen Schifffahrt und des Handels in Oesterreich. Wien 1810. — Adressbuch der Kaufleute und Fabrikanten in Europa. 2 Bände und 4 Abtheilungen. 2. Aufl. Nürnberg 1817. In der ersten Abtheilung des 2. Bandes ist der österreichische Staat enthalten. — Merkwürdigkeiten aus dem Gange des österreichischen Handels im Mittelalter, besonders in Bayern und Oesterreich. Nach Lang's bayr. Jahrbuch. Anspach 1816, im Hesperus 1820. XXV. Bd. 6. H. S. 187. — Ch. Löper, der k. k. Residenzstadt Wien Commercialschema (siehe bei der Industrie) S. 125. — Blumenbach, Versuch einer mercantilischen Geographie des Erzherzogthums Oesterreich u. d. E. Im allgemeinen Kalender, Jahrgang 1823—27. — Hormayr's Archiv, Bemerkungen über die Donauschifffahrt. Jahr 1827 Nr. 53, 54, 55, 61, 62, 63, 123. — Blumenbach, neueste Landeskunde von Oesterreich u. d. E. 2. Bd. S. 166—197. — Tafeln der österr. Statistik, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik seit 1842, namentlich die Tafeln über den Handel des Zollgebietes, über Schifffahrt und Seehandel, über Dampfschifffahrt und Eisenbahnen, welche eine vollständige Geschichte der Bildung und Ausbreitung dieser Verkehrsanstalten enthalten; die amtlichen Ausweise über den Handel Oesterreich's seit 1840 und die Mittheilungen aus dem Gebiete der österr. Statistik seit 1850.

Oesterreich's Neugestaltung.

§. 97.

a. Grundlagen der Reformen.

Die durch die europäische Entwicklungsphase in den Jahren 1848 und 1849 herbeigeführte gewaltige Erschütterung, welche den Bestand des Kaiserstaates einer Feuerprobe unterwarf, hatte eine Läuterung und Umgestaltung aller öffentlichen Verhältnisse zur Folge, wodurch ein entscheidender Abschnitt in der inneren Geschichte Oesterreich's gebildet wird. Da das ethnographische Element sowohl an jener Bewegung als auch bei den nachgefolgten Reformen betheiligt war, so muss diese noch in der Gestaltung begriffene Staatsumwandlung um so mehr hier der Betrachtung unterzogen werden, als sonst die in den vorhergehenden Paragraphen enthaltene Uebersicht der Cultur- und Verwaltungsgeschichte Oesterreich's ihres Abschlusses entbehren würde. Während jene der Geschichte angehörende Bewegung, namentlich in soweit die ethnographischen Zustände hierauf Einfluss nahmen, bei der Darstellung der einzelnen Kronländer umständlichere Erwähnung findet, erscheint bei der Behandlung des Stammlandes der Dynastie, welches zugleich die Residenz des Monarchen und den Sitz der obersten Staatsbehörden in sich fasst, der passende Ort, um eine kurze Charakteristik dieser oft genannten und nicht immer genau gewürdigten „Neugestaltung Oesterreich's" mit der Angabe der wesentlichsten nach allen Seiten hin wirksamen Reformen zu liefern.

Um aber diese neue noch im Werden begriffene Gestaltung des Reiches klar zu machen, ist es nothwendig, auf den früheren Zustand desselben, von welchem aus die Umwandlung erfolgte, zurückzublicken[1]). Der Charakter des früheren Zustandes von Oesterreich wird durch den Grundsatz des „historischen Rechtes" ausgedrückt, welcher dadurch seine Geltung gewann, dass der Hausmacht der Dynastie allmählich neue Länder zuwuchsen, welche je mit ihrer bestehenden Verfassung in den Gesammtverband aufgenommen wurden. Hierdurch gestaltete sich ein Aggregat von Besitzungen und Ländern, die, in ihrer Gesammtheit betrachtet[2]), unter sich wenig mehr Gemeinsames als die Dynastie hatten, und deren Verband zu der Ausbildung des sogenannten „Provinzial- (oder Gleichgewichts-) Systemes" führte, dessen Schwerpunct nicht so sehr bei dem Monarchen, als bei den privilegirten Classen der einzelnen Länder gesucht werden musste. Das Verhältniss des Herrschers zu den ihm untergebenen

---

[1]) Dieser frühere Zustand und die Phasen seiner Umgestaltung sind ausführlich geschildert in dem Werke: „Genesis der Revolution in Oesterreich". Dritte Auflage. Leipzig 1851.

[2]) Die deutsch-slavischen Länder hatten, bei mannigfacher innerer Verschiedenheit, doch schon seit Maria Theresia in einzelnen Zweigen eine gleichförmige Gesetzgebung, die sich aber weder auf Ungern noch auf die Lombardie erstreckte.

Ländern hielt in Folge der pragmatischen Sanction K. Karl's VI., welche die Untrennbarkeit und gleichmässige Vererbung aller österreichischen Gebiete aussprach, die Mitte zwischen der blossen Personalunion und der vollen Reichseinheit, war aber in den einzelnen Ländern in mannigfacher Weise abgestuft. So kam es, dass Oesterreich's Länder, ohne Unterbrechung regiert von einer der ältesten Dynastien Europa's, dennoch einen der jüngsten Staaten bildeten[1]), da die Vereinigung aller Gebiete Oesterreich's zu einem staatlichen Gesammtverbande erst durch die (mindestens in formeller Beziehung wichtige, wenngleich für die innere Verwaltung ohne wahrnehmbare Nachwirkung gebliebene) Schaffung des „österreichischen Kaiserthums" im Jahre 1804 erfolgte. Jener frühere Länderverband und das ihm entsprechende staatsrechtliche, mit geringem formellen Unterschiede bis in die jüngste Zeit fortdauernde Verhältniss war von dem wesentlichsten Vortheile für den Bestand des Reiches, und hatte sich in allen politischen Krisen als festes Bollwerk der Krone bewährt, während es andererseits gleichwohl den materiellen Aufschwung der Reiches lähmte und dem Monarchen die oberste Staatsleitung erschwerte. Allein wie das Lehenswesen schon lange zuvor der Zeit verfallen war, so hatte sich auch die Form des staatlichen Feudalnexus überlebt; die sich unwiderstehlich verbreitenden Ideen des Jahrhundertes hatten seine Grundlage sowohl auf dem Felde der theoretischen Untersuchung, als auf jenem practischer Umgestaltungen mannigfacher Art bereits untergraben, ehe die Form gleichsam wie vor dem Hauche des Windes zusammenbrach. Dasselbe Institut, welches Jahrhunderte lang den Kampf gegen die von entgegengesetzter Seite her versuchten Angriffe siegreich bestanden, wäre nicht machtlos über Nacht dem kaum sichtbar gewordenen Wellenschlage der Bewegung gewichen, wäre nicht sein innerer Halt gelockert, seine Wurzel vertrocknet gewesen. Aber der Wegfall der wandelbaren Hülle berührte des Wesens Kern, das erhaltende Princip des grossen (in Oesterreich fast durchaus adelichen) Grundbesitzes nicht. Dieser wird neu gekräftigt aus der grossen Reform des Staatsgebäudes hervorgehen, und der besitzende Erbadel als eine Schutzwehr des Thrones sowohl in dem Gemeindeleben als in der Landesvertretung eine seiner Bedeutung entsprechende, mit der Reichseinheit im Einklange stehende Stellung erhalten.

Der historische Anwachs von Oesterreich und dessen dadurch bedingte Gestaltung lässt sich nach den Länder-Complexen in vier Gruppen gliedern. Die erste hiervon bilden die deutschen Lande, oder Nieder-, Ober-, Inner- und Vorder-Oesterreich. Die ursprünglich auf die Besitzungen am oberen Rheine beschränkte Habsburgische Hausmacht gewann mittelst der Belehnung des Herzogs Albrecht mit (dem späteren Erzherzogthume) Oesterreich durch seinen Vater Kaiser Rudolph I. die Grundlage der künftigen Machtstellung der Dynastie. Allmählich reihten sich durch Erbvertrag, Kauf und freiwillige Unterwerfung an jenes Erzherzogthum die übrigen Herzogthümer und Grafschaften des deutschen Alpenlandes, welche. zwar wiederholt durch Erbtheilung

[1]) In den Staatsschriften sowie in den amtlichen Erlassen wurde bis dahin niemals vom „österreichischen Staate", und nur selten von der „Monarchie" gesprochen; für den Gesammtverband hatte sich die allgemein übliche (und auch vollkommen richtige) Bezeichnung der „Erbländer" gebildet.

zersplittert, endlich unter Kaiser Leopold I. zur bleibenden Vereinigung gelangten. Durch die goldene Bulle des Kaisers Friedrich IV. hatte der Erzherzog von Oesterreich den Ständen und privilegirten Corporationen des Landes gegenüber eine fast unbeschränkte Machtvollkommenheit erlangt, welche zwar, namentlich bei den Religionswirren, jedoch ohne dauernden Erfolg, einzuengen versucht wurde. Da auch die staatsrechtlichen Verhältnisse von Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradisca, Triest und Tirol (wiewohl in dieser Grafschaft mit gewissen insbesondere in der Stellung eines berechtigten Bauernstandes zur Geltung kommenden Eigenthümlichkeiten) sich in einer nicht sehr von einander abweichenden Weise gestalteten, da ferner in diesen durch den gebirgigen Boden nur wenig begünstigten Ländern grosse adeliche Besitzthümer, mit welchen eine politische Gewalt hätte verbunden sein können, nur spärlich vorkamen, so bildete sich daselbst eine durch die Machtvollkommenheit des Regenten geförderte ziemlich gleichmässige Verwaltung aus, welche in der untersten Instanz dem angesessenen Adel als Patrimonial-Herrschaft überlassen war. Die geringe Ausdehnung des adelichen Besitzes und dessen Zersplitterung liess diese Oberherrlichkeit zumeist mehr als eine Last, denn als ein Recht erscheinen, wesshalb die durch die Kriege herbeigeführte Unterbrechung der österreichischen Herrschaft in einem Theile dieser Alpenländer auch die Aufhebung (beziehungsweise die Anheimsagung) der Patrimonial-Obrigkeiten und Gerichtsbarkeiten nach sich zog. In ethnographischer Beziehung entwickelte sich in denselben der deutsch-österreichische Stamm frei und ungebunden, und trieb namentlich in der Poesie die herrlichsten Blüthen; er wurde gekräftigt durch die den anderen Nationalitäten des Verbandes entsprossene, an den Hof und in die oberste Verwaltung gelangende Intelligenz. Der slovenisch-slavische, im Süden dieser Länder zahlreich vertretene, durch die Cultur noch nicht gehobene Stamm trat in seiner Isolirtheit in den Hintergrund.

Die zweite Gruppe bilden die slavischen Länder. Mit der Erwerbung von Böhmen, Mähren und Schlesien wurde Ferdinand I. der mächtigste Fürst des römisch-deutschen Reiches, und dieser Besitz fesselte die Kaiserkrone bis zum Erlöschen des römisch-deutschen Reiches an die Habsburgische Dynastie. In Böhmen hatte der angesessene, zum Theile selbst mit den eingebornen Landesfürsten verwandte Erbadel seit den frühesten Zeiten eine hervorragende politische Macht. Die aus dessen Häuptern zusammengesetzten Landstände beschränkten mannigfach die Gewalt des Landesfürsten, das Lehenssystem war nach seiner Einführung daselbst zur höchsten Blüthe gediehen, und hatte die traditionelle Macht des böhmischen Adels auf gesetzlicher Grundlage um so fester gestützt, als es zu dem historischen Glanze und dem ausgedehnten Besitzthume der Familien die Ausübung der öffentlichen Gewalt in noch vollerem Maasse fügte. Nicht nur das ganze Land und die gesammte Bevölkerung (mit Ausnahme der landesfürstlichen Städte) war dem besitzenden Erbadel unterthänig und dessen obrigkeitlicher und gerichtlicher Herrlichkeit unterworfen, sondern er übte auch das Gericht in unterer und oberer Instanz über seine Mitglieder durch deren Standesgenossen (Judicium inter pares) aus, bewilligte und hob die Steuern ein, und führte im Namen des Landesfürsten die oberste Verwaltung. Der Kampf zwischen den Landesfürsten

und dem Erbadel, welcher so viele Blätter der böhmischen Geschichte füllt, fand sein Ende mit der Schlacht am weissen Berge, in deren Folge das im Widerspruche mit Karl's IV. goldener Bulle zeitweise geübte Wahlrecht der Stände gänzlich erlosch, die letzteren eine neue Verfassung erhielten, und der früher mächtige Ritterstand gebrochen wurde, da dessen Glieder, meist der Lehre Luther's zugethan, grösseren Theiles ihre Güter verloren, im Kriege umkamen oder auswanderten. Doch blieben die Feudalrechte des Adels (dessen oberster Stand, der Herrenstand, sich durch Einbürgerung fremder Familien ergänzte und an Besitz und Reichthum zunahm) unverletzt, bis unter Maria Theresia und Joseph II. die obere Regierungsgewalt gänzlich in die Hände des Staates überging, die administrative und gerichtliche Verwaltung neu geregelt, das Loos der unterthänigen frohnpflichtigen Bevölkerung erleichtert und die Grundbelastung durch das Urbarialgesetz rechtlich festgestellt wurde. Dessenungeachtet erhielt Böhmen sammt Mähren und Schlesien nicht nur hinsichtlich der Verfassung und der privilegirten Stellung des Erbadels, sondern auch hinsichtlich der Verwaltung noch in mancher Beziehung seine Eigenthümlichkeit, wie denn die Präsidenten der landesfürstlichen Gerichtsbehörden (des Landrechtes und des Appellationsgerichtes) Mitglieder der Landstände sein mussten und die „böhmische" Hofkanzlei als oberste Verwaltungsbehörde noch bis zum Jahre 1802 bestand, und selbst nachher in der „böhmisch-österreichisch-galizischen" oder „vereinigten" Hofkanzlei ihren Nachklang fand. In ethnographischer Beziehung hatte sich das Gleichgewicht zwischen deutscher und čechischer Sprache früh geordnet, indem nicht nur ein erheblicher Theil der Bewohner seit den ältesten Zeiten deutscher Abkunft war, sondern diese Länder, wie es ihre geographische Lage und ihr enger Verband mit dem deutschen Reiche mit sich brachte, unter allen slavischen Gebieten am frühesten den von den Landesfürsten geförderten Einfluss deutscher Cultur in allen Zweigen des geistigen Lebens erfuhren. Aber auch das deutsche Element Oesterreich's empfand die wohlthätige Rückwirkung dieser Verschmelzung, denn aus dem jugendlich kräftigen, mit hervorragender Intelligenz begabten čechischen Stamme strömten der deutschen Literatur und Kunst, gleichwie der deutschen Leitung des Staats- und Kriegswesens der Monarchie die tüchtigsten Mitarbeiter zu. — Galizien gelangte erst in Folge der Theilung Polen's an Oesterreich; mit der Auflösung des polnischen Staates hatten auch die politischen Rechte des einzelnen Landestheiles ihr Ende gefunden, doch wurden die Feudalrechte des besitzenden Erbadels keiner Aenderung unterzogen, ja es gelangte der Feudalnexus durch die im Jahre 1817 verliehene ständische Verfassung mindestens formell wieder zur staatsrechtlichen Geltung. Auch in der früher zu dem Fürstenthume Moldau gehörigen Bukowina, welche durch Uebereinkunft mit der Pforte (1775) an Oesterreich kam und seit 1786 als ein Kreis Galizien's behandelt wurde, blieben die Gerechtsame, welche dem grundbesitzenden Adel in der Moldau zustanden, aufrecht erhalten und wurden dem Systeme des Grundherrlichkeits-Verhältnisses angepasst. Da Galizien dasjenige Land war, wo die öffentliche Verwaltung am ungehindertsten schalten konnte, und althergebrachte Rechtsformen nicht entgegenstanden, wurde es wiederholt dazu auserkoren, dass neue Gesetze, wie die sogenannte „westgalizische" Gerichtsordnung im

Jahre 1796 und der Entwurf des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1798 zuerst daselbst probeweise eingeführt wurden. Seit dem Bestande des Polenreiches war die polnische Nationalität die herrschende, während der in der Mehrzahl vorhandene ruthenische Stamm, auf tiefster Stufe der Cultur verharrend, ausser dem engsten Kreise kaum dem Namen nach bekannt war, bis er in der neuesten Zeit staatliche Anerkennung fand. In der gerichtlichen Verwaltung war die lateinische, in der politischen die deutsche Sprache vorherrschend, welche jedoch, mit Ausnahme der zahlreichen von Kaiser Joseph II. auf die dortigen Staatsgüter verpflanzten Colonien, nur noch geringe Verbreitung, meistens in den Städten und im Handelsverkehre, dessen Träger daselbst die Juden bilden, erlangte [1]).

Die dritte Gruppe gestaltete sich aus den ungrischen Ländern. Durch seinen ausgedehnten Umfang, sowie durch seine geographische Lage erhob sich das Königreich Ungern sammt Nebenländern unter dem Einflusse thatkräftiger Regenten frühe zu einer europäisch bedeutsamen Macht, welche indess durch innere Kämpfe und vielfachen Thronwechsel geschwächt wurde, bis das Land unter dem Schirme des Habsburgischen Scepters zur Ruhe und Consolidirung gelangte. Seine eigenthümliche Verfassung wurzelte in der Stammeseinrichtung des aus seinen Nomadensitzen hereingebrochenen kühnen Reitervolkes und fand ihren Ausdruck in der zu Pferde abgehaltenen Landes-Versammlung der adeligen Stammeshäupter auf dem Felde Rákos bei Pest. Demgemäss war die politische Macht des hohen Adels, der Reichsbarone, denen sogar die Königswahl zustand, überwiegend, welches jedoch nicht hinderte, dass die souveraine Gewalt des mit reichen Krongütern und anderen werthvollen Regalien ausgestatteten Königs sich öfter uneingeschränkt geltend zu machen vermochte. Namentlich verschaffte der verfassungsmässige Grundsatz, dass alle Güter nach dem Erlöschen der besitzenden Adelsfamilie dem Könige heimfielen, welcher sie jedoch an Andere wieder verleihen musste, dem Regenten einen grossen Einfluss auf den besitzenden hohen Adel. Der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte und der politischen Privilegien (worunter die Befreiung von der Steuerpflicht und von öffentlichen Lasten, dann das Aviticitätsrecht oder die Unveräusserlichkeit des ererbten Grundbesitzes, insbesondere hervorzuheben sind) war mit dem Adelsstande verknüpft, welchem die Geistlichkeit und die Gesammtheit der königlichen Städte gleichgehalten wurde; der Adel bildete sohin staatsrechtlich das Volk, und es standen die Magnaten und der niedere Adel einander ungefähr in derselben Weise gegenüber, wie in den germanischen Staaten der privilegirte Adel den persönlich freien Bürgern. Das Lehenssystem, dessen Formen, namentlich bezüglich der obersten Hofämter, der heilige Stephan und seine Nachfolger mit der deutschen Cultur einzuführen versuchten, konnte in dem Lande keine Wurzeln schlagen, weil daselbst das ihm ähnliche, doch selbstständig ausgeprägte, Homagialprincip bereits seine Stelle einnahm. Dauernder erhielt sich die germanische Einrichtung der durch königliche Privilegien

---

[1]) Als bezeichnende Thatsache mag übrigens angeführt werden, dass der griechisch-nichtunirte Bischof der Bukowina, deren dieser Confession zugethanen Bewohner meist dem moldauisch-romanischen Volksstamme angehören, sein kirchliches Handbuch in deutscher Sprache veröffentlichte und noch immer veröffentlicht.

mit eigener nationaler Gerichtsbarkeit bedachten und von der Komitats-Verwaltung unabhängig gestellten königlichen Städte, ohne jedoch, wegen der Vereinzelung der letzteren, zu einer politisch einflussreichen Stellung zu gelangen, welche dagegen der seit Einführung des Christenthumes mit reichen Gütern ausgestattete, unter die Reichsbarone aufgenommene hohe Clerus sich zu verschaffen wusste. Eigenthümlich, mit der Verfassung verschmolzen und der königlichen Einwirkung fast entrückt, hatte sich die Verwaltung in gerichtlicher und administrativer Hinsicht gebildet. Es war ein straffes adeliges Municipalregiment, welches sich selbstständig durch Wahl erneuerte und das Land in so viele Verwaltungsgebiete theilte, als es Jurisdictionen (Komitate, Districte etc.) gab. Die von dem Könige abhängige oberste Leitung beschäftigte sich zunächst mit der Verwaltung der ihm vorbehaltenen Regalien, mit der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse und der Aufsicht über die königlichen Städte; auf die allgemeine Landesverwaltung vermochte sie ihre Autorität nur in beschränkten Fällen auszuüben. Diese durch das stark ausgeprägte Nationalitätsgefühl des berechtigten Volksstammes getragene Verfassung erhielt sich durch Jahrhunderte unverändert auf der Grundlage der Tradition und des Herkommens mehr, als des geschriebenen Rechtes. Die traurige Periode der Türkeneinfälle und gar der Türkenherrschaft hinderte ihre Fortbildung, und hielt sie in starrer Abgeschlossenheit von der sie umgebenden Welt. Doch vermochte diess nicht sie vor ihrem Verfalle zu bewahren, dem sie, wie jede menschliche Satzung, nachdem der Geist aus ihr gewichen und sie mit den Anforderungen der Zeit in Widerspruch getreten war, unterlag. Der erhaltende Grundsatz der ungrischen Verfassung war das Homagium, das Princip der Treue gegen den mit allen Souverainetätsrechten ausgestatteten und nur in der Ausübung gewisser Rechte beschränkten Landesfürsten, welchem Principe eine Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Könige und dem Reichstage gänzlich fremd war. So lange der ungrische Adel die Pflicht der Landesvertheidigung durch Insurrection und Banderium persönlich übte, so lange bei den Verhandlungen des vom Palatin, als dem Stellvertreter des Königs, geleiteten Reichstages und der Komitats-Versammlungen das denkwürdige Axiom in Geltung stand: Vota sunt ponderanda, sed non numeranda, zufolge dessen der Vorsitzende den Beschluss nach dem Ausspruche der „vota saniora", d. h. der Notabilitäten, und nicht nach jenem der „vota majora" zu fassen hatte, so lange das Haus der Magnaten die ihm verfassungsmässig zustehende höhere politische Macht thatsächlich ausübte und zum natürlichen Vermittler zwischen der Krone und dem Lande diente, so lange endlich der König durch die von ihm aus dem höheren Adel ernannten Obergespäne den ihm gebührenden nothwendigen Einfluss auf die Komitats-Verwaltung ausübte, war jenes Princip gewahrt und die Verfassung lebensfähig erhalten. Als aber mit der Einführung der stehenden Heere der König von dem Lande Soldaten und Geld fordern musste und hierdurch in eine grössere Abhängigkeit von dem Reichstage gerieth, als das Haus der Magnaten in den Hintergrund trat und das bewegliche Element der Komitats-Abgeordneten die Leitung an sich riss und durch das Abzählen der Stimmen nicht nur am Reichstage, sondern in den stürmischen Komitats-Versammlungen die undiscipli-

nirte, dem Eindrucke feuriger Rede und directem Einflusse willig folgende Schaar der besitzlosen Edelleute den Ausschlag gab, da war es um den Charakter der Verfassung geschehen, welche einerseits schwach vertheidigt, andererseits durch das überwiegende Hervortreten des ursprünglich darin durchaus nicht enthaltenen demokratischen Principes in ihrem innersten Wesen beeinträchtigt wurde. Durch seine Stellung als europäische Grossmacht und den Beruf zur Wahrung der Interessen des römisch-deutschen Reiches ward Oesterreich in langdauernde Kriege verwickelt, welche eine bedeutende Schuldenlast zurückliessen; hier stellte sich der Gegensatz zwischen Ungern, dessen Reichstag wohl Soldaten aber keine nachhaltig hinreichenden Mittel zu ihrer Unterhaltung und noch weniger einen Beitrag zu der Verzinsung der Staatsschuld bewilligte, und den übrigen Ländern der Monarchie noch greller als sonst heraus. Nach Kaiser Joseph's II. erfolglosen Versuchen, eine freiere Ausübung der königlichen Gewalt zu gewinnen, benützte der Reichstag jeden Zusammentritt, um den Umfang seiner Macht, d. h. seine Privilegien, auszudehnen, und gewahrte in der Geltendmachung des ethnographisch-nationalen Principes des magyarischen Uebergewichtes, vorerst durch Verdrängung der bis dahin üblichen lateinischen Geschäftssprache durch die magyarische, die vorzüglichste Handhabe dazu. Die Reichstage wurden seltener einberufen, endigten aber stets mit neuen ausdrücklich zugestandenen oder aus dem durch die Regierung nicht widersprochenen „Usus" hervorgegangenen landesfürstlichen Concessionen auf Kosten der königlichen Prärogative und mit dem steigenden Uebergewichte zuerst der reichsständischen Privilegien und zuletzt des demokratisch-magyarischen Elementes. Selbst die zunächst auf Entwicklung des nationalen Wohlstandes abzielenden Anforderungen der Neuzeit, nicht zu erwähnen des aus der Fremde hereingezogenen constitutionellen Principes des Gleichgewichtes der Gewalten, wurden zum Fortschritte in dieser Richtung benützt, deren Endziel die völlige Lähmung der königlichen Gewalt war, so dass sie das Gute nicht herbeiführen, das Ueble nicht hindern, ja zuletzt sich selbst nicht mehr vertheidigen konnte. Das staatliche Vorrecht der magyarischen Sprache artete in Uebermuth und gewaltsame Bedrückung gegen die anderen Nationalitäten aus, die königliche Gewalt wurde unter dem Drucke der äusseren Verhältnisse auf eine kaum nominelle Personal-Union zurückgeführt, welcher unmittelbar die rebellische Auflehnung gegen den König folgte, die wieder in folgerechtem Fortschritte zur Erklärung der Republik und somit zur völligen Vernichtung der zur entbehrlichen Hülle eingetrockneten Verfassung führte. In keinem Lande Oesterreich's hat das ethnographische Element so fühlbare Rückwirkung auf die öffentlichen Zustände geübt als in Ungern; doch nicht der edle, zwar an seiner Nationalität feurig hängende, dem Gefühlsleben mehr als der sichtenden Verstandesrichtung sich zuwendende, aber zugleich durchaus loyale, seit jeher königlich gesinnte magyarische Volksstamm [1]) war es, welcher die mit dem Sturze der Verfassung

---

[1]) Die während der letzten Insurrection im Rebellenheere dienenden Husaren-Regimenter mussten selbst nach Erklärung der Republik, welche der Führer des Heeres zögerte letzterem bekannt zu machen, in der Meinung erhalten werden, dass sie für ihren angestammten König Ferdinand kämpften!

endende Bewegung hervorrief, sondern das gemissbrauchte, zum Deckmantel revolutionärer Anschläge benützte ethnographische Princip, zufolge dessen man in einem Lande, das von den verschiedensten Nationalitäten und zwar in compacten Massen bewohnt ist, die Sprache eines, wenn auch des zahlreichsten, doch nicht gegen die Gesammtheit der übrigen vorwiegenden Volksstammes zur ausschliessenden staatsrechtlichen, bürgerlichen und selbst kirchlichen Geltung bringen wollte. Der Missbrauch dieses Principes rief den Widerstand der anderen Nationalitäten, namentlich der serbisch-kroatischen im Süden und der walachisch-romanischen im Osten des Landes, hervor, und leitete den Fall der Faction ein, die sich durch das Streben nach der Racenherrschaft an die Spitze emporgeschwungen hatte. — Kroatien und Slavonien bildeten integrirende Theile des Königreiches, doch hatte daselbst der municipale Gebrauch der nationalen slavischen Mundart Geltung gewonnen und war tief in dem Wesen des Volkes gewurzelt. Siebenbürgen, ein Nebenland Ungern's, folgte meistens dessen politischem Schicksale; in seiner Verfassung bestand die Eigenthümlichkeit, dass die drei Nationalitäten der Ungern, Szekler (ebenfalls Magyaren) und Deutschen eine auf geschriebenem Rechte beruhende staatsrechtliche Gewährleistung hatten, und gegen einander gleichberechtiget waren. Die Ansiedlung der drei Nationalitäten fand in wahrnehmbarer Absonderung von einander und grossentheils in compacten (wenngleich der walachischen Bevölkerung quantitativ sehr nachstehenden) Massen Statt, welchem Umstande es zuzuschreiben ist, dass der deutsche, seit sechs Jahrhunderten daselbst angesiedelte den Türkeneinfällen ausgesetzt gewesene Volksstamm sich ungeschwächt und lebenskräftig durch alle Wechselfälle bis zur Stunde erhalten hat. Die Militärgränze, ein schmaler Landesstreifen längs der gesammten Ausdehnung der türkischen Gränze, war zum Behufe der Landesvertheidigung von dem übrigen Gebiete der angränzenden Provinzen losgetrennt und unter militärische Verwaltung gestellt worden. Der Grundbesitz bildete ein Militärlehen, welches jedem Besitzer gegen die Verpflichtung, sowohl selbst als mit seiner gesammten männlichen Hausgenossenschaft lebenslänglich Heeresdienst, so weit er gefordert wird, zu leisten, verliehen ward. Das ethnographische Princip ist daselbst in Kirche, Haus und unterer Verwaltung zur vollen Geltung gelangt. Die obere Verwaltung dagegen wird in der deutschen, als der allgemeinen Militärsprache, geführt. Obwohl von Natur aus meist arm, ist das Land dennoch in der Cultur viel weiter fortgeschritten, als die angränzenden Provinzialgebiete.

Die vierte und letzte Gruppe endlich besteht aus den italienischen Ländern. Diese gehören zu den letzten Erwerbungen der Dynastie und dem spätesten Zuwachse des Staates. Als im Beginne des vorigen Jahrhundertes die Lombardie an Oesterreich fiel, hatte das Land mit Ausnahme der Municipalstatute der Städte fast gar keine politische Form. Das germanische Element der Gothen und Langobarden war längst von dem einheimischen compacten keltisch-romanischen Volksstamme aufgesaugt worden. Ebenso war das von den Langobarden mitgebrachte Lehensrecht nie zur vollen Geltung gelangt und hatte dem municipalen Regimente der Städte, welche mit dem Besitze der Landschaft auch die politische Macht, eine Zeitlang sogar die souveraine Gewalt, an sich

gezogen hatten, weichen müssen. Die spanische Verwaltung hatte nur Erinnerungen, aber keine Institutionen zurückgelassen. Hier galt es demnach, neue Einrichtungen zu gründen und das zwar fruchtbare, doch verwahrloste Land zu neuem geistigen und materiellen Aufschwunge zu bringen. Diess bewirkte die Kaiserin Maria Theresia in verhältnissmässig kurzer Zeit und mit ebenso glänzendem als dauerndem Erfolge. In der That wird jene Epoche heute noch im Lande als das goldene Zeitalter der Lombardie bezeichnet, und die anerkannt trefflichen Einrichtungen jenes Landes gründen sich im Wesentlichsten auf die Anordnungen der Kaiserin Maria Theresia. Der intelligenten Kräfte des Landes sich bedienend, förderte sie Kunst und Wissenschaft und erhob diese mit der einheimischen Literatur zu hoher Blüthe, erweiterte und dotirte die Landes-Universität, gründete den Kataster, die Musteranstalt dieser von dort aus über ganz Europa sich verbreitenden Institution, führte eine Gemeinde-Organisation ein, welche noch heute den Stolz des Landes bildet und sich durch alle Wechselfälle der Zeit bewährt hat, regelte die innere Verwaltung und schuf allenthalben Wohlstand durch die verbesserte Landescultur. Die in dieser und der nachfolgenden Epoche Kaiser Joseph's gebildeten Männer wirkten noch lange nachher, als die österreichische Regierung dem Andrange feindlicher Gewalt hatte weichen müssen, segensreich für das Land, welches jedoch während der französischen Herrschaft seine Municipalstatuten und den wesentlichsten Theil seiner Gemeinde-Organisation, sowie andere aus früherer Zeit her bestehenden Einrichtungen verlor und nach französischer Weise administrirt wurde. Die wiederkehrende österreichische Regierung konnte in dem (durch die venezianischen Provinzen vergrösserten) Lande, an den früheren Bestand anknüpfend, die bewährten alten Einrichtungen, wie die Gemeindeordnung, zeitgemäss verbessert, wieder herstellen und aus der letzten Periode die unstreitig vervollkommnete und centralisirte Verwaltung in einer der historischen Zusammensetzung der einzelnen Provinzen mehr entsprechenden Eintheilung beibehalten. Ausserdem wurde, auf historischem Boden wurzelnd, nach dem Vorbilde früherer dem Lande eigenthümlichen Einrichtungen, in den beiden Central-Congregationen der Lombardie und Venedig's, sowie in den einzelnen Provinzial-Congregationen eine Landesrepräsentation geschaffen, welche die tüchtigsten Kräfte des Grundbesitzes und der Industrie zur Verfügung der Verwaltung stellte, und vorzüglich dazu beitrug, die letztere in stetem Einklange mit den Bedürfnissen des Landes zu erhalten. Im Besitze einer trefflich organisirten und gut geleiteten Verwaltung, welche allen übrigen Ländern Oesterreich's zum Muster dienen konnte, im Genusse eines mehr und mehr aufblühenden, durch intelligente Benützung des reichen Segens der Natur hervorgerufenen Wohlstandes, machte dieses Land während der langen Friedensepoche bewundernswerthe Fortschritte und ward als einer der glücklichsten Landstriche Europa's betrachtet. Schweres Kriegsleiden und innerer Aufruhr brachten diesem Lande tiefe, noch nicht vernarbte Wunden bei; von der gut geordneten Verwaltung aber mag es ein Zeugniss geben, dass weder die provisorischen durch die Revolution an die Spitze gelangten Regierungsgewalten irgend Wesentliches an dem Organismus zu ändern fanden, noch auch nach Wiederherstellung der Ordnung bei dem umfassenden Neubau der gesetzlichen und administrativen Grundlagen des Staates dort

die bestehenden Einrichtungen eine wahrnehmbare Umwandlung zu erleiden brauchten. Auch in diesem Lande griff das ethnographisch-nationale Princip in das öffentliche Leben und dessen Phasen wirksam ein. Zwar hatte es in der Gesetzgebung und Verwaltung unter österreichischer Herrschaft von jeher ausschliessende Geltung gehabt. Die italienische Sprache war jene der Regierung, selbst bis zu den Centralstellen in Wien hinauf, alle Einrichtungen waren dem Lande eigenthümlich oder ihm angepasst, sogar das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, dessen Wirksamkeit durchaus als eine wohlthätige bezeichnet wird, erlitt in der Anwendung einzelne Modificationen, die Anstalten für Wissenschaften und Kunst, dem vorgeschrittenen Culturgrade des Landes angemessen, waren besser gepflegt und ausgestattet, als in den übrigen Ländern Oesterreich's, dessen Regierung mit Recht als eine nationale gelten konnte. Dass dessenungeachtet das Nationalitätsprincip zur Fahne des Aufruhrs erhoben und der Regierung feindlich entgegengestellt werden konnte, beruht in eigenthümlichen, tief begründeten ethnographischen Verhältnissen[1]).

---

[1]) Wenn schon die geographische Lage Italien's einer Vereinigung der einzelnen Theile desselben zu einem Gesammtstaate entgegensteht, so wird dieselbe noch mehr, insbesondere auf die Dauer, durch die eines concentrirenden Schwerpunctes ermangelnde ursprüngliche Racenverschiedenheit der Bewohner unausführbar. Vergebens weiset man zum Beweise des Gegentheiles auf Rom's Herrschaft hin; denn Rom war bereits durch weitreichende auswärtige Eroberungen mächtig geworden, ehe es sich seine Herrschaft, wozu es siegreicher Beendigung der blutigsten Kriege bedurfte, in ganz Italien befestigen konnte, und die Keime der Auflösung des Weltreiches lagen in denselben schon lange zuvor wirksamen ethnographischen Verhältnissen. In der That, die, verschiedenen Racen entstammenden, frühesten Bewohner Sicilien's und Grossgriechenland's im Süden, die autochthonen Etrusker und die Tyrrhener in Mittelitalien, die Kelten und die paphlagonischen Heneter im Norden, wurden ursprünglich nur durch das äussere Band der Beherrschung durch Rom verbunden, bis nach der, eine noch buntere Mischung der Racen herbeiführenden Völkerwanderung die beginnende Cultur in der allmählich gemeinsam werdenden italienischen Schriftsprache ein Bindungsmittel begründete, ohne jedoch die tief liegende Verschiedenheit der einzelnen derselben sich bedienenden Volksstämme aufzuheben. Wenn die heutigen Italiener (neben dem unter jenem Himmelsstriche herrlich sich entfaltenden Kunstsinne) ihre Sprache als das Palladium ihrer Cultur betrachten, so geschieht diess mit gerechtem Stolze, denn noch niemals hat sich eine moderne Sprache so schnell ausgebildet, und zu solcher Formenschönheit rascher emporgeschwungen, als eben die italienische. Diese Gemeinsamkeit der Schriftsprache hindert aber nicht, dass die von der Masse des Volkes gesprochenen Mundarten mehr, als bei einem anderen weniger gemischten Volke der Fall, von einander sowohl als von der Schriftsprache abweichen, und namentlich das, wahrscheinlich seit der Römerzeit unveränderte, phonetische Element, der Klang der Sprache, die charakteristische selbst von den höchsten Spitzen der Gesellschaft nicht verläugnete Eigenthümlichkeit der einzelnen Mundarten bildet. Aber nicht allein an dem gesprochenen Worte, auch an Sitten, Gewohnheiten, an Körpergestalt und Gesichtsausdruck lässt sich, wenn man die leichte Hülle glättender städtischer Civilisation abzieht, noch heute der kräftige Sohn des leicht beweglichen Keltenstammes mit dem weichen, orientalischem Gefühlsleben sich hingebenden Südländer Trinakrien's, der milde, zungenfertige, seinen griechischen Ursprung selbst in dem phonetischen Ausdrucke der Sprache kund gebende Heneter mit dem rauh aspirirenden gemüthlichen Toscaner und dem als Typus männlicher Schönheit geltenden Römer gar nicht verwechseln. Die Geschichte eines Jahrtausends bietet die Belege zu dieser, der Vereinigung sich entziehenden, der Isolirung zustrebenden Tendenz. Die Kämpfe der Langobarden und Franken auf italischem Boden, jene der einheimischen Fürsten, Republiken und Städte unter einander waren die Ergebnisse dieser Volkszustände, und selbst der grosse, durch das ganze Mittelalter hindurch ziehende Kampf der Welfen und Ghibellinen war, mindestens in Italien, nur der Ausdruck dieses individualisirenden Gegensatzes, welcher sich zwischen einem und dem anderen Stamme, zwischen Stadt und Landschaft derselben Provinz, eben so wie zwischen Adel und Plebejern, zwischen einer und der anderen Adelsfamilie derselben Stadt geltend machte. Führten diese Gegensätze einerseits zu Gewalt, Bedrückung und Tirannei, und bildeten sie andererseits das hier üppig wuchernde Wesen der Geheimbündlerei und

Die Geschichte hat die Ereignisse mit ehernem Griffel auf ihren Tafeln verzeichnet; manche Enttäuschung hat stattgefunden, manche Wunde blutet noch, aber der Herd des Brandes ist noch nicht verlöscht. Den Verschwörer straft das Gesetz, wo es ihn erreicht, doch der Erfolg des Umtriebes muss mit anderen Waffen bekämpft werden, und zwar in zweifacher Richtung. Die starke stets bereite öffentliche Macht muss dem Ruhestörer die Aussicht auf das Gelingen seiner Pläne benehmen, und dem nach Ruhe und Ordnung sich sehnenden Bürger Vertrauen und Hoffnung auf die Dauer der Zustände einflössen. Der Gesammtheit des Volkes aber muss die Ueberzeugung zugänglich werden, dass seine geistigen Güter: Sprache, Literatur, Wissenschaft und Kunst, ebenso wie die materiellen Güter des Erwerbes und Wohlstandes, bei gesicherter öffentlicher Ordnung unter den bestehenden, der heutigen Weltlage entsprechenden Verhältnissen (d. i. unter der Aegide einer Grossmacht) eine bessere Pflege und Aufmunterung finden, als in dem Strudel politischer Bewegung oder unter der Oligarchen-Herrschaft schwacher Republiken, und dass diese Güter nicht im Gegensatze, sondern im engsten Zusammenhange mit den Bestrebungen sämmtlicher monarchischer Regierungen stehen.

Verschwörung aus, so lässt sich doch hinwieder nicht in Abrede stellen, dass dieser Tendenz der Individualisirung, eben weil sie tief im Wesen des Volkscharakters begründet war, die herrlichsten Erscheinungen und Leistungen, wodurch Italien sich in Kunst und Wissenschaft, im Staats- und Kriegsleben an die Spitze der civilisirten Völker Europa's erhob, zu danken sind. Nach hergestellter Vereinigung der kleinen Gebiete zu grösseren Staaten, waren es im achtzehnten Jahrhunderte die religiösen Gegensätze zwischen der französisch-atheistischen in den höheren Ständen Eingang gewinnenden Richtung und dem tief begründeten an äusseren Formen hängenden Volksglauben der Massen, welche die Geister spalteten, bis die gährenden Bestrebungen des Umsturzes, von der französischen Revolution angefacht, in den dafür empfänglichen Gemüthern weit reichenden Eingang fanden. Doch waren diese Tendenzen, zuerst offen an den Tag tretend, später nach Wiederherstellung der Ordnung in dem vielverzweigten Sectenwesen sich verbergend, bis auf den Carbonarismus mehr bloss kosmopolitischer Natur, als nach der zweiten französischen Revolution die Secte des „jungen Italien's" das Nationalitäts-Princip als Fahne erhob und zum Deckmantel ihrer subversiven Plane benützte. Obwohl der von dieser Secte gepredigte Grundsatz einer allgemeinen, die Grundlagen staatlichen und kirchlichen Verbandes offen bekämpfenden italienischen Republik mit den historischen Zuständen, sowie mit dem Geiste der Bevölkerungen geradezu unvereinbar ist (wie die an jenen Orten, wo die Revolution augenblicklich zur Herrschaft gelangte, stattgefundenen Ereignisse unzweideutig darthun), so gewannen ihre Verlockungen doch selbst über die Schichte der dem Umsturze geneigten Volksclassen hinaus ein williges Ohr. Denn sie appellirte an eine mächtige Volksleidenschaft, an die nationale (in mehr als einer Hinsicht vollkommen berechtigte) Eigenliebe, welche sie zu ihrem Vortheile ausbeutete, sowie andererseits politischer Ehrgeiz die wühlerische Tendenz begünstigte, um deren Erfolge für die eigenen Zwecke zu benützen. Die rege Phantasie des warmblütigen Südländers erhitzte sich an dem Gedanken, auf diesem Wege die geistigen Errungenschaften des Volkes zu wahren (als ob diese nicht eben zur Zeit der grössten Zersplitterung Italien's gewonnen worden wären), die erwägender Reflexion weniger zugängliche Jugend träumte von einem einheitlichen, mächtigen, weiten Spielraum für die eigene Herrschlust gewährenden Italien, und der zahlreiche Chor der Literaten, an die Mahnungen der grossen Geister der Nation (die aber fast alle, wie Dante, in politischen Parteikämpfen befangen waren, oder, wie Macchiavelli, der ausgeprägteste Charakter italienischer Eigenthümlichkeit, die scharfen Waffen ihres Verstandes gegen solches Treiben richteten) erinnernd, fachte die leichtauflodernde Flamme politischer Erregtheit an, und suchte namentlich aus dem Gegensatze des germanischen zu dem romanischen ethnographischen Principe Folgerungen zu ziehen, die, wenngleich aller Begründung bar, zu dem vorgesteckten Zwecke passten. Wohin aber die Aufregung nicht reichte, da begann die Einschüchterung, die moralische in den weitesten, die mit der Spitze des Dolches drohende in den einflussreichsten Kreisen, und nirgend anderswo griff diese so weit um sich, als hier, weil eben hier die Faction vor der Wahl keines Mittels zurückschreckte.

Ausserhalb der vier genannten Gruppen steht Dalmatien, welches seinen Culturbestrebungen nach zu Italien, seinem Volksstamme nach zu den südslavischen Ländern, seinen historisch-staatsrechtlichen Erinnerungen nach (Ragusa und Cattaro ausgenommen) zu den ungrischen Ländern gehört. Wichtig ist die ihm eigenthümliche Lage als ein schmaler Küstenstreifen sammt einer lang gedehnten Inselgruppe am und im adriatischen Meere, dessen kühnste Seefahrer gleich den alten Narentinern und den späteren Uskoken die Dalmater sind. In ethnographischer Beziehung hat Dalmatien nur Bedeutung im Verbande mit den dahinter liegenden vom gleichen Stamme bewohnten türkischen Provinzen von Bosnien und der Herzegowina; während das Landvolk mit den Bewohnern jener Provinzen auf nahezu gleicher Stufe stand, erblühte in Ragusa das slavische Athen, und brachte, durch die natürliche Anlage des Volksstammes und treffliche Unterrichtsanstalten begünstigt, in seinem winzigen Umfange eine Reihe von Staatsmännern, Dichtern und Gelehrten hervor, die einem grossen Staate zur Zierde gereicht haben würden.

Aus solchem musivisch zusammengesetzten Bestandtheilen hatte sich Alt-Oesterreich gebildet, — Bewohner der verschiedensten Volksstämme auf der ganzen Stufenleiter europäischer Cultur, vom untersten Grade bis zur höchsten geistigsten Ausbildung, stehend, ebenso staatsrechtliche Einrichtungen jeglicher Art, von der unbedingtesten staatsbürgerlichen Gleichheit und freier municipaler Bewegung bis zu dem Gegensatze einer herrschenden und einer dienenden Volksclasse aufweisend, das Gebiet ausgedehnt von der italienischen mit Sonnengluth erfüllten Ebene bis zu den Hochgipfeln der Alpen, und von dem herzynischen Tafellande bis zu den Steppen des russischen Tieflandes, mit üppigster Fruchtbarkeit und gesteigertster Cultur ausgestattet, oder auch die kahlen Felsabhänge der blossen Einwirkung der Elemente Preis gegeben, die Mannigfaltigkeit eines Welttheiles in sich fassend.

Inmitten dieser Mannigfaltigkeit der Zustände gab es vornehmlich drei feste Stützen des Reichsverbandes und seines einheitlichen Bestandes: die nahe an ein Jahrtausend zählende Dynastie, welcher die Bewohner jedes Stammes ihre Anhänglichkeit zollten, das aus den verschiedensten Nationalitäten entsprossene, und dennoch zu einem festen Ganzen geschlossene, von dem trefflichsten Geiste beseelte Heer und die zur Vertheidigung und Abwehr äusserst günstige Lage des Reiches. Von den mächtigen Wällen der Hauptgebirge Europa's rund umschirmt, bildet das Innere des Reiches gleichsam ein grosses befestigtes Lager, welches durch die Alpen auf Oberitalien, durch die Sudeten auf Deutschland, durch die Karpathen auf die russisch-polnische Ebene, durch die Donau und deren Nebenflüsse auf die Küstenländer des schwarzen Meeres und die grosse illyrische Halbinsel zu wirken vermag, während nur wenige Zugänge, und von diesen ein einziger offener, jener der grossen mährischen Querfurche, von Aussen her in das Innere führen.

Den Ereignissen des Jahres 1848 war eine seit 1830 immer mehr anwachsende Bewegung der Geister vorausgegangen. Ein langwährender Friedensstand befestiget alle öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse, und gewährt dem beweglichen Elemente der Bevölkerung weder Befriedigung noch hinreichende Beschäftigung. In ehrlichster

Absicht, oder auch zum Vorwande, wird die Aufmerksamkeit auf die allenthalben mehr oder weniger vorhandenen Mängel und Schäden gerichtet, das volle Maass derselben ausgebeutet, und das dadurch erregte Missbehagen und die Unzufriedenheit gegen die Träger des bestehenden Systems gerichtet. Anfänglich war die Bewegung durch einen klaren oder unbewussten Drang nach politischer Freiheit bezeichnet, welcher seine Befriedigung in der Geltendmachung constitutioneller Formen innerhalb des bestehenden Staatsverbandes suchte. Allmählich aber erhielt dieselbe eine neue Wendung. Es begann der Nationalitätenkampf. Man stellte die Nationalität, als die geistige, von der Natur gegebene Gemeinschaft über den historisch oder, wie man glaubte, künstlich gewordenen Staat, suchte die eigene Nationalität, wo sie in mehrere Staaten zersplittert war, zu einem grossen Ganzen zu vereinigen, oder, wo sie in einem und demselben Staate neben anderen bestand, zur ausschliessenden Geltung und Herrschaft zu bringen. Dass diese Richtung darauf abzielte, den Bestand fast aller Staaten zu untergraben, war ebenso klar, als sie, wenn siegreich, nothwendig zur Republik führen musste. Diese Bestrebungen fanden ihre Förderer nicht bloss in den geheimen Secten und der verborgenen Intrigue; sie wurde als ein von der Wissenschaft und staatsmännischer Erfahrung gewonnener Standpunct bezeichnet, und bald verhüllt, bald offen, durch Schrift und Druck, in den Schulen, auf dem Marktplatze, in gelehrten Vereinen und in den Kammern vertheidigt. Die Jugend begeisterte sich bei dem Gedanken der allein herrschenden Nationalität, die Aelteren hofften eine Aenderung und mit dieser eine Besserung der sie nicht befriedigenden Zustände. In Oesterreich hatten auch die constitutionellen Bestrebungen hier und da unter den feudaler Einrichtung ihren Ursprung verdankenden Landständen Anklang und Nachahmung gefunden. Diese (zunächst auf die Erweiterung der eigenen Privilegien gerichteten) Versuche waren jedoch meist bei der Masse des Volkes ohne Rückwirkung geblieben; kein Staat war aber so sehr bedroht, von dem Nationalitätenfieber gerüttelt zu werden, als Oesterreich, welches aus so vielen, der Zahl nach einander das Gleichgewicht haltenden Volksstämmen zusammengesetzt ist. Aber nur die reife Frucht schüttelt der Sturm vom Baume, der starke Stamm wird erschüttert, doch nicht gebrochen; so musste es sich fügen, dass der Nationalitätenkampf zwar den Bestand des Staates nicht zertrümmern konnte, dass ihm aber die bestandene Feudaleinrichtung zum Opfer fiel. Gleich die ersten Bewegungen nach dem Ausbruche der dritten französischen Revolution wurden von dem Beginne national gefärbter revolutionärer Regungen begleitet, das Erscheinen des sardinischen Heeres an der Gränze und dessen Einfall ohne Kriegserklärung rief die lombardische und venezianische Erhebung hervor; in Galizien war der polnisch-nationale Aufstand der Edelleute schon zwei Jahre früher versucht, aber von der Masse des Volkes nicht nur nicht unterstützt, sondern sogar unterdrückt worden, in Ungern bereitete sich die letzte Phase der völligen Isolirung des Landes von der Dynastie und dem Gesammtstaate unter magyarisch-demokratischer Herrschaft vor; selbst in Böhmen musste der čechische Aufruhr zu Prag mit Gewalt der Waffen niedergehalten werden, während das immer getreue Tirol die Landesschützen zur Vertheidigung seiner Gränze gegen Italien aufbot, und die Kroaten unter ihrem muthigen Banus Jellačić ihre Na-

tionalität und die Dynastie gegen den magyarischen Uebergriff wehrhaft vertheidigten. In Wien aber kam ein Reichstag zusammen, in welchem Ungern und Italien nicht vertreten waren, und welcher, die Farbe seines Ursprunges nicht verläugnend, zunächst durch die Reibung der Parteien in seinem Inneren, und seine aufregende Wirkung nach Aussen, namentlich durch Begünstigung der separatistischen Nationalitätstendenzen, bemerkbar wurde. Seine Nähe musste die Wirksamkeit der Regierung lähmen, und die Bande des Gehorsams und der Ordnung in den benachbarten Provinzen lockern.

Während allenthalben an den Grundsäulen der Staatsordnung gerüttelt wurde, gab es einen Hort für die Vertheidigung des Thrones und die Erhaltung der Monarchie. Im fernen Südwesten des Reiches wehrte der ruhmesreiche Feldherr Graf Radetzky mit der von ihm geschulten Armee den Einfall des äusseren mit der Revolution verbündeten Feindes ab, und schlug denselben mit seinem tapferen, durch Heldenmuth die Zahl ersetzenden Heere siegreich in die Flucht. Dieses von dem gleichen Geiste der Treue und der Ausdauer beseelte Heer war aus allen Nationalitäten des Kaiserreiches zusammengesetzt, und merkwürdig fügte es sich, dass die einzelnen nationalen Bestandtheile desselben bei den zahlreichen Kämpfen dieses Feldzuges Gelegenheit fanden, sich einzeln durch Tapferkeit hervorzuthun; so die Tiroler und österreichischen Jäger, die Wiener Freiwilligen, die Regimenter aus Steiermark, Kärnthen und Krain, die der Verlockung zum Treubruche standhaft ihr Ohr verschliessenden ungrischen (meist magyarischen) Regimenter (die ungrischen Grenadiere bildeten die Leibgarde Radetzky's), die zahlreichen Gränzer, und der Kern des Heeres, die böhmischen, mährischen und galizischen Truppenkörper. Der Geist ihres Führers beseelte sie Alle, und nirgends waren wohl noch die Bande brüderlicher aufopferungsfähiger Cameradschaft enger geschlungen, als in Radetzky's Lager[1]). Wie ein elektrischer Funke leuchtete und zündete der von Radetzky's Siegen ausgehende Hoffnungsstrahl in den Herzen aller Vaterlandsfreunde, erhob die Zaghaften und schaarte die Muthigen zusammen. Der Waffengefährte Radetzky's, der edle Fürst Windischgrätz, hatte schon früher zuerst den bewaffneten Aufruhr energisch unterdrückt; ihm ward die Aufgabe zu Theil, nach dem October-Aufstande dem Monarchen seine Residenz wieder zu gewinnen, und die Revolution in Ungern zu bekämpfen; das unter seiner Führung rasch gesammelte Heer blieb an Tapferkeit und Ausdauer nicht hinter den Waffenbrüdern in Italien zurück.

Nachdem durch die heldenmüthige Armee der bewaffnete Widerstand zu Boden geworfen und dadurch das Feld für die Consolidirung der öffentlichen Verhältnisse gewonnen war, bereitete sich der grosse Act vor, mit welchem das alte Regierungssystem abschliessen und eine gänzliche Umgestaltung, der Neubau des Staatsgebäudes, beginnen sollte. Zum ersten Male war, nach Beilegung des Wiener Aufstandes, ein vollständiges Ministerium unter dem Minister-Präsidenten Fürsten Schwarzenberg an die Spitze der Geschäfte getreten, welches sich der grossen

---

[1]) Niemand fühlte wohl diese geistige Vereinigung der Repräsentanten aller Volksstämme zu dem höchsten Zwecke inniger, und sprach es treffender aus, als Grillparzer, der begeisterte Sänger, als er Radetzky zurief: „In Deinem Lager ist Oesterreich".

Aufgabe der Herstellung der Autorität und der Wiedervereinigung der zerrissenen Fäden der Verwaltung unterzog. Kaum war die neue Ordnung der Dinge hierdurch eingeleitet, als am 2. December 1848 Seine Majestät der Kaiser Ferdinand I. die Krone freiwillig niederlegte, und nachdem auch der legitime Nachfolger, Se. kais. Hoheit Erzherzog Franz Karl, auf die Nachfolge zu Gunsten höchstdessen erstgebornen Sohnes Verzicht geleistet, bestieg der jugendliche Monarch Franz Joseph I. den Kaiserthron von Oesterreich [1]). Mit Beendigung der Regierung des schwergeprüften Kaisers Ferdinand fiel die Epoche derselben sammt allen ihr angehörigen Ereignissen der Geschichte anheim, und mit ihr schloss sich die Vergangenheit für Oesterreich ab.

§. 98.

b. Reformen.

In trüber, gewitterschwangerer Zeit begann die Regierung des jungen ritterlichen Monarchen. Der Aufruhr war zwar in den deutschen und italienischen Provinzen des Reiches niedergehalten, aber es zitterte die Gährung in den noch nicht beschwichtigten Gemüthern nach, und in Ungern war der Insurrectionskrieg, nachdem die kaiserliche Proclamation vom 3. October verhallt war, eben erst im Ausbruche begriffen. Noch discutirte der Reichstag zu Kremsier über das Princip der Volks-Souverainetät (die in Oesterreich sich zur zehnfachen Völker-Souverainetät hätte gestalten müssen); die Handhaben der Regierungsgewalt waren gebrochen oder abgenützt, die neuen noch nicht gefunden oder nicht bewährt. Da ging über Oesterreich's Horizont das glänzende Glück verheissende Gestirn auf, welchem die hoffnungsreichen Blicke aller Augen, der Jubel aller Herzen sich zuwendeten, als dem Retter aus der Noth der bangen Zeit; die Grundlage des Bestandes des Staates, der hellsprudelnde Quell der Neugestaltung desselben waren gefunden. Alle Ueberzeugungen der Vaterlandsfreunde stimmten in dem Ausspruche überein: Oesterreich könne nur bestehen durch die Reichseinheit, der Ausdruck der Reichseinheit sei der jugendliche Kaiser Franz Joseph I. Die Gewähr dieses Ausspruches war in den hohen Eigenschaften des Monarchen gefunden. Seine Jugend hatte ihn ausser aller Berührung mit den vergangenen Zuständen gelassen, sein kühner Muth hatte sich im Feuer der Schlacht bewährt, die Besonnenheit im Rathe und die Festigkeit in der Ausführung des Beschlossenen zeugte von einem den Jahren vorausgeeilten gereiften Charakter, die mit jugendlicher Anmuth gepaarte, einem geheimen Zauber gleich wirkende, Würde vollendeten das Gepräge der erhabenen Persönlichkeit, welche die gütige Vorsehung zum Leit- und Schlusspuncte der Neugestaltung Oesterreich's auserkoren hatte. Wenn es Oesterreich gelang, seine inneren Wirren zu beendigen, die widerstrebenden Kräfte in concentrische Bahnen zu leiten, die Reichseinheit fest zu begründen, auf der Bahn der Civilisation einen früher kaum geahnten Fortschritt zu machen, die Quellen des Wohlstandes zu öffnen, wenn es, stark im Innern, geachteter als jemals nach Aussen, seinen vorderen Platz in der Reihe der Grossmächte, seinen altberechtigten Einfluss auf Deutschland wieder errungen und sich in dem folgenreichen orientalischen Kampfe der Gegenwart zum Schiedsrichter Europa's

---

[1]) Kaiserliches Patent vom 2. December 1848.

emporgeschwungen hat, so verdankt es diese in so kurzer Zeit errungenen gewaltigen Erfolge der Einsicht, Thatkraft und Beharrlichkeit seines jugendlichen Monarchen.

Die Aufhebung des Reichstages von Kremsier beseitigte das letzte Hinderniss für die zur Reichseinheit führenden Reformpläne, welche ihren Ausdruck in der gleichzeitig kundgemachten Reichsverfassung vom 4. März 1849 fanden. Wenngleich die Bestimmungen dieser Verfassung die Spuren der Eile an sich trugen, mit welcher sie entworfen wurde, wenngleich darin und in den bezüglichen Verordnungen der Grundsatz der Selbstständigkeit der einzelnen Kronländer und der Gleichberechtigung der verschiedenen Nationalitäten in einer Weise festgestellt ward, welche mit der beabsichtigten Reichseinheit nur schwer in Uebereinstimmung zu bringen ist, so diente doch diese Verfassung als die erste positive Satzung zur Grundlage der nachgefolgten Reformen und zum Anhaltspuncte in dem Stadium des Ueberganges zu einem den Bedürfnissen der Völker entsprechenden neuen Systeme. Die durch den tapfern Feld-Zeugmeister H a y n a u und sein Heer, dessen Operationen durch eine russische Hilfsarmee unterstützt wurden, vollendete Besiegung der ungrischen Insurrection befestigte die innere Ruhe vollends und zog das grosse durch die Ereignisse der letzten Jahre von Grund aufgewühlte Ungern sammt Nebenländern in den Bereich der vom Standpuncte der Reichseinheit ausgehenden Reformen. Diese wurden von den thätigen Ministerien nach allen Richtungen hin vorbereitet und von dem neu geschaffenen Reichsrathe[1]), an dessen Spitze der vielerfahrene Freiherr von Kübeck berufen wurde, geprüft. Die Einbeziehung Ungern's in den neuen Reichsverband liess die Unausführbarkeit der Verfassung vom 4. März 1849 erkennen und bestärkte nur die fast allgemeine Ueberzeugung von der nicht ausreichenden Haltbarkeit dieser den Charakter der Uebergangszeit offen an sich tragenden Satzung. Diese Wahrnehmung fand ihren Ausdruck in dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 20. August 1851, womit das Ministerium als allein und ausschliessend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich erklärt und von der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen Autorität enthoben, zugleich aber der Reichsrath ausschliessend als der Rath des Monarchen und

---

[1]) Nach dem mit kaiserlichem Patente vom 13. April 1851 kundgemachten (durch das erwähnte Allerhöchste Handschreiben vom 20. August 1851 modificirten) Statute ist der Reichsrath bestimmt, auf die Gegenstände der Gesetzgebung, damit bei denselben gediegene Reife und Einheit der leitenden Grundsätze erzielt werde, einen berathenden Einfluss auszuüben, und auch in anderen Angelegenheiten über Anordnung des Monarchen sein Gutachten abzugeben. Er ist unmittelbar Sr. Majestät dem Kaiser untergeordnet und dem Ministerium coordinirt. Sein Beruf ist ein rein berathender; in Ertheilung seines Rathes ist er unabhängig, selbstständig und in seiner freien Berathung gesichert. Er hat keinerlei Initiative in Vorlegung von Gesetzes-Vorschlägen. Der Reichsrath besteht aus seinem Präsidenten, aus den Reichsräthen, bei deren Wahl durch den Monarchen auf die verschiedenen Theile des Reiches entsprechende Rücksicht genommen wird, und aus zeitlichen Theilnehmern, als welche, behufs gründlicher Erörterung einzelner Fragen und Gesetzes-Vorschläge, erfahrene und angesehene Männer aus allen Ständen beigezogen werden können, jedoch in jedem besonderen Falle von Sr. Majestät berufen werden müssen. Der Reichsrath hat bei allen seinen Arbeiten, mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht, nur das Heil der Krone und des Staates vor Augen. Er ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, nach gewissenhafter Prüfung und männlicher Ueberzeugung wahr und offen sein Gutachten auszusprechen und zu begründen, und in möglichst kurzer Frist, klar und deutlich verfasst, abzugeben. Kein berufener Reichsrath kann sich, gesetzliche Hindernisse abgerechnet, der Theilnahme und Abstimmung enthalten; es darf auch keiner übergangen oder ausgeschlossen werden. Ursprünglich konnte auch der Ministerrath den Reichsrath um sein Gutachten angehen, welche Bestimmung mit dem Ministerrathe entfallen ist.

der Krone bezeichnet wurde. Sie führte ferner zu dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 31. December 1851, welches die Grundlinien der Neugestaltung Oesterreich's hinsichtlich seiner Verfassung und Verwaltung vorzeichnet, und demnach als organisches Grundgesetz für diese Neugestaltung anzusehen ist[1]). In wie weit diese Grundlinien bereits

---

[1]) Der Wortlaut dieses höchst wichtigen Allerhöchsten Cabinetsschreibens ist folgender:

„Lieber Fürst Schwarzenberg!"

„Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von Mir nach Anhörung Meines Minister- und Meines Reichsrathes in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, dass ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate Mir vorgelegt werden".

Wien am 31. December 1851.

Franz Joseph m. p.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.

2. Der Name „Kronländer" soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Gränzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen seyn.

In kleinen Kronländern sowie überhaupt, wo kein Bedürfniss zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punct 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maassgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschliessen.

8. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche grosse Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstossende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeinde-Ausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

ihre Ausführung erhalten haben oder die für die Neugestaltung wichtigen Reformen, welche bis zum 31. December 1851 erfolgten, noch in Geltung stehen, soll nun nach den einzelnen Zweigen der Verwaltung und ihrer Objecte angeführt werden.

---

12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniss ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspuncte auszugehen, dass den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluss zugestanden und sowohl bei den Activ- und Passiv-Wahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse als in den Gemeinde-Angelegenheiten dem Grundbesitze nach Maassgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze —, dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeinde-Ordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justiz-Beamten und Richter sind, mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes, in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justiz-Pflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Collegial-Gerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venezianischen Königreiche und dort, wo es als unerlässlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter (s. Punct 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civil-Angelegenheiten inner zu bestimmenden Gränzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Districten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegial-Gerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Gränzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniss zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form Statt.

§. 99.

Fortsetzung.

Organisirung der Behörden.

Hierbei sind vor Allem die Reformen in der Stellung und dem Wirkungskreise der Behörden, welche als die Organe der weiteren Umgestaltung, so wie der allgemeinen Verwaltung dienen, in Betracht zu ziehen.

Der durch die Reichsverfassung geschaffene Ministerrath wurde in eine Minister-Conferenz umgewandelt, deren Mitglieder dem Monarchen ausschliessend verantwortlich erklärt wurden. Aus dem Ressort des Ministeriums des Innern, welches an die Stelle der vereinigten Hofkanzlei getreten war[1]), wurde die Handhabung der

---

26. In den Strafsachen, welche von den Collegial-Gerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlussverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, sowie dem letzteren, das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Straf-Process zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind „schuldig“, „schuldlos“, „Freisprechung von der Anklage“.

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörige des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güter-Complexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem grossen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Factoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des ausser dem Gemeindeverbande stehenden grossen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigten für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

[1]) Die vereinigte Hofkanzlei schloss ihre Wirksamkeit am 15. Mai 1848. Die ihrer Leitung unterstandenen Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten gingen (27. März 1848) an das neu errichtete Ministerium für Cultus und Unterricht über; die Staatsbauten (10. Mai 1848) an das Ministerium für öffentliche Arbeiten; die Leitung der Gewerbe-Verhältnisse und der Boden-Cultur (10. Mai 1848) an das neuerrichtete Handels-Ministerium; die Verwaltung der directen Steuern (19. Mai 1848) an das Finanz-Ministerium. Dafür erhielt das Ministerium des Innern (23. März 1848) die Leitung der Polizei-Angelegenheiten nach Auflösung der obersten Polizei- und Censur-Hofstelle. Von dem Finanz-Ministerium wurde (10. Mai 1848) das Bergwesen an das Ministerium für öffentliche Arbeiten, und die Angelegenheiten des Handels, der Schifffahrt und des Consulats-Wesens (soweit es demselben unterstand) an das Handels-Ministerium abge-

Polizei nach allen ihren Beziehungen geschieden und dieselbe der neu errichteten obersten Polizei-Behörde übertragen[1]). Das Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen ward aufgehoben, die oberste Beaufsichtigung der Landes-Cultur dem Ministerium des Innern[2]), das Bergwesen dem Finanz-Ministerium zugewiesen. Bei Auflösung des Kriegs-Ministeriums wurde dessen Geschäftskreis mit jenem des neu errichteten Allerhöchsten Armee-Obercommando's vereinigt[3]). Das General-Rechnungs-Directorium erhielt als oberste Rechnungs-Controls-Behörde seine Stellung neben den Ministerien[4]).

Die Organisirung der dem Ministerium des Innern unterstehenden (sogenannten politischen) Verwaltungsbehörden ging jener der übrigen voran.

Zuerst wurden als die unmittelbaren Bestandtheile des Reiches die Kronländer und deren Umkreis bestimmt. Diese Bestimmung kam im Allgemeinen mit der früheren historisch begründeten Gebietseintheilung überein; nur wurden die bisher den benachbarten einverleibten kleineren Länder, als: Salzburg, Kärnthen, Schlesien (sammt den mährischen Enclaven) und die Bukowina selbstständig, wogegen das österreichische Küstenland, dem Namen nach, in seine alten Gebietstheile Görz und Gradisca (sammt dem österreichischen Friaul), Istrien und das Gebiet von Triest aufgelöst wurde. Aus den ehemaligen ungrischen Komitaten Bács, Torontal, Temesvár und Krasso, mit Einschluss der sonst zum Syrmier Komitate von Slavonien gehörigen Districte Illok und Ruma, ward ein neues „Verwaltungsgebiet", serbische Wojwodschaft und Temeser Banat, gebildet, während Fiume sammt dem ehemals ungrischen Küstenlande und die Mur-Insel (Mura-köz) mit Kroatien vereinigt ward. Das Kronland Ungern wurde behufs der leichteren Verwaltung in die fünf Verwaltungsgebiete von Pest-Ofen, Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein (welche jedoch unter der gemeinsamen Oberleitung des Civil- und Militär-Gouverneurs, Sr. kaiserlichen Hoheit Erzherzog Albrecht, stehen) abgetheilt, und in jede derselben eine Statthalterei-Abtheilung als Landesbehörde verlegt. In dem Kronlande Galizien wurden zwei Verwaltungsgebiete geschaffen, dem einen davon die zwölf östlichen (meist ruthenischen), dem anderen aber die sechs westlichen (vorwiegend polnischen) Kreise sammt dem Gebiete von Krakau zugewiesen. Die siebenbürgische Militärgränze wurde aufgehoben, und deren (sehr unzusammenhängendes) Gebiet dem Provinciale von Siebenbürgen einverleibt. Diesen eingetretenen Aenderungen in dem Gebietsumfange der Kronländer lagen grossentheils ethnographische Erwägungen, auf den herrschenden Volksstamm Bezug nehmend, zu Grunde.

Im Inneren der einzelnen Kronländer sollte die Verwaltung eine neue Einrichtung erhalten. An die Stelle der ehemaligen Gubernien, Kreisämter und verschiedenartigen Unterbehörden traten die Statthaltereien mit einem beschränkteren Wirkungskreise, die im Geschäftszuge den Ministerien

---

geben. Unterm 19. November 1848 wurden bei der Bildung des Ministeriums Schwarzenberg die öffentlichen Arbeiten mit den Gewerbe- und Handels-Angelegenheiten und dem sämmtlichen (früher zum Theile dem Ministerium des Auswärtigen zugewiesenen) Consulats-Wesen in dem Handels-Ministerium vereinigt, für das Bergwesen und die Landes-Cultur ein eigenes Ministerium geschaffen. Seit 4. März 1849 wurde der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien auch auf diejenigen Ländergebiete ausgedehnt, welche früher hinsichtlich ihrer Verwaltung unter der Leitung der ungrischen und siebenbürgischen Hofkanzlei gestanden waren.

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 25. April 1852.

[2]) Allerhöchste Entschliessung vom 17. Januar 1853. An das Ministerium des Innern gelangte namentlich die Gesetzgebung über Landes- und Forst-Cultur, alle Colonisirungs-Angelegenheiten, die Leitung der land- und forstwirthschaftlichen Vereine und Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme des Mariabrunner k. k. Forst-Institutes), sammt der geologischen Reichsanstalt.

[3]) Allerhöchste Entschliessung vom 12. Mai 1853.

[4]) Allerhöchste Entschliessung vom 27. März 1854.

direct unterstehenden Kreisregierungen, welche, mehrere ehemalige Kreise umfassend, einen Theil der Wirksamkeit der Landesstellen und der Kreisämter an sich zogen (bei kleineren Kronländern bildete die Statthalterei zugleich die Kreisregierung), und die Bezirks-Hauptmannschaften, welche mehrere ehemalige Bezirke umschlossen, aber sich lediglich mit administrativen Gegenständen befassten. Das Collegial-Verfahren wurde bei allen diesen Behörden abgeschafft. Den Schlussstein bildeten die Gemeinden, die nicht nur ihre eigenen ökonomischen Angelegenheiten, sondern, im übertragenen Wirkungskreise, auch einen Theil der Staats-Geschäfte zu besorgen hatten. Der Grundsatz der Trennung der administrativen von der gerichtlichen Verwaltung war hierbei bis in die unterste Instanz festgehalten. — Allein die Durchführung dieses Organisations-Planes gerieth ins Stocken. Auf die italienischen und ungrischen Länder (in welchen, des kaum beendigten Kriegszustandes wegen, die Militär-Behörden einen mehr oder weniger hervortretenden Einfluss auf die Civil-Verwaltung nahmen) war er ohnehin noch nicht ausgedehnt, in Galizien, Bukowina und Dalmatien trat die bereits im Detail beschlossene neue Organisirung nicht mehr ins Leben. Das unterste Glied dieses Organismus, die Thätigkeit der Gemeindevorstände bezüglich des übertragenen Wirkungskreises, entsprach selbst in den an Bildung vorgeschrittenen Kronländern der Erwartung nur ungenügend, wodurch die Aufgabe der Bezirks-Hauptmannschaften eine mit ihrem geringen Personale kaum zu bewältigende wurde. Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der untersten Instanz brachte für die Bewohner namentlich der dünn bevölkerten Alpenländer grosse und tief gefühlte Nachtheile hervor, stand mit ihren historisch entwickelten Zuständen im Widerspruche, und schloss eine plötzliche übermässige Vermehrung des Beamtenstandes in sich, wofür es, abgesehen von der Ueberlastung des Staatshaushaltes, an befähigten Individuen gebrach. Der grosse Umfang der Kreise und Bezirks-Hauptmannschaften, so wie bei Abgränzung ihrer Territorien die vorgenommene Zerreissung altgewohnter Verbindungen, erzeugte Missstände anderer Art.

Die wahrgenommenen Gebrechen suchte die auf Grund des Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 31. December 1851 erflossene neue Organisirung der Verwaltungsbehörden zu beseitigen, indem sie sich der früher bestandenen Einrichtung derselben mehr annäherte.

In den bereits erwähnten Kronländern wurde die Leitung der Verwaltung den Statthaltereien (in Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien, der Bukowina, dann in dem Verwaltungsgebiete Krakau Landesregierungen, in Ungern Statthalterei-Abtheilungen) überwiesen. Sie sind aus dem Statthalter (Landes-Präsidenten, Statthalterei-Vice-Präsidenten, Banus), dem Vice-Präsidenten (in Wien, Prag, Lemberg, Temesvár, Hermannstadt), einem Hofrathe und Statthaltereiräthen zusammengesetzt; in den kleineren Kronländern besteht das Gremium aus einem Statthaltereirathe und mehreren Landesräthen: überall kömmt noch das untergeordnete Concepts- und Kanzlei-Personale hinzu. Ihr Wirkungskreis umfasst die unmittelbar in den Händen des Statthalters (Landes-Präsidenten) ruhende oberste Aufsicht und Leitung der Polizei- und der Personal-Angelegenheiten, und die in das Ressort der collegialen Geschäfts-Behandlung des Gremiums der Räthe einschlagenden Geschäfte [1]). Jeder Statthalterei oder Landesregierung steht eine Medi-

[1]) Der Statthalter führt die oberste Aufsicht über das Land und seine Zustände, die Leitung der Polizei, Ueberwachung der Presse, der Vereine und Theater, des Pass- und Fremden-Wesens; in seinen Händen liegen alle Angelegenheiten, welche das Personale der politischen Behörden betreffen. Die Gremial-Geschäfte können in fünf Classen getheilt werden: in politische Angelegenheiten (Herausgabe des Landes-Gesetzblattes, Recurse gegen die Verfügungen der Unterbehörden, Landes-Lehenstube, Entscheidungen über Adelsanmassung, Oberaufsicht über die Straf- und Humanitäts-Anstalten, Verwaltung der Landesfonde und Landesanstalten, Regelung der Concurrenz bei Strassen- und Wasserbauten, Mitwirkung bei Conscription, Recrutirung, Vorspann und Einquartieruug, weltliche Stiftungssachen, Oberleitung und Ueberwachung der Gemeinden); Cultus (Besetzung bestimmter Pfründen, Ein- und

cinal-Commission als berathender Körper zur Seite [1]). Die Statthalter (mit Ausnahme jener zu Linz und Triest) sind zugleich Präsidenten der Finanz-Landes-Directionen (im lombardisch-venezianischen Königreiche der Finanz-Präfecturen), die Landes-Präsidenten und die Statthalter zu Linz und Triest zugleich Chefs der bezüglichen Landes-Steuer-Directionen; auf die ehemals ungrischen Länder nimmt diess jedoch keinen Bezug.

Die Kreisbehörde (im lombardisch-venezianischen Königreiche die Delegation, in Ungern, in Kroatien und Slavonien die Komitats-Behörde) bildet in dem ihr zugewiesenen Verwaltungsgebiete die Mittelbehörde zwischen der Statthalterei und den untergeordneten Beamten und Organen; über die ihr zugewiesenen Geschäfte entscheidet der Kreisvorstand (Provinz-Delegat, Komitats-Vorstand). In den kleineren Kronländern, wo keine Kreiseintheilung besteht, vereinigt die Landesregierung auch den Wirkungskreis der Kreisbehörde in sich. Letzterer umfasst nahezu alle Gegenstände der inneren Verwaltung [2]). In Bezug auf die politische Verwaltung ist die Kreisbehörde unmittelbar der politischen Landesstelle untergeordnet, in den Angelegenheiten der directen Besteuerung hingegen der Steuer-Landesbehörde. Ausgenommen von dem Wirkungskreise der Kreisbehörden sind die Kronlands-Hauptstädte, welche unmittelbar der bezüglichen Statthalterei (Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) unterstehen; nur die Hauptstädte Mailand und Venedig sind der Delegation untergeordnet.

Das Bezirksamt (in Dalmatien die Prätur, im lombardisch-venezianischen Königreiche das Districts-Commissariat, in Ungern das Stuhlrichteramt) ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde, sowohl für die politische Verwaltung als

---

Umpfarrungen, Congrua-Ergänzung, Ehedispensen) und Unterricht (Beaufsichtigung aller Civil-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten und Leitung des öffentlichen Unterrichtes); Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten (Ertheilung von Landesfabriks- und einzelnen Gewerbe-Befugnissen, Bewilligung von Jahrmärkten); Landes-Cultur (Ackerbau, Viehzucht und Waldwirthschaft); öffentliche Bauten (Neubauten und Reparaturen bis zum Betrage von je 3.000 fl.). Die Landesregierung in Krakau ist in einigen Angelegenheiten (landständische Verhandlungen, galizisch-ständische Credits-Anstalt, wichtigere Kirchenverhältnisse, Verhandlungen über Gesetzes-Abänderungen, Organisirungs-Entwürfe) an den galizischen Statthalter gebunden. Dagegen kömmt dem Wirkungskreise des Civil- und Militär-Gouverneurs von Ungern eine das Ressort der übrigen Statthalter überschreitende Ausdehnung zu, da demselben auch die Verhandlung und Antragstellung wegen aller der Allerhöchsten Entschliessung zu unterziehenden Gnadensachen, die wichtigeren Verhandlungen in publico-ecclesiasticis und eine ausgedehntere Einwirkung auf das der Statthalterei unterstehende Personale zugewiesen sind. Unter Oberleitung des Civil- und Militär-Gouverneurs sind die Vice-Präsidenten der fünf Statthalterei-Abtheilungen die Chefs dieser fünf Landes-Behörden. Ein ähnliches Verhältniss wie in Ungern waltet im lombardisch-venezianischen Königreiche ob, an dessen Spitze der Feldmarschall Graf Radetzky als General-Gouverneur steht, welchem für die Civil-Verwaltung eine Civil-Section beigegeben ist.

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 7. September 1850.

[2]) In den Wirkungskreis der Kreisbehörde gehört: die Ueberwachung der untergeordneten Beamten und Organe, von welchen aber der Recurs regelmässig an die Landesbehörde geht und nur durch die Kreis-Behörde vorgelegt wird; die Beaufsichtigung aller Zustände des Verwaltungsgebietes, Oberleitung der Polizei-Angelegenheiten, des Conscriptions-, Recrutirungs-, Vorspanns-, Verpflegungs- und Bequartierungs-Wesens, die Ertheilung von Baubewilligungen, die Instandhaltung der öffentlichen Strassen, Brücken und Wege; die Vornahme und Leitung von Staatsbauten, die Ertheilung bestimmter Gewerbebefugnisse; der Einfluss auf die Gemeinde-Angelegenheiten, die Ueberwachung der Grundbuchsführung, des Waisenwesens, der Verlassenschafts-Abhandlungen, sowie des Zustandes der Arreste und der Verhafteten. — In Steuerangelegenheiten hat die Kreisbehörde (mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs) die Aufsicht über die vorschriftsmässige Gebarung der untergeordneten Behörden und die Mitwirkung der Gemeinden; ihr kömmt die Bemessung der Gebühr bei der Hauszins- und Hausclassensteuer, der Erwerb- und Einkommensteuer, die Anordnung und Ueberwachung der zwangsweisen Einbringung von Rückständen, die Evidenzhaltung des Hauszins-, Erwerb- und Einkommen-Steuer-Katasters und endlich die Begutachtung über Gesuche um Steuernachsichten zu. Für die Angelegenheiten der directen Besteuerung ist jeder Kreisbehörde ein Steuer-Inspector und Steuer-Unterinspector beigegeben; für Medicinal-Angelegenheiten steht jeder Kreisbehörde ein Kreisarzt, für den öffentlichen Baudienst stehen jeder solchen Behörde technische Beamte zur Seite.

auch für Justiz-Pflege, Polizei und directe Besteuerung [1]). Doch unterscheidet man rein politische und gemischte Bezirksämter; erstere bestehen in Bezirken, in welchen eine Trennung der politischen Verwaltung von der Justiz sich als nothwendig darstellte (meist am Sitze von Collegial-Gerichts-Behörden, welche die Justiz-Pflege in dem bezüglichen Bezirke üben), letztere (die grosse Mehrzahl) vereinigen die Justiz-Verwaltung mit ihrem sonstigen Wirkungskreise. Im lombardisch-venezianischen Königreiche umfasst das Districts-Commissariat bloss den politischen Wirkungskreis. In mehreren grösseren Städten ist die Verwaltung der politischen Angelegenheiten den Communen überlassen. In der politischen und polizeilichen Geschäftsführung entscheidet der Bezirksvorstand allein, über das Steueramt steht ihm nur Aufsicht und Oberleitung zu; besitzt er die Befähigung zum Richteramte nicht, so ist dieses von einem befähigten Adjuncten zu versehen [2]).

Der Organisirung der Gemeinde-Verwaltung auf Grundlage des Allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 31. December 1851 wird noch entgegengesehen, ebenso der Einrichtung der Landesvertretungen, welche jedoch demnächst zur Ausführung gelangen dürfte, da die Wiedereinberufung der Central-Congregationen des lombardisch-venezianischen Königreiches bereits erfolgt und der Fortbestand der Provinzial-Congregationen, welche (mit erweitertem Wirkungskreise) gleich nach Besiegung des Aufstandes wieder versammelt wurden, neuerdings bestätigt worden ist.

Die Organisation der Justiz-Behörden hatte, mindestens in der untersten Instanz, gleichen Schritt mit jener der politischen Behörden zu halten. Denn nachdem mit dem Aufhören der Patrimonial-Obrigkeiten und Patrimonial-Gerichtsbarkeit (in Ungern der Komitats-, Municipal- und herrschaftlichen Gerichtsbarkeit) die untersten Organe der Verwaltung weggefallen waren, musste für die Bestellung neuer Organe von Staatswegen gesorgt werden. Nachdem man von dem bei der anfänglichen Reform festgehaltenen Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung selbst bei den untersten Organen wieder abgegangen war, wurde die Gerichts-Organisation auf Grundlage des Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 31. December 1851 erneuert.

Ohne hier des eigentlichen Gerichtsverfahrens zu erwähnen, wovon bei den materiellen Reformen die Rede sein wird, ist nur zu bemerken, dass hinsichtlich der Abgränzung der

---

[1]) In den Wirkungskreis des Bezirksamtes gehören in Bezug auf politische Verwaltung: die Sorge für Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, Anträge zur Hintanhaltung und Milderung des Nothstandes, provisorische Vorkehrungen bei gewaltsamen Besitzstörungen, Angelegenheiten der Landes-Cultur, Instandhaltung der Strassen und Brücken, Beaufsichtigung der Wasserwerke, Verleihung minderer Handels- und Gewerbe-Befugnisse, Entscheidung über Gewerbestörungen, Mitwirkung bei der Conscription, dem Vorspann-, Militär-Verpflegs- und Einquartierungs-Wesen, Entscheidung über Gemeinde-Zuständigkeit, Ertheilung von Eheconsensen, Bewilligung und Ueberwachung öffentlicher Versteigerungen, die Handhabung der gesammten Polizei-Gesetze, die Verhandlung und Entscheidung bei Verletzung polizeilicher Vorschriften und Einrichtungen, Handhabung des Aufsichtsrechts bei geistlichen und weltlichen Stiftungen, Einflussnahme in Angelegenheiten der kirchlichen Vogtei, Amtshandlung bezüglich der Gebühren der Geistlichkeit, Aufsicht über Schulen und Erziehungs-Anstalten, Aufsicht über die inneren Angelegenheiten der unterstehenden Gemeinden. Die gemischten Bezirksämter haben die Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach den von der Jurisdictions-Norm festgesetzten Bestimmungen zu üben. In Bezug auf das Steuerwesen wirkt das Bezirksamt zumal auf die directe Besteuerung ein, besorgt die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters, die Einsammlung und Richtigstellung der Hauszins-Fassionen, die Erhebungen zur Bemessung der Hausclassensteuer, zur Ausmittlung der Erwerbsteuer und die gutachtliche Vorlage der Einkommensteuer-Bekenntnisse, die Beitreibung von Steuerrückständen und Erhebungen über Steuernachsichts-Gesuche. Bei jedem Bezirksamte besteht ein Bezirksarzt; in Bauangelegenheiten leistet der Baubeamte, in dessen Baubezirke das Amt gelegen ist, die technische Mitwirkung.

[2]) Zur Uebersicht der Art, in welcher die Organisirung der politischen Verwaltungs-Behörden durchgeführt wurde, dient die folgende Zusammenstellung, welche für die einzelnen Kronländer das Datum der Ministerial-Verordnung, unter welcher auf Grundlage vorausgegangener Allerhöchster Entschlies-

Gerichtsbezirke (vom lombardisch-venezianischen Königreiche abgesehen) volle Uebereinstimmung mit jener der politischen Bezirke (welche Uebereinstimmung sich nach den Grundsätzen der neu eingetretenen Reformen auf alle Zweige der Staatsverwaltung erstrecken soll) besteht, so dass die Gränzen eines Einzelngerichtes mit jenen eines politischen Bezirkes zusammenfallen, jene eines Collegial-Gerichtes (oder auch zweier derselben) den Umfang eines Kreises (oder auch zweier) einschliessen, und ein Oberlandesgericht für jedes Kronland oder Verwaltungsgebiet bestellt ist. Hiervon macht nur das Oberlandesgericht von Wien (dessen Sprengel sich über Oesterreich unter und ob der Enns, dann über Salzburg erstreckt), von Gratz (welches seine Wirksamkeit auf Steiermark, Kärnthen, Krain), von Triest (welches die seine über Triest, Görz und Istrien ausdehnt), von Brünn (für Mähren und Schlesien bestimmt) und von Lemberg (für das östliche Galizien — Verwaltungsgebiet Lemberg — und die Bukowina) eine Ausnahme; in Ungern befindet sich in dem Verwaltungsgebiete jeder Statthalterei-Abtheilung ein Oberlandesgericht. Der Sitz der Oberlandesgerichte (im lombardisch-venezianischen Königreiche Tribunali d'appello) ist in der Regel in der Hauptstadt des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes; nur für jenes von Kaschau ist das Oberlandesgericht in Eperies bestellt. Hinsichtlich aller Seerechts-Angelegenheiten erfolgt die Berufung von den

---

sungen die Organisirung kundgemacht wurde, die Zahl der Kreise, der Stadtbezirke, der Bezirksämter, dann den Zeitpunct, in welchem die neu organisirten Kreis- und Bezirks-Behörden in Wirksamkeit traten, nachweiset.

Kronland	Ministerial-Verordnung vom	Zahl der			Zeitpunct der beginnenden Wirksamkeit der	
		Kreise	Stadt-Bezirke	Bezirks-Aemter	Kreis- Behörden	Bezirks- Behörden
Oesterreich unter der Enns .	25. Nov. 1853	4	1	70	15. Sept. 1854	30. Sept. 1854
Oesterreich ob der Enns . .	„ „ „	4	1	46	„ „ „	„ „ „
Salzburg	30. Januar 1854	—	1	20	. . . . . .	„ „ „
Steiermark	31. „ „	3	1	64	30. Oct. 1854	30. Oct. „
Kärnthen	5. Febr. „	—	1	28	. . . . . .	„ „ „
Krain	4. „ „	—	1	30	. . . . . .	„ „ „
Triest, Görz, Gradisca und Istrien	6. Oct. 1853	2	2	28	30. Sept. 1854	30. Sept. „
Tirol und Vorarlberg	6. Mai 1854	4	4	71	30. Nov. „	30. Nov. „
Böhmen	9. Oct. „	13	2	207	12. Mai 1855	26. Mai 1855
Mähren	21. April „	6	2	76	16. April „	28. April „
Schlesien	„ „ „	—	1	22	. . . . . .	„ „ „
Galizien (zwei Verwaltungsgebiete)	24. „ „	19	2	177	29. Sept. 1855	29. Sept. „
Bukowina	„ „ „	—	1	15	. . . . . .	„ „ „
Dalmatien	8. Febr. „	4	1	31	. . . . . .	28. Aug. 1854
Lombardie	7. Mai 1853	9	—	102		
Venedig	„ „ „	8	—	78		
Ungern (fünf Verwaltungsgebiete)	6. April 1854					
a. Pest-Ofen	. . . . . .	9	6	42		
b. Oedenburg	. . . . . .	9	7	56		
c. Pressburg	. . . . . .	11	11	57	. . . . .	29. April „
d. Kaschau	. . . . . .	8	6	52		
e. Grosswardein	. . . . . .	6	5	37		
Wojwodschaft und Banat . .	1. Febr. 1854	5	5	29	. . . . .	30. Mai „
Kroatien und Slavonien . . .	3. Juni „	5	9	46	30. Oct. 1854	30. Oct. „
Siebenbürgen.	4. „ „	10	10	79	30. Nov. „	30. Nov. „

als Seegerichte fungirenden Gerichtshöfen erster Instanz zu Triest, Venedig, Fiume, Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro (dann den Consular-Gerichten) an das Oberlandesgericht in Triest. Als oberste Gerichtsbehörde für den Umfang des ganzen Kaiserstaates mit Ausnahme der Militärgränze ist der oberste Gerichtshof in Wien wirksam. — Neben den Gerichtsbehörden besteht das Institut der Staatsanwaltschaft (jedem Oberlandesgerichte ist ein Oberstaatsanwalt, den einzelnen Landes- und Kreis-Gerichten sind Staatsanwälte nebst ihren Substituten beigegeben), dessen Thätigkeit sich theils unmittelbar auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege in Strafsachen, theils auf die administrative Leitung der Justiz, auf die Theilnahme bei den praktischen Prüfungen zum Richteramte und zur Advocatur, und auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justiz-Gesetze im Allgemeinen bezieht. Als Organe der Justiz-Pflege erscheinen ferner die (später umständlicher zu erwähnenden) Advocaten- und Notariats-Kammern. — Als ordentliche Civil-Gerichte erster Instanz bestehen die (reinen) Bezirksgerichte und die (gemischten) Bezirksämter (Preture in Dalmatien, Stuhlrichterämter in Ungern), die Präturen im lombardisch-venezianischen Königreiche (deren Gerichtssprengel sich zum Theile über je mehrere Districts-Commissariate erstreckt), dann die Gerichtshöfe erster Instanz, sammt den von letzteren für Civil- und Strafsachen von minderer Wichtigkeit in bedeutenden und volkreichen Städten bestellten städtisch-delegirten (Bezirks-) Gerichten (Preture urbane). Diese Gerichtshöfe führen in den Hauptstädten der Kronländer den Namen der Landesgerichte, sonst jenen der Kreis- (Komitats-) Gerichte, im lombardisch-venezianischen Königreiche heissen sie überhaupt Tribunali provinciali, in Dalmatien Tribunali di prima istanza, das Verfahren bei denselben ist collegialisch. Als Strafgerichte wirken für gewisse bezeichnete Uebertretungen die Bezirksgerichte, Bezirksämter und Landpräturen, Preture foresi (andere speciell bezeichnete Uebertretungen sind in den Kronlands-Hauptstädten der Gerichtsbarkeit der Polizei-Behörden zugewiesen), für Vergehen und Verbrechen die Gerichtshöfe erster Instanz; für die Verbrechen des Hochverrathes, der Majestäts-Beleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe sind bloss die Landesgerichte (mit Ausnahme desjenigen zu Pest) competent, bezüglich des lombardisch-venezianischen Königreiches aber ist für die Verbrechen des Hochverrathes, Aufstandes und Aufruhrs ein eigener Strafgerichtshof in Mantua zusammengesetzt. Die Führung des Untersuchungs-Verfahrens steht denselben Behörden zu, nur sind nebstdem für die nicht ausgenommenen Verbrechen und Vergehen in jedem Kronlande gewisse Bezirksämter (nebst allen Bezirksgerichten) auch als Untersuchungsgerichte bestellt, jedoch so, dass die Fällung des Urtheils von dem Collegial-Gerichtshofe ausgeht, in dessen Sprengel jene liegen. — Special-Gerichte bilden: das oberste Hofmarschallamt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, über die das Recht der Exterritorialität Geniessenden und gewisse andere fürstliche Personen, welche dieser Gerichtsbarkeit speciell unterstellt wurden; die geistlichen Gerichtsstühle in den ehemaligen ungrischen Ländern (für Religionsgenossen des katholischen und griechischen Ritus in Ungern, der Wojwodschaft und Kroatien-Slavonien, für alle christlichen Confessionen in Siebenbürgen) in Beziehung auf Ehestreitigkeiten; die Berggerichte, als welche berggerichtliche Senate der hierfür bezeichneten Landes- und Kreisgerichte unter Zuziehung von bergbaukundigen Beisitzern fungiren; die Handelsgerichte, welche theils als besonders bestellte Gerichte (in Wien, Triest, Mailand, Venedig und Pest) theils als Handels-Senate der Landes- und Kreisgerichte unter Beiziehung von sachkundigen Beisitzern aus dem Handelsstande fungiren, von denen jene in Triest, Venedig, Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro und Fiume zugleich als Seegerichte wirken; die Hafen-Capitäne für gewisse Streitigkeiten unter Seeleuten, dann Uebertretungen des politischen Seegesetzes und in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten; die Elbezollgerichte in Böhmen zur Entscheidung von Civil-Streitigkeiten aus Anlass der Elbeschifffahrt; die Handels- und Gewerbe-Kammern, welche unter Beistimmung der Betheiligten über Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, sowie die Wiener Börsekammer über Börsegeschäfte, als Schiedsrichter entscheiden. Die Besorgung der den Vormundschafts- und Curatels-Behörden erster Instanz zugewiesenen Ge-

schäfte ist in den besonders bezeichneten Städten und grösseren Orten der ehemals ungrischen Länder eigenen, aus Mitgliedern der Gemeinde unter Leitung der Bezirksrichter gebildeten Waisen-Commissionen überlassen; in Siebenbürgen können Rechtsstreitigkeiten bis zum Belange von 12 fl. bei den Gemeindevorständen angebracht werden. Hinsichtlich der Gefällsgerichte wurde an dem bestandenen Organismus nichts geändert. Die Gerichtsbarkeit über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen in der Türkei üben die Consular-Gerichte (d. i. die dort bestehenden General-Consulate, Consulate und die besonders dazu ermächtigten Vice-Consulate) in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aus. Die Berufung von denselben geht an die Oberlandesgerichte von Lemberg (für die Moldau), Hermannstadt (für die Walachei), Temesvár (für Serbien, Rustschuk und Widdin in Bulgarien), Agram (für Bosnien), Zara (für die Herzegowina) und Triest (für alle übrigen Consulate in der Türkei, Aegypten, Tunis, Tripolis und Marokko, sowie in Seerechts-Angelegenheiten bezüglich aller Consular-Gerichte ohne Ausnahme), und in letzter Instanz an den obersten Gerichtshof in Wien[1]).

---

[1]) Die Uebersicht des Gerichts-Organismus gewährt folgende Nachweisung:

Kronländer	Oberlandes-gerichte	Landes-gerichte	Kreis- (Komitats-) Gerichte	Berggerichte	Städtisch-delegirte Bezirksgerichte (Stadtpräturen)	Bezirksämter (Landpräturen)	Zur Untersuchung für Verbrechen und Vergehen bestellte Bezirksämter
Oesterreich unter der Enns	Wien	Wien	Wr. Neustadt, St. Pölten, Korneuburg, Krems	St. Pölten	12	66	9
Oesterreich ob der Enns		Linz	Ried, Steier, Wels	Steier	4	42	22
Salzburg		Salzburg	—	Salzburg	1	19	5
Steiermark	Gratz	Gratz	Cilli, Leoben	Gratz, Cilli, Leoben	5	59	13
Kärnthen		Klagenfurt	—	Klagenfurt	1	27	9
Krain		Laibach	Neustadtl	Laibach	2	28	7
Triest, Görz, Istrien	Triest	Triest	Görz, Rovigno		4	26	26
Tirol	Innsbruck	Innsbruck	Botzen, Trient, Roveredo, Feldkirch	Innsbruck, Trient	5	66	15
Böhmen	Prag	Prag	Budweis, Pisek, Pilsen, Eger, Brüx, Leitmeritz, Böhmisch-Leipa, Jungbunzlau, Reichenberg, Jičin, Königgrätz, Chrudim, Kuttenberg, Tabor	Pilsen, Brüx, Kuttenberg	17	187	23
Mähren	Brünn	Brünn	Olmütz, Neutitschein, Hradisch, Znaim, Iglau	Olmütz	7	70	19
Schlesien		Troppau	Teschen		2	20	3
Galizien:							
Verw. Gebiet Krakau	Krakau	Krakau	Neu-Sandec, Rzeszów, Tarnow	Krakau	5	64	19
Verw. Gebiet Lemberg	Lemberg	Lemberg	Przemysl, Sambor, Stanislau, Tarnopol, Złoczów	Sambor, Stanislau	8	103	35
Bukowina		Czernowitz	—	Czernowitz	1	14	3

Die dem Finanz-Ministerium untergeordneten Behörden wurden nur theilweise durch Errichtung der Finanz-Landes-Directionen, Steuer-Directionen und Steuerämter, der Bezirks-Directionen in den ehemals ungrischen Ländern, mehrerer Landes-Hauptcassen und Filial-Landescassen, Finanz-Procuraturen und Finanz-Procuraturs-Abtheilungen, endlich der Berghauptmannschaften umgestaltet.

Kronländer	Oberlandes-gerichte	Landes-gerichte	Kreis- (Komitats-) Gerichte	Berggerichte	Städtisch-delegirte Bezirksgerichte (Stadtpräturen)	Bezirksämter (Landpräturen)	Zur Untersuchung für Verbrechen und Vergehen bestellte Bezirksämter
Dalmatien	Zara	Zara	Spalato, Ragusa, Cattaro	—	4	27	7
Lombardie	Mailand	—	Mailand, Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lodi, Mantua, Pavia, Sondrio	—	11	69	. .
Venedig	Venedig	—	Venedig, Belluno, Padua, Rovigo, Treviso, Udine, Verona, Vicenza	—	9	69	. .
Ungern:							
Verw.-Gebiet Pest	Pest	Pest, Ofen	Kecskemét, Stuhlweissenburg, Miskolcz, Erlau, Szolnok, Szegedin, Jászberény	Ofen	12	33	4
Verw.-Gebiet Oedenburg	Oedenburg	Oedenburg	Raab, Veszprim, Steinamanger, Szala-Egerszeg, Kaposvár, Fünfkirchen, Szekszárd	Oedenburg	8	47	11
Verw.-Gebiet Pressburg	Pressburg	Pressburg	Tyrnau, Neutra, Trenčin, Alsó-Kubin, Neusohl, Balassa-Gyarmath	Neusohl	8	48	14
Verw.-Gebiet Kaschau	Eperies	Kaschau	Rima-Szombath, Leutschau, Eperies, Újhely, Unghvár, Bereghszász, Szigeth	Eperies	8	44	20
Verw.-Gebiet Grosswardein	Grosswardein	Grosswardein	Debreczin, Szathmár, Arad, Gyula	Szathmár	5	31	12
Wojwodschaft und Banat	Temesvár	Temesvár	Lugos, Gross-Bečkerek, Zombor, Neusatz	Lugos	5	23	9
Kroatien und Slavonien	Agram	Agram	Varasdin, Fiume, Essek	Agram, Essek	4	42	7
Siebenbürgen	Hermannstadt	Hermannstadt	Kronstadt, Udvarhely, Maros-Vásárhely, Bistritz, Déés, Zilah, Klausenburg, Karlsburg, Broos	Déés, Karlsburg	10	69	21
Zusammen .	19	24	111	28	158	1.293	313

Im lombardisch-venezianischen Königreiche gibt es nur Gerichtshöfe erster Instanz ohne Unterscheidung von Landes- und Kreisgerichten; in Mantua besteht ausserdem noch der Special-Gerichtshof für Staatsverbrechen. In der obigen Nachweisung sind die (reinen) Bezirksgerichte nicht enthalten, von denen in Steiermark 2, in Böhmen 6, in den Verwaltungsgebieten Lemberg 1, Pest 1, Oedenburg 1, Pressburg 2, und Wojwodschaft sammt Banat 1 vorhanden und nebst den oben nachgewiesenen als

Das Finanz-Ministerium hat seinen früheren Wirkungskreis beibehalten, nachdem die zeitlich davon ausgeschiedene Verwaltung des Bergwesens in Folge der Aufhebung des Ministeriums für Landes-Cultur und Bergwesen wieder an dasselbe zurückfiel. Ausserdem aber wurde ihm (seit 19. Mai 1848) die Verwaltung der directen Steuern und des Katasters zugewiesen. Dem Finanz-Ministerium unterstehen zunächst die im J. 1850 errichteten Finanz-Landesbehörden; diese sind a) die Finanz-Landes-Directionen, welche an dem Sitze der Statthaltereien (mit Ausnahme jener von Linz und von Triest) und Statthalterei-Abtheilungen bestehen, und alle nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragenen Finanz-Angelegenheiten leiten, und b) die Steuer-Directionen an dem Sitze der Landesregierungen, dann in Linz und Triest, welche in dem bezüglichen Kronlande die Verwaltung der directen Steuern besorgen. An der Spitze der ersteren steht der Statthalter als Präsident (mit Ausnahme der ehemals ungrischen Länder), welchem ein zweiter Vorsteher als Director beigegeben ist, an der Spitze der letzteren der Landes-Präsident (in Linz und Triest der Statthalter). Unter den Finanz-Landesbehörden wirken in Finanz-Angelegenheiten die bereits im J. 1832 als Cameral-Bezirksverwaltungen errichteten, nunmehr aber auch in den ehemals ungrischen Ländern in das Leben getretenen Finanz-Bezirks-Directionen (im lombardisch-venezianischen Königreiche Finanz-Intendenzen) und in Angelegenheiten der directen Besteuerung die Kreis- (Komitats-) Behörden (Delegationen), zu welchem Behufe einer jeden (mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches) ein Steuer-Inspector als Referent mit dem erforderlichen Hilfspersonale beigegeben ist. In jenen Kronländern, welche nicht in Kreise zerfallen, bestehen an dem Sitze der Landesregierungen eigene Steuer-Commissionen, und zwar letztere sowohl für die Einhebung der directen Steuern, als für die Bemessung und Einhebung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, so wie für Verwahrung und Verrechnung des Waisenvermögens und der Depositen [1]). Unter den Kreisbehörden wirken die Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter und die denselben einverleibten Steuerämter, erstere in administrativer, letztere in manipulirender Hinsicht. Die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern ist, als ein Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden, den Gemeindevorständen überwiesen. Ausserdem bestehen hierzu eigene Steuer-Administrationen in Wien, Gratz, Triest, Prag, Lemberg und Pest-Ofen, und die Einkommensteuer-Districts-Commissionen im lombardisch-venezianischen Königreiche. — Zu den dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergebenen Behörden kamen hinzu: die (eine Section des Ministeriums bildende) General-Direction des Grundsteuer-Katasters [2]), welcher die Katastral-Inspectoren unterstehen, die in den Kronländern, wo das stabile Grundsteuer-Kataster eingeführt ist, der Steuerbehörde beigegeben sind, und das Central-Taxamt in Wien zur Bemessung der Taxen für Acte, welche von der Central-Verwaltung ausgehen, dann der Militär-Taxen und aller in Wien zu entrichtenden Vermögens-Uebertragungs-Gebühren [3]).

Der Tabak-Fabriken-Direction wurden die Directionen der einzelnen Tabak-Fabriken [4]) und die Tabak-Einlösungsämter sammt deren Filialen (in jenen Kronländern, wo der Tabak-Bau

---

Untersuchungsgerichte in Strafsachen bezeichneten (und in der Gesammtzahl derselben schon inbegriffenen) Bezirksämtern auch als derlei Untersuchungsgerichte bestellt sind. In Triest, Prag, Brünn, Krakau, Lemberg und Mailand waltet der besondere Umstand ob, dass von den daselbst vorhandenen städtisch-delegirten Bezirksgerichten je eines ausschliessend mit Strafsachen sich beschäftiget.

[1]) Minist. Verord. vom 19. Januar 1853.

[2]) Dieselbe hat die Ausführung der im Zuge begriffenen Operationen des stabilen Katasters in allen Kronländern, dann des Grundsteuer-Provisoriums in jenen Kronländern, in welchen die Grundbesteuerung noch nicht geregelt ist, und den technischen Theil der Evidenzhaltung und der periodischen Revision des Katasters zu besorgen (Minist. Erlass vom 22. März 1850).

[3]) Minist. Erlass vom 7. August 1851.

[4]) Tabak-Fabriken bestehen: in Oesterreich unter der Enns 5, in Oesterreich ob der Enns 1, in Steiermark 1, in Tirol 2, in Böhmen 2, in Mähren 2, in Galizien 3, in der Lombardie 1, in Venedig 1, in Ungern 5, in der Wojwodschaft 1, in Kroatien-Slavonien 2, in Siebenbürgen 1.

betrieben wird) untergeordnet. An dem Sitze der Finanz-Landesbehörde besteht in jedem einzelnen Kronlande oder Verwaltungsgebiete eine Landes-Hauptcasse (in Mailand und Venedig Central-Cassen, in Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein Filial-Landescassen) für die Gebarung aller im Kronlande vorfallenden Staatseinnahmen und Ausgaben; bei den Finanz-Bezirks-Directionen bestehen Sammlungscassen, denen die Uebernahme der Abfuhren von den zugewiesenen Einhebungsämtern, die Bestreitung der Staatsauslagen in ihrem Bezirke und die Abfuhr der Ueberschüsse an die Landes-Hauptcasse, sowie die Besorgung der ihnen besonders zugewiesenen Cassengeschäfte zusteht [1]). Den Finanz-Landes-Directionen unterstehen ferner die Finanz-Procuraturen, welche in allen Kronländern (in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau, Krakau, Czernowitz, Verona, dann in Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein jedoch nur Abtheilungen) vorhanden sind [2]). In der Einrichtung der Finanz-Wache trat seit 1848 keine Aenderung ein.

Zur Handhabung der Berggesetze bezüglich der Verleihung, Ausübung und Ueberwachung von Bergbau-Befugnissen, sowie der Bergbau-Polizei, dann der Einhebung von Bergwerksabgaben sind die Berg-Lehensbehörden bestimmt, und zwar die Ober-Bergbehörden, als welche vorläufig die politischen Landesbehörden bestellt wurden [3]), und unter diesen die Berghauptmannschaften, sammt den exponirten Berg-Commissariaten [4]). Für die Verwaltung der Staats-Berg- und Hüttenwerke, der Reichsforste, Salinen- und Montan-Fabriken bestehen eigene Directionen und Aemter [5]), denen einer oder mehrere dieser Zweige zugewiesen sind, und führen die Aufsicht über die untergeordneten Berg-, Hütten- und Salinen-Aemter, Hammer- und Gutsverwaltungen, Forstämter und Forstverwaltungen. Die Directionen der montanistischen

---

[1]) In grösseren Bezirken, namentlich dort, wo ein Finanz-Bezirk mehrere Kreise umfasst, bestehen neben den Bezirks-Sammlungscassen noch eine oder mehrere Filial-Sammlungscassen, mit den gleichen Geschäften.

[2]) Die Finanz-Procuraturen sind bestimmt zur gerichtlichen Vertretung, insbesondere zur Führung der Rechtsstreite in Angelegenheiten, wobei das Staats- und Fonds-Vermögen betheiligt ist, zur Erstattung von Rechtsgutachten in allen dieses Vermögen betreffenden Angelegenheiten, und zur Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften über Aufforderung der Staatsbehörden (Minist. Verord. vom 16. Februar 1855).

[3]) Berggesetz vom 23. Mai 1854, §. 225. Minist. Verord. vom 20. März 1855.

[4]) Berghauptmannschaften wurden errichtet in Steier, Leoben, Klagenfurt, Hall (Minist. Verord. v. 26. Mai 1850), Joachimsthal (später nach Kommotau verlegt), Kuttenberg, Mies (neuerlichst nach Pilsen verlegt), Přibram, Brünn (Minist. Verord. vom 14. März 1850), Oravicza (Minist. Verord. vom 5. Juli 1854), Zalathna (Minist. Verord. vom 11. März 1854), Schemnitz, Schmölnitz, Nagybánya (Minist. Verord. vom 28. April 1855), Lemberg und Wieliczka (Minist. Verord. vom 3. Juli 1855), Berg-Commissariate in Zara und Radoboje (Minist. Verord. vom 5. Juli 1854); im lombardisch-venezianischen Königreiche fungiren die Finanz-Präfecturen als Berg-Lehensbehörden.

[5]) Als solche sind zu bezeichnen: die Forst-Direction in Wien für die Reichsforste in Oesterreich unter der Enns (M. V. 15. Sept. 1850), die Salinen- und Forst-Direction in Gmunden, welche die Verwaltung des gesammten Salinenwesens und aller Reichsforste im obderennsischen und steirischen Salzkammergute zu leiten hat (M. V. 15. Sept. 1850); die Berg-, Salinen- und Forst-Direction in Salzburg für das gleichnamige Kronland (M. E. 7. Mai und 22. Juli 1849); die Berg- und Forst-Direction zu Gratz für Steiermark, Kärnthen und Krain (M. V. 15. Juli 1850), mit Ausnahme der Innerberger Hauptgewerkschaft, für welche abgesondert die Eisenwerks-Direction zu Eisenerz besteht; die Berg- und Salinen-Direction zu Hall für Tirol; die Bergoberämter zu Joachimsthal und Přibram für Böhmen, und das Bergamt in Mährisch-Ostrau (M. V. 30. Januar 1850); die 7 Salinen-Verwaltungen im Lemberger Finanz-Landes-Directions-Gebiete (M. V. vom 7. October 1853); die Berg-, Salinen- und Forst-Direction in Wieliczka (M. E. 25. October 1850); die Finanz-Landes-Direction in Ofen; die Berg-, Forst- und Güter-Direction zu Schemnitz (M. V. 10. April 1851); die Bergwerks-Inspectorats-Oberämter zu Schmölnitz und Nagybánya; das Salinen- und Domänen-Oberamt zu Soovár; die Marmaroser Cameral-Administration in Szigeth; die Berg-Direction in Oravicza; die Berg-, Salinen- und Forst-Direction in Klausenburg; die Verwaltung der Fabrik chemischer Producte in Unter-Heiligenstadt; das Bergwerks-Inspectorat in Agordo.

Lehranstalten und des Mariabrunner Forst-Instituts sind dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat die oberste Leitung aller administrativen Angelegenheiten, welche den Handel, die Gewerbe, die öffentlichen Bauten und Communications-Anstalten betreffen[1]). Ferner ist dem Handels-Ministerium die (früher bei dem General-Rechnungs-Directorium bestandene) Direction der administrativen Statistik zugewiesen[2]), sowie bei demselben für die

[1]) Dahin gehören: Die Einleitung und Vorverhandlung zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche sich auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt beziehen, und die Ueberwachung des Vollzuges und der Ausführung derselben; die Entscheidung in letzter Instanz über die Verleihung von Fabriks-, Gewerbe- und Handelsbefugnissen, über Administrativ-Angelegenheiten der Handelsgremien, Innungen, Zünfte und sonstigen Handels- und Gewerbe-Corporationen; die Ernennung oder Bestätigung der Schiffsmäkler und Waarensensalen, dann der Präsidenten der Handels- und Gewerbe-Kammern: die Prüfung und Bestätigung der Satzungen der Vereine zur Beförderung der Industrie, des Handels und der Schifffahrt; die Mitwirkung bei Errichtung und Regulirung der Börsen und der Circulations-, Credits-, Leih- und Disconto-Anstalten, so wie bei allen in das Bereich anderer Ministerien fallenden Einrichtungen und Vorschriften, die auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt von wesentlichem Einflusse sind; die Ertheilung von Erfindungs-Privilegien, Jahrmarktsbefugnissen, Mauthbewilligungen auf Privat-Strassen oder Brücken; die Mitwirkung bei Regulirung der Zölle und Mauthen; die Aufsicht über Maasse und Gewichte; alle Verhandlungen in Betreff der Industrie-Ausstellungen, des Seeschifffahrts- und See-Quarantaine-Wesens, des Seeschiffbaues, der Seefischerei, des Hafendienstes, der See- und Hafen-Polizei, der Lootsenanstalten, der Leuchtthürme u. s. w.; die Leitung der Porzellan-Fabrik zu Wien, des Consular-Wesens im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeussern; des Bauwesens im Fache der Hochbauten, so wie des Strassen-, Wasser- und Eisenbahn-Baues, und zwar: die Bewilligung von Neubauten, Reparaturen, Herstellungen, Reconstructionen, Ergänzungen u. s. w., insoferne die diessfälligen Kosten 50.000 fl. C. M. nicht überschreiten, die Leitung der Ausführung aller Bauten, welche von dem Handels-Ministerium oder über Antrag desselben von Seiner Majestät bewilligt worden sind, die Genehmigung aller bezüglichen Lieferungs-, Lohn-, Anschaffungs-, Bau- und Grundeinlösungs-Verträge, die Entwerfung und Prüfung der Bau-Projecte, dann die Collaudirung der ausgeführten Bauten; die Erhaltung der historischen Baudenkmale nach Maassgabe der Allerh. Entschliessung vom 31. December 1850; das Staats-Eisenbahnwesen, insbesondere: die Aufsicht über die Erhaltung sämmtlicher Betriebsmittel, die Bewilligung aller erforderlichen Herstellungen, Anschaffungen und Ergänzungen, die Festsetzung der Tarife, der Fahr-Ordnungen und der Bestimmungen über den Personen- und Sachen-Transport auf Staatsbahnen, die Ratificirung von Verträgen mit anderen Eisenbahnen oder Verkehrsanstalten über den Anschluss des Verkehres und die Bedingungen, die Verhandlungen wegen Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnen und die Handhabung der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung; das Postwesen, und zwar: die Vor-Einleitung zum Abschlusse von Post-Conventionen mit fremden Staaten, die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthumes des Post-Aerars, die Festsetzung des Ausmaasses von Postrittgeldern und der sonstigen Tarife und Gebühren für die Benützung der Postanstalt, die Regulirung der Post-Course, die Errichtung neuer Postämter und Post-Expeditionen, die Festsetzung der Gebühren der Postmeister, die Einlösung erblicher oder verkäuflicher Post-Stationen, die Ausübung der Disciplinar-Gewalt gegen Postmeister und das anderweitige nicht unmittelbar im Staatsdienste befindliche Post-Personale, die Ratificirung von Verträgen mit Privat-Personen oder Vereinen über die Beförderung der Posten; ferner im Telegraphen-Wesen: die Einleitung der Verhandlungen zum Abschlusse von Telegraphen-Conventionen mit auswärtigen Mächten, die Verwaltung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Telegraphen-Aerars, die Bewilligung aller zum ordentlichen Betriebe der Staats-Telegraphen erforderlichen Herstellungen, Anschaffungen und Ergänzungen, die Erlassung von Vorschriften über die Benützung der Staats-Telegraphen zu Privat-Zwecken, die Festsetzung der diesfälligen Gebühren, und die Genehmigung der dahin abzielenden Privat-Verträge; die Ueberwachung anderweitiger, dem öffentlichen Verkehre gewidmeter Transport-Mittel.

[2]) Durch die Direction der administrativen Statistik veranstaltet das Handels-Ministerium die Sammlung aller für die Staatsverwaltung nothwendigen und nützlichen statistischen Notizen, die Zusammenstellung der statistischen Ausweise und Tabellen und die Veröffentlichung derselben nach eingeholter Allerh. Genehmigung, die Sammlung und Veröffentlichung von Consular-Berichten und überhaupt von allen für Handels-Practik, Staats- und Volkswirthschaft wichtigen Aufsätzen. Die Geschichte derselben und ihrer Leistungen ist im I. Hefte der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" für 1855 behandelt.

Rechnungsgeschäfte und die Evidenzhaltung der Geldgebarung ein Ministerial-Rechnungs-Departement besteht.

Für die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe wirken unter der Leitung dieses Ministeriums die politischen Landes-, Kreis- und Bezirks-Behörden, sowie die Gemeindeverwaltungen. Bezüglich des Seehandels, des See-Sanitäts-Wesens, der Schifffahrt und des Schiffbauwesens ist aber eine eigene Central-Behörde, die Central-Seebehörde (Governo centrale marittimo) zu Triest, bestellt. Dieselbe hat die Aufgabe, bezüglich des Seeschifffahrts-Wesens im weitesten Umfange (jedoch abgesehen von der Kriegs-Marine) nach allen seinen Erfordernissen und in den damit enge verbundenen See-Sanitäts-Angelegenheiten als vermittelndes Organ des Handels-Ministeriums in sämmtlichen österreichischen Küstenländern zu wirken, demnach im Bereiche derselben unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums die Regelung, Ueberwachung und Förderung jenes wichtigen Industrie-Zweiges und der darauf bezüglichen Vorkehrungen auf zweckmässige und gleichförmige Weise zu handhaben, die betreffenden Gesetze und administrativen Verfügungen zur Ausführung zu bringen, über Anordnung des Ministeriums neue Entwürfe zu gesetzlichen dem Bedürfnisse entsprechenden Vorschriften vorzubereiten und die Aufsicht und Leitung in allen Dienst-, Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten über sämmtliche in den verschiedenen Küstenbezirken aufgestellten See-Sanitäts- und See-Lazareth-Aemter, wie auch über jene Organe zu führen, welche die Stelle jener Aemter an manchen Küstenorten vertreten [1]). Zum Personal-Stand der Central-See-

[1]) Die Central-Seebehörde, deren Errichtung mit der Allerh. Entschliessung vom 30. Januar 1849 angeordnet und deren Organisirung von dem damaligen Handels-Minister Freiherrn v. Bruck dem Sections-Chef Freiherrn v. Czoernig anvertraut worden war, begann ihre Wirksamkeit am 1. Mai 1850; bis dahin waren die See-Angelegenheiten den Länderstellen der einzelnen Küstenländer übertragen.

Der Wirkungskreis der Central-Seebehörde erstreckt sich über folgende Geschäftsgegenstände: 1) Die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues, die Einflussnahme auf dessen gedeihliche Fortbildung, Handhabung der Aichungs-Vorschriften für österreichische Seeschiffe und die Bestellung geeigneter Schiffbaumeister zur Untersuchung der Bauart und Beschaffenheit der Seeschiffe; 2) die leitende Fürsorge zur Herstellung, Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als materielle Erfordernisse, Schutz- oder Förderungsmittel zum Seeschifffahrts-Betriebe dienen, wozu namentlich Häfen, Werften, Leuchtthürme, Leuchtfeuer, Ankerbojen, Anlandplätze u. dgl. gehören, einschliesslich der mit dem bezüglichen Kostenaufwande verbundenen Geschäfte; 3) die Ertheilung der Seeschifffahrts-Befugnisse und Befähigungen zur Führung österreichischer Seeschiffe; 4) die Handhabung und Ueberwachung der Gesetze und Vorschriften mit Einschluss der Hafen-Polizei-Verordnungen, welche unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschifffahrt und Seefischerei, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer und Fischer als solcher betreffen; 5) die Entscheidung in erster Instanz bei allen Uebertretungen des Cabotage-Reglements; in zweiter Instanz in Fällen von Recursen gegen Entscheidungen der Consular-Aemter, die sie wegen Uebertretung der Vorschriften des österreichischen Navigations-Edictes und der nachträglichen Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Schifffahrts-Ordnung oder der Disciplin gefällt haben, sowie über Recurse gegen Straferkenntnisse der Hafenämter, welche diese wegen ähnlicher Uebertretungen oder wegen Vergehen gegen die Hafen-Polizei-Anordnungen erlassen haben; die Entscheidung in zweiter Instanz bei Recursen gegen Straferkenntnisse der See-Sanitäts-Magistrate oder See-Sanitäts-Lazareth-Aemter, bezüglich der Uebertretungen der Vorschriften über See-Sanitäts- und Contumaz-Anstalten und Einrichtungen; 6) die Einführung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der österreichischen Handels-Marine; sowie die Einrichtungen zur Versorgung oder Unterstützung hilfsbedürftiger österreichischer Seeleute und ihrer Familienglieder und die Errichtung und Vervollkommnung von Anstalten zur Ausbildung für den Seedienst; 7) Belobungen oder Anerkennungen, sowie Belohnungen und andere Aufmunterungen für ausgezeichnete oder einer besonderen Berücksichtigung würdige Handlungen der Rheder und Seefahrer oder anderer Personen, welche sich um die Handels-Marine verdient gemacht haben; 8) die Handhabung und Ueberwachung der See-Sanitäts- und Contumaz-Vorschriften, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der bezüglichen Anstalten und Einrichtungen; 9) die Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten von sämmtlichen Hafen-, Sanitäts- und Lazareth-Aemtern, und die Ueberwachung ihrer Amtsverrichtungen; 10) die Einholung, Verbreitung und Benützung der empfangenen für die österreichische Schifffahrt wichtigen Nachrichten, sowie derjenigen Anord-

Behörde gehören zwei Ober-Inspectoren, ein technischer (für die Seebauten) und ein nautischer (für die technisch-nautischen Geschäfte und die Aufsicht der nautischen Schulen), welchen ein zum Theile selbstständiger Wirkungskreis zugewiesen ist. Als exponirte Organe der Central-Seebehörde wirken in den vier Küstengebieten von Venedig, Fiume sammt Civil-Kroatien, der Militärgränze (Militär-Kroatien) und Dalmatien eigene See-Inspectoren, welche ihren Sitz in Venedig, Fiume, Zengg und Ragusa haben; das Küstengebiet von Görz, Triest und Istrien überwacht die Central-Seebehörde unmittelbar. Derselben sind untergeordnet: die Central-Hafen- und See-Sanitäts-Aemter zu Triest, Venedig, Fiume, Zengg und Ragusa; die Hafen- und See-Sanitäts-Aemter [1], die Hafen- und See-Sanitäts-Deputationen [2], die Hafen- und See-Sanitäts-Agentien [3] die Hafen- und See-Sanitäts-Expondituren, und die See-Sanitäts-Lazarethe zu Triest, Venedig, Martinschizza (bei Fiume), Gravosa (bei Ragusa) und Megline (in den Bocche di Cattaro) [4]. Dem Handels-Ministerium ist ferner die Aerarial-Porzellan-Fabrik zu Wien untergeordnet.

Zur Vertretung der Handels- und Gewerbe-Interessen wurden in allen Kronländern eigene Handels- und Gewerbe-Kammern errichtet [5]. Sie sind das Organ, durch welches der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen dem Handels-Ministerium eröffnet, und die Bemühungen des letzteren zur Förderung des Verkehres unterstützt.

Das gesammte Bauwesen theilt sich in die Strassen-, Wasser- und Hochbauten, dann in den Eisenbahnbau. Die Leitung der ersteren führte bis zum Jahre 1848 die vereinigte Hofkanzlei, welcher als consultirende technische Behörde der Hofbaurath untergeordnet war; der Staats-Eisenbahnbau wurde unter der Leitung der allgemeinen Hofkammer von der General-Direction der Staats-Eisenbahnen besorgt. Bald nachdem diese Zweige dem Handels-Ministerium zugewiesen wurden, entstand zu deren unmittelbarer Leitung eine General-Bau-Direction [6]. Da jedoch dieselbe wieder aufgehoben wurde, gelangte die unmittelbare administrative und technische Leitung der Strassen-, Wasser- und Hochbauten an das Ministerium [7], während für die Leitung der Staats-Eisenbahnbauten eine Central-Direction zu Wien [8] und eine Direction zu

---

nungen in fremden Staaten, welche auf die österreichische Handels-Marine von Einfluss sein können; 11) die Ueberwachung der dienstlichen Wirksamkeit der österreichischen Consular-Aemter und den Geschäfts-Verkehr mit denselben in Schifffahrts-Angelegenheiten; 12) die Prüfung der Einrichtungen gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften in Seeschifffahrts-Sachen, sowie im See-Sanitäts- oder Contumaz-Wesen; 13) die Einflussnahme auf die Erzielung zweckmässiger Consular-Einrichtungen; 14) die zuständigen Amtshandlungen in Beziehung auf die Aufstellung fremder Consular-Aemter an Seeplätzen in den inländischen Küstenbezirken und die Anerkennung der mit der Führung solcher Aemter betrauten Personen; 15) die Einholung und geeignete Benützung aller von den österreichischen Hafen- und Consular-Aemtern eingelangten periodischen Nachweisungen und Notizen über den Stand, die Bewegung und den Verkehr der österreichischen und auswärtigen Seehäfen, dann über die inländischen Schiffbau-Ergebnisse und über die zum Besten der Seeschifffahrt bestehenden Einrichtungen und Anstalten, und endlich die Vorsorge für die Zusammenstellung der eingeführten periodischen Nachweisungen und die Einleitung ihrer Benützung (Minist.-Verordn. v. 26. April 1850).

[1]) Deren gibt es zu Rovigno, Lussin piccolo, Chioggia, Buccari, Porto-Rè, Zara, Spalato und Megline.

[2]) Sie bestehen zu Pirano, Sebenico, Lissa, Lesina, Curzola und Martinschizza.

[3]) In der Gesammtzahl von 102.

[4]) Die Organisirung der Hafen- und See-Sanitäts-Aemter erfolgte mit der kais. Verordnung vom 15. Mai 1851 und bezüglich der Militärgränze mit jener vom 22. Januar 1853.

[5]) Minist. Verord. vom 26. März 1850. Im lomb. venez. Königreiche, wo bereits Handelskammern bestanden, ward ihr Wirkungskreis erweitert. Gegenwärtig bestehen im Ganzen 56 Handels- und Gewerbe-Kammern, nämlich in Oesterreich unter und ob der Enns, in Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien, der Bukowina und im Banate je eine; in Steiermark, Mähren, Dalmatien und Siebenbürgen je 2; in Görz, Gradisca, Triest und Istrien, in Galizien, Kroatien-Slavonien je 3; in Tirol 4; in Böhmen und in Ungern 5; im lomb.-venez. Königreiche 17.

[6]) Minist. Verord. vom 30. December 1849.

[7]) Minist. Verord. vom 10. September 1852.

[8]) Minist. Erlass vom 11. September 1852.

Verona [1]) in das Leben trat. In Angelegenheiten des Strassen- und Wasserbaues nimmt das Ministerium für Handel nur auf die aus dem Reichsschatze dotirten, als Reichsstrassen erklärten Communications-Wege und auf die schiffbaren Flüsse und Seen Einfluss; die Sorge für die Landes-, Bezirks- und Gemeindestrassen, sowie für die nicht schiffbaren Flüsse ist eine Angelegenheit des bezüglichen Kronlandes, deren Kosten aus dem Landesfonde oder durch Concurrenz der Betheiligten bestritten werden, und deren oberste Leitung dem Ministerium des Innern zusteht. In jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete besteht eine Landes-Bau-Direction, welche anfänglich direct dem Handels-Ministerium (beziehungsweise der General-Bau-Direction) unterstand, in der Folge aber zunächst dem politischen Landes-Chef [2]) untergeordnet wurde. In den einzelnen Kreisen sind Kreis- (Provinzial-, Komitats-) Bauämter vorhanden, welche bezüglich der Reichs-Bauangelegenheiten von der Landes-Bau-Direction, bezüglich der Landesbauten aber von dem Vorsteher der Kreisbehörde (Delegation, Komitats-Behörde) abhängen. An einzelnen Orten sind Ingenieure aufgestellt, welche für einen oder mehrere politische Bezirke zur Besorgung der vorfallenden Bauangelegenheiten und Ueberwachung der öffentlichen Gebäude bestimmt sind, und bezüglich der Landes-Bauangelegenheiten den Weisungen der Bezirksvorstände nachzukommen haben [3]). Den Landes-Bau-Directionen sind technische Rechnungsabtheilungen beigegeben, welche in Bezug auf die Rechnungs-Controle eine unabhängige Stellung von den Bau-Organen haben, indem deren Leiter den Länder-Chefs unmittelbar untergeordnet sind. Grössere Bauführungen, welche die Verfolgung eines Gesammtplanes des nöthigen Bauzusammenhanges wegen bedingen, werden durch die Organe des Ministeriums für Handel oder durch die von ihm berufenen Fachmänner ausgeführt; die übrigen Neu- und Erhaltungsbauten, mit Einschluss aller Baulichkeiten, welche vom Landes-Chef angeordnet, aber nicht aus Reichsmitteln bestritten werden, sind von den Landes-Bau-Directionen und den untergeordneten Organen derselben zu besorgen.

Zu den Communications-Anstalten gehört der Post-, Staats-Eisenbahn-, und Telegraphen-Dienst. Ersterer wurde vordem von einer der allgemeinen Hofkammer unterstehenden obersten Hofpostverwaltung geleitet; die Functionen derselben gingen in der Folge an die General-Direction der Communicationen über [4]), nach deren Auflösung die bezüglichen Geschäfte unmittelbar vom Handels-Ministerium besorgt werden. Nach der erfolgten Organisation der Postbehörden [5]) bestehen in den grösseren Kronländern Post-Directionen, mit einem Post-Director an der Spitze, und unter denselben in den wichtigeren Stationen Postämter mit einem Postamtsver-

---

[1]) Minist. Verord. vom 10. Januar 1853. Die Wirksamkeit dieser beiden letztgenannten Behörden umfasst die Projectirung, Leitung und Ausführung aller Staats-Eisenbahnen und der dazu gehörigen Gebäude und Gegenstände nach den vom Ministerium genehmigten Plänen und Kostenüberschlägen, und zwar bei der Direction in Verona für das lomb.-venez. Königreich, bei der Central-Direction in Wien für die übrigen Gebietstheile der Monarchie.

[2]) Minist. Verord. vom 9. Febr. 1853. Dieser ist die oberste Verwaltungs-Autorität für den öffentlichen Baudienst bezüglich derjenigen Bausachen, die nicht unmittelbar einen Gegenstand des Geschäftskreises der Finanz-Landesbehörde berühren, oder die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde im Lande, unabhängig von der politischen Landesbehörde, zugewiesen sind. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Handels-Ministerium und den Baubehörden in den Kronländern erfolgt durch Vermittlung des politischen Landes-Chefs. In Ungern ist der Landes-Bau-Director als allgemeiner Vorstand unmittelbar dem Militär- und Civil-Gouvernement untergeordnet, während einer jeden Statthalterei-Abtheilung eine Bau-Directions-Abtheilung untersteht (Minist. Verord. vom 10. October 1853).

[3]) Die Grundzüge für die neue Organisirung der Baubehörden in den Kronländern sind in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 14. September 1852 enthalten, nach welchem so eben die Organisirung derselben eingeleitet wird.

[4]) Diese Behörde wurde mit Minist. Verord. vom 29. Januar 1850 errichtet, mit Minist. Verord. vom 15. December 1851 reorganisirt und mit Minist. Verord. vom 23. November 1853 aufgelöst.

[5]) Allerhöchste Entschliessungen vom 7. und 15. November 1851 und 1. Februar 1852.

walter [1]), wozu noch die ambulanten Postämter auf den Eisenbahnen kommen, welche einer eigenen Direction (zu Wien) untergeordnet sind. Die untersten Organe für den Postdienst sind die Post-Stationen für die Pferdepost und die Post-Expeditionen für die Briefpost. Im lombardisch-venezianischen Königreiche besteht eine Ober-Post-Direction zu Verona mit dem Wirkungskreise einer Post-Direction in den übrigen Kronländern; dann unter derselben 17 Post-Directionen in den Delegations-Hauptorten, deren Amtswirksamkeit nach dem für die Postverwalter in den anderen Kronländern vorgezeichneten Amtsunterrichte geregelt ist. Dem Handels-Ministerium unmittelbar untergeordnet ist das Cours-Bureau und die Post-Oekonomie-Verwaltung.

Den Post-Directionen ist auch unter der Oberleitung des Ministeriums die Ueberwachung der **Telegraphen-Aemter** übertragen. Für den speciellen Telegraphen-Dienst bestehen: ein Central-Telegraphen-Amt beim Handels-Ministerium in Wien, dann die Telegraphen-Aemter in der Hofburg, bei den Ministerien des Aeussern und des Innern, dem Armee-Ober-Commando und der obersten Polizei-Behörde, endlich die Telegraphen-Aemter in den auswärtigen

---

[1]) Folgendes ist die Uebersicht der Postbehörden:

Kronland	Sitz der Post-Direction	Anzahl der			
		mit Beamten bestellten Postämter	Postämter mit Stationen vereint	Post-Stationen	Post-Expeditionen
Oesterreich unter der Enns .	Wien . . .	4	50	4	126
Oesterreich ob der Enns .	Linz	3	34	7	48
Salzburg	. . . .	1	19	3	10
Steiermark	Gratz	6	55	16	69
Kärnthen	. . . . . .	2	20	2	20
Krain	Triest . . .	1	23	3	26
Triest, Görz, Istrien . . .	. . . .	2	15	2	23
Tirol	Innsbruck .	7	56	14	38
Böhmen	Prag . . .	8	139	15	189
Mähren	Brünn . . .	5	50	5	86
Schlesien	. . . .	3	17	2	13
Lemberger Verwalt. Gebiet	Lemberg . .	5	61	8	50
Krakauer „ „ .	. . . .	3	30	5	25
Bukowina	. . . .	1	13	3	5
Dalmatien	Zara . . .	4	16	19	17
Lombardie	Verona . . .	12	32	26	115
Venedig	. . . .	8	21	22	66
Ungern	Pest	5	54	4	32
	Oedenburg .	3	73	3	19
	Pressburg .	2	49	4	39
	Kaschau . .	1	42	1	20
	Grosswardein	3	44	3	10
Wojwodschaft u. Tem. Banat sammt der serbisch-banatischen Militärgränze . .	Temesvár . .	3	78	5	28
Kroatien, Slavonien u. kroatisch-slavon. Militärgränze	Agram . . .	5	82	5	2
Siebenbürgen	Hermannstadt	3	62	5	11
	Summe . .	100	1.135	186	1.087

Stationen [1]). Dem Handels-Ministerium unmittelbar zugewiesen ist die telegraphische Werkstätte zur Herstellung und Erhaltung der telegraphischen Apparate.

Anfänglich war der Betrieb der Staats-Eisenbahnen in ihrer damaligen beschränkteren Ausdehnung an Privat-Compagnien verpachtet. Erst als sie nach Ablauf des Pachttermins in den unmittelbaren Staatsbetrieb übergingen [2]), wurden hierfür Betriebs-Directionen errichtet, welche mit der Ausdehnung der Staatsbahnen sich vermehrten, letztlich aber durch die Ueberlassung der nördlichen und südöstlichen Staats-Eisenbahn an eine Privat-Gesellschaft wieder verminderten [3]). Die (kürzlich mit einem erweiterten Wirkungskreise bedachten) Betriebs-Directionen, welchen die an den einzelnen Stationen aufgestellten Eisenbahnämter, das technische (mit der Erhaltung der Bahn und der Fahrbetriebsmittel beauftragte) Personale, endlich die Maschinen- und Wagen-Reparatur-Werkstätten unterstehen, und denen als Hilfs- und Control-Amt eine technisch-administrative Rechnungsabtheilung beigegeben ist, ressortirten ursprünglich von der General-Direction für Communicationen, jetzt unmittelbar vom Handels-Ministerium. Die bestandene General-Inspection über die Communications-Anstalten [4]) wurde gleichfalls dem Ministerium einverleibt.

Die oberste Leitung der Cultus-Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes liegt dem Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht ob, welchem die höheren Lehranstalten unmittelbar, die Mittel- und Volksschulen durch das Organ der politischen Landesbehörden, denen Schulräthe beigegeben sind, unterstehen.

Von dem Ministerium des Cultus und des Unterrichtes ressortiren die Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche (mit Einschluss des griechisch- und des armenisch-katholischen Ritus) und der griechisch- nichtunirten Kirche, welche die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten besorgen und dabei von ihren Consistorien oder Capiteln unterstützt werden; ihre Diöcesen sind in Bezirks-Vicariate und Dechanteien, und diese in Pfarreien und Local-Caplaneien eingetheilt. Für die geistlichen Angelegenheiten der augsburgischen und der helvetischen Confession bestehen zwei landesfürstliche Consistorien zu Wien (je eines für jede Confession), dann das Ober-Consistorium zu Hermannstadt für die augsburgischen und jenes zu Klausenburg für die helvetischen Glaubensgenossen. Den Consistorien untergeordnet sind die

---

[1]) Uebersicht der bereits eröffneten Telegraphen-Aemter:

Kronland	Telegraphen-Aemter	Kronland	Telegraphen-Aemter	Kronland	Telegraphen-Aemter
Oesterreich unt. d. Enns	2	Tirol	8	Lombardie . . .	6
Oesterreich ob d. Enns	2	Böhmen	3	Venedig	7
Salzburg	1	Mähren	2	Ungern	4
Steiermark . . .	2	Schlesien	2	Wojwodschaft . .	1
Kärnthen	1	Galizien	8	Kroatien	3
Krain	1	Bukowina	1	Siebenbürgen . .	2
Küstenland	4	Dalmatien	2	Militärgränze . .	4

[2]) Minist. Verord. vom 24. April 1850 bezüglich der nördlichen und Minist. Verord. vom 30. Mai 1850 bezüglich der südlichen Staatsbahn, II. Section.

[3]) Errichtet wurden: für die nördliche Staats-Eisenbahn die Betriebs-Direction zu Prag, für die südöstliche jene zu Pest und für die südliche (II. Section) jene zu Gratz (Minist. Verord. vom 17. Mai 1851), für die östliche jene zu Krakau (M. V. 21. Novemb. 1851), für die lomb. venez., nach Auflösung der provisorisch bestandenen General-Direction der Communicationen zu Verona, die Betriebs-Direction an demselben Orte (Minist. Verord. vom 5. Nov. 1852), endlich für die südliche Staats-Eisenbahn, I. Section, jene zu Wien (Minist. Verord. vom 1. August 1853). Die Betriebs-Directionen in Prag und Pest wurden mit 1. Juni 1855 aufgelöst (Minist. Verord. vom 26. Mai 1855).

[4]) Minist. Verord. vom 20. Februar 1852.

Superintendenturen, die wieder in Seniorate (in Siebenbürgen bei der augsburgischen Confession in Decanate) zerfallen, unter welchen die Pastoren und Prediger stehen. Die Unitarier (Socinianer) haben einen Superintendenten zu Klausenburg, welcher zugleich Präses der beiden Consistorien für die geistlichen und Schulangelegenheiten dieser Religions-Genossenschaft ist. Die geistlichen Angelegenheiten der Israeliten werden von den Rabbinern besorgt.

Das Aufsichtsrecht des Staates in geistlichen, Stiftungs- und Schulangelegenheiten üben die politischen Behörden aus, und die politische Landesbehörde ist die oberste Verwaltungsbehörde für diese Angelegenheiten in dem Kronlande [1]), welcher bei der neuesten Organisirung auch die Functionen der Landes-Schulbehörden [2]) zugewiesen wurden. Bei den Länderstellen befinden sich eigene Gymnasial- und Volksschul-Inspectoren, welche den Titel von Schulräthen tragen (im lombardisch-venezianischen Königreiche wird die Aufsicht über die Gymnasien von General-Directoren geführt). Die Verwaltung der einzelnen, dem gedachten Ministerium unterstehenden Lehr- und Erziehungs-Anstalten, wissenschaftlichen und Kunst-Institute, steht entweder den Lehrkörpern derselben oder eigenen Directionen zu; die unmittelbare Aufsicht über die Volksschulen üben die Ortsseelsorger aus, denen (geistliche) Schuldistricts-Aufseher (bei den protestantischen Schulen die Senioren) vorgesetzt sind. Als weitere Organe der Verwaltung des Unterrichts erscheinen die theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen [3]), die Prüfungs-Commissionen für die Gymnasial-Lehramts-Candidaten [4]) und die Prüfungs-Commission für die Realschul-Lehramts-Candidaten (zu Wien).

An der Spitze der Polizei-Verwaltung steht die oberste Polizei-Behörde, als deren untergeordnete Organe nebst den politischen Behörden die (auch in den ungrischen Ländern eingeführten) Polizei-Directionen fungiren.

In den Kronländern besorgen die Oberleitung der polizeilichen Verwaltung die Militär- und Civil-Gouverneure, die Statthalter und Länder-Chefs, unter welchen in den einzelnen Kreisen die Kreisvorsteher wirken, mit Ausnahme der Kronlands-Hauptstädte und ihrer Bezirke (im lombardisch-venezianischen Königreiche der Delegationen Mailand und Venedig), für welche eigene Polizei-Directionen bestehen; in den grösseren Städten ist der Rayon derselben in Bezirke getheilt, in denen eigene Polizei-Bezirks-Commissariate aufgestellt sind. An den Gränz- und einigen anderen Orten bestehen Polizei-Commissariate, in den Badeorten während der Curzeit Expondituren, welche von der bezüglichen Polizei-Direction abhängen [5]). Endlich unterstehen der obersten Polizei-Behörde die Sicherheits-Organe, die (im §. 102 näher zu erwähnende) Gendarmerie und die Polizei-Wachkörper.

Das frühere General-Rechnungs-Directorium, nunmehr die oberste Rechnungs-Controls-Behörde, ist unmittelbar Seiner Majestät dem Kaiser untergeordnet und nimmt gleiche Stelle mit den Ministerien ein.

---

[1]) In Ungern sind dem Militär- und Civil-Gouverneur rücksichtlich der Gegenstände des Cultus jene Angelegenheiten zugewiesen, bei denen es sich um grundsätzliche Fragen über das Verhältniss der Kirche zum Staate oder über die Stellung der Confessionen unter sich, oder um das Gutachten über die Besetzung von Bischofssitzen und anderen höheren geistlichen Würden handelt; die übrigen geistlichen und Stiftungs-Angelegenheiten werden von den Statthalterei-Abtheilungen geleitet (Minist. Verord. vom 19. Januar 1851).

[2]) Die Landes-Schulbehörden wurden mit der kais. Verord. vom 24. October 1849 und Minist. Verord. vom 23. Januar 1850 errichtet, und ihre Geschäfte gingen zufolge der Minist. Verord. vom 19. Januar 1853 an die Länderstellen über.

[3]) Es bestehen deren in Wien, Gratz, Innsbruck, Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, Zara, Pest, Agram und Hermannstadt.

[4]) Dieselben sind errichtet in Wien, Innsbruck, Prag, Lemberg, Pavia und Padua.

[5]) Grundzüge für die Organisation der Polizei-Behörden vom 10. December 1850.

Diese Behörde hat das Verrechnungswesen des gesammten Kaiserstaates zu leiten, den Jahresausweis aller Staatsrechnungen zu bearbeiten und die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zu liefern, für welchen letzteren Zweck das mit derselben vereinigte Central-Rechnungs-Departement thätig ist [1]. Unter dieser Central-Behörde stehen die Prüfungs-Commissionen für die Staatsrechnungs-Wissenschaft [2]; ferner die Central-Staatsbuchhaltungen für die ihnen zugewiesenen Geschäftszweige [3] und die Staatsbuchhaltungen in den einzelnen Kronländern [4].

Im Ministerium des Aeussern und des kaiserlichen Hauses fand keine wesentliche Aenderung Statt, nachdem die bei der Bildung des Handels-Ministeriums an letzteres übertragene Personal- und Disciplinar-Leitung der Consular-Behörden in der Türkei und in Griechenland an das Ministerium des Aeussern (mit der unmittelbaren geschäftlichen Unterordnung dieser Consular-Behörden unter die Gesandtschaften zu Konstantinopel und Athen) wieder zurückgelangte[5].

Die Reorganisirung der Militär-Verwaltung wird im Zusammenhange der Darstellung des gesammten Heerwesens zur Sprache kommen.

§. 100.

Fortsetzung.

Auswärtige Angelegenheiten.

Die Wirksamkeit und die Erfolge des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserlichen Hauses während der Periode 1848—1855 bilden einen Bestandtheil der neuesten politischen Geschichte Europa's, deren Behandlung ausserhalb der in gegenwärtiger Darstellung verfolgten Aufgabe liegt. Hier wird es genügen, die leitenden Richtpunete der äusseren Politik anzudeuten, und jenen Antheil an den Leistungen dieses Verwaltungszweiges hervorzuheben, welcher seine Rückwirkung auf die inneren Zustände des Kaiserstaates äusserte.

Der erste Stoss der Bewegung war gegen die Wirksamkeit des Staatskanzlers Fürsten Metternich gerichtet. Fast durch volle vierzig Jahre hatte der Fürst die auswärtigen Angelegenheiten Oesterreich's geleitet, und den entscheidendsten Einfluss auf die Führung derselben in den meisten anderen Staaten Europa's ausgeübt; er war der

---

[1] Kaiserl. Verord. vom 27. März 1854.

[2] Zu Wien, Linz, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Ofen, Temesvár, Agram und Hermannstadt.

[3] Von den früher bestandenen Central-Staatsbuchhaltungen entfiel die Hof-Postbuchhaltung, und an deren Stelle trat die Central-Buchhaltung für die Communicationen-Anstalten (Gen.-Rech.-Dir.-Erlass 20. December 1852). Auch wurde die Lotto-Hofbuchhaltung mit der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung vereinigt (Erlass d. ob. Rechnungs-Controls-Behörde 15. Juni 1855).

[4] In allen grösseren Kronländern (ebenso zu Krakau und Temesvár) besteht eine Staatsbuchhaltung, in den kleineren (mit Ausnahme der Bukowina) Abtheilungen derselben; so in Salzburg (von jener in Linz), Klagenfurt (von Laibach), Troppau (von Brünn), dann die Rechnungs-Departements in Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein (von Ofen).

[5] Allerhöchstes Handschreiben vom 4. Juni 1853. Die Leitung der den Consuln im türkischen Gebiete über die österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen zustehende Rechtspflege wird von dem Ministerium des Aeussern im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium besorgt (Kais. Entschl. vom 18. Januar 1853).

Haupturheber und der Träger des heutigen europäischen Staaten-Systems, wie es sich auf der Grundlage des Wiener Congresses gebildet hat. Sein scharfblickender Geist erkannte frühe die Gefährlichkeit der im Stillen heranreifenden, unter den mannigfachsten Gestaltungen zur Erscheinung gelangenden revolutionären Tendenzen, und bewog ihn zu dem allerwärts geltend gemachten und standhaft durchgeführten Entschlusse, das allen Staaten gemeinsame Uebel durch gemeinsame Gegenwirkung zu bekämpfen. Diess gelang, bis die französische Juli-Revolution das System erschütterte und die Februar-Revolution es für den Augenblick zusammenbrach. Mit soviel unbesiegbarer muthiger Ausdauer der greise Staatskanzler der Revolution entgegengetreten war und die erhaltenden Grundsätze des Staatenbestandes vertheidigt hatte, eben so leicht und widerstandslos entschloss er sich, von dem Schauplatze abzutreten, als es sich um seine Person handelte, in welcher die aufgeregte Meinung ein Hinderniss der wiederherzustellenden Ruhe erblickte; instinctartig trat dabei die Ansicht hervor, dass die Revolution so lange in Oesterreich keines Erfolges sicher sein dürfe, als des Fürsten Name unter jenen der leitenden Staatsmänner genannt werde. Die Tage der Verblendung waren aber gezählt, und es ward dem Nestor der europäischen Staatsmänner, den die Genialität seines Geistes, gepaart mit ausgebreitetem Wissen, die unerschütterliche Ruhe seines Charakters und die reifste Erfahrung an die Spitze der Politik unseres Welttheiles gestellt und auf derselben so lange erhalten hatte, eine seltene Genugthuung beschieden. Inmitten einer neuen Zeit, unter vielfach veränderten Umständen, rechtfertigen die Personen und die Zustände sein consequent durchgeführtes System der auswärtigen Politik in richtiger, alles Unwesentlichen entäusserter Auffassung und entschiedener Durchführung als das allein haltbare, und was sein vorschauender Geist vor Jahrzehenten verkündete, das wird eben jetzt mit blutigen Zügen in die Tafeln der Weltgeschichte eingegraben.

Nach des Fürsten Abgange musste die Thätigkeit des Ministeriums des Aeussern in den Hintergrund treten und vermochte selbst in die zunächst gelegenen deutschen Verhältnisse nicht wirksam einzugreifen. Erst nach Besiegung der Revolution und nach Wiederherstellung der Ordnung konnte dieses Ministerium bei der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I., welcher den bedeutungsvollen Wahlspruch: „Viribus unitis", das Symbol der Reichseinheit, zu dem Seinigen machte, wieder zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen. Die Aufgabe desselben war eine höchst schwierige. Es hatte das während der letzten Erschütterungen tief gesunkene Ansehen herzustellen, die Integrität und Einheit des Reiches zu vertheidigen, besonders dem Auslande gegenüber, welches eines Theils noch in revolutionären Zuckungen befangen war, andern Theils mit den Consequenzen der Revolution sympathisirte, und in überwiegendem Maasse dem Bestande und der Beruhigung des Kaiserstaates feindlich entgegentrat. Zum Glücke für Oesterreich sendet ihm die gütige Vorsehung in bedrängter Zeit stets den rechten Mann, und dieser rechte Mann war der Fürst Felix von Schwarzenberg, an dessen gestähltem Charakter die wogende Brandung der Revolution, mochte sie auf dem Felde der Waffen oder des diplomatischen Streites ihm entgegenbrausen, machtlos anstürmend zurückprallte. Kühn und fest war das

Programm, mit welchem er seine Laufbahn als Chef des Ministeriums und Leiter der auswärtigen Angelegenheiten eröffnete, und dem gesprochenen Worte, das auswärts Manche zweifelnd vernommen, sollte bald die bewährende That folgen. Radetzky hatte mit seinem tapferen Heere die Ruhe im lombardisch-venezianischen Königreiche hergestellt, die Revolution niedergedrückt, die sardinische Kriegsmacht daraus vertrieben. Was aber das Schwert nicht zu erringen vermochte, das sollte die schlaue Kunst der Unterhandlung der Revolution zuwenden. Auf Oesterreich's Schwächung durch die vorausgegangenen Erschütterungen, auf seine Einschüchterung durch die ungrische Insurrection bauend, wollte über Anregung Sardinien's die auswärtige Diplomatie das Schicksal der Lombardie von der Entscheidung eines Congresses, für welchen die Rollen in vorhinein vertheilt waren, abhängig machen, und schon waren die Mitglieder dieses Friedensvermittlungs-Congresses in Brüssel versammelt. Allein Oesterreich erhob inmitten der Gefahren aller Art seine Stimme, wie in den Tagen seines machtvollsten Glanzes, mit dem von seinem guten Rechte ihm eingegebenen Muthe, erklärte, die ihm zweifellos zugehörige, mit den Waffen in der Hand gegen unrechtmässigen Einfall vertheidigte und wieder eroberte Lombardie gegen jeden Angriff, woher er immer komme, schützen zu wollen, protestirte gegen die Befugniss und den Zusammentritt des Congresses, — und der Congress stäubte gegenstandslos auseinander, ehe er sich noch förmlich constituirt hatte. Der zweite sardinische Krieg, dessen Dauer die siegreiche Schlacht von Novara auf drei Tage beschränkte, brachte Oesterreich in überwiegenden Vortheil, dessen Benützung den Gegner vollständig vernichten konnte; die Einmischung fremder Mächte wurde zurückgewiesen, aber dem sich auf den monarchischen Grundsatz berufenden Sohne Karl Albert's — letzterer hatte durch die Thronentsagung Sühne geleistet — wurde das fremdem Dazwischentreten verweigerte Zugeständniss gemacht, welches ihn auf dem Throne erhielt. Als in dem Königreiche Sardinien selbst die Revolution neuerdings Einfluss gewann und den wieder in Frage gestellten Friedensschluss verzögerte, da bedurfte es der Entschiedenheit des österreichischen Cabinetes und der Gewandtheit seines Unterhändlers, um diesen Widerstand zu brechen, und die Keime des Gedeihens für die Entwicklung des friedlichen Verkehres und des Wohlstandes von ganz Ober-Italien durch die Wegräumung oder Milderung der Zollschranken, Erweiterung der Communicationen und Herstellung der freien Po-Schifffahrt daraus hervorgehen zu machen.

In noch höherem Maasse, als diess in Italien der Fall war, erforderte die Gestaltung der Dinge in Deutschland das feste und entschiedene Auftreten des österreichischen Cabinetes. Der Bestand des deutschen Bundes und der berechtigte Einfluss Oesterreich's als der ersten deutschen Grossmacht auf denselben, ja selbst der in den tiefsten Wurzeln einer tausendjährigen Geschichte begründete Zusammenhang Oesterreich's mit Deutschland, war nach allen Seiten hin bedroht. Da Se. kais. Hoheit Erzherzog Johann seine Stellung als Reichsverweser niederlegte, wurde auf Andringen Oesterreich's, welches die Wiederherstellung der deutschen Bundesbehörde eifrig betrieb, im Vereine mit Preussen die interimistische deutsche Bundes-Commission niedergesetzt, an deren Spitze Freiherr v. Kübeck als österreichischer Commissär trat. Aber

nicht allein von revolutionärer Seite her wurde der Reconstituirung des Bundes entgegengewirkt. Die Tendenz tauchte auf, mit Ausschluss Oesterreich's, dessen Kraft man durch die Verlegenheiten in seinem Innern gelähmt wähnte, Deutschland unter die Leitung Preussen's zu stellen, und die Einheit eines engeren Deutschland's auf den Beschlüssen der Erfurter Versammlung aufzubauen. Oesterreich leistete, auf der Grundlage seines unverjährbaren Rechtes, unterstützt von den deutschen Mittelstaaten, entschiedenen Widerspruch, und setzte, als dieser nicht beachtet wurde, seine volle Macht für die Geltendmachung seines Rechtes ein.

Die trübsten Tage der Zerrissenheit Deutschland's schienen wiedergekehrt, als die beiden deutschen Grossmächte einander gerüstet gegenübertraten. Dem festen Entschlusse Oesterreich's zur Abwehr des Eingriffes in sein Recht folgte in zauberähnlicher Raschheit die Entwicklung einer imposanten Kriegsmacht an seiner nördlichen Gränze. Aber noch in der letzten Stunde wendete das Geschick den Ausbruch des drohenden, in seinen Folgen für Deutschland unberechenbaren Unheils ab. Die unerwartet schnelle Vereinigung einer zahlreichen und kampfbereiten Armee, deren moralisches Vertrauen in die eigene Kraft durch glänzende Siege in zahlreichen blutigen Schlachten und durch die von ihr bewerkstelligte Rettung des Vaterlandes auf das höchste gesteigert war, hatte Oesterreich in unläugbaren Vortheil versetzt, den entscheidenden Erfolg in dem bevorstehenden Feldzuge ihm in nahe Aussicht gestellt, und einen tiefen Eindruck jenseits der Gränze in befreundeten und nicht befreundeten Lagern hervorgebracht. Desto anerkennenswerther war die Selbstbeherrschung, mit welcher Oesterreich die zur friedlichen Ausgleichung gebotene Hand annahm. Die kaiserliche Regierung war durch die Geschichte belehrt, dass die Zeiten des Zerwürfnisses zwischen den beiden grossen deutschen Regierungen mit den Tagen der tiefsten Erniedrigung Deutschland's und seines herbsten National-Unglückes zusammen fallen; sie war sich bewusst, dass die auseinandergehenden Interessen der beiden Staaten auf dem Wege früherer oder späterer Verständigung ausgeglichen werden müssen, dass die Wohlfahrt und die politische Macht Deutschland's so wie die gesicherte Stellung von Mittel-Europa nur durch den Einklang der beiden Regierungen in den grossen politischen Fragen erzielt werden können. Deutschland, dessen Gestaltung ohnehin der Keime der Uneinigkeit so viele enthält, vermag nur durch diesen Einklang sein politisches Gewicht zu erhalten, welches hinwieder Oesterreich und Preussen in ihren ausserdeutschen Beziehungen kräftiget und ihren Einfluss in dem europäischen Concerte zum entscheidenden macht. Durch die Olmützer Uebereinkunft ward der Streit zwischen Oesterreich und Preussen ehrenvoll geschlichtet, die Bundesversammlung fand wieder allgemeine Anerkennung, und Oesterreich trat in seine Rechte am Bundestage ein.

Nachdem Oesterreich in Italien sein Ansehen befestigt, in Deutschland seine alten Rechte gewahrt und daselbst durch die Persönlichkeit seines Monarchen neue Sympathien gewonnen hatte, trat es in freundschaftliches Einverständniss mit dem Beherrscher von Frankreich, dem Kaiser Louis Napoleon, welcher so eben die Revolution in jenem gährenden Lande gebändigt und den Metternich'schen Grundsatz von der Nothwendigkeit ihrer gemeinsamen Bekämpfung thatsächlich anerkannt hatte. Es war auch diess ein

Zeichen der neuen Zeit, dass die beiden Staaten, deren politischer Gegensatz ein traditioneller geworden zu sein schien, in höherer Auffassung die Grundlagen gemeinsamen Handelns gefunden hatten. So lange Frankreich die ihm bedrohlich erscheinende Hausmacht Oesterreich's an seinen Gränzen in Spanien, den Niederlanden und Italien einzuengen strebte, so lange es nach einem entscheidenden Einflusse in Deutschland trachtete, oder von revolutionärem Propagandismus und ehrgeizigen Eroberungsgelüsten sich leiten liess, war dieser Gegensatz allerdings ein gegebener und nicht zu beseitigender. Heutzutage bedingt die fortschreitende Cultur-Entwicklung andere Zwecke des staatlichen Lebens: die Erhaltung äusserer und innerer Ruhe, die Pflege des Friedens, und unter dem nährenden Schatten desselben die Entfaltung der gesellschaftlichen Wohlfahrt durch den Aufschwung des Acker- und Bergbaues, der Industrie und des Handels, der Künste und Wissenschaften. Störungen dieser Ruhe durch Ursachen, welche in den vergangenen Jahrhunderten wirksam waren, durch politische Principien, Familien-Interessen oder Eroberungssucht, treten in den Hintergrund, und nur zwei Gefahren sind es, welche dem heutigen und dem kommenden Geschlechte drohen: der Kampf mit der Revolution, und die wichtigste aller Fragen unseres Jahrhundertes, die Ordnung der orientalischen Verhältnisse. In seinen höchsten Interessen an dieser Ordnung betheiligt, konnte Oesterreich bei dem plötzlichen Hereinbrechen der orientalischen Wirren kein theilnahmsloser Zuschauer bleiben. Mit der gleichen Entschiedenheit, mit welcher es so eben gegen die osmanische Regierung seine vollkommen berechtigten, die Ruhe einer Provinz bedingenden Forderungen durchgesetzt hatte, trat es der Beeinträchtigung entgegen, welche die Rechte der Pforte und die Sicherheit des österreichischen Gränzgebietes durch die pfandweise Besetzung der Donau-Fürstenthümer von Seite russischer Truppen erlitten. Oesterreich hatte nur an seiner Tradition festzuhalten, und die Grundsätze zur Geltung zu bringen, deren Durchführung Fürst Metternich vor einem Vierteljahrhunderte, wenngleich vergeblich, versucht hatte. Die Westmächte erklärten Russland den Krieg, Oesterreich sammelte seine trefflich geübten Streitkräfte in einer kaum jemals vorhanden gewesenen Anzahl unter einem seiner erprobtesten Feldherren, dem Feld-Zeugmeister Freiherrn von Hess, an seiner Südost- und Ostgränze, entschied durch die strategische Aufstellung derselben die Aufhebung der Belagerung von Silistria und den Rückgang des russischen Heeres über die Donau und den Pruth, und besetzte, in Vollziehung eines mit der Pforte abgeschlossenen Vertrages, die Walachei und Moldau. Diese Erfolge wurden indess nicht ohne die empfindlichsten Opfer errungen; die Bande der Freundschaft mit einem Staate, mit welchem Oesterreich so eben noch in den engsten Beziehungen stand und gegen welchen es unläugbare Verpflichtungen hatte, mussten gelockert, und die Geldkräfte des Reiches in einem ungewöhnlich hohen, nur durch die bereitwillige Unterstützung der Gesammtheit des Volkes möglich gewordenen Grade in Anspruch genommen werden. Den Lehren seiner Tradition und dem Gebote einer wahrhaft grossstaatlichen Politik folgend, schreckt Oesterreich vor keinem Opfer zurück, wenn die Erreichung der wichtigsten Zwecke der Machtstellung und Würde des Staates dadurch angestrebt wird, und setzt grosses Gut um Abwehr grossen Nachtheiles ein.

Inmitten der Ausrüstung und Entsendung seines gewaltigen Kriegsheeres hatte Oesterreich auch seine Stimme im Rathe der europäischen Mächte erhoben, durch Verhandlung sich Bundesgenossen zu verschaffen und sohin in friedlichem Wege auf die Beilegung der Wirren und auf Herstellung eines dauernden Rechtszustandes im Oriente hinzuwirken gesucht. Schon unterm 20. April 1854 war mit Preussen ein Schutz- und Trutzvertrag für den Fall abgeschlossen, als Oesterreich von Russland angegriffen würde oder letzteres seinen Eroberungskrieg gegen die Pforte über den Balkan fortsetzte, welchem Vertrage der deutsche Bund sich anschloss, sowie derselbe auch dem Zusatz-Artikel vom 26. November 1854, welcher die Stellung Oesterreich's in den Donau-Fürstenthümern als in dem Schutzbündnisse garantirt anerkannte, seinen Beitritt gewährte.

Nachdem Oesterreich mit den Westmächten die Situation in den Protokollen vom 9. April und 23. Mai, dann in den ausgetauschten Noten vom 8. August 1854 festgestellt hatte, schritt es zu dem Allianz-Vertrage vom 2. December 1854 mit Frankreich und Grossbritannien, worin es eventuell einen Offensiv-Vorgang im Vereine mit den Westmächten in Aussicht stellte, im Falle als Russland die ihm zu machenden Friedensvorschläge verwürfe. In Erwägung, dass der orientalische Krieg eine ebenso lange Dauer als grosse Ausdehnung gewinnen könne, und von dem Wunsche beseelt, den ausserordentlichen Opfern an Menschen und Geld, welche dieser Krieg bereits gekostet hat, ein baldiges und für beide Theile ehrenvolles Ende zu machen, veranlasste Oesterreich die Friedens-Conferenzen, welche, nachdem Russland auf die Grundlagen der Verhandlung in den bekannten vier Puncten (der Aufhebung des russischen Protectorates über die Donau-Fürstenthümer, der Freiheit der Donau-Schifffahrt, der Integrität des türkischen Reiches sowie der Beschränkung des russischen Uebergewichtes auf dem schwarzen Meere, endlich dem Aufhören des russischen ausschliesslichen Einflusses auf die Lage der christlichen Unterthanen der Pforte) eingegangen war, zu Wien im Laufe des Frühjahres 1855 unter dem Vorsitze des österreichischen Ministers des Auswärtigen Grafen Buol stattfanden.

Die würdevolle Stellung, welche Oesterreich's Vertreter auf diesem Congresse einnahmen, das Bemühen Oesterreich's, kein Mittel zur Herbeiführung des Friedens unversucht zu lassen, und sein letzter Ausgleichungsversuch sind in der Geschichte verzeichnet. Wenn jene Conferenzen und dieser endliche Versuch nicht zu dem Frieden führten, so ist die Schuld hiervon nicht Oesterreich beizumessen. Die Annahme ist erlaubt, dass Oesterreich's Streben nach einer unblutigen Beilegung der Wirren von einem gedeiblichen Erfolge begleitet gewesen sein würde, wenn es sich hierbei der (begehrten, aber nicht erlangten) Unterstützung Preussen's und Deutschland's zu erfreuen gehabt hätte, wie die Besorgniss nicht unbegründet ist, dass diese Weigerung in ihren Folgen sich möglichen Falles fühlbar machen dürfte. Dieses Scheiterns seiner Friedensbestrebungen ungeachtet steht aber das Ansehen der österreichischen consequenten Politik fester als je, und voraussichtlich wird Oesterreich berufen sein, den langen orientalischen Kampf als Schiedsmacht zu beendigen.

Während das Ministerium des Aeusseren in der eben angedeuteten Art mit der Vertheidigung der Integrität und der Interessen des Reiches nach Aussen hin, so wie

mit der Verhandlung der wichtigsten Fragen europäischer Politik beschäftigt war, fand es noch Gelegenheit und benützte dieselbe zum Abschlusse so zahlreicher Verträge und Uebereinkommen mit fremden Regierungen, wie diess in so kurzer Zeit noch nie erfolgt war. In der Zeit vom Januar 1849 bis Ende Juli 1855 wurden mit allen europäischen Regierungen (fast nur Sicilien und Portugal ausgenommen) Verträge und Uebereinkommen abgeschlossen, deren Zahl sich auf nicht weniger als 94 beläuft, und worunter 52 förmliche vom Monarchen ratificirte Verträge und 42 Uebereinkommen und Vereinbarungen erscheinen. Das Bezeichnendste hierbei ist, dass nur die geringere Anzahl dieser Conventionen Verhandlungen der Politik oder solche Gegenstände betraf, welche (wie Gränzberichtigungen, Heimfallsrechte, Auslieferung und Verfolgung der Verbrecher) früher in überwiegender Anzahl das Object internationaler Verträge ausmachten, und die meisten derselben, dem Geiste der neuen Zeit huldigend, die Förderung des Handels und der Schifffahrt, insbesondere aber die Ausdehnung der länderverknüpfenden Communications-Anstalten, der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen, bezweckten. Der grosse und fruchtbare, wenn auch erst in späterer Zeit (doch dann um so gewisser) reifende Gedanke einer Vereinigung von ganz Deutschland, von Ober- und Mittel-Italien mit Oesterreich in allen Verkehrshinsichten ging auf dem praktischen Felde zuerst von Oesterreich aus, und ward bereits hinsichtlich der Telegraphen- und Post-Verbindungen der Verwirklichung nahe gebracht, hinsichtlich der Zolleinigung mit Parma und Modena (nebst Liechtenstein) ausgeführt, und gegenüber dem Zollvereine mindestens durch nahmhafte Handels- und Zollerleichterungen künftiger Durchführung näher gerückt. Zu solchen friedlichen Eroberungen benützte Oesterreich die in blutigen Schlachten errungenen Vortheile, wie denn, nachdem durch die Schlacht von Novara das Ansehen und der Einfluss Oesterreich's in Ober-Italien befestiget worden, der Abschluss eines Handels- und Schifffahrts- so wie eines Zollvertrages mit Sardinien, Post-Verträge mit Sardinien, Parma, Modena, Toscana und dem Kirchenstaate, Telegraphen-Verträge mit den drei erstgenannten Staaten, Zolleinigungsverträge mit Parma und Modena, Eisenbahnverträge mit Parma, Modena, Toscana und dem Kirchenstaate, sowie die Verträge mit Parma, Modena und dem Kirchenstaate, wodurch die seit dem Wiener Congresse vergeblich angestrebte freie Po-Schifffahrt erreicht wurde, die unmittelbare und mittelbare Folge davon waren. Der einzelnen Verträge wird bei den einschlägigen Verwaltungszweigen Erwähnung geschehen. — Schliesslich sei noch bemerkt, dass in diesen Zeitraum die Verfügung des Ministeriums fällt, kraft welcher die Candidaten für diplomatische Posten und für Anstellungen im Innern des Ministeriums sich einer praktischen Prüfung aus den einschlägigen Fächern zu unterziehen haben, wie solche auf höhere Ausbildung der eintretenden Beamten abzweckende Prüfungen in anderen Staaten seit Langem bestehen.

Das Programm des Fürsten Schwarzenberg verkündete schon am 27. November 1848, dass das unter seinem Vorsitze gebildete Ministerium seine Aufgabe darin suche, Oesterreich zu einem grossen einheitlichen Staatskörper umzuschaffen und demselben einen geachteten Platz im europäischen Staaten-Systeme zu sichern, — eine Aufgabe, welche mit der unmittelbar darauf folgenden Thronbesteigung des jugendlichen Kaisers Franz Joseph I. (Allerhöchst-Welcher den

Wahlspruch: „Viribus unitis" durch die Allerh. Entschl. vom 12. Februar 1849 annahm) ihrer Verwirklichung entgegenging.

Selbst noch ehe der Krieg in Ungern beendet war, befestigte der Friedensschluss mit Sardinien zu Mailand (6. August 1849) und die Capitulation von Venedig (24. August 1849) die Machtstellung Oesterreich's in Ober-Italien. Radetzky's Waffen führten die Herzoge von Parma und Modena in ihre Staaten zurück, und unterstützten die Restauration des Grossherzogs von Toscana und des Papstes. Verträge über eine allmähliche Einigung in den Verhältnissen des Handels und Verkehres umschlangen die Halbinsel mit Banden, welche die einzig praktische Beseitigung ihrer staatlichen Zersplitterung in sich schlossen.

Auch nach der Seite Deutschland's hin errang sich Oesterreich seinen früheren entscheidenden Einfluss wieder. Da die in der Frankfurter National-Versammlung zum augenblicklichen Uebergegewichte gelangte Partei den Abschluss der deutschen Einheit in der Uebertragung des Erbkaiserthumes an Preussen suchte und den angebotenen Eintritt Gesammt-Oesterreich's in den deutschen Bund beharrlich von sich wies, rief Oesterreich seine Vertreter aus der National-Versammlung ab (5. April 1849). Als aus den Wirren Südwest-Deutschland's eine Aussicht auf dauernde Klärung der gährenden Elemente auftauchte, gewährte der Abschluss des Interim's zwischen Oesterreich und Preussen (30. September 1849) den ersten Anhaltspunct für eine Herstellung geordneter Zustände. Die Tage von Erfurt und Berlin (April und Mai 1850) traten dazwischen; aber der Lösung des deutschen Bundes auch nach dieser Richtung entgegenkämpfend, erneuerte Oesterreich den Frankfurter Bundestag (10. Mai 1850), welcher seine Restauration feierlich aussprach (2. September 1850), und sicherte sich zu Bregenz (11. Octob. 1850) die Zustimmung Baiern's und Würtemberg's für ein ernsteres Vorgehen, um diesem Bundestage auch die Anerkennung seiner Autorität zu verschaffen. Vor der Anwendung der Waffengewalt wich Preussen zurück; die Olmützer Punctation (29. November 1850) führte zu den Dresdner Conferenzen (23. December 1850 bis 15. Mai 1851), der Austrag der kurhessischen und schleswig-holsteinischen Frage gieng an die Gesammtheit der deutschen Regierungen über, der Bundestag wurde am 5. Juni 1851 wieder vervollständiget, alle Sonderbunds-Bestrebungen erloschen.

Wie nach der Seite Italien's, arbeitete Fürst Schwarzenberg, mit dem Freiherrn von Bruck in der thatkräftigsten Uebereinstimmung, dahin, eine handelspolitische Einigung Deutschland's mit Gesammt-Oesterreich zu Stande zu bringen. Der Weg, welchen die Depeschen vom 30. December 1849 und 30. Mai 1850 bezeichneten, wurde durch die Zoll-Conferenzen in Wien (5. Januar bis 20. April 1852) und die Darmstädter Uebereinkunft verfolgt, und führte erst nach des Fürsten Tode (5. April 1852) zum Ziele, dem Abschlusse des Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853. Auch ein deutsch-österreichischer Post- und Telegraphen-Verein kam zu Stande.

Dem Nachfolger des Fürsten Schwarzenberg im Ministerium des Auswärtigen, dem Grafen Karl Buol-Schauenstein, fiel unmittelbar nach der Beilegung der deutschen Frage die grosse Aufgabe zu, Oesterreich in der Weltfrage der orientalischen Verwicklung die ihm gebührende entscheidende Stimme zu sichern. Nachdem Oesterreich durch die Sendung des Grafen Leiningen seinen Anforderungen zur Beruhigung der Südgränze des Reiches und zur Beseitigung der gegen Montenegro verübten Gewaltthätigkeiten der Pforte schleuniges Gehör verschafft (Februar 1853), erklärte es sich eben so entschieden gegen Russland's Vorgang, womit letzteres, aus Anlass einer Differenz wegen des Schutzrechtes über die orientalischen Christen, durch pfandweise Besetzung der Donau-Fürstenthümer die Integrität der Pforte verletzte. Mit Frankreich, Grossbritannien und Preussen versuchte es eine Vermittlung, die auch nach der Kriegserklärung der Westmächte an Russland (28. März 1854) fortdauerte. Als Russland keine Nachgiebigkeit zeigte, rüstete Oesterreich zum Kriege und übernahm durch einen Vertrag mit der Pforte (14. Juni 1854) die Besetzung der Donau-Fürstenthümer, für welche auch durch die Verträge vom 20. April und 26. November die Garantie Preussen's und durch die Bundestags-Beschlüsse vom 24. Juli und 9. December jene des deutschen Bundes erlangt ward. Ein Noten-Austausch mit Frankreich und Grossbritannien (8. August 1854)

stellte die Puncte fest, welche das Minimum der an Russland zu richtenden Forderungen bilden sollten, und die Allianz vom 2. December sicherte denselben noch eine wirksamere Unterstützung von Seite des Wiener Cabinets, welches auch nach dem Scheitern der Wiener Friedens-Conferenzen (4. Juni 1855) der gewichtigen Rolle des entscheidenden Vermittlers jener Angelegenheiten nicht entsagt hat.

Um sich den Nachwuchs tüchtiger Kräfte für die diplomatische Laufbahn zu sichern, ordnete noch Fürst Schwarzenberg mit Erlass vom 21. Januar 1851 an, dass künftighin nur solche Bewerber zu einer Stelle im Conceptsfache bei dem Ministerium oder bei einer Mission zugelassen werden können, welche nach Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen sich einer besonderen Diplomaten-Prüfung (aus dem natürlichen und positiven Völkerrechte und der diplomatischen Staaten-Geschichte) unterziehen. Männer von bereits anerkannter ausgezeichneter fachwissenschaftlicher oder praktischer Ausbildung und die Zöglinge der orientalischen Akademie sind von dieser Prüfung befreit.

Die wichtigeren der in dieser Periode von Oesterreich mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge sind, nach den Staaten gereiht, folgende:

Deutschland. Deutsche Staaten: Vertrag über Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher und des Bundes-Beschlusses vom 18. August 1836 wegen Auslieferung von politischen Verbrechern auf den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserstaates, — doch bezüglich der politischen Verbrecher ohne Beitritt Preussen's — bekannt gegeben am 9. Juli 1855.

Deutsch-österreichischer Postverein: — auf Grundlage des Postvertrages mit Preussen 6. April 1850 und des Beitritts der Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung 31. März 1851 — Vertrag 5. December 1851.

Deutsch-österreichischer Telegraphen-Verein: — vorbereitet durch die Verträge mit Preussen 3. October 1849 und mit Baiern 21. Januar 1850 — Vertrag mit Preussen, Baiern und Sachsen 25. Juli 1850; Beitritt Würtemberg's 14. October 1851, Hannover's 2. September 1853.

Elbezollberechtigte Staaten: Uebereinkommen wegen Zollermässigungen 2. December 1851.

Eisenacher Convention 11. Juli 1853, mit sämmtlichen deutschen Staaten (mit Ausnahme von Hamburg, Hessen-Homburg, Holstein-Lauenburg, Liechtenstein und Luxemburg-Limburg) wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen.

Preussen: Zoll- und Handelsvertrag 19. Februar 1853; Schutz- und Trutzbündniss 20. April 1854.

Zollvereinstaaten: Beitritt zum Zoll- und Handelsvertrage mit Preussen 4. April 1853.

Baiern: Gränzberichtigung 16. December 1850, 2. December 1851; Truppen-Verpflegung 15. März 1851; Eisenbahnvertrag 21. Juni 1851; Schifffahrtsvertrag 2. December 1851; Zollaufsicht der Gränzflüsse 2. December 1851.

Würtemberg: Beitritt zum Schifffahrtsvertrage mit Baiern 5. Juni 1855.

Sachsen: Eisenbahnanschluss 31. December 1850; Zittau-Reichenberger Eisenbahn 24. April 1853.

Liechtenstein: Zolleinigung 5. Juni 1852.

Italien. Sardinien: Friedensvertrag 6. August 1849; Handels- und Schifffahrts-Vertrag 18. October 1851; Unterdrückung des Schleichhandels 22. November 1851; Postvertrag 28. September 1853; Telegraphen-Verein 28. September 1853.

Parma und Modena: Freie Po-Schifffahrt 3. Juli 1849; Postvertrag 3. Juli 1849; Zoll-Convention 3. Juli 1849; Zolleinigung 9. August 1852; Beitritt zum Handelsvertrage mit dem Zollvereine 4. April 1853.

Parma: Po-Inseln 3. Juli 1849; Truppen-Verpflegung 3. Juli 1849; Beitritt zum österreichisch-sardinischen Friedensvertrage 14. August 1849; Telegraphen-Verein 15. September 1851; Postverein 17. September 1851.

Modena: Gränz-Regulirung 8. August 1849; Beitritt zum österreichisch-sardinischen Friedensvertrage 12. August 1849; Telegraphen-Verein 4. Juni 1851; Postverein 29. October 1851.

Toscana: Truppen-Verpflegung 22. April 1850; Grundlagen des österreichisch-italienischen Postvereines 5. November 1850; Special-Postvertrag 5. November 1850.

Kirchenstaat: Beitritt zum Vertrage über die freie Po-Schifffahrt 12. Februar 1850, zum Postvereine 30. März 1852.

Parma, Modena, Toscana und Kirchenstaat: Italienische Central-Eisenbahn 1. Mai 1851.

Schweiz. Postvertrag 2. Juli 1849, 26. April 1852; Telegraphen-Vertrag 26. April 1852.

Belgien. Auslieferung der Verbrecher 16. Juli 1853; Schifffahrts- und Handelsvertrag 2. Mai 1854.

Niederlande. Beförderung der niederländisch-indischen Post 19. December 1851; Auslieferung der Verbrecher 28. August 1852; Beitritt zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine 2. September 1853.

Frankreich, Grossbritannien, Russland, Preussen, Schweden und Dänemark. Ordnung der dänischen Thronfolge 8. Mai 1852.

Frankreich und Grossbritannien. Allianz-Vertrag 2. December 1854.

Spanien. Postvertrag 30. April 1852.

Russland. Verpflegung der Hilfstruppen 10. Juni 1849; Postvertrag 26. Juli 1849, 5. Mai 1854; Donau-Schifffahrt 13. November 1850; Beitritt zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine 19. November 1854.

Türkei. Vertrag zur Sicherung der Donau-Fürstenthümer 14. Juni 1854; Vereinbarung der Weide-Ordnung für die österreichischen Schafhirten in Bulgarien 7. Februar 1855.

Griechenland. Postvertrag 9. December 1850.

§. 101.

Fortsetzung.

Verfassung und innere Verwaltung.

Auf dem Gebiete der Verfassung und der inneren Verwaltung mussten bei einer solchen Umgestaltung, wie sie in den Verhältnissen Oesterreich's vor sich ging, die Aenderungen am umfassendsten sein.

Schon die ersten in den Märztagen 1848 eingetretenen Symptome dieser Aenderungen in der Aufhebung der Censur, der Bewilligung der National-Garde und der Zusicherung einer constitutionellen Verfassung, sammt der am 25. April 1848 hierüber erlassenen Verfassungsurkunde, fallen in diesen Kreis. Der hierauf nach Wien einberufene Reichstag, aus Deputirten der deutsch-slavischen Provinzen bestehend, begann seine Wirksamkeit in den Tagen der tiefsten Erschütterung des Reiches, die durch ihn nur noch vermehrt wurde. Während der Aufruhr in den italienischen Provinzen wüthete, während Ungern und Siebenbürgen factisch vom Verbande mit dem Reiche sich losgetrennt hatten, während in Galizien die aufständische Partei nur durch die ihr ungünstige Haltung des Bauernstandes niedergehalten und selbst das Verhältniss Böhmen's zu dem damaligen Ministerium ein zweifelhaftes wurde, suchte man auf dem

Reichstage das nackte Nationalitäts-Princip auf die Spitze zu stellen, dessen consequente Durchführung den Verlust der wichtigsten Theile des Reiches und eine absolute Schwächung der zum Schattenbilde herabsinkenden Regierungsgewalt hätte nach sich ziehen müssen. Nachdem durch die Tapferkeit des Heeres und den Heldenmuth seiner Führer die italienischen Provinzen wieder erobert, der Aufstand in Wien bezwungen, die anderen Provinzen (mit theilweiser Ausnahme der ungrischen Länder) beruhigt worden, bot die von Seiner Majestät dem Kaiser verfügte Auflösung des nach Kremsier übersiedelten Reichstages, in welchem ohnehin nur ein Theil des Reiches repräsentirt war, und die Kundmachung einer Verfassung für das Gesammtreich die erste Grundlage für die beginnende Consolidirung der öffentlichen Zustände in Oesterreich dar. Das Wesen dieser Verfassung bestand in der Gründung der (wenigstens formellen) Reichseinheit, in der Ausgleichung aller bisher zwischen den einzelnen Gebietstheilen bestandenen Verschiedenheiten und in der Anbahnung der Rechtsgleichheit für die gesammten Staatsbürger. Hierdurch erhielt auch die Verwaltung den Anstoss zu einer durchgreifenden Reform. Die früheren Provinzen wurden ohne Unterschied ihrer ehemaligen staatsrechtlichen Stellung (als Königreiche oder Fürstenthümer etc.) in Kronländer umgewandelt, die mit grösseren Ländern vereinigt gewesenen kleineren Herzogthümer Salzburg, Kärnthen, Schlesien und Bukowina wurden selbstständig, aus Theilen Süd-Ungern's und Slavonien's ward das Verwaltungsgebiet der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates geschaffen, und für die Verwaltungs-Organe bis zu den untersten hinab, mit strenger Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Verwaltung, eine neue Organisation begründet (deren Gliederung bereits oben erwähnt ist). Im Zusammenhange hiermit stand die Erlassung eines neuen Gemeindegesetzes, welches der doppelten Aufgabe genügen sollte, durch Vereinigung der kleinen Gemeinden grössere Verwaltungskörper mit einer gedeihlichen Administration zu schaffen, und an die Gemeindevorstände einen Theil der Wirksamkeit der Regierungsbehörden zu übertragen. Da jedoch, wie die Erfahrung nachwies, bei den sehr verschiedenen Cultur-Zuständen in den einzelnen Kronländern die Durchführung dieser Grundsätze auf wesentliche Schwierigkeiten stiess, konnte der neue Organismus nicht allenthalben gedeihliche Wurzel fassen.

Inzwischen war durch das Allerhöchste Handschreiben vom 20. August 1851 die Stellung des Ministeriums zu dem Monarchen wesentlich geändert und hierauf durch das Allerhöchste Handschreiben vom 31. December 1851 jene Verfassung sammt den Grundrechten ausser Wirksamkeit gesetzt und die organische Grundlage einer neuen Regelung der gesetzlichen Verhältnisse gegeben worden, welche nicht nur den durch die Erfahrung nachgewiesenen Bedürfnissen mehr entspricht, sondern auch ohne Beeinträchtigung der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Länder den für Oesterreich als unabweisliche Nothwendigkeit sich darstellenden Grundsatz der Reichseinheit zur unbedingten Geltung bringt. Schon vorher waren zur sichernden Gewährleistung solcher Nationalitäten, welche sich durch die vorausgegangenen Ereignisse bedrängt gesehen hatten, einzelne organische Bestimmungen getroffen worden, kraft deren nicht nur die serbische Wojwodschaft wiederhergestellt, sondern auch der

Wunsch der sächsischen Nation in Siebenbürgen bezüglich der (damaligen) unmittelbaren Unterordnung unter die Krone und des innigen Verbandes mit der Gesammt-Monarchie gewährt, das Kronland Kroatien und Slavonien sammt dem Gebiete der Stadt Fiume unabhängig von Ungern gestellt und die Landessprache daselbst für die Verwaltung in Anwendung gebracht wurde. Hieran reihte sich das wichtige neue Grundgesetz für die kroatisch-slavonische und serbisch-banatische Militärgränze, worin ebenfalls die Berechtigung der Nationalität und der Landessprache zur Geltung gebracht wurde, und die Auflösung der siebenbürgischen Militärgränze, deren (ohnehin meist zerstreutes) Gebiet mit dem Provinciale vereinigt wurde. Die organischen Grundsätze vom 31. December 1851 bedingten eine neue Organisation der Behörden, welche durch die mit tiefem staatsmännischen Blicke gepaarte rastlose Energie des Ministers Freiherrn von Bach bereits ihre Durchführung gefunden hat, ferner eine den obwaltenden Verhältnissen entsprechende Gemeinde-Ordnung und die dem hervortretenden Interesse des ansässigen Erbadels und des Grundbesitzes eingeräumte Repräsentation durch berathende Ausschüsse, worüber die näheren Bestimmungen demnächst zu erwarten stehen, nachdem im lombardisch-venezianischen Königreiche die früher bestandenen Central-Congregationen zu Mailand und Venedig mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli 1855 wieder einberufen und die schon früher hergestellten Provinzial-Congregationen mit erweitertem Wirkungskreise bestätiget worden sind.

Ausser diesen wichtigen, das gesammte Verwaltungsgebiet durchdringenden Reformen, wurden noch viele einzelne, der Staatsverwaltung förderliche Anordnungen getroffen. Die bedeutendste von allen ist die (in das Gebiet der militärischen und polizeilichen ebenso, als in jenes der inneren Verwaltung einschlägige) Errichtung der Gendarmerie im gesammten Umfange des Reiches, wodurch die Wirksamkeit der untersten Behörden unterstützt, ja vielfach erst möglich gemacht, die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, sowie die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, oder, wo sie vorübergehend gestört war, wiederhergestellt wurde. Es darf wohl behauptet werden, dass keine der neuen Institutionen so unmittelbar folgenreich und wohlthätig wirkte, als namentlich für die Landbezirke die Einführung der Gendarmerie. Das öffentliche Medicinal-Wesen wurde auf einer den Verhältnissen angepassten Grundlage neu geordnet und eine neue Pharmakopöe sammt einer neuen Arznei-Taxe kundgemacht; hieran reihte sich die Verordnung, wodurch der Thierquälerei begegnet werden soll. Bei der sich entwickelnden Grossartigkeit der durch den Associations-Geist begründeten Unternehmungen erscheint das neue Vereinsgesetz von hoher Bedeutung, wodurch namentlich die auf Erwerb gerichteten Vereine gesetzlich geordnet, die Rechte der Theilnehmer sichergestellt und das Aufsichtsrecht der Regierung gewahrt wurden. Schliesslich ist noch der dem Verdienste durch die Gründung des Franz Joseph-Ordens und des Verdienstkreuzes zugewandten Aufmunterung zu erwähnen, wodurch sich die Regierung ein neues und vielfach wirksames Mittel zur Belohnung verdienter Männer und zur Förderung der Staatszwecke im Allgemeinen geschaffen hat.

Die eigentliche legislative Thätigkeit in Bezug auf Verfassung und Verwaltung beginnt, wenige an ihrem Orte anzuführende gesetzliche Bestimmungen ausgenommen, mit der Ertheilung der Reichsverfassung [1]. In dieser Verfassung werden alle einzeln benannten Kronländer (§. 1) zur untheilbaren Erbmonarchie verbunden erklärt (§. 2); es wird ihnen ihre mit der Reichsverfassung vereinbare Selbstständigkeit gewahrt (§. 4); alle Volksstämme sind gleichberechtigt und haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache (§. 5). Für die Thronfolge in der regierenden Dynastie werden die pragmatische Sanction und die österreichische Hausordnung aufrecht erhalten (§. 9). Für alle Völker des Reichs gibt es nur ein Reichs-Bürgerrecht (§. 23), und für alle Reichsbürger besteht Gleichheit der Rechte (§§. 24—32). Die öffentlichen Angelegenheiten sind entweder Gemeinde-, Landes- oder Reichs-Angelegenheiten (§§. 33 — 36). Die einzelnen Kronländer erhalten Statute oder Landesverfassungen, mit einer Vertretung auf Landtagen (§§. 70 — 83). Die Rechtspflege ist von der Verwaltung getrennt (§. 102); das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich; in Strafsachen gilt der Anklage-Process, über schwere Verbrechen erkennen Schwurgerichte (§. 103). Die übrigen Bestimmungen betreffen die gesetzgebende Gewalt, den Reichstag, die vollziehende Gewalt, den Reichsrath, die richterliche Gewalt, das Reichsgericht, den Reichshaushalt und die bewaffnete Macht. Gleichzeitig wurden (für die deutschen und slavischen Kronländer mit Einschluss Dalmatien's) die Grundrechte der Freiheit des Glaubens und des Cultus, der Freigebung des Unterrichtes und der Erziehung, des Anspruches auf die Pflege der nationalen Sprache für allgemeine Volksbildung, der Pressfreiheit, des Petitions- und Associations-Rechtes und der persönlichen Freiheit bekannt gemacht [2] und die (später zu erwähnenden) Robot-Ablösungs- und Jagd-Gesetze erlassen [3].

Unter den mehrfältigen Gesetzen, welche zur Ausführung der Bestimmungen der Verfassung kundgemacht wurden, ist das wichtigste das provisorische Gemeindegesetz. Nachdem in Uebereinstimmung mit dem Geiste dieses Gesetzes bereits früher die Aufhebung der Staats-Controle über die auf Kosten der Gemeinden bewerkstelligten Gemeindebauten erfolgt war [4], erfloss dieses Gesetz selbst [5]. Zufolge desselben ist die Gemeinde die Grundfeste des Staates; ihr Wirkungskreis ist theils ein natürlicher, welcher die Interessen der Gemeinde umfasst, theils ein übertragener, in Bezug auf die Besorgung bestimmter öffentlicher der Gemeinde zugewiesener Geschäfte. Die Grundlage der Einrichtung ist die (aus einer oder mehreren Steuer-Gemeinden bestehende) Ortsgemeinde, deren Bewohner entweder Gemeindebürger, Gemeinde-Angehörige oder Fremde sind. Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeinde-Ausschuss; nach Aussen hin wird die Gemeinde von dem Bürgermeister vertreten, welcher auch den übertragenen Wirkungskreis ausübt, indem er die Gesetze und Verordnungen kundmacht, die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern vermittelt, bei dem Conscriptions- und Recrutirungs-Geschäfte mitwirkt und die Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten besorgt, die Verbrecher und Deserteure anhält und abliefert, die Anzeige begangener Verbrechen erstattet, über alle für die Staatsgewalt von Interesse erscheinenden Vorkommnisse berichtet, die Fremden-Polizei handhabt, die Heimaths- und Aufenthaltsscheine ausfertigt, die Aufsicht auf Maass und Gewicht übt, und überhaupt alle durch Gesetze und Verordnungen oder durch Verfügung der Bezirksbehörde ihm übertragenen Amtshandlungen vollzieht. Der Gemeinde-Ausschuss wahrt die Interessen der Gemeinde, wacht über die Vermögensgebarung, prüft den Voranschlag und die Schlussrechnung und sorgt (erforderlichen Falles durch Ausschreibung von Steuerumlagen bis zu einer gewissen Höhe) für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde, worunter auch die erforderliche Bedeckung

---

[1]) Kais. Patent vom 4. März 1849.
[2]) Kais. Patent vom 4. März 1849.
[3]) Kais. Patente vom 4. und 7. März 1849.
[4]) Minist. Erlass vom 18. Januar 1849.
[5]) Kais. Patent vom 17. März 1849.

für die Kosten der Armenversorgung, insoferne specielle Anstalten hierfür nicht ausreichen, sowie für die zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit nothwendigen Einrichtungen gehören; er bestimmt die Zahl und Bezüge der Gemeindebediensteten, ernennt die Verwaltungs-Organe der Gemeinde-Anstalten und die eine Gemeindebestallung geniessenden Personen. Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, gebart mit dem Gemeindevermögen innerhalb des genehmigten Voranschlages nach der ihm vorgezeichneten Art, legt dem Ausschusse Rechnung über Einnahme und Ausgabe, fertigt den Voranschlag an, übt die Disciplinar-Gewalt über Gemeinde-Beamte und Diener aus und handhabt die Local- (Reinlichkeits-, Gesundheits-, Sittlichkeits-, Gesinde-, Armen-, Bau-, Feuer-, Strassen- und Markt-) Polizei, dann die Aufsicht auf die Gemarkungen und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums; er hält die Bettelei hintan und ahndet die Uebertretungen der Polizei-Vorschriften mit Geldbussen bis zum Betrage von 10 fl., oder mit entsprechender Arbeitsauflage. Die Landeshaupt- und Kreisstädte, und auch andere bedeutende Städte, wenn sie darum nachsuchen, erhalten eigene Verfassungen. Endlich sollten auch alle in einem Bezirke und in einem Kreise liegenden Ortsgemeinden zu einer Bezirks- und einer Kreisgemeinde vereinigt und durch einen Bezirksausschuss und eine Kreisvertretung repräsentirt werden. Dieses Gemeindegesetz wurde für die deutschen und slavischen Kronländer (mit Dalmatien) wirksam erklärt; doch wurde bald nach dessen Erlassung verfügt, dass die Behörden mit der Durchführung sogleich und bis zur Einsetzung der neuen Behörden inne zu halten hatten, da in dieser Uebergangs-Periode die politischen Behörden mit dringenden Arbeiten allzusehr und aussergewöhnlich beschäftigt waren [1]). Nach erfolgter Einsetzung der politischen Behörden und in der Zeitfolge derselben kam auch die Activirung der Gemeinde-Verwaltungen zu Stande, wobei aber in einzelnen Kronländern von der anfänglich beabsichtigten Zusammenschlagung mehrerer früherer Gemeindekörper zu einer grösseren Ortsgemeinde vielfach wieder abgegangen wurde. In den ungrischen Ländern blieb es, mit theilweiser Modification, bei den früheren Einrichtungen, und im lombardisch-venezianischen Königreiche ward an der anerkannt trefflichen und durch fast hundertjährige Uebung bewährten Gemeindeverfassung [2]) nichts geändert. Durch besondere Verordnungen wurde den Gemeindevorstehern eine Instruction bezüglich der Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen und der Besorgung von Verrichtungen der Staatsanwaltschaft ertheilt [3]) und die Vollstreckung ihrer Verfügungen geordnet [4]).

Die Landes-Statute für die einzelnen Kronländer wurden bekannt gemacht, und zwar: für Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien mit den kaiserlichen Patenten vom 30. December 1849, für Görz, Gradisca und Istrien mit kaiserlichem Patente vom 25. Januar 1850, für die Stadt Triest mit kaiserlichem Patente vom 12. April 1850, für Galizien und für die Bukowina mit den kaiserlichen Patenten vom 29. September 1850.

In der Verfassung der Gesammtmonarchie, der einzelnen Kronländer und Gemeinden, trat durch die kaiserlichen Anordnungen vom 31. December 1851 eine wesentliche Aenderung ein. Schon mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 hatte Seine Majestät der Kaiser das Ministerium allein und ausschliessend gegenüber dem Monarchen und der Krone verantwortlich erklärt und der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität enthoben, den Reichsrath ausschliessend als einen Rath des Monarchen und der Krone bezeichnet, und angeordnet, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen, wobei das Princip und der Zweck

---

[1]) Minist. Erlass vom 29. October 1849.

[2]) Siehe: Die lombardische Gemeindeverfassung nach ihrer Entstehung und Ausbildung, ihrem Verfalle und ihrer Wiederherstellung dargestellt von Carl Czoernig, Heidelberg 1843.

[3]) Minist. Verord. vom 28. Juni 1850 und 14. Mai 1851; Minist. Erlass vom 22. Juli 1850.

[4]) Kais. Verord. vom 11. Mai 1851.

der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit des Reiches als unabweisliche Grundlage anzusehen sei [1]). Da nach dem Ergebnisse der hierüber gepflogenen Berathungen die erwähnte Verfassungsurkunde weder in ihrer Grundlage den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellte, so wurde sie ausser Kraft und Wirkung gesetzt, jedoch die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze und die bleibende Abstellung des bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen gegen billige Entschädigung der Berechtigten ausdrücklich bestätigt. Um zu den Einrichtungen, wie sie die Bedürfnisse der Völker, die Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben und die Sicherheit, Einheit und Macht des Staates erfordern, zu gelangen, schlug man die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse ein, wornach in den wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt wurde, welche durch nachfolgende besondere Gesetze zur Ausführung gelangen sollten [2]). Gleichzeitig wurden die für die deutschen und slavischen Kronländer unterm 4. März 1849 verkündeten Grundrechte ausser Kraft gesetzt. Die einzelnen Puncte derselben sollen, so weit es nicht schon geschehen, durch besondere Gesetze geregelt werden; doch wurde ausdrücklich erklärt, dass jede in den genannten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Genossenschaft in dem Rechte der gemeinsamen Religions-Uebung, der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten und dem Besitze ihrer Anstalten erhalten und geschützt werde [2]).

Von den für die organische Gesetzgebung festgestellten (bereits S. 240 ff. wörtlich angeführten) Grundsätzen beziehen sich auf die Verfassung und innere Verwaltung nachstehende: Die mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichisch-kaiserlichen Erbmonarchie. Die einzelnen Länder werden mit den alten historischen Titeln bezeichnet; ihr Umfang wird, vorbehaltlich der Aenderungen aus Verwaltungsrücksichten, erhalten. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter aufzustellen, welche möglichst die verschiedenen Verwaltungszweige vereinigen; über diesen stehen in administrativer Hinsicht, wo das Bedürfniss dafür eintritt, Kreisbehörden, und bei Abgränzung der Kreise wird auf die früher bestandenen Verhältnisse Rücksicht genommen. Den Kreisbehörden sind die Statthalterei (Landesregierung) und der Landes-Chef, jedes mit dem bezeichneten Wirkungskreise, übergeordnet. Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen; doch ist ihre Vereinigung, wo erforderlich, nicht ausgeschlossen. Der Unterschied zwischen Stadt- und Land-Gemeinden, und bei ersteren die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der landesfürstlichen Städte ist zu berücksichtigen. Der vormals herrschaftliche grosse Grundbesitz, einzeln oder unter Vereinigung mehrerer anstossender Gebiete, kann unter bestimmten Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinde ausgeschieden und den Bezirksämtern unmittelbar untergeordnet werden. Die Gemeindevorstände unterliegen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung; der Bestätigung der letztern können auch in gewissen Fällen höhere Kategorien der Gemeindebeamten unterzogen werden. Die Gemeinden wählen nach besonders zu erlassenden Wahlordnungen ihre Vorstände und Ausschüsse; beide erhalten ebenso, wie die Bezirksämter und Kreisbehörden, die früher bestandenen landesüblichen Benennungen. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken; doch können sie und ihre Vorstände durch allgemeine oder besondere Anordnungen der landesfürstlichen Behörde zur Mitwirkung für öffentliche Angelegenheiten verpflichtet, und andererseits wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen zu bezeichnende Beschlüsse der Gemeinden in ihren eigenen Angelegenheiten der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden unterzogen werden. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen ist abzustellen. Die Gemeinden unterstehen den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise unmit-

[1]) Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 20. August 1851.

[2]) Kais. Patent vom 31. December 1851.

telbar den höheren Verwaltungsbehörden. Diesen Grundsätzen gemäss sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und die Städte zu bearbeiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluss zugestanden und dem Grundbesitze nach Maass seiner Ausdehnung und seines Steuerwerthes innerhalb des Gemeindebezirkes, dem Gewerbebetriebe im Verhältnisse zum Grundbesitze, in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze, dann (so viel möglich) den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde. Die Aufrechterhaltung der im lombardisch-venezianischen Königreiche bestehenden Gemeinde-Ordnung (vorbehaltlich allfälliger durch die Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen) wird ausdrücklich zugesichert. Ueber den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze dotirten Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten, werden in den Kronländern eigene Statute errichtet und die Stiftung von Majoraten und Fideicommissen erleichtert werden; die Vorschriften zur Erhaltung der bäuerlichen Güter-Complexe bleiben aufrecht. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem grossen und kleinen Grundbesitze und der Industrie unter Beiziehung auch anderer Factoren, wenn sie sich als wünschenswerth darstellen, an die Seite gestellt und deren Objecte und Wirksamkeit bezeichnet. Die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und die ausser denselben stehenden grossen Grundbesitzer sollen bei den Bezirksämtern für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten versammelt werden.

Auf Grundlage dieser organischen Bestimmungen ist bereits die Organisation der Verwaltungs-Behörden in den einzelnen Kronländern erfolgt, wie S. 244 ff. erwähnt worden. Die Gemeinde-Ordnungen und die Statute für die Vertretung durch berathende Ausschüsse dürften demnächst bekannt gemacht werden, da die Central-Congregationen zu Mailand uud Venedig bereits mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli 1855 wieder einberufen und die Provinzial-Congregationen in ihrem Fortbestande und erweiterten Wirkungskreise bestätigt wurden.

Im Einzelnen sind nachstehende gesetzliche Verfügungen zu erwähnen:

Bezüglich der serbischen Nation wurde die oberste kirchliche Würde des Patriarchates, wie sie in den früheren Zeiten bestand und mit dem erzbischöflichen Stuhle von Karlowitz verbunden war, dann die Würde eines Wojwoden wieder hergestellt [1]. Die Bezeichnung eines Grosswojwoden der serbischen Wojwodschaft wurde in den kaiserlichen Titel aufgenommen (zuerst im kaiserlichen Patente vom 7. April 1850). Die Wünsche der sächsischen Nation in dem (damals noch vom Bürgerkriege heimgesuchten) Grossfürstenthume Siebenbürgen in Bezug auf die unmittelbare Unterstellung unter die Krone und den innigen Verband mit der Gesammtmonarchie wurden gewährt [2]. Bei Erledigung der (Band III, S. 120 umständlicher erwähnten) Vorlagen des kroatisch-slavonischen Landtages vom Jahre 1848 wurde, unter Bezeigung der Allerhöchsten Anerkennung für die von den Bewohnern dieser Königreiche dem Throne in der drangvollen Periode des Jahres 1848 bewährte angestammte Treue und für die mit schweren Opfern unternommene Vertheidigung der Rechte des Kaiserhauses durch gewaffnete Hand, die Unabhängigkeit dieser Kronländer (mit Einschluss des kroatischen Küstenlandes und der Stadt Fiume) von Ungern, sowie die altherkömmliche Würde und Autorität des Banus bestätigt, und die National-Sprache als die Geschäftssprache bei den dortigen Landesbehörden erklärt, ohne dass jedoch hierdurch der Geschäftsverkehr der dortigen Landesbehörden mit den Behörden der übrigen Kronländer und der Central-Gewalt erschwert werde [3].

Die Errichtung der Gendarmerie wirkte auch auf die innere Verwaltung durch die Sicherung und Befestigung der Wirksamkeit der unteren Behörden wohlthätig ein; bei der Polizei- und der Militär-Verwaltung wird darüber Näheres angeführt.

---

[1]) Kais. Patent vom 15. December 1848.
[2]) Kais. Patent vom 21. December 1848.
[3]) Kais. Patent vom 7. April 1850.

Die öffentliche Medicinal-Verwaltung erhielt eine provisorische Organisation. Der Staat führt die oberste Leitung derselben; die hierauf bezüglichen Verfügungen werden in der Regel erst nach vorläufiger Abforderung eines Gutachtens von Sachverständigen erlassen und in Ausführung gebracht. Die selbstständige Wirksamkeit des Staates erstreckt sich auf alle jene Geschäfte, welche aus höheren sanitäts-polizeilichen Gründen oder wegen ihres Zusammenhanges mit eigentlichen Staatsgeschäften den Gemeinden nicht überlassen werden können; auch überwacht der Staat die von den Gemeinden besorgten Sanitäts-Geschäfte. Die Leitung des Medicinal-Wesens steht den politischen Behörden zu, und zu diesem Behufe werden den Bezirksvorstehern Bezirksärzte, den Kreisvorstehern Kreisärzte, den Statthaltern (jetzt auch den Landes-Präsidenten) ständige Medicinal-Commissionen, dem Minister des Innern ein Sanitäts-Referent und gleichfalls eine ständige Medicinal-Commission beigegeben; in grösseren Städten ist das Sanitäts-Wesen besonders geregelt. Nur derjenige Arzt kann in Zukunft als Bezirksarzt angestellt werden, welcher sich einer Prüfung aus der österreichischen medicinischen Polizei und gerichtlichen Medicin unterzogen hat. Der Bezirksarzt hat theils die ihm zugewiesenen Berichte zu prüfen, theils wird er zur persönlichen Nachsichtspflege und zur Führung der Aufsicht über die medicinisch-polizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, das Sanitäts-Personale und die Heilanstalten des Bezirkes, sowie über Handhabung der einschlägigen Vorschriften verwendet. Er hat bei Epidemien und über das Impfungswesen, bei Verleihung von Medicinal-Gewerben Vorschläge zu erstatten, die Apotheken zu untersuchen, in polizeilich und gerichtlich medicinischen Fällen Gutachten abzugeben, den Recrutirungen beizuwohnen, über die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu wachen, und am Sitze der Bezirksbehörde gewisse ärztliche Functionen auszuüben; er hat auf die Bestellung von Gemeinde-Aerzten hinzuwirken, und einen jährlichen Hauptbericht über die Vorkommnisse im Sanitäts-Wesen zu erstatten. Die Obliegenheiten des Kreisarztes beziehen sich auf die Ueberwachung des Sanitäts-Personales und der sämmtlichen Sanitäts- und Heilanstalten im Kreise, auf die Handhabung der Medicinal-Gesetze, auf fachgemässe Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung des Sanitäts-Wesens durch Stellung von Anträgen in Personal- und Gewerbe-Angelegenheiten, Erstattung von Gutachten, Verfassung von Vorschlägen, Unterstützung des Kreis-Vorstehers bei der Leitung der öffentlichen Sanitäts-Anstalten; ferner hat er die Rechnungen über die vom Staate für Sanitäts-Anstalten bestrittenen Ausgaben zu prüfen und periodische Berichte zu erstatten. Die Medicinal-Commission ist der berathende und begutachtende Körper für die Medicinal-Angelegenheiten des Kronlandes; sie besteht unter Vorsitz des am Sitze der Statthalterei oder Landesregierung befindlichen Medicinal-Rathes aus einer Anzahl von Aerzten, einem Wundarzte, einem Apotheker und einem Thierarzte, ihre Mitglieder werden vom Ministerium ernannt. Auch dem bei dem Ministerium des Innern bestehenden (stets aus der Reihe der Aerzte gewählten) Sanitäts-Referenten ist eine ständige Medicinal-Commission beigegeben, welche als der berathende und begutachtende Körper für die Medicinal-Angelegenheiten des ganzen Staates, unter seinem Vorsitze, den Referenten des Quarantaine-Wesens beim Handels-Ministerium, den ärztlichen Referenten beim Unterrichts-Ministerium als ständige Mitglieder, dann drei andere Aerzte, einen Wundarzt, einen Apotheker und einen Thierarzt, welche Mitglieder vom Minister des Innern auf je drei Jahre ernannt werden, in sich begreift [1]). Eine neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe wurde veranstaltet, nach welcher vom 1. Januar 1853 alle Apotheker zu dispensiren und alle Heilpersonen sich zu benehmen haben [2]). Ferner wurde eine neue österreichische Arznei-Taxe erlassen, und deren Anwendung vom 1. Februar 1855 an verordnet, wobei zugleich die Artikel, welche von dem Apotheker nur gegen ordentliche Verschreibung eines hierzu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes ausgefolgt werden dürfen, bezeichnet, und die nöthigen Sicherungsmaassregeln gegen eine Uebervortheilung des Publikums, nebst einer angemessenen

---

[1]) Minist. Verord. vom 1. October 1850.

[2]) Minist. Verord. vom 20. October 1854.

Straf-Sanction gegen die Zuwiderhandelnden, vorgeschrieben wurden [1]. — Durch eine eigene Belehrung über die nothwendigen Vorsichtsmaassregeln, um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen zu verhüten, wurden die Mittel, um jene furchtbaren Uebel hintanzuhalten, zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben [2].

Da das während der letzten Wirren entstandene Institut der National-Garde, ungeachtet mancher an einigen Orten zur Erhaltung der Ordnung geleisteten Dienste, im Ganzen weder nach der inneren Organisation dem Zwecke entsprochen, noch als eine mit der nachhaltigen Befestigung der öffentlichen Zustände vereinbarliche Einrichtung sich bewährt hat, wurden die unter dem Namen der National-Garde gebildeten bewaffneten Körper innerhalb des ganzen Umfanges des Reiches ausser Wirksamkeit gesetzt. Dagegen wurde gestattet, dass in jenen Orten, wo es zufolge früherer Bewilligungen Bürger- oder Schützen-Corps gibt, diese Corps, vorbehaltlich einer entsprechenden Revision ihrer Statuten, auch fernerhin fortbestehen. Wo dieselben neuerlich zeitweilig ausser Wirksamkeit gesetzt wurden, bleibt die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ihre Reactivirung stattzufinden hat, ebenso wie für Orte, an welchen dieselben bisher nicht bestanden, die Ertheilung neuer solcher Bewilligungen Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten [3].

Die Bestimmung der organischen Grundsätze vom 31. December 1851, dass die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, abzustellen ist, wurde für alle Kronländer sofort in Wirksamkeit gesetzt [4].

Bei der grossen Entwicklung, welche die Anwendung des Associations-Princips in der neuesten Zeit, namentlich auf volkswirthschaftlichem Gebiete, gewonnen hat, war es von hoher Wichtigkeit, über die Bildung der Vereine eine den heutigen Zuständen entsprechende Vorschrift zu erlassen. Für die deutschen und slavischen Kronländer war bereits früher eine provisorische Anordnung [5] bezüglich des Vereinigungs- und Versammlungs-Rechtes erlassen worden, welche sich indess zunächst auf politische Vereine bezog und nur eine zeitweilige Geltung haben sollte. Mit dem durch das kaiserliche Patent vom 26. November 1852 bekannt gemachten für den ganzen Umfang des Reiches (die Militärgränze ausgenommen) giltigen neuen Vereinsgesetze wurden die früheren Vereins-Directiven vom 19. October 1843 und 17. März 1849 und das ungrische Gesetz vom Jahre 1840 aufgehoben, und neue auf alle Arten von Vereinen Bezug nehmende gesetzliche Vorschriften erlassen. Zufolge derselben ist die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, 1. wenn sie nach den vorhinein verabredeten Gesellschaftsregeln (Statuten) den Eintritt in den Verein Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt und sich den Statuten unterwirft, gestatten, mag die Anzahl der Mitglieder bestimmt sein oder nicht; 2. wenn sie Actien-Vereine sind; 3. wenn der Verein nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer bestimmten Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet. Letztere ist insbesondere erforderlich: bei Vereinen a) für die Förderung der Wissenschaften und Künste; b) für die Ermunterung der volkswirthschaftlichen Beschäftigungen in ihren allgemeinen Beziehungen; c) für die Unterhaltung regelmässiger Transports-Verbindungen, namentlich durch Dampfschifffahrt; d) für den Bau und die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstrassen; e) für Bergwerksunternehmungen; f) für Colonisirungen; g) für Credits-Anstalten; h) für Versicherungsanstalten; i) für allgemeine Versorgungs- und Renten-Anstalten; k) für Sparcassen; l) für Pfandleihe-Anstalten; m) für Ausdehnung eines bewilligten Vereines auf Errichtung von Filialen. Die Bildung von Vereinen,

---

[1] Minist. Verord. vom 22. December 1854.
[2] Minist. Erlass vom 26. Mai 1854.
[3] Kais. Patent vom 22. August 1851.
[4] Minist. Verord. vom 15. Januar 1852.
[5] Kais. Patent vom 17. März 1849.

welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, ist untersagt. Die Bewilligung zur Errichtung von Vereinen wird entweder von Seiner Majestät dem Kaiser (in den unter a, b, f, g, i und m aufgeführten Fällen, bei Vereinen zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, dann solchen Gesellschaften, wo es sich um eine besondere Begünstigung oder Abweichung von den allgemeinen Vorschriften handelt), oder von dem Ministerium des Innern (bei den unter c, d, mit Ausnahme der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, e, h, k, l aufgeführten, dann bei Actien- und bei solchen Vereinen, deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Kronländer erstreckt), nach gepflogenem Einvernehmen mit der obersten Polizei-Behörde und eventuell jenem anderen Ministerium, dessen Wirkungskreis der Verein berührt, oder von der politischen Landesstelle des bezüglichen Kronlandes (bei allen anderen Vereinen) ertheilt. Bergbau-Unternehmungen sind nach dem bestehenden Berggesetze zu behandeln. Die Bewilligung zur Errichtung von Vereinen kann nur dann ertheilt werden, wenn der Zweck des Vereines erlaubt ist, die Bewilligungswerber für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren, und der Plan des Unternehmens, sowie dessen Belege den gesetzlichen (in dem kaiserlichen Patente näher angegebenen) Anforderungen und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen. Auch kann das Gesuch um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maassregeln behufs der Errichtung eines Vereines gestellt werden, doch darf aus der hierzu erhaltenen Bewilligung noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden. Aber auch letztere hat nur die Bedeutung einer Zulassung und schliesst keineswegs die Erklärung in sich, dass die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder dass das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde; es ist Sache der Theilnehmer, sich hiervon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. Aenderungen der Statuten unterliegen denselben Anordnungen, wie die ursprüngliche Bewilligung. Der Ausspruch über die Auflösung eines Vereines (welche eintritt, wenn die Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr besteht, wenn die wesentlichen, ausdrücklich voraus bestimmten Bedingungen nicht gehörig erfüllt wurden, oder wenn Gesetze oder öffentliche Rücksichten die Zurücknahme eines solchen Befugnisses im Allgemeinen [auch bei Privaten] erforderlich machen) steht überall der politischen Landesstelle zu; wo dieselbe eintritt, muss in Bezug auf das Vereinsvermögen die gesetzliche Vorkehrung eingeleitet werden.

Zur Anerkennung ausgezeichneter Verdienste ohne Unterschied des Standes und zur Aufmunterung aller Classen der Staatsbürger zu gemeinnützigem segensreichem Wirken für das Vaterland, wurde von Seiner Majestät dem Kaiser mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. December 1849 der Franz Joseph-Orden gestiftet, dessen Statuten mit dem kaiserlichen Patente vom 25. December 1850 wesentlich erweitert wurden. Ausgezeichnete Verdienste, ohne Rücksicht auf Geburt, Religion und Stand, gewähren den Anspruch zur Aufnahme in den Orden; die Verleihung des Ordens an Ausländer haben sich Seine Majestät besonders vorbehalten. Die Zahl der Ordensmitglieder (welche aus Grosskreuzen, Comthuren und Rittern bestehen) ist unbestimmt: die Würde des Grossmeisters ist mit der Krone des Kaiserreiches verbunden. Die Verleihung des Ordens begründet keinen Anspruch auf einen Adelsgrad oder auf eine sonstige erbliche Auszeichnung. Vorstand der Ordenskanzlei ist der aus den Ordensmitgliedern zu ernennende Ordenskanzler, unter welchem der Ordens-Archivar steht [1]). Statt der früher üblichen Civil-Verdienst-Medaille wurde mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. Februar 1850 ein Verdienstkreuz gestiftet, welches von Seiner Majestät dem Kaiser verliehen wird, und aus den vier Abstufungen des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone und des goldenen Verdienstkreuzes, dann des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone und des einfachen silbernen Verdienstkreuzes besteht. Die Form des Verdienstkreuzes ist jene des Franz Joseph-Ordens, jedoch ohne Adler und Kette [2]).

---

[1]) Kais. Patent vom 2. December 1849 und Minist. Verord. vom 16. Februar 1850.

[2]) Minist. Verord. vom 16. Februar 1850 und kais. Verord. vom 25. December 1850.

§. 102.

Fortsetzung.

Oeffentliche Sicherheit.

Bei der (mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. April 1852) erfolgten Bildung der obersten Polizei-Behörde wurden die auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bezug nehmenden Agenden von dem Ministerium des Innern (welchem sie seit Auflösung der bis zum J. 1848 bestandenen obersten Polizei-Hofstelle zugewiesen waren) ausgeschieden und an die erstere übertragen. Die wichtigste Einrichtung, welche im Umfange dieses Verwaltungszweiges vor sich ging, besteht in der Errichtung von Polizei-Directionen in den ehemals ungrischen Ländern, und in der Ausdehnung der Wirksamkeit der polizeilichen Central-Behörde auf diese Länder.

Zunächst berührt diesen Verwaltungskreis die Errichtung der Gendarmerie im ganzen Reiche auf Grundlage der entsprechenden in der Lombardie und in Südtirol bestandenen Einrichtung. Es musste ein Executiv-Körper geschaffen werden, durch welchen den (nunmehr vom Staate bestellten) Organen der richtenden und vollziehenden Gewalt eine materielle Kraft zur Verfügung gestellt wird, womit sie Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und verbrecherischen Bestrebungen entgegenzutreten vermögen; dieser Körper hatte eine Landes-Sicherheitswache zu bilden, welche eine in sich zusammenhängende Ordnung, eine von einem Mittelpuncte ausgehende Leitung und eine gleichmässig kräftige Wirksamkeit erhalten sollte: im Interesse der richterlichen Gewalt mussten derselben die Geschäfte der Erforschung von Verbrechen, des Auffindens der Uebelthäter und der materiellen Hilfeleistung bei Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen anvertraut werden, im Interesse der vollziehenden Gewalt hatte sie sich bei Ueberwachung der Fremden, der öffentlichen Versammlungen, bei der Handhabung der Local-Polizei und selbst zur Controle anderer Wachkörper, wie der Gemeinde- und Stadtwachen, zu verwenden.

Die gegen den Missbrauch der Presse seit dem Jahre 1848 bestandenen gesetzlichen Bestimmungen hatten sich als unzulänglich erwiesen, wesshalb eine Revision derselben eintreten musste. Schon bei der Vervollständigung des allgemeinen Strafgesetzes war darauf Bedacht genommen worden, in dasselbe alle durch Missbrauch der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen einzubeziehen, wornach zur vollständigen Ordnung dieses wichtigen Theiles der Gesetzgebung nur noch die Erlassung der polizeilichen Vorschriften zur Beaufsichtigung der Presse und Regelung der damit in Verbindung stehenden Gewerbszweige erübrigte. Diess erfolgte durch die neue Press-Ordnung vom 27. Mai 1852, welche die Vorschriften enthält, nach welchen die inländische Presse und namentlich die periodische, mit Beseitigung jeder Censur, geregelt und überwacht wird. Als Ergänzung der Press-Ordnung dient die neue Theater-Ordnung, behufs der Beaufsichtigung der theatralischen Vorstellungen jeder Art. Eine durch den zunehmenden Verkehr und durch die Einbeziehung der ungrischen Länder unter die Central-Leitung der obersten Polizei-Behörde erforderlich gewordene Vervollständigung (und beziehungsweise Ausdehnung) der pass-polizeilichen Vor-

schriften, die in Oesterreich reisenden oder daselbst sich aufhaltenden Ausländer betreffend, erfolgte durch die bezügliche im Jahre 1853 erlassene Vorschrift.

Die Errichtung der Gendarmerie ging auf nachstehender Grundlage vor sich. Es wird für alle Kronländer der Monarchie eine militärisch-organisirte, zum Theile berittene Gendarmerie errichtet, welche dem Armee-Obercommando und der obersten Polizei-Behörde (ursprünglich den Ministerien des Krieges und des Innern) untergeordnet ist, und deren Dienstverrichtungen als jene eines polizeilichen Organs der Behörden auf der Grundlage der Statuten der lombardischen Gendarmerie vorzuzeichnen sind. In Wien wird eine General-Inspection der gesammten Gendarmerie aufgestellt, das ganze Wach-Institut in Regimenter nach fortlaufenden Zahlen, die Regimenter aber in kleinere Truppen-Körper abgetheilt, bei welcher Eintheilung auf die Territorial- und Bevölkerungs-Verhältnisse in den einzelnen Kronländern, sowie auf die politische und gerichtliche Organisation derselben Rücksicht genommen, das Dienstverhältniss zu den Civil-Behörden festgesetzt, und die Gesammtstärke des Wach-Institutes (ursprünglich auf die Zahl von 13, später erhöht) auf 19 [1]) Regimenter, jedes zu 1.000 Mann, festgestellt ist. Die Aufstellung der Gendarmerie in einem Kronlande gab sohin die näheren erfahrungsgemässen Daten zur Vervollständigung der Einrichtung. Die Capitulations-Zeit wird nach den Militär-Vorschriften bestimmt, nach welchen auch die Beförderungen in der Gendarmerie geregelt werden, bei Besetzung der Officiers-Stellen nach vorausgegangenem Einvernehmen des Armee-Obercommando's mit der obersten Polizei-Behörde [2]). Die Mannschaft wurde aus den best-conduisirten Leuten der activen Armee gewählt, und mit einer dem beschwerlichen und verantwortlichen Dienste entsprechenden namhaft erhöhten Löhnung bedacht. Nur allmählich konnte dieses wichtige Institut über alle Theile des Reiches ausgedehnt werden; allenthalben, wo es errichtet wurde, erschien es als eine Wohlthat für die ordnungs- und ruheliebende Bevölkerung, und seine bisherigen Leistungen (welche namentlich in dem kaum aus dem Revolutions-Zustande getretenen Königreiche Ungern sehr viel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit beitrugen) lassen erkennen, wie die Erhaltung eines geordneten Zustandes insbesondere in den Land-Districten der rastlosen Wirksamkeit der Gendarmerie zuzuschreiben ist [3]).

Mittelst einer für alle Kronländer (mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches) giltigen Vorschrift wurde eine Theater-Ordnung erlassen [4]). Zufolge derselben dürfen theatralische Vorstellungen jeder Art in der Regel nur in Theater-Gebäuden oder in hierzu beson-

---

[1]) Minist. Verord. vom 18. Januar 1850 und 20. Mai 1854.

[2]) Kais. Verord. vom 8. Juni 1849.

[3]) Eine nähere Einsicht in diese Wirksamkeit gewährt die ziffermässige Angabe der von der Gendarmerie seit ihrer Errichtung vollbrachten Leistungen aller Art. Dieselbe bewerkstelligte in den Jahren:

	1850	1851	1852	1853	1854
Aufgreifungen, Verhaftungen und Anzeigen:					
I. bei Verbrechen					
a) gegen den Staat	510	767	1.039	2.631	3.693
b) gegen die Personen	1.558	2.558	4.191	5.265	8.156
c) gegen das Eigenthum	7.032	21.807	42.510	50.761	82.791
II. bei Vergehen und Uebertretungen	62.909	96.699	198.977	476.557	919.044
Auffindungen von Leichen, Verwundeten und Kranken	705	1.347	1.898	2.570	3.308
Dienste sonstiger Art (Hausdurchsuchungen, Gerichtsvorladungen, bei Conscriptionen etc.)	25.334	20.109	33.742	52.266	75.129

Die Zunahme der Leistungen bis zum Jahre 1854 rührt hauptsächlich von der Vermehrung der Zahl der Gendarmen und der Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über ein grösseres Gebiet her.

[4]) Minist. Verord. vom 25. November 1850.

ders concessionirten Räumlichkeiten von den mit persönlicher Befugniss versehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden. Bewilligungen zu einzelnen Vorstellungen von Dilettanten ertheilt der Kreisvorsteher und, wo eine Polizei-Direction besteht, der Polizei-Director. Jede Bühnen-Production bedarf vor ihrer ersten Darstellung der Aufführungsbewilligung von Seite des Statthalters, für deren Einholung und genaue Beachtung der Unternehmer verantwortlich bleibt. Die erlangte Bewilligung ist nur für den Unternehmer und die Bühnen giltig, die darin ausdrücklich genannt sind; wurde jedoch die Aufführung in einer Kronlands-Hauptstadt bewilligt, so können die Productionen auf allen anderen Bühnen desselben Kronlandes gegeben werden. Die ertheilte Bewilligung kann aus Beweggründen der öffentlichen Ordnung zurückgenommen werden. Die Staats-Sicherheitsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Vorstellung nur über die ertheilte Bewilligung und in Uebereinstimmung mit derselben stattfinde, und dass der Act der Aufführung nichts Anstössiges und den öffentlichen Anstand Verletzendes enthalte; dieselbe ist überhaupt berufen, für die Aufrechthaltung des Anstandes, der Ruhe und Ordnung während der Darstellung zu wachen und alle Störungen des öffentlichen Vergnügens fern zu halten. Bei dringenden Rücksichten kann sie die Aufführung eines Bühnenwerkes ganz oder theilweise untersagen, die Fortsetzung einer begonnenen Darstellung einstellen, und in ausserordentlichen Fällen das Gebäude räumen und schliessen lassen. Gegen die Entscheidung der Sicherheitsbehörde steht dem Unternehmer die Berufung an den Statthalter, und gegen die Entscheidung des letzteren der Recurs an die oberste Polizei-Behörde zu. Auf die Uebertretung dieser Bestimmungen sind Geldstrafen bis zu 500 fl., bei erschwerenden Umständen überdiess mit Arrest bis zu 3 Monaten verbunden, gesetzt. Einzelne anstössige Abweichungen von dem genehmigten Texte (Extemporirungen) sind nach Maassgabe der hervorleuchtenden üblen Absicht an dem Schuldtragenden mit einer Ordnungs-Strafe von 5—50 fl. zu ahnden.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 27. Mai 1852 wurde, unter Aufhebung des Gesetzes vom 13. März 1849 gegen den Missbrauch der Presse, für sämmtliche Kronländer (mit Ausnahme der Militärgränze) eine neue Press-Ordnung erlassen. Die Vorschriften derselben gelten nicht nur für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern für alle durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Künste. Jede Druckschrift muss mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, des Herausgebers, wo ein solcher erscheint, sowie mit der Angabe des Druckortes und der Zeit des Erscheinens bezeichnet sein; bei den einzelnen Zeitungsnummern kömmt noch der Name des Redacteurs hinzu. Der Drucker vereinigt in sich auch die Verantwortlichkeit des Verlegers, wo dieser nicht (oder fälschlich) genannt ist. Von jedem einzelnen Blatte einer periodischen Druckschrift, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker (oder der Verleger, wenn dieser sie herausgibt) spätestens eine Stunde vor der Herausgabe oder der Versendung am Orte des Erscheinens ein (von dem Redacteur unterschriebenes) Exemplar bei der Sicherheitsbehörde und bei dem Staatsanwalte, wo ein solcher besteht, zu hinterlegen. Von jeder anderen Druckschrift hat diese Hinterlegung spätestens 3 Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung zu erfolgen. Von jeder im Inlande erscheinenden Druckschrift hat der Verleger binnen 8 Tagen nach der Ausgabe je ein Pflicht-Exemplar an das Ministerium des Innern, an die oberste Polizei-Behörde, an die k. k. Hofbibliothek und an die zu bezeichnende Bibliothek im Kronlande selbst abzugeben; von den periodischen Druckschriften erhält bei der Ausgabe auch der Statthalter ein Pflicht-Exemplar. Druckschriften für den Geschäfts- und Privat-Verbrauch sind davon ausgenommen; bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung wird das Pflicht-Exemplar (mit einem angemessenen Percenten-Abschlag vom Ladenpreise) vergütet. Die Berechtigung zur Erzeugung, zur Herausgabe und zum Verlage einer Druckschrift wird nach dem Gewerbsgesetze ertheilt. Die Verbreitung derselben darf nur von Personen, die nach diesem Gesetze dazu berechtiget sind, und zwar nur in ihren regelmässigen Verkaufsstätten unternommen werden. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen und Ausbieten derselben ausserhalb des Gewerbs-Locales ist untersagt, ebenso ohne besondere Bewilligung

der Sicherheitsbehörde das Anschlagen und Aushängen derselben in den Strassen; ausgenommen davon sind Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhalts, für welche jedoch die Plätze bestimmt sind, ebenso die hierzu verwendeten, mit einem Erlaubnissscheine zu versehenden Individuen. Ohne einen solchen Erlaubnissschein ist auch das Sammeln von Subscribenten verboten. An Orten, wo es erforderlich ist, kann vom Statthalter, von der Polizei-Direction oder dem Kreisvorsteher einzelnen vertrauenswerthen Personen eine Verkaufs-Licenz für bestimmte periodische Druckschriften, Gebetbücher etc. ertheilt werden. Zur Herausgabe einer periodischen Schrift (d. i. einer solchen, welche mindestens einmal im Monate erscheint) ist eine besondere Bewilligung der obersten Polizei-Behörde (bei cautions-pflichtigen) oder des Statthalters (bei den übrigen) erforderlich. Bei der Bewerbung um diese Concession muss der Name und Wohnort des Verlegers und (eventuell) des Herausgebers, die Gewerbeberechtigung des Verlegers und dessen Domicil im Orte der Herausgabe, der Name und Wohnort des Redacteurs, das Vorhandensein der gesetzlichen Eigenschaften desselben, der Name und Wohnort des Druckers, endlich der Titel der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes nachgewiesen werden. Jeder Redacteur muss an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, 24 Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein, er muss das freie Dispositions-Recht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen; Staatsbeamte bedürfen zur Uebernahme einer Redaction die Bewilligung der vorgesetzten Behörde. Für jede periodische Druckschrift, welche die Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muss die vorgeschriebene Caution geleistet werden, von welcher die amtlichen Zeitungen befreit sind, welcher dagegen auch nicht-politische periodische Druckschriften unterzogen werden, wenn wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung der Press-Ordnung eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt. Die Caution beträgt 10.000 fl., 7.000 fl. oder 5.000 fl., je nachdem die Druckschrift an einem Orte (oder in dessen Umkreise innerhalb 2 Meilen) von mehr als 60.000, von 30.000—60.000 Bewohnern oder in noch geringer bevölkerten Orten erscheint; die Hälfte dieser Summen reicht für Schriften hin, welche weniger als 3 Mal wöchentlich erscheinen. Die Caution hat für alle aus Anlass der Druckschrift verhängten Geldstrafen und für die Untersuchungskosten zu haften. In einer periodischen Druckschrift muss jede amtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das nächste Blatt kostenfrei, andere thatsächliche Berichtigungen von Seite der Betheiligten aber müssen nur dann kostenfrei in gleicher Art eingerückt werden, wenn die Entgegnung nicht den zweifachen Umfang des bezüglichen Artikels übersteigt. Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so muss die ergangene Verordnung, sowie das Straferkenntniss, über Auftrag der Behörde im nächsten Blatte mitgetheilt werden, wobei Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzulässig sind. Im Falle eine periodische Druckschrift eine gefährliche Richtung beharrlich verfolgt, kann nach zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe, und zwar vom Statthalter bis auf 3 Monate, von der obersten Polizei-Behörde auf länger, eingestellt, oder die gänzliche Concessions-Entziehung verhängt werden. Auch andere inländische Druckschriften können bei gefährlicher Richtung verboten werden. Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizei-Behörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden; ein solches Verbot fasst auch das Verbot der Herausgabe einer Uebersetzung, des Post-Debites, sowie der Ankündigung und Verbreitung derselben in sich. Die weiteren Bestimmungen der Press-Ordnung beziehen sich auf die strafbare Verbreitung von Druckschriften, auf die Beschlagnahme der verbotenen, gegen die Press-Ordnung oder ein Strafgesetz verstossenden, auf die Strafen wegen Uebertretung der Press-Ordnung (Geldstrafen bis 500 fl., Arrest bis zu drei Monaten, Confiscirung der Druckschriften, Entziehung der Concession, Gewerbeverlust), auf die Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften (der Verfasser, Redacteur und Verleger sind gleichzeitig zur Verantwortung zu ziehen, der Drucker, dann der Verschleisser ist in gewissen bezeichneten Fällen mitverantwortlich), auf die

Zuständigkeit der Behörden in Press-Sachen (der Sicherheitsbehörde, und bei der Strafverhandlung der ordentlichen Gerichtsbehörde), auf die Entziehung des Gewerbebefugnisses (in Fällen einer dritten Verurtheilung wegen Press-Vergehens), endlich auf die Verjährung (welche sechs Monate nach begangener Uebertretung eintritt).

Um die Revision der vom Auslande einlangenden, nicht für den persönlichen Gebrauch eines Reisenden bestimmten literarischen und artistischen Werke vornehmen zu können, wurden bei einigen Hauptzollämtern Commissionen oder andere Organe bestellt: bloss die periodischen Schriften, welchen der Post-Debit bewilligt ist, sind von dieser Vorschrift ausgenommen [1]).

Ueber die pass-polizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich wurde verfügt [2]): Nur souveräne Fürsten und die Glieder regierender Häuser, welche königliche Ehren geniessen, sind von der Verpflichtung befreit, mit einer ordnungsmässigen Reise-Urkunde versehen zu sein, welche in der Regel das Visum einer k. k. Mission oder eines k. k. Consulates besitzen muss. Diese, sowie die Aufsichts-Organe an den österreichischen Gränzen, deren Visum jedenfalls eingeholt werden muss, sind angewiesen, dasselbe in allen Fällen, wo die Ertheilung nicht räthlich erscheint, zu verweigern. In den Kronlands-Hauptstädten muss der Ausländer eine besondere Aufenthalts-Karte nachsuchen, wenn er nicht in amtlicher Sendung sich daselbst befindet. Stellt sich der Aufenthalt eines Ausländers in Oesterreich aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als unzulässig dar, so kann er sofort aus dem Lande entfernt werden. — Zur Erleichterung des täglichen Gränzverkehres bleiben die diessfälligen besonderen Vorschriften in Anwendung. Ebenso behalten die Vereinbarungen, welche zu ähnlichen Zwecken mit auswärtigen Regierungen eingegangen wurden, ihre Kraft und Wirksamkeit.

§. 103.

Fortsetzung.

Rechtspflege.

Die Reformen im Justiz-Fache hatten diesen wichtigsten Zweig der öffentlichen Verwaltung nach allen Richtungen zu durchdringen, und kaum dürfte jemals in einem umfangreichen Staate binnen so kurzer Zeit eine so gewaltige Veränderung in der gerichtlichen Organisation und Gesetzgebung erfolgt sein, als diess neuerlich in Oesterreich geschah. Die in den einzelnen Gebietstheilen so verschiedenartigen Justiz-Einrichtungen mussten auf eine einheitlich übereinstimmende Form zurückgeführt, und dort, wo es an allgemein giltigen Normen in der Civil- und Strafgesetzgebung gebrach, dieselben ins Leben gerufen, sowie die Grundlagen des Real-Credites durch Grund- und Hypothekar-Bücher geschaffen werden. Nachdem ferner in dem weitaus grösseren Theile des Reiches die Gerichtsverwaltung in der untersten Instanz den Patrimonial- und Municipal-Gerichten überlassen gewesen, und diese bei der Neugestaltung des Reiches weggefallen waren, so mussten neue landesfürstliche Gerichte erster Instanz eingesetzt werden. Wenn hierbei noch erwogen wird, dass in den Grundlagen, auf welche die neuen Einrichtungen gestützt wurden, selbst eine wesentliche Modification erfolgte, wodurch eine wiederholte Organisation der Gerichte und eine Aenderung in den Vorschriften für das gerichtliche Verfahren bedingt wurde, so muss die Aufgabe, welche das Justiz-Ministerium in diesem Zeitabschnitte zu bewältigen hatte, als eine riesenhafte

[1]) Minist. Verord. vom 13. September 1852.

[2]) Verord. der obersten Polizei-Behörde vom 3. Mai 1853.

bezeichnet werden. Die gesammten Reformen zerfallen in zwei Abschnitte, wovon der erste diejenigen umfasst, welche vom März 1848 bis zum 31. December 1851, als dem Zeitpuncte der Allerhöchsten Schlussfassung über die Grundsätze der neu-organischen Gesetzgebung für Oesterreich, erfolgten, und der andere die nach diesem Zeitpuncte eingetretenen Reformen in sich begreift. Der erste Abschnitt kann als derjenige der Uebergangszeit betrachtet werden, in welcher es sich vor allem darum handelte, durch Ausfüllung der in der Organisation der Gerichte und der Handhabung der Gesetze sich kundgebenden Lücken dem nächsten Bedürfnisse zu genügen. Eben desshalb waren die damals getroffenen Maassregeln meist nur partiell, auf einzelne Kronländer anwendbar und provisorischer Natur, daher nur bis zur Erlassung der für das Gesammtreich in Kraft tretenden definitiven Gesetze giltig. In dem zweiten Abschnitte beginnt die (noch nicht beendigte) Kundmachung der definitiven Gesetze.

Geist und Richtung der seit dem Jahre 1848 bis zum Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 erlassenen Gesetze sind aus den Allerunterthänigsten Vorträgen, welche in den Beilageheften zum Reichsgesetzblatte abgedruckt erscheinen, ersichtlich.

Die durch die Reichsverfassung vom Jahre 1849 eingetretene Umgestaltung der Grundsätze und der Formen in Verwaltung der Rechtspflege hatte auch eine durchgreifende Veränderung der Gerichtsverfassung und Gesetzgebung zur Folge. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit war bereits durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehoben und hiermit die Nothwendigkeit begründet, sogleich an die Neugestaltung der Gerichtsverfassung Hand zu legen. Derselben wurde das Princip der Trennung der Justiz von der Administration und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze zu Grunde gelegt, die bis dahin bestandenen privilegirten Gerichtsstände wurden rücksichtlich einzelner Stände und Corporationen (Adel, Geistlichkeit) gänzlich beseitigt, rücksichtlich anderer (Militär) beschränkt.

Durch das Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 wurde die Reichsverfassung ausser Kraft gesetzt, jedoch die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze ausdrücklich bestätiget, zugleich aber die Grundsätze, welche für die Justiz-Pflege maassgebend sein sollten, in den Absätzen 17 — 33 ausgesprochen. Die Durchführung dieser Grundsätze erforderte eine Umarbeitung der in Folge der Reichsverfassung auf dem Gebiete der Justiz-Pflege erlassenen Gesetze, welche wegen Kürze der Zeit, in welcher sie erscheinen mussten, hin und wieder etwas Ueberstürztes hatten, indem hierbei auf die früher bestandenen und bewährten Institutionen zu wenig Rücksicht genommen ward, und, mit Abschneidung der organischen Entwicklung und Fortbildung derselben, Einrichtungen und Normen Platz greifen sollten, welche, den Anschauungen und der Praxis des Richterstandes völlig fremd, nur schwer Wurzel fassen konnten.

Die deutlichste Uebersicht dieser gerichtlichen Reformen dürfte sich aus der Anführung der einzelnen belangreicheren Verordnungen in chronologischer (wenn auch nicht systematischer) Reihenfolge ergeben. Die erste Grundlage für die einzuleitenden Aenderungen bot die Reichsverfassung vom 4. März 1849 dar; gleichzeitig damit wurde die Herausgabe des (in zehn Ausgaben veröffentlichten) Reichsgesetzblattes und eines Landesgesetz- und Regierungs-Blattes in jedem Kronlande, als die allein giltige Kundmachungsart der Gesetze und Verordnungen, angeordnet. Nachdem die Censur bereits im März 1848 abgeschafft worden, und das im Drange der Umstände erlassene Press-Gesetz (vom 18. Mai 1848) dem Bedürfnisse einer consolidirten staatlichen Ordnung in keiner Weise genügte, wurde (am 13. März 1849) ein Gesetz gegen den Missbrauch der Presse erlassen, und das Verfahren in Fällen der Uebertretung dieses Gesetzes geregelt. Die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung enthielten den Grund-

satz der vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten durch Einzelngerichte, Causal-Gerichte, Landes- und Oberlandesgerichte, im Strafverfahren bei Uebertretungen durch die Einzelngerichte und Landesgerichte, bei Vergehen durch die Bezirks-Collegial-Gerichte und Landesgerichte, bei Verbrechen durch die Landesgerichte als Schwurgerichte und die Oberlandesgerichte als Anklagekammern, endlich in beiden Richtungen durch den obersten Gerichts- und Cassationshof, die Einrichtung der Staatsanwaltschaft. Eine provisorische Advocaten-Ordnung regelte die Zulassung zu diesem Stande und die Rechte der Advocaten, und begründete die Advocaten-Kammern. Durch die Grundzüge für Einrichtung der Gefängnisse wurde die Verbesserung derselben und die beschränkte Einführung der Einzelnhaft beabsichtigt. Die Berggerichtsbarkeit wurde den Berg-Lehensbehörden abgenommen und den Landesgerichten unter Beigebung berggerichtlicher Senate, bei welchen die Bergbücher geführt werden, zugewiesen. Ein summarisches Verfahren in Besitzstörungs-Streitigkeiten sollte die in solchen Fällen erforderliche Beschleunigung herbeiführen. Wichtig für das ganze Reich erschien die Einführung einer (mit den deutschen Staaten vereinbarten) allgemeinen Wechsel-Ordnung und die Vorzeichnung des dabei zu beobachtenden Verfahrens [1]. — Die neue Gerichts-Organisirung auf der Basis der erwähnten Grundzüge der Gerichtsverfassung trat allmählich in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit, zuerst in den deutsch-slavischen Kronländern (ohne Galizien) am 1. Juli 1850, sowie provisorisch in Ungern, der Wojwodschaft, Kroatien und Slavonien, und Siebenbürgen, nachdem noch zuvor eine Vorschrift für die Competenz und das Verfahren der Gerichte in Ungern (sammt der Wojwodschaft) [2], die Grundzüge der Reform der Justiz-Organisation in Siebenbürgen [3] und die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Gerichte in Strafsachen für Kroatien und Slavonien [4] erlassen worden waren. Eine provisorische Straf-Process-Ordnung beruhte auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, mit Einführung der Schwurgerichte für Verbrechen, und erstreckte die sichernden Förmlichkeiten selbst auf die Aburtheilung der Vergehen. Im Einklange mit der neuen Gerichtsverfassung wurden in den deutschen und slavischen Kronländern (Galizien ausgenommen) durch ein Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte alle bisher bestandenen Patrimonial- und Communal-, dann Berg-, Mercantil-, See- und Lehen-Gerichte, sowie alle privilegirten Gerichtsstände und sonstigen landesfürstlichen Gerichte mit dem Beginne der neu organisirten Gerichte aufgehoben, die für einzelne Kronländer giltigen Jurisdictions-Normen ausser Kraft gesetzt, und die auf den ehemaligen gutsherrlichen Verband, auf das Privilegium des Fiscus oder auf andere Privilegien sich gründenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte entkräftet. In dem Verfahren ausser Streitsachen wurden die Obliegenheiten der Gerichte wesentlich verändert, indem bei Verlassenschafts-Abhandlungen, Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten den Vormündern und Curatoren ein grösserer Wirkungskreis eingeräumt und eine Instruction für die Gemeindevorsteher erlassen ward, welche sie zur Vornahme einiger Amtshandlungen in jenen Angelegenheiten sowie der Zustellungen verpflichtete. Insbesondere wurden die Waisencassen aufgehoben, die Gebarung mit dem Pupillar- und Curatel-Vermögen zunächst den gesetzlichen Vertretern der Pflegebefohlenen anvertraut, und die cassenmässige Verrechnung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens den Steuerämtern und den Depositen-Aemtern (als Hilfsämtern der Gerichte) übertragen. Ein organisches Gesetz für die Gerichtsstellen enthielt die Vorschriften, welche

---

[1] Die allgemeine Wechsel-Ordnung vom 25. Januar 1850 ist am 1. Mai 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie in Wirksamkeit getreten, wodurch alle früheren Wechsel-Ordnungen und Wechselgesetze erloschen sind.

[2] Verord. d. Befehlhabers der kais. Armee in Ungern vom 10. November 1849.

[3] Kais. Verord. vom 4. Juli 1850.

[4] Kais. Verord. vom 24. Juli 1850.

nach erfolgter Durchführung der Gerichts-Organisation bei der Besetzung der Aemter, Leitung und Handhabung der Disciplin, sowie in der inneren und äusseren Geschäfts-Ordnung zu beobachten sind. Das provisorische Gesetz über die Staatsanwaltschaften regelte dieses neue Organ der gerichtlichen Thätigkeit, nach dessen Aufstellung die öffentlichen Fiscale in Ungern und Siebenbürgen aufgehoben und deren Obliegenheiten an die Staatsanwaltschaften übertragen werden konnten. Die Gerichts-Organisation ward vervollständigt durch die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes, welcher in allen Civil-Sachen in und ausser Streitsachen, in denen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben, sofern ein weiterer Rechtszug gesetzlich zulässig ist, dann in Strafsachen als Cassationshof über Nichtigkeitsbeschwerden, in den Fällen, in welchen diese stattfinden, entschied. Den gerichtlichen Instituten wurde das Notariat angereiht und für dasselbe eine Notariats-Ordnung kundgemacht. Neue Bestimmungen erfolgten über die Anlegung der Grund- und Intabulations-Bücher, wozu in den ehemals ungrischen Ländern erst die Vorbereitungen getroffen werden mussten, zu welchem Behufe eine provisorische Grundbuchs-Ordnung für Ungern, die Wojwodschaft, Kroatien und Slavonien, und Siebenbürgen erlassen wurde. In den Ländern, wo die Grundbücher schon bestanden, wurde zur Förderung des Real-Credites eine Vorschrift behufs der Beschleunigung des grundbücherlichen Verfahrens gegeben [1]).

Die nach dem 31. December 1851 stattgefundenen Reformen in den Justiz-Einrichtungen waren zum Theile bestimmt, auf die östlichen Kronländer die in den übrigen bereits bestehenden Einrichtungen auszudehnen, entgegenstehende Anordnungen aufzuheben, und die sich ergebenden Lücken auszufüllen; theils waren sie auf die Erlassung neuer, für das Gesammtreich verbindlicher, den organischen Grundsätzen vom 31. December 1851 angepasster Gesetze gerichtet. So wurde für Ungern, die Wojwodschaft, Kroatien und Slavonien eine Advocaten-Ordnung [2]), ferner eine Civil-Process-Ordnung [3]) erlassen, nachdem als Uebergangsbestimmung schon früher [4]) alle Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf Aviticitäts-Verhältnisse bezogen, sowie alle die Verpfändung adeliger Güter betreffenden Processe einem Gerichtsstillstande unterzogen worden waren, und diessfalls keine neuen Processe anhängig gemacht werden durften, sowie bei Einführung jener Process-Ordnung selbst, rücksichtlich jener Grundbesitzer, mit deren Besitze eine Urbarialität verbunden war, die ihnen vor dem 11. April 1848 dargeliehenen Capitale, mit Ausnahme der Handelswechsel, als unaufkündbar erklärt wurden. Die Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wurde für Ungern, die Wojwodschaft und das Banat, Kroatien und Slavonien durch kaiserliches Patent vom 29. November 1852 in das Leben gerufen, gleichzeitig aber wurden die durch königliche Donationen begründeten, das Eigenthum wesentlich beschränkenden Heimfallsrechte, sowie die Geltung der Aviticität (in Folge welcher Niemand über das ererbte liegende Vermögen verfügen durfte) aufgehoben. Eine provisorische Instruction für das Verfahren ausser Streitsachen [5]), wodurch Waisen-Commissionen für die Behandlung der Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten geschaffen wurden, sollte bis zum Erlasse einer allgemein verbindlichen diessfälligen Vorschrift gelten, ebenso eine provisorische Concurs-Ordnung [6]). Für die Anlegung der Grund- und Intabulations-Bücher, mit besonderer Rücksicht auf den adeligen Grundbesitz, wurden die Vorarbeiten eingeleitet [7]), deren Ergebnisse zu der demnächst in mehreren Komitaten zur Vollendung gelangenden Einführung der Grundbücher für den ehemals grundherrlichen sowohl als den unterthänigen Besitz geführt haben. Für Siebenbürgen wurde ebenfalls mittelst kaiserlichen Patentes

---

[1]) Kais. Verord. vom 16. März 1851, und Minist. Verord. vom 29. October 1852.

[2]) Kais. Patent vom 24. Juli 1852.

[3]) Minist. Verord. vom 16. September 1852.

[4]) Kais. Patent vom 3. November 1849.

[5]) Minist. Verord. vom 17. December 1852.

[6]) Minist. Verord. vom 18. Juli 1853.

[7]) Minist. Verord. vom 18. April 1853.

vom 29. Mai 1853 die Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet, wobei gleichzeitig die Gesetze über Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes abgeändert, die königlichen Donationen und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht aufgehoben wurden. Die provisorische Instruction für das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen, die provisorische Concurs-Ordnung und die Advocaten-Ordnung wurden daselbst ebenfalls eingeführt. Auch in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates von Krakau musste erst durch das kaiserliche Patent vom 23. März 1852 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die westgalizische Gerichts-Ordnung in Geltung gebracht werden. Seit 1. September 1853 umfasst die Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches den ganzen Kaiserstaat, während die Reducirung der Civil-Process-Ordnungen auf eine einzige sich vorbereitet.

Zu den allgemein giltigen gesetzlichen Vorschriften, wodurch die Justiz-Verwaltung neu geregelt wurde, gehört das Strafgesetz (eine vervollständigte Auflage des in den deutschen, slavischen und italienischen Kronländern bestandenen Strafgesetzes vom Jahre 1803, bei welcher die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen von einander getrennt, mehrere neue und schärfer bestimmte gesetzliche Verfügungen aufgenommen, die Aufzählung der Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit besser gegliedert und neue Bestimmungen über die durch Druckschriften begangenen straffälligen Handlungen aufgenommen wurden) [1], ferner das Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, welches abgesondert für die deutschen und slavischen Kronländer, sodann (mit Hinweglassung der auf die dort nicht vorhandene Berggerichtsbarkeit Bezug nehmenden Bestimmungen) für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien, endlich für die ungrischen Länder erlassen wurde [2], eine Vorschrift über die Verwahrungsgebühr für die bei den landesfürstlichen Depositen-Aemtern inliegenden Gelder und Vermögenspapiere [3], die Vorschrift bezüglich der inneren Einrichtung und Geschäfts-Ordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden [4], mit einer nachgefolgten speciellen Instruction über die innere Amtswirksamkeit und Geschäfts-Ordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten, eine neue Straf-Process-Ordnung [5],

---

[1]) Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 trat am 1. September 1852 für den ganzen Umfang des Reiches, mit alleiniger Ausnahme der Personen und Gebiete, welche dem besonderen Militär-Strafgesetzbuche unterstehen, in Wirksamkeit. — Die Einbeziehung der Press-Vergehen, die Aufhebung der Todesstrafe für entferntere Mitwirkung am Hochverrath, für Credits-Papier-Verfälschung und wiederholte Brandlegung, die Vervollständigung der Fälle öffentlicher Gewaltthätigkeit sind hervorragende Verbesserungen desselben.

[2]) Civil-Jurisdictions-Normen bestehen: α) für die deutsch-slavischen Kronländer; β) für die Lombardie und Venedig; γ) für Dalmatien, — alle drei vom 20. November 1852 —; δ) für Ungern, die Wojwodschaft und das Banat, Kroatien und Slavonien, vom 16. Februar 1853; ε) für Siebenbürgen, vom 3. Juli 1853. Sie haben ihre Wirksamkeit am Tage der Activirung der neuen Gerichtsbehörden begonnen.

[3]) Kais. Patent vom 26. Januar 1853. Minist. Verord. vom 30. Januar 1853.

[4]) Das organische Gesetz für die Gerichtsbehörden vom 3. Mai 1853 trat für Ungern, die Wojwodschaft und das Banat, Kroatien und Slavonien am 1. Juli 1853, für die übrigen Kronländer mit der Activirung der neuen Gerichtsbehörden in Wirksamkeit.

[5]) Die provisorische Straf-Process-Ordnung vom 17. Januar 1850 war zu sehr den Gesetzen Frankreich's und der Rheinlande nachgebildet. Dessenungeachtet wurde bei Erlassung der neuen Straf-Process-Ordnung vom 29. Juli 1853 das viele Treffliche, das sich in jener ersteren vorfand und praktisch bewährt hatte, beibehalten, und mit dem Anwendbaren aus dem Verfahren für Strafsachen des alten Gesetzes von 1803 in Verbindung gebracht. — So boten das Institut der Staatsanwaltschaft, die Anklageform, die Mündlichkeit und theilweise Oeffentlichkeit des Verfahrens in erster Instanz schätzbare Factoren für eine gedeihliche Strafrechtspflege, und fanden Aufnahme; dagegen wurden die Schwurgerichte und der Cassationshof als solcher beseitiget, die Verweisung der Richter auf ihre gewonnene Ueberzeugung wurde durch eine negative Beweis-Theorie in bestimmte Gränzen eingeengt, die Urtheilschöpfung auf „schuldig, schuldlos und Freisprechung von der Anklage“ erweitert, die Oberlandesgerichte als zweite und der oberste Gerichtshof als dritte Instanz mit dem Beifügen bestellt, dass bei denselben nur schriftlich zu verfahren sei. Einfachheit, die alle entbehrlichen Formalitäten beseitigt und bei minder strafbaren Handlungen auch ein abgekürztes Verfahren zulässt, und Humanität, welche besonders die Vertheidigung

eine Vorschrift für die innere Einrichtung und Geschäfts-Ordnung der Staatsanwaltschaften [1]), das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen [2]), eine neue Notariats-Ordnung (nachdem schon früher der mit der vorhergehenden Notariats-Ordnung eingeführte Notariats-Zwang aufgehoben worden war), die Anordnung bezüglich der Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit der k.k. Consulate über die österreichischen Unterthanen in der Türkei [3]), nebst einer dazu gehörigen Vollzugsvorschrift, endlich eine Vorschrift bezüglich der Vornahme der gerichtlichen Todtenschau [4]).

Um eine grössere Zuverlässigkeit und Vereinfachung in der Kundmachung der Gesetze herzustellen, wird ein allgemeines Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt ausgegeben. Ein solches erschien bis 31. December 1852 in zehn Ausgaben, nähmlich: deutsch, italienisch, ungrisch, böhmisch (zugleich mährische und slovakische Schriftsprache), polnisch, ruthenisch, slovenisch (windische und krainische Schriftsprache), serbisch-illyrisch mit serbischer Cyrillschrift, serbisch-illyrisch (zugleich kroatisch) mit lateinischen Lettern, und romanisch (moldauisch-walachisch). Den Ausgaben mit nicht-deutschen Texten wurde der deutsche Text beigefügt, aber alle Texte wurden für gleich authentisch erklärt. Seit 1. Januar 1853 erscheint das Reichsgesetzblatt nur in deutscher Sprache, und der deutsche Text ist der allein authentische, auch für alle schon früher in dem Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. Das Reichsgesetzblatt enthält alle zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge, alle für das ganze Reich oder für einzelne Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen, dann die von den Ministerien in ihrem Wirkungskreise erlassenen Verordnungen. Die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Gesetze und Verordnungen beginnt mit dem 45. Tage nach der Ausgabe des

---

des Angeklagten unterstützt, zeichnen die neue Straf-Process-Ordnung aus; sie trat in den verschiedenen Kronländern mit dem Zeitpuncte der Activirung der neuen Gerichtsbehörden in Wirksamkeit.

[1]) Das Institut der Staatsanwaltschaft, dessen Wirkungskreis hauptsächlich auf die Straf-Justiz beschränkt wurde, bedurfte mit seiner Neugestaltung auch einer neuen Geschäfts-Ordnung. Das Gesetz vom 3. August 1854 über die neue Einrichtung und Geschäfts-Ordnung desselben hat seine Wirksamkeit in den Kronländern, in welchen die neu organisirten Staatsanwaltschaften bereits in Thätigkeit waren, mit dem Tage der Kundmachung, in den übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem die neu organisirten Staatsanwaltschaften activirt wurden, begonnen.

[2]) Durch das neue Gesetz über das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen vom 9. August 1854 ist das frühere Gesetz über Verlassenschafts-Abhandlungen vom 28. Juni 1850 ausser Wirksamkeit gesetzt worden, und zwar in der Lombardie und in Venedig, in der Wojwodschaft und dem Banate mit 1. November 1854, in den übrigen Kronländern vom Tage der Wirksamkeit der neuen Gerichts-Organisation.

[3]) Kais. Verord. vom 29. Januar 1855.

[4]) In Folge der eingetretenen Aenderungen verloren mehrere der früher angeordneten Reformen ihre Giltigkeit. Dahin gehören insbesondere: das Gesetz gegen den Missbrauch der Presse sammt dem Verfahren in Press-Uebertretungsfällen (Kais. Patente vom 13. und 14. März 1849), welches theils durch das neue Strafgesetz, theils durch die neue Press-Ordnung ersetzt wurde, die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung (Kais. Entschl. vom 14. Juni 1849), die Vorschrift über die Bildung der Geschwornen für die Press-Gerichte (Kais. Patent vom 11. September 1849), das organische Gesetz über die Gerichtsstellen (Kais. Patent vom 28. Juni 1850), die provisorische Straf-Process-Ordnung (Kais. Patent vom 17. Januar 1850), die Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte (Kais. Patent vom 18. Juni 1850), das Gesetz über Verlassenschafts-Abhandlungen vom 28. Juni 1850, die Verordnung über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaften in Ungern, der Wojwodschaft und dem Banate, Kroatien und Slavonien (Minist. Verord. vom 30. Juni 1850), die provisorische Advocaten-Ordnung für Siebenbürgen (Minist. Verord. vom 14. Mai 1852), endlich die provisorische Instruction über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften ausser Streitsachen für Ungern, die Wojwodschaft und das Banat, Kroatien und Slavonien (Minist. Verord. vom 17. December 1852) und für Siebenbürgen (Minist. Verord. vom 15. Juni 1853). Theilweise modificirt wurden durch die nachgefolgten Einrichtungen und den Wirkungskreis der Gerichte die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes (Kais. Patent vom 7. August 1850), durch das spätere Notariats-Gesetz (Kais. Patent vom 21. Mai 1855) die frühere Notariats-Ordnung (Kais. Patent vom 29. September 1850), sowie durch das neue Strafgesetz die Grundzüge bei Errichtung von Gefängnissen (Allerh. Entschl. vom 24. August 1849).

bezüglichen Reichsgesetzblattes, insofern diessfalls nicht in einzelnen Fällen eine besondere Bestimmung erfolgt. Ausser dem Reichsgesetzblatte wird in jedem Kronlande ein Landesgesetz- und Regierungs-Blatt in den Landessprachen mit beigefügtem deutschen Texte ausgegeben; dasselbe enthält, aus dem allgemeinen Reichsgesetzblatte aufgenommen, alle diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche in dem bezüglichen Kronlande Wirksamkeit haben, überdiess aber alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. Alle Gemeinden sind zur Anschaffung des Landesgesetz- und Regierungs-Blattes in der bei ihnen üblichen Landessprache verpflichtet [1]).

Die Advocaten werden vom Justiz-Minister ernannt, welcher hierbei an eine bestimmte Zahl derselben nicht gebunden ist. Die Advocaten-Kammer bilden sämmtliche Advocaten eines Landes-Gerichtssprengels (oder mehrerer derselben mit Gutheissung des Justiz-Ministers). Aus der Kammer wird durch Wahl ein ständiger Ausschuss gebildet. Der Advocaten-Kammer steht zu: a) die Erlassung ihrer Geschäfts-Ordnung und jener des Ausschusses, sowie die Feststellung der Wirksamkeit des letzteren; b) die Wahl ihres Präsidenten und jene der Mitglieder des Ausschusses, sowie die Bestimmung der Zahl derselben; c) die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer; d) das Gutachten über die Verleihung von Advocaten-Stellen, die Aeusserung bei Suspendirung oder Entlassung eines Advocaten; e) die Wahl der Prüfungs-Commissäre aus dem Advocaten-Stande, welche zu den Advocaten-Prüfungen zuzuziehen sind; f) die Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Advocaten-Standes; g) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen. Dem ständigen Ausschusse, welcher aus dem Präsidenten und mindestens vier Stimmführern — sämmtlich unentgeltlich fungirend — zu bestehen hat, ist zugewiesen: a) die Oberaufsicht über die Advocaturs-Candidaten im Bezirke; b) die Benennung der unentgeltlichen Vertreter für arme Parteien. Das Vertretungsrecht eines Advocaten erstreckt sich in Civil-Sachen auf den Oberlandesgerichts-Bezirk. Um zur Ausübung der Advocatur zugelassen zu werden, ist erforderlich: die österreichische Staatsbürgerschaft, die erreichte physische Grossjährigkeit, ein unbescholtener Lebenswandel, die durch die Advocaten-Prüfung erprobte Befähigung. Die Prüfungs-Candidaten müssen nachweisen: die an einer österreichischen Universität erlangte juridische Doctors-Würde, die Dienst-Praxis bei einer österreichischen Finanz-Procuratur oder einem inländischen Advocaten durch drei Jahre, deren mindestens eines nach erlangtem Doctor-Grade verlaufen sein muss (oder, bezüglich eines Jahres, die Richteramts- oder Notariats-Praxis). Die Prüfungs-Commission besteht, unter dem Vorsitze eines Rathsmitgliedes des Oberlandesgerichtes, aus zwei Justiz-Räthen und zwei Advocaten. Die Disciplinar-Aufsicht über die Advocaten steht dem Oberlandesgerichte zu [2]).

In der mit kaiserlicher Verordnung vom 24. Juli 1852 erlassenen Advocaten-Ordnung für Ungern sind umständlichere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Advocaten, sowie bezüglich der Ausübung der Disciplinar-Gewalt über dieselben enthalten. Die Stelle der Advocaten-Kammern (und ihrer ständigen Ausschüsse) vertreten daselbst Advocaten-Ausschüsse, welche vom Justiz-Minister ernannt werden. Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses werden für ein Jahr ernannt, können aber durch das Oberlandesgericht jährlich bestätigt werden. Unfähig, die Advocatur zu erlangen, sind diejenigen, welche sich im Concurse oder unter Curatel befinden, sowie diejenigen, welche gewisser strafbarer Handlungen für schuldig erkannt oder überhaupt zu einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden. Mit der Advocatur ist weder ein besoldetes Staatsamt, noch die Ausübung von Mäklergeschäften vereinbar. Die gleichen Bestimmungen enthält die Advocaten-Ordnung für Siebenbürgen [3]), in welcher jedoch unter den

---

[1]) Kais. Patent vom 4. März 1849, modificirt durch die kais. Verordnungen vom 20. December 1850, vom 27. December 1852 und vom 16. März 1853.

[2]) Kais. Verord. vom 16. August 1849, womit die provisorische Advocaten-Ordnung genehmigt wurde, und Minist. Verordnung vom 11. October 1853.

[3]) Kais. Patent vom 10. October 1853.

Erfordernissen zur Erlangung der Advocatur vorläufig die juridische Doctors-Würde noch nicht, dafür aber die Kenntniss der deutschen und noch einer in Siebenbürgen üblichen Landessprache aufgenommen ist.

Die Notariats-Ordnung vom 29. September 1850 wurde durch die unzähligen Förmlichkeiten, welche bei der Aufnahme der Notariats-Acte vorgeschrieben waren, für die Parteien so drückend, dass dieses bei gehöriger Einrichtung für Parteien und Gerichte nur erwünschte und für die Sicherheit des Rechtsverkehres höchst erspriessliche Institut ohne Anklang blieb. Die Umarbeitung [1]) hatte vorzugsweise die Beseitigung dieser drückenden Formen, zugleich aber auch das Ziel im Auge, die Benützung des Notariats-Institutes durch die den Notariats-Acten gewährten Begünstigungen [2]) den Parteien erwünscht zu machen, Rechtsstreitigkeiten zu vermindern, den Parteien die thunlichst schnelle Realisirung ihrer Forderungen und Rechte möglich zu machen und hierdurch auch die Geschäftslast der Gerichte zu erleichtern.

Nachdem das Recht der Aviticität in den ungrischen Ländern bereits früher dem Grundsatze nach aufgehoben war, wurden auch die daraus entspringenden Rechtsbeziehungen, sowie die auf den staatsrechtlichen Verhältnissen beruhenden Beschränkungen des Eigenthumes ausser Kraft gesetzt. Sonach wurde das System der königlichen und Palatinal-Schenkungen und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht wegen Mangels der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit aufgegeben; ebenso ward das in dem bestandenen Verhältnisse der Grundherren zu den Unterthanen begründete Heimfallsrecht aufgehoben. Keine auf solchem Titel beruhende Processe dürfen mehr eingeleitet werden. Der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem Vermögen und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte bezüglich der Erbfolge hat aufzuhören. Durch die eingetretene Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist Gleichheit der Rechte und namentlich der Erbansprüche gewährleistet. Der Mangel des Indigenats oder Incolats schliesst künftig von der Erwerbung von Liegenschaften nicht aus; zwischen adelichen Gütern und anderen Liegenschaften findet in Bezug auf die zur Gültigkeit der Verträge behufs der Eigenthums-Uebertragung erforderlichen Förmlichkeiten kein Unterschied Statt. Die geschlossenen Eigenthums-Uebertragungen von Liegenschaften können künftig aus Ansprüchen, welche nach den bisherigen Gesetzen aus den Eigenschaften der Güter flossen, durch neu einzuleitende Processe oder wegen Mangels eines öffentlichen Siegels nicht angefochten werden. Das bestandene gesetzliche Einstandsrecht der Verwandten und Nachbarn, sowie jedes gesetzliche Vorkaufsrecht hört auf; die bisher üblichen Pfandverträge, Verkäufe der Liegenschaften auf Zeit mit dem Vorbehalte des Rückeinlösungsrechtes sind, wenn sie künftig geschlossen werden, rechtsungültig. Alle Processe, welche nach dem früheren Rechte gegen die Besitzer von Liegenschaften oder zur Geltendmachung von Erbansprüchen erhoben werden konnten, die aber nach den Vorschriften der neu geltenden Civil-Gesetzgebung nicht zulässig sind, dürfen nur dann noch eingeleitet werden, wenn seit der Entstehung des Rechtsgrundes, woraus diese Anforderungen abgeleitet werden, bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre noch nicht verstrichen sind, und wenn vom Beginne dieser Wirksamkeit bis zur Einleitung des Processes noch nicht ein volles Jahr verflossen ist [3]).

Eine gleiche Anordnung erfolgte für Siebenbürgen, mit Rücksicht auf die daselbst bestandenen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes auf liegende Güter, deren Belastung und Verpfändung, Rechtsbeziehungen aus der bisherigen Erbfolge und der in einigen Theilen des Landes bestandenen Aviticität [4]).

---

[1]) Kais. Patent und kaiserl. Verord. vom 21. Mai 1855.

[2]) Für alle westlichen Kronländer nebst Krakau sammt Gebiet.

[3]) Kais. Patent vom 29. November 1852, dessen Anordnungen mit 1. Mai 1853 Gesetzeskraft erhielten.

[4]) Kais. Patent vom 29. Mai 1853, welches mit 1. September 1853 in Wirksamkeit trat.

§. 104.

Fortsetzung.

Finanzen.

Unter allen Verwaltungszweigen war der Finanz-Verwaltung die schwierigste Aufgabe zur Erfüllung zugefallen. Sie hatte ihre Einrichtungen auf einen grossen Theil des Reiches, welcher nun erst unter die einheitliche Verwaltung gelangte, auszudehnen, und den in Folge der inneren Unruhen und äusseren Verwicklungen erhöhten Bedarf zu decken, den erschütterten Staats-Credit aufrecht zu erhalten, den gestörten Geldumlauf wieder herzustellen, die von den Verhältnissen herbeigeführte Entwerthung der Landeswährung zu beheben. Zu diesem Behufe mussten die gesunkenen Staatseinnahmen durch Vermehrung der Steuerkraft erhöht, neue Quellen des öffentlichen Einkommens aufgefunden, der Staats-Credit in bedeutenden Anspruch genommen werden; endlich musste das unabweisliche Bedürfniss einer der Hebung des national-wirthschaftlichen Zustandes der Monarchie förderlichen Regelung der Zoll-Verhältnisse befriedigt werden.

Die Verfolgung dieser Zwecke fiel zunächst dem Freiherrn von Krauss zu, welcher in den Stürmen der Jahre 1848 und 1849 die ungemein schwierige Aufgabe, den Staatshaushalt Oesterreich's vor dem gänzlichen Ruin zu bewahren, durch standhaften Muth und seltene Umsicht rühmlichst gelöst hatte. Ihm folgte in dessen schwieriger Stellung mit der Entfaltung eines gleichen aufopfernden Eifers Freiherr von Baumgartner im Jahre 1851 nach, an dessen Stelle 1855 der ehemalige Handels-Minister und nachmalige kaiserliche Internuntius bei der Pforte, Freiherr von Bruck, zur Leitung der Finanzen berufen wurde. Konnte bis dahin bei der Ordnung des Finanz-Wesens meist nur noch die von dem Drange des Augenblickes vorgezeichnete Richtung eingeschlagen werden, so ist nun der Zeitpunct gekommen, wo ein umfassender durch die wichtigsten Reformen bezeichneter Finanz-Plan ins Leben gerufen zu werden vermag, dessen fruchtbarer Grundgedanke in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit liegt, den Volkshaushalt zu consolidiren und zu heben, um daraus das Gedeihen des Staatshaushaltes abzuleiten. Vor Allem musste hierbei auf die Regelung der Landeswährung, die Hebung des Real-Credites, die bessere Benützung des Boden-Reichthumes und die Hinleitung der flüssig gemachten Geld- und Credit-Kräfte auf die Befruchtung der mannigfachen Quellen des Wohlstandes und insbesondere auf die Verbesserung der Communicationen hingewirkt werden. Inwieweit die in dieser Richtung wirksame Thätigkeit des Freiherrn von Bruck bereits zu Ergebnissen geführt hat, ist aus den unten folgenden Andeutungen zu entnehmen.

Zur Ausdehnung der Finanz-Einrichtungen auf den gesammten Umfang des Reiches wurden in den ehemals ungrischen Ländern die Einrichtung des allgemeinen Grundsteuer-Katasters vorbereitet, bis zur Durchführung desselben ein Grund- (und Gebäude-) Steuer-Provisorium auf der Basis der allgemeinen Steuerpflicht mit Beseitigung aller bisherigen Befreiungen eingeführt, die Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Mäuthe und das Lotto-Gefäll in Wirksamkeit gesetzt. Ebenso wurde

das allgemeine Zoll- und Handelsgebiet durch die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, welche die ehemals ungrischen von den übrigen Gebietstheilen des Reiches trennte, hergestellt, das Tabak-Monopol und die Verzehrungssteuer auf die ehemals ungrischen Länder ausgedehnt, und eine Personal-Erwerbsteuer in denselben eingeführt.

Ein höherer Ertrag der directen Steuern und eine gleichmässige Vertheilung derselben in dem gesammten Reiche wurde dadurch herbeigeführt, dass in Folge der fortschreitenden Ausführung des stabilen Katasters die bisherige Ungleichheit in der Umlage der Grundsteuer für die inkatastrirten Kronländer beseitiget, dieselbe auf 16 Percent des Reinertrages festgesetzt, und für die Dauer des erhöhten Bedarfes um ein Dritttheil, somit auf 21$^1/_3$ Percent, erhöht ward. Die Hauszins-Steuer, bisher auf wenige Orte beschränkt, wurde auf alle jene Orte, wo die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, sowie auf die vermietheten Gebäude der übrigen Ortschaften ausgedehnt, in Krakau und Dalmatien die Erwerbsteuer der übrigen deutschen und slavischen Kronländer und im ganzen Umfange des Reiches eine Einkommensteuer (im Allgemeinen 5 Percent des reinen Einkommens betragend) eingeführt.

Die indirecte Besteuerung ward durch Aenderung des Stämpel- und Tax-Gesetzes, durch das Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, durch jenes über die Stämpelgebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter, durch die Einführung von Stämpelmarken, die angeordnete Besteuerung von Zucker aus inländischen Stoffen, durch eine Aenderung in der Erhebung der Biersteuer (und deren Ausdehnung auf das lombardisch-venezianische Königreich), durch die Einbeziehung des Krakauer Gebietes in das Lotto-Gefäll und die allgemeine Verzehrungssteuer, durch die Modification des Dazio consumo und der tirolischen Verzehrungssteuer, und durch die Aufhebung des Salpeter-Monopols vervollständiget.

Besondere Sorgfalt wurde der umfassenden Regelung der Zollgesetzgebung gewidmet. Das bisher in Geltung gestandene Prohibitiv-System war nicht länger haltbar; nach den umfassendsten Erhebungen und Vorarbeiten, nach Einberufung der vorzüglichsten Industriellen und Handeltreibenden zu einem Zoll-Congresse (dessen später nähere Erwähnung geschehen wird), wurde im Jahre 1851 ein neuer Tarif für die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Zölle ausgearbeitet, wobei das Schutzzoll-System zum Grunde gelegt, der Bezug der Rohstoffe und Halbfabrikate für die inländische Industrie in ausreichender Weise und mit nahmhaften Opfern für den Staatsschatz erleichtert und auf möglichste Uebereinstimmung mit den Zolleinrichtungen des deutschen Zollvereins, behufs einer künftigen Einigung mit demselben, hingewirkt wurde. Im Verkehre mit Sardinien wurden einige gegenseitige Zollermässigungen ins Leben gerufen. Kraft abgeschlossener Verträge wurden die Herzogthümer Parma und Modena sammt dem Fürstenthume Liechtenstein in das österreichische Zollgebiet einbezogen. Der wichtigste Schritt behufs der Verschmelzung der österreichischen Verkehrs-Interessen mit jenen von Deutschland erfolgte aber durch den am 19. Februar 1853 mit Preussen abgeschlossenen und schon am 4. April 1853 auf das Gesammtgebiet des deutschen Zollvereines erweiterten Vertrag, durch welchen bezüglich der meisten

Roherzeugnisse der freie Uebertritt aus einem in das andere Zollgebiet festgesetzt, ein ermässigter Zoll auf die vorzüglichsten Industrie-Erzeugnisse, sowie Abschaffung und beziehungsweise Beschränkung der Durchgangsgebühren im gegenseitigen unmittelbaren Verkehre zugestanden, eine Anzahl anderer Verkehrserleichterungen vereinbart, und zugleich ein Zoll- und Münz-Cartel eingegangen wurde. Auch wurde hierdurch zum ersten Male die erfreuliche Aussicht auf die Zolleinigung oder jedenfalls auf weitere Verkehrserleichterungen, für welche das Jahr 1860 bestimmt ward, eröffnet. Diese wichtige Vereinbarung zog mehrere Aenderungen in der Einrichtung der Zollämter und der Gränzüberwachung (für welche probeweise in mehreren Zollämtern die Einrichtung des deutschen Zollvereines angenommen wurde), sowie die Revision des Zoll-Tarifes nach sich, welche zu der Veröffentlichung des neuen Zoll-Tarifes vom 5. December 1853 führte, in dessen Folge zugleich die Einhebung der Zollgebühren in Silber- oder Gold-Münze angeordnet wurde. Eine weitere Ausdehnung des allgemeinen Zollgebietes ward durch die Einengung der Freihafengebiete von Triest, Zengg, Carlopago, Fiume, Buccari und Porto Rè, und durch die Einbeziehung von Istrien sammt den quarnerischen Inseln in das allgemeine Zollgebiet erzielt.

Die Ausgabe der Sechskreuzerstücke und Münzscheine und das neue Kupfermünz-System gewährte dem Kleinverkehr wesentliche Erleichterungen, und eine Bestimmung über die Legirung des Münzsilbers führte die Uebereinstimmung der österreichischen Gesetzgebung mit jener der südlichen und westlichen Gränzstaaten sowie der Schweiz, Frankreich's und Belgien's herbei.

Die Erschütterungen des Jahres 1848 hatten die Störung des Vertrauens in die bestehenden Geldverhältnisse zur unvermeidlichen Folge. Die grossen Anforderungen, welche an die National-Bank behufs der baaren Umwechslung der Banknoten gestellt wurden, schwächten ihren Silberschatz und würden alsbald dessen völlige Erschöpfung herbeigeführt haben, wenn nicht der National-Bank die Suspension der Baarzahlungen und der damit in nothwendiger Verbindung stehende Zwangs-Cours der Banknoten zugestanden worden wäre. Hieraus entwickelte sich wieder folgerecht die Entwerthung der Landeswährung, welche für die gesammten öffentlichen und die Privat-Verkehrs-Verhältnisse die nachtheiligsten Folgen nach sich zog. Die verschiedenartigsten Untersuchungen (worunter eine Berathung der Notabeln des österreichischen Handelsstandes auf einem einberufenen Bank-Congresse) und Anstrengungen fanden Statt, um diesem Uebel zu steuern; sie führten inzwischen nur zu der Ueberzeugung, dass demselben lediglich durch Beseitigung seiner Ursachen, des in Folge der Weltverhältnisse und des speciellen Zustandes des Reiches gestörten Vertrauens, des Missverhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates, sowie desjenigen zwischen dem Baarfonde der National-Bank und der im Umlaufe befindlichen Summe der von ihr emittirten Noten, dauernd und gründlich abgeholfen werden könne.

Die Finanz-Verwaltung bemühte sich auf die redlichste und kräftigste Weise, soweit es von ihr abhing, die Bedeutung und das Gewicht dieser Uebelstände zu mildern, wobei sie inzwischen durch die drängende Nothwendigkeit, den steigenden Anforderungen des Staatshaushaltes zu genügen, auf das empfindlichste gehemmt wurde.

Die Erschütterungen des Jahres 1848, der Aufstand im lombardisch-venezianischen Königreiche, und die Insurrection in Ungern hatten die Quellen des Staatseinkommens in ausgedehnten Provinzen versiegen gemacht, in dem übrigen Staatsgebiete bedeutend geschmälert, und dem Staats-Credite die empfindlichsten Wunden geschlagen. Zu gleicher Zeit aber nahm die Ausrüstung und Unterhaltung einer bedeutenden Heeresmacht zur Bewältigung der inneren Wirren und des Krieges gegen Sardinien die Finanz-Kräfte in erhöhten Anspruch, während die neu in der Durchführung begriffene Organisation der Verwaltung einen bleibenden höheren Staats-Aufwand nach sich zog, und die seit Jahren in der Ausführung befindlichen, nahmhafte Summen erfordernden Eisenbahn-Anlagen ohne schwere Beeinträchtigung nicht unterbrochen werden konnten. Noch grössere Anstrengungen verursachte die Aufstellung bedeutender Heeresmassen, welche äussere Verwicklungen zuerst im Norden des Reiches, sohin an der Gränze gegen Bosnien, und zuletzt an der ausgedehnten Gränze von Serbien, der Walachei, der Moldau und Russland's nothwendig machten.

Die erwähnten Verbesserungen in der Steuergesetzgebung blieben zwar nicht ohne Folgen, jedoch konnte eine nachhaltige Aushilfe durch sie erst in den späteren Jahren erwartet werden. Daher erübrigte nichts anderes, als, nachdem die National-Bank durch Vorschüsse anfänglich die dringendste Unterstützung geleistet hatte, zu der Vermehrung der schwebenden Schuld und zur Ausgabe von Papiergeld zu schreiten, und die Aufnahme von Staatsanlehen zu bewerkstelligen. In die erste Kategorie gehören: die Emission von Anweisungen, welche auf die Gmundner Salinen hypothecirt wurden, die Ausgabe der verzinslichen Central-Casse-Anweisungen, der Tresor-Scheine, der Casse-Anweisungen auf die ungrischen Länder, der verzinslichen und unverzinslichen Reichsschatzscheine. Die Finanz-Verwaltung verkannte nicht die nachtheiligen Folgen einer zu grossen Belastung des Geldumlaufes mit Papiergeld; sie war demnach, sobald es thunlich wurde, darauf bedacht, zuerst die mehrerlei Gattungen von Papiergeld auf eine einzige Gattung, die unverzinslichen Reichsschatzscheine, zurückzuführen, und endlich auch diese mittelst eines Uebereinkommens mit der National-Bank aus dem Umlaufe zu ziehen und auf die fernere Hinausgabe von Staats-Papiergeld förmlich zu verzichten. Wenn erwogen wird, unter welchen Umständen die Finanz-Verwaltung sich zu diesem muthvollen Schritte entschloss, wird ihr die Anerkennung klarer Einsicht und des besten Willens nicht versagt werden können. Hierbei ist noch zu bemerken, dass die Staatsverwaltung schon früher die öffentliche Erklärung abgegeben hatte, den Umlauf der Banknoten durch neue von der National-Bank zu entlehnende Vorschüsse nicht weiter zu vermehren, und dass sie die bei dem Friedensschlusse mit Sardinien erlangte Kriegsentschädigung von 75 Millionen Franken in Silber grossentheils der National-Bank zur Vermehrung ihres Baarfondes zuwendete.

Alle diese Maassregeln erschienen als zweckmässige, ja zum Theile als nothwendige Einleitungen zu der Erreichung des grossen Zweckes der Heilung der Wunden, welche die vorausgegangenen welterschütternden Krisen dem Geldumlaufe in Oesterreich geschlagen hatten. Die National-Bank hatte dem Staate in ent-

scheidender Stunde die unerlässliche Unterstützung angedeihen lassen, dadurch aber ihre Noten-Circulation im Verhältnisse zu ihrem Baarschatze über das Maass ausgedehnt, und sich mit einer bedeutenden Forderung an den Staat belastet. Diese Forderung musste getilgt werden, wenn der Verlust ihrer Noten gegen Silber schwinden und sie in den Stand gesetzt werden sollte, ihre Baarzahlungen wieder aufzunehmen. Eine solche Abtragung der beträchtlichen Schuld erforderte ausserordentliche Maassregeln, die erste derselben war das bald zu erwähnende grossartige National-Anlehen. Obgleich dieses vollständig gelungen, konnte doch seine Wirkung für die Herstellung der Landeswährung nur erst nach Verlauf einiger Jahre erwartet werden, da die ersten Einzahlungen zu dem dringendsten aller Bedürfnisse, der Erhaltung des durch die obschwebenden Verwicklungen auf einen erhöhten Stand gesetzten Heeres, verwendet werden mussten. Die Nachtheile einer andauernden Entwerthung der Landeswährung schneiden jedoch so tief in alle Verhältnisse des öffentlichen und Privat-Lebens ein, dass eine weise und umsichtige Finanz-Verwaltung vor Allem auf deren Beseitigung, wofür kein Opfer zu gross erachtet werden kann, bedacht sein musste. In Erwägung dieser Umstände gedieh der Entschluss zur Reife, welcher so eben in der Ausführung begriffen ist, dass Seine k. k. Majestät, über Antrag des Finanz-Ministers Freiherrn von Bruck, das werthvollste Besitzthum des Staates, die Domänen, bis zu dem Betrage der neu entstandenen Schuld von 155 Millionen Gulden der National-Bank abzutreten, und ihr den Verkauf derselben unter bestimmten Modalitäten zu überlassen geruhte. Es ist dieses der Schlussstein der opfervollen Bemühungen, wodurch eine redliche, für das Wohl ihrer Angehörigen besorgte Staats-Verwaltung die Spuren der durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit hervorgerufenen ökonomischen Bedrängnisse zu tilgen angelegentlich sich bestrebte. Durch diese Maassregel, in deren Folge grosse fruchtbare Landstrecken in bessere Cultur versetzt, und die Bedingungen zur Ansiedlung einer fleissigen landbauenden Bevölkerung dargeboten werden, wird übrigens auch der Werth und Ertrag des Bodenreichthumes gehoben, gleichwie diess in anderer noch ausgedehnterer Richtung durch die Hypotheken-Bank erfolgen wird, deren Errichtung als ein Zweig der National-Bank soeben durch den Finanz-Minister Freiherrn von Bruck, in Verfolgung seiner Reform-Pläne, eingeleitet worden ist.

Die Vergrösserung der schwebenden Schuld und Hinausgabe von Papiergeld reichte jedoch nicht hin, den durch das Staatseinkommen nicht bedeckten öffentlichen Bedürfnissen zu genügen. Es musste demnach zu der Vermehrung der fundirten Schuld geschritten werden. So erfolgten die Anlehen von 71 Millionen Gulden im Jahre 1849, von 85 Millionen im Jahre 1851, von 80 Millionen im Jahre 1852, von 50 Millionen im Frühjahre 1854, die beiden Silber-Anlehen vom Jahre 1852 und 1854, jedes im Betrage von 35 Millionen, die neuen auf 45 Millionen Gulden sich belaufenden Schulden des Mailänder Monte, das Convertirungs-Anlehen von 32 Millionen, die durch den Ankauf von Eisenbahnen erfolgte (zum Theile bereits getilgte) Vermehrung der Staatsschuld um 34 Millionen, und endlich die grösste Finanz-Operation aller Zeiten, das National-Anlehen von 500 Millionen Gulden im Jahre 1854. Wie betrübend auch die Nothwendigkeit

erscheinen mag, die Hilfskräfte der Zukunft in der Gegenwart zu absorbiren, und in verhältnissmässig kurzer Zeit die Staatsschuld in so beträchtlicher Weise zu vermehren, so gewährt doch, vom höheren Standpuncte betrachtet, die Geschichte dieser Anlehen, die Aufzählung und Erwägung der Umstände, unter welchen dieselben erfolgten und erfolgen konnten, eine unläugbare Befriedigung für den Vaterlandsfreund. Zuerst ist nicht unbeachtet zu lassen, dass die Hypothek der österreichischen Staats-Schuld eine wesentlich andere und umfassendere geworden ist; wenn der Staat vor dem Jahre 1848, wo nur ein Theil des Staatsgebietes zur Verzinsung der öffentlichen Schuld beitrug, 1.000 Millionen Gulden seiner Schuld zu ertragen vermochte, so ist gegenwärtig, wo nicht nur das gesammte Reich zur Verzinsung der Schuld beiträgt, sondern auch die Staatseinnahmen sich gegen früher fast verdoppelt haben, die Last von 2.000 Millionen eine verhältnissmässig nicht grössere zu nennen. Seit dem Jahre 1848 wurde in Oesterreich zuerst der Weg der öffentlichen Subscription zur Aufbringung der Anlehen, und zwar stets mit dem entsprechenden Erfolge, eingeschlagen. Die meisten Anlehen wurden im Inlande eröffnet und die anstandlose, leichte Aufbringung derselben machte offenkundig, dass inmitten aller Calamitäten der Reichthum der Staatsbürger gestiegen war und ihm die Unterbringung der Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Betrage bis zum Frühjahre 1854 keine Opfer kostete, oder dass die richtige Einsicht und der Patriotismus der Capitalisten diese Opfer leicht ertragen liess. Wenn sich hierin ein unerschütterliches Vertrauen auf die gesunde national-wirthschaftliche Grundlage des Staates und auf seine noch unerschöpften Hilfskräfte von Seite der Staats-Angehörigen offenbarte, so war dieses Vertrauen, trotz der in der Ferne und unter dem Eindrucke einer theilweise feindlich gegen Oesterreich auftretenden Tagespresse schwieriger zu gewinnenden Einsicht in die Verhältnisse, nicht geringer bei den auswärtigen Capitalisten, welche nicht nur die beiden Silberanlehen zu vergleichungsweise günstigen Preisen aufbrachten, sondern sich auch an den im Inlande eröffneten Anlehen nahmhaft betheiligten. Einzig in der Geschichte steht jedoch der Erfolg da, welchen der Aufruf Seiner Majestät des Kaisers an seine treuen Unterthanen in Bezug auf das 1854 eröffnete National-Anlehen nach sich zog. Binnen kaum vier bis sechs Wochen war der höchste Ansatz der ausgeschriebenen Summe, welcher nicht weniger als eine halbe Milliarde Gulden betrug, in der Subscription überstiegen (obwohl keine Subscription von Ausländern angenommen wurde), und alle Gebiete des Reiches, Jeder nach seinem Vermögen und seinen Kräften, betheiligten sich daran, mannigfach die Gefühle der Vaterlandsliebe mehr als die theilweise ungünstigen Verhältnisse beachtend. Der vorgesteckte Zweck, die Wiederherstellung der Landeswährung zu erzielen und die Machtstellung Oesterreich's in der gegenwärtigen Verwicklung der europäischen Staatenverhältnisse zu wahren, hierdurch aber einem dauerhaften Frieden entgegenzugehen, wurde für so wichtig und erhaben erachtet, dass Jedermann mit seinem Vermögen beizutragen sich berufen fühlte, um denselben zu erreichen, und Jedermann wird, wie es nur bei so grossen und entscheidenden Schritten gelingt, seinen eigenen Vortheil durch das gebrachte Opfer gewahrt haben, wenn hiermit jener doppelte Zweck erreicht wird. Als eine in mehrfacher Hinsicht belangreiche Wahrnehmung ist hierbei nur noch zu

erwähnen, dass die bis zum 20. November 1854 bereits geleisteten Einzahlungen von 72 Millionen die bis dahin fällig gewesene Rate von 12.520.450 fl. um beinahe 60 Millionen überstiegen.

Insoweit die Ueberlassung mehrerer Linien der Staatseisenbahnen an eine Privat-Gesellschaft, welche bei den Communicationen näher besprochen werden wird, die Staatsverwaltung in den Besitz einer ansehnlichen Summe von Silbergeld setzte, und dadurch auf den Staats-Credit eine günstige Einwirkung hervorbrachte, muss ihrer hier wenigstens Erwähnung geschehen.

Schon das kaiserliche Patent vom 20. October 1849 verfügte: Zur gleichmässigen Besteuerung der Nutzungen von Grund und Boden und von Gebäuden in Ungern solle mit thätiger Beschleunigung das allgemeine Grundsteuer-Kataster nach denjenigen Grundsätzen vollführt werden, welche sich durch die Erfahrung in den übrigen Kronländern und in den auswärtigen Staaten als zweckmässig und für die Entwicklung des Wohlstandes in denselben höchst zuträglich bewährt haben; da jedoch hierzu ausgedehnte Vorarbeiten und ein bedeutender Zeit- und Kosten-Aufwand erforderlich seien, solle mit Benützung der bisherigen Vermessungen eines grossen Theils der Grundbesitzungen ein den Bedingungen einer gerechten und gleichmässigen Vertheilung der öffentlichen Lasten möglichst entsprechendes Grundsteuer-Provisorium für die Zeit, bis das stabile Kataster vollendet sein wird, eingeführt werden. Auch die bis zum Jahre 1848 von der Contribution befreiten Besitzungen und Einwohner-Classen seien der Besteuerung zu unterziehen, und zwar bis zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums nach besonderen Anordnungen, während die früher allein contributions-pflichtigen Besitzungen und Classen bis dahin die alte Kriegs- und Domestical-Steuer zu entrichten hatten (das Provisorissimum). In gleicher Weise sollen auch andere öffentliche Lasten, die den Grund- und Hausbesitz zu treffen haben, vertheilt werden, ohne dass Jemand aus seiner persönlichen Eigenschaft eine Ausnahme ansprechen könne. Eine gleiche Anordnung wurde hinsichtlich Siebenbürgen's [1]), Kroatien's und Slavonien's [2]) erlassen.

Die wirkliche Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in Ungern, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, Kroatien und Slavonien und Siebenbürgen wurde mit kaiserlichem Patente vom 4. März 1850 angeordnet. Laut desselben werden der Besteuerung unterzogen: A) das Grunderträgniss, d. i. der Werth der auf der productiven Fläche des Bodens bei Anwendung des gewöhnlichen Fleisses erzeugten Producte. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen, d. i. nach dem Erträgnisse, welches der Grundbesitzer nach der Cultur-Gattung seines Bodens bei Anwendung der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit erzielen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Ernte der Producte in Abschlag gebracht worden sind. Zur Ausmittlung des reinen Grundertrages wird eine Erhebung des Flächenmaasses und eine Schätzung des Erträgnisses vorgenommen. Bei ersterer werden alle vorhandenen Behelfe benützt, und wo diese nicht ausreichen, wird die Angabe der Besitzer einer amtlichen Prüfung unterzogen und durch geometrische Vermessungen rectificirt. Bei der Schätzung werden die Angaben der Gemeindevertreter zum Grunde gelegt, und durch erfahrene Schätzungs-Commissäre, welche mit den Local- und ökonomischen Zuständen des Bezirkes genau bekannt sind, geprüft und richtiggestellt, wobei selbe zugleich ein standhältiges Verhältniss unter den Gemeinden des bezüglichen und der angränzenden Bezirke auszumitteln haben; dabei wird erhoben, welche verschiedene Benützungsarten des Bodens in jeder Gemeinde bestehen, in welche verschiedene Ertragsabstufungen (Classen) sich jede dieser Cultur-Gattungen nach der natürlichen

[1]) Kais. Patent vom 20. October 1849.
[2]) Kais. Patent vom 31. October 1849.

Beschaffenheit des Bodens und der örtlichen Lage theilt, in welche dieser Classen jedes einzelne Grundstück eingereiht werden kann, wie viel ein bestimmtes Flächenmaass jeder Cultur-Gattung und Classe im Durchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Bestellungsweise gewöhnlichen Producten abwirft, welcher Geldwerth denselben beigelegt werden kann, welcher Theil des Rohertrages als Ersatz des nothwendigen Cultur-Aufwandes abzuziehen ist, und wie viel nach diesem Abzuge als Reinertrag erübrigt, wornach sodann der für ein bestimmtes Flächenmaass jeder Cultur-Gattung und jeder Classe entworfene Tarif des Reinertrages auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers im Verhältnisse des Flächenmaasses angewendet wird. B) Die Nutzungen von Gebäuden, als welche bei vermietheten der Miethzins, bei anderen der Werth ihrer Benützung angesehen werden. In den grösseren (besonders zu bezeichnenden) Ortschaften wird demnach die Hauszins-Steuer nach dem Zinsertrage (als dessen reiner Ertrag der Miethzins nach Abzug eines Theiles desselben für die Unterhaltungskosten und die Abminderung des Capital-Werthes angenommen wird), in anderen Orten aber die Hausclassen-Steuer von den Gebäuden nach Maassgabe der Bauart und der Wohnungsbestandtheile, welche sie enthalten, eingehoben. Bei der Ertrags-Ausmittlung werden im Allgemeinen persönliche Verpflichtungen der Eigenthümer gegen Dritte, selbst wenn sie auf der Realität haften, sowie Capital-Schulden, Geld- oder Natural-Leistungsverbindlichkeiten nicht berücksichtiget. Die für jedes Kronland entfallende Summe der Grundsteuer wird in der Art umgelegt, dass jeder einzelne Grundbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages den entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer zu entrichten hat. Den Betheiligten bleibt es unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden gegen die Art der Umlage sowohl der Grund- als auch der Hauszins- und Hausclassen-Steuer vorzubringen, welche aufgenommen, untersucht und zur definitiven Entscheidung gebracht werden. Die vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers und dem Umfange des Besitzthums werden in Evidenz gehalten, damit die Steueranforderungen immer an den wirklichen Besitzer gestellt werden können. Bei Elementar-Unfällen, welche das Steuer-Object für immer zerstören, erfolgt die Ausscheidung desselben und die Abschreibung der Steuer; wird dadurch der Reinertrag (ganz oder zum Theile) vernichtet, so sind zeitliche (gänzliche oder theilweise) Steuernachlässe im bezüglichen Jahre gestattet. Die neu zuwachsenden Objecte der Besteuerung werden jedoch mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zur landwirthschaftlichen Verbesserung und zur Aufführung neuer Gebäude in die Besteuerung einbezogen. Aenderungen in der Benützung des Bodens werden nicht berücksichtiget. Ausnahmen von der Steuer nach der persönlichen Eigenschaft des Besitzers finden nicht Statt; doch sind von ihr permanent losgezählt: alle für die Urproduction nicht benutzbaren Oberflächen, mit Einschluss der Strassen, Flüsse und Canäle, der Teiche und Sümpfe ohne Rohrwuchs, der Steinbrüche, Schotter-, Sand- und Lehmgruben, der Torfstiche, und der Area und Hofräume der Gebäude, die Beerdigungsplätze, Staatsgebäude, Kirchen, Militär-Casernen und Spitäler. — Nachdem die hiermit angeordneten Erhebungen in Ungern, der Wojwodschaft und dem Banate vollendet waren, wurde daselbst das provisorische Grundsteuer-Kataster vom 1. November 1852 an zum Maasstabe der Umlegung der Grundsteuer genommen und die letztere mit 16 Percent des Reinertrages bemessen; gleichzeitig wurden die Einleitungen zu den Reclamations-Verhandlungen und zur Evidenzhaltung des provisorischen Grundsteuer-Katasters getroffen [1]). Als nach denselben Grundsätzen die diessfälligen Erhebungen auch in Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen beendet worden waren, geschah die Umlage der Grundsteuer in Kroatien-Slavonien [2]) vom 1. November 1853 mit 16, und in Siebenbürgen [3]) vom 1. November 1854 vorläufig mit 12 Percent des Reinertrages.

---

1) Kais. Patent vom 2. Mai 1853.

2) Kais. Patent vom 6. September 1853.

3) Kais. Patent vom 27. September 1854.

Da der Aufwand für den Bau und die Erhaltung der Reichs- (und staatsartig gepflegten) Strassen in den ungrischen Ländern nunmehr von der Staatsverwaltung übernommen wurde, erschien es dem Grundsatze einer gleichmässigen Vertheilung der Staatslasten angemessen, die in den übrigen Kronländern bestehenden Abgaben für Benützung der Strassenanstalten auch in Ungern, der Wojwodschaft und dem Banate, Kroatien und Slavonien, und Siebenbürgen einzuführen. Es ward demnach verordnet, dass vom 1. Mai 1853 an in jenen Kronländern die in anderen Theilen des Reiches in Geltung stehenden Anordnungen über das Ausmaass, die Einhebung und Handhabung der Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Mäuthe insoweit in Wirksamkeit zu treten haben, als die Strassen, Brücken und Ueberfahrten auf Kosten des Staates oder der unter Verwaltung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Fonde erhalten werden, und zwar nur jene Strassen, welche chaussée-mässig hergestellt sind. Alle bisherigen Exemtionen und Immunitäten von Personen, Ständen und Corporationen haben ausnahmslos aufzuhören, und nur die im Gesetze selbst zugelassenen Befreiungen stattzufinden [1]).

Ebenso wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und Handhabung des Lotto-Gefälls, welche in Folge Allerhöchsten Patentes vom 13. März 1813 in den übrigen Kronländern gelten, auch auf Ungern, die Wojwodschaft und das Banat, Kroatien und Slavonien, dann Siebenbürgen ausgedehnt, wo sie mit 1. November 1853 in Wirksamkeit zu treten hatten [2]).

Zur Durchführung des Grundsatzes, dass das ganze Reich ein Zoll- und Handelsgebiet bilde, und Binnenzölle, wo solche zwischen einzelnen Theilen des Reiches bestehen, baldmöglichst aufgehoben werden sollen, wurde angeordnet, dass in dem Verkehre zwischen den ehemals ungrischen Ländern einerseits und den übrigen Kronländern anderseits vom 1. October 1850 an die Ein- und Ausgangsgebühren, die an der Zwischenzoll-Linie, unter den Benennungen: Zoll-, Dreissigst- und Nebengebühren, von der Ein- und Ausfuhr der Waaren oder anderen Gegenständen aus dem einen Gebietstheile in den anderen zu entrichten sind, sammt den Zuschlägen zu denselben, dann die Ein- und Ausgangs-Verbote, welche für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehen, aufzuhören haben und alle Waaren von diesem Zeitpuncte an frei über die Zwischenzoll-Linie geführt werden können. Ausgenommen hiervon blieben nur vorläufig die Gegenstände der Staats-Monopole, so lange wegen der verschiedenen Steuer-Gesetzgebung noch eine Gebührenausgleichung nothwendig war. Die Eingangs- und Ausfuhrgebühren von Ochsen, Stieren, Kühen und Kälbern, welche lebend über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden, wurden sogleich aufgehoben, wie auch die besonderen Bestimmungen, welche bei dem Eintritte dieser Viehgattungen aus dem Auslande nach den ehemals ungrischen Ländern galten, ausser Wirksamkeit traten [3]). Die Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen und das hierzu erforderliche Fabrikations-Material (als: Runkelrüben, Knochen und Knochenmehl) wurden zoll- und dreissigstfrei erklärt [4]), wie auch noch 64 andere Artikel unmittelbar dem Verkehre über die Zwischenzoll-Linie freigegeben wurden [5]). Vom 1. October 1850 an wurden nur noch Abgaben vom Kochsalze, von Tabak-Blättern und Fabrikaten bei der Einfuhr in die Länder, wo das Tabak-Monopol bereits bestand, und die Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, sowie von frischem und eingesalzenem Fleische bei der Einfuhr in die Länder, wo diese Steuergattung schon bestand, eingehoben [6]). Nachdem durch die Einführung der Verzehrungssteuer und des Tabak-Monopols in Ungern die Hindernisse, welche einer gänzlichen Aufhebung der Zwischenzoll-Linie entgegenstanden, weggefallen waren, erfolgte dieselbe mit 1. Juli 1851; mit diesem

[1]) Kais. Patent vom 10. Februar 1853.
[2]) Minist. Erlass vom 20. Juli 1853.
[3]) Kais. Patent vom 7. Juni 1850.
[4]) Minist. Verord. vom 15. Juni 1850.
[5]) Minist. Verord. vom 18. Juli 1850.
[6]) Minist. Erlass vom 18. September 1850.

Zeitpuncte wurden die für den Zwischenzoll bestandenen Zoll- und Dreissigst-Aemter ausser Wirksamkeit gesetzt, wie auch alle anderen daselbst noch bestandenen Verkehrsbeschränkungen, namentlich die Wegmäuthe an der Gränze, aufgelassen. Nur hinsichtlich der Einfuhr des Seesalzes aus den ehemals ungrischen nach den übrigen Ländern, wurden die bestehenden Vorschriften bis zur Regulirung der Verkaufspreise des Seesalzes aufrecht erhalten, und zu deren Handhabung die Zwischenzollämter belassen, so wie die Einfuhr des Salzes aus Siebenbürgen und den nördlichen ungrischen Komitaten nach Galizien und der Bukowina bis zur Regulirung der Salzpreise untersagt wurde.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1850 wurde die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und vom Biere in den ehemals ungrischen Ländern mit Einschluss der Militärgränze unter denselben Modalitäten einzuführen angeordnet, wie sie für die Einhebung dieser Steuer in den übrigen Kronländern bestehen. Die Wirksamkeit dieser Maassregeln begann mit 1. März 1851. Ferner wurde die Verzehrungssteuer von sämmtlichem Verbrauche an Wein und Fleisch in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 2.000 Seelen in Ungern, der Wojwodschaft und dem Banate [1], dann in Siebenbürgen [2] eingeführt, Pest-Ofen und Pressburg in dieser Hinsicht für geschlossene Städte erklärt; diese Steuer trat am 1. März und bezüglich am 1. Juni 1851 in Wirksamkeit.

Das Tabak-Monopol wurde in Ungern, in der Wojwodschaft und dem Banate, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen, dann in der Militärgränze mit dem kaiserlichen Patente vom 29. November 1850 eingeführt und trat mit 1. März 1851 in Wirksamkeit. Zufolge desselben darf Niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak erzeugen, bereiten, auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden, oder von Aussen hereinbringen. Die Bewilligung zum Tabak-Baue wird nur unter der Bedingung ertheilt, dass derselbe auf den hierzu bezeichneten Grundstücken vollzogen und das ganze Erzeugniss an die Niederlagen des Staatsgefälls abgeliefert werde, wofür die Vergütung nach einem festgesetzten Ausmaasse geleistet wird. Niemand darf ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak verkaufen oder von einer hierzu nicht berechtigten Person an sich bringen. In dem Preise, um welchen der Tabak in den Niederlagen des Staatsgefälls verkauft wird, ist, nebst dem Preise desselben als Waare, auch eine Verbrauchsabgabe enthalten; wird Tabak anderswoher bezogen, so ist diese Abgabe als Licenz-Gebühr zu entrichten. Der Bezug von Tabak aus dem Auslande ist nur mit Bewilligung der Gefällsbehörde und unter Entrichtung dieser Licenz-Gebühr, welche als ein Zuschlag zu dem Eingangszolle erhoben wird, gestattet. Die Bewilligung zum Tabak-Baue gilt nur für das bezeichnete Grundstück und das entsprechende Jahr, doch kann der Pflanzer die Bewilligung für ein anderes Grundstück nachsuchen, wie ihm auch auf sein Verlangen die Bewilligung auf ein weiteres Jahr erstreckt wird. Der Zeitpunct, mit welchem die Uebernahme der Tabak-Ernte beginnt und bis zu welchem sie beendet sein muss, wird von der Behörde bestimmt, die Erzeugung und Ablieferung durch ihre Angestellten überwacht. Die Bemessung des Einlösungspreises erfolgt in der Art, dass dem Pflanzer ein hinreichender Vortheil gesichert bleibt, welcher ihn antreibt, dem Tabak-Baue die gehörige Sorgfalt zu widmen; von 3 zu 3 Jahren wird das Ausmaass bekannt gemacht, unter welches bei der Bestimmung des nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare abgestuften Einlösungspreises nicht herabgegangen wird. Die Einlösungs-Magazine werden möglichst vervielfältigt, den Pflanzungsbezirken nahe gerückt, und die Einleitungen getroffen, dass auch kleine Blättermengen unter 100 Pf. eingelöst werden. Der Besitzer eines von ihm selbst bearbeiteten Grundstückes, welcher Tabak für eigenen Gebrauch bauen will, erhält die Bewilligung dazu, wenn er bisher wirklich Tabak zu diesem Zwecke gebaut hat und sich im Besitze des hierfür bestimmten Grundstückes befindet, welches in unmittelbarer Nähe des Wohnortes des Bewerbers gelegen und mit einer landesüblichen Umzäunung versehen sein muss. Die Grundfläche wird mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse und der Anzahl der männlichen

---

[1]) Minist. Verord. vom 23. November 1850.

[2]) Minist. Erlass vom 13. Februar 1851.

Familienglieder bemessen, darf aber für eine Familie das Ausmaass von 70 Quadrat-Klaftern nicht übersteigen, und der erzeugte Tabak darf weder zu Cigarren noch zu Schnupf-Tabak umgearbeitet werden. Für diese Licenz, welche jährlich neu angesucht werden muss, ist eine Gebühr von 2 kr. für die Quadrat-Klafter des Baugrundes zu entrichten. Fernere Bestimmungen handeln von dem Handel mit inländischem Tabake (mit ausländischem ist er nicht gestattet) und mit den von Fabriken oder Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls herrührenden Tabak-Fabrikaten, von den Uebertretungen des Gesetzes über das Tabak-Monopol und deren Bestrafung. — In eben diesen Kronländern wurde das Tabak-Einlösungswesen organisirt. Die mit der Einlösung und der technischen Leitung der Tabak-Cultur verbundenen Geschäfte führt, unter Oberaufsicht des Tabak-Fabriken-Directors, ein Oberleiter (Oberfinanzrath) zu Pest und die demselben untergeordneten Inspectoren (Finanzräthe) zu Pest, Tolna, Temesvár und Maros-Vásárhely, endlich die Inspectors-Adjuncten zu Szegedin und Debreczin. Für die Uebernahme der Tabak-Blätter und deren Versendung an die Fabriken wurden 10 Einlösungsämter (zu Pest, Szolnok, Arad, Debreczin, Gross-Károly, Namény, Tolna, Bárcs, Temesvár und Maros-Vásárhely) mit 13 Filial-Stationen errichtet [1]).

Das grosse Werk der Einführung des allgemeinen Grundsteuer-Katasters machte in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte. Das Allerh. Patent vom 23. December 1817 ordnete die Einführung des stabilen Katasters auf einem Flächenraume von 6.125 □ Meilen an. Bis zum Anfange des Jahres 1855 waren hiervon auf 5.625 □ Meilen die Katastral-Vermessungsarbeiten, auf 3.307 □ Meilen auch die Katastral-Schätzungsarbeiten vollendet, und auf weiteren 2.318 □ Meilen dem Abschlusse in der Art nahe gebracht, dass für 605 □ Meilen die Umlegung der Steuer nach den Ergebnissen des neuen Katasters bald stattfinden sollte; 500 □ Meilen waren in der Vermessung, 1.713 □ Meilen in der Schätzung begriffen. Die der Einführung des stabilen Katasters im Jahre 1849 zugewiesenen ehemals ungrischen Länder enthalten ohne die Militärgränze eine Fläche von 5.027 □ Meilen. Vollendet sind die Katastral-Grundschätzungsarbeiten in den italienischen, den deutschen und slavischen Kronländern, mit Ausnahme der Lombardie (wo selbe in einem Theile von Bergamo und in der Provinz Sondrio noch nicht beendet sind), dann von Böhmen (wo die Arbeiten nur in den 7 ehemaligen Kreisen: Beraun, Prachin, Klattau, Budweis, Tabor, Chrudim und Časlau beendet sind, während in den übrigen 9 ehemaligen Kreisen theils die allgemeinen Reclamationen, theils die Grundertrags-Schätzung im Zuge sind), Tirol (wo die Detail-Vermessung im Jahre 1855 begonnen worden ist) und Galizien (wo die Detail-Vermessung zwar beendet, die Grundertrags-Schätzung aber erst im Krakauer Verwaltungsgebiete in Angriff genommen worden ist, und nur im Krakauer Kreise die gesammten Katastral-Arbeiten zu Ende gebracht sind). Auch in Ungern hat die Detail-Vermessung bereits begonnen. Bis zum Jahre 1850 diente — auf Grund der in den einzelnen Kronländern nach und nach beendeten Katastral-Operationen — der im stabilen Kataster ermittelte Reinertrag zur gleichmässigen Umlage der Grundsteuer in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Küstenland, während selbe in Mähren erst im Jahre 1851, in Schlesien, in Dalmatien und Venedig erst im Jahre 1852, im Krakauer Kreise und in den vorbenannten 7 Kreisen Böhmen's erst im Jahre 1853 nach jener Reinertrags-Ermittlung, bis dahin aber nach dem Provisorium stattgefunden hat. Hierbei erhielt Salzburg für das erste Jahr (1850) die Begünstigung, dass die Steuer auf 12 Percent herabgesetzt wurde, ohne dass der aus dieser Aenderung des Steuer-Percentes entspringende Ausfall auf den Grundbesitz der übrigen Kronländer umgelegt worden wäre. Da aber bis zum Jahre 1850 — unter Beibehaltung der alten postulirten Quoten — die Umlage der Grundsteuer in den benannten inkatastrirten Kronländern nach dem Reinertrage geschah, in den übrigen 9 ehemaligen Kreisen Böhmen's, dann in Galizien (mit Ausnahme des Krakauer Gebietes), endlich in der Bukowina noch immer nach dem Brutto-Ertrage des Provisoriums geschieht, so haben sich auch die Umlags-Percente

[1]) Minist. Erlass vom 3. October 1852.

durchschnittlich abweichend herausgestellt. Um nun eine ebenmässige Steuerumlage wenigstens in den inkatastrirten Kronländern herzustellen und in den übrigen vorzubereiten, wurde von Seiner Majestät angeordnet, dass künftig 16 Percent des Reinertrages die ordentliche Grundsteuer überall, wo die Steuerumlegung nach dem stabilen Kataster eingeführt wird, bilden sollen [1]. Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist zwar grösstentheils das neue Kataster vollendet, aber mit dem (in den alten Theilen der Lombardie geltenden) Mailänder Kataster noch nicht in Einklang gebracht. Der nach dem neuen Kataster erhobene Reinertrag dient demnach nur zum Maassstabe bei der Vertheilung der bestehenden Steuern, um eine gleichmässige Vertheilung der Grund- und Häuser-Steuer zu bewirken; die ausgeschriebenen Steuersummen wurden durch dieses neue Kataster nicht verändert, und nach dem Steuer-Scudo (bei dem Mailänder Kataster) oder nach der Steuer-Lira (bei dem neuen Kataster) repartirt. Zu der Grundsteuer wird seit dem Jahre 1850 ein ausserordentlicher Zuschlag von einem Dritttheile der ordentlichen Gebühr entrichtet: dagegen sind die Grundbesitzer berechtiget, von den Zahlungen, die sie theils an Zinsen von den auf ihrem Besitzthume bücherlich sichergestellten Schulden und Lasten, theils an Renten überhaupt zu entrichten haben, 5 Percent den zum Bezuge Berechtigten in Abschlag zu bringen. Mit der Einführung dieses die Einkommensteuer vom Bodenertrage repräsentirenden Drittelzuschlages entfiel in dem lombardisch-venezianischen Königreiche der 50percentige Zuschlag auf die Grundsteuer, welcher im Jahre 1849 der Kriegskosten halber auferlegt worden war. — In der Repartition der Grund-Steuer ging ebenfalls eine Aenderung vor sich. Bis zum Jahre 1848 war in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren und Schlesien, die Repartition und Einhebung der Grundsteuer den Landständen übertragen, die in den einzelnen Kreisen Cassen hatten, in welche die von den Steuerbezirks-Obrigkeiten (Dominien) gesammelten Steuern monatlich abgeführt wurden. Aus den Kreiscassen gelangten die Steuerbeträge an die ständische Obercasse, und aus dieser an das landesfürstliche Cameral-Zahlamt. In Galizien waren die Kreiscassen landesfürstlich und das Gubernium besorgte die Vertheilung. Nach Aufhebung des Unterthansverhältnisses entfielen die Urbarial-Giebigkeiten und Leistungen und also auch die Steuer von denselben, und die Dominical-Grundstücke wurden den Rustical-Grundstücken in der Besteuerung ganz gleich gestellt. Nunmehr geschieht auch die Steuer-Repartition von den Finanz-Landesbehörden, welche den Steuerbetrag für jeden Bezirk oder selbst für jede Katastral-Gemeinde ausmitteln, und die bezüglichen Verzeichnisse den Steuerämtern zuweisen. Diese berechnen dann den Betrag, welcher auf jede Gemeinde, oder, wenn dieses bekannt gegeben wurde, auf jeden Besitzer entfällt, d. h. sie nehmen die individuelle Steuer-Repartition vor, verfassen für jede Gemeinde den Steuer-Sub-Repartitions-Bogen und tragen die Schuldigkeit eines jeden einzelnen Besitzers in die Steuer-Handbüchel ein, welche mit einem Ausweise über die von jedem Grundbesitzer zu zahlenden Beträge an Grund- und anderen directen Steuern dem Gemeindevorstande übermittelt werden. Dieser gibt jedem Einzelnen unter Einhändigung des Steuerbüchels seine Schuldigkeit kund, sammelt monatlich die Steuerbeträge ein, und führt sie an das Steueramt ab. Letzteres quittirt die Einzahlungen in den Steuerbücheln ab, und übersendet die Steuerbeträge an die Sammlungscasse, welche sie wieder an die Landes-Hauptcasse übermacht. Eine Haftung der Gemeinde für den die Steuergelder sammelnden Gemeindevorstand besteht nur in den ehemals ungrischen Ländern, wesshalb dort die Steuern in der Regel an den Gemeindevorstand abgeführt werden müssen, während sie in den deutsch-slavischen Kronländern auch unmittelbar bei dem Steueramte eingezahlt werden können. Im lombardisch-venezianischen Königreiche fand in der Repartition und der (von den Gemeinden besorgten) Einhebung der Grundsteuer keine Aenderung Statt. — Bei Steuer-Rückständen tritt in der Regel in den deutsch-slavischen Kronländern, sowie auch in Siebenbürgen, die Militär-Execution ein, wofür neue Vorschriften hinausgegeben wurden [2]: unter gewissen Um-

---

[1]) Kais. Patent vom 10. October 1849.

[2]) Allerh. Entschl. vom 19. Juli 1849 und 9. Januar 1850, Minist. Verord. vom 30. Mai und 25. Juni 1853.

ständen ist die Verwendung von Strafboten gestattet [1]. In Ungern findet die Beitreibung der Steuer durch Ermahnung oder durch Strafboten Statt [2]. Als zweiter und dritter Grad bestehen allenthalben (im lombardisch-venezianischen Königreiche ausschliessend) die Pfändung und Feilbietung, welche bezüglich der unbeweglichen Güter von den Gerichten über Ansuchen der Steuerbehörde ohne vorhergehendes gerichtliches Verfahren zu bewilligen ist.

Die Gebäudesteuer wird eingetheilt in die Gebäudezins-Steuer und die Gebäudeclassen-Steuer. Die erstere, welche in den Provinzial-Hauptstädten und in einigen Badeorten bestand, wurde von 18 auf 16 Percent als ordentliche Steuer herabgesetzt. Seit dem 1. November 1849 ist sie aber auch auf jene Ortschaften ausgedehnt, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung wirklich abwirft, sowie auf die ausser solchen Ortschaften gelegenen Gebäude, welche durch Vermiethung benützt werden. Doch kommen in diesen Ortschaften 30 Percent (in den ursprünglich dieser Steuer unterworfenen Ortschaften 15, in Dalmatien 33⅓ Percent) der Miethzinse als Bedeckung der Erhaltungskosten in Abrechnung, und von dem Ueberreste wird erst die ordentliche Hauszins-Steuer mit 16 (in Dalmatien 15¼) Percent berechnet. Zu dieser so berechneten Gebäudezins-Steuer sowie zu der Gebäudeclassen-Steuer, wo sie besteht, wird seit 1. November 1849 gleichfalls ein ausserordentlicher Zuschlag von einem Dritttheile der Gebühr erhoben [3], wogegen die Steuerpflichtigen berechtigt sind, von den bücherlich sichergestellten Capitals-Zinsen und Renten 5 Percent in Abzug zu bringen, wie bei der Grundsteuer.

In der Erwerbsteuer fand keine Aenderung Statt, nur wurde die auf dem Patente vom 31. December 1812 beruhende Erwerbsteuer mit dem Jahre 1852 auch in Krakau und Dalmatien [4], hingegen im Königreiche Ungern seit 1851, sowie auch später in den übrigen ehemals ungrischen Ländern, eine Personal-Erwerbsteuer eingeführt, welcher alle 16 Jahr und darüber alten Bewohner ohne Unterschied des Geschlechtes (mit blosser Ausnahme des Militärs, der Finanz-Wache, der noch nicht ein Jahr im Lande wohnenden Fremden und der Armen) unterworfen sind, die aber in der Regel nur 20 kr. bis 1 fl. für den Kopf ausmacht und nur bei den mehr Bemittelten auf 2 bis höchstens 10 fl. steigt [5].

Da die bis zum Jahre 1850 bestandenen drei directen Steuern nur das Einkommen von Grund und Boden, von Gebäuden und aus dem gewerbsmässigen Erwerbe trafen, somit viele andere Arten des Einkommens direct nicht besteuert wurden, sah sich die Staatsverwaltung in Folge der vorausgegangenen Ereignisse und der durch deren Nachwirkungen sowie durch die umfassenden Organisirungen der Verwaltungsbehörden und andere Umstände ausserordentlich gesteigerten Staatsbedürfnisse genöthigt, auch die bisher noch gar nicht oder doch nicht gehörig benützten Quellen des Einkommens für den Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen, und eine allgemeine Einkommensteuer einzuführen. Diese Einführung erfolgte mit dem 1. November 1849 für Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (ohne Krakau) und Bukowina [6], sowie für Ungern, die Wojwodschaft und das Banat mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder [7], und in gleicher Art, wie für Ungern, mit dem Jahre 1852 für Kroatien und Slavonien [8] und später für Siebenbürgen. Im lombardisch-venezianischen Königreiche wurde sie (jedoch mit einigen den dortigen Einrichtungen entsprechenden Veränderun-

---

[1]) Minist. Verord. vom 12. December 1853.
[2]) Provisorische Vorschrift des Civil- und Militär-Gouverneurs für Ungern vom 11. October 1853.
[3]) Kais. Patent vom 10. October 1849.
[4]) Kais. Patent vom 7. October und kais. Verord. vom 9. December 1851.
[5]) Verord. des bevollmächtigten kais. Commissärs vom 20. November 1850.
[6]) Kais. Patent vom 29. October 1849.
[7]) Kais. Patent vom 25. April 1850.
[8]) Allerhöchste Entschliessung vom 30. December 1851.

gen) seit 1. Mai 1851 [1]), dann in Dalmatien [2]) und in Krakau [3]) mit dem Verwaltungsjahre 1852 eingeführt. Gegenstand der Einkommensteuer ist jedes reine Einkommen, welches die Bewohner der österreichischen Länder (mit Ausnahme der Militärgränze) von ihrem persönlichem Erwerbe oder von ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen. Von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum wird die Einkommensteuer in Bezug auf das Einkommen selbst durch den obenerwähnten Zuschlag eines Dritttheils der Steuer und in Bezug auf die darauf bücherlich sichergestellten Capitals-Zinsen und Renten durch die dem Schuldner bewilligten Abzüge eingehoben. Alle übrigen Einkommensarten werden behufs der Bemessung der Einkommensteuer in drei Classen getheilt. In die erste Classe gehört das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen mit Einschluss des Einkommens vom Berg- und Hüttenwesen und des vom Pächter aus den Pachtungen bezogenen Gewinnes; in die zweite dasjenige, welches als Entgelt für solche Arbeiten und Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, von dem Arbeitenden bezogen wird oder an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten zufliesst; in die dritte ein solches Einkommen, welches durch Arbeit nicht bedingt ist, nämlich Zinsen, Leibrenten und Renten, insoweit sie nicht in die zweite Classe gehören. Befreit von der Einkommensteuer sind: die der untersten Erwerbsteuer-Classe eingereihten Individuen; jene, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie beschäftigen, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräusserung bezieht; die Hilfsarbeiter und Taglöhner; das Militär; das Einkommen der in die zweite Classe gereihten Personen, dessen jährlicher Betrag 600 fl. nicht übersteigt; die Zinsen der Sparcasse-Einlagen; das Jahreseinkommen aus dem in die dritte Classe fallenden Vermögen, welches 300 fl. nicht übersteigt; endlich das ländliche Ausgedinge nebst einigen anderen speciell bezeichneten Kategorien. Jeder Staatsbewohner muss sein nach den angeführten Bestimmungen steuerpflichtiges Einkommen in einem Selbstbekenntnisse angeben, insoferne nicht eine andere Erhebungsart vorgezeichnet ist. Die Einkommensteuer beträgt von dem Einkommen der ersten und der dritten Classe fünf Percent, von dem Einkommen der zweiten Classe aber wird sie nach einer steigenden Scala bemessen, zufolge deren das Einkommen von mehr als 600 fl. bis einschliessig 1.000 fl. mit einem, jenes von mehr als 1.000 fl. bis 2.000 fl. mit zwei, und so fort jedes 1.000 fl. Mehr-Einkommen mit einem Mehr-Percente, ein Einkommen über 9.000 fl. aber ohne weitere Steigerung der Scala mit zehn Percent besteuert ist [4]).

Bezüglich der indirecten Besteuerung erfolgte zuerst eine Abänderung des Stämpel- und Tax-Gesetzes. Durch ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wurde nämlich der erste Theil des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Januar 1840 und das für Krakau giltige Stämpelgesetz vom 16. September 1833, sammt den Vorschriften über Gerichts- und Grundbuchs-Taxen, ausser Wirksamkeit gesetzt. Jenes neue Gesetz gilt für die Kronländer, in welchen das Stämpel- und Tax-Gesetz in Kraft stand, und für Krakau, und trat mit dem 15. Mai 1850 in Anwendung. Der hiermit angeordneten Abgabe unterliegen: A) jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach dem bürgerlichen Gesetze Rechte begründet, übertragen, befestiget, umgeändert oder aufgehoben werden; B) alle (nicht schon unter A begriffenen) Uebertragungen auf den Todesfall; C) Zeugnisse über persönliche Eigenschaften und thatsächliche Umstände, Handels- und Gewerbe-Bücher, Eingaben der Privaten an den Landesfürsten und die öffentlichen Behörden, die Eintragung zur Erwerbung der gleichen Rechte in die öffentlichen Bücher und amtliche im Gesetze besonders bezeichnete

---

[1]) Kais. Patent vom 11. April 1851.
[2]) Kais. Verord. vom 9. December 1851.
[3]) Kais. Patent vom 7. October 1851.
[4]) Kais. Patent vom 29. October 1849. — Vergl. über die directen Steuern: „Systematisches Handbuch der directen Steuern im Kaiserthum Oesterreich, von Doctor und Professor Johann Chlupp. Prag 1855“.

Ausfertigungen. Dem Gesetze ist ein Tarif für die Abgaben beigefügt [1]. Dieses Gesetz wurde mit den durch die damalige Civil-Gesetzgebung jener Länder bedingten Aenderungen auf Ungern, die Wojwodschaft und das Banat, Kroatien und Slavonien, Siebenbürgen und die Militärgränze ausgedehnt [2] und der Beginn seiner Wirksamkeit auf den 1. November 1850 festgesetzt [3], jedoch die erste Anlegung der neuen Grund- und Intabulations-Bücher davon ausgenommen [4]. Für die im Krakauer Gebiete bereits stämpelpflichtigen Urkunden, welche durch das Patent vom 9. Februar 1850 nicht berührt wurden, ist eine eigene Bestimmung getroffen worden und am 20. März 1850 in Kraft getreten [5]. — Mit diesem Gesetze steht das Gesetz, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter in Verbindung, welches mit 1. November 1850 in Kraft trat. Dadurch wird das Gesetz vom 27. September 1840 über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, wo dieses bestand, aufgehoben; in Vergleichung zu den Bestimmungen dieses letzteren wurden in dem neuen Gesetze die Stämpelgebühren von Spielkarten bedeutend ermässigt und die Stämpel für inländische Zeitungen gänzlich aufgehoben [6]. — Um die Entrichtung der Stämpelabgabe zu erleichtern und die mit ihrer Einhebung verbundenen Kosten zu vermindern, wurde schliesslich angeordnet, dass die Entrichtung der durch die Gebührengesetze vom 9. Februar, 2. August und 6. September 1850 vorgeschriebenen Abgabe, welche bisher durch Verwendung von Stämpelpapier zu geschehen hatte oder durch Aufdrückung eines Stämpelzeichens zu bestätigen war, künftig durch vorschriftmässige Verwendung von Stämpelmarken erfolgen soll. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmässigen Marke versehenem Papiere geschrieben sein soll, wo dann das farbige Feld des Stämpels überschrieben sein muss. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind in dem Gesetze besonders aufgeführt; tritt eine solche Ausnahme ein, und ist die auf der Urkunde befestigte Marke nicht gehörig überschrieben, so müssen die Stämpelmarken auch noch amtlich überstämpelt d. h. mit dem Amtssiegel eines dazu berechtigten Amtes in schwarzer Farbe überdruckt werden [7]. Diese Verordnung trat mit 1. November 1854 in Wirksamkeit, an welchem Tage die bisher bestandenen Stämpelämter geschlossen wurden.

Auf die Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen, welche bis dahin steuerfrei war, wurde vom Verwaltungsjahre 1850 an eine Verbrauchsabgabe von 1 fl. 40 kr. für den Wiener Netto-Centner Rohzucker gelegt. Erfolgte die Erzeugung aus Runkelrüben, so konnten die Steuerpflichtigen auch um die Bemessung der Abgabe nach dem Gewichte der Rüben oder um die Bewilligung einer Abfindung auf einen Pauschalbetrag für die Betriebs-Periode des bezüglichen Jahres einkommen; im ersteren Falle hatten sie den Centner roher Rüben mit 5 kr. und jenen der getrockneten Rüben mit 27 ½ kr. zu versteuern [8]. Aber schon für das Verwaltungsjahr 1851 wurde die Besteuerung der aus Runkelrüben gewonnenen Zuckererzeugnisse, sowie die Abfindung mit einer Pauschalsumme abgestellt und die Bemessung ausschliessend nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rüben angeordnet, wobei die Gewichtsbestimmung in der Regel durch Abwägen der Rüben erfolgt, aber auch, über Ansuchen der Erzeuger, nach der angemeldeten und

---

[1]) Kais. Patent vom 9. Februar 1850 und Minist. Erlass vom 22. April 1850.

[2]) Kais. Patent vom 2. August 1850.

[3]) Minist. Erlass vom 25. September 1850. Seine volle Geltung erhielt das Gebührengesetz übrigens in den ungrischen Ländern erst mit Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

[4]) Minist. Verord. vom 18. October 1850.

[5]) Minist. Verord. vom 11. März 1850.

[6]) Kais. Patent vom 6. September 1850.

[7]) Minist. Verord. vom 28. März 1854.

[8]) Minist. Erlässe vom 19. und 28. November 1849, für die nicht-ungrischen Länder, Dalmatien ausgenommen, und für die ungrischen Länder abgesondert vom 14. Januar 1850.

behördlich anerkannten Leistungsfähigkeit der Betriebsvorrichtungen erfolgen kann. Bei diesem Anlasse wurde zugleich die Vollzugsvorschrift vervollständigt [1]). Die Verbrauchsabgabe wurde vom 1. September 1853 an auf 8 kr. für frische und 44 kr. für getrocknete Rüben, und vom 1. September 1855 auf 12 kr. und 1 fl. 6 kr. erhöht [2]).

Um die Entrichtung der Abgaben für die Erzeugung jener Consumtions-Gegenstände, welche erst längere Zeit nach ihrer Erzeugung zum Verbrauche gelangen, zu erleichtern, wurde eine gleichmässige Anordnung über die Creditirung dieser Abgaben erlassen. Diese Borgung kann zugestanden werden: a) den Rübenzucker-Fabriken, wenn die Verbrauchsabgabe den Betrag von mindestens jährlichen 1.000 fl. erreicht, bezüglich der vorhinein anzumeldenden Hälfte der Verbrauchsabgabe, und zwar auf vier Monate; b) den Biererzeugern, welche monatlich so viel Unterzeug- oder Lagerbier erzeugen, dass die Verzehrungssteuer davon mindestens 100 fl. ausmacht, für die ganze monatlich zu entrichtende Verzehrungssteuer auf zwei und bezüglich des Lagerbieres auf vier Monate; c) den Erzeugern gebrannter geistiger Flüssigkeiten, wenn sie jährlich mindestens 600 fl. Verzehrungssteuer entrichten, bezüglich des ganzen für einen Monat entfallenden Betrages derselben auf sechs Monate; d) den inländischen Zucker-Raffinerien, welche ausländisches Zuckermehl aus den amtlichen Niederlagen beziehen, die ganzen Zollbeträge für jede einzelne bezogene Partie auf ein Jahr [3]).

Nachdem die Verzehrungssteuer vom Biere für das lombardisch-venezianische Königreich, wo sie früher nicht bestand, mit 1. Mai 1851 eingeführt worden war (und zwar für den metrischen Centner mit Lire Aust. 7-20 in Mailand und Venedig, mit Lire Aust. 5-40 in den übrigen geschlossenen Städten und mit Lire Aust. 3-60 in den anderen Orten, — nebst der entsprechenden Ausgleichungsabgabe bei der Einfuhr vom Lande in die geschlossenen Städte) [4]), wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Biere, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Dalmatien, geändert. Um nämlich eine gerechtere und gleichmässigere Besteuerung vom Biere zu erzielen, und den Staatsschatz sowie die redlichen Gewerbetreibenden gegen jene Nachtheile zu schützen, welche durch Umgehungen der bis dahin bestandenen Normen erwuchsen, wurde angeordnet, die Verzehrungssteuer vom Biere nicht bloss nach der Menge, sondern auch nach dem Extract-Gehalte der Bierwürze zu bemessen, wodurch auch die Bestimmungen über die Controle eine Aenderung erlitten, indem der Gewerbebetrieb der Bierschänker unter amtliche Aufsicht gestellt wurde. Der Extract-Gehalt wird vor der Beimischung des Gährungsmittels durch Anwendung des amtlichen Zuckermessers (Sacharometers) bei einer Temperatur von 14° Reaumur erhoben. Für einen Sacharometer-Grad wird der Steuerbetrag mit 29 Centesimi im lombardisch-venezianischen Königreiche, mit 3¼ kr. in Böhmen, 3 kr. in den ungrischen Ländern, 2½ kr. in Galizien und der Bukowina und 3½ kr. in den übrigen Kronländern festgesetzt. Bei der Biererzeugung in den geschlossenen Städten (mit Ausnahme von Pest-Ofen und Pressburg) wird ein Steuerzuschlag zu dem allgemeinen Steuersatze eingehoben, welcher für Wien, für die grösseren Kronlands-Hauptstädte und für die übrigen geschlossenen Städte verschieden bemessen ist; derselbe Zuschlag wird auch bei der Einfuhr von Bier in die erwähnten geschlossenen Städte entrichtet. Bei der Ausfuhr von Bier aus den geschlossenen Städten findet eine entsprechende, besonders bemessene Rückvergütung Statt [5]). Um den mit Verbrauchsteuern bisher gegenüber der Lombardie schwerer belasteten venezianischen Provinzen eine angemessene Erleichterung zu gewähren, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. October 1854 der Dazio consumo murato und forese neu geregelt; der Tarif für den ersteren trat

---

[1]) Minist. Erlass vom 7. September 1850.

[2]) Minist. Erlass vom 22. Juli 1853 und 25. April 1855.

[3]) Minist. Erlass vom 5. Februar 1852.

[4]) Kais. Patent vom 29. Januar 1851 und Vollzugsvorschrift im Minist. Erlasse vom 6. März 1851.

[5]) Minist. Erlässe vom 19. December 1852 und 8. October 1854.

sogleich, jener für letzteren mit 1. November 1855 in Wirksamkeit [1]). In der Stadt Krakau wurde die allgemeine Verzehrungssteuer mit 1. November 1854 eingeführt, und die Stadt als eine geschlossene erklärt [2]), sowie schon früher das Lotto-Gefäll daselbst eingeführt worden war [3]).

In Tirol und Vorarlberg ist zunächst auf Veranlassung der Landesbehörden mit den Gubernial-Kundmachungen vom 28. October und 15. November 1848 [4]) unter Aufhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer das vor dem Jahre 1829 daselbst diessfalls bestandene Abgaben-System wieder eingeführt worden. Nach demselben werden Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in der Einfuhr aus dem Auslande, aus anderen Kronländern oder aus den weinbauenden Gegenden Tirol's in die anderen Landestheile versteuert. Die Verzehrungssteuer von Fleisch ist aufgehoben, die Erzeugung von Branntwein unter 20 Eimern steuerfrei. Innsbruck und Trient haben aufgehört, in die Reihe der geschlossenen Städte zu gehören.

Hingegen ist ein den wirklichen Erzeugungskosten mehr entsprechender Steuersatz hinsichtlich der Erzeugung von Branntwein in den anderen Kronländern festgesetzt worden, wodurch sich die Möglichkeit ergab, die Zwischenämter aufzuheben, welche früher zur Nachtragsversteuerung des aus Galizien nach Mähren und Schlesien eingeführten Branntweines bestanden [5]).

In Erwägung, dass der Salpeter einen der vorzüglichen Hilfsstoffe im Gebiete der technischen Industrie gewährt, wurde das bisher rücksichtlich des Salpeters ausgeübte Monopol mit 1. Juli 1853 aufgehoben. Zum gewerbsmässigen Betriebe der Salpeter-Erzeugung ist eine Concession erforderlich, welche von der zur Verleihung gewerblicher Concessionen autorisirten (d. i. von der politischen) Behörde verliehen wird. Zu deren Erlangung muss die österreichische Staats-Bürgerschaft, Grossjährigkeit, dann die moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden [6]).

Die wesentlichsten Aenderungen erfolgten auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung. Mit dem Zoll-Tarife vom 6. November 1851 für die Ein-, Aus- und Durchfuhr ward diese Gesetzgebung neu geregelt, der Zoll-Centner zum Maassstab der Verzollung genommen, das Prohibitiv-System aufgehoben, der bisherige alphabetische Tarif mit mehr als 600 Positionen in einen systematischen mit ungefähr 400 Positionen umgewandelt, und seine Anwendung durch ein sehr umfassendes alphabetisches Waarenverzeichniss erleichtert. Behufs eines allmählichen Ueberganges von den früher in Geltung gestandenen zu den neuen Zollvorschriften wurde im ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Zoll-Tarifs für die wichtigsten bis dahin dem Einfuhrverbote unterworfenen Gegenstände ein Zollzuschlag von 10 Percent des Tarif-Satzes eingehoben, für rohe Baumwolle der Eingangszoll mit einem Gulden vom Zoll-Centner sporco und für rohe Baumwollgarne mit acht Gulden vom Zoll-Centner netto vorgeschrieben.

Nachdem das Herzogthum Modena bereits unterm 23. Januar 1848 mit Oesterreich eine Uebereinkunft behufs gewisser Erleichterungen im gegenseitigen Verkehre abgeschlossen hatte, welcher das Herzogthum Parma unterm 2. Juli 1849 beigetreten war [7]), und die Regierungen dieser drei Staaten sich in der Convention vom 3. Juli 1849 dahin geeinigt hatten, dass in der kürzesten Frist eine zu Wien sich versammelnde Commission der Delegirten der drei Regierungen über die Feststellung eines Zollvereines unterhandeln solle, erfolgte der Abschluss des Zoll-

---

[1]) Minist. Verord. vom 29. October 1854 und 18. Juli 1855.
[2]) Minist. Verord. vom 25. October 1854.
[3]) Minist. Erlass vom 6. März 1854.
[4]) Minist. Erlass vom 5. December 1848.
[5]) Minist. Erlass vom 21. October 1849.
[6]) Kais. Patent vom 31. März 1853.
[7]) Minist. Erlass vom 7. September 1849.

einigungs-Vertrages zwischen Oesterreich, Parma und Modena zu Wien am 9. August 1852, zufolge dessen der Zollverein die beiden Herzogthümer und das Zollgebiet von Oesterreich umschliesst, die Schiffe und Waaren der Unterthanen der beiden Herzogthümer in den österreichischen Häfen und Landungsplätzen (und gegenseitig an den Küsten von Modena) denen der am meisten begünstigten Nationen gleich gehalten werden, die österreichischen Consuln den Schutz der Unterthanen von Parma und Modena in jenen Orten übernehmen, wo diese Staaten keine (eigenen oder stellvertretenden fremden) Consuln haben, die Unterthanen gegenseitig in allen Verkehrsbeziehungen einschliesslich der Strassenmäuthe einander gleich gehalten werden, die Herzogthümer mit dem österreichischen Zoll-Tarife vom 6. November 1851 auch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, das Gefälls-Strafgesetz vom 11. Juli 1835, die organischen Anordnungen für die Finanz-Wache vom 1. August 1843, das kais. Patent vom 6. September 1850 über den Stämpel auf Spielkarten, Zeitungen, und die Allerh. Entschliessung vom 12. November 1849 über die Besteuerung des inländischen Zuckers, sammt allen nachträglichen Verordnungen über diese Gegenstände annehmen, und gleichartige Bestimmungen hinsichtlich der Preise und des Verkaufs der Staats-Monopols-Gegenstände (als: Salz, Tabak und Schiesspulver) treffen, endlich dem Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 18. October 1851 und der Convention vom 22. November 1851 wegen gegenseitiger Hintanhaltung des Schleichhandels, welche zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossen wurden, beitreten. Der Ertrag der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Zölle, welche bei den Zollämtern des lombardisch-venezianischen Königreiches und der beiden Herzogthümer erhoben werden, kömmt in gemeinsame Theilung, nachdem hiervon die gemeinsamen (im Vertrage in runder Summe ziffermässig bestimmten) Auslagen abgezogen worden sind. Von dem hiernach ermittelten Reinertrage erhalten als ersten Antheil Oesterreich für das lombardisch-venezianische Königreich 12,500.000, Parma 1,130.000 und Modena 1,150.000 Lire Aust., welche auf die beiden Herzogthümer entfallende Summen ihnen für jeden Fall als Minimum garantirt werden. Der allfällige weitere Ueberschuss wird nach demselben Maassstabe (wobei jedoch für Modena die Summe von 1,265.000 Lire Aust. als Theiler angenommen wird) unter die drei Regierungen vertheilt. Die aus diesem Vertrage sich entwickelnden Geschäfte werden von einer in Mailand unter dem Vorsitze eines österreichischen Functionärs zusammentretenden Central-Commission besorgt, zu welcher jede Regierung einen Commissär bestellt. Die Regierungen der beiden Herzogthümer willigen ein, dass die österreichische in gemeinschaftlichem Namen mit anderen italienischen und deutschen Regierungen wegen des Beitrittes zu diesem Zollvereine oder wegen Abschlusses von Zoll- und Handels-Verträgen in Unterhandlung trete; den mit den deutschen Staaten abzuschliessenden Verträgen stimmen die herzoglichen Regierungen im vorhinein unter gewissen sichernden Bedingungen bei. Der Vertrag wird auf 4 Jahre 9 Monate geschlossen, er wird aber auf je vier Jahre stillschweigend verlängert, wenn er nicht vor dem Beginne des letzten der jeweiligen vier Jahre von einem der drei Vereins-Staaten gekündigt wird. Bei der Verlängerung werden die gemeinsamen Zolleinkünfte zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche und den herzoglichen Staaten im Verhältnisse der Bevölkerung (mit einer kleinen die erste Periode betreffenden Begünstigung für Modena) getheilt. — Die Central-Commission für den österreichisch-parmensisch-modenesischen Zollverein zu Mailand begann ihre Wirksamkeit am 28. October 1852 [1]).

Mittelst Staatsvertrages vom 5. Juni 1852 erfolgte der Beitritt des Fürstenthums Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete, um den Zustand der Absonderung aufhören zu machen, in welchem das genannte Fürstenthum gegenüber dem übrigen Deutschland sich befindet, und zwischen den stammverwandten Gebieten von Vorarlberg und Liechtenstein einen vollkommen freien Verkehr herzustellen. Zufolge desselben trat das Fürstenthum Liechtenstein vom 1. August 1852 angefangen dem österreichischen Systeme der Zölle, Staats-Monopole, Verzehrungssteuer und der Stämpel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei, wie solches in Vorarl-

---

[1]) Minist. Erlass vom 5. November 1852.

berg besteht. Die Vertheilung der in Vorarlberg und in Liechtenstein eingehenden Reinerträgnisse erfolgt in der Art, dass jenes der Verzehrungssteuer, des Tabak- und Schiesspulver-Monopols und der Stämpelabgabe von Kalendern im Verhältnisse der Bevölkerung dieser Gebiete getheilt, jenes der Zölle (nach Abzug der Durchfuhrzölle) zur einen Hälfte für Oesterreich zurückbehalten, zur anderen Hälfte zwischen beiden Gebieten nach Verhältniss der Bevölkerung getheilt wird, während Liechtenstein als Antheil an den Durchfuhrzöllen die Hälfte des Brutto-Ertrages jener Durchfuhrzölle erhält, welche von den in einem der beiden Gebiete ein- und in dem anderen austretenden Waaren erhoben werden. Doch wird der fürstlichen Regierung ein jährliches Rein-Einkommen an Zöllen, Verzehrungssteuer und Stämpelabgaben von Kalendern etc. und an Erlös von Tabak und Schiesspulver mit 2 fl. für den Kopf der Bevölkerung als Minimum garantirt. Die Dauer des Vertrages ist bis Ende 1863 festgesetzt, er wird aber auf je weitere zwölf Jahre verlängert, wenn ein Jahr vor Ablauf dieses jeweiligen Zeitraumes keine Kündigung erfolgt. Sieben Separat-Artikel vervollständigen den Vertrag [1]).

Zwischen Oesterreich und Preussen wurde zum Zwecke einer umfassenden Regelung aller Handels- und Verkehrsbeziehungen der beiderseitigen Gebiete, sowie in der Absicht, eine allgemeine deutsche Zolleinigung zu fördern, am 19. Februar 1853 zu Berlin ein Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrage verpflichten sich die beiden Theile, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen, mit Ausnahme von Tabak, Salz, Schiesspulver, Spielkarten und Kalendern, ferner aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten und bezüglich der Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen. Hinsichtlich des Betrages und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen dritte Staaten nicht günstiger behandelt werden als der andere Theil, welchem jede solche Begünstigung ohne Gegenleistung einzuräumen ist; ausgenommen sind die Begünstigungen, welche den mit einem Theile zollvereinten Staaten durch Vertrag eingeräumt sind oder nach Ablauf dieser Verträge in nicht höherem Maasse zugestanden werden sollten. Vom 1. Januar 1854 an lassen beide Theile gegenseitige Erleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermässigte Zölle zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder (bei den im Vertrage verzeichneten Waaren) eintreten [2]). In Bezug auf die erwähnten Artikel bleiben allfällige, während der Dauer des Vertrages eintretende Erhöhungen der tarifmässigen Eingangszölle ohne Einfluss, bei Ermässigungen bleibt es dem anderen Theile freigestellt, die bezügliche Waare einem neuen oder einem erhöhten Zwischenzolle zu unterwerfen. Im Zwischenverkehre dürfen

---

[1]) Minist. Verord. vom 10. Juli 1852.

[2]) Zollfrei sind: Abfälle, Bettfedern, Bienenstöcke, mehrere chemische Hilfsstoffe und Producte, Eier und Milch, Erden und gemeine irdene Waaren, Erze, Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte, Flussfische, Geflügel, Glas (Hohlglas nicht gepresst oder geschliffen), Haare, Harze, Holz und Holzwaaren (gemeine), Kohlen, Korbflechterwaaren (grobe), Metalle (rohe, mit Ausnahme des Eisens), Mühlen-Fabrikate, dann Teigwerk und Brot, Papier (ordinäres), literarische und Kunstgegenstände, Seiden-Cocons, Steine und Steinwaaren (schwere), Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren, Matten und Fussdecken (ordinäre, ungefärbte), Wagen und Schlitten, Pferde, Maulthiere und Kleinvieh (mit Ausnahme der Hammel und Schweine), Wildpret (kleines), Wolle. Einem ermässigten Zollsatze im Zwischenverkehre unterliegen: Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren (soweit sie nicht zollfrei sind), Baumwollengarn, Beinwaaren (mit Ausnahme von Schildpatt und Elfenbein), Blei- und Rothstifte, Bleiwaaren (feine), Bürstenbinderwaaren (grobe), einzelne chemische Hilfsstoffe und Producte (Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure), Eisen und Eisenwaaren (mit Ausnahme von Maschinen), Fette, Flussfahrzeuge (hölzerne), Glas und Glaswaaren (soweit nicht schon zollfrei), Holzwaaren (eben so), Honig, Instrumente, Käse, feine Korbflechterwaaren, Kürschnerwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Leder- und Lederwaaren, Leinengarn, Lichter, Hanf-, Lein- und Rips-Oel in Fässern, feines Papier und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, zubereitete Speisen, Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (soweit nicht schon zollfrei), Alabaster und Speckstein, dann Halbedelsteine, feine Thonwaaren, Rindvieh, Schweine und Hammel, Webe- und Wirkwaaren, Zinkwaaren, zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien.

keine Ausgangsabgaben ausser von den im Vertrage bezeichneten Gegenständen [1]) und auch von diesen in keinen höheren Beträgen, als den im bestehenden Zoll-Tarife festgesetzten, erhoben werden. Von den oben erwähnten im Zwischenverkehre zollfreien Waaren werden bei unmittelbarem Uebertritte in die Durchfuhr keine Durchgangsabgaben erhoben; bei Waaren, welche, vom Auslande kommend, nach dem Gebiete des anderen Theiles geführt werden, kann keine höhere Durchgangsabgabe als die bestehende, jedenfalls den Betrag von 10 kr. für den Zoll-Centner nicht übersteigende, erhoben werden. Für Waaren und Vieh, welche auf Märkte, dann für bestimmte Waaren, welche auf ungewissen Verkauf oder zur Umstaltung und Veredlung in das Gebiet des anderen Theiles gebracht, und, ohne in den Verkehr zu gelangen, wieder zurückgeführt werden, ist Befreiung von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zugestanden. Die zollamtliche Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, geniesst einige Erleichterungen und möglichste Beschleunigung. Die gegenüberliegenden Zollämter werden thunlichst je an einen Ort verlegt, um den Uebertritt der Waaren gleichzeitig zu bewerkstelligen. Innere Abgaben jeglicher Art dürfen die Erzeugnisse des anderen Staates nicht lästiger treffen, als jene des eigenen Landes; eben so sind Waaren, welche einen vertragsmässig stipulirten Zoll zahlen, von inneren Abgaben frei. Zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels unterstützen sich die beiden Theile gegenseitig und haben zu diesem Behufe gleichzeitig ein Zoll-Cartel abgeschlossen. Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den beiderseitigen Gebieten unzulässig. Beide Theile behandeln die Seeschiffe des anderen Theiles wie die eigenen; die Küstenfahrt (Cabotage) kann sich jeder Staat vorbehalten, doch fallen Begünstigungen, welche dritten Staaten zugestanden werden, auch dem anderen Theile, bei eingeräumter Gegenseitigkeit, zu. Im Falle des blossen Notheinlaufens der Schiffe des anderen Theiles werden Schifffahrts- und Hafen-Abgaben nicht erhoben. Alle natürlichen und künstlichen Wasserstrassen in dem Gebiete des einen Theiles können von Schiffsführern und Fahrzeugen des anderen Theiles wie von den einheimischen benützt werden; ebenso sind die übrigen Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen den Angehörigen beider Theile unter gleichen Bedingungen zugänglich. Weggelder für beladenes Fuhrwerk dürfen höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen, oder doch nicht zu einem 1 Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile übersteigenden Satze erhoben werden. Auf Eisenbahnen erfolgt die Beförderung in Beziehung auf Zeit, Art und Preise gleichmässig für die Angehörigen der beiden Theile; die Waarenbeförderung auf denselben wird durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen und durch Ueberführung der Transport-Mittel von einer Bahn auf die andere, sowie durch eine vereinfachte Zollabfertigung der beförderten Waaren thunlichst erleichtert. Die beiden Theile werden auf gleichförmige Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit hinwirken, der Befugniss der Unterthanen des anderen Theiles, Arbeit zu suchen, möglichst freien Spielraum gewähren, von denselben, sowie von den jenseitigen Besuchern der Märkte und Messen, keine andere Abgabe, als von den eigenen Unterthanen, fordern, und Industrielle oder deren Agenten, welche Bestellungen suchen und im eigenen Lande hierzu berechtiget sind, keiner weiteren Abgabe unterwerfen. Die beiden Theile werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Convention in Unterhandlung treten und haben zum gegenseitigen Schutze der eigenen Münzen und Credit-Papiere ein eigenes Münz-Cartel abgeschlossen. Auch sollten im Jahre 1854 neuerliche Verhandlungen über weitere Zollermässigungen, dann über ein gemeinsames Erfindungs-, Privilegien-, Muster- und Marken-Schutzgesetz, über gegenseitige Zulassung von Versicherungs- und anderen Handels- und Verkehrs-Anstalten stattfinden [2]). Jeder Theil verpflichtet seine Consuln im Auslande, den Angehörigen des anderen Theiles, wenn letzterer durch einen Consul an dem Orte nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in gleicher Weise,

---

[1]) Diese sind: Abfälle, Blutegel, Eckerdoppern (Knoppern), Pottasche und roher Weinstein, Gold- und Silber-Stufen, unbearbeitete Granaten, Häute, Felle und Haare, Lumpen (Hadern), Nickel- und Kobalterze, Nickel-Metall und Nickel-Schwamm, Seide, Porzellan-Erde.

[2]) Dieselben haben jedoch weder 1854 noch 1855 stattgefunden.

wie den eigenen Angehörigen, zu gewähren. Gegenseitige Beschickung von Zollbeamten, um über das Zollwesen und die Gränzbewachung Kenntniss zu erlangen, sowie Aufklärungen über Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten, werden zugesichert. Die Zollausschlüsse sind von den Verkehrs-Begünstigungen ausgenommen. Noch im Jahre 1853 werden beiderseitig Commissarien zur Feststellung der erforderlichen Vollzugsvorschriften zusammentreten. Die Dauer des Vertrages wird auf 12 Jahre, bis letzten December 1865, festgesetzt. Im Jahre 1860 werden beiderseitige Commissarien zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten, oder falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende Verkehrs-Erleichterungen und möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zoll-Tarife zu unterhandeln. Der Beitritt bleibt denjenigen deutschen Staaten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preussen gehören werden, wie auch den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten vorbehalten.

Diesem Vertrage traten einerseits die herzoglichen Regierungen von Parma und Modena, andererseits die mit Preussen zum deutschen Zollvereine verbundenen Staaten (vermöge des am 4. April 1853 zu Berlin abgeschlossenen Vertrages) bei, so dass derselbe für sie sowie für Liechtenstein ebenfalls mit 1. Januar 1854 in Wirksamkeit trat [1]).

Behufs der allmählichen Regelung einer Uebereinstimmung in dem Zollverfahren und der Gränz-Ueberwachung in Oesterreich mit jenen des Zollvereines wurden vorerst vom 1. November 1853 an beim Wiener Hauptzollamte, dann in Vorarlberg und dem zollgeeinten Liechtenstein die Einrichtungen des Zollvereines bezüglich der Organisation der Zollämter und der Finanz-Wache mit einigen Aenderungen probeweise eingeführt [2]), und diese Einführung auf die Organisation der Zollämter und der Finanz-Wache im Freihafengebiete von Triest und dem umliegenden Gränzbezirke vom 1. Februar 1854 an [3]), auf jene im Cameral-Bezirke von Innsbruck [4]) und im Cameral-Bezirke von Leitmeritz [5]), in beiden vom 31. October 1854, endlich im Cameral-Bezirke von Krakau vom 31. Januar 1855 an [6]), ausgedehnt.

Um die in Oesterreich geltenden Zollbestimmungen dem Handels- und Zollvertrage anzupassen, war eine Revision des bestehenden österreichischen Zoll-Tarifes erforderlich, wesshalb von Seiner k. k. Majestät unterm 5. December 1853 die Erlassung eines neuen Zoll-Tarifes genehmigt wurde, welcher mit 1. Januar 1854 in Wirksamkeit trat [7]). In diesem systematischen Zoll-Tarife sind die Waaren in 22 Classen abgetheilt, welche 80 Abtheilungen umfassen, von denen wieder jede eine oder mehrere Tarif-Posten hat; neben den allgemeinen Zollsätzen sind darin auch jene enthalten, welche für den Zwischenverkehr mit dem deutschen Zollvereine nach Maassgabe des Handels- und Zollvertrages gelten. Auch abgesehen von den dadurch begründeten Zollermässigungen und Zollbefreiungen enthält der neue Tarif gegen den vorher in Wirksamkeit gestandenen bedeutende Verkehrserleichterungen und namhafte Vereinfachungen, die Anzahl der Tarif-Posten ist auf weniger als 300 reducirt.

Die im Vertrage zwischen Oesterreich und Preussen vereinbarten weiteren Verhandlungen durch Commissäre, behufs der Feststellung der Vollzugsvorschriften, fanden vom November 1853 bis Februar 1854 in Berlin Statt und führten zu dem am 27. August 1855 durch Auswechslung ministerieller Erklärungen genehmigten Uebereinkommen vom 20. Februar 1854, wodurch mehrere Bestimmungen des Zwischenzoll-Tarifes theils erläutert, theils

---

[1]) Kundmachung des Ministers des Aeussern vom 12. October 1853.
[2]) Minist. Verord. vom 15. October 1853.
[3]) Minist. Verord. vom 21. Januar 1854.
[4]) Minist. Verord. vom 29. September 1854.
[5]) Minist. Verord. vom 17. October 1854.
[6]) Minist. Verord. vom 30. December 1854.
[7]) Minist. Verord. vom 8. December 1853.

ergänzt [1]), die Form der Ursprungszeugnisse für das im Zolle begünstigte Roheisen festgesetzt, auf den Vorbehalt im Separat-Artikel 3 des Vertrages, betreffend die eventuelle Belegung des Getreides mit einem Ausfuhrzolle, von Oesterreich, Preussen und Sachsen gegenseitig verzichtet, und gemeinschaftliche Bestimmungen über das Verfahren der Zollämter hinsichtlich der zur Bearbeitung, Veredlung u. s. w. zollfrei ein- und ausgehenden Gegenstände, sowie mehrere andere Vollzugsvorschriften vereinbart wurden.

Die Zollgebühren, welche früher im lombardisch-venezianischen Königreiche in Silber, in den übrigen Kronländern aber in Bank-Valuta gezahlt wurden, konnten in den letzteren nach §. 17 der Vorerinnerung zu dem neuen Zoll-Tarife zwar noch in Papiergeld entrichtet werden, welches jedoch nur nach seinem von Monat zu Monat durchschnittlich festzusetzenden Cours-Werthe als Zahlung angenommen wurde, da die Zollsätze nach dem Conventions-Gulden des 20 fl. Fusses, als der gesetzlichen Reichswährung, zu entrichten waren. Vom 1. August 1854 an hörte jedoch diese Wahl der Münzsorte auf; seit jenem Tage müssen die Zollgebühren in Silber- oder Goldmünze entrichtet werden [2]).

Aus Anlass des mit Sardinien unterm 18. October 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages erfolgten einige Zollermässigungen, namentlich bei der Einfuhr piemontesischer Weine (welche Frage lange Verhandlungen der beiden Regierungen hervorgerufen und einen der Gründe oder Vorwände zu der Missstimmung, welche vor 1848 in Sardinien gegen Oesterreich herrschte, dargeboten hatte), bei welcher der Einfuhrzoll von 2 fl. auf 1 fl. 10 kr. für den Zoll-Centner herabgesetzt wurde, ferner Zollbefreiungen für einige Artikel, namentlich im Gränzverkehre [3]), wofür auch der österreichischen Einfuhr in Sardinien gewisse Begünstigungen ertheilt wurden [4]).

Als Ausfluss des Grundsatzes, dass das ganze Reich, so weit als thunlich, ein Zollgebiet bilden sollte, war die Verfügung anzusehen, kraft welcher vom 1. November 1853 an das Freihafengebiet von Triest bis auf den für den ungestörten Betrieb des freien Handels in der Stadt und dem Hafen erforderlichen Raum eingeschränkt, somit die Zollgränze weiter gegen die Stadt zu gerückt, ferner die bisher von der Zoll-Linie ausgeschlossene Halbinsel Istrien in dieselbe einbezogen wurde, und ebenso die quarnerischen Inseln Veglia, Cherso und Lussin, welche, obwohl zum österreichisch-illyrischen Küstenlande gehörig, dennoch dem dalmatischen Zollgebiete einverleibt gewesen waren, von diesem abgetrennt und in das allgemeine Zollgebiet aufgenommen wurden. Bei diesem Anlasse wurde den Bewohnern von Istrien eine jährliche Menge von 23.850 Ctrn. Salz für den Hausbedarf und von 6.000 Ctrn. Salz für den Fischereibetrieb zu einem ermässigten Preise auf den Zeitraum von fünf Jahren zugestanden [5]).

Ebenso wurden die Freihafengebiete von Zengg und Carlopago eingeschränkt [6]), und die Einengung derjenigen von Fiume, Buccari und Porto-Rè vom 15. September 1855 an verfügt [7]).

Der Ermässigung der Elbe- und Moldau-Zölle, welche zunächst im Interesse des Handels erfolgte, wird später Erwähnung geschehen.

Zur Vollziehung der Einleitungen für den Zoll-Tarif vom 6. November 1851 wurde bei der Einfuhr der Webe- und Wirkwaaren, mit Ausnahme der Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren gemeinster Art und der Kleidungsstücke und Putzwaaren, die Anlegung eines Verzollungs-Stämpels angeordnet, als welcher im lombardisch-venezianischen Königreiche der dort übliche

---

[1]) Minist. Verord. vom 10. Februar, 7. und 29. November 1854.

[2]) Minist. Erlass vom 5. Juli 1854.

[3]) Minist. Verord. vom 12. März 1852.

[4]) Minist. Verord. vom 28. Juni 1852.

[5]) Minist. Verord. vom 30. August 1853.

[6]) Minist. Erlass vom 11. April 1855.

[7]) Minist. Verord. vom 14. August 1855.

Kupferblättchen-Stämpel (lamina di rame), an den übrigen Gränzen aber vorläufig ein Wachs-Siegel aufgedrückt werden soll [1]).

Von hoher Bedeutung war die am 1. August 1853 erfolgte Aenderung der gesammten Zoll-Manipulation. Sie wurde dem Verfahren des Zollvereines so nahe als möglich gebracht. Die juxtirte Bollettirung (bollette madre e figlia) hörte auf, die weitläufige Waarenanweisung machte dem Begleitschein-Verfahren des Zollvereines Raum, die Controle im inneren Zollgebiete wurde auf ein Minimum zurückgeführt. Im Gefolge dieser Einrichtungen traten allmählich eine immer grössere Zahl durchgreifender Verkehrserleichterungen ins Leben, unter denen hier nur die erleichterte Abfertigung der unter Raumverschluss (z. B. auf Eisenbahnen oder Dampf-Schiffen) oder unter vollkommen sicherndem Collien-Verschluss verkehrenden Waaren, die Gestattung der Annahme allgemeiner statt der detaillirten tarifmässigen Benennungen der Waaren in den Waarenerklärungen angeführt wird.

Um dem Bedürfnisse des Kleinverkehres zu genügen, wurde ein neues Kupfermünz-System eingeführt, nach welchem auch Stücke zu 3 kr. in Kupfer ausgeprägt wurden und ein Wiener Centner Kupfer Scheidemünzen im Nennwerthe von 170 fl. 40 kr. lieferte; die alten Kupfermünzen wurden eingezogen [2]). Im lombardisch-venezianischen Königreiche war schon früher aus gleichem Grunde neben den Kupfermünzen von 1, 2 und 5 Centesimi eine neue Kupfermünze von 10 Centesimi im doppelten Gewichte des 5 Centesimi-Stückes vorläufig für den Betrag von 100.000 Lire ausgeprägt worden [3]), und nach Einführung des neuen Kupfermünz-Systems in den anderen Kronländern folgte bald die Ausdehnung desselben auf die Lombardie und Venedig, wo darnach ausgeprägte Kupfermünzen zu 1, 3, 5, 10 und 15 Centesimi in Umlauf gesetzt wurden [4]).

Die Legirung des Münzsilbers wurde, ohne weitere Aenderung im gegenwärtigen Ausmünzungs-Systeme, auf zehn Percent des Gewichtes festgesetzt, nach welchem Systeme die Ausprägung des vorhandenen Barrensilbers, sowie die Umprägung der alten Münzen eintreten soll. Nach diesem Systeme werden Conventions-Thaler zu zwei Gulden, Silbermünzen zu einem Gulden, zu zwanzig Kreuzern und zu zehn Kreuzern, nach dem Mischungsverhältnisse von neun Zehntheilen Feinsilber und einem Zehntheile Kupfer, ohne Aenderung ihres festgesetzten Gehaltes an Feinsilber, ausgebracht und hinsichtlich des Gewichtes und Durchmessers den mit Allerh. Patente vom 1. November 1823 im lombardisch-venezianischen Königreiche eingeführten Silbermünzen desselben Werthes gleich ausgeprägt. Bisher bestand die Mischung bei den Zwei- und Eingulden-Stücken aus $^5/_6$ Feinsilber und $^1/_6$ Kupfer, bei den Zwanzigkreuzerstücken aus $^7/_{12}$ Feinsilber und $^5/_{12}$ Kupfer und bei den Zehnkreuzerstücken aus $^1/_2$ Feinsilber und $^1/_2$ Kupfer; künftig werden diese Münzen insgesammt aus $^9/_{10}$ Feinsilber und $^1/_{10}$ Kupfer erzeugt werden. Bisher betrug das Gewicht einer Summe von 500 fl. in Thalern und Guldenstücken 12 Pfd. $16^9/_{10}$ Loth, in Zwanzigern 17 Pfd. $28^7/_{10}$ Loth und in Zehnern 20 Pfd. $28^2/_{10}$ Loth des Wiener Handelsgewichtes; nach dem neuen Mischungsverhältnisse (welches in allen angränzenden Staaten vom Kirchenstaate bis Süd-Deutschland, sowie in Frankreich und Belgien in Anwendung steht) wird diese Summe in einer jeden dieser Münzsorten dasselbe Gewicht, nämlich 11 Pfd. $19^2/_{10}$ Loth, haben. Ebenso wird der Durchmesser dieser Münzen von 17·5, 14, 12, 10 Wiener Linien auf 17·31, 13·67, 10·02 und 8·20 Wiener Linien zurückgeführt werden [5]). Die künftige Regulirung der Münzverhältnisse hatte auch der in Wien im Jahre 1854 zusammengetretene deutsche Münz-Congress zum Ziele, welcher inzwischen noch zu keinem Schlussergebnisse führte.

---

[1]) Minist. Verord. vom 7. Januar 1852.
[2]) Kais. Verord. vom 7. April 1851.
[3]) Minist. Erlass vom 1. Februar 1849.
[4]) Minist. Erlass vom 28. Juli 1852.
[5]) Minist. Erlass vom 31. Juli 1852.

Auf die Darstellung der Maassregeln übergehend, welche zur Beschaffung der Mittel für die ausserordentlich gesteigerten Staatsbedürfnisse, sowie zur Wahrung des Staats-Credites getroffen werden mussten, wird zur leichteren Gewinnung einer Uebersicht dieser complicirten Verhältnisse die Nachweisung der Vorkehrungen in Betreff der Regelung des Geldwesens, insbesondere aber des Papiergeld-Umlaufes, sowie in Betreff der schwebenden Schuld, welche der drängende Bedarf des Augenblickes hervorrief, vorausgesendet, um sodann zur Aufzählung der Verfügungen überzugehen, durch welche die neu entstandene Staatsschuld fundirt und deren Abtragung eingeleitet wurde. Zu den ersterwähnten Vorkehrungen gehören die Anordnung des Zwangs-Courses der Banknoten, mit dem zeitweiligen Ausfuhrverbote der Gold- und Silbermünzen, die Emittirung der auf die Salinen von Gmunden hypothecirten Anweisungen, sowie der nachfolgenden Casse-Anweisungen und der Tresor-Scheine, die Ausgabe von verzinslichen und nichtverzinslichen Reichsschatzscheinen, von Casse-Anweisungen auf die ungrischen Landes-Einkünfte, von ungrischen und deutschen Münzscheinen, die Ausprägung einer neuen Silber-Scheidemünze, endlich die Umwechslung des Staats-Papiergeldes gegen Banknoten. Hieran reiht sich die wichtige Maassregel der Abtretung von Staats-Domänen an die National-Bank bis zu dem Belaufe von 155 Millionen Gulden zu dem Ende, damit hierdurch die aus der Umwechslung der Reichsschatz-Scheine und den geleisteten Vorschüssen erwachsene Schuld des Staates an die National-Bank getilgt, und letztere in den Stand gesetzt werde, die Baarverwechslung ihrer Noten wieder aufzunehmen.

Mit dem kaiserl. Patente vom 2. Juni 1848 war der Zwangs-Cours der Banknoten angeordnet und der Direction der National-Bank die Ermächtigung ertheilt worden, die Verwechslung der Banknoten in Silbermünze einzustellen. Die erste Maassregel zur Beischaffung der durch die Zeitumstände nothwendig gemachten Baarmittel bestand in der Emittirung von (5percentigen, $5\frac{1}{2}$ und 6percentigen) Anweisungen, welche auf die Salinen von Gmunden hypothecirt waren, bis zum Belaufe von 30 Millionen (welche später auf 40 Millionen erhöht wurde). Ferner wurden 5percentige Casse-Anweisungen hinausgegeben, welche nach Ablauf eines Jahres entweder baar einzulösen oder gegen neue umzuwechseln waren [1]. Hierauf erfolgte unterm 8. Januar 1849 die Allerhöchste Genehmigung des am 3. Januar desselben Jahres gefassten Reichstags-Beschlusses, durch welche das Ministerium ermächtigt wurde, im Laufe des Verwaltungsjahres 1849 durch Benützung des Credites 80 Millionen Gulden aufzubringen, zu deren Deckung verzinsliche Staatsscheine mit oder ohne Zwangs-Cours auszugeben und eine Staatsanleihe, jedoch ohne Hypothek, aufzunehmen, für letztere aber den Weg der öffentlichen Subscription einzuschlagen. Demgemäss wurden mit 3 Percent verzinsliche, bei den Staatscassen und der National-Bank als Zahlung anzunehmende oder baar einzulösende Casse-Anweisungen im Betrage von 25 Millionen Gulden hinausgegeben [2].

Fernere finanzielle Maassregeln zur Bedeckung der Staatserfordernisse und zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen wurden mit dem kaiserlichen Patente vom 28. Juni 1849 angeordnet. Zufolge desselben sollte die National-Bank zur Deckung der Staatserfordernisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen, sondern ein freiwilliges Anlehen eröffnet, in der Zwischenzeit aber für die Deckung der Staats-Bedürfnisse durch weitere Hinausgabe von 3percentigen Casse-Anweisungen, welchen der Zwangs-Cours ertheilt wurde, gesorgt werden. Die hiermit einfliessenden und für den laufenden Bedarf nicht erforderlichen Beträge sollten ebenso, wie die erwartete Kriegskosten-Entschädigung von Sardinien, der National-Bank zur Verminderung der von ihr geleisteten Vorschüsse zugewendet werden. Die Hinausgabe der zweiten Emission der 3percentigen Casse-Anweisungen erfolgte laut Ministerial-

---

[1]) Regierungs-Circulare vom 19. September 1848.

[2]) Minist. Erlass vom 6. Februar 1849.

Erlasses vom 29. Juni 1849, wobei auch die baare Einlösung der Casse-Anweisungen erster Emission eingestellt wurde.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche wurde zur Bestreitung der Kriegskosten und der anderweitig erhöhten Bedürfnisse ein 50percentiger Zuschlag zu der Grundsteuer und die Hinausgabe von Tresor-Scheinen (mit 3 Percent verzinslichen Casse-Anweisungen) angeordnet. Diese vom 1. Mai 1849 an zu emittirenden Anweisungen sollten eine Gesammtsumme von 70 Millionen Lire Austr. erreichen, von den Staatscassen als baares Geld, jedoch in der Art angenommen werden, dass die directen und indirecten Steuern zur Hälfte damit berichtiget werden konnten, während die andere Hälfte fortan in klingender Münze zu bezahlen war; ferner sollten diese Tresor-Scheine in den nächsten zehn Jahren mittelst eines Steuerzuschlages ihre Tilgung erhalten, welcher ausschliesslich in Tresor-Scheinen bezahlt werden konnte, so dass sein Ertrag jährlich in Mailand öffentlich verbrannt werden sollte [1]). Diesen Tresor-Scheinen wurde dortlandes der Zwangs-Cours ertheilt, wobei auch die Hinausgabe von unverzinslichen Tresor-Scheinen von 10 und 5 Lire behufs der Zahlungsausgleichungen bewilligt ward.

Zur speciellen Deckung für die Bedürfnisse im ungrischen Kriege dienten die Anweisungen auf die ungrischen Landeseinkünfte, welche ursprünglich nur in Ungern einen Zwangs-Cours hatten, der aber später auf alle Kronländer (mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches) ausgedehnt wurde [2]).

Zur Deckung der laufenden Staatsbedürfnisse wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September 1849 die Hinausgabe von verzinslichen Reichsschatzscheinen genehmigt. Da hiermit auch die Einziehung der im Umlaufe befindlichen Casse-Anweisungen erzielt werden sollte, wurde verordnet, dass vom 1. Juli 1850 an die 3percentigen Casse-Anweisungen vom 1. Juli 1849 gegen Reichsschatzscheine umgewechselt werden konnten, rücksichtlich deren Verzinsung und Zwangs-Cours die gleichen Bestimmungen, wie bei ersteren, zu gelten hatten. Die Hinausgabe dieser Reichsschatzscheine (vom 1. Januar 1850 datirt) sollte unter Mitwirkung und Controle der National-Bank geschehen, und der Betrag der ausgegebenen und wieder eingelösten Reichsschatzscheine vierteljährig bekannt gemacht werden [3]). Eine neue Ausgabe von Reichsschatzscheinen fand mit der Ausfertigung vom 1. Januar 1851 und zwar in den Kategorien von 1.000 fl., 500 fl. und 100 fl. mit 3percentiger Verzinsung, in den Kategorien von 50 fl., 10 fl., 5 fl., 2 fl. und 1 fl. ohne Verzinsung Statt; gegen diese Reichsschatzscheine mussten im Laufe des Jahres 1851 sämmtliche 3percentigen Central-Casse-Anweisungen und die Anweisungen auf die ungrischen Landeseinkünfte, dann die Reichsschatzscheine vom 1. Januar 1850 eingelöst und allmählich ausser Umlauf gebracht werden [4]).

Das durch das Ausströmen der österreichischen Münzsorten in das Ausland veranlasste Verbot der Ausfuhr der österreichischen Gold- und Silbermünzen [5]) musste, weil es nicht vollkommen wirksam gemacht werden konnte, wieder aufgehoben werden [6]). Zum Behufe der Erleichterung des kleinen Verkehres wurde im Jahre 1848 die Ausprägung von Sechskreuzerstücken als Scheidemünze (die feine Wiener Mark zu 27 fl. in Scheidemünze ausgemünzt) veranlasst [7]) und im Jahre 1849 abermals eine solche Ausprägung, jedoch mit der Aenderung veranstaltet, dass in 336 Stücken der neuen Sechskreuzerstücke eine feine Wiener Mark Silber enthalten ist, daher aus letzterer 33 fl. 36 kr. ausgemünzt werden [8]). Da dessenungeachtet die Scheidemünze aus dem Klein-

[1]) Erlass des bevollm. Ministerial-Commissärs im lombardisch-venezianischen Königreiche vom 22. April 1849.
[2]) Minist. Erlass vom 7. August 1849.
[3]) Minist. Erlass vom 16. Juni 1850.
[4]) Minist. Erlass vom 19. December 1850.
[5]) Minist. Verord. vom 2. und 4. April, 19. Juni, 24. Juli, 17. December 1848 und 17. Januar 1849.
[6]) Minist. Erlass vom 10. September 1849.
[7]) Regierungs-Circulare vom 18. September 1848.
[8]) Minist. Erlass vom 3. Juni 1849.

Verkehre verschwand, so wurde, um dem daraus entstehenden Mangel abzuhelfen, die Emission von (deutschen) Münzscheinen bewilligt, welche über den Betrag von sechs und von zehn Kreuzern zu lauten hatten, bei allen Zahlungen unter einem Gulden von den öffentlichen Cassen als Conventions-Scheidemünze angenommen wurden, und deren Gesammtsumme 5 Millionen Gulden nicht zu überschreiten hatte. Nach drei Monaten sollte deren serienweise Einlösung gegen Scheide-Münze beginnen [1]). Diese deutschen verlosbaren Münzscheine wurden seither bereits aus dem Umlaufe gezogen, indem die Münzscheine zu 6 kr. bis 1. Januar 1854 [2]) und jene zu 10 kr. bis 1. Juli 1854 einberufen wurden, nach welchem Termine dieselben als ungiltig erklärt sind [3]). Auch ungrische Münzscheine zu 10 kr. und 6 kr. wurden unterm 1. August 1849 ausgegeben: sie befinden sich noch im Umlaufe, doch wurde die weitere Ausgabe jener zu 6 kr. eingestellt.

Zur Vereinfachung des Geldumlaufes beschloss sofort die Finanz-Verwaltung die 3percentigen Central-Casse-Anweisungen des Jahres 1849 und 1850, wie auch die verzinslichen Reichsschatzscheine vom 1. Januar 1850 und 1. Januar 1851 aus dem Umlaufe zu ziehen, und sie gegen unverzinsliche Reichsschatzscheine der Emission vom Jahre 1852 umzuwechseln [4]). Auch wurde der Zwangs-Cours der mit 3 Percent verzinslichen Reichsschatzscheine mit 1. Januar 1853 aufgehoben, und deren Umwechslung gegen unverzinsliche im Zwangs-Course befindliche, oder nur zu 3 Percent verzinsliche und ohne Zwang coursirende Reichsschatzscheine zu 100 fl., 500 fl. und 1.000 fl., vom Jahre 1853 angeordnet [5]). Diese verzinslichen Reichsschatzscheine wurden bald gleichfalls einberufen, und statt derselben unverzinsliche Reichsschatzscheine (ohne dass jedoch die festgesetzte Gränze der mit Zwangs-Cours versehenen Reichsschatzscheine überschritten wurde), oder, nach Wahl der Besitzer, 3percentige Staats-Central-Casse-Anweisungen hinausgegeben [6]).

Zur vollen Regelung der Geldverhältnisse wurde im Jahre 1854 von der Finanz-Verwaltung mit der Direction der National-Bank ein Uebereinkommen abgeschlossen. Kraft desselben wurde das gesammte mit Zwangs-Cours im Umlaufe befindliche Staats-Papiergeld an die National-Bank übertragen, und von ihr in Banknoten umgewechselt. Alles mit Zwangs-Cours circulirende Staats-Papiergeld wird binnen einer bestimmten Frist eingezogen, und es wird von nun an kein solches mehr ausgegeben. Die Staatsverwaltung haftet der National-Bank für das von letzterer übernommene Staats-Papiergeld, und verpflichtet sich, bis zur vollständigen Ausgleichung dieser Haftungsschuld, zur Entrichtung einer jährlichen Summe von wenigstens zehn Millionen Gulden an die Bank, welcher zur Sicherheit die Anweisung auf die Zolleinkünfte in der Art gewährt wird, dass aus der hierfür einfliessenden Summe die Erfüllung jener Zahlungsverbindlichkeiten unbedingt bewirkt werden muss. Die gemeinschaftlichen Bemühungen der Staatsverwaltung und der National-Bank werden darauf gerichtet sein, letzterer die Mittel zur entsprechenden Vermehrung ihres Baarfondes zu verschaffen, um ihre Verbindlichkeit zur baaren Verwechslung ihrer herausgegebenen Banknoten alsbald zu erfüllen. Die Staatsverwaltung wird hierbei nach Maassgabe ihrer Schuld an die Bank kräftig mitwirken. Um bis zur wiedereintretenden Baarzahlung der Banknoten den Besitzern derselben die Umwandlung in eine in Silber verzinsliche Schuld möglich zu machen, sollen durch Vermittlung der Bank in Silber verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen gegen Einlage von Banknoten ausgegeben werden (von welchem Zugeständnisse indess bisher kein Gebrauch gemacht wurde). Die Staatsverwaltung wird einverständlich mit der National-Bank die noch im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Anticipations-Scheine einberufen, und sie ganz ausser Umlauf setzen [7]). Hierdurch wurde (die wenig erheblichen ungrischen Münzscheine abge-

---

[1]) Minist. Erlass vom 24. Juni 1849.

[2]) Minist. Erlass vom 6. Juni 1853.

[3]) Minist. Erlass vom 1. Januar 1854.

[4]) Minist. Verord. vom 2. April 1852.

[5]) Minist. Erlass vom 3. August 1852.

[6]) Minist. Erlass vom 11. October 1853.

[7]) Minist. Erlass vom 23. Februar 1854.

rechnet) der ganze Papiergeldumlauf auf ein einziges mit Zwangs-Cours circulirendes Geldzeichen zurückgeführt, und durch Anbahnung der Baarverwechslung der Banknoten auch der ordnungsmässige Zustand dieses Bankpapieres vorbereitet.

Zum Zwecke der Fundirung der neu entstandenen Staatsschuld und ihrer allmählichen Abtragung, so wie zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, welche in anderer Weise ihre Deckung nicht fanden, dienten die verschiedenen in dieser Periode aufgenommenen Staatsanlehen.

Unterm 22. September 1849 wurde ein 4½percentiges Staatsanlehen mit dem Nominal-Betrage von 71 Millionen Gulden im Wege der freiwilligen Subscription eröffnet; der Emissions-Preis war 85 fl. für 100 fl. Nominal-Betrag, die geringste Subscriptions-Summe war 1.000 fl., und es wurden dabei 5percentige und 3percentige Casse-Anweisungen sowie die Partial-Hypothekar-Anweisungen für baares Geld angenommen. Bis 15. Juli 1850 musste die letzte Rate dieses Anlehens eingezahlt sein [1]). Die eingezahlte Summe betrug 60½ Million Gulden.

Ferner wurde den auswärtigen Besitzern der in Bank-Valuta verzinslichen Metalliques die Wahl eingeräumt, die fälligen Coupons, Zinsen-Quittungen und Lotto-Lose, statt sie einzucassiren, in 5percentige Obligationen umzuwandeln, deren Zinsen in Silber gezahlt werden [2]). Durch diese Convertirung, welche bis zum 20. September 1851 fortgesetzt wurde, ist eine Schuld bis zum Belaufe von 32 Millionen Gulden erwachsen.

Behufs der Einlösung der Tresor-Scheine, deren Umlauf in dem stets an Metallwährung gewöhnten lombardisch-venezianischen Königreiche mannigfache Verwicklungen herbeizog, so wie behufs der ausserordentlichen durch die besonderen Verhältnisse des Landes verursachten Auslagen, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, in dem gedachten Königreiche ein Anlehen von mindestens 120 Millionen österreichischer Lire auszuschreiben, welches auch zum grösseren Theile unter Vermittlung der Provinzen zu Stande gebracht wurde.

In Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. März 1850 wurde nämlich mittelst Notification des Civil- und Militär-Gouvernements zu Verona vom 16. April 1850 ein freiwilliges Anlehen von 120 bis 150 Millionen österreichischer Lire ausgeschrieben, welches zum Zwecke hatte, theils die Tresor-Scheine (viglietti del tesoro) aus der Circulation zu ziehen, theils die Bedürfnisse des gesteigerten Staatsaufwandes (wozu auch die Kosten der wieder aufgenommenen Eisenbahnbauten gehörten) zu decken. Die Einzahlung konnte zur Hälfte in Tresor-Scheinen, zur Hälfte in klingender Münze, mit gewissen Bonificationen, geleistet werden. Als Deckung wurden zu 5 Percent verzinsliche, auf den lombardisch-venezianischen Monte inscribirte Obligationen, über Beträge zu 100, 300, 900, 1.500 und 3.000 österreichische Lire lautend, ausgegeben, deren Capital im Laufe von 25 Jahren, vom Jahre 1853 angefangen, daher bis einschliesslich 1877, im vollen Nennwerthe und in klingender Münze im Wege der Verlosung zurückzuzahlen ist. Da indess die freiwilligen Subscriptionen nicht den gewünschten Erfolg hatten, indem hierauf nicht volle 13 Millionen Lire gezeichnet und 12¾ Millionen Lire (zur Hälfte in klingender Münze und zur anderen Hälfte in Tresor-Scheinen) eingezahlt worden waren, so wurde mittelst Notification vom 25. November 1850 der Zwangsweg eingeschlagen, und das Abgängige nach Tangenten repartirt, in dessen Folge 84½ Million Lire subscribirt, und hierauf (mit theilweisen Nachsichten für jene Provinzen, welche nunmehr noch ihre Tangenten mittelst freiwilliger Subscription deckten) 60 Millionen Lire in Silber und 21¼ Million in Tresor-Scheinen, sohin im Ganzen 81¼ Million Lire (27 Millionen Gulden) eingezahlt worden sind, wornach eine Total-Subscription von 97¼ Million Lire (32½ Million Gulden) und die Gesammteinzahlung von 94 Millionen Lire (31¼ Million Gulden) sich ergibt.

Da auf diesem Wege die vollständige Einziehung der Tresor-Scheine nicht erzielt werden konnte, so wurde hinsichtlich des Restes der in Umlauf gebliebenen Tresor-Scheine mittelst

---

[1]) Minist. Erlass vom 14. September 1849.

[2]) Minist. Erlass vom 14. Juli 1849.

Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1851 [1]) die Conversion in eine 5percentige fundirte Schuld beschlossen, und hierfür theils Obligationen, theils Cartelle des lombardisch-venezianischen Monte emittirt, welche Umstaltungs-Operation noch im Zuge ist. Auf diese Weise wurden vom Mai 1851 angefangen bis Ende April 1855 an Tresor-Scheinen in runder Summe 31½ Million österreichische Lire ausser Umlauf gezogen, und zur Verbrennung abgegeben. Hierdurch verschwanden die Tresor-Scheine fast gänzlich aus der Circulation, da sich Ende Februar 1855 hiervon nur noch für 374.000 Lire im Umlaufe und 641.000 Lire in den öffentlichen Cassen befanden. Die durch diese Conversions-Maassregel hervorgegangene, auf den Monte gewiesene, mit Obligationen, Cartellen und Certificaten bedeckte Schuld beträgt mit Inbegriff der liquidirten Zinsen zu 3 Percent und 5 Percent bis Ende April 1855 im Capitale 31¾ Millionen österreichische Lire.

Diese Schuld erhält noch dadurch einen Zuwachs, dass laut Finanz-Ministerial-Erlasses vom 23. Februar 1854 Forderungen aus dem Titel von Entschädigungen für die Expropriation und die Benützung von Privat-Eigenthum aus Anlass fortificatorischer Anlagen und der im lombardisch-venezianischen Königreiche in den Jahren 1848 und 1849 stattgefundenen Kriegs-Operationen, welche an Capital und Zinsen auf ungefähr 4 Millionen Lire veranschlagt wurden, nach Maassgabe der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. October 1853 mit 5percentigen Cartellen des Monte berichtigt werden sollen. Die diessfällige Liquidation ist im Gange und für einen Theil sind bereits Emissionen von Cartellen und Certificaten, und zwar vom September 1854 bis Ende April 1855 für eine Capitals-Summe von 1¼ Million Lire, erfolgt. Ausserdem ist hierher gemäss Allerhöchster Entschliessung vom 7. März 1851 [2]) die aus Anlass der Einlösung der Mailand-Monza-Comer-Eisenbahn entstandene (späterhin näher zu erwähnende) Schuld von 2.530.000 Gulden zu rechnen.

Dieser Passiven-Complex bildet die neue seit dem Jahre 1850 entstandene Monte-Schuld.

Unterm 9. Mai 1851 wurde ein 5percentiges Anlehen von 85 Millionen Gulden im Wege freiwilliger Einzahlungen mit der Bestimmung eröffnet, dass von den auf dasselbe in Papiergeld oder in Silbermünze eingehenden Beträgen wenigstens zwei Dritttheile zur Einziehung und Fundirung des im Umlaufe befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Staatspapiergeldes verwendet werden sollen. Der geringste Subscriptions-Betrag wurde mit 1.000 fl. bemessen, die Schuldverschreibungen wurden über 1.000, 500 und 100 fl. ausgestellt, in die Serie A mit der Verzinsung im Inlande (in Bank-Valuta), und in die Serie B mit der Verzinsung in Amsterdam, Frankfurt am Main, Paris und Brüssel im dortigen Gelde (somit in Silber) eingereiht, die Einzahlungen für erstere mit 95 fl. und für letztere mit 100 fl. in österreichischer Bank-Valuta für je 100 fl. Obligationen bestimmt, und diese Einzahlungen auf zehn gleiche Raten vertheilt, deren letzte auf den 1. September 1852 fiel. Den Subscribenten auf Schuldverschreibungen der Serie A wurde zugestanden, dass ihnen gegen Entrichtung eines baaren Betrages von 2 fl. 30 kr. für jedes Hundert des Nominal-Werthes dieser Schuldverschreibungen der doppelte Betrag in 2½percentigen, im Inlande verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen erfolgt werde. Die Subscription wurde am 9. September 1851 eröffnet und am 27. September 1851 geschlossen, und an den Einzahlungs-Preisen Denjenigen, welche bis zum 16 September subscribirten, ein Nachlass von zwei Percenten, jenen aber, welche bis zum 23. September subscribirten, ein Nachlass von einem Percente des Nominal-Betrages der Subscription bewilliget. Bei Einzeichnungen, welche 50.000 fl. überstiegen, wurde ausser dem oben gegebenen Nachlasse noch ½ Percent Provision zugestanden. Für Diejenigen, welche die Anlehens-Einzahlungen oder die Aufzahlungen zur Erlangung 2½ percentiger Obligationen in klingender Münze zu leisten wünschten, wurde zum Maassstabe des Betrages, welcher (anstatt in österreichischer Bank-Valuta) in klingender Münze einzuzahlen war, der Cours auf Augsburg angenommen. Weiters wurde den Besitzern von niederösterreichisch-, oberöster-

---

[1]) Erlass des Finanz-Ministeriums vom 23. Mai 1851.

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1851.

reichisch- und steirisch-ständischen Domestical-Obligationen das Recht eingeräumt, diese Obligationen, jedoch nicht unter einem Betrage von 1.000 fl., in Staats-Schuldverschreibungen der Serie A umzutauschen, wobei bestimmt wurde, dass für je 1.000 fl. Obligationen der Serie A Domestical-Obligationen für 1.000 fl. zu erlegen seien, und dass

für 3 percentige Obligationen . . . . 372 fl.
„ 2½ „ „ . . . . 465 „
und „ 2 „ „ . . . . 558 „

an Aufzahlung zu leisten sei. Denjenigen, die auf diese Weise einen höheren Betrag als 50.000 fl. subscribirten, wurde eine Provision von einem halben Percente zugestanden. In Folge der oberwähnten Verfügung wurden Domestical-Obligationen, in runder Summe ausgedrückt,

zu 5 Percent im Betrage von . . . . 2,176.000 fl.
„ 3 „ „ „ „ . . . . 2,087.000 „
„ 2½ „ „ „ „ . . . . 5,156.000 „
„ 2 „ „ „ „ . . . . 400.000 „

getilgt. Die hierdurch neu erwachsene Schuld beträgt, in runder Summe ausgedrückt, in Obligationen der Serie A 58 Millionen, in jenen der Serie B 18 Millionen, und in 2½ percentigen Obligationen 17 Millionen Gulden. Die Einzahlungen betrugen 80½ Million und nach Abschlag der Obligationen 76 Millionen Gulden.

Ein weiteres im Wege der freiwilligen Einzahlungen aufzubringendes 5percentiges Staats-Anlehen von 80 Millionen Gulden wurde am 9. September 1852 eröffnet. Das Anlehen sollte zu folgenden Zwecken verwendet werden: mit 15 Millionen zu Zahlungen an die laut Vertrag vom 23. Februar 1852 in 71½ Million zusammengezogene, inzwischen auf 70 Millionen verminderte Schuldmasse an die National-Bank, mit 25 Millionen zur Verminderung des umlaufenden Staats-Papiergeldes, mit 20 Millionen zu Eisenbahnzwecken, und mit dem Ueberreste zu allgemeinen Staatserfordernissen. Das Anlehen wurde zu dem Emissionspreise von 95 fl. für je 100 fl. Obligationen hinausgegeben, die Obligationen wurden im Betrage von 100 fl., 500 fl., 1.000 fl., 5.000 fl. und 10.000 fl. ausgefertigt, und der geringste Subscriptions-Betrag machte 1.000 fl. aus. Bei der Einzeichnung von mindestens einer halben Million Gulden wurde ein Percent Provision zugestanden; bis 15. September 1853 hatte die letzte Rate der Subscription eingezahlt zu werden. Uebrigens wurde auch den Subscribenten auf dieses Anlehen zugestanden, gegen Entrichtung eines baaren Betrages von 2 fl. 30 kr. Conv. Münze für jedes Hundert Gulden des Nominal-Betrages der 5percentigen Schuldverschreibungen, den doppelten Betrag in 2½ percentigen zu verlangen. Die aus den bewirkten Einzahlungen erwachsene Schuld beträgt in runder Summe zu 5 Percent 77 Millionen und zu 2½ Percent 11 Millionen Gulden. Die Einzahlung hierauf belief sich auf nahe an 79 Millionen Gulden.

Inzwischen drängten die durch die grossen Truppen-Aufstellungen sich mehrenden Staats-Bedürfnisse zur Auffindung von neuen Mitteln ihrer Befriedigung. Demnach wurde am 7. März 1854 ein Anlehen von fünfzig Millionen Gulden im Wege der freiwilligen Einzeichnung eröffnet. Der Emissionspreis betrug je 90 fl. für je 100 fl. in Obligationen. Die Staatsschuld-Verschreibungen wurden über einen Betrag von 250 fl. ausgestellt, und mit 4 Percent verzinset. Die Rückzahlung erfolgt binnen 50 Jahren, vom 30. Juni 1855 beginnend, und zwar mittelst der Gewinne, welche nach einem beigefügten Verlosungsplane auf die verlosten Staats-Schuldverschreibungen entfallen, und deren mindester Betrag sich auf 300 fl., der höchste auf 200.000 fl. stellt. Die letzte Rate der Einzahlung verfiel am 1. März 1855 [1]. Der Ertrag dieses Anlehens machte 45 Millionen Gulden aus.

Zur Bestreitung der Silberzahlungen im Auslande hatte die Finanz-Verwaltung bereits im Jahre 1852 in London und Paris durch das Haus Rothschild ein in englischer Währung (in Pfund

[1]) Minist. Erlass vom 4. März 1854.

Sterling) ausgefertigtes Anlehen von $3\frac{1}{2}$ Million Pfund Sterling oder 35 Millionen Gulden aufgenommen, von welchem jährlich 2 Percent, durch Verlosung bestimmt, baar zurückbezahlt werden sollten; der Emissionspreis war 90. Im Monate Mai des Jahres 1854 wurde in Frankfurt am Main und Amsterdam durch Vermittlung des Hauses Rothschild ein Subscriptions-Anlehen in Silber zu dem gleichen Betrage von 35 Millionen Gulden eröffnet, wofür der Emissionspreis von 75 bestimmt wurde. Beide Anlehen brachten nach Abschlag einiger Abrechnungen die Summe von $53\frac{1}{4}$ Million in Silber ein.

Durch die ausserordentlichen Ereignisse der letzten Jahre war nicht nur ein Missverhältniss zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates herbeigeführt, sondern auch eine sehr nachtheilig einwirkende Entwerthung der Landesmünze hervorgerufen worden. Zwar wurden durch die einheitliche Gestaltung der Monarchie die Quellen einer nachhaltigen ökonomischen und finanziellen Kräftigung des Staates erschlossen, und die Staatseinnahmen sind in stetiger Zunahme begriffen. Allein die Ausgaben für die beschleunigten Eisenbahnanlagen, sowie die durch die Rücksichten für die europäische Machtstellung und Würde des Reiches wiederholt unvermeidlich gewordene Aufstellung von bedeutenden Heereskräften, hatten die Staats-Finanzen in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen, so dass die von Seiner Majestät dem Kaiser angeordneten Maassregeln zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte und im Geldwesen [1]) ihre Wirkung bisher nicht in vollem Maasse geltend machen konnten. Die in der neuesten Zeit in den südlichen Gränzländern des Reiches eingetretene bedrohliche Gestaltung der politischen Verhältnisse, und die hierdurch zur Wahrung der Ehre und der ernstesten Interessen der Monarchie nöthig gewordenen militärischen Entwicklungen nahmen ausserdem die Finanz-Kräfte des Staates in bedeutenden Anspruch. Unter diesen Verhältnissen erschien es durch die dringendsten Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt geboten, eine weittragende und umfassende Maassregel zu ergreifen, welche geeignet wäre, einerseits die Entwerthung der Landesmünze zu beheben, und andererseits die Mittel zu der Bedeckung der ausserordentlichen Bedürfnisse zu schaffen. In der Ueberzeugung, dass bei einer solchen Maassregel die wichtigsten Interessen der Unterthanen betheiligt sind, und demnach die sicherste Bürgschaft für deren Zustandekommen in ihrem werkthätigen Zusammenwirken gelegen ist, verordnete Seine k. k. Majestät die Auflegung eines freiwilligen Anlehens, dessen Ertrag zu den gedachten Zwecken zu verwenden sein wird, und wobei Jeder sich nach seinen Kräften betheiligen möge. Seine Majestät hegte die Zuversicht, dass die Unterthanen diesem an sie ergehenden Rufe mit der zu jeder Zeit bewährten Vaterlandsliebe bereitwilligst entsprechen, und in Beherzigung der Gemeinnützigkeit und Wichtigkeit der hierbei angestrebten Zwecke durch lebhafte und ausgiebige Betheiligung an diesem Anlehen sowohl das Beste der Gesammtheit als die eigenen Interessen kräftigst zu fördern bemüht sein werden. Demnach wurde verordnet, dass ein Anlehen im Betrage von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen Gulden auf dem Wege einer im ganzen Umfange der Monarchie zu eröffnenden Subscription mit dem Emissionspreise von 95 fl. für 100 fl. Staats-Schuldverschreibungen aufgelegt werden solle, welches mit 5 Percent in Silber- oder Goldmünze zu verzinsen ist. Die Einzahlung war, je nach dem Erfolge, auf 3, 4 oder 5 Jahre in der Art zu vertheilen, dass in jedem Jahre zehn gleiche und von einander gleich nahe abstehende Raten festgesetzt würden [2]). Dieses Subscriptions-Anlehen wurde am 20. Juli 1854 eröffnet; die Obligationen lauten auf Beträge von 20 fl., 50 fl., 100 fl., 500 fl., 1.000 fl., 5.000 fl. und 10.000 fl., und der geringste Subscriptions-Betrag ist 20 fl. Die Theilnahme wurde durch die Ermächtigung aller öffentlichen Cassen zur Annahme der Subscription und durch die Annahme der vorzüglichsten Privat-Werthpapiere als Caution erleichtert. Da in kürzester Zeit kein Staats-Papiergeld mehr bestehen wird, und die Wiederherstellung des vollen Werthes der Landeswährung nunmehr von der Zurückzahlung der Schuld des Staates an die österreichische National-Bank abhängt, so

---

[1]) Kaiserl. Patente vom 28. Juni 1849 und vom 15. Mai 1851.

[2]) Kaiserl. Patent vom 26. Juni 1854.

sollte beim Schlusse der Subscription der Bank eine Summe überwiesen werden, welche hinreicht, um, in Verbindung mit den (beiläufig $3^1/_4$ Million Gulden jährlich betragenden) normativen Tilgungen an der ältesten Schuld und den Zahlungen von 10 Millionen Gulden jährlich aus dem Ertrage der Zölle laut des Uebereinkommens vom 23. Februar 1854, die gesammte Schuld des Staates an die Bank innerhalb der Einzahlungs-Periode auf das Anlehen bis zu dem Betrage von 80 Millionen herabzumindern. Dagegen werde die National-Bank so früh als möglich innerhalb dieser Einzahlungs-Periode verhalten werden, die Einlösung ihrer Noten gegen Metallmünze wieder aufzunehmen [1]). Mehrfache Erleichterungen behufs der Subscription und Einzahlung auf das Anlehen wurden den Beamten, welche von der Caution entbunden wurden, die Einzahlungen durch Abzüge von ihren Monatsgehalten leisten konnten, und im Falle ihrer Pensionirung oder Dienstes-Ausscheidung von der Einzahlung theilweise oder ganz entbunden wurden [2]), den Grundherren in den ehemals ungrischen Ländern, welche zu diesem Behufe Vorschüsse auf ihre Urbarial-Bezüge erhielten [3]), den Besitzern landesfürstlicher Lehen und Fideicommisse, welche ihr volles Dritttheil belasten konnten [4]), den Vormündern und Curatoren, den Gemeinden und Corporationen, den Verwaltern der öffentlichen Anstalten und Fonde, welche die zur Eingehung solcher Verpflichtungen erforderliche hohe Ermächtigung vorhinein erhielten [5]), zugestanden. Besonders wichtig erscheint die Bestimmung, dass die nicht länger als Ein Jahr verfallenen Coupons der auf Ueberbringer lautenden Obligationen dieses Anlehens bei allen öffentlichen Cassen des Reiches ausbezahlt, so wie auch als Steuereinzahlung angenommen werden sollen [6]). Der ursprünglich auf den 19. August festgesetzte Termin zum Schlusse der Subscription wurde bis Ende August verlängert [7]), und nachdem die Subscription bereits die Summe von 450 Millionen überstiegen hatte, wurden die Raten der Einzahlung auf fünf Jahre vertheilt [8]). Bei der cassemässigen Behandlung der Einzahlungen und bei Erfolgung der Schuld-Verschreibungen wurden mehrfache Erleichterungen gestattet [9]). Das Endergebniss der Subscription belief sich auf die unerwartet hohe Summe von 506,788.477 fl., wovon in runder Summe entfielen auf:

Oesterreich unt. d. Enns mit Wien	108·0	Millionen	Tirol und Vorarlberg	11.4	Millionen
Ungern	84·3	„	Steiermark	11·4	„
Böhmen	70·8	„	Militärgränze und kaiserl. königl. Armee	8·2	„
Lombardie	38·0	„	Schlesien	6·3	„
Mähren	30·6	„	Kroatien und Slavonien	5·6	„
Venedig	24·6	„	Krain	4·7	„
Küstenland mit Triest	22·1	„	Kärnthen	2·9	„
Galizien	20·3	„	Bukowina	2·8	„
Wojwodschaft und Banat	20·2	„	Salzburg	2·4	„
Oesterreich ob der Enns	17·1	„	Dalmatien	1·6	„
Siebenbürgen	13·5	„			

Die Einzahlungen bis Ende October 1855 ergaben, ungerechnet die sofort zu erwähnenden an die National-Bank überwiesenen Beträge, 163 Millionen Gulden.

---

[1]) Minist. Erlass vom 5. Juli 1854.
[2]) Minist. Erlässe vom 6. und 12. Juli 1854.
[3]) Minist. Erlass vom 6. Juli 1854.
[4]) Minist. Erlässe vom 6. und 17. Juli 1854.
[5]) Minist. Erlass vom 6. Juli 1854.
[6]) Minist. Erlass vom 13. Juli 1854.
[7]) Minist. Erlass vom 19. August 1854.
[8]) Minist. Erlass vom 31. August 1854.
[9]) Minist. Erlass vom 25. September 1854.

Aus den Erträgnissen des Anlehens sollte die gesammte Schuld des Staates an die National-Bank bis zum 24. August 1858 auf 80 Millionen Gulden herabgemindert werden. Derselben werden bis 24. August 1858 nach den bestehenden Verträgen zur Tilgung der ältesten Schuld des Staates zufliessen 13,629.334 fl.; ebenso sollten laut Uebereinkommens vom 23. Februar 1854 aus den Erträgnissen der Zölle 40 Millionen (wovon 10 Millionen bereits abgezahlt wurden), zusammen 53,629.334 fl. an die National-Bank abgetragen werden. Da die gesammte Schuld des Staates an die National-Bank, mit Inbegriff der Haftungsschuld für das eingelöste Papiergeld, 268 Millionen beträgt, so war ausser obigem Betrage noch die Summe von 134,500.000 fl. erforderlich. Zur Abzahlung derselben wurden von den Erträgnissen des National-Anlehens überwiesen:

1.	jene der Subscriptionen bei der National-Bank und ihren Filialen in den Kronländern	52,000.000 fl.
2.	jene der Subscriptionen bei allen Staatscassen in Oesterreich ob der Enns	16,500.000 „
3.	dessgleichen in Böhmen	53,000.000 „
4.	„ „ Mähren	29,000.000 „
5.	„ „ dem Pest-Ofner Verwaltungsgebiete Ungern's	22,000.000 „
		172,500.000 fl.
	hiervon ab die durch Staatsbeamte mit den ihnen ertheilten Begünstigungen subscribirten Beträge	4,500.000 fl.
		168.000.000 fl.

Die bezüglichen Schuldverschreibungen, auf welche bis 24. August 1858 mindestens 142,801.000 fl. eingezahlt sein müssen, wurden im October 1854 der National-Bank zur Zumittlung an die Subscribenten übergeben. Nach Begleichung der Schuld von 134,500.000 fl. wird der Ueberschuss der Einzahlungen von der National-Bank an die Finanz-Verwaltung abgeführt. Die Bank wird verhalten, an einem durch das Finanz-Ministerium, nach Einvernehmen der Bank-Direction, zu bestimmenden, möglichst frühen Termine, innerhalb des Zeitraumes der erwähnten Rückzahlungen, die Einlösung ihrer Noten mit Metallmünze wieder aufzunehmen [1]).

Diese Bestimmungen erlitten durch die nachfolgenden Thatsachen und Vereinbarungen insoweit eine Modification, als einerseits zur Bestreitung der Heeresbedürfnisse auf Rechnung der nachfolgenden Einzahlungen auf das National-Anlehen von der National-Bank Interimal-Vorschüsse von 80 Millionen und sohin von weiteren 20 Millionen Gulden (welche letztere durch Einlegung von Staats-Schuldverschreibungen im Betrage von 30 Millionen Gulden gedeckt wurden) entnommen werden mussten, andererseits aber die Finanz-Verwaltung durch das nachstehend umständlich erwähnte Uebereinkommen eine energische Maassnahme zur Regelung aller Verhältnisse zwischen der Staatsverwaltung und der National-Bank in Ausführung brachte.

Da die Forderung der privilegirten österreichischen National-Bank an den Staat aus dem Titel der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes durch die system-mässige monatliche Tilgungs-Quote berichtiget, die weitere Forderung aus der Einlösung der Reichsschatzscheine aber durch die an die privilegirte österreichische National-Bank überwiesenen Zuflüsse aus dem Erträgnisse des National-Anlehens gedeckt wird, so handelt es sich zur gänzlichen Tilgung der Schuld des Staates an die National-Bank um die Summe von 155 Millionen Gulden, von welchen 55 Millionen den Rest der aus dem Uebereinkommen vom 23. Februar 1852 bezifferten Schuld von 71,500.000 Gulden bilden und 100 Millionen Gulden aus den seither geleisteten Interimal-Vorschüssen von 80 und 20 Millionen herrühren. Um bezüglich dieses Betrages von 155 Millionen die Rückzahlung einzuleiten und gehörig zu sichern, werden in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1855, mittelst Vertrages zwischen dem Finanz-Ministerium und der National-Bank vom

[1]) Minist. Erlass vom 31. August 1854.

18. October 1855 Staatsgüter [1]) im Gesammtwerthe von 156,485.000 Gulden der National-Bank unter nachfolgenden Bestimmungen überantwortet: 1. Die erwähnten Staatsgüter bilden eine wahre nach allgemeinen privat-rechtlichen Normen bestellte Hypothek zur Sicherstellung der Forderung von 155 Millionen Gulden, und der National-Bank wird die Ermächtigung ertheilt, zur förmlichen Erwerbung des Hypothekar-Rechtes vorliegendes Uebereinkommen auf diese Güter in die öffentlichen Bücher (kostenfrei) eintragen zu lassen. 2. Die National-Bank wird die ihr überantworteten Güter selbst verwalten und die reinen Erträgnisse in ihre Cassen einfliessen lassen, und das Aerar hat bis zur vollständigen Befriedigung obiger Forderung keinen Anspruch auf die Erträgnisse dieser Güter. 3. Die Verwaltung der Güter kann der National-Bank vor gedachter Befriedigung nicht entzogen werden; doch kann diess bezüglich des einen oder anderen Gutes geschehen, insoferne der Werth der in ihrer Verwaltung bleibenden Güter den noch an der Forderung von 155 Millionen aushaftenden Betrag übersteigt, oder der Werth des bezüglichen Gutes der National-Bank in Baarem ersetzt oder durch eine andere vollkommen sicherstellende Hypothek gedeckt wird. 4. In diesem Falle ist die National-Bank verpflichtet, die Löschung des auf dem Gute haftenden Hypothekar-Rechtes zu bewilligen. 5. Die National-Bank wird die Verwaltung der ihr überantworteten Güter sobald als möglich auf Grund eines zu errichtenden Inventars übernehmen. Bis dahin wird die Verwaltung von den landesfürstlichen Beamten besorgt und das reine Einkommen an die National-Bank abgeführt. 6. Sämmtliche Behörden werden die National-Bank in dieser Verwaltung möglichst unterstützen, alle Beamten und Diener, welche sie zu diesem Behufe in ihre Dienste zu nehmen wünscht, werden ihr zur Verfügung gestellt, und ihre der National-Bank geleisteten Dienste werden ihnen als Staats-Dienste angerechnet; dienstunfähigen Angestellten und ihren Angehörigen wird dagegen die National-Bank die ihnen normal-mässig gebührenden Genüsse gewähren, jedoch darf deren Betrag von dem reinen Einkommen in Abzug gebracht werden. 7. Die National-Bank ist in ihrer Verwaltung nur an jene Rücksichten gebunden, welche ihr die Pflicht eines Verwalters von fremdem Gute auferlegt; sie wird über die Erträgnisse der Güter alljährlich Rechnung legen, und alle Meliorationen des Fundus instructus, sowie alle Gebäude, welche sie aufführen lässt, gehörig inventiren. 8. Die National-Bank ist nicht nur berechtiget, die ihr überwiesenen Güter als Hypothek für ihre Zwecke zu bestellen, sondern auch, sie zu veräussern. Die Veräusserung soll baldigst begonnen und so schnell als möglich fortgesetzt werden. 9. Die National-Bank wird die Verwaltung und Veräusserung der ihr überantworteten Güter unter der Oberleitung des Bank-Gouverneurs durch die von der Direction gewählten Organe besorgen, und dafür eine eigene Abtheilung bilden, welche nach einer besonderen Instruction vorzugehen und deren Gestion der statuten-mässigen Ueberwachung zu unterliegen haben wird. 10. Jeder Betrag, welcher aus der Veräusserung der überantworteten Güter und aus ihrem reinen Erträgnisse einfliesst, wird als Abschlagszahlung auf die erwähnte Forderung von 155 Millionen berechnet; diess geschieht auch mit dem Betrage des Werthes eines ihr nach §. 3 abgenommenen Gutes. 11. Wenn das Erträgniss und der Erlös, sowie der eventuelle Werthsersatz der an die National-Bank überantworteten Güter den Betrag von 155 Millionen nicht vollständig decken, so wird die Staatsverwaltung den abgängigen Betrag binnen drei Monaten nach Veräusserung des letzten Gutes an die National-Bank baar erfolgen lassen. 12. Nach vollständiger Tilgung der Forderung werden die allenfalls noch in Verwaltung der National-Bank befindlichen Güter der Staatsverwaltung zur freien Verfügung zurückgestellt, und deren Hypothekar-Belastung wird gelöscht. Die Zurückstellung geschieht auf Grundlage des errichteten und während der Verwaltung ergänzten Inventars. 13. Durch vorliegendes Uebereinkommen werden die Bestimmungen der beiden am 23. Februar 1852 und

---

[1]) Diese Staatsgüter umfassen ein Areal von 110 österreichischen (115 geographischen) Quadrat-Meilen, und liegen in Ungern, der Wojwodschaft und dem Banate, in Kroatien, Siebenbürgen, Böhmen Galizien, Oesterreich, Kärnthen und Krain.

23. Februar 1854 abgeschlossenen Uebereinkünfte bezüglich der Rückzahlung, Verzinsung und Sicherstellung der darin bezeichneten Forderungen der National-Bank aufgehoben, und jene Obligationen im Betrage von 30 Millionen, welche der National-Bank zur Deckung des Eingangs erwähnten Interimal-Vorschusses übergeben worden sind, sind zurückzustellen. 14. Die Wirksamkeit des vorstehenden Uebereinkommens beginnt mit 1. November 1855.

Gleichzeitig mit dieser wichtigen Verfügung wurde eine andere die privilegirte österreichische National-Bank betreffende eingeleitet, welche, obwohl sie zunächst auf die Hebung des Real-Credites berechnet ist, doch hier erwähnt werden muss, weil sie ebenfalls geeignet ist, auf die Consolidirung des Standes der National-Bank und Wiederherstellung der Landeswährung förderlichen Einfluss zu nehmen. Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1855 ertheilten Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät erklärte sich die privilegirte österreichische National-Bank bereit, zur Unterstützung des Real-Besitzes eine Hypotheken-Bank zu errichten, und zu diesem Zwecke ihre Fonds um 35 Millionen Gulden in klingender Silbermünze zu vermehren [1]).

Der Ankauf mehrerer Eisenbahnlinien durch die Staatsverwaltung, sowie die Ueberlassung einiger Strecken von Staats-Eisenbahnen an Privat-Gesellschaften werden bei den „Communicationen" ihre umständliche Erwähnung finden. Hier kann derselben nur insoweit gedacht werden, als durch die Vertragsbestimmungen bei dem Ankaufe die Staatsschuld vermehrt wurde.

Die Eisenbahnstrecke von Mailand über Monza nach Como wurde in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. März 1851, mittelst des Vertrages vom 19. März 1851, für den Staat erworben. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages wurden im Betrage der Verkaufssumme von 2,530.000 fl. 4percentige Staats-Schuldverschreibungen hinausgegeben, welche, in 9 Serien eingetheilt, binnen 9 Jahren alljährlich am 2. Januar zur Verlosung kommen, wobei die jeweilig gezogene Serie am 1. Juli desselben Jahres zur Auszahlung gelangt; die Verlosung begann am 2. Januar 1852. Zugleich übernahm die Staatsverwaltung die Ausbezahlung einer durch 37 Jahre fortlaufenden jährlichen Rente von 84.000 fl. zur Einlösung der emittirten Mailand-Como-Rentenscheine. Ersterer Betrag (der 4percentigen Verlosungsschuld) bildet einen Theil der neuen Schuld des lombardisch-venezianischen Monte, bei welchem er bereits erwähnt wurde.

Die lombardisch-venezianische Ferdinands-Bahn wurde auf Grundlage früherer Uebereinkommen über Allerhöchste Ermächtigung vom 27. Mai 1852 durch den Vertrag vom 9. Juni 1852 für den Staat erworben. Hierdurch übernahm der Staat die Verbindlichkeit, für die noch in den Händen der Privaten befindlichen Actien die Summe von 7,445.760 fl. in 4percentigen Staats-Schuldverschreibungen zu erfolgen, welche, in 7 Serien eingetheilt, alljährlich im Betrage von einer Million Gulden zur Verlosung kommen. Dieselbe erfolgt Anfangs April und die Ausbezahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres; die erste Verlosung fand am 1. April 1853 Statt.

Die ungrische Central-Eisenbahn ging mittelst des Vertrages vom 7. März 1850 in das Eigenthum des Staates über. Für die noch in den Händen der Privaten befindlichen Actien wurden 4percentige Staats-Schuldverschreibungen im Betrage von 8 Millionen Gulden hinausgegeben, welche in 8 Serien, jede zu einer Million Gulden eingetheilt, binnen 8 Jahren zur Verlosung gelangen. Die Verlosung geschieht am 1. December, die Auszahlung am 2. Januar des je darauffolgenden Jahres. Am 1. December 1851 ward die erste Verlosung vorgenommen.

Die Krakau-oberschlesische Bahn ging durch den mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Mai 1850 genehmigten Vertrag vom 30. April 1850 in das Eigenthum des Staates über. Die Staatsverwaltung übernimmt hiermit die Einlösung der 18.725 Actien zu 100 Thalern preussisch Courant jede; dieselben werden vom 1. Januar 1851 an halbjährig verzinset, und zwar bis Ende 1890 zu 4 Percent, vom 1. Januar 1891 an zu $3^1/_2$ Percent. Die Tilgung derselben erfolgt nach dem bestimmten Amortisations-Plane; die Auslosung geschieht im April

[1]) Das Nähere hierüber im §. 106.

eines jeden Jahres (beginnend mit dem Jahre 1851) und die Berichtigung der verlosten Obligationen am 1. Juli desselben Jahres.

Die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn mit den Seitenflügeln von Laxenburg und Katzelsdorf erwarb der Staat durch das (unterm 30. August 1853 Allerhöchst genehmigte) Uebereinkommen vom 4. August 1853. Kraft desselben bezahlt die Staatsverwaltung für jede der im Privat-Besitze befindlichen 13.219 Actien den Betrag von 675 fl. (im Ganzen 8,922.825 fl.) in 5percentigen verlosbaren Obligationen. Jährlich werden am 1. October Obligationen im Betrage von 2 Millionen Gulden verloset, und die Ausbezahlung der zur Verlosung gelangten Obligationen erfolgt am 1. October des nächsten Jahres. Die erste Verlosung geschah am 1. October 1854. Ferner übernimmt die Staatsverwaltung die fundirte 5percentige Schuld der Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,750.000 fl.

Die Wiener-Neustadt-Oedenburger Eisenbahn, eine an die vorhergehende sich anknüpfende Seitenbahn, wurde durch den Staat mittelst des Vertrages vom 31. Juli 1854 (genehmigt durch Allerhöchste Entschliessung vom 26. August 1854) eingelöset. Für die in Privat-Händen befindlichen Actien bezahlte der Staat die Ablösungssumme von 1,500.000 fl. in 5percentigen verlosbaren Obligationen. Die Verlosung beginnt am 1. Februar 1855, beträgt jährlich 300.000 fl., und wird durch fünf Jahre fortgesetzt. Die Rückzahlung erfolgt ein Jahr nach der Verlosung.

Da fast die sämmtlichen mittelst dieser Verträge übernommenen Staatsschulden im Wege der Verlosung in einer kurzen Reihe von Jahren (nämlich bis zu den Jahren 1859 und 1860) getilgt werden, so wird nach Verlauf dieser Zeit nur noch ein Theil der Mailand-Como-Rentenscheine, ein Theil der Krakauer Obligationen, und die fundirte Schuld der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, somit eine vergleichungsweise geringe Summe, dem Staate zur Last verbleiben.

Dagegen wurde mittelst des (unterm 12. Januar 1855 Allerhöchst genehmigten) Vertrages vom 1. Januar 1855 die nördliche Staats-Eisenbahn von Bodenbach bis Brünn mit dem Seitenflügel nach Olmütz, ferner die südöstliche Staats-Eisenbahn von Marchegg bis Szolnok und Szegedin mit der im Baue begriffenen Verlängerung bis Temesvár, und die Banater Eisenbahn von Baziaš nach Steierdorf (sammt einem in das volle Eigenthum übergehenden Complexe von Staatsgütern und Montan-Werken) an die k. k. privilegirte Staats-Eisenbahn-Gesellschaft auf 90 Jahre überlassen, wofür dieselbe den Betrag von 200 Millionen Franken in Silber, in 36 Monats-Raten, vom 1. März 1855 an, zahlbar, mit der Verbindlichkeit zu entrichten hatte, die ersten 12 Raten gegen eine 4percentige Escomptirung bis zum 1. Juli 1855 zu erfolgen.

Zur Andeutung der Ergebnisse der Finanz-Verwaltung in der Periode von 1848—1854 folgen hier einige der hauptsächlichsten Daten:

	Einnahmen	Ordentl. Auslagen	Abgang
1848	122,127.354 fl.	167,238.000 fl.	45,110.646 fl.
1849	144,013.758 „	190,459.567 „	46,445.809 „
1850	194,296.457 „	230,266.986 „	35,970.529 „
1851	219,505.140 „	260,866.670 „	41,361.530 „
1852	226,365.108 „	274,587.121 „	48,222.013 „
1853	237,136.993 „	286,313.610 „	49,176.617 „
1854	245,333.724 „	294,529.681 „	49,195.957 „
Summe .	1.388,778.534 fl.	1.704,261.635 fl.	315,483.101 fl.

Unter den Einnahmen waren ausserordentliche begriffen: im Jahre 1849 4½ Million, 1850 14 Millionen, 1851 17½ Million, 1852 1½ Million und 1853 1¼ Million Gulden [1];

---

[1]) Im Jahre 1854 kamen ausserordentliche Einnahmen nicht vor.

worunter das den ungrischen Insurgenten abgenommene Silber und der Metallstock $1\frac{1}{2}$ Million, die sardinische Kriegsentschädigung sammt Münzgewinn dabei $32\frac{1}{2}$ Million, die toscanische Kriegsentschädigung $1\frac{1}{2}$ Million und die aus der Verzichtleistung der National-Bank auf die Verzinsung der in ihre Cassen eingeflossenen Reichsschatzscheine und Casse-Anweisungen $2\frac{1}{4}$ Million ausmachten.

Nebst dem oben nachgewiesenen Abgange von 315,483.101 fl. waren jedoch in den erwähnten Jahren noch folgende ausserordentliche Auslagen zu bestreiten:

zur theilweisen Tilgung der fundirten und schwebenden Staatsschuld mit .	289,861.609 fl.
zu ausserordentlichen Ausrüstungen der Armee und Bestreitung der Interventions-Kosten aus Anlass der politischen Wirren im In- und Auslande mit	240,665.463 „
zur Erweiterung des Staats-Eisenbahn- [1] und Telegraphen-Netzes mit . .	125.412.765 „
im Ganzen mit	655,939.837 fl.
Demnach stellt sich der Gesammtbetrag des Abgangs, welcher durch ausserordentliche Zuflüsse zu bedecken war, in den benannten 7 Jahren auf die Ziffer von	971,422.938 fl.
Die Bedeckung dieses Abganges fand sich in den auf die eröffneten Staats-Anlehen eingeflossenen Zahlungen, und in der Vermehrung der schwebenden Staatsschuld mittelst Hinausgabe von Staats-Papiergeld, endlich in der Aufnahme von Vorschüssen bei der privilegirten österreichischen National-Bank, aus welchen Quellen im Ganzen ein Betrag von	1.004,201.998 „

in die Staats-Cassen eingeflossen ist [2].

§. 105.

Fortsetzung.

Handel, Gewerbe und Schifffahrt.

Auf keinem Gebiete practischer Thätigkeit war vielleicht in Oesterreich die Reform nothwendiger, als auf jenem der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt, nirgend aber erfolgte sie auch umfassender und durchgreifender als auf dem grösseren Theile dieses Gebietes. Der erste und bedeutendste Schritt lag schon in der Bildung eines eigenen Ministeriums für die Pflege dieser wichtigen Interessen mit Einschluss der Communicationen und der öffentlichen Bauten, wie diese Pflege die Fortschritte der neuesten Zeit auf dem Felde der volkswirthschaftlichen Entwicklung gebieterisch erheischten. An die Spitze dieses Ministeriums ward Freiherr von Bruck berufen, ein Mann, welcher in dem grossartigen Geschäftsbetriebe des Welthandels-Platzes zu Triest seinen Blick geschärft, seine Erfahrung gereift und von seiner energischen Thätigkeit durch den von ihm ausgegangenen Aufschwung des österreichischen Lloyd vollgiltiges Zeugniss abgelegt hatte. Die umfassenden und zahlreichen Refor-

---

[1]) In dieser Summe sind 37 Millionen nicht inbegriffen, welche zur Einlösung der früher erwähnten Privat-Bahnen in Staats-Schuldverschreibungen ausgegeben wurden und sonach dem Betrage der Staatsschuld zugewachsen sind, und ebensowenig 28 Millionen Gulden, als der Betrag der früher von der Staatsverwaltung angekauften Actien der Privat-Eisenbahnen und der ihnen geleisteten Vorschüsse, auf welchen Betrag bei jener Einlösung Verzicht geleistet wurde.

[2]) Eine sehr interessante Beleuchtung der gegenwärtigen Finanz-Zustände des Kaiserstaates und ihrer nächstbevorstehenden Entwicklung findet sich in der Schrift: „Die neue Gestaltung der Geld- und Credit-Verhältnisse in Oesterreich. Wien 1855".

men, welche er während der vergleichungsweise kurzen Zeit, als er dieses Ministerium leitete, theils durchführte theils anbahnte, lassen am klarsten erkennen, dass er der hohen ihm gestellten Aufgabe gewachsen war. Diese Aufgabe war in der That für einen österreichischen Handels-Minister eine sehr schwierige. Oesterreich war trotz seiner trefflichen Anlagen in der materiellen Entwicklung seiner Kräfte zurückgeblieben. Nunmehr sollte die gewerbliche Thätigkeit aus ihrer Isolirung gezogen, der Industrie ein neuer, wohlthätig auf die Boden-Production zurückwirkender Anstoss gegeben, der Handel im Innern und nach Aussen von seinen Fesseln befreit, die Schifffahrt aus ihrer langwährenden Verwahrlosung emporgehoben, hiermit aber die Steuerkraft vervielfältiget werden, und diess mitten unter widersprechenden auf Schonung Anspruch machenden Einzeln-Interessen, im Gedränge auswärtiger Rivalitäten, auf einem eben noch unterwühlten Boden, während der grössten inneren Erschütterung (oder unmittelbar nach derselben), welche Oesterreich jemals erfahren hatte.

Das Dringendste schien die Einbeziehung der sämmtlichen Länder der Monarchie in ein Zollgebiet (mit wenigen durch Lage und besondere Verhältnisse gebotenen Ausnahmen), die Beseitigung aller Verkehrsschranken innerhalb desselben, sohin die Erleichterung des Verkehres nach Aussen, durch die Beseitigung des Prohibitiv-Systemes und durch Feststellung eines rationellen Schutzzoll-Tarifes, wornach erst die Erweiterung des Handelsgebietes gegen Deutschland und Italien zu, welche in der Schaffung eines mittel-europäischen Zoll- und Handels-Gebietes ihren Zielpunct hatte, angebahnt werden konnte. Die Ausführung dieses Planes ward begonnen mit der (seit Langem sehnlichst herbei gewünschten, früher aber fast unausführbar gewesenen) Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, welche die ehemals ungrischen von den übrigen Kronländern trennte; dieser folgte die Einbeziehung Istrien's und der quarnerischen Inseln, sowie des Umkreises der Freihäfen in das allgemeine Zollgebiet. Mit Umsicht und Besonnenheit ward sohin zur Umänderung des Zoll-Tarifes geschritten. Die genauesten Vorerhebungen, die Einvernehmung der Betheiligten, die rücksichtsvollsten Uebergangs-Maassregeln sollten die mit jeder Aenderung des Zoll-Systems verbundene Rückwirkung auf bestehende Interessen mildern, ohne dass die Bemühungen der Anhänger des Verbotes den Fortschritt zu hindern vermochten. Die düstersten Voraussagungen liessen sich vernehmen, der Bestand der inländischen Industrie sollte in Frage gestellt, der Ruin von Tausenden herbeigeführt sein; allein das Gegentheil hiervon trat ein, indem die Industrie zu keiner Zeit binnen so weniger Jahre einen so mächtigen Aufschwung gewonnen hat, als seit Aufhebung des Verbot-Systems. Bei dieser grossartigen Reform des inneren Zollwesens wurde laut die Absicht ausgesprochen, hierdurch die künftige Handelseinigung mit Deutschland anzubahnen. Die Kundgebung dieser Absicht erfolgte aber auch direct zuerst in der Wiener Zeitung, sohin in eigenen, dem Bundestage sowohl als den deutschen Regierungen mitgetheilten Denkschriften, in welchen die grosse Frage practisch behandelt und die zu ihrer Lösung erforderlichen Maassregeln einzeln zergliedert wurden. Wenn die aus Anlass der deutschen Verwicklungen zwischen Oesterreich und Preussen ausgebrochenen Misshelligkeiten einer Verfolgung dieser Verhandlung mit dem leitenden Staate des deutschen Zollver-

eines in den Weg traten, und letztere selbst auf dem Dresdner Congresse nicht gefördert werden konnte, so folgten doch die meisten übrigen deutschen Staaten, namentlich alle bedeutenden, dem an sie ergangenen Rufe zu der in Wien sich versammelnden Zoll-Conferenz, und schritten mit solchem Ernste zu den Erörterungen über die aufgestellten Vorschläge, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer näheren Einigung zwischen diesen Staaten, insbesondere zwischen den süd-deutschen und zwischen Oesterreich — vielleicht auf Kosten des Bestandes des Zollvereines — geführt haben würden, wenn nicht auf Grund der hierüber angestellten Erwägungen Preussen sich zur Anknüpfung von Verhandlungen geneigt bewiesen hätte. Oesterreich, dem es nicht um die Sprengung des Zollvereines, sondern um die Handelseinigung mit ganz Deutschland zu thun ist, ging in diese Negotiationen ein, und sandte den inzwischen vom Handels-Ministerium (dessen Leitung Freiherr von Baumgartner übernahm) abgetretenen Freiherrn von Bruck als Unterhändler nach Berlin. Die Folge dieser Unterhandlung war der mit Preussen unterm 19. Februar 1853 abgeschlossene Handels- und Zoll-Vertrag, welchem die übrigen Zollvereins-Staaten unterm 4. April 1853 beitraten; hierdurch wurden nahmhafte Erleichterungen für den gegenseitigen Verkehr gewährt, und bis zum Jahre 1860 neue Verhandlungen über die gänzliche Zolleinigung oder doch über weitergehende gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen in Aussicht gestellt. Noch lässt sich heute nicht beurtheilen, ob zu jener nicht mehr fernen Zeit die von Oesterreich angebotene deutsche Zolleinigung zur Wahrheit werden wird; allein die Macht der hierzu unaufhaltsam drängenden, die gesammte Nation umfassenden Interessen ist so gross und nachhaltig, dass die dagegen sich erhebenden Sonderbestrebungen den endlichen Sieg der grossartigsten Idee dieses Jahrhunderts wohl aufzuhalten, nimmer aber zu vereiteln vermögen. — Im Süden des Reiches waren die nach gleicher Richtung abzielenden Schritte der österreichischen Regierung nicht ohne Erfolg geblieben. Das Fürstenthum Liechtenstein ward in das österreichische Zollgebiet aufgenommen, die Herzogthümer Parma und Modena traten in einen förmlichen Zollverein mit Oesterreich, und mit Sardinien ward ein mehrfache Verkehrs-Erleichterungen gewährender Schifffahrts- und Handels-Vertrag abgeschlossen. Diesen Bestrebungen zur Erweiterung des Gebietes für den gesetzlichen Handel gingen Maassregeln zur Seite, welche die Hintanhaltung des ungesetzlichen, des Schleichhandels bezweckten, zu welchem Ende auch mit fast allen benachbarten Staaten Verträge abgeschlossen wurden.

Als ein nicht geringeres Bedürfniss stellte sich die Erlassung eines neuen, den Bedingungen einer freieren Bewegung mehr, als diess durch die bisherigen vielfältigen und ungleichartigen Verordnungen geschieht, entsprechenden Gewerbegesetzes dar. Es wurde jedoch erkannt, dass vorerst der Raum für diese freiere Bewegung geschaffen und gesichert werden müsse, ehe eine durchgreifende Aenderung des so vielfache Interessen berührenden Gewerbegesetzes erfolgen könne. Inzwischen war man bemüht, sich die Materialien für ein solches neues Gesetz zu sammeln, dasselbe vorzubereiten und für die ehemals ungrischen Länder, in welchen eine gesetzliche Vorkehrung in dieser Hinsicht unaufschiebbar war, einstweilen eine Vorschrift zu erlassen,

welche den in den deutschen und slavischen Kronländern geltenden Gewerbs-Normen entsprach. Erst als durch die Abschaffung der Zwischenzoll-Linie, durch die Aufhebung des Prohibitiv-Systems, durch den Abschluss von Zoll- und Handels-Verträgen mit dem deutschen Zollvereine und den italienischen Staaten, durch die Ausdehnung des Eisenbahn-Netzes und der Dampfschifffahrt, durch die engere Einbeziehung der Gebiete an der unteren Donau in den österreichischen Verkehr, endlich durch den grossen Act der durchgeführten Grundentlastung die Schranken fielen, welche die ungehinderte Entwicklung aller übrigen Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit hemmten, waren hiermit auch die Bedingungen zu einer freien Entfaltung der heimischen Industrie gegeben. Letztere nahm bei der schöpferischen Kraft, welche den noch ganz unberechenbaren national-wirthschaftlichen Hilfsquellen Oesterreich's inwohnt, schon in dem ersten Stadium ihrer Entwicklung einen so raschen Aufschwung, dass der auf die Grundlage der früheren Zustände berechnete Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügte. Es blieb dem gegenwärtigen Handels-Minister Ritter von Toggenburg vorbehalten, in richtiger Würdigung dieser Anforderungen der Zeit, den entscheidenden Schritt zu der Herbeiführung eines rationellen, jede nicht unerlässliche Beschränkung beseitigenden Systems einer freien Gewerbethätigkeit unter dem Schutze der Gesetze zu thun. Dahin zielt der neue, eben der Berathung der Handels- und Gewerbe-Kammern unterliegende Entwurf des Gewerbegesetzes, nach welchem die Ausübung der gewerblichen Thätigkeit auf blosse Anmeldung hin erfolgen kann. Nur jene Gewerbe, wobei polizeiliche Rücksichten eine Aufsicht des Staates nothwendig machen, sollen an die Erlangung einer vorläufigen Concession gebunden sein. Dabei aber soll im Allgemeinen das corporative Element der Genossenschaft gewahrt werden. Mit der gesetzlichen Sanction dieses Entwurfes wird der Schlussstein zu dem mächtigen Aufschwunge der Industrie, welchem Oesterreich unaufhaltsam entgegengeht, gelegt sein.

Eine andere wichtige Einrichtung von allgemeiner Bedeutung lag in der Begründung der Handels- und Gewerbe-Kammern im ganzen Umfange des Reiches, deren Wirksamkeit sich seither bereits als vielfach wohlthätig und förderlich erwiesen hat; zu ihrer Vervollständigung gehörte die Regelung der Wiener Geldbörse und die Errichtung der Börsekammer, wodurch Ordnung, Regelmässigkeit und Sicherheit in einen sehr wichtigen aber bisher nur allzusehr sich selbst überlassenen Zweig des Verkehres gebracht wurde. Die Nothwendigkeit, im ganzen Umfange des Reiches (mit Ausnahme des anderen Einrichtungen folgenden lombardisch-venezianischen Königreiches) durch Einführung des niederösterreichischen Maasses und Gewichtes gleiches Maass und Gewicht in Geltung zu bringen, führte zu den dahin abzielenden Maassregeln in den ehemals ungrischen Ländern, in Böhmen, Galizien und Bukowina, wo sich bisher noch ein eigenthümliches Maass und Gewicht erhalten hatte. Das neue Vereinsgesetz unterwirft alle Actien-Gesellschaften, die Seele der neueren Industrie- und Handels-Unternehmungen, einem gleichmässigen Verfahren bei ihrer Bildung und ihrer Gebarung.

Zwar nur speciell wirkend, aber von hohem Interesse war die Wiederherstellung des Freihafens von Venedig, dessen Beschränkung nach Beilegung der italienischen Unruhen man schmerzlich empfunden hatte; obgleich die neueren Ansichten der Gründung von Freihäfen nicht das Wort sprechen, so handelte es sich doch hier nur um Beseitigung einer eingetretenen zeitlichen Störung, und überwiegende Gründe waren dafür, den schon thatsächlich bestandenen Freihafen, jedoch innerhalb der Gränzen, welche längs der Zoll-Linie die Ueberwachung seines Gebietes erleichtern, wieder in Wirksamkeit zu setzen. Andere, mehr oder weniger specielle Maassregeln, wie die Gestattung eines Zoll- und Steuer-Credites für mehrere mit Verzehrungs-Gegenständen beschäftigte Gewerbe, die Ueberlassung von Salz zu ermässigten Preisen für die Erzeugung chemischer Producte, die Ertheilung der Beweiseskraft für die Certificate der Wiener Seiden- und Woll-Trocknungsanstalt, die Erleichterung des Gränzverkehres mit der Türkei durch Abschaffung der Contumaz-Taxe, das Gesetz zur Sicherung gegen Explosionen der Dampfkessel, vervollständigen die Reihe der im Interesse der Industrie und des Handels in Wirksamkeit getretenen Maassregeln, welchen die für die Approvisionirung der Residenzstadt sehr wichtige Errichtung der Schlachthäuser und der Fleischcasse neben Vermehrung der Fleischer-Gewerbe und allgemeiner Erleichterung des Fleisch-Verkaufes beizufügen ist.

Kein anderes Feld der Gesetzgebung und Verwaltung war im Laufe der Zeit so verwahrlost worden, wie jenes der Seeschifffahrt. Seit die Kaiserin Maria Theresia, deren schöpferische Hand in allen Zweigen der staatlichen Entwicklung die befruchtenden Keime gelegt, in dem Editto politico per la navigazione (den damaligen besten Seegesetzen von Venedig und Ragusa nachgebildet) die Norm für die österreichische Handelsschifffahrt ertheilt, seitdem sie Lazarethe gegründet und die See-Sanitäts-Verhältnisse gesetzlich normirt hatte, war in dieser Hinsicht nur Weniges geschehen, — wie denn jene Theresianischen Anordnungen bis in die neueste Zeit bestanden, ja grösstentheils noch heute bestehen! Noch vernachlässigter, als die Gesetzgebung, war die Verwaltung in Seeschifffahrts-Angelegenheiten. Die Scheidung Oesterreich's in so viele bezüglich ihrer Einrichtungen von einander wesentlich abweichende Provinzen trat hier auf das anschaulichste in den Vordergrund, da es eben die Spitze des adriatischen Meeres ist, wo die Radien dieser verschiedenartigsten Einrichtungen zusammenliefen, nämlich neben dem zunächst unter der Central-Gesetzgebung gestandenen Triest und Istrien, das seinen alten Traditionen und seinem sehr ausgebildeten eigenthümlichen Verfahren folgende Venedig, das ungrische Küstenland, dessen See-Einrichtungen jenen von Triest nachgebildet, aber durch die administrative Unabhängigkeit jenes Landestheiles von der Central-Regierung ins Stocken gerathen waren, die Militärgränze, wo die mangelhaften Vorkehrungen eine Folge der Isolirung und der sehr wenig ausgebildeten Verhältnisse waren, endlich Dalmatien, dessen See-Einrichtungen im Schwanken zwischen den nicht mehr aufrecht erhaltenen venezianischen Satzungen und den noch nicht durchgeführten österreichischen Vorschriften zu einem völligen Marasmus erstarrt waren. Die See-Angelegenheiten wurden, als ein untergeordneter Zweig der allgemeinen politischen Verwaltung, der Leitung und Ueberwachung der politischen

Landesstellen übertragen, welche hierbei jedoch in höchst verschiedener, bei dem Mangel einer mit der vorgeschrittenen Ausbildung der Schifffahrts-Verhältnisse im Einklange stehenden Gesetzgebung beinahe autonomer Weise vorgingen, und nur in einem Puncte zusammentrafen, in der ungebührlichen Verzögerung der erforderlichen Acte und dem schleppenden Geschäftsgange. Das Triester Gubernium nannte sich zwar das Central-See-Gubernium, und hatte die Consular-Geschäfte zu leiten, was jedoch die anderen Gubernien nicht abhielt, selbstständig in See-Angelegenheiten vorzugehen. Die Hafenverwaltung war gänzlich von der See-Sanitäts-Verwaltung getrennt, und beide standen einander isolirt gegenüber. Von einer Hafenverwaltung war überhaupt nur an 13 Puncten, wo sich eben Hafenämter befanden, die Rede; die übrigen Küstenstrecken des Reiches waren den Gemeinden, d. h. sich selbst überlassen, da die letzteren weder die Mittel zur Erhaltung der Hafenanstalten und Herstellung der Hafenbauten, noch die nöthige Autorität zur Handhabung der Hafen-Polizei hatten. Die See-Sanitäts-Anstalten, deren erfolgreiche Wirksamkeit ohne eine strenge Centralisation der auf die Contumaz-Verhältnisse bezüglichen Verordnungen gar nicht gedacht werden kann, waren ebenso isolirt von einander. Jede Provinz hatte ihre Sanitäts-Magistrate, ja in der Militärgränze sogar jeder Hafen, und obgleich, von der evidenten Nothwendigkeit gedrängt, die Regierung den Triester Sanitäts-Magistrat zum Central-Sanitäts-Magistrate erklärt hatte, dessen Anordnungen die übrigen Sanitäts-Magistrate Folge leisten sollten, so kehrten sich diese doch wenig daran, da es an der zwingenden Disciplinar-Gewalt gebrach, und man durch Unabhängigkeit die Rechte der Provinz zu wahren glaubte. In den Local-Anstalten herrschte dieselbe Zerrissenheit; in Venedig gab es zwei Lazarethe, in Triest sogar drei von einander unabhängige See-Sanitäts-Anstalten; jeder See-Sanitäts-Deputirte, bloss dem fernen Sanitäts-Magistrate, welcher vielleicht kaum Kenntniss von seiner Existenz hatte, unterstehend, übte eine fast souveräne Gewalt über die in seinem Bezirke anlandenden Schiffe aus. Diesem Unwesen machte Freiherr von Bruck ein rasches Ende. Als Mittelpunct der neuen, das gesammte Seewesen (mit Ausnahme der Kriegs-Marine) centralisirenden Einrichtung wurde zuerst die Central-Seebehörde organisirt, deren Leitung und Ueberwachung sich auf alle Hafen- und See-Sanitäts-Anstalten und Schiffswerften der ganzen österreichischen Seeküste, sowie vermittelst der Consulate auf die österreichischen in den auswärtigen Meeren und Häfen thätigen Schiffe erstreckte. Unmittelbar hierauf fand eine neue Organisirung der untergeordneten Hafen- und See-Sanitäts-Anstalten und eine organische Gliederung derselben Statt, wodurch die gesammte Küste in Hafen- und See-Sanitäts-Bezirke eingetheilt, und jeder Punct derselben der Ueberwachung eines vom Staate bestellten Verwaltungs-Organes in beiden Hinsichten zugewiesen wurde. Jedes Hafenamt übt diese Ueberwachung und Leitung an seinem Sitze unmittelbar, an den übrigen Puncten seines Bezirkes durch die von ihm abhängigen Organe aus, während in Bezug auf die See-Sanitäts-Verwaltung die sämmtlichen Organe (mit Ausnahme der blossen Exposituren) in unmittelbare Verbindung mit der Central-Seebehörde traten; die Wirksamkeit dieser letzteren hinsichtlich der See-Sanitäts-Verwaltung erstreckte sich auch auf die Kriegs-Marine und die Militärgränze, deren dem neuen Systeme angepasste Hafen-

Verwaltung in der bisherigen Unterordnung unter die Militär-Landesbehörde verblieb. Auch an die Erneuerung der Seegesetze wurde die Hand gelegt, und in den Jahren 1850—1852 von der Central-Seebehörde Gesetzesentwürfe für die Einführung der Marine-Inscription und Marine-Conscription, für eine neue Eintheilung der Seefahrt bezüglich der weiten Seefahrt, der grossen und kleinen Küstenfahrt, für die Abstufung der Seemannschaft nach Capitänen, Schiffsführern, Lieutenants (Second-), Cadetten, Bootsmännern, (Voll-) Matrosen, Leichtmatrosen und Schiffsjungen und den Erfordernissen für die Erlangung der einzelnen Grade, endlich für die Regelung der Hafen-Gebühren, sowie der Sanitäts- und Contumaz-Gebühren ausgearbeitet, welche indess noch in der Verhandlung bei den Central-Stellen sich befinden. Ein neues, umfassendes, den Verhältnissen der Gegenwart entsprechendes See-Sanitäts-Reglement, wodurch der Einschleppung der Seuchen künftig gewehrt, dabei aber die Schifffahrt von den Hemmnissen der Contumaz-Behandlung, so weit der Gesundheitsstand sie nicht unbedingt nothwendig macht, gänzlich befreit wurde, erhielt die kaiserliche Genehmigung, und trat in jenem Theile, welcher die Contumaz-Periode abschafft oder beträchtlich vermindert, bereits in Wirksamkeit. — Die österreichische Handelsschifffahrt war in ihrer Ausbildung den gesetzlichen Einrichtungen bedeutend vorangeeilt; der Unternehmungsgeist der österreichischen Seefahrer, ihre genaue Kenntniss der gefährlichsten Küsten, ihr Muth und ihre Ausdauer in Gefahren, sowie ihre Sorgfalt für die ihnen auvertrauten Ladungen, hatten ihnen auf allen Meeren immer zunehmende Beschäftigung, selbst in den fernsten Gegenden, zugewendet, wie sie auch fast zuerst die Schifffahrt auf der West-Küste Amerika's bis nach Californien auszubeuten wussten. Allein der nautische Unterricht war verwahrlost und den practischen Seefahrern schwer zugänglich. Ersetzten sie gleich in mannigfacher Hinsicht durch ihre trefflichen natürlichen Anlagen und ihre Bildungsfähigkeit, womit sie sich die Früchte der Erfahrung schnell aneigneten, den Mangel der theoretischen Kenntnisse, so war doch leicht zu ermessen, dass bei dem Hinzutritte der letzteren die Tüchtigkeit und die erfolgreiche Verwendbarkeit der österreichischen Seefahrer ausserordentlich gehoben werden musste. Der Verbesserung dieses Unterrichtes stand jedoch die wesentliche Schwierigkeit entgegen, dass die jugendliche Seebevölkerung der dalmatischen, kroatischen und istrischen Küste ihrem grösseren Theile nach nicht, wie es namentlich im Norden Europa's der Fall, der Wohlthat eines ausreichenden Elementar-Unterrichtes theilhaftig ist, indem dieselbe aus den isolirten Wohnungen an der Küste früh zu ihrer Beschäftigung in der Küstenfahrt übertritt, und der Mittel entbehrt, die ferner gelegenen Schulen regelmässig zu besuchen. Daher musste das in den übrigen Staaten bestehende System, wornach die nautischen Unterrichtsanstalten Spezial-Schulen bilden, in welche man nur mit gewissen Vorkenntnissen eintreten kann, verlassen, und ein neues System in Anwendung gebracht werden, kraft dessen der österreichische Seemann seine ganze Bildung nach allen Abstufungen seines Berufes in den ihm zugänglichen nautischen Schulen, und zwar zu der ihm jeweilig gelegenen Zeit, erlangen kann. Die Central-Seebehörde entwarf ein solches System, welches nach erfolgter Genehmigung der Ministerien des Handels und des öffentlichen Unterrichtes

die kaiserliche Sanction erhielt, und gegenwärtig in Ausführung gebracht ist. Nach dieser Anordnung, welche ihrer Eigenthümlichkeit halber nähere Erwähnung verdient, bilden die nautischen Schulen ein vollständiges Unterrichts-System mit organischer Gliederung, in welchem die österreichischen Seeleute, vom Schiffsjungen bis zum Capitän der weiten Fahrt, die Schiffbauer und die Lehrer der nautischen Astronomie die ihnen erforderliche Bildung zu erlangen vermögen. In abendlichen Vorträgen, während des Winter-Semesters, wo die Küstenfahrt zum Theile ruht, abgehalten, zu welchen der Zutritt Jedermann freisteht, werden die jungen Matrosen über die einem Bootsmanne und kleinen Küstenfahrer nothwendigen Elementar-Kenntnisse der Schifffahrt und ihrer Hindernisse, über die practische Handhabung der Schiffs-Manoeuvres, über die Beschaffenheit der Küsten, Strömungen und Untiefen des adriatischen Meeres, insbesondere aber des eigenen Bezirkes belehrt. Ein halbjähriger Curs, ebenfalls während des Winter-Semesters abgehalten, bezweckt, den bereits durch eine längere Verwendung in der Schifffahrt geübten Seeleuten jene practischen Kenntnisse beizubringen, welche sie zur Führung eines Schiffes der grossen Küstenfahrt, ja selbst der weiten Fahrt befähigen, und es ist dieses, mit Ausscheidung alles nicht streng für den Zweck nothwendigen Wissens, bei Seeleuten, welche bereits mit dem Schiffsdienste vertraut sind, ausführbar, wenn der Unterricht an die von den Eintretenden mitgebrachten Erfahrungen angeknüpft wird. Ein vollständiger zweijähriger Lehr-Curs in vier Semestern ist für Diejenigen bestimmt, welche sich die theoretisch-practischen Kenntnisse der Schifffahrtskunst aneignen und zu tüchtigen See-Capitänen der weiten Fahrt, der Dampfschiffe etc. ausbilden wollen. Für den halbjährigen sowohl als für den zweijährigen Lehr-Curs ist keine weitere Vorbildung nothwendig, als die Bekanntschaft mit den vier einfachen Rechnungsarten und eine hinreichende Kenntniss der italienischen Sprache, um den Lehrvorträgen, welche in derselben abgehalten werden, folgen zu können. Der einjährige Lehr-Curs für Schiffbauer bedingt hingegen eine schulmässige Vorbildung, sowie der höhere Lehr-Curs zur nautischen Ausbildung für das Lehrfach oder für die Schiffbaukunst sich an die beiden letzterwähnten Kategorien von Lehranstalten anschliesst. Durch den Bestand dieser nautischen Unterrichtsanstalten wird es nach Verlauf einiger Jahre möglich sein, anzuordnen, dass Niemand die Befähigung zur Führung eines Schiffes (die kleinen Küstenfahrer ausgenommen) erlangen könne, welcher sich nicht über die Zurücklegung des entsprechenden Lehr-Curses auszuweisen vermag. Aber auch schon für die Gegenwart wirkte die Central-Seebehörde auf die bessere Ausbildung der österreichischen Schiffsführer, indem sie die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für die Candidaten zur Erlangung jener Befähigung regelte, und strengere Anforderungen an dieselben stellte. — Zur Hebung des ganzen Standes der österreichischen Seefahrer trug aber vor Allem die von Seiner kais. königl. Majestät verfügte Gründung einer Ehrenflagge zur Belohnung ausgezeichneter seemännischer Leistungen, sowohl in der eigentlichen Handelsfahrt als bei tapferer Gegenwehr im Kriege, oder im Falle seeräuberischen Angriffs bei; die dem damit betheilten Schiffs-Führer, sowie dem Schiffe, worauf er diese Flagge aufzieht, zu Theil werdenden Auszeichnungen müssen ebenso wie die Anordnung, dass nach dem Tode des Schiffsführers

die Ehrenflagge im Gemeindehause seines Geburtsortes aufgestellt werden soll, die schönste Aneiferung zu rühmlichen Thaten unter der Seebevölkerung erzeugen. Eine neue Signalisirungs-Vorschrift unterwarf die österreichischen Schiffe bei ihren Fahrten zur Nachtzeit oder bei Nebel denselben Disciplinen, welche bei den anderen Seestaaten zur Verhütung von Unglück bereits bestehen. Das System der Leuchtthürme an der österreichischen Küste wurde durch Vermehrung derselben nahezu in der Art vervollständiget, dass, wo der Seefahrer das Licht des einen Leuchtthurmes verlässt, jenes des folgenden sichtbar wird; die dafür eingehobene Gebühr ist so bemessen, dass damit lediglich die Kosten der Erbauung und die Erhaltung der Leuchtfeuer gedeckt werden. Die kleine Küstenfahrt, bisher auf die Häfen des Inlandes beschränkt, wurde auf das ganze adriatische Meer ausgedehnt. — Neben diesen allgemeinen Maassregeln wurde auch für die Verbesserung der Verwaltung im Einzelnen gesorgt; alle Sanitäts-Magistrate hörten auf, nachdem ihre Wirksamkeit auf die Central-Seebehörde übertragen worden war, die drei Sanitäts-Anstalten zu Triest wurden auf eine einzige reducirt, ebenso in Venedig, durch Aufhebung des alten, unzugänglich gewordenen Lazarethes, die Sanitäts-Verwaltung vereinfacht, in die Geschäfte eine wesentliche Beschleunigung, welche den von Wind und Wetter abhängigen Seefahrern noch weit wichtiger als irgend einer Beschäftigung auf dem Festlande erscheint, gebracht (die Erlangung der See-Urkunden, wozu früher mehrere Monate erforderlich waren, wird nun in eben so vielen Tagen bewerkstelliget, die Aenderung eines See-Passes, der Wechsel des Capitäns binnen weniger Stunden autorisirt), der Stand der österreichischen Schiffe genau erhoben, und dessen jährlich eintretende Veränderung in Evidenz erhalten, die Zusammenstellung der statistischen Nachweisungen über die Bewegung der Schifffahrt und des Seehandels in den österreichischen Häfen geordnet und auf alle Häfen ausgedehnt, und die Vertiefung der Häfen durch Ausbaggerung bewerkstelligt; Hafenbauten wurden in bedeutender Ausdehnung (namentlich die grossen Moli in Venedig und Triest) ausgeführt, für die bessere Disciplin der Matrosen mehrfache Anordnungen getroffen, und geeignete Vorkehrungen gegen den Schleichhandel an der Seeküste in Anwendung gebracht. Einzelne Häfen betraf die Errichtung des Hafen-Lootsen-Corps und der Sicherheitswachen, des astronomisch-nautischen Observatoriums und des Apparates zur Signalisirung der mittleren Mittagszeit für die Chronometer in Triest, die Regulirung der Küsten-Lootsen in Venedig, die Verbesserung und die Schützung des Hafens von Fiume. Der Schiffbau wurde gefördert durch das Reglement, welches für die Schiffs-Handwerker in Venedig, und jenes, welches für die gleiche Kategorie in Triest in Wirksamkeit trat, beides mit dem Zwecke, das corporative Element in dieser Classe zu fördern, endlich durch die Erschwerung der Ausfuhr des trefflichen aber bereits seltener zu werden beginnenden Schiffbau-Holzes.

Die Schifffahrt und der Verkehr auf den Flüssen erfreute sich einer gleichmässigen Beachtung. Das wichtigste Ereigniss in dieser Beziehung bildet die vertragsmässige Zustandebringung der freien Po-Schifffahrt durch den damaligen Handels-Minister und Unterhändler des Friedens mit Sardinien, Freiherrn von Bruck, nachdem

dieses Ziel seit dem Wiener Congresse wiederholt, jedoch stets vergeblich, angestrebt worden war. Eine ähnliche Freiheit für die Donau-Schifffahrt wurde zwischen Oesterreich, Baiern und Würtemberg vereinbart; die Elbe-Schifffahrts-Revisions-Commissionen, deren dritte und vierte Vereinigung stattfand, setzten in den Bemühungen zur Befreiung der Schifffahrt von den Elbe-Zöllen ihren gewöhnlichen etwas langsamen Gang fort, während Oesterreich durch die Aufhebung aller Elbe-Zölle auf seinem Gebiete für in- und ausländische Schiffe den Verhandlungen vorauseilte, und mit nachahmungswerthem Beispiele voranging. Welche Elemente zur Vermittlung des in rascher Zunahme befindlichen Verkehres zur See und auf den Flüssen in der Dampfschifffahrt des österreichischen Lloyd und der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft liegen, wird in dem den Verkehrsanstalten gewidmeten Abschnitte umständlicher dargestellt werden.

Die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, welche die ehemals ungrischen Länder von den übrigen Ländern des allgemeinen österreichischen Zollgebietes trennte, ward durch den Erlass vom 20. Juni 1851 angeordnet [1]). Der gleichfalls im Jahre 1851 stattgefundenen Aenderung des Zoll-Tarifes lag zunächst die Absicht zu Grunde, von dem seit Kaiser Joseph II. bestandenen Prohibitiv-System zu dem Schutzzoll-Systeme überzugehen. Zu diesem Ende wurde bei dem Finanz-Ministerium eine Zoll-Tarifs-Revisions-Commission niedergesetzt, welche die Grundlagen des neuen Systems festzustellen und darnach die neuen Tarif-Sätze zu entwerfen hatte. Dieselbe berief für jede Waarengruppe erfahrene Industrielle und Handelsleute des bezüglichen Productions-Zweiges zur Berathung, erörterte alle auf denselben Bezug nehmenden thatsächlichen Umstände mit steter Rücksicht auf den Zusammenhang der gesammten Tarif-Bestimmungen, und stellte darnach den Tarifs-Entwurf fest. Dieser wurde einem aus den vorzüglichsten Industriellen und Handelsleuten der Monarchie zusammengesetzten, nach Wien einberufenen Zoll-Congresse vorgelegt, und auf demselben unter Einvernehmung der Betheiligten einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterzogen [2]). Die Grundlagen dieses Zoll-Tarifes bestanden in der Aufhebung jedes Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbotes, mit wenigen durch die Staats-Monopole und durch gesundheits-polizeiliche Rücksichten gebotenen Einschränkungen, in der bedeutenden Herabsetzung oder gänzlichen Auflassung der Einfuhrzölle auf die Roh- und Hilfsstoffe für die Industrie, sowie auf die Halbfabrikate, in der Festsetzung eines zureichenden Zollschutzes für die einheimische Industrie, namentlich aber der wichtigeren Productions-Zweige, in der Erleichterung der Ausfuhr überhaupt, bis auf wenige für die einheimische Industrie unentbehrliche Rohstoffe, in der Befreiung der Durchfuhr von den bis dahin auf derselben noch lastenden Beschränkungen und in der Begünstigung des Gränzverkehrs. Die Hauptabsicht war darauf gerichtet, den Tarif in möglichste Uebereinstimmung mit jenem des deutschen Zoll-Vereines zu bringen, um dadurch der künftigen Zolleinigung mit Deutschland den Weg zu bahnen. Der mit kaiserlichem Patente vom 6. November 1851 Allerhöchst genehmigte Zoll-Tarif trat mit 1. Februar 1852 in Wirksamkeit. Schon geraume Zeit früher hatte die Regierung ihr Bestreben, dem (seither unablässig verfolgten) Ziele der Zolleinigung mit Deutschland nahe zu kommen, kundgegeben. Nachdem die erste Anregung hierzu in der Wiener Zeitung vom 29. October 1849

[1]) Die umständlicheren Angaben hierüber finden sich bei den Reformen der Finanz-Verwaltung S. 299.

[2]) Die Verhandlungen dieses Zoll-Congresses sind abgedruckt in der Zeitschrift „Austria", Jahrgang 1851. Nr. 18—44 incl. Ueber die ganze Tarif-Arbeit ist erschienen: „Der neue allgemeine österreichische Zoll-Tarif im Vergleiche mit den bisherigen Tarif-Bestimmungen in Oesterreich und im deutschen Zollvereine und mit ausführlicher Begründung seiner Verfügungen. Vom kaiserlich-österreichischen Handels-Ministerium. (Als Manuscript gedruckt.) Wien 1851."

gegeben worden war, veröffentlichte der Handels-Minister Freiherr von Bruck die Denkschriften vom 30. December 1849 und 30. Mai 1850[1]), worin die bezüglichen Ansichten näher entwickelt und der Gang, welchen er dabei einzuschlagen gedachte, umständlich bezeichnet wurden. Diese Denkschriften wurden den Regierungen des deutschen Bundes mitgetheilt, und die Verwirklichung der darin ausgesprochenen Ansichten am Bundestage zu Frankfurt, bei den Ministerial-Conferenzen in Dresden im Jahre 1851 und den von der kaiserlichen Regierung zu diesem Behufe wiederholt im Beginne sowohl als am Schlusse des Jahres 1852 in Wien eingeleiteten, von Seite der meisten deutschen Staaten beschickten Zoll-Conferenzen angebahnt[2]). Auch mit Preussen fanden darüber Verhandlungen Statt, welche zwar durch die hierauf eingetretenen politischen Verwicklungen in den Hintergrund gedrängt, nach deren Beilegung aber alsbald wieder aufgenommen wurden, in deren Folge, nachdem der (inzwischen abgetretene Handels-Minister) Freiherr von Bruck zur Führung der diessfälligen Unterhandlung nach Berlin gesendet worden, der Handels- und Zollvertrag mit Preussen vom 19. Februar 1853 zu Stande kam, dem unterm 4. April 1853 die übrigen Staaten des deutschen Zollvereines beitraten. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich bei dem gegenseitigen Verkehre auf die Befreiung der meisten Boden-Producte und Rohstoffe für die Industrie von dem Ein- und Ausfuhrzolle, auf die Festsetzung eines Begünstigungszolles für die Einfuhr der wichtigsten Halb- und Ganzfabrikate, dann auf die Beschränkung und theilweise Aufhebung des Durchfuhrzolles, und auf die wesentliche Erleichterung des Gränzverkehres überhaupt, sowie auf Begünstigungen des gegenseitigen Handels- und Schifffahrts-Verkehres, der Handelsreisenden, der Besucher von Messen und Märkten etc. Endlich wird durch diesen Vertrag die Aussicht eröffnet, dass bis zum Jahre 1860 die Zolleinigung, oder doch jedenfalls eine noch weitere Annäherung der gegenseitigen Verkehrsgebiete verwirklicht werden wird[3]). Eine vollständige Zolleinigung war inzwischen schon vorher mit dem Fürstenthume Liechtenstein (5. Juni 1852) und mit den Herzogthümern Parma und Modena[4]) erfolgt, sowie in Folge des Zollvertrages mit den deutschen Staaten der Zoll-Tarif einer neuerlichen Revision (8. December 1853) unterzogen wurde, welche unterm 1. Januar 1854 in Wirksamkeit trat. In Folge des mit Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrages vom 18. October 1851 wurde der sardinische Einfuhrzoll auf mehrere aus Oesterreich dahin ausgeführte Roh-Producte und Gewerbs-Erzeugnisse, als: Wein, Käse, Felle und Häute, Flachs, Hanf- und Leinengarne und daraus verfertigte Gewebe, Baumwollgarne und Gewebe, Schafwollgarne und Gewebe, gemischte Stoffe, Papier, Waffen, Eisen, Kupfer und Zink, roh und verarbeitet, Töpferwaaren, Glas etc., ermässiget und im Gränzverkehre Zollbefreiungen zugestanden[5]). Im Verkehre zwischen Dalmatien und Montenegro wurde der dalmatische Durchfuhrzoll aufgehoben[6]).

---

[1]) „Denkschrift des kaiserlich-österreichischen Handels-Ministers über Zollverfassung und Handels-Politik der zollvereinten Staaten von Oesterreich und Deutschland. Wien 1850". Sie erschien auch beleuchtet mit Rücksicht auf die Neugestaltung des deutschen Bundes in der Broschüre: „Die Denkschriften des österreichischen Handels-Ministers über österreichisch-deutsche Zoll- und Handelseinigung. — Wien 1850".

[2]) Die wichtigsten Ergebnisse der ersten dieser Zoll-Conferenzen, in welchen die practische Durchführbarkeit der österreichischen Vorschläge klar dargethan wurde, sind enthalten in der amtlichen Druckschrift: „Die Wiener Conferenzen. Ein getreuer Abdruck der wichtigsten Verhandlungsstücke. Wien 1852". Das Ergebniss der zweiten Conferenzen hatte nach erfolgter Verständigung mit Preussen auf sich zu beruhen.

[3]) Das Nähere über die Zollverträge sowie über die beiden Zoll-Tarife findet sich bei den Reformen in der Finanz-Verwaltung S. 309—312.

[4]) Vertrag vom 9. August 1852 und Minist. Erlass vom 17. October 1852, durch welchen das Wegfallen der Zollgränze auf den 1. Februar 1853 bestimmt wurde.

[5]) Minist. Verord. vom 28. Juni 1852.

[6]) Minist. Erlass vom 3. April 1853.

Eine fernere Erweiterung des allgemeinen österreichischen Zollgebietes erfolgte durch die Einbeziehung von Istrien und den quarnerischen Inseln in dasselbe [1], durch die Beschränkung der Freihafengebiete von Triest [2], von Zengg und Carlopago [3] von Fiume, Buccari und Porto Rè [4]. Letztere insbesondere erscheint für die industrielle Entwicklung von Fiume von äusserster Wichtigkeit, da hierdurch ein Gebietstreifen innerhalb die Zoll-Linie gebracht wird, welcher nicht nur bereits sehr ansehnliche Fabriken besitzt, sondern auch durch die unmittelbare Nähe des Freihafens, durch eine dichte arbeitliebende Bevölkerung und durch das fast einzig dastehende Vorkommen eines wasserreichen Flusses mit einer Fallhöhe von 350 Fuss in der letzten kaum eine Meile langen Strecke seines Laufes vor seiner Mündung in das Meer, für die Vervielfältigung der industriellen Anlagen eine vorzugsweise Eignung besitzt.

Den Schutz der einheimischen Gewerbs-Thätigkeit neben der Sicherung des Zollgefälls bezwecken auch die Maassregeln zur Hintanhaltung des Schleichhandels. Ausser dem bereits früher diessfalls eingegangenen Uebereinkommen mit dem Kirchenstaate wurden darauf bezügliche Verträge abgeschlossen mit Sardinien (22. Nov. 1851), Baiern (als Anhang des Donau-Schiffahrts-Vertrages vom 2. December 1851), Preussen und den übrigen Zollvereins-Staaten (Zoll-Cartel als Anhang des Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Februar 1853), Baiern, Würtemberg und Baden behufs der Ueberwachung am Bodensee (20. Februar 1854) und Russland (3. October 1851). Eben dahin zielen die Maassregeln einer verschärften Pass-Controle, welche in dem Gränzbezirke und in den Zoll-Ausschlüssen derjenigen Kronländer, in denen sich die Nothwendigkeit einer geschärften Ueberwachung des Gränzverkehres ergibt, gegen Individuen, welche des Schleichhandels verdächtig sind, angeordnet wurden [5]. Dagegen wurde die Controle, welche bei der Ausfuhr von Hadern im Küstenlande angeordnet war, aufgehoben [6], sowie überhaupt die den Handel beschränkende Controle im Innern des Zollgebietes auf ein Minimum herabgesetzt wurde.

Das neue Vereinsgesetz vom 26. November 1852, welches seine vorzugsweise Anwendung auf die in neuerer Zeit in den Vordergrund tretenden Actien-Gesellschaften für Industrie- und Handels-Unternehmungen findet, wurde bereits bei den Reformen in der politischen Verwaltung erwähnt; ebenso bei der Finanz-Verwaltung die Gestattung eines Credits bei der Entrichtung der Verbrauchsabgaben bezüglich der Erzeugung von gebrannten Flüssigkeiten, Bier, Zucker aus ausländischem Zuckermehle und aus Rüben (5. Februar 1852), wodurch jedenfalls den bezüglichen Industrie-Zweigen eine fühlbare Erleichterung zugeht. Eine andere seit längerer Zeit erwartete Erleichterung erfolgte durch die gewährte Verabfolgung des Salzes gegen ermässigte Preise zur Erzeugung chemischer Producte. Diese Ermässigung wird nur jenen Gewerbetreibenden zugestanden, welche mittelst des Salzes ein chemisches Präparat erzeugen, dessen Menge sich genau darstellen, und hierdurch erheben lässt, ob und welche Menge Salzes hierzu verwendet worden sei. Das bewilligte Salz wird dem Betheiligten in einem Zustande übergeben, in welchem es zum menschlichen Genusse nicht mehr geeignet ist [7]. Den Ausweisen der in Wien errichteten Seide- und Woll-Trocknungs-Anstalt über das wahre Handelsgewicht der Seide und Wolle wurde die volle Beweiskraft zugestanden [8].

---

[1]) Minist. Erlass vom 30. August 1853.
[2]) Minist. Erlass vom 30. August 1853.
[3]) Minist. Erlass vom 11. April 1855.
[4]) Minist. Erlass vom 14. August 1855. Die Einbeziehung von Istrien und die Beschränkung des Freihafengebietes von Triest wurde wirksam am 1. November 1853, die Beschränkung desjenigen von Zengg und Carlopago am 1. April 1855 und von Fiume, Buccari und Porto Rè am 15. September 1855.
[5]) Minist. Erlass vom 12. September 1853.
[6]) Minist. Erlass vom 6. April 1855.
[7]) Minist. Erlass vom 27. Juni 1851.
[8]) Minist. Erlass vom 14. Juli 1855.

Da für die ehemals ungrischen Länder ausreichende Bestimmungen zur Regelung des Gewerbs- und Handelswesens nicht bestanden, wurde für dieselben ein provisorisches Gewerbe-Gesetz erlassen, durch welches die in den übrigen deutsch-slavischen Kronländern geltenden Vorschriften einstweilen bis zur Vollendunng des in der Bearbeitung stehenden allgemeinen Gewerbe-Gesetzes auch auf jene Länder ausgedehnt werden [1]).

Das allgemeine Gewerbegesetz wurde 1854 in einem ersten Entwurfe beendet, allein derselbe erschien bald durch die fortschreitende national-ökonomische Entwicklung überflügelt, und der gegenwärtige Handels-Minister Ritter von Toggenburg benützte diesen Anlass, um dem Grundsatze der vollkommenen Gewerbefreiheit jene Geltung zu verschaffen, welche allein die Industrie des Kaiserstaates in das Gleichgewicht mit den anderen Zweigen productiver Thätigkeit zu setzen vermag.

Die Grundzüge des neuen Gewerbegesetz-Entwurfes [2]) sind folgende:

a) Der Antritt eines Gewerbes wird keiner anderen Beschränkung unterworfen, als welche durch polizeiliche Rücksichten geboten erscheint.

b) Die Gewerbe, bei welchen solche Rücksichten eintreten, werden an eine förmliche Verleihung gebunden; alle übrigen können gegen blosse Anmeldung betrieben werden und sind weder von einer Befähigungs- noch Fonds-Nachweisung abhängig. Das Geschlecht begründet hinsichtlich der Zulassung zu einem Gewerbe keinen anderen Unterschied, als welchen die für einzelne Gewerbe geforderte besondere Befähigung mit sich bringt.

c) Die Einrichtung der Anmeldungen zielt lediglich auf Herstellung der Evidenz für die Zwecke der Gewerbe-Polizei, der Besteuerung und der Statistik ab.

d) Für den Schutz der Nachbarn gegen gefährliche oder belästigende Gewerbsanlagen ist durch ein für Errichtung solcher Anlagen vorgeschriebenes Reclamations-Verfahren vorgesorgt.

e) Die stehenden Gewerbe-Abtheilungen sind nur für die concessionirten Gewerbe beibehalten. Bei den anderen Gewerben richtet sich der Umfang der Gewerbeberechtigung nach der Anmeldung, welche den Gegenstand des Gewerbsbetriebes deutlich bezeichnen muss.

f) Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe unterliegt keiner Beschränkung; nur müssen für Beschäftigungen, die unter sich in keinem Zusammenhange stehen, eben so viele besondere Meldscheine ausgefertigt werden.

Innerhalb eines Gemeindebezirkes können für ein Gewerbe auch mehrere feste Betriebs-Localitäten gehalten werden: die Haltung einer Werkstätte oder Verkaufs-Localität ausserhalb der Gemeinde des Gewerbe-Standortes erfordert einen neuen Meldschein.

g) Die Gewerbeberechtigung zur Erzeugung eines Gegenstandes schliesst immer auch das Recht in sich, die dazu nöthigen Materialien und Werkzeuge, wie auch alle zur vollendeten Darstellung des Gegenstandes gehörigen Nebentheile selbst zu erzeugen und hierzu auch Gehilfen von anderen Gewerben zu verwenden.

h) Gewerbsunternehmungen, die vermöge ihres grossartigen Betriebes von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der National-Industrie und die Belebung des Handels sind, können von der Regierung mit dem Vorrechte betheilt werden, den Titel „k. k. National-Fabrik" beziehungsweise „k. k. Grosshandlung" und den kaiserlichen Adler in Schild, Siegel und Firma zu führen.

i) Die geschlossenen Gewerbebezirke sind beseitigt, und eben so die Beschränkungen in der Verwendung der Hilfsarbeiter.

---

[1]) Minist. Erlass vom 6. Februar 1851 für Ungern, 12. März 1851 für die Wojwodschaft und das Banat, 23. April 1853 für Kroatien und Slavonien, 25. November 1851 für Siebenbürgen.

[2]) Minist. Erlass vom 28. November 1855.

k) Die Gewerbetreibenden unterliegen keinem Corporations-Zwang. Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Gewerbs-Corporationen, Gremien, Innungen etc. können fortbestehen; doch sind alle mit dem neuen Gewerbegesetze unvereinbarlichen Bestimmungen der früheren Privilegien und Statuten als aufgehoben zu betrachten. Insbesondere ist der Antritt eines Gewerbes von dem Beitritt zu solchen Innungen nirgends mehr abhängig, und Mitglieder gegenwärtig bestehender Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden, ohne desshalb das Gewerbe aufgeben zu müssen.

l) Das Rechtsverhältniss der Gewerbeberechtigten zu ihren Hilfsarbeitern und Bediensteten ist durch besondere Bestimmungen näher geregelt. Diese bilden eine Ergänzung der allgemeinen bürgerlichen Gesetze und zielen auf wirksamen Rechtsschutz und Disciplin. Die Dauer der Lehrzeit ist Gegenstand freier Uebereinkunft; in Ermanglung einer besonderen Verabredung wird ein für beide Theile gegen sechswöchentliche Aufkündigung auflösbarer Vertrag angenommen. Als Gehilfen werden die in einem Gewerbe zu körperlichen Arbeiten gewöhnlich gegen Wochenlohn stabil verwendeten Personen angesehen, als da sind: Gesellen, Handlungsdiener, Fabriksarbeiter etc., nicht aber auch die mit Monats- oder Jahresgehalt in Dienstleistungen höherer Kategorien, z. B. als Buchhalter, Cassiere, Agenten, Ingenieure, Werkleiter, Provisoren, Factoren etc., angestellten Individuen, und eben so wenig die einfachen Taglöhner. Jeder Gehilfe muss, um in einen Dienst aufgenommen zu werden, mit den nöthigen Documenten versehen sein, welche bei den Handelsgehilfen in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei den Gehilfen der übrigen Gewerbe in dem Dienstbuche bestehen. Die Aufnahme und den Austritt eines Lehrlings oder Gehilfen hat der Gewerbsinhaber der Polizei-Obrigkeit binnen acht Tagen zu melden. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf das Dienst- und Lehrverhältniss beziehen, werden — so lange für diese Angelegenheiten keine besonderen Behörden eingesetzt sind — durch die Polizei-Obrigkeit entschieden, vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg binnen 14 Tagen präclusiver Frist, durch welche Berufung aber die vorläufige Vollstreckung nicht aufgehalten wird.

Dieser Entwurf wurde den Handels- und Gewerbe-Kammern mitgetheilt, und ihre bisher eingelaufenen Gutachten machen ersichtlich, dass dieser grosse Fortschritt in den Gewerbszuständen des Kaiserstaates auch mit voller Zustimmung der weitaus überwiegenden Mehrzahl der zunächst Betheiligten erfolgen wird.

Für die Approvisionirung der Residenzstadt von Wichtigkeit erscheint die Regelung des Fleischer-Gewerbes in Wien, mit gleichzeitiger Errichtung einer Fleischcasse daselbst. Dadurch wurde die bis dahin bestandene Rindfleisch-Satzung aufgehoben, und den Viehhändlern und Viehzüchtern gestattet, ihr nach Wien auf den Markt gebrachtes Schlachtvieh in den (neu errichteten) städtischen Schlachthäusern zu schlagen und das Fleisch auszuschroten; die Zahl der vorhandenen Fleischer-Gewerbe ward (vorbehaltlich der durch den Local-Bedarf etwa erheischten weiteren Vermehrung) auf 180 erhöht, wobei die Bestimmung eintrat, dass jeder Fleischer ausser der Ausschrotbank nur noch eine Filial-Bank halten dürfe. Mit der Aufhebung der Fleischsatzung trat zur Erleichterung des Schlachtviehhandels eine Fleischcasse in Wirksamkeit. Der Betrieb des Fleischer-Gewerbes wird mit Ausnahme des Ausschrotens ausschliessend in die städtischen Schlachthäuser verlegt, wo allein sowohl von den Fleischern als von den Viehhändlern Schlachtvieh eingestellt und geschlagen werden darf; dadurch entfällt auch der Zutrieb des Schlachtviehes durch die Vorstädte. Die Fleischcasse hat den Zweck, zu bewirken, dass jeder Fleischer seinen Viehbedarf hier gegen bare Bezahlung ankaufen könne, dass die Viehhändler für das hier verkaufte Vieh sogleich bare Bezahlung erhalten, dass hiermit der Schlachtviehhandel geordnet, der Zutrieb vermehrt und der Schlachtviehpreis ermässiget werde, und nöthigenfalls selbstständig für die Approvisionirung Wien's gesorgt werden könne. Die Casse wird mit einem Fonde von 300.000 fl. dotirt, und ist Eigenthum der Gemeinde, welche sie auch verwaltet. Alles

Schlachtvieh, welches von den Wiener Fleischern auf dem hiesigen Markte zur Consumtion für Wien gekauft wird, muss durch die Fleischcasse gezahlt werden. Jeder Fleischer erhält zum Ankaufe von Schlachtvieh einen Credit bis zum Betrage der eingelegten Caution von 2.000 fl., jedenfalls aber bis zum Belaufe seines vierzehntägigen Bedarfes an Schlachtvieh. Diese Caution, bei deren Erlegung Erleichterungen zugestanden werden, wird mit 4 Percent verzinset; der bewilligte ordentliche Credit erstreckt sich auf 14 Tage. Jedem Fleischer wird ein Conto corrente eröffnet, und darauf sein Haben und Sollen nebst den Activ- und Passiv-Zinsen verzeichnet. Beim Ankaufe auf dem Viehmarkte wird von dem Markt-Commissär ein Wechsel an die Ordre des Viehhändlers auf den Käufer gezogen, von diesem acceptirt und von dem Viehhändler an die Fleischcasse girirt, wofür der Viehhändler eine Escompte-Gebühr von 1 Percent entrichtet. Wiener Fleischer, welche auf dem Lande, und Landfleischer, welche in Wien Vieh kaufen, zahlen an die Fleischcasse eine Gebühr von 1 fl. für das Stück. Das durch die Fleisch-Casse bezahlte Vieh kann weder gepfändet, noch mit Verbot belegt werden. Die Staatsverwaltung bewilligte der Gemeinde zur Dotirung der Fleischcasse ein 4percentiges Darlehen von 250.000 fl., welches in vierteljährigen Raten von 25.000 fl. zurückzuzahlen war [1]). Auch ist für die nächsten fünf Jahre jedem Fleischselcher und Freischlächter (Stechviehhändler) das Ausschroten von Rindfleisch gestattet.

Zur Sicherheit gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art wurde vorgeschrieben, dass jeder Dampfkessel, bevor er zur Dampferzeugung für eine Dampfmaschine von was immer für einer Art benützt werden darf, der vorschriftmässigen behördlichen Probe unterzogen werden muss, wobei die Prüfungs-Commission beurtheilt, ob die angewendete Constructionsart, und für welche Dampfspannung sie im gegebenen Falle die nöthige Sicherheit gewährt. Jeder Dampfkessel muss aus geschmiedetem Eisen oder aus Kupfer angefertigt und mit wenigstens zwei Ventilen und einem Manometer versehen sein. Die Probirung der Dampfkessel wird auf das Zweifache des grössten bei der Benützung beabsichtigten Druckes vorgenommen, wesshalb die Sicherheits-Ventile nur mit der Hälfte des bei der Probirung angewendeten Gewichtes belastet werden dürfen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird, als ein Vergehen oder als eine Uebertretung, nach Vorschrift des Strafgesetzes, II. Theiles bestraft [2]).

Zur Erleichterung des Handels an der Karlstädter, der Banal-, slavonischen und Banater, Siebenbürger und Bukowiner Gränze gegen die Türkei wurden die bestehenden Contumaz-Taxen aller Art aufgehoben und dafür von allen über die Contumaz-Anstalten der genannten Gränzlinien aus Bosnien, Serbien, der Walachei und der Moldau eingehenden Waaren bei der Verzollung ein Zuschlag von 3 kr. für jeden Gulden, und bei den Transito-Gütern ein Zuschlag im doppelten Betrage des Transito-Zolles einzuheben angeordnet [3]).

Nachdem der Freihafen von Venedig zu Folge der Einnahme dieser Stadt durch die kaiserlichen Truppen am 27. August 1849 auf das vor dem Jahre 1830 bestandene Entrepot auf der Insel S. Giorgio beschränkt worden war, erhielt derselbe seine ursprünglich im Jahre 1830 festgesetzte Ausdehnung auf die ganze Stadt Venedig durch das kaiserliche Patent vom 27. März 1851 wieder.

Wirksam für den ganzen Umfang des Reiches erscheint das provisorische Gesetz vom 18. März 1850 über die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern, welche in Folge desselben errichtet und dergestalt vertheilt wurden, dass die Handels- und Gewerbs-Interessen aller Kronländer darin ihre Vertretung finden. Jeder Kammer wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und ihr Wirkungskreis erstreckt sich ausschliesslich auf Handels- und Gewerbe-Ange-

---

[1]) Minist. Verord. vom 25. Juni 1850.

[2]) Minist. Verord. vom 11. Februar 1854.

[3]) Minist. Erlass vom 4. Februar 1849.

legenheiten. Ihnen sind folgende Obliegenheiten zugewiesen: *A)* Gegenüber dem Handels-Ministerium haben sie Gutachten, Vorschläge und Auskünfte über die Gegenstände ihres Wirkungskreises zu erstatten und die einschlägigen Aufträge des Ministeriums zu vollziehen, ihre Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrs-Mittel zu eröffnen, und darüber mit Beifügung ihrer Wünsche periodisch (nunmehr nur alle 3 Jahre) einen Hauptbericht zu erstatten, Register über alle wahlberechtigten Personen und alle Handels- und Gewerbs-Unternehmungen ihres Bezirkes mit Angabe des Betriebsumfanges und der dabei beschäftigten Personen zu führen und dem Ministerium jährlich einen statistischen Bericht vorzulegen. *B)* Gegenüber gewerblichen Einrichtungen haben sie die Waaren- und Wechsel-Mäkler ihres Bezirkes zu prüfen und (vorbehaltlich der Bestätigung des Handels-Ministeriums) zu ernennen, ferner ihr Gutachten über die Handelsgerichts-Beisitzer, über zu errichtende Actien-Unternehmungen, auszuweisende Handels-Fonde und über die Protokollirung der Firmen und Gesellchaftsverträge zu erstatten. Die Handels- und Gewerbe-Personen und Körperschaften sind verpflichtet, den Kammern die ihnen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthigen Auskünfte zu gewähren. *C)* Die Handels- und Gewerbe-Kammern können, unter Beistimmung der Betheiligten, endgiltig oder mit Vorbehalt der Berufung an die Gerichte oder Behörden, über Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, namentlich über alle aus dem Lohn- oder Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden. Jede Kammer zerfällt in der Regel in zwei Sectionen, in die Handels- und in die Gewerbe-Section, deren jede ihren durch ihre Benennung bezeichneten Wirkungskreis hat. Alle inneren Angelegenheiten jedoch, sowie die Vorschläge, Gutachten und Auskünfte über die wichtigeren Gegenstände der Handels- und Gewerbe-Verwaltung und die Verkehrsmittel und Hilfsanstalten gehören zum gemeinsamen Wirkungskreise. Das Handels-Ministerium bestimmt von Fall zu Fall, welche Handelskammern einvernommen werden sollen; dieselben sind dem gedachten Ministerium unmittelbar untergeordnet, müssen jedoch auch den leitenden politischen Behörden ihres Bezirkes die von ihnen verlangten Auskünfte erstatten. Jede Handels- und Gewerbe-Kammer besteht mindestens aus zehn und höchstens aus dreissig Mitgliedern (Räthen) und aus halb so viel Ersatzmännern (Stellvertretern). Die Zahl der Mitglieder einer jeden einzelnen Kammer, sowie die Handels- und Gewerbs-Classen, aus denen sie zu wählen sind, wurden vom Handels-Ministerium bestimmt. Die Dienstleistung ist unentgeltlich. Jedes Mitglied und jeder Ersatzmann muss die österreichische Staatsbürgerschaft, den Vollgenuss aller bürgerlichen und politischen Rechte, ein Alter von mindestens 30 Jahren, einen mindestens fünfjährigen Besitz oder Leitung einer Handels- oder Gewerbs-Unternehmung, den ordentlichen Wohnsitz (eines Mitgliedes im Bezirke und eines Ersatzmannes im Standorte der Kammer) nachweisen. In Concurs verfallene und wegen Verbrechen oder gewisser Vergehen und Uebertretungen Verurtheilte sind von der Berufung ausgeschlossen. Die Dauer der Berufung sollte ursprünglich durch drei Jahre währen, und jährlich ein Dritttheil austreten; gegenwärtig wird aber meist durch Neuwahlen alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder ersetzt, wornach sich die Dauer der Berufung der einzelnen Mitglieder auf vier Jahre erhöht; die Austretenden sind wieder wählbar. Das Wahlrecht haben alle selbstständige Handel- und Gewerbetreibende des Bezirkes, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse aller bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden. Die besonderen Bedingnisse zur Wahlberechtigung nach den im Bezirke obwaltenden Gewerbs- und Steuer-Verhältnissen bestimmt das Handels-Ministerium, um den wichtigeren Unternehmungen den erforderlichen Einfluss zu sichern. Die Wahl geschieht öffentlich nach relativer Stimmenmehrheit auf Grund der zur Ermittlung der Wahlberechtigten verfassten Wahllisten; lehnt der Gewählte die Wahl ab, so folgt ihm derjenige nach, welcher in seiner Kategorie die meisten Stimmen nach ihm hat. Ebenso werden die Ersatzmänner einberufen. Die Kammer wählt jährlich aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten, welche jedoch, wo zwei Sectionen bestehen, verschiedenen Sectionen angehören

müssen. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer, leitet die Geschäftsführung und die Berathungen und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die ordentlichen Sitzungen finden jeden Monat mindestens einmal an dem bestimmten Tage Statt, die ausserordentlichen über Aufforderung des Ministeriums oder des Kammer-Präsidenten, oder über Begehren von mindestens einem Dritttheile der Mitglieder; bei allen Sitzungen ist die Berathung auf das den Mitgliedern rechtzeitig zugefertigte Programm zu beschränken. Zur Fassung eines Kammer-Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder deren Ersatz-Männern erforderlich; in der Regel erfolgen die Beschlüsse nach relativer Mehrheit der Stimmen, Ausnahmen davon bestimmt das Gesetz. Ueber jede Kammerberathung wird ein Protokoll geführt, welches in der Regel veröffentlicht wird; nur wenn die Kammer als Schiedsgericht einschreitet, oder wenn eine Behörde die Geheimhaltung der von ihr gemachten Mittheilungen wünscht, unterbleibt die Veröffentlichung. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Kammer jährlich ihren vom Handels-Ministerium zu genehmigenden Voranschlag, und der nicht anderwärtig bedeckte Betrag desselben wird nach der Erwerbsteuer auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes umgelegt und eingehoben; der Rechnungs-Abschluss wird veröffentlicht. Erforderlichen Falles hat die Gemeinde des Standortes der Kammer die Räumlichkeiten und Einrichtungsstücke für dieselbe beizuschaffen. In der Monarchie bestehen 56 Handelskammern, wovon je eine (in der Kronlands-Hauptstadt befindlich) auf Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien, die Bukowina und die Wojwodschaft sammt dem Banate entfällt; Steiermark, Mähren, Dalmatien und Siebenbürgen zählen deren je zwei, das Küstenland (Triest, Görz und Istrien), Galizien und Kroatien-Slavonien je drei, Tirol vier, Böhmen und Ungern je fünf, Venedig acht, die Lombardie neun Handels-Kammern [1]). In der Militärgränze sind bisher Handelskammern noch nicht eingerichtet worden.

Eine theilweise Abänderung dieses provisorischen Gesetzes erfolgte durch das Gesetz über die Einrichtung der Wiener Geldbörse und die Regelung des Verkehres an derselben, weil dadurch gewisse Befugnisse und Verpflichtungen, welche die Handels- und Gewerbe-Kammer in Wien betrafen, an die neu errichtete Börsekammer übergingen. Die hervorragendsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind im Wesentlichen folgende. Die Börse hat zum Zwecke, den Verkehr in Münzsorten und Werthspapieren zu regeln. Zum Besuche der Börse berechtigt, d. h. börsefähig, ist in der Regel jede Person männlichen Geschlechtes, welche über ihr Vermögen verfügen kann. Davon ausgeschlossen sind Cridatare, die nicht vom Gerichte für schuldlos erkannt worden sind, ferner Jene, welche den aus einem Börsegeschäfte ihnen obliegenden Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig entsprochen haben, endlich Jene, welche wegen eines Verbrechens oder wegen gewisser Vergehen oder Uebertretungen verurtheilt worden sind. Jeder Börsebesucher hat eine festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Börse ist täglich, die Sonn- und Feiertage und den Charfreitag ausgenommen, zu einer bestimmten Stunde offen; nach Schluss derselben muss Jedermann den Börsesaal verlassen. Wegen ungeeigneten Benehmens kann der Besucher von der Börsekammer auf eine bestimmte Zeit, bei wiederholt erfolgter Bestrafung aber auch auf unbestimmte Zeit der Börsefähigkeit verlustig erklärt werden. Börsegeschäfte sind Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln, dann Käufe und Verkäufe oder Verpfändungen von österreichischen öffentlichen Fonds-Obligationen und anderen vom Finanz-Ministerium zur Notirung im amtlichen Cours-Zettel zugelassenen Effecten. Das Börsegeschäft kann an oder ausser der Börse abgeschlossen worden sein; ebenso ist die Eintragung in das Journal des Börse-Sensales und die Aushändigung des Schlusszettels nicht nothwendig. Doch geniessen die an der Börse in gesetzlicher Zulässigkeit abgeschlossenen und durch einen Sensal vermittelten Geschäfte mehrere Begünstigungen, insbesondere: dass der Contrahent vom Vertrage abgehen kann, wenn

[1]) Minist. Erlass vom 26. März 1850.

der andere innerhalb der bestimmten Frist seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, dass er in dem gleichen Falle das in Pfand genommene Effect veräussern und sich daraus zahlhaft machen kann, dass der redliche Besitzer von gekauften oder verpfändeten Effecten vor Hinausgabe nicht oder bei Verpfändung nur gegen vollständige Befriedigung der Pfandsumme belangt werden kann, dass daraus entsprungene Streitigkeiten, wenn anderes nicht verabredet worden, von der Börsekammer als Schiedsgericht entschieden werden. Jedes Börsegeschäft kann durch oder ohne Vermittlung dritter Personen geschlossen werden; zu dieser Vermittlung sind die Börse-Sensale und die Börse-Agenten bestimmt. Erstere sind diejenigen Personen, welche unter öffentlicher Autorität und Beeidigung und unter den ihnen insbesondere eingeräumten Begünstigungen und auferlegten Verpflichtungen zu Vermittlung von Börsegeschäften bestimmt sind; sie werden über Antrag der Börsekammer und der Statthalterei vom Finanz-Ministerium ernannt. Der Bewerber um eine solche Stelle muss österreichischer Unterthan, 24 Jahre alt sein, seine Redlichkeit und Thätigkeit, sowie seine Geschäftsgewandtheit nachweisen, und mit einem noch giltigen Befähigungs-Decrete versehen sein. Letzteres wird nach einer bei der Börsekammer gut abgelegten Prüfung erlangt und gilt für fünf Jahre. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss sich der Bewerber über die Grossjährigkeit und seine Vertrauenswürdigkeit, dann darüber ausweisen, dass er durch drei Jahre ein zu dem Berufe eines Börse-Sensales practisch befähigendes Geschäft geführt oder bei demselben mit gutem Erfolge gedient habe. Die Börse-Sensale sind an sich nur zur Vermittlung der ihnen von den Parteien anvertrauten Geschäfte berechtiget; zum Abschlusse von Geschäften bedürfen sie eines besonderen Auftrages der Parteien. Sie sind öffentliche beglaubigte Amts-Personen, welche ein Gremium mit eigenem Statute bilden, ihre Journale und ausgestellten Schlusszettel sowie Effecten-Verzeichnisse werden als öffentliche Urkunden betrachtet, die durch sie abgeschlossenen Geschäfte geniessen, wie erwähnt, besondere Begünstigungen, und sie haben von jedem vermittelten Geschäfte die Sensarie anzusprechen. Die im Gesetze umständlich entwickelten Pflichten des Sensales gehen aus dessen Berufe und Stellung hervor. Börse-Agenten sind die zur Vermittlung von Börsegeschäften berechtigten Personen, gegen deren Fähigkeit und Rechtlichkeit zwar kein Bedenken obwaltet, von welchen aber die Nachweisung der für einen Börse-Sensalen nothwendigen Eigenschaften nicht gefordert wird. Sie stehen zu den Auftraggebern in demselben Verhältnisse, wie die Börse-Sensale, haben ein Recht auf die Sensarie, ihre sonstigen Rechte und Verpflichtungen aber sind nur nach allgemeinen privat-rechtlichen Normen zu beurtheilen. Ihre Ernennung geht von der Börsekammer aus. Wer an oder ausser der Börse, ohne hierzu nach dem Gesetze berechtiget zu sein, Börsegeschäfte vermittelt, und nicht glaubwürdig machen kann, dass er es ohne Lohn gethan hat, wird als Winkel-Sensal betrachtet, und mit einer Geldstrafe von 25—200 fl. oder mit Arrest von 5—40 Tagen belegt. Die administrativen Behörden in Börse-Angelegenheiten sind: *a)* Die Börsekammer mit dem ihr beigegebenen landesfürstlichen Commissär; sie hat die Bestimmung, alle die Börse betreffenden administrativen Gesetze und Anordnungen zu vollstrecken. Ihr steht das Erkenntniss gegen die Uebertreter der Börsegesetze (wenn nicht andere Strafgesetze in Anwendung kommen) zu, und Jedermann, der von ihr als Angeklagter oder als Zeuge vorgeladen wird, ist verpflichtet, vor ihr zu erscheinen, widrigens der erste nach dreimaliger fruchtloser Vorladung für geständig erkannt, der andere aber durch die politische Behörde zur Folgeleistung verhalten wird. Die Börsekammer regelt auch die Börse-Angelegenheiten aus eigener Amtsvollmacht, insoweit diess ohne Beirrung des Gesetzes und der Geschäfts-Ordnung möglich ist; sie kann ihre Wünsche und Bedürfnisse in Börse-Angelegenheiten den geeigneten Behörden bekannt geben. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, deren eines als Präses, ein anderes als dessen Stellvertreter fungirt. Hiervon werden sechs aus der Handelskammer, sechs aus dem Grosshandlungs-Gremium und sechs aus dem Gremium der bürgerlichen Handelsleute ernannt. Alle Mitglieder müssen in Wien domiciliren, börsefähig und österreichische Unterthanen sein. Die Ernennung steht, über Terna-Vorschlag der bezüglichen

Corporation, dem Finanz-Ministerium zu. Die Functionen eines Mitgliedes dauern drei Jahre, die Austretenden können wieder ernannt werden. Die Mitglieder haben die Ehrenrechte landesfürstlicher Räthe des Handelsgerichtes und führen den Titel: k. k. Börserath. Die Börsekammer wird von ihrem Präses geleitet, dessen Ernennung über einen Terna-Vorschlag der Kammer, der im Wege der Statthalterei an das Finanz-Ministerium gelangt, letzterem zusteht; in eben dieser Weise wird der Vice-Präses ernannt. Der erste Beamte der Kammer ist der General-Secretär, welcher ein zur Ausübung des Richteramtes befähigter Rechtskundiger sein muss, und über Vorschlag der Börsekammer vom Finanz-Ministerium ernannt wird. *b)* Die niederösterreichische Statthalterei bildet die zweite und *c)* das Finanz-Ministerium die dritte Instanz in administrativen Börse-Angelegenheiten. Die Statthalterei ist zur Herabsetzung der von der Börsekammer auferlegten Geld- oder Arreststrafe auf die Hälfte des geringsten Ausmaasses, und das Finanz-Ministerium zur gänzlichen Nachsicht oder Umänderung der Strafe berechtiget.

Die gesetzliche Entscheidung der Börsekammer in administrativen (und Straf-) Sachen ist rechtskräftig, wenn eine Beschwerde gegen dieselbe nicht erhoben oder zurückgewiesen wurde; sie ist von der Kammer selbst, oder wenn jene auf Geld- oder Arreststrafe oder auf Abschaffung von Wien lautet, auf Ansuchen der Börsekammer im politischen Wege zu vollziehen. Alle Geldstrafen fliessen einem Wohlthätigkeits-Fonde zu. Besondere Bestimmungen regeln das Verfahren der Börsekammer in der Eigenschaft eines Schiedsgerichtes. Der landesfürstliche Commissär ist das die genaue Handhabung aller Börsevorschriften überwachende Organ des Finanz-Ministeriums. Sein Wirkungskreis bezieht sich: *a)* auf die Amtshandlungen der Kammer, deren Berathungen er beiwohnt und deren Beschlüsse in administrativen Sachen, welche nicht bloss Private angehen, er sistiren kann, wenn sie ihm unbegründet oder vorschriftswidrig erscheinen, in welchem Falle er sie der Entscheidung des Finanz-Ministeriums im Wege der Statthalterei vorlegt; er hat auch von den Amtshandlungen der Börsekammer, welche diese durch ihre Abgeordneten vollziehen lässt, Kenntniss zu nehmen und den Sensalen-Prüfungen beizuwohnen; *b)* unabhängig von den Amtshandlungen der Börsekammer führt er die Oberaufsicht an der Börse, überwacht jene Amtshandlungen der Börse-Sensalen, wozu die der Börse-Kammer nicht gestattete Einsicht in die Sensalen-Bücher erforderlich ist, nimmt Einsicht in die Handbücher und Journale der Sensale, bewilligt die nothwendig werdenden Abänderungen in den Sensal-Journalen, welche er mit seiner Unterschrift bekräftiget, übernimmt die ausser Gebrauch tretenden Sensalen-Bücher und bewahrt sie auf. Eine vorzügliche Amtsobliegenheit des Börse-Commissärs ist die Ausmittlung der Durchschnitts-Course von Münzsorten und börsemässigen Effecten, welche an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grundlage der von den Sensalen während der Börsezeit abgeschlossenen Geschäfte geschieht; der Börse-Zettel ist jedesmal durch den Börse-Commissär zu veröffentlichen.

In den vormals ungrischen Ländern wurde auf die Erzielung eines gleichen Maasses und Gewichtes mit den deutsch-slavischen Kronländern hingewirkt. So wurden namentlich im Königreiche Ungern, in der Wojwodschaft und dem Banate der niederösterreichische Eimer und Metzen als die allein gesetzlichen Hohlmaasse erklärt und im öffentlichen Kaufe und Verkaufe der Gebrauch eines anderen Hohlmaasses unter Strafandrohung verboten [1]). Ebenso haben vom 1. September 1854 an in Kroatien und Slavonien der niederösterreichische Eimer und Metzen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund mit ihren Unterabtheilungen als die allein gesetzlichen Maasse und Gewichte zu gelten, von welchem Zeitpuncte an der Gebrauch anderer Maasse und Gewichte im öffentlichen Kaufe und Verkaufe bei Strafe ver-

---

[1]) Kais. Verord. vom 8. Juni 1853.

boten ist [1]). Eine damit völlig übereinstimmende, vom 1. November 1854 an in Wirksamkeit tretende Maassregel wurde für die Militärgränze getroffen [2]). Neuerlich wurde das niederösterreichische (Längen- und Hohl-) Maass und Gewicht auch in Böhmen, in Galizien und der Bukowina, in welchen Ländern bisher eigenthümliche Bestimmungen galten, als gesetzliches Maass und Gewicht erklärt [3]). Ferner erging für alle Kronländer, das lombardisch-venezianische Königreich und die Militärgränze ausgenommen, die Verordnung, dass, insoweit diess nicht ohnehin schon gesetzlich vorgeschrieben ist, jedem Käufer von Schnittwaaren das Recht zustehe, von dem gewerbsmässigen Verkäufer die Anwendung des Wiener Ellenmaasses zu fordern, der Verkäufer aber mindetens Eine vorschriftsmässig cimentirte Wiener Elle besitzen und dieselbe auf jedesmaliges Verlangen eines Käufers von Schnittwaaren anwenden müsse. Auf die Uebertretung ist eine Geldstrafe von 1—20 fl. gesetzt [4]).

Die Grundlage der neuen Verwaltungs-Einrichtungen in Bezug auf Seeschifffahrt mit Einschluss des Schiffbaues, bildet die (Seite 254 umständlicher erwähnte) Errichtung der Central-Seebehörde, als Central-Behörde für alle die Handelsschifffahrt und das See-Sanitäts-Wesen betreffenden Angelegenheiten; letztere trat mit dem 1. Mai 1850 in Wirksamkeit. Hieran schloss sich die Organisation des Hafen- und See-Sanitäts-Dienstes an den österreichischen Küsten und das Reglement für die See-Sanitäts-Verwaltung. Die erstere erfolgte für das venezianische, österreichische, kroatische Küstenland und für Dalmatien mit der kaiserlichen Verordnung vom 15. Mai 1851, für das Küstengebiet der Militärgränze mit jener vom 22. Januar 1853. In jedem Küstenlande fungirt als exponirtes Organ der Central-Seebehörde ein Inspector, mit Ausnahme des österreichischen (Görz, Triest und Istrien mit den quarnerischen Inseln umfassenden) Küstenlandes, für welches der nautische Ober-Inspector der Central-Seebehörde dessen Verrichtungen ausübt. Die früher getrennten (von verschiedenen Aemtern besorgten) Obliegenheiten des Hafen- und See-Sanitäts-Dienstes werden nunmehr vereint von einem und demselben Amte in dem jeweiligen Bezirke vollzogen, wovon nur die Contumaz-Behandlung in dem abgesondert bestehenden See-Lazarethe eine Ausnahme macht. Die österreichische See-Küste mit den dazu gehörigen Inseln wird in hafenamtlicher Beziehung in Bezirke eingetheilt, die wieder in Unterbezirke zerfallen; in sanitäts-amtlicher Beziehung besteht bloss die Eintheilung in Bezirke, welche mit den hafenamtlichen Unterbezirken zusammenfallen. Jeder Hafen-Bezirk bildet den Bereich der Amtswirksamkeit eines Hafenamtes, jeder Unterbezirk jenen einer Hafen- und See-Sanitäts-Deputation oder Agentie. Das Hafenamt soll jederzeit in dem wichtigsten Hafen des ganzen Hafenbezirkes, die Deputation oder Agentie an dem bedeutendsten Küstenorte des Hafen-Unter- (und beziehungsweise Sanitäts-) Bezirkes aufgestellt werden. In dem Unterbezirke, in welchem sich das Hafenamt befindet, wird diesem die Verrichtung der Deputation (oder Agentie) übertragen. Die See-Exposituren kommen an jene Puncte zu stehen, von wo aus die Ueberwachung der Küste am leichtesten möglich ist. Die Standpuncte der See-Lazarethe richten sich nach den Bedürfnissen des Handelsverkehres der inländischen Häfen mit den von der freien Pratica ausgeschlossenen Ländern. Die Hafen- und See-Sanitäts-Anstalten sind:

a) Central-Hafen- und See-Sanitäts-Aemter, welche in den Haupthäfen der fünf Küstenbezirke, wo die Central-Seebehörde oder ihre Inspectoren den Amtssitz haben, bestehen, nämlich in Triest, Venedig, Fiume, Ragusa und Zengg; mit der Leitung des letzteren ist der Inspector für die Küste der Militärgränze unmittelbar betraut, und dasselbe unter-

[1]) Kais. Verord. vom 11. November 1853.
[2]) Verord. des Armee-Ober-Commando vom 4. April 1854.
[3]) Kais. Verord. vom 18. Juni und vom 6. August 1855.
[4]) Minist. Erlass vom 18. November 1853.

steht nicht, wie die übrigen, der Central-Seebehörde, sondern dem Landes-Militär-Commando, doch hat es in den vorgezeichneten und überhaupt in dringenden Fällen den ihm von der Central-Seebehörde unmittelbar zukommenden Weisungen unbedingt Folge zu leisten.

b) Hafen- und See- Sanitäts-Aemter, welche in jenen Häfen vorhanden sind, die nebst den erwähnten fünf Haupthäfen wegen der Ausdehnung ihres Schifffahrts-Verkehres, wegen der Wichtigkeit ihres Handels, oder wegen der eigenen Rhederei als vorzugsweise bedeutend erscheinen; es sind deren acht, nämlich: Chioggia, Rovigno, Lussin piccolo, Buccari, Porto Rè, Zara, Spalato und Megline (in den Bocche di Cattaro).

Die Amtswirksamkeit der Central- und der einfachen Hafen- und See-Sanitäts-Aemter umfasst: im Hafendienste den See- und Hafen-Polizei-Dienst und die Erkenntniss in erster Instanz bei Uebertretungen der darauf Bezug nehmenden Vorschriften, im eigenen Standorte sowohl, als in den übrigen Häfen des Bezirkes, und zwar in letzteren entweder die Ausübung dieser Verrichtungen, oder, wenn diese den Deputationen oder Agentien überlassen bleibt, die Leitung und Ueberwachung dieser Ausübung, ferner die Beaufsichtigung der Cassegeschäfte der untergeordneten Aemter, die Sammlung der statistischen und sonstigen periodischen Daten über den Bezirk, die Erstattung der einschlägigen Vorschläge und Gutachten und die Einhebung der Hafengebühren; im See-Sanitäts-Dienste die Ueberwachung der Küstenstrecke des Unterbezirkes, die Behandlung (und Bewachung) der im eigenen Hafen mit freiem Sanitäts-Passe (patente libera) oder mit reinem Sanitäts-Passe (patente netta) einlaufenden Schiffe, Ausfertigung der Sanitäts-Pässe für die aus den Häfen des Unterbezirkes auslaufenden Schiffe, Erstattung von Vorschlägen, erste Erkenntniss bei Sanitäts-Vergehen, welche im Unterbezirke vorkommen, und Einhebung der See-Sanitäts-Gebühren. Den Central-Aemtern liegt überdiess noch die Besorgung der ihnen als den Central-Puncten der bezüglichen Kronländer übertragenen Geschäfte ob, wohin namentlich die Casse- und Marine-Inscriptions-Geschäfte gehören. An der Spitze eines jeden dieser Hafenämter steht ein Hafen- und See-Sanitäts-Capitän (bezüglich ein Central-See-Sanitäts-Capitän).

c) Hafen- und See-Sanitäts-Deputationen, welche jene Küstenplätze erhalten, in denen neben den bereits genannten Hafenplätzen, wegen ihrer örtlichen Lage oder ihres lebhafteren Verkehres, eine Vorsorge zur Aufnahme von Fahrzeugen unter Contumaz-Reserve sich als angemessen darstellt; dieselben bestehen, fünf an der Zahl, in Pirano, Sebenico, Lissa, Lesina und Curzola.

d) Hafen- und See-Sanitäts-Agentien, welche alle übrigen dem Verkehre geöffneten Hafen- und Küstenplätze erhalten. Die Wahl der Orte ist dem Handels-Ministerium überlassen; gegenwärtig gibt es deren 16 im venezianischen, 32 im österreichischen, 3 im kroatischen Küstengebiete, 47 in Dalmatien, 4 in der Militärgränze, zusammen 102.

Die Amtswirksamkeit der Deputationen und Agentien beschränkt sich hinsichtlich des Hafendienstes auf die gewöhnlichen (im Organisations-Statute vorgezeichneten) Dienstes-Obliegenheiten, in allen übrigen Vorkommnissen haben sie Bericht zu erstatten und Weisungen einzuholen; sie haben die Seefahrer in den geeigneten Fällen an das vorgesetzte Amt zu weisen, die ihnen ertheilten Aufträge zu vollziehen und in dringenden Fällen (wo es sich um die Gestattung zur Ausschiffung von Leuten der Schiffsmannschaft, um Einhebung von Taxen und Gebühren oder um sonstige Vermittlung handelt) die Verrichtung zu vollziehen; im See-Sanitäts-Dienste haben sie für ihren Unterbezirk dieselben Obliegenheiten, wie die Hafenämter, mit theilweisen Ausnahmen für die Agentie in Hinsicht der Bewachung und Behandlung der mit patente netta ankommenden Schiffe, welche Obliegenheiten bei ihnen nicht vorkommen, da solche Schiffe nur an Plätzen mit dem Lande communiciren dürfen, wo ein Hafenamt oder eine See-Sanitäts-Deputation vorhanden ist. Diese Aemter werden von Deputirten und beziehungsweise von Agenten versehen.

e) Hafen- und See-Sanitäts-Exposituren, welche an jenen dem Verkehre nicht geöffeten Hafen- und Küstenplätzen aufgestellt sind, in welchen häufig Schiffe und Barken aus Zwang der Witterung einzulaufen pflegen; ihnen liegt im Hafendienste lediglich die Führung und Einsendung genauer Vormerkungen über die an ihren Plätzen vor Anker gehenden Fahrzeuge und über die Dauer ihres Aufenthaltes, und die Vollziehung der sonst erhaltenen Aufträge ob, im Sanitäts-Dienste haben sie die ihrer Aufsicht zugewiesene Strecke des Unterbezirkes zu überwachen und die bei ihnen anlegenden Fahrzeuge an das nächste Sanitäts-Amt zu weisen. Nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des vorgesetzten Sanitäts-Amtes, beziehungsweise der Agentie, können bei ihnen Fahrzeuge mit patente libera sanitäts-amtlich behandelt und zum freien Verkehre zugelassen werden. Diesen Dienst versieht ein Inspections-Guardian.

f) See-Lazarethe, welche im Hafendienste in der Regel gar nicht, und insbesondere nur dann als Deputation fungiren, wenn keine andere Hafenbehörde an dem Platze sich befindet; im See-Sanitäts-Dienste besteht ihre Aufgabe vorzugsweise in der sanitäts-amtlichen Beobachtung der aus gesundheits-verdächtigen Ländern ankommenden Personen, und in der contumaz-mässigen Reinigung der aus solchen Ländern einlangenden Waaren, Effecten und Thiere. Ihre Wirksamkeit ist auf den Bereich der Anstalt beschränkt, wo ihnen die Aufrechthaltung der See-Sanitäts-Vorschriften und das erste Erkenntniss in Uebertretungsfällen, die Erstattung der bezüglichen Vorschläge und die Einhebung der Aerarial-See-Sanitäts-Gebühren obliegt. Es gibt vier See-Lazarethe I. Classe, in Venedig, Triest, Martinschizza (bei Fiume, für Civil- und Militär-Kroatien) und Megline, wo verdächtige Fahrzeuge jeder Gattung auch mit erschwert unreinem See-Passe (patente brutta aggravata) zur Bestehung der Contumaz oder Reserve zugelassen werden, und ein See-Lazareth II. Classe zu Gravosa bei Ragusa, wo jedoch Schiffe mit erschwert unreinem Sanitäts-Passe nicht aufgenommen werden. Jedes Lazareth wird von einem Director geleitet, neben welchem das erforderliche ärztliche, administrative, Aufsichts- und Reinigungs-Personale besteht.

Allen Organen der Hafen- und See-Sanitäts-Verwaltung gemeinsam ist die Befugniss, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, in dem ihnen zugewiesenen Gebiete die augenblicklich nothwendigen ausserordentlichen Vorkehrungen im Sinne der Gesetze unter eigener Verantwortlichkeit zu treffen (wovon aber die vorgesetzte oder nach Umständen die politische Behörde sogleich in Kenntniss zu setzen ist), ferner den einlaufenden Fahrzeugen, auch wenn sie nicht zum freien Verkehre zugelassen werden können, unter Aufsicht Lebensmittel, Arzeneien, Briefe etc. verabfolgen zu lassen, die Einschiffung von Matrosen, von Lootsen, oder auch der Familien der Capitäne etc. zu gestatten, ehe das Schiff zur Abreise verhalten wird, ferner die Verpflichtung, allen Schiffen, welche an der Küste sich in Gefahr befinden, ohne Rücksicht auf ihren Sanitäts-Pass das Einlaufen in den eigenen oder in den nächsten Hafen zu gestatten, sie während ihres Aufenthaltes daselbst zu überwachen, und erst nach vorübergegangener Gefahr an ihren Bestimmungsort zu verweisen. Jedermann, der eine Bedienstung in See-Sanitäts-Sachen erhalten will (als Beamter, Guardian oder Wächter), hat sich einer der relativen Wichtigkeit seines Postens angemessenen Prüfung aus den See-Sanitäts-Vorschriften zu unterziehen. Die Anstellung der Hafen- und See-Sanitäts-Beamten, Diener und Inspections-Guardiane steht der Central-See-Behörde zu; hiervon sind nur die Vorsteher der Hafenämter und Lazarethe, dann die Bediensteten mit mehr als 800 fl. Besoldung ausgenommen, deren Ernennung dem Handels-Ministerium vorbehalten ist. Das Hafen- und See-Sanitäts-Personale besteht: *a)* aus Hafen- und See-Sanitäts-Beamten (die Hafen-Capitäne und Hafen-Lieutenants sind aus dem Stande des Seedienstes, insbesondere aus den geprüften und erprobten Schiffs-Capitänen zu wählen, wobei die Officiere der k. k. Kriegs-Marine und die mit der Ehrenflagge ausgezeichneten Mercantil-Capitäne unter sonst gleichen Umständen den Vorzug haben); *b)* aus Hafen-Dienern, wozu die Boots- und Unterboots-Männer (welche des Lesens und Schreibens in der italienischen Sprache kundig sein müssen), die Hafen-Lootsen (welche wie die Vorhergehenden aus dem Stande der österreichischen Seeleute,

insbesondere aus den Matrosen der k. k. Kriegs-Marine, zu wählen sind, und neben der italienischen Sprache auch die allfällige andere Landessprache sprechen müssen), die Hafen-Sicherheitswache und die Amtsdiener gehören; *c)* aus Inspections-Guardianen (die aus den eventuellen Sanitäts-Wächtern erwählt, vollkommen brauchbar und verlässlich, des italienischen Lesens und Schreibens kundig und jedenfalls der Landessprache mächtig sein müssen); *d)* aus eventuellen Sanitäts-Wächtern und Lazareths-Reinigungsdienern, welche von Fall zu Fall, so oft sie in Contumaz treten, von dem Sanitäts-Amte aufgenommen, und für die Tage ihrer wirklichen Dienstleistung von denjenigen bezahlt werden, in deren Interesse sie sich verwenden; von dem Staate werden sie nicht bezahlt. Die fähigsten Reinigungsdiener werden zu eventuellen Sanitäts-Wächtern ernannt. — Die Auslagen für den Hafendienst, für die See-Sanitäts-Verwaltung, für die Gehalte und Gebühren des dabei angestellten Personales, trägt der Staat. Zur wenigstens theilweisen Deckung dieser Kosten hat die Seeschifffahrt, der jene Anstalten vorzugsweise zum Vortheile gereichen, mittelst einer in allen dem Verkehre geöffneten Häfen der österreichischen Seeküste zu entrichtenden Tonnengebühr beizutragen. Ebenso hat der Seeverkehr die Aerarial-See-Sanitäts-Gebühren zu tragen, welche sich in die Gebühr von allen in freier Gemeinschaft oder unter Contumaz von der österreichischen Küste abfahrenden Schiffen und in die Gebühr von allen unter Contumaz oder Reserve in österreichischen Häfen einlangenden Schiffsladungen (Waaren, Gelder etc.) theilen. An der Taxe für Flaggen-Patente, Seepässe und Schiffahrts-Licenzen wurde nichts geändert; eben so wenig wie an den sonstigen Schiffsabgaben, d. i. an den Lootsen-, Leuchtthurm- und Canal-Gebühren in Triest, an den Gebühren der äusseren Hafenlootsen in Venedig, und an den Marine-Instituts-Gebühren, welche in mehreren Häfen eingehoben werden. Die Tageslöhnungen der eventuellen Wächter und Reinigungsdiener, welche den unter Contumaz ankommenden Schiffen, Personen und Waaren zugewiesen sind, die Gebühren der Inspections-Guardiane für die Ueberwachung der sanitäts-amtlichen Operationen und des Verkehres in den Contumaz-Anstalten, dann die Auslagen für ärztlichen Beistand und Krankenwärter während der Quarantaine werden von den Parteien unmittelbar getragen; alle übrigen bisher in den See-Lazarethen bestandenen Gebühren hören auf. Dem Hafen- und See-Sanitäts-Personale darf ausser obigen Taxen und Gebühren bei Strafe augenblicklicher Dienstesentlassung unter keinem Vorwande irgend eine Zahlung oder Belohnung erfolgt werden; die Gebühren sind nur im Amts-Locale zu erheben und den Parteien regelmässig zu quittiren.

Durch die eben besprochene Verordnung [1]) wurde ein wesentlicher Fortschritt in der Seeverwaltung gemacht und System und Zusammenhang in die Ausführung der bestehenden Vorschriften gebracht. Bis dahin gab es nur 13 Staatshäfen, diejenigen nämlich, wo ein k. k. Hafenamt seinen Sitz hatte; alle übrigen Häfen wurden als Communal-Häfen betrachtet, und der Obsorge der jeweiligen Gemeinde, zu deren Gebiete sie gehören, überlassen. Die Gemeinde hob hier und da die (höchst geringen) Schifffahrts-Gebühren ein und sollte für die Hafenbauten sorgen, was aber nur in sehr unzureichendem Maasse geschah. Die gesammte Meeres-Küste (mit Ausnahme der gedachten 13 Häfen) stand unter der Aufsicht der politischen Behörden, welche in jedem Gouvernements-Bezirke nach der hergebrachten Uebung, im Ganzen aber vielfach ungleichförmig vorgingen. Mit der obigen kaiserlichen Verordnuug wurde die gesammte österreichische Meeresküste in einzelne Bezirke abgetheilt, der unmittelbaren Aufsicht und Ueberwachung der eigens bestellten Hafen- und See-Sanitäts-Behörden überwiesen, während früher bloss See-Sanitäts-Behörden (Deputationen) bestanden, die aber nur eine locale Wirksamkeit hatten und von der Hafenverwaltung ganz getrennt waren. Diesen nunmehr neu constituirten Hafen-Deputationen und Hafen-Agentien, deren jede in einer bestimmten Küstenstrecke die Ueberwachung auszuüben hat, wurde von der Central-Seebehörde eine (provisorische) Instruction über

---

[1]) Kais. Verord. vom 15. Mai 1851.

die Art und Weise, wie sie in der Ausübung ihrer Functionen vorzugehen haben, ertheilt [1]). Zugleich wurden alle jene Häfen und Rheden der österreichischen Küste bekannt gemacht, welche dem Verkehre und der Schifffahrt eröffnet sind; es gibt deren 18 im venezianischen, 36 im österreichischen, 7 im kroatischen Küstenlande und 55 in Dalmatien, nebst 5 der Militärgränze angehörigen Häfen, im Ganzen daher 121. Hierzu kommen noch die sogenannten todten Häfen (porti morti), wo die Schiffe zwar bei Witterungzwang Schutz suchen, aber in keine Verbindung mit dem Lande treten dürfen; die trefflichsten und geräumigsten Häfen dieser Art, welche oft mehrere hundert Schiffe in sich aufnehmen können, finden sich an den Inseln von Dalmatien, welches Land mehr als hundert dieser Häfen zählt.

Nach der durchgreifenden Organisirung des Hafendienstes war noch ein neues See-Sanitäts-Reglement nothwendig, um die veralteten, aus früheren Jahrhunderten stammenden, mit den heutigen Zuständen nicht mehr vereinbarlichen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Dieses sehr umfassende Reglement wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. December 1851 kundgemacht, seine Wirksamkeit aber auf spätere Zeit verschoben. Die österreichische Regierung war schon in den letzten Jahren vor 1848 von den strengen see-sanitätlichen Bestimmungen, welche namentlich in den übrigen Staaten des Mittelmeeres zum Theile noch heute bestehen, abgewichen, und hatte, unter Aufhebung vieler Beschränkungen des Verkehres, einer freieren Praxis Raum gegeben, ohne dadurch im Mindesten den Gesundheitszustand zu benachtheiligen. Noch weiter ging die kaiserliche Regierung in dem eben erwähnten Reglement, durch welches bei wirklich vorhandener Gefahr der Pest-Einschleppung die strengste Behandlung vorgeschrieben, in den gewöhnlichen Zeiten eines guten Gesundheitszustandes aber die Schifffahrt nahezu aller Quarantaine-Fesseln entledigt wird. War ein solcher Vorgang für den österreichischen Handel wegen seiner vielfachen Verbindung mit den Häfen des Orientes höchst wohlthätig, so zeigte er auch von grosser Entschiedenheit, indem die österreichischen Häfen durch die freie daselbst herrschende Sanitäts-Behandlung sich der Gefahr aussetzten, dass die von dort nach den benachbarten Häfen, namentlich der italienischen Staaten, auslaufenden Schiffe in letzteren zu Zeiten auftauchender Besorgnisse einer Contumaz unterworfen würden. Die wesentlichen allgemeinen Bestimmungen dieses 181 Paragraphe umfassenden Reglements sind folgende. Die Contumaz-Einrichtungen bezwecken die Verhinderung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers. Die Länder, wo jene Seuchen von selbst entstehen oder wegen Unvollkommenheit der Sanitäts-Vorkehrungen leichter anderswoher eingeschleppt werden können, werden als verdächtig (di patente non libera) die übrigen als unverdächtig (di patente libera) angesehen. Da auch in einem verdächtigen Lande jene Seuchen nicht fortwährend herrschen, dieselben dagegen selbst in einem verdachtlosen Lande durch Einschleppung zum Ausbruche kommen können, so muss der Gesundheitszustand aller Länder, welche mit Oesterreich im Seeverkehre stehen, in's Auge gefasst werden, und jedes Schiff mit einem Gesundheits-Passe versehen sein. Daraus folgen nachstehende Abstufungen: *a)* verdachtlos (di patente libera), wenn das Schiff aus einem verdachtlosen Lande kömmt und die gesetzliche Behörde überdiess bestätiget, dass daselbst vollkommene Gesundheit herrscht; *b)* verdächtig, und zwar: *aa)* rein (di patente netta), wenn der Sanitäts-Pass bestätiget, dass in den der Abreise des Schiffes unmittelbar vorausgegangenen 21 Tagen kein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist; *bb)* unrein (di patente brutta), wenn die Seuche an dem Orte oder in der Umgebung der Provenienz seit den letzten 21 Tagen vor der Abfahrt geherrscht hat, oder wenn Schiffe, Personen, Sachen oder Thiere, aus einem angesteckten Orte kommend, ohne Contumaz gemacht zu haben, mit dem Abfahrtsorte in Communication getreten sind; *cc)* erschwert unrein (di patente brutta aggravata) heisst der Sanitäts-Pass eines Fahrzeuges, an dessen Bord die Krankheit herrscht oder geherrscht hat und in den letzten 21 Tagen vor der Ankunft nicht vollkommen erloschen ist. Fahrzeuge

[1]) Circulare der Central-Seebehörde vom 17. Januar 1852.

dürfen nur dort landen und ausschiffen, wo sie der Sanitäts-Behandlung unterzogen werden können, d. h. wo ein wirkliches Sanitäts-Amt seinen Sitz hat. Wegen Zwang der Witterung an anderen Küsten-Puncten ankernde Fahrzeuge dürfen mit der Küste in keinen Verkehr treten; Ausnahmen aus Rücksichten für den Küstenhandel und die Fischerei lassen unter gewissen Modalitäten die Instructionen zu. Bei Schiffbruch und Strandung haben die nächsten Sanitäts-Aemter einzuschreiten. Schiffe di patente libera müssen ebenfalls mit einem Gesundheits-Zeugnisse des Abfahrtsortes, d. i. des letzten Hafens freier Gemeinschaft (di libera pratica), mit welchem sie verkehrt haben, versehen sein. Bei seiner Ankunft muss der Schiffsführer vom Sanitäts-Amte einem nach Umständen mit einem Eide zu bekräftigenden Verhöre unterzogen werden, um zu erheben, ob das Schiff nicht während der Fahrt verdächtigen Verkehr gepflogen hat; auch wird das Fahrzeug von einem Sanitäts-Wächter durchsucht. Ergibt sich kein Verdacht, so wird das Schiff sogleich zum freien Verkehre zugelassen. Bei Abgang des Sanitäts-Zeugnisses oder bei einer solchen Unregelmässigkeit desselben, welche die Identität des Schiffes in Zweifel stellt, muss die unverdächtige Herkunft des Schiffes anderweitig ausser Zweifel gesetzt werden, widrigens gegen dasselbe die Observations-Reserve, nach Umständen auch die Contumaz verhängt wird; dasselbe gilt, wenn der Zweifel über die Natur der am Bord vorgekommenen Krankheitsfälle, oder die Ursache der Nichtübereinstimmung des Personen-Standes mit der Angabe des Sanitäts-Zeugnisses bei Fahrzeugen von unverdächtiger Provenienz nicht in beruhigender Art aufgeklärt ist. Kriegsfahrzeuge, von Officieren befehliget, sind von der Führung des Sanitäts-Passes und der Durchsuchung befreit. Bei allgemein gutem Gesundheitszustande wird dem Fahrzeuge mit patente libera die Durchsuchung erlassen und den einheimischen Fischerbooten eine mehrfache Erleichterung in der sanitäts-amtlichen Behandlung zugestanden. Ein Schiff, welches strandet oder Schiffbruch leidet, unterliegt, mit Allem was davon herrührt, denselben Vorsichts-Maassregeln wie jedes andere Fahrzeug. Schiffe, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, dürfen sammt Allem, was darauf ist, nicht in freien Verkehr gesetzt werden, bevor sie nicht der Beobachtung oder Reinigung, d. h. der Contumaz im weiteren Sinne unterzogen worden sind. Dieselbe unterscheidet sich: *a)* in die Observations-Reserve, wenn das Schiff nur durch eine bestimmte Zeit ausser Gemeinschaft gesetzt bleibt und die Ausschiffung der Waaren nicht gefordert oder auf einzelne besonders verdächtige Artikel beschränkt wird; *b)* in die eigentliche Contumaz, wenn nebst der Beobachtung des Gesundheitszustandes der Personen die Ausladung und abgesonderte Sanitäts-Behandlung der verdächtigen Waaren statt haben muss. Die Dauer der Contumazen wird vom Handels-Ministerium festgestellt. Gegen das gelbe Fieber werden in der Regel nur Observations-Reserven, gegen die Pest entweder diese oder eigentliche Contumazen angewendet: bei ersteren unterliegt das Schiff mit Allem, was darauf ist, der nämlichen Dauer der Beobachtung, bei letzteren haben die ausgeschifften Personen eine kürzere (bei gänzlicher Umkleidung mit frischen Kleidern noch mehr zu kürzende), die Waaren eine längere Periode als das Schiff, Kriegsfahrzeuge eine kürzere Contumaz als Handelsfahrzeuge zu bestehen. Die längste Contumaz-Dauer (bei patente brutta aggravata) ist auf 40 Tage festgesetzt. Jede Contumaz-Bestimmung richtet sich nach dem Herkunftsorte der Schiffe, Personen und Waaren. Die Observations-Reserven laufen für Schiffe, Personen und Ladung von der Einschiffung des Wächters, bei Pest-Contumazen aber, wenn Waaren, welche eine Ausladung erfordern, am Bord sind, vom Tage der beendeten Ausschiffung derselben. Wenn ein Fahrzeug, welches einer blossen Observations-Reserve unterliegt, in einem anderen Hafen einen Sanitäs-Wächter (insbesondere einen österreichischen) an Bord genommen, und keine bedenkliche Berührung stattgefunden hat, kann die Reserve von der Abreise aus diesem Hafen beginnen. Die ärztliche Besichtigung der Contumazisten geschieht in der Regel nur am Tage vor der Zulassung zur freien Gemeinschaft (pratica); nach erhaltener pratica müssen Schiffe und Personen die Contumaz-Anstalt sogleich verlassen.

Die weiteren besonderen Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auf das gewöhnliche Verfahren mit verdächtigen Schiffen, auf jenes mit Contumaz-Schiffen in aussergewöhnlichen Fällen, oder bei erschwerenden Umständen, auf das Contumaz-Verfahren mit Personen, Waaren und Effecten, auf das contumaz-mässige Reinigungsverfahren mit Briefen und lebenden Thieren, auf das Verfahren bei Schiffbruch oder Strandung verdächtiger Fahrzeuge und bei Aufnahme geretteter Personen und Sachen, auf die Vorschriften für Fälle geschehener Vermischung während der Contumaz, dann für Fälle der patente brutta aggravata, auf die Maassregeln, welche im Falle des Ausbruches der Pest oder des gelben Fiebers auf einem Schiffe oder in einer Sanitäts-Anstalt zur Einschränkung und Erstickung des Uebels zu treffen sind, auf die Sanitäts-Uebertretungen und deren Bestrafung, auf die Ausstellung des Sanitäts-Zeugnisses für Fahrzeuge, welche die österreichische Küste verlassen, endlich auf die Auslagen für die See-Sanitäts-Einrichtungen und die Mittel zur Deckung derselben. Zufolge letzterer Bestimmungen trägt der Staatsschatz die Auslagen für die Sanitäts-Verwaltung, insoferne diese die Errichtung und Erhaltung der Gebäude, die Bezüge des stabil angestellten Personales und die Vorkehrungen bei ausserordentlichen Anlässen betreffen, und wird dafür durch Aerarial-Sanitäts-Taxen entschädiget, welche von allen abreisenden Fahrzeugen, dann von den nicht mit patente libera einlangenden, daher einer Contumaz oder Reserve unterzogenen Waaren, Geldern etc. zu entrichten sind. Die Kriegsschiffe aller Nationen und die ihnen gleichgestellten Fahrzeuge, dann die aus Witterungszwang oder sonstigen Bedürfnissen einlaufenden und, ohne eine Handels-Operation vorgenommen zu haben, binnen 48 Stunden wieder absegelnden Schiffe sind von der Taxe befreit, den Fischerbarken und kleineren Marktschiffen werden gewisse Erleichterungen zugestanden. Die Contumaz-Gebühren, d. h. die Gebühren für die bestellten Wächter und Reinigungsdiener, die Auslagen für ärztlichen Beistand, Krankenwärter etc., werden von den Parteien, welche die Contumaz-Behandlung betrifft, entrichtet. Für die Aerarial-See-Sanitäts- und die Contumaz-Gebühren ist ein einfacher, für alle österreichischen Häfen gleichförmiger Tarif mit sehr billigen Ansätzen festgesetzt worden. — In Folge der bestehenden See-Sanitäts-Einrichtungen ist der Verkehr von nahezu allen Contumaz-Hemmnissen für die Zeit des allgemein guten Gesundheitszustandes befreit worden, indem die Contumaz-Behandlung auf die wenigsten Fälle beschränkt und auch nach der Dauer noch bedeutend herabgesetzt worden ist. Diess geschah, gestützt auf die Grundsätze des eben erwähnten See-Sanitäts-Reglements, mit den Kundmachungen der Central-Seebehörde vom 25. Februar 1852 und 5. April 1853. Mit diesen wurden folgende Contumaz-Perioden angeordnet: A) Gegen die orientalische Pest: Mit patente brutta 12—15 Tage, verdächtige Waaren 22 Tage; mit patente netta bei der Provenienz aus Aegypten und Syrien mit dem Sanitäts-Zeugnisse eines europäischen Consulates 3 Tage, ohne dasselbe 4 Tage, Hadern und getragene Kleider 7 Tage, bei der Provenienz aus anderen türkischen Häfen mit dem Gesundheits-Zeugnisse eines europäischen Consulates, Zulassung zu freier Gemeinschaft (libera pratica), ohne dieses 24 Stunden, Hadern und alte Kleider 5 Tage, bei der Provenienz aus den christlichen Häfen des schwarzen und azowischen Meeres und der Donau libera pratica, nur bei der Abfahrt in sospesa pratica (wenn keine Ausschiffung daselbst stattgefunden) und patente brutta 14 Tage, die verdächtigen Waaren 20 Tage, aus den übrigen Häfen von Afrika, Asien und Oceanien, mit einem europäischen Gesundheits-Zeugnisse libera pratica, ohne dasselbe 24 Stunden. B) Gegen das gelbe Fieber: mit patente brutta 10 Tage, mit patente netta sofort libera pratica. Bei erschwert unreinem Patente tritt das Maximum der Contumaz-Frist mit 40 Tagen für die orientalische Pest und 15 Tagen für das gelbe Fieber ein. Die mit den österreichischen Lloyd-Schiffen aus den Häfen Syrien's und Aegypten's anlangenden Personen und Waaren werden keiner Contumaz unterzogen, weil jene Schiffe einen österreichischen Sanitäts-Wächter am Bord haben. Ungeachtet dieser vielfältigen Erleichterungen bestehen die See-Lazarethe mit ihren vollständigen, für den Fall des Ausbruches der Pest oder des gelben Fiebers erforderlichen Einrichtungen und dem dazu nöthigen Personale. Mit der Kund-

machung der Central-Seebehörde vom 29. Januar 1852 folgten weitere Bestimmungen über die Behandlung der Schiffe in See-Sanitäts-Hinsichten. Gemäss derselben werden alle Schiffe di patente non libera bei den See-Lazarethen zur Bestehung der Contumaz oder der Reserve angenommen. Diejenigen dieser Schiffe, welche patente netta haben und keine Waaren am Bord führen, die zur Reinigung in das Lazareth ausgeschifft werden müssen, können die Contumaz oder die Reserve in einem jeden Hafen bestehen, wo sich ein Hafenamt oder eine Hafen-Deputation befindet. In allen Häfen, wo die Schiffe einlaufen dürfen, können sie auch die zu ihrer Abfahrt nöthigen Urkunden beheben; insbesondere werden zur Ausfertigung der Sanitäts-Zeugnisse, welche früher von den bestandenen See-Sanitäts-Magistraten ausging, sämtliche Hafen- und See-Sanitäts-Aemter, Deputationen und Agentien, sowie auch die Lazareths-Directionen, ermächtiget. Ueber die Zulassung fremder Kriegsschiffe waren schon früher besondere Anordnungen erfolgt. Kein fremdes Kriegsschiff darf in der Regel in österreichische Kriegshäfen einlaufen, als welche die Häfen von Venedig und Pola, mit Einschluss aller Ankerplätze bis zur punta di Promontore, und von Lissa mit allen Ankerplätzen dieser Insel erklärt wurden; bei Witterungszwang ist es jedoch demselben gestattet, in den Haupthafen von Pola und Lissa einzufahren. Der Hafen von Triest mit Einschluss der Bai von Muggia bleiben für das Einlaufen der Kriegs-Schiffe befreundeter Mächte unter Beobachtung gewisser Bedingungen offen; dieselben Bedingungen gelten für das Einlaufen in die übrigen befestigten Häfen der österreichischen Meeresküste. Kein Schiff darf, ohne vorläufige besondere Uebereinkunft, einen österreichischen Hafen zum bleibenden Stations-Platze machen [1]).

In Anerkennung der seemännischen Tüchtigkeit, der Ehrenhaftigkeit und Entschlossenheit der österreichischen Schiffsführer und Seeleute, sowie ihrer bewährten Gesinnung und unerschütterlichen Treue gegen das Kaiserhaus hat Seine Majestät der Kaiser die Gründung einer Ehrenflagge für die österreichische Handels-Marine zur Belohnung ausgezeichneter seemännischer Leistungen angeordnet. Dieselbe hat zwei Classen, die weisse und die rothe. Mit der weissen Ehrenflagge werden Schiffsführer belohnt, welche zuerst einen neuen Handelsweg nach entfernten Weltgegenden mit Erfolg eröffnen, oder sonst durch ihre Fahrten oder durch ihre nautischen Leistungen überhaupt um die Ausbreitung und Beförderung der österreichischen Schifffahrt und des eigenen Seehandels in hohem Grade sich verdient machen oder durch die Rettung von Schiffbrüchigen und ähnliche lobenswerthe Thaten sich auszeichnen. Die rothe Ehrenflagge gebührt jedem Schiffsführer, der sein Schiff gegen einen feindlichen oder seeräuberischen Angriff erfolgreich vertheidigt, oder während eines Seekrieges angriffsweise ein ruhmvolles Gefecht besteht oder den kaiserlichen Kriegsschiffen wirksamen Beistand leistet. Der Schiffsführer hat das Recht, die ihm verliehene Ehrenflagge auf dem Hauptmaste des Schiffes, das er befehligt, wehen zu lassen. Die österreichischen Kriegschiffe, Forts und Strandbatterien müssen einem solchen Schiffe mit der gleichen Anzahl von Schüssen antworten. Die aus Seidenstoff verfertigte Ehrenflagge führt in der Mitte den kaiserlichen Doppeladler; in einem schwarzen Querstreifen stehen in Gold auf der Vorderseite bei der weissen Ehrenflagge die Worte: Merito navali, und bei der rothen: Fortitudini navali, auf der Rückseite aber der kaiserliche Wahlspruch: Viribus unitis. Die Verleihung wird durch ein kaiserliches Diplom beurkundet. Der Besitz der Ehrenflagge berechtigt den Inhaber, um die Verleihung des Verdienstkreuzes und solcher Dienstposten anzusuchen, wofür er befähigt ist. Wenn der Schiffsführer die Ehrenflagge erhält, so soll zur Belohnung des verdienstlichen Antheiles, den die Schiffsmannschaft an seiner Handlung hatte, jedesmal die Summe von 500—2.000 fl. an Jene aus der Mannschaft vertheilt werden, die sich besonders hervorgethan haben. Jeder Betheilte erhält ausserdem ein schriftliches Ehrenzeugniss über seine verdienstliche Mitwirkung; die Ehrenflagge und das Ehrenzeugniss geben dem Besitzer den An-

---

[1]) Minist. Erlass vom 29. Januar 1850.

spruch, bei der Bemessung der Bezüge aus dem Marine-Pensions-Fonde vorzüglich berücksichtiget zu werden. Jeder Schiffsführer, welcher die Ehrenflagge anspricht, muss sein mit allen Behelfen belegtes Gesuch bei der Central-Seebehörde einbringen, welche dasselbe einer Commission von Fachmännern zur Würdigung vorlegt. Diese Commission spricht mit Stimmenmehrheit über das seemännische Verdienst des Bewerbers und der Mannschaft das Erkenntniss aus, welches mit dem Gutachten der Central-Seebehörde an den Handels-Minister geleitet wird, der darnach auf Verleihung oder Abweisung anträgt. Die Commission hat das Recht, Gesuche zurückzuweisen; sie besteht aus 12 Mitgliedern, worunter 4 Flotten-Officiere, 4 österreichische Schiffs-Rheder und 4 österreichische Schiffsführer sich befinden, der Präsident der Central-Seebehörde führt den Vorsitz bei der Verhandlung, stimmt aber nur bei Stimmengleichheit zur Entscheidung mit. Unbefugte Führung der Ehrenflagge wird mit 500 fl., Erschleichung der Documente behufs ihrer Erlangung mit 1.000 fl. verpönt. Ein Verbrechen oder entehrendes Vergehen zieht den Verlust der Ehrenflagge nach sich. Nach dem Tode des damit betheilten Schiffsführers soll das Ehrenzeichen im Gemeindesaale seines Geburtsortes für immerwährende Zeiten aufgestellt werden, wenn der Verstorbene dafür nicht den Gemeindesaal einer anderen österreichischen Gemeinde bestimmt hat [1]). Für das Verfahren, nach welchem die Commission bei ihren Verhandlungen vorzugehen hat, sowie in Bezug auf die Vornahme der feierlichen Verleihung der Ehrenflagge entwarf die Central-Seebehörde eigene Reglements.

Die an die Schiffsführer ertheilte Befugniss zur kleinen Küstenfahrt ist eine zweifache, sie beschränkt sich entweder auf die Häfen eines Kronlandes, oder umfasst alle österreichischen Häfen. Die letztere Befugniss wurde neuerlich auf die Befahrung aller Häfen des adriatischen Meeres westlich bis zum Cap Otranto und östlich bis zum Cap Linguette ausgedehnt, um den kleinen Küstenfahrern ein weiteres Feld für ihre Thätigkeit zu eröffnen [2]).

Im Wege der Reciprocität wurden den österreichischen Schiffen in den niederländischen Häfen dieselben Begünstigungen zugestanden, welche die einheimischen geniessen, wornach den mit niederländischen Colonial-Producten beladenen, direct aus dem Ursprungslande anlangenden Schiffen die nämliche Befreiung von den Einfuhrs-Abgaben wie den einheimischen, mit Ausnahme des raffinirten Zuckers, der Melasse und des Thees, zu Gute kömmt; auch wurden denselben in den Colonien und überseeischen Besitzungen der Niederlande die gleichen Begünstigungen, wie der einheimischen Flagge (mit Ausschluss der Küstenfahrt in den ostindischen Besitzungen) eingeräumt [3]). Die österreichische Flagge wurde in den chilenischen Häfen, ebenso wie die chilenische in den österreichischen Häfen, der einheimischen gleichgestellt [4]).

Da sich bis zur erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der in der Bearbeitung stehenden Gesetzesentwürfe eine Bestimmung über die Prüfung für die Bewerber um die Befähigung zur weiten Fahrt nöthig zeigte, erliess die Central-Seebehörde unterm 25. August 1851 hierüber ein Reglement. Derjenige, welcher die Befähigung als Capitän der weiten Fahrt erlangen will, muss sich vorher einer Prüfung unterziehen. Um zu derselben zugelassen zu werden, muss er das Alter von wenigstens 20 Jahren, die österreichische Staatsbürgerschaft, einen unbescholtenen Lebenswandel und eine auf österreichischen Schiffen weiter Fahrt zugebrachte Dienstzeit von fünf Jahren (worunter mindestens ein Jahr als Schiffsschreiber, Cadet oder Steuermann) nachweisen. Die Prüfung erfolgt durch eine von dem nautischen Ober-Inspector oder dem bezüglichen Inspector geleitete Commission, an welcher ein Officier der k. k. Kriegs-Marine, zwei Capitäne der weiten Fahrt, ein Mitglied der Handelskammer, oder ein Schiffs-Rheder, ebenso wie die bezüglichen Professoren der nautischen Schule des Prüfungsortes Theil nehmen. Die an zwei

---

[1]) Kais. Patent vom 16. April 1850.

[2]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 7. Februar 1854.

[3]) Minist. Erlass vom 15. Januar 1851.

[4]) Minist. Erlass vom 10. Mai 1851.

verschiedenen Tagen vorzunehmende Prüfung zerfällt in eine schriftliche, unter Aufsicht des Leiters und zweier Mitglieder der Commission, zur Lösung dreier numerischer von der Central-Seebehörde von Fall zu Fall verschlossen übersendeter Aufgaben stattfindende, und eine mündliche, welche in Gegenwart der ganzen Commission vorgenommen wird; und zwar umfasst letztere die eigentliche Schifffahrt mit ihren Hilfsmitteln an Karten, Log und Compasse, dann mit dem Bord-Journale, die nautische Astronomie, die Manoeuvrir-Kunst und die hauptsächlichsten Vorschriften der Schifffahrts-Gesetzgebung. Bei dieser Prüfung muss der Candidat zugleich practische Uebungen auf der hydrographischen Karte und mit dem Sextanten vornehmen. Nach vollbrachter Prüfung entscheidet die Commission mit Stimmenmehrheit über dass Ergebniss derselben, und legt das Protokoll hierüber der Central-Seebehörde zur Schlussfassung über das dem Candidaten zu ertheilende Zeugniss vor, und demgemäss über seine Zulassung zur Schiffsführung in der Eigenschaft als Capitän der weiten Fahrt [1]). Eine ganz ähnliche Vorschrift erfolgte bezüglich der Prüfung der Schiffsführer für die grosse Küstenfahrt in der weiteren Ausdehnung (d. i. vom schwarzen Meere bis zur Meerenge von Gibraltar), welche in früherer Zeit keiner oder einer nur oberflächlichen Prüfung vor ihrer Zulassung zur Führung des Schiffes unterzogen worden waren. Hierbei ergibt sich bloss die Modification, dass, um zugelassen zu werden, nur drei Jahre Dienst auf einem Segelschiffe sammt hinreichender technisch-practischer Navigations-Kenntniss nachgewiesen zu werden brauchen. Letztere wird durch eine Prüfung dargethan, welche bei den vier Central-Hafenämtern und den Hafenämtern von Zara und Spalato abgelegt werden kann. Die Prüfung wird durch eine Commission geleitet, welche, unter dem Vorsitze des jeweiligen Hafen-Capitäns, aus dem Hafen-Adjuncten und einigen Mitgliedern aus dem Schiffer- und Handelsstande besteht. Die schriftliche, zwei numerische Aufgaben umfassende, und die mündliche Prüfung (Gegenstände der eigentlichen Schifffahrt, die Manoeuvrir-Kunst und die vorzüglichsten gesetzlichen Bestimmungen über Schifffahrt, nebst den practischen Uebungen mit Karten und Sextanten in sich begreifend), finden an einem und demselben Tage Statt. Künftig wird Niemand mehr zur Führung eines Schiffes dieser Kategorie zugelassen, welcher nicht in der angedeuteten Weise befähigt worden ist [2]). Die österreichischen Seeleute, welche zum ersten Male die Einschiffungs-Bewilligung zur Ausübung des Seedienstes nachsuchen, müssen darthun, dass sie geimpft, und wenn sie das Alter von 18 Jahren überschritten haben, dass sie revaccinirt und nicht mit der (in der Gegend von Fiume endemischen ansteckenden) Scarlievo-Krankheit behaftet sind [3]). Zur Sicherung der genauen Befolgung der Militär-Conscriptions-Gesetze wurde angeordnet, dass den Seeleuten, welche nach ihrem Alter der Militär-Pflicht unterworfen sind oder dieses Alter noch nicht erreicht haben, die Einschiffungs-Bewilligung zu Seereisen nach dem Auslande nur dann unbedingt ertheilt werden darf, wenn sie von dem Militär-Dienste befreit oder von einer Recrutirungs-Commission gänzlich und bleibend untauglich erklärt worden sind, oder wenn sie ihrer Militär-Pflicht Genüge geleistet, oder die vierte Alters-Classe überschritten, oder das gesetzliche Einstandsgeld sichergestellt haben. In anderen Fällen wird ihnen diese Einschiffungs-Bewilligung nur auf eine beschränkte Dauer (bis zu dem Zeitpuncte der nächsten Einberufung der Stellungspflichtigen) gewährt [4]). Um zu verhindern, dass wegen einer mit den Mühen der Seereise nicht im Einklange stehenden Zahlung die Matrosen österreichischer Schiffe sich weigern, die Fahrt nach dem schwarzen Meere im Winter-Semester zu machen, wurde angeordnet, dass im Falle einer jeden solchen Reise eine Lohnerhöhung stattfinden solle, welche für jede Reise von Konstantinopel nach einem Hafen des schwarzen Meeres und der Donau-

---

[1]) Reglement der Central-Seebehörde vom 25. August 1851.

[2]) Kundmachung der Central-Seebehörde, vom 30. November 1852 und 17. Juni 1853.

[3]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 31. Mai 1852.

[4]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 18. Februar 1854.

Mündung 6 Thaler (à 2 fl.) bei dem Bootsmanne, 5 Thaler bei dem Matrosen, 3 Thaler bei dem Leichtmatrosen oder Aufwärter, und 1½ Thaler bei dem Schiffsjungen beträgt [1]). In Folge der zugesicherten Gegenseitigkeit wurde mit königlicher Ordonanz vom 22. October 1852 verordnet, dass die von österreichischen Schiffen desertirten Matrosen auf dem britischen Gebiete über Einschreiten des kaiserlichen Consulates aufgegriffen und an den Capitän des bezüglichen Schiffes ausgeliefert werden sollen. Um die Verzögerung der Ausladungen der Schiffe und die Verschleppung der Waaren zu verhindern, wurde angeordnet, dass von einem österreichischen in dem nationalen Hafen seiner Bestimmung einlaufenden Schiffe der Capitän oder Schiffsführer weder sich entfernen, noch die Schiffs-Officiere und Matrosen ganz oder zum Theile entlassen darf, bis sein Schiff gänzlich ausgeladen ist. Wenn durch ausserordentliche Umstände die Ausladung verzögert oder gehindert wurde, hat sich der Befehlshaber des Schiffes an das Hafenamt oder das Organ des Hafendienstes an dem bezüglichen Landungsorte zu wenden, um diessfalls eine Erleichterung zu erlangen, die sich aber auf den Capitän und die Schiffs-Officiere nicht erstrecken darf [2]).

Nachdem bereits im Jahre 1832 den französischen an den österreichischen Seeplätzen residirenden Consuln ein erweiterter Wirkungskreis in Fällen der Verunglückung französischer Fahrzeuge an den österreichischen Seeküsten eingeräumt, hierbei aber sich die Gegenseitigkeit für die in Frankreich befindlichen k. k. Consulats-Aemter vorbehalten worden ist, wurden den in den Häfen von Frankreich und Algerien bestellten k. k. Consulats-Aemtern Instructionen ertheilt, nach welchen sie bei Verunglückung österreichischer Fahrzeuge an den dortigen Küsten vorzugehen haben, um die möglichste Sicherstellung des durch solche Unglücksfälle gefährdeten Eigenthumes österreichischer Angehörigen zu erzwecken [3]).

Zur Verhinderung des Schleichhandels an den Seeküsten wurde verordnet, dass jeder Führer eines österreichischen Schiffes bei der Abfahrt aus einem inländischen Hafen ein Manifest über die geladenen Waaren in doppelter Ausfertigung dem Hafenamte zu überreichen hat; das eine Exemplar, welches mit den Original-Frachtscheinen belegt sein muss, wird mit dem Visum des Hafenamtes versehen und dem Schiffsführer zurückgestellt. Ist die Fahrt nach einem österreichischen Hafen gerichtet, so hat der Schiffsführer noch ein drittes Exemplar vorzulegen, welches ihm mit dem Visum des Hafenamtes versehen, verschlossen und versiegelt zurückgestellt wird, und für das Amt bestimmt ist, welches die Uebereinstimmung der Ladung mit dem Manifeste zu prüfen hat. Kein Führer eines österreichischen oder ausländischen Schiffes darf Waaren verladen, welche in dem Manifeste nicht aufgenommen sind. Auf die Uebertretung dieser Vorschriften sind See-Polizei-Strafen, und, wenn damit zugleich einer Gefällsvorschrift zuwider gehandelt wurde, die allgemeinen Gefällsstrafen gesetzt. Innerhalb der Enfernung einer österreichischen Meile (7.590 Meter) vom Lande, ist zur See jede Waarenüberlandung von Bord zu Bord, den Fall der überwiegenden Gewalt (forza maggiore) ausgenommen, verboten, und jede Uebertretung wird see-polizeilich und gefällsamtlich bestraft. Den Fischerbarken ist der Waaren-Transport unter der gesetzlichen Ahndung unbedingt verboten [4]).

An der österreichischen Küste bestehen Leuchthürme mit Leuchtfeuern zum Nutzen der Schifffahrt: in Triest in einer Höhe von 106 Fuss über dem Meeresspiegel, am Vorgebirge Salvore bei Pirano (110 Fuss hoch), auf der Felsenklippe Porer an der Süd-Spitze von Istrien (107 Fuss hoch) und auf dem dalmatischen Insel-Archipel nördlich auf der Isola grossa an dem Standpuncte „alle punte bianche" (125 Fuss hoch) und südlich auf der in den Golf vorspringenden Insel Lagosta (330 Fuss hoch). Das Leuchtfeuer auf diesen Leuchtthürmen wird von der Triester

---

[1]) Circulare der Central-Seebehörde vom 24. November 1852.

[2]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 6. December 1852.

[3]) Minist. Erlass vom 13. Juni 1854.

[4]) Minist. Erlass vom 24. September 1853.

Börse-Deputation erhalten, welche auch die Erbauung der meisten Leuchtthürme besorgte, und dafür von den in Triest anlangenden Schiffen eine Gebühr erhebt. Diese Gebühr wurde dahin geregelt, dass jedes in Triest anlangende Schiff von mehr als 16 Tonnen für jeden Leuchtthurm, an dem es parallel vorübergesegelt ist, eine Gebühr zu entrichten hat, welche $^1/_3$ kr. für die Schiffe von 16—50 Tonnen, $^2/_3$ kr. für jene von 51—100 Tonnen und 1 kr. für die Schiffe über hundert Tonnen beträgt. Die Börse-Deputation übernimmt dafür die Verpflichtung, die Leuchtthürme, welche an den für die Schifffahrt wichtigen Puncten noch erforderlich sind, zu erbauen, und das Eigenthum dieser Leuchtthürme dem Staate zu gewährleisten. Künftig soll diese Leuchtgebühr auch in den übrigen österreichischen Häfen eingehoben werden, doch wird der Zeitpunct der Ausführung dieser Maassregel weiterer Allerhöchster Entschliessung vorbehalten [1]).

Später wurden Leuchtfeuer eingerichtet, und zwar am 1. August 1853 auf dem Felseneilande S. Giovanni in Pelago bei Rovigno (70 Fuss), am 21. Januar 1854 an der Mündung der Sile, genannt Bocca di Piave an der venezianischen Küste, ferner am 21. September 1854 an der Punta d'Ostro am Eingange in die Bocche di Cattaro (231 Fuss). Für diese Leuchtfeuer haben die in Triest einlaufenden Schiffe vom 1. October 1854 an die Leuchtgebühr in derselben Weise wie für die früher bestandene zu entrichten; zugleich ward die Einhebung dieser Leuchtgebühr auch für die Häfen von Venedig und Fiume angeordnet [2]). Die Errichtung eines Leuchtfeuers auf dem Damme von Malamocco bei der Einfahrt in die Lagunen von Venedig ist vorbereitet.

Zu den wichtigsten Vorkehrungen für Unfälle zur See, namentlich um das Aufeinanderstossen von Schiffen hintanzuhalten, gehören die Signalisirungs-Vorschriften. Eine solche Vorschrift, welche sich den bei anderen Seemächten in Geltung stehenden Anordnungen anschliesst, wurde für die österreichische Kriegs- und Handels-Marine mit der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1852 über Antrag der Central-Seebehörde und des Marine-Ober-Commando's erlassen. Derselben gemäss müssen alle Dampfschiffe, wenn sie auf der Fahrt begriffen sind, vom Sonnen-Untergange bis zum Sonnen-Aufgange drei Laternen angezündet haben, nämlich eine mit natürlichem Lichte am Vordermaste, eine mit grünem Lichte auf der rechten und eine mit rothem Lichte an der linken Seite. Die Laternen müssen so angebracht sein, dass man das natürliche Licht auf 5 und die gefärbten Lichter auf 2 Seemeilen weit wahrnehmen und dass eine Bewegung oder Verwechslung derselben nicht eintreten kann. Wenn die Dampf- oder Segelschiffe vor Anker liegen, müssen sie — ausser sie wären in der Nähe des Dammes oder des Quai's befestiget — am Vordermaste zur Nachtzeit das natürliche Licht aufziehen. Die auf der Fahrt begriffenen Segelschiffe hissen zur Nachtzeit zwei Laternen mit natürlichem Lichte auf, eines höher am hinteren Maste, das andere niedriger am vorderen Maste, wenn sie Schiffe in Sicht haben, oder diesseits der Meerenge von Gibraltar überhaupt wenn die Nacht sehr dunkel ist. Die Fischerbarken zünden eine Laterne mit gewöhnlichem Lichte an, welches sichtbar sein muss, wenn sich ihnen ein Schiff nähert. Zur Zeit dichter Nebel, sei es bei Tag oder Nacht, geben die Segelschiffe, immer nach einer Zwischenzeit von drei Minuten, ein Zeichen mit der Glocke, welches eine Minute währt; die Dampfschiffe fahren mit halber Kraft und geben dieses Zeichen in denselben Intervallen mit der Dampfpfeife. Nimmt man zur Nebelzeit auf diese oder auf andere Weise das Nahen eines anderen Schiffes wahr, so wird der Lauf des eigenen Schiffes ermässigt oder gänzlich unterbrochen, bis man den einzuschlagenden Lauf beurtheilen kann. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von fünf und bezüglich fünfzig Gulden (bei Fischerbarken von einem Gulden) bestraft [3]). Die Bestimmung dieses Reglements in Bezug auf das Aufziehen eines gewöhnlichen Lichtes zur Nachtzeit, wenn die Schiffe vor

---

[1]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 11. Mai 1851.

[2]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 27. August 1854.

[3]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 25. Januar 1853.

Anker liegen, wurde auch auf die fremden an der österreichischen Küste ankernden Schiffe, unter der gleichen Strafenandrohung (von 5 fl.) im Unterlassungsfalle, ausgedehnt [1]).

Die nautischen Schulen in Oesterreich erhielten mit der kaiserlichen Entschliessung vom 26. Juli 1852 eine neue Einrichtung und beziehungsweise Vermehrung. Sie dienen zur Unterweisung für Capitäne der weiten Fahrt, für die Schiffsführer der grossen Küstenfahrt, für die Second-Capitäne, Lieutenants und Schiffschreiber, für die Schiffs-Patrone der kleinen Küstenfahrt, für die Bootsmänner und für die Schiffbauer. Der Unterricht wird unentgeltlich in besonderen Lehr-Cursen ertheilt, und zwar in einem zweijährigen Lehr-Curse für die theoretisch-practische Unterweisung der Capitäne und Lieutenants der weiten Fahrt, in einem halbjährigen Lehr-Curse für die practische Unterweisung der Capitäne der weiten Fahrt und der Schiffsführer der grossen Küstenfahrt, in dem abendlichen Unterrichte für die kleinen Küsten-Fahrer und die Bootsmänner und in dem Jahres-Curse für den theoretisch-practischen Unterricht in der Schiffbaukunst. Nautische Hauptschulen, welche alle diese vier Lehr-Curse haben, bestehen in Triest, Venedig, Fiume und Ragusa; Secundär-Schulen, welche dieselben Lehr-Curse mit Ausnahme desjenigen über die Schiffbaukunst aufzuweisen haben, bestehen in Zara, Spalato und Cattaro (demnächst auch in Rovigno). Mit der nautischen Schule zu Triest ist überdiess noch ein höherer nautischer Lehr-Curs für diejenigen verbunden, welche sich in den nautischen Wissenschaften oder in der Schiffbaukunst vervollkommnen oder dem Unterrichte in der Nautik widmen wollen. Die Leitung dieser Schulen ist mit jener der an den bezüglichen Orten bestehenden Handels- oder Real-Schulen vereinigt; die Schulen selbst aber sind getrennt und mit eigenen Professoren oder Lehrern für die Fächer der mathematischen und nautischen Disciplinen, in den Hauptschulen auch für den Schiffbau und die Manoeuvrir-Kunst, versehen. Die Unterrichtssprache ist die italienische. Bei den zweijährigen und den Jahres-Cursen finden Semestral-Prüfungen Statt; der hiermit beauftragten Commission sitzt der nautische Ober-Inspector (oder der bezügliche Inspector) der Central-Seebehörde vor, welcher auch den nautischen Unterricht im Einverständnisse mit der Landes-Schulbehörde überwacht. In dem zweijährigen Lehr-Curse werden die Arithmetik, die Geometrie und Trigonometrie, die Steuermannskunst (Pilotage) und die eigentliche sowohl als die nautische Astronomie mit Vornahme von practischen Uebungen, ferner die Elemente des Handels- und Seerechtes, der Schiffbaukunst, endlich die Manoeuvrir-Kunst gelehrt; der Religions-Unterricht fasst die practischen Bedürfnisse des Seefahrers in's Auge. Zur Aufnahme in diesen Lehr-Curs sind keine anderen Erfordernisse vorgezeichnet, als das Alter von 14 Jahren, eine hinreichende Kenntniss der italienischen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können, und die Bekanntschaft mit den vier Rechnungs-Species in ganzen Zahlen. Die Schüler können auch Lehrvorträge über andere Gegenstände an der Real-Schule hören und, wenn der Seedienst ihnen nicht erlaubt vier Semester nacheinander zu studiren, ihren Lehr-Curs unterbrechen, um ihn später wieder fortzusetzen. In dem halbjährigen Lehr-Curse werden die Pilotage, die nautische Astronomie und die Elemente der Schiffbaukunst in empirischer Weise gelehrt, um die Schüler für den practischen Schiffs-Dienst zu befähigen. Die in diesen Lehr-Curs Eintretenden müssen jedoch schon zwei Jahre im Seedienste zugebracht haben. Der abendliche Lehr-Curs wird im Winter-Semester wöchentlich durch drei Stunden ertheilt; er bezieht sich im Allgemeinen auf die Ausrüstung und practische Führung der Schiffe, die materielle Kenntniss des Compasses und des Logs, auf die Gestaltung der Küsten, Untiefen und Strömungen im adriatischen Meere, im Besonderen aber auf die Kenntniss der Küsten und der Einfahrt in die Häfen des Küstenbezirkes, in welchen der Ort gelegen ist. Auch über das Ein- und Ausladen, sowie über das Calfatern der Schiffe und die hauptsächlischsten Obliegenheiten eines Schiffs-Patrones gegenüber den Hafen- und See-

---

[1]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 14. März 1853.

Sanitäts-Aemtern erstreckt sich dieser Unterricht, welchem Jedermann ohne Ausnahme beiwohnen kann. In dem Jahres-Curse für Schiffbauer umfasst der Unterricht die Mechanik, die Manoeuvrir-Kunst und die Schiffbaukunst mit der practischen Unterweisung auf dem Werfte. Der in diesen Jahres-Curs Eintretende muss mindestens 15 Jahre alt sein und wenigstens den Lehr-Curs einer Unter-Real-Schule mit gutem Erfolge zurückgelegt haben; auch muss er sich über seine Kenntnisse in der Algebra, die sich bis auf die Gleichungen zweiten Grades zu erstrecken haben, durch eine Prüfung ausweisen. Diejenigen, welche die ersten zwei Semester des zweijährigen nautischen Lehr-Curses mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, werden ebenfalls zugelassen.

Locale Verfügungen für die einzelnen Häfen ergingen (ausser den sogleich zu erwähnenden auf den Schiffbau Bezug nehmenden Anordnungen in Triest, Venedig und Zengg) nachstehende, deren Wirksamkeit von grösserer Bedeutung für die allgemeine Schifffahrt ist.

In Triest wurde ein astronomisch-nautisches Observatorium errichtet und insbesondere dadurch für die Handels-Marine nutzbar gemacht, dass bei demselben die Schiffs-Chronometer zur Beobachtung ihres Ganges, worüber ein Certificat ertheilt wird, gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 fl. übernommen werden [1]). Um jedoch die auf der Rhede oder im Hafen von Triest befindlichen Seefahrer in die Lage zu setzen, den Stand und Gang ihrer Chronometer selbst zu bestimmen, wird auf der Terrasse des dortigen Leuchtthurmes die auf der Triester Stern-Warte beobachtete mittlere Mittagszeit täglich mittelst eines Apparates angezeigt. Dieser Apparat besteht aus einer schwarzen, 4 Fuss im Durchmesser haltenden Kugel, welche 5 Minuten vor der Mittagszeit auf die Spitze einer verticalen Stange aufgezogen wird, und genau um die Mittagszeit 15 Fuss tief herabfällt. Der Beginn des Falles bezeichnet die mittlere Mittagszeit der Stern-Warte, der Fall dauert bei ruhigem Wetter $^8/_{10}$ einer Secunde. Die Loslösung der Kugel von der Stange wird mittelst einer electrisch-magnetischen Vorrichtung von der Sternwarte aus bewerkstelligt, und gewährleistet daher die volle Genauigkeit [2]). Für den Hafen von Triest wurde ein Corps von Hafenlootsen, und zugleich eine besondere Sicherheitswache für den Hafen und die Rhede von Triest errichtet, so dass die ersteren den hafen-polizeilichen, die Mitglieder der letzteren den allgemeinen Sicherheitsdienst auf der Rhede, im Hafen und am Hafen-Quai zu versehen haben. Zur Bedeckung des bezüglichen Aufwandes haben die einlaufenden einheimischen und fremden Schiffe von mehr als 30 Tonnen eine Gebühr zu entrichten, welche für die Schiffe bis 150 Tonnen 1 kr., für jene von 151—300 Tonnen 2 kr. und für jene über 300 Tonnen 3 kr. für die Tonne beträgt [3]). Ein eigenes Reglement bestimmt die Ordnung und das Verfahren bei der Postirung der Schiffe, welche in dem grossen Canale ihre Ladung löschen oder einnehmen [4]). Die in dem Hafen von Triest zusammenströmenden beschäftigungslosen Matrosen wurden einer genauen Ueberwachung unterzogen, und dafür eine regelnde Vorschrift erlassen [5]). Besondere Sorgfalt wurde den Hafenbauten gewidmet. Der Triester Hafen ist weder gegen alle Winde geschützt, noch bietet er hinreichenden Raum für die sichere Postirung der zahlreichen dort vor Anker gehenden Schiffe; zu dem Zwecke einer bequemen und mehr Sicherheit gewährenden Postirung der Schiffe wurden je drei Hafendämme jeder von 50—70 Klafter Länge erbaut, und sehr bedeutende Summen hierfür verausgabt, wie auch die Baggerung des Hafens kräftig gehandhabt.

Bekanntlich ist der Zugang zu dem äusseren Hafen von Venedig (Malamocco) sowie die Fahrt in den Canälen der Lagunen sehr schwierig, wesshalb durch die Bestellung von Piloten (piloti locatieri) den fremden Schiffen diese Einfahrt leichter zugänglich gemacht wird; diese etwas in Verfall gerathene Institution erhielt eine neue, den Zeitverhältnissen entsprechende Regelung

---

[1]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 26. Mai 1851.
[2]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 6. September 1852.
[3]) Minist. Erlass vom 9. März 1850.
[4]) Gubernial-Kundmachung vom 17. April 1850.
[5]) Kundmachung des Central-Hafenamtes vom 19. April 1853.

(October 1854). Der grosse nördliche Hafendamm nächst Malamocco, eine der colossalsten See-Bauten der neueren Zeit, vor mehr als einem Decennium begonnen, wurde in der Zwischenzeit vollendet, und die Errichtung des südlichen ihm gegenüber liegenden Dammes, welcher noch zur Erzielung einer constanten Wassertiefe am Hafeneingange erforderlich ist, begonnen. Inzwischen werden alljährlich über Anordnung der Central-Seebehörde Sondirungen an jener Einfahrt vorgenommen, und das Ergebniss derselben periodisch zum Nutzen der Seefahrer bekannt gemacht. Zur Austiefung der Lagunen-Canäle, insbesondere des nach dem Arsenale führenden Haupt-Canales, war ein trefflicher Dampf-Bagger in Thätigkeit.

Die Seestadt Fiume liegt an einer offenen Rhede, an deren östlicher Seite die Mündung des Recina-Flüsschens einen Hafen für Küstenfahrzeuge bildet. Der zunehmende Handel von Fiume machte das Bedürfniss eines den Hochseeschiffen Schutz gewährenden Hafens zum Bedürfnisse. Als das geeignetste Mittel hierzu ward die Anlegung eines den inneren Theil der Rhede umschliessenden Hafendammes erkannt, und Seine Majestät der Kaiser bewilligte den Betrag von 100.000 fl., womit unter Aufsicht des dortigen Handelsstandes jener Damm gebaut und hierbei zum ersten Male im grösseren Maasstabe und mit sehr befriedigendem Erfolge die Santorin-Erde zum hydraulischen Cemente verwendet wurde. Inzwischen war der Küstenhafen der Reka (oder Fiumara) durch wiederholtes Anschwellen des Giessbaches, welcher viel Gerölle von der oberen Berggegend zur Mündung führte, verschlämmt worden, und Fiume gerieth in Gefahr, durch Mangel an Unterkunft für die Schiffe seinen Küstenhandel zum grossen Theile zu verlieren. Dieser Gefahr wurde dadurch vorgebeugt, dass ein Dampf-Bagger von Dalmatien dahin beordert und so lange daselbst belassen ward, bis er die Baggerung dieses Küstenhafens bewerkstelligt hatte: gleichzeitig wurden die von den Hochwässern bedeutend beschädigten Ufer des Canales mit namhaftem Kostenaufwande hergestellt.

Zur Beförderung des Schiffbaues wurden nachstehende Maassregeln getroffen. Für die verschiedenen bei dem Baue und der Ausrüstung von Handelsschiffen beschäftigten Handwerker (Maestranze, deren es in Triest zehn verschiedene Kategorien gibt) wurde in den Häfen von Triest und Venedig ein mit Zustimmung der Betheiligten entworfenes Reglement festgesetzt. Zweck dieses Reglements ist es, die Vereinigung der einzelnen Kategorien zu Corporationen zu fördern, durch ein bei dem Hafenamte zu führendes Register, in welchem alle Schiffshandwerker und deren Arbeiter eingeschrieben sein müssen, die Evidenz über dieselben zu erhalten und ihnen die Arbeit zu sichern, die Streitigkeiten zwischen den Schiffbauern und den Handwerkern, oder zwischen den Meistern und Hilfsarbeitern der letzteren, durch einen aus ihrer Mitte ernannten Disciplinar-Rath zu schlichten, die Arbeitszeit und die gegenseitigen Verpflichtungen festzusetzen, den Beweis für die bisher mündlich eingegangenen Arbeitsverträge herzustellen, ohne übrigens der vollen Freiheit der Beschäftigung irgend einen Eintrag zu thun, und für die hilfsbedürftigen Mitglieder einen Unterstützungs-Fond zu gründen, in den auch alle Conventional-Strafen einzufliessen haben. Zugleich wurde verfügt, dass der Capitän jedes in den Hafen einlaufenden fremden Schiffes ein Exemplar dieses Reglements sammt dem Namensverzeichnisse der Schiffbauer und der Werkstätten der Schiffshandwerker erhalte, um ihn für den Fall des Bedarfes mit denselben in unmittelbare Verbindung zu setzen [1]).

Oesterreich besitzt treffliches Schiffbauholz, durch dessen Verwendung die österreichischen Seeschiffe sehr dauerhaft werden und desshalb sehr gesucht sind: neuerlich wurde jedoch dasselbe nach dem Auslande, wo das gute Schiffbauholz theilweise selten zu werden beginnt, in solcher Menge ausgeführt, dass, namentlich in Hinsicht der Stücke von grösseren Dimensionen und des berühmten österreichischen Krumm-Eichenholzes (von der istrischen Steineiche herrührend und Corbetti genannt), sich der Mangel für die nationalen Schiffswerften fühlbar zu machen begann. Um der allzugrossen Ausfuhr einigermassen Schranken zu setzen, wurde für das aus den Seehäfen des

---

[1]) Reglement für Triest vom 31. März 1851, für Venedig vom 6. April 1854.

Reiches (ohne Unterschied, ob sie im Zollgebiete oder ausserhalb desselben liegen) in das Ausland zur See verfrachtete zum Schiffbau geeignete Eichenholz eine besondere Gebühr „diritto di alboraggio" festgesetzt [1]). Einer nachträglichen Modification [2]) zufolge wird für je 100 Kubik-Fuss a) von Eichenstämmen, welche mindestens 20 Wiener Kubik-Fuss enthalten, 20 fl., b) vom Krumm-Eichenholz 60 fl. und c) für alles übrige zum Schiffbau geeignete Eichenholz 10 fl. entrichtet, unbeschadet des Ausfuhrzolles, welchen nach dem allgemeinen Zoll-Tarife dasjenige Holz zu entrichten hat, welches aus dem Zollgebiete ausgeführt wird. Eine Vollzugsvorschrift für die Behandlung dieser Ausfuhr wurde von der Central-Seebehörde, welcher auch die Bestimmung des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Verordnung (1. März 1852) überlassen worden war, kundgemacht [3]). Um den Schiffbau in Dalmatien, welches Land ein eigenes Zollgebiet bildet, zu fördern, wurde für den Bezug der zum Baue oder zur Ausrüstung von Schiffen bestimmten Erfordernisse die Befreiung vom Einfuhrzolle bewilligt [4]). Eine gleiche Befreiung vom Einfuhrzolle für die Requisiten zum Schiffbaue wurde für Istrien und die quarnerischen Inseln bei deren Einbeziehung in das allgemeine Zollgebiet bewilligt [5]). Dem Magistrate von Zengg wurde gestattet, von den Schiffen, welche auf dem von ihm errichteten neuen Werfte gebaut oder ausgebessert werden, eine Taxe zu erheben, welche bei den neuerbauten 30 kr. für die Tonne, bei den ausgebesserten 30 kr. bis 6 fl. für jedes Schiff, je nach seiner Kategorie beträgt [6]).

Bezüglich der Fluss- und Canal-Schifffahrt traten ebenfalls mehrfache und wichtige Vorkehrungen ein. Ungeachtet der Bestimmungen der Wiener Congress-Acte war die freie Schifffahrt auf dem Po nie zur Ausführung gelangt, weil Modena an der Strecke zwischen Brescello und Gualtieri die Territorial-Hoheit über das ganze Flussgebiet bis zum linken österreichischen Ufer ausübte und auf dieser Strecke einen mit vielen Belästigungen verbundenen Durchgangs-Zoll erhob. Die seit 1816 vielfach erneuerten Verhandlungen hatten zu keinem Ergebnisse geführt, bis es Oesterreich gelang, durch den Vertrag mit Modena vom 3. Juli 1849 die Gränzlinie an jener Strecke auf den Thalweg des Flusses zu verlegen und gleichzeitig mit Parma und Modena einen Vertrag zur Herstellung der freien Po-Schifffahrt abzuschliessen, welchem die päpstliche Regierung unterm 12. Februar 1850 beitrat. Nach diesem Vertrage wird die Schifffahrt auf dem Po frei und jeder Belastung längs seines gesammten Zuges durch das Gebiet der contrahirenden Staaten bis in das adriatische Meer enthoben; ebenso wird die Schifffahrt auf den Nebenflüssen unterhalb der Einmündung in den Tessin, wenn sie die Gränze zwischen zweien der contrahirenden Staaten bilden, von dem Puncte aus, wo sie den Staat ihres Ursprunges verlassen, bis zur Mündung frei. Alle Durchzugs-Gebühren sowie Zwangsrechte jeder Art hören auf, mit Ausnahme der Sanitäts- und Hafen-Gebühren für die nach dem Meere zu verkehrenden Schiffe, der Durchgangs-Gebühren bei den (Schiff-) Brücken, der Haft- und Dock-Gebühren und der Auslagen für Ein- und Abladen, für Maasse und Gewichte und für Einlagerungen, welche jedoch in einem künftig nicht mehr zu erhöhenden Tarife geregelt werden. Kein Schiff darf verhalten werden, an Orten, welche ausser seiner Bestimmung liegen, zu landen, mit Ausnahme der zur Einhebung der Schifffahrts-Gebühr bezeichneten Orte. Niemand darf ein ausschliessliches Schifffahrtsrecht auf dem Po ausüben. Zur Ueberwachung der Schifffahrt, zur Leitung der für die Verbesserung des Flussbettes und der Erhaltung der Treppelwege nöthigen Arbeiten und zur Herstellung der bezüglichen Verbindung zwischen den contrahirenden Staaten, wird eine besondere Commission niedergesetzt, zu der jeder Staat einen

---

[1]) Minist. Erlass vom 11. November 1851.

[2]) Minist. Erlass vom 25. September 1853.

[3]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 8. Februar 1852.

[4]) Kais. Verord. vom 23. Februar 1851.

[5]) Circulare der küstenländischen Statthalterei vom 17. September 1853.

[6]) Kundmachung der Central-Seebehörde vom 26. März 1853.

Commissär, Oesterreich überdiess den Präsidenten ernennt, welche ihren Sitz in Ferrara hat und jährlich im Frühlinge und im Herbste zusammentritt, um den Zustand des Flusses zu untersuchen, die nöthigen Arbeiten festzustellen und das Operat den bezüglichen Regierungen zu unterlegen. Letzteres geschieht nur bei ausserordentlichen Werkführungen, innerhalb ihres Wirkungskreises bedarf sie der Bewilligung der einzelnen Regierungen nicht; unter ihre besondere Ueberwachung sind auch alle Mühlen und Brücken gestellt. Die Commission ernennt das erforderliche Aufsichts- und Vollzugs-Personal. Für die Kosten der Commission und ihres Personales, für die Erhaltung der Treppelwege und die Kosten der Fluss-Verbesserungen wird durch die Erhebung einer Schifffahrts-Taxe gesorgt, welche nach der Tragfähigkeit der beladenen Fahrzeuge (ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ladung) mit 4 fl. für Fahrzeuge von mehr als 100 Tonnen, mit 2 fl. für solche von 50—100 Tonnen, mit 1 fl. für solche von 20—50 Tonnen und mit 30 kr. für solche unter 20 Tonnen bemessen wird; unbeladene Fahrzeuge zahlen die Hälfte, die Fahrt zwischen zwei Zollämtern ist frei. Die Taxe soll bloss zur Deckung jener Kosten dienen und darf ohne Zustimmung aller Regierungen nicht erhöht werden; Niemand kann von deren Entrichtung befreit werden. Streitigkeiten über die Schifffahrt werden von den Aufsichts- und Zollämtern und in letzter Instanz von der Commission entschieden. Der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd wurde die Einrichtung eines Dampfschiffs-Dienstes auf dem Po und dem Tessin bis Pavia unter gewissen auf die Kriegs-Flottille Bezug nehmenden Bedingungen zugestanden [1]) und der Transport-Dienst auf den den Lago Maggiore befahrenden k. k. Kriegsdampfer übertragen. Auf den schiffbaren lombardischen Canälen Martesana, Naviglio grande, Bereguardo und von Pavia wurde unter Aufhebung des bestehenden Dazio di Catena eine nach der Tragfähigkeit der Wasserfahrzeuge bemessene, von der Menge und Gattung der verladenen Waaren unabhängige Schifffahrts-Gebühr eingeführt. Fahrzeuge mit Aerarial-Gütern beladen, oder für den Personen-Transport bestimmt, dann die leeren Fahrzeuge sind von der Entrichtung dieser Gebühr befreit; Begünstigungen, wornach nur die Hälfte oder das Viertheil derselben zu entrichten ist, treten in den von der Verordnuug bezeichneten Fällen ein [2]). Auf der österreichischen Strecke der schiffbaren Elbe, von Melnik bis an die sächsische Gränze, wurde für österreichische Schiffe und Flösse der Elbe-Zoll gänzlich aufgehoben und zwar anfänglich mit Ausnahme der ausgeführten Brennstoffe [3]), welche Ausnahme jedoch später ebenfalls beseitiget wurde [4]). Die erstere Begünstigung war auch auf ausländische Schiffe für die Fahrt zwischen der sächsischen Gränze und Tetschen ausgedehnt worden [5]), später wurden jedoch die Schiffe der übrigen Elbe-Uferstaaten hinsichtlich der Elbe-Zollbefreiung gänzlich den inländischen gleichgestellt [6]). Bei der im Jahre 1851 stattgefundenen dritten und im Jahre 1854 erfolgten vierten Elbe-Schifffahrts-Revisions-Commission wurden mehrere Ermässigungen des Elbe-Zolles vereinbart [7]), sie konnten jedoch bei der inzwischen eingetretenen Aufhebung des Elbe-Zolles auf österreichischem Gebiete keine Anwendung mehr finden. Nur insoweit haben sie noch eine Geltung, als die in Folge der dritten Revisions-Commission für die ausser-österreichischen Elbe-Zölle eingetretene Ermässigung auch auf die Moldau-Zölle ihre Anwendung fand [8]). Die bei der letzten Revisions-Commission vereinbarten Signalisirungs-Vorschriften für die Elbe-Schifffahrt oberhalb

---

[1]) Minist. Erlass vom 30. Juni 1852. Von dieser Betheiligung der Kriegs-Flottille ist es später (Allerhöchste Entschliessung vom 5. Juni 1855) wieder abgekommen.

[2]) Minist. Erlass vom 4. Juni 1854.

[3]) Minist. Erlass vom 11. Mai 1850.

[4]) Minist. Erlass vom 16. Februar 1852.

[5]) Minist. Erlass vom 20. Juli 1850.

[6]) Minist. Verord. vom 13. Juli 1852.

[7]) Minist. Erlässe vom 25. Februar 1852 und 29. April 1854.

[8]) Minist. Verord. vom 27. October 1852.

Hamburg stimmen mit denjenigen überein, welche, wie oben erwähnt, für die österreichischen Seeschiffe angeordnet wurden.

In Folge des zwischen Oesterreich und Baiern unterm 2. December 1851 abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrages werden auf der Donau von der bairisch-würtembergischen Gränze, so wie auf den schiffbaren Nebenflüssen der Stromstrecke sämmtliche bisher bestandenen Wasser-Zölle sowie alle anderen unter was immer für Namen bekannten Abgaben, womit die Schifffahrt belastet war, aufgehoben, mit Ausnahme der Gebühren für gewisse von den Schiffern benützte öffentliche Anstalten. Demgemäss wurden die unter den Benennungen: Wasserzoll, Zillenrecht, Zillenaufschlag, Bodenrecht, Stations-Zoll, Pferdemauth, Wasser-Rossmauth bei verschiedenen österreichischen Aemtern eingehobenen Schifffahrts-Gebühren aufgehoben. Nur das Haftgeld wird von jenen Fahrzeugen, welche wirklich sich an Haft legen, und die Fahnen-Aussteckgebühr am Strudel nach dem bisherigen Ausmaasse auch künftig eingehoben [1]. In demselben Vertrage mit Baiern wurde stipulirt, dass die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, von dem Puncte, wo die Schiffbarkeit beginnt, durch das ganze Gebiet der contrahirenden Staaten für Schiffe aller Nationen frei sein soll; doch ist die Binnenschifffahrt den jeweiligen Staaten vorbehalten. Alle ausschliesslichen Berechtigungen, Schifffahrt zu treiben, und die Begünstigung einzelner Schiffergilden und Personen entfallen, mit Beachtung jedoch des bereits früher der österreichischen Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft ertheilten und noch nicht erloschenen Privilegiums, welches aber nicht verlängert werden darf. Gleichförmige Vorschriften werden die Schifffahrt und die Strom-Polizei regeln, alle Stapel-, Niederlags-, Umschlags- und Vorkaufs-Rechte sind aufgehoben. Die Leinpfade sollen hergestellt und gut erhalten, die im Fahrwasser befindlichen Hindernisse der Schifffahrt auf Kosten der bezüglichen Regierung weggeräumt, die Anlegung von Landungsplätzen und schützenden Winterhäfen nach Bedarf gefördert werden. Eine Commission von Sachverständigen soll niedergesetzt werden, welche die Donau von Neu-Ulm bis Wien, dann den Inn von Kufstein und die Salzach von Hallein bis zur Einmündung beider Flüsse befahren, das, was zur Herstellung und Erhaltung der geregelten Schiff-Fahrt zu geschehen hat, erheben, und die Reihenfolge der vorzunehmenden Arbeiten bezeichnen wird. Ueber das Gutachten dieser Commission wird eine weitere Verständigung der beiden Regierungen erfolgen; drei Jahre nachdem sie erfolgt ist, wird eine neuerliche Befahrung jener Flussstrecken stattfinden, um die Wirkung der getroffenen Maassregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse zu untersuchen, und dieselbe von drei zu drei Jahren wiederholt werden. Sechs Monate nach dieser periodischen Befahrung tritt in Wien eine Revisions-Commission zusammen, um sich von der Beobachtung des Vertrages zu überzeugen und Beschwerden abzustellen. Die würtembergische Regierung wird eingeladen, diesem Vertrage beizutreten, was später durch das Protokoll vom 5. Juni 1855 erfolgte. Oesterreich übernimmt die Verpflichtung, dahin zu wirken, dass den Waaren und Schiffen, welche von der oberen nicht-österreichischen Donau und deren Nebenflüssen kommen, bei der Fahrt auf der unteren Donau jenseits der österreichischen Gränze und bis an's Meer dieselben Begünstigungen eingeräumt werden, welche die österreichischen Waaren und Schiffe geniessen. Durch einen weiteren, ebenfalls am 2. December 1851 zwischen Oesterreich und Baiern geschlossenen Vertrag ward festgesetzt, dass die Flüsse, welche (wie die Saale, Salzach, Inn und Donau) die Gränze zwischen beiden Staaten bilden, auf der Gränzstrecke in Beziehung auf die Schifffahrt bis an die beiderseitigen Ufer für beide Uferstaaten gänzlich frei sein und ein vollkommenes Gemeingut bilden sollen, demgemäss die Schiffe oder Flösse auf diesen Strecken nicht gehindert noch angehalten werden können. Eine Durchgangs-Abgabe darf auf diesen Flussstrecken nicht erhoben werden. Das Anlanden und Anlegen der Schiffe an den beiderseitigen Ufern soll nur auf

---

[1]) Minist. Erlass vom 25. Juni 1852.

den von den bezüglichen Regierungen hierzu bestimmten Anlandeplätzen erfolgen. Wenn in ausserordentlichen Fällen dennoch etwas Anderes geschieht, ist ein hierbei zu beobachtendes Verfahren zur Wahrung der zollamtlichen und polizeilichen Aufsicht vorgezeichnet.

Die angeführten Reformen auf dem Felde der national-ökonomischen Gesetzgebung können selbstverständlich ihre volle Rückwirkung auf die Entwicklung der heimischen Industrie und des Handels erst im Laufe der kommenden Jahre äussern. Nichtsdestoweniger kann schon gegenwärtig ungeachtet des kurzen seither verstrichenen Zeitraumes der Aufschwung, welchen die Volkswirthschaft in ihren einzelnen Zweigen während der letzten Jahre genommen hat, ziffermässig nachgewiesen werden. Einige wenige Andeutungen mögen zu diesem Zwecke genügen. Mineral-Kohle und Roheisen sind die beiden Grundpfeiler einer sich entwickelnden Industrie. Die Ausbeute der Mineral-Kohle, welche im Jahre 1847 mit 15 Millionen Centner nachgewiesen wurde, beträgt gegenwärtig schon 40 bis 50 Millionen Centner; diese Ausbeute steht aber noch auf der ersten Stufe der Entwicklung, und wird, wenn in Folge der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes die reichen Kohlenlager von Fünfkirchen und Oravicza in Ungern und dem Banate, sowie jener von Steiermark, Ober-Oesterreich und insbesondere vom westlichen und nordöstlichen Theile Böhmen's (im Pilsner Kreise, bei Buschtiehrad und Kladno, bei Schatzlar und Schwadowitz), dann bei Jaworzno nächst Krakau in umfassenderem Maasse abgebaut werden, auf das Drei- und Vierfache dieses Betrages steigen. Das gänzlich mit Holzkohlen erblasene Roheisen, wovon 1847 3½ Million Centner erzeugt wurden, liefert gegenwärtig eine Production von mehr als 5 Millionen Centner; Kärnthen allein steigerte seine Erzeugung von 500.000 bis nahe an eine Million Centner. Der Bau der Eisenbahnen wirkte unmittelbar auf diese Erhöhung ein, denn während 1847 in der Monarchie 285.500 Centner Schienen producirt wurden, wurden für das Jahr 1856 bloss zur Verwendung auf die Staats-Eisenbahnen nahe an eine Million Centner Schienen (nebst 100.000 Centner an eisernen Nebenbestandtheilen) bei inländischen Werken bestellt; die grossartigen Eisenbahn-Anlagen, welche gegenwärtig durch Privat-Unternehmungen vorbereitet werden, müssen nothwendiger Weise dieser Industrie einen noch rascheren Impuls ertheilen. Die Anlage der ersten Coakes-Hochöfen zu Kladno und die Vorbereitung zur Eisenerzeugung mittelst der Anwendung von Torf am Laibacher Moore, sind als vielversprechende Anfänge einer weiteren Verbesserung der Eisen-Industrie zu betrachten, nachdem sich die Zahl der Eisen-Puddel- und Walz-Werke von 55 auf 72 vermehrt hat. Nicht so namhaft, doch immerhin erwähnenswerth, ist seit 1847 der Fortschritt der Production bei Silber von 118.000 auf 140.000 Mark, bei Blei von 70.000 auf 93.000 Centner, bei Schwefel von 25.000 auf 35.000 Centner, bei Graphit von 31.000 auf 61.000 Centner gewesen. Die Production des Glases wurde in ihrem Aufschwunge durch die zunehmende Theuerung des Holzes gehemmt; um so wichtiger erscheint der Fortschritt durch die eingetretene Benützung der Mineral-Kohle beim Glashütten-Betriebe, welche bereits zu Kosten, Dux und nächst Tereschau in Böhmen stattgefunden hat, und bei allgemeiner Anwendung in diesem kohlenreichen Lande einen ausserordentlichen Aufschwung dieses Industrie-Zweiges in Aussicht stellt. Flachs-Röstanstalten mit Anwendung der Wasserröste waren früher unbekannt; seither sind solche Anstalten zu Ullersdorf, Schönberg, Harmsdorf und Bärn in Mähren, zu Solenau bei Budweis in Böhmen, zu Lambach in Ober-Oesterreich und zu Teschen in Schlesien entstanden; ebenso haben sich die mechanischen Flachsspinnereien von 21.000 auf 82.000 Spindeln erhoben. Die Baumwollspinnereien vermehrten trotz der erleichterten Einfuhr des fremden Garnes durch die bedeutende Zollherabsetzung ihre Betriebs-Einrichtungen um 200.000 Spindeln. Die naturwüchsige Schafwoll-Industrie verfeinerte und verbesserte nicht nur ihre Producte in den grossen Fabriks-Anlagen zu Brünn und Reichenberg, sondern sie erweiterte auch ihre Production namentlich in den Kammgarngeweben, wie es die Vermehrung der Spindeln in den Kammgarnspinnereien von 25.000 auf 40.000 Stück und die Einführung der Maschinen-Webstühle für Stoffe aus Kammgarn (zum Theile für gemischte Stoffe aus Kamm-

und Baumwollgarn), wovon in Reichenberg und Umgebung im Jahre 1845 nur 30 Stühle, im Jahre 1854 aber 900 Stühle im Betriebe standen, darthun; ebenso spricht für die Ausdehnung der Production die neue Absatzquelle, welche sich die Reichenberger Wollstoffe in Nord- und in Süd-Amerika (bis nach Chili) zu eröffnen wussten. Nicht minder sichtbar, wenn auch schwieriger in Ziffern auszudrücken, ist der Fortschritt in der Fabrication der Maschinen und der chemischen Erzeugnisse, als unmittelbare Folge der sich entwickelnden Manufactur-Industrie. Für das Aufblühen der früher noch sehr zurückgebliebenen Maschinen-Erzeugung wirkte nebstdem der steigende Bedarf an Locomotiven, Waggons und anderen Maschinen für die Eisen-Bahnen, die in unglaublicher Weise gestiegene Anwendung von Maschinen für die Landwirthschaft in Ungern, sowie auch überhaupt für die agricolen Industrie-Zweige ein. Denn unter allen Industrie-Zweigen nahmen die landwirthschaftlichen Gewerbe, in unmittelbarer Folge der Einführung eines rationellen Zoll-Systems, den umfassendsten Aufschwung, welche für einen Staat, dessen Grundkraft in der Boden-Cultur besteht, zugleich der gedeihlichste ist. Für die Erzeugung von Mehl und Mehl-Producten wurden grosse, zugleich für den Export arbeitende Anstalten gegründet. Die Raffinirung des Rübsöls wurde in Böhmen und Ungern in weit lebhafterer Weise als früher betrieben [1]), die Spiritus- und Branntwein-Production erhielt durch die eingeführte Erzeugung von hochgradigem Spiritus und sohin vollkommen fuselfreiem Branntweine nicht nur eine wesentliche Verbesserung, sondern auch eine bedeutende Vermehrung ihres nach den südlichen Provinzen (wo der Wein durch mehrere Jahre missrathen war) in grossen Mengen abgesetzten Erzeugnisses. Die Zahl der Rübenzucker-Fabriken vermehrte sich von 94 auf 128 und die Menge der in denselben verarbeiteten Rüben stieg von zwei auf acht Millionen Centner, wobei die Gränze ihrer auf 12 Millionen Centner berechneten Productions-Fähigkeit noch lange nicht erreicht ist, während andererseits ihre Vorrichtungen wesentlich verbessert und vervollständiget wurden.

Nicht geringeren Fortschritt, als die Industrie, machte in dem erwähnten Zeitabschnitte der Handel, wobei namentlich in Folge der verbesserten Zolleinrichtungen der Ausfuhr-Handel nach dem Auslande sich emporhob. Die Einfuhr in das allgemeine österreichische Zollgebiet betrug im Jahre 1847 128 Millionen und die Ausfuhr aus demselben 112 Millionen Gulden; bis zum Jahre 1853 hatte sich die Einfuhr auf 197 Millionen und die Ausfuhr auf 217 Millionen [2]) Gulden erhöht. Die Schifffahrt und der Seehandel der österreichischen Häfen hatte sich eines gleichen Aufschwunges zu erfreuen. In den 13 wichtigeren Seehäfen Oesterreich's liefen im Jahre 1847 35.500 Schiffe mit 1,268.000 Tonnen ein, und fast eben so viele aus, im Jahre 1853 betrug die Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe 39.000 mit 1.600.000 Tonnen; mittelst derselben wurde im Jahre 1847 eine Einfuhr von 95 Millionen und eine Ausfuhr von 76½ Million Gulden, im Jahre 1853 aber eine Einfuhr von 130 Millionen und eine Ausfuhr von 91½ Million Gulden vermittelt, wornach die Zunahme des Gesammtverkehres an 30 Percent betrug. Der Hafen von Triest, der wichtigste des Reiches, nahm an dieser Vermehrung einen hervorragenden Antheil; denn während im Jahre 1847 daselbst 9.500 Schiffe mit 528.000 Tonnen eingelaufen waren, betrug die Zahl der im Jahre 1854 dort eingelaufenen Schiffe 13.262 mit 862.000 Tonnen (im Jahre 1853 14.077 Schiffe mit 824.000 Tonnen); die hiermit im Jahre 1847 bewerkstelligte Ein- und Ausfuhr betrug 66 und 56 Millionen, jene des Jahres 1853 111 und 80 Millionen Gulden. Es bedarf nur der binnen einem Jahre zu erwartenden Verlängerung der Eisenbahnverbindung bis Triest, um dem dortigen Handel noch einen weit grossartigeren Impuls

---

[1]) Die Erzeugung von Reps, welche vor 1848 in Ungern bis zu einer Million, in Böhmen bis auf 200.000 Metzen gestiegen war, wird für das Jahr 1855, welchem einige Missjahre vorausgegangen waren, auf 3 Millionen Metzen in Ungern und eine halbe Million Metzen in Böhmen veranschlagt.

[2]) Ein Theil dieser erhöhten Ziffer ist indess der Anwendung einer richtigeren Werthschätzung der ausgeführten Waaren zuzuschreiben.

zu ertheilen, da er ein weites in seiner national-ökonomischen Entwicklung rasch vorwärts schreitendes Hinterland zu versorgen hat. Ebenso vermehrte sich in Venedig die Schifffahrts-Bewegung von 308.000 Tonnen im Jahre 1847 bis auf 475.000 Tonnen im Jahre 1854.

§. 106.

Fortsetzung.

Hilfsanstalten für den Verkehr (National-Bank, Escompte-Gesellschaft, Credits-Anstalt, etc.).

Zu den Anstalten, deren Zweck auf die Förderung des Verkehres und namentlich auf die erleichterte Beschaffung des hierzu erforderlichen Geldes gerichtet ist, gehören als dauernde die k. k. privilegirte österreichische National-Bank, die nieder-österreichische Escompte-Gesellschaft und die Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe, welchen als vorübergehende in Folge der aussergewöhnlichen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 noch das Wiener Aushilfs-Comité und das Comité für die Unterstützung mittelloser Gewerbsleute in Wien beizuzählen sind.

Das einflussreichste Institut für den Verkehr des gesammten Kaiserstaates bildet die österreichische National-Bank, welche die Zweige einer Zettel-, Escompte-, Leih- und Giro-Bank in sich vereinigt. Erst seit der im Jahre 1816 erfolgten Gründung der National-Bank erhob sich der bis dahin isolirte Verkehr Oesterreich's zu seiner nachfolgenden Ausbreitung und trat in ausgedehnte Beziehungen zu dem allgemeinen Verkehre der Handelswelt, und insbesondere Wien gestaltete sich durch die Wirksamkeit der National-Bank zu der grossen Handels-Metropole des Reiches. Diese Wirksamkeit erhielt jedoch durch die besonderen Umstände, welche auf ihre Gründung und ihre sich entfaltende Thätigkeit Einfluss nahmen, eine eigenthümliche Richtung. Sie wirkte nämlich nicht nur als der Regulator des Geldmarktes, sondern sie hatte auch die Bestimmung, der Staatsverwaltung in der Ordnung ihres durch die Völkerkriege tief erschütterten Credits-Wesens zur wesentlichsten Stütze zu dienen. Diese tiefgreifende Bestimmung, wenn sie gleich ihrer Natur nach vorübergehend sein sollte, sprach sich schon bei ihrer Gründung aus. Die National-Bank hatte zwar schon ursprünglich den Charakter eines privilegirten Privat-Institutes; doch ging ihre Errichtung von der Regierung aus, welche dabei zunächst den Zweck im Auge hatte, durch Vermittlung der National-Bank das im Werthe gesunkene Staats-Papiergeld (die Einlösungs- und Anticipations-Scheine oder die sogenannte Wiener-Währung) aus dem Umlaufe zu ziehen, und die Geld-Circulation durch die Schaffung eines neuen Verkehrs-Mittels zu regeln, welches auf der Grundlage eines Baarfondes in edlen Metallen jederzeit in klingende Münze umzusetzen und dadurch den verderblichen Werthschwankungen entrückt war. Jene Bestimmung zeigte sich schon bei der Bildung des Bank-Capitals, da für jede Actie 1.000 fl. in Wiener-Währung und 100 fl. in Silbermünze eingezahlt werden mussten. Die einlaufenden Summen des Papiergeldes wurden der Regierung übergeben, welche der Bank dafür $2\frac{1}{2}$ percentige Staats-Schuldverschreibungen (je 100 fl. für 200 fl. Wiener-Währung) einhändigte, die das Stammvermögen der National-Bank bildeten, jedoch allmählich von der Regierung getilgt wurden.

Auch nach Errichtung der Bank ging die Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes durch die National-Bank, welche dafür Banknoten herausgab, fort, und obgleich diese Einlösung im Jahre 1817 eingestellt ward, so wurde sie doch im Jahre 1820 wieder aufgenommen, und bis zur Stunde fortgesetzt, wodurch das gesammte Wiener-Währung-Papiergeld bis auf einen geringen Rest aus dem Umlaufe gezogen wurde. Die National-Bank erhielt hierfür zum Theile 4percentige, zum Theile unverzinsliche Staats-Schuldverschreibungen, welche mittelst der durch Anlehen aufgebrachten Baarsummen und mittelst einer jährlichen, durch Hinzuschlagung der Zinsen der hierdurch bedeckten Schuldverschreibungen successiv sich vergrössernden Ratenzahlung allmählich getilgt werden. Auf diese Weise entstand die erste noch nicht völlig getilgte Schuld des Staates an die National-Bank, welche jedoch mittelst des festgehaltenen Tilgungs-Planes nach wenigen Jahren gänzlich zurückgezahlt sein wird.

Auch in mehrfacher anderer Weise unterstützte die National-Bank die Finanz-Operationen der Regierung, theils durch ihre Dazwischenkunft bei den Staatsanlehen, theils durch die Escomptirung von Central-Casse-Anweisungen, welche nach drei Monaten zahlbar ausgestellt wurden. Hierdurch ward keine eigentliche Schuld des Staates begründet, da die Titel, auf welche die bezüglichen Vorschüsse geleistet wurden, in stetem Wechsel begriffen waren. Im Beginne des Jahres 1848 befanden sich in den Bankcassen solche noch nicht fällige Casse-Anweisungen für ungefähr 45 Millionen Gulden.

Insoweit die von der National-Bank ausgegebenen, durch ihren Silberschatz fundirten Banknoten nicht durch die Einlösung des Staats-Papiergeldes und die übrigen für die Regierung besorgten Geschäfte in Anspruch genommen wurden, betrieb die National-Bank damit das Escompte- und Leih-Geschäft; aber auch hierbei machte sich die obenerwähnte, durch die besonderen Umstände bedingte eigenthümliche Richtung geltend. Das damals herrschende Prohibitiv-System stand dem Aufschwunge des inländischen Gewerbfleisses und namentlich der Anknüpfung lebhafterer Handels-Verbindungen mit dem Auslande hindernd entgegen. Mit Ausnahme einiger durch jenes Verbot-System privilegirter Productions-Zweige entwickelte sich die einheimische Industrie mehr in gewerbsmässigen, für den nächsten Bedarf arbeitenden, als in Fabriks-Unternehmungen, deren Erzeugniss für weithin reichenden Absatz in grösseren Mengen berechnet ist; hierdurch ward die Ausbildung des Credit-Systems gehemmt und die Nachfrage nach Capital beschränkt. Weit schneller und umfassender hatte sich der Effecten-Handel auf der Wiener Börse ausgebildet. Die Schaffung der neuen, in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld im Jahre 1816 sammt den nachfolgenden Staats-Anlehen, wozu sich die alte Staatsschuld mit ihren verschiedenartigen Titeln gesellte, bot diesem Handel vielfältige Nahrung, welcher durch die Werthpapiere der grossartigen Privat-Unternehmungen, der Dampfschifffahrt und Eisenbahnen, in der neueren Zeit noch mehr belebt wurde. Die hierbei zu erreichende Verzinsung, welche häufig den gewöhnlichen Zinsfuss überstieg, sowie der Reiz des durch die Cours-Fluctuationen rasch zu erzielenden Gewinnes lockte die Capitale um so mächtiger an, als

der Verkehr im Waaren- und Manufactur-Handel ihnen eine weniger günstige Verwendung darbot. Aber nicht allein die im Privat-Besitze befindlichen Capitale suchten ihre Anlage in dem Effecten-Handel; durch Benützung des Bank-Credites fand eine künstliche Capitals-Strömung zu dieser Verwendung Statt. Da die National-Bank von dem ursprünglichen Satze von 6 Percent ihren Zinsfuss bei der Escomptirung und der Vorschussleistung auf Staatspapiere sehr bald auf 5 Percent, später selbst auf 4 Percent herabsetzte, und nach einer zeitweiligen Erhöhung auf 5 Percent (in den Jahren 1831 bis 1833) in der Folge bei allen Schwankungen des allgemeinen Zinsfusses auf diesem letzteren Satze — um nicht durch Erhöhung desselben nachtheilig auf den ersteren zu wirken — beharrte, so lag die Versuchung nahe, sich um diesen Preis Geld zu schaffen, und damit im Effecten-Handel höhere Zinsen zu gewinnen. Andererseits führte der Mangel von Filial-Escompte-Anstalten und das den Verhältnissen entsprechende Uebergewicht des Wiener Handelsstandes die Nothwendigkeit für die Industriellen und Handelsleute herbei, sich der Vermittlung eines Wiener Banquiers zu bedienen, um ihre Wechsel bankfähig zu machen und bei der Bank zur Escomptirung zu bringen. Beide Umstände führten eine Ungleichheit in der Benützung des Bank-Credites und in der (in einem Theile rasch rotirenden, in dem andern stockenden) Geld-Circulation herbei, welche, zumal in Zeiten der Handels-Krise, wo das Capital sich aus dem Verkehre zurückzog und den Bedarf des Credites steigerte, fühlbar wurde. Das Verhältniss zwischen dem Bankschatze und der Noten-Circulation wurde zwar vom Staate überwacht, aber nicht zur Veröffentlichung gebracht; hierdurch entfiel die unter allen Umständen für Bank-Institute heilsame Controle der öffentlichen Meinung und es vermochte die nicht begründete Ansicht Raum zu gewinnen, dass das (wohlverstandene) Interesse der National-Bank als Actien-Gesellschaft sich von jenem der Besitzer der umlaufenden Banknoten, d. i. der gesammten Staatsgesellschaft, scheiden lasse.

Als die stürmischen Ereignisse des Jahres 1848 hereinbrachen, versetzten dieselben die Finanz-Verwaltung in eine sehr bedrängte Lage. Denn während durch den Aufstand in Italien und die Lostrennung von Ungern die Hilfsquellen der Regierung zum grossen Theile versiegten, führten der äussere Krieg und die Bekämpfung des Aufruhrs im Innern einen ausserordentlichen Geldaufwand herbei, zu dessen Bestreitung es der Regierung an Mitteln gebrach. Die Aufnahme eines Anlehens ward durch die Ungunst der Zeit auf das Aeusserste erschwert, wo nicht unmöglich gemacht, und hätte jedenfalls nicht die schleunige Unterstützung dargeboten, welche der Staatsschatz bedurfte. Es erübrigte der Regierung nichts anderes, als die erste Aushilfe, vorbehaltlich nachfolgender Ausgleichung, von der National-Bank anzusprechen. Inzwischen war auch letztere von den Drangsalen der Zeit um so härter betroffen worden, da sie im Anfange der Bewegung, unter dem Einflusse der Rückwirkung derselben, nicht sogleich die beabsichtigte Einstellung der Verwechslung der Banknoten durchführte, sondern zu derselben erst schritt, als der Münzschatz der Bank bereits zum grossen Theile geleert war. Die National-Bank gewährte der Regierung die verlangten Vorschüsse im vollen Maasse und handelte damit ebenso patriotisch als umsichtig.

Denn, wenn in Zeiten der Gefahr, insbesondere wo es sich um die Erhaltung des Staates und seines ungefährdeten Bestandes handelt, es Jedermanns Pflicht ist, das öffentliche Interesse mit aller Kraft zu unterstützen, so lag diese Verbindlichkeit für die mit umfassenden Privilegien ausgestattete National-Bank noch näher; sie verhütete aber zugleich den vollständigen Ruin der Handels- und Gewerbs-Interessen von Oesterreich, indem sie wesentlich dazu beitrug, die Katastrophe ferne zu halten, welche den Verfall jener Interessen, wie diess anderwärts geschah, in der nächsten Zukunft herbeigeführt hätte. Sie that ferner hierbei ihr Möglichstes zur Abwehr von Fällen, in welchen die durch die Suspension der Verwechslung in ihrem Credite erschütterten Banknoten gänzlicher Entwerthung entgegengehen und die noch vorhandenen Münz-Vorräthe für die National-Bank verloren sein konnten. Die letztere beschränkte sich aber in jenem kritischen Zeitpuncte nicht darauf, durch Unterstützung der Regierung die befürchtete Krise von dem inneren Verkehre ferne zu halten; sie liess demselben auch unmittelbare Hilfe angedeihen, indem sie dem Handel- und Gewerbestande in den Kronländern Vorschüsse von mehr als 10 Millionen Gulden leistete, das Aus-hilfs-Comité für den Wiener Handelsstand mit 4 Millionen dotirte und unter ihre Leitung nahm, den grossen Industrie- und Transports-Unternehmungen einen namhaften Credit und den Wiener Gewerbetreibenden einen unverzinslichen Vorschuss bis zum Betrage von 2 Millionen Gulden (unter Garantie der Regierung) gewährte. Sobald die Gefahr beseitiget, und, Dank der Tapferkeit des Heeres, Krieg und Aufstand siegreich beendiget war, liess es sich die Finanz-Verwaltung angelegen sein, die Verbindlichkeiten gegen die National-Bank durch Aufnahme von Anlehen und durch Zuwendung ihres Ergebnisses an die letztere nach Thunlichkeit zu tilgen, und durch Ueberlassung der von Sardinien einzuzahlenden Kriegsentschädigung, sowie durch andere Zuflüsse den Münzschatz der National-Bank zu verstärken. Die Umstände traten jedoch einer völligen Abwicklung dieser Verbindlichkeiten hemmend entgegen. Denn die Folgen der vorausgegangenen Erschütterungen, die völlige Neugestaltung der Verwaltung, die Einbeziehung der ehemals ungrischen Länder in das allgemeine Verwaltungs-System, sowie auswärtige Verwicklungen und die dadurch herbeigeführten Kriegsrüstungen erforderten eine solche Anstrengung der finanziellen Staatskräfte, dass die laufenden Einnahmen in keiner Weise hierfür genügen konnten. Zwar wurde der Grundsatz aufgestellt und auch festgehalten, dass die National-Bank mit einer weiteren Leistung von Vorschüssen für die Staatsverwaltung nicht in Anspruch zu nehmen sei, wie auch ein Maximal-Betrag für die Ausgabe von Bank-Noten festgesetzt; doch konnten die früher gegen dieselbe eingegangenen Schulden nicht sämmtlich sogleich getilgt werden und die Staatsverwaltung musste sich auf einem anderen Wege durch die Ausgabe von Staats-Papiergeld mehrfacher Art in den Besitz der augenblicklich erforderlichen Geldmittel setzen. Die Nachtheile der Circulation dieser vielfachen Werthzeichen machten sich jedoch so sehr fühlbar, dass es bei der Unmöglichkeit, sie durch klingende Münze zu ersetzen, für den Staats- und National-Haushalt als ein erheblicher Vortheil angesehen werden musste, wenn diese Werthzeichen durch Auswechslung gegen Banknoten aus dem Umlaufe gezogen wur-

den, und eine Wiederkehr derselben durch die von Seite der Staatsverwaltung ausgesprochene Verzichtleistung auf eine fernere Ausgabe von Staats-Papiergeld mit Zwangs-Cours nicht mehr zu besorgen stand. Die National-Bank legte sich hierbei unbestreitbar ein namhaftes Opfer auf, indem dadurch die Menge der umlaufenden Banknoten um ungefähr 146 Millionen Gulden vermehrt wurde und die diessfalls von der Regierung zugestandenen Rückzahlungs-Modalitäten eine gänzliche Tilgung dieser Schuld (welche durch eine Ueberlassung von jährlichen 10 Millionen Gulden aus den in Silber eingehobenen Zolleinkünften erfolgen sollte) noch in die Ferne rückten. Die verwickelten Beziehungen der Staatsverwaltung zu der National-Bank hatten behufs ihrer Regelung zu den Uebereinkünften vom 6. December 1849, 23. Februar 1852 und 23. Februar 1854 geführt, wobei die National-Bank ihr eifriges Streben, der Finanz-Verwaltung, welche der ersteren durch die namhaften Zinsenzahlungen den reichlichsten Antheil ihres Erträgnisses zugewendet hatte, jede thunliche Unterstützung und Erleichterung in der Abtragung der eingegangenen Schuld-Verbindlichkeiten angedeihen zu lassen, thatkräftig bewährte. Eine wesentliche Verbesserung in diesen Beziehungen ward der National-Bank durch die grossartige Finanz-Operation des National-Anlehens in Aussicht gestellt, da ein grosser Theil desselben zur Rückzahlung der durch die Auswechslung des Staats-Papiergeldes mit Banknoten entstandenen neuen Schuld verwendet und hiermit auf die Verbesserung der Landeswährung gewirkt werden sollte. Ein dem Betrage dieser Schuld entsprechender Antheil der bezüglichen Subscriptionen ward der National-Bank zugewiesen, so dass nach der bis zum August 1858 hierauf zu bewerkstelligenden Einzahlung von $134\frac{1}{2}$ Million Gulden die gesammte Schuld des Staates an die National-Bank bis auf den Betrag von 80 Millionen Gulden getilgt werden sollte. Die Einzahlungen auf das National-Anlehen flossen so unerwartet reichlich ein, dass die hiermit zu tilgende Schuld von $134\frac{1}{2}$ Million Gulden schon zu Ende des Jahres 1855 auf den Betrag von ungefähr $37\frac{1}{2}$ Million Gulden vermindert war. Inzwischen hatte die hereingebrochene orientalische Verwicklung die Nothwendigkeit für Oesterreich herbeigeführt, zur Wahrung seiner Machtstellung und seiner bedrohten Interessen umfassende Kriegsrüstungen vorzunehmen, ein bedeutendes Heer an der Ost-Gränze des Reiches aufzustellen. Die Bedeckung der hierdurch für die Staatsverwaltung erwachsenen ausserordentlichen Auslagen war einer der wesentlichen Zwecke, welche durch das National-Anlehen erfüllt werden sollten. Da jedoch die Einzahlungen für dasselbe auf fünf Jahre vertheilt wurden, und ein bedeutender Theil derselben vorweg der National-Bank zugewiesen worden war, so reichte der Ueberrest für den durch jene Truppen-Aufstellung veranlassten Aufwand nicht hin, und es musste auf eine anticipative Flüssigmachung der später fällig werdenden Raten des National-Anlehens fürgedacht werden. Zu diesem Ende leistete die National-Bank Interimal-Vorschüsse von 80 Millionen Gulden, wozu später noch 20 Millionen Gulden kamen, welche durch Staats-Obligationen statutenmässig bedeckt wurden. Diese Vorschüsse bildeten keine eigentliche Schuldvermehrung, da sie in den nachfolgenden Einzahlungen auf das National-Anlehen ihre

bereits zugewiesene Deckung zu finden hatten. Nichtsdestoweniger ward hierdurch das Verhältniss zwischen der National-Bank und der Finanz-Verwaltung, dessen allmähliche Ausgleichung durch die früher erwähnten Vereinbarungen erzielt werden sollte, neuerdings verwickelt. Aber alle Umstände drängten zu der Nothwendigkeit, die Verpflichtungen der Finanz-Verwaltung gegen die National-Bank in umfassendster Weise und baldigst zu lösen, letztere hierdurch ihrer eigentlichen Bestimmung zur Förderung des inzwischen mächtig angewachsenen, ihre Unterstützung immer mehr in Anspruch nehmenden Verkehres wiederzugeben und die Herstellung einer allen Schwankungen entrückten Landeswährung herbeizuführen. Die Erreichung dieser segensreichen Zwecke ist durch den grossartigen Beschluss der Staatsverwaltung in nahe Aussicht gestellt, zufolge dessen der National-Bank Staats-Domänen in einem den Betrag von 155 Millionen Gulden übersteigenden Schätzungswerthe zu dem Ende überwiesen werden, dass sie aus dem Erträgnisse und successiven Verkaufe derselben die von ihr zuletzt geleisteten Vorschüsse von 100 Millionen und nebstbei die noch nach den früheren Verträgen erübrigende Forderung an den Staat von 55 Millionen decke. Die Einleitungen zu der Ausführung dieses Beschlusses sind bereits im Werke. Nach dieser Bedeckung wird nur noch die aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes hervorgegangene Schuld des Staates von ungefähr 60 Millionen Gulden erübrigen, welche durch die vertragsmässig geleisteten Tilgungs-Raten binnen wenigen Jahren gänzlich zurückgezahlt sein wird. Hiermit ist der Zeitpunct sehr nahe gerückt, in welchem die National-Bank unabhängiger von der Staatsverwaltung, als dieses seit ihrer Gründung der Fall war, wirken und ihr inzwischen verdoppeltes Capital der Förderung des neuem Aufschwunge entgegengehenden Verkehres ungeschmälert zu widmen in der Lage sein wird. Diese Wirkung wird dadurch noch namhaft erhöht und weiteren Kreisen zugänglich, dass sie mit Genehmigung der Staatsverwaltung ihren übrigen Geschäftszweigen noch eine Abtheilung für den Hypothekar- Credit, welcher (nebst den bis zum Betrage von 200 Millionen Gulden auszugebenden Pfandbriefen) ein Capital von 40 Millionen Gulden gewidmet wird, beifügt und dadurch neben dem kaufmännischen auch den Real-Credit, wie diess schon ursprünglich bei ihrer Gründung beabsichtiget worden, kräftig zu unterstützen vermag.

Auch in anderer Hinsicht hat die National-Bank in dem seit 1848 verflossenen Zeitabschnitte mitten in politischen und finanziellen Krisen den Weg des Fortschrittes eingeschlagen und ihre inneren Einrichtungen vielfach vervollkommnet. Schon seit dem Februar 1848 begann sie, den Stand des Münzschatzes und der Banknoten-Circulation, sowie ihre Geschäftsgebarung durch monatliche Ausweise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Die nachfolgende politische Erschütterung führte eine harte Prüfung für dieses National-Institut herbei. Das schwindende Vertrauen, der hierdurch veranlasste Zudrang zur Banknoten-Auswechslung gegen Silber, die desshalb nothwendig gewordene Suspension der Baarzahlung, und als unmittelbare Folge davon die Entwerthung der Banknoten, — alle diese Umstände mussten an sich schon den Stand der National-Bank in mehr als einer Hinsicht gefährden. Hierzu kamen noch, durch die politi-

schen Ereignisse hervorgerufen und durch die natürlichen Fluctuationen der Speculation gefördert, die verderblichen Schwankungen im Disagio der Banknoten, welche auf den gesammten National-Wohlstand um so nachtheiliger wirkten, als der sinkende und häufig wechselnde Werth des fast einzigen oder doch vorzüglichsten umlaufenden Geldzeichens eine Devaluation und Werthsunsicherheit des gesammten volkswirthschaftlichen Capitals und des Staatseinkommens nach sich zog. Mit rühmlicher Anstrengung und Ausdauer, vor allem aber durch die thatkräftige Beihilfe der Staats-Verwaltung, gelang es der National-Bank, die Gefahr der Lage zu bewältigen und nach der Wiederkehr geordneter Verhältnisse die von dem Verkehre geforderte Ausbildung ihrer Einrichtungen und ihrer Wirksamkeit zu bewerkstelligen. Um den von ihr gewährten Credit dem Verkehre in den Kronländern zugänglicher zu machen, wurden fast an allen grossen Handelsplätzen der deutschen, ungrischen und slavischen Kronländer Filial-Escompte-Anstalten errichtet und mit einer nach Umständen beträchtlich erhöhten Dotation versehen; in Wien wurden Domicil-Wechsel (welche früher davon ausgeschlossen waren) zur Escompte zugelassen, und der geringste Betrag eines bankfähigen Wechsels auf hundert Gulden ermässiget. Insbesondere zur Erleichterung der Einzahlungen auf das National-Anlehen errichtete die National-Bank Filial-Leihanstalten (zur Verpfändung von Staatspapieren) an den Haupt-Verkehrsplätzen der oben genannten Kronländer. Ferner wurde das Bank-Capital durch die Emission der noch vorräthigen Actien verdoppelt und hiermit auf die volle ursprünglich beabsichtigte Höhe gebracht, wodurch die bereits in Folge der Einlösung der Reichsschatzscheine namhaft vermehrte Circulation der Banknoten gehörig geregelt und dem Verkehre eine umfassendere Unterstützung gewährt werden konnte. In dieser Weise gelangten fast alle Anträge zur Ausführung, welche die in stürmischer Zeit einberufene, aus allen Theilen des Reiches durch sachkundige Männer des Handels- und Besitzstandes beschickte Commission zum Behufe der Rehabilitirung und Consolidirung der Bankzustände gestellt hatte. Endlich erfuhr die National-Bank in der neuesten Zeit eine folgenreiche Erweiterung ihres Wirkungskreises durch die bereits erwähnte Gründung der mit ihr verbundenen und mit einem Fonde von 40 Millionen Gulden dotirten Abtheilung für den Hypothekar-Credit.

Durch diese inneren Verbesserungen und Erweiterungen, sowie durch das nunmehr vollständig geordnete Verhältniss zwischen der National-Bank und der Finanz-Verwaltung hat die erstere eine feste Begründung und eine Wichtigkeit für den Verkehr von Oesterreich erlangt, wie sie ihn noch in keiner früheren Periode besass und wie er einer Anstalt geziemt, welche den höchsten Regulator des Verkehres im ganzen Reiche bildet. Zwar erübriget noch Manches und Wesentliches für die Zukunft; denn noch immer ist der Münzschatz nicht in dem angemessenen Verhältnisse zur Banknoten-Circulation und noch ist die Aufhebung des Zwangs-Courses, sowie der Wiederbeginn der Baarzahlung nicht möglich geworden. Allein das erstere ist, ohne übermässige Opfer zu bringen, nicht alsogleich ausführbar, ja kaum erwünscht, wenn nicht die dadurch unausweichlich entstehenden Cours-Schwankungen neue Verluste herbeiführen sollen; eine allmähliche Vermehrung wird aber, wie diess selbst die letz-

ten Monats-Ausweise darthun, ernstlich angestrebt und von der Finanz-Verwaltung wirksam gefördert.

Die Wiederaufnahme der Baarzahlung (wenn letztere bleibend sein soll) herbeizuführen, hängt nicht lediglich von der National-Bank, ja selbst nicht von der Finanz-Verwaltung ab, wenngleich der Münzschatz die gewünschte Höhe erreicht hätte. Die Erfahrung lehrt, dass die Wiederherstellung der gestörten national-wirthschaftlichen Verhältnisse nur allmählich und stufenweise erfolgen kann; bei der engen Verbindung der sämmtlichen Handelsstaaten unter einander wirkt unter solchen Umständen jedes auswärts vorfallende widrige Ereigniss auf die Geldverhältnisse jenes Staates zurück, in welchem dieselben ihrem normalen Zustande entrückt sind. Nur ein geordneter Zustand der europäischen Verhältnisse und die Wiederkehr des allgemeinen dem Verkehre sich zuwendenden Vertrauens kann eine solche Consolidirung der national-wirthschaftlichen Zustände herbeiführen, durch welche die Wiederaufnahme der Baarzahlungen bedingt ist. Hierbei ist jedoch ausdrücklich hervorzuheben, dass für die Wiederherstellung der Landeswährung und die Aufhebung des Zwangs-Courses die Activirung der Banknoten-Verwechslung mit Silber nicht unerlässlich ist, indem durch den Aufschwung des inneren und auswärtigen Verkehres das Verhältniss dieser in ihrer Circulation auf ein gewisses dem Bedarfe entsprechendes Maass beschränkten Geldzeichen zu einem Werthe sich feststellen kann, welcher dem Silberwerthe vollkommen gleich kömmt. Die gegenwärtig in Oesterreich zur Erscheinung kommenden und sich vorbereitenden staatswirthschaftlichen Reformen haben bereits in dieser Richtung zu wirken begonnen und berechtigen zu der Erwartung, dass die Wirkung eine vollständige werde.

Im näheren oder ferneren Zusammenhange mit der österreichischen National-Bank standen die für vorübergehende Zwecke ins Leben gerufenen Anstalten, das Wiener Aushilfs-Comité und das Comité für die Unterstützung mittelloser Gewerbsleute in Wien. Diese beiden Anstalten wurden zur Zeit der politischen und Handels-Krise des Jahres 1848 errichtet und hatten die Unterstützung des Wiener Handels- und Gewerbestandes für die Dauer der durch diese Krise hervorgerufenen ungünstigen Verhältnisse zum Zwecke; beide beendigten ihre Wirksamkeit, als der Zweck ihrer Errichtung erreicht war. Das Aushilfs-Comité stand unter der unmittelbaren Leitung der Bank-Direction und erhielt von derselben seine Dotation, womit es den Handelsleuten und Industriellen Wien's, welche credit-bedürftig waren und sich den Credit nicht auf andere Weise zu verschaffen vermochten, letzteren unter erleichterten Bedingungen gewährte. Das Comité zur Unterstützung der Gewerbsleute war aus patriotischen Privat-Männern zusammengesetzt, welche mit einer von der National-Bank vorgeschossenen, von der Finanz-Verwaltung bewilligten Dotation insbesondere dahin arbeiteten, den kleinen Gewerbsleuten durch Vorschüsse oder Arbeitgebung Beschäftigung und Unterhalt zu gewähren. Beide Anstalten wirkten segensreich für den Wiener Handels- und Gewerbestand während der Zeit der drückendsten Noth, und es muss anerkennend hervorgehoben werden, dass die von den beiden genannten Anstalten gewährten Unterstützungen (welchen eine Summe von mehr als fünf Millionen Gulden gewidmet war) von den Unterstützten bis auf einige minder bedeutende Be-

träge insgesammt und redlich rückerstattet wurden. Eine bleibende Unterstützung für den Handel zu gewähren, hat sich die nieder-österreichische Escompte-Gesellschaft zum Ziele gesetzt. Wiederholt hatte sich unter dem Wiener Handelsstande das Bedürfniss kundgegeben, Credit unter leichteren Bedingungen und für geringere Summen, als ihn die National-Bank statuten-mässig zu gewähren vermochte, zu erlangen. Auch hatte sich bereits vor dem Jahre 1848 der Wunsch vielfach geltend gemacht, die National-Bank möge die Strenge jener Bedingungen mildern, und dadurch ihren Credit allgemein zugänglich zu machen. Allein Erwägungen der ernstesten Art liessen es als unzulässig erscheinen, dass die National-Bank, der Regulator des Geldumlaufes im ganzen Reiche, ihren eigenen Credit (d. h. jenen ihrer Noten) gefährde, indem sie von der Strenge der zur vollen Sicherheit geforderten Bedingungen bei ihrer Credit-Gewährung abliesse und sich den Wechselfällen des kleinen und des mindere Garantie bietenden Verkehres aussetzte. Diess musste als die Aufgabe eines beschränkteren, lediglich diesem Geschäfte sich zuwendenden Institutes betrachtet werden, welches keine eigenen Zettel ausgibt und im Stande ist, auch bei erleichterter Credit-Gewährung sich vor ungünstigen Wechselfällen durch seine Bewegung auf einem beschränkteren Gebiete, auf welchem es die Solidität der dabei Betheiligten bis zu der untersten Kategorie hinab zu überwachen vermag, sicher zu stellen. Hiernach entstand, von dem Finanz-Minister Freiherrn v. Baumgartner zunächst in Anregung gebracht, die nieder-österreichische Escompte-Gesellschaft (auf Actien), welche ihren Theilnehmern Credit unter der Haftung zweier Wechselschuldner und auf die Dauer von vier bis sechs Monaten gewährt, sich aber dadurch vor Verlusten sichert, dass jeder ihrer Credit-Inhaber für die sämmtlichen Verbindlichkeiten der übrigen Credit-Inhaber gegen die Gesellschaft bis zur Höhe seiner Credits-Betheiligung haftet. Ihr Actien-Fond beträgt fünf Millionen Gulden, ihre Wirksamkeit wird aber dadurch um so viel bedeutender, dass die National-Bank der Gesellschaft einen den doppelten Betrag ihres Fondes erreichenden Credit zu dem bankmässigen Zinsfusse einräumte. Ungeachtet ihres kurzen Bestandes hat diese Gesellschaft bereits eine sehr wohlthätige, kaum mehr zu entbehrende Wirkung auf den Handels- und Fabriks-Stand von Wien und Nieder-Oesterreich überhaupt geäussert, indem dort, wo die National-Bank ihre Wirksamkeit einstellte, die Escompte-Gesellschaft die ihrige begann und den beschränkten Geschäften, sowie den entstehenden Unternehmungen, welche in ihrer Gesammtheit die Grundlage des industriellen Lebens in Oesterreich bilden, die Bahn zu einer gedeihlichen Entwicklung eröffnete.

Was die nieder-österreichische Escompte-Gesellschaft für den kleinen Wechsel-Verkehr der Reichshauptstadt und des bezüglichen Kronlandes war, diess für den Gesammtverkehr des ganzen Reiches, namentlich für die grossartigen Industrie-Unternehmungen zu leisten, war die Aufgabe eines solchen Dimensionen entsprechenden Institutes, dessen Gründung in die neueste Zeit fällt. Das wirthschaftliche Leben Oesterreich's hat in der kurzen Zeit seiner freieren Regsamkeit seit dem Jahre 1848 einen früher ungeahnten Aufschwung genommen. Die grossen Güter und die kleine Landwirthschaft, die Dampfschifffahrt und die Eisenbahnen, der Handel in landwirth-

schaftlichen Producten, sowie der Verkehr mit industriellen Erzeugnissen, — alle diese wirthschaftlichen Bestrebungen nahmen bedeutende Summen in Anspruch, wofür früher weder Begehr noch Verwendung vorhanden war. Das nur allmählich sich erzeugende Capital war nicht vorhanden, oder doch in kleine für den grossen Verkehr unbenützbare Fractionen zersplittert, der Credit beschränkt und Wenigen zugänglich. Dadurch entstand eine Vertheuerung des Geldes, welche die volle Benützung der sich allenthalben öffnenden Hilfsquellen hinderte, auf die grossen Unternehmungen lähmend einwirkte und den Staats-Credit durch die nothgedrungene Verwerthung so vieler Effecten drückte. Wenn die dem Handel ertheilte freiere Bewegung, die Entlastung des Grund-Besitzes nachhaltig und im vollen Umfange für den wirthschaftlichen Aufschwung des Reiches und für die Erhöhung der gesammten Steuerkraft wirksam werden sollte, so musste, gleich der Hypotheken-Bank für den Real-Besitz, eine Anstalt von grossartigem Umfange geschaffen werden, welche, indem sie die kleinen Capitale an sich zieht und zu einer den grössten Verkehr befruchtenden Verwendung bringt, den gleichen Dienst für die Industrie und den dadurch genährten Verkehr überhaupt zu leisten vermag. Diess erkannte der Finanz-Minister Freiherr v. Bruck, und rief die Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe mit einem Fonde von 60 Millionen Gulden in's Leben, an deren Spitze die Bankhäuser Rothschild und Lämel im Vereine mit den Fürsten Max v. Fürstenberg, Adolph v. Schwarzenberg, Vincenz v. Auersperg, dem Grafen Otto v. Chotek und dem Fabricanten Louis v. Haber traten. Die eben beginnende Wirksamkeit dieses Institutes vermag in kaum zu berechnender Weise auf die grossen Unternehmungen durch eine dem Umfange der Aufgabe entsprechende Leitung wohlthätig einzuwirken, indem sie gewinnreiche Unternehmungen, wozu es an Capital gebrach, in's Leben ruft, andere wohlbestellte Geschäfte durch ihre Betheiligung an denselben zu Credit und Ansehen erhebt, die Industrie-Actien durch Vorschussleistung auf dieselben vor Entwerthung sichert, den Staats-Credit unterstützt, und den flüssig gewordenen Geldumlauf auf dem gesammten Gebiete der wirthschaftlichen Thätigkeit beschleuniget. Gleichwie durch den Handelsvertrag und die früher oder später eintretende Zolleinigung mit Deutschland das Handelsgebiet Oesterreich's sich zu einem mittel-europäischen erweitern wird, gewährt die Credits-Anstalt die Aussicht, dass sie den einheimischen Credit mit dem ausländischen innig verschmelzen, Oesterreich dadurch aus seiner Credit-Isolirung emporheben, das Credit-Wesen Oesterreich's zu einem integrirenden Gliede der grossen Geldwirthschaft der Handelswelt gestalten, die fremden Beschäftigung suchenden Capitale zu den unermesslichen noch unausgebeuteten Hilfsquellen Oesterreich's hinleiten und durch die Förderung des Wohlstandes im Reiche allen daran Betheiligten reichen Gewinn zugänglich machen werde. Die günstige Aufnahme, welche das Institut, sobald dessen Errichtung bekannt wurde, bei den heimischen und auswärtigen Capitalisten fand, berechtiget zu der Erwartung, dass die Ueberzeugung von dessen Nützlichkeit und Rentabilität allgemein getheilt werde, und es bedarf nur der nachhaltigen Befestigung dieser Ueberzeugung, um die Erwartungen zu der Wirklichkeit des Erfolges umzuwandeln.

Unter allen Verkehrs-Instituten musste die k. k. privilegirte National-Bank von den Stürmen des Jahres 1848 und den nachfolgenden Bedrängnissen am empfindlichsten betroffen werden. Denn während der Zudrang zu den Verwechslungs-Cassen binnen wenigen Monaten ihren Baarfond nahezu erschöpfte, musste die National-Bank der Staatsverwaltung durch namhafte Vorschüsse und anderweitige finanzielle Vermittlungen zu Hilfe kommen. Da in dem Zeitraume 1848—1855 die Beziehungen der National-Bank zu dem Staate die überwiegend wichtigen geworden, und auf die Stellung derselben gegenüber dem Verkehre bedingend einwirkten, wird es die Uebersicht der Gesammtverhältnisse erleichtern, wenn die ersteren Beziehungen zunächst in ihrem Zusammenhange nachgewiesen werden. Hierbei kann, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf Dasjenige hingedeutet werden, was über die Mitwirkung der National-Bank zur Regelung der Finanzen bei der Darstellung der Finanz-Verwaltung bemerkt wurde.

Laut Uebereinkunft vom 20. April 1848 übernahm es die National-Bank, für Rechnung des Staates 30 Millionen Gulden in Hypothekar-Anweisungen, die auf der k. k. Saline Gmunden versichert sind, zu emittiren [1]), und diese Summen gegen 4percentige Verzinsung auf Rechnung der Hypothekar-Anweisungen vorzuschiessen. Da an solchen Anweisungen im Laufe des Jahres für 8,890.950 fl. in Umlauf gesetzt wurden, betrug der Vorschuss der National-Bank zu Ende des Jahres noch 21,109.050 fl., wozu für verfallene und eingelöste Anweisungen und Coupons noch die Summe von 1,613.612 fl. kam. Zur Unterstützung der Gewerbetreibenden in Wien wurde von der Bank-Direction unterm 9. October 1848 der Finanz-Verwaltung ein Credit von 2 Millionen Gulden gegen Staats-Central-Casse-Anweisungen und Rückzahlung in zwei Jahren zinsenfrei eröffnet [2]), von welcher Summe bis Ende December 1848 der Betrag von 900.000 fl. erhoben ward. Ferner sicherte die Bank-Direction der Finanz-Verwaltung die Escomptirung von 14 Millionen Gulden in 5percentigen k. k. Casse-Anweisungen zu [3]), und erfolgte diese Summe, wovon, nachdem die National-Bank an Anweisungen 1,905.900 fl. übernommen, zu Ende des Jahres noch 12,094.100 fl. aushaftend verblieben. In Folge der Submission vom 1. October 1848 wurde der Finanz-Verwaltung ein Credit von 6 Millionen Gulden, rückzahlbar in einem Jahre, unverzinslich eröffnet, und diese Summe auch wirklich hinausgegeben. Laut der nachfolgenden Submission vom 9. December 1848 wurde der Finanz-Verwaltung von der National-Bank ein weiterer Credit von 20 Millionen Gulden gegen Rückzahlung in einem Jahre zinsenfrei eröffnet, wovon bis Ende des Jahres 3,500.000 fl. wirklich erhoben wurden. Endlich hatte die National-Bank zu Ende des Jahres noch aushaftende Vorschüsse an den Staat von 281.859 fl. für Rückescomptirung von 3percentigen Staats-Central-Casse-Anweisungen und von 648.430 fl. für 5percentige Casse-Anweisungen, wozu noch die Forderungen für Silber-Bezugs-Spesen, Prägekosten und Zinsen für Anticipationen auf Hypothekar- und Casse-Anweisungen im Gesammtbetrage von 2,714.079 fl. kamen. Die Gesammtschuld des Staates an die National-Bank, welche zu Ende 1847 sich auf 132,452.364 fl. gestellt hatte, war demnach Ende 1848 nach Abschlag der auf die fundirte Schuld für die Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes geleisteten Rückzahlung von 2,020.287 fl. und ausschliesslich des vom Staate garantirten Vorschusses von 900.000 fl., welchen die National-Bank zur Unterstützung der Gewerbetreibenden geleistet hatte, auf die Summe von 178,393.208 fl. gestiegen. — Die immer wachsenden Anforderungen an die Bankcasse zur Verwechslung der Banknoten gegen Silber hätten den Baarfond der National-Bank gänzlich erschöpft, wenn nicht gesetzliche Vorkehrungen dagegen eingetreten wären. Diese wurden durch das Allerhöchste Patent vom 2. Juni 1848 getroffen, wodurch die Einführung des Zwangsumlaufes für die

[1]) Kundmachungen der National-Bank vom 12. Mai, 14. Juni und 12. August 1848.

[2]) Zuschrift des Finanz-Ministeriums vom 30. September 1848.

[3]) Zuschrift des Finanz-Ministeriums vom 18. October 1848.

Banknoten, die Beschränkung der Verwechslung der Banknoten gegen Münze auf den Maximal-Betrag von 25 fl. und die Herausgabe von Banknoten von 1 und 2 fl. zur Erleichterung des Verkehres im Kleinen angeordnet ward [1]; da aber auch nach obiger Beschränkung der Abfluss des Silbers noch erheblich war, wurde späterhin der Maximal-Betrag der Verwechslung auf 5 fl. herabgesetzt, und endlich die Verwechslung gänzlich eingestellt.

Nachdem Seine k. k. Majestät unterm 8. Januar 1849 das Finanz-Ministerium zur Hinausgabe von 25 Millionen Gulden in 3percentigen Casse-Anweisungen [2] unter Mitwirkung der National-Bank ermächtigt hatte, löste letztere dieselben ein, und übernahm deren Escomptirung bis zum obigen Belaufe. Dadurch ward eine Erhöhung der Summe der umlaufenden Banknoten veranlasst, da die Casse-Anweisungen bald mehr als zur Hälfte in die Bankcassen zurückflossen. Ueber einen allerunterthänigsten Vortrag des Finanz-Ministeriums in Betreff der Mittel zur Bedeckung der Staatserfordernisse und zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen erfloss das Allerhöchste Patent vom 28. Juni 1849, wodurch der Zwangs-Cours der 3percentigen Casse-Anweisungen und die Vermehrung derselben auf 50 Millionen Gulden angeordnet, andererseits aber bestimmt wurde, dass die National-Bank zur Deckung der Staats-Erfordernisse mit einer weiteren Vermehrung der im Umlaufe befindlichen Noten nicht mehr in Anspruch zu nehmen sei. Gleichzeitig wurde die National-Bank von der Verbindlichkeit enthoben, die vorkommenden 3percentigen Casse-Anweisungen baar einzulösen. Wenn sich nun gleich, in Folge jener Allerhöchsten Anordnung, die Menge der umlaufenden Banknoten innerhalb des vom Finanz-Ministerium bezeichneten Maasses erhielt, so konnte ein Zurückströmen der Casse-Anweisungen in die Bankcassen in Folge des Zwangs-Courses nicht vermieden werden; es befanden sich darin zu Ende 1849 über 16 Millionen Gulden in solchen Anweisungen. Um die Verhältnisse der National-Bank und deren Beziehungen zu der Staatsverwaltung zu verbessern, wurden in dem allerunterthänigsten Vortrage des Finanz-Ministers vom 10. September 1849 nachstehende Maassregeln als geeignet bezeichnet: 1. die Eröffnung einer Anleihe; 2. die Zuweisung der Ergebnisse derselben und der sardinischen Kriegsentschädigung an die National-Bank; 3. die zwischen der Staats- und Bank-Verwaltung einverständlich zu pflegende Richtigstellung der Gesammtforderung der National-Bank an den Staat, die Festsetzung der Verzinsung dieser Schuld und die Verabredung der allmählichen Tilgung und Sicherstellung derselben; 4. die (mit 18. September 1849 wirksam gewordene) Aufhebung des Münzausfuhr-Verbotes und 5. die Berathungen einer aus Vertrauensmännern der verschiedenen Kronländer zusammengesetzten Commission mit der Bank-Direction über die Verhältnisse dieses Institutes. Das Staatsanlehen wurde zu $4^1/_2$ Percent im Betrage von 71 Millionen Gulden im Wege freiwilliger Einzeichnung ausgeschrieben; die Bankverwaltung zeichnete hierfür den an der vollen Summe nach geschlossener Subscription noch abgängigen Betrag von $3^1/_2$ Million Gulden. Von dieser Anleihe erhielt die National-Bank bis Ende des Jahres 1849 einen Betrag von 33,563.500 fl., sowie von der sardinischen Kriegsentschädigung 6,020.763 fl. in Silber, als Rückzahlung auf ihre Forderungen an den Staat. Die gegenseitige Verrechnung zwischen der Staatsverwaltung und der National-Bank führte zu dem Ueber-

---

[1] Die vorläufige Beschränkung erfolgte bereits durch die Kundmachung der Bank-Direction vom 21. Mai 1848.

[2] Die National-Bank hatte der Regierung bereits im Jahre 1822 gegen Empfangnahme von Central-Casse-Anweisungen den Credit für eine den Betrag von 6 Millionen Gulden erreichende Summe eröffnet, welche in der Folgezeit nach dem Zinsfusse zwischen 3 und 4 Percent und nach den Beträgen bis zu dem Maximum von 20 Millionen Gulden wechselte. Im Jahre 1835 wurde dieser Credit bis 30 Millionen erhöht, später aber (1842) auf 24 Millionen Gulden vermindert. In diesem Jahre wurden neue auch dem Publicum zugängliche Central-Casse-Anweisungen ausgefertigt, die in ihrem Umlaufe von 3 bis 10 Millionen Gulden schwankten, und auch bis in die neueste Zeit bestehen, während die anderen bloss für die National-Bank ausgestellten Central-Casse-Anweisungen, deren Summe sich im Beginne des Jahres 1848 auf 45 Millionen Gulden belief, durch die nach dem Jahre 1849 geschlossenen Verträge ihr Ende erreichten.

einkommen vom 6. December 1849, durch welches sämmtliche Forderungen der National-Bank an den Staat aus dem Titel der geleisteten Vorschüsse — mit Ausnahme der durch die Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes entstandenen gehörig fundirten Schuld und der Vorschüsse von 50 Millionen Gulden für die 3percentigen Casse-Anweisungen — zu einer einzigen verschmolzen, und deren Verzinsung zu 2 Percent festgesetzt wurde. In Folge dieses Vertrages übernahm die National-Bank auch die Beischaffungskosten des neu bezogenen Silbervorrathes, welche ursprünglich von der National-Bank und der Finanz-Verwaltung gemeinschaftlich nach einem festgesetzten Maassstabe getragen werden sollten. Die auf die angedeutete Art entstandene sogenannte verschmolzene Forderung der National-Bank an den Staat machte 96,948.768 fl. aus, welche aber durch die erwähnten Rückzahlungen aus dem neuen Anlehen und der sardinischen Kriegsentschädigung zu Ende des Jahres bis zu dem Betrage von 57,364.505 fl. vermindert wurde. Mit demselben Vertrage wurde die regelmässige stufenweise Verminderung der Staatsschuld an die National-Bank stipulirt. Nachdem an der Wiener-Währung-Einlösungsschuld die ratenweise Rückzahlung von 2,586.421 fl. erfolgt, andererseits aber an Zinsen etc. eine schwebende Forderung der National-Bank entstanden war, bezifferte sich die Gesammtschuld des Staates an die National-Bank zu Ende 1849, einschliesslich der escomptirten 50 Millionen und der rückescomptirten 16 Millionen Central-Casse-Anweisungen, des Restes der zusammengezogenen Schuld und der schwebenden Forderungen, etwas über 205 Millionen Gulden. Im Jahre 1849 wurde die zweite Auflage der Banknoten zu ein und zwei Gulden mit Genehmigung der Regierung hinausgegeben [1]. Um die ungrischen Noten zu ein und zwei Gulden, welche im Jahre 1848 von dem bestandenen ungrischen Finanz-Ministerium emittirt worden waren, aus dem Umlaufe zu ziehen und den Verkehr von diesem nachtheilig wirkenden Umlaufsmittel zu befreien, wurde die Einwechslung dieser ungrischen Noten gegen Noten der österreichischen National-Bank verfügt [2]), welche zur Ausführung dieser Maassregel bereitwilligst die Hand bot.

Im Jahre 1850 erhielt der Vertrag vom 6. December 1849 seine volle Anwendung; während desselben wurde vom Staate der National-Bank aus den Einzahlungen auf das 4½percentige Anlehen die Summe von 26,978.430 fl. und von der sardinischen Kriegs-Contribution der Betrag von 5,979.237 fl. in Silber entrichtet, wodurch die Rückzahlung auf die verschmolzene Forderung die Summe von 32,957.667 fl. erreichte, und letztere mit dem Reste von 24,406.838 fl. auf das folgende Jahr überging. Da die Staatsverwaltung noch überdiess die vertragsmässige Ratenzahlung an der Urschuld (für die Papiergeld-Einlösung) mit 2,622.174 fl. leistete, und andern Theils die National-Bank für Zinsen und andere schwebende Posten eine Forderung von 772.597 fl. geltend zu machen hatte, so belief sich die Gesammtziffer der Staatsschuld an die National-Bank zu Ende 1850 (einschliesslich der escomptirten 3percentigen Central-Casse-Anweisungen im Betrage von 50 Millionen und 22½ Million zurück-escomptirter, dann der eingelösten Reichsschatzscheine und Anweisungen auf die ungrischen Landes-Einkünfte von 23½ Million Gulden) auf nahezu 196½ Million Gulden. Die 3percentigen Casse-Anweisungen des Jahres 1849 wurden in den höheren Beträgen von 100 fl., 500 fl. und 1.000 fl. gegen die neu ausgefertigten Reichsschatzscheine umgewechselt. Die bedeutenden Rückzahlungen des Staates von mehr als 35 Millionen Gulden konnten jedoch ihre volle Wirkung nicht äussern, da sich in den Cassen der Bank die mit Zwangs-Cours umlaufenden 3percentigen Casse-Anweisungen, Reichsschatzscheine und ungrischen Landes-Anweisungen, welche Ende 1849 im Betrage von 16,047.348 fl. daselbst vorhanden waren, bis Ende 1850 auf 46,027.095 fl., somit um 30 Millionen Gulden, vermehrt hatten. Die zu Anfang des Jahres 1850 zusammengetretene Commission zur Berathung über die Bankverhältnisse war von der Direction

---

[1]) Kundmachung der Bank-Direction vom 31. Mai und 20. September 1849.

[2]) Finanz-Minist. Erlass vom 24. Februar 1849. Verordnung des Feldmarschalls Fürsten Windischgrätz vom 12. März 1849.

der National-Bank beschickt worden und erstattete ihre Anträge an das Finanz-Ministerium [1]), welche jedoch erst in späterer Zeit zu theilweiser Ausführung gelangten.

Die Rückzahlungen der Staatsverwaltung nahmen im Jahre 1851 ihren Fortgang. Als vertragsmässige Tilgungsrate auf die durch die Papiergeld-Einlösung entstandene Schuld wurden 2,727.061 fl. zurückgezahlt, von der sardinischen Kriegs-Contribution 12 Millionen Gulden in Silber der National-Bank überwiesen, und derselben von der Staats-Central-Casse 16,179.435 fl. baar gezahlt. Die Rückzahlungen der Staatsverwaltung erreichten demnach in diesem Jahre die Summe von 30,906.496 fl., wodurch sich die Gesammtschuld des Staates zu Ende des Jahres, mit Inbegriff der schwebenden Forderungen der National-Bank von 2,202.821 fl., auf die Summe von 145,548.755 fl. stellte, wovon auf die Papiergeldschuld 72,496.422 fl., auf die escomptirten 3percentigen Staats-Central-Casse-Anweisungen 39½ Million, auf die zusammengezogene Forderung 7½ Million und auf das in der Bankcasse vorhandene Staats-Papiergeld 23,849.512 fl. entfielen. Da ein bedeutender Theil des letzteren (21,418.500 fl.) in den mit 3 Percent verzinslichen Reichsschatzscheinen bestand, wofür (unverzinsliche) Banknoten im Umlaufe waren, so stellte die National-Bank die hierfür entfallende Zinsensumme von 1,392.589 fl. (nebst 354.995 fl., welche in das Jahr 1852 fielen) der Finanz-Verwaltung zur Verfügung.

Von Bedeutung für die Besserung der Lage der National-Bank erschien das Allerhöchste Patent vom 15. Mai 1851, womit eine zusammenhängende Folge von Maassregeln zur Herstellung der Regelmässigkeit des Geldumlaufes in nächste Aussicht gestellt und angeordnet wurde, dass das Staats-Papiergeld nicht über eine bestimmte Menge vermehrt, und auch die National-Bank zur Deckung der Staatserfordernisse nicht mit einer Vermehrung ihrer Noten in Anspruch genommen werden soll. Diesem Allerhöchsten Patente gemäss folgte am 1. September 1851 die Eröffnung eines 5percentigen Staatsanlehens, zu deren Ausführung im Wege freiwilliger Einzeichnung die National-Bank mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln eifrigst mitwirkte. Da der Zweck dieses Anlehens auf die Verminderung des im Umlaufe befindlichen Staats-Papiergeldes, wovon, wie erwähnt, ein bedeutender Betrag sich in den Bankcassen befand, und auf die Umgestaltung der schwebenden Schuld in eine fundirte hinzielte, so kam die Betheiligung der National-Bank an diesem Anlehen mit einer Summe von 10 Millionen Gulden in Anregung, insoferne die Einzeichnungen auf das Anlehen nicht den vollen Betrag bedecken würden, doch unterblieb diese Betheiligung in Folge des sogleich anzuführenden Vertrages.

Während des Jahres 1852 wurde in doppelter Richtung auf die Regelung der Beziehungen zwischen der National-Bank und der Staatsverwaltung hingewirkt, durch ein Uebereinkommen und durch beträchtliche Rückzahlungen. Das Uebereinkommen vom 23. Februar 1852 zielte auf die Vereinfachung der Rechnungen zwischen der Finanz-Verwaltung und der National-Bank, sowie auf die Anbahnung der Bedeckung sämmtlicher Forderungen der Bank an den Staat ab, und zwar mittelst folgender Bestimmungen: 1. Die Betheiligung der National-Bank an dem Staatsanlehen vom Jahre 1851, zu der sie sich bis zur Summe von 10 Millionen Gulden bereit erklärt hatte, unterbleibt. 2. An der vertragsmässig fortschreitenden Tilgung der aus der Papiergeld-Einlösung ent-

---

[1]) Siehe den Bericht der Commission in der „Austria" Nr. 110 vom 9. Mai 1850. Die Commission beantragte folgende Maassregeln: 1. Uebernahme der 1 fl. und 2 fl. Banknoten durch den Staat. 2. Ausgabe von Reichsschatzscheinen nicht unter 100 fl. mit Zwangs-Cours nur als Uebergangsmaassregel. 3. Eine Anleihe von 150 Millionen Gulden auf nationaler Basis. 4. Hinausgabe der 49.379 Bank-Actien. 5. Zurückzahlung der ganzen Schuld des Staates an die Bank mit Ausnahme der von der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herrührenden 77 Millionen Gulden. 6. Regelung des Banknoten-Umlaufes. 7. Errichtung von Bank-Filialen. 8. Beförderung von Hypotheken-Banken und Renten-Anstalten. 9. Beförderung von Gewerbebanken. 10. Reform des Münzwesens im Vereine mit den Staaten Deutschland's. 11. Zurückziehung alles Papiergeldes des Staates, zuvörderst der Münzscheine. 12. Ausgabe von Reichsschatz-Scheinen ohne Zwangs-Cours. 13 Aufhebung des Zwangs-Courses der Banknoten. 14. Zurückziehung aller Banknoten unter 10 Gulden.

springenden Schuld, welche am 27. Januar 1852 im Ganzen 72,260.077 fl. ausmachte, wird nichts geändert. 3. Die nachstehenden Forderungen der Bank sind in einen einzigen Posten zusammenzuziehen, und mit 2 Percent zu verzinsen: a) die am 27. Januar 1852 in der Bank-Casse vorräthig gewesenen verzinslichen Reichsschatzscheine im Betrage von 24,055.300 fl., b) die zu gleicher Zeit in derselben vorhandenen unverzinslichen Reichsschatzscheine und Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungern's im Betrage von 3,213.407 fl.[1]), c) die gegen Real-Hypothek escomptirten 3percentigen Central-Casse-Anweisungen, welche durch die inzwischen stattgefundene Rückzahlung und Abrechnung (von $2^1/_2$ Million Gulden) sich auf 37 Millionen Gulden vermindert hatten, d) der Restbetrag der laut Vertrag vom 6. December 1849 zusammengezogenen zu 2 Percent verzinslichen Staatsschuld in der Summe von $7^1/_2$ Million Gulden. 4. Das in sämmtlichen Bankcassen befindliche verzinsliche und unverzinsliche Staats-Papiergeld sammt den 37 Millionen Central-Casse-Anweisungen sind der Finanz-Verwaltung zurückzustellen. Die Gesammtsumme der sonach neu umgestalteten Schuld, im Betrage von 71,768.707 fl., wird auf $71^1/_2$ Million abgerundet, und der Rest baar ausgeglichen. 5. Die Zinsen werden nach dem bisherigen Maasse bis 31. Januar 1852 bezahlt, und vom 1. Februar an mit 2 Percent berechnet. 6. Ueber die Gesammtforderung wird eine Schuldverschreibung von der Finanz-Verwaltung ausgestellt, und auf die sogleich zu erwähnende Hypothek einverleibt; die geleisteten Abschlagszahlungen werden abgeschrieben. 7. Die Sicherstellung dieser zusammengezogenen Forderung erfolgt mit Allerhöchster Genehmigung auf die Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein. 8. Die Rückzahlung an dieser Gesammtforderung erfolgt, sobald und in soweit es die Verhältnisse der Staats-Finanzen gestatten, zu welchem Ende das allgemeine Staatseinkommen in Anspruch genommen, wie auch bei Abschliessung künftiger Staatsanlehen die Tilgung dieser Forderung in besonderen Betracht gezogen werden wird. 9. Die Rückzahlung des aus dem Geschäfte der 3percentigen Central-Casse-Anweisungen entstandenen Vorschusses von 1,160.409 fl. erfolgt sogleich, und wird künftig jeder solche durch Rückescomptirung entstandene Vorschuss unmittelbar vom Staate zurückerstattet. 10. Jene Beträge, welche die National-Bank vorschussweise auszulegen haben wird, um die Emission der 5percentigen Hypothekar-Anweisungen auf die limitirte Maximal-Summe von 40 Millionen Gulden zurückzuführen, sowie die durch weitere Einlösung von Hypothekar-Anweisungen entstandenen Vorschüsse werden der National-Bank sogleich zurückersetzt, da sie diese beiden Geschäfte commissions-weise für Rechnung der Finanz-Verwaltung besorgt. 11. Die Bank wird das Staats-Papiergeld, welches in Zukunft bei ihr zurückbleiben könnte, monatlich der Finanz-Verwaltung übergeben, welche es gegen Bank-Noten einwechseln wird. Das mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. September 1852 angeordnete Staatsanlehen von 80 Millionen Gulden bekräftigte folgerichtig die zum Besten der National-Bank ausgesprochenen Absichten der Finanz-Verwaltung; die Bank-Direction übernahm und besorgte durch ihre Beamten zugleich mit der Staatscasse die Einzeichnung und Ausführung dieses Staats-Anlehens. Von demselben wurden 15 Millionen Gulden zu Zahlungen an die National-Bank bestimmt, und andere 25 Millionen Gulden zur Verminderung des umlaufenden Staats-Papiergeldes verwendet. Der Stand der Gesammtforderung der National-Bank, welcher zu Ende 1851 den Betrag von 121,699.243 fl., und mit Hinzurechnung des in der Bankcasse befindlichen Staats-Papiergeldes im Belaufe von 23.849.512 fl. den Betrag von 145,548.755 fl. ausmachte, hatte sich durch die Summe von 3.419.195 fl. an neu hinzugekommenem Staats-Papiergelde auf 148.967.950 fl. vermehrt. Dagegen wurden an der zusammengezogenen Forderung $10^1/_2$ Million Gulden getilgt, weitere Rückzahlungen vom Staate für 4,971.528 fl. gemacht, und die vertragsmässige Tilgungsrate für die alte Einlösungsschuld mit 2,836.143 fl. entrichtet, wornach sich die

[1]) Beide letztere Posten vereinigt weisen den Gesammtbetrag des in der Bankcasse am 27. Januar 1852 befindlich gewesenen Staats-Papiergeldes mit 27,268.707 fl. nach; da zu Ende 1851 dieser Stand mit 23,849.512 fl. ausgewiesen wurde, so hatte sich derselbe im ersten Monate des Jahres 1852 um 3,419.195 fl. vermehrt.

sämmtlichen Abzahlungen, welche der Staat an die National-Bank im Jahre 1852 entrichtete, auf 18,307.671 fl. beliefen. Die Gesammtschuld des Staates stellte sich demnach zu Ende 1852 auf die Summe von 130,660.279 fl., welche nur noch aus den beiden Posten der alten Einlösungsschuld mit 69,660.279 fl. und dem Reste der zusammengezogenen Forderung mit 61 Millionen Gulden bestand.

Das Jahr 1853 brachte in den gegenseitigen Beziehungen keine weitere Aenderung hervor, als dass sich die Staatsschuld an die Bank um neun Millionen Gulden verminderte. Denn während in diesem Jahre die National-Bank mit keiner Vorschuss- oder sonstigen Geldleistung von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen wurde, zahlte letztere nebst der vertragsmässigen Rate von 2,949.589 fl. an der alten Einlösungsschuld die Summe von 6 Millionen Gulden auf die zusammengezogene Forderung zurück; zu Ende dieses Jahres erübrigte demnach noch eine Forderung der National-Bank an den Staat von 121,710.690 fl., wovon 66,710.690 fl. auf die alte Einlösungsschuld und 55 Millionen auf die zusammengezogene Forderung entfielen.

Entscheidende Maassregeln für die Regelung des Geldumlaufes und die Abwicklung der Verbindlichkeiten, welche die Staatsverwaltung der National-Bank gegenüber eingegangen war, brachte das Jahr 1854. Die Schwierigkeiten, welche die Vervielfältigung des umlaufenden Credits-Geldes für den Verkehr mit sich brachte, wurden durch den Vertrag beseitigt, welchen die Finanz-Verwaltung mit der National-Bank unterm 23. Februar 1854 abschloss [1]. Dieser Vertrag enthält nachstehende Bestimmungen: Das gesammte mit Zwangs-Cours im Umlaufe befindliche Staats-Papiergeld wird an die National-Bank übertragen, und von derselben in Banknoten umgewechselt; Staats-Papiergeld mit Zwangs-Cours wird von nun an nicht mehr ausgegeben werden. Die Staatsverwaltung haftet der National-Bank für das an sie übertragene und von ihr übernommene Staats-Papiergeld; sie vergütet derselben alle ihr dadurch erwachsenden Auslagen. Die Staatsverwaltung verpflichtet sich ferner zur Entrichtung einer jährlichen Summe von wenigstens zehn Millionen Gulden bis zur vollständigen Ausgleichung der hieraus entstandenen Haftungsschuld. Zur Sicherheit der Bank wird derselben die Anweisung auf die Zolleinkünfte in der Art gewährt, dass daraus die Erfüllung jener Verbindlichkeit bewirkt werde, und in demselben Verhältnisse, in welchem die Zölle in Metallgeld einfliessen, auch jene Ratenzahlung an die Bank in Metallmünze zu geschehen hat. Die Staatsverwaltung und die Bank-Direction werden ihre Bemühungen gemeinschaftlich darauf richten, der Bank die Mittel zur entsprechenden Vermehrung ihres Baarfondes zu verschaffen, um ihre Verbindlichkeit zur baaren Verwechslung ihrer hinausgegebenen Banknoten sobald als thunlich zu erfüllen. Die Bank übernimmt die Vermittlung zur Hinausgabe von in Metallmünze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen gegen Einlage von Banknoten, insoferne als die Besitzer der letzteren dieselben in eine verzinsliche Schuld umzustalten wünschen. Die Staatsverwaltung wird im Einverständnisse mit der National-Bank die noch im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Anticipations-Scheine in einer zu bestimmenden Frist einberufen, und sie nach Ablauf derselben ganz ausser Umlauf setzen.

Die Ausführung des am 3. März 1854 Allerhöchst angeordneten Staats-Lotto-Anlehens von 50 Millionen Gulden wurde von der National-Bank wesentlich gefördert, indem ihre Cassen einen ansehnlichen Theil der Subscription besorgten, und die bis 1. März 1855 hinüberreichenden Rateneinzahlungen übernahmen. Da die in Folge der äusseren politischen Verwicklungen dringender gewordenen Bedürfnisse der Finanz-Verwaltung eine raschere Befriedigung erforderten, als die regelmässig eingetheilten Zuflüsse des neuen Anlehens gestatteten, so leistete die Bank-Direction, ohne Verzinsung, vorschussweise Zahlungen auf Rechnung der eingehenden Anlehens-Raten. Hierdurch fanden die geleisteten Vorschüsse im Belaufe von 11 Millionen Gulden schnelle Tilgung, so dass zu Ende des Jahres nur noch ein Betrag von 525.500 fl. hiervon erübrigte.

---

[1]) Finanz-Minist.-Erlass vom 23. Februar 1854.

Die umfassendste aller Finanz-Operationen des Staates, das in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 26. Juni 1854 eröffnete 5percentige in Silber verzinsliche National-Anlehen, wofür die Einzeichnungen die Maximal-Summe von 500 Millionen Gulden überstiegen, war von dem wesentlichsten Einflusse auf die National-Bank, indem unter den dadurch zu erreichenden Zwecken die Wiederherstellung der Landeswährung und die Ordnung des Geldwesens hervorgehoben, und demgemäss der National-Bank ein sehr bedeutender Theil seines Ergebnisses zur Tilgung ihrer Forderungen an den Staat zugewiesen wurde. Die National-Bank liess auch hierbei ihre Mitwirkung eintreten, indem sie alle ihre Cassen behufs der Einzeichnung und Einzahlung auf das National-Anlehen zur Verfügung stellte [1]), und selbst für die Förderung desselben neue Cassen errichtete. Für die leichtere Abwicklung der bezüglichen Operationen wurde nämlich mit Allerhöchstem Handschreiben vom 5. Juli 1854 die Anordnung getroffen, dass in den Kronländern statutenmässige Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungs-Schuldverschreibungen gewährt werden sollten. Zu diesem Behufe wurden dort, wo sich bereits Filial-Escompte-Anstalten der National-Bank befanden, und nebstbei auch an anderen Orten, in allem 17 Bank-Filial-Vorschusscassen [2]) errichtet und in Thätigkeit gesetzt. Schon mit dem Erlasse der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Juli 1854 bezüglich der Modalitäten, welche bei dem National-Anlehen zu beobachten sind, wurde (im §. 21 des Erlasses) angeordnet, dass der National-Bank aus den Erträgnissen des National-Anlehens eine Summe überwiesen werden solle, welche hinreicht, um in Verbindung mit den beiläufig 3¼ Million Gulden jährlich betragenden normativen Tilgungen an der alten Einlösungsschuld und den Zahlungen von 10 Millionen Gulden jährlich aus dem Ertrage der Zölle laut Uebereinkommen vom 23. Februar 1854 die gesammte Schuld des Staates an die Bank innerhalb der Einzahlungs-Periode auf das Anlehen bis zu dem Betrage von 80 Millionen Gulden zu vermindern. Diese Bestimmungen erhielten ihre Durchführung mittelst des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 31. August 1854. Die Gesammtforderungen der National-Bank beliefen sich im Jahre 1854 auf 268 Millionen Gulden (nämlich ungefähr 67 Millionen für die Papiergeld-Einlösungsschuld, 55 Millionen für die zusammengezogene Forderung, im Ganzen zu Ende 1853 ungefähr 122 Millionen Gulden ausmachend, wozu für die Einlösung des Staats-Papiergeldes noch ungefähr 146 Millionen kamen). Hiervon sollten 80 Millionen als Schuld verbleiben, und der Rest von 188 Millionen bis zum 24. August 1858 getilgt sein. Diese Tilgung sollte (während dieser vier Jahre) stattfinden mit 13,629.334 fl. durch die Tilgungsraten der alten Einlösungsschuld, mit 40 Millionen zu Folge des Uebereinkommens vom 23. Februar 1854 aus den Erträgnissen der Zölle, und mit 134½ Million aus den Erträgnissen des National-Anlehens. Zu letzterem Behufe wurden der National-Bank überwiesen: die Erträgnisse aller Subscriptionen bei der National-Bank in Wien und bei ihren Filialen in den Kronländern, in der runden Summe von 52 Millionen Gulden, endlich die Erträgnisse der Subscriptionen bei allen Staatscassen in Oesterreich ob der Enns (16½ Million), Böhmen (53 Millionen), Mähren (29 Millionen) und in dem Pest-Ofner Verwaltungsgebiete Ungern's (22 Millionen), zusammen mit 120½ Million, und einschliesslich der Subscriptionen bei der National-Bank mit 172½ Million. Nach Abzug der in den oben genannten Kronländern durch die Staatsbeamten, welchen hierfür besondere Begünstigungen zugestanden wurden, eingezeichneten Summe von 4½ Million erübrigte ein Subscriptions-Betrag von 168 Millionen Gulden, auf welchen bis zum 24. August 1858 mindestens 85 Percente des Emissions-Preises, somit 142,801.000 fl., einzufliessen haben. Sobald aus diesen Einzahlungen der Betrag von 134½ Million beglichen ist, wird der Ueberschuss derselben von der Bank an die Finanz-Verwal-

---

[1]) Auch die fälligen Coupons dieses Anlehens werden bei der Bankcasse eingelöst. Kundmachung der National-Bank vom 15. Juni 1855.

[2]) Diese Bank-Filial-Vorschusscassen bestehen in Prag, Brünn, Pest, Triest, Lemberg, Gratz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Temesvár, Hermannstadt, Kaschau, Kronstadt, Agram, Olmütz, Troppau und Krakau.

tung abgeführt. Anderntheils aber wird die National-Bank aufgefordert, an einem einverständlich mit dem Finanz-Ministerium zu bestimmenden möglichst nahen Termin innerhalb des Zeitraumes der erwähnten Rückzahlungen die Einlösung ihrer Noten mit Metallmünze wieder aufzunehmen. Die der National-Bank zugewiesenen Einzahlungen gingen in der That so rasch von statten, dass sie zu Ende des Jahres 1855 bereits die Höhe von 100 Millionen Gulden erreicht hatten.

Die Gesammtschuld des Staates an die National-Bank, welche, wie erwähnt, zu Ende des Jahres 1853 121,710.690 fl. betragen hatte, vermehrte sich im Jahre 1854 um die Summe des eingelösten Papiergeldes von 145,980.525 fl. und um schwebende Forderungen für 15,020.000 fl. Sie verminderte sich dagegen durch die vertragsmässige Tilgungsrate der alten Wiener-Währung-Einlösungsschuld um 3,067.572 fl. und durch die Einzahlungen vom National-Anlehen und durch sonstige Rückzahlungen um 65,417.147 fl., wodurch sich die Gesammtschuld zu Ende 1854 auf 214,226.495 fl. (nämlich alte Einlösungsschuld 63,643.117 fl., zusammengezogene Forderung 55 Millionen Gulden, eingelöstes Staats-Papiergeld und schwebende Forderungen, nach Abzug obiger 65½ Million noch verbleibende 95,583.377 fl.) stellte. Hierzu kömmt noch ein Interimal-Vorschuss von 80 Millionen Gulden, welchen die National-Bank zur Bestreitung der Ausrüstung eines bedeutenden an der Ost-Gränze des Reiches aufgestellten Heeres der Staats-Verwaltung auf Rechnung der Anlehens-Einzahlungen leistete, der aber keine bleibende Erhöhung der Schuld des Staates zu bilden hatte, sondern schleunigst zurückgezahlt werden sollte.

Auf gleiche Art wurden im Jahre 1855 noch 20 Millionen Gulden von der National-Bank gegen Einlage von 30 Millionen an Staats-Schuldverschreibungen der Staatsverwaltung vorschussweise abgeliefert. Eben dieses Jahr wurde jedoch das entscheidende zur endgiltigen Regelung der Verhältnisse zwischen der Finanz-Verwaltung und der National-Bank. Mit dem Vertrage vom Jahre 1854 waren die verschiedenen Gattungen der Forderungen der National-Bank vereint worden, und die Abtragung derselben bis auf den bleibenden Rest von 80 Millionen sollte in der Zeit bis August 1858 auf dreifache Weise erfolgen, durch vierjährige Tilgungsraten der alten Einlösungsschuld, durch die vertragsmässigen vierjährigen Einzahlungen aus den Zoll-Erträgnissen und durch die Zuweisung der Einzahlungen aus dem National-Anlehen bis zum Betrage von 134½ Million Gulden. Inzwischen waren aber die Interimal-Vorschüsse im Belaufe von 100 Millionen Gulden hinzugekommen, welche baldigst zurückerstattet werden sollten. Diess veranlasste die Finanz-Verwaltung, zu einem neuen umfassenden Tilgungsplane zu schreiten, wobei die vollständige Abzahlung aller Schulden des Staates an die National-Bank beabsichtigt, und dabei auf die einzelnen Schuldtitel Rücksicht genommen wurde. Die Finanz-Verwaltung überwies in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1855 laut des Uebereinkommens mit der National-Bank vom 18. October 1855 an letztere Staats-Domänen im Schätzungswerthe von 156½ Million Gulden, welche in der Art von der National-Bank verwaltet und veräussert werden sollen, dass mit deren Erträgnisse und dem aus ihrer Veräusserung gezogenen Erlöse die Forderung der National-Bank im Belaufe von 155 Millionen befriedigt werde. Diese Forderung umfasste die kürzlich geleisteten Interimal-Vorschüsse von 100 Millionen Gulden, und den Rest der aus dem Vertrage vom 23. Februar 1852 sich ergebenden zusammengezogenen Forderung von 55 Millionen Gulden. Die Ueberweisung der National-Anlehens-Subscriptionen wird die aus der Einlösung des Staats-Papiergeldes entstandene Schuld, welche zu Ende des Jahres 1855 noch 37,722.000 Gulden ausmachte, bis zum Monate August 1858 decken, und die im Jahre 1854 aufgelaufene schwebende Schuld von 15 Millionen wurde in eben diesem Jahre bereits abgetragen, indem die Rückzahlungen des Staates im Jahre 1854 nahe an 65½ Million Gulden betrugen, wovon nur ungefähr 51 Millionen aus den Einzahlungen des National-Anlehens herrührten. Nach diesen Abzahlungen wird nur noch mehr die alte aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes entstandene Schuld erübrigen, welche zu Ende 1855 60,452.842 fl. ausmachte, und deren Abtragung durch die vertragsmässigen jährlichen Tilgungs-Raten binnen einer kurzen Reihe von Jahren sichergestellt ist. Durch die eben erwähnte Modalität

der rascheren und umfassenderen Abzahlung des Hauptstammes der Schuld des Staates an die National-Bank entfiel der Gegenstand der in den Verträgen vom 23. Februar 1852 und 23. Februar 1854 enthaltenen Bestimmungen, welche sonach ausser Kraft treten [1]. Die Gesammt-Schuld des Staates an die National-Bank, welche sich mit Ende des Jahres 1854 einschliesslich des Interimal-Vorschusses von 80 Millionen Gulden auf 294,226.495 fl. belief, wurde im Laufe des Jahres 1855 ungeachtet des zugewachsenen Vorschusses von 20 Millionen und schwebender Posten von 688.875 fl. dennoch durch die von der Staatsverwaltung auf die Wiener-Währung-Einlösungsschuld mit 3,190.275 fl. und auf die durch die Einlösung des übrigen Staats-Papiergeldes entstandene Schuld mittelst der, der Bank überlassenen Einzahlungen auf das National-Anlehen, und mittelst sonstiger Leistungen mit 58,549.923 fl., im Ganzen also mit 61,740.198 fl. geleisteten Rückzahlungen auf den Betrag von 253,175.172 fl. vermindert.

Bei der Zusammenfassung der Wechselbeziehungen zwischen der National-Bank und der Staatsverwaltung während der Epoche vom Januar 1848 bis Ende December 1855 ergibt sich, dass erstere in diesem Zeitabschnitte der letzteren Vorschüsse im Betrage von 388,882.293 fl. geleistet, worauf die Staatsverwaltung bisher (ausschliesslich der erfolgten Ueberweisung der Domänen) die Summe von 268,159.485 fl. zurückbezahlt hat. Der Ueberschuss der Vorschüsse von 120,722.808 fl., zu der Anfangs Januar 1848 bestandenen Schuld des Staates an die National-Bank von 132,452.364 fl. hinzugefügt, gibt den Bestand dieser Schuld zu Ende des Jahres 1855 mit 253,175.172 fl., wozu bemerkt werden muss, dass hierunter auch die Ergebnisse des Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösungsgeschäftes begriffen sind, dessen Durchführung sofort näher besprochen wird.

Ein specielles in der Abwicklung begriffenes Geschäft, welches die National-Bank für die Staatsverwaltung besorgt, besteht in der Einziehung des Wiener-Währung-Papiergeldes. Die Summe des umlaufenden Wiener-Währung-Papiergeldes belief sich nach hergestelltem Frieden im Jahre 1815 auf 678,715.925 fl. Hiervon zog die Staatsverwaltung den Betrag von 131,829.887 fl. unmittelbar aus dem Verkehre. Die Mitwirkung der National-Bank erstreckte sich sonach behufs dieser Einziehung noch auf den Betrag von 546,886.038 fl.; davon wurden durch dieselbe in den Jahren 1816 und 1817 gegen Ausfolgung von $^2/_7$ des Nennwerthes in Silbermünze und $^5/_7$ in 1percentigen Staats-Obligationen 46,552.200 fl. eingelöst, und durch die Einlage von 50.621 Actien gelangte die National-Bank in den Besitz von weiteren 50,621.000 fl. Papiergeld, welches von der Staatsverwaltung gegen die Ausfolgung von $2^1/_2$percentigen (in der Folge eingelösten) Staats-Obligationen eingezogen und vertilgt wurde. Da sohin noch die Summe von 449,712.838 fl. Papiergeld im Umlauf geblieben war, so übernahm kraft der Uebereinkunft vom 3. März 1820 (modificirt durch den Vertrag vom 30. November 1822) die National-Bank die allmähliche Einlösung dieses Papiergeldes, welche am 20. März 1820 begann und bis Ende 1847 sich auf 442,193.700 fl. erstreckt hatte. In den 8 Jahren 1848 bis 1855 kamen nur noch 1,485.375 fl. zur Einlösung, welche in den letzten Jahren nicht mehr als 30.000 bis 60.000 fl. betrug, da dieses Papiergeld aus dem Umlaufe fast gänzlich verschwunden ist, so dass nur noch die Summe von 6,033.763 fl. uneingelöst erübrigt, wovon indess der grösste Theil durch Zerstörung oder Verlust abgängig geworden sein dürfte. Um dieses noch anhängige Geschäft schliesslich zu ordnen, ward, wie bereits erwähnt, eine Verfügung in Aussicht gestellt, welche die Einberufung des gesammten Wiener-Währung-Papiergeldes binnen einer zu bestimmenden Frist anordnen soll. Die Schuld, welche dem Staate durch die erwähnte Einziehung (insoferne sie nicht baar vergütet wurde) erwächst, belief sich auf 110 Millionen Gulden (wovon 60 Millionen zu 4 Percent verzinset wurden, und 50 Millionen unverzinslich waren), deren gleichmässige Abtragung durch die hinzugeschlagenen Zinsen alljährlich mit steigenden Tilgungsraten bis zum Jahre 1870 erfolgt. Diese alte Einlösungsschuld hatte zu Anfang

---

[1] Die näheren Bestimmungen des neuen Uebereinkommens vom 18. October 1855 sind bereits bei der Darstellung der Finanz-Verwaltung S. 322 ff. aufgeführt worden.

1848 82,452.364 fl. betragen, und war Ende 1855 auf 60,452.842 fl. zurückgeführt worden, wornach die Rückzahlungen während dieser Periode sich auf 21,999.522 fl. beliefen.

In der organischen Einrichtung der National-Bank ergaben sich während der Jahre 1848 bis 1855 wichtige Veränderungen. Bereits bei ihrer Gründung im Jahre 1816 war der Bankfond auf 100.000 Actien (ursprünglich zu 1.000 fl. Papiergeld und 100 fl. Silbermünze eingezahlt) festgesetzt worden, doch ward zu Ende des Jahres 1819, als 50.621 Stück Actien ausgegeben waren, mit Rücksicht auf die den Bedürfnissen des Bankgeschäftes entsprechende Höhe des Fondes beschlossen, keine weiteren Actien mehr auszugeben. Bei der mit Allerhöchstem Patente vom 1. Juli 1841 erfolgten Erneuerung des Bank-Privilegiums wurde im §. 1 festgesetzt: „Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet; sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maassgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern". Diese Nothwendigkeit, den Bankfond mit Rücksicht auf die durch die Verhältnisse bedingte Erhöhung des Banknoten-Umlaufes zu vermehren, war unzweifelhaft in den letzten Jahren eingetreten, wo dann auch bereits die oben erwähnte Commission, welche sich mit der Untersuchung des Zustandes der National-Bank beschäftigte, die Erhöhung des Bankfondes bis auf 100.000 Actien beantragt hatte. Im Jahre 1853 beschloss demnach die durch eine einberufene ausserordentliche Versammlung des Bank-Ausschusses hierzu ermächtigte Bank-Direction im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium den Bankfond durch die Emission der bis dahin zurückbehaltenen Bank-Actien zu erhöhen. Diesem zu Folge wurde die Gesammtzahl der Actien, welche den Bankfond bilden, wie ursprünglich bestimmt war, auf 100.000 Stück festgesetzt; für jede neue Actie war (mit Rücksicht auf den entfallenden Antheil vom Reserve-Fond) 800 fl. Bank-Valuta einzuzahlen. Den Besitzern der bis dahin ausgegebenen 50.621 Stück Actien ward das Vorrecht auf eine neue Actie gegen Vorweisung einer Actie der früheren Ausgabe und gegen die Zahlung obigen Betrages eingeräumt. Zur Einzahlung wurden 16 Raten, jede zu 50 fl. Bank-Valuta, anberaumt [1]). Die Actionäre machten von dem ihnen eingeräumten Vorrechte den umfassendsten Gebrauch, indem von den 49.379 Actien nur 275 Actien für anderweitige Verfügung erübrigten.

Eine abermalige Vermehrung des Bankfondes um weitere 50.000 Actien steht der National-Bank bevor, nachdem dieselbe mit Allerhöchster Genehmigung vom 12. October 1855 behufs der Unterstützung des Real-Besitzes zur Einrichtung einer Hypotheken-Bank schreitet, und zu diesem Zwecke ihren Fond um 35 Millionen in Silbermünze vermehrt. Schon bei Gründung der Bank wurde derselben eine solche Wirksamkeit zugedacht, indem das Allerhöchste Patent vom 1. Juni 1816 als die Bestimmung derselben bezeichnete: 1. Die Ausgabe von Banknoten. 2. Die Escomptirung von Wechseln und anderen kaufmännischen Effecten. 3. „Im Falle als ihr Capital später eine ausgedehntere Wirksamkeit zuliesse, die Leistung von Darlehen auf liegende Güter gegen volle Sicherheit", welche Hypothekar-Anstalt indess damals nicht zu Stande kam. Gegenwärtig erschien aber der Zeitpunct um so angemessener hierzu, als nicht nur der Real-Credit einer Hebung dringend bedarf, sondern auch die Vermehrung des Baarfondes auf die Consolidirung des Standes der National-Bank und Wiederherstellung der Landeswährung förderlichen Einfluss zu nehmen geeignet ist.

Demnach wurde ihr mit dem über die obenerwähnte Allerhöchste Entschliessung erflossenen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 21. October 1855 [2]) bezüglich jener Geschäfte, welche sie in ihrer Abtheilung als Hypotheken-Bank führt, nebst den in den Statuten vom 1. Juli 1841 und in der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. Juli 1841 ausgesprochenen Vorrechten nachfolgende Begünstigungen eingeräumt: 1. Die privilegirte österreichische National-Bank ist in

---

[1]) Kundmachungen der Bank-Direction vom 9. Mai 1853 und vom 11. September 1854.

[2]) Kundmachung der Bank-Direction vom 24. October 1855.

allen auf die Hypotheken-Bank Bezug nehmenden Geschäften von jeder die Höhe des Zins-Fusses beschränkenden gesetzlichen Verfügung für jetzt und für die Zukunft losgezählt. 2. Behufs der Geltendmachung ihrer Forderungen gegen die Darleihensnehmer und gegen dritte Besitzer des ihr verpfändeten Gutes werden ihr alle Erleichterungen gewährt, welche der galizisch-ständischen Credits-Anstalt zu gleichem Zwecke mit dem Allerhöchsten Patente vom 3. November 1841 zugestanden wurden und nicht durch die eigenthümlichen Verhältnisse jener Anstalt bedingt sind. 3. Die National-Bank ist berechtiget, Pfandbriefe bis zum fünffachen Betrage des für die Geschäfte der Hypotheken-Bank bestimmten Fondes mit einer wenigstens 12 Monate laufenden Verfallszeit zu emittiren. Eine kürzere Verfallszeit ist an die Zustimmung des Finanz-Ministers gebunden. 4. Die Pfandbriefe der National-Bank können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann der Pupillar- und Depositen-Gelder verwendet werden, da für die pünctliche Verzinsung und Rückzahlung des im Pfandbriefe ausgedrückten Capitales das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der National-Bank und namentlich die zu Gunsten dieser Anstalt bestehenden Hypotheken haften. 5. Die Pfandbriefe der National-Bank dürfen an der Börse veräussert oder verpfändet und deren Cours darf in dem Börseblatte notirt werden. 6. Die Abtretung oder Verpfändung solcher Pfandbriefe von Seite des Eigenthümers an einen Anderen geschieht gebührenfrei. 7. Die National-Bank ist berechtiget, ihre Pfandbriefe unter Beobachtung der statuten-mässigen Bestimmungen und nach Zulänglichkeit des dafür festzustellenden Baarfondes zu escomptiren oder Vorschüsse darauf zu erfolgen, sie darf dieselben auch vor ihrer Verfallszeit einlösen. 8. Diese Begünstigungen reichen auch über die Dauer des der National-Bank mit Allerhöchstem Patente vom 1. Juli 1841 verliehenen Privilegiums, insoferne dieselben zur völligen Abwicklung ihres Hypotheken-Geschäftes nothwendig sind.

In Uebereinstimmung mit diesem Finanz-Ministerial-Erlasse wurde unterm 24. October 1855 von der Direction der National-Bank eine Kundmachung erlassen, zufolge welcher die National-Bank 50.000 Stück Actien, jede für den Betrag von 700 fl. in klingender Silbermünze, unter nachfolgenden Bestimmungen hinausgibt. Je zwei der bestehenden 100.000 Stück Bank-Actien haben gegen Einzahlung von 700 fl. in klingender Silbermünze den Anspruch, eine neue Bank-Actie zu erlangen; der Besitzer einer Bank-Actie hat das Recht auf eine halbe neue Actie. Die neu hinauszugebenden Actien erhalten gleiche Form und gleiche Rechte mit den früheren. Mit der Anmeldung zum Bezuge einer neuen Actie muss die erste Rate eingezahlt werden; die Anmeldung und Einzahlung wird in Wien am 5. November 1855 eröffnet und mit 1. December, als dem Präclusiv-Termine, geschlossen. Vom 5. November an können auch mehrere Raten oder die volle Einzahlung zu jeder Zeit geleistet werden. Die Versäumniss der Einzahlung was immer für einer Rate zu den festgesetzten Terminen hat den Verlust des Anspruches auf die neue Actie und der hierauf geleisteten früheren Einzahlungen zur Folge. Die Einzahlungen sind entweder in klingender Silbermünze oder in nicht über ein Jahr fälligen Coupons von in klingender Silbermünze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen zu leisten. Um den Theilnehmern an der neuen Emission die Einzahlung zu erleichtern, gestattet das Finanz-Ministerium, dass die National-Bank die in klingender Silbermünze einzuzahlenden Beträge beischaffe, wogegen die Parteien, welche die Einzahlung in Bank-Valuta leisten wollen, der National-Bank die Vergütung in Bank-Valuta nach dem Course auf Augsburg, wie solcher an dem der Einzahlung vorhergegangenen Börsentage notirt wurde, mit Hinzurechnung eines halben Percentes zu leisten haben werden. Es werden 10 Einzahlungsraten, jede zu 70 Gulden festgesetzt, und zwar für folgende zugleich als Präclusiv-Termine geltende Tage: 1. December 1855, 31. Januar, 29. Februar, 31. März, 31. Mai, 15. Juli, 15. September, 31. October, 30. November und 31. December 1856. Die Anmeldung und Einzahlung geschieht ausschliesslich bei der Actien-Einlags-Casse in Wien. Bei der ersten Einzahlung wird eine Empfangsbestätigung ausgefertiget, für welche nach einer bestimmten Frist Interims-Scheine erfolgt werden. Bei der Anmeldung ist

die Stamm-Actie vorzuweisen, auf welcher die geschehene Anmeldung mittelst Aufdrückung eines Stämpels bestätiget wird. Die Anmeldung muss von einer durch die Partei unterschriebenen Consignation begleitet sein, worin die Coupons-Nummern der vorgewiesenen Actien aufgeführt sind; auch bei Vorweisung von Interims-Scheinen muss eine Consignation mit den Nummern der Interims-Scheine beigefügt werden. Für die eingezahlten Beträge werden vom Tage der Einzahlung bis 31. December 1856 vierpercentige Zinsen in klingender Silbermünze vergütet. Wer aber die Einzahlung vor dem 1. Januar 1856 vollständig leistet, erhält die Zinsen nur bis 31. December 1855 und nimmt dagegen, gleich den Besitzern der Actien früherer Emissionen, an dem Bankerträgnisse des Jahres 1856 Theil. Vom 1. Januar 1857 werden keine Zinsen mehr vergütet, sondern von diesem Tage, nach geleisteter voller Einzahlung, treten alle Actien neuer Emission in ganz gleiche Rechte mit den Bank-Actien der früheren Emissionen.

Der Zeitpunct, in welchem die Abtheilung für den Hypothekar-Credit ihre Wirksamkeit zu beginnen hat, wurde durch den Finanz-Ministerial-Erlass vom 20. März 1856 auf den 1. Juli 1856 festgesetzt; die näheren Bestimmungen über die Art ihrer Wirksamkeit enthalten die Statuten und das Reglement derselben, welche mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. März 1856 genehmigt und mit dem eben erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasse veröffentlicht wurden. In Gemässheit dieser Statuten bleibt der gedachten Geschäftsabtheilung ein Betrag von 40 Millionen Bank-Valuta, nebst den durch die Hinausgabe von Pfandbriefen einfliessenden Geldmitteln gewidmet (§. 1). Die der National-Bank in dieser Hinsicht zugestandenen Begünstigungen bezwecken hauptsächlich das Hinwegräumen der Hindernisse, welche der Entwicklung des Credites im Wege stehen, wohin hauptsächlich die Loszählung von jeder die Höhe des Zinsfusses beschränkenden gesetzlichen Verfügung (von dem Wucher-Patente) und ein sehr abgekürztes gerichtliches Verfahren bei Eintreibung der Schuldforderungen und der Zinsen gehört. Der Hypotheken-Bank steht nämlich das Recht zu, mit Umgehung des gerichtlichen Verfahrens verfallene Zinsen in der Art einbringen zu lassen, wie die landesfürstliche Grundsteuer erhoben wird. Auf Grund ihrer Urkunden und Schuldscheine darf sie ohne gerichtliches Verfahren unmittelbar zur Execution schreiten, wobei sie der vorhergehenden Schätzung insoferne entbunden ist, als sie (bei unbeweglichen Gütern) den bei Eingehung der Hypothek ermittelten Werth als Schätzungswerth annehmen, und bei beweglichen Sachen die Schätzung mit der Pfändung zugleich vornehmen kann (§§. 1, 8, 9, 20—38). Die National-Bank darf nur dann ein Darlehen geben, wenn dasselbe durch eine Hypothek vollständig sichergestellt, d. h. wenn der Werth der letzteren mit dem darauf versicherten Darlehen höchstens bis zur Hälfte erschöpft ist (§. 6). Der Werth der Hypothek kann durch gerichtliche Schätzungen, umsichtige Erträgnissausweise oder durch Kauf-Contracte ermittelt werden (§. 8). Den Betrag des Darlehens, ob dasselbe im Baaren oder in Pfandbriefen gegeben werden soll, die Festsetzung der Zeit der Rückzahlung und ob diese auf einmal oder in Raten geschehen soll, endlich die Höhe des Zinsfusses, wird dem beiderseitigen Uebereinkommen überlassen (§. 10). Der Schuldner kann die Rückzahlung des Capitals ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist leisten (§. 16). — Die National-Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum fünffachen Betrage des für die Geschäfte der Hypothekar-Credits-Abtheilung bestimmten Fondes hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der hinausgegebenen Pfandbriefe niemals die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekar-Forderungen überschreiten (§. 41). Die Pfandbriefe geniessen den Vorzug der öffentlichen Effecten bei der fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Corporationen, sowie von Pupillar- und Depositen-Geldern; die National-Bank escomptirt sie, leistet Vorschüsse darauf, und kann sie auch vor ihrer Verfallszeit einlösen (§§. 42—44), so wie dieselben auch an der Börse verkauft oder verpfändet und im Börsezettel notirt werden dürfen (§. 45).

Eine weitere Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit der Bank bestand darin, dass sie vom 1. August 1853 an domicilirte, in Wien zur Zahlung angewiesene Wechsel, wenn dieselben

mit zwei bei dem nieder-österreichischen Handelsgerichte protokollirten Wiener Firmen versehen sind, zur Escomptirung zuliess; ferner wurde der bis dahin auf 300 fl. bestimmte Minimal-Betrag der zu escomptirenden Wechsel auf 100 fl. herabgesetzt [1]). Der die General-Versammlung der Actionäre repräsentirende Bankausschuss besteht aus hundert Mitgliedern, und zwar aus jenen Actionären, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die grösste Anzahl von Actien besitzen. Die geringste Actien-Zahl, deren Besitz hierzu befähigte, war zehn; von der nächsten Versammlung des Bankausschusses zu Anfang des Jahres 1851 an beginnend, genügte der Besitz von fünf Actien, um Mitglied des Ausschusses zu werden [2]). Vor dem Jahre 1848 hatte die National-Bank an verschiedenen Handelsplätzen in den Kronländern Bank-Filial-Cassen, bei welchen die Banknoten-Verwechslung stattfand, und Bankanweisungen auf Wien ausgefertigt oder solche von Wien ausbezahlt wurden, und an anderen Plätzen Bank-Sub-Filial-Cassen, wo bloss die Banknoten-Verwechslung erfolgte; in Prag war ferner seit dem Jahre 1847 eine Filial-Escompte-Anstalt eingerichtet, welche mit einer Dotation von 2 Millionen Gulden versehen war und von einer von der Bank-Direction abhängigen Direction, mit Einschluss der Censoren, verwaltet wurde [3]). Das durch den regen Handelsverkehr entstandene Bedürfniss eines erweiterten Geldumsatzes bestimmte die National-Bank, in den meisten grösseren Handels-Plätzen der Monarchie Filial-Escompte-Anstalten zu errichten, und mit einer entsprechenden (grösstentheils in der Folge erhöhten) Dotation zu versehen. Auf diese Weise gelangten in den Besitz einer solchen Escompte-Anstalt Pest im Jahre 1851, Linz im Jahre 1852, Lemberg, Brünn und Triest im Jahre 1853, Olmütz, Troppau, Kronstadt im Jahre 1854, Gratz, Klagenfurt, Krakau, endlich Reichenberg und Laibach (deren Wirksamkeit demnächst beginnen wird) im Jahre 1855. Der Gesammtbetrag der diesen Escompte-Anstalten bewilligten Dotation beträgt 17½ Million Gulden. Ausserdem bestehen Bank-Filial-Cassen in Prag, Pest, Brünn, Linz, Gratz, Innsbruck, Lemberg, Temesvár, Kaschau, Hermannstadt, Kronstadt, Laibach, Krakau, Czernowitz, Salzburg und Agram, und eine Bank-Sub-Filial-Casse in Görz. Dagegen wurde die Verwechslungs-Casse in Ofen mit der Filial-Escompte-Anstalt in Pest vereinigt. Bei der Filial-Casse in Temesvár werden auch Bankanweisungen auf Pest und Agram ausgefertigt, und von dort ausgestellte ausbezahlt. Endlich wurde zur Erleichterung der Einzahlungen auf das National-Anlehen Leihanstalten an 17 Plätzen (nämlich bei den Filial-Escompte-Anstalten Triest, Olmütz und Troppau, dann bei den Bank-Filial-Verwechslungscassen in Prag, Pest, Brünn, Linz, Gratz, Innsbruck, Salzburg, Lemberg, Krakau, Temesvár, Kaschau, Hermannstadt, Kronstadt und Agram) errichtet. Bei diesen Leihanstalten werden Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen an die an dem Orte der Bank-Filial-Leihanstalt ansässigen Bewohner (und durch deren Vermittlung auch an Auswärtige) ertheilt; für jede einzelne Anstalt wird von Zeit zu Zeit eine Maximal-Summe, welche diesem Geschäfte gewidmet werden darf, bestimmt [4]).

In der Hinausgabe von Banknoten erfolgten ebenfalls mehrfache Veränderungen. Um den Bedürfnissen des Klein-Verkehres zu genügen, wurden im Jahre 1848 Banknoten zu 1 und 2 Gulden hinausgegeben [5]), und da bei dieser Emission die wünschenswerthe technische Ausstattung der Beschleunigung halber nicht beachtet werden konnte, dieselben im Jahre 1849 und 1850 gegen eine neue Auflage eingewechselt [6]). Ebenso wurden die im Umlaufe befind-

---

[1]) Kundmachungen der Bank-Direction vom 23. Juni und 3. Juli 1853.

[2]) Kundmachung der Bank-Direction vom 10. October 1850.

[3]) Kundmachung der Bank-Direction vom 10. April 1847.

[4]) Kundmachung der Bank-Direction vom 23. Juli 1854.

[5]) Kundmachung der Bank-Direction vom 25. Mai 1848.

[6]) Kundmachungen der Bank-Direction vom 31. Mai und 20. September 1849, dann vom 18. April 1850.

lichen Banknoten der IV. Form zu 5 fl., 10 fl., 100 fl. und 1.000 fl. eingezogen, und dafür neue Banknoten der V. Form gleicher Kategorien hinausgegeben [1]). Für die Ausfolgung von Bankanweisungen wurde ein neuer Tarif der Provisions-Gebühren kundgemacht, zufolge dessen für die Ausstellung solcher Anweisungen von oder auf Wien, bei Brünn, Gratz und Linz ein Zwanzigstel, bei Ofen und Prag ein Sechzehntel, bei Triest ein Zwölftel, bei Innsbruck und Kaschau ein Zehntel, bei Temesvár und Agram, dann zwischen Agram und Temesvár ein Achtel, bei Lemberg ein Sechstel, bei Hermannstadt und Kronstadt ein Fünftel Percent (oder 30 kr., 37½ kr., 50 kr., 1 fl., 1 fl. 15 kr., 1 fl. 40 kr. und 2 fl. von je Tausend Gulden) eingehoben wird [2]). Um die Unterstützung des Verkehrs durch den von der National-Bank gewährten Credit desto wirksamer zu machen, wurde dafür gesorgt, dass die Benützung des Bank-Credites bei der Wechsel-Escomptirung durch die Limitirung der höheren Anforderungen gleichmässiger erfolge. Ausserdem ist hier die bereits umständlicher erwähnte Maassregel, durch welche den Banknoten seit dem Jahre 1848 ein Zwangs-Cours ertheilt wurde, zu berühren. In der Leitung der National-Bank ergab sich die Veränderung, dass der gegenwärtige k. k. geheime Rath Dr. Pipitz im Jahre 1849 zum Bank-Gouverneur, und der frühere Bank-Director Georg Freiherr von Sina zum Bank-Gouverneurs-Stellvertreter Allerhöchst ernannt wurde.

Bevor zu der Nachweisung der regelmässigen Bankgeschäfte übergegangen wird, muss noch jener ausserordentlichen Unterstützung gedacht werden, welche die National-Bank zur Zeit der politischen Wirren und inneren sowie äusseren Krieges dem Fabriks- und Handelsstande der Monarchie durch Ertheilung entsprechender Vorschüsse unter gehöriger Sicherstellung zukommen liess. Bereits im Monate Mai 1848 bewilligte sie den Fabricanten und Handelsleuten eine Gesammtunterstützung im Betrage von 9,920.000 fl., wovon 3 Millionen auf Nieder-Oesterreich, 1 Million auf Ungern, 900.000 fl. auf Böhmen, 1 Million auf Mähren, 150.000 fl. auf Schlesien, 2 Millionen auf das Küstenland entfielen, wozu noch Vorschüsse von 600.000 fl. an den österreichischen Lloyd und von 1,270.000 fl. an die Sparcassen in den Kronländern kamen. Diese meist für die Hauptstädte der gedachten Kronländer bestimmten Unterstützungen erfolgten theils im Wege der Wechsel-Escompte, theils unmittelbarer Darlehen, und wurden nur allmählich erfolgt, und ebenso allmählich wieder abgezahlt. Hierzu gesellten sich noch andere Aushilfen an einige grössere Handelsunternehmungen, an Stadtgemeinden und an Versatzämter im Betrage von 1 bis 2 Millionen Gulden. Mit der für Nieder-Oesterreich bestimmten Unterstützungssumme wurde das Wiener Aushilfs-Comité dotirt, welches sich im Mai 1848 zu dem Ende gebildet hatte, um die kleineren Fabricanten und Handelsleute Wien's durch Escomptirung ihrer Wechsel oder Vorschüsse auf Waaren im erwerbsfähigen Stande zu erhalten; diese Dotation wurde nach der Hand auf 4 Millionen Gulden erhöht. Ferner wurde im Jahre 1848 mittellosen Gewerbetreibenden Wien's unter Garantie der Regierung ein unverzinsliches Darlehen bis zum Betrage von 2 Millionen Gulden gewährt, wovon jedoch nur 900.000 fl. in Anspruch genommen wurden. Alle diese Vorschüsse sind bereits bis auf den Rest von 768.000 fl. von letzterwähntem Darlehen zurückbezahlt worden. Bei einer durch den orientalischen Krieg herbeigeführten augenblicklichen Bedrängung des Triester Platzes gewährte die National-Bank demselben unter Haftung der ersten Firmen des dortigen Handelsstandes einen Vorschuss von 3 Millionen Gulden. Endlich ist hierbei noch des Credites zu erwähnen, welchen die National-Bank der im Jahre 1854 in Wien errichteten nieder-österreichischen Escompte-Anstalt gewährt, und welcher früher in 8 Millionen bestand, neuerlich auf 10 Millionen Gulden erhöht wurde; durch Vermittlung dieser Anstalt wird die Wohlthat der Wechsel-Escomptirung zu billigerem Zinsfusse, über den Cours der bankfähigen Wechsel hinaus, bei völliger Sicherheit der credit-gewährenden National-Bank erstreckt.

[1]) Kundmachungen der Bank-Direction vom 1. Mai und 12. October 1851.

[2]) Kundmachung der National-Bank vom 1. Mai 1851.

Auf die regelmässige Gebarung der National-Bank übergehend, muss zuerst des Münz-Schatzes derselben gedacht werden. Derselbe betrug zu Anfang des Jahres 1848 über 70 Millionen Gulden, sank jedoch bis Ende Juni desselben Jahres auf 20 Millionen Gulden herab. Seit jenem Zeitpuncte vermehrte sich derselbe, und zwar noch im Jahre 1848 auf 30, im Jahre 1851 auf 42 und 1855 auf beinahe 49½ Million Gulden. Die Ursache des Sinkens des Baarfondes lag in den Ereignissen des Jahres 1848 und 1849, da im Jahre 1848 allein 62 und im Jahre 1849 11½ Million Gulden in Silber aus der Bank abflossen, und zwar zunächst durch die Auswechslung der Banknoten, sodann auch durch die Bedürfnisse des Heeres und andere Anforderungen. Seitdem war der Abfluss weit minder erheblich, er betrug im Jahre 1850 5½ Million, in den nachfolgenden Jahren aber sank er von 3 bis auf eine Million Gulden herab. Im Ganzen hatte die National-Bank während der Jahre 1848 bis Ende 1855 eine Silberausgabe von beinahe 90 Millionen Gulden zu bestreiten. Hinwieder war die National-Bank darauf bedacht, einen neuen Silbervorrath nachzuschaffen, und zwar durch Ankauf von nahe an 28 Millionen Gulden in den Jahren 1848 und 1849, ferner durch Zuweisung von der Staatsverwaltung, wobei die sardinische Kriegsentschädigung mit 24 Millionen Gulden in den Vordergrund trat, und andere Bezüge. Die Gesammtsumme des 1848 bis Ende 1855 zugeflossenen Silbers betrug 69 Millionen Gulden. Die Differenz von 21 Millionen in Vergleichung zu der Silberausgabe entspricht der Verminderung des Münzschatzes von 70 auf 49 Millionen Gulden.

Die im Umlaufe befindlichen Banknoten betrugen Ende 1847 219 Millionen, und Ende 1848 223 Millionen Gulden; dieser Umlauf stieg bis zum Jahre 1850 auf 255 Millionen Gulden, und fiel in Folge der von der Staatsverwaltung geleisteten Rückzahlungen im Jahre 1853 bis auf 188 Millionen Gulden. Die Umtauschung des Staats-Papiergeldes in Banknoten musste natürlich auf den Betrag der circulirenden Banknoten erhöhend einwirken, so dass derselbe Ende 1854 die Höhe von 383½ Million Gulden erreichte, zu Ende des Jahres 1855 aber wieder auf 377,880.000 fl. herabgedrückt war, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass der Bankfond durch die inzwischen erfolgte Ausgabe von 49.379 Actien nahezu verdoppelt wurde. Das Verhältniss des Münzschatzes zu den Banknoten im Umlaufe, welches Anfangs 1848 wie 1 : 3 gestanden war, sank im Juni desselben Jahres auf 1:9, und erholte sich bis zum Jahre 1853 auf 1:4. In Folge des Umtausches des Staats-Papiergeldes stand es Ende 1855 auf 1 : 7$\frac{7}{10}$.

Das Anweisungsgeschäft, welches hauptsächlich durch den Verkehr der Residenz-Stadt mit den Kronländern gewährt wird, bewirkte im Jahre 1848 einen Umsatz von 63 Millionen Gulden, welcher nach Unterbrechung des Verkehres mit den ungrischen Ländern im Jahre 1849 auf 34½ Million zurückging, seitdem aber im stetigen Steigen bis zum Jahre 1853 die Summe von 85 Millionen Gulden erreichte. In welchem überraschenden Verhältnisse dieser Verkehr seither zunahm, drückt die Ziffer der im Jahre 1854 und 1855 stattgefundenen Bankanweisungen mit 150 und 154 Millionen aus.

Die wichtigste Geschäftsabtheilung der National-Bank, das Escompte-Geschäft, wodurch die erstere zum Regulator des Verkehres in der Monarchie sich erhebt, war zunächst durch die hierfür verfügbar bleibende Summe bedingt, da bei dem von der National-Bank festgehaltenen geringen Zinsfusse von 4 Percent die Anforderungen zur Escompte stets die Möglichkeit ihrer Befriedigung zu übersteigen pflegen. Die im Ganzen escomptirten Summen blieben in den ersten sechs Jahren (1848 bis 1853) nahezu gleich auf der Höhe von 200 bis 230 Millionen für escomptirte Wechsel, und erhoben sich erst in den beiden letzten Jahren in Folge des grösseren diesem Geschäfte gewidmeten Fondes und der in den Kronlands-Hauptstädten errichteten Bank-Filial-Escompte-Anstalten auf 325 und 414 Millionen Gulden. Wenn man die escomptirten Central-Casse-Anweisungen in Abzug bringt, und sich auf die escomptirten Wechselbriefe beschränkt, so hatte die National-Bank in ihrem Porte-feuille einen Wechsel-Vorrath von 24 Millionen Gulden zu Ende 1848, von 30 Millionen zu Ende 1850, von 53 Millionen zu Ende 1853, von 73

Millionen zu Ende 1854 und von 86¾ Millionen zu Ende 1855. Demnach waren diesem Geschäfte zu Ende 1848 etwas über 10 Percent und Ende 1855 nahezu 23 Percent des Betrages der umlaufenden Banknoten gewidmet, und das Wechsel-Porte-feuille der National-Bank war auf das Dreifache gestiegen.

Das Leihgeschäft war in den ersten Jahren der Periode 1848 bis 1853 ein untergeordnetes geblieben, da die gegen eingelegte Pfänder erfolgten Vorschüsse zu Ende der bezüglichen Jahre nicht mehr als 14 bis 23 Millionen Gulden ausmachten. Erst im Jahre 1854 erhob sich zunächst in Folge des National-Anlehens und der an die ehemaligen Grundherren ausgefertigten, zur Verpfändung zugelassenen Grundentlastungs-Obligationen der Gesammtbetrag der bis zu Ende des Jahres geleisteten und noch ausständigen Vorschüsse auf 48 Millionen Gulden, wovon 9 Millionen auf die Filial-Leihanstalten in den Kronländern entfielen. Zu Ende 1855 hatte eine weitere Erhöhung auf 79 Millionen Gulden (wovon 15½ Million für die Filial-Leihanstalten) stattgefunden. Zu Anfang der Periode hatte die Verwendung auf das Leihgeschäft 6 Percent, im Jahre 1854 aber bereits 12½ Percent und im Jahre 1855 nahe an 20 Percent des Betrages der Banknoten-Circulation in Anspruch genommen, und die zu Ende des Jahres auständigen Vorschüsse hatten sich im Laufe der Periode mehr als verdreifacht.

Wenn man die beiden letzten Geschäftsabtheilungen der National-Bank, welche für den Verkehr die einflussreichsten sind, zusammenfasst, so zeigt sich, dass die National-Bank denselben zu Ende 1848 38 Millionen Gulden oder 17 Percent ihrer Circulation, zu Ende 1854 aber 121½ Million Gulden oder mehr als 31½ Percent, dann zu Ende 1855 mehr als 165¾ Millionen Gulden, oder beinahe 43 Percent ihrer (inzwischen fast auf das Doppelte erhöhten) Banknoten-Circulation zugewendet hatte.

Das Depositen-Geschäft, bei welchem die National-Bank nur als Verwahranstalt auftritt, erhielt sich während der ganzen Periode nahezu auf der gleichen Höhe von 83 bis 90 Millionen an hinterlegten Werthen.

Zunächst auf den Local-Verkehr von Wien bezieht sich das Giro-Geschäft der National-Bank, dessen Gang die Bewegung des Verkehres sehr merklich ausdrückt. Im Jahre 1848 hatte dieses Geschäft noch den Betrag von 121 Millionen Gulden umfasst; im nächstfolgenden Jahre sank es auf weniger als 48 Millionen, und erhob sich ziemlich regelmässig in den nächstfolgenden Jahren auf 87, 115 und 191 Millionen, bis es im Jahre 1853 den Höhepunct von 236 Millionen Gulden erreichte. Nach einem unmerklichen Rückgange des Jahres 1854 stellte es sich 1855 auf 244½ Million Gulden.

Der Gesammtverkehr der sämmtlichen Bankcassen erhielt sich bis zum Jahre 1853 auf der nahezu gleichen Höhe von 2.300 Millionen Gulden; nur im Jahre 1849 erhob er sich auf 2.996 Millionen und 1851 auf 3.166 Millionen Gulden in Folge einer häufigeren Einnahme und Ausgabe von Effecten der schwebenden Staatsschuld und des Staats-Papiergeldes. Der Umtauschung des Staats-Papiergeldes mit Banknoten, sowie dem erweiterten Geschäftsumfange der National-Bank ist es zuzuschreiben, dass das gesammte Cassen-Revirement derselben im Jahre 1854 auf 3.909 und im Jahre 1855 auf 3.397½ Million Gulden stieg.

Der Reserve-Fond, welcher für die Deckung allfälliger Verluste gegründet ist, betrug Ende 1848 den Nominal-Werth von fünf Millionen Gulden, und stieg allmählich bis Ende 1852 auf zehn Millionen Gulden; da dieser Betrag für die Bestimmung des Reserve-Fondes vollkommen hinreicht, wurde letzterem seither kein weiterer Betrag zugewendet. Der Cours-Werth seiner Effecten machte Ende 1855 8,044.000 fl. aus. Ferner besteht ein Pensions-Fond für die Angestellten der National-Bank, welcher zu Ende 1848 aus der Summe von 817.000 fl. bestand, die sich bis Ende 1855 bis zu dem Betrage von nahezu einer Million Gulden (nach dem Cours-Werthe der ihm zugehörigen Effecten auf 1,074.500 fl.) erhöhte.

Das Gesammterträgniss der Bankverwaltung wechselte zwar nicht bedeutend in seinem Ausmaasse, wohl aber in den Elementen, aus welchen es gebildet wird. Im Jahre 1848

betrug es 5,973.000 fl., bis 1850 stieg es auf 7,162.000 fl., sank in den Jahren 1851 und 1852 auf 6,969.000 und 5,453.000 fl. herab, und erhob sich in den Jahren 1854 und 1855 wieder auf 6,802.000 und 8,656.000 fl. Die Hauptursache dieser Schwankungen liegt in dem Umstande, dass während der ersteren Jahre der Periode die vorzüglichste Quelle des Erträgnisses der Bank in den Zinsen für die der Staatsverwaltung geleisteten Vorschüsse lag, welche durch die in den nachgefolgten Jahren geschehenen Rückzahlungen des Staates bedeutend herabgesetzt wurden. Die günstigen Ergebnisse der Jahre 1854 und 1855 aber gründen sich auf die durch die Vermehrung des Bankfondes ermöglichte Ausdehnung des Geschäfts-Verkehres. Bemerkenswerth ist übrigens, dass die National-Bank im Jahre 1848 aus den Staats-Zinsen ein Erträgniss von ungefähr 4¼ Million bezog, und aus den für Verkehr und Industrie gewidmeten Beträgen ein Erträgniss von etwas über 1½ Million Gulden erhielt; dass sich aber dieses Verhältniss bis zum Jahre 1855 dahin umgestaltet hat, dass der Ertrag aus den Staats-Zinsen noch etwas über 2 Millionen, jener aus dem Escompte-, Leih- und Anweisungs-Geschäfte aber beinahe 6 Millionen ausmachte. Um auf die einzelnen Elemente des Erträgnisses einzugehen, lieferte das Escompte-Geschäft in den ersten 4 Jahren 2,600.000 bis 2,800.000 Gulden, wovon jedoch ungefähr zwei Dritttheile für die Escomptirung von Staats-Effecten abzuziehen sind, so dass für die Handels-Effecten nahezu eine Million Gulden erübrigt, welcher Betrag in den nachfolgenden Jahren auf 1¾ Millionen bis 2¾ Millionen stieg. Das Leihgeschäft gewährte in den Jahren 1848 bis 1852 einen Ertrag von 500.000 bis 750.000 fl., welcher sich in den Jahren 1854 und 1855 auf 1,300.000 und 2,723.000 fl. erhöhte. Die Zinsen des fruchtbringenden Stammvermögens rühren zumeist aus den für die Einziehung des Wiener-Währung-Papiergeldes erhaltenen Staats-Schuldverschreibungen her. Da sich durch die fortlaufende vertragsmässige Tilgung der Betrag der bezüglichen Staatsschuld vermindert, sank auch während der Periode 1848 bis 1855 die Summe der erwähnten Zinsen von 1,604.000 fl. auf 1,208.000 fl. herab. Der Zinsenertrag für die dem Staate geleisteten Vorschüsse machte im Jahre 1848 die Summe von 604.000 fl. aus, stieg bis zum Jahre 1850 auf 1,795.000 fl. und verminderte sich bis zum Jahre 1855 auf 923.000 fl. Das Anweisungsgeschäft, seiner Natur nach nicht lucrativer Natur, gewährte einen von 30.000 fl. auf 77.000 fl. steigenden Ertrag, ebenso wie die Zinsen des Reserve-Fondes von 252.000 fl. auf 524.000 fl. sich erhöhten.

Von den Gesammterträgnissen sind die auf die Gebarungsergebnisse der betreffenden Jahre unmittelbar Bezug nehmenden Auslagen, also nach Ausscheidung der ausserordentlichen Positionen (die Verluste beim Ankauf der Silberbarren, die stattgefundenen Abschreibungen, die Zinsen für die Einzahlungen auf die neuen Bank-Actien etc. etc.), in Abzug zu bringen. Diese betrugen 1848 die Summe von 622.000 fl., und stiegen bis 1852 auf 912.800 fl., dann bis 1854 und 1855 auf 1,179.000 und 1,301.000 fl. Die Steigerung der Auslagen gründet sich theils auf die mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes und mit der Errichtung der neuen Bank-Filial-Cassen und Escompte-Anstalten im Einklange stehende Vermehrung der allgemeinen Regie-Kosten, hauptsächlich aber auf die seit dem Jahre 1850 aus den Erträgnissen der National-Bank entrichtete Einkommensteuer, welche sich in den Jahren 1852 bis 1855 auf 206.600, 286.565, 417.145 und 418.467 fl. belief.

Hiernach ergibt sich der aus dem regelmässigen Geschäftsbetriebe der National-Bank hervortretende Ueberschuss, welcher nach Abrechnung der zur Bedeckung der aussergewöhnlichen Auslagen und Abschreibungen zur Verstärkung des Reserve-Fondes und zur Vertheilung an die Actionäre bestimmt ist. Dieser Ueberschuss belief sich im Jahre 1848 auf 5,351.000 fl., erhob sich bis zum Jahre 1850 auf 6,335.000 fl., wich in den Jahren 1852 und 1853 um nahezu 2 Millionen Gulden zurück, und erreichte in den Jahren 1854 und 1855 die Höhe von 5,623.000 und 7,355.000 fl. Das Zurückweichen der Ueberschüsse in den Jahren 1852 und 1853 gründet sich auf die durch Capitals-Rückzahlungen hervorgerufene Verminderung der von der Staatsverwaltung zu entrichtenden Zinsen, und darauf, dass wegen Mangel an Fonds den

übrigen Geschäften der National-Bank noch nicht jener Aufschwung gegeben werden konnte, welcher die Ausgleichung des Ausfalles in dem Zinsenertrage hätte bewerkstelligen können.

Mit den erzielten Ueberschüssen wurden in den Jahren 1848 und 1849 die Verluste bei dem in Folge der Ereignisse im Jahre 1848 nothwendig gewordenen Silberbarren-Ankaufe mit 1,985.000 und 1,256.000 fl., in den Jahren 1850 und 1851 die stattgefundene Abschreibung der Zinsen-Forderungen für die mit unverzinslichen Banknoten eingelösten Central-Casse-Anweisungen und Reichsschatzscheine mit 908.000 und 1,392.000 fl., in den Jahren 1849 und 1852 die Abschreibungen an dem Werthe der Bankgebäude mit 400.000 und 94.900 fl., dann in den Jahren 1853, 1854 und 1855 die Zinsen für die auf die hinausgegebenen neuen Bank-Actien eingeflossenen Theilzahlungen mit 461.700, 1,320.300 und 55.300 fl. bedeckt. Der erübrigte Rest wurde zur Vertheilung an die Actionäre und zur Verstärkung des Reserve-Fondes verwendet, für welchen jedoch seit dem Jahre 1853 nichts mehr zurückgelegt wurde, weil er zu Ende des Jahres 1852 bereits die seiner Bestimmung entsprechende Höhe von 10 Millionen Gulden erreicht hatte.

Die den Actionären hinausgegebenen Dividenden beliefen sich in den Jahren 1848 bis 1851 gleichmässig auf 3,290.000 fl. oder 65 fl. für jede Actie, in den Jahren 1852 bis 1854 aber 3,540.000, 4,200.000 und 4,300.000 fl., oder 70, 83 und 85 fl. für jede der bestandenen 50.621 Stück Actien. Im Jahre 1855 wurden 7,300.000 fl. vertheilt, allein es entfielen dennoch für jede Actie nur 73 fl., weil von diesem Jahre angefangen die neu hinzugekommenen 49.379 Actien in den Genuss der Dividende traten, somit die Vertheilung des Ueberschusses auf 100.000 Actien ausgedehnt werden musste. Nachdem die ursprüngliche Actien-Einlage 1.000 fl. Wiener-Währung-Papiergeld und 100 fl. in Silbermünze, oder nach dem Course berechnet, zu welchen die Staatsverwaltung das eingezahlte Papiergeld durch Obligationen bedeckte, 600 fl. in Silber-Münze ausmachte, ergibt sich während der erwähnten Periode eine Verzinsung dieses Actien-Capitales, und zwar: in jedem der ersten vier Jahre von $10^5/_6$ Percent, in jedem der nachfolgenden drei Jahre von $11^4/_6$ bis $14^1/_6$ Percent und im Jahre 1855 von $10^3/_7$ Percent. Zur genaueren Nachweisung des eben behandelten Details der Gebarung der National-Bank in der Epoche 1848 bis 1855 dient die beifolgende ziffernmässige Uebersicht.

Im April des Jahres 1848 wurde unter der Leitung und Aufsicht der österreichischen National-Bank ein Aushilfs-Comité gegründet, welches den Zweck hatte, den Wiener Handels- und Fabriks-Stand durch erleichterte Credit-Gewährung vor den Folgen der damaligen Erschütterung zu bewahren. Es ward von der National-Bank mit einem Fonde von vier Millionen Gulden dotirt, und stand unter der Leitung von zwei Bank-Directoren, welchen sich die aus dem Wiener Handelsstande gewählten Censoren beigesellten. Es gewährte Credit auf Wechsel, welche mindestens die Haftung zweier als solchen betrachteten Firmen an sich trugen, und schoss zum Theile auch Geld auf verpfändete Waaren vor. Das Aushilfs-Comité setzte seine Wirksamkeit bis zum Jahre 1853 fort, wo an dessen Stelle die nieder-österreichische Escompte-Anstalt trat, und erfüllte seinen Zweck so vollständig, dass, Dank der Ehrenhaftigkeit des Wiener Handelsstandes, dabei kein nennenswerther Verlust eintrat, und nahezu die Gesammtheit der vorgestreckten Summen zurückbezahlt wurde.

Einen ähnlichen Ursprung hatte das Comité zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute in Wien. Durch die Ereignisse des Frühjahres 1848 waren viele industrielle Unternehmungen in's Stocken gerathen, und eine nicht geringe Anzahl von Gewerbsleuten sammt den von ihnen beschäftigten Arbeitern in ihrem täglichen Erwerbe bedroht. Die auf öffentliche Kosten unternommenen Arbeiten vermochten dem Uebel nicht zu steuern, abgesehen davon, dass hierdurch die Arbeiter ihrer gewöhnlichen Beschäftigung entzogen wurden, und die Anhäufung so vieler leicht in Aufregung zu versetzenden Arbeiter unter den damaligen Umständen für die öffentliche Sicherheit bedenklich war. Nachdem die National-Bank unter Haftung der Staatsverwaltung einen zinsenfreien Vorschuss von zwei Millionen Gulden auf zwei

Ergebnisse der Gebarung

der kaiserl. königl. privilegirten österreichischen National-Bank

in den Jahren 1848 bis 1855 (in Gulden ausgedrückt).

Geschäftsbewegung

Jahre	Münzschatz: Stand mit Ende December	Münzschatz: Silber-Abfluss	Münzschatz: Silber-Zufluss	Banknoten-Circulation mit Ende December	Escomptirte Effecten zu Ende December	Vorschüsse auf Pfänder zu Ende December	Ausgefertigte Casse-Anweisungen im Laufe des Jahres	Depositen-Stand mit Ende December	Giro-Geschäft im Laufe des Jahres	Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung	Gesammtverkehr der Bankcassen	Stand des Reserve-Fondes zu Ende December	Stand des Pensions-Fondes zu Ende December
1848	30,425 945	62,220 244	22,405 620	222,976 504	[1] 80,765 821	14,362 600	63,018.544	87,308.841	121,383 306	469.050	2 335,300 675	5,103.924	817.864
1849	30,064.824	11,473 846	11,112 725	250,477 658	[1] 81,706 303	15,349 000	34 499 754	89,611.716	47,769 214	239 150	2 996,311 348	5,980 649	836.968
1850	32,303 125	5,476 632	7,714 933	255,367 221	[1] 87,531 337	20,035 000	46 895 969	89,027.876	86,876 002	376 975	2.372,100.513	8,116.678	862.506
1851	42,827 657	3,571 199	14,095 731	215,636 519	[1] 83,217 217	15,058.200	55,485.208	91,216.649	114,941.610	168 850	3.166,193.997	9,458.846	885 980
1852	43,247 367	2,372 668	2,792 378	194,943 256	36,321 635	17,771 100	80,252 531	93,245.428	191,406 338	112 200	2 356,009.255	10,361.588	907.670
1853	44,881 335	2,196 786	3,830 754	188,309 217	53,447 836	23,863.000	84,985.637	85,764 908	236,043 698	30 600	2 324,942 752	10,361.588	936 949
1854	45,207 083	1,319 993	1,645 741	[2] 383,491 000	73,212 203	48,187 700	149,917.815	83,166.666	224,359 896	66 075	3 909,114.937	10,361 588	961.866
1855	49,410.555	1,335 292	5,538.764	[2] 377,880 275	86,764.715	79,039 500	154,085 575	82,386 229	244,479.407	22 475	3 397,338 028	10,361.588	992 439

Gesammterträgniss

Jahre	des Escompt-Geschäftes	des Leih-Geschäftes	des Anweisungs-Geschäftes	vom fruchtbringenden Stamm-Vermögen	von den Vorschüssen an die Staats-Verwaltung	von den Darlehen an Ungern	vom Reserve-Fonde	Verschiedene	Summe
1848	2,887 763	539 502	43 330	1,604 204	603 922	19 582	252 093	[3] 22 822	5,973.218
1849	2,613 516	591 301	29.258	1,549 576	1,626 894	16.307	252.358	. . .	6,679 210
1850	2,758 154	754 158.	37 614	1,503 352	1,795 334	13 195	294 928	[4] 5.794	7,162 529
1851	2,751.536	649 185	40 896	1,444 265	1,657 592	11 046	407 316	[4] 7 633	6,969.469
1852	1,563.647	601 682	48 535	1,394 269	1,371 420	10 915	463 280	[4] 154	5,453.902
1853	1,823 543	850 152	52.975	1,330.361	1,173.090	10.641	514.844	. . .	5,755.606
1854	2,520 794	1,294 587	68 320	1,276 286	1,107 425	10,019	524 851		6,802.282
1855	3,191 286	2,723 224	76 968	1,208 190	922 886	9.000	524 962 .		8,656.516

Currente Verwaltungsauslagen — Mit dem Ueberschusse wurden bedeckt — Von Diesem wurde verwendet

Jahre	Allgemeine Regie-Auslagen	Banknoten-Fabrications-Kosten	Einkommen-Steuer und Communal-Beitrag	Verschiedene	Summe	Ueberschuss	die Verluste beim Silber-Barren-Ankaufe	die Abschreibung der Zinsen für eingelöste Reichsschatz-Scheine zu Gunsten des Staates	die Abschreibung vom Werthe der Bank-Gebäude	die Zinsen für Einzahlungen auf die Actien der II und III. Emission	Zusammen	Es erübrigt demnach noch ein reines Erträgniss von	zur Verstärkung des Reserve-Fondes	zur Vertheilung an die Actionäre	Dividende für eine Actie [6]
1848	369 879	236 945		15 034	621 858	5,351 360	1,984.855				1,984 855	3,366 505	76 140	3,290 365	65
1849	441 016	401 386		14 279	856.681	5,822.529	1,255 439		400 000		1 655 439	4,167 090	876 725	3,290 365	65
1850	407 572	292 872	105.460	21 628	827 532	6,334 997		908 603			908 603	5,426.394	2,136 029	3,290 365	65
1851	447.527	274 041	205 776	17.003	944 347	6,025 122		1 392 589			1,392 589	4,632.533	1,342 168	3,290.365	65
1852	441 501	259 139	206.645	5.484	912.769	4,541 133			94 920		94.920	4,446.213	902 743	3,543.470	70
1853	512 867	225 715	286 565	67 142	1,092 289	4,663 317				461 774	461.774	4,201.543		4 201 543	83
1854	530.018	224.612	417 145	7 422	1,179.197	5,623.085				1,320.300	1,320 300	4,302.785		4,302 785	85
1855	595 559	287 155	418 467		1,301 181	7,355.335				55 335	55.335	7,300.000	.	7,300 000	73

Anmerkungen.

1) Hierunter sind 30 Millionen Gulden escomptirte Central-Casse-Anweisungen
2) „ 145 „ „ für eingelöstes Staats-Papiergeld und 80 „ „ Interimal-Vorschuss an den Staat
3) Ueberschussrest vom Jahre 1847, in welchem derselbe nicht zur Vertheilung gelangte.
4) Münzgewinn und andere zufällige Einnahmen
5) Banknoten-Vergütungen, Münzverluste, Defraudationen etc
6) 1848 bis 1854 für 50 621 und 1855 für 100 000 Actien

Lithographie I. B.



Jahre zur Unterstützung der mittellosen Gewerbsleute zugestanden hatte, trat unter Leitung der Ministerien des Handels und des Innern im September 1848 ein Comité patriotischer Männer zusammen, welches es sich zur Aufgabe machte, mit Hilfe jenes Credites die vom Drucke der Zeit betroffenen Gewerbetreibenden insolange zu unterstützen, bis Gewerbe und Handel eine günstigere Wendung genommen hatten, und durch Wiederbelebung der Gewerbsthätigkeit die bei den verschiedenen auf Kosten des Staates und der Gemeinde unternommenen Bauführungen beschäftigten Arbeiter zu ihren regelmässigen Gewerben zurückzuführen. Die Unterstützung bestand in Zutheilung von Geldvorschüssen als Abschlagszahlungen auf Bestellungen, welche vom Comité ausgingen, oder als Vorschüsse von 10 bis 50 fl. an solche Bedürftige, welche für directen Absatz arbeiteten, ferner in Zutheilung von Rohstoffen, welche das Comité selbst einkaufte, endlich in Anweisung auf Arbeit, insoferne das Comité Bestellungen für öffentliche Zwecke erwirkte oder solche für den Verkauf in das Ausland ertheilte. Unterstützt wurden jene mittellosen Gewerbsleute von Wien, welche steuerpflichtig sind, durch Fleiss, Tüchtigkeit und moralischen Charakter dessen würdig erschienen, und deren Gewerbe nur in Folge der Zeitumstände ins Stocken gerathen sind. Die Mittel hierzu fand das Comité neben freiwilligen Beiträgen, welche das Comité zu erlangen vermochte, hauptsächlich in dem vom Finanz-Ministerium zugesicherten Betrage von einer halben Million Gulden, welcher in der Folge auf mehr als das Doppelte erhöht wurde. Die Mitglieder des Comité's leisteten ihre Mitwirkung unentgeltlich. Letzteres versammelte sich wöchentlich zweimal, ein engerer (aus sechs Mitgliedern bestehender) Geschäftsausschuss aber fungirte täglich. Jede Gewerbs-Corporation wählte aus ihrer Mitte Vertrauensmänner, welche die Bedürfnisse ihres Gewerbsstandes erhoben, die Gesuche ihrer unterstützungsbedürftigen Gewerbsgenossen einzeln übernahmen, sie prüften und mit ihrem Gutachten dem engeren Geschäftsausschusse übergaben. In dieser Art wurde der gefährliche Versuch der Einrichtung allgemeiner Werkstätten glücklich vermieden, und den bedürftigen Gewerbsleuten das Mittel gewährt, sich bis zu der Wiederkehr geordneter Erwerbszustände Arbeit und Unterhalt zu verschaffen. Der Umsicht des Comité's gelang es, unterstützt durch die Ehrenhaftigkeit der betheilten Gewerbsleute, diesen Zweck ohne irgend namhafte Verluste zu erreichen, und die wohlthätige Unterstützung ohne ein bedeutendes Opfer bis zu dem Zeitpuncte fortzuführen, wo die Nothwendigkeit seines ferneren Bestandes entfiel. Seine Auflösung erfolgte im Jahre 1854.

Die in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 16. November 1853 gegründete nieder-österreichische Escompte-Gesellschaft verfolgt zunächst den Zweck, die Wohlthat der Credit-Gewährung jenen Handels- und Gewerbsleuten des Kronlandes zuzuwenden, welche sich den Credit nicht durch bankfähige Wechsel zu verschaffen, sonst aber hinreichende Sicherheit zu gewähren vermögen. Die Escompte-Gesellschaft selbst geniesst behufs der Ausdehnung ihrer Operationen bei der National-Bank gegen 4percentige Verzinsung einen Credit, welcher neuerlich von 8 auf 10 Millionen Gulden erhöht wurde [1]).

---

[1]) Ihre Statuten (genehmigt mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. December 1853) enthalten die folgenden Bestimmungen:

Die nieder-österreichische Escompte-Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft; jeder Actionär ist Mitglied derselben. Theilnehmer aber Derjenige, welcher das Recht erlangt hat, bei der Gesellschaft Credit anzusprechen (Credit-Inhaber). Der Fond der Gesellschaft soll aus 10 Millionen Gulden, durch 20.000 auf den Namen der Actionäre lautende Actien gebildet, bestehen, wovon vorläufig nur die Hälfte ausgegeben wird. Jeder Actionär ist Miteigenthümer an dem ganzen Gesellschafts-Vermögen, und geniesst Zinsen von 4 Percent auf den Nennwerth seiner Actien. Von dem übrigen jährlichen Reinertrage werden 80 Percent als Dividende an die Actionäre vertheilt, der Rest von 20 Percent aber in zwei Theile getheilt, wovon der eine mit 5 Percent in einen Reserve-Fond der Gesellschaft einbezogen, der andere mit 15 Percent aber zur Bildung eines besonderen Reserve-Fondes für die theilnehmenden Credit-Inhaber verwendet wird, welcher letztere die Bestimmung hat, Zahlungsrückstände und Verluste zu bedecken, die ent-

Ein ungemein wichtiges Institut für den Aufschwung des Verkehres im Allgemeinen, insbesondere aber für das Zustandekommen und das Gedeihen der grösseren gesellschaftlichen

---

stehen, wenn Credit-Inhaber ihre Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfallstage nicht erfüllen. Die Geschäfte der Gesellschaft zerfallen:

A. In solche, welche unmittelbar zum Zwecke haben den Credit-Inhabern statuten-mässig Geldmittel zuzuwenden, und zwar nach Maassgabe der jedem Einzelnen zugestandenen Credit-Betheiligung.

Zu diesen Geschäften gehören:

a) das Escomptiren von gezogenen auf Conventions-Münze lautenden Wechseln und eigenen Wechseln im Betrage von mindestens 50 fl., welche vom Tage der Einreichung nicht weniger als 5 Tage und nicht mehr als 6 Monate zu laufen haben, in Wien oder auf Plätzen, wo eine Filiale der österreichischen National-Bank oder eine Agentie der Escompte-Gesellschaft besteht, zahlbar sind, und welche ausser der Haftung des Credit-Inhabers die Haftung von noch wenigstens einer als solvent betrachteten Firma darbieten;

b) das Escomptiren von nicht länger als 4 Monate laufenden Tratten, welche von der nieder-österreichischen Escompte-Gesellschaft auf Credit-Inhaber gezogen sind, und welche nicht bloss mit dem Accepte der Credit-Inhaber versehen, sondern auch durch Deponirung von der Entwerthung nicht unterliegenden Waaren mit vollkommener Sicherheit bedeckt werden;

c) das Escomptiren eigener, die Verfallszeit von 4 Monaten nicht überschreitender Wechsel der Credit-Inhaber ohne Bedeckung, welche Credit-Gewährung jedoch nur für höchstens den vierten Theil der Credit-Betheiligung stattfinden, und nicht zugleich erneuert werden kann;

d) das Escomptiren von Wechseln, welche auf eine protokollirte Firma des Wiener Platzes gezogen und von derselben acceptirt oder von einer solchen Firma ausgestellt sind, im Betrage von mindestens 50 fl., deren noch abzulaufende Verfallsfrist 100 Tage nicht überschreitet, und welche von dem Censur-Collegium ohne Berüksichtigung der Firma des Credit-Inhabers, der sie zum Escomptiren übergibt, für vollkommen sicher erkannt werden;

e) der Verkauf von Wechseln auf das Ausland unter dem Giro der Gesellschaft;

f) die Eincassirung von unpräjudicirten Wechseln im Betrage von mindestens 300 fl. in allen erheblichen Verkehrsplätzen der Monarchie.

B. In andere Geschäfte, durch welche die fruchtbringende Verwendung der zu den Geschäften A. nicht erforderlichen Fonde der Gesellschaft beabsichtiget wird.

Hierzu gehört:

a) die Escomptirung von bankmässigen Wechseln;

b) der Ankauf von Effecten der schwebenden Staatsschuld, welche auf Verlangen oder höchstens nach 3 Monaten rückzahlbar sind.

C. In solche, welche die Beförderung eines grösseren Geschäftsumsatzes bezwecken, d. i.:

a) in dem Reescomptiren der Wechsel, welche durch Escomptiren eingegangen sind, unter dem Giro der Gesellschaft;

b) in der Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung oder auf länger bestimmte Termine.

Die dem Escompte-Geschäfte gewidmete Summe darf den fünffachen Betrag des wirklich eingezahlten Actien-Fondes nicht überschreiten. Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, Darlehen auf Gold oder Silber oder auf Wechsel in ausländischer Valuta zu geben. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer periodisch einzuberufenden General-Versammlung und von einem Verwaltungsrathe geführt. Als Hilfs-Organe sind denselben eigens aufgenommene Beamte und Diener, an deren Spitze ein Director und ein Stellvertreter desselben, beigegeben. Jeder Actionär, welcher wenigstens 5 auf seinen Namen lautende Actien 3 Monate vor der Einberufung besitzt, und sie 8 Tage vor dem Zusammentreten deponirt, ist Mitglied der General-Versammlung; er hat immer nur eine Stimme. Eine General-Versammlung findet regelmässig jährlich einmal Statt. Dieselbe vernimmt den Bericht des Verwaltungsrathes über die Angelegenheiten der Gesellschaft, und beschliesst über die Anträge des Rechnungs-Revisions-Ausschusses. Sie bestimmt das Ausmaass der Dividende und entscheidet über die Vermehrung des Actien-Fondes; sie erwählt die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und bestimmt die Bezüge derselben, sowie des Comités der Credit-Inhaber; sie entscheidet, jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der Abstimmenden und vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung, über Anträge auf Veränderung der Statuten, Verlängerung oder Abkürzung der Dauer der Gesellschaft, sowie auf Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes. Der Verwaltungsrath besteht aus 12 Mitgliedern, welche in Wien wohnende stimmfähige Actionäre sind; ihr Amt dauert 3 Jahre, der Präsident sammt seinen 2 Stellvertretern wird aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft und vertritt dieselbe als gesetzlich Bevollmächtigter; er ernennt den Geschäfts-Director sowie die übrigen Beamten und Diener der Gesellschaft, bestimmt den Wirkungskreis derselben

Unternehmungen ist die soeben im Beginn des Jahres 1856 gebildete Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe. Die Bedeutung dieses Institutes wird aus ihren Statuten ersichtlich,

---

und ihre Bezüge, er ernennt unter gleicher Bestimmung die Beamten und Diener des Comités der Credit-Inhaber über Vorschlag desselben, ferner bezeichnet er die Orte zur Errichtung von Agentien und ernennt die Agenten. Er verfügt über die Aufbewahrung der Gelder, Effecten und Urkunden der Gesellschaft, sowie der deponirten Waaren, führt die Mitsperre der Cassen, bestimmt den Zinsfuss für die Escomptirungen der Gesellschaft, sowie die vorkommenden Geschäfts-Provisionen, stellt die Anträge zur Abänderung der Statuten oder Vermehrung des Actien-Fondes, und entscheidet in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung eines mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses bis zur nächsten Sitzung zu sistiren; wird jedoch in dieser der Beschluss bestätigt, so erfolgt die Ausführung.

Die Theilnahme an der Escompte-Gesellschaft wird nur in Folge eines Ansuchens an ehrenhafte, in Nieder-Oesterreich ansässige, erwerbfähige und solvente Personen zugestanden. Die Aufnahme als Theilnehmer gewährt das Recht, einen bestimmten innerhalb gewisser Gränzen eingeschlossenen Credit, welcher mittelst der bei A. aufgezählten Geschäfte gewährt wird, bei der Gesellschaft anzusprechen, und an allen statuten-mässigen, den Credit-Inhabern zustehenden Vortheilen Theil zu nehmen; dagegen übernimmt jeder Credit-Inhaber vom Tage seines Eintrittes die Haftung für die sämmtlichen Verbindlichkeiten der übrigen Credit-Inhaber gegen die Gesellschaft bis zur Höhe seiner Credit-Betheiligung. Der mindeste Betrag, für welchen eine Credit-Betheiligung stattfindet, ist 300 fl., der höchste darf 2 Percent des jeweilig baar eingezahlten Actien-Fondes nicht übersteigen; doch darf über Ansuchen eine Erweiterung der ursprünglichen Credit-Betheiligung auf das Doppelte derselben zugestanden werden, welche aber ausschliesslich nur durch Einreichung der unter A. d) bezeichneten Wechsel benützt werden kann. Jeder zugelassene Theilnehmer ist bei seiner Aufnahme verpflichtet, 5 Percent des ihm zugesprochenen Credites baar einzuzahlen. Aus diesen Einzahlungen wird ein Sicherstellungs-Fond gebildet, welcher ein Eigenthum der einzelnen Theilnehmer ist, aber mit seiner Gesammtheit für die Verbindlichkeiten aller Theilnehmer gegen die Gesellschaft haftet. Diese Einzahlungen werden zu den statutenmässigen Geschäften verwendet, und mit 4 Percent jährlich verzinset. Der Bewerber um die Theilnahme muss das Vorhandensein der statuten-mässigen Eigenschaften darthun, zugleich aber, wenn er nicht Mitglied und nicht in Wien wohnhaft ist, ein in Wien befindliches Domicil nahmhaft machen. Die Credit-Fähigkeit kann ganz oder theilweise über Bürgschaft dritter Personen und gegen Verpfändung österreichischer Staatspapiere oder anderer börsemässiger gut verwerthbarer Effecten zugestanden werden. Das Comité der Credit-Inhaber begutachtet das Gesuch, und stellt den Antrag darüber bei dem Verwaltungsrathe, welcher die beantragte Credit-Summe herabsetzen oder eine vermehrte Sicherstellung verlangen kann, im Uebrigen aber an den Antrag des Comités gebunden ist. Wenn ein Credit-Inhaber seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfallstage nicht nachkömmt, wird die Zahlung aus dem Reserve-Fonde der Credit-Inhaber, und ist dieser erschöpft, aus den von den Credit-Inhabern eingezahlten Beiträgen geleistet. Der sonach angegriffene Sicherheits-Fond ist sogleich durch Zuzahlungen aller Credit-Inhaber zu ergänzen, welcher Ergänzungsbetrag sammt 4 percentigen Zinsen aus dem Reserve-Fonde der Credit-Inhaber, sobald er hierzu ausreicht, rückerstattet wird. Wenn ein Credit-Inhaber binnen 15 Tagen die abgeforderte Nachzahlung nicht leistet, oder seine Zahlungen überhaupt eingestellt hat, wird er aus der Zahl der Credit-Inhaber ausgeschlossen. Ein Credit-Inhaber, welcher die aus seinem Giro erwachsenen Verbindlichkeiten nicht zur rechten Zeit erfüllt, oder dessen Accept wegen Mangel an Zahlung protestirt wird, kann seinen Credit bei der Gesellschaft nicht mehr benützen. Die Betheiligung eines Credit-Inhabers kann sowohl durch einen Beschluss des Comités als des Verwaltungsrathes ohne Angabe der Gründe vermindert oder ganz aufgehoben werden.

Wenn ein Credit-Inhaber sein Verhältniss zur Gesellschaft auflöst, hat er vom Tage der gemachten Anzeige nicht mehr das Recht, von seinem Credite Gebrauch zu machen, bleibt aber noch bis zu dem binnen 6 Monaten vom Tage seiner Kündigung nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse in der Haftung eines Credit-Inhabers. Zur Ausübung der Rechte der Credit-Inhaber und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten wird ein grösserer und ein engerer Ausschuss (Comité) aus der Zahl der Credit-Inhaber gebildet, und denselben zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine bestimmte Zahl von Beamten und Dienern beigegeben. Der grössere Ausschuss besteht aus allen jenen Credit-Inhabern, welche eine Credit-Betheiligung von nicht weniger als 2.500 fl. geniessen; er versammelt sich jährlich wenigstens zweimal, und nimmt dabei die Wahl der Mitglieder des Comités, der Rechnungs-Revisions-Commission, des Liquidations-Ausschusses vor. Der engere Ausschuss (Comité) repräsentirt die Gesammtheit der Credit-Inhaber sowohl der Gesellschaft, als jedem einzelnen Credit-Inhaber gegenüber. Seine Mitglieder werden aus der Zahl der stimmfähigen Credit-Inhaber gewählt; ihre Zahl darf nicht unter 18 und nicht

welche zur Erlangung einer näheren Einsicht in die Verhältnisse dieser Anstalt, an deren Gedeihen sich so viele und gerechte Erwartungen knüpfen, hier ihrem ganzen Inhalte nach aufgeführt werden [1]).

über 36 sein, und wenigstens der dritte Theil davon muss aus Industriellen und Gewerbetreibenden bestehen. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern diejenigen, die dem Censur-Collegium beizuwohnen haben, es berathet über die Aufnahme von Credit-Inhabern, über die Grösse des einem solchen zu bewilligenden Credites, und leitet den Beschluss an den Verwaltungsrath. Zur Giltigkeit dieser Beschlüsse müssen wenigstens 12 Mitglieder anwesend sein, und zwei Dritttheile davon einwilligen.

[1]) Statuten der kaiserl. königl. privilegirten österreichischen Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die k. k. priv. österreichische Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe ist ein auf Actien gegründeter Privat-Verein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Dieselbe steht unter dem Schutze und unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung. Die Firma, lautend: „k. k. priv. österreichische Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe" wird bei dem Handelsgerichte in Wien protokollirt.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie errichtet nach Erforderniss mit Genehmigung der Staatsverwaltung Filiale in der ganzen Monarchie. Die Filiale werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet; es stehen ihnen dieselben Rechte und Pflichten wie der Anstalt selbst zu.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre, von dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung dieser Statuten an gerechnet, festgesetzt.

Zweiter Titel. Von den Geschäften der Anstalt.

§. 4. Die Gesellschaft ist zu nachfolgenden Geschäften befugt: a) verzinsliche Vorschüsse zu geben auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen, auf Actien und Obligationen inländischer Unternehmungen, auf Obligationen aus Credits-Operationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden, dann auf Rohproducte und Waaren; b) österreichische Staatsanleihen, Credits-Operationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden zu übernehmen, oder sich daran zu betheiligen, und an Dritte zu überlassen; c) mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art innerhalb der österreichischen Monarchie zu errichten, zu diesem Ende die Umstaltung schon bestehender Gesellschaften in Actien-Gesellschaften zu bewirken, und für alle derlei Unternehmungen und Gesellschaften Actien und Obligationen auszugeben; d) alle Arten von österreichischen Staatspapieren, von inländischen Industrie-Effecten, dann Privat-Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden und gegen andere Werthsgegenstände zu vertauschen; e) Effecten und Werthspapiere jeder Art in ihren Depositen-Cassen aufzunehmen und aufzubewahren; f) die Eincassirung und Auszahlung von Interessen-Coupons und von Dividenden, sowie die Einbringung von anderen Forderungen für Rechnung Dritter zu besorgen; g) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen, und Bankgeschäfte zu betreiben.

§. 5. Die Credits-Anstalt ist berechtiget, eigene verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben. Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen muss stets durch den Werth der in den Cassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümlichen Staatspapiere und Privat-Effecten vollkommen bedeckt sein. Die Schuldverschreibungen der Credits-Anstalt dürfen nicht mit kürzerer Verfallszeit als auf ein Jahr ausgegeben werden.

§. 6. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Credits-Anstalt sind alle in den vorhergehenden §§. 4 und 5 nicht ausdrücklich bezeichneten Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe auf Lieferung, unbedeckt oder gegen Prämie.

§. 7. Die Credits-Anstalt darf die zur Bildung ihres Fondes ausgegebenen Actien weder ankaufen, noch gegen andere Werthspapiere eintauschen.

§. 8. Die Credits-Anstalt führt ihre Rechnungen, empfängt und zahlt in der gesetzlichen österreichischen Landeswährung.

Dritter Titel. Von dem Gesellschafts-Fonde und von den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 9. Das Grundcapital der Anstalt wird aus Einhundert Millionen Gulden bestehen.

§. 10. Dieses Grundcapital wird durch 500.000 Actien gebildet. Jede Actie lautet auf Zweihundert Gulden und ist mit Coupons und mit einem Talon versehen. Die Ausgabe von Actien unter dem vollen Nennwerthe findet nicht Statt.

§. 11. Von diesen 500.000 Actien werden vorerst nur 300.000 Actien ausgegeben. Ueber die Ausgabe der weiteren 200.000 Actien, welche nach Maassgabe des Geschäftsbetriebes der Credits-Anstalt stattzufinden hat, entscheidet der Verwaltungsrath, welcher den Begründern der Credits-Anstalt das Vorrecht

Von dem Actien-Capitale von sechzig Millionen Gulden bestimmten die Gründer einen Betrag von fünfzehn Millionen Gulden für die allgemeine Betheiligung. Die am 10. December

zur Uebernahme eines Dritttheiles der hinauszugebenden Actien einräumen, und die anderen zwei Dritttheile den Besitzern der Actien vorbehalten muss.

§. 12. Zur Erwerbung von Actien der Credits-Anstalt sind sowohl Inländer wie auch Ausländer, Private wie auch Corporationen und Gesellschaften berechtiget.

§. 13. Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von zwei Verwaltungsräthen oder von einem Verwaltungsrathe und einem dazu vom Verwaltungsrathe besonders bevollmächtigten Beamten unterzeichnet, und mit dem Stämpel der Gesellschaft versehen. Sie werden auf den Ueberbringer lautend ausgestellt. Es steht jedoch jedem Besitzer frei, gegen Vergütung der durch das Reglement bezeichneten Gebühren, Actien auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Die auf bestimmte Namen lautenden Actien können in gesetzlicher Weise übertragen werden. Eine Haftung der Gesellschaft für die Echtheit des Indossements oder der sonstigen Uebertragungs-Urkunden hat jedoch nicht Statt.

§. 14. Jeder Actionär kann seine Actien bei der Casse der Gesellschaft hinterlegen, und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangsschein erheben. Die Form dieses Empfangsscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 15. Die Umschreibung einer Actie in mehrere Theilactien oder mehrerer Actien in Eine findet niemals Statt. In Verlust gerathene Actien oder Coupons und Talons müssen auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 16. Die Ausfertigung der Actien findet erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Nominal-Betrages Statt. Bis dahin werden nur Interims-Scheine ausgefolgt, auf welchen die geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen sind. Nach erfolgter Einzahlung von 30 Percent des Nennwerthes, das ist von 60 fl. auf jede Actie, dürfen die Interims-Scheine an der k. k. öffentlichen Börse zu Wien notirt werden, und eignen sich dieselben zu Börsegeschäften.

§. 17. Die Einzahlung der ersten 30 Percent des Nennwerthes der Actien erfolgt in drei gleichen Monats-Raten, deren jede 10 Percent des Nennwerthes oder zwanzig Gulden auf jede Actie beträgt. Die erste Rate wird am 15. Januar 1856 fällig. Die weiteren 70 Percent sind im Laufe des Jahres 1856 und der ersten Hälfte des Jahres 1857 einzuzahlen. Die dessfallsigen Raten und Einzahlungs-Termine bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 18. Die Uebertragung eines Interims-Scheines, auf welchen eine Einzahlung zur Verfallszeit nicht geleistet wurde, ist ungiltig.

§. 19. Für jede nicht am Verfallstage geleistete Einzahlung sind der Gesellschaft Verzugszinsen von 5 Percent, vom Verfallstage an, zu vergüten. Die Nummern der Interims-Scheine, auf welche die Einzahlung am Verfallstage nicht erfolgt ist, werden in der Wiener Zeitung und in anderen vom Verwaltungsrathe dafür zu bestimmenden Blättern veröffentlicht. Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung ist die Gesellschaft berechtiget, diese Interims-Scheine für Rechnung und auf Gefahr des im Ausstande gebliebenen Actionärs, ohne irgend weitere Förmlichkeiten, an der k. k. Börse zu Wien durch einen beeideten Sensal verkaufen zu lassen, und zwar auf Einmal oder in Abtheilungen an Einem oder an mehreren Tagen. Dieses Verfahren hindert die Gesellschaft nicht an weiteren gerichtlichen Schritten gegen den im Ausstande gebliebenen Actionär.

§. 20. An der Stelle solcher erloschener Actien-Berechtigungen werden neue Interims-Scheine oder Actien ausgegeben. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös der verkauften Effecten dient dazu, die Gesellschaft für den ausständigen Betrag bezahlt zu machen. Ergibt sich dabei ein Abgang, so bleibt der frühere Actionär der Gesellschaft dafür in Haftung. Ergibt sich jedoch ein Ueberschuss, so wird dieser dem Betheiligten zurück erstattet.

§. 21. Jeder Actionär ist nach Maassgabe der Actien-Zahl, die er besitzt, Miteigenthümer an dem ganzen Gesellschaftsvermögen und nimmt in demselben Verhältnisse Antheil am Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§. 22. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft, mit Einschluss des Reserve-Fondes, haftet für alle Verbindlichkeiten der Credits-Anstalt gegen dritte Personen. Kein Actionär ist über den Nominal-Betrag seiner Actien haftungspflichtig.

Vierter Titel. Organisation der Gesellschaft.

§. 23. Die zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berufenen Organe sind: A. Die General-Versammlung, B. der Verwaltungsrath, C. die Direction.

A. General-Versammlung.

§. 24. An der General-Versammlung haben alle Actionäre Antheil, welche wenigstens zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen. Besitzer von 20 Actien sind zu einer, von 50 zu zwei, von 100 zu

eröffnete und am 15. December 1855 geschlossene Subscription ergab das Resultat, dass 25.348 Parteien die Summe von 644,518.400 fl. gezeichnet hatten. Demnach wurde eine

---

drei, von 200 zu vier, von 400 zu fünf Stimmen, und so fort für jede weiteren 200 Actien zu einer Stimme mehr berechtiget. Jedoch kann kein Actionär, ohne Unterschied, ob im eigenen oder Vollmachtnamen, und kein Bevollmächtigter eines oder mehrerer Actionäre, mehr als 10 Stimmen ausüben. Die Actien, rücksichtlich welcher das Stimmrecht bei der General-Versammlung ausgeübt wird, müssen vier Wochen vor dem für das Zusammentreten der Versammlung festgesetzten Tage bei der Gesellschaft in Wien, oder bei denjenigen Cassen im Auslande, welche der Verwaltungsrath hierzu bezeichnen wird, hinterlegt werden.

§. 25. Die General Versammlung findet regelmässig jedes Jahr im Monate März oder April Statt. Die Einberufung von ausserordentlichen General-Versammlungen erfolgt, wenn dieselbe entweder vom Verwaltungsrathe mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen, oder von wenigstens sechzig stimmberechtigten Actionären in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrath in Antrag gebracht wird. Die Einberufung geschieht durch den Verwaltungsrath mittelst einer Veröffentlichung in der Wiener Zeitung und in den durch den Verwaltungsrath dazu bestimmten öffentlichen Blättern des Auslandes, welche mindestens 42 Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung anberaumten Tage zu geschehen hat, und in welcher der Zweck der Einberufung, sowie die Gegenstände der Verhandlung, bekannt zu geben sind.

§. 26. Das Stimmrecht in der General-Versammlung kann vom Actionär nur persönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Actionärs ausgeübt werden. Ausnahmsweise können jedoch Minderjährige durch ihren Vormund, Frauen durch ihren Gatten oder einen eigens gewählten Bevollmächtigten, Handelsgesellschaften durch einen ihrer Firma-Führer, Gesellschaften überhaupt durch ein dazu bevollmächtigtes Mitglied, Körperschaften, Institute u. dgl. durch einen ihrer Vorstände vertreten werden.

§. 27. In der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder in dessen Verhinderung, einer der Vice-Präsidenten oder ein durch den Verwaltungsrath hierzu bezeichnetes Mitglied desselben den Vorsitz. Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlasst die Abstimmung. Zu Scrutatoren werden jene Actionäre ernannt, welche die meisten Stimmen zu führen berechtiget sind; im Weigerungsfalle die zunächst Berechtigten. Der Vorsitzende und die Scrutatoren ernennen den Secretär.

§. 28. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses in der General-Versammlung müssen wenigstens 60 Mitglieder bei derselben gegenwärtig und die Gegenwärtigen wenigstens 100 Stimmen abzugeben berechtiget sein. In Ermanglung dieser Zahl findet eine neue Einberufung der General-Versammlung Statt. In diesem Falle braucht jedoch die öffentliche Kundmachung nur 10 Tage, und die Hinterlegung der Actien nur 5 Tage vor dem neu anberaumten Tage zu erfolgen. Die Giltigkeit der von einer solchen zum zweiten Male einberufenen Versammlung gefassten Beschlüsse ist an eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern und von Stimmen nicht gebunden.

§. 29. In der General-Versammlung wird nur über jene Gegenstände verhandelt, welche in dem vom Verwaltungsrathe bekannt gemachten Programme bezeichnet sind. Jedem stimmberechtigten Mitgliede steht zwar das Recht zu, selbständige Anträge zu stellen; jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung, wenn ein solcher Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird, vorerst nur zu entscheiden, wann derselbe in Verhandlung zu nehmen sei.

§. 30. Die General-Versammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes, zu welchem Behufe ihr das Verzeichniss der wahlfähigen Actionäre vorgelegt wird. Sie vernimmt den Bericht des Verwaltungs-Rathes über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Revisions-Ausschuss, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse die demselben durch den Verwaltungsrath zu übergebenden Rechnungen zu prüfen und darüber der nächstjährigen regelmässigen General-Versammlung Bericht zu erstatten hat. Sie beschliesst sohin über die vom Revisions-Ausschusse geprüften Rechnungen und bestimmt die Höhe der auf jede Actie zu vertheilenden Dividende. Sie ertheilt dem Verwaltungs-Rathe in allen Fällen, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, die nöthige Ermächtigung.

§. 31. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden. Anträge auf Veränderung der Statuten auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, oder über deren Auflösung vor der festgesetzten Zeit, oder auf Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes, dürfen von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der Abstimmenden entschieden werden; zur Ausführung derselben ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

Reduction der zu vertheilenden Zahl von 75.000 (von den Gründern auf 75.539 Stück erhöhten) Actien in der Art vorgenommen, dass jeder Subscribent auf 50 Actien je ein Stück

---

§. 32. Alle Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung mittelst Stimmzetteln. Wird bei einer Wahl in Folge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt das Scrutin zwischen den Mitgliedern, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und zwar wird in solchem Falle die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder in die engere Wahl gebracht. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet die Höhe des Actien-Besitzes, bei Gleichheit des letzteren das Loos.

§. 33. Die statuten-mässigen Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionäre bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht Statt.

§. 34. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlnng wird ein Protokoll geführt, dem das Verzeichniss der anwesenden Mitglieder beigefügt wird. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und von dem die meisten Stimmen besitzenden Mitgliede der Versammlung unterzeichnet und bedarf der Mitfertigung des landesfürstlichen Commissärs. Es werden in dasselbe nur die Resultate der Verhandlung aufgenommen.

B. Verwaltungsrath.

§. 35. Der Verwaltungsrath besteht aus 21 Mitgliedern. Dieselben werden von der General-Versammlung aus den stimmfähigen Actionären gewählt. Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung der Staatsverwaltung.

§. 36. Zu Verwaltungsräthen können sowohl inländische oder in Oesterreich wohnende, als ausländische oder im Auslande wohnende Actionäre gewählt werden. Der Verwaltungsrath muss jedoch immer bis zu wenigstens zwei Dritttheilen aus Actionären bestehen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat binnen 8 Tagen nach seiner Ernennung 50 Actien bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Function zu hinterlegen. Erst wenn dieses geschehen ist, kann es seine Functionen antreten.

§. 37. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauert in der Regel sieben Jahre.

§. 38. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die zum Austritte Bestimmten können jedoch wieder gewählt werden.

§. 39. Ausnahmsweise wird für die Dauer der ersten sieben Geschäftsjahre der Verwaltungsrath von und aus den Personen gewählt werden, welche das Grundcapital von sechzig Millionen Gulden einzeichnen und übernehmen werden.

§. 40. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dieses die Reihe zum Austritte trifft, so ernennt der Verwaltungsrath einstweilen einen stimmfähigen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben. Die diessfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächstfolgenden General-Versammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt, rücksichtlich der Dauer seiner Function, an die Stelle jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 41. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Er ernennt im Falle ihrer Verhinderung eines seiner Mitglieder, welches den zeitweiligen Vorsitz zu führen hat. Der Präsident und die Vice-Präsidenten müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

§. 42. Dem Verwaltungsrathe steht die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft und die Ueberwachung der Direction zu. Er bestimmt zu diesem Zwecke die innere Geschäfts-Ordnung. Er vertritt die Gesellschaft als deren Bevollmächtigter mit allen jenen Befugnissen, zu welchen nach §. 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht nothwendig ist. Er ist ausserdem berechtiget, zum Zwecke jener im §. 4 bezeichneten Geschäfte, welche solches erfordern, Gesellschaftsverträge zu errichten. Ueberhaupt entscheidet er in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten, oder zu Folge dieser Statuten, oder nach der Geschäfts-Ordnung, der Entscheidung der Direction überlassen sind.

§. 43. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beachtung der Statuten und die Geschäfts-Führung der Direction und der Beamten zu überwachen. Er muss jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Directions-Mitgliedes aussergewöhnliche Cassen-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

§. 44. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmässig zweimal in jedem Monate, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Aussergewöhnliche Sitzungen können von dem Präsidenten, so oft er es nöthig erachtet, und müssen jedesmal auf Antrag von 6 Mitgliedern des Verwaltungsrathes angeordnet werden.

erhielt, denjenigen 22.294 Parteien aber, die auf je 1 bis 25 Actien gezeichnet hatten, wurde für je zwei Subscriptions-Scheine eine Actie zugewiesen.

---

§. 45. Der Verwaltungsrath wird bestimmen, über welche Gegenstände, und in welcher Art die Meinung der auswärtigen Mitglieder vor der Beschlussfassung einzuholen ist.

§. 46. Zur giltigen Beschlussfassung des Verwaltungsrathes ist ausser dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern desselben nöthig. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes kann mehr als Eine Stimme führen.

§. 47. Der Verwaltungsrath fasst seine Beschlüsse in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 48. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Sitzungs-Protokolle zu führen. Diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden und allen Stimmführern zu unterzeichnen. Die in Folge der Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen des Verwaltungsrathes sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 49. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine specielle Ermächtigung einem oder mehreren seiner Mitglieder, für einen besonderen Zweck auf eine beschränkte Zeit übertragen.

§. 50. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Anwesenheitsmarken, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt werden wird. Ueberdiess geniessen sie den im §. 56 bestimmten Gewinnantheil.

§. 51. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwächst aus ihrer Amtsführung keine persönliche Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Jedoch sind bei Beschlüssen und Handlungen, welche die Gränzen der Vollmacht des Verwaltungsrathes überschreiten, der Gesellschaft jene Mitglieder verantwortlich, welche sie veranlasst, unternommen, oder bei denselben mitgewirkt haben.

C. Direction.

§. 52. Die Direction besteht aus drei Directoren, aus welchen der Verwaltungsrath den Hauptdirector wählt. Zu Directoren können sowohl Inländer wie auch Ausländer ernannt werden. Die Ernennung derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath; dieselbe bedarf jedoch der Genehmigung der Staatsverwaltung. Der Verwaltungsrath bestimmt deren Pflichten, Befugnisse und Bezüge, und kann auch die Entlassung derselben verfügen. Die Directoren wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei. Sie allein sind mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut. Sie stehen allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor, und beantragen bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge.

§. 53. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Directors, wird dessen Amt durch einen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Stellvertreter versehen.

§. 54. Die Gesellschafts-Firma wird gemeinschaftlich von einem Verwaltungsrathe und von einem Director geführt. Für einzelne Geschäftszweige kann durch Beschluss des Verwaltungsrathes die Firma-Zeichnung auch an einen oder mehrere Beamte der Gesellschaft übertragen werden, in welchem Falle die ertheilte Procura gehörig zu protokolliren ist.

Fünfter Titel. Von der Geschäftsführung.

§. 55. Das Geschäftsjahr der Credits-Anstalt beginnt am 1. Januar und endet am 31. December. Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem dieses Statut die Allerhöchste Genehmigung erhält, und dem 31. December 1856, begreifen. Am Ende eines jeden Geschäfts-Jahres wird durch die Direction ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, und die Bilanz gezogen. Es ist jedoch auch am Ende eines jeden Semesters eine vorläufige Uebersicht des Standes der Gesellschaft durch die Direction aufzustellen. Der Verwaltungsrath regelt die Rechnungen, legt sie dem durch die General-Versammlung ernannten Revisions-Ausschusse vor, und unterzieht sie den Beschlüssen der General-Versammlung, welche die Rechnungen genehmiget oder verwirft, und die Dividende bestimmt.

§. 56. Der Gewinn der Anstalt besteht aus den Reinerträgnissen nach Abzug aller Unkosten. Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Percent auf das eingezahlte Grundcapital an die Actionäre vertheilt. Nach Abzug des obigen Betrages werden von dem übrigen Gewinne wenigstens 5 und höchstens 20 Percent in den Reserve-Fond einbezogen. Der dann noch verbleibende Gewinn wird vertheilt, wie folgt: 10 Percent erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Art der Vertheilung derselben unter seine einzelnen Mitglieder entscheidet über Antrag des Präsidenten der Verwaltungsrath. 10 Percent werden dazu verwendet, den Directoren und verdienstlichsten Beamten einen Mitgenuss an den Resultaten zu gewähren, zu welchen sie mitgewirkt haben, dann zu Remunerationen und Unterstützungen an die übrigen Beamten und an die Diener der Anstalt. 80 Percent werden an die Actionäre als Dividende vertheilt. Die Auszahlung der Dividende findet jährlich am 1. Juli Statt. Jedoch darf

§. 107.

Fortsetzung.

Communications-Anstalten (Land- und Wasserstrassen).

Bei der Darstellung der Communications-Anstalten kommen zunächst die Land-, und Wasserstrassen, die grösseren Dampfschifffahrts-Unternehmungen. die Eisenbahnen, die Telegraphen und das Postwesen in Betracht.

---

der Verwaltungsrath, nachdem er von den Resultaten des abgelaufenen Jahres hinreichende Kenntniss erlangt hat, den Actionären an jedem 1. Januar eine Abschlagszahlung verabfolgen lassen.

§. 57. Dividenden, welche nicht binnen 5 Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 58. Die Credits-Anstalt gründet einen Reserve-Fond, welcher durch die im §. 56 bezeichneten Zuflüsse allmählich bis zur Höhe von 20 Percent des Nominal-Betrages der emittirten Actien anwachsen kann. Der Reserve-Fond bleibt ein Eigenthum der Anstalt und sämmtlicher Actionäre, und wird zu den statuten-mässigen Geschäften verwendet, ohne dass eine Zinsenvergütung dafür stattfindet.

§. 59. Hat der Reserve-Fond die im §. 58 bezeichnete Höhe erreicht, so hören die im §. 56 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Wenn in irgend einem Jahre die Reinerträgnisse der Anstalt nicht hinreichen sollten, um 5 Percent Zinsen auf das einbezahlte Actien-Capital daraus zu vergüten, so wird das an dem Betrage dieser 5 Percent fehlende aus dem Reserve-Fonde ergänzt, insoferne dessen Bestand dazu hinreicht. Sinkt der Reserve-Fond unter die im §. 58 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 56 ihm zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 60. Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverbande zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären, oder zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe, oder zwischen einzelnen Mitgliedern desselben, sind durch ein Schiedsgericht in Wien zu entscheiden. Zu diesem Ende wählt in solchem Falle jeder Theil zwei Schiedsrichter, die einen Fünften als Obmann benennen. Jeder Theil ist verpflichtet, seinen Gegner von der von ihm getroffenen Wahl mittelst gerichtlichen oder Notariats-Actes verständigen zu lassen. Erfolgt von Seite des Gegners binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung keine Anzeige der von ihm gewählten Schiedsrichter, so haben die vom klagenden Theile gewählten zwei Schiedsrichter sofort einen Obmann zu wählen, und zum schiedsrichterlichen Spruche zu schreiten. Falls sich die gewählten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen können, entscheidet hierüber das Loos. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung Statt.

Sechster Titel. Besondere Vorrechte der Credits-Anstalt.

§. 61. Die Gesellschaft führt den kaiserlichen Adler mit der Umschrift: „k. k. privilegirte österreichische Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe" und untersteht als Geklagte in allen Streitsachen, in welchen nicht die Competenz eines besonderen Real- oder Causal-Gerichtsstandes begründet ist, dem Handelsgerichte zu Wien.

§. 62. Die Amortisirung von in Verlust gerathenen Actien, Interims-Scheinen. Obligationen und sonstigen Urkunden der Credits-Anstalt oder ihrer Filialen, muss ebenfalls bei dem Handelsgerichte in Wien angesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisirung öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 63. Die Verfälschung, sowie die Nachahmung der von der Credits-Anstalt ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art, wird mit den gegen die Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Urkunden festgesetzten Strafen geahndet.

§. 64. Alle Urkunden, welche von der Credits-Anstalt in den §§. 4 und 5 aufgeführten Geschäften ausgestellt werden, mit Ausnahme der Actien, Wechsel und verzinslichen Schuldverschreibungen, dann der Verträge über unbewegliches Vermögen, geniessen die Freiheit von den im Allerhöchsten Patente vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren.

§. 65. Alle gerichtlichen Verständigungen, insbesondere alle Verbote auf die bei der Anstalt für Rechnung Dritter erliegenden Gelder oder Effecten, oder sonstigen gerichtlichen Aufträge, müssen der Credits-Anstalt zu Handen der Direction durch das Handelsgericht in Wien zugestellt werden, widrigenfalls sie dieselben nicht anzunehmen verpflichtet ist. Die Credits-Anstalt kann in solchem Falle die von dem Verbote getroffenen Gelder oder Effecten bei dem Handelsgerichte in Wien erlegen, oder während der Dauer des Verbotes zurückbehalten. Insoferne während dieser Zeit von der Credits-Anstalt eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrages zu leisten wäre, ist dieselbe zur Vergütung von Zinsen nicht verbunden.

Die Land- und Wasserstrassen dienten bis in die neueste Zeit ausschliesslich zur Vermittlung des Verkehres. Während die Wasserstrassen an den durch die Natur vorgezeichneten Lauf der Flüsse und die in dieselben einmündenden Canäle gebunden

---

§. 66. Die österreichische Credits-Anstalt ist berechtiget, sich aus denjenigen Geldern, Effecten oder sonstigen Werthsgegenständen, welche ihr von dem Schuldner oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind, oder in deren Inhabung sie durch ein ihr statuten-mässig zustehendes Geschäft gekommen ist, vor allen anderen Gläubigern zahlhaft zu machen, ohne hierzu die gerichtliche Hilfe ansuchen zu müssen. Nur bei jenen Effecten, die von dem börsemässigen Verkehre ausgeschlossen sind, hat sie die Versteigerung bei dem Handelsgerichte in Wien anzusuchen. Dieselbe muss der Credits-Anstalt gegen Vorlegung eines Ausweises über den ziffermässigen Betrag ihrer Forderung sofort bewilliget, und bei einem einzigen anzuberaumenden Termine vorgenommen werden. Börsemässige Effecten lässt die Credits-Anstalt in solchem Falle durch einen beeideten Börse-Sensal an der Börse zu Wien verkaufen.

§. 67. Die Gesellschaft kann in der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die im §. 66 erwähnten Gegenstände weder durch den Tod des Schuldners oder des Eigenthümers, noch durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines derselben gehindert werden. Sie ist bloss verpflichtet, den nach Befriedigung ihrer Forderung erübrigten Betrag an die Verlassenschaft- oder Concurs-Masse zu erfolgen.

§. 68. Selbst früher erworbene Rechte dritter Personen auf die von dem Schuldner oder für denselben der Credits-Anstalt zu ihrer Sicherstellung übergebenen Gegenstände, gehen den Ansprüchen derselben nur dann vor, wenn jene früheren Rechte ihr schon bei der Uebergabe bekannt, oder doch für sie unzweifelhaft erkennbar gewesen sind.

Siebenter Titel. Auflösung der Gesellschaft.

§. 69. Die Anstalt hat sich aufzulösen, bei Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer von 90 Jahren, wenn nicht eine Verlängerung derselben in der in dem letzt vorhergehenden Jahre abzuhaltenden General-Versammlung beschlossen, und von der hohen Staatsverwaltung bewilliget wird.

§. 70. Die Gesellschaft kann sich vor Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer auflösen, wenn I. der Antrag zur Auflösung von dem Verwaltungsrathe oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Actien ausweisen müssen, gestellt wird, oder II. wenn laut einer endgiltig festgestellten Bilanz der Reserve-Fond und die Hälfte des Grundcapitales verloren sein sollten. In der in beiden Fällen einzuberufenden General-Versammlung muss wenigstens ein Drittheil der Actien vertreten sein, und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden.

§. 71. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der General-Versammlung fünf, nicht zum Verwaltungsrathe gehörige stimmfähige Actionäre, und vier Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren gewählt. Diese haben die Liquidation unverzüglich zu beginnen und durchzuführen, und der nächsten General-Versammlung über den Abschluss der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten. Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamksit des Verwaltungsrathes auf.

§. 72. Bei der Auflösung ist das gesammte Eigenthum der Anstalt in baares Geld umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaft hinauszuzahlen, alle Kosten und Rechnungen zu begleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder, nach dem Verhältnisse der Actien, gleichmässig zu vertheilen. Sollten bei der Auflösung Streitigkeiten sich ergeben, so sind dieselben auf die im §. 60 vorgeschriebene Weise schiedsrichterlich zu entscheiden.

Achter Titel. Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 73. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Credits-Anstalt gezogenen Gränzen, durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär.

§. 74. Der landesfürstliche Commissär ist berechtiget, in die Geschäftsgebarung der Anstalt, in die bezüglichen Rechnungen und anderweitigen Urkunden Einsicht zu nehmen, und allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, beizuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der General-Versammlung anwesend zu sein.

§. 75. Dem landesfürstlichen Commissär steht die Befugniss zu, gegen jeden Beschluss des Verwaltungsrathes oder der General-Versammlung, durch welchen er das Interesse des Staates, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

§. 76. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, hat die Credits-Anstalt dessfalls unmittelbar bei dem Finanz-Ministerium einzuschreiten.

bleiben, verbreitet sich das Netz der Landstrassen über das Gesammtgebiet des Reiches. Sie erhalten eben dort, wo die Natur ihnen die meisten Hemmnisse entgegenstellt, ihre vorzugsweise Wichtigkeit, indem sie die durch Gebirge getrennten Landestheile dem gegenseitigen Verkehre eröffnen. Oesterreich, als das umfassendste Gebirgsland Mittel-Europa's, war insbesondere auch angewiesen, durch Anlegung von Strassen seine Provinzen aus ihrer natürlichen Isolirung emporzuheben und der Handelsströmung zu erschliessen. Die Regierung erkannte frühzeitig dieses Bedürfniss und war schon unter Karl VI. darauf bedacht, in den Hauptrichtungen, namentlich zur Verbindung mit der Seeküste, Strassen zu erbauen. Dank diesen durch anderthalb Jahrhunderte mit sehr namhaftem Aufwande fortgesetzten Bestrebungen verbreitete sich das Strassennetz in den (nichtungrischen) Kronländern nach allen Richtungen und es gibt kaum einen nur irgend bedeutenden Landestheil, welcher nicht mit dem allgemeinen Strassennetze in Verbindung stände; insbesondere hat Oesterreich die grossartigsten Gebirgsstrassen aufzuweisen, welche, die Alpen übersteigend, Deutschland mit Ober-Italien und der Küste des adriatischen Meeres in Verbindung setzen.

Diese Strassen sind jedoch in den einzelnen Kronländern von sehr ungleicher Beschaffenheit. Man unterscheidet Reichs-, Land-, Bezirks-, Gemeinde- und Privat-Strassen; hier wird bloss von den für den Verkehr wichtigsten dieser Verbindungswege, den Reichsstrassen, gehandelt. Aber selbst letztere sind bloss in der Lombardie, in Venedig und in Böhmen grossentheils chaussée-mässig, d. i. mit solider Steingrundlage, einem über das Terrain erhobenen Niveau, Banketten und Wasserabfluss-Gräben versehen und mit einer höchstens 4 Zoll auf die Längenklafter betragenden Steigung angelegt. In den übrigen Kronländern entsprechen zwar auch die in neuester Zeit erbauten oder verbesserten Reichsstrassen strengeren Anforderungen, während die aus früherer Zeit herrührenden den Charakter von Landwegen, welche mit einer stärkeren oder schwächeren Schotterlage ausgestattet wurden, beibehielten. Diese Verschiedenheit ging aus mannigfaltigen Local-Verhältnissen hervor. In den Gebirgsgegenden von Steiermark, Kärnthen und Krain ziehen die Strassen durch enge, schattige Thäler, Hohlwegen ähnlich, sind grossem klimatischen Wechsel ausgesetzt, erfordern viele Kunst-Objecte und haben in den Kalkgebirgen ein schlechtes Material zur Verwendung. Nicht viel besser gestalten sich die Verhältnisse in Salzburg, Oesterreich ob und unter der Enns, in welchem letzteren Lande noch die ausserordentlich starke Frequenz in der Nähe der Residenz die Erhaltung bedeutend kostspieliger macht. In Galizien endlich, welchem Lande es bei seiner Einverleibung fast gänzlich an Strassen gebrach, mussten Strassenzüge in der grössten Ausdehnung angelegt werden, wobei man nur das nächste Bedürfniss eines baldigen Ausbaues im Auge behalten konnte. Andern Theiles wirkten selbst ethnographische Verhältnisse auf diese Verschiedenheit ein, indem die Bewohner der lombardischen, venezianischen und Tiroler Gebirgsgegenden eine ausgezeichnete Geschicklichkeit für Stein-, Mauer- und überhaupt für Strassen-Arbeiten besitzen, während in Böhmen (dessen sogenannte „Teichgräber" im ganzen Reiche Verwendung finden) die Bewohner, insbesondere des

čechischen Landestheiles. für die Ausführung von Erd- und Damm-Arbeiten vorzugsweise geeignet sind.

Bei dem Vorhandensein eines bereits ausgebildeten Strassennetzes in den Kronländern, mit Ausnahme der ehemals ungrischen Länder, hatte die Regierung während der Jahre 1848 bis 1855 zunächst die Aufgabe, die bestehenden, durch die Militär-Transporte in höheren Anspruch genommenen Strassen in gutem Stande zu erhalten, ihren Zustand zu verbessern, die ungünstig angelegten oder verwahrlosten Strecken umzubauen, die durch Elementar-Ereignisse zerstörten neu aufzuführen und die mangelhaft construirten oder beschädigten Brücken in soliderem Stande herzustellen, wie auch neue zu erbauen. Diess geschah namentlich in Salzburg, wo die früher ungenügenden in die besten Strassen umgewandelt wurden. Aber auch Neubauten fanden auf grossen Strecken Statt, wie in Böhmen die wichtige Riesengebirgs-Strasse neben mehreren andern Strecken, in Salzburg die Strasse an der Mündung des Pinz-Gaues, welche die Verbindung mit Tirol herstellt, die grosse Gebirgsstrasse in Tirol, welche über den Tonale nach der Lombardie führt, mit der Verlängerung derselben in letzterem Kronlande über Edolo und den Aprica-Pass nach dem Veltlin zum künftigen Ersatze für die allzusehr den zerstörenden klimatischen Einwirkungen ausgesetzte Stilfser Strasse. Die wichtigste Vorkehrung jedoch bestand in der Entwerfung eines Systems der Strasseneintheilung, indem die wichtigsten Strassenlinien, welche die Kronlands-Hauptstädte mit einander und mit der Residenz verbinden, welche sich an die auswärtigen Strassenzüge anknüpfen oder sonst für den Verkehr von hervorragender Bedeutung sind, als Reichs-Strassen erklärt wurden, deren Ausbau und Erhaltung unter der unmittelbaren Ueberwachung und Leitung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten steht und aus dessen Dotation bestritten wird. Hierdurch wird nicht nur die Einheit und gleichmässige Behandlung dieses wichtigsten Zweiges der öffentlichen Bauten gewährleistet, sondern auch die Möglichkeit geboten, bei vorkommenden Beschädigungen oder gänzlicher Zerstörung einzelner Strecken, deren Herstellung mit dem Aufwande aller erforderlichen Mittel schleunig zu bewerkstelligen.

In einem wesentlich verschiedenen Zustande befanden sich die Strassen in den ehemals ungrischen Ländern, als diese unter die Central-Verwaltung traten. Bei der dort früher bestandenen Municipal-Verwaltung war die Anlegung der Strassen eine Komitats-Angelegenheit; jedes Komitat baute und verwaltete die Strassen für sich, ohne irgend einem Plane eines allgemeinen Strassennetzes zu folgen, ohne Verpflichtung einer Verständigung mit den angränzenden Komitaten, mit den jeweilig verfügbaren geringen Mitteln, worunter die Verpflichtung der Landwirthe zur unentgeltlichen Leistung von öffentlichen Arbeiten das vorzüglichste war. Desshalb beschränkte sich die Bestellung der Strassen mit Schotter auf die Linie längs der Karpathen in Ungern, und auf einige Strassen in Siebenbürgen, dem Banate und Kroatien, wo eben das Schotter-Material vorhanden war. In dem grössten Theile dieser Kronländer, insbesondere in den ausgedehnten Ebenen Ungern's und des Banates (mit Ausnahme der mit sehr guten Strassen versehenen Militärgränze, welche der Central-Militär-Verwaltung

unterstand), bestanden die Strassen und bestehen zumeist noch in einem breiten von zwei kleinen Gräben begränzten Streifen wüsten Bodens, welcher den Fuhrwerken, Viehtrieben und Menschen als Weg diente, ohne dass an demselben irgend ein Bauwerk ausgeführt und erhalten, oder sonst eine künstliche Pflege angewendet wurde. Diese Strassen, auf dem blossen natürlichen Boden, waren zwar im Sommer und bei trockener Witterung praktikabel, im Winter aber und bei nassem Wetter gänzlich unbenützbar. Die Folge davon musste, wie erklärlich, sein, dass in jenen weiten und fruchtbaren Gegenden der Verkehr während eines grossen Theiles des Jahres gänzlich unterbrochen war, und diese Unterbrechung des Verkehres bildete das Haupthinderniss, welches dem ökonomischen Aufschwunge des von der Natur mit der reichsten Fülle ihrer Gaben gesegneten Landes im Wege stand, die Bewohner in Armuth erhielt und den Anbau des Bodens unmöglich machte. Nach der Unterordnung dieser Kronländer unter die Central-Verwaltung wurden die wichtigsten der vorhandenen Strassenlinien in einer Länge von 811 Meilen ausgeschieden und in Staats-Pflege genommen. Diese Strassen bestanden zum grössten Theile in Landwegen, deren Instandsetzung und Erhaltung wegen der bedeutenden Entfernung, aus welcher das hierzu erforderliche Material bezogen werden muss, sehr schwierig und kostspielig ist, wie es denn z. B. im Oedenburger und Grosswardeiner Verwaltungs-Gebiete Gegenden gibt, wo die Strassenanlage mit Beschotterung in der Länge einer Meile einen Aufwand von 200.000 bis 300.000 fl. erfordert. Um mit der gebotenen Beschleunigung den Zustand der Strassen zu verbessern, wurde die frühere Verpflichtung der Gemeinden, sich an den Strassenarbeiten zu betheiligen, mit einigen Modificationen in Ungern, dem Banate und Siebenbürgen aufrecht erhalten, weil ohne dieselbe nicht nur ein ganz übermässiger Aufwand veranlasst, sondern auch die Unmöglichkeit herbeigeführt worden wäre, die erforderlichen Arbeitskräfte herbeizuschaffen. Mit dieser Unterstützung und einer aus dem Reichsschatze dargebotenen sehr bedeutenden Dotation gelang es binnen kurzer Zeit, die Strassen, welche die Hauptverbindungs-Linien in Ungern bilden, in einen zu allen Zeiten fahrbaren Stand zu versetzen, und im Banate neben der Wiederherstellung der bestandenen, aber in der Kriegs-Epoche verfallenen Strassenlinien zwei neue wichtige Strassenzüge von Temesvár nach Szegedin und nach Veršec in Angriff zu nehmen und mindestens zum Theile auszubauen. Die Strassen Siebenbürgen's, grösstentheils ohne Grundbau ausgeführt, waren zu den schlechtesten Landwegen herabgesunken, da sie früher nur nothdürftig erhalten wurden, während der Revolution aber für ihre Conservirung gar nichts geschah. An einzelnen Strecken war die Verwahrlosung so weit vorgeschritten, dass jede Spur der Begränzung der Fahrbahn verloren ging. Für die Sicherheit war weder bei den höheren Dämmen, noch bei den steilen Bergstrecken mit Abgründen zur Seite, noch bei den Flüssen, an deren Ufern die Strassen hinziehen, Sorge getragen. In diesem Zustande der Strassen ging während der vier Jahre von 1850 bis 1853 eine so totale Veränderung vor sich, dass es dafür in der Geschichte kaum ein Beispiel geben dürfte. Auf die dort ausgeschiedenen Staats-Strassen in der Länge von $173^{1}/_{2}$ Meile wurden von den Gemeinden nicht weniger

als 47.221.812 Kubik-Fuss Schotter. d. i. 68 Kubik-Fuss auf jede Längenklafter der Strasse, beigestellt; diese Schottermenge kostete dem Staate nur 6.921 fl. und wurde dazu benützt, neben der Fahrbahn-Conservirung der 173½ Meile langen Reichsstrassen auch einen grossen Theil ihrer Grundlage zu verbessern, oder eine neue zu bilden, wo dieselbe fehlte. Ferner wurden insbesondere in Folge der Elementar-Ereignisse des Sommers 1851, welche im südlichen Theile Siebenbürgen's über hundert Brücken zerstörten, bedeutende Reconstructionen und Verbesserungen durch das Zusammenwirken der Staatsverwaltung und der Gemeinden vorgenommen. Ueber die drei wichtigsten Pässe, welche Siebenbürgen mit der Moldau und der Walachei verbinden, am Ojtoz, Predjal und Rothenthurm, von welchen die zwei ersten im Winter gar nicht und im Sommer nur mit Saumthieren, der dritte kaum mit Wagen zu passiren waren, wurden mit grossem Kostenaufwande vom Staate neue und bequeme Strassen angelegt und grösstentheils vollendet, und endlich die gefährlichsten und beschwerlichsten Strecken der Haupt-Strassenverbindungen, welche mit 8 bis 18 Zoll Steigung auf eine Klafter behaftet waren, umgelegt und bequem hergestellt, durch welche ebenfalls von der Regierung in Verbindung mit den Gemeinden bewerkstelligte radicale Verbesserungen, an der Stelle der früher gefährlichen und unwegsamen, vortreffliche Strassen in einer Länge von 19 Meilen ausgeführt worden sind. Auch in Siebenbürgen ist eines ethnographischen Umstandes zu erwähnen, welcher zur Förderung der Strassenarbeiten wesentlich beitrug. Als die Arbeiten am Predjal-Passe begannen, war der Mangel geübter Strassenarbeiter, namentlich für das Stein- und Mauerwerk, sowie die schlechte Beschaffenheit der landesüblichen Werkzeuge sehr hinderlich. Diesem Mangel ward dadurch abgeholfen, dass man über den Antrag des thätigen Baudirectors Menapace eine Colonie gewandter Arbeiter aus Süd-Tirol herbeizog, welche durch ihre persönliche Verwendung und durch die Unterweisung der einheimischen Arbeiter, sowie durch die Anfertigung vollkommenerer Werkzeuge, sowohl für den Ausbau jener Strasse als für die Verbesserung des Strassenbaues in jenem Lande überhaupt sehr gedeihlich wirkten, und sich daselbst ansiedelten. Am schlechtesten ist es mit dem Strassenwesen noch in Kroatien und Slavonien bestellt: das Strassen-System dieser beiden Kronländer steht noch in keinem Zusammenhange, in Kroatien ist das Material sehr kostspielig, in Slavonien theilweise gar nicht vorhanden, und da die Arbeitspflicht der Gemeinden nicht mehr besteht, so mangelt es an Arbeitskräften in jenem dünn bevölkerten Lande. Nur durch die bereits eingeleitete Wiederaufnahme der öffentlichen Arbeitsleistung von Seite der Gemeinden wird es ausführbar, daselbst die so dringend nothwendigen Verbesserungen und Vermehrungen der Strassen herbeizuführen.

Die österreichische Monarchie ist durch die natürliche Anlage für Wasserverbindungen mehr als irgend ein anderer Staat des europäischen Continentes begünstigt. Ihre Lage in der Mitte dieses Continentes hat zur Folge, dass sie sich über die verschiedensten Flussbecken von Europa erstreckt, wie denn ihr Gebiet mittelst der Weichsel (sammt dem San) und der Oder mit der Ostsee, mittelst der Elbe (mit der Moldau) und dem Rheine mit der Nordsee, mittelst des Po, der Etsch, des mit diesen

und anderen Küstenflüssen verknüpften Systemes schiffbarer Canäle im lombardisch-venezianischen Königreiche, des Isonzo und der Narenta mit dem zahlreiche österreichische Häfen bespülenden adriatischen Meere, durch den Dniester (und Dnjepr) mit dem schwarzen Meere in unmittelbarer Wasserverbindung steht. Besässe aber auch die österreichische Monarchie alle diese Wasserverbindungen nicht, so würde die gewaltige Donau, Europa's schönster und wichtigster Strom, welcher das Kaiserreich in dessen ganzer Breite durchzieht, mit seinen auf Hunderte von Meilen der Schifffahrt eröffneten Nebenflüssen, Oesterreich den ersten Rang unter den Continental-Staaten Europa's bezüglich seiner Anlage für den Welthandel anweisen. Der Werth dieser natürlichen Anlage wird aber um so bedeutender durch den Reichthum der Länder Oesterreich's an landwirthschaftlichen und Mineral-Erzeugnissen, welche zunächst die hierfür ganz besonders geeigneten Wasser-Transporte in schwunghaftem Betriebe erhalten.

Neu-Oesterreich hat auch in dieser Richtung seine Mission erkannt, denn in keinem früheren Zeitabschnitte wurde so Vieles und so Bedeutendes für die Verbesserung der Wasser-Communicationen geleistet, als in den letzten sieben Jahren, trotz der Ungunst der Verhältnisse, welche in den ersten Jahren dieser Periode die Entwicklung der materiellen Staatskräfte lähmte. Die Erfolge dieser Thätigkeit machten sich nach allen Seiten hin fühlbar. Abgesehen von der Erhaltung so vieler natürlicher und künstlicher Wasserwege und der dafür bestehenden Ufer-Schutzbauten, wurden die letzteren verbessert und erweitert (bloss in den sechs Jahren 1850 bis 1855 erhielten die Schutzbauten ohne Einrechnung der ausgedehnten und kostspieligen Dammanlagen, eine Verlängerung von 130.300 Klaftern), grossartige Regulirungs-Bauten begonnen und theilweise durchgeführt. Die Schifffahrt auf der Weichsel und dem San ward verbessert, der Lauf der Elbe und Moldau in Durchführung des mit den Elbe-Uferstaaten bestehenden Vertrages vom 23. Juni 1821 und 13. April 1844 auf eine grosse Strecke neu regulirt und zum Theile der Schifffahrt erst eröffnet. Die obere Adda wurde durch eine neue Mündung in den Comer See geleitet, die kurz vorher begonnene grossartige Regulirung der Brenta und des Bacchiglione rasch fortgeführt. Der grosse Meeresdamm an der nördlichen Seite der Mündung des Hafens von Malamocco in den Lagunen von Venedig ward vollendet und jener an der südlichen Seite desselben begonnen, die Rhede von Fiume durch Anlegung des Meeresdammes in einen sichern Hafen verwandelt, das System der Hafendämme in Triest vervollständigt, die Regulirung der unteren Drau und Save vorbereitet.

Wichtiger noch als diese Neubauten sind die in diese Periode fallenden Regulirungs-Bauten an der Etsch in Tirol, an der Donau in Oesterreich und an der Theiss in Ungern, nebst den Canal-Bauten in der Wojwodschaft. Seit einem Jahrhunderte hatte man die Regulirung der Etsch in Tirol in Anregung gebracht, um das fruchtbare Thalgelände vor den wiederkehrenden Ueberschwemmungen und der steigenden Versumpfung zu bewahren. Man gelangte jedoch lange nicht zur Ausführung, und als man in den Jahren 1818 bis 1826 die ersten Durchstiche an der oberen Etsch vornahm, unterlagen in Folge des dadurch beschleunigten Flusslaufes die Ge-

meinden an der unteren Etsch noch mehr als früher den Ueberschwemmungen. Erst im Jahre 1845 wurde von dem tüchtigen Hydrotechniker Pasetti ein durchgreifendes Regulirungs-Project ausgearbeitet, dessen Ausführung bald darauf begonnen, jedoch seinem grösseren Umfange nach erst in den Jahren 1850 bis 1855 zu Ende geführt wurde. Durch dieses in technischer Hinsicht epoche-machende Unternehmen wurde mit dem Aufwande von einer Million Gulden eine Grundfläche von nahe an 15 Millionen Quadrat-Klafter vor der Versumpfung oder zeitweiligen Ueberschwemmungen bewahrt, letztere Gefahr auch für die Stadt Trient und vier andere Ortschaften beseitiget, der Flusslauf abgekürzt und die Schifffahrt verbessert.

Eine so gewaltige Wassermasse auch der Donau-Strom mit sich führt, so bereitet derselbe in seinem oberen Laufe der Schifffahrt sehr bedeutende Hindernisse, indem der Fluss an einzelnen Stellen durch Felsenriffe beengt wird und an anderen durch Ausästung in viele Seitenarme sich Untiefen, sowie zeitweise Ueberschwemmungen bilden, und das Fahrwasser beständigem Wechsel unterliegt. Das langgefühlte Bedürfniss einer Verbesserung seines Laufes erhielt jedoch in früheren Zeiten keine, oder nur durch örtliche Vorkehrungen und stellenweise Herstellung nothdürftiger Treppelwege ungenügende Abhilfe. Erst seit dem Jahre 1819 war man darauf bedacht, die Regulirung der Donau durch Fixirung der Ufer und Concentrirung des Stromes im Erzherzogthume Oesterreich anzustreben, doch schwankte man in dem Bauverfahren, und erzielte durch vereinzelte Bauten noch keinen bemerkenswerthen Erfolg. Seit dem Jahre 1830 begannen die Regulirungs-Bauten an der Donau und dem Wiener Donau-Canale mit Uferwerken aus Stein an Ausdehnung zu gewinnen; doch waren nicht alle, meist von localen Bedürfnissen hervorgerufene Werke dem Zwecke der Regulirung entsprechend, und es gebrach an einem umfassenden Systeme, welches nicht nur dem augenblicklichen Bedürfnisse genügte, sondern geeignet gewesen wäre, Beschädigungen durch angemessene Bauten im Vorhinein zu verhindern, die Natur des Flusses und dessen eigene Kräfte zur Regulirung zu benützen. Ein solches, von Pasetti entworfenes System wurde erst mit dem Jahre 1850 angenommen und damit eine bessere Methode sowohl im technischen als im administrativen Verfahren verbunden. In Folge dieses Planes wird die Ausführung der Donau-Bauten auf eine Reihe von Jahren vorhinein in Pacht gegeben, jedem Jahre annähernd seine Aufgabe gestellt, um mittelst dieser Bauten dem Strome ein stabiles Bett anzuweisen, die vorhandenen Bauten mit einander zu verbinden und die natürliche Tendenz des Flusses zu dessen Verbesserung zu benützen. Die seitherigen Erfolge sprechen für die Richtigkeit dieses Systemes, denn schon hat sich seitdem der Strom an der in Angriff genommenen Strecke concentrirt, ein tieferes Fahrwasser gebildet, und die ihm angewiesene, der Schifffahrt günstige Richtung angenommen. Diese Wirkungen zeigten sich insbesondere in der Nähe von Wien, wo die Ausmündung des Donau-Canales durch die entstandenen Schotterinseln mit gänzlicher Versandung bedroht und nur für kleine Schiffe zu befahren war, während gegenwärtig der Stromstrich der Donau sich dahin gewendet, die Sandbänke weggeschwemmt und den Dampfschiffen eine sichere Fahrt bereitet hat.

Die von den Schiffern seit jeher so gefürchteten Hindernisse des Strudels und Wirbels bei Grein werden binnen wenigen Jahren nur noch in der Erinnerung leben, indem bereits der Plan genehmigt und theilweise in Angriff genommen ist, mittelst eines verbesserten Sprengverfahrens die Felsen des Haussteines, welcher den Wirbel erzeugt, bis auf 6 Fuss Tiefe unter dem niedrigsten Wasserstande gänzlich zu beseitigen, und im Strudel einen zweiten Canal auszusprengen, und denselben, wie den bereits bestehenden, auf die gleiche Tiefe von 6 Fuss unter dem Nullpuncte zu bringen.

Die grössten Gefahren und Hindernisse findet jedoch die Schifffahrt auf der Donau an den Stromschnellen oberhalb und unterhalb Orsova, wo der Felsengrat der Karpathen in vielverzweigten Richtungen quer über den Fluss zieht. Diese durch die Natur dargebotenen Hindernisse können nur durch die kolossalsten Anstrengungen im Laufe einer langen Reihe von Jahren beseitiget werden. Der Kaiserstaat Oesterreich ist jedoch, als Hüter der Donau, berufen, in seiner Verjüngung auch diese Hindernisse zu überwinden, und sich dadurch den Dank der gesammten Handelswelt zu erwerben. Die eben jetzt vor sich gehende Entwicklung der einem kaum geahnten Aufschwunge entgegeneilenden Schifffahrt und des Handels an den Gestaden der unteren Donau drängt unaufhaltsam hierzu, und schon sind die Anzeichen gegeben, dass Oesterreich vor dieser gewaltigen Aufgabe nicht zurückschreckt. Denn die k. k. Regierung hat angeordnet, Einleitungen zur Herstellung einer ungehemmten Schifffahrt an dem berüchtigten Passe des eisernen Thores zu treffen, und bereits besuchten Ingenieure die Stelle, um den hierzu führenden Plan, welcher einer sehr gründlichen Erwägung bedarf, vorzubereiten.

Die Theiss-Ebene, vielleicht der fruchtbarste Landstrich unseres Erdtheils, bietet eine jener wunderbaren Erscheinungen, an denen das Wunderland Ungern so reich ist. Der tief in das angeschwemmte Land eingeschnittene Fluss durchzieht trägen Laufes in vielverschlungenen Krümmungen, welche die Stromentwicklung auf mehr als das Doppelte der Thallänge erhöhen, jene fruchtbare Ebene, und verwandelt dieselbe durch seine und seiner Nebenflüsse periodische Ueberschwemmungen in eine zusammenhängende Reihe von unübersehbaren, die Communicationen hindernden, durch ihre Rücklässe das Land versumpfenden und verpestenden Seen. Hierdurch bildete sich dort, wo die üppigsten Saaten schwellen und wo sie die reichsten Ernten herbeiführen konnten, ein Zustand des Ersterbens und apathischer Unthätigkeit, welcher jenen Landstrich der Cultur schwer zugänglich machte und mit noch ernsteren Gefahren der Zukunft bedrohte. Schon im Jahre 1845 war die Regulirung der Theiss beschlossen, wodurch ihr Lauf auf die Hälfte abgekürzt und durch Anlegung von Dämmen das rückwärts gelegene Ufergelände vor Ueberschwemmungen gewahrt werden sollte, und an die Spitze der Ausführung dieses Beschlusses trat der vielverdiente Graf Stephan Széchényi. Der Erfolg liess nicht auf sich warten, doch zeigten sich in den dortlands ungewohnten gesellschaftlichen Unternehmungen Symptome der Stockung in technischer sowohl, als noch mehr in finanzieller Hinsicht, welche den Fortgang desselben selbst dann bedroht hätten, wenn nicht die nachfolgende Revolution eine totale Unterbrechung darin herbeigeführt hätte. Auch hier trat die Staats-

Verwaltung rettend und fördernd ein, indem über Antrag des Handels-Ministers Freiherrn von **Bruck** Seine k. k. Majestät im Jahre 1850 die Errichtung einer Central-Commission zur Ueberwachung und Leitung dieses grossartigen Unternehmens anzuordnen und letzterer die erforderlichen Geldmittel zuzuweisen geruhte, um das Unternehmen so weit zu fördern, bis dessen Fortsetzung durch eigene Mittel möglich wird. Die bisherigen Fortschritte des Unternehmens berechtigen zu der Erwartung eines gedeihlichen und vollständigen Erfolges, von dessen Grossartigkeit man sich einen Begriff machen kann, wenn erwogen wird, dass durch diese Regulirung 200 Quadrat-Meilen (d. i. ein dem Flächeninhalte des Grossherzogthums Baden oder der bebauten Bodenfläche des Königreiches Sachsen gleichkommender Landstrich) des fruchtbarsten Bodens für die Cultur gewonnen, und durch Beseitigung der Ursachen der dort herrschenden Sumpffieber der Ansiedlung fleissiger und wohlhabender Menschen zugänglich gemacht werde. Wenn man in Betracht zieht, dass das Unternehmen der Theiss-Regulirung im Jahre 1849 gänzlich gelähmt und sein Fortbestand durchaus zweifelhaft geworden war, so dass der Verlust der Früchte so vieler bis dahin aufgewendeter Mühen und Auslagen drohte, und wenn dessen damaliger Zustand mit dem gegenwärtigen verglichen wird, so überwältigt das Gefühl des Staunens und der Dankbarkeit gegen den Monarchen, welcher das Unternehmen grossmüthig seinem gewissen Untergange entrissen, dessen administrative, technische und finanzielle Einrichtung neu organisirt, durch Macht und Mittel unterstützt, und in so kurzer Zeit auf einen solchen Standpunct des Gedeihens emporgehoben hat, dass hierdurch das Aufblühen eines nicht geringen und zwar des fruchtbarsten Theiles von Ungern in nahe Aussicht gestellt ist.

Der **Franzens-Canal**, welcher die mittlere Theiss mit der Donau in gerader Richtung verbindet, die Kornkammer von Ungern durchzieht oder nahe berührt, und der Schifffahrt den langen Zug bis zur Theiss-Mündung und sohin die Donau hinauf bis Batina erspart, war sehr vernachlässigt; er erforderte bedeutende Herstellungen und eine Verbesserung seiner durch die zu hohe Anlage der Drempel die Schifffahrt hinderlichen Mündungen. Diese Verbesserung gelangte an der Mündung in die Donau, welche durch Verlängerung des Franzens-Canales um $1^1/_4$ Meile an eine günstigere Stelle verlegt wurde, bereits mit der neuen Erbauung grossartiger Kammerschleussen zur Ausführung. Der **Bega-Canal**, welcher der Richtung des Bega-Flusses folgend, und zum Theile in dessen Bette, von Temesvár durch das getreidereiche Banat bis zur Mündung der Theiss bei Titel zieht, hat eine für die Schifffahrt ungünstige Richtung, weil die darauf verschifften Erzeugnisse meist für die oberen Donau- und Theiss-Gegenden bestimmt sind. Es besteht der Plan, ihm diese Richtung durch Aushebung eines neuen Canals zu ertheilen, welcher den Bega-Canal von Klek aus in möglichst directer Linie mit der Theiss verbinden würde. Mittelst dieses Canals werden die Fruchtvorräthe des Banates auf dem kürzesten Wege zur Theiss und sohin mittelst des Franzens-Canals zur Donau gelangen, wobei sie in Vergleichung zu der gegenwärtigen Schifffahrtslinie zur unteren Theiss und Donau drei Viertheile des Wasserweges ersparen werden.

Das Strassennetz der Monarchie wurde in dem Zeitraume von 1848 bis 1855 vervollständigt und wesentlich verbessert. Die erheblichsten Aenderungen, insoferne sie sich auf die Reichsstrassen beziehen, betreffen die nachstehenden Puncte. In Oesterreich unter der Enns wurden die innerhalb der Linien von Wien und ausserhalb derselben gegen das kaiserl. Lustschloss Schönbrunn zu gelegenen vom Staate erhaltenen Verbindungsstrassen, welche bisher beschottert waren, zum grössten Theile gepflastert; bei St. Pölten wurde eine Brücke über die Traisen gebaut, und die Strasse nach Pressburg bei Deutsch-Altenburg umgelegt. In Oesterreich ob der Enns fand die Umlegung mehrerer Strassen und eine reichlichere Beschotterung derselben Statt. Die Strassen des Kronlandes Salzburg, welche sonst zu den schlechteren gehörten, wurden in die besten verwandelt, und eine neue grossartige Reichsstrasse am Eingange des Pinzgaues nächst Taxenbach mit nahmhaftem Kostenaufwande erbaut. Ebenso wurde die Umlegung der Linzer Strasse am Gasteig-Berge so wie der Gasteiner Strasse bei Lend bewerkstelligt. In Steiermark wurde die Drauwalder Strasse in der Strecke einer Meile umgelegt, der Zustand der Strassen in Ober-Steiermark wesentlich verbessert und der Bau neuer Brücken bei Judenburg und Leoben vorgenommen. Die Elementar-Ereignisse des Jahres 1851 hatten in Kärnthen grosse Verwüstungen, namentlich im oberen Drau-Thale, verursacht, von welchen fünf an den Einmündungen von Wildbächen in die Drau gelegene Ortschaften schwer heimgesucht wurden. Seine Majestät der Kaiser ordnete sogleich Allerhöchst-Seinen General-Adjutanten, Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn v. Kellner, an die Orte der Verheerung ab, und liess denselben schleunigste Hilfe angedeihen; die Communicationen wurden hergestellt, die Gefahren beseitigt und die Wildbäche mit Thalsperren verbaut. Ausserdem wurde die italienische Strasse zwischen Tarvis und Arnoldstein in einer Strecke von drei Meilen mit sehr namhaftem Kostenaufwande in einem günstigeren Niveau neu gebaut, die Brücke über die Fella bei Ponteba neu hergestellt, und die zweite Verbindungsstrasse mit Krain durch das Kappel- und Kanker-Thal grösstentheils in Staatspflege übernommen. Nachdem die Staats-Eisenbahn bis Laibach geführt worden, wurde in Krain die Verbindungsstrasse mit Kroatien von Steinbrück über Gurkfeld, sechs Meilen lang, in Staatspflege übernommen, und eine Brücke über die Save bei Littai erbaut. Die durch den vermehrten Verkehr sehr in Anspruch genommene Triester Strasse erhielt vielfache Verbesserungen. Im Küstenlande ward eine Strecke von zwei Meilen in besseren Stand versetzt, und der Bau einer neuen Strasse, welche den inneren Theil von Istrien mit der Staats-Eisenbahn in unmittelbare Verbindung setzen soll, begonnen. In Tirol fanden neben der Verbesserung mehrerer Strassenstrecken in der Länge von vier und einer halben Meile grossartige Strassenbaue Statt. Der wichtigste hiervon ist jener, welcher vom Nonsberge über den 6.200 Fuss hohen Tonale nach der Lombardie geführt wird, und mit der auf lombardischem Gebiete bewerkstelligten Fortsetzung bis Tresenda im Valtellin bestimmt ist, die wegen ihrer Höhe von 8.550 Fuss über dem Meere allzu schwierig zu erhaltende Strasse über das Stilfser Joch zu ersetzen. Auch über den bekannten Pass der Finstermünz zwischen dem oberen Inn-Thale und dem Vintschgau wurde statt der früheren steilen und unwegsamen eine sehr bequeme Strasse mit bedeutendem Aufwande hergestellt, sowie die Strasse von Innsbruck über Telfs nach Reutte in der Richtung zu der bairischen Eisenbahn umgelegt wurde. Obwohl das Königreich Böhmen seit der Verwaltung des Grafen Chotek sich eines ausgedehnteren Netzes der besten Strassen erfreut, so wurden doch daselbst in dem erwähnten Zeitraume über 20 Meilen neue Reichsstrassen erbaut, und ausserdem drei Kettenbrücken über die Moldau bei Podolsko, über die Eger bei Postelberg und über die Elbe bei Tetschen (letztere von einer Actien-Gesellschaft mit Unterstützung vom Staate unternommen und soeben beendigt), ferner vier gewölbte Brücken über die Sazava bei Poříč und Deutschbrod, über die Daubrovka bei Kobilnitz und über den Cidlina-Fluss bei Chlumec erbaut. Die bereits im Jahre 1847 begonnene Riesengebirgs-Strasse, welche in einer Länge

von 17 Meilen von Reichenberg nach Trautenau führt, wurde fortgesetzt und vollendet, die neue, schöne Strasse von Karlsbad nach Marienbad, vier Meilen lang, erbaut; ausserdem wurden 10 Meilen Landstrassen zu Reichsstrassen erklärt und in Staatspflege übernommen, und Strecken von 2½ Meile Länge restaurirt. In Mähren, welches Land von den Eisenbahnen in den Hauptrichtungen durchzogen wird, beschränkten sich die Verbesserungen meist auf Brückenbauten; eine Kettenbrücke über die Oder bei Mährisch-Ostrau, über die Zwittawa bei Brünn wurden erbaut, und bei 200 andere Brücken, früher meist aus Holz, wurden in Mauerwerk ausgeführt. In Schlesien ist der Bau der grossen Weichsel-Brücke bei Skotschau und der Brücke über die Olsa bei Wendrin, nebst dem Umbaue der Ostrauer Strasse zu erwähnen. Der schlechte Zustand der Strassen in Galizien erforderte vor allem die Verbesserung der Hauptverbindungswege; es wurden Strecken in der Länge von mehr als 20 Meilen theils reconstruirt, theils umgelegt, und 14 Brücken (darunter die über den Pruth bei Czernowitz, über die Biala, den San-Fluss) erbaut. Bereits ist aber die Hand an eine höchst bedeutende Ausdehnung des galizischen Strassennetzes gelegt worden, da der Bau der nachstehend aufgeführten Strassen in einer Länge von 78½ Meile bereits genehmigt und in Angriff genommen worden ist. Auf das Krakauer Verwaltungsgebiet entfallen davon die Strecke von Deutsch-Batzdorf über Auschwitz und Zator nach Podgorze 11¼ Meile, von Niepołomice nach Bochnia 3 Meilen, von Gdów nach Biecz und von Gorlice nach Zmigród 15½ Meile; auf das Lemberger Verwaltungsgebiet die Strecke von Nowy-Jazów nach Zaleska wola 5¾ Meilen, von Delatyn bis an die ungrische Gränze gegen Szigeth 6 Meilen. Sämmtliche bisher aufgezählten Strassenstrecken werden nach ihrer Vollendung als Reichs-Strassen in Staatspflege übernommen werden, während die folgenden aus dem Landes-Fonde zu erhalten sind: von Lemberg über Dawidów in die Chaussée Podgrodzie-Rohatyn 9¼ Meile, von Demianów nach Halicz 2½ Meile, von Siwka nach Halicz 2¼ Meile, von Halicz zur Mariampoler Ueberfuhr und über Tlumacz von Horodenka nach Serafince (von wo sie auf Bukowiner Gebiete 3 Meilen weit bis zur Czernowitzer Hauptstrasse geführt wird) 13 Meilen, von Monasterzyska über Buczacz nach Czortków 7 Meilen. In Dalmatien befinden sich die Strassen in einem ungenügenden Zustande, und sind zum Theile nur Reitsteige, was namentlich von der zweimal vom türkischen Gebiete unterbrochenen Strasse von Ragusa bis an die südliche Landesgränze gilt; daselbst wurde eine Strassen-Correction in der Länge von 5 Meilen vorgenommen, und der Bau von 11 steinernen Brücken bewerkstelligt. Der vortreffliche Zustand und die grosse Ausdehnung des Strassennetzes in der Lombardie (in die Stadt Mailand münden 13, in jede einzelne Delegations-Stadt [Sondrio ausgenommen] 5—7 verschiedene Reichs-Strassen ein) sind bekannt. In der erwähnten Periode wurde die Hauptthätigkeit auf den Bau von Brücken über den Brembo, Oglio, Aver, die Adda und den Gravellone (einen die Gränze gegen Sardinien bildenden Seitenarm des Tessin bei Pavia) gerichtet. Doch fand auch der Neubau der 7 Meilen langen wichtigen Strasse von Tresenda in der Valtellina über den Aprica-Pass nach Edolo bis an den Tonale zur Anknüpfung an die jenseits auf Tiroler Gebiete gebaute Strasse Statt, welcher grösstentheils zu Ende gebracht wurde. Aus den gleichen Ursachen war man auch in dem Kronlande Venedig hauptsächlich auf den Bau von Brücken und zwar über die Brenta, Livenza, Fella, den Noncello und die Aquetta bedacht. Eine besondere Erwähnung verdient der Neubau der stabilen Brücke über die Etsch bei Boara, wo bisher lediglich eine fliegende Brücke die Verbindung nur sehr ungenügend erhalten hatte. Neubauten und Umlegungen von Strassen fanden in einer Länge von 2½ Meile Statt.

Als die ehemals ungrischen Länder unter die Central-Verwaltung traten, waren dieselben fast ganz ohne chaussée-mässige Strassen, und die bestehenden Landwege mit wenigen Ausnahmen nur bei trockenem Wetter befahrbar. Die Hauptlinien der Strassenverbindungen, in einer Länge von 811 Meilen, wurden in Staatspflege übernommen; vor Allem aber mussten in diesen Richtungen erst fahrbare Strassen hergestellt werden. In dem Königreiche Ungern wurden

449 Meilen in Staatspflege übernommen. Zunächst war man darauf bedacht, auf den Hauptlinien jene Strecken, welche des Neubaues oder einer grösseren Verbesserung bedurften, herzustellen, sie machen eine Länge von 33 Meilen aus; gleichzeitig wurden 44 Brücken neu erbaut oder hergestellt, Durchlässe und Wasser-Schutzwerke errichtet, Strassensäulen, Pflöcke und Geländer aufgestellt und Einräumerhäuser errichtet. Die Reconstructionen fanden Statt: von Pressburg in der Richtung gegen Galizien, das Kaschauer und Oedenburger Verwaltungs-Gebiet und Kroatien, von Ofen gegen Wien, Kaschau, Essek und über Stuhlweissenburg gegen Körmend, von Kaschau über Munkacs nach Szigeth und von da gegen Galizien und Siebenbürgen, von Grosswardein gegen Debreczin und Arad. Im Pressburger Verwaltungsgebiete wurden im Jahre 1854 abermals 6½ Meile Strassen in Staatspflege übernommen. Die geringsten Fortschritte machte die Strassenverbesserung in Kroatien und Slavonien, wo die Strassen sich in einem sehr schlechten Zustande befanden, die Verhältnisse für den Strassenbau sehr ungünstig sind (namentlich ist der Schotter übermässig theuer), und keine Arbeitskräfte zu Gebote standen. Dennoch wurde die Strasse von Agram nach Karlstadt in einer Länge von 7½ Meile (welche man früher bei schlechtem Wetter kaum in 2—3 Tagen mit doppelter Vorspann zurücklegte) neu hergestellt, die Drau-Brücke bei Varasdin reparirt, die Regulirung des Flusses in Angriff genommen, und die Save-Brücke bei Agram unter gleichzeitiger Regulirung des Stromes zu bauen begonnen. Noch aber hängt das Strassen-System von Kroatien mit jenem von Slavonien nicht zusammen, wesshalb es sich ereignet, dass Reisende, welche sich von Essek nach Agram begeben wollen, vorziehen, mittelst der Dampfschifffahrt und der Eisenbahn über Pest und Wien zu reisen, wobei sie ungeachtet eines Umweges von fast 200 Meilen früher in Agram anlangen als auf dem geraden Landwege. In der Wojwodschaft und dem Banate wurden 141 Meilen Strasse in Staatspflege übernommen, von denen jedoch nur 33½ Meile mit Schottergrund versehen, aber auch diese während der Revolutions-Zeit gänzlich verfallen waren. Es sind diess die Strecken von Temesvár nach Arad, dann von Temesvár nach Lugos mit der Verlängerung nach Siebenbürgen und in die Militärgränze, welche nunmehr in guten Stand hergestellt sind. Ferner wurde die Strecke von Temesvár bis Szegedin und von Temesvár bis Veršec in der Gesammtlänge von 18½ Meile in Angriff genommen, und der Bau derselben zum Theile ausgeführt. In Siebenbürgen wurden 173½ Meile Strasse in Staatspflege übernommen. Nirgends waren die Strassen, wenn die schlechtesten Landwege, bei denen zum Theil jede Spur der Begränzung der Fahrbahn verloren gegangen war, diesen Namen verdienen, in so verwahrlostem Zustande, als in Siebenbürgen bis zum Jahre 1850; nirgends fand aber auch binnen so kurzer Zeit ein solcher Aufschwung des Strassenbauwesens Statt, als eben dort. Binnen vier Jahren wurden durch Vermittlung der Gemeinden auf die 173½ Meile Staatsstrassen 47 Millionen Kubik-Fuss Schotter, d. i. 68 Kubik-Fuss auf jede Längenklafter, beigestellt, und hiermit nebst der Fahrbahn-Conservirung ein grosser Theil ihrer Grundlage verbessert oder neu hergestellt. Ausserdem wurden über hundert Brücken, welche die Regengüsse im Sommer 1851 zerstört hatten, in besserer und soliderer Weise erneuert, wobei ebenfalls die Gemeinden die Zufuhr der Materialien und die Robarbeiten unentgeltlich leisteten, und gleichzeitig ward der Bau der wichtigen Handels-Strassen über die drei Pässe Ojtoz, Predjal und Rothenthurm, wovon der erstere nach der Moldau, die zwei letzteren nach der Walachei führen, welche früher im Winter gar nicht und im Sommer nur mit Saumthieren zu passiren waren, in Bau genommen. Die Strasse über den Ojtoz-Pass in einer Länge von 3 Meilen ist zum grösseren Theile, jene über den Predjal ganz fertig, und die Strasse über den Rothenthurm-Pass ist noch im Baue begriffen. Diese beispiellos günstigen Resultate sind zunächst der energischen Einwirkung des dortigen Militär- und Civil-Gouverneurs, Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Karl Schwarzenberg, welcher dabei von dem thätigen Bau-Director Menapace unterstützt wurde, zu danken.

Zu Ende des Jahres 1853 hatten die Reichsstrassen (ungerechnet die Land-, Bezirks-, Gemeinde- und Privat-Strassen) eine Länge von 3.353 Meilen, worunter 522 auf Böhmen,

449 auf Ungern, 388 auf Galizien sammt der Bukowina, 377 auf die Lombardie und 233 auf Venedig entfielen. In den 4 Jahren 1850—1853 zusammen stieg der Schotterverbrauch auf 314 Millionen Kubik-Fuss, woran die Lombardie und Siebenbürgen mit je 47 Millionen, Galizien mit 35½ Million, Oesterreich unter der Enns mit 30 Millionen, Böhmen mit 26, Ungern mit 23 und Venedig mit 22 Millionen Kubik-Fuss Theil nahmen; die Kosten dieses Schotters betrugen 11 Millionen Gulden (2 Millionen in Galizien, 1½ Million in Böhmen, 1⅓ Million in Oesterreich unter der Enns und 1¼ Million in der Lombardie). Die sonstigen Auslagen für die Erhaltung und kleinen Verbesserungen der Reichsstrassen beliefen sich in diesem vierjährigen Zeitraume auf 16½ Million, der Aufwand für grössere Bauten und Verbesserungen auf 5¾ Millionen und die Gesammtauslagen für die Reichsstrassen auf 33¼ Million Gulden, von welcher letzteren Summe 4 Millionen in Galizien, 3½ Million in Böhmen, 3⅓ Million in Oesterreich unter der Enns, 3 Millionen in der Lombardie und je nahe an 3 Millionen in Venedig und in Ungern verwendet wurden [1]). Wird die relative Vertheilung der Reichs-Strassen auf die Kronländer in Betracht gezogen, so entfielen im Jahre 1853 an Reichsstrassen

auf je 100 □ Meilen			auf je 300.000 Einwohner		
in der Lombardie	100	Meilen,	in Dalmatien	84	Meilen,
„ Böhmen	58	„	„ Tirol	54	„
„ Venedig	56	„	„ Oesterreich ob der Enns und Salzburg	48	„
im Küstenlande	54	„	„ Kärnthen und Krain	48	„
in Dalmatien	53	„	„ der Lombardie	39	„
„ Oesterreich ob der Enns und Salzburg	42	„	im Küstenlande	36	„
„ Kärnthen und Krain	39	„	in Böhmen	33	„
„ Oesterreich unter der Enns	38	„	„ Steiermark	30	„
„ Tirol	34	„	„ Venedig	27	„
„ Mähren und Schlesien	31	„	„ der Wojwodschaft und dem Banate	27	„
„ der Wojwodschaft und dem Banate	27	„	„ Oesterreich unter der Enns	24	„
„ Steiermark	26	„	„ Siebenbürgen	24	„
„ Galizien und der Bukowina	25	„	„ Galizien und der Bukowina	21	„
„ Siebenbürgen	16	„	„ Mähren und Schlesien	18	„
„ Kroatien und Slavonien	15	„	„ Kroatien und Slavonien	15	„
„ Ungern	14	„	„ Ungern	15	„

Die Wasserstrassen sind zwar zunächst von der Natur gegeben, ihre Erhaltung im schiffbaren Zustande, die Versicherung ihrer Ufer und die Bewahrung derselben vor Ausartungen, sowie deren Vervollkommnung durch Abkürzung der Krümmungen, erfordern jedoch unausgesetzte Obsorge und einen bedeutenden Aufwand, wobei auch derjenige in Betracht kömmt, welcher für Entsumpfungen und Bewahrung des Uferlandes vor Ueberschwemmungen bestritten wird. In den Jahren 1848—1855 wurden sehr erhebliche und kostspielige Arbeiten zu diesen Zwecken bewerkstelliget, wovon hier nur die hauptsächlichsten hervorgehoben, die anderen bloss in Kürze angedeutet werden. In Galizien fanden Conservirungs-Arbeiten und Neubauten für den Uferschutz und die Erhaltung der Schiffbarkeit der Weichsel, des Dunajec, des San und des Dniesters Statt. In Böhmen wurde die Regulirung der Moldau und der Elbe, um eine hinreichende und gleichförmige Tiefe zu erreichen, im Jahre 1850 begonnen, und die Verbesserung der fehlerhaftesten 5.876 Klafter langen Strecken vorgenommen; zugleich wurden

---

[1]) Umständlichere Nachweisungen über das Strassenwesen in Oesterreich in den Jahren 1850—1853 enthält der vom k. k. Sections-Chef Freiherrn von Czoernig an den Handels-Minister Freiherrn von Baumgartner erstattete Verwaltungsbericht, abgedruckt in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“, Jahrgang 1854, Heft 7.

nahmhafte Uferschutz-Bauten bewerkstelliget, und die Arbeiten behufs der Schiffbarmachung der oberen Moldau von Humwald bis Hohenfurt (10 Meilen) auf Staatskosten begonnen. In Tirol und Vorarlberg wurde der zum Staatshafen erklärte Bregenzer Hafen wieder hergestellt, erweitert, vertieft und mit grossen Steindämmen eingefasst, am Inn wurden Uferbauten erhalten, verbessert und neu hergestellt; zugleich ward der Haller Triftrechen beseitigt, wodurch die Beschiffung des Inn auf einer Strecke von $1\frac{1}{2}$ Meile von Hall bis Innsbruck möglich gemacht wird. In der Lombardie erfordert die Erhaltung und Verbesserung der Uferbauten an den dortigen zahlreichen Flüssen und Canälen einen bedeutenden Aufwand. Um die Verbindung des Comer Sees mit dem oberhalb gelegenen Mezzola-See sicherzustellen, das Gebiet zwischen denselben zu entsumpfen und den Lauf der Adda zu reguliren, wurde dieser Fluss mittelst eines Durchstiches von 2.214 Klaftern unterhalb des Forts Fuentes in den Comer See geleitet, während das aufgelassene Bett behufs der Schifffahrts-Verbindung zwischen den beiden Seen regulirt werden soll. In dem Kronlande Venedig bilden die Wasser-Bauten und die Erhaltung der schiffbaren Flüsse und Canäle einen der wichtigsten Zweige der Verwaltung, wofür in den vier Jahren 1850—1853 nicht weniger als 5,622.000 fl., ungerechnet den von Privat-Vereinen bestrittenen Aufwand, ausgegeben wurden. Zu den wichtigsten Neubauten daselbst gehört die Fortsetzung der Regulirung der Flüsse Brenta und Bacchiglione, welche im Jahre 1847 begonnen und nach der durch die Revolution herbeigeführten Unterbrechung im Jahre 1850 wieder aufgenommen wurde: in jenem vierjährigen Zeitraume wurde dafür nahe an eine halbe Million Gulden ausgegeben. Um den Hafen von Malamocco, welcher die Einfahrt in die Lagunen von Venedig bildet, zu einer für die grossen Seeschiffe erforderlichen Tiefe von 20—24 Fuss zu bringen, wurde bereits im Jahre 1838 an der Nord-Seite der äusseren Mündung die Erbauung eines grossen 1.119 Klafter langen Meerdammes mit dem Aufwande von $1\frac{3}{4}$ Millionen Gulden genehmigt, und im Jahre 1852 die Herstellung eines zweiten mit dem vorigen parallelen Dammes an der Süd-Seite, welcher über $\frac{1}{2}$ Million Gulden kosten wird, bewilligt. Der Nord-Damm wurde 1840 begonnen, und hierauf bis 1849 926.000 fl. ausgegeben, seither ist er mit einer Auslage von mehr als 600.000 fl. zu Ende geführt worden; der Süd-Damm wurde im Jahre 1853 begonnen und die Arbeiten daran werden fortgesetzt. Unter den noch in Ausführung begriffenen Arbeiten ist der Bau eines Hafens an dem abgedämmten nördlichen Arme des Po, Po di Levante genannt, zur Erleichterung der Dampfschifffahrts-Verbindung vom Meere nach dem Po, die Erbauung grosser Schleussen an den Seen von Mantua, und die grossartige Unternehmung der Entsumpfung der tief gelegenen Valli grandi Veronesi und Ostigliesi anzuführen. Im Küstenlande sind die Arbeiten im Hafen von Triest, wodurch drei der dortigen Hafendämme (Moli) im Ganzen um 170 Klafter verlängert werden, um eine grössere Anzahl von Schiffen sicher vor Anker zu legen, in Fiume (mit Kroatien vereinigt) die Verwandlung der Rhede in einen sicheren Hafen mittelst der Anlegung eines 120 Klafter langen Dammes und die Räumung und Herstellung des Hafens für kleinere Schiffe an der Mündung der Reka, und in Dalmatien ist die im Werke begriffene Regulirung der schiffbaren Narenta, wodurch zugleich die bekannten Narenta-Sümpfe ausgetrocknet werden sollen, zu erwähnen. In Kärnthen, Krain, Kroatien und Slavonien wurden mehrere Arbeiten an den grossen Nebenflüssen der Donau, der Drau und der Save, vorgenommen; es wird eine solche Regulirung der beiden Flüsse beabsichtiget, dass die Dampfschiffe auf der Drau von Essek bis Legrád, und auf der Save von Sissek bis Rugvica in der Nähe von Agram vordringen können. In Salzburg wurden Uferschutzbauten an der Saale und der Salzach, in Oesterreich ob der Enns an dem Inn, der Traun, Agger, Vökla und Enns, in Oesterreich unter der Enns solche an der Enns, March und Leitha vorgenommen. Hierbei sind auch die grossen Entsumpfungsarbeiten im Pinzgau und im Gasteiner Thale, für welche seit 1823 bereits eine halbe Million Gulden ausgegeben wurden, und welche im Jahre 1867 beendigt werden sollen, endlich die im Concurrenz-Wege mit Staatsbeiträgen

bewerkstelligte Regulirung der Leitha, wodurch mehrere Ortschaften vor der Versumpfung bewahrt werden, anzuführen. In Ungern, der Wojwodschaft und dem Banate, dann in Siebenbürgen, wird auf die Regulirung der Maros und deren Schiffbarmachung in dem untern Laufe bis zu ihrer Einmündung in die Theiss kräftig hingewirkt.

Unter den grossartigen Wasserbauten, welche in diese Periode fallen, müssen jedoch besonders die Regulirungen der Etsch, der Donau und der Theiss sammt den Canal-Bauten in der Wojwodschaft und dem Banate hervorgehoben werden. Bereits vor mehr als einem Jahrhunderte war in Tirol die Regulirung der Etsch von Branzoll, wo sie schiffbar wird, bis zur Landesgränze in Anregung gekommen. Mehrere Projecte waren entworfen, und in den Jahren 1818—1826 sechs Durchstiche zwischen Botzen und Kurtinig ausgeführt worden. Indem diese Durchstiche der oberen Gegend eine Erleichterung gewährten, bedrohten sie jedoch durch die Beschleunigung des Flusslaufes die Lage der unteren Gegenden, welche immer mehr der Ueberschwemmung ausgesetzt wurden. Im Auftrage der Regierung entwarf der damalige Hofbaurath Pasetti im Jahre 1845 ein umfassendes Project, womit die gründliche Regulirung der Etsch und der in dieselbe sich ergiessenden Wildbäche Noce und Fersina, sowie die künftige Behandlung des Flusses und der übrigen Wildbäche in Tirol in Antrag gebracht war. Dieser Plan wurde im Jahre 1846 genehmigt, und alsbald nahmen die Arbeiten ihren Anfang, so dass bis Ende 1849 die Etsch-Durchstiche von Ischia, Perotti und Lidorno, 1.600 Klafter lang, ausgeführt und die Ableitung des Noce-Wildbaches in der Niederung von Zambana begonnen war. In den Jahren 1850—1853 wurde die Noce-Ableitung mit Herstellung eines neuen von Steintaluds eingeschlossenen Flussbettes, sowie die Verlängerung des Kalterer Abzugsgrabens nahezu (und bald darauf gänzlich) vollendet. Die Verheerungen, welche die Elementar-Unfälle des Herbstes 1851 auch an der Etsch verursachten, bewogen Seine k. k. Majestät, Allerhöchst-Ihren General-Adjutanten, F. M. L. Freiherrn von Kellner, zur Anordnung der augenblicklich erforderlichen Schutz- und Abhilfs-Maassregeln und zur Anregung beschleunigter Ausführung der Noce-Bauten und des Etsch-Durchstiches bei Masetto abzuordnen, welche letztere im Jahre 1854 zur Vollendung gelangte, sowie auch in der Folge der Etsch-Durchstich bei Centa, wodurch die Stadt Trient vor der Ueberschwemmung bewahrt wird, begonnen wurde. Bei der Ausführung des Steintaluds am neuen Noce-Bette gebrach es an Material, welches mit bedeutendem Aufwande aus weiter Ferne hätte zugeführt werden müssen. Da ward der kühne Plan gefasst, von der oberhalb sich hinziehenden Dolomit-Felsenwand ein vorspringendes 350 Fuss hohes, 380 Fuss breites und 80 Fuss dickes Riff abzulösen; demnach wurde dieser 1.500 Fuss ober der Thalsohle anstehende Felskörper unterhöhlt, gesprengt, und in das Flussthal hinabgestürzt, wo dessen Trümmer eine Fläche von 25.000 Quadrat-Klaftern bedeckten und das trefflichste Material für diesen Bau sowohl, als für die künftigen Bauten, mit Einschluss jener einer grossen steinernen Brücke über die Etsch, darboten. Mit diesen Etsch-Regulirungs-Bauten wird bewirkt, dass die Hauptursachen der zunehmenden Versumpfung einer Fläche von 2,850.000 Quadrat-Klaftern beseitigt, andere Strecken des fruchtbaren Bodens im Etschthale im Gesammtflächengehalte von zwölf Millionen Quadrat-Klaftern vor zeitweiligen Ueberschwemmungen bewahrt, sohin 14,850.000 Quadrat-Klafter Grundes vor diesen nachtheiligen Einflüssen gesichert werden; ferner sind dadurch die Stadt Trient und die Ortschaften Salurn, Laag, San Rocco, alla Nave, dann die inneren Strassenverbindungen von den periodischen Ueberschwemmungen befreit, und wird der Flusslauf bei Masetto, St. Michael, Centa, alla Virginia, Lidorno und Ischia Perotti durch Abkürzung der Flusslinie verbessert und die Schifffahrt erleichtert. Die Kosten dieser Etsch-Regulirung betragen in ihrer Gesammtheit über eine Million Gulden.

Die Donau durchzieht die österreichische Monarchie auf einer Strecke von 176 Meilen; dreissig Meilen dieses Laufes in fünf verschiedenen Strecken sind in hohem Terrain eingeschnitten oder zwischen Gebirgen eingeschlossen, während die Donau in den Zwischenstrecken

durch 146 Meilen in der Ebene hinzieht, oder den Fuss einzelner Höhen bespült. Die Hindernisse, welche auf diesem Strome der Schifffahrt entgegenstehen, rühren theils von der Einengung des Flussbettes durch Felsen, theils von der regellosen Ausästung des Stromes in viele Seitenarme und der dadurch herbeigeführten Veränderlichkeit des Stromstriches und Gefährdung der Schifffahrtslinie her. Behufs der Regulirung dieses Flusses im Erzherzogthume Oesterreich tauchten vielfache Plane auf, und mancherlei Arbeiten wurden vorgenommen. allein im Ganzen wurde bis zum Jahre 1818 wenig zur Verbesserung der Schifffahrt, die Strecke bei Wien ausgenommen, erzielt; die Bauten beschränkten sich auf locale Reparaturen, um das Weitergreifen von Abbrüchen zu hindern, und auf die stellenweise Herstellung von Treppelwegen. Vom Jahre 1819 angefangen wurde die Regelung der Donau mittelst Fixirung der Ufer in angemessenen Linien und durch Abbauung von Seitenarmen zur Concentrirung des Wassers im Hauptrinnsale angestrebt. Das Bauverfahren schwankte jedoch zwischen Spornen- und Längen-Bauten und zwischen der Anwendung von Faschinen und Steinmaterial; zwar wurden zwei Durchstiche bewerkstelligt und Uferschutzbauten hergestellt, welche aber zu vereinzelt waren, um einen bemerkenswerthen Erfolg zu liefern. Seit 1830 begannen die Bauten mit Uferwerken aus Stein an Ausdehnung zu gewinnen, und bis 1849 wurden sehr viele Strecken der beiden Ufer durch steinerne Längenbauten regelmässig fixirt; insbesondere wurde der Wiener Donau-Canal regulirt und mittelst eines Durchstiches verlängert, um denselben unter einem spitzen Winkel in die Donau auszumünden, seine Ufer wurden mit einem Steintalud bekleidet und die Dämme oberhalb Wien erhöht, dann eine Reconstruirung der Scheere am Beginne des Canales vorgenommen. Im Jahre 1850 legte der im Wasserbaufache sehr erfahrene Sectionsrath Pasetti einen umfassenden Regulirungs-Plan vor, welcher die Genehmigung des Handels-Ministers Freiherrn von Baumgartner erhielt. Bis dahin waren die ausgeführten Werke meist durch locale Bedürfnisse und Verhältnisse hervorgerufen; man nahm nur dann und dort etwas vor, wann und wo sich die absolute Nothwendigkeit erwies, und zwar nur so viel, als das augenblickliche Bedürfniss zur Abhaltung des Schadens erforderte. Auch war die Ausführung der Projecte sehr schleppend und selten zum Ziele führend, indem die Projecte nach den Eisgängen verfasst und die beste Bauzeit des Frühjahres durch die Vorverhandlungen verloren wurde; meldeten sich dann die wenigen Bauunternehmer mit beschränkten Mitteln, so mussten erst die Materialien und Werkzeuge herbeigeschafft werden, man begann im Herbste die Arbeiten, welche bis zum Winter nicht vollendet und durch den nachfolgenden Eisgang häufig wieder zerstört wurden. Diese Unzukömmlichkeiten beseitigte der neue Plan; sämmtliche Donau-Bauten in Oesterreich ob und unter der Enns wurden nach Einheitspreisen auf sechs nach einander folgende Jahre mit der Verbindlichkeit verpachtet, dass jedes Jahr die auszuführenden Bauten einen zwischen zwei bestimmten Extremen liegenden Betrag erreichen. Das bei diesen Bauten, die seitdem einen erfolgreichen Fortgang hatten, befolgte System besteht darin, dem Strome ein bestimmtes Bett anzuweisen, die vorhandenen Bauten mit einander zu verbinden, und die natürliche Tendenz des Flusses vortheilhaft zu benützen. Seither wurden mehrere Arbeiten in Oesterreich ob der Enns am Zizelauer Arme, bei Steining an der Raigerau, am Gusener Arme und am Marktauer Durchstiche vorgenommen; bedeutender noch waren die Bauten in Oesterreich unter der Enns, wo in der sehr schwierig zu beschiffenden 2.000 Klafter langen Strecke am Holler durch Verbindung der Inseln und vorbestandener Schutzwerke der Fluss nach der Regulirungs-Linie geleitet und eine beständige für die Schifffahrt mehr als hinreichende Tiefe erzielt wurde. Noch grossartigere Vorkehrungen wurden in der unmittelbaren Nähe von Wien getroffen. Dort nahm der Fluss eine jähe Wendung nördlich nach der Lobau, und entfernte sich 400 Klafter von der Mündung des Donau-Canales, welche seit mehr als 15 Jahren von der Donau umgangen und durch Untiefen und bewachsene Schotterbänke beeinträchtigt war; weiter unten theilte sich der Fluss in zwei Arme, in deren linkem 4.700 Klafter langen, dem Mühlleitner Arme, sich die Naufahrt befand. Aus Ursache der zu grossen Breite, Zertheilung und Ablenkung, welcher die Donau in der Lobau und bei

Mühlleiten unterlag, fand die Schifffahrt bedeutende Schwierigkeiten, wie auch die Ausmündung des Wiener Donau-Canales nur für kleine Fahrzeuge offen blieb. In dem Zeitraume von 1850—1853 wurde die Naufahrt nach der bestimmten Linie an der Ausmündung des Wiener Donau-Canales vorbei und nach Wegschwemmung der dort bestandenen sehr beträchtlichen Schotterinseln mit einer bedeutenden Tiefe in den Dorfwasser-Arm geleitet, wodurch die Schifffahrt bei jedem Wasserstande ungehinderten Fortgang findet. Es erübrigt nur noch, mehrere Stellen am linken Ufer zu fixiren, um den Fluss von der Ausmündung des Kaiserwassers bis nach Fischamend in einem stabilen Bette zu erhalten. Dadurch werden aber noch andere sehr bedeutende Vortheile für die Residenz erzielt; denn, wenn mit der Zeit nothwendiger Weise eine merkliche Eintiefung des Flusses erfolgt, so ist dieses von derselben Wirkung, als wenn das angränzende Terrain, auf welchem sich die den Ueberschwemmungen ausgesetzten Vorstädte befinden, um eben so viel erhöht würde, sowie auch durch die nachfolgende Vereinigung der ganzen Kraft des Flusses in einem constanten Bette die Bildung der Eisdecke erschwert und deren Abgang erleichtert werden wird, während bisher an den ausgebreiteten seichten Stellen der Donau, vom Kaiserwasser bis zur Lobau, die Eisschollen sich anschoppten, und Anschwellungen des Wassers verursachten, wodurch die niedrig gelegenen Vorstädte häufig den Ueberschwemmungen ausgesetzt waren.

Bekannt sind die Gefahren und Verzögerungen, welche in dem Felsenbette der oberen Donau nächst Grein der Strudel und der Wirbel der Schifffahrt entgegensetzten. Am Strudel ist das Bett der Donau in einer 200 Klafter langen Strecke mit Felsenzacken gänzlich besäet, durch und über welche der Strom Cascaden bildet und zugleich eine scharfe Wendung macht, wesshalb die Schiffe nur bei höherem Wasserstande durchzukommen vermochten. Am Wirbel, unterhalb des Strudels, erhebt sich in der Donau eine mit dem rechten Ufer in Verbindung stehende Felsinsel, der Hausstein; der Fluss, dessen Stromstrich gegen das rechte Ufer gerichtet ist, wird dadurch aufgehalten und eingeschränkt, er wirft sich gegen das linke Ufer, prallt zurück und erzeugt grosse trichterförmige Wirbel, deren Trichter eine Tiefe von 4—6 Fuss erreichen, und Flösse und kleinere Schiffe mit der Gefahr des Unterganges bedrohen. Im Jahre 1778 wurde am Strudel gegen das rechte Ufer zu die Aussprengung eines 16 Klafter breiten, 120 Klafter langen Canals begonnen, an welchem bis 1849 350 Kubik-Klafter Steine ausgehoben worden waren, womit die beabsichtigte Tiefe bis 6 Fuss unter Null noch nicht erreicht war; die Beschränktheit dieses Canals und die heftige Strömung des Flusses gestattet immer nur den Durchgang eines Schiffes, welchen die übrigen Schiffe weit unterhalb und oberhalb der Stromschnelle abwarten müssen. Von 1850 bis 1855 wurde am Strudel die Aushebung des Canals durch Absprengung von 73½ Kubik-Klafter Felsen fortgesetzt. Bei dem Wirbel beabsichtigte man, den Canal am rechten Ufer zu erweitern und zu vertiefen. Zu diesem Behufe wurden nach den bei den Noce-Bauten gemachten Erfahrungen Felssprengungen mit Anwendung eines verbesserten Verfahrens vorgenommen; auf diese Weise wurden am 28. December 1853 in Gegenwart einer eigenen Commission über 200 Kubik-Klafter abgesprengt, und dabei das Resultat erzielt, dass man unter Wasser in einer Tiefe von 9 Fuss sprengen, und die Sprengungen ober und unter Wasser mit dem vierten Theile des früheren Zeit- und Kosten-Aufwandes bei ähnlichen Verrichtungen bewirken konnte. In Folge dieser gelungenen Versuche genehmigte Seine k. k. Majestät unterm 7. Mai 1854, dass der ganze Hausstein bis auf die für grosse Schiffe erforderliche Tiefe vollkommen entfernt, und mit dem hieraus gewonnenen Materiale die unförmliche und gefährliche Einbuchtung des linken Fluss-Ufers abgebaut, dann das rechte Ufer mittelst eines Dammes in einer angemessenen Richtung regulirt und darauf ein bequemer Treppelweg hergestellt werde; ferner dass am Strudel ein zweiter Canal längs des linken Ufers ähnlich dem am rechten Ufer in dem Felsbette ausgehoben werde, damit einer für die Thalfahrt, der andere für die Bergfahrt diene. Diese Arbeiten wurden im Jahre 1854 begonnen, und werden nach ihrer Vollendung alle Gefahren und

Verzögerungen, welche die Schifffahrt an jener durch Jahrhunderte gefürchteten Stelle erlitt, für immer beseitigen. Bereits sind am Haussteine 2.600 Kubik-Klafter Steine, welche theils zur Abbauung der Bucht am linken Ufer, theils zur Herstellung des Regulirungs-Dammes am rechten Ufer verwendet wurden, abgesprengt, und im Laufe des Jahres 1856 dürfte die ganze Insel bis auf den Wasserspiegel abgetragen sein.

Auf die Regulirung der Donau-Strecke von Theben an der ungrischen Gränze bis zur Ausmündung der Raab waren bereits 1831—1843 1¼ Million Gulden verausgabt worden; diese seither unterbrochene Regulirung ward im Jahre 1851 wieder aufgenommen, fortgesetzt und soll nach einem gleichen Regulirungs-Plane wie in Oesterreich zu Ende geführt werden.

Von der Ausmündung der Raab bis zu den Stromschnellen bei Orsova strömt die Donau auf eine Strecke von 103½ Meile in ihren eigenen Alluvionen versenkt. In der oberen Donau-Strecke von der Staatsgränze bis zur Raab besteht die Sohle des Flussbettes aus dem von den Gebirgen herabgeschwemmten Schotter, während die Ufer in den unteren Schichten aus feinem Schotter und Erde, in den oberen aus blosser Erde gebildet sind; die Flusssohle ist daher viel widerstandsfähiger als die Ufer, wo sie nicht durch Natur oder Kunst befestigt sind, welche desshalb den Angriffen des Stromes leicht nachgeben: das Flussbett erweitert sich auf eine grosse Breite, der Stromstrich ändert bei jedem Wechsel des Wasserstandes seine Richtung, der Fluss theilt sich in verschiedene Arme und besitzt eine unbeständige, bei niedrigem Wasserstande für die Schifffahrt ungenügende Tiefe. Von der Mündung der Raab an tritt der Fluss in die grosse ungrische Ebene, sein Gerinne ist in der oberen Strecke aus feinem Schotter und Sand, in der unteren aus Sand und Schlamm gebildet, und die Ufer bestehen aus Schichten von grösserer Widerstandsfähigkeit als die Sohle des Flussbettes; der Fluss ist daselbst mehr zusammengehalten, tritt selten bei Hochwässern, wohl aber bei Eisgängen aus, und hat bei jedem Wasserstande eine hinreichende Tiefe. In dieser Strecke hat die Regulirung mehr die Sicherung der dem Wasser ausgesetzten Grundflächen und locale Vorkehrungen zum Zwecke; während der erwähnten Periode wurden Durchstiche der Donau bei Bogyiszló, bei Bezdán und Vörösmarth in einer Gesammtlänge von nahezu 2 Meilen ausgeführt, wodurch der Lauf der Donau um 4 Meilen abgekürzt wurde.

Die furchtbarsten Hindernisse, welche sich dem Laufe der Donau von ihrer Quelle bis zu ihrer Mündung entgegenstellen, bereitet ihm der nächst Orsova vom linken auf das rechte Ufer übersetzende Gebirgszug der südlichen Karpathen; oberhalb Orsova ist an sieben Stellen, Stenka, Kozla, Dojke, Izlaš, Tachtalia, Greben, Jutz genannt, das Bett der Donau der ganzen Breite nach mit Felsbänken durchzogen. Die hierdurch in einer Länge von 2.800 Klafter gebildeten Untiefen erzeugen Stromschnellen, welche nur bei einem Wasserstande zu Orsova von 6 Fuss ober Null von den Schiffen durchaus zu befahren sind. Ein noch grösseres Hinderniss bildet eine Meile unterhalb Orsova das berüchtigte eiserne Thor, wo die Donau auf einer Breite von 300—500 Klaftern von einem Felsrücken mit vielen Zacken und Spitzen auf 1.400 Klafter Länge durchkreuzt ist, und von Schiffen nur bei einem Wasserstande von 9½ Fuss ober Null am Pegel von Orsova befahren werden kann. An den oberen Untiefen wurden unter Leitung des Grafen Széchényi 1832—1834 einige jedoch nicht ausreichende Felsensprengungen vorgenommen, ebenso wie die österreichische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft noch vor dem Jahre 1848 die hervorragendsten Felsspitzen am eisernen Thore absprengen liess. Neuerlich wurden von der k. k. Regierung einige vorbereitende Schritte zu Arbeiten angeordnet, welche in ihrer weiteren Entwicklung das eiserne Thor der Schifffahrt zugänglicher zu machen geeignet wären. Die Local-Verhältnisse setzen dem Unternehmen solche Schwierigkeiten entgegen, dass dasselbe, wenn es gelingen soll, nach einem grossartigen Plane, welcher der reiflichsten Erwägung bedarf, in's Werk gesetzt werden muss.

Zu dem Schifffahrts-Systeme der Donau gehört der Franzens-Canal und der Bega-Canal, an welchen in der neueren Zeit ebenfalls grosse Verbesserungen bewerkstelligt und vorbe-

reitet wurden. Ersterer verbindet die Donau bei Monostorszeg mit der Theiss bei Földvár, ist 14½ Meile lang und trägt Ruderschiffe mit einer Ladung von 8—10.000 Centnern; zu Ende des vorigen Jahrhunderts von einer Privat-Gesellschaft angelegt, ging er erst vor einem Jahrzehende in das Eigenthum des Staates über. Bei Erbauung der Kammerschleussen an seinen beiden Mündungen wurden die Schleussendrempel zu hoch angelegt, so dass die Schifffahrt bei niedrigem Wasserstande unterbrochen wird; ferner war die Fixirung seiner Mündung in die Donau verfehlt, indem sie im Scheitel einer grossen Krümmung der Donau angelegt wurde, welche der Fluss allmählich verliess, indem er sich einen Weg durch die schmale Erdzunge zwischen den beiden Enden der Krümmungslinien bahnte; auch war die Erhaltung der Bau-Objecte und der Tiefen in den inneren Haltungen vernachlässigt. Die Beseitigung dieser Mängel ward bereits im Jahre 1845 beschlossen, und es begannen die Arbeiten behufs der 5.224 Klafter betragenden Verlängerung des Canals von Monostorszeg aufwärts bis gegenüber von Batina, weil daselbst am rechten Donau-Ufer der Berg einen fixen Punct bildet, während am linken Ufer die Schleussen und die Uferversicherungen ebenfalls einen Halt bieten werden, zwischen welchen Puncten die für die ganze Donau erforderliche Weite bleibt. Die Drempel der neu zu erbauenden Kammerschleusse am linken Donau-Ufer sollten in der gehörigen Tiefe angebracht werden, um den grössten Schiffen mit voller Ladung den Durchgang zu gewähren. Die Arbeiten wurden durch die Revolution unterbrochen, während welcher auch die vorbereiteten Geräthe und Materialien zerstört und verschleppt wurden. Seither wurden diese Arbeiten wieder aufgenommen und nahe zu Ende geführt. Erwähnung verdient der Beton-Körper, aus welchem die Schleusse hergestellt wurde; er hat 394 Fuss Länge, 58 Fuss Breite und 36 Fuss Höhe, mit Einrechnung der 27 Fuss hohen Wände, und bildet wahrscheinlich den grössten künstlichen Monolith, welcher vorhanden ist. Ausserdem wurden die Bau-Objecte und Haltungen des Canals erhalten und verbessert, die Räumung und Eindämmung der zweiten Haltung bewerkstelligt. Der Gesammtaufwand für diese Arbeiten am Franzens-Canale betrug in der letzten Periode über eine halbe Million Gulden.

Die Correction des Franzens-Canals gewinnt bedeutend an Wichtigkeit durch die Verbindung desselben mit dem Bega-Canale. Letzterer beginnt oberhalb Temesvár bei Kostil, wo er vermittelst einer Schleusse und eines Canals aus dem nahen Temes-Flusse gespeist wird, theilt sich in der Vorstadt von Temesvár unter mehrere Schleussen, welche zur Holztriftung und zu Mühlwerken, nicht aber zur Schifffahrt dienen, führt von Temesvár bis Klek in einem sehr verwahrlosten Zustande, welcher nur Schiffen von geringer Tragfähigkeit Zugang gestattet, und läuft mit verschiedenen die Schifffahrt belästigenden aber nicht hemmenden Krümmungen von Klek bis Titel, wo er in die Theiss nahe an deren Ausflusse in die Donau einmündet. Die Beseitigung der bedeutendsten dieser Gebrechen sind in Angriff genommen. Die Wichtigkeit dieses Canals für den Fruchthandel des Banates und von ganz Ungern wird jedoch durch die mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli 1853 von Seiner Majestät bereits genehmigte directe Verbindung desselben mit der Theiss ungemein erhöht. Diese grossartige Maasregel bezweckt den Bega-Canal durch einen neu auszuhebenden Canal mit der Theiss auf möglichst kurzem und angemessenem Wege in Verbindung zu bringen, wobei übrigens der gegenwärtige Lauf der Bega über Gross-Bečkerek nach Titel offen bleibt. Hierdurch wird es möglich werden, den Transport des aus dem Banate nach der Donau, der oberen Theiss und der Maros bestimmten Getreides und sonstigen Producte, statt dieselben auf dem langen Umwege über die Mündung der Theiss auf der Donau aufwärts zu leiten, in gerader Richtung gegen den Franzens-Canal und mittelst desselben in die Donau zu führen, wobei derselbe nicht nur bei jedem Wasserstande der Theiss sichergestellt, sondern auch die hierzu erforderliche Zeit auf ein Viertheil reducirt, und die Störungen durch Hochwässer vermieden werden. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind bereits begonnen worden.

Die grössten national-ökonomischen Erfolge stellt die Regulirung der Theiss von Tisza-Újlak bis zu ihrer Ausmündung in die Donau in Aussicht, deren Hauptzweck allerdings auf

die Sicherung der Ufergelände vor den periodischen Ueberschwemmungen gerichtet ist, welche aber auch der Schifffahrt wesentlich zu statten kömmt. Die Theiss entspringt in den Karpathen, und bildet einen Gebirgsstrom bis Tisza-Ujlak, wo sie in die offene fast horizontale unabsehbare Ebene tritt. Ihre Länge von Tisza-Ujlak bis zur Mündung beträgt, nach dem Laufe des Flusses gemessen, 159³/₄ Meilen, d. i. mehr als das Doppelte des 72 Meilen langen Thales, in welchem sie herabströmt. Ihr Rinnsal ist beständig und tief in das Terrain eingeschnitten. Die Höhe der Hochwässer übersteigt in vielen und langen Strecken die Höhe der Ufer, und veranlasst Ueberschwemmungen, welche sich jedoch nur 3—5 Fuss über das Ufer erheben. Die Sohle des Flussbettes ist aus feinem Schlamme gebildet, und ist weniger widerstandsfähig als die aus angeschwemmtem Erdreiche gebildeten Ufer, wesshalb der Fluss nicht in Arme getheilt oder von Inseln besetzt ist, und sein concentrirtes Bett für die Schifffahrt hinreichende Tiefe darbietet. Das ausnehmend geringe Gefälle und die vielen Krümmungen der Theiss sind die Hauptursachen des trägen Laufes so wie der übermässigen Erhebung der Hochwässer und der Ueberschwemmungen, welche abgesonderte mehr oder minder grosse Flächen oder Becken überziehen; diese Umstände machen es möglich, dass die Regulirung der Theiss und ihrer einen gleichen Charakter an sich tragenden Nebenflüsse (Szamos, Bodrog, Sajo, die drei Körös mit dem Berettyö und der Maros) in mehreren und verschiedenen Strecken gleichzeitig unternommen werden kann. Die gesammte Bodenfläche, welche den periodischen Ueberschwemmungen der Theiss unterlag, betrug 1,670.000 ungrische Joche, und das von den Nebenflüssen der Theiss zeitweise überschwemmte Gebiet 980.000 Joche. Diese zeitweisen Ueberschwemmungen eines Terrains von 2½ Million Jochen oder 200 österreichischen Quadrat-Meilen, welche fast nach der ganzen Länge einen See bildeten, die Communication zwischen dem Landesgebiete auf beiden Ufern des Flusses erschwerten oder selbst unterbrachen, die Luft verdarben, den kargen Ertrag der überschwemmten Bodenfläche verwüsteten und einen Zustand des Ersterbens und der theilnahmslosen Unthätigkeit herbeiführten, gaben den ersten Anlass zu der durch die grosse Ausdehnung der Operation und die Menge der dabei Betheiligten allerdings sehr erschwerten Regulirung der Theiss. In den Jahren 1843 und 1844 bildeten sich für isolirte Strecken zwei gesellschaftliche Vereine, im Jahre 1845 ward durch den damaligen Reichs-Palatin, Seine kaiserliche Hoheit Erzherzog Joseph, die Regulirung der ganzen Theiss und ihrer Nebenflüsse in Anregung gebracht, und der entsprechende Beschluss gefasst, dessen Ausführung im Jahre 1846 dem energischen und patriotischen Grafen Stephan Széchényi übertragen wurde. Der Regulirungs-Plan dieses gesellschaftlichen von der Regierung mit bedeutenden Geldmitteln unterstützten Unternehmens ging von der damaligen ungrischen Landes-Baudirection aus, und wurde, nachdem man sich über die dabei zu befolgenden Grundsätze geeinigt hatte, bis zur Zeit, wo die Revolution diesen segensreichen Arbeiten Stillstand gebot, soweit ausgeführt, dass Dämme in einer Länge von 56.483 Klafter hergestellt, Durchstiche in einer Länge von 11.690 Klafter ausgehoben wurden, und mit einem Gesammtkostenaufwande von 687.921 fl. 29.073 Joch vor Ueberschwemmungen gänzlich (161.000 Joch theilweise) geschützt wurden, und die Durchstiche den Lauf des Flusses um 31.353 Klafter oder nahezu 8 Meilen abkürzten. Aber schon vor jenem Stillstande hatte die bestandene Unsicherheit des technischen Vorganges sowohl als der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel den Fortgang dieses grossartigen Unternehmens bedroht. Zu dessen Gedeihen war ein von den vielen Partei-Interessen unabhängiger Central-Punct des Wirkens erforderlich, von welchem man diese Interessen unbefangen berücksichtigen, die Mittel zur Ausführung schaffen und letztere nach den Bestimmungen der obersten Bau-Organe leiten konnte. Insbesondere war ein Baarfond nothwendig, welcher hinreichte, das Unternehmen so weit zu fördern, dass die weitere Fortsetzung durch dessen eigene Mittel möglich wird. Diess wurde über Antrag des Handels-Ministers Freiherrn von Bruck durch die Allerhöchste Entschliessung Seiner Majestät vom 16. Juni 1850 herbeigeführt. Als Organ des Ministeriums ward in Pest die k. k. Central-Commission für die Theiss-Regulirung niederge-

setzt, deren Aufgabe es ist, die Anträge und Ansprüche der Bezirks- und Sondervereine dem Ministerium gegenüber zu vermitteln, die technischen Fragen, Bauanträge und Entwürfe zur Entscheidung vorzubereiten, und deren sachgemässe Ausführung zu überwachen. Die Vereine haben durch ihre Ausschüsse ihre eigenen Interessen zu wahren und zu vertreten, und die Regierung übt nur einen theilnehmenden und überwachenden Einfluss insoweit, als diess die Gesammtinteressen aller Vereine, so wie jene des Staates erheischen. Die erforderliche Geldunterstützung wurde vom Staate dadurch gewährt, dass er das früher contrahirte Anlehen zurückzahlte, einen weiteren Vorschuss aus Staatsmitteln von jährlichen 100.000 fl. auf fünf Jahre gewährte, und die Kosten, welche die Verbesserung des Flussbettes und die Flussüberwachung erfordern, so wie die sämmtlichen Kosten des Personalstandes und der Verwaltung der Central-Commission zu bestreiten übernahm. Da jedoch jener jährliche Vorschuss von 100.000 fl. für die Bewerkstelligung der Dammarbeiten nicht hinreicht, so wurde vorläufig bis zur Ausmittlung eine genauere Vertheilung der Beiträge bestimmt, dass von jedem Joche der gegen Ueberschwemmungen bereits sichergestellten Gründe ein Gulden in die gesellschaftliche Casse jährlich eingezahlt werde. In den Jahren 1850—1855 wurden unter der Aufsicht der Staats-Verwaltung 62.145 Längenklafter Dämme hergestellt, 17.243 Klafter Durchstiche ausgehoben, wozu eine Auslage von 1,217.765 fl. verwendet wurde. Das Gesammtergebniss dieses grossartigen Unternehmens während der Jahre 1846—1855 weiset sohin bereits die Errichtung von 25 Meilen fertiger Dämme, die Aushebung von 330.457 Kubik-Klaftern Erde zum Behufe von 32 Durchstichen, wovon 26 Durchstiche, welche den Flusslauf um 26¾ Meilen abkürzen werden, an der Theiss, vier an der Ondova und Topla (Nebenflüsse des Bodrog), einer an der Borsova und einer an der Ausmündung der vereinigten Körös theils vollendet, theils in Ausführung begriffen sind. Mit einem Aufwande von 1,905.686 fl. wurden durch diese Arbeiten bereits über 480.000 ungrische Joche oder 36 österreichische Quadrat-Meilen vor Ueberschwemmungen geschützt, und dadurch in das fruchtbarste Ackerland verwandelt, welcher Erfolg noch weit grösser gewesen wäre, wenn die lange andauernden und bedeutenden Hochwässer der Theiss in den Jahren 1851, 1853 und 1855, dann der Mangel an Arbeitskräften in der günstigsten Bauzeit nicht Hindernisse und Verzögerungen herbeigeführt hätten. Letzterem Mangel wird in der Folge dadurch abgeholfen sein, dass Seine k. k. Hoheit Erzherzog Albrecht, Militär- und Civil-Gouverneur von Ungern, die öffentliche Arbeitsleistung der Gemeinden zur Verfügung der Theiss-Regulirungs-Central-Commission gestellt hat, so wie anderseits das Fortschreiten dieses Unternehmens bedeutend durch die seit 1850 entstandenen fünfzehn neuen Sondervereine gefördert wird, welche sich den Schutz abgeschlossener Bodenflächen durch die mittelst eigener Geldmittel auszuführenden Dammarbeiten zur Aufgabe gestellt, und mit diesen Arbeiten bereits begonnen haben.

Schliesslich werden die hauptsächlichsten der in den Jahren 1850—1855 ausgeführten Uferschutzbauten in Vergleichung zu den früher bestandenen hier angeführt:

Kronländer:	Früher bestandene Uferschutzbauten (ohne Dammanlagen)	1850 — 1855 errichtete Uferschutzbauten (ohne Dammanlagen)
Galizien (an der Weichsel, Dunajec, San und Dniester)	118.480 Klafter,	16.170 Klafter,
Böhmen (Moldau und Elbe)	95.561 „	19.903 „
Tirol (Inn und Etsch)	34.177 „	7.632 „
Lombardie (Po ohne Nebenflüsse)	19.267 „	3.318 „
Venedig	113.390 „	4.204 „
Krain (Save)	13.297 „	3.010 „
Oesterreich ob und unter der Enns mit Salzburg (Donau, Saale, Salzach, Inn, Enns, Traun, Agger, Vökla, March, Leitha)	255.950 „	71.090 „
Ungern (Donau ohne Nebenflüsse)	5.751 „	4.964 „

Die gesammten vom Handels-Ministerium bestrittenen Auslagen für die Erhaltung und Verbesserung der Wasserstrassen betrugen in den 6 Jahren 1850—1855 20 Millionen Gulden, wovon allein auf Venedig 8 Millionen, auf Oesterreich unter der Enns 2 Millionen, auf die Lombardie, Oesterreich ob der Enns mit Salzburg, die Wojwodschaft mit dem Banate, Tirol und Böhmen mehr als je 1 Million entfielen [1]).

§. 108.

Fortsetzung.

Communications-Anstalten (Dampfschifffahrts-Unternehmungen).

Zu den Unternehmungen, welche sich in Oesterreich am frühesten aus vereinzelter Beschränktheit emporhoben und ihren Antheil an der Vermittlung des Welt-Verkehres nahmen, gehören die Dampfschifffahrts-Gesellschaften. Unter denselben ragen vor allen anderen die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd hervor, an welche sich in zweiter Linie die Gesellschaften für die Befahrung der Elbe, der Weichsel und mehrerer Seen mittelst Dampfschiffen reihen. Oesterreich besitzt für die Dampfschifffahrt eine ungemein günstige Anlage durch den gewaltigen Donau-Strom, dessen Benützung für den Welthandel erst in die jüngste Zeit fällt, und durch die mit trefflichen Häfen ausgestattete Meeresküste, welche am tiefsten in den europäischen Continent einschneidet und dem Verkehre mit der Levante und den angränzenden Ländern die Bahn eröffnet. Freilich stellt der Donau-Strom durch seine Ausästungen und dadurch erzeugten Untiefen, durch seinen veränderlichen Stromstrich und die an mehreren Stellen den Fluss durchziehenden Felsenriffe der Schifffahrt bedeutende Hindernisse entgegen, wesshalb auch bei dem ersten misslungenen Versuche der Einführung der Dampfschifffahrt auf demselben (1819) die Ansicht sich allgemein geltend machte, dass dieser Fluss, seiner eigenthümlichen Beschaffenheit wegen, sich für die Dampfschifffahrt nicht eigne. Inzwischen gelang es der unermüdeten Ausdauer und dem Unternehmungsgeiste der Gesellschaft, welche sich im Jahre 1830 zu Wien über Anregung des Freiherrn Johann von Puthon für den Betrieb der Dampfschifffahrt auf der Donau gebildet hatte, diese Hemmnisse zu überwinden, und binnen wenigen Jahren ihre Schifffahrt über den ganzen Lauf der Donau von Linz abwärts bis zur Mündung und selbst bis in das schwarze und ägäische Meer auszudehnen. Ihr Fortschritt bis zum Jahre 1848 war ein regelmässiger, doch wurde er innerhalb bestimmter Gränzen gehalten, da die politische Sonderstellung Ungern's, in welchem Lande der Schwerpunct ihrer Thätigkeit liegt, ihre freie Bewegung vielfach hemmte, und wahrscheinlich, wenn jene Tendenzen obgesiegt hätten, ihren Untergang herbeigeführt hätte, wie denn auch während des Insurrections-Krieges der grösste Theil ihrer Fahrbetriebs-Mittel mit Einschluss ihres Werftes von der revolutionären Herrschaft in Beschlag genommen wurde. Kaum war jedoch der Aufstand überwunden und die Freiheit des Verkehres hergestellt, so schritt die Gesellschaft mit so mächtiger Energie zu der durch die neu entstandene Handelsbelebung nothwendig gewordenen Vermehrung ihrer Betriebsmittel,

[1]) Umständlichere Nachweisungen über die Ergebnisse des Wasserbaues in Oesterreich während der Jahre 1850—1853 enthält der oben angeführte Verwaltungsbericht des Freiherrn von Czoernig.

dass sie ihr darauf verwendetes Capital binnen sechs Jahren von 8½ Million bis auf 32½ Million Gulden erhöhte, somit vervierfachte, und dass sie dieses vielleicht einzig dastehenden Aufschwunges ungeachtet noch immer auf eine abermalige Ausdehnung ihrer Kräfte hinarbeitet. Ist diese so plötzlich eingetretene Vermehrung des Verkehres zunächst der Vereinigung der ungrischen Kronländer mit den übrigen Theilen des Reiches, wodurch die frühere Absperrung beseitigt und gleiches Gesetz sowie gleiche Verwaltung in dem gesammten Kaiserstaate eingeführt wurde, zu danken, so ergab sich ein ebenfalls auf den Verkehr höchst günstig einwirkender Umstand durch die Besetzung der Moldau und Walachei von den kaiserlichen Truppen, von welchem Zeitpuncte an die frühere Absonderung des walachisch-moldauischen von dem türkischen Donau-Ufer aufhörte, und die Fürstenthümer mit Oesterreich in einen engeren Verkehr traten. Hierdurch fanden die Opfer, welche die Gesellschaft durch mehr als zwanzig Jahre bei der Befahrung der unteren Donau-Strecke standhaft gebracht hatte, ihr Ende, und eben beginnt sie durch den befreiten Verkehr daselbst die ersten Früchte ihrer Ausdauer zu ernten. Die innere Entwicklung der Gesellschaft hielt gleichen Schritt mit ihren äusseren Erfolgen, und wenn sie sich durch den Umfang ihrer Mittel (sie zählt 109 eiserne Dampfboote mit 11.883 Pferdekraft, und 415 eiserne Schleppschiffe von 200—600 Tonnen Ladungsfähigkeit) und ihrer Leistungen in der Reihe der bestehenden Dampfschifffahrts-Gesellschaften auf die höchste Stufe emporgeschwungen hat, so behauptet sie diesen Rang auch durch ihre Einrichtungen, indem sie in technischer Vervollkommnung am weitesten vorgeschritten ist, das grösste aller vorhandenen Privat-Werfte in Thätigkeit erhält, den Schleppdienst zu einer bisher nicht gekannten Höhe ausgebildet, und sich mit ihren eigenen Kohlengruben und einer beträchtlichen Eisenbahn zunächst für die Sicherung ihres eigenen Dienstes ausgestattet hat. Also ausgerüstet wird die Gesellschaft die freie Concurrenz, welche in Folge des neuesten Pariser Friedensschlusses in der Donau-Dampfschifffahrt eintreten soll, erfolgreich bestehen können.

So belangreich eine jede der beiden grossen österreichischen Dampfschifffahrts-Linien an sich für den Weltverkehr ist, so wird ihre Wichtigkeit doch noch dadurch bedeutend erhöht, dass sie sich beide in dem Anschlusspuncte Galacz die Hand bieten, und dadurch eine österreichische Dampfschifffahrts-Verbindung herstellen, welche, den ganzen illyrischen Länder-Complex umspannend, von Passau entlang der Donau, des schwarzen, ägäischen, jonischen und adriatischen Meeres, bis Triest reichen. Hier wurde wenige Jahre nach dem Entstehen der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, von unternehmenden, den Blick in die Zukunft richtenden Männern (an deren Spitze der Ritter von Reyer stand) die Gesellschaft des österreichischen Lloyd gegründet, dessen Dampfschifffahrt zunächst die österreichische Seeküste, die jonischen Inseln, Griechenland, die Türkei, Klein-Asien, Syrien und Aegypten in regelmässige Verbindung mit dem ersten österreichischen Seehafen setzte. Sein Aufblühen verdankt der österreichische Lloyd der energischen und umsichtigen Leitung des Freiherrn von Bruck, welcher binnen wenigen Jahren die Unternehmung auf die Höhe eines der ersten europäischen Institute dieser Art erhob; den Wettkampf mit allen seefahrenden Nationen nicht scheuend, nahm der Lloyd bald die vorderste Stelle unter allen die Levante befah-

renden Dampfschifffahrts-Gesellschaften ein, seine Anstrengungen wuchsen mit den Schwierigkeiten, die ihm entgegentraten, das Netz seiner Linien wurde immer weiter ausgedehnt, so dass es gegenwärtig keinen nur irgend nennenswerthen Hafen der von seinen Schiffen durchfurchten Meere mehr gibt, welcher nicht von den Dampfern des österreichischen Lloyd regelmässig besucht würde. Insbesondere rühmenswerth sind seine Anstrengungen, den Verkehr von West-Europa mit Aegypten und Ost-Indien über Triest zu leiten, ungeachtet die directen Fahrten nach Alexandrien ihm sehr namhafte Opfer kosteten. Schon stellen seine Schiffe die kürzeste Verbindung zwischen Alexandrien und Europa her, schon gewöhnt sich der Zug der ost-indischen Reisenden trotz aller rivalisirenden Anstrengungen der englischen Dampfboote an die Richtung über Triest, und mit Rücksicht auf die begünstigenden geographischen Verhältnisse kann die unfehlbare Ueberzeugung ausgesprochen werden, dass er in dem hartnäckigen Wettstreite obsiegen und den Verkehr nach jenen fernen Ländern in seine natürliche Bahn leiten werde.

Doch ist der Schauplatz der Thätigkeit des österreichischen Lloyd nicht auf das Meer beschränkt; neuerlich fügte er die Beschiffung des Po mittelst Dampfern seinen Linien bei, welche durch die Verbindung der lombardischen Canäle und Seen bis an den Fuss des Simplon und die Ufer der italienischen Schweiz reichen: das fruchtbare, dichtbevölkerte und wohlhabende Land an beiden Ufern des grössten italienischen Flusses verspricht dieser Verbindung jener Länder mit den Seeplätzen eine blühende Zukunft. Der orientalische Krieg und die durch denselben erhöhten See-Frachten verursachten dem österreichischen Lloyd, welcher mit Gesellschaften, die von ihren Regierungen beträchtlich subventionirt sind, zu rivalisiren hat und seine Kohlen bisher aus England beziehen musste, bedeutende Verluste. Hierdurch fand sich die kaiserliche Regierung bewogen, diesem für den österreichischen Seehandel so wichtigen Institute für zehn Jahre eine jährliche Subvention von einer Million Gulden zu bewilligen, dafür aber auch der Unternehmung die Einrichtung directer Fahrten nach Konstantinopel, welche dieselbe aus eigenen Mitteln nicht zu gründen vermochte, zur Pflicht zu machen. Auf diese Weise gereicht die weise Fürsorge der Regierung nicht bloss dem österreichischen Lloyd, sondern dem gesammten österreichischen Seehandel zum wesentlichen Vortheile, und wird reiche Früchte tragen, indem der Lloyd, hierdurch in seiner schwierigen Uebergangs-Periode aufrecht erhalten, in der bevorstehenden Entwicklung seiner Betriebsmittel (mit seinem nunmehr auf 20 Millionen Gulden anwachsenden Fonde) die Kraft zu der siegreichen Bestehung der fremden Concurrenz und den Boden zu der immer wachsenden Ausbreitung des durch ihn vermittelten Verkehres finden wird. Schon gegenwärtig haben sich durch die sinkenden Seefrachten für die Beschaffung der Kohlen die Umstände zum Besseren gewendet, und diese Verminderung der Betriebskosten wird eine dauernde, von äusseren Verhältnissen unabhängige werden, sobald mit der demnächst bevorstehenden Verlängerung des Eisenbahnbetriebes bis Triest die reichen Kohlengruben der Steiermark für die Benützung des Lloyd zugänglich gemacht sein werden.

Die k. k. priv. österreichische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, welche im Jahre 1830 ihren bescheidenen Anfang mit einem Dampfboote nahm und binnen wenigen Jahren, im Vorgefühle ihrer künftigen Mission, nebst der Donau das schwarze und ägäische Meer befuhr, besass gleichwohl im Jahre 1844, als sie die Seeschiffe an den österreichischen Lloyd überlassen hatte, nur 28 Dampfboote mit 2.442 Pferdekraft nebst wenigen eisernen und mehreren hölzernen Schleppschiffen. Zu Ende des Jahres 1847 waren ihre Betriebsmittel auf 41 Dampfboote von 4.252 Pferdekraft (nebst 8 noch im Baue begriffenen), dann auf 101 meist eiserne Schleppschiffe (nebst 22 im Baue begriffenen) gestiegen: ihr Fond betrug 6 Millionen Gulden an Actien-Capital und 2.900.000 fl. an Anlehen-Capital, und sie hatte in diesem Jahre 437.000 Reisende und 2 Millionen Centner Güter befördert. In den Jahren 1848 und 1849 ward der Bestand dieser Gesellschaft auf eine harte Probe gestellt, indem, mit Ausnahme der oberen Donau-Strecke von Linz bis Wien, und der untersten unterhalb Orsova, dann der Save und der Drau, alle Schifffahrtslinien der Gesellschaft auf der Donau und der Theiss, sowie ein beträchtlicher Theil ihrer Schiffe, nebst dem grossen Schiffswerfte zu Altofen, von den Insurgenten in Beschlag genommen wurden. Nach Besiegung des Aufstandes gelangte die Gesellschaft wieder in den Besitz ihres Eigenthumes, und verdoppelte ihre Anstrengungen, um den stets wachsenden Bedürfnissen des Verkehres nach Möglichkeit zu genügen, zu welchem Behufe sie ihr Actien-Capital im Jahre 1851 um 3 Millionen, im Jahre 1852 um $4^1/_2$ Million, im Jahre 1853 abermals um $4^1/_2$ Million Gulden erhöhte, und im Jahre 1855 dasselbe neuerdings um 6 Millionen Gulden zu vermehren und ausserdem ein neues Anlehen im Betrage von 6 Millionen Gulden aufzunehmen beschloss. Die Vermehrung des Actien-Capitals bis zum Belaufe von 24 Millionen Gulden hat bereits stattgefunden, wornach der Fond der Gesellschaft bei der eben eingeleiteten Aufnahme des Anlehens sich im Jahre 1856 auf $32^1/_2$ Million Gulden erhöhen wird. Mittelst dieses Fondes hat die Gesellschaft bis zu Ende 1855 ihren Schiffs-Stand auf 96 Dampfboote von 10.083 Pferdekraft (worunter 8 Schrauben-Dampfboote und 2 Baggerschiffe, letztere mit 37 Pferdekraft) erhöht; ausserdem sind im Baue begriffen und bestellt 13 Dampfboote mit 1.800 Pferdekraft (worunter Dampfer von 200 und 300 Pferdekraft nebst 7 Schraubendampfern); ferner besitzt die Gesellschaft 305 eiserne Schleppschiffe von 200 bis 600 Tonnen Ladungsfähigkeit, wozu noch die im Baue befindlichen oder doch bestellten 110 Schleppboote und 10 hölzerne Lastschiffe (die eisernen Stehschiffe und Plätten ungerechnet) kommen. Mit den ihr im Jahre 1855 zu Gebote gestandenen Fahrmitteln wurden 1,300.000 Reisende und 8,600.000 Centner Güter befördert, wofür 9,200.000 fl. eingenommen wurden, während die gleiche Roheinnahme im Jahre 1847 nur noch 3,147.000 fl. betragen hatte. In dieser Zeit des Aufschwunges war die Gesellschaft besonders darauf bedacht, den technischen Bestand ihrer Fahrmittel fortwährend zu verbessern; sie entsendete zeitweise ihre Ingenieure und Capitäne nach England und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, um alle dort im Zweige der Fluss-Dampfschifffahrt auftauchenden Fortschritte in Erfahrung zu bringen und sich anzueignen. Sie war, so viel bekannt, die erste Unternehmung auf dem Continente, welche die eisernen Schiffskörper und die Röhrenkessel einführte und die amerikanischen Verdeck-Salons nach Europa verpflanzte, sowie sie auch zuerst in Europa die Vergleichung der Leistungen der amerikanischen Dampfboot-Maschinen mit den gewöhnlichen (englischen) durchführte. Ihr Werft zu Altofen, auf welchem bereits an 400 Schiffe gebaut wurden, ist die grossartigste Anstalt dieser Art, welche je von einer Privat-Gesellschaft errichtet wurde. Vorzüglich aber brachte sie den Schleppdienst, wodurch die Leistung der Fluss-Dampfschifffahrt auf das höchste, alle anderen Transport-Mittel überragende Maass gebracht wird, zu einer solchen Ausbildung, wie sie nirgend anderswo, selbst nicht auf dem Missisippi, angetroffen wird, weil in Europa kein anderer hierfür so geeigneter Strom als die Donau vorhanden ist und auf dem Missisippi keine einzelne Unternehmung einen solchen Umfang hat; es bietet namentlich auf der Linie zwischen Pest und Semlin ein überraschendes Schauspiel dar, wenn sich solche schwimmende Kara-

wanen in bedächtigem aber regelmässigem Laufe begegnen und zehn bis zwölf Schleppschiffe mit einer Ladung von 40.000 bis 50.000 Centnern, von einem einzigen Remorqueur gezogen, den Fluss entlang gleiten. Eine weitere Verbesserung besteht in der Einführung der Propeller, d. i. gewöhnlicher Schleppboote, an derem Hintertheile eine kleine Schrauben-Maschine eingesetzt wird, welche billig zu beschaffende Schraubendampfer einen geringeren Tiefgang haben, leicht beweglich sind, und bis an 5.000 Centner fassen. Auch in den inneren Einrichtungen der Gesellschaft machte sich die allseitige Entwicklung geltend. Es war das Privilegium der Gesellschaft abgelaufen, und wurde ihr (1852) ein neues Privilegium, d. h. das Alleinrecht der Befahrung der österreichischen Donau sammt ihren Nebenflüssen, bis zum Jahre 1880 unter folgenden das Interesse des Verkehres sichernden Bedingungen verliehen: sie muss die Donau sammt allen schiffbaren Nebenflüssen mit Dampf befahren, ihre Betriebs-Mittel jeweilig auf den von dem Verkehre geforderten Stand erhöhen, ihre Fahr- und Fracht-Tarife der Genehmigung der Staatsverwaltung unterziehen und die Postsendungen unentgeltlich besorgen. Die Haupterwägung, welche der Ertheilung eines solchen mit den herrschenden Ideen der möglichsten Freiheit des Verkehres in allen Zweigen im Widerspruche stehenden Monopols zum Grunde lag, bestand darin, dass es einer Reihe von Jahren und des Zusammentreffens günstiger Umstände bedarf, ehe ein so ausgedehntes Unternehmen hinreichend erstarkt, um sich im freien Wettkampfe erhalten zu können [1]). Hierzu kam noch, dass die Gesellschaft seit zwanzig Jahren die untere Donau von Orsova bis Galacz befährt, ohne sich durch einen jährlichen Verlust von 50.000 bis 250.000 fl., zunächst die Folge des dortigen Quarantaine-Wesens, hiervon abschrecken zu lassen; es war wünschenswerth, dass die Gesellschaft in den Stand gesetzt werde, diese Fahrten, wodurch die unmittelbare Handelsverbindung zwischen Deutschland, Oesterreich und dem Oriente hergestellt wird, so lange fortzusetzen, bis sie an sich lohnend werden. Dieser erfreuliche Stand ist in Folge der Beschränkung der Quarantaine in den Donau-Fürstenthümern (welche nunmehr mit dem türkischen Donau-Ufer frei verkehren) und in Folge der Besetzung derselben durch kaiserliche Truppen, seit welcher Zeit der Handel daselbst einen unerwarteten Aufschwung nahm, bereits im Jahre 1855 eingetreten. Inzwischen bereitet sich eine neue Phase für die Gesellschaft durch den neuesten Pariser Friedensschluss vor, in dessen Folge die Befahrung der Donau mittelst Dampfschiffen in ihrem ganzen Laufe frei erklärt werden soll, womit folgerecht das erwähnte Privilegium entfallen muss. Die von der Regierung eingeleiteten Maassnahmen sowie die Vorkehrungen, welche die Gesellschaft bezüglich der Vermehrung ihrer Betriebsmittel trifft, sind inzwischen von der Art, dass hierdurch eine Benachtheiligung der Gesellschaft, welche für den freien Wettkampf der Concurrenz vollkommen gerüstet ist, nicht zu besorgen steht.

Die Gesellschaft fasste ferner, in richtiger Würdigung ihrer Stellung als einer der Hauptfactoren der österreichischen Verkehrsthätigkeit und den sicheren Blick in die Zukunft gerichtet, einen Beschluss, welcher mehr als alles Andere geeignet ist, ihren Bestand und gedeihlichen Erfolg für die kommenden Jahre auf eine vollkommen sichere Grundlage zu stellen. Die Kohlen-Production nahm, insbesondere vor der Einführung des neuen Berggesetzes, in Oesterreich nicht in dem Maasse zu, als es der steigende Verbrauch namentlich der Dampfschifffahrts-Gesellschaft erforderte; sie war gezwungen, den ihr erforderlichen Kohlen-Vorrath aus den verschiedensten Richtungen, aus Tirol, Baiern, Oesterreich ob und unter der Enns, aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungern, Krain, Slavonien, dem Banate und der Militärgränze, ja selbst für die untere Donau aus England herbeizuschaffen. Häufig gelang diess nur mit grosser Mühe und einem beträchtlich erhöhten Aufwande; bei dem bevorstehen-

[1]) Diese Erfahrung hat auch die verschiedenen Dampfschifffahrts-Gesellschaften auf dem deutschen Rheine veranlasst, ihre gegenseitige Concurrenz aufzugeben und sich zu einer einzigen Gesellschaft zu vereinigen.

den Aufschwunge der Schifffahrt war zu besorgen, dass sie ihren vermehrten Bedarf an Kohlen nicht vollständig, oder doch nur zu so erhöhten Kosten, dass hierdurch die Einnahmen aufgezehrt würden, zu beschaffen vermöchte. Im südlichen Ungern ist nächst Fünfkirchen ein sehr ausgedehntes Kohlen-Revier vorhanden, welches die trefflichste Kohle in unberechenbaren Massen darbietet, aber noch fast gar nicht ausgebeutet wurde. Die Gesellschaft erwarb und pachtete dort Kohlenfelder von solcher Ausdehnung, dass durch deren bereits sichergestellte Erzeugung jeder künftige Bedarf der Schifffahrt bedeckt werden und noch eine sehr beträchtliche Menge zu industriellem Gebrauche erübrigen wird. Da jedoch die Kohlenflötze in einer Entfernung von 8 Meilen vom Donau-Ufer bei Mohács gelegen sind und die gewöhnlichen Fuhrmittel der Landfracht für massenhaften Transport ganz unzureichend erscheinen, so beschloss die Gesellschaft, eine Eisenbahn von Fünfkirchen und den dortigen Kohlengruben bis an die Donau bei Mohács zu führen, welcher Beschluss mit einem Aufwande von sechs Millionen Gulden eben in der Ausführung begriffen ist. Die Eisenbahn wird noch im Laufe des Jahres 1856 in fahrbaren Stand gelangen, nachdem eine Strecke derselben von den Kohlen-Gruben bis Üszög nächst Fünfkirchen bereits seit mehr als einem Jahre von der Locomotive befahren wird.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd nahm ungeachtet der Hindernisse, welche ihr der ungünstige Lauf der Zeiten entgegenstellte, in den letzten Jahren einen nicht minder raschen Aufschwung. Sie begann im Jahre 1836 mit dem Capitale von einer Million Gulden, welches sich bis zum Jahre 1847 auf drei Millionen erhöht hatte. Durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 in ihrer Thätigkeit vielfach beeinträchtigt, verdoppelte sie nach hergestellter Ordnung der Verhältnisse ihre Anstrengungen, und erhöhte ihren Fond im Jahre 1852 auf 7, und bis zum Jahre 1855 auf 15 Millionen Gulden, wovon 9 Millionen Gulden auf das Actien-Capital und 6 Millionen Gulden auf Anlehen entfielen. Im Jahre 1847 zählte ihre Flotte 21 Dampfschiffe von 2.470 Pferdekraft nebst neun im Baue befindlichen Dampfern; ihre Schiffe legten auf 726 Reisen 334.555 Seemeilen zurück, und beförderten 127.000 Reisende und 315.000 Centner Waaren, nebst 41.000 Gebinden, 296.000 Briefen und 37 Millionen Gulden an Geldsendungen. Bis zum Jahre 1854 zählte ihre Flotte 60 Dampfer von 10.060 Pferdekraft nebst zwei im Baue begriffenen Dampfern und 93 Schleppschiffen und anderen Fahrzeugen; auf 1.875 Reisen legten ihre Schiffe 857.776 Seemeilen zurück, und beförderten 361.000 Reisende, 1,613.000 Centner Waaren nebst 49.000 Päcken, 900.000 Briefen und 85,000.000 Gulden an Geldsendungen. Die Gesammteinnahmen, welche sich im Jahre 1847 auf 1,828.000 Gulden belaufen hatten, waren im Jahre 1854 auf 5,148.000 Gulden gestiegen. Sonach hatte sich in diesem Zeitabschnitte von 7 Jahren der Geschäftsumfang der Unternehmung verdreifacht. Diess konnte nur durch eine bedeutende Ausdehnung der von ihr befahrenen Linien geschehen. Nicht nur wurden die Reisen auf den bereits früher bestandenen Linien vermehrt, zwischen Triest und Konstantinopel und zwischen letzterem Hafen und Thessalien, dann zwischen Triest und Griechenland (Lutraki), sowie zwischen Triest und Dalmatien wöchentliche, ferner zwischen Triest und Venedig tägliche Fahrten eingerichtet, sondern es kamen auch neue Linien hinzu, insbesondere die directen Fahrten zwischen Triest und Alexandrien, dann zwischen letzterem Hafen und Konstantinopel (nebst den Fahrten in gleicher Richtung über Palästina und Syrien), zwischen Konstantinopel und Varna (nebst einer Vermehrung der Fahrten zwischen Konstantinopel und Trapezunt), zwischen Galacz und Braila, ferner die Ausdehnung der Schiffahrts-Linie über die gesammte Ost-Küste des adriatischen Meeres von Triest über Istrien, Fiume, die kroatische Militärgränze, Dalmatien und Türkisch-Albanien bis zum Anschlusse mit Corfù. Die neuen Linien von Corfù nach Malta und Messina mussten bis zu der bevorstehenden weiteren Vermehrung der Schiffe wieder zeitweilig aufgegeben werden. Dafür aber fügte die Gesellschaft des österreichischen Lloyd im Jahre 1853

ihrem Geschäfte einen neuen, für die Zukunft höchst wichtigen Zweig durch die Einrichtung der Dampfschifffahrt auf dem Po, mit der Verbindung einerseits auf den lombardischen Canälen und Seen bis zu dem schweizerischen Ufer des Lago Maggiore und andererseits mittelst See-Dampfschiffen bis Triest, hinzu. Die neu geschaffene Fluss-Flottille wurde durch das k. k. Flottillen-Corps bemannt und von den Officieren desselben befehliget. So lange die Seedampfer nicht in den Po di Levante einlaufen können, wozu mehrere bereits im Zuge befindliche See-Bauten an der Mündung desselben erforderlich sind, werden die Waaren von Triest nach dem Hafen von Chioggia gebracht, von wo aus sie durch die inneren Canäle nach dem Po bei Cavanella gelangen und weiterhin bis zur Ausmündung des Tessin, dann auf letzterem Flusse bis Pavia mittelst Dampfern transportirt werden. Zur Vervollkommnung des Betriebes der Gesellschaft trug wesentlich die Anschaffung von Schraubendampfern (welche in der oben angeführten Zahl von 60 Dampfbooten inbegriffen sind) bei, indem hierdurch grössere Waaren-Transporte mit geringeren Kosten, als mit Räderdampfbooten möglich ist, bewerkstelliget werden können. Eine weitere, höchst belangreiche Vervollständigung des Unternehmens ging durch die Anlegung eines grossartigen Werftes, eines See-Arsenals und eines Dry-Dock in der Meeresbucht von Muggia nächst Triest vor sich. Die Arbeiten zur Errichtung dieser umfassenden Anstalt wurden im Jahre 1853 begonnen und sind bereits in ihren wesentlichen Theilen mit Ausnahme des Trocken-Docks der Vollendung nahe. Hierdurch wird die Gesellschaft in den Stand gesetzt, ihre zahlreichen Schiffe binnen der kürzesten Zeit und mit weit geringeren Kosten als bisher auszubessern, sie stets in gutem Stande zu halten und neue zu bauen.

Ungeachtet des ausserordentlichen Aufschwunges, welchen der Dampfschifffahrts-Betrieb der Gesellschaft gewonnen hatte, gerieth dieselbe dennoch in letzter Zeit in eine ungünstige ökonomische Lage. Da die Unternehmung, insolange die Staats-Eisenbahn nicht bis Triest eröffnet ist und den wohlfeileren Transport der steiermärkischen Steinkohlen möglich macht, genöthiget ist, ihren Kohlenbedarf aus England zu beziehen, der Bezug dieser Kohle aber in Folge des durch den orientalischen Krieg ungemein vertheuerten See-Transportes im Jahre 1854 einen Aufwand von $2^3/_4$ Millionen Gulden verursachte, so wurde hierdurch im Jahre 1854 der Reinertrag aufgezehrt und ein Deficit von 950.000 fl. veranlasst.

In eine noch ungünstigere Lage jedoch kam die Gesellschaft dadurch, dass sie in der Levante, wohin der Hauptbetrieb des Unternehmens gerichtet ist, mit der Dampfschifffahrt auswärtiger Unternehmungen zu concurriren hat, welche zum Theile sehr bedeutende Subventionen von ihren Regierungen erhalten und dadurch in der Lage sind, ihren Frachtsatz niedriger zu stellen, wie denn der Dampfschifffahrts-Gesellschaft der französischen Messageries die ihr von der eigenen Regierung bewilligte Subvention kürzlich von 3 auf 8 Millionen Franken erhöht wurde. Um unter solchen Umständen den Wettkampf erfolgreich zu bestehen, nahm die Gesellschaft die zeitweilige Unterstützung der Staatsverwaltung in Anspruch, welche ihr denn auch, in Erwägung der Wichtigkeit dieses Institutes für den österreichischen See-Handel, eine jährliche Unterstützung von 1 Million Gulden für die nächsten 10 Jahre bewilligte und noch anderweitige Zugeständnisse machte. Jene Bewilligung wurde jedoch an Bedingungen geknüpft, welche geeignet sind, die Dampfschifffahrt des österreichischen Lloyd für den Handel noch nutzbarer zu machen und deren Bestand auf eine feste Grundlage zu stützen. Die Gesellschaft wurde nämlich verpflichtet, ihre bisherigen Course zwischen Triest und Konstantinopel in Schnellfahrten umzuwandeln [1]), um eine möglichst schnelle Verbindung dieser beiden Häfen herbeizuführen, welche durch directe Fahrten ohne Anlandung an den Zwischenhäfen zu erzielen ist. Die übrigen bisher betriebenen Linien müssen beibehalten, die Po-Schifffahrt in einer den commerciellen Bedürfnissen entsprechenden Weise betrieben, der Betrieb nach Maass der steigenden Erfordernisse des Verkehres vervollkommnet und erweitert werden, das Dienst-

---

[1]) Diese Einrichtung der Schnellfahrten ist bereits (Anfangs Mai 1856) in's Leben getreten.

Reglement und die Bestellung der Personalkräfte der Central-Verwaltung sind der nunmehrigen grösseren Ausdehnung des Unternehmens anzupassen, für die jährlich zu bemessenden Quoten auf Abschreibungen am Werthe des Materials ist ein fester Maassstab zu bestimmen, der Reserve-Fond und ein neu zu begründender Versicherungsfond zu dotiren. Die jährliche Subsidie wird nur insoweit entrichtet, als es der Betriebserfolg des bezüglichen Jahres nothwendig macht, so zwar, dass, nach Abzug aller Werthabschreibungen, der 4percentigen Interessen des Actien-Capitals, der Tantièmen und der Dotation des Assecuranz-Fondes, ein Dritttheil der festgestellten Super-Dividende zur Verminderung der Jahres-Subsidie verwendet werden soll. Die jährlichen Abschreibungen werden betragen: vom Werthe eines jeden Dampf-Schiffes 5 Percent und eines jeden Schleppbootes 8 Percent (von welchen Abschreibungen ein Dritttheil der im Betriebsjahre bestrittenen Reparatur- und Nachschaffungs-Kosten in Abzug gebracht wird) und vom Werthe der Fahrnisse 15 Percent; dem Assecuranz-Fonde wird jährlich ein Percent des Werthes der Dampf- und Schleppboote, dann der sonstigen Fahrzeuge zugewendet. In den Reserve-Fond fliessen die nach Abzug der Abschreibungen und Tantièmen, der Dotation des Assecuranz-Fondes, der 4percentigen Interessen des Actien-Capitals und der Super-Dividenden erübrigenden Summen, wogegen dieser Fond in ungünstigen Jahren den Abgang zu decken hat. Die übrigen Zugeständnisse der Staatsverwaltung bestehen darin, dass der Lloyd die Dampfschifffahrt auf dem Po künftig unabhängig von den Bedingungen des (mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1855 aufgelösten) Vertrages vom Jahre 1852 frei betreiben darf, dass für die durch die Postanstalten dem Lloyd übergebenen Privat-Fahrpost-Sendungen die Fracht- und Assecuranz-Gebühr nach dem allgemeinen Tarife bezahlt werden soll (früher erhielt er nur eine unbedeutende Vergütung dafür), endlich wurden mancherlei Erleichterungen durch Beseitigung sowohl materieller als zollamtlicher Hindernisse wie auch durch die Ermässigung verschiedener Auflagen und Verpflichtungen gewährt[1]).

Um den Betrieb nach diesen Bestimmungen in der geforderten grossartigen Weise einrichten zu können, beschloss die Gesellschaft eine abermalige Vermehrung des Actien-Capitals um 3 Millionen Gulden und die Aufnahme eines Anlehens von 2 Millionen Gulden, zu dessen Realisirung in der geeignetsten Weise der Verwaltungsrath ermächtiget wurde, so zwar, dass das Capital künftig auf 20 Millionen, wovon 12 in Actien und 8 in Anlehen, sich belaufen wird.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd, aus unscheinbaren Anfängen sich entwickelnd, hat sich durch die Thätigkeit, Gewandtheit und muthige Ausdauer ihrer Leitung nachgerade zu einem so wichtigen Factor des österreichischen Seehandels emporgeschwungen, dass ihr dauernder Bestand und ihre den wachsenden Bedürfnissen angepasste Entwicklung zur unerlässlichen Bedingung des Gedeihens des österreichischen Seehandels sich gestaltet hat. Seit einem Jahrzehente ist in der Betreibung des Seehandels eine wesentliche Aenderung vor sich gegangen. Die Dampfschifffahrt, früher zunächst auf den Personen-Transport berechnet, hat seit der allgemein gewordenen Einführung der Schraubendampfer den Transport der werthvollen Gegenstände des Seeverkehres fast ausschliesslich an sich gezogen, und nimmt bereits einen hervorragenden, immer grösserer Ausbreitung entgegengehenden Antheil an dem Verkehre aller dem Welthandel eröffneten Seeplätze. Dem österreichischen Lloyd ist es zu danken, dass dieser Aufschwung sich auch in den österreichischen Seehäfen bemerkbar gemacht hat, und obwohl nicht sämmtliche Vortheile, welche den Handels-Operationen zunächst mit jenen Ländern, mit denen keine oder nur eine sehr erschwerte Verbindung zu Lande besteht, durch die beschleunigte Communication mittelst der regelmässigen Dampfbootfahrten zugehen, sich ziffermässig ausdrücken lassen, so deuten doch auch schon die in Zahlen nachweisbaren Ergebnisse auf die zunehmende Wichtigkeit des durch den österreichischen Lloyd vermittelten Verkehres in Vergleichung zu dem durch die Segelschifffahrt bewerkstelligten

---

1) Allerhöchste Entschliessung vom 5. Juni 1855. Minist. Erlass vom 6. Juni 1855.

hin. Im Durchschnitte der Jahre 1844—1846 umfassten die in Triest eingelaufenen Segel-Schiffe 436.000 Tonnen, und die daselbst eingelaufenen Lloyd-Dampfer 49.800 Tonnen; im Jahre 1855 war die Tonnenzahl der eingelaufenen Segelschiffe auf 555.791 Tonnen, jene der Lloyd-Dampfer auf 200.074 Tonnen gestiegen, wornach sich ihr Antheil an der gesammten Schifffahrtsbewegung jenes Hafens von dem zehnten auf nahezu den vierten Theil erhoben hatte. Noch auffallender tritt diese Entwicklung in den Vordergrund, wenn man bloss die Bewegung der österreichischen in Triest eingelaufenen Schiffe in's Auge fasst; denn während in den erwähnten Epochen die Bewegung der österreichischen Segelschiffe sich nur von 325.000 auf 338.000 Tonnen vermehrte, stieg die Bewegung der österreichischen (Lloyd-) Dampfschiffe von 50.000 auf 200.000 Tonnen, wornach fast die gesammte Vermehrung der einheimischen Schifffahrtsbewegung dem österreichischen Lloyd zufiel.

§. 109.

Fortsetzung.

Communications-Anstalten (Eisenbahnen).

Die Ausbreitung der Eisenbahnen, oder richtiger die Verbindung der einzelnen Linien zu einem grossen ganz Mittel-Europa umfassenden Eisenbahnnetze, bereitet eine totale Umwälzung der Verkehrsverhältnisse vor, und hat dieselbe zum Theile bereits herbeigeführt. Es war eine glückliche Fügung für Oesterreich, dass sein gewaltiger innerer Aufschwung mit dieser Bildung des Schienenverkehrs zusammenfiel.

In Oesterreich wurde die erste Eisenbahn des Continentes (1827—1832) erbaut, die Pferdebahn von Budweis nach Linz. Wenige Jahre nachher traten Privat-Gesellschaften zusammen, welche den grossartigen Bau der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und der Wien-Gloggnitzer Bahn unternahmen; diese beiden Bahnen gehen von Wien, dem Central-Puncte der Monarchie, aus, und bildeten den ersten Stamm des österreichischen Eisenbahnnetzes. Ein eigentliches System der österreichischen Eisenbahnen aber wurde zuerst durch die Allerhöchste Entschliessung vom 19. December 1841 begründet, welche die österreichischen Staatsbahnen in's Leben rief und zugleich die Hauptrichtungen derselben nach Norden, Süden, Südwesten und Osten (damals noch mit Ausschluss der ungrischen Länder) vorzeichnete. Durch diesen ewig denkwürdigen Beschluss beurkundete Oesterreich, dass es unter den grösseren Staaten zuerst die Nothwendigkeit erkannte, das neue grossartige Verkehrsmittel unter den unmittelbaren Einfluss der Staatsverwaltung zu stellen. Wenn auch bei der Festsetzung jenes Systemes bereits Rücksicht auf die Richtung des Welthandels von der Nordsee nach dem adriatischen Meere genommen wurde, so fusste das System dennoch hauptsächlich auf dem Grundsatze, die einzelnen Theile des Reiches einander näher zu bringen und alle enger mit der Haupt- und Residenzstadt zu verbinden. Diese Rücksicht war die wichtigste, sie lag zunächst und konnte anfänglich bei dem damals noch sporadischen Bestande isolirter Eisenbahn-Strecken in den Nachbarländern allein maassgebend sein.

Das System wurde rasch und so kräftig durchgeführt, als es die von der Finanz-Verwaltung verfügbar gemachten Mittel zuliessen; es wurde aber auch äusserlich durch den Uebergang mehrerer Privat-Bahnen in das Staatseigenthum vervollständigt. Gleichwie nämlich die durch Beengung des Geldmarktes bedrängte ökonomische

Lage der grossen Privat-Bahnen die nächste Veranlassung zu dem Beschlusse der Erbauung der Staatsbahnen, welche, an die ersteren anknüpfend, deren Ertrag bedeutend erhöhen mussten, dargeboten hatte, so wurde ihnen auch in der späteren Zeit die bei der Regierung nachgesuchte Unterstützung und Hilfe ertheilt. Diess geschah zuerst durch die Creirung eines Staatsfondes von 25 Millionen Gulden, aus dessen Mitteln Actien der Privat-Bahnen gekauft wurden, um das Sinken ihres Preises unter den wahren Werth zu hindern. Als hierauf, unmittelbar nach den durch die Revolution herbeigeführten Erschütterungen der ökonomischen Zustände, die Privat-Bahnen sich ausser Stande sahen, die noch zu erbauenden Strecken zu vollenden oder den Betrieb auf den vollendeten Bahnen mit Vortheil zu betreiben, boten sie ihr Eigenthum der Regierung zur Abtretung an, worauf letztere einzugehen sich um so eher veranlasst finden konnte, als sie sich durch die Operationen jenes Staatsfondes bereits im Besitze eines grossen Theiles der Actien der bezüglichen Bahnen befand. Auf diese Weise gelangte die Staatsverwaltung in den Besitz der Krakau-oberschlesischen, der ungrischen Central-Bahn, der Mailand- Comer und der lombardisch-venezianischen Ferdinands-Bahn, worauf bald auch die Erwerbung der die Endstrecke der südlichen Staats-Eisenbahn bildenden Wien-Gloggnitzer und der Wiener-Neustadt-Oedenburger Bahn folgte. Insoweit jene Bahnen noch unvollendet waren, wurde der Weiterbau in energischen Angriff genommen und zum grossen Theile auch zu Ende geführt.

Obgleich hierdurch das österreichische Eisenbahn-System eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung erhielt, war trotzdem die Lage Oesterreich's in Bezug auf Eisen-Bahnen eine ungünstige geworden, und drohte sich immer misslicher zu gestalten, wenn nicht durch kräftige Maassnahmen der Staatsverwaltung dieser Zustand baldigst zum Besseren gewendet worden wäre. Das Ausland, namentlich das benachbarte Nord-Deutschland, hatte Oesterreich durch die dort gemachten Fortschritte des Eisen-Bahnbaues bedeutend überholt, und die Frage des rascheren Fortbaues war nicht mehr eine Frage der Nützlichkeit, sondern eine Frage der Nothwendigkeit geworden, die eine rasche und günstige Lösung erforderte, sollte nicht der Staat von schweren, später kaum wieder gut zu machenden Nachtheilen betroffen werden. Die Ursachen dieses Zurückbleibens Oesterreich's in dem friedlichen Wettkampfe der Ausbreitung der Verkehrslinien lagen nahe. Es war der Finanz-Verwaltung nicht möglich, grössere Summen als die verausgabten für den Bau der Staats-Eisenbahnen aufzubringen; die gewaltige Erschütterung der Revolutions-Epoche war gleichfalls nicht geeignet, den Eisenbahnbau zu fördern. Die hauptsächlichste Ursache des Zurückbleibens lag aber darin, dass während dieser Periode die Privat-Thätigkeit nicht mit jener der Staats-Verwaltung zusammenwirkte und sonach letzterer, bei äusserer Beschränkung ihrer Mittel, die Förderung des Eisenbahnbaues allein überlassen blieb. Die Privat-Speculation ward durch eine Allerhöchste Entschliessung vom 10. Juli 1845 ferne gehalten, welche anordnete, dass bis zum Jahre 1850 keine Concession zu neuen Privat-Bahnen ertheilt werden sollte, wornach sich die Privat-Thätigkeit während dieses Zeitraumes auf den theilweisen Weiterbau der bereits früher concessionirten Linien reducirte. Aber selbst

nach Verlauf jenes Zeitraumes betheiligte sich die Privat-Thätigkeit nur in untergeordneter Weise bei dem Baue neuer Eisenbahnlinien, wohl zunächst darum, weil die bestehenden Concessions-Gesetze der Speculation ungünstigere Bedingungen und somit weniger Raum darboten, als anderwärts der Fall war. Da erkannte die Staats-Verwaltung, dass die Zeit gekommen war, wo jedes Hemmniss mit kräftiger Hand beseitiget, wo ein den vorhandenen Bedürfnissen entsprechendes vollständigeres Eisenbahnnetz entworfen und der Ausbau der Bahnen innerhalb desselben in aller Weise gefördert werden musste. Diese Bedürfnisse entstanden theils aus der inneren Lage des Reiches, theils aus den Beziehungen zu den Nachbar-Ländern. Die Ost-Hälfte des Reiches war in den engsten Verband mit den übrigen Kronländern getreten, und dadurch die der Cultur und dem Wohlstande nicht minder als der Machtstellung und der Staatssicherheit so förderliche Centralisation der obersten Verwaltung durchgeführt worden. Diese Länder der Ost-Hälfte verlangten aber der Wohlthaten der Centralisation und der Cultur, namentlich der Verbesserung der Verkehrsmittel, theilhaftig zu werden, und hatten ein um so grösseres Recht darauf, als in dieser Beziehung während ihrer Sonderstellung fast nichts geschehen war, als ihre Fruchtbarkeit und sonstigen Hilfsquellen nur der Aufschliessung bedürfen, um reichlichen Ertrag zu gewähren, und als sie zu der Tragung der Staatslasten mehr als rüher beigezogen wurden. Bei dem grossen Mangel an Verkehrsmitteln und bei der im fruchtbaren mittleren und südlichen Theile jener Länder vorkommenden Kostspieligkeit der Anlage von Landstrassen wegen mangelnden Materials ist aber die Erbauung von Eisenbahnen das einzige und sicherste Mittel, den Wohlstand zu wecken. Doch auch die anderen Kronländer bedurften nicht minder eines erweiterten Systems der Eisenbahnen. Es ist eine durch die Erfahrung bewährte Thatsache, dass die Gebiete, durch welche Eisenbahnen ziehen, rasch aufblühen und dass der Werth des Bodens und der Arbeit daselbst bedeutend steigt, und mindestens unter den producirenden Classen die Wohlhabenheit zunimmt, während die von den Eisenbahnlinien entfernten Länderstrecken der Verarmung entgegen gehen. Die gestiegenen Staatsausgaben erheischen eine Vermehrung der Einnahmen, welche nachhaltig wieder nur durch die Erhöhung der Steuerkraft des Volkes erzielt werden kann. Hierfür aber gibt es kein besseres Mittel als die Belebung der Industrie und des Handels und sohin auch der Landwirthschaft, welche wieder heutigen Tages zunächst durch wohlfeile und beschleunigte Communications-Mittel — Eisenbahnen und Dampfschifffahrt — bedingt ist.

Wenn aber auch die Eisenbahnen nicht die angedeuteten unschätzbaren Vortheile für den Staat darböten, so musste eine weise und vorschauende Regierung sich zu dem Baue oder zur Förderung desselben entschliessen, sobald die übrigen (namentlich die benachbarten) Staaten in der Anlage derselben rasch vorangehen. Geschähe dieses nicht, würde im Falle eines Krieges der Kriegsschauplatz jedesmal in das Inland verlegt werden, da die feindlichen Heere rascher an die Staatsgränze vordringen könnten, als die österreichischen an die jenseitige; ferner würde der Welthandel in andere Bahnen geleitet werden, und bekanntlich lässt sich dieser nicht leicht in die frühere Richtung zurückführen, wenn er einmal eine neue eingeschlagen hat.

Stand der Entschluss fest, im Baue der Eisenbahnen das Versäumte nachzuholen und thatkräftig den Fortbau zu betreiben, so war unter den obwaltenden Umständen zweierlei erforderlich. Es musste eine Reform der bestehenden Gesetzgebung in Bezug auf die Concessions-Ertheilung für Privat-Eisenbahnen stattfinden, und ein Eisenbahnnetz für den gesammten Kaiserstaat entworfen werden, welches allen hierbei in Betracht kommenden Anforderungen genügte und den Unternehmungslustigen die Linien bezeichnete, auf deren Ausbau sie ihre Speculation richten konnten. Das erste geschah, indem durch das neue Concessions-Gesetz vom 14. September 1854 die bis dahin vorgeschriebenen weitläufigen Förmlichkeiten, welche bei Erlangung einer solchen Concession beobachtet werden mussten, bedeutend vereinfacht und abgekürzt wurden, indem das Maximum der Concessions-Dauer von 50 auf 90 Jahre hinausgerückt, und den Privaten die Aussicht auf eine sichere und lohnendere Betriebsrente, bei wichtigen Linien selbst durch eine Zinsen-Gewährleistung oder sonstige Betheiligung der Staatsverwaltung, eröffnet ward. Hierbei konnte letztere sich zugleich den gehörigen Einfluss auf die Feststellung der Tarife wahren, welcher nothwendig ist, um das Interesse des Verkehres gegen allfällige Uebergriffe der Privat-Speculation der Eisenbahn-Gesellschaften sicher zu stellen.

Unmittelbar hierauf (10. November 1854) erfolgte die Bekanntmachung des Allerhöchst genehmigten Eisenbahnnetzes für die Monarchie. Bei der Entwerfung desselben ging man von dem Grundsatze aus, nicht nur alle Kronländer, je nach ihren Bedürfnissen, möglichst gleichmässig zu bedenken, sondern auch im Allgemeinen jene Zwecke, welche durch die Anlage der Eisenbahnen im Interesse des Staates und des Volkshaushaltes verfolgt werden sollen, zu erreichen. Sonach wurden dabei die strategischen, die administrativen, die Handels- und die industriellen Bedürfnisse erwogen, und in Folge dessen ein System von Bahnlinien zusammengestellt, welche die gesammten Kronländer nach allen Richtungen durchkreuzen, und, an die auswärtigen Bahnen anknüpfend, ihren Mittel- und Schwerpunct in der Reichs-Hauptstadt finden.

Ueberraschend und alle Erwartungen übersteigend waren die unmittelbaren Folgen dieser Verfügungen der Regierung. Denn noch sind kaum zwei Jahre seit der Bekanntmachung derselben verflossen, und schon sind seit dieser kurzen Zeit fast alle in dem entworfenen Eisenbahnnetze enthaltenen 32 neuen Linien mit einer Gesammtlänge von 744 Meilen (wozu überdiess mehrere neue Linien kamen) bis Ende des Jahres 1856 behufs ihrer Anlage in Verhandlung gelangt, und zum Theile selbst in Bau-Angriff genommen, so dass gegenwärtig 644 Meilen Eisenbahnen bereits im Betriebe oder doch im Baue stehen, 588½ Meile definitiv concessionirt[1]) sind und für 328½ Meile die vorläufige Concession erfolgt ist oder vom Staate die Projecte vorbereitet werden. Die Gesammtsumme der Eisenbahnen, deren Ausführung in

---

[1]) Hiervon erhielten bereits die definitive Allerhöchste Concession 481 Meilen; für die übrigen 107½ Meile sind die Verhandlungen geschlossen, und es wird nur noch der Allerhöchsten Genehmigung des Ergebnisses derselben entgegengesehen, welche demnächst erfolgen dürfte.

Oesterreich gegenwärtig bewerkstelliget ist oder beabsichtiget wird, beträgt demnach nicht weniger als 1.561 Meilen[1]), während im Beginne des Jahres 1854 die Länge der im Betriebe befindlichen 324, der im Baue begriffenen 131, jene der in Vorbereitung stehenden 69 und die Gesammtlänge der österreichischen Eisenbahnen 524 Meilen ausmachte. Von den 900 Meilen neu projectirter und definitiv oder vorläufig concessionirter Eisenbahnen können 450 Meilen, somit genau die Hälfte, als für den Bau bereits gesichert angesehen werden, während bei anderen diess in nächster Zukunft erfolgen dürfte. Hierbei sind aber weder die bereits im Betriebe stehenden 412$^3/_4$ Meilen, noch die im Baue begonnenen 231$^1/_4$ Meile, so wie die von der Staatsverwaltung dafür vorbereiteten 65 Meilen mitgerechnet, so dass die Gesammtheit dieser Linien ihrer Länge nach nahezu ausreicht, das ganze Eisenbahnnetz, wie es ursprünglich entworfen und später vervollständiget wurde, auszufüllen. Bei den für die voraussichtliche Rentabilität dieser Bahnen so ungemein günstigen Umständen wird der Ausbau derselben nur durch die Möglichkeit, die ausserordentlich bedeutenden hierfür erforderlichen Geldmittel aufzubringen, innerhalb bestimmter Gränzen gehalten werden.

Dem angenommenen Grundsatze, der Privat-Thätigkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Eisenbahnen den freiesten Spielraum zu lassen, entsprechend, wurden in der neuesten Zeit mehrere zum Theile bereits eröffnete, zum Theile noch im Baue begriffene Staatsbahnen an Privat-Gesellschaften überlassen. So übernahm die österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft im Beginne des Jahres 1855 den Betrieb der nördlichen und der südöstlichen, sowie der Banater Montan-Eisenbahn, mit der Verpflichtung, die südöstliche Staatsbahn mittelst einer Anknüpfung an die Montan-Bahn bis an die Donau unweit der türkischen Gränze zu führen. In Folge eines mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. April 1856 genehmigten Vertrages wurde die lombardisch-venezianische Staatsbahn an eine andere Gesellschaft von Capitalisten übergeben, welche sich verbindlich machte, das dortige Bahn-System so wie die italienische Central-Bahn auszubauen, und ersteres mit der südlichen Staatsbahn in unmittelbare Verbindung zu bringen. Ebenso ist kürzlich die Ueberlassung der Staats-Eisenbahnstrecke von Szolnok nach Debreczin und Grosswardein an die Theiss-Bahngesellschaft, welche ein vollständiges Eisenbahn-System im östlichen Ungern auszuführen beabsichtigt, erfolgt. Eine gleichartige Uebertragung an die Gesellschaft der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn bezüglich der östlichen Staatsbahn fand durch die Allerhöchste Entschliessung vom 3. Januar 1857 Statt. Dabei verpflichtete sich die erwähnte Gesellschaft, diese Bahn unverweilt bis nach Przemyśl auszubauen, wo eine an galizische Grundbesitzer und deren Genossen concessionirte Eisenbahn an dieselbe anknüpfen wird, durch welche das galizische Eisenbahn-System seine Vervollständigung vermittelst der Verlängerung der Linie nach Lemberg und von da einerseits bis an die russische Gränze jenseits von Brody und andererseits über Czernowitz bis an die moldauische Gränze finden wird.

---

[1]) Hierzu kommen noch jene projectirte Bahn-Unternehmungen, für welche die vorläufige Concession bereits angesucht aber noch nicht ertheilt worden ist, die nach Abrechnung der mit andern bereits concessionirten Bahnen zusammenfallenden Strecken eine Länge von 238 Meilen umfassen.

Ferner steht in naher Aussicht, dass die Staats-Eisenbahnstrecke, welche, bei Steinbrück sich von der südlichen Staatsbahn abzweigend, nach Agram gebaut wird, einer Gesellschaft von Grundbesitzern und Capitalisten zum Behufe ihrer Weiterführung nach Sissek und eventuell nach Karlstadt und Vukovár übergeben wird, wie auch eine andere Gesellschaft von Capitalisten sich um die Ueberlassung der im Baue begriffenen Staats-Eisenbahnstrecken von Verona nach Botzen und von der bairischen Gränze bei Kufstein nach Innsbruck bewirbt und dabei die Verbindung derselben durch eine von Innsbruck nach Botzen anzulegende Eisenbahn zu bewerkstelligen sich erbietet. Durch diesen Uebergang von Staatsbahnen in Privat-Hände wird nicht nur ein beschleunigter Ausbau dieser Bahnen herbeigeführt, die einheimische Intelligenz und Erfahrung durch die fremde verstärkt, sondern es wird durch die zufliessenden auswärtigen Capitalien auch der Stand des inländischen Geldmarktes verbessert und der Staatsverwaltung das Mittel geboten, den Ausbau der Bahnen auf den ihr vorbehaltenen Linien desto rascher zu betreiben, wodurch der National-Wohlstand in allen Richtungen gefördert wird. Hiermit aber ist der Anstoss zu einer Entwicklung der volkswirthschaftlichen Zustände gegeben, deren Folgen schon in dem kurzen seither verflossenen Zeitraume alle Erwartungen überstiegen, deren Endergebnisse aber sich jeder Berechnung entziehen, wenn gleich ein dadurch herbeizuführender gänzlicher Umschwung aller ökonomischen Verhältnisse Oesterreich's schon jetzt in Aussicht gestellt werden kann. Denn wenn schon die verbesserten Communications-Mittel, insbesondere die Eisenbahnen, überhaupt geeignet sind, das Gedeihen der Gewerbsthätigkeit und des Handels mächtig zu fördern, so ist der durch sie herbeigeführte Aufschwung doch in jenen Ländern am fühlbarsten, in welchen wie in Oesterreich der Hauptreichthum durch die Boden-Production (da diese nur bei der Möglichkeit eines massenhaften Transportes zur höchsten Blüthe gelangen kann) gebildet wird, namentlich wenn es in diesen Ländern, wie in Ungern, selbst an den gewöhnlichen Strassen gebricht.

Das Eisenbahnwesen erhielt jedoch nicht allein eine überraschend schnell anwachsende äussere Entwicklung in Oesterreich; die Fortschritte, welche hier während der letzten Jahre in der Technik des Eisenbahnbaues und Betriebes gemacht wurden, sind noch erheblicher, und reichen jedenfalls mit ihren Folgen weit über die Gränzen des Reiches. Es sind namentlich die Staats-Eisenbahnbauten in dem engen Defilé der Save nächst Steinbrück, am Semmering nächst Gloggnitz und ganz neuerlich am Karst in der Nähe von Triest, welche nicht nur die grossartigsten Constructionen in ungewöhnlicher Ausdehnung aufzuweisen haben, sondern welche auch bisher für unbesiegbar gehaltene Schwierigkeiten glücklich besiegten, und einen Triumph der Wissenschaft über die spröden Naturkräfte begründen. Die südliche Staatsbahn übersteigt die Alpen zweimal, zuerst die Central-Alpenkette am Semmering, wo die Eisenbahn in einer Entwicklung von nur vier Meilen eine Höhe von 1.460 Fuss erklimmt, sodann überwältigt sie die julischen Alpen in ihrer Ausbreitung von Laibach bis Triest. Insbesondere bildet die Semmering-Bahn, der fast von allen Eisenbahn-Technikern Europa's besuchte Zielpunct ihrer Wanderungen, eine beinahe ununterbrochene fortlaufende Reihe von Kunstbauten jeglicher Art; fünfzehn Tunnels,

wovon der Haupt-Tunnel in der Ausdehnung einer englischen Meile von Oesterreich nach Steiermark reicht, grossartige, zum Theile aus zwei Stockwerken bestehende Viaducte zur Uebersetzung steiler Abgründe, tiefe Felseneinschnitte, vorzüglich aber die bis dahin noch nirgends vorgekommene gleichzeitige Bewältigung der drei bedeutendsten Schwierigkeiten, nämlich die grösste bisher angewendete Steigung von 1 : 40 verbunden mit der stärksten Krümmung von 100 Klaftern Radius, und dieses alles auf einem schlank in die Lüfte ragenden Viaducte — bilden für den Sachkundigen den Gegenstand der Bewunderung. Der Vorstand der k. k. Central-Direction für Eisen-Bahnbauten, Ministerial-Rath Ritter von Ghega, welcher, unbeirrt durch die seinem Entwurfe entgegengesetzten Beurtheilungen, den Bau der Semmering-Bahn energisch durchführte, erwarb sich dadurch vollen Anspruch auf die ihm allseitig zu Theil gewordene Anerkennung. Als diese Gebirgsbahn ihrer Vollendung entgegen ging, und man für die Einleitung des Betriebes auf derselben bedacht sein musste, schrieb der Handels-Minister Freiherr von Bruck einen Preis von 20.000 Ducaten für die geeignetste Locomotive neuer Construction aus, da die bisherigen stärksten Locomotive keine hinreichende Zugkraft auf jener steilen Bahn ausübten. Es bewarben sich vier Locomotiv-Fabriken mit ihren beigestellten Locomotiven um den Preis, welcher auch einer derselben, die das Programm erfüllt hatte, zuerkannt wurde. Gleichwohl entsprach die Preis-Locomotive den Anforderungen eines geregelten Betriebes nicht. Da gelang es dem k. k. technischen Rathe Engerth, welcher die Versuche mit jenen Locomotiven abzuführen hatte, mit Benützung der hierbei beobachteten Neuerungen eine Gebirgs-Locomotive zu construiren, welche den Anforderungen des Dienstes auf dem Semmering vollkommen entspricht, welche sogleich auch in Frankreich, der Schweiz und Deutschland, insbesondere bei Bahnen mit starken Steigungen, Eingang gefunden hat und auf der Pariser Industrie-Ausstellung der höchsten Anerkennung würdig befunden wurde. Es sind demnach österreichische Ingenieure, welche, und zwar durch ihre Verwendung bei den grossartigen, von der Regierung unternommenen Eisenbahn-Anlagen, einen neuen und sehr belangreichen Fortschritt in der Technik des Eisenbahnbaues und Betriebes herbei geführt haben.

Die in den letzten Jahren concessionirten Bahnen stehen noch im Beginne des Baues, und es wird grossentheils die Aufbringung der hierfür erforderlichen Geldmittel der nächsten Zukunft anheim fallen. Nichts desto weniger sind die bisher für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen in Oesterreich bereits aufgewendeten Geldmittel sehr bedeutend, und es wurden namentlich in den letzten Jahren sehr beträchtliche Ausgaben hierfür bestritten. Seit dem Beginne des Eisenbahn-Baues im Jahre 1825 bis zu Ende des Jahres 1856 wurde für Eisenbahnzwecke die sehr ansehnliche Summe von 371½ Million Gulden verwendet; hiervon entfiel auf die Periode der ersten vier und zwanzig Jahre bis Ende 1848 131¼ Million, und auf die letzten acht Jahre 1849—1856 240¼ Million Gulden. Den Hauptantheil an diesem Aufwande nahm die Staatsverwaltung mit 291 Millionen Gulden, wornach für die Privat-Eisenbahnen nur noch die Summe von 80½ Million erübrigt. Allerdings beläuft sich die von Privat-Gesellschaften für Eisenbahnen aufgewendete Gesammt-

summe auf 139¼ Million Gulden[1]), wovon inzwischen der Betrag von 58¾ Millionen auf jene Privat-Bahnen entfällt, welche durch Kauf von der Staatsverwaltung erworben wurden. In der nächsten Zukunft wird sich dieses Verhältniss in veränderter Weise herausstellen, nachdem der grösste Theil der Staatsbahnen an die Privaten überlassen wurde, oder demnächst überlassen zu werden bestimmt ist; immer aber wird die für diese Communications-Mittel aufgewendete Reihe von Millionen wohlthätig und neu belebend für den Aufschwung des Verkehres wirken!

Um die während der Jahre 1848—1856 im Eisenbahnwesen des Kaiserstaates erzielten Fortschritte übersichtlich nachzuweisen, erscheint es angemessen, vorerst die in diesem Zeit-Abschnitte dem Verkehre neu eröffneten Bahnstrecken aufzuführen, sohin die in dem Umfange der Staats-Eisenbahnen vor sich gegangenen Aenderungen zu erwähnen, worauf die Reformen in der bezüglichen Gesetzgebung und die in Folge derselben eingeleiteten Unternehmungen zum Zwecke von Eisenbahnbauten dargestellt und die wichtigsten technischen Leistungen, welche in diesem Fache bewerkstelliget wurden, besprochen werden, woran sich eine Nachweisung der für den Bau von Eisenbahnen in Oesterreich bisher verausgabten Summen reiht.

Die neu eröffneten Strecken gehörten theils Privat-Bahnen, theils den Staats-Bahnen an. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn (welche überdiess in den Jahren 1852 und 1853 das zweite Geleise auf ihrer Strecke von Gänserndorf bis Lundenburg legte und eben damit sich beschäftigt, dasselbe bis Oderberg zu verlängern) erweiterte ihre Linien im Jahre 1848 um 2½ Meile durch die Strecke von Gänserndorf nach Marchegg zum Anschlusse an die ungrische Central-Bahn und um ½ Meile durch die Strecke von Oderberg an die preussische Gränze zum Anschlusse an die preussischen Bahnen. Neuerdings fand zu Ende 1855 die Eröffnung der Flügelbahn von Schönbrunn nach Troppau auf eine Strecke von 4 Meilen und die Vollendung der 11 Meilen langen Strecke von Oderberg nach Oswięcim (einschliesslich der Flügelbahn von Dzieditz nach Bielitz) zum Anschlusse an die östliche Staatsbahn Statt, wovon die Strecke von Oderberg bis Dzieditz und die Flügelbahn von da nach Bielitz noch im December 1855, die Strecke von Dzieditz nach Oswięcim aber am 1. März 1856 dem Verkehre übergeben wurde. Von der gegenwärtig der k. k. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Wien-Raaber Bahn wurde im December 1855 die Strecke von Bruck an der Leitha bis Raab, 10 Meilen, und im August 1856 jene von Raab nach Neu-Szöny, 4 Meilen lang, dem Betriebe übergeben. Die ungrische Central-Bahn eröffnete im Jahre 1848 die Strecke von Marchegg bis Pressburg (2½ Meile). Im Jahre 1849 erfolgte die Verlängerung der von Mailand nach Monza führenden Bahn bis nach Camerlata nächst Como, in einer Strecke von 4½ Meile, sowie auch die lombardisch-venezianische Ferdinands-Bahn in demselben Jahre um 6 Meilen von Vicenza nach Verona und im Jahre 1851 um 5 Meilen von Verona nach Mantua (wozu später die Verbindungsbahn zwischen den beiden Bahnhöfen von Verona kam), dann um 2½ Meile von Mestre nach Treviso verlängert wurde. Ausserdem gelangten noch mehrere Kohlenbahnen zur theilweisen Eröffnung, wie die ½ Meile lange Westenholz'sche Flügelbahn von Dąbrowa nach Szczakowa, die Strecke von Thomasroith nach Hohenbaumgarten (1848), und von dort bis an die Linz-Salzburger Landstrasse nächst Attnang (1855), der Traunthaler Kohlengewerkschaft gehörig (1¾ Meilen), die 1½ Meile lange Strecke von Wolfsegg nach Breitenschützing (1854), dem Grafen St. Julien gehörig (die letzteren zwei Strecken in Oesterreich ob der Enns), die Bahn von der Eisenbahn-Station Hrastnik nächst Cilli bis zu den

[1]) Mit Hinzurechnung der von der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und von der lombardisch-venezianischen Eisenbahn-Gesellschaft in den Jahren 1855 und 1856 auf die concessionirten Strecken verwendeten Summen von 12 Millionen Gulden steigert sich dieser Betrag auf 151¼ Million Gulden.

dortigen $1/2$ Meile entfernten Kohlengruben (1849), endlich die erste Strecke der Fünfkirchen-Mohácser-Bahn von den Kohlengruben (Gesztenyös) nach Üszög, $3/4$ Meilen lang (1854); alle diese Kohlenbahnen werden, die letztere (und demnächst die Westenholz'sche) ausgenommen, mit Pferden betrieben. Die für den Locomotiv-Betrieb eingerichtete Kohlenbahn von Kladno bis an die Moldau nächst Kralup ($2^1/_2$ Meile) wurde ebenso wie jene von Rossitz nach Brünn (3 Meilen) kürzlich (1856) dem Betriebe übergeben.

Weit rascher erfolgte der Ausbau der Staats-Eisenbahnen in diesem Zeitabschnitte. Der nördlichen Staatsbahn wurde die Strecke von Brünn nach Trübau (12 Meilen), wodurch der 9 Meilen betragende Umweg über Olmütz erspart wird, beigefügt (1849), und dieselbe erhielt ihre volle Ausdehnung durch die Verlängerung von Prag nach Aussig (14 Meilen) im Jahre 1850 und von da über Bodenbach bis zur sächsischen Gränze ($4^1/_2$ Meile) im Jahre 1851. Die südliche Staats-Eisenbahn erhielt im Jahre 1849 ihre Verlängerung von Cilli nach Laibach ($11^1/_2$ Meile), und die Lücke zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag wurde durch die merkwürdige Bahnstrecke, welche den Semmering übersteigt ($5^1/_2$ Meile), ausgefüllt (1854). Als die ungrische Central-Bahn (wie sogleich zu erwähnen) an den Staat überging, bestand sie aus dem Theilstücke von Marchegg nach Pressburg ($2^1/_2$ Meile) und der Strecke von Waitzen über Pest nach Szolnok (18 Meilen). Zur südöstlichen Staats-Eisenbahn umgewandelt, wurden im Jahre 1850 die Endpuncte Pressburg und Waitzen durch den Ausbau der Zwischenstrecke verbunden ($23^1/_2$ Meile) und von Czegléd aus die Bahn im Jahre 1853 bis Felegyháza ($7^1/_2$ Meile) und im Jahre 1854 von da bis Szegedin ($7^1/_2$ Meile) weiter geführt. Die aus der ehemaligen Krakau-oberschlesischen Bahn entstandene östliche Staatsbahn erhielt ihre Verlängerung von Krakau über Bochnia und Tarnów nach Dębica (15 Meilen) in der Richtung gegen Lemberg, ferner durch den Flügel von Trzebinia nach Oswięcim zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn (3 Meilen); die Eröffnung dieser beiden Bahnstrecken ist am 1. März 1856 erfolgt. Im Banate wurde die zunächst zur Verführung der Oraviczer Kohlen an die Donau bestimmte (neuerlich der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft überlassene) Montan-Bahn von Oravicza nach Basiasch (8 Meilen) erbaut, und, nachdem sie bereits seit 1854 für den Kohlen-Transport benützt wurde, am 1. November 1856 dem Betriebe vollständig übergeben. Seit die lombardisch-venezianische Ferdinands-Bahn an den Staat abgetreten worden, schritt die Vervollständigung ihrer Linien durch Hinzufügung der Strecke von Verona über Brescia nach Coccaglio (11 Meilen) im Jahre 1854, und von Treviso über Pordenone nach Casarsa ($9^1/_2$ Meile) im Jahre 1855 bedeutend vor.

Gegenwärtig sind auf den (bisherigen) Staats-Eisenbahnen im Baue begriffen: nebst der Verbindungs-Bahn vom Bahnhofe der südlichen Staats-Eisenbahn bis zu jenem der Nordbahn in Wien (1 Meile), wovon der Theil von ersterem Bahnhofe bis zum Hauptzollamte im Jahre 1857 zur Vollendung gelangt, die Strecke von Laibach nach Triest (19 Meilen), welche im Jahre 1857 fahrbar hergestellt werden wird, von Steinbrück bis Agram (10 Meilen), eine Seitenbahn der südlichen Staats-Eisenbahn, welche an eine Privat-Gesellschaft überlassen wird und von derselben bis Sissek und Vukovár, dann nach Karlstadt weiter geführt werden soll, ferner jene (seither an die Theiss-Bahngesellschaft übergegangene) von Szolnok nach Debreczin, mit der Seitenbahn von Püspök-Ladány nach Grosswardein (25 Meilen), die an die Staats-Eisenbahn-Gesellschaft gefallene und von ihr zum Ausbau übernommene Strecke von Szegedin nach Temesvár ($14^1/_4$ Meile), die auf Kosten der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft erbaute Bahn von Fünfkirchen (Üszög) nach Mohács ($7^1/_2$ Meile), die Fortsetzung der (nunmehr der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen) Montan-Bahn von Oravicza nach Steierdorf (6 Meilen), dann die Verlängerung der (sofort an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft übergehenden) östlichen Staats-Eisenbahn von Dębica bis Rzeszów (6 Meilen), nebst den Flügelbahnen von Bierzanow nach Wieliczka ($1/2$ Meile), von Podleże nach Niepolomice an der Weichsel ($1/2$ Meile) und der (nun vollendeten) Kohlenbahn von Szczakowa nach Jaworzno (1 Meile), dann die der

lombardisch-venezianischen Gesellschaft abgetretenen Strecken von Coccaglio nach Bergamo (4 Meilen) und von Casarsa bis Udine (4½ Meile), ferner die Bahn von Verona nach Botzen (19½ Meile), endlich jene von Innsbruck bis zur bairischen Gränze jenseits Kufstein (10 Meilen).

Ausserdem waren von der Staatsverwaltung die Vorarbeiten für mehrere unten im Detail zu erwähnenden Eisenbahnstrecken begonnen, welche zur Verbindung bereits bestehender Linien oder zur Verlängerung derselben bestimmt sind; die Gesammtlänge beträgt 183¼ Meile, wovon inzwischen seither 118¼ Meile an Privat-Unternehmungen übergegangen sind oder demnächst übergehen werden, und 65 Meilen im Besitze der Staatsverwaltung verbleiben.

Von den (ursprünglichen) Privat-Bahnen standen zu Ende des Jahres 1856 im Baue die Verbindungsbahn von Temesvár bis an die Oravicza-Basiascher Bahn bei Jassenova (13 Meilen), der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft gehörig, die Gratz-Köflacher Kohlenbahn (5 Meilen), die Reichenberg-Zittauer Bahn (bis an die Landesgränze 3 Meilen), die Reichenberg-Pardubitzer Bahn mit der Flügelbahn nach Schwadowitz (24 Meilen), die Aussig-Teplitzer Bahn (2½ Meile) und die Kaiserin-Elisabeth-Bahn (Wien-Salzburg, Linz-Passau, 55 Meilen).

Eben so, wie der bedrängte finanzielle Zustand, in welchem sich die beiden grössten Privat-Bahnen, die Nordbahn und die Wien-Gloggnitzer Bahn, zu Ende des Jahres 1841 befanden, die Veranlassung darbot, dass die Staatsverwaltung, in weiser Sorgfalt für die zu beschleunigende Vervollständigung der österreichischen Eisenbahnen, den Weiterbau der Eisenbahnen im Anschlusse an die bereits bestehenden erwähnten Privat-Bahnen in die eigene Hand zu nehmen beschloss, wodurch zugleich der Ertrag jener Privat-Bahnen gesteigert und deren ökonomische Lage verbessert werden musste, bahnte ein ähnlicher Zustand im Jahre 1847 den Weg zu dem nachfolgenden Ankaufe der meisten grösseren Privat-Bahnen von Seite der Staatsverwaltung. Um der Entwerthung der Actien der Privat-Bahnen vorzubeugen und deren ökonomische Verhältnisse zu consolidiren, hatte die Staatsverwaltung beschlossen, einen Fond verfügbar zu machen, und mittelst desselben die Actien der grösseren Bahnen nach ihrem wahren (durch den Reinertrag nachgewiesenen) Werthe einzulösen. Auf diese Weise hatte die Staatsverwaltung zu Ende 1848 einen Betrag von nahe an 26 Millionen Gulden verwendet, wofür sie 40.004 Stück Actien der ungrischen Central-Bahn, 30.056 Stück der lombardisch-venezianischen Ferdinands-Bahn und 11.781 Actien der Wien-Gloggnitzer Bahn angekauft hatte, nebst 2.771 Stück Actien der Oedenburg-Wien-Neustädter Bahn, welche sich im Besitze der Depositen-Casse des Tilgungsfondes befanden. Die Folgen der Revolution hatten sich besonders in jenen Ländern fühlbar gemacht, welche der unmittelbare Schauplatz derselben gewesen waren, wodurch auch der Weiterbau der in der Ausführung begriffenen Eisenbahnen daselbst in das Stocken gerieth. Die Gesellschaften wendeten sich desshalb an die Regierung um Abhilfe, welche in der für den allgemeinen Verkehr zusagendsten Weise dadurch erfolgte, dass die Regierung die ihnen gehörigen meist unvollendeten Bahnen ablöste und den Weiterbau, bezüglich die Vollendung derselben in energischen Angriff nahm. Die Durchführung dieses Beschlusses wurde der Regierung dadurch wesentlich erleichtert, dass sie sich, wie erwähnt, bereits im Besitze eines grossen Theiles der Actien der erwähnten Bahnen befand, und sonach nur jenen Theil, welcher sich noch in den Händen der Privat-Besitzer befand, einzulösen hatte. Hierdurch wurde der Zweck vollständig erreicht, die Vollendung jener für den Verkehr so wichtigen Bahnen sicher zu stellen und zu beschleunigen, wofür den Gesellschaften in Folge der Zeitumstände die Mittel abgingen. Aus einem anderen Grunde ward die im schwunghaften Betriebe stehende Wien-Gloggnitzer Bahn eingelöst, weil nur auf diese Weise die nach Triest führende, von Gloggnitz aus auf Staatskosten erbaute Bahn schon von ihrem Ausgangspuncte Wien an in den Besitz der Staatsverwaltung gelangen und unter einheitliche Leitung gestellt werden konnte. Bei der Darstellung der Finanz-Verwaltung wurde des Ankaufes der einzelnen Bahnen in so weit gedacht, als dadurch die Staatsschuld vermehrt ward; jene Andeutungen finden in nachstehenden Bemerkungen ihre Vervollständigung.

Die ungrische Central-Bahn fiel an den Staat mittelst Vertrages vom 7. März 1850, in dessen Folge der Betrieb derselben von der Staatsverwaltung im April 1850 übernommen wurde. Letztere befand sich bereits im Besitze von 40.004 Stück Actien, welche die Credits-Casse um den Betrag von 9,797.661 fl. börsemässig an sich gebracht hatte. Demnach waren nur noch die im Privat-Besitze befindlichen 32.000 Stück Actien zu 250 fl. einzulösen, was durch die Hinausgabe 4percentiger Obligationen im Nominal-Werthe von 8 Millionen Gulden erfolgte, die innerhalb 8 Jahren, vom 1. December 1851 an gerechnet, zur vollständigen Verlosung und Hinauszahlung gelangen werden. Ferner übernahm die Staatsverwaltung die Tilgung der Schuld von 2,660.700 fl., mit welcher die Privat-Gesellschaft für ihre von der National-Bank übernommenen und bezahlten Wechsel belastet war, sowie die Tilgung der für das Jahr 1849 rückständigen 4percentigen Zinsen von den obenerwähnten 32.000 Stück Actien. Die Kosten der Erwerbung dieser Bahn für den Staat betragen demnach, ausschliesslich der Berichtigung der zuletzt erwähnten Zinsenrückstände, 20,458.361 fl.

Die Krakau-oberschlesische Bahn wurde von dem Staate mittelst Vertrages vom 30. April 1850 erworben, und vom 1. Januar 1851 angefangen auf eigene Rechnung in Betrieb gesetzt. Für die Ueberlassung dieser Bahn an den Staat wurden die von der Privat-Gesellschaft hinausgegebenen und noch nicht zur Einlösung gelangten 17.929 Stück Actien zu 100 Thaler preussisch Courant um 2,561.286 fl. und 3.585 Prioritäts-Schuldverschreibungen zu 100 Thaler preussisch Courant um 512.143 fl., zusammen um 3,073.429 fl., mittelst Hinausgabe von verlosbaren Staats-Schuldverschreibungen im gleichen Nominal-Werthe eingelöst. Die Verzinsung dieser Obligationen erfolgt bis Ende 1890 mit 4 und von 1. Januar 1891 angefangen mit 3½ Percent, und die Einlösung derselben geschieht mittelst jährlicher Verlosung und baarer Hinauszahlung der verlosten Beträge.

Die ursprünglich aus zwei gesonderten Unternehmungen, Mailand-Monza und Mailand-Como, bestandene Bahngesellschaft der Mailand-Monza-Como-Bahn übertrug ihr Eigenthum an die Staatsverwaltung mittelst des auf Grundlage der Allerhöchsten Ermächtigung abgeschlossenen Vertrages vom 7. März 1851, und es ward der Betrieb derselben vom 1. Januar 1851 an für Rechnung des Staates geführt. Die Staatsverwaltung entrichtete dafür 2,530.000 fl. in 4percentigen binnen neun Jahren (vom 2. Januar 1850 an) verlosbaren Obligationen an die Actionäre, bezahlte die Forderungen von Privaten an die Gesellschaft im Betrage von 674.585 fl., und eine weitere Forderung des Hauses Arnstein und Eskeles von 93.724 fl., sowie eine durch 37 Jahre fortlaufende Rente von 84.000 fl. für die von der Gesellschaft emittirten Rentenscheine, und verzichtete endlich auf einen Vorschuss von einer Million Gulden, welchen das Aerar von den Jahren 1849 und 1850 her von ihr zu fordern hatte. Die Ankaufssumme dieser Bahn beläuft sich demnach, wenn die Summe der sämmtlichen 37 Jahresrenten durch das entsprechende im Laufe dieser Zeit zur Auszahlung gelangende Capital von 3,108.000 fl. ausgedrückt wird, auf 7,406.309 fl.

Die Einzahlungen auf die Actien der lombardisch-venezianischen Ferdinands-Bahn waren schon im Jahre 1842 in's Stocken gerathen. Um die Gesellschaft vor der Gefahr ihrer Auflösung und das begonnene Unternehmen vor der Unterbrechung zu bewahren, ward derselben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1842 das Zugeständniss gewährt, dass über Ansuchen der Gesellschaft die Staatsverwaltung sich bereit erklärte, die erbaute Bahn, oder, wenn die Mittel der Gesellschaft zur Vollendung der Bahn nicht hinreichen, den Weiterbau auf eigene Kosten zu übernehmen und die Gesellschaft für die wirklich verwendeten und nützlichen Baukosten durch Ablösung der Actien mittelst 4percentiger Obligationen zu entschädigen. Die Einzahlungen flossen hierauf wieder ein, doch war die Bahn noch weit von ihrer Vollendung entfernt, als die revolutionären Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 den Weiterbau völlig unterbrachen und die vorhandenen Bauwerke (namentlich die grosse Lagunen-Brücke von Venedig) zum Theile der Zerstörung zuführten. Nach Wiederherstellung der

Ordnung übernahm die Staatsverwaltung den Weiterbau sowie den Betrieb auf der eröffneten Strecke für Rechnung der Gesellschaft. Doch befand sich die Gesellschaft in einer misslichen Lage, da zur Vollendung der Bahn von Venedig bis Mailand noch weitere 50 Millionen österreichischer Lire ($16^2/_3$ Millionen Gulden), d. i. eben soviel als das ursprünglich berechnete und eingezahlte Actien-Capital betrug, erforderlich gewesen wären. Bei der Unmöglichkeit, diese Summe aufzubringen, ersuchte die Gesellschaft die Staatsverwaltung um die Ablösung der Bahn, welche denn auch mittelst des in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Mai 1852 abgeschlossenen Vertrages vom 9. Juni 1852 erfolgte. Die Staatsverwaltung, welche bereits 30.056 Actien dieser Bahngesellschaft durch börsemässige Einlösung der Credits-Casse mit dem Betrage von 10,604.102 fl. eigenthümlich an sich gebracht hatte, löste kraft dieses Vertrages die noch im Privat-Besitze befindlich gewesenen 19.944 Actien ein, übernahm die Tilgung der seit 1. Juli 1849 bis 30. Juni 1852 haftend gebliebenen Zinsen und übergab dafür den Actionären einen Betrag von 7 Millionen Gulden in 4percentigen binnen sieben Jahren (vom 1. April 1853 an) verlosbaren Obligationen. Der Ankauf dieser Bahn verursachte demnach für die Staats-Verwaltung, obige Zinsenberichtigung ungerechnet, einen Aufwand von 17,604.102 fl.

Die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft hatte die Strecke von Wien bis Gloggnitz mit den Seitenflügeln nach Laxenburg und Katzelsdorf ($10^3/_4$ Meilen), ferner jene von Wien bis Bruck an der Leitha ($5^1/_2$ Meile) ausgebaut. Durch das Uebereinkommen vom 4. August (Allerhöchst genehmigt am 30. August) 1853 erwarb die Staatsverwaltung von derselben die Wien-Gloggnitzer Strecke sammt Seitenflügeln, und verlieh ihr bezüglich der erübrigenden Strecke Wien-Bruck die Concession zur Verlängerung der Bahn bis nach Raab und Neu-Szöny gegenüber von Komorn. Für die an die Staatsverwaltung überlassene Strecke bezahlte dieselbe (welche sich bereits durch die früher um den Betrag von 6,459.264 fl. stattgefundene börsemässige Einlösung im Besitze von 11.781 Actien befand) für jede der noch im Privat-Besitze befindlichen 13.219 Actien den Betrag von 675 fl. (im Ganzen 8,922.825 fl.) in 5percentigen binnen fünf Jahren (vom 1. October 1854 an) verlosbaren Obligationen, und übernahm nebstbei die fundirte 5percentige Schuld der Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2,750.000 fl. Zugleich wurde auf den Antheil verzichtet, welcher an dem noch erübrigenden Eigenthume der Gesellschaft auf die im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen Actien entfallen konnte. Abgesehen von dieser Verzichtleistung hatte demnach die Staatsverwaltung für die Erwerbung der gedachten Bahnstrecke einen Aufwand von 18,132.089 fl. zu bestreiten.

Die Wiener-Neustadt-Oedenburger Eisenbahn, welche bei Katzelsdorf an die vorhergehende sich anknüpft und deren Betrieb bereits pachtweise von der Wien-Gloggnitzer Unternehmung besorgt wurde, befand sich bei der geringen Ausdehnung der Linie ($3^3/_4$ Meilen) und den ungünstigen Betriebs-Verhältnissen in einer bedrängten Lage, und suchte bei der Staats-Verwaltung um die Ablösung nach, welche mittelst des Uebereinkommens vom 31. Juli (genehmigt durch die Allerhöchste Entschliessung vom 26. August) 1854 erfolgte. Die Staatsverwaltung, in deren Händen sich bereits 2.771 um den Betrag von 339.516 fl. börsemässig eingelöste Actien dieser Bahngesellschaft befanden, bezahlte für die noch im Privat-Besitze befindlichen 10.822 Actien die Ablösungssumme von 1,500.000 fl. in 5percentigen binnen fünf Jahren (vom 1. Februar 1855 an) verlosbaren Obligationen, und leistete auf einen Vorschuss von 250.000 fl. Verzicht, welchen sie der Gesellschaft in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 14. Januar 1850 gemacht hatte. Der Gesammtaufwand für die Einlösung dieser Bahn beläuft sich sonach auf 2,089.516 fl.

Eine weitere Vervollständigung der österreichischen Staatsbahnen und bezüglich deren Fortsetzung auf ausländischem Gebiete erfolgte durch den Vertrag vom 1. Mai 1851, welcher zu Rom zwischen Oesterreich, dem Kirchenstaate, Toscana, Modena und Parma abgeschlossen wurde. Kraft dieses Vertrages verbanden sich die erwähnten fünf Mächte zu der Erbauung der italienischen Central-Bahn, welche, von Piacenza ausgehend, über Parma, Reggio, Modena

und Bologna führt, den Appennin übersteigt und in Pistoja endigt, wo sie sich an die toscanischen Bahnen anschliesst. Von Reggio entsendet sie einen Flügel, welcher an die nahe österreichische Gränze und von dort auf österreichischem Gebiete weiter zieht, den Po übersetzt und sohin über Borgoforte nach Mantua läuft; in Piacenza soll der Anschluss an die von Mailand dahin anzulegende Bahn erfolgen. Hierdurch wird das Eisenbahnnetz über ganz Mittel-Italien gespannt, und dasselbe an zwei Puncten, bei Piacenza und Mantua (bezüglich Borgoforte), mit der lombardisch-venezianischen Bahn in unmittelbare Verbindung gesetzt. Die Leitung und Ueberwachung des Baues dieser 70 Meilen langen Bahn (wovon die österreichische Strecke von der Gränze bis Borgoforte nur zwei, und bis Mantua etwas über vier Meilen beträgt) wurde einer aus den Abgeordneten der fünf Regierungen zusammengesetzten in Modena tagenden internationalen Commission übertragen. Auch bildete sich eine Actien-Gesellschaft zur Ausführung des Baues und Betriebes dieser Bahn, die von den fünf Regierungen, welche die Garantie einer 5percentigen Verzinsung des Anlage-Capitals übernahmen, concessionirt wurde und den Bau der Bahn bereits an mehreren Puncten in Angriff genommen hatte. Leider trat in dem Fortgange dieses Unternehmens eine bedauerliche Stockung ein, zu deren Beseitigung im Monate Februar 1856 eine Verhandlung zwischen den betheiligten Regierungen zu Wien Statt fand, in deren Folge das Unternehmen auf eine dauernde, den beschleunigten Ausbau sichernde Grundlage gestellt wurde. Die bei der Convention vom 1. Mai 1851 betheiligten Regierungen kamen dahin überein, dass sie der gedachten Actien-Gesellschaft die ihr ertheilte Concession entzogen, und dieselbe mittelst Vertrages vom 17. März 1856 an die durch den Herzog von Galliera repräsentirten Concessionäre der lombardisch-venezianischen Eisenbahnen übertrugen, wobei im Wesentlichen nachstehende neue Bestimmungen vereinbart wurden. Die Central-Bahn wird in drei Hauptstrecken getheilt, wovon die erste von Piacenza nach Bologna führend binnen drei Jahren, die zweite von Bologna bis nach Pistoja reichend binnen fünf Jahren, und die dritte von Reggio bis an das linke Po-Ufer bei Borgoforte (die Fortsetzung der Bahn von dort bis Mantua wurde dem lombardisch-venezianischen Eisenbahn-Systeme angereiht) binnen sechs Jahren, vom 1. Juli 1856 an gerechnet, vollendet und dem Betriebe übergeben sein soll. Die Ausführung der Central-Bahn geschieht mittelst eines eigenen, von jenem der lombardisch-venezianischen Eisenbahnen abgesonderten Fondes; und eben so bestellen die Concessionäre für die Central-Bahn einen eigenen aus drei Personen bestehenden Directions- und Verwaltungs-Rath, welcher, falls er nicht in Modena residirt, dort einen Vertreter behufs der Vermittlung der Beziehungen zu der internationalen Commission einsetzt. Vor Ablauf des Monates Juni 1856 werden die Concessionäre in den Besitz der bisherigen Bauwerke und überhaupt des Activums der ursprünglichen Gesellschaft gesetzt, wogegen sie zur Verfügung der internationalen Commission den Baarbetrag von 6,840.000 italienischer Lire stellen, aus welchem einschliesslich des Cassenrestes der abtretenden Verwaltung die bisher ausgeführten Arbeiten bezahlt, die unter Bürgschaft der Regierungen an Zahlungsstatt ausgegebenen Obligationen eingezogen, die Actien der früheren Gesellschaft eingelöst und das Comité dieser Gesellschaft entschädigt werden. Die Concession dauert bis Ende des Jahres 1948, und eben so lange währt die von den fünf Regierungen zu leistende, nach Vollendung der ganzen Central-Bahn beginnende Garantie eines Minimal-Ertrages von 6½ Million italienischer Lire; die in Folge dieser Garantie an die Concessionäre eventuell zu leistenden Zahlungen übernimmt die kaiserliche Regierung, gegen Ersatz Seitens der übrigen betheiligten Regierungen zu bewerkstelligen. Bis zum erfolgten Ausbaue treten nach Vollendung der einzelnen Strecken specielle Garantien von Seite der einzelnen Regierungen ein. Mit Ende 1888 erlangen jedoch die fünf Regierungen das Recht, die Concession einzulösen, insofern sie diess gleichzeitig, jede für die in ihr Gebiet fallende Strecke, thun; den Maasstab der Entschädigung bildet der Durchschnitt des jährlichen Reinertrages der letzten sieben Jahre, wovon jedoch die zwei ungünstigsten Jahrgänge ausgenommen werden: fällt dieser Durchschnitt unter den Betrag von 6½ Million italienischer

56*

Lire, so muss mindestens dieser Betrag bis zum Ablaufe der Concessions-Dauer an die Concessionäre jährlich entrichtet werden. Die Central-Bahn ist bezüglich ihres Privilegiums sowie ihres Betriebes als untheilbar anzusehen. Am Ende der Concession fallen die unbeweglichen Bestandtheile der Central-Bahn an die Regierungen bezüglich der ihr Gebiet durchlaufenden Strecke, während das bewegliche Materiale den Concessionären zum Schätzungswerthe vergütet wird.

Den Wendepunct in dem Aufschwunge des österreichischen Eisenbahnwesens bildet das Concessions-Gesetz vom 14. September 1854 und das unmittelbar hierauf veröffentlichte Allerhöchst genehmigte Eisenbahnnetz des Kaiserstaates. Nachdem die Staatsverwaltung den Beschluss gefasst hatte [1]), die Hauptlinien des österreichischen Eisenbahn-Systems, als welche eine nördliche, eine südliche, eine östliche und eine westliche bezeichnet wurden, durch Staats-Eisenbahnen auszufüllen, erfolgte am 10. Juli 1845 die Anordnung, dass bis zum Jahre 1850 keine Concessionen für Privat-Bahnen ertheilt werden sollten, um den beschleunigten Ausbau der Staatsbahnen nicht zu hemmen. Als aber auch dieses Hinderniss für die Privat-Bahnen weggefallen war, regte sich dennoch der Unternehmungsgeist für derlei Bauten nicht, zunächst und abgesehen von den schwierigen Zeitverhältnissen wohl auch desshalb, weil das bestehende Concessions-System vom Jahre 1838 den Unternehmungslustigen, bei der auf 50 Jahre beschränkten längsten Dauer der Concession und bei vielfältigen anderen hindernden Förmlichkeiten, zu wenig Aussicht auf eine gewinnreiche Anlage ihrer Capitalien darbot. Inzwischen war durch den gewaltigen Umschwung der Verhältnisse und die Neugestaltung der Staatseinrichtungen ein reges Leben in allen Richtungen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit erwacht, und hatte das Bedürfniss nach verbesserten Communications-Anstalten in den verschiedenen Theilen des Reiches hervorgerufen. Es lag am Tage, dass so vielen gleichzeitig in allen Kronländern durch den zunehmenden Verkehr gestellten Anforderungen durch den alleinigen Bau der Staats-Eisenbahnen, mochte derselbe auch noch so energisch mit allen von den Finanzen zur Verfügung gestellten Mitteln betrieben werden, nicht genügt werden konnte. Sollte daher der Verkehr in seiner beginnenden Entwicklung nicht gehemmt werden, so musste die Privat-Thätigkeit einen hervorragenden Antheil an dem Ausbaue der Eisenbahnen nehmen. Dazu war vorerst eine Reform der Gesetzgebung erforderlich, welche derselben einen freieren Spielraum und Aussicht auf einen entsprechenderen Gewinn gewährte. Diess geschah durch das auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. September 1854 bekannt gemachte neue Concessions-Gesetz [2]), welches nachfolgende Hauptbestimmungen enthält. Für die Anlage einer Eisenbahn zu eigenem Gebrauche bedarf der Unternehmer bloss den allgemeinen Bau-Consens, wenn er dieselbe auf eigenem Grunde und Boden, oder, unter Zustimmung des Eigenthümers, auch auf fremdem Grunde anlegt. Wenn dieselbe jedoch als öffentliches Transport-Mittel für Personen und Sachen dienen oder dadurch eine Landstrasse in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich, und zwar *a)* die Bewilligung zu den Vorarbeiten, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Ober-Commando ertheilt wird, *b)* die Concession zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude selbst, deren Bewilligung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vorbehalten ist. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten kann sowohl einzelnen Personen als Vereinen, welche nach Vorschrift des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 gebildet sind, ertheilt werden. Um eine solche Bewilligung zu erlangen, muss der Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen dargestellt und die Zeit angegeben werden, innerhalb welcher die Vorarbeiten vollendet werden sollen. Durch eine solche Bewilligung, welche nur für den bestimmten Zeitraum Giltigkeit hat, erhält der Concessions-Werber bloss das Recht, die

---

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 19. December 1841.

[2]) Verordnung des Handels-Ministeriums vom 14. September 1854

Vorerhebungen zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten vorzunehmen; ein Vorrecht auf die definitive Concession oder sonst ein ausschliessendes Befugniss wird dadurch nicht erlangt, wesshalb eine solche Bewilligung verschiedenen Bewerbern zu gleicher Zeit ertheilt werden kann. Behufs der Erwirkung der definitiven Bau-Concession muss der Unternehmer die Bewilligung zu den Vorarbeiten erlangt haben und nachweisen, dass die projectirte Bahn dem öffentlichen Interesse zum Vortheile gereiche und auf welche Art die erforderlichen Geldmittel beigeschafft werden sollen. Dem Gesuche muss ein Plan des ganzen Unternehmens, das gehörig ausgearbeitete Project und der Kostenvoranschlag beigeschlossen sein; dem Handels-Ministerium bleibt es vorbehalten, nach Umständen von den Concessions-Werbern den Erlag einer Caution, oder bei Vereinen mindestens die Nachweisung zu fordern, dass bereits ein hinlänglicher Fond von den Theilnehmern für das Unternehmen gesichert ist. Bevor das Ansuchen der Allerhöchsten Schlussfassung unterzogen werden kann, ist zu prüfen, ob das Bauwerk irgend etwas enthalte, was mit den bestehenden Gesetzen, mit den öffentlichen Rücksichten und mit bereits früher erworbenen Privat-Rechten nicht im Einklange wäre. Zu diesem Behufe wird über Auftrag des Handels-Ministeriums von der Statthalterei eine Commission von Sachverständigen berufen, welche mit Zuziehung der competenten Behörden und der Betheiligten an Ort und Stelle den Befund aufnimmt und das bezügliche Gutachten erstattet, worüber mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Ober-Commando das Einvernehmen gepflogen wird. Die definitive Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn zur öffentlichen Benützung wird auf eine bestimmte Zeit ertheilt, welche die Dauer von neunzig Jahren nicht überschreiten, wohl aber auch auf eine kürzere Dauer bemessen werden kann; diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Theile der öffentlichen Benützung übergeben wird. Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den dazu gehörigen Bauwerken ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über; den Unternehmern bleibt jedoch das Eigenthum an allen ausschliesslich zu dem Transport-Geschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten. Die Unternehmung hat die Bahn sammt Zugehör in brauchbarem Stande zu übergeben. Die erhaltene Concession zur Anlage einer Eisenbahn schliesst in der Regel (wenn die Concessions-Urkunde nicht besondere Beschränkungen enthält) folgende Berechtigungen in sich: *a)* zur Erbauung der Eisenbahn nach der in dem genehmigten Projecte vorgezeichneten Richtung, *b)* das ausschliessende Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue, so dass während der Concessions-Dauer Niemandem gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publicums zu errichten, welche dieselben Endpuncte, ohne Berührung neuer, strategisch, politisch oder commerziell wichtiger Zwischenpuncte in Verbindung bringen würde, wogegen es der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt, die Anlage von Zweigbahnen oder einer Eisenbahn in fortgesetzter Richtung der concessionirten Bahn andern Unternehmern zu bewilligen oder selbst auszuführen, *c)* das Recht der Expropriation in Beziehung auf jene Räume, welche zur Ausführung der Unternehmung als unumgänglich nothwendig erkannt werden, welches sich auch auf die zeitliche Benützung fremden Eigenthums unter der gleichen Bedingung erstreckt, endlich *d)* das Recht, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, insoweit der Transport durch das Post-Regal nicht der Postanstalt ausschliesslich vorbehalten erscheint. Dagegen haben die Concessionäre von Eisenbahn-Unternehmungen folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen: *a)* Sie haben vor der Ausführung der Bahn die Detail-Pläne, aus denen die Steigungen und Krümmungen der Bahn entnommen werden können, die Spur- und Geleis-Weite derselben (das zulässige Maass der Bahnbreite) zur Genehmigung vorzulegen, und die ihnen ertheilten Vorschriften genau zu erfüllen. *b)* Sie sind zur Vergütung alles durch den Eisenbahnbau veranlassten Schadens an öffentlichem und Privat-Gute und zu den Vorkehrungen behufs der Verhütung eines solchen Schadens verpflichtet. *c)* Sie haben die durch die Eisenbahn gestörte Communication mittelst öffentlicher

Wege, Brücken, Stege etc. wiederherzustellen. *d)* Wo die Eisenbahn einen öffentlichen Weg, eine Brücke oder einen Damm übersetzt, haben sie für eine der Sicherheit angemessene Einfriedung zu sorgen. *e)* Die festgesetzten von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterziehenden Tarife für den Personen- und Sachen-Transport und für die Nebengebühren sind dem Handels-Ministerium zu seiner im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Genehmigung vorzulegen. Bei der Festsetzung des Tarifes wird auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen etc. angemessene Rücksicht genommen. Wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15 Percent der Einlagen überschreiten, bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, auf eine billige Herabsetzung der Tarif-Preise einzuwirken. *f)* Bei dem Betriebe der Eisenbahn sind die bestehenden Vorschriften über den Eisenbahn-Betrieb zu beobachten, wozu auch die unentgeltliche Beförderung der Postsendungen und der Postbediensteten gehört. Wenn die Militär-Verwaltung eine Beförderung von Truppen oder Militär-Effecten verfügt, sind die Unternehmer verpflichtet, derselben alle zum Transporte dienliche Mittel gegen Vergütung nach demselben Tarif-Satze zur Verfügung zu stellen, welcher für diese Beförderung in dem jeweiligen Tarife der Staats-Eisenbahnen festgesetzt ist. *g)* Die Eisenbahn-Unternehmung hat sich mit den angränzenden Eisenbahnen in Betreff der Fahr-Ordnung, der wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebs-Mittel und überhaupt bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrs-Verhältnisse einzuverstehen; wenn das gütliche Uebereinkommen nicht zu Stande kömmt, oder dasselbe den öffentlichen Interessen nicht entspricht, trifft das Handels-Ministerium die erforderlichen Verfügungen von Amtswegen, welchen Anordnungen sich die Eisenbahn-Unternehmungen zu fügen haben. *h)* Letztere haben die Errichtung einer Staats-Telegraphen-Leitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grunde oder die Benützung ihrer allfälligen eigenen Telegraphen-Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten. *i)* Die Eisenbahn-Unternehmungen sind ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht berechtiget, Anleihen mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Actien-Emissionen oder Aufzahlungen zu den früheren Actien zu schliessen. Es bleibt übrigens dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, einer Eisenbahn-Unternehmung nach den besonderen obwaltenden Verhältnissen eine oder die andere Verbindlichkeit zu erleichtern, oder andererseits in einem ganz besonderen Falle, z. B. wenn von der Staatsverwaltung eine Zinsen-Garantie für das Unternehmen übernommen wird, bei Ertheilung der Concession die Erfüllung noch anderweitiger Verbindlichkeiten zur Bedingung zu machen [1]). Die ertheilte Eisenbahn-Concession erlischt: *a)* wenn der Zeitraum verstrichen ist, für welchen die Concession ertheilt wurde, *b)* wenn der für die Vollendung der Eisenbahn, sowie für die Eröffnung des Betriebes in der Concessions-Urkunde ausdrücklich vorgeschriebene Termin nicht zugehalten wird, vorausgesetzt, dass in dieser Beziehung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, z. B. wegen Eintretens unabwendbarer und unvorhergesehener Ereignisse, eine besondere Nachsicht von der Staatsverwaltung erwirkt worden ist. Im letzteren Falle bleibt zwar das erworbene Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden etc. den Unternehmern; der Staatsverwaltung ist es jedoch unbenommen, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Concession zu dem fraglichen Eisenbahn-

---

[1]) Den wichtigsten seither concessionirten Eisenbahnen wurden besondere Vortheile zugestanden und dafür anderweitige Verbindlichkeiten auferlegt, welche aus nachstehender Uebersicht zu entnehmen sind.

Die Vortheile bestanden:

1) in der Ueberlassung von bereits im Betriebe oder doch im Baue befindlichen Staats-Eisenbahnstrecken (österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, lombardisch-venezianische Eisenbahn, Theiss-Bahn);

2) in der Garantie von 5 Percent Zinsen und $^1/_5$ Percent Amortisation für die Dauer des Privilegiums und zwar von dem gehörig nachzuweisenden Anlage-Capital (d. i. von den Baukosten sammt 5percentiger Verzinsung bis zur vollen Betriebs-Eröffnung und von den Kosten der Betriebs-Einrichtung bis zu Ende des ersten Betriebs-Jahres) überhaupt (lombardisch-venezianische Eisenbahn, Reichenberg-

Baue zu ertheilen oder denselben auf Staatskosten zu vollenden. Wenn die Eisenbahn-Unternehmung ungeachtet wiederholter Ermahnung die Anordnung der vorgesetzten Behörden nicht befolgen, oder wesentlichen Bestimmungen der Concessions-Urkunde oder der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung zuwider handeln sollte, so kann das Handels-Ministerium die Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebs-Unternehmung anordnen. Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen und gehören vor die administrativen Behörden.

Um das neue Concessions-System zur practischen Geltung zu bringen, war es nothwendig, die Richtungen zu bezeichnen, in welchen die neu anzulegenden Eisenbahnen geführt werden sollten, damit die Privat-Speculatien zunächst sich zur Wahl der ihrer Bewerbung offen stehenden Linien zu bestimmen und die Staatsverwaltung ihre eigenen Eisenbahnbauten hiermit in Einklang zu setzen vermöge. Diess konnte am sichersten durch die Entwerfung eines die gesammte Monarchie umfassenden Eisenbahnnetzes erzielt werden. Die Staatsverwaltung

---

Zittauer Bahn [diese zu 4 Percent von dem Capitale und nur für 40 Jahre aber ohne Verpflichtung zur Rückzahlung]), oder bis zu einer bestimmten Maximal-Summe (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Reichenberg-Pardubitzer, Theiss-Bahn, Kärnthner Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn);

3) in der Zugestehung eines Maximal-Tarifes für Personen- und Waaren-Beförderung auf eine bestimmte Zeit; dieser Maximal-Tarif beträgt 20, 15 und 10 Kreuzer für die drei Wagen-Classen bei dem Personen-Transporte per Person und österreichische Meile mit 20 Percent Zuschlag bei den Schnellzügen, dann bei dem Waaren-Transporte 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Kreuzer per Centner und österreichische Meile (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn), $1\frac{1}{4}$, $1\frac{3}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ Kreuzer (Theiss-Bahn, Kärnthner Bahn), $1\frac{1}{4}$, $1\frac{7}{8}$, $2\frac{1}{2}$ Kreuzer (Reichenberg-Pardubitzer Bahn), 2 Kreuzer (Fünfkirchen-Mohácser Bahn, Gratz-Köflacher Bahn, Kladno-Kraluper Bahn, Schwadowitzer Flügel-Bahn der Reichenberg-Pardubitzer Bahn) und es wird dieser Tarif zugestanden für die Dauer des Privilegiums (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn [bei den beiden letzteren in so lange der Reinertrag nicht 15 Percent übersteigt]), oder für die ersten 15 Jahre des Betriebes (Theiss-Bahn, Kärnthner Bahn), oder für 10 Jahre (Reichenberg-Pardubitzer Bahn), oder für 3 Jahre (Gratz-Köflacher Bahn, Kladno-Kraluper Bahn), wo sohin eine Tarifs-Revision eintritt (und zwar, bei der Theiss-Bahn, der Köflacher und Kraluper Bahn von 3 zu 3 Jahren, bei der Kärnthner Bahn von 10 zu 10 Jahren und bei der Reichenberg-Pardubitzer Bahn nur dann, wenn das Reinerträgniss 15 Percent des Anlage-Capitals übersteigt). Ausnahmen von diesen Tarif-Sätzen finden Statt: für die Militär-Transporte, bei welchen die Ermässigung auf ein Dritttheil des allgemeinen Tarif-Satzes für die Personen und auf die Hälfte desselben für den Sachen-Transport stattfindet, bezüglich der unentgeltlichen Beförderung der Staats-Beamten, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der aus der Concession entspringenden Interessen des Aerars die Eisenbahn benützen (Theiss-Bahn, Kärnthner Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn), endlich in Fällen ausserordentlicher Theuerung der Lebensmittel kann die Staats-Verwaltung eine zeitweilige Herabsetzung der Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximal-Satzes verlangen (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Theiss-Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn);

4) in der Bewilligung zur Ausgabe von Prioritäts-Obligationen, deren Modalität von der Staatsverwaltung genehmigt werden muss (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Theiss-Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn) und zu welcher in der Regel (Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Theiss-Bahn, Kärnthner Bahn) erst dann geschritten werden darf, wenn 50 Percent des Actien-Capitals eingezahlt worden sind;

5) in gewissen Begünstigungen bei der Entrichtung von Taxen, und zwar in der Reduction der Stämpelgebühr auf 1 Gulden für den Abschluss des Uebereinkommens mit der Staatsverwaltung bezüglich der Erwerbung der Staatsbahnen (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, lombardisch-venezianische Bahn), in der Befreiung von den Vermögens-Uebertragungs-Gebühren bei der Uebertragung des Privilegiums an eine Actien-Gesellschaft (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Theiss-Bahn, Kärnthner Bahn), in der Befreiung von der Uebertragungs-Gebühr bei der Erwerbung von Grund und Boden (lombardisch-venezianische Bahn), in der Befreiung der Einkommensteuer bis zu dem Zeitpuncte,

ging hierbei von folgenden Erwägungen aus. Auf die Bildung eines Eisenbahnnetzes wirken fast alle Factoren der Regierung und der volkswirthschaftlichen Thätigkeit ein; daher müssen bei der Entwerfung desselben vor Allem 1. die strategischen, 2. die administrativen, 3. die industriellen und 4. die Handels-Rücksichten ihre volle Beachtung finden. Die strategischen Rücksichten erfordern, dass durch die Eisenbahnen die Wehrkraft und Vertheidigungsfähigkeit des Reiches nach Aussen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Innern erleichtert und gewährleistet werde. Dieser Rücksicht entsprechen die Eisenbahnlinien, welche von den grossen Sammelplätzen der Truppen im Inlande nach den Gränzen laufen und zwar in solcher Richtung, in welcher ein Heereszug am vortheilhaftesten auszuführen, fremder Einfall am kräftigsten abzuhalten ist, welche die Festungen des Reiches unter sich und mit den übrigen Sammelplätzen der Truppen, dann mit den Hauptstädten der Kronländer verbinden. In administrativer Rücksicht wird zu verlangen sein, dass die durch Verträge mit auswärtigen Staaten vereinbarten Eisenbahnlinien angelegt werden; ferner dass

---

wo die Zins-Garantie einzutreten hat (lombardisch-venezianische Bahn, Theiss-Bahn, Kärnthner Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn), oder bis zu einem andern naheliegenden Zeitpuncte (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft);

6) in dem Nachlasse der Hälfte der Zoll-Gebühren bei der Einfuhr von Gegenständen, welche zum Baue und Betriebe der Eisenbahn nothwendig sind, und zwar theils von allen, theils von gewissen bezeichneten Gegenständen dieser Art; der Nachlass ist in der Regel auf den Bedarf für den Bau und die erste Betriebs-Einrichtung beschränkt, und erstreckt sich insbesondere rücksichtlich der Einfuhr von Schienen nur auf einen Theil des Bedarfes, welcher auf die einzelnen Baujahre vertheilt wird (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft [mit besonderen Modificationen], Kaiserin-Elisabeth-Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Theiss-Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn, Aussig-Teplitzer Bahn);

7) in der Bewilligung des Vorrechtes gegen dritte Bewerber bei Anlegung von Parallel-Bahnen (in so weit dieselben zulässig erscheinen) und Flügelbahnen, welches Vorrecht jedoch in der Regel binnen einer gewissen Zeit geltend gemacht werden muss (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Theiss-Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn, Aussig-Teplitzer Bahn).

Die bei der Concession einzelner Bahnen insbesondere auferlegten Verpflichtungen beziehen sich:

1) auf die Verbindlichkeit bei der Errichtung der Actien-Gesellschaft, deren Statuten vorläufig die Allerhöchste Genehmigung erhalten müssen, die Actien nicht eher auszugeben, als bis 30 Percent des Nominal-Betrages derselben einbezahlt sind (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Theiss-Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn);

2) auf die Anlegung eines doppelten Geleises der Fahrbahn und zwar auf die Erwerbung der Grundflächen, Herstellung der Erd- und Kunst-Arbeiten bei den ersten Anlagen, Legung des zweiten Geleises aber erst dann, wenn der Rohertrag per Meile auf eine gewisse Höhe (90—150.000 Gulden) steigt (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn), oder Erwerbung der Grundflächen und Herstellung der Kunst-Arbeiten bei Anlage der Bahn, wobei jedoch die Erdarbeiten für das zweite Geleise aber erst dann auszuführen sind, wenn bei einem Rohertrage von 250.000 Gulden das zweite Geleise gelegt werden muss (Kärnthner Bahn), oder nebst der Erwerbung der Grundflächen die Verpflichtung zur Erbauung der aus Mauerwerk herzustellenden Brücken über Flüsse bei der ersten Anlage während die übrigen Arbeiten für die Herstellung des zweiten Geleises erst bei einem Rohertrage von 150.000 Gulden per Jahr und Meile vorzunehmen sind (Theiss-Bahn), oder die Verpflichtung zur tauglichen Herstellung der Grundfläche an jenen Stellen, wo die spätere Anlage des zweiten Geleises den Betrieb beeinträchtigen würde, wie bei Tunnels, bei den Felsen-Ein- und Abschnitten sogleich bei der ersten Anlage, und zur übrigen Herrichtung für zwei Geleise, wenn der Rohertrag 150.000 Gulden per Jahr und Meile überschreitet (Reichenberg-Pardubitzer Bahn);

3) auf das bezüglich der Postversendungen dem Handels-Ministerium einzuräumende Recht, für einen in jeder Richtung täglich abzusendenden Zug die Abfahrts-Stunden und die Geschwindigkeit zu bestimmen (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Theiss-Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Franz-Josephs-

die Haupt- und Residenzstadt mit allen Kronlands-Hauptstädten in möglichst nahe Verbindung trete, dass einzelne Kronländer nicht ganz von dem Eisenbahnnetze ausgeschlossen werden, dass die Eisenbahnen sie möglichst gleichmässig durchziehen, endlich dass jedes Kronland wo möglich auf zwei entgegengesetzten oder doch verschiedenen Puncten mit dem übrigen Staatsgebiete in einer Bahnverbindung stehe, damit, wenn die eine unterbrochen ist, die andere noch benützt werden kann. In industrieller Hinsicht ist es eine Hauptaufgabe der Eisenbahnen, die Mineral-Kohlen-Lager mit den Hauptverbrauchsorten der Mineral-Kohle, sowie überhaupt mit dem gesammten übrigen Eisenbahnnetze zu verbinden. Die Handelsrücksichten werden gehörig bedacht, wenn die wichtigsten industriellen Gebiete mit den Hauptabsatzplätzen für ihre Erzeugnisse durch Eisenbahnen verbunden werden, wenn die Eisenbahnen möglichst in die Richtung des Welthandels fallen, und sonach bis an die Gränze in der Richtung der wichtigsten Handelsplätze des Auslandes gezogen werden. Diese verschiedenartigen Rücksichten werden durch einzelne Eisenbahnlinien mehr oder weniger gleichmässig bedacht, durch deren

---

Orient-Bahn, Kärnthner Bahn) und die Verpflichtung täglich einen Waggon zur ausschliesslichen Verfügung der Postverwaltung beizustellen (Staats-Eisenbahn-Gesellchaft, lombardisch-venezianische Bahn, Kärnthner Bahn);

4) auf die Verpflichtung, die Herstellung einer Staats-Telegraphen-Leitung längs der Bahn zu gestatten und dieselbe durch die Bahnwärter unentgeltlich zu bewachen, wobei jedoch der Unternehmung unter Aufsicht des Staates die Errichtung eines eigenen Telegraphen für die Zwecke des Betriebes und beziehungsweise die Befestigung der dazu bestimmten Dräthe an die Pfähle des Staats-Telegraphen eingeräumt wird (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, lombardisch-venezianische Bahn, Theiss-Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn);

5) auf die Berechtigung der Staatsverwaltung, durch ein abzusendendes Organ Einsicht in alle Gebarungen zu nehmen, um sich zu überzeugen, ob die Garantie des Staates nicht ohne rechtfertigenden Grund in Anspruch genommen werde (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Theiss-Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn), ferner einen Commissär abzuordnen, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnen und allfällige dem Aerar nachtheilige Verfügungen sistiren und zur Entscheidung der Ministerien bringen kann (Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn);

6) auf das Recht der Staatsverwaltung, nach einer gewissen Reihe von Jahren die concessionirten Bahnstrecken einzulösen, wobei der jährliche Reinertrag während der der Einlösung vorausgehenden 7 Jahre, nach Abzug der zwei ungünstigsten Jahre, zur Grundlage des Durchschnitts-Betrages angenommen wird, welcher der Gesellschaft bis zur Erlöschung der Concession als Jahresrente in Gold- oder Silber-Münze ausbezahlt wird und in keinem Falle weniger als $5^1/_5$ Percent des Anlage-Capitals (Kaiserin-Elisabeth-Bahn, lombardisch-venezianische Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Theiss-Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn) (und bei der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, so wie auch bei der Franz-Josephs-Orient-Bahn nicht weniger als den Reinertrag des letzten der 7 Jahre) betragen darf; dieses Recht wird wirksam nach 30 Jahren vom Zeitpuncte der vollen Betriebs-Eröffnung bei der Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Theiss-Bahn, Reichenberg-Pardubitzer, Wien-Raaber, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn, zu Ende des Jahres 1887 bei der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, und zu Ende des Jahres 1889 bei der lombardisch-venezianischen Bahn, nach 12 Jahren vom Tage der Concessions-Ertheilung bei der Aussig-Teplitzer Bahn, nach 25 Jahren bei der Reichenberg-Zittauer Bahn, wo sodann im Falle der Einlösung das Anlage-Capital zurückzuerstatten ist;

7) auf das Recht der Staatsverwaltung, bei der Erlöschung der Concession nicht nur alle unbeweglichen Objecte der Eisenbahn (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft), sondern auch die gesammte bewegliche Betriebs-Einrichtung und das dazu gehörige Material, entweder in seinem vollen Bestande (lombardisch-venezianische Bahn), oder doch in jener Menge und bezüglicher Werthsumme unentgeltlich an sich zu bringen, welche der in dem Anlage-Capitale enthaltenen ersten Betriebs-Einrichtung (d. i. jener, welche zu Ende des ersten Jahres nach eröffnetem vollen Betriebe vorhanden war) entspricht (Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn, Theiss-Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn, Kärnthner Bahn), wobei jedoch das zur Eisenbahn nicht gehörige Eigenthum der Gesellschaft letzterer ausdrücklich vorbehalten bleibt (Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, lombardisch-venezianische Bahn, Franz-Josephs-Orient-Bahn).

Aneinanderreihung sich eine zusammenhängende Reihe von Eisenbahnstrecken bildet, welche in ihrer Totalität die Hauptfäden des Eisenbahnnetzes darstellen. In dieser Auffassung wird das österreichische Eisenbahnnetz gebildet: *a)* durch die Linien, welche von Wien, als dem Central-Puncte derselben, in der Richtung nach Norden, nach Nordosten, nach Osten, nach Südosten, nach Süden, nach Südwesten, nach Westen und nach Nordwesten bis an die Staatsgränzen laufen; *b)* durch die Linie, welche im Norden quer durch die Monarchie, von dem westlichsten bis zu dem östlichsten Puncte derselben sich hinzieht; *c)* durch die Linie, welche im Süden des Reiches vom westlichsten zum östlichsten Puncte läuft; *d)* durch die Linie, welche in der Mitte des Reiches vom westlichsten Puncte zum östlichsten reicht; *e)* durch die Linie, welche im Westen des Reiches vom nördlichsten zum südlichsten Puncte geht; *f)* durch die Linie, welche im Osten des Reiches den nördlichsten mit dem südlichsten Puncte verbindet; *g)* durch die Linie, welche vom nordwestlichsten Puncte diagonal durch das Reich zu dem südöstlichsten gelangt; *h)* durch die Linie, welche vom südwestlichsten Puncte diagonal zum nordöstlichsten reicht; *i)* endlich durch die Verzweigungen und die Zwischenverbindungen obiger Linien, sowie durch weitere isolirte Bahnstrecken. Die Frage, welche Eisenbahnen der Staat bauen, welche er den Privaten zum Baue überlassen solle, konnte im Interesse der zu beschleunigenden Vervollständigung des Eisenbahnnetzes vorläufig nur dahin ihre allgemeine Lösung erhalten, dass der Staat die bereits in Angriff genommenen Staats-Eisenbahnen zu vollenden und ferner jene Bahnen selbst zu bauen habe, welche für nothwendig erkannt werden, und wofür sich keine Privat-Gesellschaften melden, um deren Bau zu übernehmen. Seine Dazwischenkunft wird namentlich dort eine wohlthätige Wirkung äussern, wo einzelne rentable Eisenbahnlinien von Zwischenstrecken getrennt werden, welche der Privat-Speculation nicht genug Reiz darbieten, und deren Ausbau den Zusammenhang zwischen den einzelnen der Privat-Thätigkeit anheim gefallenen Linien herstellt. Wenn der Staat hier suppletorisch eintritt, und wenn er den Bau solcher Bahnen in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit übernimmt, so verharrt er in der ihm naturgemäss obliegenden Stellung, dort wirksam einzuschreiten, wo selbst die vereinten Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen; hierdurch fördert er zugleich am sichersten das Zustandekommen des gesammten in seinen verschiedenen Theilen verbundenen Eisenbahnnetzes.

Auf Grundlage dieser Erwägungen wurde das österreichische Eisenbahnnetz entworfen, und nach der mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 1. Juni und 1. November 1854 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung in der Wiener Zeitung vom 10. November 1854 bekannt gemacht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes empfiehlt den hier folgenden Abdruck des erwähnten amtlichen Artikels.

„Oesterreich's Eisenbahnnetz. Kaum ein Jahrzehent, nachdem zwischen Liverpool und Manchester die erste Locomotiv-Bahn eröffnet, und bald nachher, als dieses Mittel beschleunigter Communication auf den Continent verpflanzt worden war, fand sich die kaiserliche Regierung im Jahre 1841 veranlasst, die Anlegung von Eisenbahnen in den Hauptverkehrs-Richtungen der Monarchie anzuordnen und zur sicheren und schleunigen Ausführung dieses Beschlusses den Bau derselben auf Staatskosten zu bewerkstelligen. Die seit jener Zeit eingetretene Entwicklung der Verhältnisse, insbesondere aber die Gleichstellung aller Theile des Reiches und deren Vereinigung unter einer gemeinsamen, die rasche Eröffnung der Hilfsquellen der öffentlichen Wohlfahrt bezweckenden Gesetzgebung führten zu der Ueberzeugung, dass jene einzelnen Linien bei aller ihrer Wichtigkeit und selbst in der ihnen seither zu Theil gewordenen Erweiterung mit Einschluss der bestehenden Privat-Bahnen dem sich kundgebenden Bedürfnisse nicht mehr genügten. Der Fall der Schranken des innern Verkehrs, die Entlastung des Grundeigenthums, die Reform der Zollgesetzgebung, die vereinbarte Erleichterung des Verkehres mit den benachbarten Staaten, die auf die östlichen Kronländer ausgedehnte österreichische Civil-Gesetzgebung und die Erweiterung der Wirksamkeit der National-Bank übten einen eben so raschen als wohlthätigen Einfluss auf den Aufschwung der Boden-Cultur, auf

die Entwicklung der Industrie und die Verzweigungen des Handels. Die hierdurch gesteigerten Anforderungen an den Verkehr liessen die Nothwendigkeit einer schnelleren und für die Bewegung grösserer Gütermengen geeigneten Circulation zwischen den verschiedenen Gebieten des Reiches erkennen, welche nur durch eine Vervollständigung des Systems der Eisenbahnen erzielt werden kann, die überdiess durch die inzwischen in den Nachbarstaaten erfolgte Vervielfältigung der Eisenbahnlinien geboten schien, um der hiermit drohenden Gefahr der Ablenkung des Verkehrs nach anderen Richtungen zu begegnen. Welche überwiegende Vortheile der Bestand der alle einzelnen Theile des Reiches verbindenden Eisenbahnen für die Vertheidigungsfähigkeit des Reiches darbietet, wurde durch die Erfahrung überzeugend dargethan.

In Allergnädigster Erwägung dieser Verhältnisse haben Seine k. k. Apostolische Majestät — bewogen von der erhabenen Fürsorge für das rasche Aufblühen der Wohlfahrt des Kaiser-Reiches und für die Erhöhung seiner Wehrkraft — den Allerhöchsten Befehl erlassen, bei der Anlage der Eisenbahnlinien des österreichischen Kaiserreiches nach einem wohlüberdachten, alle Theile des Staatsgebietes angemessen berücksichtigenden Systeme vorzugehen, und sowohl in der Richtung, als in der Verzweigung der Linien, einem im Voraus entworfenen, in strategischer, national-ökonomischer und handelspolitischer Rücksicht wohlbegründeten Eisenbahn-Netze zu folgen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäss wurde mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reiches und jedes Kronlandes insbesondere das Eisenbahnnetz für den österreichischen Kaiser-Staat entworfen, von Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchst genehmigt und dem Handels-Ministerium zur Veröffentlichung dieses Eisenbahnnetzes die Allergnädigste Ermächtigung ertheilt.

Das gedachte Eisenbahnnetz (nach seiner Vollendung in einer Gesammtlänge von ungefähr 1.268 deutschen Meilen) enthält ausser den bereits vollendeten oder im Baue begonnenen Eisenbahnen und vorbehaltlich aller nach Umständen etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen folgende Hauptrichtungen:

Wien-Linz-Salzburg bis zur bairischen Gränze,
Linz bis an die bairische Gränze gegen Passau,
Prag-Pilsen an die bairische Gränze gegen Amberg und Nürnberg,
Pilsen-Eger-Asch,
Pilsen-Budweis,
Aussig-Teplitz-Eger,
Reichenberg an die sächsische Gränze bei Zittau,
Reichenberg-Pardubitz,
Oswięcim-Podgorze,
Oswięcim-Chelmek zum Anschlusse an die Krakauer Bahn,
Krakau-Przemyśl-Lemberg-Brody,
Przemyśl-Czernowitz bis an die Gränze der Moldau,
Pest-Miskolcz-Kaschau bis zum Anschlusse an die galizische Bahn,
Debreczin-Tokay-Miskolcz,
Ofen-Stuhlweissenburg-Gr.-Kanischa-Agram,
Oedenburg-Gr.-Kanischa,
Gr.-Kanischa-Fünfkirchen,
Gr.-Kanischa-Marburg,
Szegedin-M.-Theresiopel-Mohács-Essek,
Szegedin-Peterwardein-Semlin,
Szolnok-Arad,
Temesvár-Weisskirchen bis an die Donau,
Temesvár-Arad-Hermannstadt bis an die walachische Gränze und Kronstadt,
Hermannstadt-Karlsburg-Klausenburg zum Anschlusse an die ungrische Bahn,
Fiume-St. Peter zum Anschlusse an die südliche Staatsbahn,
Klagenfurt-Marburg,
Klagenfurt-Villach-Udine,
Innsbruck-Botzen,
Mantua-Borgoforte zum Anschlusse an die italienische Central-Bahn,
Bergamo-Lecco,
Mailand-Piacenza,
Mailand-Pavia.

Durch dieses Eisenbahnnetz wird die österreichische Monarchie mittelst dreier Hauptlinien von Westen nach Osten und mittelst eben so vieler Linien von Süden nach Norden durchschnitten, und es werden die wichtigsten Orte der Monarchie nicht bloss untereinander, sondern auch mit sämmtlichen Nachbarstaaten in segenverheissende Verbindung gebracht.

Um die raschere Vollendung dieses Eisenbahnnetzes herbeizuführen, haben ferner Seine k. k. Apostolische Majestät dem Grundsatze nach Allergnädigst genehmigt, dass Privat-Unternehmungen sich an der Ausführung dieser Eisenbahnen betheiligen können, und zwar entweder unmittelbar oder in Gemeinschaft mit der Staatsverwaltung (durch eine werkthätige Betheiligung oder Unterstützung der letzteren, wo überwiegende Gründe hierzu obwalten); die Entscheidung der Frage, ob die bezügliche Bahn Privaten zum Baue und Betriebe überlassen werde, ist in Folge der diessfalls von den Privaten zu stellenden Ansuchen für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Schlussfassung vorbehalten.

Um diese Allerhöchsten Begünstigungen des Privat-Eisenbahnbaues desto wirksamer und erfolgreicher zu gestalten, wurde in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. September 1854 mit der Verordnung des Handels-Ministers vom 14. September 1854 eine neue Vorschrift für die Concessions-Ertheilung erlassen, welche in Vergleichung mit den früheren diessfälligen gesetzlichen Anordnungen den Privat-Eisenbahnbau-Unternehmungen besondere Erleichterungen und Vortheile gewährt. Auf diese Weise wird einerseits der Privat-Speculation bei dem Eisenbahn-Bau in Oesterreich ein gewinnversprechendes Feld eröffnet, andererseits aber jedes Privat-Unternehmen dem Dienste der Gesammt-Interessen untergeordnet und auf solche Weise das öffentliche Wohl mit den auf Gewinn berechneten Unternehmungen der Einzelnen in volle Uebereinstimmung gebracht."

Die im vorstehenden Artikel aufgezählten Eisenbahnen umfassen eine Länge von 744 Meilen; wenn man hierzu noch die in diese Aufzählung nicht einbezogenen Bahnen, welche im Jahre 1854 bereits vollendet, im Baue begriffen, oder doch Allerhöchst genehmigt waren, mit 524 Meilen rechnet, so ergibt sich für das österreichische Eisenbahnnetz eine Gesammtlänge von 1.268 Meilen. Durch die Ausführung aller dieser Linien würde sich das Eisenbahnnetz Oesterreich's in der Art vervollständigen, dass alle Eingangs bezeichneten Linien als verbindende Fäden dieses Netzes hergestellt wären. Es würde nämlich dieses Netz in sich begreifen: *a)* Die von Wien, als dem Mittelpuncte desselben, nach den Gränzen der Monarchie reichenden Linien im Südwesten bis an die Gränze der fremden italienischen Staaten und der Schweiz, im Süden bis an das adriatische Meer und die türkischen Gränzen, im Südosten bis an die walachische Gränze, im Osten an die moldauische Gränze, im Nordosten an die russische Gränze, im Norden an die russisch-polnische, preussische und sächsische Gränze, im Nordwesten und Westen an die bairische Gränze. Die von der Eisenbahn berührten Gränzpuncte wären Pavia, Piacenza, Borgoforte, Venedig, Triest, Fiume, Karlstadt, Semlin, Basiasch, Hermannstadt, Kronstadt, Itzkani südlich von Czernowitz, Brody, Granica und Szczakowa bei Krakau, Oderberg, Reichenberg, Bodenbach, Eger, Pilsen (jenseits dieser Stadt), bei Passau, Salzburg und Kufstein. An fremdländische Eisenbahnlinien würden anknüpfen: Pavia, nach Genua und Turin, Piacenza und Borgoforte an die italienische Central-Bahn, Granica und Szczakowa an die Warschauer und oberschlesische Eisenbahn, Oderberg an Breslau und Berlin, Reichenberg an Zittau, Dresden und Berlin, Bodenbach an Dresden, Eger an Hof oder Culmbach, Pilsen an Nürnberg und Regensburg, Passau an Regensburg, Salzburg an München, Kufstein an Rosenheim und durch dieses an München. *b)* Im Norden des Reiches ginge die Verbindung von Eger über Aussig, Prag, Olmütz, Oderberg, Oswięcim, Krakau, Lemberg nach Brody und Czernowitz. *c)* Im Süden des Reiches würde man gelangen von Pavia über Mailand, Verona, Mestre, Udine, Nabresina, Laibach, Steinbrück, Agram, Kanischa, Fünfkirchen, Mohács, Baja, Szegedin, Temesvár nach Hermannstadt und Kronstadt. *d)* Durch die Mitte des Reiches ginge fast parallel mit obigen Linien von Westen nach Osten jene von Salzburg und Passau über Linz nach Wien, Pest, Debreczin und Grosswardein. *e)* Von Norden nach Süden an der Westgränze des Reichs die Linie von Eger über Pilsen, Budweis, Linz, Salzburg, Kufstein, Innsbruck, Botzen, Verona, Pavia und Borgoforte. *f)* Von Norden nach Süden in der Mitte des Reiches von Szczakowa (Krakau) über Tarnów, Kaschau, Miskolz, Debreczin, Szolnok, Arad, Temesvár, Baja nach

Essek und Semlin. *g)* Von Norden nach Süden an der Ost-Gränze des Reiches von Czernowitz über Klausenburg nach Hermannstadt. *h)* Diagonal von Nordwesten nach Südosten würde die Linie von Eger über Prag, Wien, Pest, Temesvár, nach Basiasch und Kronstadt streichen. *i)* Diagonal von Südwesten nach Nordosten liefe die Linie von Pavia, Mailand, Verona, Udine, Laibach, Agram, Ofen und Debreczin nach Czernowitz.

Bei der ungeheueren Ausdehnung dieser einen ansehnlichen Theil von Mittel-Europa umfassenden Linien und bei der in der jüngsten Zeit noch bedeutend erhöhten Kostspieligkeit des Eisenbahnbaues konnte selbstverständlich die Voraussetzung gelten, dass es einer Reihe von Jahren bedürfen wird, ehe jene Linien vollständig zum Ausbaue gelangen. Desto überraschender musste die Rührigkeit erscheinen, welche sich in Oesterreich in der jüngsten Zeit in den Eisenbahn-Unternehmungen kund gab. Kaum sind zwei Jahre verflossen, seit das neue Concessions-Gesetz in Wirksamkeit trat und das Eisenbahnnetz veröffentlicht wurde, und schon sind, ungeachtet des solchen Unternehmungen hindernd entgegengetretenen kriegerischen Zeitlaufes, die Bewerbungen um 37 verschiedene Eisenbahnen in einer Gesammtlänge von 1.168 Meilen angemeldet, welche nicht nur alle Verzweigungen des aufgestellten Eisenbahnnetzes in sich enthalten, sondern demselben noch neue Linien hinzufügen; es bildet diese neu erwachte Thätigkeit den schlagendsten Beweis von der durch die Erlassung jener Verfügungen beurkundeten richtigen Erkenntniss des obwaltenden Bedürfnisses und von dem Vertrauen in die Hilfsquellen des Kaiserstaates, von deren Eröffnung durch die verbesserten und vermehrten Communications-Mittel der reichste Erfolg für das Gedeihen des Staates und der Privaten mit Zuversicht erwartet wird.

Um die in dem Eisenbahnwesen herrschende Bewegung übersichtlich zu machen, erscheint es passend, hier die Nachweisung der bereits dem Betriebe eröffneten, der im Baue begriffenen, der definitiv oder vorläufig concessionirten und der im Stadium der Vorbereitung befindlichen Strecken der Staats- und Privat-Eisenbahnen anzureihen. Vorläufig aber muss noch der Veränderungen Erwähnung gethan werden, welche seit dem Beginne des Jahres 1854 in dem Bestande der Staats- und der Privat-Bahnen erfolgten. Als Staatsbahnen wurden ursprünglich gebaut und in Betrieb gesetzt: die nördliche Staatsbahn von Brünn und Olmütz bis B. Trübau und von B. Trübau über Prag bis an die sächsische Gränze nächst Bodenbach [1]), $63\frac{1}{2}$ Meile lang, die südliche Staatsbahn von Gloggnitz bis Laibach, 47 Meilen, die südöstliche Staatsbahn von Pressburg bis Waitzen und von Czegléd bis Szegedin, $38\frac{1}{2}$ Meile, die östliche Staatsbahn von Krakau bis Dębica und von Oswięcim bis Trzebinia, 18 Meilen, die lombardisch-venezianische Staatsbahn von Verona bis Coccaglio und von Treviso bis Casarsa, $20\frac{1}{2}$ Meile, die Montan-Bahn von Oravicza nach Basiasch, 8 Meilen, zusammen $195\frac{1}{2}$ Meile. Hieran reihen sich jene Bahnen, welche, ursprünglich von Privat-Gesellschaften erbaut, durch Ankauf an den Staat übergingen, und theils den Stamm der oberwähnten Staatsbahnen, theils die Verlängerung derselben bilden, nämlich die Krakau-oberschlesische Bahn von der preussischen Gränze nächst Szczakowa bis Krakau nebst der Zweigbahn von Szczakowa nach Granica, 9 Meilen, die ungrische Central-Bahn von Marchegg nach Pressburg und von Waitzen über Pest nach Szolnok, $20\frac{1}{2}$ Meile, die lombardisch-venezianische Ferdinands-Bahn von Venedig bis Verona und Mantua, mit der Abzweigung von Mestre nach Treviso und der Bahnstrecke von Mailand nach Treviglio, $26\frac{1}{2}$ Meile, die Mailand-Monza-Como-Bahn, 6 Meilen, die Wien-Gloggnitzer Bahn mit der Ausästung von Mödling nach Laxenburg und von Wiener-Neustadt nach Katzelsdorf, $10\frac{3}{4}$ Meilen, endlich die Oedenburger Bahn von Katzelsdorf nach Oedenburg, $3\frac{3}{4}$ Meilen, im Ganzen $76\frac{1}{2}$ Meile. Von der Staats-Verwaltung ursprünglich in Bau genommen wurden: die Wiener Verbindungsbahn von dem Süd-Bahnhofe zum Nord-Bahnhofe 1 Meile, die Bahn von Laibach nach Triest, 19 Meilen,

---

[1]) Der Betrieb der an die sächsische Staats-Eisenbahn anknüpfenden Strecke von Bodenbach bis an die sächsische Gränze, $1\frac{1}{2}$ Meile, wurde an die königlich-sächsische Regierung überlassen.

die Strecke von Dębica nach Rzeszów, 6 Meilen, die Zweigbahnen von Bierzanów nach Wieliczka, von Podłęże nach Niepołomice und von Szczakowa nach Jaworzno, 2 Meilen, die Linie von Szolnok nach Debreczin mit der Ausästung von Püspök-Ladány nach Grosswardein, 25 Meilen, jene von Szegedin nach Temesvár, 14¼ Meile, von Oravicza nach Steierdorf, 6 Meilen, von Fünfkirchen nach Mohács, 8¼ Meile, von Steinbrück nach Agram, 10 Meilen, von Innsbruck bis zur bairischen Gränze nächst Kufstein, 10 Meilen, von Coccaglio nach Bergamo, 4 Meilen, von Casarsa nach Udine, 4½ Meile, von Verona nach Botzen, 19½ Meile, zusammen 129½ Meile. Demnach umfassten die Staatsbahnen, bevor ein Theil derselben an Privat-Gesellschaften überging, 272 Meilen, welche bereits im Betriebe standen, und 129½ Meile, welche im Baue begriffen waren, sohin im Ganzen 401½ Meile. Nebstbei sind noch jene Bahnstrecken zu erwähnen, deren Bau von der Staatsverwaltung vorbereitet wird, (oder vor Ueberlassung der bezüglichen Strecken an Private vorbereitet wurde) und wofür zum Theile die Projecte in der Arbeit sind, ohne dass der wirkliche Bau schon in Angriff genommen wäre. Dahin gehören die an die lombardisch-venezianische Eisenbahn-Gesellschaft übergegangenen Strecken von Udine nach Nabresina, durch welche die lombardisch-venezianische Bahn mit der südlichen Staats-Eisenbahn in Verbindung tritt, 9 Meilen, von Mantua nach Borgoforte, 2 Meilen, welche die erstere mit der italienischen Central-Bahn in Zusammenhang bringen wird, dann von Bergamo nach Monza, 4½ Meile[1]), zur Herstellung der Eisenbahn-Verbindung von Venedig nach Mailand bestimmt, ferner die an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn übergehenden Strecken von Rzeszów über Jaroslau nach Przemyśl, 11½ Meile, die von der ostgalizischen Eisenbahn-Gesellschaft auszuführenden Strecken von Przemyśl nach Lemberg, 13½ Meile, und von Lemberg über Czernowitz bis an die moldauische Gränze bei Itzkani, 64 Meilen, die an die kroatische Eisenbahn-Gesellschaft fallende Strecke von Agram nach Sissek und Karlstadt, 13¾ Meilen, endlich die dem Staate verbleibenden Strecken von St. Peter (an der Süd-Bahn) nach Fiume, 7 Meilen, von Salzburg nach Leoben (in der Richtung von Bruck an der Mur), 27 Meilen, von Csap nach Szigeth (für den Salz-Transport), 25 Meilen, ferner von Csap nach Unghvár (für den Holz-Transport), 3 Meilen, und von Hieflau nach Eisenerz (Montan-Bahn), 3 Meilen, zusammen 183¼ Meile.

Seither hat der neuerlich angenommene Grundsatz, dass der Bau und Betrieb der Eisenbahnen vorzugsweise den Privat-Kräften zu überlassen und die Staatsverwaltung nur dort einzutreten berufen sei, wo diese Privat-Kräfte nicht zureichen, eine rasche Durchführung erhalten, wodurch das Verhältniss der Staats- zu den Privat-Bahnen ein wesentlich anderes geworden ist. Diese Durchführung begann mit dem Uebereinkommen, welches die Staatsverwaltung am 1. Januar 1855 (unter nachfolgender Allerhöchster Genehmigung vom 8. Januar 1855) mit einer Gesellschaft österreichischer und französischer Capitalisten traf, kraft dessen derselben mehrere Linien der Staats-Eisenbahnen für die Dauer bis zum 31. December 1947 überlassen wurden. Diese Concession umfasste: 1. Die nördliche Staatsbahn von Bodenbach bis Brünn und Olmütz; 2. die südöstliche Staatsbahn von Marchegg nach Szolnok und Szegedin; 3. die im Baue begriffene Staatsbahn von Szegedin nach Temesvár; 4. eine von Temesvár gegen die Donau zu erbauende Eisenbahn, welche in die von Lissawa über Oravicza nach Basiasch führende Eisenbahn einmünden soll; 5. die Eisenbahn von Lissawa (Steierdorf) nach Basiasch. Die hierfür zu entrichtende Summe beträgt 170 Millionen Franken (65,540.000 fl.), welche in klingender Münze in 36 Monatsraten zu entrichten sind. Gleichzeitig übertrug die Staatsverwaltung an die gedachten Capitalisten das Eigenthum mehrerer Mineral-Kohlengruben in Böhmen, der Bergwerke, Steinkohlengruben, dann Hüttenwerke im Banate nebst den der

---

[1]) Diese Strecke wurde neuerlich aufgegeben und dafür die Strecke von Bergamo nach Cassano in Bau genommen. S. S. 456.

Montan-Verwaltung daselbst gehörigen Domänen [1]) um den Preis von 30 Millionen Franken (11,550.000 fl.), welche ebenfalls in 36 Monatsraten zu entrichten sind. Die Staatsverwaltung leistet für die auf die concessionirten Eisenbahnen aufgewendeten Ankaufs-, Bau- und Einrichtungs-Kosten die Garantie von 5 Percent Zinsen und $^1/_5$ Percent für die Amortisation bis zum Betrage von 77 Millionen Gulden in der Art, dass die kraft dieser Garantie wirklich ausbezahlten Summen als ein zu 4 Percent verzinslicher Vorschuss behandelt werden, welcher in dem Maasse zurückzubezahlen ist, als der Reinertrag jener Bahnstrecken $5^1/_5$ Percent des erwähnten Anlage-Capitals übersteigt. Die gedachten Capitalisten gründeten zum Betriebe der ihnen überlassenen Eisenbahnen und Liegenschaften eine Actien-Gesellschaft, welche den Titel: K. k. privilegirte Staats-Eisenbahn-Gesellschaft führt und alsbald in Wirksamkeit trat. Die bereits im Betriebe stehenden Eisenbahnstrecken (welche schon vom 1. Januar 1855 an für ihre Rechnung verwaltet worden waren) übernahm sie am 1. April 1855 in eigene Regie. Die Strecke von Szegedin nach Temesvár, welche die Staatsverwaltung hätte ausbauen und nach der Vollendung an die Gesellschaft zu Ende 1856 übergeben sollen, ging durch neuerliches Uebereinkommen (vom 10. Juni 1856) unmittelbar in der Art an die Gesellschaft über, dass dieselbe den begonnenen Bau für eigene Rechnung fortsetzt, und dafür eine Pauschsumme erhält, von welcher die auf diesen Bau bereits verwendeten Beträge in Abzug zu bringen sind. Die Weiterführung dieser Bahn bis an die Oravicza-Bahn, in welche sie bei der Station Jassenova einmünden wird, ist bereits in Angriff genommen worden und muss bis Ende 1857 bewerkstelligt sein.

Eine weitere Aenderung in dem Bestande der Staatsbahnen trat durch die Ueberlassung der lombardisch-venezianischen Staats-Eisenbahn an eine Gesellschaft österreichischer, französischer und englischer Capitalisten mittelst des unterm 14. März 1856 abgeschlossenen und unterm 17. April 1856 Allerhöchst genehmigten Vertrages ein. In Folge dieses Vertrages gehen an die von jenen Capitalisten gebildete „Actien-Gesellschaft der lombardisch-venezianischen Eisenbahnen" auf die Dauer bis zu Ende des Jahres 1948 über: *a)* die bereits im Betriebe stehenden Strecken der lombardisch-venezianischen Staats-Eisenbahn Venedig-Coccaglio, Verona-Mantua und Mestre-Casarsa, dann Mailand-Treviglio und Mailand-Como (Camerlata); *b)* die im Baue begriffenen Strecken von Coccaglio nach Bergamo und von Casarsa nach Nabresina; *c)* diejenigen Strecken, welche zur Vervollständigung des lombardisch-venezianischen Eisenbahnnetzes zu erbauen und in Betrieb zu setzen die Gesellschaft sich verpflichtet, nämlich Bergamo-Monza, Mailand-Piacenza, mit der Ausästung von Melegnano nach Pavia zum Anschlusse an die italienische Central-Bahn und an die sardinischen Bahnen, Mailand-Buffalora zum Anschlusse an die sardinischen Bahnen, Mailand-Sesto Calende an das Ufer des Lago Maggiore, Mantua-Borgoforte zum Anschlusse an die italienische Central-Bahn. Ueber die Fortsetzung der Strecke Mailand-Treviglio bleibt es der Gesellschaft überlassen, bis Ende 1857 den Antrag zu stellen. Der Gesellschaft wird überdiess die freie Mitbenützung der Bahnstrecke von Nabresina nach Triest und der Bahnhöfe an diesen beiden Endpuncten der eben erwähnten Strecke zugestanden, wogegen für die in der Staats-Regie verbleibende Bahnstrecke von Botzen nach Verona die freie Mitbenützung der beiden Bahnhöfe von Verona bedungen wird. Als Entschädigung für die auf jene Bahnen bereits verwendeten Kosten entrichtet die

---

[1]) Das an die Gesellschaft übertragene Staatseigenthum umfasst die Braunkohlenlager bei Sobochleben und die Steinkohlenwerke von Kladno und Brandeisl in Böhmen, die Kupferwerke (zum Theil mit Silber- und Eisenstein-Bergbau) von Oravicza mit Csiklova, Dognacska, Saska und Moldova, die Steinkohlenwerke von Doman, Kuptor-Szekul und Steierdorf, die Eisenwerke und Eisensteingruben von Reschitza mit Franzdorf (zugleich Steinkohlengrube), Bogschan (zugleich Kupferhammer), Gladna, Moraviza und Hamina, sämmtlich im Banate, endlich die dem Montan-Aerar daselbst gehörigen Grundstücke und Waldungen (97.000 Joche), dann die dem Cameral-Aerar in den Bezirken Oravicza und Bogschan eigenthümlichen Grundstücke (113.000 Joch) und Gebäude.

Gesellschaft an die Staatsverwaltung die Summe von 100 Millionen österreichischer Lire ($33\frac{1}{3}$ Million Gulden), wovon 20 Millionen Lire drei Monate nach der erfolgten Allerhöchsten Genehmigung des Vertrages, 50 Millionen Lire in fünf nacheinander folgenden Jahresraten zu entrichten sind, und die letzten 30 Millionen Lire in der Art abgestattet werden, dass, wenn die gesammten concessionirten Bahnen ein jährliches Erträgniss von mehr als 7 Percent abwerfen, die Hälfte des Ueberschusses zu der Abtragung dieser Summe zu verwenden ist, welche letztere Summe inzwischen auf 20 Millionen vermindert wird, wenn die Gesellschaft es vorzieht, dieselbe in zwei Jahresraten nach erfolgter Abtragung obiger 70 Millionen zu erlegen. Die Strecke von Coccaglio nach Bergamo muss binnen zwei Jahren, jene von Bergamo bis Monza und von Casarsa bis Nabresina binnen drei Jahren und jene von Mailand nach Piacenza binnen fünf Jahren vom 1. Juli 1856 an vollendet und dem Betriebe übergeben sein. Zu den Kosten des schwierigen Baues der Brücke über den Po nächst Piacenza trägt die Staatsverwaltung die Hälfte des hierfür bestrittenen Aufwandes bei und leistet für die gesammten Kosten des Ankaufes und des Baues die Garantie von $5\frac{1}{5}$ Percent für Zinsen und Amortisation in der oben erwähnten Art. Neuerlich hat (mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1856) diese Concession dahin eine Aenderung erlitten, dass die Strecke Bergamo-Monza aufgegeben, dagegen der Gesellschaft das Recht verliehen wurde, die Bahn von Bergamo nach Cassano an die Mailand-Treviglio-Bahn zu führen und die Mailand-Treviglio-Bahn über Crema bis Cremona zu verlängern. Sollte sich ferner nach dem Ausbaue sämmtlicher concessionirter Strecken noch das Bedürfniss einer unmittelbaren Verbindung von Treviglio mit Coccaglio ergeben, so ist die Gesellschaft über Anordnung des Ministeriums verpflichtet auch diese Strecke zu erbauen. Dass derselben Gesellschaft auch der Bau und Betrieb der italienischen Central-Bahn übertragen wurde, ist bereits oben erwähnt worden.

In Ungern gab es noch eine Bahnstrecke, welche auf Staatskosten erbaut wurde, jene von Szolnok nach Debreczin und Grosswardein. Diese Strecke würde in ihrer Isolirung nicht mit Nutzen zu betreiben gewesen sein, während sie in den Händen von Privaten den Grundstock eines ausgebreiteten Bahn-Systemes bilden konnte. So geschah dieses auch, indem eine Gesellschaft von ungrischen Grundbesitzern, an deren Spitze der Graf Georg Andrássy stand, im Vereine mit der Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe, hauptsächlich aber mit deutschen Capitalisten, den Ausbau eines Eisenbahn-Systemes im östlichen Ungern und zu diesem Behufe die Gründung einer Actien-Gesellschaft beschloss. Dieses Bahn-System reicht von Arad an der Südost-Gränze Ungern's bis an die galizische Bahn und ist vorzugsweise zur Befruchtung der Theiss-Gegend bestimmt, wesshalb jenes System auch mit dem Namen der Theiss-Bahn bezeichnet wird. Unterm 28. September 1856 erfolgte die Allerhöchste definitive Concession, kraft welcher den Concessions-Werbern (bezüglich der von ihnen zu gründenden Actien-Gesellschaft) die von Szolnok nach Debreczin, und von Püspök-Ladány nach Grosswardein führenden im Baue befindlichen Staats-Eisenbahn-Strecken (deren letztere von der ersteren abzweigt) in der Ausdehnung von 25 Meilen zum Ausbaue für den Locomotiv-Betrieb überlassen, und für diese Strecken sowohl als für die Strecken von Pest nach Miskolcz, von Miskolcz nach Kaschau, von Miskolcz über Tokay nach Debreczin, dann von Arad zum Anschlusse an die Eisenbahnlinie Szolnok-Debreczin auf der Strecke zwischen Püspök-Ladány und dem linken Theiss-Ufer das ausschliessende Recht zum Baue und zum Betriebe einer Locomotiv-Bahn verliehen wurde. Ferner wird den Concessionären das Vorrecht für die Fortsetzung der Bahn von Kaschau nach Galizien zum Anschlusse an die dortige Hauptbahn mit einer Flügelbahn bis Wallendorf in der Zips für den Zeitraum von fünf Jahren nach Vollendung der obenerwähnten concedirten Bahnen ertheilt. Für die überlassenen Staats-Eisenbahn-Strecken sind die Concessionäre verpflichtet dem Aerar die von demselben bestrittenen Baukosten zu erstatten und zwar mittelst der Uebergabe von Prioritäts-Obligationen, welche von der Betriebs-Eröffnung auf den gedachten Strecken an mit jährlichen 5 Percent zu verzinsen und nach einem von der Staatsverwaltung zu geneh-

migenden Tilgungsplane nach und nach zurückzuzahlen sind. Die Strecke vom linken Theiss-Ufer bei Szolnok bis Debreczin und von Püspök-Ladány nach Grosswardein muss bis Ende 1858, der Ausbau vom linken Theiss-Ufer gegenüber von Szolnok bis Szolnok bis Ende 1862, die Strecke von Arad bis zum Anschlusse an die Linie Szolnok-Debreczin bis Ende 1859 und die anderen Linien von Debreczin über Miskolcz nach Kaschau, dann von Miskolcz nach Pest müssen bis Ende 1862 beendet sein. Für Zinsen und Amortisation des Anlage-Capitals leistet die Staatsverwaltung eine Garantie von 5$^1/_5$ Percent bis zur Maximal-Summe von 55 Millionen Gulden. Die Dauer des Privilegiums erstreckt sich auf 90 Jahre vom 1. Januar 1858 an gerechnet. Die Länge der einzelnen concessionirten Strecken beträgt, und zwar: von Szolnok nach Debreczin 16 Meilen, von Püspök-Ladány nach Grosswardein 9 Meilen, von Pest nach Miskolcz (welche Linie indess durch ein Uebereinkommen mit der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft eine Abkürzung erleiden dürfte) 23 Meilen, von Miskolcz nach Kaschau 10$^3/_4$ Meilen, von Miskolcz über Tokai nach Debreczin 18 Meilen und von Arad bis zum Anschlusse an die Szolnok-Debrecziner Linie 18$^3/_4$ Meilen. Diess bildet eine Gesammterstreckung der concessionirten Bahn von 95$^1/_2$ Meile, wozu noch die eventuelle Verlängerung von Kaschau bis zum Anschlusse an die galizische Hauptbahn mit 27 Meilen sammt der Flügelbahn bis Wallendorf in der Zips mit 6 Meilen zu rechnen ist.

Ganz neuerlich wurde mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Januar 1857 genehmigt, dass die östliche Staatsbahn, welche nur erst noch einen minder bedeutenden Theil des galizischen Bahn-Systemes ausfüllt, in der Absicht, die Vollendung dieses Systemes im Interesse des Landes zu beschleunigen, an die Gesellschaft der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn übergehe. Dieselbe hat nebst den bereits vollendeten und im Betriebe stehenden Strecken von Oswięcim bis Trzebinia und von der preussischen Gränze bei Szczakowa über Trzebinia und Krakau bis Dębica und der im Baue begriffenen Strecke von Dębica nach Rzeszów, mit Einschluss der ebenfalls im Baue befindlichen Seitenbahnen nach Wieliczka und Niepolomice, gleichzeitig die Concession zum Weiterbaue obiger Bahn von Rzeszów über Jaroslau nach Przemyśl erhalten. Hierdurch erlangte die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ihre volle Ausbildung, indem sie sodann von Wien bis in das Herz von Galizien reicht und nach neun Endpuncten hin Seitenflügel streckt. Die von der Staatsverwaltung bezüglich des Ankaufes und des Baues der übergebenen Strecken bestrittenen Kosten hat die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn in dem noch näher auszuweisenden Betrage (von ungefähr 16 Millionen Gulden) der Staatsverwaltung zu vergüten und überdiess die Verpflichtung zu übernehmen, die im Baue begriffenen oder neu anzulegenden Theile der Bahn binnen 3 Jahren zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben. Gleichzeitig wurde auf die Fortsetzung der galizischen Bahn von Przemyśl über Lemberg einerseits bis an die russische Gränze bei Brody, andererseits von Lemberg über Czernowitz bis an die moldauische Gränze, mit einer Verbindungsbahn, welche von Przemyśl ausgehend die letztere der beiden Hauptlinien am rechten Dniester-Ufer erreichen soll, Bedacht genommen, und mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Januar 1857 der Bau und Betrieb dieser ausgedehnten Bahnlinien einer Gesellschaft von galizischen Grundbesitzern im Vereine mit in- und ausländischen Capitalisten überlassen. Die Dauer der an diese Gesellschaft ertheilten Concession beträgt 90 Jahre; die Staatsverwaltung wird 5 Percent Zinsen von dem Anlage-Capitale (55 Millionen Gulden) nebst $^1/_5$ Percent für die Amortisation desselben gewährleisten und die Bahn muss von Przemyśl bis Lemberg Ende 1860, bis Brody und Czernowitz Ende 1866 vollendet sein.

Der folgenreiche Gedanke der Herstellung einer unmittelbaren Schienenverbindung zwischen den fruchtbaren Productions-Ländern des Ostens und den Oesterreich's Welthandel vermittelnden Absatzorten an den Hafenplätzen bewog einige Triester Häuser, in Gemeinschaft mit in- und ausländischen Capitalisten sich bereit zu erklären, die Verbindung der südlichen nach Triest ausmündenden Staatsbahn mit dem Banate und den Donau-Ländern dadurch herzustellen, dass ihnen (oder der von ihnen zu gründenden Gesellschaft) die im Baue stehende

Staatsbahn-Linie von Steinbrück nach Agram überlassen werde, welche sie sich verpflichten würden, nach Sissek, bis wohin die Dampfschifffahrt von der Donau aus reicht, weiter zu bauen und eventuell einerseits bis Vukovár, andererseits bis Karlstadt fortzusetzen, um das Schienen-System zwischen der Drau, der Save und dem Meere zu vervollständigen. Die Hauptaufgabe dieser Linie würde es sein, den Getreide- und Holz-Handel zu vermitteln, und jene Gebiete mit den überseeischen Producten zu versehen. Die Linie bis Sissek würde bis zum Monate Juni des Jahres 1860 vollendet sein, und es ist alle Aussicht vorhanden, dass dieses Unternehmen bald in's Leben trete.

Noch ist hier der Fünfkirchen-Mohácser Bahn zu erwähnen, welche zwar den Namen einer Staatsbahn beibehalten hat, aber auf Kosten der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft gebaut wird, wofür letztere das Betriebsrecht auf dieser Bahn für die Dauer von 45 Jahren erhielt. Sie beginnt bei den der genannten Gesellschaft in der Gemeindemarkung von Fünfkirchen (bei der Localität Gesztenyös) eigenthümlich zugehörigen Steinkohlengruben, läuft von dort in der Richtung gegen die Stadt Fünfkirchen nach Uszög, und geht von da über Villány nach Mohács an der Donau. Das Bedürfniss der genannten Gesellschaft, zum Betriebe der Schifffahrt eine hinreichende Menge Kohlen von geeigneter Qualität sich sicher zu stellen, veranlasste dieselbe zu dem Ankaufe und dem Pachte von Kohlengruben, und zu dem Baue der erwähnten Eisenbahn, ohne welche die ausgebrachten Kohlen bis zu der 8 Meilen entfernten Donau mit den vorhandenen Fuhrmitteln nicht hätten gebracht werden können. Die Strecke von den Kohlengruben nach Üszög, $^3/_4$ Meilen lang, ist bereits seit 1854 im Betriebe; die längere Linie aber, von Uszög nach Mohács, $7^1/_2$ Meile lang, wird im Jahre 1857 vollendet und dem Betriebe übergeben werden.

Die grosse, in das Eisenbahnnetz Oesterreich's einbezogene Verbindungsstrasse, welche Süd-Deutschland durch Tirol mit Ober-Italien verbindet, besteht gegenwärtig aus zwei mit einander nicht zusammenhängenden Staatsbahnstrecken, von Verona nach Botzen und von der bairischen Gränze nächst Kufstein nach Innsbruck, zwischen welchen sich die noch nicht in Angriff genommene Linie von Innsbruck nach Botzen befindet, eine Linie, welche nicht nur durch die Ueberschreitung des Brenner, welcher Pass den niedrigsten Uebergangspunct des Central-Alpenzuges bildet, sondern auch durch die Fahrbarmachung des Engpasses des Kuntersweges sehr namhafte Schwierigkeiten zu überwinden hat. So eben ist eine Gesellschaft in der Bildung begriffen, welche die Ueberlassung der genannten beiden Bahnstrecken nach ihrer Vollendung vom Staate verlangt und sich verbindlich macht, die zwischenliegende Strecke von Innsbruck nach Botzen bis zum Jahre 1862 auszubauen. Auf diese Art würde eine der wichtigsten mittel-europäischen Bahnen, das unmittelbare Verbindungsglied zwischen Deutschland und Italien, zu Stande kommen, welche einen nicht zu berechnenden Aufschwung des Verkehres zwischen diesen beiden so reichen Ländergebieten zur Folge haben müsste.

Am 21. Juni 1851 wurde mit Baiern ein Vertrag bezüglich der Anknüpfung der österreichischen an die bairischen Eisenbahnen geschlossen, in dessen Folge die Bahn von Innsbruck bis an die bairische Gränze nächst Kufstein und jene von Bruck an der Mur bis an die bairische Gränze nächst Salzburg binnen vier und bezüglich binnen sechs Jahren erbaut werden sollte. Die erstere Bahn wurde von der k. k. Staatsverwaltung sogleich in Angriff genommen, und der Unterbau derselben ist nahezu vollendet. Anlässlich der Projectirung der zweiten Bahn zeigten sich die Hindernisse bei der Ueberschreitung der Alpen im Salzburgischen so bedeutend, dass die Vollendung dieser Bahn in der anberaumten Frist sich als unmöglich darstellte. Während demnach die Vorarbeiten für diese Bahn, für welche vielleicht noch eine günstigere Trace aufgefunden wird, fortdauern, wurde die Herstellung der Eisenbahn-Verbindung in der Richtung von Wien nach Salzburg in raschen Angriff genommen, so dass die Projectirung derselben im Frühjahre 1856 nahezu vollendet war. Ein neuer, unterm 21. April 1856 zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossener Vertrag regelte den gegen-

seitigen Eisenbahnanschluss dahin, dass sich Oesterreich anheischig machte, nebst der Strecke von Verona nach Botzen auch jene von Innsbruck bis an die bairische Gränze nächst Kufstein bis zum 1. October 1858 zu vollenden und in Betrieb zu setzen, während die Linie von Wien über Linz bis an die bairische Gränze nächst Salzburg, dann die Linie von Linz bis an die bairische Gränze nächst Passau binnen fünf Jahren vollendet sein wird. Ausserdem sollte eine von Prag über Pilsen führende Bahn bis an die bairische Gränze in der Richtung gegen Amberg und Nürnberg (vorbehaltlich der gemeinschaftlichen Festsetzung des gegenseitigen Anschlusspunctes) geführt, und ebenso ein Anschluss der böhmischen Bahnen an die bairischen in der Nähe von Eger bewirkt werden. Baiern verpflichtete sich dagegen, die Bahn von München über Rosenheim an die Tiroler Gränze nächst Kufstein ebenfalls bis zum 1. October 1858 und die Fortsetzung derselben von Rosenheim an die österreichische Gränze nächst Salzburg binnen fünf Jahren zu vollenden und in dem gleichen Zeitraume eine von Nürnberg über Regensburg nach Passau führende Eisenbahn zu erbauen, und dieselbe einerseits mit der böhmischen Bahn in der Richtung von Pilsen (und, bezüglich der ober-pfälzischen Bahn, nächst Eger) und andererseits mit der Linzer Bahn nächst Passau in Verbindung zu setzen. Bei einer kürzlich stattgefundenen Commission von österreichischen und bairischen Sachverständigen wurde bezüglich der von Pilsen nach Nürnberg zu führenden Bahn der Anschluss der beiderseitigen Bahnstrecken bei Furth als der geeignetste befunden.

Fast gleichzeitig mit dem Abschlusse jenes Vertrages wurde der entscheidende Schritt zur Erfüllung seiner vorzüglichsten Bestimmung gethan, indem die Concession für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Wien nach Linz, von Linz an die bairische Gränze nächst Salzburg, dann von Linz an eben diese Gränze nächst Passau, dem k. k. General-Consul in Hamburg, Ernst Merk, und dem Grosshändler H. D. Lindheim mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April 1856 ertheilt wurde. Die genannten Concessionäre bildeten sohin für diese Unternehmung eine Actien-Gesellschaft mit dem Capitale von 65 Millionen Gulden, welche diese Linien binnen fünf Jahren, von der Genehmigung der Baupläne an gerechnet, zu vollenden und in Betrieb zu setzen hat. Die Dauer der Concession lautet auf 90 Jahre und die Staatsverwaltung leistet in der üblichen Art die Garantie von 5 Percent für die Zinsen und von $^1/_5$ Percent für die Amortisation; der Bau auf der Strecke von Wien nach Linz ist bereits in Angriff genommen. Keine andere Eisenbahnlinie des Kaiserstaates zog die Aufmerksamkeit des Auslandes in dem Grade auf sich, als die Strecke von München (Salzburg) nach Wien, weil hierdurch die letzte Lücke auf der grossen Verkehrsstrasse von dem atlantischen Ocean und Paris bis Wien (und bald auch bis Konstantinopel) ausgefüllt wird, gleichwie auch das specifisch-österreichische Eisenbahnnetz, welches seinen Schwerpunct in der Haupt- und Residenzstadt findet, nur noch in dieser Richtung nach Westen seine Vervollständigung erwartete. Die erwähnte Bahn, welcher Allerhöchst gestattet wurde, den Namen Kaiserin-Elisabeth-Bahn führen zu dürfen, ist für Süd-Deutschland und für Ungern, deren Gebiete dadurch in unmittelbare Schienenverbindung gelangen, nicht weniger wichtig, als für das Erzherzogthum Oesterreich selbst und für das südliche Böhmen, welches erst hierdurch mit Wien in eine directe Verbindung tritt.

Nicht minder wichtig, als die Kaiserin-Elisabeth-Bahn, als deren Fortsetzung sie betrachtet werden kann, erscheint die den bezeichnenden Allerhöchst genehmigten Namen der Franz-Josephs-Orient-Bahn führende, unterm 24. August 1856 an eine Gesellschaft von ungrischen Gutsbesitzern und von in- und ausländischen Capitalisten Allerhöchst definitiv concessionirte Bahn, welche zu dem Zwecke erbaut wird, um dem westlichen überaus fruchtbaren und der Residenz nahe liegenden Theile von Ungern (am rechten Ufer der Donau) die volle Benützung der durch seine Lage und seinen Bodenreichthum dargebotenen Vortheile zu gewährleisten, und die vollständige Schienenverbindung auf österreichischem Boden in der Richtung der grossen Weltbahn von Paris nach Konstantinopel herzustellen. Diese Bahn wird aus vier Linien

bestehen, wovon die erste von Wien über Oedenburg und Gross-Kanischa, Fünfkirchen berührend, nach Essek, die zweite, anknüpfend an die Wien-Raaber Bahn, von Neu-Szöny über Stuhlweissenburg nach Essek, die dritte von Ofen über Gross-Kanischa zum Anschlusse an die südliche Staats-Eisenbahn in der Nähe von Pöltschach, und die vierte von Essek nach Semlin ziehen wird. Daraus ist zu entnehmen, wie der ganze Westen von Ungern dadurch befruchtet, Wien unmittelbar mit Semlin und Belgrad, Pest und Ofen mit Triest und dem Meere verbunden, und selbst für den Verkehr zwischen Wien und Triest ein zweiter Schienenweg über Oedenburg, Gross-Kanischa und Pöltschach gewonnen wird. Die Gesammtlänge der zu dieser Bahn gehörigen Linien, welche binnen 10 Jahren vollendet sein müssen, beträgt 150 Meilen, und das dafür von der bezüglichen Actien-Gesellschaft aufzubringende Capital 100 Millionen Gulden wovon 60 Millionen durch Actien und 40 Millionen durch Anlehen beschafft werden sollen.

Zu der Vervollständigung des ungrischen Eisenbahnnetzes gehört eine Bahn, welche von ungrischen Grundbesitzern im Vereine mit belgischen Capitalisten im Eipel- und Sajó-Thale anzulegen beabsichtiget wird, um die metall- und holzreichen nördlichen Komitate mit dem grossen österreichischen Bahnnetze in unmittelbare Verbindung zu bringen. Diese Bahn wird von der Station Szobb der südöstlichen Staatsbahn ausgehen und nach Miskolcz führen (32 Meilen), von Banreve aber einen Flügel nach Rosenau und Kaschau entsenden (12 Meilen) und im Ganzen 44 Meilen lang sein.

Das fruchtbare, volkreiche und in der Cultur am meisten vorgeschrittene Königreich Böhmen war bei der Anlage der dieses Land durchschneidenden nördlichen Staatsbahn nur unvollständig bedacht worden, indem weder der gewerbreiche Nordosten, noch die von der Natur mit einer Fülle von Producten ausgestattete Westhälfte des Königreichs dadurch der Wohlthat einer unmittelbaren Schienenverbindung theilhaftig geworden ist.

Diese doppelte Lücke wird nun in der nächsten Zeit ausgefüllt werden. Drei Industrielle, Johann Liebieg, Albert Klein und Adalbert Lanna, erhielten im Vereine mit dem Fürsten Camill Rohan, dem Grafen Franz Harrach und den Banquiers Moriz Zdekauer und Karl Zemon unterm 9. Mai 1856 die definitive Allerhöchste Concession zum Baue der Reichenberg-Pardubitzer Bahn und einer von Jaroměř zu den Kohlengruben von Schwadowitz reichenden Seitenbahn, im Ganzen mit einer Länge von 24 Meilen. Die sämmtlichen Bahnstrecken sind binnen vier Jahren zu vollenden. Die Dauer des Privilegiums ist auf 90 Jahre festgesetzt, und die Staatsverwaltung leistet in der üblichen Art die Zinsen- und Amortisations-Garantie für das von den Gründern bezüglich der bereits gebildeten Actien-Gesellschaft aufzubringende Anlage-Capital bis zu dem Maximal-Betrage von 18 Millionen Gulden. Diese Bahn wird einerseits den gewerbreichsten District des Kaiserstaates, Reichenberg sammt dem Landstriche am Fusse des Riesen-Gebirges, unmittelbar mit Wien verbinden, und andererseits mittelst der im Baue begriffenen Bahn von Reichenberg nach Zittau dieselbe Verbindung mit den Häfen der Nordsee und der Ostsee herstellen. Eine besondere Wichtigkeit erhält diese Bahn durch den Umstand, dass sie nahezu in der Axe der directen Verkehrslinie zwischen Hamburg und Wien sammt Triest liegt und sohin diese Endpuncte in einer weit kürzeren Linie, als die Bahn über Prag und Dresden oder als jene über Oderberg und Breslau, verbindet. Diese Bestimmung drückt die Allerhöchst genehmigte Benennung derselben als Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn aus. Neuerlich erhielt diese Gesellschaft auch die vorläufige Concession zur Verlängerung der Schwadowitzer Flügelbahn über Trautenau nach Schatzlar und von da zur nahen preussischen Gränze, wodurch nicht nur das Schatzlarer Kohlenlager in den Bereich der Bahn kommen, sondern letztere durch eine auf preussischem Gebiete anzulegende Verlängerung von 4 Meilen bis Waldenburg in unmittelbaren Zusammenhang mit den schlesischen Bahnen treten dürfte. Zur Herstellung einer Verbindung der Reichenberg-Pardubitzer Bahn mit dem nord-deutschen Eisenbahn-Netze wird die Reichenberg-Zittauer Bahn dienen, für welche auf Grundlage des mit der kön. sächsischen Regierung unterm 24. April 1853 abgeschlossenen Vertrages eine Concessions-Dauer von

50 Jahren zugestanden wurde. Diese binnen drei Jahren zu vollendende Bahn wird, von Reichenberg ausgehend, nach Ueberschreitung der Landesgränze (bis wohin sie 3 Meilen lang ist) in Zittau ausmünden, und daselbst an die Zittau-Löbauer Bahn anschliessen. Derselben ist auf die Dauer von 40 Jahren eine 4percentige Garantie des nachzuweisenden Bau-Capitals von der österreichischen Staatsverwaltung zugesichert worden. An diese Bahn will sich, doch auf sächsischem Gebiete, eine Rumburger Bahn anschliessen, welche, von Zittau ausgehend, die nördliche Spitze des Leitmeritzer Kreises durchziehend, Georgenthal, Rumburg und Schluckenau berührend, und sodann abermals nach Sachsen übertretend, in die sächsisch-böhmische Bahn nächst Schandau ausmünden würde. Diese beabsichtigte Bahn hat eine Ausdehnung von ungefähr 6 Meilen, wovon 3 in das österreichische Gebiet fallen. Ein anderes zur Verhandlung gekommenes Project beabsichtiget diese Verbindung durch Führung einer Bahn von Tetschen über Kreibitz nach Warnsdorf (6 Meilen) und von da auf sächsischem Gebiete nach Zittau (2 Meilen) zu bewerkstelligen. Noch ist eine dritte Verbindung, welche von Turnau ausgehend an die nördliche Staatsbahn bei Prag anknüpfen soll ($9^1/_2$ Meile), projectirt und in Verhandlung.

Eine zweite grössere, von den topographischen und geographischen Verhältnissen ausnehmend begünstigte und hierdurch besondere Wichtigkeit erlangende Bahn ist bestimmt, den Westen des Königreichs zu beleben. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Februar 1857 erhielt der Grosshändler Ritter von Lämel im Vereine mit Ihren Durchlauchten den Fürsten Clemens von Metternich, Alfred von Windischgrätz und Max von Thurn und Taxis die Allerhöchste Concession zum Baue einer Bahn von Prag über Pilsen bis an die bairische Gränze (bei Furth), wo die bairische von Nürnberg über Amberg und Regensburg nach Passau führende Bahn an dieselbe anknüpfen wird. Die Bahn wird $25^1/_2$ Meile und mit der Seitenbahn nach den Kohlengruben von Radnitz und Wejwanow $28^1/_2$ Meile lang sein. und ein Capital von 30 Millionen Gulden (für deren Aufbringung eine Actien-Gesellschaft gebildet wird) in Anspruch nehmen. Diese Bahn wird sohin eine Verlängerung von Pilsen nach Eger (bezüglich zum Anschlusse an die bairische Bahn in der Ober-Pfalz) und Karlsbad einerseits, und von Pilsen nach Budweis zum Anschlusse an die bestehende Budweis-Linzer Bahn andererseits, zusammen in einer Länge von 41 Meilen, erhalten, wofür ein Capital von 36 Millionen Gulden bestimmt ist. Mittelst der obigen Bahn werden die reichen Kohlenschätze des Pilsner Kreises sowohl nach Prag, als nach Nürnberg, Regensburg und selbst von dort bis nach Wien versendet und die Eisensteine der bairischen Gränzgegend für die Pilsner Eisenwerke bezogen, so wie im Allgemeinen der unerschöpfliche Mineral-Reichthum jenes Theiles von Böhmen vollständig ausgebeutet werden können. Böhmen wird mit Mittel-Deutschland und durch dieses mit Frankreich in unmittelbare Verbindung gelangen, und überhaupt die westliche Hälfte des Königreichs dadurch erst in die grosse Verkehrsströmung treten.

Auch für den Nordwesten Böhmen's eröffnet sich die Aussicht, der Wohlthat der Schienen-Verbindung theilhaftig zu werden und dadurch mit dem grossen österreichisch-deutschen Bahnnetze in Verbindung zu treten. Bereits ist der Anfang mit der am 2. August 1856 Allerhöchst definitiv concessionirten Bahn von Aussig nach Teplitz ($2^1/_2$ Meile lang) gemacht worden. Diese Concession (deren Dauer auf 80 Jahre bemessen ist) wurde einer Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, an deren Spitze der Fürst von Clary steht, verliehen, welche zunächst die Verwerthung des bedeutenden Kohlenreichthums jenes Bezirkes durch die unmittelbare Schienen-Verbindung desselben mit der nördlichen Staatsbahn beabsichtigt. Diese bereits im Baue (welcher binnen 18 Monaten vollendet sein muss) stehende Strecke wird aber nicht vereinzelt bleiben, denn schon ist die vorläufige Bau-Concession für eine Verlängerung derselben nachgesucht worden, welche (11 Meilen lang) von Teplitz nach Karlsbad reichen und daselbst an die obenerwähnte west-böhmische Eisenbahn anschliessen wird.

Alle Kronländer der Monarchie hatten sich durch die bereits vollendeten oder doch schon concessionirten und bezüglich der Vollendung sichergestellten Bahnen der Verbindung mit dem

grossen Bahnnetze des Kaiserstaates zu erfreuen, nur die beiden Gebirgsländer Kärnthen und Siebenbürgen waren bisher davon ausgeschlossen. Nunmehr geht aber auch diese Isolirung ihrem Ende entgegen. Unter dem anregenden Einflusse der ständischen Verordneten-Stelle bildete sich in Kärnthen eine Gesellschaft, an deren Spitze der Feldzeugmeister Graf von Thurn-Valsassina steht, welche den Bau einer Eisenbahn beabsichtigt, die dieses Kronland durchziehen und an die südliche Staats-Eisenbahn einerseits, an die Tiroler Bahn sowie an die lombardisch-venezianische Eisenbahn andererseits anschliessen wird. Diese Gesellschaft erhielt unterm 24. October 1856 die Allerhöchste definitive Concession für eine Locomotiv-Eisenbahn, welche, von der südlichen Staats-Eisenbahn bei Marburg ausgehend, über Klagenfurt, Villach, Lienz und Brunnecken zur Einmündung in die Tiroler Bahn in der Umgegend von Brixen führen, und von welcher sich in Villach eine Flügelbahn zum Anschlusse an die von Verona nach Triest ziehende Eisenbahn abzweigen soll. Die Concession für die Flügelbahn ist an die Bedingung geknüpft, dass das Project binnen zwei Jahren vollendet und der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt und die Nachweisung über die Sicherstellung der hierzu nöthigen Geldmittel geliefert werde. Bezüglich der Hauptbahn muss die Strecke von Marburg nach Villach binnen fünf, und jene von Villach bis zum Anschlusse an die Tiroler Bahn binnen zehn Jahren vollendet sein. Die Staatsverwaltung gewährleistet in der üblichen Art jährliche 5$^1/_5$ Percent für Verzinsung und Amortisation des Anlage-Capitals bis zu der Maximal-Summe von 62 Millionen Gulden, wovon 26 Millionen auf die Strecke Marburg-Villach und 36 Millionen Gulden auf die weitere Strecke von Villach bis zum Anschlusse an die Tiroler Bahn entfallen. Die für die Villacher Flügelbahn zu bestimmende Maximal-Summe, von welcher die Zinsen- und Amortisations-Garantie zu leisten ist, wird von der Staatsverwaltung bei Genehmigung des Projectes festgesetzt werden. Die Dauer des Privilegiums gilt für 90 Jahre vom Jahre 1860 angefangen. Die Länge der einzelnen concessionirten Linien beträgt von Marburg bis Villach 22$^1/_2$ Meile, und von Villach bis zum Anschlusse an die Tiroler Bahn 29$^1/_2$ Meile, wozu noch die concessionirte Flügelbahn von Villach bis zum Anschluss an die italienische Bahn mit 17$^1/_2$ Meile zu rechnen ist, mit deren Einschluss die Gesammtlänge der Bahn 69$^1/_2$ Meile betragen würde. Durch diese Bahn werden die eisenerzeugenden Districte Kärnthen's nicht nur mit Wien und Triest, dann mit Italien in die nächste Schienenverbindung gelangen, sondern auch mittelst der das Alpenland durchschneidenden Bahn, an welche bei Brixen die Innsbrucker Bahn anknüpfen wird, der kürzeste Weg von Nord-Frankreich, Grossbritannien, Holland, Belgien und dem westlichen Deutschland nach Triest und über das adriatische Meer nach dem Oriente hergestellt werden, welche Verbindung sammt derjenigen, die sie zwischen der lombardisch-venezianischen und der südlichen Staatsbahn vermittelt, geeignet ist, dieser Bahn eine hohe Bedeutung für den Weltverkehr zu ertheilen.

Eine nicht minder wichtige Aufgabe wird der Siebenbürger Bahn zufallen, deren Verwirklichung bereits auf einem zweifachen Wege angestrebt wird. Es ist nämlich eine von der Staatsverwaltung bereits bekannt gegebene und von ihr geförderte Unternehmung im Entstehen, welche, von der Theiss-Bahn bei Arad ausgehend, eine Bahn längs der Maros über Deva, Broos und Mühlenbach (mit einem Seitenflügel nach Karlsburg) nach Hermannstadt und von da über Kronstadt bis zum Bodza-Passe, wo sie an die walachische Bahn anschliessen soll, anzulegen beabsichtiget. Diese Bahn würde, meist auf günstigem Terrain geführt, 72 Meilen lang sein. Andererseits hat ein Verein siebenbürgischer Grundbesitzer, an deren Spitze Graf Toldolaghi steht, die vorläufige Concession zum Baue einer Bahn von Grosswardein über Klausenburg und Maros-Vasarhely nach Kronstadt und an die moldauische Gränze am Ojtoz-Passe mit einer eventuellen Zweigbahn nach Karlsburg und Hermannstadt, welche Strecken zusammen eine Länge von 83 Meilen haben würden, erlangt. Ferner beabsichtigt die Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, von Temesvár aus ihre Hauptbahn mit der im Maros-Thale hinziehenden Bahn durch einen über Lugos zu führenden (14 Meilen langen) Seitenflügel in Verbindung zu bringen.

Ohne die übrigen kleineren Eisenbahnen, deren Bau im Werke steht oder doch vorbereitet wird, zu erwähnen [1]), werden hier nur noch die Kohlenbahnen insbesondere angeführt. Obgleich Oesterreich einen natürlichen Ueberfluss an Mineral-Kohlen besitzt, so ist deren Ausbeute verhältnissmässig doch nur noch gering, weil es bisher an Transport-Mitteln gebrach, wodurch die Kohlen von den Gruben zu den Verbrauchsorten gebracht werden konnten. Indem die projectirten Kohlenbahnen bestimmt sind, diesem Mangel abzuhelfen, erhalten sie für die volkswirthschaftliche Entwicklung des Kaiserstaates eine ungemeine, ihre Längenentwicklung weit überragende Wichtigkeit. Man findet deren fast in allen Kronländern. Die bereits der Vollendung nahende Fünfkirchen-Mohácser Bahn ($8^1/_4$ Meile) in Ungern wird die kaum begonnene Ausbeute der trefflichen Fünfkirchner Steinkohlen an die Donau schaffen, ebenso wie die Oraviczer Bahn (8 Meilen und mit ihrer im Baue stehenden Verlängerung von Oravicza nach Steierdorf 14 Meilen lang) im Banate bereits gegenwärtig die dortigen ganz vorzüglich gehaltreichen Oraviczer Kohlen an die Donau bei Basiasch führt. Die Gratz-Köflacher Bahn [2]) (5 Meilen) wird die Braunkohle des Lankowitzer und Voitsberger Kohlen-Reviers und die Schwamberg-Leibnitzer Bahn ($3^1/_2$ Meile) jene von Steieregg, Kalkgrub, Schwarzenbach, Eibiswald etc. nach Gratz fördern. Noch wird in Steiermark die Bahn von Bruck nach Leoben und Vordernberg (4 Meilen) die vorzügliche Leobner Kohle in den allgemeinen Verkehr bringen, wie diess bezüglich der Hrastniker Kohle bereits mittelst der Bahn von den Kohlengruben nach der Südbahn-Station Hrastnik ($^1/_2$ Meile) geschieht, während die Steinbrück-Agramer Bahn durch den Transport der Reichenburger nächst der Bahn geförderten Kohle auch als Kohlenbahn fungiren wird. In Oesterreich unter der Enns wird die Wiener-Neustadt-Buchberger Bahn ($4^1/_2$ Meile) zunächst die Bestimmung als Kohlenbahn haben, während in Oesterreich ob der Enns die neu gebildete Traunthaler Actien-Gesellschaft ihr Kohlen-Revier (wo bereits die Bahnstrecke von Thomasroith nach Attnang der ehemaligen Traunthaler Gewerkschaft und jene von Wolfsegg nach Breitenschützing des Grafen St. Julien — zusammen $3^1/_4$ Meile — im Betriebe stehen und für die Fortsetzung derselben bis nach Schwanenstadt an die Agger und an die Linz-Gmundner Bahn bereits die definitive Concession erlangt worden ist, deren Gebrauch aber nunmehr entfällt, da die schon betriebenen Strecken bis zur Linie der neu zu erbauenden Kaiserin-Elisabeth-Bahn reichen) mit der gedachten Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu verbinden bemüht ist. In Böhmen erscheint die Bahn von Prag nach Pilsen und Furth als die wichtigste (und der Seitenflügel von Holaubkau nach Radnitz und Wejwanow, 3 Meilen, als eine eigentliche) Kohlenbahn, welcher sich die Kohlenbahnen von Kladno nach Kralup ($2^1/_2$ Meile) und von Lana und Veyhibka nach Prag (Pferdebahn $7^1/_2$ Meile lang) anschliessen. Die Strecke der nördlichen Staatsbahn von Prag nach Bodenbach findet ihre hauptsächlichste Beschäftigung in dem Kohlen-Transporte von Aussig und von Kralup nach Prag, sowie die bereits Allerhöchst concessionirte Bahn von Teplitz nach Aussig ($2^1/_2$ Meile) von einer Kohlen-Gewerkschaft zunächst für den Vertrieb ihrer Kohle angelegt wird. Zur Ausbeute der im Osten des Königreiches befindlichen Kohlenflötze soll die Bahn von Lampertsdorf nach Gabelsdorf nächst Schatzlar (1 Meile) und die Flügelbahn von Schwadowitz zur

---

[1]) Eine derselben, jene von Tornavento nach Sesto Calende ($4^1/_2$ Meile), zeichnet sich durch ihre Eigenthümlichkeit aus. Sie ist nämlich weder für den Personen- noch für den Waaren-Transport, sondern dazu bestimmt, die zwischen dem Lago maggiore und Mailand verkehrenden Schiffe, welche auf ihrer Bergfahrt die Stromschnellen des in einem engen Felsenbette dahinrauschenden Tessin's nicht zu überwinden vermögen, von der Einmündung des Naviglio Grande in den Tessin bis zum Ausflusse des letzteren aus dem Lago maggiore bei Sesto Calende zu Lande zu transportiren.

[2]) Die definitive Allerhöchste Concession für den Bau und Betrieb dieser Bahn wurde am 26. August 1856 der Voitsberg-Köflach-Lankowitzer Steinkohlen-Gewerkschaft auf die Dauer von 80 Jahren verliehen, und der Bau derselben, welcher binnen zwei Jahren vollendet sein muss, ist bereits eingeleitet. Das dafür bestimmte Actien-Capital beträgt 3 Millionen Gulden.

Reichenberg-Pardubitzer Bahn (3 Meilen) dienen. In Mähren ist die Rossitz-Brünner Kohlenbahn (3 Meilen) bereits im Betriebe, jene von Wittkowitz nach Mährisch-Ostrau (1/2 Meile) im Baue; in Schlesien wird von Polnisch-Ostrau (1 1/2 Meile) und von Peterswald (2 Meilen) eine Kohlenbahn nach der Nordbahn-Station Hruschau angelegt. In Galizien besteht bereits die Kohlenbahn von Dąbrowa nach Szczakowa (1/2 Meile), wohin auch die von Jaworzno führende, in der 3/4 Meilen langen Strecke von Jacek über Nedzielisko bis zur Hauptbahn bereits eröffnete Kohlenbahn (1 Meile), dann eine kleinere noch nicht vollendete nächst Czięszkowice ausmündet. Sonach werden binnen wenigen Jahren zwei und zwanzig Kohlenbahnen in einer Länge von 71 Meilen (wovon 26 3/4 Meilen bereits im Betriebe sind) der Erzeugung und dem Verbrauche der Mineral-Kohlen in Oesterreich als mächtige Vermittler dienen, wozu noch die grösseren hier nicht mitgezählten Bahnen, welche ebenfalls wesentlich mit dem Kohlen-Transporte beschäftiget sind, gerechnet werden müssen.

Bei der folgenden Nachweisung der österreichischen Eisenbahnen, welche erbaut oder concessionirt sind, oder deren Erbauung in Verhandlung steht, wird der zu Ende des Jahres 1856 (unter Voraussetzung des seither theilweise bereits erfolgten Abschlusses der Uebereinkommen mit einigen Privat-Gesellschaften) geltende Stand als maassgebend angenommen.

A. Im Betriebe stehende Eisenbahnen.

Eröffnungs-Jahr:		Meilen
	Staatsbahnen.	
1844—1854.	Südliche Staats-Eisenbahn (Wien-Laibach sammt Flügelbahn nach Laxenburg, und Wiener-Neustadt-Oedenburg)	[1] 61 1/2
	Privat-Bahnen.	
1827—1836.	Erste österreichische Eisenbahn (Linz-Budweis und Linz-Gmunden)	26
1837—1856.	Kaiser-Ferdinands-Nordbahn (Wien-Lundenburg-Oderberg, Floridsdorf-Stockerau, Gänserndorf-Marchegg, Lundenburg-Brünn, Prerau-Olmütz, Schönbrunn-Troppau, Oderberg-Dzieditz-Oswięcim-Trzebinia, Dziedditz-Bielitz, Szczakowa-Trzebinia-Krakau-Dębica)	96
1845—1856.	Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Nördliche Staatsbahn: Bodenbach-Prag-Trübau-Brünn, Trübau-Olmütz — Südöstliche Staatsbahn: Marchegg-Pest-Czegléd-Szolnok, Czegléd-Szegedin — Wien-Raaber Bahn: Wien-Bruck an der Leitha-Raab-Neu-Szöny — Banater Montan-Bahn: Oravicza-Basiasch)	148 1/2
1840—1855.	Lombardisch-venezianische Eisenbahn, (Venedig-Mestre-Verona-Coccaglio, Mestre-Casarsa, Verona-Mantua, Mailand-Treviglio, Mailand-Monza-Como [Camerlata])	53
1836—1856.	Prag-Lana	7 1/2
1840—1846.	Pressburg-Tyrnau-Szered	8 1/4
1847.	Dąbrowa-Szczakowa	1/2
1848—1855.	Thomasroith-Attnang	1 3/4
1854.	Wolfsegg-Breitenschützing	1 1/2
1849.	Hrastnik zu den Kohlengruben	1/2
1854.	Gesztenyös-Üszög (Anfang der Fünfkirchen-Mohácser Bahn)	3/4
1856.	Kladno-Kralup	2 1/2
„	Rossitz-Brünn	3
		349 3/4

Gesammtheit der eröffneten Staats- und Privat-Bahnen 411 1/4 Meile, und mit Zurechnung der Strecke von Bodenbach an die sächsische Gränze (1 1/2 Meile) 412 3/4 Meilen.

[1]) Als Staatsbahn ist auch die Strecke von Bodenbach zur sächsischen Gränze, deren Betrieb der königlich-sächsischen Regierung überlassen wurde mit 1 1/2 Meile zu betrachten, wornach obige Ziffer sich auf 63 Meilen erhöht.

B. Im Baue begriffene Eisenbahnen.

Staatsbahnen.	Meilen
Wiener Verbindungsbahn	1
Laibach-Triest	19
Verona-Botzen	19½
Innsbruck-Kufstein (bairische Gränze)	10
	49½

Privat-Bahnen.	Meilen
Kaiser-Ferdinands-Nordbahn (Dębica-Rzeszów, Zweigbahnen nach Jaworzno, Niepolomice u. Wieliczka)	8
Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Szegedin-Temesvár, Temesvár-Jassenova, Lissawa-Steierdorf)	33¼
Lombardisch-venezianische Eisenbahn (Coccaglio-Bergamo, Casarsa-Udine)	8½
Theiss-Bahn (Szolnok-Debreczin, Püspök Ladány-Grosswardein)	25
Kroatische Bahn (Steinbrück-Agram)	10
Fünfkirchen- (Üszög-) Mohács	7½
Kaiserin-Elisabeth-Bahn (Wien-Linz, Linz-Salzburg, Linz-Passau)	55
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn (Reichenberg-Pardubitz mit der Flügelbahn nach Schwadowitz)	24
Reichenberg- an die sächs. Gränze nächst Zittau	3
Aussig-Teplitz	2½
Gratz-Köflach	5
	181¾

Gesammtheit der im Baue begriffenen Staats- und Privat-Bahnen 231¼ Meile.

C. Allerhöchst definitiv concessionirte Privat-Bahnen.

Bahn	Meilen
Kaiser-Ferdinands-Nordbahn (Rzeszów-Jaroslau-Przemyśl)	11½
Lombardisch-venezianische Eisenbahn-Gesellschaft (Bergamo-Cassano, Bergamo-Lecco, Mailand-Piacenza sammt Melegnano-Pavia, Mailand zur sardinischen Gränze bei Buffalora, Mailand [Rhò]- Sesto Calende, Mailänder Verbindungsbahn, Treviglio-Crema-Cremona, Mantua-Borgoforte, Udine-Görz-Nabresina)	51
Theiss-Bahn (Pest-Miskolcz, Miskolcz-Debreczin, Miskolcz-Kaschau, Seitenbahn nach Arad, Kaschau an die galizische Eisenbahn nebst einem Flügel nach Wallendorf)	103½
Franz-Josephs-Orient-Bahn (Wien-Oedenburg-Kanischa-Essek, Neu-Szöny-Stuhlweissenburg-Essek, Pöltschach-Ofen, Essek-Semlin)	150
Kärnthner-Eisenbahn (Marburg-Klagenfurt-Villach, Villach-Brixen, Villach-lombardisch-venezianische Bahn)	69½
Böhmische Westbahn (Prag-Pilsen an die bairische Gränze bei Furth mit dem Seitenflügel von Holaubkau nach den Radnitzer Steinkohlengruben, Pilsen-Eger bis an die bair. Gränze, Eger-Karlsbad, Pilsen-Budweis)	69½
Galizische Ostbahn (Przemyśl-Lemberg-Brody zur russischen Gränze, Lemberg-Czernowitz zur moldauischen Gränze bei Itzkani)	91
Kroatische Bahn (Agram-Sissek mit Seitenbahnen nach Karlstadt und Vukovár)	38
Tornavento-Sesto Calende	4½
	588½

D. Vorläufig (zur Vornahme der Vorarbeiten) concessionirte Privat-Bahnen.

Bahn	Meilen
Tiroler Eisenbahn (Innsbruck-Botzen)	15
Wiener-Neustadt-Brunn-Fischau-Buchberg	4½
Steier-Wels	5
Bruck-Leoben-Vordernberg	4
Kalkgrub- (Schwamberg-) Leibnitz	3½
Gabersdorf- (Schatzlar-) Lampertsdorf	1

	Meilen
Rumburger Eisenbahn (auf österreichischem Gebiete)	3
Kladno - Nutschitz - Horželitz - Chrbinie	2½
Hohenstadt-Zöptau	3
Mährisch-Ostrau-Wittkowitz	½
Hruschau-Polnisch-Ostrau	1½
„ Peterswald	2
Arad-Siebenbürger Bahn (Arad-Deva - Mühlenbach - Hermannstadt-Kronstadt-Bodzaer Pass an der walachischen Gränze	[1])72
Grosswardein-Siebenbürger Bahn (Grosswardein - Klausenburg-Maros - Vásárhely - Kronstadt - Pass Ojtoz an der moldauischen Gränze, mit einer Zweigbahn nach Karlsburg und Hermannstadt)	[1])83
Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Temesvár-Lugos bis an die Maros)	14
Szobb-Miskolcz mit einer Flügelbahn von Rosenau nach Kaschau	44
Szegedin-Theresiopel	5
	263½

E. Staatsbahnen, für welche die Projecte in Ausarbeitung sind.

Fiume-St. Peter	7
Salzburg-Leoben	27
Czap-Szigeth (Salzbahn mit den Seitenflügeln nach Sugatak und Rhonaszek)	25
Czap-Unghvár (für den Holz-Transport)	3
Eisenerz-Hieflau	3
	65

Uebersicht.

	Staats-Bahnen	Privat-Bahnen	Zusammen	
Im Betriebe stehende Eisenbahnen	63	349¾	412¾	Meilen
Im Baue begriffene „	49½	181¾	231¼	„
Definitiv concessionirte „	—	588½	588½	„
Vorläufig concessionirte „	—	263½	263½	„
Vorbereitete Staatsbahnen	65	—	65	„
	177½	1.383½	1.561	Meilen.

Bei der Aufzählung der vorstehenden Bahnlinien wurden einige kleinere unberücksichtigt gelassen, welche (wie die durch die Militär-Verwaltung zum Transporte von Bau-Materialien angelegten Pferdebahnen von den Steinbrüchen bei Brunn am Steinfelde bis Wiener-Neustadt, dann im Festungs-Rayon von Komorn) nur für vorübergehende Zwecke erbaut wurden. Auch wurden jene Bahnlinien in die Uebersicht nicht einbezogen, deren Bau zwar bei der Staatsverwaltung in Antrag gebracht worden ist, worüber aber die (erst kürzlich eingeleitete) Vorverhandlung noch nicht weiter vorgeschritten ist. Darunter ist vor allem die Teplitz-Karlsbader Bahn (11 Meilen lang) hervorzuheben, welche das Schienennetz im nordwestlichen Böhmen schliesst, und ein reiches fruchtbares, fast seiner ganzen Länge nach von Braunkohlenflötzen durchzogenes Gebiet beleben wird. Hieran ist die Vorarlberger Bahn zu reihen, welche von der bairischen Landesgränze nächst Bregenz aus über Bregenz und Feldkirch bis zur liechtensteinischen Gränze ziehen und sodann an die Graubündner Bahn anschliessen soll; sie würde 6 Meilen lang sein und wenn auch nicht für das österreichische Gesammtsystem, so doch für jenes gewerbreiche Ländchen, so wie für den Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz sehr belangreich werden, wofür auch eine andere Alternative dieser Linie von Lindau über Bregenz nach Rheineck in Anregung gekommen ist. Eine andere in Verkehrshinsicht sehr belangreiche

---

[1]) Sollten jedoch die beiden Siebenbürger Bahnen auf eine reducirt werden, so würde sich die Summe ihrer Meilenzahl um 81 vermindern.

Bahn von Padua über Rovigo nach Ferrara (6 Meilen auf österreichischem Gebiete lang) würde den Kirchenstaat (bezüglich Bologna) unmittelbar mit dem Kronlande Venedig verbinden, und das lombardisch-venezianische Bahnnetz vervollständigen. Die Verwirklichung dieser Bahn wird von den Venediger Handels-Corporationen lebhaft angestrebt. Eine Gesellschaft slavonischer Grundbesitzer beabsichtigt eine Bahn von Vukovár über Agram nach Steinbrück, dann von Agram nach Karlstadt und von da an die adriatische Meeresküste bei Fiume, mit den Seitenflügeln nach Legrad an der Drau und Brod an der Save und der eventuellen Verlängerung von Vukovár nach Temesvár anzulegen. Da diese Bahn grösstentheils in der Richtung der obenerwähnten kroatischen Bahn fiele, so würde ihre Verwirklichung wohl nur dann stattfinden können, wenn erstere die erbetene definitive Concession nicht erhielte. Geringere Aussicht auf Erfolg dürfte wohl die gleichfalls in Anregung gebrachte Verlängerung der Pressburg-Szereder Bahn im Waag-Thale, einerseits nach Oswięcim zum Anschlusse an die galizische Hauptbahn (33 Meilen), und andererseits nach Kaschau zum Anschlusse an die Theiss-Bahn (37 Meilen) haben [1]).

Die Zahl und Länge der bei der Staatsverwaltung angemeldeten Linien ist noch namhaft grösser, als sie aus obiger Uebersicht zu entnehmen ist, weil mehrere projectirte Unternehmungen sich mit einander verschmelzen. So wurden provisorische Concessionen ertheilt an eine Unternehmung für die Linie Marburg-Kanischa, an zwei Unternehmungen für die Strecke Oedenburg-Kanischa, ebenfalls an zwei Unternehmungen für die Strecke Fünfkirchen-Kanischa, an eine Unternehmung für die Strecke Neu-Szöny-Stuhlweissenburg, an eine Unternehmung für die Strecke Marburg-Ofen, welche Unternehmungen sämmtlich in der Gesellschaft der Franz-Josephs-Orient-Bahn ihre Vereinigung fanden. Ebenso wurden mit der lombardischen Eisenbahn-Gesellschaft die angemeldeten und zum Theile concessionirten Unternehmungen von Mailand nach Piacenza, von Mailand nach Pavia (zwei verschiedene Unternehmungen), von Mailand nach Buffalora, von Mailand nach Gallarate, von Bergamo nach Lecco verschmolzen. Ferner entfiel eine vorläufig für den Bau der Linie Linz-Salzburg concessionirte Unternehmung durch die der Kaiserin-Elisabeth-Bahn ertheilte definitive Concession.

Ueberhaupt hat der durch die bisherige Erfahrung vollkommen bewährte Satz, dass unter gewöhnlichen Umständen nur grössere Eisenbahnlinien für die Theilnehmer rentabel erscheinen, wie sie auch für die Verkehrs-Interessen sich als erwünscht darstellen, in Oesterreich seine rasche Anwendung gefunden. Denn, mit Ausnahme einiger Local- und Kohlen-Bahnen, theilen sich nur grössere Eisenbahn-Unternehmungen in das österreichische Eisenbahnnetz. Wenn man die im Betriebe stehenden, im Baue begriffenen und im Stadium der Vorarbeiten befindlichen Strecken zusammenfasst, so zeigen sich als grössere Unternehmungen:

	Meilen
die Staats-Eisenbahn-Gesellschaft . mit	195 3/4
„ noch verbleibenden Staatsbahnen „	177 1/2
„ Franz-Josephs-Orient-Bahn . „	150
„ Theiss-Bahn . . . . „	128 1/2
„ Kaiser-Ferdinands-Nordbahn . „	115 1/2
„ lombardisch-venezianische Eisenbahn-Gesellschaft . . . . „	112 1/2
„ galizische Eisenbahn-Gesellschaft „	91
„ Grosswardein-siebenbürgische projectirte Eisenbahn . . . . „	83
„ Arad-siebenbürgische projectirte Eisenbahn-Unternehmung . . . „	72
„ böhm. Westbahn-Gesellschaft . „	69 1/2
die Kärnthner Eisenbahn-Gesellschaft mit	69 1/2
„ Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft . . . . „	55
„ kroatische Eisenbahn-Gesellschaft „	48
„ nord-ungrische Eisenbahn-Unternehmung (Szobb-Miskolcz) . „	44
„ erste österreichische Eisenbahn-Gesellschaft (Gmunden-Linz-Budweis) . . . . „	26
„ süd-norddeutsche Verbindungsbahn-Gesellschaft (Reichenberg-Pardubitz) . . . . „	24
	1.461 3/4

[1]) Die drei zuerst genannten Bahnen haben seither bereits die vorläufige Concession erhalten.

welche 16 Bahnen sohin eine Länge von 1.461¾ (oder nach Reducirung der beiden siebenbürgischen Bahnen auf eine noch 1.380¾) Meilen haben werden, während die Gesammtheit der übrigen bestehenden oder vorläufig concessionirten 26 Bahnen [1]) nur 99¼ Meile beträgt.

Die in der (Seite 466 gegebenen) Uebersicht enthaltenen 936 Meilen an definitiv oder vorläufig concessionirten Privat-Bahnen, einschliesslich der bereits im Baue begriffenen Reichenberg-Pardubitzer, Kaiserin-Elisabeth- und Gratz-Köflacher Bahn, sind beinahe ohne Ausnahme erst seit Erlassung des Gesetzes vom 14. September 1854 in Verhandlung gekommen. Würden die sämmtlichen angeführten Eisenbahnstrecken in einer Länge von 1.561 und bezüglich 1.480 Meilen ausgebaut, so wäre damit das Allerhöchst genehmigte Eisenbahnnetz sammt seinen späteren Vervollständigungen nahezu vollkommen ausgeführt. Es ist inzwischen nicht zu verkennen, dass die Geldmittel, welche für diesen Zweck verfügbar gemacht werden können, für ein rasches Zustandekommen dieser ausgedehnten Eisenbahnlinien nicht ausreichen dürften, wornach es sich von selbst ergeben wird, dass dieselben in einer gewissen Reihenfolge in Angriff genommen werden. Inzwischen ist die Vollendung eines grossen Theiles der oben angeführten Eisenbahn-Linien gesichert, oder deren Sicherung doch in nahe Aussicht gestellt. Hierher gehören ausser den 412¾ Meilen der bereits im Betriebe stehenden Bahnen: die im Baue begriffenen Strecken, in einer Länge von 231¼ Meile; ferner die projectirten Staatsbahnen von Fiume bis an die südliche Staatsbahn, Czap-Szigeth, Czap-Unghvár und Hieflau-Eisenerz, zusammen mit 38 Meilen, sodann die bereits definitiv concessionirten Privat-Bahnen, für deren Ausbau ein Termin von vier bis fünf und höchstens von zehn Jahren vorgezeichnet ist, wie die italienischen Bahnen, die Franz-Josephs-Orient-Bahn, die Theiss-Bahn bis Kaschau, die Hauptlinie der Kärnthner Bahn von Marburg bis Brixen, die Strecken von Rzeszów nach Przemyśl und von Tornavento nach Sesto Calende, sodann die ost-galizische Bahn, und von der west-böhmischen Bahn die Strecke von Prag über Pilsen nach Furth sammt Zweigbahn nach Radnitz, zusammen mit 439¾ Meilen, endlich von der kroatischen Bahn, für welche die definitive Concession demnächst zu erwarten ist, die Strecke von Agram nach Sissek mit 8¼ Meile, durch deren Ausführung sich das österreichische Eisenbahnnetz auf 1.130½ Meile erstrecken würde. Alle Eisenbahnstrecken, deren Bau in Verhandlung gekommen ist, sind mit Ausnahme einiger kleineren Kohlen- und Local-Bahnen, welche mit Pferden betrieben werden sollen, auf den Locomotiv-Betrieb eingerichtet.

Alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatien's werden durch die Anlage der projectirten Bahnen mehr oder minder bedacht. Wien mit Oesterreich unter der Enns wird seine Verbindung nach Westen, Nordwesten und dem fernen Nordosten und Südosten erhalten, gleichwie es jene nach Norden, Osten, Süden und Südwesten bereits besitzt. Oesterreich ob der Enns sammt Salzburg käme in Verbindung mit Wien, mit Böhmen, mit Baiern und mit Tirol, und würde sich demnach in Mitten eines weit über den Kaiserstaat hinausreichenden Eisenbahnnetzes befinden. Steiermark, Krain und Küstenland würden von der grossen Pulsader der südlichen an das Meer reichenden Staatsbahn durchzogen; ersteres käme überdiess mit Ungern und Kroatien, sowie mit Kärnthen, Krain und Küstenland, endlich mit Fiume, dem Hafenplatze des Quarners, in Verbindung. Tirol verbindet sich mit dem ausser-österreichischen Süd-Deutschland, mit Kärnthen und mit dem lombardisch-venezianischen Königreiche, welches letztere nach allen Richtungen von dem Eisenbahnnetze bedeckt wird. Das von der Natur mit den reichsten Schätzen gesegnete, noch ungeahnten Aufschwunges fähige Königreich Böhmen wird in seinen wichtigsten Gebieten von Eisenbahnen durchzogen, welche sich an jene aller Nachbarländer anknüpfen; zu der Vervollständigung seiner inneren Verbindungen gehört nur noch die bereits im Werden begriffene, voraussichtlich bald in Angriff zu nehmende Strecke von Budweis über Pilsen nach Eger, und die Bahn durch das fruchtbare Eger-Thal von Eger nach Karlsbad und von da nach

---

[1]) Mit Inbegriff der Tiroler Bahn, welche 15, und nach Einbeziehung der unter den dem Staate verbleibenden Eisenbahnen begriffenen Strecken Verona-Botzen und Innsbruck-Kufstein 44½ Meile umfassen würde.

Teplitz. Mähren und Schlesien war das Kronland, welches sich am frühesten eines umfassenden, neuerlich auch an Galizien anknüpfenden Eisenbahnnetzes erfreute, und dadurch in seiner ökonomischen Entwicklung ausserordentlich schnell fortschritt. Galizien mit der Bukowina erwarten durch den Ausbau der diese Länder ihrer ganzen Länge nach durchziehenden Eisenbahn neues Leben und eine Verwerthung ihres fruchtbaren Bodens, und Ungern, das bis vor Kurzem hinsichtlich seiner Communications-Mittel am meisten vernachlässigte Kronland, wird (mit Einschluss der Militärgränze), wenn die projectirten Eisenbahnlinien zur Ausführung gelangen, — woran nicht zu zweifeln ist, da sich dort die grösste Rührigkeit zeigt und die erspriesslichen Folgen für die Unternehmer offen am Tage liegen, — alle übrigen Kronländer durch das grossartige über das Königreich in seinem ganzen Umfange gespannte Eisenbahnnetz überholen. Selbst das dem Verkehre gänzlich ferne gelegene Kroatien und Slavonien sammt dem Banate wird an seinen drei Endpuncten von der Schienenstrasse berührt und befruchtet werden. Kärnthen, das bisher rücksichtlich seiner Communicationen am ungünstigsten bestellte Kronland, wird einerseits durch den Anschluss an die südliche Staatsbahn mit Wien, Ungern und Triest, andrerseits mit Italien und Tirol in Verbindung treten, und selbst das entlegene Kronland Siebenbürgen würde durch die Verbindung mit Ungern und den Donau-Fürstenthümern seiner Isolirtheit entrissen werden und die noch wenig benützten Quellen seines Reichthumes erschliessen.

Wenn man die sämmtlichen vollendeten, im Baue begriffenen, definitiv und vorläufig concessionirten Bahnen nach den Kronländern vertheilt, so gelangt man zu nachstehendem Ergebnisse.

	Im Betriebe stehende	Im Baue begriffene	Definitiv concessionirte	Vorläufig concessionirte	Zusammen	
	Eisenbahnen.					
Oesterreich u. d. Enns . . .	39½	24	3	4½	71	Meilen
Oesterreich o. d. Enns . . .	23¼	26	—	5	54¼	"
Salzburg	—	6	—	10	16	"
Steiermark	38	11½	16½	27½	93½	"
Krain	6½	12	—	3	21½	"
Küstenland	—	7	6½	3	16½	"
Kärnthen	—	—	34½	—	34½	"
Tirol	—	26	17½	15	58½	"
Lombardie	20	4	46½	—	70½	"
Venedig	33	8	12	—	53	"
Böhmen	62	29½	69½	6½	167½	"
Mähren	53¼	—	—	3½	56¾	"
Schlesien	17	—	—	3½	20½	"
Galizien	30¼	8	94½	—	132¾	"
Bukowina	—	—	20½	—	20½	"
Ungern	82	32½	203	81	398½	"
Wojwodschaft u. Tem. Banat	5¼	33¼	—	31	69½	"
Kroatien und Slavonien . .	—	3½	51½	1	56	"
Militärgränze	2¾	—	13	—	15¾	"
Siebenbürgen	—	—	—	134	134	"
Summe . .	412¾	231¼	588½	328½	1.561	Meilen.

Nach den grossen Länder-Complexen betrachtet, entfallen hiervon 365¾ Meilen auf die deutschen, 398 Meilen auf die slavischen, 123½ Meile auf die italienischen Kronländer und 673¾ Meilen auf Ungern sammt seinen ehemaligen Nebenländern. Hiernach käme bei dem Ausbaue des österreichischen Eisenbahnnetzes in den ungrischen Ländern auf 8·3, in den slavischen

auf 7·3, in den italienischen auf 6 und in den deutschen Ländern auf 5·6 Quadrat-Meilen eine Meile Eisenbahn. Bei näherer Zergliederung aber ergibt sich die Wahrnehmung, dass die fruchtbarsten Theile des Reiches der Wohlthat der Schienenverbindung am meisten theilhaftig werden dürften, und dass diese Wohlthat in Ungern mit Einschluss des Banates, wo es an den gewöhnlichen Communications-Mitteln gebricht, dreifach segensreich wirken würde. Mit voller Ueberzeugung kann man sohin den österreichischen Bahnen das Prognosticon stellen, dass sie zu den rentabelsten Bahnen unter allen europäischen gehören werden, wie diess auch die bestehenden trotz ihren noch unvollkommenen Verbindungen darthun [1]).

Unter den vielen hervorragenden Bauten, welche die Anlage der Staats-Eisenbahnen in Oesterreich hervorriefen, sind jene der Semmering-Bahn und der von Laibach nach Triest führenden Karst-Bahn vor allen zu erwähnen. Da die letztere noch nicht ganz vollendet ist, so mag hier eine kurzgedrängte Beschreibung der Semmering-Bahn genügen.

Nachdem bei der Anlage der südlichen Staats-Eisenbahn unter Voraussetzung der damals durch die Umstände bedingten Umgehung des ungrischen Gebietes ein Uebergang über die norischen, Oesterreich von Steiermark scheidenden Alpen gesucht werden musste, zeigte sich die Einsattlung des Semmering als der zweckmässigste Uebergangspunct, sowie die Anknüpfung an die bestehende Eisenbahnlinie in den Endpuncten Gloggnitz einerseits und Mürzzuschlag andererseits als entsprechend sich darstellte. Eben so eindringende Untersuchungen, als über die Wahl der Linie, wurden über die Wahl des Betriebs-Systems angestellt, wobei nebst dem (schliesslich angenommenen) Locomotiv-Systeme auch das atmosphärische und eine Pferdebahn in Frage kam. Der damalige Inspector Ghega, welcher schon auf die Vorbereitungen einen maassgebenden Einfluss genommen hatte, wurde mit der Ausführung dieses kühnsten aller bisherigen Eisenbahnbaue betraut. Der Bau begann im Jahre 1848, doch kamen erst im Jahre 1849 die Arbeiten längs der ganzen Linie in kräftigen Gang; sie wurden so energisch betrieben, dass schon im Sommer 1851 die Strecke von Gloggnitz bis Eichberg für die Probefahrten der preiswerbenden Locomotive fahrbar hergestellt war, am 23. October 1853 die ganze Bahn zum ersten Male mit der Locomotive befahren und der Betrieb auf der vollendeten Bahn am 17. Juli 1854 eröffnet wurde. Die Schwierigkeiten, welche bei dieser Bahnanlage überwunden werden mussten, waren eine Folge der orographischen und der Terrain-Beschaffenheit jenes die letzten Ausläufer der norischen Alpen bildenden Gebirgszuges. Die Einsattlung des Semmering liegt 3.172 Wiener Fuss über dem adriatischen Meere, 1.843 Fuss über der Station Gloggnitz und 1.067 Fuss über jener von Mürzzuschlag. Der Abfall gegen Gloggnitz zu ist dabei so steil, dass die Bahnlinie eine bedeutende Entwicklung an den Lehnen des Gotscha-Kogels mit dem Eichberge, des Kaltenberges, der Kumpalpe und des Wolfsberges, welche im Osten der Bahn-Axe liegen, erhalten musste, um mit Steigungs-Verhältnissen, wobei der Locomotiv-Betrieb noch möglich ist, die mittelst eines grossen Tunnels um 64 Klafter ermässigte Höhe des Semmering zu gewinnen.

---

[1]) Es ist ein allgemein angenommener aber dennoch nicht richtiger Satz, dass die Eisenbahnen in jenen Ländern den reichsten Ertrag gewähren müssen, welche die reichste Industrie, den entwickeltsten Verkehr, die dichtgedrängteste und wohlhabendste Bevölkerung und die meisten grossen Städte besitzen. Die Eisenbahnen sind Frachtanstalten; wo es am meisten zu transportiren gibt, dort werden sie am reichlichsten lohnen. Der Personen-Transport, welcher sich gleich anfänglich auf seine ziemlich constante Höhe stellt, tritt seinem Ertrage nach bei grossen Bahnlinien immer mehr in den Hintergrund zurück. Der Sachen-Transport aber muss in jenen Ländern den Quantitäten nach, welche auch den Ertrag bestimmen, am bedeutendsten sein, welche die meisten Rohproducte zu verführen haben, weil diese am meisten in das Gewicht fallen. Daher die Bahnen, auf welchen ein lebhafter Steinkohlen-Transport stattfindet, allen übrigen an Rentabilität vorangehen, daher auch der Transport von Getreide, Holz, Metallen, Salz und ähnlichen Rohstoffen für Eisenbahnen sehr lohnend wird. Aus eben diesem Grunde aber eröffnet sich für die Bahnen der Länder Oesterreich's, welche die grössten Mengen solcher Rohproducte in den Verkehr bringen können, die erfreulichste Zukunft.

Alle Schwierigkeiten, welche der Eisenbahnbau kennt, drängten sich in dieser vier Meilen langen Strecke von Gloggnitz zur Höhe des Semmering zusammen, auf welcher Strecke buchstäblich nicht eine Klafter Bahnlänge vorkömmt, welche nicht durch Kunstarbeit dem widerstrebenden Boden hätte abgewonnen werden müssen. Die Bahnlinie zieht von Gloggnitz, wo sich das Reichenauer Thal ausmündet, dieses Thal entlang bis zum Dorfe Baierbach, wo sie die Schwarza übersetzt, um auf der andern Thallehne nach einer gewonnenen Ansteigung von 600 Fuss wieder gegen die Ausmündung zurückzubiegen und die Höhe des Eichbergs zu erreichen. Die Bergabhänge des Reichenauer Thales bestehen aus einer sehr harten Grauwacken-Formation mit aufgelagerten Schichten von Trümmern des höher gelegenen Gebirges. Vom Eichberge aus setzt die Bahn in scharfem Bogen an den immer steiler werdenden Berglehnen bis zu den Ruinen des auf einer Felsspitze sich erhebenden Schlosses Klamm fort; von hier aus verfolgt sie den südlichen Bergabhang des (vereinigten) Adlitzgrabens, welcher in seiner Verlängerung bergwärts eine sehr steile Schlucht bildet, über der sich die schroffen Felsmauern der Weinzettelwand erheben. Hierauf übersetzt die Bahn die kalte Rinne, eine jäh abstürzende Bergschlucht, die aber an Steilheit noch von jener des unteren Adlitzgrabens überboten wird, zu welcher die Bahn nach einer neuen Wendung gelangt, um sohin mit einer nochmaligen Wendung im Dreiviertelkreise um den Wolfsberg den Semmering-Tunnel zu erreichen. Das ganze Terrain zwischen der kalten Rinne, dem unteren und oberen Adlitzgraben bis zum Fusse des Semmering-Kogels ist von steilen Lehnen gebildet, welche durch mehrere Schluchten in einzelne Abhänge gespalten werden; es besteht bis zu den Adlitzgräben aus einer entschieden ausgeprägten Kalkstein-Formation, welcher in der Nähe des Semmering's Schiefer-Formationen mit Quarz- und Dolomit-Mengungen folgen. Doch nicht allein die steile Abdachung der Berglehnen erschwerte die Auffindung einer für den Locomotiv-Betrieb geeigneten Trace; sie wurde noch schwieriger durch die Unmöglichkeit, die solchen Steigungsverhältnissen entsprechenden günstigen Richtungsverhältnisse zu erlangen, indem die tiefen und langen Schluchten zu den kleinsten zulässigen Krümmungs-Halbmessern zu schreiten nöthigten, um nicht Bauten hervorzurufen, welche wegen ihrer Grösse unausführbar erscheinen mussten. Das Gelingen dieses Riesenbaues wurde durch die Festhaltung an allerdings nicht leicht durchzuführenden Grundsätzen gesichert; die so anhaltende und so beträchtliche Steigung musste von Strecke zu Strecke durch horizontale und wenig ansteigende Bahnstücke unterbrochen, ferner musste Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse genommen und in den kälteren neblichten Regionen dieser Alpenhöhe mussten günstigere Steigungs- und Richtungs-Verhältnisse erzielt werden, wie auch bei der stärksten Steigung nie der kleinste Krümmungs-Halbmesser angewendet wurde. Die steiermärkische Abtheilung der Semmering-Bahn bietet minder bedeutende Schwierigkeiten, doch noch einen sehr erheblichen Fall dar.

Die ganze Bahn hat eine Länge von 5½ Meile oder genauer 21.980 Wiener Klaftern, wovon 15.582 Klafter (4 Meilen) auf den österreichischen und 6.398 Klafter (1½ Meile) auf den steiermärkischen Bergabhang entfallen. Auf jener Seite finden sich (nebst 5 horizontalen, zusammen 994 Klafter langen Strecken) 41 Steigungen in einer Länge von 14.588 Klaftern, wovon 8 im Verhältnisse von 1 : 40 und 5 in jenem von 1 : 45, zusammen eine Erstreckung von 7.172 Klaftern oder beinahe die Hälfte der ganzen Linie ausmachen. Auf der steiermärkischen Seite gibt es neben einer horizontalen Strecke von 151 Klaftern noch 18 abfallende Strecken in einer Länge von 6.247 Klaftern, wovon 8 Strecken ein Gefälle im Verhältnisse von 1 : 41 bis 47 auf einer Gesammtausdehnung von 3.984 Klaftern oder mehr als der Hälfte der bezüglichen Linie haben. Obwohl daher der österreichische Bergabhang weit steiler und die stärksten Steigungen daselbst beträchtlich länger sind als auf der steiermärkischen Seite, so hat die letztere weniger entwickelte Linie doch eine stärkere mittlere Bahnsteigung von 1 : 56, als die österreichische, wo sie 1 : 64 beträgt. Den Richtungs-Verhältnissen nach gibt es auf der gesammten Semmering-Bahn 105 gerade Linien in einer Länge von 11.169 Klaftern und

109 Krümmungen von 10.811 Klaftern, welche letztere sonach fast genau die Hälfte der Bahnlinie einnehmen. Von den Krümmungen haben 73 einen Krümmungs-Halbmesser von 150 bis 100 Klaftern, und darunter erreichen 30 den kleinsten zulässigen Halbmesser von 100 Klaftern in einer Länge von 3.781 Klaftern. Dieses Verhältniss stellt sich noch ungünstiger auf der an der Berglehne sich hinziehenden Hauptbahnstrecke von Baierbach zum Haupt-Tunnel am Semmering, wo 7.221 Klafter oder drei Fünfttheile der gesammten Länge in 67 Krümmungen von 200 bis 100 Klaftern Radius zu liegen kommen, während die 62 geraden Linien nur 4.529 Klafter ausmachen, ein Verhältniss, welches dasjenige der amerikanischen Gebirgsbahnen bedeutend übersteigt.

Die Ueberschreitung so vieler einzelner Schluchten und hervortretender Bergrücken hat die Herstellung sehr bedeutender Kunstbauten, Viaducte, Tunnels und Mauern unvermeidlich gemacht. Die Zahl der Viaducte beträgt 16 mit einer Gesammtlänge von 738 Klaftern. Von denselben liegen acht in einer Krümmung von 100 Klaftern und vier in jener von 150 Klaftern Halbmesser; die Länge wechselt von 16 bis 120 Klaftern, die Höhe von 6 bis 24 Klaftern, die Anzahl der Bogen von 3 bis 10, die Spannweite der einzelnen Bogen von 3½ bis 10½ Klafter und es befinden sich darunter vier zweistöckige mit einer doppelten Bogenstellung. Der Tunnels gibt es 15 in einer Gesammtlänge von 2.261 Klaftern, worunter jedoch die drei Tunnels der Weinzettelwand, welche mittelst zweier gewölbter, 44 Klafter langer, an der inneren Seite in den Felsen gehauener Gallerien verbunden sind, als zu einem einzigen vereint vorkommen. Nach den Richtungs-Verhältnissen erscheinen darunter 4 gerade Tunnels und die anderen mit einer Krümmung von 403 bis 100 Klaftern Halbmesser; nach den Steigungs-Verhältnissen gibt es einen horizontalen, die übrigen haben ein Gefälle von 1 : 300 bis 1 : 40. Alle sind eingewölbt und nur in zweien kommen auch ungewölbte Stücke vor; die Höhe des Terrains über den Tunnels beträgt 4 bis 60 Klafter. — Zu den bemerkenswerthesten Kunstbauten gehören: der Viaduct über die kalte Rinne, die zwei Viaducte, welche die Schluchten des Wagner- und Jäger-Grabens übersetzen, der Viaduct über den Schwarza-Fluss bei Baierbach, welcher den Scheitel der Krümmung bildet, mittelst deren die Bahn sich zurückbiegt, um von einer Seite des Reichenauer Thales auf die entgegengesetzte Lehne zu gelangen, und jener über den unteren Adlitzgraben (bei welchem eine Länge von 80 Klaftern mit einer Steigung von 1 : 45 und einem Krümmungs-Halbmesser von 100 Klaftern auf einer gemauerten Höhe von 12½ Klaftern zusammentrifft), endlich der grosse Semmering-Tunnel sammt den drei Tunnels längs der Weinzettelwand. Die Viaducte über die kalte Rinne und die Krausel-Klause, so wie jene beim Wagner- und Jäger-Graben haben je zwei Bogenstellungen, von denen die untere durch kräftige Formen und starke Dimensionen und durch Quader-Arbeit die Grundveste des Werkes darstellt, während das obere Geschoss höher als jenes in leichten und eleganten Verhältnissen aus Ziegeln ausgeführt ist. Die Fundirung der Pfeiler wurde meist durch die Natur der in das Terrain scharf eingeschnittenen, in ihrer Sohle mit Geröll ausgefüllten Schluchten erschwert; bei jenen über die kalte Rinne[1]) musste 42 Fuss tief gegraben werden, um die Pfeiler auf die Felsen zu gründen. Die Schwierigkeiten, welche bei den Tunnel-Bauten zu überwinden waren, bestanden in Ablösung des Felsens, ausserordentlichem Erd-Drucke und grossem Wasserzudrange. Diese Erscheinungen kamen in hohem Grade bei dem Haupt-Tunnel zum Vorschein. Derselbe, welcher genau in seiner die Landesgränze bildenden Mitte den höchsten Punct der Bahn in sich enthält und gegen die beiden Mundlöcher ein Gefälle von 1 : 300 hat, ist 753 Klafter lang und in einer geraden Linie angelegt. Er wurde binnen 1¾ Jahren vollendet,

[1]) Dieser Viaduct hat sonach eine Gesammthöhe von 189 Fuss, wovon 147 Fuss auf den äusseren über der Thalsohle erhobenen Theil entfallen. Der bekannte Göltschthaler Viaduct mit vier Geschossen auf der sächsisch-bairischen Bahn hat eine Höhe von 73 sächsischen Ellen über der Thalsohle, ist somit weniger hoch, als der aus zwei Geschossen bestehende Viaduct über die kalte Rinne.

und hatte während des Baues (um mehrere Angriffspuncte zu gewinnen) 9 Schächte, von denen 4 wieder geschlossen wurden. Ueber seinem Scheitel lagert ein 60 Klafter mächtiges, theils aus Erde und Geröll, theils aus festem Felsen bestehendes Gebirge; doch besteht der grösste Theil aus Talkschiefer, welcher beim Zutritt der Luft verwitterte und dann Bewegungen hervorbrachte. Desshalb musste der ganze Tunnel theils mit Ziegeln, theils mit Quadern ausgewölbt werden, und man war überdiess genöthigt, zum Vorsprunge des oberen Gewölbes ein concaves Gewölbe an der Sohle anzubringen. Der Tunnel wird mit Gas beleuchtet.

Auch die Construction des Oberbaues ist bemerkenswerth. Die aus einer Lage von Steinen und darüber geschlägeltem Schotter bestehende Steinbettung deckt den Unterbau in seiner ganzen Breite, begünstigt dessen trockene Lage und bietet dem Geleise selbst eine feste Unterstützung. Die Längenhölzer verleihen der Bahn eine mässige Elasticität und widerstehen zugleich den Senkungen und den Ausweichungen der Schienenlage. Dazu, sowie zur Verhinderung der verticalen Bewegung dient die Kuppelung der vom grössten bisher bekannten Kaliber aus gewalzten, 24 Pfund auf den Längenfuss wiegenden Schienen durch eiserne Seitenlappen, wie sie gegenwärtig allgemein angewendet wird.

Selbst die Beischaffung des zur Speisung der Locomotive nöthigen Wassers auf jene quellenarmen Höhen war von Schwierigkeit. Das Wasser musste grösstentheils von Weitem hergeleitet, in grossen Sammel-Bassins geeinigt, sodann in gusseisernen Röhren zu den Stationen geführt und zum Theile mittelst der Dampfpumpe gehoben werden.

Nachstehende Ziffern-Angaben mögen den Umfang der bei der Semmering-Bahn vorgekommenen Arbeiten veranschaulichen. Die auf- und abzutragenden Erdmassen machten aus 295.599 Kubik-Klafter, die Felsensprengungen 203.162, das Bruchstein-Mauerwerk 50.483, das Ziegel-Mauerwerk 26.807 und das Quader-Mauerwerk 12.231 Kubik-Klafter. Hierzu waren 64½ Million Ziegel, welche grösstentheils von den grossen Ziegelöfen am Wiener-Berge mittelst der Gloggnitzer Bahn zugeführt werden mussten, und 2½ Million Kubik-Fuss vierkantig bearbeiteter Steine erforderlich. Die Steinbettung des Oberbaues nahm weitere 41.505 Kubik-Klafter Steine in Anspruch, so dass die bei diesem Bahnbaue angewendeten Erd- und Stein-Materialien eine gesammte Masse von 629.787 Kubik-Klaftern in einem Total-Gewichte von mehr als 30 Millionen Centner ausmachten.

Ueber die Fortschritte, welche in dem Betriebe der österreichischen Eisenbahnen vorkamen, mögen nachstehende Andeutungen genügen. Bezüglich der Construction der Locomotive ist vor Allem des neuen Systems der Semmering-Locomotive zu erwähnen. Die ausserordentlich bedeutenden und andauernden Steigungen, verbunden mit den scharfen Krümmungen, welche auf dieser Gebirgsbahn vorkommen, liessen vorhersehen, dass die Locomotive gewöhnlicher Construction, wenn sie auch diese Bahn befahren konnten, doch nicht eine entsprechende Zugkraft äussern würden, um mit Nutzen verwendet zu werden. Der Handels-Minister Freiherr von Bruck schrieb Preise von 20.000, 10.000, 9.000 und 8.000 Ducaten für die am meisten den Betriebs-Anforderungen auf jener Bahn genügenden Locomotive aus und lud die in- und ausländischen Maschinen-Fabrikanten zur Bewerbung um diese Preise ein. In der That wurden von verschiedenen Erzeugern sechs Locomotive beigestellt und mit denselben Probe-Fahrten auf der inzwischen hergestellten Strecke der Semmering-Bahn von Gloggnitz bis Eichberg vorgenommen. Mehrere derselben erfüllten die im Programme vorgeschriebenen Bedingungen, und es ward der aus der Fabrik des Herrn Maffei in München hervorgegangenen Locomotive „Bavaria" der erste Preis zuerkannt; dennoch konnte, so manche schätzenswerthe Verbesserung diese Locomotive aufzuweisen vermochten, keine derselben zum nachhaltigen Gebrauche vortheilhaft benützt werden. Es blieb dem k. k. technischen Rathe Engerth vorbehalten, auf Grundlage der bei jenen Probe-Fahrten gewonnenen Erfahrungen die Aufgabe befriedigend zu lösen und eine Locomotive zu construiren, welche neben der Bedingung eines leichten Ganges in den Curven zugleich die Benützung des Gesammtgewichtes der Maschine und des Speisewassers

zur Vermehrung der Adhäsion durchführte. Die Richtigkeit der dieser Construction zum Grunde liegenden Berechnung wurde durch den praktischen Erfolg glänzend bewährt. Dreissig nach diesem Systeme erbaute Locomotive versehen seit zwei Jahren anstandslos den Dienst auf der Semmering-Bahn und genügen, den bedeutenden auf dieser Strecke stattfindenden Verkehr zu bewältigen. Jede Maschine zieht eine Brutto-Last von 3.000 Wiener Centuern mit der Fahrgeschwindigkeit von 2 Meilen in der Stunde über den Semmering; diese Leistung wurde aber durch eine bei mehreren Locomotiven angewendete sinnreiche Zahnräder-Kuppelung zwischen der vorderen Achse des Tender-Gestelles und der hinteren Achse des Maschinen-Gestelles auf 4.000 Centner gesteigert. Auch im Auslande wurde die Vorzüglichkeit dieser Locomotive nicht nur durch die bei der Pariser Industrie-Ausstellung dem Erfinder zuerkannte höchste Auszeichnung, sondern auch durch zahlreiche Bestellungen solcher Locomotive für fremde, namentlich französische Bahnen anerkannt.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit entstand für die österreichischen Bahnen aus den Verhältnissen des Feuerungs-Materials. In den von den Bahnen durchzogenen Gegenden ist der Waldstand grösstentheils bereits gelichtet, und die Holzzufuhr aus der Ferne stellte eine fortschreitende Vertheuerung des Betriebes in Aussicht. Die eigentlichen Steinkohlen-Lager kommen in Oesterreich nur in einzelnen hiervon begünstigten Landstrichen vor, und gehen den ausgedehnten Alpen-Gebieten fast gänzlich ob, während beinahe alle Kronländer einen ausserordentlichen Reichthum an Braunkohlen aufzuweisen haben. Man hielt jedoch die Braunkohlen allgemein für den Locomotiv-Betrieb nicht verwendbar, weil sie nicht den gleichen Hitzegrad, wie die Steinkohlen, entwickeln, und leicht zerbröckeln. Nach einigen früheren weniger gelungenen Versuchen setzte der Handels-Minister Freiherr v. Bruck im Jahre 1850 zwei aus Fachmännern bestehende Commissionen in Böhmen (unter Leitung des rühmlich bekannten Professors Balling) und in Steiermark (unter der Leitung des Herrn v. Pittner) nieder, welche beauftragt wurden über die Verwendbarkeit der Braunkohle für Locomotiv-Heizung gründliche Versuche vorzunehmen. Diese beharrlich durchgeführten Versuche führten zum Zwecke, indem durch dieselben die Braunkohle für den Locomotiv-Betrieb vollkommen ausreichend befunden wurde. Von jener Zeit an fand die Verwendung derselben zum Locomotiv-Betriebe täglich mehr Eingang, so dass gegenwärtig die nördliche Staatsbahn grösstentheils und die südliche Staatsbahn in Steiermark und Krain zu mehr als der Hälfte die Braunkohle zur Locomotiv-Feuerung benützt, wodurch nicht nur dem Eisenbahn-Betriebe, sondern auch der gesammten Volkswirthschaft ein nicht hoch genug anzuschlagender Vortheil zugeht.

An diese zwei durchgreifenden Fortschritte reihen sich mehrere andere Verbesserungen, die, theils in Oesterreich erfunden, theils dem Auslande entlehnt, in ihrer Gesammtheit wesentlich zu der Vervollkommnung des Eisenbahn-Betriebes beitrugen und darum hier übersichtlich aufgezählt werden. Die zunehmende Verwendung der Braunkohle, welche häufig leicht zerklüftet und als Klein- oder Gries-Kohle theilweise entweder unbenützt in den Aschenkasten fällt oder halbverbrannt durch den Rauchkasten entweicht, verleiht der Erfindung und Anwendung des Treppenrostes, wodurch diese Nachtheile grossentheils vermieden werden, eine erhöhte Wichtigkeit. Der im Jahre 1840 in Oesterreich erfundene Klein'sche Apparat zur Verhütung des Funkenwurfes entspricht seinem Zwecke gänzlich, doch nicht ohne Nachtheil für den Brennstoff-Verbrauch und die Leistungsfähigkeit der Maschine. Der an dessen Stelle seit 1854 angewandte Siebfunken-Apparat, bei welchem in der Rauchkastenwand horizontal über die obere Reihe der Sicderöhren ein Drathnetz gespannt wird, beseitigt diese Nachtheile und bewirkt eine namhafte Ersparung an Brennstoff; doch muss er bei der Verwendung von leicht zerbröckelnder Braunkohle auf die Lastenzüge beschränkt bleiben. Zur Beseitigung der Nachtheile, welche auf einigen Bahnen Oesterreich's, namentlich dort, wo das Wasser bedeutende Quantitäten kohlensauren Kalkes absetzt, der in den Locomotiv-Kesseln sich bildende Kesselstein bereitet, wurden mehrfache Mittel mit wechselndem Erfolge in Anwendung gebracht,

unter welchen sich die Schoffer'sche Lauge am besten bewährte. Unter den bei den Locomotiven eingeführten Sicherheits-Apparaten erscheint das von Baillée in Oesterreich erfundene Sicherheits-Ventil für Dampfkessel, welches durch Volut-Federn direct belastet wird und seines entsprechend grossen Durchmessers wegen jede gefahrbringende Ueberspannung des Kesseldampfes hintanhält, als vielversprechend, und wird, wenn durch Erfahrung bewährt, allgemein zur Geltung kommen. Zu gleichem Zwecke wird in Oesterreich auch die sehr praktische Lemonnier'sche Federwage angewendet. Unter den Dampf-Manometern verschiedener Construction verdient der seit 1854 eingeführte Desbord'sche seiner Einfachheit und Verlässlichkeit wegen besondere Beachtung. Die Dampfpumpen bei Locomotiven wurden allgemein eingeführt, die Krupp'schen Gussstahl-Triebachsen für Locomotive und Gussstahl-Tyres ohne Schweissnath zur Anwendung gebracht; letztere haben sich bereits durch zweijährigen Gebrauch bewährt, während dessen kein Abdrehen derselben nothwendig geworden, obwohl sie über 5.000 Meilen zurückgelegt hatten.

Bei dem Baue von Personen-Wagen war das Streben vorherrschend dahin gerichtet, den Reisenden nebst höherer Eleganz auch grössere Bequemlichkeit, ja selbst Comfort zu bieten. Die Wagenkasten wurden vergrössert, die Anzahl der Sitze verringert, die Polsterungen verbessert, Arm- und Kopflehnen eingeführt, das Klirren der Fenster beseitigt, die Beleuchtung (mit Stearinkerzen, Oel, Hydrocarbur und auch Kamphin) verbessert, der Zutritt atmosphärischer Luft durch Ventilations-Schuber möglich gemacht; auch wurde die Beheizung der Personen-Wagen mittelst Wärmeflaschen in Anwendung gebracht, und die Wagen dritter Classe mit Fenstern, Vorhängen und Ventilations-Schubern versehen, endlich (bei den Staatsbahnen) bei jedem Personen-Zuge der Gepäckswagen mit einem Cabinete und Aborte versehen. Eben so wurden in der Construction der Traggerippe und Radgestelle Verbesserungen eingeführt, längere zweckmässig geformte und aufgehängte Tragfedern bewirken einen ruhigeren und sanfteren Gang, Lagergabel-Gehäuse und Metall-Lager wurden verbessert, die patentirte Paget'sche Oel-Schmiere angewendet, Zug- und Stoss-Vorrichtungen (namentlich durch Benützung der hier neu erfundenen Baillée'schen Spiral-Feder) wurden vervollkommnet. Die zur Anwendung auf den Staatsbahnen gelangte durchgehende Zugvorrichtung zeichnet sich vor allen ähnlichen Einrichtungen dadurch aus, dass auf jeden einzelnen Wagen im Train das Gewicht der nachfolgenden und deren Stoss nicht nachtheilig einwirken kann, und dass die Zugstange, welche von Wagen zu Wagen mittelst der Kuppelketten ein ununterbrochenes Ganzes bildet, alle Stösse allein aufnimmt, wodurch die Erhaltung der Wagen sehr gefördert wird. Durch Einführung der Post-Ambulancen-Wagen wurde es möglich, dass das Publicum die Postanstalt bis zum Abgange der Post und selbst während der Fahrt der Züge benützen kann.

Bei den Last-Waggons war man hauptsächlich bemüht, auf die Erweiterung der Tragfähigkeit und die Verminderung der todten Last oder des Eigengewichtes der Wagen hinzuwirken, und diess sowohl bei den acht-räderigen als den sechs-räderigen und den in neuester Zeit mehr zur Anwendung gekommenen und vervollkommneten vier-räderigen Wagen. Das günstigste Verhältniss zwischen der todten Last und der Nutzlast wurde bei den offenen Kohlenwagen mit 1 : 2·75 und bei den bedeckten Wagen mit 1 : 2·25 erreicht. Die in Amerika zuerst in Anwendung gekommenen und von Gaus in Pest verbesserten schmalen Guss-Räder gewähren, beim Lastzuge verwendet, durch die Härte ihrer Spurfläche und dadurch herbeigeführte mindere Abnützung der Räder sowohl als der Schienen erheblichen Vortheil.

In den Werkstätte-Einrichtungen wurden die im Auslande gemachten Fortschritte möglichst benützt, wie diess die verbesserten Räder-Drehbänke, Bohr-, Hobel-, Nuthstoss- und Schraubenschneid-Maschinen, die Anwendung des hydraulischen Druckes bei dem Auf- und Abpressen der Räder, die angelegten Dampfhämmer und die eingeführten Blak'schen Sicherheits-Apparate bei den Dampfkesseln darthun. Zur Heranbildung tüchtiger Arbeiter wurden in den grösseren Werkstätten der Staatsbahnen Sonntagsschulen errichtet, worin die Anfangsgründe der Mathematik, Geometrie, Mechanik und Physik die Gegenstände des Unterrichtes bilden. Auf allen

Bahnen sind bei den Personen-Zügen sogenannte Rettungskästen eingeführt, welche mit den für gewöhnliche Fälle ausreichenden Medicamenten und einer Auswahl chirurgischer Bandagen und Instrumente versehen sind, in deren Anwendung und Handhabung die fähigsten Conducteure von Aerzten unterrichtet werden, wobei letztere fortwährend Nachschau pflegen. Die Sicherheits- (Spring-) Wechsel, welche das Entgleisen der Maschinen und Wagen verhindern, wurden eingeführt und mit selbstwirkenden Auslösungen versehen, so wie die Scheiben derselben zweckmässig beleuchtet; in beider Hinsicht bewähren sich die vom kaiserl. Ingenieur Wolf Bender erfundenen Vorrichtungen am besten. Zur Verhütung von Unfällen wurden die Kanson'schen Knall-Signale in Anwendung gebracht. Grosse Brückenwagen zur Gewichts-Ermittlung der Locomotive und Wagen wurden eingeführt und derart construirt, dass das auf jeder einzelnen Achse der Locomotive ruhende Gewicht erhoben und regulirt werden kann. Der von Hasswell in Wien aus Eisenblech verfertigte, auf Circulation basirte Vorwärmer entspricht seinem Zwecke viel besser, als die bisherigen Apparate zum Vorwärmen des Tender-Speise-Wassers. Endlich wurden auf der südlichen Staatsbahn Versuche mit dem Morin'schen Dynamometer vorgenommen, um die verschiedenen Widerstände, welche Locomotive und Transport-Wagen mit ihren mannigfaltigen Systemen auf Steigungen und Neigungen in scharfen Krümmungen und bei verschiedener Geschwindigkeit erleiden, kennen zu lernen und die dadurch gewonnenen Erfahrungen für die Eisenbahn-Technik nutzbringend zu machen.

Die Verwendung der für den Bau und die Betriebs-Einrichtung der Eisenbahnen in Oesterreich erforderlichen Capitale nahm gleichen Gang mit dem Fortschritte dieser Anlagen, welche, wie oben nachgewiesen, in dem Zeitraume seit Ende 1848 bis Ende 1856 weit rascher vor sich ging als früher. Bei der Nachweisung des verwendeten Anlage-Capitals ist vorerst zwischen den vom Staate und den von Privat-Gesellschaften unternommenen Eisenbahn-Bauten zu unterscheiden. Die Staatsverwaltung verwendete in den beiden Zeiträumen vom Beginne des Jahres 1842 bis Ende 1848, dann vom Beginne des Jahres 1849 bis Ende 1856 im Ganzen den Betrag von 290,933.000 Gulden; hiervon sind vorerst die darunter begriffenen Ablösungs-Beträge auszuscheiden, welche die Staatsverwaltung an die Privat-Gesellschaften für die von denselben gebauten und in der Folge an den Staat abgetretenen Bahnen zu entrichten hatte, und zwar:

für die Wien-Gloggnitzer Bahn mit	18,132.000 fl.
„ „ Oedenburger „ „	2,090.000 „
„ „ ungrische Central- „ „	20,458.000 „
„ „ Krakau-oberschlesische „ „	3,074.000 „
„ „ Mailand-Como- „ „	7,406.000 „
„ „ lomb.-venez. Ferdinands- „ „	17,604.000 „
zusammen mit	68,764.000 fl.

Nach Abrechnung dieser Summe hat die Staatsverwaltung für die von ihr selbst gebauten und für den Betrieb eingerichteten Bahnen aufgewendet:

für die Wiener Verbindungs-Bahn	2,136.000 fl.
„ „ südliche Staatsbahn	89.125.000 „
„ „ nördliche „	48,181.000 „
„ „ südöstliche „	26,923.000 „
„ „ östliche „	13,840.000 „
„ „ Banater Montan-Bahn	6,413.000 „
„ „ kroatische Staatsbahn	2,047.000 „
„ „ nord-tiroler „	5,532.000 „
„ „ süd-tiroler „	3,741.000 „
„ „ lomb.-venez. „	24,045.000 „
„ „ anderen neu projectirten Bahnen	186.000 „
Summe	222,169.000 fl.

Die Staatsverwaltung hat im Ganzen verwendet:

a) auf die bereits im Betriebe stehenden Bahnen	244,452.000 fl.
b) auf sämmtliche noch im Baue befindlichen Bahnen, mit Einschluss der Szegedin-Temesvárer, Szolnok-Debrecziner und Laibach-Triester Strecken der schon betriebenen Bahnen	46,481.000 „
Zusammen . .	290,933.000 fl.

Von dieser Gesammtsumme entfällt auf den Zeitraum von 1842 bis 1848 der Betrag von 53,963.000 Gulden, welcher ausschliesslich nur selbst gebaute Bahnstrecken betrifft, und auf jenen von 1849 bis 1856 der Betrag von 236,970.000 Gulden (in runder Summe 237 Millionen Gulden), worunter die Ablösungs-Summe für die von Privat-Gesellschaften bis Ende 1848 gebauten Bahnen mit 44 und die Entschädigung für die von denselben bis zur Zeit der Uebergabe ihrer Bahnen an den Staat noch weiters bestrittenen Baukosten mit $14^3/_4$ Millionen Gulden, dann der zur Berichtigung aller mit dem Besitzantritte der abgelösten Privat-Bahnen an die Staats-Verwaltung übergegangenen Passiv-Rückstände erforderliche Betrag von 10 Millionen Gulden (von welchen die fundirte Schuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft mit $2^3/_4$ und die Rentenschuld der bestandenen Mailand-Como-Eisenbahn-Gesellschaft mit 3 Millionen Gulden hervorzuheben sind, weil diese Rückstände erst in einer beträchtlichen Reihe von Jahren ratenweise zur Tilgung zu gelangen haben), endlich die Kosten für die vom Staate selbst gebauten Bahnstrecken mit $168^1/_4$ Million Gulden begriffen sind; in den letzten acht Jahren hat die Staats-Verwaltung sonach eine mehr als viermal so grosse Summe als in den unmittelbar vorausgegangenen sieben Jahren hierfür verwendet.

Die Privat-Gesellschaften haben für ihre derzeit bestehenden Bahnen seit dem Beginne des Eisenbahn-Baues im Jahre 1825 bis Ende 1856 bestritten, und zwar:

die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn	59,887.000 fl.
„ Wien-Raaber-Bahn	6,600.000 „
„ Linz-Budweiser und Linz-Gmundner Bahn	3,600.000 „
„ Pressburg-Tyrnauer Bahn	1,245.000 „
„ Prag-Lana-Bahn	770.000 „
„ Mohacs-Fünfkirchner Bahn	4,000.000 „
„ übrigen Bahnen	4,500.000 „
zusammen . .	80,602.000 fl.

Die Privat-Bahnen hatten zwar schon zu Ende des Jahres 1848 einen Aufwand von		77,330.000 fl.
in Anspruch genommen, und derselbe war in den Jahren 1849 bis 1856 um		61,930.000 „
gestiegen, und hatte somit die Höhe von		139,260.000 fl.
erreicht. Hiervon muss jedoch der bis Ende 1848 mit	43,955.000 fl.	
und von 1849 bis zur Zeit der Ablösung mit	14,703.000 „	
zusammen mit		58,658.000 „
bestrittene Aufwand für jene Privat-Bahnen abgerechnet werden, welche an die Staatsverwaltung kaufsweise übergegangen sind; nach dieser Abrechnung zeigt sich der von den Privat-Gesellschaften bis zum Jahre 1856 verwendete, mit dem oben nachgewiesenen übereinstimmende Betrag von		80,602.000 fl.
von welchem		33,375.000 „
den Zeitraum bis Ende 1848 und		47,227.000 „

die Periode von 1849 bis Ende 1856 betreffen.

Im Ganzen wurde daher von dem Beginne des Eisenbahn-Baues bis Ende 1856 für Eisenbahn-Zwecke in Oesterreich die Summe von $371^1/_2$ Million Gulden ausgegeben, wovon 291 Millionen die Staatsverwaltung und $80^1/_2$ Million die Privaten bestritten. Hiervon entfiel im Ganzen auf die acht Jahre 1849 bis 1856 der Betrag von $240^1/_4$ Million

Gulden (nämlich 178¼ Million für die vom Staate selbst gebauten oder doch vollendeten Bahnstrecken, 14¾ Millionen Gulden für die an den Staat übergegangenen Privat-Bahnen und 47¼ Million Gulden für die den Privaten verbleibenden Bahnen), während in den vier und zwanzig vorhergegangenen Jahren nur 131¼ Million Gulden für Eisenbahn-Zwecke ausgegeben worden waren. Nach dem Uebergange der meisten Staatsbahnen an Privat-Gesellschaften wird sich das Verhältniss zwischen der obigen Theilsumme wesentlich ändern, im Ganzen aber für den Zeitraum bis Ende 1856 der nachzuweisende Aufwand derselbe bleiben, jedoch mit Ausnahme jener Beträge, welche die österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und die lombardisch-venezianische Eisenbahn-Gesellschaft bis dahin auf die an sie übergegangenen Bahnen verwendet haben, welche Beträge auf 12 Millionen Gulden angeschlagen werden können.

§. 110.

Fortsetzung.

Communications-Anstalten (Telegraphen).

Bis vor wenigen Jahren war der optische Telegraph ein karger Nothbehelf für die beschleunigte Mittheilung kurzer mit wenigen Zeichen auszudrückender Nachrichten, wenn Sonne und Wetter der Benützung desselben günstig waren. Seit der Einführung des neu erfundenen elektrischen Telegraphen hat in der Benützung dieses Communications-Mittels eine ebenso rasche als totale Umwälzung stattgefunden. Die räumliche Entfernung hat aufgehört ein Hinderniss der Mittheilung zu sein, und alle öffentlichen und Privat-Geschäfte haben eine solche Art des Betriebes angenommen, als ob Entfernungen zwischen den einzelnen Verkehrsorten gar nicht mehr beständen. Die Zustimmung Russland's zu den österreichischen Friedensvorschlägen war nahezu in derselben Minute, als sie in Petersburg ertheilt worden, in Wien angelangt und die Einnahme von Sebastopol war in Paris in derselben Zeit bekannt, welche man sonst gebraucht hätte, um die Nachricht von London nach Paris zu bringen. Gleichwie die Eisenbahnen die Post, so überflügelt der Telegraph die Eisenbahnen; das Concert der europäischen Mächte, welche im Süden und Norden, im Westen und Osten gebieten, findet sich auf engerem Raume zusammengeschaart; die Börse-Course von Paris und Wien werden maassgebend auf allen Handelsplätzen, unmittelbar nachdem der Börsensaal sich von seinen Besuchern geleert hat; die grossen Conjuncturen des Verkehrs, kaum entstanden, werden noch am selben Tage zum Gegenstande der ausgedehntesten Speculation an den entferntesten Puncten unseres Erdtheils; schon zieht sich der unterseeische Telegraph von Küste zu Küste, bald von Erdtheil zu Erdtheil, in nicht ferner Zeit wird er den Erdball umspannen, und die astronomische Zeitbestimmung vollends in Verwirrung bringen, da schon gegenwärtig eine in Wien aufgegebene telegraphische Depesche (scheinbar) früher in Paris einlangte, als sie in Wien abgesendet wurde.

Durch eine glückliche Fügung kam diese ausserordentliche Erfindung, gleich so mancher anderen, in Oesterreich zur ausgedehnteren Anwendung, als eben dieses Reich in den ersten Stadien seiner inneren Neugestaltung begriffen war. Die Anwendung des Telegraphen in seiner gewöhnlichen Benützung ist eine dreifache, für Staats-Depeschen, für den Eisenbahnbetrieb und für den Privat-Verkehr. Der Telegraph wurde in Oester-

reich mit Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit, die er für die Erhaltung der öffentlichen Zustände zu erlangen vermag, zum Gegenstande eines Staats-Monopols erklärt. Seine erste Benützung fand demnach für den Verkehr der Regierung mit den Behörden in den Kronländern und mit anderen Regierungen Statt. Fast gleichzeitig damit wurde seine Anwendung für den Eisenbahnbetrieb und zwar gewöhnlich mittelst eines besonderen Leitungsdrathes gestattet. Diese Anwendung ist ausserordentlich wohlthätig, ja nachgerade unentbehrlich geworden, denn es wird damit nicht nur unzähligen Unglücksfällen vorgebeugt, sondern zugleich ein rascher, gleichzeitig auf den verschiedensten Puncten thätiger Verkehr der Bahnzüge möglich gemacht, und dadurch erzielt, dass ein so gewaltig verzweigter Verkehr, wie er auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn stattfindet, wo täglich 108 Züge verkehren und sich an 224 Puncten kreuzen, auf einer grossentheils einspurigen Bahn bewältigt zu werden vermag. Die Nothwendigkeit, dieses Communications-Mittel dem Privat-Verkehre zur Benützung einzuräumen, lag zu nahe, als dass sie lange hätte verkannt werden können. Einmal zugestanden, musste sie von selbst zu einer Herabsetzung der anfänglich höheren Tarif-Sätze führen, und der Vereinbarung der benachbarten Regierungen zur Anknüpfung einer möglichst erleichterten Telegraphen-Verbindung den Weg bahnen. Hierdurch entstand der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein, welcher bald die meisten deutschen Regierungen mit Einbeziehung der Niederlande umschloss und durch Vereinbarungen mit den italienischen Regierungen sowie mit jenen von Frankreich, Belgien, Spanien und Russland seine Wirkungen nahezu über den ganzen europäischen Continent erstreckt.

Binnen wenigen Jahren war das österreichische Telegraphen-Netz so ausgedehnt, dass die Länge der Telegraphen-Leitungen sich von hundert auf mehr als tausend Meilen erweiterte, und gegenwärtig mit sehr geringen Ausnahmen fast keine irgend bedeutende Stadt mehr vorhanden ist, wohin der telegraphische Drath nicht reichte. Die Truppen-Aufstellungen, welche in den Jahren 1854 und 1855 im Osten des Reiches stattfanden, zogen, ebenso wie für die Landstrassen und Eisenbahnen, auch für den Telegraphen den Vortheil nach sich, dass derselbe in den östlichen Kronländern eine rasche Ausdehnung erhielt, welche selbst über die Staatsgränzen hinaus bis Bukarest, Jassy und Galacz reichte und mit Fortsetzungen nach der Krim und Konstantinopel in Verbindung trat.

Die administrative Regelung des Telegraphen-Wesens erhielt in Oesterreich ihren Abschluss durch die im Jahre 1856 erfolgte Errichtung der Direction des k. k. Staats-Telegraphen, bei welcher sich alle diesen speciellen Verwaltungszweig berührenden Geschäfte vereinigen, indem sie nicht nur die sämmtlichen Telegraphen-Aemter leitet und überwacht, sondern auch die Vervollständigung des Telegraphen-Netzes durch Anlegung neuer Linien bewerkstelliget.

Aber nicht allein die äussere Ausbreitung des Telegraphen erfolgte während dieser Zeit in Oesterreich, sondern auch die innere Vervollkommnung dieses Zweiges ward durch die österreichischen Telegraphen-Beamten auf eine erfolgreiche Art angestrebt. Die Steinheil-Matzenauer'sche Translation, wodurch das oft Unklarheit erzeugende und zeitraubende Uebertelegraphiren erspart wird und eine Nachricht auf jede beliebige Entfernung mittelst einmaligen Telegraphirens befördert werden kann, ward

bald nach ihrer Erfindung in dem österreichisch-deutschen Vereine allgemein eingeführt. Noch wichtiger aber sind die beiden Erfindungen des früheren Telegraphen-Directors Doctor Gintl und des Centralamts-Vorstehers Doctor Stark, welche die durch längere Zeit für unlösbar gehaltene Aufgabe des Gegensprechens und des Doppelsprechens auf demselben Drathe nicht blos theoretisch lösten, sondern ihre Erfindungen auch durch eine entsprechende Vervollkommnung der Apparate und Vereinfachung der Methode einer praktischen Realisirung zuführten.

Das Telegraphen-Wesen verdankt in Oesterreich erst der neuesten Zeit seine äussere Ausdehnung und seine innere Ausbildung. Beide beginnen mit der Anwendung des elektrischen Telegraphen. Derselbe wurde in Oesterreich durch den Freiherrn von Baumgartner (nachmaligen Handels- und Finanz-Minister) zuerst im Jahre 1846 eingeführt, in welchem die ersten Versuche damit an einer zwischen Wien und Floridsdorf hergestellten Probeleitung aus Kupferdrath gemacht wurden. In demselben Jahre ward der Bau einer Telegraphen-Linie von Wien über Lundenburg nach Brünn begonnen und zu Ostern 1847 vollendet. Im Laufe des Jahres 1847 wurde die Telegraphen-Linie von Lundenburg (abzweigend von der Brünner Linie) über Prerau, Olmütz und Böhmisch-Trübau bis Prag hergestellt und (ebenfalls von der Brünner Linie abzweigend) von Gänserndorf eine Seitenlinie nach Pressburg angelegt. In entgegengesetzter Richtung kam in demselben Jahre die Telegraphen-Linie von Wien über Gratz und Marburg nach Cilli zu Stande.

Somit waren zu Anfange des Jahres 1848 nachstehende Telegraphen-Linien vorhanden [1]:

		Meilen			Meilen
Wien-Brünn	in einer Länge von	20·3	Gänserndorf-Pressburg	in einer Länge von	5·9
Lundenburg-Prag	„ „ „ „	51·2	Wien-Cilli	„ „ „ „	48·3
					125·7

Im Jahre 1848 wurde an den vorstehenden Linien eine zweite Leitung für Eisenbahn-Betriebszwecke angebracht und während der Dauer des Reichstages in Kremsier diese Stadt mit der Station Hullein, sohin mit Wien und Olmütz, in telegraphische Verbindung gesetzt. Seit dieser Zeit vermehrten sich die Telegraphen-Linien in rascher Folge, und zwar wurden errichtet:

Im Jahre 1849	Meilen		Meilen
die Linie Prerau-Oderberg	12·9	die Linie Innsbruck-Verona	37·2
„ „ Brünn-Trübau	12·5	„ „ Verona-Mailand	20·2
„ „ Hetzendorf-Salzburg	44·4	„ „ „ Mantua	5·6
„ „ Cilli-Triest	25·6	„ „ Steinbrück-Agram	11·0
	95·4	„ „ Triest-Pirano	5·1
Im Jahre 1850		„ „ „ Görz	6·8
die Linie Prag-Bodenbach	17·9	„ „ Görz-Mestre	24·2
„ „ Schönbrunn-Troppau	3·3	„ „ Venedig-Verona	16·6
„ „ Oderberg-Krakau	17·7		262·1
„ „ Pressburg-Pest	29·7	**Im Jahre 1851**	
„ „ Salzburg-Innsbruck	38·5	die Linie Krakau-Lemberg	46·3
„ „ „ bairische Gränze	1·0	„ „ Treviglio-Bergamo	2·9
„ „ Innsbruck-Bregenz	27·3		49·2

[1] Alle hier folgenden Zahlenangaben sind in geographischen Meilen zu verstehen, nach welchen der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein alle seine Distanzen berechnet, und beziehen sich auf den Stand der Linien am 1. Januar 1857.

Im Jahre 1852	Meilen
die Linie Laibach-Klagenfurt	10·9
„ „ Mantua-Borgoforte	1·5
	12·4

Im Jahre 1853	
die Linie Pest-Szolnok	13·5
„ „ Czegléd-Temesvár	31·8
„ „ Gross-Kikinda-Semlin . .	25·5
„ „ Capo d'Istria-Pola	15·5
„ „ Mailand-Chiasso	8·0
„ „ „ Buffalora	4·8
	99·1

Im Jahre 1854	
die Linie Lemberg-Czernowitz . . .	39·0
„ „ Trzebinia-Myslowice . . .	3·7
„ „ Bregenz-Unter-Hochsteg .	0·6
„ „ „ Höchst	1.6
„ „ Feldkirch-Ober-Ried . . .	1·3
„ „ Temesvár-Ober-Tömös . .	59·0
„ „ Lugos-Orsova	17·9
„ „ Linz-Schärding	10·7
„ „ Agram-Spalato	64·0
„ „ Mailand-Piacenza	8·7
„ „ Triest-Fiume	9·4
	215·9

Im Jahre 1855	Meilen
die Linie Szczakowa-Granica	0·3
„ „ Czernowitz-Nemericzeni . .	12·8
„ „ Semlin- serbische Gränze .	0·9
„ „ Szolnok-Debreczin	16·6
„ „ Neuhäusel-Komorn	4·1
„ „ Salzburg-Ischl	7·5
„ „ Neustadt-Oedenburg . . .	5·0
„ „ Borgoforte-Luzzara . . .	2·3
„ „ Spalato-Cattaro	42·2
	91·7

Im Jahre 1856	
die Linie Aussig-Karlsbad, Marienbad, Franzensbad	28·5
„ „ Debreczin-Kaschau . . .	20·7
„ „ Püspök Ladány - Grosswardein	8·5
„ „ Temesvár-Arad	7·5
„ „ Zloczow-Brody	5·5
„ „ Padua-Rovigo	6·1
„ „ Rovigo-Ponte lago-scuro .	3·3
„ „ Bergamo-Castasegna . . .	15·5
	95·6

In den ersten Tagen des Jahres 1857 kam noch die Linie Wien-Raab mit 16 und die Linie Linz-Prag mit 32·7 Meilen hinzu. Somit umfasst das ganze Telegraphen-Netz zu Ende Januar 1857 eine Entwicklung von 1.095·8 Meilen.

Stellt man diese einzelnen Linien in ein Netz zusammen, und betrachtet man die divergirenden Richtungen der Fäden dieses Netzes, so zeigen sich nachstehende mit einander in Verbindung stehende Linien-Complexe.

In nördlicher Richtung läuft die Linie von Wien über Brünn und Trübau nach Prag und von da an die Landesgränze jenseits Bodenbach, wobei sich von Aussig ein Ast nach den böhmischen Badeorten Teplitz, Karlsbad, Franzensbad und Marienbad abzweigt. Von dieser Linie ästet in Lundenburg eine andere aus, welche über Prerau (mit einer Abzweigung über Olmütz nach Trübau zur Verbindung mit der Prager Linie) nach Oderberg führt, während sich eine Seitenlinie von Schönbrunn nach Troppau zieht. Dieser Linien-Complex hat eine Länge von 146·6 Meilen.

In östlicher, nordöstlicher und südöstlicher Richtung geht die (von der Wien-Brünner Linie abzweigende) Linie von Gänserndorf über Pressburg, Neuhäusel (von wo ein Seitenflügel nach Komorn geht), Pest, Szolnok nach Grosswardein und Debreczin und von hier nach Kaschau. An diese Linie schliesst sich jene von Czegléd über Szegedin, Lovrin (mit einer Abzweigung über Gross-Kikinda und Peterwardein nach Semlin, wo sie jenseits der Save mit dem serbischen Telegraphen in Verbindung tritt), Temesvár (mit dem Zweige nach Arad) und Lugos (mit einer Seitenlinie bis Orsova) nach Ober-Tömös, wo sie an der Landesgränze sich an die nach Bukarest führende walachische Telegraphen-Linie anschliesst. Eine andere östliche Linie läuft von Wien nach Raab. Von der nördlichen Linie ausgehend besteht die Linie, welche von Oderberg über Krakau (mit einer Abzweigung an die Landesgränzen bei Myslowice gegen Preussen und bei Granica gegen Russisch-Polen) und Lemberg über Zloczow

(von wo ein Zweig nach Brody an die russische Gränze geht) nach Czernowitz läuft, von wo sie bis Nemericzeni an der moldauischen Gränze zum Anschlusse an die dortigen gegen Jassy und Galacz geleiteten Linien fortzieht. Die Gesammtlänge dieser östlichen Linien beträgt 382·9 Meilen.

In südlicher und südwestlicher Richtung zieht die Linie von Wien über Wiener-Neustadt (mit der Abzweigung nach Oedenburg), Gratz, Marburg, Cilli, Steinbrück, Laibach (mit der Abzweigung nach Klagenfurt) nach Triest. Von Steinbrück aus verlängert sich die Linie über Agram, Zara und Spalato nach Cattaro an der äussersten Südspitze des Reiches. Von Triest aus gehen Zweiglinien nach Pirano, nach Pola und nach Fiume, die Hauptlinie aber geht über Görz, Udine und Treviso nach Mestre (mit einer Abzweigung nach Venedig), Verona (mit der Abzweigung über Padua und Rovigo nach Ponte lago-scuro zum Anschlusse an die Linien des Kirchenstaates und über Mantua nach Luzzara zum Anschlusse an den modenesischen Telegraphen), Treviglio (mit der Seitenlinie nach Bergamo und von dort über Lecco und Chiavenna nach Castasegna zum Anschlusse an den Schweizer Telegraphen), Mailand an die Landesgränze bei Buffalora, um dort mit dem sardinischen Telegraphen in Verbindung zu treten. Von Mailand laufen überdiess die Seitenlinien bis an die Landesgränze bei Piacenza und eben so bei Chiasso, um an die Telegraphen von Parma und der Schweiz anzuschliessen. Diese Linien zusammen haben eine Länge von 363·5 Meilen.

In westlicher Richtung endlich findet sich die Linie von Wien über Linz (mit der Abzweigung an die Landesgränze bei Schärding und einer zweiten über Budweis nach Prag). Salzburg (mit den Abzweigungen nach der Reichsgränze und nach Ischl), Innsbruck (mit der Verbindungslinie nach Verona), Feldkirch (mit dem Anschlusse an die Schweiz) bis Bregenz, wo nochmals der Schweizer und der bairische Telegraph mit ihr in Verbindung tritt. Die Länge dieser westlichen Linien macht 202·8 Meilen aus.

Das österreichische Telegraphen-Netz hat 19 Anschlusspuncte an das fremdländische, nämlich zu Ponte lago-scuro gegen den Kirchenstaat, Luzzara gegen Modena, Piacenza gegen Parma, Buffalora gegen Sardinien, Chiasso, Castasegna, Ober-Ried und Höchst gegen die Schweiz, Unter-Hochsteg, Salzburg und Schärding gegen Baiern, Bodenbach gegen Sachsen, Oderberg und Myslowice gegen Preussen, Granica und Brody gegen Russland, Nemericzeni gegen die Moldau, Ober-Tömös gegen die Walachei und Semlin gegen Serbien. Mit den in der Ausführung begriffenen Eisenbahnen wird sich das Telegraphen-Netz im Innern des Staates bedeutend ausbreiten und auch neue Anschlusspuncte gegen das Ausland zwischen Pilsen und Amberg, zwischen Eger und Hof oder Kulmbach, zwischen Reichenberg und Zittau gewinnen.

Die innere Entwicklung des Telegraphen-Wesens in Oesterreich beruht auf administrativen Verfügungen und technischen Vervollkommnungen. Es ward bereits bei der Organisation der Behörden erwähnt, dass nach Errichtung des Handels-Ministeriums im Anfange des Jahres 1849 bei demselben ein eigenes Departement für das Telegraphen-Wesen gebildet und die Leitung desselben einem Director anvertraut wurde. Bei der zu Anfang 1850 stattgefundenen Bildung der jenem Ministerium untergeordneten General-Direction der Communicationen bestellte man die dritte Abtheilung derselben für die Leitung des Telegraphen-Wesens. Im November 1851 erfolgte die Vereinigung der administrativen Geschäfte des Telegraphen-Wesens mit dem Postwesen, und am Schlusse desselben Jahres ward die gedachte General-Direction aufgelöst, wornach eine Section des Handels-Ministeriums ihre Functionen übernahm. Im Jahre 1849 wurde die Verlegung der bisher auf den Eisenbahn-Höfen exponirten Staats-Telegraphen-Aemter in die Amtsgebäude der administrativen Kronlands-Behörden grundsätzlich ausgesprochen, welchem gemäss fortan die Staats-Telegraphen-Aemter in den Statthalterei-Gebäuden eingerichtet worden sind. Zur Erzielung eines Nachwuchses geeigneter Telegraphen-Beamten wurde ein eigener dreimonatlicher Lehrcurs im Handels-Ministerium und eine von den Candidaten nach Vollendung desselben abzulegende Prüfung vorgeschrieben. Bis zum

Beginne des Jahres 1850 diente der Telegraph nur zur Beförderung von Staats- und Eisenbahn-Betriebs-Depeschen; in der Mitte Februar 1850 wurde dessen Benützung dem Publicum gestattet.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. Juli 1856 wurde unter gleichzeitiger Enthebung der Post-Directionen von ihrem Wirkungskreise in Telegraphen-Angelegenheiten die Leitung dieser Angelegenheiten für den ganzen Umfang der Monarchie der neu errichteten Direction der k. k. Staats-Telegraphen (mit einem administrativen und einem technischen Departement) übertragen, und derselben 9 Inspectoren mit den Amtssitzen zu Wien (für Oesterreich unter der Enns und Steiermark), zu Innsbruck (für Oesterreich ob der Enns, Salzburg und Tirol), zu Triest (für Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien und Triest), zu Prag (für Böhmen, Mähren und Schlesien), zu Lemberg (für Galizien und die Bukowina), zu Verona (für das lombardisch-venezianische Königreich), zu Pest (für Ungern), zu Temesvár (für die Wojwodschaft, Siebenbürgen und die serbisch-banatische Militärgränze) und zu Zara (für Dalmatien, Kroatien, Slavonien und die kroatisch-slavonische Militärgränze) untergeordnet, als deren Stellvertreter Telegraphen-Commissäre fungiren. Die Stationen am Sitze der Inspectoren (mit Ausnahme des letztgenannten), dann jene zu Linz, Salzburg und Mailand wurden für Haupt-Stationen erklärt und unter die Leitung von Amtsverwaltern gestellt; alle übrigen werden als Zwischen-Stationen von Ober-Telegraphisten geleitet. Für den Unterhalt und die Beaufsichtigung der Linien werden Aufseher aufgestellt, unter deren Leitung die Eisenbahn-Wächter und das Strassen-Aufsichts-Personale verwendet werden. Die Beamten erhalten nebst der Besoldung noch für jede an ihre Station gerichtete oder von ihr ausgehende Privat-Depesche eine kleine Vergütung. Die Mittheilung des Inhaltes einer Depesche oder auch nur des Namens von Correspondenten an Personen, an welche die Depeschen nicht adressirt sind, ist eine Verletzung des Dienstgeheimnisses; eben so ist der unentgeltliche Verkehr der Telegraphisten in Privat-Sachen unter sich verboten [1]).

Nachdem schon im Jahre 1849 die Verhandlungen mit der preussischen und bairischen Regierung wegen des Anschlusses der österreichischen Telegraphen-Linien bei Oderberg an jene von Preussen und bei Salzburg an jene von Baiern für den gegenseitigen Telegraphen-Verkehr angeknüpft worden waren, trat (im Juni 1850) zu Dresden der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein zusammen und wurde daselbst zwischen den Staaten von Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen und Würtemberg der Vertrag über den gegenseitigen Telegraphen-Verkehr (am 25. Juli 1850) abgeschlossen. Im darauf folgenden Jahre 1851 fand zu Wien eine neuerliche Telegraphen-Vereins-Conferenz Statt, bei welcher die Abgeordneten der Vereins-Staaten einen Nachtrags-Vertrag am 14. October vereinbarten, wodurch der zu Dresden abgeschlossene Vereins-Vertrag weiter ausgebildet wurde. Durch diese Verträge erzielte man nicht nur eine namhafte Beschleunigung und ein besseres Ineinandergreifen des telegraphischen Verkehres, sondern auch der Tarif für die Benützung des Telegraphen durch das Publicum wurde bedeutend ermässigt. Eine Folge dieser Verträge waren die weiter mit den französischen und belgischen Telegraphen-Verwaltungen, mit den Niederlanden, Russland, Spanien und den italienischen Staaten getroffenen Uebereinkünfte, welche auf den gleichen Zweck abzielten.

Zum Bereiche des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins gehören sowohl die in den Gebieten der contrahirenden Regierungen gelegenen, als auch diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält. Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Inwieweit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung

---

[1]) Minist. Verord. vom 24. August 1856. Hiernach ist das auf Seite 258 Gesagte abzuändern.

überlassen. Die contrahirenden Regierungen sind verpflichtet, die von ihren Stationen angenommenen Depeschen mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter gehen zu lassen, ohne jedoch für die Ueberkunft der Depeschen eine Gewähr zu leisten, und tragen dafür Sorge, dass das Telegraphen-Geheimniss strenge beobachtet werde. Die Benützung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann zu. Die Telegraphen-Stationen der Vereins-Regierungen sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Vereins-Station befugt. Jede telegraphische Depesche darf, bis auf weitere Verabredung, nicht aus mehr als 100 Worten bestehen [1]. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden: *a)* Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmässig berechtigten Regierungen, *b)* Eisenbahn-Depeschen und *c)* Privat-Depeschen [2]. Ein Unterschied zwischen beiden letzteren findet jedoch nur insoweit Statt, als solches in dem einen oder dem anderen Staate besonders festgesetzt worden ist. Gesetzwidrige Privat-Depeschen dürfen nicht befördert werden. Bei der Beförderung der telegraphischen Depeschen haben die Staats-Depeschen jederzeit den Vorrang, und unter diesen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staats-Oberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesandt werden.

Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes gegenseitig frei befördert, alle anderen unterliegen der tarif-mässigen Gebührenberechnung. Doch bezieht sich die den Depeschen des Telegraphen-Dienstes zugestandene Gebührenfreiheit nicht allein auf die diessfällige Correspondenz der Telegraphen-Aemter, sondern auch aller den Telegraphen-Dienst leitenden Vereins-Behörden jeder Instanz. Der Bemessung der Telegraphen-Gebühren liegt der kleinste geographische Abstand der Empfangs-Telegraphen-Station von der Aufgabs-Station und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte zu Grunde. Als Grundlage für die Gebühreneinhebung dient die Eintragung der Gebühren-Zonen in hierzu eigens bestimmte Karten. Die Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine Entfernung bis einschliesslich 10 Meilen 1 fl. C. M. oder 1 fl. 12 kr. rh. oder 20 Sgr.; diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen [3]. Der Nachtrags-Vertrag vom 23. September 1853 setzt die Maximal-Wortzahl einer einfachen Depesche auf 25, einer doppelten von 26 bis 50, einer dreifachen von 51—100 Worten fest. Für Nacht-Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten. Die tarif-mässige Beförderungsgebühr wird bei jeder Depesche unter diejenigen Vereins-Regierungen, deren Telegraphen bei der Beförderung betheiligt gewesen sind, in dem Verhältnisse der Beförderungsstrecken getheilt. Die Abrechnung über das gesammte Vereins-Einkommen erfolgt für sämmtliche Vereins-Mitglieder durch ein Central-Organ, dessen Functionen vorläufig die königlich-preussische Telegraphen-Verwaltung übernahm [4].

Jeder der nicht zum Vereine gehörigen deutschen Regierungen steht bei Errichtung von Telegraphen-Linien der Beitritt zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine offen. Doch können nach dem Nachtrags-Vertrage von 14. October 1851 nur deutsche Staaten als wirkliche Mitglieder dem Vereine beitreten; nicht-deutsche Staaten treten mit dem Vereine bloss in ein Vertrags-Verhältniss. Jede dem beitretenden Staate benachbarte Regierung ist befugt, Namens

---

[1]) Dem Nachtrags-Vertrage vom 23. September 1853 gemäss, können auch Privat-Depeschen in französischer und englischer Sprache zur Beförderung innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereinsgebietes, jedoch nur bei den besonders hierzu bestimmten Telegraphen-Stationen zugelassen werden.

[2]) Der österreichisch-sardinische Telegraphen-Vertrag vom 28. September 1853 unterscheidet Staats-Depeschen, Dienst-Depeschen, welche ausschliesslich den internationalen Telegraphen-Dienst betreffen, und Privat-Depeschen.

[3]) Für Sardinien gelten statt der Meilen Kilomètres (7·5 Kilomètres = 1 deutschen Meile) und in der Gebühren-Bemessung die lira italiana (2 lire 50 cent. = 1 fl. C. M.).

[4]) Nachtrags-Vertrag vom 14. October 1851.

des Vereins Unterhandlungen zu führen und den Vertrag in dem Falle ohne Weiteres abzuschliessen, dass die beitretende Regierung sich sämmtlichen Vereinsbestimmungen unterwirft.

Zur weiteren Ausbildung des Vereins ist der zeitweise Zusammentritt von Telegraphen-Conferenzen vorbehalten.

Oesterreich schloss seit dem Jahre 1848 im Ganzen achtzehn Telegraphen-Verträge ab, wovon zehn die Errichtung und Ausbreitung des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins bezweckten, nämlich die auf die Errichtung desselben bezüglichen Verträge mit Preussen vom 3. October 1849, mit Baiern vom 21. Januar 1850, mit Preussen, Baiern und Sachsen vom 25. Juli 1850, ferner die Nachtrags-Verträge vom 14. October 1851, 23. September 1853 und 29. Mai 1855 [1]), dann die den Beitritt hierzu eröffnenden für Würtemberg vom 14. October 1851 (zugleich Nachtrags-Vertrag für Preussen, Baiern und Sachsen), für Hannover vom 2. September 1853, für Meklenburg-Schwerin vom 1. April 1854, für Baden vom 1. Juli 1854, endlich rücksichtlich der ausserdeutschen Staaten für Sardinien vom 28. September 1853, für Parma vom 15. September 1851, für Modena vom 4. Juni 1851, für die Niederlande vom 2. September 1853 und für Russland vom 19. November 1854, für Frankreich und Belgien vom 29. Juni 1855 (mit späterem Beitritt Sardinien's und Spanien's), für den Kirchenstaat vom 5. Mai 1856, woran sich noch der Telegraphen-Vertrag mit der Schweiz vom 26. April 1852 reiht.

Unter den technischen Vervollkommnungen erscheinen nicht nur solche, welche von Aussen eingeführt wurden, wie die Anwendung des Morse'schen Schreib-Telegraphen-Systems, welche mit der Zulassung der Privat-Correspondenz durch den Telegraphen im Jahre 1850 erfolgte, während für den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen das früher für den Telegraphen allgemein übliche Baine'sche Apparat- und Zeichen-System beibehalten wurde, sondern auch die Bediensteten der österreichischen Telegraphen-Verwaltung führten die Technik ihrer Ausbildung entgegen.

Hierbei ist zuerst die durch den k. k. Sections-Rath Dr. Steinheil und den k. k. Telegraphen-Commissär Matzenauer wesentlich verbesserte Translation der Depeschen von einer Telegraphen-Station auf die andere zu erwähnen, durch welche das zeitraubende und nicht selten sinnstörende Umtelegraphiren vermieden wird und eine telegraphische Nachricht auf jede beliebige Entfernung mittelst einmaliger Telegraphirung befördert werden kann. Diese Vorrichtung wurde bei der Vereins-Conferenz zu Wien im Jahre 1851 von den sämmtlichen Vereinsstaaten angenommen.

Noch wichtiger erscheinen die von dem damaligen k. k. Telegraphen-Director Dr. Gintl in der Telegraphen-Technik gemachten Erfindungen. Vor Allem ist hier zu erwähnen die glänzende Erfindung des nach ihm benannten chemischen Telegraphen, eines Systemes, welches sich durch seine ausserordentliche Einfachheit auf's Höchste empfiehlt. Die Prüfung, welcher dieser Apparat von Seite der zur Vereins-Conferenz in Berlin im Jahre 1853 zusammengetretenen Abgeordneten unterzogen wurde, fiel entschieden günstig aus. Dieser Apparat ist es auch, an dem Dr. Gintl zuerst die so vielfach angeregte und eben so lebhaft bestrittene Frage praktisch löste, ob derselbe Drath benützt werden könne, um gleichzeitig zwei Depeschen in entgegengesetzter Richtung abgehen zu lassen. Die Versuche fielen so befriedigend aus, dass heutzutage jeder Zweifel über die Möglichkeit des gleichzeitigen Gegentelegraphirens gehoben ist. War diese Entdeckung schon geeignet, das lebhafteste Interesse der Physiker zu erregen, so ist sie von nicht minderer praktischer Wichtigkeit, was aus dem Umstande sattsam hervorgeht, dass man überall bemüht war, die gleichen Resultate auch bei anderen Telegraphen-Apparaten zu erzielen, wie denn auch diese Erfindung auf der Pariser Industrie-Ausstellung durch Verleihung der goldenen Medaille gerechte Anerkennung fand.

Nicht geringere Aufmerksamkeit erregte der Vorstand des Telegraphen-Central-Amtes in Wien, Dr. Stark, durch die Mittheilung, dass es ihm gelungen sei, ein Verfahren ausfindig

---

[1]) Die Bestimmungen des letzteren haben auch im Verkehre mit Toscana, Parma, Modena, beiden Sicilien, der Schweiz, Serbien und den Donau-Fürstenthümern Geltung.

zu machen, wornach gleichzeitig auf demselben Drathe zwei verschiedene Depeschen an eine und dieselbe zweite Station oder an zwei verschiedene in derselben Richtung liegende Stationen befördert werden können, so zwar, dass die betreffende Station stets nur Kenntniss von der für selbe bestimmten Depesche zu nehmen vermag. Durch dieses neue Verfahren ist sogar die Möglichkeit geboten, dass gleichzeitig zwei verschiedene hinter einander liegende Stationen an eine dritte vor ihnen liegende Depeschen befördern können, ohne dass die Regelmässigkeit und Sicherheit des Dienstes irgendwie beeinträchtigt würde. Ein nicht geringes Verdienst Stark's ist es dabei, dass eine sehr unerhebliche Modification der im Gebrauche stehenden Apparate die Erzielung der eben erwähnten Resultate ermöglicht.

Die Benützung des Telegraphen für den Verkehr ist in äusserst rascher Zunahme begriffen. Während im Jahre 1851 die Zahl der im inneren Verkehre vorgekommenen Staats-Depeschen 21.976 mit 966.598 Worten betrug und im Jahre 1856 auf 63.372 mit 2,969.849 Worten anwuchs, hat sich die Ziffer der Privat-Depeschen von 22.935 mit 536.617 Worten auf 188.576 Depeschen mit 4,247.893 Worten, also die Zahl sämmtlicher Depeschen um 461, jene sämmtlicher Worte um nahezu 380 Percente gesteigert [1]). Die hierfür entfallenen Gebühren stiegen von 125.226 fl. auf 741.233 fl. [2]), somit um 492 Percente. Was den internationalen Verkehr anbelangt, so erhöhte sich die Zahl der angekommenen und transitirenden Staats-Depeschen im Jahre 1856 von 4.860 des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1855 mit 301.683 Worten auf 8.223 mit 368.322 Worten, und jene der Privat-Depeschen von 39.127 mit 939.807 Worten auf 70.582 mit 1,774.760 Worten, so dass bei der letzteren Kategorie die Steigerung beinahe einer Verdopplung gleich kam.

§. 111.

Fortsetzung.

Communications-Anstalten (Postverwaltung).

Vor dem Jahre 1848 wurde die Postanstalt zunächst von dem finanziellen Gesichtspuncte unter der Leitung der allgemeinen Hofkammer verwaltet. und das

---

[1]) Diejenigen Stationen, welche im Jahre 1856 einen namhaften Verkehr in inländischen Privat-Depeschen hatten, waren folgende:

Salzburg . . mit	1.016 Depeschen	Karlstadt . mit	1.479 Depeschen	Temesvár . mit	2.530 Depeschen
Tarnopol . „	1.032 „	Tarnów . „	1.583 „	Semlin . . . „	2.655 „
Vicenza . . „	1.110 „	Laibach . . „	1.657 „	Krakau . . „	2.937 „
Gratz . . . „	1.187 „	Padua . . . „	1.670 „	Lemberg . „	3.309 „
Peterwardein „	1.202 „	Bergamo . „	1.725 „	Verona . . „	3.802 „
Bodenbach . „	1.231 „	Mantua . . „	1.789 „	Prag . . . „	5.648 „
Innsbruck . „	1.234 „	Brescia . . „	1.853 „	Pest . . . „	8.754 „
Udine . . . „	1.248 „	Linz . . . „	1.856 „	Venedig . . „	9.048 „
Agram . . „	1.306 „	Szegedin . „	2.130 „	Mailand . . „	9.500 „
Orsova . . „	1.307 „	Brünn . . . „	2.286 „	Triest . . . „	22.668 „
Trient . . . „	1.413 „	Fiume . . . „	2.295 „	Wien . . . „	55.820 „
Czernowitz „	1.417 „	Pressburg . „	2.412 „		

[2]) Die Einnahmen der Telegraphen-Anstalt vertheilen sich auf folgende Rubriken:

Beförderungs-Gebühren	723.545 fl.	Post-Porto	2.243 fl.
Collationirungs- „	2.362 „	Staffeten	10.316 „
Vervielfältigungs- „	331 „	Botenlöhne	2.436 „

Unter diesen Posten sind aber die den auswärtigen Gesandtschaften, dann der priv. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft bei der Aufgabe ihrer Depeschen creditirten Beförderungsgebühren nicht mitbegriffen, und ebensowenig die noch zu gewärtigenden Einnahme-Antheile von auswärtigen Telegraphen-Verwaltungen (mit Berücksichtigung der Ausgabe-Antheile), welche Einnahmsposten mit beiläufig 50.000 fl. in Ansatz gebracht werden können.

Postgefäll unter die indirecten Steuern gereiht. Seitdem im Jahre 1848 das Handels-Ministerium geschaffen worden ist, und alle Verkehrsanstalten unter dessen Leitung gelangten, wurden auch die Postanstalten von der Finanz-Verwaltung ausgeschieden und den Verkehrsanstalten beigezählt. Hiermit war der Zeitpunct gekommen, wo die volkswirthschaftliche Bedeutung der Postanstalt ihrem ganzen Umfange nach erkannt wurde, und wo man sich bestrebte, die in anderen Staaten kurz vorher in diesem Verwaltungszweige eingetretenen Reformen, namentlich durch Vereinfachung des Dienstes und Ermässigung der Taxen, auch nach Oesterreich zu übertragen. Vor Allem musste, wie in anderen Abtheilungen der öffentlichen Verwaltung, Gleichförmigkeit der Gesetzgebung erzielt werden, indem das in den übrigen Kronländern bereits bestehende Postgesetz auch auf die ehemals ungrischen Kronländer sammt der Militärgränze ausgedehnt wurde. Gleichzeitig erfolgten die Reformen im neueren Postdienste. Die Anzahl der Postanstalten, namentlich in den ungrischen Ländern, wurde mit nicht unbeträchtlichem Aufwande ansehnlich vermehrt; ein neues Gesetz vereinfachte den Briefpost-Tarif, ermässigte dessen Sätze, und führte das allenthalben sich bewährende Marken-System ein, ein anderes Gesetz verbesserte in gleicher Weise das Fahrpost-Wesen. Der Versendung der Zeitungen wurde eine besondere Begünstigung gewährt, deren Rückwirkung sich durch einen alle Erwartung übersteigenden Aufschwung in der Versendung, insbesondere der inländischen Zeitungen, äusserte. Dem Grundsatze entsprechend, dass die Postanstalt vor Allem bestimmt sei, den Verkehr zu fördern, wurde die Vermittlung derselben auch für den kleinsten Geldverkehr auf eine erleichternde Weise durch die Einführung der Geldanweisungen zugänglich gemacht, sowie andererseits durch die Einführung der Post-Ambulancen auf den Eisenbahnen der Briefverkehr in der Richtung von und nach der Reichs-Hauptstadt auf fühlbare Weise gefördert ward.

Gleichwie aber der Verkehr nicht in die Gränzlinien irgend eines Staates, wie weit er auch reiche, sich einengen lässt, musste auch für die Erleichterung des Postverkehres über die Staatsgränze hinaus Sorge getragen werden. Das Princip der Association machte sich hierbei in der höchsten Potenz geltend, und der österreichischen Regierung gebührt der Ruhm, in Gemeinschaft mit Preussen den deutsch-österreichischen und fast gleichzeitig den österreichisch-italienischen Postverein in das Leben gerufen zu haben, durch welche Vereinbarungen ein Postgebiet geschaffen wurde, welches von der neapolitanischen Gränze bis an die Nordsee und von der französischen Gränze bis an den Bosporus reicht. Es mag als ein Beweis für die Angemessenheit der Bestimmungen der österreichischen Postgesetze gelten, dass sie dem Verkehre mit allen postvereinten Staaten zum Grunde gelegt wurden und nunmehr fast für ganz Mittel-Europa maassgebend sind. Auch über den Umfang dieses ausgedehnten Postgebietes hinaus wurde durch Postverträge mit beinahe allen europäischen Regierungen eine Verbesserung und Beschleunigung des Postverkehres angestrebt. So macht sich der Geist der Neugestaltung, welcher alle Pulsadern des neu gekräftigten Staates belebt, auch auf diesem Gebiete kennbar, und Oesterreich, dessen charakteristisches Kennzeichen man vordem in der Abgeschlossenheit und

Unbeweglichkeit gewahren wollte, ist der Staat, welcher in den materiellen Verbesserungen sowie in der Auffassung der reformatorischen Richtung unseres Zeitalters den Impuls ertheilt und die benachbarten Staaten nach sich zieht.

Das für die deutschen, slavischen und italienischen Kronländer am 5. November 1837 erlassene Postgesetz erhielt seine Anwendung für den Gesammtumfang der Monarchie durch das Postgesetz für Ungern sammt der Wojwodschaft, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgränze vom 26. December 1850, wodurch seine Bestimmungen auch für die letztgenannten Kronländer vom 1. Februar 1852 an in Wirksamkeit gesetzt wurden.

Die Zahl der Postämter und Post-Expeditionen wurde seit dem Jahre 1849 beträchtlich vermehrt, namentlich in jenen Kronländern, in welchen, wie in Ungern, Siebenbürgen und Galizien, dieser Dienstzweig früher mangelhaft bestellt war. Zu Ende 1856 betrug die Anzahl der mit Beamten bestellten Postämter 109, jene der Postämter, mit welchen Post-Stationen (Fahrpost-Anstalten) vereinigt sind, 1.069, jene der blossen Post-Stationen 219 und jene der Post-Expeditionen (blosse Briefbeförderungs-Anstalten) 1.211, zusammen im Umkreise der Monarchie 2.608 Postanstalten[1]). Hiervon bestanden im Jahre 1849 nur 1.800, zu welchen seither mehr als 800 neu errichtete kamen; ausserdem wurde die Zahl der Briefsammlungen in Wien auf 10, jene der einfachen Briefkästen auf 114 festgestellt, und mehrmaliges Einsammeln der Briefe an jedem Tage eingeführt. Die Gesammtlänge der Strassen, auf denen periodische Post-Course eingerichtet sind, beträgt 7.767 Meilen. Auf eine Verbesserung des Postdienstes zielt die neuerlich erflossene Dienstes-Instruction für die Post-Stationen sowie die Einführung des Postillons-Dienstbuches ab[2]).

Ein neuer Briefpost-Tarif trat mit 1. Juni 1850 in Wirksamkeit, womit zugleich das System der Briefmarken eingeführt und das Brief-Porto vereinfacht und ermässiget wurde. Demselben gemäss bestehen drei Taxstufen von 3 kr., 6 kr. und 9 kr. für den einfachen Brief, je nachdem derselbe auf eine in gerader Linie berechnete Entfernung von nicht mehr als 10 Meilen, von mehr als 10 bis 20 Meilen oder von mehr als 20 Meilen versendet wird; nur für Briefe, welche im eigenen Bestellungsbezirke des Postamtes abgegeben werden, ward die einfache Taxe auf 2 kr. festgesetzt. Das Gewicht des einfachen Briefes (früher zu einem halben Lothe angenommen) beträgt ein Loth und die Taxe wird so oft abgenommen, als der Brief Lothe (den Bruchtheil für ein ganzes berechnet) wiegt. Für Kreuzbandsendungen, d. i. hauptsächlich für Druckschriften, besteht ohne Unterschied der Entfernung die Taxe von einem Kreuzer für das Loth; bei Waarenproben und Mustern wird für je 2 Loth das einfache Brief-Porto berechnet. Alle Briefsendungen sollen bei der Aufgabe mittelst Aufklebung der entsprechenden Marken frankirt werden: geschieht diess nicht oder sind diese Sendungen mit unzureichenden Marken versehen, so ist von dem Adressaten zu dem Porto ein Zuschlag von 3 kr. für das Loth zu entrichten, Kreuzband- und Waaren-Sendungen verlieren ausserdem noch die Begünstigung der Porto-Ermässigung und werden wie gewöhnliche Briefe taxirt. Für Zeitungen, welche unter Kreuzband einzeln abgefertigt werden, gelten die für Kreuzband-Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen[3]). Die früher bestandene Einrichtung, wornach die Pränumeration für Zeitungen bei den Postämtern Statt fand und die Postanstalt die Versendung der einzelnen Exemplare und die Verrechnung der Gelder besorgte, wurde für den inländischen Zeitungsverkehr aufgehoben. Dieser mit 1. Januar 1851 in Wirksamkeit getretenen Einrichtung zufolge findet die Pränumeration ohne Intervention der Postanstalt

---

[1]) Nebstdem bestehen 9 Ambulance-Aemter und 1 Wasserpost-Amt. Die Ziffern auf Seite 257 entsprechen dem Stande vom Jahre 1855.

[2]) Minist. Verord. vom 6. December 1855.

[3]) Minist. Verord. vom 26. März 1850.

durch die Parteien unmittelbar bei den Redactionen Statt. Wenn letztere die Zeitungen in der Art zur Absendung an die bezüglichen Postämter vorbereitet und geordnet aufgeben, dass sämmtliche an ein und dasselbe Postamt zur Abgabe bestimmten Exemplare einer Zeitung in ein einziges Packet mittelst einer den Namen dieses Postamtes tragenden Schleife eingeschlossen sind, so ist ihnen die Begünstigung eingeräumt, statt der Marken zu 1 kr. Zeitungs-Marken zu verwenden, von welchen das Hundert ihnen um 1 fl. abgelassen wird, so das je eine Marke auf $^3/_5$ kr. zu stehen kömmt [1]).

Noch vor Regulirung des Briefpost-Wesens erfolgte jene der Fahrpost durch den mit 1. Januar 1850 in Wirksamkeit getretenen Fahrpost-Porto-Tarif. Nach diesem Tarife wird für alle Sendungen ein Grund-Porto von 10 kr. berechnet. Ausserdem wird eine Porto-Gebühr nach dem Werthe und dem Gewichte abgenommen, welche für jede 100 fl. vom Werthe und für jedes Pfund vom Gewichte für je 5 Meilen mit einem Kreuzer, und, wenn die Entfernung über 50 Meilen beträgt, für jede weiteren 10 Meilen mit 1 Kreuzer berechnet wird. Für Banknoten, Wechsel und andere Werthpapiere wird kein Gewichts- sondern nur ein Werth-Porto abgenommen, für Gold- und Silber-Sendungen bis 50 fl. nur das halbe Gewichts- und Werth-Porto, für Papiergeld-Sendungen bis 50 fl. nur das halbe Werth-Porto berechnet. Jeder Fahrpost-Sendung darf ein einfacher Brief beigelegt werden [2]).

Bei Papiergeld-Sendungen ist es der freien Wahl der Parteien anheimgestellt, ob sie solche offen oder verschlossen zur Aufgabe bringen wollen. Bezüglich der verschlossen aufgegebenen Sendungen haftet die Post-Anstalt nur für die richtige Uebergabe in unbeschädigtem Zustande, mit unverletzten Siegeln und mit vollem Gewichte, ohne für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes einzustehen. Amtliche Sendungen dürfen nur verschlossen zur Aufgabe gebracht werden. Den Postanstalten wurde auch zur Erleichterung des kleinen Verkehres das Anweisungs-Geschäft in Beziehung auf minder bedeutende Geldsummen übertragen. Es wird den Parteien freigestellt, solche Beträge bei einem Postamte mit der Bestimmung zu erlegen, dass dieselben von dem Postamte eines anderen Ortes an den Adressaten ausbezahlt werden. Diese ursprünglich auf Beträge von 50 fl. beschränkte Anweisungsbefugniss wurde später auf 100 fl. und sohin auf 500 fl. ausgedehnt. Der Verkehr mit solchen Geldanweisungen findet jedoch nur zwischen den Postämtern in den bedeutenderen Orten der Monarchie, welche speciell dazu ermächtigt sind, Statt. Für solche wird die entfallende Fahrpost-Porto-Gebühr mit Abrechnung des Porto's für einen einfachen Brief eingehoben [3]).

Die Einrichtung der fahrenden Eisenbahn-Postämter (Post-Ambulancen) trat in den Hauptrichtungen des in der Residenzstadt einmündenden Eisenbahn-Verkehrs in Wirksamkeit, zuerst auf der Linie Wien-Oderberg (neuerlich, seit der Eröffnung der directen Fahrten nach Krakau, bis dahin erstreckt), dann auf jener von Wien nach Prag und Bodenbach, endlich auf jener von Wien nach Gloggnitz (später bis Mürzzuschlag ausgedehnt).

Nachdem bereits bei dem deutschen Post-Congresse, welcher über Anregung von Oesterreich und Preussen im Jahre 1847 in Dresden zusammengetreten war, Vereinbarungen bezüglich der Bildung eines deutschen Postvereines getroffen worden, schlossen die genannten beiden Grossmächte unterm 6. April 1850 einen Vertrag über die Grundlagen des zu bildenden deutsch-österreichischen Postvereines [4]), welchem die Regierung von Baiern gleichzeitig (6. April 1850) und jene von Sachsen bald darauf (15. Mai 1850) beitrat. In Folge dessen bildete sich der deutsch-österreichische Postverein aus, indem die Postverwaltungen sämmtlicher übrigen deutschen Bundesstaaten sich jenem Vertrage anschlossen, dessen Bestimmungen im

[1]) Minist. Verord. vom 12. September 1850.
[2]) Minist. Erlässe vom 20. November 1849, 9. Juni 1850 und 19. November 1854.
[3]) Minist. Verord. vom 27. Juli 1850.
[4]) Allerhöchste Entschliessung vom 22. April 1850.

Zwischenverkehre der vier eben genannten Staaten mit 1. Juli 1850 in Wirksamkeit traten. Kraft der getroffenen Vereinbarungen erlangten eben diese Bestimmungen Wirksamkeit in Meklenburg-Schwerin am 1. Januar 1851, in den fürstlich Reussischen Landen und dem Gebiete der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung (ohne Würtemberg, beide Hessen und Nassau) am 1. Mai 1851, in Hannover am 1. Juni, in Würtemberg am 1. September, in Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Nassau am 1. October desselben Jahres, in Luxemburg, Oldenburg, Braunschweig, Lübeck und Hamburg (welcher letztere Staat bereits am 1. Mai 1851 vorläufig beigetreten war) am 1. Januar und in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern am 1. Juni 1852. Die Ausbildung dieses Vereines und die Einführung allgemeiner Verbesserungen, sowie die Gleichheit der Gesetzgebung, ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Post-Conferenz vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen besteht, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereines sind, alle wichtigeren Beschlüsse aber nur mit Stimmeneinhelligkeit fassen kann. Die erste deutsche Post-Conferenz, welche im Jahre 1851 zusammentrat, unterzog den Postvereins-Vertrag einer Revision, wobei die einzelnen Bestimmungen genauer begränzt und in verschiedenen Beziehungen vervollständigt wurden; bei der zweiten Post-Conferenz, welche im Jahre 1855 stattfand, wurden Nachtrags-Bestimmungen zu dem revidirten Postvereins-Vertrage verabredet, welche hauptsächlich Anordnungen über die äussere Beschaffenheit und die Behandlung der Sendungen während des Transportes enthalten. Folgende sind die Hauptbestimmungen des revidirten Postvereins-Vertrages vom 5. December 1851. Der Zweck des Vertrages liegt in der Feststellung gleichmässiger Bestimmungen für die Taxirung und die postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf Deutschland, mit Einschluss von ganz Oesterreich und ganz Preussen. Jede Postverwaltung kann für ihren Verkehr die Routen benützen, welche die schnellste Beförderung darbieten, sie kann die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen versenden. Es besteht die gegenseitige Verpflichtung zur möglichst schleunigen Beförderung der Postsendungen, sowie zu der Gewährung der ungehinderten Benützung der Eisenbahnen und ähnlichen Communications-Mittel. Die Entfernung wird nach deutschen geographischen Meilen, wovon 15 auf einen Grad gehen, bemessen [1]; die Gewichtseinheit ist das Zollpfund (zu 500 Grammes). Die Abrechnung erfolgt in der Landesmünze des porto-einhebenden Postamtes. Alle zum Vereine gehörigen Staatsgebiete bilden bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Spedition ein ungetheiltes Postgebiet. Jede Postverwaltung bezieht das Porto für die von ihren Postanstalten abgesendeten Briefe, und die Correspondenz im Vereinsgebiete ist von jedem Transit-Porto befreit. Die Porto-Taxen werden nach der Entfernung in der geraden Linie bemessen und sind dieselben, wie sie die österreichische Brief-Porto-Verordnung vorzeichnet (3, 6 und 9 kr. C. M. oder 1, 2 und 3 Silbergroschen für den einfachen Brief je nach der Entfernung, wobei das Gewicht des einfachen Briefes auf ein Wiener Loth oder $1/_{30}$ Zollpfund gesetzt wird); ebenso treten die österreichischen Bestimmungen über die Briefmarkirung, die Kreuzband-Sendungen und über Waaren-Proben und Muster ein. Recommandirte Briefe müssen frankirt sein; gehen sie verloren, so wird eine Mark Silber als Entschädigung für jeden Brief bezahlt. Die Correspondenzen der Mitglieder der Regenten-Familien, sowie jene in Staats-Angelegenheiten (einschliesslich der Correspondenzen der deutschen Bundes-Versammlung bis zu dem Gewichte von einem Zollpfunde) sind portofrei. Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt

---

[1]) Die österreichische Postmeile beträgt 4.000 Wiener Klafter, während die deutsche geographische Meile nur 3.912 Wiener Klafter misst.

derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz; das dem Auslande zunächst liegende Vereins-Postamt, wohin die Correspondenz gelangt, wird als Aufgabe-Amt und jenes, wo sie austritt, als Abgabe-Amt angesehen. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch die Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Postverträge mit fremden Staaten sollen nach Thunlichkeit erneut und in dieser neuen Fassung nach den Bestimmungen des Vereins und insbesondere nach dem Grundsatze der vollständigen Reciprocität und längstens auf die Dauer des Vereines abgeschlossen werden. Die Postämter besorgen die Annahme der Pränumerationen auf die Vereins- und die ausländischen Journale, sowie deren Versendung und Bestellung, wofür eine gemeinschaftliche Gebühr erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte getheilt wird. Die Gebühr beträgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die politischen Zeitungen 50 Percent des Pränumerations-Preises, wenn sie hierdurch bei mindesten sechsmal die Woche erscheinenden Blättern sich auf 3—9 fl. und bei anderen auf 2—6 fl. stellt, bei nicht-politischen wird sie mit 25 Percent des Pränumerations-Preises bemessen. Bei den Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach der Entfernung zwischen den postalischen Gränzen des Abgangs- und des Bestimmungs-Ortes berechnet. Es wird ein Gewichts-Porto (dessen Minimum das Brief-Porto ist) und ein Werth-Porto (für je 100 fl. und auf 50 Meilen Entfernung mit 2 kr. und über 50 Meilen mit 4 kr.) erhoben, wenn ein Werth angegeben ist. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung wird die Entschädigung nach Maassgabe des declarirten Werthes geleistet, mit Ausnahme des durch Krieg und unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Schadens; wo kein Werth angegeben ist, wird die Entschädigung mit 30 kr. für das Pfund bemessen. Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 15 fl. zur Weiterauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Fahrpost-Sendungen können frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Die Dauer des Vereines ist bis Ende des Jahres 1860 festgesetzt; er wird stillschweigend verlängert, jedoch unter Vorbehalt der einjährigen Kündigung [1]).

Auf gleicher Grundlage, wie der deutsch-österreichische, beruht der nahezu dieselben Bestimmungen umfassende österreichisch-italienische Postverein, welcher zuerst mit Toscana (unter Vorbehalt des Beitrittes der hierzu eingeladenen übrigen italienischen Staaten) unterm 5. November 1850 abgeschlossen wurde, um durch Ermässigung der Porto-Sätze, Vereinfachung und Gleichförmigkeit der Tarife nicht nur den geistigen und commerciellen Verkehr zwischen beiden Staaten zu beleben, sondern auch anderen italienischen Regierungen Gelegenheit zu verschaffen, ihren Staatsangehörigen die grossen Vortheile dieser Erleichterungen zuzuwenden. Der Maassstab der Entfernung ist auch hierbei die deutsche geographische Meile, und das Gewicht wird nach Grammen berechnet. Das Gewicht eines einfachen Briefes beträgt höchstens ein Wiener Loth oder 17½ Gramme. In der Correspondenz mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins sichert Oesterreich den italienischen postvereinten Staaten die Theilnahme an allen jenen Vortheilen zu, deren sich die österreichische Correspondenz selbst erfreut. Der Vertrag wurde auf fünf Jahre abgeschlossen, doch kann seine Dauer verlängert werden, wenn nämlich keine Aufkündigung erfolgt. Diesem österreichisch-italienischen Postvereine traten Parma unterm 17. September, Modena [2]) unterm 29. October 1851, der Kirchenstaat unterm 30. März 1852 (letzterer mit einigen Modificationen) bei [3]).

Der Postverkehr mit Sardinien wurde gleichfalls durch das Uebereinkommen vom 28. September 1853 neu geregelt [4]). Ebenso erfolgte der Abschluss von Postverträgen mit

---

[1]) Allerhöchster Erlass vom 17. März 1852.

[2]) Parma und Modena hatten bereits am 3. Juli 1849 mit Oesterreich einen Postvertrag abgeschlossen.

[3]) Allerhöchste Erlässe vom 30. November 1850, 30. October 1851, 17. December 1851 und 30. April 1852.

[4]) Minist. Erlass vom 1. Februar 1853 und Allerhöchste Entschliessung vom 5. November 1853.

62*

Griechenland unterm 9. December 1850, mit der Schweiz unterm 26. April 1852, mit den Niederlanden in Bezug auf die Beförderung der indischen Post über Triest und Alexandrien, mit Spanien unterm 30. April 1852, endlich mit Russland unterm 5. Mai 1854 [1]). Auch mit der Gesellschaft des österreichischen Lloyd wurde ein Vertrag in Betreff des See-Transportes der Briefe und Fahrpost-Stücke unterm 9. Juli 1851 abgeschlossen [2]). Die vertragsmässigen Bestimmungen über postalische Gegenstände erstrecken sich aber noch viel weiter; denn Preussen hat mit den Niederlanden, mit Belgien, mit Grossbritannien, mit Schweden und Norwegen und mit Dänemark Postverträge auf Grund des deutsch-österreichischen Post-Vereines abgeschlossen, welche selbstverständlich auch für den Verkehr dieser Länder mit Oesterreich maassgebend sind [3]). Die Bestimmungen dieser Verträge gehen meist dahin, den Briefverkehr möglichst zu beschleunigen, die diesem entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und die gegenseitige Abrechnung zu vereinfachen; im übrigen wird von jedem der vertragschliessenden Theile das Porto nach dem eigenen Tarife fortan eingehoben.

Der grosse Aufschwung der österreichischen Postanstalt in den letztverflossenen Jahren spricht sich am deutlichsten darin aus, dass die Briefaufgabe, welche im Verwaltungs-Jahre 1848 nur 20,754.288 Stücke umfasste, im Verwaltungs-Jahre 1856 auf 53,707.600 stieg, während der Verkehr der Fahrpost, welcher im Verwaltungs-Jahre 1848 36.824 Centner Frachten und 218,471.612 fl. Geldsendungen für Private umfasste, im Verwaltungs-Jahre 1855 auf 82.579 Centner Frachten und 647.096.598 fl. Geldsendungen sich erhob, und nur die Zahl der beförderten Passagiere in Folge der zahlreichen Eisenbahn-Eröffnungen von 240.438 auf 192.771 sank.

§. 112.

Fortsetzung.

Landwirthschaft, Forst-, Berg- und Hüttenwesen. (Unterrichts- und wissenschaftliche Anstalten für sämmtliche Zweige der Urproduction.)

Die Grundlage des gesammten volkswirthschaftlichen Lebens ist allenthalben die Landwirthschaft, welche aber in Oesterreich, dessen weit ausgedehnte fruchtbare Landschaften unter wechselnden Himmelsstrichen den Hauptreichthum seiner Bewohner bilden, nur erst zum Theile auf der Stufe rationellen Betriebes steht. Ebenso bietet der Bergbau in fast allen seinen Zweigen, in Eisen und Kohlen, in edlen Metallen, Quecksilber und Kupfer, eine reiche Ausbeute dar, deren Benützung und bezüglich des trefflichen Eisens die Verarbeitung durch das Hüttenwesen noch grosser Vervollkommnung fähig ist. Die Neugestaltung des Reiches, insbesondere die Grund-Entlastung in ihrer weitesten Bedeutung, so wie die Aufhebung mehrfacher gesetzlicher Beschränkungen musste namentlich in diesem Fache gewaltige Veränderungen hervorbringen, und die Einführung verbesserter Wirthschafts-Methoden, so wie die vermehrte Anwendung der Wissenschaft auf die Steigerung der Production im Gefolge haben.

---

[1]) Minist. Erlass vom 8. Februar 1851, Allerhöchste Entschliessungen vom 29. Januar und 21. Juni 1852, Minist. Erlass vom 18. December 1853 und Allerhöchste Entschliessung vom 24. Juni 1854.

[2]) Minist. Erlass vom 20. Juli 1851.

[3]) Erlass der General-Direction für Communicationen vom 25. Mai 1851, Minist. Erlässe vom 30. März und 22. Juni 1852, dann vom 19. Januar 1854.

Vor Allem aber that es Noth, die hauptsächlichste Bedingung einer nachhaltigen Verbesserung der Bewirthschaftung durch die zweckmässigere Einrichtung und grössere Ausdehnung des land- und forstwirthschaftlichen, so wie des berg- und hüttenmännischen Unterrichtes herbeizuführen.

Bei dem früheren Systeme des öffentlichen Unterrichtes war auf den praktischen Unterricht in den einzelnen Zweigen der volkswirthschaftlichen Beschäftigung, insbesondere durch Lehranstalten, welche mit dem wirklichen Betriebe in unmittelbarer Verbindung stehen, nicht ausreichende Rücksicht genommen, wenngleich einzelne, zum Theile sehr umfassende Anstalten, wie z. B. jene in Schemnitz, dafür bestanden. Neuerlich wurde diesem Fache grössere Aufmerksamkeit gewidmet, der praktische Unterricht auf alle einzelnen Hauptabtheilungen der volkswirthschaftlichen Beschäftigung ausgedehnt und thunlichst nach dem wechselnden Bedürfnisse des höheren wissenschaftlichen Unterrichtes und der einfach praktischen Unterweisung abgestuft. So erhielt die Landwirthschaft ein Central-Institut in der k. k. höheren Lehranstalt zu Ungrisch-Altenburg, die Forstwirthschaft in der reorganisirten k. k. Forstlehranstalt zu Maria-Brunn, der Bergbau und das Hüttenwesen Provinzial-Institute in den k. k. montanistischen Lehranstalten zu Přibram und Leoben. Gleichzeitig ward auf den Unterricht der kleineren Land- und Forstwirthe, insbesondere in den Kronländern Oesterreich unter der Enns, Böhmen, Mähren und Galizien fürgedacht. Wurde dadurch für den rationellen Betrieb dieser Beschäftigungen in der nächsten Zukunft und die entsprechendere Ausbeute des fruchtbaren und an mineralischen Schätzen so reichen Bodens der österreichischen Länder gesorgt, so konnten in Folge der gewährten Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, die Anforderungen an die Candidaten für Staats-Bedienstungen namentlich in dem wichtigen Forstfache gesteigert und dieselben einer Prüfung je nach ihrem künftigen Berufe unterzogen werden. Die segensreiche Anwendung der Wissenschaft auf das praktische Leben in den weitesten Kreisen der Landes-Cultur zu vermitteln, ist die k. k. geologische Reichsanstalt berufen, eine Anstalt, welche an Grossartigkeit der Anlage und an Fülle der Leistungen keinem anderen ähnlichen Institute nachsteht und hauptsächlich dazu beigetragen hat, die Aufmerksamkeit der heranwachsenden Generation auf das Studium der geologisch-mineralogischen Wissenschaften zu leiten. Die Wichtigkeit dieser umfassenden und gut geleiteten Anstalt wird aber noch mehr hervortreten, wenn die geologische Durchforschung sich über ein grösseres Gebiet ausgedehnt und der gegenwärtig weit vollständiger und zweckmässiger als früher betriebene Unterricht in den Naturwissenschaften an den Gymnasien und Realschulen die Jugend für die praktische Ausübung derselben mehr herangebildet haben wird. Schon gegenwärtig aber bietet neben den vorzüglich geordneten Sammlungen des Hof-Naturalien-Cabinetes die geologische Reichsanstalt einen der Anziehungspuncte für den wissenschaftlich gebildeten Fremden dar, welcher in der Residenz des Kaiserstaates belehrende Anregung sucht. Die geologische Reichsanstalt unterstützend, wirken die neu entstandenen geognostisch-montanistischen Provinzial-Vereine in Brünn, Gratz, Laibach und Hall.

Die für die Förderung der Landes-Cultur thätigen Landwirthschafts-Gesellschaften nahmen an Zahl zu und vermehrten ihre Mitglieder; in noch umfassenderer Weise aber bildeten sich Vereine für die Forst-Cultur, wie der Reichs-Forstverein, jener für die Alpenländer, dann die Forstvereine zu Linz, Salzburg, Gratz, Brünn und Krakau, wie auch besondere Vereine für Wein-, Seiden- und Gartenbau in's Leben traten. Für die Zucht der Hausthiere sorgen besondere Abtheilungen einzelner Landwirthschafts-Gesellschaften, und die Ueberwachung in der Pflege derselben vermitteln Thierarznei-Institute, von denen jene zu Wien und Pest eine Umbildung erhielten.

In Bezug auf die Ertheilung des landwirthschaftlichen, forst- und bergmännischen Unterrichtes und des Einflusses, welchen die bezüglichen Ministerien darauf nehmen, wird zwischen Volksschulen, Ackerbau-, Forst- und Berg-Schulen, Universitäten und technischen Schulen unterschieden.

Die Volksschulen, in welchen der auf Landes-Cultur bezügliche Unterricht nur vermittelst der Lehrbücher gegeben werden kann, unterstehen dem Ministerium des Unterrichtes, doch sollte das Ministerium für Landes-Cultur Einfluss auf die Abfassung dieser Lehrbücher nehmen. Die Ackerbau-, Berg- und Forst-Schulen, wenn ihre Organisation auf dem unmittelbaren Zusammenhange dieser Schulen mit dem wirklichen Betriebe gegründet wurde, unterstanden dem Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen. Doch soll keine Veränderung in dem Organismus dieser Schulen eintreten, ohne dem Unterrichts-Ministerium Gelegenheit zu geben, die Interessen der ihm unterstehenden vorbereitenden Schulen und die Harmonie des gesammten öffentlichen Unterrichtswesens rechtzeitig dabei zu vertreten. Auch wird letzteres in steter Kenntniss über den Bestand und über die Erfolge dieser Schulen erhalten, damit es in jedem Momente den Zustand des gesammten öffentlichen Unterrichtes zu überblicken vermöge. Die Universitäten und technischen Schulen unterstehen in allen ihren Bestandtheilen dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes. Bei Besetzung der bestehenden Lehr-Kanzeln der Landwirthschaft, des Berg- und Forstwesens sollte es vorläufig den Rath des Ministeriums für Landes-Cultur und Bergwesen einholen [1]). Nach der Auflösung des Ministeriums für Landes-Cultur und Bergwesen theilte sich der Ressort desselben unter die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die bestandene erzherzogliche landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungrisch-Altenburg wurde in eine k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt umgewandelt, und diese an die Spitze der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten in Oesterreich gestellt. Das Institut unterstand unmittelbar dem Ministerium für Landes-Cultur und ist gegenwärtig dem Ministerium des Innern zugewiesen. Die Leitung und Verwaltung der Anstalt ist einem Director übertragen (dem aus dem landwirthschaftlichen Institute zu Hohenheim berufenen rühmlich bekannten Oekonomen Dr. Pabst), dem zur Berathung der Studien-Angelegenheiten und zur Entscheidung über bedeutendere Disciplinar-Fälle der Studirenden das Lehrer-Collegium zur Seite steht. Die Hilfsmittel des Institutes für Unterricht und Belehrung bestehen zum Theile in wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten, zum Theile dienen dazu bezüglich der praktischen Anschauungen und Demonstrationen die der Güter-Administration Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Albrecht untergeordneten Wirthschaften mit allen ihren Zweigen: der Acker-, Wiesen-, Wein- und Holz-Cultur, der Viehzucht, der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe etc. Die Verwaltungen dieser Wirthschaften geben dem Institute Kenntniss über alle vorkommenden wichtigeren Geschäfte und Vorfälle, und theilen demselben wochentlich den Arbeitsplan mit, so dass die

---

[1]) Minist. Erlass vom 9. Juni 1849.

Studirenden Gelegenheit finden, unter Anleitung ihrer Lehrer sich praktisch mit den bezüglichen Wirthschaftszweigen bekannt zu machen. Auch ist eine unmittelbar unter der Instituts-Leitung stehende Versuchswirthschaft, mit Weinbergen, Maulbeer-Pflanzungen und Obstbaum-Schulen versehen, der Belehrung der Studirenden gewidmet. Der Lehrplan ist auf einen zweijährigen Curs berechnet, doch kann mit jedem Halbjahre der Eintritt und Austritt erfolgen. Die vorzutragenden Lehrgegenstände theilen sich

a) in Grundwissenschaften: die mathematischen Doctrinen nebst Mechanik, die Natur-Wissenschaften nebst Physik und Chemie und die National-Oekonomie.

b) in Hauptfächer: landwirthschaftliche Thierproductions-Lehre, Betriebs-Lehre, Ertrags-Berechnung und Rechnungsführung, Wein-, Obst-, Garten-Bau, Holzzucht und die landwirthschaftlich technischen Gewerbe.

c) in Hilfsfächer: Thier-Heilkunde, Zeichnen, Grundsätze der landwirthschaftlichen Bauten und specielle Anwendung der positiven Rechtslehre, Kenntniss des Organismus der Staats-Behörden.

Nur solche junge Männer werden als Zöglinge bei der Anstalt aufgenommen, welche die für richtige Auffassung der wissenschaftlichen Lehr-Vorträge erforderliche Vorbildung erworben und hinlängliche Reife des Charakters gewonnen haben. In der Regel wird auch verlangt, dass der Eintretende bereits eine praktische Unterweisung in der Landwirthschaft erhalten hat. Specielle Bedingungen sind: die Zeugnisse über den genossenen höheren Gymnasial- oder Realschul-Unterricht, oder die an höheren Lehranstalten gemachten Studien der Naturwissenschaften oder der Philosophie, jene über die erhaltene praktische Unterweisung in der Landwirthschaft, Sittenzeugniss, Alter von mindestens 17 Jahren und Einwilligung des Vaters oder Vormundes, ausser der Eintretende wäre schon selbstständig; die Entrichtung des Honorars für Unterricht und Benützung der Anstalt, welches für jeden der beiden ersten Semester 40 fl. und für jeden der beiden letzten 20 fl. beträgt. Prüfungen werden über die stattgehabten Vorträge zu Ende jedes Semesters abgehalten, darüber Zeugnisse ertheilt, so wie auch die Direction nach Möglichkeit für die Unterbringung der jungen Männer in landwirthschaftliche Administrationen besorgt ist. Das Ministerium bewilligte für unbemittelte Studirende einen vollständigen oder theilweisen Honorar-Nachlass; sechs erzherzogliche Stiftplätze werden von Sr. k. Hoheit Erzherzog Albrecht (und dessen Rechts-Nachfolgern) vergeben. Das Lehr-Personale besteht aus vier ordentlichen Lehrern (von denen einer als Stellvertreter des Directors bezeichnet wird) und zwei Lehr-Assistenten, wozu noch erforderlichen Falls besondere Hilfslehrer für einzelne Gegenstände und das erforderliche Gärtner-Personale etc. kommen. Die Zahl der Lehrstunden beträgt wöchentlich 24 bis 30, wozu noch die praktischen Demonstrationen auf den Betriebsanstalten und besondere Conversatorien über landwirthschaftlich-technische und verwandte Gegenstände zu rechnen sind [1]).

Wenn die Lehranstalt zu Altenburg dazu bestimmmt ist, jungen Männern, welche sich eine höhere Ausbildung in der Landwirthschaft aneignen wollen, namentlich Besitzern oder künftigen Pächtern und Verwaltungs-Beamten grösserer Güter die Hilfsmittel zu einer zeitgemässen wissenschaftlichen und technischen Bildung für ihr Fach zu gewähren, so wurde auch das Bedürfniss der praktischen Unterweisung im landwirthschaftlichen Fache für die Bearbeitung des kleinen Grundbesitzes und die auf grösseren Gütern im Landbaue verwendeten Dienstleute erwogen, für welche mehrere praktische Schulen, grösstentheils mit Unterstützung der Regierung und der Landwirthschafts-Gesellschaften, zur Errichtung gelangten; so namentlich zu Neu-Aigen, Dittmannshof und Raabs in Oesterreich unter der Enns, zu Gratz und Grottenhof in Steiermark, zu Dublany in Galizien, zu Rabin und Liebwerda in Böhmen. In den beiden

---

[1]) Minist. Erlass vom 31. October 1850.

letzteren wurde das ethnographische Moment gehörig berücksichtigt, indem in der Ackerbau-Schule von Rabin den Landwirthen der Unterricht in böhmischer und in jener zu Liebwerda in deutscher Sprache ertheilt wird. Ausserdem werden in Böhmen und Mähren agricultur-chemische Versuchs-Stationen errichtet, von welchen jene zu Prag bereits organisirt ist, und jene zu Liebwerda, Schlan und Plan in Böhmen, dann zu Raitz in Mähren demnächst organisirt werden sollen.

Von den für den Veterinär-Unterricht bestehenden k. k. Thierarznei-Instituten zu Wien, Pest und Mailand erhielten die beiden ersteren eine neue Regelung durch die Unterstellung des Wiener Institutes unter das (damalige) Kriegs-Ministerium, und die Erhebung des Pester Institutes zu einer selbstständigen Anstalt [1]).

Für die höhere Ausbildung im Forstdienste besteht die früher in dem Ressort des Oberst-Jägermeister-Amtes befindlich gewesene, sodann dem Ministerium für Landes-Cultur, und neuerlich dem Finanz-Ministerium [2]) untergeordnete und mit einem neuen, ihrer gegenwärtigen Bestimmung entsprechenden Lehrplane ausgestattete k. k. Forst-Lehranstalt in Maria-Brunn. Der Zweck derselben ist, junge Männer, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, in der Art forstlich auszubilden, dass sie nicht nur für den untergeordneten Forst- und Verwaltungsdienst befähigt, sondern auch für jeden höheren Forstdienst vorbereitet werden.

Die eintretenden ordentlichen Schüler müssen 18 Jahre alt sein, und das Ober-Gymnasium nebst dem Linien-Zeichnen, oder eine Ober-Realschule, oder die entsprechenden Lehrgegenstände an einem technischen Institute mit gutem Erfolge zurückgelegt haben; sie müssen der deutschen Sprache hinreichend mächtig, gesund und von körperlicher Tüchtigkeit sein. In der Anstalt wird während eines zweijährigen Curses die Forstwissenschaft in allen ihren Theilen mit steter praktischer Nachweisung, Begründung und werkthätiger Uebung gelehrt, und dieselbe demnach mit einer Forstbetriebsleitung in Verbindung gesetzt.

Die Zahl der ordentlichen Schüler richtet sich nach der vorhandenen Räumlichkeit im Instituts-Gebäude, wo sie wohnen müssen; sie sind gehalten Semestral-Prüfungen abzulegen, und erhalten hierüber Studien-Zeugnisse. Der ausserordentlichen Schüler dürfen so viele aufgenommen werden, als ohne Zurücksetzung der ordentlichen zulässig ist; sie müssen 18 Jahre alt sein und eine dem Unter-Gymnasium oder der Unter-Realschule entsprechende Ausbildung haben.

Der Lehranstalt steht ein Director vor, welchem zwei Professoren und zwei Assistenten zur Seite stehen. Der Director leitet die häusliche Gebarung und das Disciplinar-Wesen; die Professoren besorgen den Unterricht (jeder übernimmt einen Jahrgang) und werden hierin von den Assistenten unterstützt. Alle Angelegenheiten sind von dem Director und den beiden Professoren (im Vertretungsfalle von den Assistenten) zu berathen. Die mit dem Institute verbundene Forst-Betriebsanstalt leitet der erste Professor, welcher in dieser Beziehung der k. k. Forst-Direction für Oesterreich unter der Enns untersteht.

Gegenstände des Unterrichtes sind: der Grundriss der Forstwissenschaft, die forstliche Gewächskunde, die Lehre vom Waldbaue, die Forstbenützungs-Lehre und Forst-Technologie, die Forstschutz- und Forst-Polizei-Lehre, die Lehre von der Forstbetriebs-Einrichtung, Forstertrags-Bestimmung und Waldwerth-Berechnung, das Forstvermessen, die Jagdkunde, das Forstplan-Zeichnen.

An der k. k. Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz wird ebenfalls der höhere Forst-Unterricht ertheilt. Für die kleineren Forstwirthe und das untergeordnete Forstverwaltungs-Personal wurden neuerlich Privat-Forstschulen zu Aussee in Mähren und Weisswasser in Böhmen errichtet (letztere über Anregung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft

[1]) Kriegs-Minist. Verord. vom 4. April 1852 und Minist. Verord. vom 10. August 1851.

[2]) Minist. Erlass vom 24. October 1849 und Finanz-Minist. Erlass vom 30. April 1852.

zu Prag), welche zugleich eine Unterstützung von der Staatsverwaltung geniessen. Ausserdem bestehen Forst-Schulen zu Hornegg, Hohenwang und Gross-Lobming in Steiermark, und der Forstunterricht wird ebenfalls in der Ackerbauschule zu Dublany in Galizien ertheilt.

Mit dem Forstunterrichte stehen die Anordnungen in Betreff der Staatsprüfungen für Forstwirthe in Verbindung [1]). Die an einer öffentlichen Fortsschule zurückgelegten Studien befähigen nur zum untergeordneten Forst-Verwaltungsdienste: die Befähigung zur selbstständigen Forstwirthschaftsführung muss durch eine besondere öffentliche Prüfung (Staatsprüfung) dargethan werden. Wer dieselbe mit gutem Erfolge besteht, ist zur Aufnahme in den Staats-Forstbeamten-Dienst geeignet. Für die Zulassung zur Staats-Forstprüfung ist erforderlich: das Alter von 22 Jahren, das Zeugniss sittlichen Wohlverhaltens, die gut zurückgelegten Studien an einer öffentlichen Forstschule sammt der hierauf erfolgten zweijährigen (unter gewissen Umständen einjährigen) Verwendung im Forstdienste, oder die Nachweisung der für den Eintritt in eine öffentliche Forstschule erforderlichen Vorstudien, sammt einer fünfjährigen Widmung zur Aneignung der nöthigen forstlichen Kenntnisse, jedenfalls aber in Verbindung mit praktischer Verwendung und wirklicher Dienstleistung. Die Staats-Forstprüfung wird von 1850 an jährlich einmal im Herbste an dem Sitze jener Länderstellen, wo sich Candidaten melden, abgehalten. Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus drei Individuen, welche jedes Jahr von dem Ministerium für Landes-Cultur (gegenwärtig dem Ministerium des Innern) und zwar zwei derselben über Vorschlag der Landes-Forstvereine, wo diese bestehen, oder der Landwirthschafts-Gesellschaften erwählt werden. Die Prüfung ist eine dreifache, und besteht aus der Anfertigung einer Abhandlung über einen Fachgegenstand, aus einer schriftlichen, unter Aufsicht abgelegten, und einer mündlichen öffentlich stattfindenden Prüfung. Die Candidaten werden hierbei als nicht befähigt (in welchem Falle sie sich nach Verlauf eines Jahres wieder zur Prüfung melden können), als befähigt oder als vorzüglich befähigt erkannt. Nachdem drei Jahre seit Einführung der Staats-Forstprüfungen verflossen sind, dürfen Forstbeamtenstellen des Staatsdienstes, abgesehen von der Beförderung, nur an solche Individuen verliehen werden, welche bei dieser Prüfung als befähigt erkannt worden sind. Die vorzüglich befähigt Erkannten werden stets besonders berücksichtiget.

Gleichzeitig wurde zur Ausbildung des Forstschutz- und technischen Hilfs-Personales eine Anordnung getroffen; dieser zufolge dürfen in Zukunft nur jene Forstverwalter, welche in der Staatsprüfung als befähigt erkannt wurden, Forstlehrlinge aufnehmen. Diese Lehrlinge müssen den Elementar-Unterricht genossen haben, und können nach einer mindestens dreijährigen Praxis, wenn sie 20 Jahre alt sind, sich zur Prüfung hinsichtlich ihrer Befähigung für den untergeordneten Verwaltungsdienst melden. Diese Prüfungen werden jährlich am Sitze der Kreisbehörden von besonderen, aus drei Commissären bestehenden Prüfungs-Commissionen abgehalten, welche in gleicher Weise, wie die Staatsprüfungs-Commission, von dem Ministerium oder dem Landes-Chef ernannt werden. Diese Prüfungen sind öffentlich und mündlich; nach Maassgabe derselben werden die Candidaten als nicht brauchbar, brauchbar oder sehr brauchbar zum untergeordneten Verwaltungsdienste erklärt: im ersten dieser Fälle kann der Candidat nochmals zur Prüfung zugelassen werden.

Die Anstalten für den montanistischen Unterricht erhielten eine wesentliche Erweiterung. Bis zum Jahre 1848 bestand hierfür als Staatsanstalt bloss die sehr umfassende k. k. Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz in Ungern, für welche bezüglich der Aufnahme der Zöglinge neue Bestimmungen erlassen wurden [2]). An dieselbe wurden im Jahre 1849 zwei neue k. k. montanistische Lehranstalten gereiht, wovon die eine zu Přibram in Böhmen für die Nord-Provinzen und die andere (welche an die Stelle der früheren ständischen Lehranstalt zu Vordernberg trat) zu Leoben in Steiermark für die Süd-Provinzen bestimmt wurde. Jede dieser Anstalten

[1]) Minist. Verord. vom 16. Januar 1850.

[2]) Erlass des Unterrichts-Minist. vom 20. October 1848.

erhielt einen Director, zwei Professoren und zwei Assistenten, und besteht aus je zwei Unterrichts-Cursen, in welchen nur die eigentlichen montanistischen Fachwissenschaften theoretisch gelehrt werden. Im ersten Jahrgange wird das Bergwesen und die Markscheidekunst, im zweiten Jahrgange das Hüttenwesen und das Bergrecht behandelt. In beiden Anstalten werden ordentliche Berg-Eleven und ausserordentliche Zuhörer aufgenommen; erstere müssen sich mit guten Zeugnissen über die in einer der technischen Lehranstalten zurückgelegten technischen und naturwissenschaftlichen Vorstudien ausweisen, sie müssen sich den Disciplinar-Vorschriften, den ordentlichen Examinatorien, allen praktischen Verwendungen und förmlichen Schlussprüfungen unterziehen, worüber sie Zeugnisse erhalten. Forst- und Buchhaltungs-Wissenschaft werden für die eintretenden Zöglinge als wünschenswerthe vorbereitende Hilfsstudien bezeichnet; der theoretische und praktische Unterricht wird unentgeltlich ertheilt [1]). Um für die Staats-Montan-Anstalten einen tüchtig vorgebildeten Nachwuchs zu erzielen, wurden Stipendien im Betrage von je 200 fl. gegründet, und zwar dreissig Stipendien für die Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz, und vierzig Stipendien für die beiden montanistischen Lehranstalten in Přibram und Leoben zusammen. Diese Stipendien werden den damit Betheilten für die Dauer des montanistischen (vierjährigen und bezüglich zweijährigen) Lehr-Curses, und für den Fall, wenn sie als Candidaten dem montanistischen Staatsdienste sich widmen, auch noch, so lange sie sich dieses Bezuges durch ihre Verwendung und ihr Betragen würdig zeigen, belassen, bis sie in einen anderen bleibenden Bezug einrücken. Das Stipendium geht aber auch während der Studienzeit durch Erlangung schlechter Fortgangsnoten, Mangel an Fleiss, vorschriftswidriges Benehmen oder die Zurücksetzung eines ordentlichen Eleven in die Reihe der ausserordentlichen Zuhörer verloren [2]).

Zur Förderung der Landes-Cultur in der umfassendsten Bedeutung dient die österreichische geologische Reichsanstalt. Diese Anstalt, deren Grundlage das bei der obersten Montan-Verwaltung bestandene Museum bildete, trat unter Leitung des berühmten Mineralogen und Museums-Vorstandes, Sections-Rathes Wilhelm Haidinger, am 1. December 1849 ins Leben. Letzterem zur Seite steht der k. k. Bergrath Ritter v. Hauer, dessen verdienstvolle Arbeiten in allen Zweigen der Geologie die Zwecke des Instituts wesentlich förderten. Die Aufgabe der geologischen Reichsanstalt besteht darin, die geologische Untersuchung und Durchforschung des Kaiserreiches zu veranstalten, die hierbei gesammelten Mineralien mineralogisch und paläontologisch zu bestimmen, sodann aber in einer systematischen Sammlung zu ordnen, alle eingesammelten Erd- und Steinarten, Erze und sonstige Fossilien in dem chemischen Laboratorium einer analytischen Untersuchung zu unterziehen, ebenso die verschiedenen Hütten-Producte des Reiches zu sammeln und zu untersuchen, auf Grundlagen der geognostischen Erhebungen und des sonst vorhandenen Materials neue Durchschnitts- und Uebersichtskarten nach den für die Generalstabs-Karten gewählten Maassstäben zu verfertigen und zu veröffentlichen, alle gesammelten Wahrnehmungen und wissenschaftlichen Forschungen in ausführlichen Abhandlungen zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und für die zu Stande gebrachten wissenschaftlichen Werke, Karten etc. wohlgeordnete Archive anzulegen. Die staats- und volkswirthschaftliche Bedeutung dieses Institutes liegt demnach darin, dass das Innere der Erdoberfläche im Bereiche des ganzen Kaiserstaates so genau und vollkommen als möglich untersucht, auf Karten dargestellt und durch Sammlungen von Musterstücken Jedermann anschaulich gemacht werde: dass nicht nur die Bestandtheile und Zusammensetzungs-Verhältnisse dieser Mineralien, sondern auch alle auf der Oberfläche vorkommenden Erdarten einer genauen Untersuchung unterzogen werden sollen, dass hiernach dem Land- und Forstwirthe über alle Bodenverhältnisse, dem Bauführer, den in Erd- und Steinarten

[1]) Verord. des Minist. für Landes-Cultur und Bergwesen vom 6. Februar 1849.
[2]) Minist. Verord. vom 6. Februar 1849 und Minist. Verord. vom 25. März 1851.

arbeitenden Gewerbsleuten, dem bildenden Künstler, dem Berg- und Hüttenmanne die umfassendste Gelegenheit zur vollständigen Belehrung und Aufklärung geboten werden wird [1]. Der Grossartigkeit des entworfenen Planes entspricht die in überraschender Weise vorschreitende Ausführung desselben. Die zu bewerkstelligende geologische Aufnahme des österreichischen Gesammtgebietes wurde auf 30 Jahre vertheilt, so dass jährlich ein Raum von ungefähr 400 Quadrat-Meilen durchforscht werden müsste. Der Anfang sollte mit dem in geologischer Hinsicht so interessanten und noch wenig bekannten Erzherzogthume Oesterreich, zugleich dem Mittelpuncte des Kaiserstaates, gemacht werden, und von hier sollte nach allen Seiten hin nach Böhmen, Ungern, Steiermark und Kärnthen fortgeschritten werden. Von zwei Geologen, einem Assistenten, einem Chemiker, und einem entsprechenden Hilfs-Personale unterstützt, ging Haidinger rasch an's Werk und schon im Jahre 1852 konnte die vollendete geologische Karte von Oesterreich unter der Enns veröffentlicht werden; seitdem sind jene von Oesterreich ob der Enns und Salzburg gleichfalls veröffentlicht worden, ganz Kärnthen, der grösste Theil von Böhmen, dann von Ungern, Steiermark die angränzenden Gebiete in beträchtlicher Ausdehnung wurden bereits in die geologische Untersuchung einbezogen. Die Sammlungen des Institutes, auf das reichlichste vermehrt, wurden in geologischer, geognostischer, mineralogischer und geographischer Hinsicht geordnet und der öffentlichen Benützung zugänglich gemacht. Durch die von der Reichsanstalt herausgegebenen Werke (die Jahrbücher in vierteljährigen Heften 1850—1856, und die umfassenderen mit Abbildungen reichlich versehenen Abhandlungen), so wie gelegenheitliche Veröffentlichungen, erhielten mehrere Zweige der Wissenschaft, namentlich die geographisch-geologisch-paläontologische Kenntniss von Oesterreich unter der Enns, eine umfassende Bereicherung, und die Ergebnisse der Untersuchungen über das Vorkommen nützlicher Fossilien auf bisher wenig bekannten Lagern wurden bereits für das praktische Leben und die Verkehrsthätigkeit ausgebeutet, wie auch die an der Reichsanstalt von deren Mitgliedern während des Winters abgehaltenen Vorträge vielseitig belehrend anregen. Auch in den einzelnen Kronländern wurden Provinzial-Vereine zur geognostischen Durchforschung des Landes errichtet, deren Thätigkeit die Forschungen der geologischen Reichsanstalt vielfach fördert, wie: der geologische Verein zu Pest (1850), der Werner-Verein zur Förderung montanistischer Zwecke zu Hall in Tirol (1850), der geognostisch-montanistische Verein von Steiermark zu Gratz mit 22 Mandatariaten (1850), der Werner-Verein zur geognostischen Durchforschung von Mähren und Schlesien (1851) und der montanistische Verein im Erzgebirge zu Joachimsthal (1852).

Das k. k. Mineralien-Cabinet und die übrigen dem Allerhöchsten Hofstaate beigegebenen Naturalien-Sammlungen bestanden zwar in ihrer reichen Fülle schon früher, ersteres wurde aber in der jüngsten Zeit dadurch für die mineralogischen Wissenschaften und den allgemeinen Gebrauch werthvoller und bedeutender, dass die Schätze desselben, mit welchen sich kaum irgend eine andere mineralogische Sammlung vergleichen lässt, durch den verdienstvollen kürzlich verstorbenen Vorstand, den Veteranen der österreichischen Natur-Forscher, Paul Partsch, in eine treffliche, streng wissenschaftliche Ordnung gereiht wurden, in welcher sich der ganze Reichthum dieser bewundernswerthen Sammlung übersehen und würdigen lässt. Auch für die Paläontologie wirkte dieses Cabinet in vielfach anregender Weise, und namentlich sind es die Forschungen des gegenwärtigen Vorstandes Dr. Moriz Hörnes über das Wiener Tertiär-Becken, welche in den weitesten Kreisen die verdiente Anerkennung erhielten.

Zur Förderung der Landes-Cultur, zum Theile mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Unterrichtes, bestanden schon vor dem Jahre 1848 mehrfache Vereine, wie die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien mit Sectionen für Viehzucht, Obst- und Weinbau, landwirthschaftliche Rechtsverhältnisse, Seiden- und Bienenzucht und

[1] Minist. Erlass vom 1. December 1849.

34 Bezirksvereinen in den verschiedenen Bezirken Nieder-Oesterreich's, die Landwirthschafts-Gesellschaften zu Linz, Gratz (mit einem Versuchshofe zu Gratz, nebst Obstbaum- und Rebenschule zu Grottenhof, Seidenbauhof zu Baierdorf, ferner mit 45 Filialen in den Landbezirken Steiermarks, dann einem Forstvereine mit den Forstschulen Hornegg, Hohenwang und Gross-Lobming), Laibach (mit 21 Filialen, einem Versuchshofe, einer Hufbeschlagslehr-Anstalt und Thierarzneischule), Lemberg (mit Sectionen für Forstwesen und Gartenbau und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Dublany), Krakau, Pest (mit Rebenschule und Muster-Obstgarten), Stein am Anger, Agram (mit 13 Filialen und einem Versuchshofe) und Hermannstadt, ferner die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft zu Prag (mit einem pomologischen und einem Schafzüchter-Vereine, 17 Filial-Vereinen, dann der Ackerbauschule zu Rabin), die agronomischen Sectionen der Akademien zu Mailand und Venedig, die Akademien des Ackerbaues zu Verona, Padua und Udine, die Gartenbau-Gesellschaften zu Wien und Gratz. Seither entstanden oder erhielten eine neue Regulirung die Landwirthschafts-Gesellschaften zu Salzburg (1848), Görz (1850) mit 15 Sectionen, Zara, Spalato und Ragusa, mit 9 Filialen (1850), Czernowitz mit Sectionen für Viehzucht, Forstwesen und Natur- und Landeskunde (1851), Innsbruck mit einer Section für Seidenzucht und 7 Filial-Vereinen (1854) und Klagenfurt mit 16 Filial-Vereinen (1855). Die Landwirthschafts-Gesellschaft zu Temesvár für die Wojwodschaft und das Banat ist so eben in ihrer Bildung begriffen. Insbesonders erweiterte ihre Wirksamkeit die mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn mit Sectionen für das Forstwesen, den Gartenbau, die Bienenzucht, die Natur-Wissenschaften, Geschichte und Statistik des Landes und mit 6 Filial-Vereinen. Die Hebung der Wein-Cultur bezwecken die Weinbau-Gesellschaften zu Oedenburg und Modern (1852) in Ungern, jene der Seidenzucht (nebst den bereits erwähnten Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften), der Seidenbau-Verein zu Gratz. Die landwirthschaftlichen Gesellschaften wirken durch Beispiel und Belehrung sowohl mittelst ihrer Versammlungen als mittelst Herausgabe von periodischen Schriften in den verschiedenen Landessprachen. Zeitschriften in deutscher Sprache veröffentlichen die Landwirthschafts-Gesellschaften zu Wien (Wochenschrift), Salzburg, Gratz (halbmonatlich), Klagenfurt (Monatschrift), Prag (eine für das gebildetere ökonomische Publicum, eine für das Landvolk), Brünn (Wochenschrift); in böhmischer Sprache jene zu Prag (für das Landvolk), in slovenischer Sprache jene zu Laibach (Wochenschrift), in polnischer Sprache jene zu Krakau (Wochenschrift) und Lemberg; in italienischer Sprache jene zu Verona, Padua und Udine. Ausserdem werden landwirthschaftliche Kalender veröffentlicht von den Gesellschaften zu Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch), Klagenfurt (deutsch), Laibach (slovenisch) und Görz (italienisch).

Eine noch umfassendere Thätigkeit wurde dem Forstwesen gewidmet, indem sich ein Reichs-Forstverein zu Wien (1852), ein Forstverein für die österreichischen Alpenländer (1852), dann Provinzial-Forstvereine zu Salzburg (1852) und Linz (1855), der ungrische Forstverein (1850) und ein Forstschul-Verein zu Brünn mit der Forstschule zu Aussee (1854) bildete, während der west-galizische Forstverein zu Krakau schon früher bestand.

Auf die Veredlung der Pferdezucht wird ausser den allenthalben im Reiche verbreiteten k. k. Beschäl-Anstalten hinzuwirken gesucht durch die Abhaltung jährlicher Pferderennen in Wien, Pest, Pardubitz, Lemberg und Klausenburg, zu deren Förderung für die Dauer von drei Jahren alljährlich an Staatspreisen der Betrag von 9.800 Ducaten und an Pferde-Prämien der Betrag von 2.000 Ducaten Allerhöchst bewilligt wurde [1]).

---

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 27. Januar 1857.

§. 113.

Fortsetzung.

Landwirthschaft, Forst-, Berg- und Hüttenwesen (Aufhebung des Patrimonial-Verbandes und Grundentlastung).

In keiner andern Einrichtung prägt sich der charakteristische Unterschied zwischen der Neuzeit Oesterreich's und den früher bestandenen Verhältnissen deutlicher und umfassender aus, als in der durch die Aufhebung des Patrimonial-Verbandes herbeigeführten Entfesselung des Grundes und Bodens in der weitreichendsten Bedeutung. In den verschiedenen Kronländern des Kaiserstaates (mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, Dalmatien's und der Militärgränze), so sehr sie in ihren übrigen Einrichtungen von einander abwichen, bildete der Patrimonial-Verband die Grundlage der Landesverfassung, und schuf die tiefgreifenden Gegensätze der Besitzverhältnisse und der damit in Verbindung stehenden Standesunterschiede; dem gutsherrlichen, dem städtischen und dem unterthänigen Besitze entsprach die Stellung des angesessenen Adels, des Bürgers und des Bauers. Wenn die durch Aufhebung dieser Patrimonial-Zustände herbeigeführte Gleichberechtigung sämmtlicher Staatsbürger vor dem Gesetze dem gesammten Staatsleben eine neue Unterlage verlieh, wenn insbesondere die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Rustical- und Dominical-Besitz ein gleichmässigeres System der directen Besteuerung anbahnte, so äusserte sich doch die fühlbarste Rückwirkung hiervon auf die gänzliche Umgestaltung der volkswirthschaftlichen, insbesondere der landwirthschaftlichen Verhältnisse des Kaiserstaates. Die Stagnation in der Bewirthschaftung grosser Güter-Complexe, bedingt durch die Anwendung der Zwangsarbeit (der Frohne), nimmt ein Ende und macht der rationellen Benützung durch bessere Wirthschafts-Methoden, wozu die erlangten Entschädigungsgelder dem Besitzer die Mittel darbieten, oder einem dem Aufschwunge der Landwirthschaft durch Hinzuführung der Intelligenz, Erfahrung und vermehrter Geldkräfte nicht minder förderlichen Pacht-Systeme Platz; der vormals unterthänige Bauer, nunmehr freier Eigenthümer seines Bodens geworden, vermag seine ganze Arbeitskraft der Bebauung und vortheilhafteren Ausnutzung seines Bodens zu widmen, während der in seinem Besitze (namentlich in den Alpenländern) der Verwüstung entgegen gehende Waldstand, zu grösseren Beständen vereinigt, forstmässiger Benützung erhalten wird; das Capital, der zweite Haupt-Factor einer gedeihlichen Boden-Production, wendet sich dem Grundbesitze zu, und befruchtet grosse, früher gar nicht oder unzureichend bebaute Strecken; die Industrie tritt mit der Landwirthschaft in engere Verbindung, und die verbesserten Communications-Mittel gewähren der vermehrten Arbeit und dem zuströmenden Capitale die sichere Aussicht auf eine durch die hiermit möglich werdende Concurrenz im weitesten Kreise sich darbietende lohnende Rente. In dieser Gestaltung der Verhältnisse liegt aber die Garantie der gedeihlichen Zukunft Oesterreich's als eines vorzugsweise agricolen Staates, der fortschreitenden Entwicklung seiner Volkswirthschaft, welche durch die Ausbeutung der unermesslichen von der Natur gebotenen Hilfsquellen den Wohlstand seiner

Bewohner fest begründen und der Staatsverwaltung die ausreichenden Mittel für die geregelte Befriedigung ihrer Bedürfnisse darbieten wird. Diesen Standpunct festhaltend, wurde die Grundentlastung, sammt der davon unzertrennlichen Aufhebung der Patrimonial-Verhältnisse, hier bei der Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände in Behandlung genommen.

Schon vor dem Jahre 1848 war die Ablösung der Grundlasten in vielfache Anregung gekommen, hatte aber bei dem festgehaltenen Grundsatze, den Erfolg dem freiwilligen Uebereinkommen des Berechtigten und des Verpflichteten zu überlassen, zu keinem nennenswerthen Ergebnisse geführt. Das Postulat einer solchen Ablösung wurde jedoch immer dringender, und der im Jahre 1848 zu Wien versammelte Reichstag nahm inmitten der turbulenten Zustände jener Zeit die Verhandlung hierüber auf, welche zu dem denkwürdigen Gesetze vom 7. September 1848 führte. In diesem Gesetze wurde die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss, sammt allen aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Gute anklebenden Lasten, so wie allen aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden Natural-, Arbeits- und Geldleistungen für aufgehoben erklärt. Die aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, dem Jurisdictions-Rechte und der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte sollten ohne Entschädigung, doch gegen Aufhören der daraus entspringenden Lasten, wegfallen, für Arbeitsleistungen, Natural- und Geld-Abgaben, welche der Guts-, Zehent- oder Vogtherr von dem Besitzer eines Grundes zu fordern hatte, sollte eine billige Entschädigung ausgemittelt werden. Ferner sollten die Holzungs- und Weide-Rechte, sowie die Servituts-Rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufgehoben werden, endlich der Bier- und Branntweinzwang wegfallen. Eine Commission hätte die Bestimmungen über die entgeltliche Aufhebung der Leistungen, welche durch Verträge über die Theilung des Eigenthumes begründet werden, sowie jene über Durchführung der aufgestellten Grundsätze entwerfen sollen; die nachfolgenden Ereignisse liessen sie aber nicht zu Stande kommen. Mit diesem Gesetze war der Anstoss zu der gewaltigen Umwandlung der Besitzverhältnisse gegeben; es wurde damit das bestehende System erschüttert, aber für das nachfolgende vorerst nur die einer genauen Begränzung entbehrenden, das wichtigste Moment, die Durchführung, künftiger Normirung überlassenden Grundsätze festgestellt. Erst mit dem Allerhöchsten Patente vom 4. März 1849 erhielt die Regelung der Besitzverhältnisse auf der Grundlage der im obigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätze eine concrete Gestalt, erst hiermit erlangte das der Umwandlung zu unterziehende Gebiet von Rechten und Leistungen eine sichere Begränzung, und wurden die ebenso wichtigen, als schwierig zu normirenden Bestimmungen der Durchführung, durch welche der Erfolg der gesammten Maassregel bedingt war, festgesetzt, so dass dieses Patent als die gesetzliche Basis der verwirklichten Grundentlastung betrachtet werden muss.

Nach den Bestimmungen dieses Patentes haben alle aus dem Patrimonial-Verhältnisse (in der weitesten Bedeutung) herrührenden Natural-, Arbeits- und

Geldleistungen, so wie die denselben gegenüberstehenden Rechte wegzufallen; jene Leistungen, welche aus der persönlichen Verpflichtung des Unterthanen als solchen entspringen, sind unentgeltlich, jene, die auf dem Besitze eines dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn pflichtigen Grundes lasten, gegen billige Entschädigung aufzuheben. Ebenso wird jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent (wenn er nicht patrimonialen Ursprunges ist) sowie die Leistungen aus Verträgen über die Theilung des Eigenthumes der Ablösung unterzogen, ferner werden die aus geistlichen und Gemeinde - Stiftungen herrührenden unveränderlichen Giebigkeiten für ablösbar erklärt, d. h. ihre Ablösung findet Statt, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete sie verlangt. Die entgeltlich aufzuhebenden Leistungen, welche in Bodenfrüchten und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestehen, werden bei den billig zu entschädigenden nach den (sehr mässigen) Katastral-Preisen, bei den abzulösenden meist nach dem durchschnittlichen Marktpreise, die Arbeitsleistungen (Robot) nach dem Werthe der zwangsweisen Arbeit, welcher höchstens mit einem Dritttheile des Werthes der freien Arbeit zu veranschlagen ist, zu Gelde berechnet, die unveränderlichen Geldgiebigkeiten aber werden nach dem fixen Ausmaasse veranschlagt. Die auf die Landesverfassung sich gründenden Veränderungsgebühren entschädigt, unter Abschlag der Bezugslasten, der Staat nach einem 30jährigen Durchschnitte; von den anderweitigen Leistungen werden die Gegenleistungen in Abzug gebracht, und von dem erübrigenden Werthe wird für Steuer und Einhebungskosten ein Dritttheil in Abzug gebracht, das zweite Dritttheil entrichtet der Verpflichtete, das dritte wird aus Landesmitteln bestritten; bei abzulösenden Leistungen fallen dem Verpflichteten die beiden letzterwähnten Dritttheile zur Last. Der Verpflichtete kann statt der zu zahlenden Rente das Capital auf einmal oder in mehreren Jahresraten und muss es jedenfalls binnen zwanzig Jahren entrichten. Die Staatsverwaltung erleichtert die Durchführung der Ablösung durch die Uebernahme der Einzahlungen und die Ausfolgung der Entschädigung mittelst ihrer Cassen und beschleunigt den Erfolg durch die gewährten Vorschüsse an den Landesfond sowie an die Berechtigten.

Die Bestimmungen dieses Patentes gelten für die bei dem Reichstage vertreten gewesenen deutschen und slavischen Kronländer.

Mit diesen Gesetzen war aber nur erst der Anfang zu den gesetzlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Grundentlastung gemacht. Die ausserordentliche Verschiedenheit der in den einzelnen Kronländern geltenden, zum Theile aus den ältesten Zeiten herrührenden Einrichtungen machte es unerlässlich, nach eindringender Erhebung derselben für jedes Kronland eine besondere alle Eigenthümlichkeiten desselben im Einzelnen berücksichtigende Durchführungs-Verordnung zu erlassen, welche gewissermaassen das Gesetz der durchgreifenden Umwandlung der Besitzverhältnisse in dem bezüglichen Kronlande enthielt. Nachdem diese Verordnungen erlassen worden, erfolgte zur Durchführung der Entlastung in jedem einzelnen Kronlande die Aufstellung einer Ministerial-Landes-Commission, welche aus landesfürstlichen Beamten und Vertretern der Berechtigten und der Verpflichteten, dann aus einem Vertreter des

Staatsschatzes zusammengestzt wurde, und welcher als executive Organe die in ähnlicher Weise zusammengesetzten, ihre Entscheidungen ebenfalls in collegialer Form treffenden Bezirks-Commissionen untergeordnet wurden. In dem Maasse, als diese Commissionen ihre Arbeiten vollendet und die verschiedenen Entschädigungsbeträge ausgemittelt hatten, wurden auf Grundlage des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850, welches die allgemeinen Grundsätze über die Leistung der Entschädigung aussprach und die Errichtung besonderer Entlastungs-Fonde für jedes einzelne Kronland anordnete, die letzteren mit abgesonderten kaiserlichen Patenten begründet, um die Zahlungen der Verpflichteten in Empfang zu nehmen und die Befriedigung der Berechtigten zu bewerkstelligen. Die Verwaltung dieser Fonde ward besonderen Fonds-Directionen übertragen, welche hierbei nach den ihnen ertheilten Instructionen und dem die Rechte der Tabular-Gläubiger regelnden kaiserlichen Patente vom 11. April 1851 vorzugehen haben. Die Berechtigten erhielten nach dem Ausmaasse des ihnen gebührenden Entschädigungs-Capitals Schuldverschreibungen, welche binnen vierzig Jahren zu verlosen und in vollem Betrage (theilweise selbst mit einer Prämie von 5 Percent) zurückzubezahlen sind.

Die Servituts-Rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen waren (mit Ausnahme des Blumensuch- und Weiderechtes, dann der Brach- und Stoppelweide) bei Durchführung der Grundentlastung vorläufig noch aufrecht erhalten worden, indem ihre entgeltliche Aufhebung einer besonderen Verfügung vorbehalten blieb. Diese erfolgte mit dem Allerhöchsten Patente vom 5. Juli 1853, welches die Bestimmungen über die Ablösung und Regulirung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte enthält. In Folge desselben wurden in den einzelnen Kronländern Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commissionen aufgestellt, deren Wirksamkeit im Jahre 1855 begann; da deren Thätigkeit zunächst auf die Regulirung der Forstwirthschaft abzielt, so wird bei der Behandlung der letzteren hiervon weitere Erwähnung geschehen.

Die Grundentlastungs-Landes- so wie die Bezirks-Commissionen (mit Ausnahme jener für die Bukowina) wurden, nachdem sie ihre Bestimmung erfüllt, bereits aufgelöst. Wenn die einzige noch erübrigende Lücke ausgefüllt, und die Arbeit der oben erwähnten Servituten- (Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-) Landes-Commissionen, deren Aufgabe namentlich in den Alpenländern eine sehr verwickelte ist, zu Ende geführt sein wird, dann ist die umfassende Aufgabe der Entlastung und Regulirung des Besitzes in den deutschen und slavischen Kronländern gelöst, und das grösste für alle Zukunft in Oesterreich heilbringende Werk der Gesetzgebung abgeschlossen.

Die von jenen der übrigen Kronländer wesentlich verschiedenen Einrichtungen der ungrischen Länder mit Einschluss von Siebenbürgen machten für die Erreichung des gleichen Zweckes der Entlastung des Bodens und seiner Bebauer besondere gesetzliche Vorkehrungen erforderlich. Schon vor dem Jahre 1848 hatte sich die Gesetzgebung mehrfach mit der Regelung der Urbarial-Verhältnisse beschäftigt, und

der ungrische Reichstag hatte im April 1848 selbst die Aufhebung des Urbarial-Verbandes und der grundherrlichen Jurisdiction ausgesprochen, welche Aufhebung durch die Allerhöchsten Patente vom 2. December 1848, 7. Juni 1849 und 2. März 1853 (für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854) bestätigt wurde. Die gewesenen Unterthanen erhielten hiermit das freie Eigenthums- und Verfügungsrecht über die von ihnen besessenen Urbarial-Gründe, den Berechtigten aber ward für die aufgelassenen Urbarial-Leistungen (mit Ausnahme der ohne Entgelt aufgehobenen) und für die entfallenden Rechte der grundherrlichen Gerichtsbarkeit eine angemessene Entschädigung zuerkannt, welche vollständig vom Lande und nur aus Landesmitteln zu leisten ist. In den ungrischen Ländern ward diese Entschädigung mit einer classenmässig vertheilten Aversional-Summe je nach der Zahl der jedem Berechtigten zuständigen Bauern- und Häusleransässigkeiten bemessen, welche 300 bis 700 fl. für jede Bauernansässigkeit und 50 fl. für jede Häusleransässigkeit beträgt. Ein anderer Maassstab ist für Siebenbürgen vorgezeichnet, mit dem Unterschiede, ob Reluitions-Verträge über Urbarial-Leistungen bestanden oder nicht. Im ersteren Falle wird der nach Abzug der Gegenleistung erhobene reine Jahreswerth der Leistung, nachdem ein Sechsttheil für Einbringungskosten in Abfall gebracht worden, als Rente und der 20fache Betrag derselben als das Entschädigungs-Capital bestimmt; im letzteren Falle wird die Urbarial-Conscription des Jahres 1819 und 1820 bei Ermittlung der Entschädigung zum Grunde gelegt, nach der dabei vorgenommenen Classificirung für jedes Joch eine Jahresrente von 50 kr., 1 fl. oder 1 fl. 10 kr. fixirt, und der 20fache Betrag dieser Rente als das Entschädigungs-Capital angenommen. Ferner wurden in sämmtlichen oben genannten Ländern auch Leistungen von nicht urbarialer Natur (meist Rohr- und Waldnutzungen der Unterthanen, Giebigkeiten von Rottgründen, Weinbergen etc.) für ablösbar erklärt, bei welchen die Ablösung jedoch nur stattfinden kann, wenn sie der Berechtigte oder der Verpflichtete begehrt und die Entschädigung dem Letzteren allein zur Last fällt; den Maassstab der Entschädigung bildet die erhobene reine Jahresrente, welche nach Abschlag eines Sechsttheiles capitalisirt wird. Für die Unterthanen, Seelsorger und Schullehrer, welchen nach den Urbarial-Gesetzen eine Holzung gebührt, werden Waldantheile ausgeschieden; dasselbe gilt hinsichtlich des Rohrbezuges. Die Weiderechte, sowohl der Herrschaft als der Unterthanen, sind aufgehoben; dagegen bleiben, vorbehaltlich der Regulirung, die Schankrechte der Unterthanen, das Schank-, Mühl- und Fischereirecht der Herrschaften aufrecht. Eine besondere Verfügung musste in Bezug auf den geistlichen Zehent getroffen werden, auf welchen während der Ereignisse des Jahres 1848 die Bischöfe Verzicht geleistet hatten. Die durch die Aufhebung dieses Zehents den Privaten, auf welche der Bezug eines solchen Zehents rechtsgiltig übergegangen war, zugegangenen Verluste werden aus Landesmitteln entschädigt, aus welchen auch dem niederen Curat-Clerus für den Zehententgang die entsprechende Rente ausgemessen wird. Die Durchführung der Grundentlastung wurde in derselben Weise wie in den anderen Kronländern besonderen Landes-Commissionen, deren jedes Verwaltungsgebiet eine erhielt, überwiesen und bei jeder derselben ein Entlastungsfond errichtet. Die Bedeckung für die Entschädigungsbeträge wird durch Zuschläge zu den

directen Steuern aufgebracht, und es werden von dem Entlastungs-Fonde den Bezugsberechtigten fünfpercentige, binnen 40 Jahren zur Verlosung gelangende Schuldverschreibungen hinausgegeben, die dem niederen Clerus ausgemessenen Jahresrenten jedoch baar entrichtet.

Ein nicht minderes Bedürfniss als die Urbarial-Entschädigung war für Ungern die Commassation (Zusammenlegung der Gründe) und Segregation der den Weide- und Holzungsrechten unterliegenden Gründe. In den weiten Ortsgemarkungen, namentlich des Flachlandes, haben die ehemaligen Herrschaften und Unterthanen so wie die einzelnen Grundbesitzer häufig ihre Grundstücke zerstreut in mehreren, oft weit von einander entfernten Ortslagen, wodurch die Bebauung derselben bedeutend erschwert, wo nicht unmöglich gemacht wird. Ebenso unterlagen bei den aus ältester Zeit herstammenden Besitzverhältnissen und dem Missverhältnisse der Bevölkerung zu der Ausdehnung des culturfähigen Bodens die umfassendsten Strecken desselben dem Weiderechte der Herrschaften, der Unterthanen oder beider gemeinschaftlich, und in den herrschaftlichen Waldungen hatten sehr häufig die Unterthanen, oft neben der Weide, das Recht des Bezuges des nöthigen Brenn- und Bauholzes, der Eichelmastung und Knoppernsammlung. Schon die frühere Gesetzgebung trachtete auf die Regelung dieser dem Aufschwunge der Boden-Cultur so hinderlichen Zustände hinzuwirken und die Ausscheidung eines Besitzantheiles mit dem vollen Eigenthumsrechte für jeden der Betheiligten anzubahnen; doch konnte auch hierbei auf dem hier und da allerdings mit Erfolg eingeschlagenen Wege freiwilliger Uebereinkunft kein entsprechendes Ergebniss im Allgemeinen erzielt werden, wesshalb schon der X. Gesetzartikel vom Jahre 1848 den Berechtigten sowohl als den Verpflichteten das Recht, darüber einen besonderen Process einzuleiten, ertheilte. Weit zweckmässiger und den Erfolg mehr sichernd erscheint die Bestimmung des die Regulirung der Urbarial-Verhältnisse in Ungern enthaltenden (zugleich auch die Commassation normirenden) Allerhöchsten Patentes vom 2. März 1853, nach welchem die Absonderung der Hutweide und die Regelung der Waldnutzungen ebenso wie die übrige Grundentlastung von Amtswegen vorgenommen werden muss. Bei den nach Herkommen und Gesetz ausserordentlich verwickelten, den grössten Theil des gesammten Grundbesitzes im Lande afficirenden Verhältnissen musste hier ein anderes Verfahren wie in den übrigen Kronländern in Anwendung gebracht werden. Diess geschah durch die Einsetzung eines vollständig gegliederten Systems von Urbarial-Gerichten, von welchen in jedem einzelnen Komitate eines erster, in jedem Verwaltungsgebiete eines zweiter Instanz, und in Wien für die sämmtlichen Verwaltungsgebiete von Ungern und dessen ehemaligen Nebenländern das Urbarial-Gericht der obersten Instanz bestellt wurde. Diese Gerichte haben nicht nur über die Commassation (und zwar binnen einer gesetzten Frist auf Begehren eines der Betheiligten, in der Folge über einverständliches Ansuchen beider Theile) und Segregation (welche letztere jedenfalls vorzunehmen ist), sondern auch über die aus der rechtlichen Verschiedenheit der Allodial-, Curat- und Urbarial-Gründe hervorgehenden Streitigkeiten zu entscheiden, so dass durch ihren Ausspruch der gesammte Besitzstand des Landes, insoferne er einer Regulirung oder der Feststellung seiner

gesetzlichen Eigenschaft bedurfte, auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird. Die Urbarial-Gerichte wurden im Jahre 1855 errichtet und haben ihre Wirksamkeit im Jahre 1856 begonnen.

Wenn man die Schwierigkeiten aller Art erwägt, welche mit der gänzlichen Umwandlung der Besitzverhältnisse des überwiegend grössten Antheils des Grundes und Bodens im Kaiserstaate, mit der Aufhebung, Entschädigung und Regulirung der mannigfachsten aus diesen Verhältnissen entspringenden Rechten, Verpflichtungen und Beziehungen verbunden waren, so muss die durchgreifende Thätigkeit, mit welcher in allen Theilen des Reiches, inmitten so vieler anderweitigen organischen Veränderungen, das grossartige Entlastungs-Geschäft binnen so kurzer Zeit rasch dem Ende nahe geführt wurde, gebührend anerkannt werden. Dass dieses in so gedeihlicher Weise geschah, dass insbesondere die Berechtigten so bald in den Genuss der ihnen von der Gesetzgebung zuerkannten Entschädigungs-Capitale traten und dass die Verpflichteten, d. i. der überwiegende Theil aller Staats-Angehörigen, auf eine ihre ökonomische Lage so sehr schonende Art in den ihnen gesetzlich zugestandenen freien Genuss ihres Besitzes und ihrer Arbeit gelangten, ist zunächst das Verdienst des Herrn Ministers des Innern, Freiherrn von Bach, dessen Energie und Sachkenntniss nach rascher Beseitigung aller entgegenstehenden Hemmnisse das umfassende Werk dem gedeihlichen Abschlusse entgegen führte.

Die Grundsätze, von denen das Allerhöchste Patent vom 7. September 1848 hinsichtlich der Grundentlastung ausging, bestanden im Wesentlichen darin, dass alle jene Verpflichtungen, welche aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictions-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entsprangen, ohne Entgelt aufgehoben wurden, dass dagegen für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldgaben, welche der Besitzer eines Grundes, als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, eine billige Entschädigung ausgemittelt werden sollte [1]).

---

[1]) Dieses Allerhöchste Patent enthält dem Wortlaute nach, folgende Bestimmungen:

1) Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

2) Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

3) Alle aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural- Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluss der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben.

4) Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

5) Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictions-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

6) Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

Ueber den Betrag dieser Entschädigung, sowie über die leitenden Grundsätze bei dessen Ermittlung, wurde das Allerhöchste Patent vom 4. März 1849 [1]) (für Galizien Patent vom 15. August

7) Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servituts-Rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

8) Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Reichs-Versammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;

b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind;

c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7 angeführten Rechte;

d) über den Maassstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungs-Quote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;

e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8, litt. b, aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Giebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu entrichten sei.

9) Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

10) Das im 6. Absatze ausgesprochene Princip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschliessen.

11) Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

[1]) Die Wichtigkeit dieses Allerhöchsten Patentes für die Besitzverhältnisse in Oesterreich lässt es passend erscheinen, dasselbe hier seinem ganzen Texte nach folgen zu lassen:

„Wir **Franz Joseph der Erste**, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungern und Böhmen etc. etc.

Haben in der Erwägung, dass die möglichst baldige und völlige Durchführung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens, so wie die Ermittlung und Flüssigmachung der durch dieses Gesetz den bisherigen Bezugsberechtigten im Grundsatze gesicherten billigen Entschädigung dringend einige den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende administrative Verfügungen und namentlich die Zusammensetzung eigener Commissionen in jedem Lande zu dessen Vollführung und zu dem Ende erheischen, um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewissheit über Art und Maass der zu leistenden billigen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das obgedachte Gesetz gesicherten Vortheile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diesem Gesetze gebührende Entschädigung baldigst flüssig zu machen, über Einrathen Unseres Minister-Rathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler sind in Gemässheit des §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2. Die in jedem Lande aufzustellenden Landes-Commissionen werden mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erheben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen unter der im §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ausgesprochenen Bestimmung begriffen seien, und daher ohne Entschädigung aufzuhören haben, und welche Schuldigkeiten und Leistungen dagegen unter die Anordnung des §. 6 des gedachten Gesetzes fallen, folglich nur gegen Leistung einer Entschädigung aufgehoben sind. Dieselben Commissionen werden andererseits ermitteln, welche Lasten, zufolge §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüber stehenden Rechte, zu entfallen haben.

§. 3. Unter den Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 ist jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent begriffen, wenn selber auch nicht aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthume entspringt.

§. 4. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servituts-Rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen, welche Rechte mit Ausnahme des im §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 unentgeltlich aufgelassenen dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes, dann der Brach- und Stoppelweide, entgeltlich aufzuheben sind, bleiben bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit.

1849, für Krakau Patent vom 12. März 1851, für die Bukowina Patent vom 23. October 1853) gegeben, und durch dieses Gesetz gleichzeitig auch die Ablösung der unveränderlichen Giebig-

---

Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgelt werden für jedes einzelne Land nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen festgesetzt werden.

§. 5. Die Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes, welche zufolge des §. 8 des Patentes vom 7. September 1848 entgeltlich aufzuheben sind, sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit der alleinigen Ausnahme, dass die Natural-Arbeitsleistungen schon derzeit in Geld zu reluiren sind. Die Durchführung dieser Ablösung bildet einen Gegenstand der Wirksamkeit der Landes-Commissionen.

§. 6. Natural-Leistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen.

§. 7. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestand-Verträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

§. 8. Bei Ermittlung der Entschädigung für die nach §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen.

Gegenstand der den Berechtigten zu leistenden Vergütung ist der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaasse.

§. 9. Die Leistungen in Bodenfrüchten werden nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuer - Katasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietstheile, für welche die Katastral-Preise bisher noch nicht festgesetzt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln.

§. 10. Die Preise anderer Natural-Leistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastral-Preisen, und wo sie nicht bestehen, nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet.

§. 11. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht. Hierbei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, dass in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheile des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe.

Wo zwischen den Parteien schon dermalen ein geringerer Reluitions- oder Abolitions-Preis besteht, als nach der ebenbezeichneten Werthbemessung entfiele, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaass der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist: jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen.

§. 12. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als Robot- und Zehentgelder, oder für Leistungen jeder anderen Art, sind nach dem bestehenden fixen Ausmaasse zu veranschlagen.

§. 13. Die bisher in Wiener-Währung, Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen geleisteten Geldzinse werden nach dem Course von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt.

§. 14. Die Entschädigung für die Veränderungs-Gebühren, die sich nicht auf emphyteutische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniss gründen, wird nach Abzug der Steuer, welche von dem Bezuge dieser Gebühren zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchsführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und die politische Verwaltung, der durch die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdictions-Gebühren nicht gedeckt wurde, endlich nach Abzug aller anderen Gegenleistungen auf Grundlage eines dreissigjährigen Durchschnittes aus dem Staatsschatze vorläufig mittelst einer Rente geleistet. Die Art und Weise, wie die auf emphyteutischen Verträgen gegründeten Veränderungs-Gebühren abzulösen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 15. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten Leistungen, ausser den Veränderungsgebühren, wird der Werth der Gegenleistungen, die von dem Berechtigten an den Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen, und es findet in keinem Falle, selbst wenn der erstere den letzteren übersteigen sollte, für den Ueberschuss eine Vergütung Statt.

§. 16. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ist ein Drittheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser

keiten an Kirchen, Pfarren, Schulen und zu anderen Gemeindezwecken, dann die Ablösung der aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes entspringenden

---

Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen.

§. 17. Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag bildet das Maass der den Berechtigten gebührenden Entschädigung.

§. 18. Von diesen zwei Dritttheilen des Werthanschlages hat für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, insoferne sich selbe nicht auf emphyteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, der Verpflichtete das eine Dritttheil zu entrichten, das andere Dritttheil ist als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, schiesst der Staatsschatz den fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung, welche lediglich zwischen dem Staate und dem Lande stattzufinden hat, einstweilen vor.

§. 19. Die Entschädigung nach dem im §. 17 festgesetzten Ausmaasse ist für die Schuldigkeiten, die sich auf emphyteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, von dem Verpflichteten allein zu entrichten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet Statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der zu Folge des §. 18 für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letzteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaass von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und so weit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschatze vorzustrecken, dass der Verpflichtete keinen minderen Betrag, als die Hälfte des nach dem §. 17 bestimmten Maasses, das ist, nicht weniger, als ein Dritttheil des zufolge §. 15 ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen die Ertragschätzung für das Grundsteuer-Kataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in andern Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Provisoriums, von denen der Culturs-Aufwand abzuziehen ist, auszumitteln.

§. 20. Die zufolge der Bestimmungen dieses Patentes den Verpflichteten obliegenden Zahlungen sind an die Staatscassen, die hierzu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen decursiven Raten bei den Staatscassen zu beheben.

§. 21. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maassregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch geniessen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuer in Concurs- und Executions-Fällen.

§. 22. Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, dass die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale erhoben, als ein auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekar-Lasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer geniessende Last anzusehen und zu behandeln ist. Besondere Bestimmungen werden die Durchführung dieses Grundsatzes vermitteln. Alle zu diesem Ende etwa erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Büchern haben kostenfrei stattzufinden.

§. 23. In jedem Lande ist die Vorsorge zu treffen, dass die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente, das Capital der Entschädigung sogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem Zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrichten, in die Lage gesetzt werden, sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen.

§. 24. Ist das Gut, zu welchem die aufgehobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldforderungen oder anderen Haftungen belastet, so soll bei der Erfolglassung der Entschädigung dem bürgerlichen Rechte gemäss die gehörige Vorsehung zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden. Ueberhaupt ist die Anstalt zu treffen, dass die dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern, und zwar kostenfrei ersichtlich gemacht werden.

Leistungen — bezüglich deren bereits in dem Patente vom 7. September 1848 auf die bevorstehende Erlassung besonderer Bestimmungen hingedeutet worden war — angeordnet.

---

§. 25. Zur Erleichterung der Berechtigten wird bestimmt, dass denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Drittheil jener Rente als Vorschuss flüssig gemacht werden soll, welche für ihren bisherigen rechtmässigen Bezug nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Patentes über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldigkeiten entfällt.

Diese Vorschüsse haben für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung zu gelten und sind bei Abgang zureichender Landesmittel aus dem Staatsschatze für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten und unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Tabular-Verhältnisse gebotenen Rechtsvorsichten zu leisten.

§. 26. Um die Ausgleichung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Ausgangspunct zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzjahr 1848 rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschal-Einlass eines Sechstels der Jahresleistung nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermässigen Ausmittlung derselben ist nach den in diesem Patente §§. 8 bis 13, dann 15 für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Die dergestalt bezifferten Rückstände sind von den Verpflichteten mit der Steuer an die Staats-Cassen zu entrichten und von letzteren an die Berechtigten zu erfolgen.

Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt, so wie die Entschädigungsrente erst von dem Ablaufe des landesüblichen Nutzjahres 1848 an zu laufen haben wird.

§. 27. Das Mortuar und das Laudemium für die vor dem 7. September 1848 vorgekommenen Veränderungsfälle ist von Seite des Verpflichteten zu Handen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten, wenn bezüglich des Mortuars der Todesfall vor dem 7. September 1848 eingetreten ist und bezüglich des Laudemiums die Besitzanschreibung vor diesem Zeitpuncte angesucht wurde; vorbehaltlich der in diesem Patente für die emphyteutischen Verträge vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

§. 28. Die Rückstände aus der, §. 1 dieses Patentes, bezogenen Inleut- und Häusler-Robot, so wie aus den durch den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten, soweit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichts-Taxen und Grundbuchsgebühren haben, ohne Entschädigung wegzufallen.

§. 29. In jedem Lande und in jedem Kreise werden eigene Commissionen, bei denen sowohl die Interessen der Berechtigten als der Verpflichteten gehörig vertreten sein sollen, zur Vollführung der gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellt.

§. 30. Reclamationen gegen die Werthanschläge der aufgehobenen Giebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgericht entschieden. Zu diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen.

§. 31. Besondere Verordnungen werden die Zusammensetzung der Commissionen feststellen und das Verfahren für dieselben und für die erwähnten Schiedsgerichte regeln.

§. 32. Besondere Bestimmungen werden wegen Anlegung eines Entschädigungs-Katasters in jedem Lande, und wegen Errichtung von Landes-Credits-Anstalten behufs der ehebaldigsten vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitals-Entschädigung erlassen werden.

§, 33. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung und Einbringung der Entschädigung für die durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten geniessen die Stämpelbefreiung.

§. 34. In Bezug auf das Königreich Galizien wird eine besondere Anordnung die Durchführung des Patentes vom 17. April 1848 und des Gesetzes vom 7. September 1848 feststellen.

§. 35. Die Frage über den Umfang der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 7. September 1848 und über die Art der Durchführung desselben in dem Königreiche Dalmatien wird wegen der daselbst bestehenden noch näher zu erhebenden besonderen Verhältnisse einer eigenen unverzüglich zu pflegenden Verhandlung vorbehalten.

§. 36. In allen übrigen Gebietstheilen, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen wurde, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes sofort zur Ausführung zu bringen.

§. 37. Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes und mit der Erlassung der erforderlichen Vorschriften und Weisungen beauftragt".

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Entlastung, über das hierbei zu beobachtende Verfahren und die damit beauftragten Organe sind in den speciell für die einzelnen Kronländer, in Folge Allerhöchster Genehmigung von den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen erlassenen Durchführungs-Verordnungen, und zwar:

für Oesterreich unter der Enns	vom	13. Februar	1850
„ Oesterreich ob der Enns	„	4. October	1849
„ Salzburg	„	4. „	„
„ Steiermark	„	12. September	„
„ Kärnthen	„	12. „	„
„ Krain	„	12. „	„
„ Görz und Gradisca, Triest und Istrien	„	17. „	„
„ Tirol und Vorarlberg	„	17. August	„
„ Böhmen	„	27. Juni	„
„ Mähren	„	27. „	„
„ Schlesien	„	11. Juli	„
„ Galizien und Lodomerien	„	28. „	1850 enthalten.

Nur hinsichtlich des Grossherzogthumes Krakau und des Herzogthumes Bukowina wurde auch die Durchführung der Entlastung mittelst der bereits angeführten besonderen kaiserlichen Patente geregelt.

Die meritorischen Bestimmungen dieser Durchführungs-Verordnungen und der ihnen zu Grunde liegenden Patente sind, bezüglich sämmtlicher Kronländer, im Wesentlichen und Allgemeinen gleich. Insbesondere erfuhren die Betimmungen, welche Leistungen ohne Entschädigung aufzuhören haben, eine ziemlich übereinstimmende Erläuterung. Nur in Betreff des Kronlandes Tirol und Vorarlberg und des Grossherzogthumes Krakau, wo das persönliche Unterthänigkeits-Verhältniss nicht bestanden hatte, wurde die rechtliche Vermuthung aufgestellt, dass alle Leistungen von einem dienstbaren Grunde bloss gegen billige Entschädigung aufzuhören hätten.

Mit Ausnahme dieser beiden Gebiete gehören zu den, aus dem persönlichen Unterthans-Verbande und dem Schutzverhältnisse (der weltlichen Vogtei) herrührenden Rechten und Bezügen, insbesondere: alle Natural- und Arbeits-Leistungen und aus dem Titel solcher herrührenden Geldgiebigkeiten der Inleute [1]), der mit keinem Ackergrunde dotirten Häusler und in den meisten Kronländern auch der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler [2]), so wie die Hofdienste,

---

Die im §. 34 dieses Patentes gemachte Ausnahme rücksichtlich Galizien's hatte zur Folge, dass für Galizien, Krakau und die Bukowina nicht das vorliegende Patent, sondern bloss jenes vom 7. September 1848 als Ausgangspunct der gesammten Grundentlastungs-Verfügungen angesehen wurde.

[1]) Somit auch die Inleutsteuer und die Freigelder von den Verlassenschaften der Inleute. In Krain waren Robot und Robotgelder der Inleute vorlängst aufgehoben.

[2]) In Oesterreich ob der Enns hören ohne Entschädigung nur jene Leistungen der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler auf, welche bei der Bestiftung solcher ausser den auf dem Grunde ohnehin lastenden besonders auferlegt worden sind; in Oesterreich unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland die Leistungen solcher Häusler (Keuschler, sottani, cossani), die sich auf einem unterthänigen oder Gemeinde-Grunde angesiedelt haben und kein eigenes Grundbuchs-Folium besitzen; im Küstenlande nebstbei die nicht als Folge der bereits durchgeführten Gabenvertheilung erscheinenden — wie auch in Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol überhaupt jede durch Zerstücklung des unterthänigen Grundes entstandene Zinserhöhung (Theilzinse) nicht entschädigt wird. In Böhmen, Mähren und Schlesien entfallen ohne Entschädigung alle Leistungen der im Theresianischen Kataster vorkommenden unbefelderten Häusler und der seither ansässig gewordenen Rustical-Häusler und 13 Tage der Robot der befelderten Katastral-Häusler, sowie der Dominical-Häusler, in Mähren überdiess alle Leistungen der

welche von den beider Aeltern verwaisten Unterthanen herkömmlich zu leisten waren, und alle Reluitionen derselben [1]) und die Schutzgelder (Vogtgelder) oder Schutzsteuern von Unterthanen überhaupt [2]). In Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau und der Bukowina kommen hierher auch noch die gegen Lohn zu verrichtenden Handarbeiten der Unterthanen (namentlich die gegen Lohn zu leistenden Spinnschuldigkeiten) und die Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr wildwachsender Natur-Producte (Schwämme, Waldobst, wilder Hopfen, Kümmel, Knoppern, Schnecken, Krebse), sammt allen aus dem Titel solcher Leistungen herrührenden Geldentrichtungen [3]), in Oesterreich ob der Enns die Lohntage (Arbeits- oder Aushilfstage gegen Entgelt), in Salzburg alle Reichnisse an Wildpret, an Bälgen, Fellen und Häuten wilder Thiere, und die entsprechende Geld-Reluition. Im nächsten Zusammenhange mit dem persönlichen Unterthansverbande und dem Schutzverhältnisse stand endlich das Heimfalls-, Wiedereinlösungs- (Einstands-) und Vorkaufsrecht der gewesenen Obrigkeiten ohne Unterschied der Benennungen, unter welchen ein solches in verschiedenen Kronländern ausgeübt worden war [4]).

Mit dem obrigkeitlichen Jurisdictions-Rechte entfiel auch das Recht auf den Bezug von (grundherrlichen und bürgerlichen) Abfahrtsgeldern, Accidentien, Grundbuchs- und anderen Taxen, und alle Vergütungen für die Ausübung der Rechtspflege und politischen Administration [5]). Eine besondere Art war das Mortuar vom beweglichen Vermögen (Todtenpfundgeld, Sterbrecht),

---

mit nicht mehr als 3 Metzen bestifteten Katastral-Häusler, in Schlesien der mit Hinblick auf das Landes- und gemeindeübliche Verhältniss überbürdet erscheinenden Katastral-Häusler. In Galizien und Krakau werden nur jene Leistungen der Häusler entschädigt, welche als Entgelt für eine bestehende Servitut auf obrigkeitlichen Gründen anzusehen sind. In Galizien und Krakau sind als Häusler anzusehen, die bloss ein Haus, oder nebstbei einen Garten besitzen; in der Bukowina sind als Häusler bezeichnet, die nur 6 Robottage leisteten oder bloss nebst dem Hause einen Grund von nicht mehr als einem Joche besitzen. Leistungen der Häusler an Gemeinden, wenn sie nicht in die Classe der Communal-Anlagen gehören, auf dem Unterthänigkeits-Verhältnisse oder einem Privatrechts-Titel beruhen (in Böhmen, Mähren und Schlesien selbst von letzteren alle, die in den letzten 6 Jahren nicht mehr zur Gemeinde verrechnet wurden), hören ohne Entschädigung auf.

[1]) In Salzburg, Steiermark, Krain und im Küstenlande geschieht derselben keine Erwähnung.

[2]) Insbesondere werden noch genannt: in Salzburg Leibsteuer, Gehorsamheller, Blutwiddergabe, Aufruhrschilling, Sühnheu; in Kärnthen Vogthafer und Vogtgaben. Hierher gehört auch das Freigeld von dem beweglichen Vermögen der Auszügler.

[3]) In Galizien, Krakau und der Bukowina, insoferne sie nicht Jemandem aus einem speciellen Rechts-Titel zustand.

[4]) In Kärnthen z. B. die Gegendnerischen, Himmelberg'schen, Ortenburg'schen, Drittel-, ewigen u. s. w. Kaufrechte.

[5]) In diese Kategorie fallen insbesondere in Oesterreich ob der Enns: alle Landesgerichtsgaben und Landesgerichts-Sammlungen für Landesgerichts-Obrigkeiten, Beamte und Diener in Geld, Naturalien und Arbeitsleistungen, Schreib- und Zettelgeld, Steueranlage- und Ansage-Geld, Streif- und Schubbeitrag, Wegmauth und Pfleger-Deputat; in Salzburg: Sichel- und Pflegehafer, Urbargerichts- und Landgerichts-Futterhafer, Grasfuttergeld, Heugerdienst, Zollschapper, Zollhafer, Wasser- und Mühlzinse an den Gerichtsherrn von Mühlen auf fremdgrundherrlichem Boden, Gilt- und Burgrechtspfennige, Burgrechtsstiften, Rosshaaranlage, Nachtziel, Feuerstattstiften, Zeugengelder, Kaufrecht, Ehehafts-Willengelder, Brückengeld, Charfreitagsstiften; in Steiermark: Landgerichts- und Gerichtsrobot, Landgerichtshafer, Landgerichts-Zungen, Amtgeld, Amtshafergeld, Deputat, Landesgerichts-Mauth, Wochengeld; in Kärnthen: Landgerichts-Gaben und Landgerichts-Sammlungen, Landgerichts- und herrschaftliche Gerichtsrobot (Robot bei Herstellung und Erhaltung herrschaftlicher Amts-Localitäten und Wege), Landgerichtshafer oder anderes Getreide, Landgerichts-Zungen, Amtgeld, Amtshafergeld, Deputat, Gerichtszins, Feuergeld, Wachgeld, Wochengelder, Steueranschlag-, Ansage- und Strassengeld; in Krain: Landgerichtsrobot, Landgerichtshafer, Landgerichts-Zungen, Amtshafer, Gerichtsrobot für die Jurisdictions-Gebäude, Feuergeld, Wachgeld; im Küstenlande: Landgerichtshafer, Schlossbaurobot, Strassenrobot, Kanzlei- Brennholz-Zufuhren und Holzgeld, Schreib- und Zettelgeld, Tafelgeld, Kostweingebühr, Botengänge, Wassertragen,

welches auch als Natural-Leistung des Sterbhaupts u. s. w. vorkam [1]). Auch alle Giebigkeiten von Gewerben, welche nicht aus einem Vertrage über Theilung oder Hintangabe früheren obrigkeitlichen Eigenthums herrühren, sind den Bezügen aus dem Jurisdictions-Rechte beizuzählen [2]).

Die aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Genüsse, welche unentgeltlich aufgehoben wurden, sind: das herkömmliche Schankrecht (Leutgeb, Panschank), das nicht in eigenen Tavernen gewerbsmässig ausgeübt wurde [3]), das Blumensuch- und Weiderecht, so wie die Brach- und Stoppelweide [4]), das Recht zum Bezuge des Standgeldes bei Märkten, Kirchweihen und anderen Anlässen, insoweit ein solches nur für die geführte Polizei-Aufsicht erhoben wurde [5]).

Nebst diesen im Allgemeinen benannten Kategorien von Leistungen und den ohnehin einem Verbotsgesetze widersprechenden Giebigkeiten, die allenfalls noch bestanden [6]), wurden zur unentgeltlichen Aufhebung bezeichnet: die Zehentfrohne [7]), in Salzburg und im Küstenlande auch alle anderen Leistungen zur Einbringung von Urbarial-Giebigkeiten (Weinfässerputzen, Schlossfuhren, Quittungsgebühr, Einhebungsgebühr); in Böhmen das Recht einiger Obrigkeiten zur ausschliesslichen Erwerbung vorgefundener Granaten; in Böhmen, Mähren und Schlesien das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten auf die im Fruchtgenusse der Unterthanen befindlichen uneingekauften Bauerngründe, sammt dem Rechte auf die noch rückständigen Fristenzahlungen an bedungenen Einkaufsgeldern und den statt ihrer oder nebst ihnen stipulirten Laudemien; in Galizien, Krakau und der Bukowina alle Rechte der Grundherrschaften auf die im bleibenden Besitze der Unterthanen befindlichen Gründe.

Die Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges (der Verpflichtung, diese Getränke von den Besitzern des ehemaligen Regals abzunehmen [8]), soweit kein Privatrechts-Titel zu Grunde lag, schloss auch die Beseitigung aller Geldleistungen in sich, die als Reluitionen desselben sich darstellten [9]). Ebenso entfiel in Böhmen, Mähren, Schlesien und der Bukowina der Weinzwang.

Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849 ist das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden, soweit es sich nicht auf einen entgeltlichen Vertrag

---

Wachrobot, Feuergelder; in Tirol: Gerichtsrobot, Richterrechte, Richterfutter, Richterfutterhafer, Gerichtsdienerrechte, Gerichtsperner, Gerichtsvierer, Gerichtszinse, Wachgelder, Siegel- und Schreibgeld, Recognitions- und Consens-Gebühren (insoferne letztere nicht das Laudemium vertreten), dann die von einem nicht mehr eingeforsteten Gute bezogenen Feuerstätt- und Recognitions-Zinse.

[1]) In Oesterreich ob der Enns: das Sterbhaupt; in Salzburg: das Todfallsbesthaupt (insbesondere die Todfallspferde und Kühe); in Kärnthen: das Sterbhaupt, der Sterbochs; in Krain: das Sterbhaupt.

[2]) Insbesondere werden genannt in Oesterreich ob der Enns: die jährlichen Abgaben und Veränderungs-Gebühren von Gewerben; in Salzburg: die Gewerbswillengelder, Gewerbs-Recognitionen und Commissions-Abgaben, die Mühlanlage, das Zapfenrecht und Schankwillengeld, die Spielmann-Willengelder, die Holzwaaren-Erzeugnissgelder, Bauwillengelder, Bestandwillengelder; in Kärnthen: die Gewerbsabgaben, Leistungen und Veränderungs-Gebühren; im Küstenlande, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau und der Bukowina: die Gewerbszinse; in Galizien und Krakau auch die Handmühlenzinse. Doch klebt jenen Gewerbzinsen, welche die Natur der Schadloshaltung für eine von der gewesenen Obrigkeit dagegen übernommene Servitut tragen, die Entschädigungspflicht an.

[3]) Für Oesterreich unter der Enns entscheidet diessfalls die im Jahre 1847 bestandene Uebung.

[4]) In Galizien und der Bukowina, insoferne sie nicht als Gegenleistung für eine übernommene Servitut erschien.

[5]) Aufgeführt in Oesterreich unter der Enns (wo das Regierungs-Circular vom 12. Mai 1849 bereits die Verrechnung für den Staat anordnete) und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen und im Küstenlande.

[6]) Namentlich also auch jedes das Maximum der gesetzmässigen Schuldigkeit des Verpflichteten übersteigende Maass von Leistungen.

[7]) In Oesterreich unter und ob der Enns erschien dieselbe bereits in den Zehent-Fassionen bei Berechnung des Ertrags in Anschlag gebracht.

[8]) In Steiermark und Krain, zum Theile auch in Kärnthen, bestand der Bier- und Branntweinzwang ohnehin nicht mehr.

[9]) In Oesterreich ob der Enns: Bierzwangs-Ablösgeld, Biergeld, Bierpfennig, Bier-Recognition, Zapfenrecht in Böhmen, Mähren und Schlesien: alle Zinse für Gestattung des freien Getränkebezugs zum Ausschanke.

gründet, sammt allen Jagdfrohnen und anderen Leistungen für Jagdzwecke (z. B. Jägerhafer, Hundehafer, Fütterung der Jagdhunde)[1]) ohne Entschädigung aufgehoben. Im Zusammenhange damit stehen in Steiermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande die nicht auf eigenen privatrechtlichen Verträgen beruhenden Wasserzinse und die Fischereirobot, ausser der auf eigenthümlichen Gründen der Berechtigten geleisteten rectificirten oder nachträglich durch unentgeltliche Verträge stipulirten, in Böhmen, Mähren und Schlesien das nicht auf einen entgeltlichen Vertrag sich gründende Fischereirecht auf fremdem Grunde und Boden mit Einschluss der Perlenfischerei und die Zinse für Fischerei auf fremdem Grunde und Boden oder als Entschädigung für deren Störung[2]).

Endlich wurden alle Rückstände solcher Leistungen, die ohne Entschädigung entfallen, insoweit unentgeltlich aufgehoben, als sie das Nutzjahr 1848 betreffen. Nur die Rückstände an Grundbuchsgebühren und Gerichtstaxen sind auf Rechnung des Staates einzuheben, welcher die politische Verwaltung und Rechtspflege übernahm.

Als Ersatz für die Einbusse aller bisher bezeichneten Forderungsrechte wurden aber auch alle gesetzlichen Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten zur Unterstützung ihrer vorigen Unterthanen ohne Entschädigung der letzteren aufgehoben. Hierzu gehören insbesondere: die Unterstützung an Samenkorn, Bauholz u. dgl. bei Unglücksfällen, die Armen-Versorgung, die Leistung von Beiträgen aus Anlass von Epidemien oder zur Heilung der an der Lustseuche oder durch Hundsbiss Erkrankten, die Leistung von Beiträgen zur Ausbildung und Erhaltung von Hebammen, zur Aufstellung von Wundärzten, zur Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Strassen, Brücken und Ueberfuhren, für Schulen u. dgl. m.[3]), endlich die Bezahlung von Concurrenz-Beiträgen, welche die Dominien von den nun aufgehobenen Leistungen zu entrichten hatten. In Böhmen, Mähren und Schlesien hörte auch die nicht aus privatrechtlichem Titel als Servitut entsprungene Verpflichtung der Obrigkeiten zur Gestattung des Holzklaubens, Stockrodens, Laubrechens, der Graserei oder Viehweide in ihren Waldungen sofort auf.

Hinsichtlich derjenigen Leistungen, welche nicht unentgeltlich aufzuhören haben, wird der Unterschied zwischen ablösbaren und billig zu entschädigenden festgehalten; unter die letzteren sind die Verpflichtungen aus dem Unterthans-Verhältnisse und dem eigentlichen Zehentrechte (die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Berg-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte), unter die ersteren aber jene Schuldigkeiten gereiht, die aus emphyteutischen oder anderen Verhältnissen des getheilten Eigenthums fliessen, oder die Natural-Leistungen, welche abgesehen vom Zehentrechte als unveränderliche Giebigkeiten für Kirchen, Schulen, Pfarren und zu anderen fortdauernden Gemeindezwecken zufolge einer zu diesem Zwecke gemachten Stiftung oder eines ähnlichen Verhältnisses von dem Belasteten (nicht als Person, sondern) als Grundbesitzer entrichtet werden (Sammlungen, Collecturen u. dgl., Dotationen der Schullehrer, Messner, Geistlichen)[4]). In Salzburg bestanden die bezeichneten Eigenthums-Theilungs-Contracte nicht, in Galizien und der Bukowina sind die aus solchen herrührenden Verpflichtungen den billig zu entschädi-

---

[1]) In Salzburg: Schwend- und Haagroboten, Jagdscharwerks-Abgaben, Jagdfrohnen, Jägergeld, Hundszehent; in Kärnthen: Jägerrecht, Jägergeld, Hasengeld; in Tirol: Jägerrecht, Jägergeld. Doch ist die Jagdfrohne zu entschädigen, wenn sie durch Umwandlung der gesetzmässigen Robot entstand.

[2]) In Oesterreich unter der Enns wurden die näheren Bestimmungen darüber einer besonderen Anordnung vorbehalten.

[3]) Hierher gehören auch die für jene Robotleistungen, welche unentgeltlich entfielen, verabreichten Ergötzlichkeiten.

[4]) Hierher gehört in Deutsch-Tirol der benannte Zehent; in Wälsch-Tirol die Primizie und Questue. Die Concurrenz-Pflicht der Gemeinden, welche auf einer gesetzlichen Verfügung beruht, bleibt unberührt. Auch sind Giebigkeiten, welche Jemand als Aequivalent des übernommenen geistlichen Zehents zu entrichten hat, nicht hierher, sondern unter die billig zu entschädigenden zu rechnen.

genden anzureihen, in der Bukowina bestehen die unveränderlichen Giebigkeiten der zuletzt bezeichneten Art fort, so dass es daselbst gar keine ablösbaren Grundlasten gibt.

Auf zeitliche Grund-Bestandverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung. Auch sind im Falle einer Vereinigung des Besitzes der berechtigten und verpflichteten Realität in einer Person die Bezugsrechte als durch Consolidirung erloschen anzusehen und bilden keinen Gegenstand der Entlastung.

Beide Arten von Leistungen, nämlich sowohl die ablösbaren als die billig zu entschädigenden, kommen darin überein, dass für den Ueberschuss des Werthes einer dominicalen Gegenleistung über jenen der Leistung des Pflichtigen keine Vergütung stattfindet, und von dem bei der fraglichen Bilancirung sich ergebenden Ueberschusse des Werthes der gegen Entschädigung aufgehobenen Leistung des Pflichtigen jedenfalls, von jenem einer ablösbaren aber, insoferne sie besteuert war, nur zwei Dritttheile dem Bezugsberechtigten vergütet werden, indem das dritte Dritttheil für die Steuer, welche der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte [1], die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug kömmt. In Galizien und in der Bukowina werden bei den unterthänigen Leistungen überdiess noch 5 Percent der zwei Dritttheile und der Werth etwaiger auf dem herrschaftlichen Grunde ausgeübter Servituten, auf deren Fortgenuss die Unterthanen verzichten, abgeschlagen; dagegen beträgt im Grossherzogthume Krakau die Pauschal-Ausgleichung bei allen Leistungen ohne Unterschied nur 15 Percent des ermittelten Werthes nebst dem Werthe der auf herrschaftlichen Gründen ausgeübten Servituten, auf welche die Unterthanen verzichten. In Oesterreich unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande findet bei den unveränderlichen Natural-Giebigkeiten für Kirchen, Schulen und andere Gemeinde-Zwecke gar kein Pauschal-Abzug Statt.

Der praktische Unterschied zwischen billig zu entschädigenden und ablösbaren Leistungen äussert sich auf zweifache Art: in der Verschiedenheit der Bewerthung und des Quotienten, welchen der unmittelbar Verpflichtete zu der ausgemittelten Entschädigung beizutragen hat.

Die Verschiedenheit der Bewerthung beider Kategorien von Leistungen tritt namentlich in folgenden Momenten hervor.

Die gegen billige Entschädigung aufzuhebenden Leistungen sind entweder Roboten oder Dienste in Geld oder Naturalien [2]. Das Ausmaass der Schuldigkeit für beide ist für gebührend anzusehen, insoferne sich der Berechtigte vor dem Jahre 1848 im factischen Besitze befand und dieser Besitz mit den Fassionen und zu Grunde liegenden Liquidirungs-Acten oder besonderen Verträgen [3] oder richterlichen Erkenntnissen übereinstimmte [4].

---

[1] In Steiermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande für den 20percentigen Einlass von den herrschaftlichen Bezügen, welcher die Stelle der Urbarial-Steuer vertrat.

[2] Im Grossherzogthume Krakau bilden alle Leistungen von Grundstücken, welche erst nach dem 1. November 1815 den Bauern zur Bestiftung auf unbestimmte Zeit aus den vorher dominical gewesenen Gründen oder Pfarrgütern oder dem Eigenthume der Städte Chrzanow, Trzebinia und Nowegore verliehen worden sind, sammt den Hausgrundzinsen der Insassen dieser Städte, nur einen Gegenstand der Ablösung. In der Bukowina sind unterthänige Gründe alle jene, welche zur Gründung, Ordnung, Befestigung oder Erweiterung eines Unterthänigkeits-Verhältnisses an Bauern vergeben wurden und sich noch im Jahre 1848 im Rustical-Besitze befanden oder durch rechtskräftige Entscheidungen richterlicher oder politischer Behörden als unterthänig erkannt worden sind.

[3] Der Umstand, dass solche Verträge nicht auf Grund einer gesetzlichen Verhandlung zu Stande kamen und kreisamtlich bestätigt wurden, beirrt für Galizien und die Bukowina ihre Rechtsgiltigkeit nicht, wie auch in Steiermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande die Leistungen von solchen Dominical-Gründen, welche vom Gutskörper veräussert wurden, der Entschädigungspflicht unterliegen, selbst wenn die politische Genehmigung zur Veräusserung noch nicht eingeholt worden ist.

[4] Wird der Bezugs-Titel einer Leistung bestritten oder kann der factische Besitz nicht sichergestellt werden, so ist zuerst ein Vergleich zu versuchen, im Falle eines Scheiterns desselben aber die

Die nach Tagen bestimmte „ungemessene" Robot ist, insoweit Urbarial-Fassionen bestehen, nach dem fassionsmässigen Preise [1]), in Ermanglung derselben mit einem Dritttheile des im Katastral-Schätzungs-Operate der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist, vorkommenden Preises (wobei der einspännige Arbeitstag mit $^2/_3$, der dreispännige mit $1^2/_5$, der vierspännige mit $1^2/_3$, der sechsspännige mit $2^2/_3$ des zweispännigen anzurechnen ist) [2]), oder mit dem dritten Theile des Werthes eines Tages freier Arbeit [3]) nach der eben bezeichneten Abstufung zu veranschlagen, in Deutsch-Tirol und Vorarlberg nach dem für 1824 bis 1846 sich ergebenden durchschnittlichen Ablösungspreise des im fraglichen Bezirke gelegenen k. k. Rentamtes (subsidiarisch dem geringsten eines benachbarten) unter Vorbehalt einer Ermässigung durch die Grundentlastungs-Landes-Commission, im Grossherzogthume Krakau nach dem von der Rural-Commission auf Staats- und Instituts-Gütern im Jahre 1833 festgestellten Maassstabe zu bewerthen. Die nach der Gattung der Arbeit bestimmte „gemessene" Robot [4]) — also auch die weiten Fuhren und Botengänge — ist abzuschätzen [5]), in freie Arbeitstage aufzulösen und nach dem vollen Katastral-Preise zu entschädigen [6]). Ist die Entstehung der gemessenen aus der ungemessenen, und das Maass dieser ursprünglichen Robot nachweisbar, so hat die Zurückführung auf dieselbe stattzufinden [7]).

Nur Natural-Leistungen, welche bleibend durch einen rechtsgiltigen Vertrag oder die seit dem 7. September 1818 [8]) bestandene Uebung in Geldgaben oder Arbeitsleistungen verwandelt wurden, kommen auch bei Ausmittlung der Entschädigung als Geldgaben oder Arbeitsleistungen zu verwerthen.

Alle anderen unveränderlichen Natural-Leistungen [9]) sind in Oesterreich unter der Enns und Salzburg nach den Urbarial-Fassionen, in den übrigen Kronländern nach den Katastral-Preisen der Steuergemeinde, welcher die pflichtige Realität angehört, oder den

---

betreffende Partei zur Betretung des Rechtsweges binnen vier Wochen anzuweisen, diese Sache von den Gerichten summarisch zu behandeln und rasch zu entscheiden. Letzteres gilt nach Minist. Verord. von 12. Mai 1851 auch von den bereits früher anhängig gewesenen Rechtstreiten dieser Art.

[1]) Für Oesterreich unter der Enns (Instruction vom 15. Mai 1843, §. 56), Salzburg, Galizien und die Bukowina.

[2]) Für Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain und das Küstenland.

[3]) In Böhmen, Mähren und Schlesien, wobei der zweispännige Pferdezugtag freier Arbeit $^{70}/_{100}$, ein eben solcher Ochsenzugtag $^{45}/_{100}$ Metzen Korn gleichzuhalten ist, und ein Handtag für $^1/_3$ eines zweispännigen Pferdezugtages gilt.

[4]) In Tirol und Vorarlberg bestand keine gemessene Robot; in Kärnthen ist sie in die gesetzlich normirte Frohnschuldigkeit des Verpflichteten einzurechnen und entfällt unentgeltlich, insoferne sie hiernach das zulässige Maximum der Frohnschuldigkeit überschreitet.

[5]) In Galizien und der Bukowina ist dieselbe nach den bei Bemessung der Urbarial-Steuer festgesetzten Preisen, wo sich solche nicht bereits nach Tagen berechnet vorfinden, zu verwerthen; nur wo gar keine solchen Preise in dem Kataster bestehen, findet eine Veranschlagung der zur Zustandebringung der fraglichen Arbeit benöthigten Robottage Statt. Das Letztere gilt auch in Krakau. — Die gemessene Arbeit beim Ackern soll in der Bukowina nach derjenigen Zahl von Zugvieh, welche der Verpflichtete im Frühjahre 1848 besass, jedoch nur bis zu der Höhe eines sechsspännigen Zugtags, der Verwerthung unterzogen werden, wobei der vierspännige Zugtag mit dem doppelten, der sechsspännige mit dem dreifachen Katastral-Preise eines zweispännigen zu veranschlagen kömmt.

[6]) Für die von den Gemeinden reihenweise oder gemeinschaftlich verrichteten Arbeiten ist in Steiermark, Kärnthen, Krain und Küstenland die 1835 bis 1844, in Böhmen, Mähren und Schlesien die 1838 bis 1847, in Galizien und Krakau die 1844 bis 1846, in der Bukowina die 1845 bis 1847 stattgefundene Vertheilung unter die Gemeindeglieder maassgebend.

[7]) Die unentgeltliche Spinnschuldigkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien wird mit dem Unterschiede zwischen dem Local-Preise des Garns und jenem des Flachses oder Wergs für 1836 bis 1845 in Rechnung gebracht, in Galizien nach den Urbarial-Fassionen behandelt.

[8]) In Kärnthen vom Beginne des Nutzjahrs 1815.

[9]) Dahin gehören in Kärnthen auch die nach dem Georgi-Preise abzustattenden.

geringsten einer benachbarten [1]), die aus dem Zehentrechte hervorgegangenen [2]) in Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg nach den Zehent-Fassionen, in Böhmen nach dem für 1836 bis 1847, in Galizien und der Bukowina nach dem für 1842 bis 1847 ermittelten durchschnittlichen, in Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Mähren und Schlesien überhaupt nach dem rechnungsmässig gefundenen Jahresbetrage der Zehentabgabe [3]) unter Berücksichtigung der Katastral-Preise in Geld zu veranschlagen [4]). In Tirol werden sämmtliche Natural-Leistungen, bei rechnungsmässiger Ausmittlung des Zehent-Ertrags, nach den oberwähnten rentämtlichen Ablösungspreisen der deutschen Kreise und nach den in Wälsch-Tirol üblichen jährlichen Taxen der Feldproducte (mit Vorbehalt der bereits bezeichneten Ermässigung), im Grossherzogthume Krakau nach den Preisen der oberwähnten Rural-Commission und nur subsidiarisch nach jenen des neuen Katasters oder eventuell nach den zehnjährigen Durchschnittspreisen der Stadt Krakau bewerthet. Für die auf keine der oben aufgeführten Arten nachweisbaren Natural-Leistungen wird der Preis von der Landes-Commission nach den Principien der Grundentlastungs-Patente oder einem entsprechenden Werthanschlage [5]) festgestellt [6]).

Für veränderliche Natural-Leistungen, deren Quantität und Gattung durch den Culturs-Wechsel, unabhängig vom Wirthschafts-Turnus, bedingt ist, dient die im letzten Baujahre stattgehabte Culturs-Art zum Anhaltspuncte; ist nur die Gattung durch den Culturs-Wechsel bedingt, so kömmt nach der Zahl der Rotations-Jahre ein verhältnissmässiger Theil jeder im ordentlichen Turnus erscheinenden Frucht zur Nachweisung.

Bei Giebigkeiten, die nicht jährlich zu entrichten waren, wird der ermittelte Werth durch die festgesetzte oder erfahrungsgemäss anzunehmende Zahl der Jahre einer Leistungs-

---

[1]) Jedoch kann nur eine solche berücksichtigt werden, welche mit der zu entlastenden einen gleichen Katastral-Kornpreis hat.

[2]) Gleichviel ob der zehnte oder ein grösserer oder ein kleinerer Theil des Ertrags die Leistungs-Quote ausmachte.

[3]) In der Bukowina wird bei zehentpflichtigen Wiesen die gesetzliche Reluition des Jahresbetrags der Zehentabgabe mit 1 $^1/_5$ kr. für die Klafter Heu in Rechnung gezogen.

[4]) Die an die Stelle des Zehents getretenen unveränderlichen Natural-Gaben (in Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande der unveränderliche Körner-Sack-Zehent, in Oesterreich ob der Enns der Blutzehent, im Küstenlande, in Böhmen, Mähren, Schlesien Galizien und in der Bukowina der fixe Garbenzehent, in Böhmen und Mähren der Bergdienst) werden wie andere fixe Natural-Gaben behandelt. Wo in Steiermark, Kärnthen, Krain, und im Küstenlande während des Decenniums von 1835 bis 1844, in Böhmen, Mähren, Schlesien während der Jahre 1836 bis 1847 die Zehentgemeinden den Zehent selbst gepachtet oder pauschalirt hatten, ist der Pachtschilling oder das Pauschale im vollen Betrage oder der ganze Katastral-Werth in der Weise einer solchen bedungenen Natural-Leistung zur Grundlage der Entschädigung zu nehmen und die Repartition in der Gemeinde ihr selbst zu überlassen. Letzteres gilt in Böhmen, Mähren und Schlesien überhaupt, wenn die Zehentschuldigkeit ganzen Gemeinden oblag.

[5]) Hierzu bieten namentlich die Preise von verwandten Stoffen, nach deren Preisen sich gewöhnlich die Local-Preise der fraglichen Artikel richten, einen Anhaltspunct, indem das Verhältniss der Local-Durchschnittspreise beider für 1836 bis 1845 auf die Preise vom Jahre 1824 zurückgeführt wird. Für Erzeugnisse, bei denen keine solche Vergleichung möglich ist, dient der geringste seit 1824 bestandene Reluitions-Preis der nämlichen oder einer in gleichen Verhältnissen stehenden Gemeinde als Werthanschlag. Fehlt auch ein solcher, so ist der niedrigste Local-Preis der Jahre 1840 bis 1845 anzunehmen, in der Bukowina der durchschnittliche für 1836 bis 1845 zu berechnen.

[6]) In Oesterreich ob der Enns und Salzburg bestanden Rustical-Zehente, so dass der Zehentnutzungs-Eigenthümer eine Abgabe (Recognitions-Gebühr) an den Zehent-Obereigenthümer entrichtete; in einem solchen Falle ist auch die Entschädigung zwischen beiden pro rata zu theilen, so dass der Nutzniesser die bisherigen Recognitions-Leistungen seinerseits zu entschädigen hat. In Steiermark wurde den Zehentmaiern, in Kärnthen den Zechnern, in Krain den Zehent-Erbpächtern ein bestimmter Zehent-District in Erbpacht überlassen; auch hier tritt eine zweifache Entschädigungs-Verhandlung ein, nur hat der Zehentherr nie mehr anzusprechen, als der Zehentmaier, Zechner oder Zehent-Erbpächter erhält.

Periode getheilt. Das Stroh und die Spreu bleiben ausser aller Veranschlagung, eben so die mitunter [1]) bestandene Gepflogenheit, die Leistung in einem gehäuften oder sonst vergrösserten Maasse oder Gewichte abzustatten. Bei Giebigkeiten, die kein Bodenerzeugniss betreffen [2]), wird der Jahresertrag nach einem sechsjährigen Durchschnitte [3]) erhoben.

Unveränderliche (unsteigerliche) Gelddienste sind in vollem Betrage anzusetzen [4]); Geldgaben, die nicht alle Jahre zu entrichten waren, sind wie die oben besprochenen Natural-Giebigkeiten zu behandeln. Bei veränderlichen Geldgiebigkeiten ist ein zehnjähriger Durchschnitt maassgebend. Wurden Geldleistungen in Natural-Leistungen umgewandelt, so sind sie nur dann als solche zu verwerthen, wenn die Umgestaltung vertragsmässig und bleibend geschah [5]).

Ein mit behördlicher Genehmigung abgeschlossener und bereits erfüllter, oder nach seinen Stipulationen vor dem 7. September 1848 zu erfüllen gewesener rücktrittsloser Robot-Abolitions-Vertrag ist als abgethan anzusehen; ist er nur zum Theile erfüllt, so ist der Rest nach den Bestimmungen des Entschädigungs-Patentes zu behandeln, falls diese für den Unterthan günstiger sind [6]). Bei einer Reluition auf immerwährende Zeiten findet die Zurückführung auf die ursprüngliche Schuldigkeit und deren Werthbemessung nach den Grundsätzen der Entlastungs-Patente Statt, wenn nicht der Reluitions-Preis ein noch geringerer ist. Zeitliche Reluitionen (so dass beim Ablauf der Zeit jedem Theile die Rückkehr zur Arbeitsleistung freistand) sind aufgehoben.

Jede obrigkeitliche Gegenleistung ist auf gleiche Weise zu veranschlagen; doch darf die für Arbeiter zu verabreichende Kost (sammt Futter des Gespannes) nicht höher als mit dem halben Werthe eines Robottages [7]), ein zu verabreichender Theil derselben höchstens mit dem Drittelwerthe eines solchen, eben so jedes andere Entgelt nie über jenes Maximum hinaus angesetzt werden. Wo das fassionsmässige Reinerträgniss der Leistung als Maassstab der Entschädigung angenommen wird, entfällt die Nothwendigkeit einer Abrechnung der Gegenleistung, welche eben so bei allen Gegenleistungen der Zehentberechtigten nicht stattfindet [8]).

Die zu den ablösbaren Leistungen gehörigen Arbeitsleistungen sind gleich den Roboten zu bewerthen; die Vergütung für fixe oder veränderliche Natural-Giebigkeiten hingegen ist nach einem zehnjährigen (1834 bis 1845 nach Ausscheidung der beiden Jahre mit den höchsten und niedrigsten Preisen) Durchschnitte des Marktpreises von Früchten, bei anderen Erzeugnissen nach den innerhalb der letzten sechs Jahre (1842 bis 1847) [9]) bestandenen Reluitions-Preisen und nur subsidiarisch nach den Markt-Durchschnittspreisen derselben Periode zu ermitteln, wobei der Berechnung von Abgaben nach aliquoten Theilen die Katastral-Schätzung

---

[1]) Z. B. in Galizien.

[2]) So in Kärnthen der Stroh-, Haar-, Flachs-, Bienen-, Jugend-, Latten-, Breter-, Kalk-, Kohl-Zehent, die Haarfäuste und die grundherrliche Bergfrohne, in Steiermark, Krain, im Küstenlande, in Böhmen und Mähren der Blutzehent, in Galizien und der Bukowina der Bienen- und Blutzehent.

[3]) Für Steiermark, Kärnthen, Krain und Küstenland 1839 bis 1844, für Galizien 1837 bis 1842, für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Bukowina 1842 bis 1847 (wobei aber in Galizien und der Bukowina subsidiarisch auf die Zehent-Steuer-Fassion zurückgegangen werden kann).

[4]) Dahin gehören namentlich in Böhmen, Mähren und Schlesien die bei der Theresianischen Steuer-Rectification auf der Rubrik der „standhaften Geldzinse" einbekannten.

[5]) Die in Tirol und Vorarlberg unter der bairischen Regierung aus Veräusserung von Gütern oder Ablösung des Lehenbandes entstandenen Bodenzinse sind nicht als Grundabgaben, sondern als rückzahlbare Capitale zu behandeln.

[6]) Doch kann ein Rückersatz von den in theilweiser Erfüllung eines Abolitions-Vertrags bereits eingezahlten Beträgen in keinem Falle gefordert werden.

[7]) In Böhmen, Mähren und Schlesien wird bei den Hand-Roboten zwischen dem 24. Juni und 29. September die Kost, bei den Zug-Roboten derselben Zeit das Futter nicht als Gegenleistung in Abzug gebracht.

[8]) Hierher gehören auch die üblichen Gaben an Zehentabstecker.

[9]) In Schlesien 1845 bis 1850.

des Natural-Gesammtertrags der pflichtigen Besitzung zu Grunde gelegt wird [1]; Geldzinse [2]) werden wie andere Geldgiebigkeiten der Ablösung unterzogen und die gegenseitige Betheiligung des Obereigenthümers und des Emphyteuten an der Steuerentrichtung nach der auf das Jahr 1847 entfallenen Ziffer bemessen. Nach den nämlichen Grundsätzen wird die Gegenleistung des Obereigenthümers bewerthet [3]), jene des Zehentherrn nicht in Rechnung gezogen. Ein bis zum Beginne der commissionellen Ablösungs-Verhandlungen rechtsgiltig geschlossener Abolitions-Vertrag bleibt aufrecht erhalten. — Nur in Steiermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande werden die ablösbaren Natural-Giebigkeiten gleich den gegen Entschädigung aufgehobenen bewerthet. Dasselbe gilt auch von Tirol; doch sind hier die von der Grundentlastungs-Landes-Commission für billig zu entschädigende Leistungen festgestellten Durchschnittspreise bei ablösbaren um 10 Percente zu erhöhen. In Böhmen, Mähren und Schlesien hingegen sind auch die Arbeitsleistungen (mit Ausnahme der Dominical-Robot) nach den Reluitions-Preisen, subsidiarisch nach den Markt-Durchschnittspreisen (in Böhmen und Mähren für 1842 bis 1847, in Schlesien für 1845 bis 1850) zu bewerthen. In Oesterreich unter der Enns gilt die Bewerthung nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Marktpreise nicht für die Natural-Leistungen aus Eigenthums-Theilungs-Contracten, welche den gegen Entschädigung aufgehobenen gleich zu achten sind [4]). In Galizien sind die Markt-Durchschnittspreise oder Reluitions-Preise von 1843 bis 1845 maassgebend. Im Krakauer Kreise wird die Zehentkörnerschüttung an Korn und Gerste nach den Markt-Durchschnittspreisen von 1833 bis 1845, jede sonstige Natural-Leistung (ausser der Dominical-Robot) bei Früchten nach den Marktpreisen von 1843 bis 1848, bei anderen Erzeugnissen oder Giebigkeiten nach dem gleichzeitigen Reluitions-Preise vergütet.

Was den Quotienten betrifft, welchen der zu Entlastende an der Entschädigungs-Summe zu tragen hat, so wird diese Summe für die billig zu entschädigenden Leistungen zur Hälfte vom Verpflichteten selbst, zur anderen Hälfte vom betreffenden Kronlande geleistet; bei den ablösbaren Leistungen hat jedoch der Verpflichtete beide Hälften allein zu tragen. Nur dann, wenn die Ablösungs-Rente mehr als 40 Percent des Reinertrages [5]) eines belasteten Grundstückes in Anspruch nimmt, ist der Ueberschuss auf Verlangen des Verpflichteten von dem Landes-Fonde zu übernehmen, jedoch nur so, dass der Verpflichtete keinen minderen Ablösungsbetrag zu entrichten hat, als er im Falle einer billigen Entschädigung leisten müsste.

Auch bei den Rückständen an aufgehobenen Leistungen für das Jahr 1848 findet zwischen beiden Hauptclassen von Lasten der Unterschied Statt, dass die Rückstände an den bloss ablösbar erklärten Giebigkeiten ohne Einlass, alle anderen mit dem Nachlasse eines Sechstheiles abzustatten sind, wobei im Falle sogleicher gänzlicher Berichtigung ein weiterer 10 per-

---

[1]) Stroh und Zehentfrohne bleiben auch hier ausser Anschlag.

[2]) Also auch die für abverkaufte Mühlen, Brau-, Branntwein- und Wirthshäuser und andere mit einem Industrial-Betriebe verbundene Realitäten bezogenen Zinse in Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien; die affitti, affitti livelli, affitti fermi, canoni, praude, marche, fondaci, dazioni, terratici u. s. f. im Küstenlande; die Grund- und Freistifts-Zinse in Deutsch-Tirol; die livelli (nicht aber auch die censi) in Wälsch-Tirol.

[3]) Insbesondere gehört hierher die Verpflichtung zur Abgabe von Zeug- oder Bau-Materialien (jährlich, periodisch, oder nach der durch Kunstverständige zu bestimmenden Zahl von Jahren), zur Beistellung von Roboten (für welche die Entschädigungspreise aller Roboten derselben Gemeinde gelten) zu gewissen Baulichkeiten an Gebäuden oder Werksvorrichtungen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Krakau.

[4]) Vorbehaltlich anderer Werthbemessungen in den diessfälligen Contracten.

[5]) Dieser Reinertrag wird bei Gründen nach dem Kataster ausgemittelt, bei hauszinssteuer-pflichtigen Gebäuden nach der Zins-Fassion von 1848 (mit 15 Percent Abzug), sonst nach dem Gutachten von Sachverständigen erhoben (in Oesterreich ob der Enns bei hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden und bei Gewerben mit dem 15fachen Betrage der Hausclassen- oder der Erwerbssteuer angenommen).

centiger Einlass Platz greift [1]. Vergleiche über ältere Rückstände, die ohne Einlass abzustatten sind, sowie über alle rückständigen Veränderungs - Gebühren, sind unter sehr erleichterten Förmlichkeiten zulässig [2].

Der Grundsatz, dass bei den billig zu entschädigenden Leistungen die Hälfte der Entschädigungs-Summe vom Verpflichteten zu tragen ist, erleidet jedoch einzelne wesentliche Ausnahmen. In Galizien nämlich (sammt Krakau), so wie in der Bukowina, werden die aus dem gutsherrlichen Unterthans-Verbande entspringenden Leistungen ganz auf Kosten des Landes entschädigt. Ebenso hat der Staat die volle Entschädigung für jene Besitzveränderungs-Gebühren (von Realitäten und dem dazu gehörigen fundus instructus) übernommen, die sich nicht auf emphyteutische Verträge, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthans-Verhältniss gründen. Unter letztere gehört der bei weitem grösste Theil der Besitzveränderungs-Gebühren in Oesterreich unter und ob der Enns [3], Salzburg, Steiermark, Kärnthen [4], Krain [5], im Küstenlande und in Tirol, sowie auch die von den fürstlichen Landrechten in Schlesien bezogenen Ratifications-Taxen oder Territorial-Gebühren. Hierbei wird aus dem seit 7. September 1818 wirklich und mit Recht stattgehabten Bezuge der Durchschnitt berechnet, die Urbarial-Steuer [6] sammt den Grundbuchführungs-Auslagen und den anderweitig (durch Taxen, Jurisdictions-Gebühren, Mortuar, Steuer-Percente u. s. f.) nicht gedeckten Jurisdictions-Kosten und Ausgaben für die politische Verwaltung (soweit die Verbindlichkeit zu ihrer Deckung ein Ausfluss der betreffenden Grundobrigkeit als solcher ist) in Abzug gebracht [7] wo nicht etwa nur der Reinertrag der Veränderungs - Gebühren in die Urbarial - Fassionen aufgenommen erscheint.

Dagegen müssen die Laudemien in Böhmen, Mähren und Galizien, wo sie bloss auf Privat-Rechtstiteln beruhten, und die gleichartigen Schlesien's insgesammt von den Verpflichteten allein getragen werden [8]. Als Maassstab zur Berechnung dieser Veränderungs-Gebühren dient der vertragsmässig festgesetzte oder unter den Interessenten verglichene oder der letzten Laudemial-Entrichtung (in Mähren und Schlesien der letzten innerhalb des Decennium's von 1839 bis 1848 vorgekommenen) zum Grunde gelegene Werth. Wo kein Vertrag denselben festsetzt, oder wo der Verpflichtete die Abschätzung verlangt, hat dieselbe von dem Grundsatze auszugehen, dass alle 25 Jahre ein Besitzveränderungsfall eintritt, zwei Dritttheile der Fälle entgeltlicher Uebertragung zugehören und von den unentgeltlichen wieder zwei Dritttheile zwischen Verwandten vorkommen [9].

Im Vorstehenden ward des allgemeinen Grundsatzes erwähnt, dass die Leistungen aus emphyteutischen Verträgen der Ablösung unterliegen. Auch dieser Grundsatz erleidet in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, in Galizien und in der Bukowina die Beschränkung, dass, wenn durch die Emphyteusis ein Unterthans-

---

[1]) In Oesterreich ob der Enns und Tirol fällt er ganz hinweg, in Salzburg beträgt er nur 5 Percent.

[2]) Minist. Erlass vom 9. August 1850.

[3]) Veränderungs - Gebühren, welche in nicht unterthänigen Städten und Marktflecken von bürgerlichen Häusern, Gründen und Gewerben zum Vortheile der Communen bezogen wurden, gehören nicht hierher.

[4]) Ehrungen und Kauf-Freigelder.

[5]) Die Gebühren für Ausfertigung der Schirmbriefe in Krain sind keine Urbarial - Giebigkeiten, sondern Kanzlei-Gebühren; im Küstenlande entfallen sie unentgeltlich.

[6]) In Steiermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande der 20percentige Einlass, wenn nicht schon in den Registern des Berechtigten der Laudemial-Bezug mit Rücksicht auf diesen Einlass vorgeschrieben worden wäre.

[7]) In Tirol werden ohne weiteres Eingehen in eine solche Berechnung 10 Percente abgezogen.

[8]) Für die Bukowina, wo diese Veränderungs - Gebühren nur vereinzelt vorkommen konnten, wurde eine weitere Bestimmung vorbehalten.

[9]) In Tirol und Krakau konnte sie selbstverständlich nicht zur Sprache kommen.

Verhältniss begründet, oder ein schon bestehendes erweitert wurde, die dadurch begründeten Leistungen nicht der Ablösung, sondern der billigen Entschädigung unterzogen worden sind [1]. Dagegen findet diese Beschränkung in Böhmen, Mähren und Schlesien nicht Statt [2].

In Betreff der Natural-Giebigkeiten an Pfarren, Kirchen, Schulen und zu anderen Gemeindezwecken erfloss nachträglich die wichtige, in die Durchführungs-Verordnungen für Oesterreich unter der Enns, Galizien und Krakau ausdrücklich aufgenommene Bestimmung [3], dass dieselben nicht von Amts wegen, sondern nur dann abzulösen sind, wenn die Ablösung vom Berechtigten oder von der verpflichteten Gemeinde oder, wenn die Verpflichtung vom Gemeindeverbande unabhängig ist, von der Mehrzahl der Verpflichteten innerhalb einer bestimmten Präclusiv-Frist — deren Festsetzung den Landes-Commissionen überlassen wurde — angesucht wird. In der Bukowina wurden die hier in Rede stehenden Giebigkeiten vorläufig aufrecht erhalten.

Auch sind die gegen Ablösung aufgehobenen Leistungen, mit alleiniger Ausnahme der gewöhnlichen einfachen Arbeitsleistungen, bis zur erfolgten Ablösung zu erfüllen; letztere sofort in Geld zu reluiren.

In Galizien (sammt Krakau) haben schliesslich jene Gutsbesitzer, welche ihren ehemaligen Unterthanen die gebührenden Urbarial-Leistungen geschenkt haben, auch auf keine Entschädigung Anspruch [4].

Behufs der Durchführung der Entlastung ward in jedem einzelnen Kronlande eine Ministerial-Landes-Commission aufgestellt, die aus landesfürstlichen Beamten und Vertretern der Berechtigten und Verpflichteten, dann aus einem Vertreter des Staatsschatzes zusammengesetzt wurde.

Als executive Organe wurden Bezirks- (Districts-) Comissionen ernannt, die aus drei oder vier Commissions-Gliedern bestanden und in collegialer Form ihre Entscheidungen zu treffen hatten.

Nur in Tirol bestanden wegen der eigenthümlichen Landes- und Kreisverhältnisse zwischen der Ministerial-Landes- und den Bezirks-Commissionen noch vier Kreis-Commissionen, und zwar zwei für Deutsch-Tirol, eine für Wälsch-Tirol und eine für Vorarlberg.

In den nicht-ungrischen Kronländern sind die Arbeiten der Bezirks- und Landes-Commissionen bereits nahezu beendet; nachdem die Auflösung der Bezirks-Commissionen schon früher stattgefunden hatte, erfolgte auch die Auflösung der Landes-Commissionen, und zwar für

Oesterreich unter der Enns	mit	1. Mai	1854
Oesterreich ob der Enns	„	1. Januar	„
Salzburg	„	1. November	1853
Steiermark	„	1. April	1854
Kärnthen	„	1. November	„

---

[1] Demnach sind in Steiermark, Kärnthen und Krain die aus kaufrechtlich gemachten Miethgründen entstandenen Erbpacht- und Erbzinsgüter, sowie die Gründe der Dominicalisten im Küstenlande, die Leistungen der Grund-, Urbar-, Berg- und Zehentholden, ein Gegenstand der billigen Entschädigung.

[2] Diese Grundsätze haben auch in Oesterreich unter der Enns für die auf Eigenthumstheilungs-Contracten beruhenden Veränderungs-Gebühren Geltung. In Oesterreich ob der Enns gilt der für die landesverfassungsmässigen Veränderungs-Gebühren aufgestellte Maassstab auch für die privatrechtlich bedungenen. In Tirol wird das Laudemium nach dem Preise der letzten Besitzveränderung berechnet und die auf zwei Fünftheile dieses Betrages bemessene Entschädigung, welche jedoch 2 Percent des Besitzveränderungs-Preises nicht übersteigen darf, dem Berechtigten dann bezahlt, wenn der nächste Laudemial-Entrichtungsfall eintritt.

[3] Minist. Verord. vom 2. Februar 1850.

[4] Kaiserliches Patent vom 15. August 1849.

Krain	mit	1. Januar	1854
Görz und Gradisca	„	1. Februar	1855
Triest und Istrien	„	1. Januar	1853
Tirol	„	1. April	1854
Böhmen	„	31. October	1853
Mähren	„	31. October	1852
Schlesien	„	1. März	1853
Lemberger Verwaltungs-Gebiet	„	1. August	1856
Krakauer „ „	„	1. März	1857

In der Bukowina haben die Bezirks-Commissionen ihre Thätigkeit in den ersten Monaten des Jahres 1857 begonnen.

Nachdem durch die Arbeiten der Grundentlastungs-Landes- und Bezirks-Commissionen die Summe der Forderung jedes einzelnen Bezugsberechtigten, so wie der Beitrag, welcher zur Tilgung derselben von Seite jedes Verpflichteten, von Seite des Staates und Kronlandes zu entrichten kömmt, ermittelt war, erschien es nothwendig, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher der Verpflichtete seine Schuldigkeit zu leisten hatte und in welcher der Bezugsberechtigte mit seiner Forderung zu befriedigen war.

Zu diesem Behufe waren bereits mit dem kaiserlichen Patente vom 25. September 1850 die allgemeinen Grundsätze über die Leistung der Entschädigung gegeben und die Errichtung besonderer Entschädigungs-Fonde, aus den Einzahlungen der Verpflichteten und aus den Beiträgen des Landes und Staates gebildet, für jedes einzelne Kronland angeordnet worden.

Die Fonde wurden sodann mit besonderen kaiserlichen Patenten, und zwar mit jenem vom 11. April 1851 für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien, Triest, Görz und Gradiska, Böhmen, Mähren und Schlesien, mit einem zweiten kaiserlichen Patente vom 11. April 1851 für Tirol und Vorarlberg, mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1853 für Galizien, Krakau und die Bukowina ins Leben gerufen, und ihnen die Aufgabe übertragen, die Zahlungen von den Verpflichteten in Empfang zu nehmen und die Befriedigung der Bezugsberechtigten und zwar vorläufig mit Schuldverschreibungen zu leisten.

Die Verwaltung der Entlastungs-Fonde ward den in den einzelnen Kronländern errichteten Grundentlastungs-Fonds-Directionen übertragen und ihnen zum Behufe der Vollführung dieser Aufgabe eine besondere Instruction ertheilt.

Die den Verpflichteten zur Last ermittelten Renten werden durch die Steuerämter zugleich mit der Grundsteuer eingehoben, Rückstände zwangsweise beigetrieben. Die Berichtigung der Capitale, welche auf dem entlasteten Gute in erster Priorität haften, hat, insoferne dieselben einen gewissen Minimal-Betrag nicht übersteigen, durch Baarzahlung in einer kurzen Frist, und, insoferne dieser Betrag überstiegen ist, durch zwanzig gleiche jährliche Einzahlungen oder mit Inbegriff der Rentenbeträge durch Annuitäten zu geschehen, welche gleichfalls von den Steuerämtern eingehoben werden. Die zur Last des Landes oder Staates ermittelten Capitale werden binnen 40 Jahren entweder durch die Landesfonde oder durch Steuer-Zuschläge getilgt [1]).

Die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, welche alle Vorzüge der Staats-Papiere geniessen, haben binnen 40 Jahren zur Baarzahlung zu gelangen und zwar in der Art, dass in jedem Kronlande längstens zwei Jahre nach beendigter Grundentlastung die Einlösung derselben nach Maassgabe des zur Capitals-Rückzahlung disponiblen Baarfondes zu beginnen hat.

In den Kronländern Tirol und Vorarlberg, dann Galizien, Krakau und Bukowina werden die Schuldverschreibungen, welche zur Einlösung gelangen sollen, ausnahmslos durch Verlosung

[1]) Kaiserliches Patent vom 11. April 1851.

bestimmt, welche jedes Jahr zweimal vorzunehmen ist, und die Rückzahlung erfolgt im Nennwerthe der Schuldverschreibung.

In den übrigen genannten Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 11. April 1851 Geltung hat, wird dagegen aus dem zur Tilgung bestimmten Baarfonde vor Allem die Zurückzahlung derjenigen Schuldverschreibungen geleistet, deren Eigenthümer sich zur Rückzahlung sechs Monate vorher gemeldet haben. Nur in dem Falle, wenn der Betrag der zur Rückzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen den vorhandenen Baarfond überschreitet, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen ebenfalls durch das Los bestimmt. Dasselbe gilt, wenn der Betrag der zur Rückzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen den vorhandenen Baarfond nicht erschöpft, oder gar keine Anmeldungen erfolgt sind.

Die Zurückzahlung der angemeldeten Schuldverschreibungen wird im vollen Nennwerthe geleistet, bei jenen Schuldverschreibungen dagegen, die ohne Anmeldung zur Rückzahlung verlost werden, wird noch ein Betrag von 5 Percent über den Nennwerth als Prämie bezahlt.

Vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli 1855 hat die Verlosung in den Kronländern, für welche die zwei obenerwähnten Patente vom 11. April 1851 erflossen, am 30. April 1856 zu beginnen. Die diessfälligen näheren Bestimmungen sind mit der Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1855 erlassen worden; nur über den Betrag, der bei jeder halbjährigen Verlosung zur Einlösung kommen soll, und über die bei der Verlosung näher zu beobachtenden Modalitäten, wird in jedem Kronlande ein eigener Verlosungsplan veröffentlicht.

Die Entschädigungs-Summen, welche an die Stelle der mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes verbundenen Rechte getreten sind, hatten vorläufig einen Bestandtheil dieses Gutes zu bilden, und die in einigen Kronländern vorgekommenen, aus blossen Dominical-Rechten bestandenen Gutskörper waren provisorisch als unbewegliche Güter zu behandeln [1]). Um den Bezugsberechtigten jedoch freie Verfügung über dieselben zu verschaffen, ordneten die kaiserlichen Patente vom 25. September 1850 und 11. April 1851 eine summarische Verhandlung mit Allen an, denen ein Hypothekar-Recht auf einem solchen Gute zusteht, damit entschieden werde, welcher Theil der Hypothekar-Belastung auf das Entschädigungs-Capital zu weisen komme [2]). Nur bei Fideicommiss-Gütern findet diese Verhandlung nicht Statt, sondern ist das Entlastungs-Capital als Fideicommiss-Surrogat-Capital für die abgetrennten Bezugsrechte zu behandeln. Alle aufgehobenen Bezugsrechte sind in den öffentlichen Büchern zu löschen.

Durch die Grundentlastungs-Gesetze wurden die Wasserbezugsrechte, dann das den ehemaligen Dominien in Böhmen, Mähren, Galizien (sammt Krakau) und der Bukowina aus der Landesverfassung zustehende Propinations-Recht, d. i. das ausschliessende Erzeugungs- und Ausschank-Recht in einem gewissen Bezirke, nicht berührt [3]). Auch die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servituts-Rechte zwischen Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen [4]) wurden (mit Ausnahme des unentgeltlich aufgehobenen dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes, dann der Brach- und Stoppelweide) vorläufig in Wirksamkeit belassen, und zwar in Galizien, Krakau und der Bukowina unbedingt, in den übrigen Kron-

---

[1]) Minist. Erlass vom 30. Juli 1850.

[2]) Zur Deckung der in einigen Kronländern gesetzlich bestehenden Octava (welche in Galizien auf die Hälfte herabgesetzt wurde) bleibt der Grund und Boden bis zum achten (in Galizien sechzehnten) Theile des Werthes (als welcher der hundertfache Betrag der einjährigen Grundsteuer zu gelten hat) belastet und ist diese Haftung zugleich auf den achten (in Galizien auf den sechzehnten) Theil des Entlastungs-Capitals zu übertragen.

[3]) Minist. Erlass vom 10. Juli 1849. Jedenfalls entfällt aber die Verpflichtung, ein im Vorhinein bestimmtes Quantum von Getränken von dem Propinations-Berechtigten abzunehmen, ohne Entschädigung.

[4]) In Tirol und Vorarlberg bestanden keine solchen.

ländern jedoch unter der durch die speciellen Grundentlastungs-Durchführungs-Verordnungen begründeten Beschränkung, wenn sie sich nicht als Gegenleistungen für unterthänige oder emphyteutische Bezüge darstellten, denn in diesem Falle mussten sie nach den Grundsätzen über die Behandlung der Gegenleistungen bewerthet werden und hörten mit dem Aufhören der Leistungen von selbst auf. Insoweit jedoch diese Dienstbarkeiten selbstständig bestanden, unterliegen sie, ebenso wie die Servituts-Rechte in Galizien überhaupt, den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853 und steht, da bezüglich der Durchführung dieses Patentes die geeigneten Verfügungen bereits getroffen sind, die Ablösung (beziehungsweise Regulirung) dieser Dienstbarkeiten demnächst bevor. Die Ablösung der nicht unentgetlich aufgehobenen Jagdrechte blieb späteren Anordnungen vorbehalten.

Auch der Bestand der Beutel-Lehen in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg und Tirol wurde vorläufig aufrecht erhalten, sowie landesfürstliche Regalien keinen Gegenstand der Entlastung bilden [1]).

Auf die italienischen Kronländer und auf Dalmatien wurde den Grundentlastungs-Vorschriften wegen des eigenthümlichen, in diesen Kronländern bestehenden Colonen-Verhältnisses keine Anwendung gegeben; die bezüglich der Anwendbarkeit derselben auf Dalmatien eingeleiteten Verhandlungen mussten desshalb aufgelassen werden.

Für die ehemaligen ungrischen Länder und Siebenbürgen wurden, unter Berücksichtigung der dort obwaltenden Verhältnisse, besondere Bestimmungen zur Durchführung der Grundentlastung und zur Regelung des vormaligen Besitzstandes erlassen, welche von jenen in den deutsch-slavischen Kronländern bedeutend abweichen. In dieser Beziehung sind für Ungern, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, Kroatien und Slavonien die kaiserlichen Patente vom 2. März 1853 und für Siebenbürgen das kaiserliche Patent vom 21. Juni 1854 erflossen.

Nach diesen Patenten entfielen in Folge der Aufhebung des Urbarial-Verbandes und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit alle aus diesen entspringenden und abgeleiteten Rechte, Beziehungen und Verpflichtungen und wurde den gewesenen Unterthanen das freie Eigenthums- und Verfügungsrecht über die von ihnen besessenen Urbarial-Gründe zu Theil [2]). Für die aufgelassenen Urbarial-Schuldigkeiten oder Urbarial-Leistungen, sowie für die in Folge der Aufhebung

---

[1]) Desshalb haben in Oesterreich unter der Enns der Kalk-Zehent und die Gebühr des vierten Pfennigs von dem zum Verkaufe bestimmten Holze fortzubestehen.

[2]) Als Urbarial-Gründe sind in Ungern und der Wojwodschaft alle jene anzusehen, welche in die Urbarial-Tabellen als das Constitutiv einer Ansässigkeit eingetragen oder in späterer Zeit zufolge ununterbrochener Abnahme von Urbarial-Giebigkeiten als solche anerkannt worden sind. Bei stattgefundenen Abänderungen des Urbarial-Constitutivs kann ein ruhiger Besitz, welcher über das Jahr 1820 zurückreicht, nicht angefochten werden. Rottgründe, welche einer Urbarial-Ansässigkeit gesetzlich einverleibt wurden, sind den Urbarial-Gründen gleich zu halten; auch solche, die den Unterthanen lediglich zum Lebensunterhalte übergeben oder für immerwährende Zeiten gegen Geld-, Arbeits- oder Natural-Leistungen überlassen wurden oder den einzigen Besitz eines Ansiedlers bildeten, sind gegen Ablösung der Schuldigkeiten den dermaligen Besitzern zu belassen; alle anderen sind binnen bestimmten Terminen durch die Grundherren rücklösbar. In Kroatien und Slavonien gehören zu den Urbarial-Ansässigkeiten auch jene, deren Leistungen zwar nicht regulirt waren, deren urbariale Eigenschaft aber aus Urbarial-Decreten oder dem Urbarial-Gebrauche erwiesen wird. Für Siebenbürgen ist jeder Grund als Urbarial-Grund zu betrachten, welcher sich am 1. Januar 1848 im Besitze der Unterthanen befand; doch ist beiderseits der Gegenbeweis zulässig, und nur gegen einen bereits am 1. Januar 1819 bestandenen Besitz kann keine Klage angestrengt werden, wenn nicht etwa seither eine Curialisirung solcher Urbarial-Gründe oder eine Besitz-Regulirung rücksichtlich derselben stattfand. Desshalb können auch, von einem speciellen Vertrage abgesehen, nur Rottungen, welche nach dem 1. Januar 1819 wider ein Verbot des Grundherrn oder in verbotenen Waldungen gemacht wurden, binnen dreien Jahren zurückgefordert werden.

der grundherrlichen Gerichtsbarkeit entfallenden Rechte und Bezüge [1]) ist den Berechtigten eine angemessene, vom Lande und **nur aus Landesmitteln zu leistende Entschädigung** zugesprochen.

Diese wird in den **ungrischen Ländern** mit einer classenmässig vertheilten Aversional-Summe nach der Zahl der jedem Berechtigten unterthänig gewesenen Bauern- und Häusler-Ansässigkeiten verabfolgt, da die Leistungen von Urbarial-Gründen in Ungern und seinen ehemaligen Nebenländern grösstentheils gleichförmig normirt waren [2]). Für Remanential-Gründe, welche in Ungern und der Wojwodschaft nach Vermessung des urbarialgesetzmässig als Complex einer bestimmten Zahl von Urbarial-Ansässigkeiten den Unterthanen übergebenen Grundes erübrigten und sonach in neue Ansässigkeiten zu vertheilen gewesen wären, aber nach den kaiserlichen Patenten in den Händen der gegenwärtigen Besitzer verbleiben, haben diese die Entschädigung allein und ohne Concurrenz des Landes zu leisten. Oede Ansässigkeiten, welche nicht erst während der Jahre 1848 und 1849 von ihren Besitzern verlassen wurden, gehen ebendaselbst in das volle Eigenthum der jetzigen Besitzer über. In Kroatien und Slavonien unterliegen die Remanential-Gründe und die öden Huben, welche nicht durch Impopulation in Urbarial-Gründe verwandelt oder aber bloss in Folge zeitlicher Verträge besessen wurden, der Ablösungspflicht.

In **Siebenbürgen** wurde bei Ermittlung der Entschädigung auf die für Urbarial-Leistungen bestehenden Abolitions- oder Reluitions-Verträge besondere Rücksicht genommen. In den Fällen, in welchen über Urbarial-Leistungen Abolitions- oder Reluitions-Verträge bestanden, ist der nach

---

[1]) Als solche Rechte und Bezüge wurden für die ungrischen Länder erklärt: die Leistungen der unbehausten Inwohner (Subinquilini), die Branntweinkessel-Taxe, das Recht des Gewölbes auf Urbarial-Gründen und des davon abzunehmenden Zinses, das ausschliessliche Fleischausschrottungsrecht, das Recht des Grundherrn, dem ehemaligen Unterthane das Brennen von Ziegeln oder Kalk, das Steinbrechen, Lehm- oder Sandgraben auf dessen Grund und Boden zu verwehren, oder sich für die Ausübung dieser Befugniss eine Abgabe zu bedingen; für Kroatien und Slavonien noch überdiess: die Zueignung der bei Ueberschwemmungen auf den eigenthümlichen Gründen der gewesenen Unterthanen zurückbleibenden Fische, sowie die in Fällen der Ausübung dieser Zueignung durch die gewesenen Unterthanen bedungenen Leistungen.

[2]) Mit Rücksicht auf diese Classification wurden sämmtliche Komitate Ungern's und der Wojwodschaft in acht Classen eingereiht, die ersten sieben Classen Ungern's in je drei, die achte in zwei Unterclassen, die beiden auf die Wojwodschaft entfallenden auch in je drei Unterclassen auf Grundlage der bestehenden Urbarial-Classification der Gemarkungen untergetheilt. Die Entschädigung für eine ganze Urbarial-Bauernansässigkeit beträgt in der niedersten Unterclasse der VIII. und VII. Classe 300 fl., der VI. 350, der V. 400, der IV. 450, der III. 500, der II. 550, der I. 600 fl. und steigt bei jeder nächsthöhern Unter-Classe um 50 fl. Bei der Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der Classification der Sessionen wurde die vormalige Eintheilung in Komitate und deren Bestand vom Jahre 1844 zur Grundlage genommen, sowie für eine Häusleransässigkeit ohne Unterschied der Classe des betreffenden Komitats eine Capitals-Entschädigung von 50 fl. C. M. bestimmt wurde.

Im Königreiche Kroatien wurde für jede ganze Session die jährliche Entschädigungsrente mit 20 fl. und das Entschädigungs-Capital mit 400 fl., im Königreiche Slavonien die jährliche Entschädigungsrente mit 13 fl. und das Entschädigungs-Capital mit 260 fl. C. M. bestimmt. Für eine Urbarial-Häusler-Ansässigkeit wurde in Kroatien das Entschädigungs-Capital mit 50 fl., in Slavonien mit 40 fl. C. M. bemessen. Wo die Leistungen der Banderialisten, der Einwohner von Marktflecken und überhaupt aller Exemtionalisten nicht regulirt sind, ist das Maass der Leistungen in Kroatien nach dem Inhalte der Contracte oder der Ansiedlungs-Urkunden oder nach der zu Recht bestandenen Uebung, in Slavonien nach dem Durchschnitte für 1836 bis 1845 zu erheben, und nach den Reluitions-Preisen oder nach dem Steuer-Provisorium oder in Ermanglung beider nach einer Abschätzung zu verwerthen.

Die mit der Ausübung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit verbunden gewesenen Verpflichtungen sind bei Bemessung der für die aufgehobenen Urbarial-Bezüge entfallenden Entschädigungs-Summe bereits in Anschlag gebracht.

Abzug der allfälligen auf gleiche Art zu verwerthenden Gegenleistungen erhobene reine Jahreswerth der Leistung nach Abrechnung eines Sechstheiles für Ausfälle, Einbringungs- und sonstige Verwaltungskosten als jährliche Entschädigungs-Rente und im zwanzigfachen Betrage als Entschädigungs-Capital bestimmt worden; dagegen wurde bei Urbarial-Leistungen, über welche keine Abolitions- oder Reluitions-Verträge bestanden, die im Jahre 1819 und 1820 aufgenommene Urbarial-Conscription und die dafür verfasste Classificirung der Ortschaften bei Ermittlung der Entschädigung zu Grunde gelegt [1]. Die Leistungen der unbehausten Insassen, sowie das ausschliessliche Fleischausschrottungs- und Gewölbsrecht der Obrigkeiten entfielen ohne Entschädigung. Oede Ansässigkeiten sind, wie in Ungern, zu behandeln.

Die Entschädigung für Leistungen von nicht urbarialer Natur, welche für ablösbar erklärt worden sind [2], ist von den Verpflichteten allein und ohne Concurrenz des Landes abzustatten. Die Ablösung solcher Schuldigkeiten kann nur dann Platz greifen, wenn sie von dem Bezugsberechtigten oder von Allen oder doch von der Mehrheit der demselben Berechtigten in einer Gemeinde Verpflichteten bezüglich der Schuldigkeit von einer und derselben Gattung Gründe nachgesucht wird, und ist von der betreffenden Kreis- (Komitats-) Behörde auszutragen. Kömmt keine gütliche Uebereinkunft der Parteien in Bezug auf die Ablösung zu Stande, so soll diese auf folgende Art durchgeführt werden: Die Geldleistungen sind nach dem Nominal-Betrage der Jahresleistung in Conventions-Münze zu veranschlagen; die Natural-Arbeitsleistungen [3] sind mit 10 kr. C. M. für den Hand- und mit 20 kr. C. M. für den Zug-Arbeitstag zu verwerthen [4]; das jährliche Erträgniss von den bedungenen oder üblichen

[1] Bei den durch Abolitions- oder Reluitions-Verträge in Geld reluirten Urbarial-Leistungen ist die Entschädigung auf Grundlage der stipulirten jährlichen Geldleistungen zu ermitteln, bei den in fixe Natural-Abgaben reluirten auf Grundlage der für derlei Leistungen bestehenden Preise des Steuer-Provisoriums, oder, wo solche fehlen, nach denselben analogen, durch die Landes-Commission zu bestimmenden Preisen; bestanden die Natural-Abgaben in einem bestimmten Antheile des Erträgnisses von Grund und Boden, so ist der für das Grundsteuer-Provisorium erhobene Natural-Brutto-Ertrag als Jahresertrag der betreffenden Grundstücke anzunehmen und nach dem Geldanschlage des Steuer-Provisoriums zu verwerthen. — Die im Jahre 1819 und 1820 aufgenommene Urbarial-Conscription ist der Classification der Grundstücke dergestalt zu Grunde zu legen, dass bei den in der ersten Classe befindlichen Ortschaften für das nieder-österreichische Joch eine Jahresrente von 1 fl. 10 kr., bei den in der zweiten Classe befindlichen Ortschaften für das Joch eine Jahresrente von 1 fl., bei der dritten Classe eine solche von 50 kr. C. M. als Entschädigung entziffert wird. Der zwanzigfache Betrag der Jahresrente bildet das in jedem dieser Fälle sich ergebende Entschädigungs-Capital.

[2] Als ablösbar wurden ausdrücklich erklärt: in Ungern und der Wojwodschaft die Schuldigkeiten auf Rottgründen, die den gewesenen Unterthanen aus den Waldungen der ehemaligen Grundherrschaften gebührenden Nutzungen, die den gewesenen Unterthanen eingeräumten Rohrnutzungen, die Leistungen und Abgaben von Weinbergen und Weingärten und alle anderen auf Nicht-Urbarial-Gründen haftenden Schuldigkeiten; in Kroatien und Slavonien die auf Extra-Sessional-Gründen (d. i. auf den gegen bestimmte Giebigkeiten an Unterthanen überlassenen Waldungen, den in Slavonien mit einer fixen Abgabe belegten Wein- und Zwetschkengärten, einzig zum Lebensunterhalte der gewesenen Unterthanen bestimmten Rottungen, den bereits erwähnten Remanential-Gründen und öden Huben, in Slavonien auch auf sogenannten Industrial-Gründen) haftenden Giebigkeiten, die Leistungen in Bezug auf die Nutzniessung des Rohres, die auf Berg- und Zinsgründen haftenden Leistungen und die mit Allodial-Rottungen verbundenen Schuldigkeiten; in Siebenbürgen die auf Allodial- und Rottgründen haftenden Giebigkeiten, Leistungen aus Verträgen, durch welche die Nutzungsrechte von Grund und Boden bleibend von Seite des eigentlichen Eigenthümers gegen Bezahlung eines Zinses oder Entrichtung einer andern Abgabe eingeräumt wurden, ohne dass dadurch ein eigentliches Urbarial-Verhältniss begründet war, Leistungen und Abgaben von Weinbergen und Weingärten, die von den gewesenen Unterthanen entrichteten Zinse für den Besitz von Mahlmühlen.

[3] Eine Verpflichtung zu einer bestimmten Arbeit ist vorläufig durch Schätzung in Arbeitstage aufzulösen.

[4] Bei den Banderialisten, welche zu Pferde dienten, ist der Tag mit 10 kr., bei jenen, welche zu Fusse dienten, mit 6 kr. zu verwerthen.

Natural-Gaben hat in Ungern und der Wojwodschaft ein Schiedsgericht [1]) zu ermitteln und sowohl die Quantität und Qualität der Giebigkeiten als die Preise dieser Naturalien nach dem zehnjährigen Durchschnitte von den Jahren 1836 bis 1845 zu bestimmen, in Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen dagegen ist dasselbe nach den Preisen des Steuer-Provisoriums, und, wo solche fehlen, nach denselben analogen, durch die Landes-Commission zu bestimmenden Preisen zu berechnen. Der nach Abzug der Gegenleistungen erhobene reine Jahreswerth der Leistung bildet, nach Abrechnung eines Sechstheiles für Ausfälle, Einbringungs- und sonstige Verwaltungskosten, im zwanzigfachen Betrage das Ablösungs-Capital.

Das Schankrecht der ehemaligen Unterthanen wurde nach Maassgabe der früher erlassenen Urbarial-Gesetze aufrecht erhalten, sowie auch bezüglich des herrschaftlichen Schank-, Mühl- und Fischereirechtes die Bestimmungen der bisher bestandenen Gesetze, vorbehaltlich der Regulirung dieser Rechte, maassgebend blieben.

Haben einzelne Unterthanen oder ganze Gemeinden der ungrischen Länder ihre Urbarial-Leistungen für eine, mittelst freier Uebereinkunft mit der Grundherrschaft festgesetzte Geldsumme auf ewige Zeiten losgekauft (abolirt), so bilden derlei Leistungen, wenn die Vertrags-Stipulationen bereits gänzlich erfüllt wurden oder vor dem 2. März 1853 zu erfüllen gewesen wären, keinen Gegenstand der Entschädigungs-Verhandlung. Sind derlei Verträge dort und in Siebenbürgen nur zum Theile erfüllt, so haben die Verpflichteten nur die bis zum Tage der Erlassung der kaiserlichen Patente vom 2. März 1853 und 21. Juni 1854 schon verfallenen Raten abzutragen und sind von der Entrichtung der bis dahin nicht verfallenen Raten enthoben; dagegen haben die Berechtigten auf jenen aliquoten Theil der festgesetzten Entschädigung Anspruch, welcher auf jenen Theil der abolirten Leistungen entfällt, deren Abolition nach den Vertragsbestimmungen noch nicht erfüllt erscheint. Sind mit den Abolitions-Verträgen nebst der Ablösung der Urbarial-Lasten auch Gründe nichturbarialer Natur oder grundherrliche Rechte für eine Aversional-Summe an die Verpflichteten übertragen worden und ist die für die Urbarial-Leistungen entfallende Ziffer aus den Verträgen nicht ersichtlich, so ist der Werth dieser Leistungen durch Sachverständige und in Ungern und der Wojwodschaft auch durch Schiedsmänner zu erheben.

Insoferne der geistliche Zehent entweder zufolge königlicher Schenkung oder in Folge von rechtsgiltigen Perennal-Fassionen in das Eigenthum von Privaten übergegangen ist, sind die durch Aufhebung des geistlichen Zehents erfolgten Verluste aus Landesmitteln zu entschädigen, wobei der Zehentertrag aus den Zehent-Registern und Abfuhrs-Protokollen oder nach dem Durchschnitte für 1836 bis 1845 zu erheben und nach den Preisen des Grundsteuer-Provisorium's gegen Abzug eines Sechstheils für die Einhebungskosten zu verwerthen, ein reluirter Zehent mit dem vollen Reluitions-Preise anzusetzen ist. Auch für den Zehententgang des niedern Curat-Clerus ist die Entschädigung aus den Landesmitteln zu leisten. Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welchen weder der geistliche Zehent im Allgemeinen, noch das herrschaftliche Neuntel von Urbarial-Ansässigkeiten zu Grunde liegt, sind unter den aufgehobenen Leistungen nicht begriffen und von den Verpflichteten auch fernerhin zu leisten.

Zeitliche Verträge sowie rein privatrechtliche Pacht- und Pfand-Verträge werden auch in diesen Ländern durch die Grundentlastungs- und Regulirungs-Patente nicht berührt.

Die Durchführung der Grundentlastung wurde besonderen Landes-Commissionen (bei welchen auch das Finanz-Aerar vertreten erscheint) überwiesen; für die fünf Verwaltungsgebiete

---

[1]) Ein Mitglied dieses Schiedsgerichts wird von dem Bezugsberechtigten oder der Gesammtheit der Bezugsberechtigten, das andere von den Verpflichteten benannt, und der Obmann von den beiden namhaft gemachten Schiedsmännern gewählt.

des Königreichs Ungern wurden in deren Hauptorten fünf Landes-Commissionen, für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat eine Landes-Commission zu Temesvár, für Kroatien und Slavonien eine Landes-Commission zu Agram, für Siebenbürgen eine Landes-Commission zu Hermannstadt, mit unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Innern, aufgestellt [1]; von diesen Commissionen sind die sechs erstbezeichneten bereits nach Beendigung ihrer Geschäfte wieder aufgelöst worden.

Nebst der Aufhebung der unterthänigen Leistungen hatte die Gesetzgebung in den ungrischen Ländern noch eine andere wichtige Frage zu ordnen: die Regulirung der Weichbilde. Der frühere Zustand brachte die Unmöglichkeit mit sich, Grundstücke nach Gutdünken zu benützen und zu einem höheren Ertrage zu bringen, da sich Jeder durch die Zersplitterung seiner Besitz-Antheile in verschiedene Riede gezwungen sah, die gemeindeübliche Art der Bewirthschaftung unbedingt mitzumachen. Auch waren Wiese und Wald mit einer grossen Zahl von Mitbenützungsrechten belastet, welche jede anderweitige landwirthschaftliche Bearbeitung dieser Area ausschlossen. Desshalb bemühte sich schon der frühere ungrische Reichstag die Commassation und Segregation in jeder Markung zu veranlassen, so dass das Territorium derselben in seiner Gesammtheit vermessen und sodann unter sämmtliche adelige und unadelige Besitzer neu aufgetheilt würde, wobei auch die Ausscheidung der Viehweiden stattzufinden hätte. Hiernach gestattete schon der X. Artikel des Reichstags vom Jahre 1836 die Anstrengung von Regulirungs-Processen und zeichnete die Form derselben vor. Das Forum dafür blieb aber bis 1848 der adelige Herrenstuhl, erst 1848 wurden die Commassations- und Segregations-Processe zum Gerichte des Vicegespans übertragen. — Aehnlich war das Verhältniss in Siebenbürgen.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 13. December 1855 errichtete desshalb eigene, den Ministerien des Innern und der Justiz gemeinsam unterstehende Urbarial-Gerichte, welche aus Beamten der politischen Verwaltungsbehörde und des entsprechenden Gerichts zusammengesetzt sind. Als erste Instanz fungirt ein Urbarial-Gericht in jedem Komitate oder Kreise, als zweite das Urbarial-Obergericht (zu Ofen, Oedenburg, Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Temesvár, Agram und Hermannstadt), als dritte das oberste Urbarial-Gericht zu Wien.

Die Commassation (Zusammenlegung und neue Auftheilung der Grundstücke) wird von den Urbarial-Gerichten nur dann bewilligt, wenn entweder alle Betheiligten damit einverstanden sind, oder wenn der Grundbesitz derjenigen Grundherren oder Unterthanen, welche die Commassation bereits nach gesetzlicher Vorschrift begehrt haben oder binnen einer gesetzten Frist verlangen, wenigstens zwei Dritttheile des Flächenmaasses der Gemarkungen umfasst. Wo Compossessorate bestehen, in welchen die verhältnissmässige Ausscheidung des Grundbesitzes noch nicht erfolgt ist, und es sich um die Durchführung einer Besitzregulirung handelt, hat das Urbarial-Gericht vor Allem zwischen den Compossessoren im Vergleichswege ein Einverständniss zu erzielen. Gelingt dieses nicht, so hat das Urbarial-Gericht ein der Sachlage entsprechendes Provisorium zu treffen und nach Maassgabe desselben seine Amtshandlung durchzuführen, die meritorische Austragung des Proportional-Processes aber auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen.

Für die gewesenen Unterthanen, sowie für die Seelsorger und Schullehrer, welchen zufolge der früher erlassenen Urbarial-Gesetze eine Holzung gebührt, werden durch die Urbarial-Gerichte im Verhältnisse des Besitzstandes [2]) Waldantheile ausgeschieden, welche als Gemeindewal-

[1]) Doch hat sich die Agramer Commission in allen die Mur-Insel betreffenden Fragen nach den Vorschriften für Ungern, die Temesvárer in allen Bestimmungen über die Bezirke Illok und Ruma nach jenen für Slavonien zu richten.

[2]) Für eine ganze Ansässigkeit ist eine Waldfläche von $1\frac{1}{2}$ bis 6 (nur ausnahmsweise unter $1\frac{1}{2}$ und bis zu 9) nieder-österreichischen Jochen zu rechnen, und für 8 Häusler die Competenz einer ganzen Ansässigkeit zu bemessen; für den Seelsorger entfällt die Competenz einer ganzen, für den Schullehrer jene einer halben Ansässigkeit.

dungen zu behandeln und nach den bezüglichen Vorschriften unter Aufsicht der politischen Behörden zu bewirthschaften sind. Nach Umständen kann statt der Waldtheilung die Ausmittlung einer fixen jährlichen Holzgebühr stattfinden. Ein Weidegenuss auf den Gründen, welche in das Eigenthum der gewesenen Unterthanen übergehen, steht den ehemaligen Grundherren nicht mehr zu, wogegen aber auch die Unterthanen die herrschaftlichen Gründe nicht beweiden dürfen; dasselbe hat nach erfolgter Ausscheidung der Wald- und Rohrgrundantheile, sowie nach erfolgter Theilung der Hutweide rücksichtlich der ausgeschiedenen Antheile zu gelten.

Bezüglich der Quellen, aus welchen die ermittelte Urbarial- und Zehent-Entschädigung zu leisten ist, sind besondere Bestimmungen durch die kaiserlichen Patente vom 16. Januar 1854 für die ungrischen Länder und vom 1. Januar 1856 für Siebenbürgen erflossen. Diesen gemäss wurde zur Leistung der aus den Landesmitteln aufzubringenden Entschädigung für jedes der drei vormals ungrischen Kronländer und für Siebenbürgen ein eigener Entlastungs-Fond errichtet, dessen Verwaltung die Entlastungs-Fonds-Directionen führen. Der Entlastungs-Fond wird durch Zuschläge zu den directen Steuern und (insoferne das Erforderniss eintritt) zu jenen indirecten Abgaben, die ihrer Einrichtung nach zu einem solchen Zuschlage geeignet sind, aufgebracht. Für alle Entschädigungs-Forderungen erfolgt der Entlastungs-Fond den ihm überwiesenen Bezugsberechtigten, als seinen Gläubigern, in der Regel fünfpercentige Schuldverschreibungen, welche vom Gesammtreiche verbürgt sind und alle Vorzüge der Staats-Papiere geniessen. Nur Restbeträge von überwiesenen Forderungen unter 10 fl. und solche, die sich zur Ausstellung von besonderen Schuldverschreibungen nicht eignen, werden baar bezahlt, ebenso auch die als Entschädigung für den Zehententgang des niedern Curat-Clerus ausgemessenen Jahresrenten. Die Cassegeschäfte der Entlastungs-Fonde werden von den betreffenden Landes-Hauptcassen geführt. Die Bestimmungen, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise die von den Verpflichteten allein abzustattenden Capitale eingezahlt werden sollen, blieben besonderen Anordnungen vorbehalten. Die Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen für die ungrischen Länder beginnt am 31. October 1857.

§. 114.

Fortsetzung.

Landwirthschaft, Forst-, Berg- und Hüttenwesen (Landwirthschaft).

Obwohl der Kaiserstaat Oesterreich durch die natürliche Beschaffenheit seiner fruchtbaren Gebiete darauf angewiesen ist, in der Boden-Cultur die Grundlage seines volkswirthschaftlichen Gedeihens und seines Wohlstandes zu finden, so war dennoch bis zum Jahre 1848, die italienischen Kronländer ausgenommen, der Zustand der Landwirthschaft kein erfreulicher. Die grossen Grundeigenthümer bedienten sich in der Bewirthschaftung ihres Bodens der Frohnen, der Bauer konnte nicht über seine Arbeitskraft verfügen und hatte mancherlei Lasten zu tragen, das Capital zur besseren Benützung des Bodens mangelte, und die Zwischenzoll-Linie trennte den üppig ertragreichen Osten von dem consumirenden Westen des Reiches. Zwar waren in fast allen Ländern intelligente Grundbesitzer mit gutem Beispiele in der rationellen Bewirthschaftung ihres Bodens vorangegangen, und die zahlreichen landwirthschaftlichen Vereine hatten eine immer weiter um sich greifende Bewegung in ihren Kreisen hervorgebracht; allein bei der grossen Masse der Grundbesitzer war diese Anregung noch nicht durchgedrungen. Nicht wenig zu dieser Stagnation trugen die niedrigen Getreidepreise

der letzten Jahrzehende bei, welche die Landwirthschaft als nicht lohnend erscheinen liessen. Die Freunde des landwirthschaftlichen Fortschrittes wendeten sich daher jenen Zweigen der agricolen Beschäftigung zu, bei denen die besseren Preise der Producte eine unmittelbare Aufmunterung gewährten, der Merinos-Schafzucht, der Rübenzucker-Fabrication und den Branntwein-Brennereien, in welchen Zweigen sehr anerkennenswerthe Erfolge erzielt wurden. Im Allgemeinen aber musste der Aufschwung der Landwirthschaft erst von einer günstigen Zukunft erwartet werden.

Diese ward durch die gewaltigen Reformen in dem inneren Staatswesen eröffnet, welche auf keinen Zweig der Volkswirthschaft eine so tiefgreifende Rückwirkung äusserten. als auf die Boden-Cultur. Mit der Aufhebung des Patrimonial-Wesens und der Entfesslung des Bodens trat die Landwirthschaft in die Reihe der freien Beschäftigungen, bei welchen Intelligenz und freie Mitbewerbung ihren vollen Spielraum finden. Die Capitale strömten mehr als früher, namentlich in den östlichen Ländern, dem Ankaufe des Bodens zu, der Grundwerth erfuhr eine rasche Steigerung, eine rationelle Bewirthschaftung ergab von einem beschränkten Besitze, zu dessen Cultur die Kräfte des Eigenthümers oder Pächters ausreichten, eine höhere Rente als früher von einem ausgedehnteren schlecht bewirthschafteten Grunde erzielt werden konnte, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, die Vermehrung der Communications-Anstalten, Verträge mit fremden Regierungen erleichterten den Verkehr, und eine in Folge dieser Reformen so wie anderer Umstände fortschreitende Steigerung der Preise der Bodenerzeugnisse gewährte immer grösseren Antrieb zu deren Cultur. Noch ist der seither verflossene Zeitraum zu kurz, als dass sich dieser Aufschwung der Landwirthschaft allenthalben fühlbar machen könnte, aber der Anstoss hierzu ist überall gegeben. Die bereits erzielten Fortschritte sind unläugbar, die fernere Entwicklung muss der Zeit und der Ausbildung der neuen Verhältnisse überlassen bleiben.

Die nachstehenden Andeutungen mögen dazu dienen, die Richtung zu bezeichnen, in denen die landwirthschaftlichen Fortschritte zu Tage treten. Die Aufhebung der Robot hat viele Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zu Wien, Prag, Pest. Lemberg, Gratz. Andritz, Hohenmauthen, Hütteldorf etc. ins Leben gerufen, den Tritt der Thiere (grossentheils) und den Flegel (theilweise) vom Dreschen des Getreides entfernt, bei grossen Gütern den Säemann entbehrlich gemacht, den hölzernen Pflug mit seinem 5 bis 6 Fuss langen Streichbrette zur Seite gestellt und die Zahl der Zugthiere vermindert, hier und da den Rechen in einen Heuwender und Heuschieber verwandelt, die Sichel und Sense in Sägen und Scheeren umgestaltet, die Hauen und Haindeln durch Exstirpatoren oder Drilleggen und Anhäufepflüge ersetzt, die Anwendung der Schaufeln und der Karste durch Untergrundpflüge beschränkt, den Gebrauch unterirdischer Abzugsgräben durch die Anwendung von gebrannten Thonröhren (Drainage) wesentlich erleichtert, dem Dampfe das gebührende Recht auch bei der Landwirthschaft eingeräumt, und überhaupt eine Thätigkeit beim Ackerbau hervorgerufen, wie sie die Geschichte der österreichischen Landwirthschaft bisher nicht aufzuweisen vermochte. Die hohen Preise des Getreides, des Fleisches und der Wolle haben die Dünger-Fabriken von Lorber, Fichtner, Molly,

Wegemann etc. ins Leben gerufen, dem Chili-Salpeter und Guano die Thore nach Oesterreich geöffnet, die Behandlung des Stallmistes verbessert, die Urbarmachung von Gestrüpp und die Trockenlegung der Sümpfe bewirkt, ambulirende Wiesen-Ingenieure und die Drainage der Grundstücke verwirklichet, die Mastungsanstalten vermehrt, die fortschreitende Umwandlung der gemeinen Schafe in Merinos begründet, die häufige Kreuzung des langgestreckten italienischen Schweines mit dem mastungsfähigen syrmischen veranlasst. Das Streben, den Seidenbau in den deutschen Kronländern zu begründen, rief die (bereits erwähnten) Seidenbau-Vereine ins Leben. Die Entdeckungen Dzierszons haben die schlummernde Bienenzucht neu belebt, Versammlungen von Bienenwirthen begründet, und das Erscheinen mehrerer Bienenzeitungen veranlasst. Die Fortschritte der Chemie, insbesondere der Gährungs-Chemie, brachten den Bierstein, die Pressgerm und die Erzeugung von Alkohol aus Holzfasern, Runkelrüben, Topinambur, Asphodil und Maiskolben zu Wege, verbesserten wesentlich die Alkohol-, Bier- und Essig-Fabrication, sprachen dem Gallisiren der Weine das Wort, weckten das Streben nach Dünger - Surrogaten, veranlassten Preisaufgaben zur Entdeckung von phosphorsaurem Kalke, Salpeter, Gyps und Guano, begründeten die Nothwendigkeit der Anstellung von Agricultur-Chemikern. Eine besondere Wichtigkeit für Oesterreich erlangte die Erfindung Marzell's und Schrank's, Maiskolben in Schrot und diesen auf jeder gewöhnlichen Mühle in Mehl zu verwandeln, da die Chemie 46 Percent Stärkemehl in den Maiskolben nachgewiesen hat und die jährliche Erzeugung an Maiskolben in Oesterreich wenigstens mit 15 Millionen Centnern veranschlagt werden kann. Die Kartoffelkrankheit hat in den südlichen Kronländern dem Mais eine grosse Verbreitung verschafft, welcher unter den Cultur-Pflanzen den ersten Rang einnimmt, und vorzugsweise geeignet erscheint, die Menschen gegen Hungersnoth zu bewahren, da er nicht nur den höchsten Ertrag abwirft, sondern auch den Anbau von Zwischenfrüchten gestattet. Die Aufhebung der gegen die ungrischen Länder bestandenen Zollschranken hatte allerdings im Beginne auf die Landwirthe der Nachbarländer einen gewaltigen Druck ausgeübt, und insbesondere den Weinbau in Oesterreich unter der Enns, Steiermark und Krain für den Augenblick erschüttert: allein nachhaltige Folge hiervon war der durch die Concurrenz bedingte Wetteifer in dem Streben nach Verbesserung. Man beginnt hier bereits die ungünstigen und zu anderen Culturen geeigneten Weingärten aufzulassen, die schlechten Rebensorten auszumerzen, und durch bessere zu ersetzen, die herkömmliche Kellerwirthschaft aufzugeben und eine rationelle einzuführen, tüchtige Kellermeister aus dem Auslande zu berufen, Weinbauvereine zu bilden und grossartige Weinhandlungen durch Wein-Producenten zu begründen. Eine gleiche Verbesserung, namentlich der Kellerwirthschaft, findet auch in Ungern Statt, seitdem die Traubenkrankheit in Italien und Frankreich den ungrischen Weinen einen vermehrten Absatz nach dem Auslande verschafft und die Aufmerksamkeit der auswärtigen Weinhändler auf die edlen Gattungen derselben gelenkt hat.

Gleichwie aber auf allen Gebieten des menschlichen Strebens das Fortschreiten nie ohne Schwankungen erfolgt und jeder Uebergang aus einem Zustande in den

anderen gewisse Opfer erheischt, so muss auch den eben angedeuteten Lichtseiten des landwirthschaftlichen Aufschwunges die Schattenseite gegenüber gestellt werden, die sich namentlich dort, wo die Intelligenz weniger die Schwierigkeiten des Ueberganges überwinden hilft, hoffentlich nur vorübergehend, bei dem grossen landwirthschaftlichen Umwandlungs-Processe herausgestellt haben. Die plötzlich ihre bisherigen Hilfskräfte entbehrende, durch vermehrten Anbau grössere Hilfsmittel in Anspruch nehmende Boden-Cultur vermisst grösstentheils schmerzlich die erforderlichen Geld- und Arbeitskräfte. Der Entfall der Robot drängte die grossen Grundbesitzer, wo nicht die Verpachtung eintreten konnte, zu der Einrichtung eines eigenen Wirthschaftsbetriebes, wozu die erhaltenen Entschädigungsgelder nicht immer hinreichen, und der Bedarf an Capital auch für den kleineren Besitzer nimmt in dem Maasse zu, als das Geld, durch gewinnreichere Anlage zu den Geschäften des beweglichen Verkehres gelockt, sich der Landwirthschaft, insbesondere dem Hypothekar-Kredit, immer mehr entzieht. In den östlichen Kronländern aber ist es besonders der Mangel an Arbeitskräften, welcher dem Aufschwunge der Landwirthschaft hemmend entgegensteht. In Ungern ist ein wirklicher Mangel an Bevölkerung vorhanden, welcher die Preise der (nunmehr durchaus mit Gelde zu entlohnenden) Handarbeit unverhältnissmässig in die Höhe treibt und eine Abhilfe nur von der Colonisirung erwarten kann. In Galizien und Kroatien aber trägt zunächst die Unlust des Landmannes, welcher lieber seine Zeit unthätig zubringt, als dass er sich dem grössern Grundbesitzer, seinem ehemaligen Grundherrn, zur Arbeit verdingte, die Schuld, wenn letzterer in die Unmöglichkeit versetzt wird, seine ausgedehnten Besitzungen zu bewirthschaften, und demnach ein grosser Theil des culturfähigen Bodens unbenützt liegen bleibt. Es ist zu erwarten, dass hier die fortschreitende Aufklärung, wenn nicht die dringende Noth, die Landbevölkerung zu einer vernunftgemässeren Benützung ihrer Arbeitskraft führen wird, wie andererseits die in der Gestaltung begriffenen Hypothekar- und Credits-Anstalten den geldbedürftigen Besitzer unterstützen und dadurch die bisher noch vielfach schlummernden Kräfte des fruchtbaren Bodens zum Gedeihen der Einzelnen und des gesammten Staates wecken werden.

Wenn man die Ergebnisse des landwirthschaftlichen Betriebes in Oesterreich in wenige Ziffern zusammenfasst, so stellt sich heraus, dass man an 100 Millionen Joche productiven Bodens zählt, wovon 37 Percent dem Ackerlande, 32 Percent dem Waldlande, nahezu 16 Percent dem Weidelande, 14 Percent dem Wiesen- und Gartenlande und etwas über 1 Percent dem Weinlande zufallen. Der Werth des nutzbaren Bodens beträgt über 10.000 Millionen Gulden; daran nimmt das Ackerland mit 54½, das Wiesenland mit 22, das Waldland mit 12½, das Weideland mit 7½ und das Weinland mit 3½ Percent Theil. Der Rohertrag des productiven Bodens steigt auf 1.568 Millionen Gulden, wozu das Ackerland 70, das Wiesen- und Gartenland 18, das Weinland 5½, das Waldland 4½ und das Weideland 2 Percent betragen. Die Hausthiere repräsentiren einen Werth von 1.106 Millionen Gulden und deren Ertrag steigt auf 475 Millionen, ungerechnet 50 Millionen Gulden für die Ausbeute der Jagd und Fischerei; der Werth der Wirthschaftsgebäude und Werk-

zeuge beträgt 1.271 Millionen Gulden. Das Gesammt-Capital der Boden-Cultur aber steigt auf 12.517 Millionen, und der Gesammtertrag desselben erreicht nahezu 2.000 Millionen Gulden.

Der Betrieb der Landwirthschaft steht zwar in einigen Theilen des lombardisch-venezianischen Königreiches sowie auf den Gütern vieler grösseren Grundbesitzer in den übrigen Kronländern auf der Stufe hoher Ausbildung; dessenungeachtet ist dieselbe noch nicht in die Masse der kleinen Grundbesitzer, der Bauern, gedrungen, wie sich daraus ergibt, dass die Brachfelder-Wirthschaft noch immer in dem überwiegend grösseren Theile des Reiches als bestehend angetroffen wird. Die Nachtheile, welche die genauere Untersuchung der landwirthschaftlichen Zustände an das Licht fördert, bestehen im Wesentlichen darin, dass ein zu grosser Theil des culturfähigen Bodens zu dem Ackerlande und ein zu geringer zu dem Wiesenlande verwendet wird. Wenn man gleich durch den Anbau von Futterkräutern auf dem Ackerlande dem durch dieses ungünstige Verhältniss herbeigeführten Mangel an Futter zu begegnen sucht, so reicht doch letzteres nicht zur Erhaltung und gehörigen Ernährung eines entsprechenden Viehstandes hin, wodurch nicht nur die Viehzucht als Cultur-Zweig leidet, sondern auch Mangel an Dünger entsteht, und das nicht nach Erforderniss gedüngte Ackerland einen geringeren Ertrag, als sonst zu erwarten stünde, abwirft. Würde durch die Verwandlung eines Theiles der Aecker in Wiesen mehr Futter erzeugt, so könnte ein besserer und zahlreicherer Viehstand (wozu es im Reiche an trefflichen einheimischen Racen nicht fehlt) gehalten und auf einem geringeren Flächenausmaasse eine reichere Ernte an Boden-Producten gewonnen werden. Die durchgreifende Umwandlung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Folge der Entfesselung des Bodens, welche gegenwärtig noch im ersten Stadium der Entfaltung steht, und die allgemeine in Oesterreich wahrnehmbare Cultur-Entwicklung wird diese schon jetzt durchdringende Verbesserung in immer weiteren und weiteren Kreisen verbreiten, und dazu beitragen, dass allmählich dem fruchtbaren Boden ein eben so reicher Ertrag, wie in den vorgeschrittenen Ländern des Westens von Europa, abgerungen werden wird, von welchem Oesterreich, als der vorzugsweise agricole Staat unseres Welttheiles, die möglich erreichbarste Höhe seines künftigen Wohlstandes erwarten darf. Wie namhaft aber auch schon während der letzten Jahrzehende der Fortschritt in der Ertragserhöhung der Landwirthschaft in Oesterreich gewesen ist, mag aus dem Umstande entnommen werden, dass seit 30 Jahren sich die Bevölkerung des Kaiserstaates von 33 auf 40 Millionen Einwohner vermehrt hat, dass sich ferner diese Bevölkerung gegenwärtig entschieden besser nährt als im Beginne jener Periode, während der verhältnissmässig nicht erhebliche Austausch der Nahrungsfrüchte und des Viehes mit dem Auslande ziemlich in den gleichen Verhältnissen geblieben ist, die Ausfuhr der Seide und Wolle aber in diesem Zeitraume sich sehr bedeutend erhöht hat. Welch einen gar nicht zu berechnenden Anstoss der beginnende Aufschwung der Landwirthschaft dem Verkehre zu ertheilen geeignet ist, mag man daraus entnehmen, wenn erwogen wird, dass eine Vermehrung des gegenwärtigen Gesammtertrages der Landwirthschaft in Oesterreich um zwei Percent den ganzen Betrag der in einzelnen

Artikeln stattfindenden Mehreinfuhr aus dem Auslande zu decken vermag, während eine Vermehrung dieses Gesammtertrages um vier Percent (nach Abschlag der Seide und Schafwolle aber nur um ein Percent) hinreichen würde, den Betrag der Mehrausfuhr, welcher in den übrigen Artikeln des Zoll-Tarifes nach dem Auslande stattfindet, zu verdoppeln!

Die vorzüglichsten Zweige der Landwirthschaft, denen die grösseren Grundbesitzer in Oesterreich vor dem Jahre 1848 eine besondere Aufmerksamkeit zuwendeten, waren Merinos-Schafzucht, Zucker-Fabrication aus Runkelrüben und Branntwein-Brennerei.

Die Zucht der im Jahre 1763 durch die Kaiserin Maria Theresia eingeführten Merinos-Schafe erhielt durch die erfolgreiche Thätigkeit mehrerer meist dem höheren Adel angehöriger Grundbesitzer einen solchen Aufschwung und eine solche Ausdehnung, namentlich in Mähren und Schlesien, in Böhmen und zum Theile in Ungern, dass sie der österreichischen Landwirthschaft zur grössten Zierde gereicht. Diese Pflege der Merinos-Schafzucht wurde zunächst durch die damaligen hohen Preise der Wolle und die niedrigen Preise der Bodenerzeugnisse herbeigeführt. Doch hat sich dieselbe bei der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirthschaft und der Civilisation, insbesondere aber bei der Vervollkommnung und Vermehrung der Communications-Mittel, für alle Zukunft einen hervorragenden Platz unter den landwirthschaftlichen Beschäftigungen errungen, und schon jetzt trachten denkende Landwirthe, mehr und mehr die gemeinen Schafe durch edle zu ersetzen und den Schafstand zu vermehren, da die Schafzucht bei der grossen Zerstückelung des Bodens in Europa nur noch in jenen Ländern mit günstigem Erfolge betrieben werden kann, wo sich, wie in Ungern, Galizien, Böhmen, Mähren etc., grosse Wirthschafts-Complexe vorfinden. Man zählt gegenwärtig in Oesterreich gegen 30 Millionen Schafe mit einer Woll-Production von 600.000 Centnern im Werthe von 54 Millionen Gulden; unter allen landwirthschaftlichen Erzeugnissen ruft die Schafwolle (nebst der Seide) den grossartigsten Verkehr mit dem Auslande hervor, da im Jahre 1856 hiervon 231.000 Centner im Werthe von 25 Millionen Gulden ausgeführt worden sind.

Die seit 1809 entstandene Rübenzucker-Erzeugung fand erst seit 1830 Eingang in die Monarchie, und zwar zuerst in Böhmen durch den grundbesitzenden höheren Adel. Bis zum Jahre 1840 waren bereits 113 Runkelrüben-Zucker-Fabriken entstanden, von denen aber mehrere kleine mit unzweckmässigem Betriebe wieder eingingen, während die Errichtung grossartiger Etablissements dieser Art, und hiermit auch die Menge der Rübenzucker-Erzeugung namentlich seit 1848 die bedeutendsten Fortschritte machte. Gegenwärtig verarbeiten in einem mittleren Jahre 108 Zucker-Fabriken 7½ Million Centner Rüben zu 450.000 Centnern Zucker und 230.000 Centnern Melasse, wobei 750.000 Centner Pressrückstände nebenbei gewonnen werden. Durch die neu eingeführten Verbesserungen (zweckmässige hydraulische Pressen, allmähliche Press-Manipulation, Erhaltung einer entsprechenden Temperatur und grosse Reinlichkeit, endlich die verbesserten Vacuum-Apparate) wird die Saftgewinnung erhöht, die Gährung aber so wie die Umwandlung des Zuckers in Stärkezucker verhindert, in Folge dessen die Ausbeute an Rohzucker bis zu 7 Percent des verwendeten Rohmaterials gesteigert und jedenfalls im grossen Durchschnitte über 6 Percent gebracht, zugleich aber dessen Absatz (ein grosser Theil des Rohzuckers gelangt als Saft-Melis in den Verkehr) erleichtert. Der mittlere Ertrag der Rüben-Cultur beträgt 240 Wiener Centner für das Joch, und 31.000 Joch werden zum Rübenbaue verwendet. Die Rübe kann, wenn sie zur Verarbeitung gelangt, zu 30 kr. berechnet werden, wornach die gesammte verarbeitete Menge den Werth von 3¾ Millionen Gulden erreicht, ohne die 1⅚ Millionen Centner Rübenblätter (wovon 5 Centner einem Centner Heu gleich kommen) zu rechnen. Da der Werth des Zuckers zu 30 fl. pr. Centner 13,500.000 fl., jener der Melasse zu 3 fl. pr. Centner 690.000 fl. und jener der Pressrückstände zu 10 kr. pr. Centner 125.000 fl.

ausmacht, so beträgt der Gesammtwerth der Erzeugung 14,315.000 Gulden oder das Vierfache des Werthes der verarbeiteten Rüben. Die Rübenblätter und Pressrückstände geben ein Aequivalent von 625.000 Centnern Heu, womit 8.900 Rinder ernährt werden können. In Ungern, Galizien und Slavonien, wo grosse Wirthschafts-Complexe mit einem tiefgründigen sehr fruchtbaren Boden bestehen, ist diese Fabrication noch einer bedeutenden Erweiterung fähig.

Die zunehmende Branntwein-Erzeugung steht mit der Ausdehnung des Kartoffel-Anbaues in enger Verbindung. Die seit 1818 meist gesegneten Ernten der Brotfrüchte hatten ein fortschreitendes Sinken der Getreidepreise zur Folge, im Jahre 1824 erreichten dieselben in Oesterreich einen so niedrigen Stand, dass der Landmann nicht vermochte, seine Productions-Kosten zu decken und die öffentlichen Lasten zu tragen, woraus sich die allgemeine Verschuldung der Bauernwirthschaften und die Missachtung des landwirthschaftlichen Betriebes bei grösseren Besitzungen, deren Eigenthümer ihre hauptsächlichsten Einnahmen in den aus dem Patrimonial-Verbande fliessenden sogenannten trockenen Gefällen erblickten, erklärte. Unter dem Einflusse dieser Umstände wendeten sich viele grössere Grundbesitzer der Einführung von technischen Gewerben zu, um ihre Bodenerzeugnisse besser zu verwerthen und eine Bodenrente zu erzielen; es entstanden Branntwein-Brennereien, Bierbrauereien [1]), Stärke-, Syrup-, Zucker- und Essig-Fabriken. Für den Bedarf der Branntwein-Brennereien wurden ausgedehnte Strecken mit Kartoffeln angebaut; auch die Bauern begannen, bei dem Mangel an Absatz der Brotfrüchte, mit Aufgebung anderer Culturen den Kartoffelbau auszudehnen. Dem Aufschwunge der Branntwein-Erzeugung kam jedoch der Absatz nicht gleich, wesshalb man sich veranlasst sah, den Branntweinfusel um einen sehr niedrigen Preis dem Landvolke zu verabfolgen, zum Theile gegen Credit, Abschlags-Zahlung und den Verkauf der Ernte auf dem Halme. Dadurch gewann der Branntweinverbrauch eine immer zunehmende Ausdehnung, und wirkte namentlich in Galizien höchst nachtheilig auf den physischen und geistigen Zustand des Volkes. Aber auch noch andere Missstände gingen daraus hervor, indem bei dem umfangreichen Kartoffelbau der Landmann seinen Bedarf nicht berechnete, aus den nicht veräusserten Rückständen die besseren Knollen verbrauchte, die schlechteren übrigbleibenden zur Aussaat verwendete und, wo sie nicht hinreichten, selbst die kleineren Knollen theilte, durch welche Misshandlung der Saatknollen, nach der Ansicht Vieler, der Kartoffel-Krankheit bedeutender Vorschub geleistet wurde. Ein Centner (oder gehäufter Metzen) Kartoffeln gibt 7 Maass 20gradigen Branntwein und 50 Maass oder 150 Pfund Schlempe. Bei dem gegenwärtigen Preise des Branntweines verwerthen sich die Kartoffeln nicht hinlänglich, so dass die Brennereien ihre Zuflucht zum Getreide nehmen und den Vortheil in der Gewinnung der Schlempe suchen mussten. Bei der Mastung der Rinder verwerthet sich die Schlempe nur zu 4 kr. der Centner, während dieselbe bei der Schweinemastung (namentlich der syrmischen und ungrischen Schweine) eine weit höhere Verwerthung findet und die Brennereien auch noch bei niedrigeren Alkohol-Preisen gesichert sind. Die Alkohol-Erzeugung aber hat in Verbindung mit der Mastung eine hohe volkswirthschaftliche Bedeutung, da der Bedarf an Fleisch und rohen Häuten im Staate nicht gedeckt werden kann. In der Monarchie bestehen 159.000 Brennereien, welche jährlich an 5 Millionen Eimer (20gradigen) Branntwein erzeugen und hierbei 36 Millionen Eimer oder 43 Millionen Zentner Schlempe gewinnen, welche einen Werth von 4,320.000 Centner Heu hat und für die Ernährung von 60.000 Rindern hinreicht; diese produciren mindestens 9 Millionen Centner Dünger, welche zur Ausdüngung von 30.000 Joch Ackerland zureichend erscheinen. In der neuesten Zeit haben in der Fabrication eingeführte Verbesserungen, namentlich die Erzeugung von fuselfreiem Branntweine, sowie der in Folge der Traubenkrankheit vermehrte Absatz nach Italien, diesem Productions-Zweige grossen Vorschub geleistet, woran jedoch die kleineren kostspieliger arbeitenden, auf die unteren Volksclassen verderblich einwirkenden Fabriken, einen nur geringen Antheil nehmen.

---

[1]) Die Zahl der Bierbrauereien beträgt gegenwärtig 3.696, welche jährlich $10\frac{1}{2}$ Million Eimer Bier erzeugen, während diese Production vor 10 Jahren nur 8 Millionen Eimer betrug.

Die Rindviehzucht wurde zwar von einzelnen grösseren Grundbesitzern gepflegt; allein die niedrigen Preise der thierischen Producte wirkten nicht aufmunternd und die Einführung von Racen, welche den örtlichen Verhältnissen nicht entsprachen, hemmte häufig den Erfolg. Man betrachtete die Rindviehzucht als ein des Düngers halber nothwendiges Uebel, man kreuzte bunt durch einander, ohne sich um die Milchergiebigkeit, die Mastungsfähigkeit und die Zugkraft zu kümmern, und sah höchstens darauf, dass das Thier einen grossen Körper erhalte, wornach die eingetretenen Rückschritte in der Rindviehzucht, welche man zunächst den Gebirgs- und Steppenländern überliess, erklärlich sind. Mit der Schweinezucht war es nicht viel besser bestellt. Dagegen machte die Pferdezucht durch Vermehrung und Auswahl der Beschälhengste und namentlich durch den Bestand der ärarischen Gestüte erfreuliche Fortschritte, welche jedoch in den für die Pferdezucht so geeigneten östlichen Ländern, in Ungern und Siebenbürgen, durch die Kriegswirren bedeutend gestört wurden.

Bei dem Ackerbaue waren es zunächst nur die Handelspflanzen, wie Hopfen und insbesondere Oelsaat, auf deren Cultur, der gesteigerten Preise wegen, man sich in Ungern, dem Banate und Böhmen mit Vorliebe verlegte. In Bezug auf den Weinbau gab die drückende Lage der Winzer Veranlassung, dass die minder günstig gelegenen Weingärten zu anderen Culturen umgestaltet wurden und viele Weingärten in die Hände wohlhabender Besitzer gelangten, in Folge dessen grössere Weingarten-Complexe gebildet, bessere Rebensorten gewählt und namentlich in Oesterreich unter der Enns die Anfänge zu einer mehr rationellen Kellerwirthschaft gemacht wurden.

Der genauen ziffermässigen Darstellung der Ergebnisse der Land- und Forstwirthschaft in Oesterreich stellen sich nicht nur jene allgemeinen Hindernisse entgegen, welche bisher die Lösung dieser Aufgabe noch in jedem grösseren Staate vereitelten, sondern es sind hierbei noch eigenthümliche aus der früheren verfassungsmässigen Verschiedenheit der einzelnen Kronländer, aus der Zeitfolge, dem Umfange und der Beschaffenheit der vorgenommenen Katastral-Operationen und statistischen Erhebungen herrührende Schwierigkeiten zu besiegen. Nichts desto weniger bieten die genauen Vermessungen des productiven Bodens nach den einzelnen Cultur-Gattungen, sowie der durch die Steuerverwaltung erhobene katastralmässige und darnach berechnete wirkliche Reinertrag der gesammten Cultur-Fläche, dann der ebenfalls erhobene Werth des productiven Bodens, im Vereine mit der Kenntniss der landwirthschaftlichen Uebung in den einzelnen Kronländern, den sicheren Rahmen dar, in welchem auf Grundlage vielfacher anderweitiger Nachweisungen in approximativer Darstellung das Bild der landwirthschaftlichen Production mit Verlässlichkeit eingezeichnet werden kann [1].

Der gesammte Flächenraum des Kaiserstaates umfasst 12.121 geographische Quadrat-Meilen, welche 11.594 österreichischen Quadrat-Meilen (die Meile zu 10.000 niederösterreichischen Joch) gleich kommen. Von den 116 Millionen Joch entfallen auf den landwirthschaftlich benützten Boden 99 Millionen Joch, während 17 Millionen Joch die unproductive Fläche bilden, zu welcher jedoch auch der von Strassen, Seen, Flüssen und Canälen bedeckte Boden gerechnet wird.

Der productive Boden, dessen Werth annähernd auf 10.140 Millionen Gulden anzuschlagen ist [2], vertheilt sich nach Umfang und Bewerthung in folgender Weise unter die vier Haupt-Cultur-Gattungen.

---

[1]) Die Vorlagen, aus denen die nachfolgenden Angaben geschöpft und ermittelt wurden, sind sehr umfassend. Sie beruhen theils auf den Erhebungen der General-Direction der directen Steuern, insbesondere auf jenen des Katasters und den Ergebnissen der Einregistrirung des Verkaufswerthes alles seit 5 Jahren in andere Hände übergegangenen Grundbesitzes, theils auf den Verwaltungs-Ergebnissen der indirecten Steuern und Gefälle, endlich auf unmittelbaren statistischen Erhebungen, welche sämmtlich mit den Resultaten der landwirthschaftlichen Praxis in Uebereinstimmung gebracht wurden.

[2]) Nach den Ergebnissen der Registrirung wird der Grundwerth zu 10.000 Millionen Gulden in runder Summe berechnet.

Aecker	36,580.000 Joch	zu 150 fl.	im Werthe von	5.487	Millionen Gulden.
Wiesen und Gärten .	14,053.000 „	„ 160[1] „	„ „ „	2.248	„ „
Weingärten . . .	1,215.000 „	„ 300 „	„ „ „	364	„ „
Weide	15,527.000 „	„ 50 „	„ „ „	776	„ „
Wald	31,625.000 „	„ 40 „	„ „ „	1.265	„ „
Zusammen	99,000.000 Joch		im Werthe von	10.140	Millionen Gulden.

Das Joch (zu 1.600 Wiener Quadrat-Klaftern) productiven Bodens hat sonach, in runder Summe, einen durchschnittlichen Werth von 100 Gulden.

Der Rohertrag dieses productiven Bodens beläuft sich jährlich im Durchschnitte auf 1.568,100.000 Gulden und zwar nach den einzelnen Hauptcultur-Gattungen bei den

Aeckern	für 36,580.000 Joch	zu 30 fl.	— kr.	im Ganzen auf	1.097,400.000 Gulden.
Wiesen und Gärten	„ 14,053.000 „	„ 20[2] „	— „	„ „ „	281,000.000 „
Weingärten	„ 1,215.000 „	„ 70 „	— „	„ „ „	85,000.000 „
Weiden	„ 15,527.000 „	„ 2 „	20 „	„ „ „	36,200.000 „
Wäldern	„ 31,625.000 „	„ 2 „	10 „	„ „ „	68,500.000 „
Zusammen	99,000.000 Joch			im Ganzen auf	1.568,100.000 Gulden.

Der durchschnittliche Rohertrag eines Joches beträgt daher $15^3/_4$ Gulden, von welchem erfahrungsgemäss zwei Dritttheile auf den Cultur-Aufwand und auf die Staatssteuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Auflagen, dann die sonstigen öffentlichen Lasten, ein Dritttheil aber auf den Reinertrag gerechnet werden kann [3]. Diese Annahme findet durch die Katastral-Erhebungen ihre Bestätigung. Denn der katastralmässige Reinertrag des gesammten productiven Bodens beläuft sich auf 300 Millionen Gulden, und umständliche in den verschiedensten Gebietstheilen angestellte Erhebungen haben dargethan, dass der wirkliche Reinertrag sich um 75 Percent höher als der katastralmässige stelle. Der wirkliche Reinertrag ist sonach mit 525 Millionen Gulden anzunehmen, welche Annahme mit dem oben nachgewiesenen Rohertrage von 1.568,100.000 Gulden übereinstimmt, wenn von demselben zwei Dritttheile für Cultur-Kosten und öffentliche Lasten abgezogen werden.

Es ist nun darzuthun, welchen Antheil an dem Rohertrage der einzelnen Hauptcultur-Gattungen die verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse nehmen, welche in Oesterreich gewonnen werden. Hierbei kömmt zuerst das Ackerland in Betracht. Im Allgemeinen muss bemerkt werden, dass trotz der mannigfachen Verbesserungen, welche einzelne Landwirthe, namentlich die grösseren Grundbesitzer, in der Bearbeitung ihres Bodens vorgenommen haben, dennoch die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke nach dem Systeme der Dreifelder-Wirthschaft bebaut wird; und wenngleich in den italienischen Kronländern durchweg und in den Alpenländern vorwiegend das System des Fruchtwechsels oder doch der freien (ununterbrochenen) Bearbeitung vorherrscht, so finden sich doch wieder in den östlichen Ländern ausgedehnte Strecken, welche aus Mangel an Arbeitskraft jeder Bearbeitung entbehren. Es wird daher der Wirklichkeit sehr nahe kommen, wenn man den dritten Theil des culturfähigen Ackerlandes als mit Winterfrucht, das zweite Dritttheil als mit Sommerfrucht bebaut annimmt und das dritte Dritttheil der Brache zuweiset, von welcher jedoch die Hälfte zum Baue von Futterkräutern verwendet angenommen werden kann. Dass diese Annahmen der Wirklichkeit entsprechen, weiset

[1]) Der Werth eines Joches Wiesenlandes (einschliesslich der mit Obstbäumen bepflanzten Wiesen) kann zu 150 fl., jener eines Joches Gartenlandes zu 400 fl. angenommen werden.

[2]) Der Ertrag von einem Joche Wiesenlandes beträgt (einschliesslich des mit 3 fl. zu bewerthenden Ertrages an Obst und Weidewerth) 19 fl., jener eines Joches Gartenlandes 75 fl.

[3]) Bei Wiesen, Weiden und Wäldern stellt sich der Reinertrag höher, bei Weingärten und bei Aeckern niedriger als der Durchschnitt. Insbesondere wird vom Kataster der Cultur-Aufwand bei Weingärten mit 65, bei Aeckern mit 55, bei Wiesen aber mit 20 bis 25 Percent des Rohertrages berechnet.

die nachfolgende Zusammenstellung[1]) der verschiedenen landwirthschaftlichen Producte, welche jährlich in Oesterreich gewonnen werden, nach, wobei zur leichteren Uebung der Controle nach der landwirthschaftlichen Praxis sowohl der Ertrag für ein Joch, als auch der Durchschnittspreis jeder Maass- oder Gewichtseinheit beigesetzt wird. Es werden den gemachten Erhebungen zufolge jährlich im Durchschnitte (einschliesslich des Samens) in Oesterreich producirt:

Für ein Joch[2]).	Art und Menge der Producte im Ganzen [3]).	Preis für die Maass- oder Gewichtseinheit [4]).	Gesammtwerth in Millionen Gulden.	Für jedes Product verwendetes Flächenmaass [5]).
15 Metzen	51 Mill. Metzen Weizen	3 fl. 20 kr.	170	3,400.000 Joch.
13 „	15 „ „ Halbfrucht . . .	2 „ 30 „	37½	1,150.000 „

[1]) Diese Angaben sind der Ausdruck der gegenwärtigen Ertragsverhältnisse, so weit dieselben auf sichere Grundlagen hin ermittelt werden können. Was die Körnerfrüchte anlangt, so wurden für die ungrischen Länder die neuen Erhebungen des provisorischen Katasters benützt, und in den übrigen Kronländern zwar ebenfalls die immerhin bisher noch allein auf genauen Ermittlungen beruhenden Angaben des in früheren Jahren zu Stande gekommenen Katasters zum Grunde gelegt, jedoch mit Hinzuschlag einer Quote, welche der seit jener Zeit in der Bevölkerung der einzelnen Kronländer vor sich gegangenen Vermehrung entspricht, weil sich der Anbau der Nahrungsfrüchte jedenfalls um diese Quote vermehrt hat. Für die übrigen Nahrungs- sowie für die Handelspflanzen dienten neuere Erhebungen, deren annäherungsweise Genauigkeit vertreten werden kann.

[2]) Bei dem durchschnittlichen Ertrage eines Joches wurde bezüglich der Getreidegattungen das Samengetreide einbezogen, da hier der Rohertrag nachgewiesen wird. Ebenso wurde der zum Anbaue erforderliche Same bei den Hülsenfrüchten, den Kartoffeln, dem Lein-, Hanf- und Repssamen einbezogen. Der Ertrag für das Joch beträgt beim Lein 3 Ctr. gebrochenen und geschwungenen Flachses, und beim Hanf 6 Ctr. eben solcher Beschaffenheit. Die frischen Lein- und Hanfstengel machen dem Gewichte nach das zehnfache des gebrochenen und geschwungenen Productes aus, auf welches letztere sich die obige Angabe des Ertrages bezieht.

[3]) Weizen bildet die Hauptfrucht in den ungrischen Ländern, namentlich im Banate, dann in der Militärgränze, im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Steiermark, Halbfrucht (Weizen und Roggen gemengt) kömmt fast nur in Ungern vor, Roggen ist allenthalben mit Ausnahme der italienischen Länder das Hauptnahrungsmittel der Bewohner, Mais wird vorzugsweise in den ungrischen Ländern (30 Millionen Metzen) und im lombardisch-venezianischen Königreiche (9 Millionen Metzen), dann in Steiermark und der Bukowina cultivirt, Gerste bildet in Böhmen, Mähren, Galizien und Ober-Ungern ein beliebtes Nahrungsmittel und wird (10 Millionen Metzen) zur Erzeugung des Bieres verwendet, Hafer gedeiht vorzüglich in den Sudeten- und Karpathen-Ländern, dann auf dem sandigen Boden der Wojwodschaft, Hirse und Heidekorn ist den Alpenländern eigenthümlich. Reis gedeiht in den italienischen Provinzen. An Hülsenfrüchten werden Erbsen und Linsen hauptsächlich in Böhmen, Mähren und Galizien, Bohnen (als Zwischenfrucht) in den Ländern, wo der Mais angebaut wird, dann in Galizien cultivirt. Kartoffeln ernähren einen grossen Theil der Bewohner der Sudeten- und Karpathen-Länder. Kraut wird vorzüglich in Galizien und Mähren, Rüben werden in Mähren, Böhmen und Galizien stark angebaut, Lein liefert Böhmen, Mähren, Galizien, und Nord-Ungern, Hanf das südliche Ungern, Banat und Galizien, dann die venezianischen Provinzen. Tabak erzeugt hauptsächlich Ungern und Galizien, Klee und Futterkräuter sind in jenen Ländern am reichlichsten cnltivirt, wo die Landwirthschaft die meisten Fortschritte gemacht hat. Von den Hülsenfrüchten sind die Wicken in Abzug gebracht, welche den Futterkräutern beigezählt wurden. Die Production an Lein und Hanf ist nahezu einander gleich, doch überwiegt der Hanf der Menge nach um etwas den Lein. Die oben nachgewiesene Menge von Zuckerrüben wird von den Rübenzucker-Fabriken versteuert. Zu den Handelspflanzen gehören Safran (in Nieder-Oesterreich), Safflor, Anis, Kümmel (beide letzteren in Mähren stark angebaut), Waid, Wau, Krapp, Cichorien, Weberkarden (davon werden an 50 Millionen Stück besonders in Steiermark angebaut und der fünfte Theil hiervon ausgeführt).

[4]) Bei der Feststellung der Durchschnittspreise wurde Rücksicht auf die Nebennutzungen der verschiedenen Fruchtgattungen, namentlich die Getreide- und Kleestoppel, die Stoppelweide, die Herbstsaatweide, das Saatschröpfen im Frühjahre, die Herbstkleeweide, das Kartoffelkraut, die Oelfrucht-Stoppelweide u. s. w., welche einen Heuwerth von mindestens 60 Millionen Centnern repräsentiren, dann den Kleesamen genommen, wovon allein 100.000 Ctr. im Werthe von 2½ Million Gulden ausgeführt werden.

[5]) Bei dem Heidekorn und dem Kraute, sowie bei den Hülsenfrüchten wurde ein geringeres Flächenmaass angesetzt, weil ersteres häufig als zweite Frucht angebaut wird und die Bohnen meist, das Kraut aber häufig als Zwischenfrucht auf den Maisfeldern, ja selbst in den Weingärten gepflanzt werden.

Für ein Joch.	Art und Menge der Producte im Ganzen.		Preis für die Maass- oder Gewichts-einheit.	Gesammtwerth in Millionen Gulden.	Für jedes Product verwendetes Flächenmaass.
12 Metzen	65 Mill.	Metzen Roggen	2 fl. 10 kr.	141	5,416.000 Joch.
14 „	50 „	„ Gerste	1 „ 40 „	83	3,571.000 „
20 „	100 „	„ Hafer	1 „ 5 „	$108^1/_2$	5,000.000 „
15 „	10 „	„ Hirse, Heidekorn, Fennig, Moorhirse u.s.w.	2 „ — „	20	330.000
8 Ctnr.	1 „	Ctnr. Reis	10 „ — „	10	125.000 „
10 Metzen	5 „	Metzen Hülsenfrüchte . .	3 „ — „	15	330.000 „
90 „	120 „	„ Kartoffeln . . .	— „ 24 „	48	1,333.000 „
30 „	46 „	„ Mais	1 „ 50 „	$84^1/_2$	1,533.000 „
100 Ctnr.	54 „	Ctnr. Kraut	— „ 30 „	27	400.000 „
240 „	9 „	„ Zuckerrüben . .	— „ 20 „	3	37.000 „
200 Metzen	10 „	Metzen Stoppelrüben . .	— „ 15 „	$2^1/_2$	— „
160 „	20 „	„ Futterrüben . .	— „ 20 „	$6^1/_2$	125.000 „
3 und 6 Ctnr.	$2^1/_2$ „	Ctnr. Lein und Hanf . .	20 „ — „	50	600.000 „
10 Metzen	$2^1/_2$ „	Metz. Lein- u. Hanfsamen	4 „ 15 „	$10^1/_2$	— „
10 „	$1^1/_4$ „	„ Repssamen . . .	5 „ 30 „	7	125.000 „
10 Ctnr.	$^7/_{10}$ „	Ctnr. Tabak	10 „ — „	7	70.000 „
10 „	$^1/_5$ „	„ Handelspflanzen . .	10 „ — „	2	20.000 „
23 „	360 „	„ Stroh	— „ 15 „	90	—
30 „	200 „	„ Mischling, Klee, Futterkräuter u. s. w. . .	— „ 50 „	$166^1/_2$	6,666.000 „
2 „	$12^1/_2$ „	„ Heuwerth an Brachweide	— „ 40 „	8	6,349.000 „
				$1,097^1/_2$	36,580.000 Joch.

Die Preise, nach welchen die Hauptfruchtgattungen berechnet sind, stehen um 25 Percent niedriger als diejenigen, welche sich aus dem Durchschnitte der Marktpreise zu Ende 1856 entziffern. Merkwürdig erscheint das stetige Verhältniss, welches die Preise der einzelnen Fruchtgattungen, wenn man sie mit einander vergleicht, in dem Kaiserstaate bewahren, der sich hierdurch als ein Productions-Land kennzeichnet. Wenn man nämlich den Roggen, als die Hauptkörnergattung für den menschlichen Verbrauch, zum Maassstabe und gleich 100 annimmt, so ergeben sich *a)* nach dem Hauptdurchschnittspreise sämmtlicher Provinzen der Monarchie für das Jahr 1846, *b)* nach dem Hauptdurchschnittspreise sämmtlicher Kronländer (mit Ausnahme Dalmatien's, der Militärgränze und des lombardisch-venezianischen Königreichs) zu Ende December 1856, und *c)* nach den obiger Nachweisung zum Grunde gelegten Preisen nachstehende Verhältnisszahlen und zwar für

	Roggen	Weizen	Gerste	Mais	Hafer.
a) 1846	100	154	77	80	51
b) 1856	100	154	77	91	55
c) oben	100	154	77	85	50

Die etwas bedeutendere Abweichung beim Mais und Hafer für b) erklärt sich dadurch, dass hierbei einige der Hauptproductions-Länder für Mais, wo er wohlfeiler ist, nicht berücksichtigt worden sind, sowie bei dem Hafer in der Rückwirkung der jüngsten Vergangenheit, wo durch Anhäufung grosser Cavallerie-Massen in einzelnen Ländern die Preise des Hafers sehr gestiegen waren [1]).

---

[1]) In den westlichen Ländern Europa's, wo der Weizen das Hauptnahrungsmittel ausmacht und zum Theile von auswärts bezogen wird, stehen die Preise des Weizens im Verhältnisse jener des Roggens höher;

Nach dem Ackerlande ist der Ertrag des Wiesen- und Gartenlandes zu erwähnen. Letzteres gibt zwar werthvollere Producte, steht aber nur in sehr untergeordnetem Verhältnisse zu dem Wiesenlande, da es mit Einschluss der Oliven-Gärten (und Oliven-Wälder), jedoch ohne die mit Obstbäumen besetzten Wiesen und Hutweiden, kaum 400.000 Joch beträgt; es kann inzwischen nicht ausgeschieden werden, da in dem Kataster der ungrischen Länder die Gärten mit den Wiesen vereint aufgeführt sind. In den Erzherzogthümern unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, dann im Küstenlande zählt man 74.374 Joch Gärten und 56.753 Joch mit Obstbäumen besetzte Wiesen.

Das Wiesen- und Gartenland liefert nachstehende Erzeugnisse und zwar

Für ein Joch [1]	Art und Menge der Producte im Ganzen [2]	Preis für die Maass- oder Gewichtseinheit	Gesammtwerth in Gulden	Für jedes Product verwendetes Flächenmaass
2½ Ctnr.	Oliven-Oel, 100.000 Ctnr. . .	30 fl. — kr.	3,000.000	41.000 Joch.
4 „	Hopfen, 50.000 Ctnr.	60 „ — „	3.000.000	12.000 „
	Obst, 12,000.000 Metzen . .	— „ 50 „	10,000.000	
	Gemüse, 14,250.000 Ctnr. . .	1 „ 20 „	19,000.000	
24 „	Heu, 334,000.000 Ctnr. . . .	— „ 40 „	223,000.000	14.000.000 „
	Weide:			
4 „	Heuwerth, 56,000.000 Ctnr. .	— „ 40 „	37,000.000	
		Zusammmen:	295,000.000	14,053.000 Joch.

Oesterreich ist nächst Frankreich derjenige europäische Staat, welcher die grösste Menge Wein producirt. Seine Weingärten umfassen den Flächenraum von 1,215.000 Joch; ausserdem wird aber im lombardisch-venezianischen Königreiche, im Küstenlande und in Dalmatien eine bedeutende Menge an Wein von den mit Reben bepflanzten Aeckern gewonnen. Die Gesammtproduction beträgt 34 Millionen Eimer, welche (zu zwei und einem halben Gulden der Eimer) einen Gesammtwerth von 85 Millionen Gulden ausmachen. Wird, wie eben geschehen, die auf den berebten Aeckern gewonnene Quantität in die Gesammtproduction einbezogen, und dieselbe auf den von den Weingärten eingenommenen Flächenraum vertheilt, so entfallen 28 Eimer auf das Joch, ein Durchschnittserträgniss, welches in einigen Ländern nicht erreicht, in anderen überstiegen wird, im Ganzen aber einer mittleren Ernte gleichkömmt [3].

---

nach dem Durchschnitte der zu Ende März 1857 bestandenen Marktpreise zu Berlin, Stettin, München, Amsterdam und Paris kostete der nieder-österreichische Metzen Weizen 5 fl. 37 kr. und Korn 3 fl. 25 kr. und letzterer Preis stand zu ersterem im Verhältnisse wie 100: 164.

[1]) Da das Gemüse und das Obst häufig zusammen gebaut werden, dann aber auch, wie erwähnt, die Obstbäume auf Wiesen und (namentlich in Böhmen, Mähren und Oesterreich) längs der Strassen gepflanzt sind, so lässt sich ein Durchschnittsertrag schwer ermitteln; in Böhmen zählte man zu Ende des Jahres 1855 10,671.174 Obstbäume (746.104 mehr als im Jahre 1854), wovon 7,530.474 Stück in Gärten, 151.087 Stück auf Hutweiden und öden Plätzen und 118.997 Stück auf Wegen und Alleen gepflanzt waren.

[2]) Der Hopfen wird hauptsächlich in Böhmen (und zwar in der Umgegend von Saaz, Auscha und Falkenau) cultivirt, auf welches Land allein drei Viertheile der Hopfen-Production entfallen. An dem Gemüsebaue nehmen die Umgebungen der grösseren Städte einen hervorragenden Antheil. Das Obst werden hauptsächlich in Böhmen (von wo jährlich an 200.000 Centner frisches und gedörrtes Obst ausgeführt wird), dann in Steiermark, Ungern (im Oedenburger Verwaltungsgebiete), Nieder-Oesterreich und Tirol cultivirt. Da die Oliven im Grossen nicht in den Handel kommen, sondern unmittelbar daraus das in den Verkehr gelangende Oel gepresst wird, so wurde das aus den Oliven-Pflanzungen gewonnene Oel in Rechnung gebracht. Während auf den trockenen Bergwiesen, namentlich der östlichen Länder, kaum 10 bis 20 Centner Heu auf dem Joch gewonnen werden, ergeben die grossentheils günstiger gelegenen theils nicht selten bewässerten Wiesen der westlichen Länder ein Erträgniss von 30 bis 40, ja selbst bis 50 Centner für das Joch, wobei sich überdiess das Heu der Alpenländer durch seine vorzügliche Qualität auszeichnet.

[3]) In den ungrischen Ländern, in welchen bis zu 40 Eimer auf das Joch gewonnen werden, kann das durchschnittliche Erträgniss zu 30 Eimer und das Gesammterträgniss zu 19 Millionen angenommen

Da Oesterreich von den Alpen, den Karpathen und den Sudeten durchzogen wird, und demnach vorzugsweise ein Bergland ist, so bilden die Weiden ein hervorragendes Element seiner bewirthschafteten Grundfläche. Sie übersteigen, ihrer Ausdehnung nach, die Gesammtfläche der Wiesen, und umfassen 15,527.000 Joch. Das auf denselben gewonnene Grünfutter kann auf 3 bis 4 Centner Heuwerth, welche einem Werthe von 2 fl. 20 kr. entsprechen, angenommen werden. Die Gesammtproduction der Weiden ist demnach einem Heuwerthe von 54,344.000 Centnern gleich zu halten, und kann mit 36²/₁₀ Millionen Gulden bewerthet werden. Dieser anscheinend geringe Betrag erscheint jedoch beträchtlicher, wenn man erwägt, dass er (nach Abrechnung der entfallenden Steuern u. s. w.) nahezu den Reinertrag bildet, da die Benützung der Weiden einen verhältnissmässig unbedeutenden Aufwand verursacht. Die Weiden der Alpenländer sind die vorzüglichsten und werthvollsten, sie können jedoch grossentheils nur durch eine beschränkte Zeit im Jahre benützt werden, wogegen es in den Karpathen-Ländern viel Weideland gibt, welches jeder Benützung fast unzugänglich bleibt. Dieser Umstand wirkt auf eine niedrigere Bemessung des Gesammtertrages ein.

Der Waldstand ist in Oesterreich beträchtlicher als in den meisten übrigen Staaten Europa's, denn er beträgt ungeachtet der in den letzten Jahren eingetretenen Verringerung noch immer nahezu ein Dritttheil der gesammten productiven Bodenfläche, nämlich, mit Einschluss von 67.000 Joch Lorbeer- und Kastanienwäldern, 31,625.000 Joch. Dennoch macht sich bereits hier und da der Holzmangel fühlbar und die Preise des Holzes steigen ungeachtet der in rascher Zunahme befindlichen Verwendung mineralischer Brennstoffe. Die Ursache liegt einerseits in der ungleichen Vertheilung des Waldbodens, wovon ein nicht geringer Theil in den von menschlichen Wohnsitzen entfernteren Gegenden der Karpathen und selbst der Alpen nahezu keinen Ertrag gewährt oder doch nicht zur Gewinnung von Brennholz benützt werden kann, andrerseits aber in der geringen Schonung der Wälder, von denen ein grosser Theil, namentlich in den Alpenländern, bereits sehr gelichtet und, weil mit Servituten belastet oder den Bauern gehörig, verwahrlost ist. Einen Gegensatz hierzu bildet Böhmen, in welchem Kronlande die Wälder meist zusammenhängende, den grossen Grundbesitzern gehörige Complexe bilden, im geregelten Forstbetriebe abgeholzt und neu angebaut werden; auch ist dort, abgesehen von den italienischen Provinzen, der Preis des Holzes durchschnittlich am höchsten, und gewähren die Wälder den günstigsten Ertrag. Im Allgemeinen kann man den Ertrag des Waldes auf nicht höher als ³/₄ Klafter 36 zölligen Holzes annehmen, sohin im Ganzen auf 24 Millionen 36 zöllige (oder nahezu 30 Millionen 30 zöllige) Klaftern, wovon etwa ¹/₂₀ als Bau- und Werkholz, das Uebrige als Brenn- und Kohlholz verwerthet wird. Mit Einschluss der Nebennutzungen an Weide, Waldheu, Eicheln, Knoppern, Bucheln, Kastanien, Laubfutter u. s. w. [1]), welche zu einem Dritttheile des Werthes der Holznutzung angenommen zu werden pflegen, lässt sich der Ertrag des Waldes zu 2 fl. 10 kr. für das Joch, oder im Ganzen zu 68¹/₂ Million Gulden veranschlagen.

Nachdem hiermit die verschiedenen Hauptcultur-Gattungen mit ihrem Ertrage und dem Werthe desselben aufgeführt wurden, ist es zur Vervollständigung der Gesammtübersicht der landwirth-

---

werden (in früheren Jahren war es bedeutend höher); wenn man in den deutschen Provinzen den ziemlich genau ermittelten Durchschnittsertrag mit 22 Eimern, den Gesammtertrag mit 7 Millionen Eimern in Ansatz bringt, und auf die italienischen Länder mit Einschluss von Görz, Triest, Istrien und Dalmatien den Ertrag mit 9 Millionen Eimern (auf 311.000 Joch Weinland und 1,500.000 Joch berebter Aecker) hinzufügt, so ergibt sich eine Menge von 34 Millionen Eimern, wovon im Gesammtdurchschnitte 28 Eimer auf das Joch entfallen. Der Preis kann (einschliesslich des Laubfutters) nicht über 2 fl. 30 kr. für den Eimer angenommen werden, obgleich die in den Verkehr gelangende Quantität weit höher bewerthet werden muss, weil noch immer die überwiegende Menge des Erzeugnisses minderer Qualität ist und von den Producenten selbst, namentlich in Ungern und in Italien, auch wieder verbraucht wird.

[1]) Die Waldungen liefern jährlich ¹/₂ Million Centner Pottasche, ¹/₂ Million Centner Knoppern, 4 Millionen Centner Gärberrinde, 250.000 Centner Terpentin und Harz.

schaftlichen Verhältnisse noch erforderlich, die Menge und den Jahresertrag der Nutzthiere, so wie das auf die landwirthschaftlichen Gebäude und Geräthe verwendete Capital anzuführen.

Nach den letzten (richtig gestellten) Zählungen betrug der Stand der Hausthiere (mit Einschluss der Füllen und des Jungviehes) in Oesterreich

3,500.000 Pferde	zu 80 fl.	— kr.	im Gesammtwerthe von	280 Millionen Gulden.
15,000.000 Rinder [1])	„ 40 „	— „	„ „ „	600 „ „
30,000.000 Schafe [2])	„ 3 „	— „	„ „ „	90 „ „
2,000.000 Ziegen [3])	„ 3 „	— „	„ „ „	6 „ „
9,000.000 Schweine [3])	„ 12 „	— „	„ „ „	108 „ „
60,000.000 St. Geflügel [4])	„ — „	10 „	„ „ „	10 „ „
3,000.000 Bienenstöcke	„ 4 „	— „	„ „ „	12 „ „
			Zusammen:	1.106 Millionen Gulden.

Wenn man mit dieser Anzahl der Nutzthiere die Menge des denselben zu Gebote stehenden Futters mit Einschluss der für die Fütterung verwendeten Körnerfrüchte vergleicht, so ergibt sich, dass die Nahrung des Nutzviehes keine reichliche ist, selbst wenn man die Abfälle mancherlei Art, welche zur Fütterung der Schweine und des Geflügels verwendet werden, in Anschlag bringt [5]).

---

[1]) Hiervon 11 Millionen Stück ausgewachsene Rinder und 4 Millionen Stück Jungvieh, mit dessen Berücksichtigung auch der Werth eines Rindes, statt auf 60, nur auf 40 fl. gestellt wurde.

[2]) Die vorgenommenen Zählungen weisen eine bedeutend geringere Anzahl von Schafen nach; allein, wenn auch zugegeben werden muss, dass mit der fortschreitenden Cultur, namentlich in Ungern, die Weiden und mit denselben die darauf genährten Schafe im Abnehmen begriffen sind, so muss doch noch eine Zahl von 30 Millionen Stück Schafen angenommen werden. Denn noch im Jahre 1856 betrug die Menge der aus Oesterreich ausgeführten Wolle 231.000 Centner, die Wollen-Industrie in den deutschen und italienischen Kronländern verarbeitet jährlich 400.000 (in Böhmen und Mähren allein 330.000) Centner Schafwolle zu Geweben, in den ungrischen Ländern mit der Militärgränze und Dalmatien werden zu grobem Gewebe (dem Halinatuche), Matrosenmänteln, Kotzen und Decken, dann zu den Schafpelzen (der gewöhnlichen Bekleidung des Landmannes in einem grossen Theile von Ungern) an 160.000 Centner Schafwolle verbraucht. Hierdurch steigert sich, mit Einschluss der Ausfuhr, der Verbrauch auf 790.000 Centner; da nun im Jahre 1856 184.000 Centner Schafwolle (meist aus Russland und den türkischen Ländern) eingeführt wurden, so müssen 606.000 Centner durch die innere Production beigestellt worden sein. Man nimmt die jährliche Woll-Production eines Schafes durchschnittlich zu zwei Pfund an (Schafe mit hochfeiner Wolle geben $1\frac{1}{4}$, mit feiner $1\frac{3}{4}$ Pfund, wogegen die Zurkán- oder Zackelschafe in Ungern und Siebenbürgen an 3 Pfund Wolle jährlich liefern), wodurch sich die Zahl der Schafe mit Einschluss der Lämmer auf 30 Millionen Stück stellt.

[3]) Die Zahl der Ziegen ist in der Abnahme begriffen, wogegen die Schweinezucht in sichtlicher Zunahme sich befindet.

[4]) Die Zahl des Geflügels beruht auf einer blossen Schätzung, sie darf aber nicht umgangen werden, da durch das Geflügel eine im Ganzen immer sehr erhebliche Menge an Futter verzehrt wird; man zählte in Böhmen allein 4 Millionen Stück Gänse.

[5]) Man kann nach Hofmann den gesammten zum Viehfutter verwendeten Heuwerth auf 1.000 Millionen Centner annehmen, nämlich:

an Klee und Futterkräutern	200 Millionen Centner.
an Nebennutzung des Ackerlandes mit Einschluss der Brachweide	73 „ „
an dem Ertrage des Wiesen- und Gartenlandes	390 „ „
an dem Ertrage der Hutweiden	54 „ „
an dem Ertrage der Wälder, bezüglich des Waldheues, der Waldweide, Eicheln, Futterlaub u. s. w.	52 „ „
an dem Ertrage der Wein- und Gemüsegärten, bezüglich des Laubes, Grünfutters u. s. w.	4 „ „
an den Abfällen der Hauswirthschaft	40 „ „
an Stroh	60 „ „
an den Abfällen der Bierbrauerei und Branntwein-Brennerei	4 „ „
an verfütterten Rüben und Kartoffeln	8 „ „
an Hafer und Gerste	92 „ „
an zum menschlichen Genusse nicht tauglichem Getreide, Kleien u. s. w.	23 „ „
Zusammen	1.000 Millionen Centner.

Der jährliche Ertrag dieser Nutzthiere beläuft sich auf ungefähr 475 Millionen Gulden, an welchen die einzelnen Erzeugnisse in nachstehender Weise Theil nehmen.

Milch, 90 Mill. Eimer (von 6 Mill. Kühen zu 600 Maass) à 1 fl. 20 kr.	120	Millionen	Gulden,
Schlachtkälber, $3^1/_2$ Million Stück zu 8 fl.	28	"	"
Ziegenkitze, 2 Millionen Stück zu 1 fl.	2	"	"
Lämmer, 5 Millionen Stück zu 1 fl.	5	"	"
Ferkel, 12 Millionen Stück zu 30 kr.	6	"	"
Schaf- und Ziegenfleisch, 3 Millionen Centner zu 8 fl.	24	"	"
Rindfleisch, 7 Millionen Centner zu 15 fl.	105	"	"
Schweinefleisch und Speck, 3 Millionen Centner zu 10 fl.	30	"	"
Pferde- und Rindshäute, 2 Millionen Stück zu 8 fl.	16	"	"
Kalbshäute, $3^1/_2$ Million Stück zu 1 fl. 36 kr.	$5^1/_2$	"	"
Schaf- und Ziegenhäute, 8 Millionen Stück zu 30 kr.	4	"	"
Seiden-Cocons, 48 Millionen Pfund zu 54 kr.	43	"	"
Schafwolle, 600.000 Centner zu 90 fl.	54	"	"
Honig, 540.000 Centner zu 16 fl.	$8^1/_2$	"	"
Wachs, 54.000 Centner zu 75 fl.	4	"	"
Hühnereier, 2.400 Millionen Stück zu $^1/_4$ kr.	10	"	"
Geflügel, 60 Millionen Stück zu 10 kr.	10	"	"
Zusammen	475	Millionen	Gulden.
Hierzu der Ertrag des Wildes, welcher annähernd auf 50 Millionen Stück Hasen, 50 Millionen Stück Hühner, 5 Millionen Stück Wasserfederwild, 60.000 Stück Rehe, 3.000 Hirsche, 10.000 Wildschweine beträgt (wenn auf je 10 Joch 1 Hase und ein Huhn, auf je 1.000 Joch ein Reh, auf je 10.000 Joch ein Hirsch und auf je 46.000 Joch ein Wildschwein als Stammvieh gerechnet wird), im Fleischgewichte von 1,500.000 Centner	25	"	"
Der Betrag der See- und Fluss-Fischerei, angenommen zu dem gleichen Betrage wie das Wild, mit 1,500.000 Centner	25	"	"
Gesammtertrag	525	Millionen	Gulden.

Wenn von dem Ertrage der Nutzthiere mit 475 Millionen Gulden jener der Seiden-Cocons abgerechnet wird, so erübrigen 432 Millionen Gulden, welcher Betrag zu dem Werthe der den Nutzthieren zugewendeten Fütterung von 1.000 Millionen Centnern in einem nicht sehr günstigen Verhältnisse steht, wodurch die allgemein anerkannte Thatsache an das Licht tritt, dass der Hauptertrag der Viehzucht in dem für fast alle Arten landwirthschaftlicher Erzeugnisse unentbehrlichen Dünger gesucht werden müsse. Oekonomen berechnen den erzeugten Stalldünger auf 2.100 Millionen Centner und, mit Einschluss der Weidedüngung, der Luftdüngung, des künstlichen Düngers, alle anderen Düngstoffe auf 2,800.000 Centner, während zur Gewinnung der oben nachgewiesenen Menge von Boden-Producten (ausser der Wald-Production) mindestens eine Düngermenge von 2.800 bis 3.000 Millionen Centner erforderlich ist, wornach der Abgang durch die Einflüsse der Atmosphärilien, des Regens u. s. w. gedeckt wird.

Das auf die Wirthschaftsgebäude für das zu bestellende Acker- und Weinland verwendete Capital beträgt bei ersterem ein Fünftheil und bei letzterem ein Viertheil des Grund-Capitals; wird auch nur ein Sechstheil angenommen, so ergibt sich eine Summe von 975 Millionen Gulden. Endlich sind noch die zum Betriebe erforderlichen Geräthe und Maschinen, welche beim Ackerlande den zwanzigsten Theil des Grund-Capitals betragen, dann die Instandhaltung der Werkzeuge bei den Weingärten (zu 3 fl. für das Joch berechnet) mit 296 Millionen Gulden in Anschlag zu bringen.

Fasst man den Werth des productiven Bodens mit jenem der Nutzthiere, der Wirthschaftsgebäude und Geräthe zusammen, so erhält man als den Ausdruck des gesammten auf die Boden-Cultur verwendeten oder durch dieselbe repräsentirten Capitals den Betrag von 12.517 Millionen Gulden, während der Gesammtertrag des Grundes und Bodens und der Nutzthiere [1]) mit Einschluss desjenigen der Jagd und Fischerei sich auf 2.093 Millionen Gulden stellt. Wenn man zu dem Grund-Capitale noch den Betriebsfond, welcher inzwischen in der neuesten Zeit einen immer höher steigenden Betrag in Anspruch nimmt, rechnet, und von dem Rohertrage den Belauf der Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten abzieht, so zeigt sich, dass die Landwirthschaft in Oesterreich zur Zeit einerseits noch kein verhältnissmässig grosses Capital beschäftigt, andererseits aber auch nur eine mässige Rente abwirft, oder mit anderen Worten, dass sie im Ganzen genommen noch keine hohe Stufe der Ausbildung erlangt hat.

Hierbei ist jedoch zu erwägen, dass die Bedingungen, von welchen der zu erwartende Aufschwung der Landwirthschaft abhängig bleibt, erst in den letzten Jahren sich verwirklicht haben, und dass es einer gewissen Zeit bedarf, ehe die von jedem Uebergange unzertrennlichen nachtheiligen Rückwirkungen sich ausgleichen und die von den Verhältnissen dargebotenen Vortheile durch die Masse der dem Herkommen nur allzusehr anhänglichen Landbevölkerung gehörig ausgebeutet werden. Inzwischen zeigt sich bereits aus der Vergleichung des jeder Hauptcultur-Gattung gegenwärtig gewidmeten Flächenmaasses mit der gleichen Vertheilung, wie sie vor einem Jahrzehende stattfand, dass zwar die Wälder dort, wo sie bereits sehr gelichtet waren, an Flächenmaass abgenommen haben und ein Theil des letzteren den Hutweiden zugeschlagen wurde, dass aber auch mehrere Weiden in Aecker oder Wiesen umgewandelt wurden, wodurch das Verhältniss des Graslandes zu dem Ackerlande ein günstigeres geworden ist, während sich bei den Weingärten eine im Ganzen nicht erhebliche Verminderung durch Umgestaltung der am ungünstigsten gelegenen Weingärten in Aecker bemerkbar gemacht hat [2]). Erst den nächsten Jahrzehenden bleibt es vorbehalten, die Wirkungen der grossen Umwandlung, welche durch die veränderte Gesetzgebung hervorgerufen wurde und (zwar langsam, aber) sicher nach allen Richtungen hin sich geltend macht, mehr und mehr ersichtlich werden zu lassen.

Die gesammte landwirthschaftliche Production wird in ihrem überwiegenden Antheile von der inländischen Consumtion in Anspruch genommen, ebenso wie der Bezug landwirthschaftlicher Producte aus dem Auslande in Vergleichung zur inländischen Production nur von untergeordnetem Belange ist. Denn während die Gesammtziffer des Ertrages der inländischen landwirthschaftlichen Erzeugung fast 2.000 Millionen beträgt, belief sich in dem (für die Ausfuhr der Nahrungsfrüchte ungewöhnlich günstigen) Jahre 1856 die gesammte Einfuhr an landwirthschaftlichen Producten auf 85.753.702 Gulden, und die gesammte Ausfuhr eben solcher Erzeugnisse auf 123,574.897 Gulden, wornach diese Ausfuhr sich nur um 37.821.195 Gulden höher stellte. Verfolgt man den auswärtigen Verkehr in den bezeichneten Gegenständen weiter, so ergibt sich, dass bei jenen Gegenständen, bezüglich welcher die Einfuhr grösser ist als die Ausfuhr, der Mehrwerth dieser Einfuhr 44.943.064 Gulden, und ebenso bei jenen, wo die Ausfuhr überwiegend ist, der Mehrwerth dieser Ausfuhr 82,764.259 Gulden betrug. Die Mehreinfuhr betraf namentlich

---

[1]) Diese Zusammenziehung ist jedoch statistisch unzulässig, da hierbei jener Theil der Boden-Producte, welcher von den zur unmittelbaren Consumtion gelangenden Hausthieren verbraucht wird, doppelt in Ansatz kömmt, weil sein Werth sowohl in dem Ertrage der Nutzthiere als in jenem des Bodens enthalten ist.

[2]) Eine ziffermässige Vergleichung des productiven Flächenmaasses nach den Hauptcultur-Gattungen zwischen Jetzt und einer früheren Periode würde zu unrichtigen Schlüssen führen, da nicht allein die in der Bewirthschaftung eingetretenen Veränderungen, sondern noch weit mehr die an die Stelle der früheren Schätzungen in den ungrischen Ländern erfolgte Vermessung Aenderungen in den Ziffern herbeigeführt haben, welche das gegenwärtig nachgewiesene Flächenmaass als richtig, die früheren Schätzungen dagegen als zum Theile ungenau erscheinen lassen.

vegetabilische Hilfsstoffe für die Industrie, dann Vieh und thierische Hilfsstoffe der genannten Art, die Mehrausfuhr dagegen eben solche thierische Hilfsstoffe und Nahrungsmittel; es betrug nämlich die

	Mehreinfuhr:	Mehrausfuhr:
bei den Nahrungsmitteln	1,490.588 fl.	10,224.130 fl.
„ „ Thieren und thierischen Producten	17,957.642 „	62,824.006 „
„ „ Handelsgegenständen	25,494.834 „	9,716.123 „
Zusammen	44,943.064 fl.	82,764.259 fl.

Die bedeutendsten Unterschiede zwischen der Einfuhr und Ausfuhr fanden bei folgenden Erzeugnissen Statt:

Bei den Nahrungsmitteln.

Mehreinfuhr:		Mehrausfuhr:	
Wein und Weintrauben	1,087.887 fl.	Getreide und Hülsenfrüchte	5,806.698 fl.
Anis, Kümmel, Senfsaat	129.268 „	Eier, Milch, Butter und Fett	1,413.370 „
Brot	109.158 „	Kochsalz	936.539 „
Reis	89.288 „	Mehlproducte	865.405 „
Honig	74.965 „	Branntwein und Weingeist	555.510 „
		Käse	438.850 „
		Gemüse und Obst, frisch und getrocknet	207.758 „

Bei den Thieren und thierischen Hilfsstoffen für die Industrie.

Mehreinfuhr:		Mehrausfuhr:	
Schweine	7,768.485 fl.	Seide, rohe, und ungesponnene Seidenabfälle	46,786.810 fl.
Felle und Häute	3,425.980 „	Schafwolle	15,956.700 „
Unschlitt	2,965.932 „		
Ochsen und Stiere	2,089.740 „		
Wachs	637.200 „		
Kühe und Jungvieh	594.160 „		
Pferde und Füllen	189.700 „		

Bei den Handelsgegenständen (insbesondere den vegetabilischen Hilfsstoffen für die Industrie).

Mehreinfuhr:		Mehrausfuhr:	
Oliven-Oel	11,282.382 fl.	Werkholz	6,609.847 fl.
Tabak	6,315.402 „	Kleesaat	2,363.405 „
Fette Oele	2,499.900 „	Weinstein	396.390 „
Flachs und Hanf	2,173.675 „		
Oelsaat	1,918.173 „		
Knoppern und Galläpfel	499.646 „		
Cocos- und Palm-Oel	486.262 „		
Brennholz	319.394 „		

Bei einem so ausgedehnten, die verschiedensten Klimate in sich fassenden Reiche ist es natürlich, dass, namentlich an den Gränzen, ein fortwährender Austausch landwirthschaftlicher Producte stattfindet; über die Gränzgebiete hinaus aber ist dieser Verkehr im Verhältnisse zu dem grossen Werthe des einheimischen Erzeugnisses nur ein sehr untergeordneter. Diess nachzuweisen genügt, dass bei einer Gesammtproduction im Werthe von nahe an 2.000 Millionen Gulden die gesammte Ausfuhr nur 123,574.897 Gulden und nach Abzug der Einfuhr in den gleichartigen Gegenständen die Mehrausfuhr der (sogenannten activen) Artikel nur 82,764.259 Gulden, somit etwas mehr als vier Percent des Gesammtertrages beträgt. Wenn man ferner hiervon die

zwei Hauptartikel, Seide und Schafwolle, bei welchen allein die Mehrausfuhr sich auf 62½ Million Gulden beläuft, ausnimmt, so erübrigt kaum noch ein Percent der Gesammterzeugung für die Mehrausfuhr, und dieses noch dazu in einem Jahre, in welchem die Ausfuhr der Nahrungsfrüchte ungewöhnlich stark war. Aber auch die Einfuhr steht nur in einem untergeordneten Verhältnisse zum Gesammterzeugnisse, denn dieselbe beträgt in den Gegenständen der landwirthschaftlichen Erzeugung überhaupt nur 85,753.702 Gulden, wovon, nach Abschlag der Ausfuhr in den bezüglichen Artikeln noch eine Mehreinfuhr von 44,943.064 Gulden erübrigt. Diese Ziffer stellt daher nur zwei Percent der Gesammterzeugung dar, und rechnet man hierbei die Producte der südlichen Zonen, Oliven-, dann Cocos- und Palm-Oel, welche im Inlande gar nicht oder doch nicht in der für die Industrie erforderlichen Menge erzeugt werden können, mit 12 Millionen Gulden ab, so erübrigen bei 33 Millionen für Gegenstände, welche, wie Vieh, Felle und Häute, Tabak und fette Oele, dann Oelsaat, Flachs und Hanf, im Inlande in weit grösserer Menge als bisher producirt zu werden vermögen. Die vorstehende Auseinandersetzung führt zu der Einsicht in die ausserordentliche Wichtigkeit der Landwirthschaft in Oesterreich auch für den Verkehr, denn es genügt, dass die inländische Landwirthschaft ihre Erzeugnisse um zwei Percent vermehre, um die Einfuhr aus dem Auslande in diesen Erzeugnissen dem Werthe nach auszugleichen, und um vier Percent, um die Ausfuhr zu verdoppeln, wenn diese Mehrerzeugung in den auswärtigen Verkehr gebracht würde.

§. 115.

Fortsetzung.

Landwirthschaft, Forst-, Berg- und Hüttenwesen (Forstwirthschaft).

Es mag als ein Zeichen des Umschwunges gelten, welcher für Oesterreich in der Pflege der Volkswirthschaft eingetreten ist, dass man nunmehr der früher vernachlässigten Forstwirthschaft jene thatkräftige Aufmerksamkeit zuwendet, welche ihrer Wichtigkeit für die allgemeine Landes-Cultur entspricht. Obwohl Oesterreich einer der an Waldboden reichsten Staaten ist, so lässt doch im Allgemeinen der Zustand der Wald-Cultur viel zu wünschen übrig, indem nicht nur der Waldboden sich in zunehmendem Maasse vermindert, sondern auch die Beschaffenheit der Wälder durch unzweckmässige Bewirthschaftung und unterlassene Nachpflanzung in den abgeforsteten Waldstrecken sich verschlechtert. Während die nördlichen Kronländer, insbesondere Böhmen und Mähren, wo sich die Wälder zumeist in den Händen der grösseren Grundbesitzer befinden, einen vergleichungsweise besser gepflegten Waldstand ausweisen, greift die Verwüstung der Wälder in den Alpenländern, wo dieselben grösseren Theils den kleinen Grundbesitzern und den Gemeinden gehören und zahllose Servituten einer zweckmässigen Bewirthschaftung im Wege stehen, immer mehr um sich, obgleich eben dort die ungeschmälerte Erhaltung der Wälder sowohl für die Landes-Cultur im Allgemeinen, als insbesondere für den Montan-Betrieb von erhöhter Wichtigkeit ist. In den ungrischen Ländern bildet die ungleiche Vertheilung der Wälder, durch die unzureichenden Communications-Mittel noch fühlbarer gemacht, einen grossen Uebelstand, und in dem waldreichen Siebenbürgen ist der Zustand der Wälder durchaus ein vernachlässigter; die italienischen Kronländer dagegen leiden einen empfindlichen Mangel an Waldboden. Die unmittelbaren Folgen dieses ungenügenden Zustandes zeigen sich in den steigenden Holzpreisen, und selbst in einem localen Holzmangel.

Eine Verbesserung dieser leidigen Verhältnisse wird nunmehr auf das kräftigste angebahnt und die hierauf bezügliche Thätigkeit der Regierung und ihrer Organe von den Privaten und ökonomischen Gesellschaften vielfach unterstützt. Als ein dringendes Bedürfniss für die künftige Herbeiführung von Verbesserungen erschien die Heranbildung tüchtiger Forstwirthe, für welchen Zweck neuerlich in den meisten Kronländern von Privaten und Gesellschaften die bereits erwähnten Forstschulen gegründet wurden. Eben so ertheilte die Regierung durch die von ihr ausgegangenen gesetzlichen Maassnahmen den wirksamsten Impuls zur Hintanhaltung weitergreifender Verwüstungen und zur Sicherstellung einer forstmässigen Benützung und Pflege der Wälder.

Zwar bestanden schon früher in mehreren Kronländern Waldordnungen, aber sie waren vereinzelt, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend, und ihre (oft strengen) Anordnungen entbehrten fast durchaus der ausreichenden Straf-Sanction. Hierdurch fand sich die Regierung zur Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse, zu dem Schutze des Waldeigenthumes, sowie zur Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen unter möglichst geringer Beschränkung des Privat-Eigenthumsrechtes bestimmt, ein neues umfassendes Forst-Gesetz zu erlassen, dessen Wirksamkeit sich über alle deutschen und slavischen Kronländer erstreckt. Das kaiserliche Patent vom 3. December 1852 enthält dieses Gesetz, durch dessen Bestimmungen die Staats-Forst-Polizei eine umfassende Regelung für die genannten Kronländer erhält. Seinen Anordnungen zufolge darf kein Waldgrund ohne besondere Bewilligung der Holzzucht entzogen, kein Wald verwüstet, und muss (ohne dass die Ausbringung des Holzes an eine gewisse Menge gebunden oder sonst beschränkt wird) jeder frisch abgetriebene Waldtheil wieder mit Holz bepflanzt werden. Eine Waldbehandlung, wodurch der nachbarliche Wald der Windbeschädigung ausgesetzt oder der obere Rand der Wald-Vegetation gefährdet wird, ist verboten, ebenso wie die Blosslegung eines Bodens, welcher leicht fliegend wird, und die rücksichtslose Abholzung an den Ufern der Flüsse und an Gebirgsabhängen ist untersagt. Wo die Rücksicht auf Sicherung von Personen und Gütern eintritt, wird die Waldbehandlung genau vorgezeichnet. Die Wald-Servituten werden einer mit der guten Bewirthschaftung vereinbarlichen Regelung unterzogen. Die Erhaltung der Gemeindewälder wird überwacht und die Anstellung sachkundiger Forstwirthe durch die Waldeigenthümer vorgeschrieben, so wie die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste durch die politischen Behörden beaufsichtiget wird. Ueber die Bringung der Wald-Producte, insbesondere die Holztrift, werden umständliche Anordnungen erlassen, damit der Bezug der Forst-Producte gesichert und fremdes Eigenthum zugleich vor Schaden bewahrt werde. Eben so folgen Vorschriften über das Benehmen bei Waldbränden und Insecten-Verheerungen, ferner über die Aufstellung des Waldschutz- und Aufsichts-Personales, dann über die bei Uebertretungen eintretende Strafbehandlung.

Damit dieses seinem Zwecke vollkommen entsprechende Forst-Polizei-Gesetz zur durchgreifenden Ausführung gelange, ist nur noch die Aufstellung eines entsprechenden Forst-Personales, welchem zunächst die Handhabung des Gesetzes obliegt, erforderlich. Dieselbe ist bereits in einem Kronlande, wo die Erhaltung und Pflege der aus-

gedehnten, für den Landeswohlstand überaus wichtigen Gemeindewälder es vorzugsweise nothwendig machte, durch die kaiserliche Verordnung vom 10. Mai 1856 erfolgt. Durch diese Verordnung wird eine vollständige Organisation der Forstverwaltung in Tirol und Vorarlberg eingeführt. An der Spitze der Forstverwaltung befindet sich daselbst eine Landesforst-Direction, unter welcher 17 Forst-Inspections-Bezirke stehen, die wieder in 76 Forst-Wirthschafts-Bezirke eingetheilt sind, welchen 290 Forst-Aufsichts-Bezirke unterstehen. Die Aufgabe dieser Behörden ist eine doppelte: Handhabung der Staats-Forst-Polizei im ganzen Umfange des Kronlandes, und Führung des Forstwirthschafts-Betriebes der im Kronlande gelegenen Reichsforste und Gemeindewaldungen, wobei letztere auf Kosten und Rechnung der Gemeinde bewirthschaftet werden. Privat- und Stiftungswälder können gegen Leistung eines entsprechenden Beitrages unter die Bewirthschaftung derselben Organe gestellt werden, oder sich, wo erforderlich, zu grösseren Forstwirthschafts-Complexen behufs der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung durch befähigte Forstwirthe vereinigen. Dabei werden für die Bewirthschaftung der Tiroler Montan-Forste specielle Vorschriften erlassen, welche jedoch im vollen Einklange mit der forstlichen Organisation des gesammten Kronlandes stehen.

Ein anderes wichtiges Verhältniss bedurfte noch der Regelung, jenes der Wald-Servituten. Diese Berechtigungen verschiedener Art zum Bezuge von Forst-Producten oder zur Ausübung der Weide auf fremdem Grunde, namentlich in fremden Wäldern, erscheinen überall, wo sie bestehen, als ein unübersteigliches Hinderniss einer verbesserten Landes-Cultur; dasselbe gilt von den gemeinschaftlichen Benützungsrechten, welche ehemalige Herrschaften und Unterthanen, oder Herrschaften und Gemeinden, oder verschiedene Gemeinden auf demselben Grunde auszuüben hatten. Es erschien, namentlich in den Alpenländern, als ein wesentlicher Factor der allgemeinen Grundentlastung, dass diese Dienstbarkeiten und Benützungsrechte entweder entgeltlich aufgehoben oder doch so geregelt werden, dass sie die Landes-Cultur nicht weiter beeinträchtigen. Diese Erwägung führte zur Erlassung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, welches, giltig für sämmtliche deutschen und slavischen Kronländer, die Bestimmungen enthält, nach welchen bei der Ablösung und beziehungsweise bei der Regulirung dieser Dienstbarkeiten und Bezugsrechte vorgegangen werden soll. Als Regel wird dabei festgesetzt, dass diese Rechte im Interesse der Förderung der Landes-Cultur abgelöst werden sollen; wo aber eine solche Ablösung den Hauptwirthschafts-Betrieb einer der Parteien gefährden, oder der allgemeinen Landes-Cultur einen überwiegenden Nachtheil zufügen würde, ferner, wo beide Parteien damit einverstanden sind, soll an die Stelle der Ablösung die Regulirung dieser Rechte, und zwar in der Art eintreten, dass hierdurch die möglichste Entlastung des Bodens erzielt wird. Betreffen diese Verhandlungen Wald- und Weide-Dienstbarkeiten, so ist die Ablösung oder Regulirung von Amtswegen, sonst aber über Anlangen einer der betheiligten Parteien vorzunehmen. Die zur Durchführung dieser heilsamen Bestimmungen berufenen Landes-Commissionen sind bereits für die verschiedenen Länder in Wirksamkeit getreten; wenn dieselben ihre (in manchen Kronländern sehr verwickelte) Aufgabe zu Ende gebracht haben werden, wird zu dem grossen Werke der Grundentlastung der Beginn einer neuen Aera für die Landes-Cultur treten.

und namentlich zu der Pflege der Forst-Cultur der Schlussstein gelegt worden sein. In den ungrischen Ländern wurde, wie erwähnt, bei veränderten Verhältnissen diese Regulirung mit Einschluss der Segregirung und Commassation den zu diesem Behufe eingesetzten Urbarial-Gerichten übertragen, welche ebenfalls ihre Wirksamkeit bereits begonnen haben.

Bei der Forstwirthschaft ist auch der Aenderung zu erwähnen, welche in der Ausübung des Jagdrechtes eingetreten ist. Früher war dasselbe ein Ausfluss der Patrimonial-Herrschaft. Bei der Aufhebung derselben durch das Gesetz vom 7. September 1848 musste eine neue gesetzliche Bestimmung über die Ausübung des Jagdrechtes erlassen werden. Da es die Eigenthümlichkeit dieses Rechtes nicht erlaubte, dasselbe jedem Besitzer auf dem ihm gehörigen Grunde zu überlassen, weil diess zur Vernichtung der Objecte des Rechtes selbst geführt haben würde, so wurde die Ausübung desselben den Gemeinden in der Art überlassen, dass der Ertrag an die einzelnen Grundbesitzer nach Verhältniss ihres Besitzes vertheilt wird. Eine Ausnahme von dieser Regel, d. h. die Wiederherstellung des allgemeinen Grundsatzes der freien Benützung des Bodens, tritt dort ein, wo die Ausübung der Jagd auf dem eigenen Boden zulässig erscheint, nämlich in geschlossenen Thiergärten und bei einem grossen zusammenhängenden Besitze, wobei der Complex von 200 Joch als das Minimum angenommen wurde.

Die Forstwirthschaft ist gegenwärtig durch das umfassende, für die deutschen und slavischen Kronländer giltige Forstgesetz vom 3. December 1852 [1]), welches mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit trat, geregelt. Die Hauptgrundsätze dieser sehr in das Detail gehenden Normal-Vorschrift lassen sich in nachstehende Bestimmungen zusammenfassen. Der erste Abschnitt handelt von der Bewirthschaftung der Forste, welche unterschieden werden in von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltete Reichsforste, in Gemeindewälder, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören, dann in Privat-Wälder, zu denen alle anderen, Privaten oder Corporationen gehörigen Wälder gerechnet werden. Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden; geschieht dieses dennoch, so sind, abgesehen von der verwirkten Geldstrafe, die bezüglichen Waldtheile binnen einer festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Frisch abgetriebene Waldtheile müssen (bei Reichs- und Gemeindeforsten stets, bei Privat-Forsten in der Regel) spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand gebracht werden. Kein Wald darf verwüstet, d. h. so behandelt werden, dass die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird; eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten, und es muss in diesem Falle bei dem gänzlichen Aushauen eines Waldes ein 20 Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes (Wald- oder Windmantel) bis zur Abholzung des nachbarlichen Waldes zurückgelassen werden. Wo der Boden auf Flächen leicht fliegend wird, und in schroffen sehr hohen Lagen sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmählicher Aushauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze bepflanzt werden; die Hochwälder des oberen Randes der Wald-Vegetation dürfen nur im Plenterhiebe bewirthschaftet werden. An den (nicht felsigen) Ufern grösserer Gewässer, dann an Abrutschungen ausgesetzten Gebirgsabhängen darf die Holzzucht den Boden

[1]) Kaiserliches Patent vom 3. December 1852.

nicht gefährden. Ausführliche Vorschriften regeln die Befugnisse der Wald-Servituten und deren Begränzung. Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privat-Gut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen etc. dringend erfordert, kann diese von Staatswegen angeordnet, und der Wald im bezüglichen Theile in Bann gelegt, wie auch im Falle der Zulässigkeit der in Bann gelegte Wald wieder davon entbunden werden. Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Die Eigenthümer von Wäldern hinreichender Grösse müssen zur Einhaltung der Forstgesetze sachkundige, von der Regierung als befähigt erkannte Forstwirthe aufstellen. Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen. Der zweite Abschnitt bezieht sich auf die Bringung der Wald-Producte. Jeder Grundeigenthümer ist gehalten, Wald-Producte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnissmässigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe (gegen Vergütung des allfällig zugefügten Schadens) bringen zu lassen. Zur Fortführung von Riesen jeder Art oder sonstigen Holzbringungswerken über öffentliche Wege und Gewässer, durch Ortschaften, an oder über fremde Gebäude ist, ebenso wie für die Anlage einer Holztrift und der Triftbauten (Schwemmwerke) die Bewilligung der Behörden erforderlich. Die Bewerbung um die Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei. Jeder Triftunternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, durch Schutzbauten zu sichern. Nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift hat der Unternehmer die Anzeige an die politische Behörde zu machen, welche die Betheiligten zu einer binnen 14 Tagen zu erstattenden Anmeldung ihrer allfälligen Schäden-Ersatzansprüche auffordert, da nach Ablauf dieser Frist der Unternehmer der Haftung entbunden wird. Die Gemeindevorstände und politischen Behörden sind verpflichtet, den Triftunternehmern zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer behilflich zu sein. Der dritte Abschnitt handelt von den Waldbränden und Insecten-Schäden. Bei Anmachung von Feuer und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen; der an einem Brandschaden Schuld Tragende bleibt ersatzpflichtig und wird überdiess bestraft. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet; wer einen solchen Brand wahrnimmt, hat ihn den Bewohnern der nächsten Behausung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben, diese aber sind verpflichtet, bei dem nächsten Ortsvorstande oder dem Waldbesitzer oder dessen Forst-Personale die Anzeige zu machen. Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forst-Personale oder den Ortsvorständen zur Löschung eines Waldbrandes aufgeboten werden, und die aufgebotenen Bewohner müssen unter Leitung der Genannten mit den erforderlichen Löschanstalten an die Stelle des Brandes eilen und daselbst thätige Hilfe leisten. Die Leitung des Löschgeschäftes steht dem anwesenden obersten Forstbediensteten, sonst aber dem Ortsvorstande zu, und ihren Anordnungen zur Löschung muss unbedingte Folge geleistet werden. Wenn die Wälder durch Insecten beschädigt werden, ist Jedermann berechtigt, der Waldeigenthümer oder dessen Personale aber ist verpflichtet, hiervon der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, falls die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen und die nachbarlichen Wälder von dem Uebel bedroht sind. Wenn die Behörde Maassregeln zur Bezwingung des Uebels anordnet, sind die Eigenthümer der bedrohten Wälder zur Beihilfe verpflichtet und müssen sich den diessfälligen Anordnungen der Behörde unbedingt fügen. Der vierte Abschnitt ist dem Forstschutz-Dienste gewidmet. Dem Forstverwaltungs-Personale ist ein angemessenes Schutz- und Aufsichts-Personale beizugeben, welches (wenn vom Staate oder der Gemeinde angestellt, jedenfalls, wenn von Privat-Eigenthümern, auf deren Verlangen) beeidet wird. Das beeidete Forstschutz-Personale ist als öffentliche Wache anzusehen, und geniesst alle damit verbundenen Rechte, so dass seinen dienstlichen Aufforderungen Jedermann Folge zu leisten gehalten ist. Von den Waffen darf es

nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch, und soll sich durch ein dienstliches Abzeichen kenntlich machen; bedenkliche Individuen, welche von demselben ausser den öffentlichen Wegen im Forste betreten werden, sollen hinausgewiesen, die bei ihnen gefundenen Werkzeuge zur Gewinnung der Forst-Producte, wenn sie sich darüber nicht zu rechtfertigen vermögen, abgenommen werden. Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die bei ihm vorgefundenen Forst-Producte mit Beschlag belegt werden. Beim Frevel betretene oder dessen verdächtige, unbekannte (in erschwerenden Fällen auch bekannte) Personen sind festzunehmen, und der competenten Behörde zu übergeben; wenn der auf frischer That Betretene entfloh, kann er auch ausser den Forsten verfolgt, und das von ihm entwendete Forst-Product mit Beschlag belegt werden. Der fünfte Abschnitt handelt von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes mit der Aufzählung der als Forstfrevel anzusehenden Handlungen, von den zur Untersuchung und Bestrafung derselben, sowie der übrigen in dem Patente festgestellten Uebertretungen bestimmten Behörden und dem diessfalls zu beobachtenden Verfahren, der sechste von den Bestimmungen über den Waldschaden-Ersatz (welcher sich nicht bloss auf den Werth des entwendeten Forst-Productes, sondern auch auf die Vergütung des mittelbaren Verlustes, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist, erstreckt), der siebente und letzte von dem Instanzen-Zuge.

Zur Durchführung dieses kaiserlichen Patentes wurden in mehreren Kronländern specielle Anordnungen erlassen. Eine vollständige Organisirung der Forstbehörden, denen die Handhabung der Forst-Polizei, sowie die Verwaltung der Staats-, Stiftungs- und Gemeindewälder übertragen ist, fand in Tirol Statt, in welchem Alpenlande die Erhaltung der Wälder von besonderer Wichtigkeit ist und die ausgedehnten Gemeindewaldungen eine besondere Vorkehrung erheischten. Die Bestimmungen dieser mit dem 1. November 1856 in Wirksamkeit getretenen Organisation der Forstverwaltung enthält die kaiserliche Verordnung vom 19. April 1856. Derselben zufolge werden den zur Ueberwachung sämmtlicher Forste berufenen politischen Behörden behufs der Handhabung der Forst-Polizei Forstbehörden und Organe beigegeben, welche unter Leitung der ersteren die Bewirthschaftung aller in ihrem Sprengel gelegenen Forste, ohne Unterschied, ob dieselben Reichsforste, Gemeindewälder oder Privat-Wälder sind, zu überwachen haben. Sie sind zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung verpflichtet. Es wird ihnen die Bewirthschaftung der in ihrem Sprengel gelegenen Reichsforste unter Leitung der Finanz-Behörden, und der Gemeindewälder für Rechnung und auf Kosten der bezüglichen Gemeinden unter Leitung der politischen Behörden übertragen. Zur Bewirthschaftung aller Privat- und Stiftungswälder sind von den Eigenthümern sachkundige, von der Regierung als befähigt anerkannte Forstwirthe aufzustellen, doch kann diese Bewirthschaftung den im Sprengel aufgestellten Staats-Forst-Polizei-Organen gegen Leistung eines verhältnissmässigen Beitrages übertragen werden: Besitzer von kleineren Privat- und Stiftungswäldern können dieselben zu einem Forstwirthschafts-Complexe vereinigen und dafür einen geprüften Forstwirth bestellen. Die Privat-Forstwirthe haben die forstpolizeilichen Weisungen und Aufträge der Behörden zu befolgen, und sind für die Befolgung der Anordnungen des Forstgesetzes persönlich verantwortlich, wesshalb sie auch für die gesetzwidrige Bewirthschaftung der ihnen anvertrauten Wälder mit der Entfernung von ihren Dienstposten oder mit der gänzlichen Ausschliessung von jedem Forstdienste bestraft werden können. Das zur Handhabung eines erfolgreichen Waldschutzes etwa noch erforderliche Personale von Waldhütern wird von den politischen Behörden nach Maassgabe des Falles festgesetzt. Das Kronland Tirol und Vorarlberg wird zum Zwecke der Forstverwaltung in 17 Forst-Inspections-Bezirke, 76 Forst-Wirthschafts-Bezirke und 290 Forst-Aufsichts-Bezirke eingetheilt; die drei Forst-Inspections-Bezirke Kitzbüchel, Zell und Brixlegg sammt den dazu gehörigen 13 Forst-Wirthschafts- und 38 Forst-Aufsichts-Bezirken bilden den montanistischen Forst-Directions-Bezirk.

Die übrigen Inspections-, Wirthschafts- und Aufsichts-Bezirke bilden den politischen Forst-Directions-Bezirk. Diese Sonderung bezieht sich jedoch lediglich auf die Verwaltung der in den beiden Directions-Bezirken gelegenen Staatsforste, weil die in dem montanistischen Directions-Bezirke befindlichen Staatswaldungen integrirende Theile der ärarischen Berg- und Salinen-Werke in Tirol bilden und nach dieser besonderen Widmung von der Berg- und Salinen-Behörde verwaltet werden. Zur Leitung der Staats-Forstverwaltung im weitesten Sinne (jedoch, wie erwähnt, mit Ausnahme der Administration der Montan-Forste) wird eine Landes-Forst-Direction in Innsbruck mit einem Landes-Forst-Director an der Spitze, für jeden Forst-Inspections-Bezirk ein von einem Forstmeister geleitetes Forstamt, für jeden Forst-Wirthschafts-Bezirk ein Förster und für jeden Forst-Aufsichts-Bezirk ein Forstwart bestellt, welcher dem Förster wie dem Forstamte untersteht. Das Personale des politischen Forst-Directions-Bezirkes bildet für sich einen Körper, ebenso wie jenes des montanistischen Forst-Directions-Bezirkes. Kein Forstbediensteter darf für dienstliche Verrichtungen eine Vergütung von einer Partei ansprechen; bei nicht dienstlichen, das Privat-Interesse der Waldeigenthümer betreffenden Verrichtungen erhält der Forstbedienstete die von der politischen Behörde eingehobene Vergütung des Privaten nach dem vorgeschriebenen Ausmaasse. Die Landes-Forst-Direction ist berufen a) zur Handhabung der Staats-Forst-Polizei im ganzen Lande; b) zur Oberleitung des Forstwirthschafts-Betriebes in allen Gemeindewaldungen; c) zu jener in allen im politischen Forst-Directions-Bezirke gelegenen Reichsforsten; d) zur Leitung des ärarischen Holzverschleisses in der Hauptstadt Innsbruck. Hinsichtlich der beiden ersten Functionen untersteht sie dem Statthalter und mittelbar dem Ministerium des Innern, hinsichtlich der beiden letzten unmittelbar dem Finanz-Ministerium. Ferner hat sie in ihrem politischen Wirkungskreise als Beirath und technisches Durchführungs-Organ der Statthalterei in allen Forstangelegenheiten zu fungiren und das im politischen Forst-Directions-Bezirke bestellte gesammte Forst-Personal zu leiten und zu überwachen. Die Verwaltung der Staatsforste im montanistischen Forst-Directions-Bezirke besorgt die daselbst als Forst-Direction fungirende Berg- und Salinen-Direction zu Hall; ihr Forst-Referent führt zugleich die Leitung der politischen Forstgeschäfte (Forst-Polizei und Verwaltung der Gemeindewaldungen) in dem montanistischen Directions-Bezirke, ist in dieser Beziehung der Landes-Forst-Direction zu Innsbruck untergeordnet, und wirkt als deren exponirtes Organ, welchem auch die Ueberwachung des Forst-Personales des Montan-Bezirkes rücksichtlich der demselben übertragenen politischen Forstgeschäfte zusteht. Das Forstamt hat für seinen Inspections-Bezirk die doppelte Bestimmung als Beirath und technisches Durchführungs-Organ der politischen Behörden (Kreisamt, Bezirksamt) bei allen diesen Behörden obliegenden Forstangelegenheiten, dann als Controls-Behörde über das in seinem Bezirke bestellte Forstwirthschafts- und Aufsichts-Personale zu wirken; in ersterer, die Forst-Polizei und die Verwaltung der Gemeindewälder betreffenden Beziehung ist es der politischen Kreisbehörde, in letzterer, als Controls-Behörde bei Bewirthschaftung der Reichsforste, der Landes-Forst-Direction (und bezüglich der Berg- und Salinen-Direction zu Hall) untergeordnet; in coordinirtem Dienstverhältnisse steht es mit den Bezirksämtern, mit welchen es in Forst-Polizei-Angelegenheiten, sowie bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeindewälder mit der Kreisbehörde unmittelbar verkehrt. Die Aufgabe des Försters innerhalb seines Bezirkes besteht a) in der Mitwirkung zur Ueberwachung der Befolgung des Forstgesetzes; b) in der Bewirthschaftung der ihm zugewiesenen Waldungen unter Controle des Forstamtes; c) in der Mitbetheiligung an der Handhabung des Forstschutzes; er ist dem Forstamte unmittelbar untergeordnet, und vollzieht in Handhabung der Staats-Forst-Polizei die Aufträge des Bezirksamtes. Das Forst-Aufsichts-Personale (Forstwarte und Forstgehilfen) hat a) in dem ganzen zugewiesenen Bezirke die Befolgung der Betimmungen des Forstgesetzes zu überwachen, und b) nebstbei, soweit als thunlich, den Forstschutz in den ihm zu diesem Zwecke besonders zugewiesenen Waldungen zu handhaben; es ist dem Förster untergeordnet. Reicht das landesfürstliche Forst-Aufsichts-Personale zur Handhabung des Waldschutzes nicht zu, so sind die Waldeigenthümer verpflichtet, die weiter erforderlichen Wald-

hüter selbst zu bestellen und zu bezahlen. Sämmtliche landesfürstliche Forst-Organe werden unmittelbar von der Staatsverwaltung bestellt und besoldet; den Kostenaufwand für die Landes-Forst-Direction, für die Forstämter und die bei denselben unmittelbar verwendeten Forstwarte trägt ausschliesslich der Staatsschatz, jene für das Forst-Wirthschafts-Personale eines Kreises ist von allen Waldeigenthümern des Kreises nach Verhältniss des capitalisirten Reinertrages der Wälder zu tragen, wobei die Staatsverwaltung für die im Kreise gelegenen Staatsforste ihren Theilbetrag leistet. Die übrigen Beiträge werden von der politischen Kreisbehörde bemessen und vom Steueramte mit den gleichen Zwangsmitteln und Vorrechten wie die Grundsteuer eingehoben. Wenn für Gemeinde- und Privat-Wälder keine oder keine tauglichen Individuen für den Waldschutz bestellt werden, so geschieht diess über Antrag des Forstwartes von Seite der politischen Kreisbehörde, welche zugleich deren Entlohnung festsetzt und die Kosten vom Steueramte auf die erwähnte Art einheben lässt.

Obwohl ein Ausfluss der allgemein durchgreifenden Staats-Maxime, welche die Entlastung des Bodens und die wirksame gesetzliche Pflege der Landes-Cultur hervorgerufen hat, nimmt doch den nächsten Einfluss auf die Pflege der Wald-Cultur das für sämmtliche deutsche und slavische Kronländer giltige kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forst-Producten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte festgesetzt werden. Den Bestimmungen dieses Patentes unterliegen: 1. alle Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forst-Producten in oder aus einem fremden Walde; 2. die Weiderechte auf fremdem Grunde und Boden: 3. alle anderen Feld-Servituten, bei denen a) das dienstbare Gut ein Wald oder zur Wald-Cultur gewidmeter Boden ist, b) zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniss bestanden hat; 4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn sie a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, sowie ehemaligen Unterthanen, oder b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen, und in beiden Fällen, wenn sie nicht bloss zeitliche oder unbedingt widerrufliche Gestattungen ausmachen. Auf bestimmte Zeit abgeschlossene Holz- und Abstockungs- oder Holzlieferungs-Verträge, sowie fixe Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen werden dadurch nicht berührt. Ferner unterliegen den Bestimmungen dieses Patentes alle Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in allen dem Landesherrn zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet werden, selbst wenn sie widerruflich sind; dagegen hat dieses Patent keine Anwendung auf die bei Vornahme der Grundentlastung als aufgehoben oder ablösbar erklärten Gestattungen oder Leistungen. Die den Gegenstand dieses Patentes bildenden Rechte sollen abgelöst, d. h. gegen Entgelt aufgehoben, oder regulirt, d. i. in allen Beziehungen dergestalt festgestellt werden, dass hierdurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht wird. Die Regulirung soll erfolgen, wenn die Ablösung nicht stattfinden kann. Dieses ist der Fall: a) wenn durch letztere der übliche Hauptwirthschafts-Betrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes auf eine unersetzliche Weise gefährdet würde; b) wenn hierdurch überwiegende Nachtheile der Landes-Cultur herbeigeführt würden; c) wenn sich die Berechtigten und Verpflichteten einverstanden erklären, statt der Ablösung die Regulirung eintreten zu lassen. Wo es sich um die Bestimmungen über Wald- und Weide-Dienstbarkeiten handelt, ist die Ablösung oder Regulirung von Amtswegen; wo es Bestimmungen über gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte zwischen ehemaligen Obrigkeiten und Gemeinden oder Unterthanen, dann zwischen mehreren Gemeinden betrifft, ist dieselbe auf Antrag eines der interessirten Theile vorzunehmen. Das Gesetz enthält sodann ausführliche Vorschriften über die Art und Weise, wie bei der Ermittlung des zu behandelnden Objectes, bei dem Obwalten von streitigen Puncten (der ganze Act soll thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festgestellt werden), bei der Entscheidung der nicht durch Vergleich beigelegten Streitigkeiten, bei der Festsetzung des Maasses der Berechtigung

und bei dem endlichen Erkenntnisse über Ablösung oder Regulirung vorzugehen ist. Hierauf folgen besondere Bestimmungen über die Vornahme der Regulirung bei Holzungs-, Weide- oder sonstigen Rechten, dann über die Vornahme der Ablösung, insbesondere zur Wahrung der Rechte dritter Personen. Die Abtretung von Grund und Boden, wobei der Arrondirung des Grundbesitzes des Interessenten die thunlichste Rücksicht getragen werden soll, ist nur so weit zulässig, als noch eine zweckentsprechende Bewirthschaftung möglich ist. Die Abtretung von Wald hat in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesammtheit der Berechtigten stattzufinden; solche Waldungen sind in forstpolizeilicher Hinsicht den Gemeindewaldungen gleich zu halten.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Patentes wird in jedem politischen Verwaltungsgebiete eine dem Ministerium des Innern unterstehende Landes-Commission, zu welcher sachkundige Mitglieder aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten beigezogen werden, gebildet, unter welchen die nach Bedarf zu ernennenden Local-Commissionen stehen. Die Landes-Commission entscheidet mit Vorbehalt der Berufung an das Ministerium des Innern über die zwischen Berechtigten und Verpflichteten streitig gebliebenen Puncte; betreffen dieselben die Feststellung des Gegenstandes der Ablösung oder Regulirung und dessen Umfang, so verstärkt sich die Landes-Commission bei der Entscheidung darüber durch landesfürstliche Richter, gleichwie auch das Ministerium des Innern in diesem Falle Räthe des obersten Gerichtshofes zuzieht. Die Local-Commissionen pflegen die erforderlichen Erhebungen, nehmen Vergleiche auf und erstatten ihre Anträge an die Landes-Commission. Die endgiltigen Erkenntnisse der letzteren, wie die Vergleiche, haben die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse und sind auf Verlangen der Parteien von dem Civil-Richter zu vollstrecken. Behufs der Rechtsgiltigkeit der bei den Verhandlungen vorkommenden Erklärungen, Vergleichen und Zugeständnissen bedürfen die Parteien weder der Zustimmung der Hypothekar-Gläubiger, noch jener der Anwärter und Curatoren eines Lehen- oder Fideicommiss-Gutes, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflegschafts-Behörde. Die Regie-Kosten der Durchführung dieses Patentes trägt jedes Kronland für sich. Vom Tage der Kundmachung desselben können Rechte, welche die Dienstbarkeit von Wald und Weide betreffen, nicht mehr ersessen werden, und können überhaupt solche Rechte später nur durch eine förmliche Urkunde und unter der Bedingung erworben werden, dass die eingeräumte Dienstbarkeit von der Behörde mit den Landes-Culturs-Rücksichten vereinbart erkannt und deren Ausübung zugelassen werde; wurde die Bedingung der Nichtablösbarkeit der Dienstbarkeit beigesetzt, so ist sie ungiltig.

In Folge dieses kaiserlichen Patentes wurden in den bezüglichen Kronländern bereits die mit besonderen Instructionen über ihre Einrichtung und ihren Wirkungskreis versehenen Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commissionen ernannt [1]) und sohin in Wirksamkeit gesetzt, und zwar letzteres in Schlesien am 23., in Salzburg am 24., in Steiermark und in Böhmen am 28., in Oesterreich ob der Enns am 30. Juli, in Oesterreich unter der Enns am 6., in Tirol am 8., im Küstenlande am 11., in Krain am 16. und in Kärnthen am 23. August, in Mähren am 11. October, im Lemberger Verwaltungs-Gebiete Galizien's am 26. und im Krakauer am 28. November 1855, dann in der Bukowina am 10. März 1856.

In den Ländern, für welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1848 (S. Seite 507 ff.) gelten, ist das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden aufgehoben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze bilden die geschlossenen Thiergärten, wo das Jagdrecht in der bisherigen Weise fortan ausgeübt wird, und die zusammenhängenden Grund-Complexe

[1]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1855 für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, vom 11. Juli 1855 für Tirol, vom 4. October 1855 für das Krakauer Verwaltungsgebiet, vom 22. October 1855 für das Lemberger Verwaltungsgebiet und für die Bukowina.

von wenigstens 200 Joch, deren Besitzern das Jagdrecht auf denselben vorbehalten ist. Auf allen übrigen innerhalb einer Gemeinde-Markung gelegenen Grundstücken wird die Jagd der bezüglichen Gemeinde zugewiesen, welche dieselbe ungetheilt und auf mindestens 3 Jahre zu verpachten hat. Jeder Jagdinhaber oder Pächter muss sein Recht durch eigens bestellte Sachverständige (die nicht nothwendig gelernte und geprüfte Jäger zu sein brauchen) ausüben lassen. Der jährliche Reinertrag ist am Jahresschlusse unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf derem Grunde die Jagd ausgeübt wird, nach Maassgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen. Eine andere Benützung der Jagd ist der Gemeinde nicht gestattet. Die jagdpolizeilichen Vorschriften, die Ahndung der Wildfrevel und Wild-Diebstähle, selbst wenn sie von einzelnen Gemeindegliedern begangen wurden, und das Recht der Entschädigung für erlittene Jagdschäden bleiben aufrecht erhalten[1].

§. 116.

Fortsetzung.

Landwirthschaft, Forst-, Berg- und Hüttenwesen (Berg- und Hüttenwesen).

Es gibt kaum ein Gebiet der Verwaltung, in welchem die durch die Neugestaltung Oesterreich's herbeigeführten Reformen eine tiefgreifendere und wohlthätigere Umgestaltung herbeigeführt haben, als jenes des Montan-Wesens. Die aus den ältesten Zeiten herrührenden gesetzlichen Bestimmungen für das Berg- und Hüttenwesen und die darauf gegründete Ausübung des Berg-Regals waren in den einzelnen Kronländern vielfach von einander abweichend, erstreckten sich selbst nicht über die gleichen Gegenstände (in Ungern und Siebenbürgen waren die Mineral-Kohlen kein Object des Berg-Regals, in Böhmen, Mähren und Schlesien hatten die Patrimonial-Herren das Zehentrecht von den geförderten Mineralien, im lombardisch-venezianischen Königreiche gab es kein eigentliches für sich bestehendes Bergrecht etc.), hemmten den Aufschwung dieses Industrie-Zweiges und standen in mannigfachem Widerspruche mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung. Diesen gesetzlichen Hemmnissen und Ungleichförmigkeiten machte das unter dem Beirathe der Sachverständigen zu Stande gekommene allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 ein Ende. Vermittelst dieses von den Betheiligten lange ersehnten Gesetzes ward eine Einheit in jenem Zweige der österreichischen Gesetzgebung durch die gleichzeitige Aufhebung aller früheren für die einzelnen Kronländer und Berg-Districte bestandenen verschiedenartigsten Bergordnungen erzielt, und das Bergwesen aus seiner Sonderstellung mehr in den Kreis des allgemeinen bürgerlichen und gesetzlichen Verbandes gezogen, indem das Gesetz nur da, wo es die besonderen Verhältnisse unumgänglich nothwendig machten, specielle Vorschriften vorzeichnet. Der Inhalt desselben begünstigt die erfreuliche schwunghaftere Entwicklung des österreichischen Bergbaues und des Hüttenwesens, welche sich in der kurzen seither verflossenen Zeit aller Orten, wo diese Beschäftigung betrieben wird, bemerkbar macht. In Uebereinstimmung hiermit steht die neue Einrichtung der den Tribunalen zugewiesenen montanistischen Gerichtsbarkeit und der montanistischen Verwaltungs-Behörden. Eben so wird das Bergwesen

[1]) Kaiserliches Patent vom 7. März 1849, Ministerial-Erlässe vom 31. Juli und 10. September 1849 und 15. März 1852.

wesentlich gefördert durch das bereits erwähnte Forstgesetz vom 3. December 1852 und das damit in Verbindung stehende Holz- und Weide-Ablösungsgesetz vom 5. Juli 1853, welche, indem sie der Devastirung der ausgedehnten Forste des österreichischen Kaiserstaates zu steuern und eine entsprechende Bewirthschaftung derselben aufrecht zu halten berufen sind, dem Bergbaue und Hüttenwesen das unentbehrliche Materiale für den Abbau seiner reichen Erzgänge und Kohlenflötze und für die Gewinnung und Verarbeitung der Metalle sicher stellen.

In technischer Beziehung wurde sowohl von Seite des Montan-Aerars, als zahlreicher intelligenter Privat-Gewerken, theils durch die Errichtung grösserer montanistischer Etablissements nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erfahrungen, theils durch eine zeitgemässe Umstaltung und Erweiterung vieler älteren Werke, auf der Bahn des Fortschrittes zur Hebung der heimischen Montan-Industrie rastlos vorgegangen.

Dem schon längst allgemein anerkannten Bedürfnisse eines einheitlichen Berggesetzes für alle Bergbautreibenden der österreichischen Monarchie wurde durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 entsprochen, welches für alle Kronländer giltig erklärt wurde und in den meisten derselben schon am 1. November 1854, in der Militärgränze am 27. Januar 1856 in Wirksamkeit trat. Nur für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien ist der Zeitpunct für die Geltung dieses Gesetzes noch nicht bestimmt.

Schon früher hatte die Staatsverwaltung ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet, den Bergbau, wo diess thunlich war, mehr aus seiner Sonderstellung in den allgemeinen gesetzlichen Verband einzubeziehen, was bei der Organisation der Gerichtsbehörden der verschiedenen Kronländer in den Jahren 1850 bis 1854 durch die Trennung der Berggerichtsbarkeit von den Berglehens- und Berg-Polizei-Behörden theilweise geschah, sowie der Zweck eines allgemeinen Berggesetzes durch die Aufhebung der Patrimonial-Berggerichts-Substitutionen (berggerichtliche, berglehensamtliche und bergpolizeiliche Patrimonial-Verwaltungen) vom 7. März 1850 und die Aufhebung des den Grundherren in Böhmen, Mähren und Schlesien zustehenden Zehentes vom 11. Juli 1850 angebahnt wurde.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 hat allen Bergbautreibenden des einigen Oesterreich's gleiche Rechte gesichert und auch gleiche Pflichten (Frohne u. s. w.) zuerkannt und dadurch, dass es die Bildung grösserer Bergbau-Unternehmungen unterstützt, einen grossartigen Aufschwung des österreichischen Bergbaues begünstigt. Es ist in diesem Berggesetze auch sorgfältig vermieden, für den Bergbau besondere, von den allgemeinen abweichende Gesetzes-Normen zu geben, so dass solche nur dort aufgestellt wurden, wo die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Industrie-Zweiges diess dringend forderten; in allen anderen Fällen wurden die allgemeinen bürgerlichen Gesetze und administrativen Verordnungen zur Geltung gebracht.

Die Organe, welche im Sinne dieses allgemeinen Berggesetzes die berglehensamtliche und bergpolizeiliche Verwaltung zu führen berufen sind, wurden schon vorläufig unterm 14. März 1850 für Böhmen, Mähren und Schlesien, unterm 26. Mai 1850 für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Istrien, Tirol und Vorarlberg, dann aber unterm 28. April 1855 für Ungern, unterm 16. Mai 1855 für das Banat, unterm 10. September 1855 für Galizien und die Bukowina, unterm 17. October 1855 für Kroatien und Slavonien, unterm 27. Januar 1856 für die Militärgränze und unterm 4. April 1856 für Siebenbürgen in den provisorischen Berghauptmannschaften und deren exponirten Berg-Commissariaten bestellt.

Das Forstgesetz vom 3. December 1852 und dessen Ergänzung, das Holz- und Weide-Ablösungsgesetz vom 5. Juli 1853, stehen in soweit mit der künftigen zu hoffenden erfreulichen

Entwicklung des österreichischen Bergbaues und Hüttenwesens in naher Beziehung, als durch dieses Gesetz, welches Schonung und entsprechende Bewirthschaftung der österreichischen Forste zum Zwecke hat, der Holzreichthum des Kaiserstaates für die heimische Industrie, die ohne dieses Materiale nicht bestehen kann, erhalten werden soll. Denn der Bergbau bedarf sowohl zur Aufrechthaltung seiner unterirdischen Aufschluss- und Abbaustrecken und zum Abbaue der Erzgänge und Kohlenflötze selbst unumgänglich namhafte Massen von Bau- und Grubenholz, als insbesondere für die Schmelzung der Erze, welche in Oesterreich noch fast durchaus mittelst Holzkohlen bewerkstelligt wird, da hierzu geeignete Steinkohlen nur in wenigen erzreichen Gegenden vorkommen, sowie für die Raffinirung der Rohmetalle, für welche die Verwendung von Mineral-Kohlen erst in der neuesten Zeit eine grössere Ausdehnung erlangt hat, die Gewinnung einer hinreichenden Menge von Holzkohlen noch immer als maassgebende Bedingung erscheint und ein sehr bedeutender Antheil des gesammten Waldstandes der industriereichen Kronländer dieser Verwendung gewidmet ist.

Das österreichische Bergwesen ist auch in technischer Beziehung sowohl durch die Bestrebungen der ärarischen Montan-Verwaltung als intelligenter Privat-Gewerken in den letzten Jahren vorgeschritten und hat nicht nur namhafte technische, sondern auch ökonomische Vortheile erzielt.

Von den Betriebs-Erweiterungen und Verbesserungen, die in der neuesten Zeit — 1850 bis 1855 — bei den ärarischen Bergbauen und Hüttenwerken ins Werk gesetzt wurden, können die nachstehenden als die wesentlichsten erwähnt werden: Bei den Steinkohlen-Bergbauen. Erweiterung des Grubenbetriebes und Einleitung eines stärkeren Abbaues in Häring (Tirol) und Steierdorf (Banat); Erweiterung des Gruben-Besitzstandes durch Ankauf nachbarlicher Gruben in Wirtatobel nächst Bregenz (Vorarlberg); Aufstellung von 10 Dampf-Maschinen mit 366 Pferdekraft zur Förderung und Wasserhebung in Brandeisl und Kladno (Böhmen), Mährisch-Ostrau (Mähren) und Jaworzno (Galizien), so wie einer Dampf-Maschine von 15 Pferdekraft zur Wetterführung in Mährisch-Ostrau. Bei den Salzbergbauen. Wiederaufnahme und Einführung der continuirlichen Verwässerung in Hallstadt (Oesterreich ob der Enns) und Hall (Tirol); Durchführung des Abbaues minder mächtiger Salzlager in Wieliczka und Bochnia (Galizien); Einführung der Drathseile bei der Förderung in Wieliczka; Vorarbeiten zur Benützung der Dampfkraft für die Förderung in Wieliczka und Bochnia; Aufstellung von 3 Dampf-Maschinen zu 6 Pferdekraft zu Stebnik, Kalusz und Kossow und zweier Pferdegöppel zu Lacko und Bolechow (Galizien) zur Hebung der Salzsoole, nebst Einführung künstlicher Soolen-Erzeugung; Ausführung von Drainage-Arbeiten zur Trockenlegung des Salzberges zu Hallstadt (Oesterreich ob der Enns). Bei den Eisenstein-Bergbauen. Ausdehnung des Grubenbetriebes zu Szaszka und Dognatska (Banat) auf die dortigen Eisenstein-Ablagerungen; weiterer Aufschluss und schwunghafterer Betrieb der Bergbaue am Buchberge, zu Penkerötz und Schäfferötz (Salzburg); Regulirung des Abbaues am Eisenerzer Erzberge (Steiermark) durch zweckmässige Einleitung eines grossartigeren Tagbaues. Bei den anderen Mineral-Bergbauen. Aufschluss tieferer Horizonte durch die Anlage und den Betrieb neuer, so wie durch die Gewältigung alter Tiefbaue in Přibram (Silber und Blei), Joachimsthal (Silber), Schlaggenwald (Zinn), Zielona (Schwefel), Rauris (Gold), Radoboj (Schwefel) und Veresvicz (Silber und Gold); schwunghafter Betrieb von Erbstollen zur Wasserlösung grösserer Gruben-Reviere in Schemnitz, Kapnik und Orla (Silber, Gold und Blei); Erweiterung des Gruben-Betriebes in Kitzbüchel; Einführung eines zweckmässigeren Abbaues — des Querbaues — in Agordo, wodurch ein vollständiger Abbau erzielt und viel Holz erspart wird; Aufstellung von 21 Wasserheb- und Förderungs-Maschinen in Přibram, Joachimsthal, Schlaggenwald, Idria (Quecksilber), Schemnitz, Schmöllnitz, Aranyidka (Silber, Antimon und Kupfer), Veresvicz, Kapnik und Szaszka (Kupfer), worunter 12 Wassersäulen-Maschinen in Joachimsthal, Schemnitz, Schmöllnitz und Szaszka, und 2 Turbinen in Joachimsthal und Schlaggenwald; Einbau einer Fahrkunst mit Dampf-Maschine in Přibram; Umbau der Rosskunst in Radoboj und Verstärkung der Wassersäulen-Maschine in Raibl; Einführung

der Schalen- statt der Tonnen-Förderung am Marien-Schachte in Přibram; Anlage von Gruben- und Tag-Eisenbahnen zu Joachimsthal, Bleistadt, Kitzbüchel, Pillersee, Idria und Verespatak in einer Gesammtlänge von mehr als 4.000 Klaftern; Herstellung, Erweiterung und Neubau von Poch- und Waschwerken in Přibram, Podles, Bohutin, Joachimsthal, Bleistadt, am Schneeberge bei Klausen, in Kitzbüchel, Bleiberg, Raibl und Verespatak, im letzteren Orte wurde ein grosses Poch- und Waschwerk mit 5 Poch-Maschinen und 90 Pochstempeln, 60 Goldmühlen und 12 Stossherden erbaut; Errichtung eines Erzquetsch-Walzwerkes in Přibram, die Leistung desselben ist 3 bis 4 Mal grösser und die Arbeit um die Hälfte billiger als jene der Trocken-Pochwerke; Versuche mit neuen Siebsetz-Maschinen (Doppel-Setzpumpen) in Přibram; gelungene Versuche bei der Amalgamation mit destillirtem Quecksilber in Rauris und Zell; Sicherung der Betriebskraft durch Anlage von grossen Teichen in Přibram und Ohorna — bei Schmöllnitz — und Herstellung des Teichdammes zu Certest. Bei den Salz-Sudhütten. Einführung der Viehsalz-Erzeugung bei den Salinen in Tirol, Salzkammergut, Galizien und Ungern; Einführung einer gleichförmigen Bestimmung des Salzgehaltes der Soolen bei allen Salinen, mit Ausnahme von jener in Hall; Anlage neuer Sudhäuser in Hall und Hallein; Benützung des Torfes und der Braunkohlen zur Trocknung des Salzes bei den Salinen des Salzkammergutes. Bei den Eisen-Hüttenwerken. Gänzlicher und zweckmässiger Umbau der Gusshütte und Bau dreier Hochöfen in Maria-Zell; Bau von Hochöfen in Straschitz, Hieflau und Theissholz; Einrichtung einer Giesserei in Werfen und einer Kanonen-Giesserei nebst Bohrwerk in Reschitza; Einrichtung und Erweiterung von Appreturs-Werkstätten in Maria-Zell, St. Stephan, Werfen, Jenbach und Govasdia; Verwendung des Torfes zur Roheisen-Erzeugung in Pillersee; Vervollkommnung des Munitions-Gusses in Holaubkau und Franzensthal; Herstellung neuer continuirlicher Schacht-Röstöfen mit Treppenrösten für die Benützung der Kohlenlösche nach den Angaben des k. k. Bergrathes Wagner in Maria-Zell, Neuberg und Eisenerz; Neubau der Puddlings- und Walzwerke für Torf- und Holz-Gasfeuerung in Ebenau, Brezowa und Kudsir, letzteres ist das erste diessfällig eingerichtete Eisenwerk in Siebenbürgen, in welchem aber die Masseln noch im Herdfeuer ausgeheizt werden; Errichtung von Walzenstrassen in Dobřiw und Sebeshely; Erweiterung der Puddlings- und Walzwerke in Neuberg um 2 Dampfhämmer und 2 Walzenstrassen und in Reschitza um 1 Dampfhammer und 2 Walzenstrassen; Bau der Guss- und Cement-Stahlhütten in Reichenau, Reichraming und Eibiswald; Bau geschlossener Frischfeuer mit Vorwärmherden und Winderhitzungs-Apparaten in Dobřiw, Flachau und Sebeshely; Einführung der Kleinfrischerei mit entschieden gutem Erfolge in Kessen und Diösgyör; Durchführung der Rohstahl-Erzeugung im Puddlofen zu Neuberg und Eibiswald; Einführung des Puddelns mit Torfgasen in Oesterreich zu Kessen. Bei den anderen montanistischen Hüttenwerken. Bau der Silber- und Kupfer-Schmelzhütten in Joachimsthal, Lend, Kitzbüchel, Agordo und Fernesce, dann der Schwefelhütte in Szwoszowice; Erweiterung der Silberhütte in Kapnik; Bau eines Treibherdes neuer Construction nach Angabe des k. k. Bergrathes Blaschka; Erweiterung der Röstungs- und Cementations-Vorrichtungen in verbesserter Art zu Agordo; Aufstellung von Kupferblech-Walzwerken zu Brixlegg und Jakobsdorf — bei Neusohl — und eines Cylinder-Gebläses zu Laposbanya; abgeführte Versuche der Silber-Extraction auf nassem Wege statt der Verbleiung zu Joachimsthal und Einführung dieser Zugutebringung der Silbererze zu Tajowa, wobei die Gewinnungskosten bei einer Mark Silber um 5 fl. 50 kr. vermindert wurden; Darstellung des Urangelb im Grossen zu Joachimsthal; Schwefel-Erzeugung nach französischen Mustern in Radoboj; Einführung verschiedener auf Ersparung an Brennstoff und Metall-Verlust berechneter Verbesserungen zu Joachimsthal (wodurch jährlich an 10.000 Gulden erspart werden) und Schlaggenwald; Bau eines verbesserten amerikanischen Blei-Schmelzofens in Bleiberg; Bau eines continuirlichen Schachtofens für ärmere Geschicke in Idria; Verröstung der Erze vor dem Rohschmelzen und Zugutebringung der Amalgamations-Rückstände durch Schmelzung in Flammöfen zu Schmöllnitz und Altwasser, bei welcher letzteren Arbeit jährlich bei 18.000 Gulden in Ersparung kommen.

Ebenso ist auch die Privat-Industrie während dieser Zeit-Periode auf dem Felde des Montan-Wesens mit Erfolg vorgeschritten; die hauptsächlichsten Verbesserungen erfolgten auf dem Gebiete der Mineral-Kohlen- und Eisengewinnung. Ergiebige Steinkohlen-Bergbaue wurden insbesondere in Böhmen aufgeschlossen, sowie fast in allen Theilen des Reiches gut administrirte Mineral-Kohlen- (wie auch andere) Bergbaue gegründet wurden.

Besonders aber wurde von Privat-Gewerken die heimische Eisen-Industrie durch Errichtung, zeitgemässe Umstaltung und Erweiterung grösserer nach den neuesten Fortschritten der Pyrotechnik und Mechanik eingerichteter Eisenhütten gehoben. Die Kronländer Kärnthen, Steiermark, Böhmen und Mähren sind es vorzugsweise, in welchen die Privat-Industrie in dieser Beziehung durch grosse Anstrengungen die schönsten und lohnendsten Erfolge erzielt hat. Es sei hier bloss der in der letzteren Zeit allgemein in Aufnahme gekommenen Einführung der Mineral-Kohlen- und Torf-Feuerung bei den Eisen-Raffinirwerken und der Benützung der Dampfkraft für den Walzwerks-Betrieb gedacht, welche Resultate des strebsamen Gewerbsfleisses als die erfreulichsten Erfolge des Eisenhütten-Gewerbes betrachtet werden müssen.

Zu jenen Privat-Gewerken, welche in den angedeuteten Richtungen die Entwicklung des Eisenhüttenwesens im österreichischen Kaiserstaate in der Neuzeit vorzüglich gefördert haben, können gezählt werden: die Gebrüder von Rosthorn und Eugen Freiherr von Dickmann zu Prevali, Graf Ferdinand von Egger zu Lippitzbach und Freudenberg, die Actien-Gesellschaft zu Buchscheiden in Kärnthen, Se. k. k. Hoheit Erzherzog Johann zu Krems, Graf Hugo Henkl von Donnersmark zu Zeltweg, Franz Mayer zu Leoben, Karl Mayer zu Judenburg, Franz Ritter von Fridau zu Mautern und Leoben, V. F. Sessler zu Krieglach, Paul von Putzer zu Store in Steiermark, Freiherr von Rothschild zu Witkowitz, die Gebrüder Klein zu Zöptau und Stefanau in Mähren, Se. k. k. Hoheit Erzherzog Albrecht zu Lippina in Schlesien, H. D. Lindheim in Plan und Wilkischen in Böhmen, und Andere.

Eine vielseitigere Verwendung der fossilen Brennstoffe — Steinkohlen und Torf — bei dem Eisen-Schmelzprocesse wurde auch von Privat-Gewerken durch den Bau einzelner neuer für diesen Zweck eingerichteter Schmelzhütten — in Stefanau und Kladno — für die Zukunft angebahnt.

Unzweifelhaft aber ist das von Sr. k. k. Majestät Allerhöchst genehmigte herzustellende Eisenbahnnetz in Oesterreich für die Entwicklung des heimischen Eisenhütten-Gewerbes von der grössten Bedeutung, da die Vollendung desselben die überaus reichen Mineral-Schätze Ungern's und Siebenbürgen's dem allgemeinen Verkehre erschliesst und deren fruchtbringende Gewinnung und Verschmelzung möglich macht, wodurch jedenfalls die inländische Roheisen-Production auf die erforderliche Höhe gesteigert werden wird, um dem Bedürfnisse zu genügen.

Ein grosser seinem Umfange nach gegenwärtig noch gar nicht zu beurtheilender Umschwung bereitet sich noch für die nächste Zukunft in dem Zweige der österreichischen Eisen-Industrie vor. Der in Folge der früheren ungenügenden Forstwirthschaft sich verringernde Waldstand bietet bisher noch für die Ausdehnung der Eisen-Production eine kaum übersteigliche Schranke dar. Die neuerliche Auffindung von Eisenerzen in der Nähe der Gewinnung trefflicher vercoaksbarer Kohle in mehreren Gegenden von Böhmen, und der in Folge derselben bereits bewerkstelligten oder doch nahe bevorstehenden Errichtung von Eisenschmelzwerken, nach dem Muster der neuesten belgischen Anlagen dieser Art, verspricht jedoch der inländischen Eisenerzeugung einen ausserordentlichen Aufschwung zu ertheilen. Hierdurch wird aber nicht bloss das in der Landwirthschaft und im Betriebe der Maschinen-Fabriken insbesondere fühlbare Bedürfniss nach Eisen mehr als gegenwärtig befriedigt werden. Es wird sich dadurch auch die Möglichkeit ergeben, das treffliche steiermärkische und Kärnthner Eisen, welches bisher grossentheils zu den ordinärsten Erzeugnissen verarbeitet werden musste, einer gewinnreicheren Verwendung für die feineren Producte, insbesondere aber für massenhafte Erzeugung von Stahl, wozu es sich so ausgezeichnet eignet, zuzuführen, wodurch dieser reiche Schatz österreichischen Bodens

auf eine dem allgemeinen und besondern Vortheil der Gewerken mehr zusagende Weise wird verwerthet werden können, ohne dadurch die übrigen eisenverarbeitenden Zweige inländischen Gewerbfleisses zu beeinträchtigen. Diese Ergebnisse werden aber in noch grösserem Maassstabe gewonnen werden, wenn das vom königl. bairischen Oberpostrath Exter neuerfundene seiner Erprobung entgegengehende Verfahren der Torfbereitung, wie zu hoffen, in Oesterreich allgemeine Anwendung finden wird, da in der Nähe einzelner Erzlagerstätten sich umfangreiche Torfmoore befinden, deren Benützung für den Hochofenbetrieb sich nur um so erwünschter darstellt, als wie erwähnt, die verfügbare Menge der Holzkohlen dem gegenwärtigen Betriebe kaum genügt, und eine Erweiterung desselben bei ausschliessender Verwendung der Holzkohlen nicht zulassen würde.

Die Montan-Production hat seit dem Jahre 1847 im Allgemeinen zugenommen [1]), insbesondere aber ist seit jener Zeit die Eisen- und Steinkohlen-Production regelmässig und zwar sehr bedeutend erhöht worden, denn es weisen die bezüglichen Erhebungen im Jahre 1855 eine Erzeugung von 4,817.233 Centnern Roh- und Gusseisen und 36,400.951 Centnern Steinkohlen nach, während im Jahre 1847 bloss 3,623.239 Centner Roh- und Gusseisen und 15,279.134 Centner Steinkohlen producirt wurden, daher sich in 8 Jahren die Roh- und Gusseisen-Erzeugung um 1,193.994 Centner und die Steinkohlen-Ausbeute um 21,121.817 Centner oder die erstere um 33 Percent, die letztere aber um 138 Percent der Production vom Jahre 1847 vermehrt hat.

§. 117.

Fortsetzung.

Unterricht.

In dem Verwaltungszweige des öffentlichen Unterrichtes fand eine gänzliche Umgestaltung Statt. Die Errichtung eines eigenen Ministeriums für den öffentlichen Unterricht beurkundete, dass Neu-Oesterreich die Unerlässlichkeit und Dringlichkeit einer durchgreifenden Regeneration des Unterrichtswesens erkannt habe, und der Thätigkeit und Umsicht des Ministers Grafen Thun gelang es, innerhalb weniger Jahre eine fast vollständige Neugestaltung desselben zu bewirken.

Dieser Zweig war einer derjenigen, in welchem die frühere Gestaltung am meisten hinter den Anforderungen der Neuzeit zurückgeblieben war. Die Universitäten waren allmählich zu Fachschulen für praktische Zwecke herabgesunken, innerhalb welcher Beschränkung sie allerdings durch den Eifer begabter Professoren vielfach Bedeutendes leisteten; insbesondere war es das medicinische Studium, wobei die allgemeine wissenschaftliche Richtung nicht wohl von dem Fachstudium getrennt werden kann, in welchem die Wiener so wie auch die Prager Universität, unterstützt von umfassenden klinischen Anstalten, sich zu einer hohen Stufe der Ausbildung emporgeschwungen, und in einigen Fächern selbst eine neue Richtung eingeschlagen und einen allerwärts

[1]) Die Montan-Production des Jahres 1855 war nachstehende: 6.173½ Mark Gold, 130.457 Mark Silber (d. i. die in diesem Jahre zur Einlösung gelangte Menge), 3.848½ Centner Quecksilber, 451 Centner Zinn, 17.642 Centner Zink, 48.688½ Centner Rohkupfer, 103.076½ Centner Blei, 21.567 Centner Glätte, 1.723 Centner Antimon, 335½ Centner Nickelspeise, 1.349 Centner Arsenik, 28.383 Centner Schwefel, 4,249.534 Centner Roheisen, 567.699 Centner Gusseisen, 37.548 Centner Alaun, 4.083 Centner Kupfervitriol, 42.638 Centner Eisenvitriol, 10 Centner Urangelb, 10.983 Centner Braunstein, 23.254 Centner Graphit, 13.366 Centner Asphaltsteine, 36,400.951 Centner Steinkohlen, 696.138 Centner Torf und 7,122.316 Centner Stein-, Sud- und Meersalz.

anerkannten Fortschritt in der Wissenschaft angebahnt hatten. Noch ungenügender war die Verfassung der Mittelschulen, indem in den Gymnasien eine wissenschaftliche gründliche Vorbereitung durch den Lehrplan keineswegs gefördert wurde, bei den Realstudien aber ein Zusammenhang zwischen den oberen Classen der Volks-(Haupt-) Schulen und den bestehenden polytechnischen Anstalten und wenigen Realschulen fast gänzlich fehlte. War dieser Zustand schon in den deutschen und slavischen Kronländern ein durchaus nicht förderlicher, so liess er in den ungrischen und italienischen Kronländern noch mehr zu wünschen übrig. In den ungrischen Kronländern beschränkte sich der Einfluss der Regierung auf wenige höhere Lehranstalten, und vermochte sich auch hier nur in wenig wirksamer Weise geltend zu machen; jede Lehr-Anstalt war mehr oder weniger autonom, daher fehlte der Zusammenhang und Plan in der Ertheilung des Unterrichtes, in welchem auf wissenschaftliche Ausbildung nur sehr geringe Rücksicht genommen wurde, wozu noch die Sprachenverwirrung und in den letzten Jahren die Ausschliessung der lateinischen und deutschen Sprache vom Unterrichte kam, während es der ungrischen Sprache trotz der Fortschritte, die sie in anderen Richtungen des öffentlichen Lebens gemacht hatte, doch an wissenschaftlicher Terminologie nahezu gänzlich gebrach. Im Gegensatze hierzu standen die italienischen Kronländer, in welchen der Unterricht ausschliessend in der so ausgebildeten Landessprache ertheilt wurde; doch hatte sich durch lange Stagnation und mangelnde Ausbildung der Lehrer, unter denen sich zwar ausgezeichnete Koryphäen der Wissenschaft, namentlich in den naturwissenschaftlichen Fächern befanden, von denen aber die Mehrzahl die in anderen Ländern erzielten Fortschritte der Wissenschaft sich weniger aneignete, der wissenschaftliche Geist mehr und mehr aus den Vorträgen entfernt.

Bei der einzuleitenden Reform lag das nachzuahmende Beispiel nahe; in Deutschland hatte die wissenschaftliche Ausbildung, Dank den trefflich eingerichteten Lehr-Anstalten und dem in denselben vorherrschenden wissenschaftlichen Geiste, sich auf eine hohe Stufe, wie sie kaum sonst irgendwo erreicht worden, gehoben; daher konnten die dort gewonnenen Erfahrungen bei der Neugestaltung des Unterrichtes in Oesterreich benützt werden, wobei inzwischen auf die Schwierigkeiten des Uebergangszustandes und die obwaltenden Eigenthümlichkeiten der österreichischen Ländergebiete die gebührende Rücksicht genommen werden musste. Die wesentlichsten seither eingetretenen Aenderungen lassen sich auf nachstehende Momente zurückführen.

Zuerst wurde Hand an die Reform der Universitäten gelegt, welche den Charakter selbstständiger wissenschaftlichen Anstalten für den höheren Unterricht erhielten; den Lehrkörpern wurde eine unabhängige Stellung, zunächst durch die an ihn übertragene Leitung der Lehranstalten, zu Theil, wodurch sowie durch die eingeführte Lehr- und Lernfreiheit zugleich die Kräftigung des wissenschaftlichen Standpunctes erzielt wurde. Zu diesem Behufe fand eine Organisirung der akademischen Behörden Statt, die Universitäten wurden nach Facultäten (mit Einschluss der thatsächlich neu gegründeten philosophischen Facultäten) gegliedert, deren jede aus dem Lehrer-Collegium und den immatriculirten Studenten besteht, die Professoren-Collegien als die unmittelbar leiten-

den Behörden der Facultäten und der aus denselben gebildete akademische Senat als die oberste akademische Behörde bestellt, sowie die Doctoren-Collegien den Facultäten angereiht. Besondere Anordnungen regeln die Facultäts-Studien. Die Erlangung einer weiteren Ausbildung in den Wissenschaften nach zurückgelegten Universitäts-Studien, namentlich für das Lehrfach, vermitteln die bei den grösseren Universitäten errichteten Lehrer-Seminarien für die philologischen, historischen und physikalischen Wissenschaften. Bei der grossen Ausdehnung der ungrischen Länder war die einzige Universität zu Pest insbesondere für die Heranbildung des Beamtenstandes nicht ausreichend, wesshalb schon früher die Akademien zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Agram, Debreczin und Hermannstadt als beschränktere Lehranstalten für das Rechts- und staatswissenschaftliche Studium bestanden: diese Akademien wurden nunmehr als öffentliche erklärt, nach dem neuen Studienplane reorganisirt und der Mehrzahl nach vom Staate dotirt. Für die Bewerber um Staatsdienste aus dem rechts- und staatswissenschaftlichen Fache wurden die Staatsprüfungen eingeführt, welche an den Sitzen der Universitäten und Rechts-Akademien von eigenen Commissionen vorgenommen werden.

Ohne in die Würdigung der wissenschaftlichen Thätigkeit der österreichischen Hochschulen in jüngster Zeit näher einzugehen, kann man ihnen die Anerkennung nicht versagen, dass zufolge ihrer Reorganisation in Verbindung mit der rastlosen Sorge für Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte und Herbeiziehung wissenschaftlicher Celebritäten aus dem ausser-österreichischen Deutschland das geistige Leben an ihnen einen neuen Aufschwung genommen hat, welcher sich besonders rücksichtlich der philologischen und historischen Studien, in Betreff der Hervorhebung der geschichtlichen Seite der Rechtswissenschaft, endlich in Bezug auf die vielseitigere Behandlung der Natur-Wissenschaften kund gab, und den engsten Anschluss an die wissenschaftliche Entwicklung Deutschland's vermittelte.

Insoweit die selbstständige Fortbildung der Wissenschaft ausserhalb des Lehrfaches den Akademien als den höchsten Anstalten für geistige Bildung anheimgegeben ist, muss hier auch der wissenschaftlichen Akademien gedacht werden. Denn obgleich die Errichtung und beziehungsweise die Reorganisirung dieser Anstalten noch in die frühere Periode fällt, so vermochten dieselben doch erst in der jüngsten Zeit ihre Wirksamkeit über weitere Kreise auszudehnen. Diess gilt namentlich von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, welche im Jahre 1847 gegründet, seit 1848 ihre Thätigkeit in fruchtbringendster und allenthalben anerkannter Weise entfaltete. Diess beweisen nicht nur die zahlreichen Bände ihrer verschiedenen seither stattgefundenen Veröffentlichungen, sondern insbesondere die erfolgreiche Anregung, welche sie der Pflege der naturhistorischen sowie der historischen Wissenschaften in Oesterreich ertheilt hat. In ersterer Beziehung wurde ihre Wirksamkeit namentlich durch das im Jahre 1851 errichtete meteorologische Central-Institut unterstützt und gehoben, welches mit der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Verbindung gesetzt ward.

Eine nicht minder umfassende Umbildung, als dem Universitäts-Studium zu Theil ward, erhielt der Gymnasial-Unterricht. Durch Einbeziehung des früher obligaten philosophischen Curses erhielt das Gymnasium acht Classen; der Lehrplan in demselben ist auf einen gründlicheren Unterricht sowohl in den humanistischen als in den

naturwissenschaftlichen Fächern gerichtet, in Folge dessen auch strengere Anforderungen an die Studirenden gestellt werden können und diese Schulen dem Bedürfnisse einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung entsprechen. Jeder Studirende, welcher an eine Universität übertreten will, muss sich am Schlusse des Gymnasial-Curses einer Maturitäts-Prüfung unterziehen. Ferner wurde auf die Abfassung zweckmässiger Lehrbücher für die einzelnen Fächer Bedacht genommen, die Bildung tauglicher Lehrer durch die Errichtung der bereits erwähnten Lehrer-Seminarien gefördert und deren Befähigung durch die für die Lehramts-Candidaten vorgeschriebene Prüfung erprobt, endlich das Ausmaass der Bezüge der Lehrer erhöht.

Der technische Unterricht, dessen Wichtigkeit durch die Entwicklung der Volkswirthschaft in der neuesten Zeit noch mehr hervortrat, bedurfte einer organischen Regelung und Vervollständigung. Zunächst wurde der Grund durch die Errichtung einer hinreichenden Anzahl von Realschulen gelegt, und zwar von Unter-Realschulen, welche die beschränkte Ausbildung für die niederen Gewerbe bezwecken, dann von Ober-Realschulen, welche als Fortsetzung der vorerwähnten die Vorbereitung zu den höheren technischen Studien gewähren, endlich von vollständigen Realschulen, welche diese beiden Kategorien in sich vereinigen. Zu Ende 1856 zählte man bereits 15 vollständige, 8 Ober-Realschulen, 19 selbstständige und 120 unselbstständige (d. i. mit Hauptschulen verbundene) Unter-Realschulen, ungerechnet die im Entstehen begriffenen Realschulen. Die Bildung tauglicher Lehrer für Realschulen bezwecken die Lehrerbildungs-Anstalt, welche am polytechnischen Institute zu Wien vorbereitet wird, und die Curse für Unter-Realschul-Lehrer an mehreren Ober-Realschulen; die Candidaten für dieses Lehrfach haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Eine energische Privatthätigkeit wendete sich der Gründung von Handelsschulen zu, deren Bedürfniss sich täglich mehr kund gab.

Die seit einem halben Jahrhunderte bestehenden Anstalten für den Elementar-Unterricht haben sich vollkommen entsprechend bewährt, wesshalb es in Bezug auf dieselben dort, wo sie bestanden, wesentliche Aenderungen nicht bedurfte. Doch wurde die leitende Oberaufsicht dieser Schulen bei den Statthaltereien concentrirt, man führte verbesserte Lehrbücher ein, und trachtete die Gehalte der Lehrer, wo sie zu gering bemessen waren, thunlichst zu erhöhen. In den ungrischen Ländern musste die in den übrigen Kronländern bestehende Schulverfassung erst eingeführt werden, wobei man auf die Regelung der Einschulung und Unterrichtsertheilung und die Erhöhung der Schul-Dotationen vorzüglichen Bedacht nahm.

Der Privat-Unterricht an den Mittel- und Elementar-Schulen wurde einer neuen und gleichförmigen Regelung unterzogen, wobei insbesondere das Trachten dahin ging, den dafür bestehenden Anstalten eine Einrichtung zu ertheilen, welche mit jener der gleichartigen öffentlichen Lehranstalten möglichst übereinstimmend ist.

Die Reformen erstreckten sich auch auf die Special-Schulen. In Folge der geänderten Stellung der Kirche zum Staate waren die zu einer Berathung zusammengetretenen katholischen Bischöfe darauf bedacht, die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte zu regeln, und zwar insbesondere hinsichtlich des Ein-

flusses auf die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes und auf den Unterricht in der Religions-Wissenschaft bei den Mittelschulen. Nach den Beschlüssen der Bischöfe, welche die Allerhöchste Sanction erhielten, wird die Befähigung zum katholischen Religions-Unterrichte an öffentlichen Lehranstalten vom Bischofe ertheilt, und die Regierung ernennt aus diesen Befähigten die Professoren an den theologischen Facultäten und die Religions-Lehrer an den Mittelschulen. Die geistlichen Seminarien, mit welchen auch Knaben-Seminarien verbunden werden können, sind der Leitung der Bischöfe ausschliessend überwiesen, welche auch die Leitung und Beaufsichtigung der nach jenen Beschlüssen gleichmässig einzurichtenden Kloster-Lehranstalten führen. Die Regierung übt die allgemeine Oberaufsicht aus, und behält sich die Zustimmung zur Berufung der Lehrer an die geistlichen Lehranstalten vor; getrennt von letzteren bestehen die theologischen Facultäten als Anstalten, welche die Förderung der theologischen Wissenschaften bezwecken, fort. Auch die evangelisch-theologische Lehr-Anstalt zu Wien erfuhr eine ihre Wirksamkeit förderliche Umbildung, welche gleichfalls mehreren anderen Special-Lehranstalten und Lehrfächern zu Theil ward, worunter hier nur das pharmaceutische Studium erwähnt wird.

Bei Einrichtungen, welche auf die Pflege des geistigen Lebens abzielen, tritt das ethnographische Element in den Vordergrund; nirgends aber verlangt dasselbe eine so mannigfache Beachtung, als in Oesterreich, wo sich mehrfältige Völkerstämme begegnen, ziemlich gleich an Seelenzahl, aber verschieden an Cultur und wissenschaftlicher Ausbildung. Die Geschichte von Oesterreich hat die verschiedenartigsten Versuche, um in den einzelnen Kronländern den ethnographischen Anforderungen gerecht zu werden, aufgezeichnet, welche zwischen der rücksichtslosen Anwendung eines bevorzugten Idioms mit Ausschluss aller anderen ebenfalls berechtigten, und zwischen der musivischen, aller Verbindung entbehrenden Nebeneinanderstellung der verschiedensten Sprachweisen hin und her schwankten. Die österreichische Regierung geht bei diesen die Empfindlichkeit der einzelnen Völkerstämme so nahe berührenden Anordnungen von einem klar erkannten Grundsatze aus, welcher bei seiner Anwendung mancherlei durch specielle Eigenthümlichkeit begründete Modificationen zulässt. Sie erkennt vor Allem das Recht jedes einzelnen an Zahl nur irgend bedeutenden Volksstammes, zu verlangen, dass seine Kinder den allgemeinen Unterricht, einschliesslich der Unterweisung in der Religion, in der eigenen Sprache empfangen; desshalb wird der Elementar-Unterricht allenthalben in der Sprache ertheilt, welche von der Mehrheit der Bewohner eines Ortes gesprochen wird, und theilen sich die Bewohner nach entsprechendem Verhältnisse in mehrere Sprachen, so wird der Unterricht in zwei, ja selbst in drei der vorherrschenden Sprachen gegeben. Auch für jene weitere praktische Ausbildung, welche, ohne eine eigentlich wissenschaftliche Richtung zu nehmen, in Unter-Realschulen, ja selbst in Gymnasien zum Abschlusse gelangt, werden die vorzüglichsten Völkerstämme mit Lehranstalten bedacht, in denen der Vortrag in der Landessprache erfolgt. Wo aber die wissenschaftliche Ausbildung beginnt, da treten die ethnographischen Anforderungen in den Hintergrund, und es wird zunächst darauf gesehen, ob die Sprache des bezüglichen Volksstammes

eine Cultur-Sprache sei, welche ein vollkommen geeignetes Mittel für die Unterweisung in den Wissenschaften darbietet, weil ohne diese Bedingung der Unterricht fruchtlos wäre und nothwendig zur oberflächlichen Behandlung der Wissenschaft führen müsste. Desshalb wird in den italienischen Kronländern der höhere Unterricht in der Landessprache, weil sie eine Cultur-Sprache ist, ertheilt, während in den slavischen und ungrischen Kronländern hierin eine Modification eintritt. Es bestehen zwar Gymnasien, in welchen der Unterricht in den einzelnen Landessprachen, namentlich in der čechischen, polnischen, serbo-kroatischen, slovakischen, in der magyarischen und romanischen (walachischen) Sprache erfolgt; doch muss die deutsche Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bilden und dahin getrachtet werden, dass in den oberen Classen der Vortrag allmählich in deutscher Sprache gehalten wird. Ohne einen solchen Uebergang würde es den Gymnasial-Schülern unmöglich werden, die deutschen Lehrvorträge auf den Universitäten zu benützen. Auf letzteren aber werden die Wissenschaften in deutscher Sprache gelehrt, weil die anderen Landessprachen meist nicht jene Ausbildung besitzen, welche zum wissenschaftlichen Vortrage erforderlich ist[1]), ferner, weil Jeder, der die Wissenschaft selbstständig pflegt, doch immer nur in jenen Idiomen, welche eine wissenschaftliche Literatur aufzuweisen haben, seine Ausbildung finden kann. Die österreichische Regierung müsste auf ihre höhere Mission, die Cultur zu fördern und sie namentlich nach Osten zu tragen, verzichten, wenn sie sich dabei des tauglichsten Mittels begeben wollte, welches darin besteht, dass die wissenschaftlich gebildeten Männer jener Länder die deutsche Sprache und Wissenschaft gründlich kennen und durch erstere befähigt werden, die letztere in ihren heimischen Kreisen zu verbreiten. Ausser diesen allgemeinen hat aber die Regierung noch besondere Beweggründe, der Kenntniss der deutschen Sprache überall innerhalb ihres Gebietes die Thore zu öffnen. Die deutsche ist nordwärts der Alpen (mit geringen Ausnahmen) die allgemeine Verwaltungssprache, welche der zahlreiche, für die Administration erforderliche, an den mittleren und höheren Lehranstalten gebildete Beamtenstand kennen muss; sie ist zugleich die Sprache der Heeresverwaltung, ohne deren Kenntniss Niemand irgend eine Charge, hoch oder niedrig, in der Armee bekleiden kann. Desshalb muss die Regierung auch dort, wo eine andere Cultur-Sprache besteht, trachten, der Kenntniss der deutschen Sprache Eingang zu verschaffen, wesshalb auch in den italienischen Gymnasien der Unterricht in der deutschen Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bildet. Endlich bringt der gewaltige Umschwung, welchen die Neuzeit in allen Zweigen des Verkehres herbeiführt und das Verkehrsleben in gewissen Mittelpuncten concentrirt, die Nothwendigkeit mit sich, dass die verkehrtreibenden Bewohner aller Ländergebiete diessseits der Alpen der deutschen Sprache kundig sind, weil in dieser der überwiegend grössere Theil der Geschäfte abgemacht, die Handelsbücher und die Correspondenz

---

[1]) Es geschah in den letzten Jahren vor 1848, dass Lehrvorträge in anderen noch nicht ausgebildeten Sprachen gehalten wurden, welche für die specielle Wissenschaft (z. B. für die Chemie) gar keine allgemein angenommenen Ausdrücke hatten. Der Lehrer musste sich dieselben erfinden, woraus hervorging, dass nach vollendetem Lehr-Curse die Studirenden von dem Erlernten keinerlei Gebrauch machen konnten und in eine nicht geringe Verwirrung der angeeigneten Begriffe geriethen.

geführt und die Wechsel ausgestellt werden. Der Regierung erwächst hieraus die höhere Pflicht, in der Sorge für das Wohl ihrer Staatsangehörigen, ohne irgend einen directen Zwang auszuüben, die Mittel zur Erlangung der Kenntniss der deutschen Sprache thunlichst zu vervielfältigen, und gewisse Vortheile mit der erlangten Kenntniss der deutschen Sprache zu verbinden, ohne den Gliedern der anderen Volksstämme die Pflege ihrer eigenen Sprache zu verkümmern, aber auch ohne sich durch ungerechtfertigte Anforderungen von dieser Richtung abwendig machen zu lassen.

Um in der Aufzählung der in dem Zweige des öffentlichen Unterrichtes erlassenen Verfügungen eine Uebersicht gewährende Ordnung festzuhalten, zugleich aber das Zusammengehörige zu verbinden, wird im Nachstehenden mit der Darstellung der auf die Universitäten Bezug nehmenden Verhältnisse begonnen, worauf jene der Gymnasien, der Realschulen, der Volksschulen, des Privat-Unterrichtes in den Mittel- und niederen Schulen, endlich der verschiedenen Special-Schulen zur Behandlung gelangt und mit der Betrachtung des ethnographischen Momentes bei der Reform des Unterrichtswesens der Schluss gemacht wird.

Nachdem die veröffentlichten Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens [1]) den Weg bezeichnet hatten, welchen das Ministerium einzuschlagen beabsichtigte, legte dasselbe zuerst an die Neubelebung der Universitäten die Hand an. Die Ausscheidung der beiden Jahrgänge philosophischer Obligat-Studien befreite sie von einem Anhängsel, dessen Zwitterstellung die Entstehung eigentlicher philosophischen Facultäten, der Grundlage des gesammten Universitäts-Lebens, gehindert hatte. Die Organisation der akademischen Behörden vertraute den Lehrkörpern die unmittelbare Leitung der einzelnen Universitäten [2]) an und die Vorschrift für die Facultäts-Studien wies Lehrenden und Lernenden ihre Aufgaben zu [3]). Beide Verordnungen erflossen zunächst nur für die Universitäten der deutsch-slavischen Kronländer, wurden aber bald auch auf jene zu Pest ausgedehnt [4]). Die Gehalte der Universitäts-Professoren wurden regulirt [5]) und Habilitirungen von Privat-Docenten mit dem Rechte, den Besuch ihrer Collegien staatsgiltig zu bestätigen [6]), zugelassen, hierdurch stets rege Elemente wissenschaftlichen Weiterstrebens den Lehrkörpern einverleibt und Pflanzschulen für die Bildung tüchtiger Professoren gegründet [7]). Zur Vollendung dieser Reformen traten an die Stelle des Unterrichts-Geldes die Collegien-Gelder, deren Bestand das Gedeihen der Docenturen am vollständigsten sichert.

Die Universitäten gliedern sich nach Facultäten, deren jede aus dem Lehrer-Collegium (welches die Professoren, Privat-Docenten und einfachen Lehrer in sich begreift) und den immatriculirten Studenten besteht. Jede Universität muss wenigstens die philosophische Facultät und noch eine der übrigen enthalten [8]). Aus dem Lehrer-Collegium geht das Professoren-Collegium (alle ordentlichen Professoren mit einer bestimmten Anzahl ausserordentlicher Professoren und zwei Vertretern der Privat-Docenten umfassend) als die unmittelbar leitende

---

[1]) Minist. Erlass vom 28. Juni 1848.

[2]) Minist. Erlass vom 30. September 1849.

[3]) Minist. Verord. vom 1. October 1850.

[4]) Minist. Verord. vom 31. März und vom 8. October 1850.

[5]) Minist. Erlass vom 28. October 1849.

[6]) Minist. Verord. vom 19. December 1848, vom 15. Januar und 15. October 1849, vom 27. April und 4. October 1850.

[7]) Die Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien und der kön. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag bedürfen keiner Habilitirung, um an einer österreichischen Universität zu dociren. Minist. Erlass vom 24. Januar 1849.

[8]) Nur die Universität zu Olmütz bestand als solche ungeachtet der mit dem Sommer-Semester 1852 erfolgten Aufhebung der philosophischen Facultät bis zum Schlusse des Studien-Jahres 1855 fort.

Behörde der Facultät hervor, welches jährlich (in der Regel aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren) als Vorstand einen Decan wählt, der an die Stelle des früheren Studien-Directors tritt.

Aus den Professoren-Collegien wird jährlich der akademische Senat (in Wien das Universitäts-Consistorium) zusammengesetzt, welcher die oberste akademische Behörde bildet und seine Eingaben unmittelbar an das Ministerium richtet. Er besteht aus dem Rector als Vorstand, aus dem Prorector, den Decanen und Prodecanen der Professoren-Collegien, wozu in Wien und Prag noch der Universitäts-Kanzler kömmt. An den Universitäten zu Wien und Prag bestehen ausserdem Doctoren-Collegien, welche der bezüglichen Facultät angehören; das Doctoren-Collegium jeder Facultät wählt einen Decan als Vorstand, der zugleich Mitglied des akademischen Senates ist. Der Rector wird jährlich aus einer anderen Facultät der Reihe nach gewählt, und zwar in Wien und Prag durch den akademischen Senat über Vorschlag des Professoren- und Doctoren-Collegiums der bezüglichen Facultät, an den anderen Universitäten ohne Candidirung durch Wahlmänner sämmtlicher Professoren-Collegien.

An der Pester Universität wurde der im Studien-Jahre 1850 fungirende akademische Senat vorläufig stabil erklärt, die Wirksamkeit der damals noch amtirenden Directoren der vier Studien-Abtheilungen aufrecht erhalten, jedes Professoren-Collegium nur aus den wirklichen Professoren mit beschliessender und den Supplenten mit berathender Stimme gebildet.

Durch die Anordnungen über die Facultäts-Studien wurde es den Studirenden der weltlichen Facultäten an den nicht-italienischen Universitäten freigestellt, welche Vorlesungen, in welcher Reihenfolge und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollten; nur die Candidaten für das Doctorat oder die Staats-Prüfungen mussten einen Universitäts-Besuch von bestimmter Dauer nach abgelegter Maturitäts-Prüfung ausweisen. Auch Ausländer durften immatriculirt und den Inländern konnte die auf ausländischen Universitäten zugebrachte Studienzeit bei Erfüllung der für den Besuch einer inländischen vorgezeichneten Bedingungen bis zu einem bestimmten Maximum zu Gute gerechnet werden. Die Verpflichtung aller Studirenden zur Ablegung von Jahres- und Semestral-Prüfungen wurde aufgehoben, Lehrer-Collegien und Docenten jedoch verpflichtet, sich durch Colloquien, Disputatorien und schriftliche Themata über die wissenschaftliche Verwendung ihrer Hörer, ein Urtheil zu bilden [1]). Die Studirenden sollten nach Ablauf des Semesters eine Bestätigung des Besuches, und beim Austritte aus der Universität ein Abgangs-Zeugniss erhalten.

Der Erfolg der so begründeten Lernfreiheit äusserte sich aber in den drei Facultäten verschieden. Während in der philosophischen naturgemäss fast jeder Studirende seinen eigenthümlichen Bildungsgang verfolgte und nur für einzelne bestimmte Zwecke die mit mehreren Universitäten verbundenen Lehrer-Seminarien den Candidaten bestimmtere Richtungen anwiesen, regelte sich an der medicinischen der Gang der Studien von selbst. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät war weder das Erstere zulässig noch fand sich das Letztere ein, wesshalb die Allerhöchste Entschliessung vom 25. September 1855 für diese Facultät wieder eine Studienordnung an die Stelle der bisherigen Zustände setzte [2]).

Diese zeichnete allen Studirenden jener Facultät den Besuch nachstehender Vorlesungen, und zwar in der angegebenen Reihenfolge vor:

I. Jahr. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr, römisches Recht sammt der Geschichte desselben ebenfalls durch das ganze Jahr.

II. Jahr. Im Winter-Semester: Gemeines deutsches Privatrecht —, im Sommer-Semester: Rechts-Philosophie oder statt derselben Encyclopädie der Rechtswissenschaften —; nebstbei im Winter- oder Sommer-Semester, oder durch beide Semester: Canonisches Recht.

---

[1]) Minist. Erlass vom 31. August 1853.

[2]) Minist. Erlass vom 2. October 1855.

III. Jahr. Durch das ganze Jahr: Oesterreichisches bürgerliches Recht, — daneben im Winter-Semester: Oesterreichisches Strafrecht, — im Sommer-Semester: Straf-Process, und in beiden Semestern: Politische Wissenschaften.

IV. Jahr. Durch das ganze Jahr: Oesterreichischer Civil-Process nebst dem Verfahren ausser Streitsachen; — daneben im Winter-Semester: Oesterreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften, — im Sommer-Semester: Oesterreichische Statistik.

Nebstdem sind die Studirenden verpflichtet, an der philosophischen Facultät zu hören: *a)* binnen der drei ersten Semester wenigstens ein Collegium über Philosophie, und zwar über praktische Philosophie; *b)* im dritten Semester österreichische Geschichte; *c)* binnen der acht Semester noch ein geschichtliches Collegium. Ueberhaupt aber haben die Studirenden sich nicht auf die ihnen ausdrücklich vorgeschriebenen Collegien zu beschränken, sondern noch andere nach ihrer eigenen Wahl an was immer für einer Facultät zu besuchen, und zwar in solcher Anzahl, dass sie im Ganzen während ihrer Studienzeit Collegien mindestens in solcher Stundenzahl frequentirt haben müssen, als sich ergibt, wenn in jedem Semester, mit Ausnahme des vierten und achten, wochentlich zwanzig, in diesen beiden Semestern wochentlich zwölf Stunden frequentirt werden. Die Studirenden haben insgesammt zu Ende oder nach Ablauf des vierten Semesters eine Prüfung aus folgenden Gegenständen zu bestehen: römisches Recht, canonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte. Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters (in der letzten Woche des vierten) oder im Verlaufe des fünften (regelmässig in den ersten Wochen, Reparanten in der letzten Woche desselben) mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inscribirt sein mag, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen. Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Staatsdienste zu widmen, ohne gleichwohl die regelmässigen Universitäts-Studien gemacht zu haben, können nur ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden, und zwar niemals eher als zwei, beziehungsweise vier Jahre nach bestandener Maturitäts-Prüfung, und nur dann, wenn sie doch wenigstens einige Nachweisungen zu liefern vermögen, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmässiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen. Der Candidat hat demnach darzuthun, welche literarischen Hülfsmittel er zu benützen in der Lage war und wirklich benützt hat, und dass er wenigstens durch drei Semester an einer Universität mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen über Hauptfächer der juridischen Studien in zweckmässiger Reihenfolge öffentlich gehört, oder dass er über die Hauptfächer, zu welchen mindestens römisches Recht, deutsches Recht, canonisches Recht, österreichisches Civil- und Strafrecht und National-Oekonomie zu zählen sind, bei einem ordentlichen Professor des Faches je ein Privatissimum, welches die ordentlichen Professoren zu geben jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtiget sind, gehört hat.

Mit Ausnahme dieser letzteren, erhalten alle ordentlichen Rechtshörer bei Vollendung ihres akademischen Quadrienniums statt des Abgangs-Zeugnisses ein Absolutorium, welches den Beweis für die Zurücklegung der vollen akademischen Studienzeit liefert. Nur für den Uebertritt von einer Lehranstalt an eine andere behalten die Abgangs-Zeugnisse noch ihre Geltung [1]).

Die Akademien zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein und Agram wurden als k. k. Rechts-Akademien mit einem beschränkten juridisch-staatswissenschaftlichen Lehr-Curse reorganisirt und vom Staate dotirt [2]), auch jene zu Debreczin als öffentliche erklärt [3]). Auch auf diese Akademien, sowie auf jene zu Hermannstadt, wurde die Studienordnung vom 25. September 1855 mit den erforderlichen Modificationen ausgedehnt. Der Cursus an diesen Akademien ist ein dreijähriger; die Schüler haben sich Prüfungen aus den einzelnen Lehrfächern zu unterziehen, und an jeder Aka-

---

[1]) Minist. Erlass vom 3. April 1856.

[2]) Minist. Verord. vom 4. October 1850 und vom 26. October 1851.

[3]) Minist. Erlass vom 15. November 1853.

demie können auch Angehörige des bezüglichen Kronlandes auf Grundlage einer speciellen Bewilligung zum Privat-Studium und zu solchen Prüfungen zugelassen werden. Diejenigen, welche die Studien an diesen Akademien absolviren, erlangen dadurch keinen Ansprnch, sich um das Doctorat zu bewerben; ausnahmsweise können sie zu den strengen Prüfungen an einer Universität zugelassen werden, wenn sie sich ausweisen, noch durch vier Semester an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät unter besonderer Leitung des Decanes gründliche juridische Studien gemacht zu haben.

Bezüglich der Leitung und Einrichtung der Universitäten des lombardisch-venezianischen Königreiches erfolgten eigene, durch die Landesverhältnisse bedingte Bestimmungen [1]), bei welchen der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit für sämmtliche Facultäten vorläufig keine Geltung erhielt. Um aber den Uebergang von dem an diesen Universitäten bestandenen Lehrplane für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zu einer neuen Einrichtung derselben, in Uebereinstimmung mit den übrigen Hochschulen des Reiches, anzubahnen, wurden mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. September 1856 die erforderlichen Verfügungen getroffen [2]).

Als Abschluss des Studiums im rechts- und staatswissenschaftlichen Fache für Bewerber um Staatsdienste dienen die vorgezeichneten theoretischen Staatsprüfungen [3]). Alle solche Candidaten haben nebst der während der Studienzeit abzulegenden „rechtshistorischen" Prüfung zwei Staatsprüfungen zu bestehen: die „judicielle" (aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte, dem gerichtlichen Verfahren in Civil- und Strafsachen, dem Handels- und Wechselrechte) und die „staatswissenschaftliche" (aus der österreichischen Statistik, der National-Oekonomie und Finanz-Wissenschaft). Zur Vornahme der Staatsprüfungen werden Commissionen an den Sitzen der Universitäten und Rechts-Akademien zusammengesetzt [4]). Eine misslungene Prüfung kann nur einmal und nicht vor dem Zeitpuncte, welcher die Commission bestimmt, giltig wiederholt werden. Ein zum zweiten Male reprobirter Candidat ist weder zur Wiederholung derselben noch zur Ablegung einer anderen Staatsprüfung, noch zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen zuzulassen. Nach dem 30. Juli 1858 können keine Staatsprüfungen nach dem Systeme des früher bestandenen Gesetzes über dieselben mehr vorgenommen werden [5]).

Nur die Studirenden von Padua und Pavia können sich mit den Prüfungs-Zeugnissen über die einzelnen Lehrfächer zum Eintritte in den Staatsdienst melden, und der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte hat für die ganze Monarchie gleiche Wirkung mit der vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfung.

Um die reichen Sammlungen der Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken einer ausgebreiteteren Benützung zuzuführen, wurde das Recht der Entlehnung auf die Mitglieder der Doctoren-Collegien, Doctoranden, Staatsprüfungs-Candidaten und Studirenden ausgedehnt [6]).

Neben der Reorganisation der Universitäten zog aber auch die Neugestaltung eines entsprechenden Gymnasial-Unterrichtes die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf sich.

Der „Entwurf zur Organisirung der österreichischen Gymnasien" wurde zuerst provisorisch in das Leben gerufen [7]) und nachdem er die Probe einer fünfjährigen Erfahrung unter den ungünstigsten Verhältnissen, — wie sie der rasche unvermittelte Uebergang aus dem alten Systeme in das neue, die geringe Zahl tüchtig gebildeter Lehrer, theilweise auch noch der mangelhafte Zustand

---

[1]) Minist. Verord. vom 8. Januar 1850.

[2]) Minist. Erlass vom 8. October 1856.

[3]) Minist. Verord. vom 30. Juli 1850, vom 1. Mai 1852, vom 13. September 1854 und vom 16. April 1856.

[4]) Hiermit entfällt die bisher zu Zara bestandene (wie jene zu Olmütz bereits mit October 1855 erlosch), während neue zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein und Debreczin in Aussicht gestellt sind.

[5]) Minist. Erlass vom 10. Mai 1856.

[6]) Minist. Verord. vom 20. December 1849 und vom 12. Juni 1854.

[7]) Allerhöchste Entschliessung vom 6. September 1849.

der Volksschulen mit sich brachte — bestanden, definitiv mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1854 sanctionirt [1]).

Mit den Gymnasien wurde der philosophische Obligat-Curs vereinigt, wodurch sich bei vollständigen Gymnasien die Zahl der Classen (je zu einem Jahres-Curse) auf acht erhöhte, von welchen vier Classen das Unter- und vier Classen das Ober-Gymnasium bilden. Hierdurch wurden erst die Gymnasien zu Schulen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, welche nebst den classischen Sprachen und der deutschen auch die Geschichte, Mathematik und Natur-Wissenschaften in ihren allgemein bildenden Momenten dem Schüler zuzuführen vermögen. Die innere Gliederung des Gymnasial-Unterrichtes (mit Fach-Lehrern, welche durch Directoren und Classen-Ordinarien zu einem einheitlichen Zusammenwirken geleitet werden) übernahm die Aufgabe, dahin zu wirken, dass der Unterricht in diesen Gegenständen, in Verbindung mit einer zweckmässigeren Behandlung des Studiums der griechischen und der deutschen Sprache, den Zweck einer harmonischen Bildung aller Geisteskräfte realisire, und sonach jedem einzelnen Gebiete, wie ihrer Gesammtheit, eine erfolgreiche Mühewaltung zuwende. Nur das Studium der Philosophie, als dem Alter und der Bildungsstufe der Schüler nicht angemessen, wurde aus dem Kreise der vom ehemaligen philosophischen Obligat-Curse herübergenommenen Gegenstände gestrichen und auf die philosophische Propädeutik beschränkt.

Zur Erprobung des Gesammterfolges seiner Thätigkeit hat sich jeder Schüler, welcher seine Gymnasial-Studien zurückgelegt hat und an eine Universität übertreten will, einer Maturitäts-Prüfung zu unterziehen [2]). Obwohl die neue Einrichtung der Gymnasial-Studien das früherhin missbräuchlich sehr verbreitete Privat-Studium nicht begünstigt, lässt sie doch auch solche Jünglinge, welche ausserhalb der Staats-Anstalten ihre Gymnasial-Bildung erlangt haben, zur Ablegung dieser Maturitäts-Prüfung zu.

Besondere Sorge wurde auf die Abfassung gediegener Lehrbücher für die einzelnen Lehrfächer, sowie umfassender Lehrbücher zur Förderung der Kenntniss der deutschen Literatur mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwicklung des jugendlichen Alters verwendet, und das bisherige Monopol der Schulbücher-Verschleiss-Administration für Lehrbücher an Gymnasien und Realschulen aufgehoben [3]).

Zur Bildung tüchtiger Gymnasial-Lehrer wurden an den Universitäten Wien, Prag und Lemberg eigene Lehr-Curse begründet; Wien besitzt Seminare für lateinische und griechische Philologie, allgemeine und österreichische Geschichte, Geographie, Physik. Ueber die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes wurde für die Uebergangs-Periode verordnet, dass das durch eine Commission vorzunehmende Examen sich auf ein specielles Hauptgebiet des Gymnasial-Unterrichtes (deren es vier geben sollte, das philologische, historisch-geographische, mathematisch-naturwissenschaftliche und philosophische einschliesslich des Studiums der Unterrichtssprache) beziehen und zugleich den gehörigen Grad allgemeiner Bildung ins Auge fassen muss, und jeder Candidat aus zwei Gegenständen derselben Gruppe oder verschiedener Gruppen geprüft sein soll, wobei nur die Prüfung aus der Unterrichtssprache und der philosophischen Propädeutik für sich allein nicht genügt [4]). Das mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April 1856 genehmigte definitive Prüfungs-Gesetz schliesst in der Regel Alle, die nicht über die bestandene Maturitäts-Prüfung und einen dreijährigen Universitäts-Besuch sich auszuweisen vermögen, von der Prüfung aus, und legt jedem Candidaten auf, seine philosophische Vorbildung, den gewandten Gebrauch der Unterrichtssprache und der deutschen Sprache [5])

---

[1]) Minist. Erlass vom 16. December 1854.

[2]) Minist. Erlässe vom 3. Juni 1850 und vom 26. Mai 1851.

[3]) Minist. Erlass vom 16. April 1850.

[4]) Minist. Erlass vom 30. August 1849.

[5]) Nur im lombardisch-venezianischen Königreiche ist die Forderung ausschliesslich auf richtiges und leichtes Verstehen deutscher Werke wissenschaftlichen Inhaltes zu beschränken.

darzuthun. Jedes der drei Prüfungsgebiete der classischen Philologie, der Geographie und Geschichte, der Mathematik und Natur-Wissenschaften nach den für den Unterricht im ganzen Gymnasium gestellten Forderungen genügt für sich; das Studium der Philosophie muss mit jenen eines anderen Gebietes für das Ober-Gymnasium, das Studium der deutschen Sprache oder einer Landessprache [1]) mit jenem der classischen Philologie für das Unter-Gymnasium verbunden werden. Nur Religions-Lehrern, welche zugleich in anderen Gegenständen unterrichten wollen, ist diessfalls eine Erleichterung zugestanden. Jede Prüfung umfasst die Haus-Arbeiten, die Clausur-Arbeiten, die mündliche Prüfung und die Probe-Lection; nach Beendigung derselben hat der Candidat durch Bestehen eines Probejahres seine praktische Befähigung darzuthun. Auch die Gehalte und Gehalts-Zulagen der Gymnasial-Lehrer wurden zweckmässig regulirt [2]).

Das Teschner evangelische Gymnasium ist als eine öffentliche Unterrichts-Anstalt in die Erhaltung des Staates übernommen worden [3]). In den ehemals ungrischen Ländern werden die Kosten für die evangelischen Gymnasien ausschliessend von den entsprechenden Kirchen-Gemeinden bestritten; doch besitzen nur jene, welche den Anforderungen des Organisations-Entwurfes nachgekommen sind, das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse, den übrigen wurde Beschleunigung ihrer entsprechenden Umgestaltung oder baldige Auflösung aufgetragen [4]). An den übrigen Gymnasien Ungern's und der Wojwodschaft wurde die Entrichtung des Schulgeldes angeordnet [5]).

Damit endlich die Aufgabe des Gymnasial-Unterrichtes, den Schülern die nöthige Fertigkeit in seinen Gegenständen beizubringen und zugleich der erziehenden Kraft der Schule Geltung zu verschaffen, nicht an der Ueberfüllung der einzelnen Classen scheitere, wurde das Maximum der Schülerzahl für jede auf fünfzig festgesetzt und die Auflösung aller stärker besetzten in Parallel-Classen angeordnet [6]).

Als der Unterricht an den Universitäten nach den neuen Normen in Gang gekommen und die Reform der Gymnasien einigermaassen in das Leben getreten war, ging das Ministerium an die Regelung des technischen Unterrichtes und insbesondere an die Organisation der Realschulen, für welche bereits ein Entwurf zugleich mit dem für die Gymnasien bestimmten die vorläufige Allerhöchste Genehmigung erhalten hatte [7]). Am 2. März 1851 genehmigten Seine k. k. Majestät die Grundzüge dieser Regelung und ordneten die Errichtung (beziehungsweise Vervollständigung) von Realschulen in allen Kronländern an.

Die Realschulen theilen sich in Unter-Realschulen, welche die Ausbildung für geringere Kategorien der Gewerbe gewähren, zwei bis drei Jahres-Classen haben, und in Ober-Realschulen, welche Schüler mit den in einer dreijährigen Unter-Realschule erworbenen Kenntnissen voraussetzen, ebenfalls einen dreijährigen Lehr-Curs umfassen, und als Vorbereitung für die höheren technischen Studien dienen, wofür polytechnische Lehr-Anstalten in Wien, Gratz, Triest. Prag, Brünn, Lemberg und Pest bestehen.

Vollständige Realschulen (die vollständige Unter- und Ober-Realschule in sich begreifend) waren 1856 vorhanden: in Wien 3, in Linz, in Prag 2, in Reichenberg, Rakonitz, Ellbogen, Brünn, in Mailand 2, in Monza, Venedig und Pressburg; Ober-Realschulen, zum Theile auch mit Unter-Realschulen verbunden, jedoch noch nicht ganz vollständig in Gratz (die ständische), Klagenfurt, Innsbruck, Olmütz, Ofen, Pest, Neusohl und Hermannstadt. Unter-Real-

---

[1]) Zur Befähigung, eine Landessprache zu lehren, gehört auch die Befähigung, die deutsche Sprache im Unter-Gymnasium zu lehren.

[2]) Minist. Erlässe vom 24. Januar 1850, vom 5. März 1854 und vom 16. September 1855.

[3]) Minist. Erlass vom 11. September 1850.

[4]) Minist. Erlässe vom 31. October 1855 und 13. October 1856.

[5]) Minist. Verord. vom 5. März 1857.

[6]) Minist. Verord. vom 11. März 1857.

[7]) Allerhöchste Entschliessung vom 6. September 1849.

schulen mit vollzähligem Lehr-Curse gab es in Wien 2, Salzburg, Laibach, Roveredo, Budweis, Ungrisch-Hradisch, Troppau, Brody, Oberschützen, Veršec, Zombor und Kronstadt; mit nicht ganz vollzähligem in Gratz, Colombano, Stuhlweissenburg, Miskolcz, Agram und Mediasch. Die Zahl der unselbstständigen (mit Hauptschulen verbundenen) Unter-Realschulen betrug 1855 in Oesterreich unter der Enns 13, ob der Enns 3, Steiermark 4, Kärnthen 1, Küstenland 2, Tirol 10, Böhmen 30, Mähren 13, Schlesien 4, Galizien 11, Bukowina 1, Dalmatien 4, Lombardie 8, Venedig 7, Ungern 5, Siebenbürgen 1 und in der Militärgränze 3. Eine namhafte Zahl anderer Ober- und Unter-Realschulen ist im Entstehen.

Auch eine Lehrer-Bildungsanstalt für Realschulen, zwei Jahres-Curse umfassend, ist an der Wiener polytechnischen Lehranstalt vorbereitet und an mehreren vollständigen Ober-Realschulen sind Curse für Unter-Realschul-Lehrer eingerichtet worden [1]). Mit Ministerial-Verordnung vom 24. April 1853 wurde die Prüfung der Candidaten für Lehrämter an vollständigen Realschulen angeordnet.

Die lebhafte Theilnahme von Gemeinden und Privaten für Gründung und Erweiterung der Mittelschulen hat dem Streben der Staatsverwaltung wirksame und erfolgreiche Mithilfe geleistet.

Die öffentlichen Handels-Lehranstalten Oesterreich's bestanden bis zur jüngsten Zeit herab aus der Handelsschule zu Laibach, der commerciellen Abtheilung des Wiener polytechnischen Institutes und der Mercantil-Abtheilung der Triester nautischen Akademie. Da diese Schulen dem Bedürfnisse nicht entsprachen, entstanden neben ihnen viele Privat-Lehranstalten, und zahlreiche Zöglinge wendeten sich ausländischen Handelsschulen zu. Erst die jüngste Zeit brachte durch die energische Vereinigung von Privatkräften für jenen Zweck die ersehnte Abhilfe. Der Handelsstand in Prag gründete 1856 eine höhere Handels-Lehranstalt, in welche man nach Zurücklegung des Unter-Gymnasiums oder der Unter-Realschule oder befriedigendem Bestehen einer Aufnahmsprüfung eintreten kann und nebst dem Unterrichte in der Religion, deutschen, französischen, italienischen und englischen Sprache, Kalligraphie, Arithmetik und einer encyklopädischen Uebersicht des allgemein Wissenswerthen jenen in der Geographie, Statistik, Geschichte, Natur-Geschichte, Chemie, Physik und Mechanik — sämmtlich in ihrer Beziehung zu Handel und Gewerbe aufgefasst —, Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung, Zoll-Gesetzgebung, Buchführung und Correspondenz erhält und durch Besuche industrieller Etablissements auch praktisch gebildet wird. Im Jahre 1857 werden die höheren Handelsschulen in Pest und Wien in das Leben treten, von denen die erstere durch den Handelsstand jener Stadt, die letztere durch einen von B. W. Ohligs angeregten Verein mit Unterstützung des Staates und der Commune begründet wird.

Der Unterricht für Lehramts-Zöglinge der Volksschulen wurde erweitert [2]) und die Einführung eines zweiten Jahres-Curses angeordnet [3]). Die Abhaltung von Schullehrer-Conferenzen wurde anempfohlen und geregelt [4]).

In Ungern und seinen ehemaligen Nebenländern wurde zur Sicherstellung der äusseren Einrichtungen und Dotationen der katholischen, griechisch-nicht-unirten und israelitischen Volksschulen die Errichtung von Schul-Fassionen angeordnet, bei deren Aufnahme zugleich auf die Regelung der Einschulung und Unterrichtsertheilung, sowie auf die Erhöhung der vorhandenen Schul-Dotationen gesehen werden soll [5]).

Die (mit kaiserlicher Verordnung vom 24. October 1849 und Ministerial-Verordnung vom 23. Januar 1850) errichteten Landes-Schulbehörden führten die Beaufsichtigung und Leitung der Volks- und Mittelschulen. Seit ihrer Auflösung [6]) sind ihre Geschäfte den Statthaltereien

---

[1]) Minist. Verord. vom 2. November 1854.
[2]) Minist. Verord. vom 17. September 1848.
[3]) Minist. Erlass vom 13. Juli 1849.
[4]) Minist. Verord. vom 26. Mai 1851.
[5]) Minist. Erlass vom 20. September 1856.
[6]) Minist. Verord. vom 16. April 1854.

und Landes-Regierungen zugefallen, welche diessfalls durch das Fortbestehen der Schulräthe in der Eigenschaft von Inspectoren unterstützt werden [1]).

Nach dem provisorischen Gesetze über den Privat-Unterricht [2]) kann derselbe über Lehrgegenstände der Gymnasial- und Realschulen in Privat-Lehranstalten ertheilt werden. Diese Anstalten können entweder mit der Berechtigung, die Namen Gymnasial- und Realschulen zu führen (wenn sie die gleiche Einrichtung mit der bezüglichen Staatsanstalt haben und die Ministerial-Bewilligung erlangen), oder ohne dieselbe errichtet werden. Alle Privat-Lehranstalten stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, der Vorstand einer jeden muss die Befähigung zum betreffenden Lehramte nachweisen. Zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse sind sie nur im Falle einer besonderen diessfalls erlangten Befugniss von Seite des Ministeriums berechtigt; sonst haben sich ihre Schüler der Prüfung an einer öffentlichen Lehranstalt zu unterziehen.

Die Privat-Prüfungen an Volksschulen wurden neu geregelt [3]). Die Prüfungs-Berechtigung einer jeden Lehranstalt richtet sich nach ihrer Kategorie; die Prüfungen an den Hauptschulen und Unter-Realschulen sind nur zweimal im Jahre, stets in Gegenwart der Schul-Directoren, nach Möglichkeit auch der nächst höheren Schulvorsteher abzuhalten. An die Prüflinge sind dieselben Forderungen zu stellen, wie an die öffentlichen Schüler der gleichen Classen, und die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten sind verlässlich zu erforschen und zu classificiren.

Unter den Special-Schulen sind die katholischen Religions-Lehranstalten zunächst zu erwähnen; für diese erscheinen die für die deutsch-slavischen Kronländer Allerhöchst genehmigten Bestimmungen hinsichtlich der Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte maassgebend. Ueber die Anträge der versammelten Bischöfe in Bezug auf den Einfluss, welchen der katholische Clerus auf das Unterrichtswesen in Oesterreich zu nehmen hat, wurde anerkannt, dass sich dieser Einfluss vorzüglich auf die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes und auf den Unterricht in der Religions-Wissenschaft zu erstrecken hätte. Demgemäss wurde verordnet: Niemand kann ohne Ermächtigung des Diöcesan-Bischofes an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religions-Lehrer verwendet werden; die blosse Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig. Der Regierung ist die Ernennung solcher hiernach zum Lehramte befähigten Männer zu Professoren (oder Docenten) an theologischen Facultäten vorbehalten; dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die von ihnen an der Universität zu besuchenden Vorträge vorzuzeichnen, und sie darüber im Seminarium prüfen zu lassen. Zum Religions-Lehrer an Mittelschulen hat der Bischof den nach Maass der abgehaltenen Concurs-Prüfung als geeignetsten erkannten Bewerber der Regierung namhaft zu machen, welche nur aus wichtigen Gründen von diesem Vorschlage abgehen, jedoch immer einen von dem Bischofe als befähigt erkannten Priester wählen wird. Die Professoren der Religions-Wissenschaft an den philosophischen Facultäten entfallen; dagegen sind an den Universitäten Prediger, deren Auswahl dem Bischofe überlassen ist, anzustellen. Den Bischöfen ist die Leitung der geistlichen Seminarien eingeräumt, die Errichtung von Knaben-Seminarien gestattet. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctors-Würde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Doctoren der Theologie; Niemand kann die theologische Doctors-Würde erlangen, der nicht vor dem Bischofe das tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt hat [4]).

An den Staats-Gymnasien soll künftig nach einem auf Grundlage der Anträge des Bischofes von Fall zu Fall erlassenen Ausspruch des Ministeriums entweder nur ein Religions-Lehrer

[1]) Minist. Verord. vom 28. August 1854.
[2]) Kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850.
[3]) Minist. Verord. vom 24. Mai 1856.
[4]) Allerhöchste Entschliessung vom 23. April 1850.

für alle acht Classen des Gymnasiums (mit Beigebung eines zweiten Exhortators) oder je einer für das Ober- und das Unter-Gymnasium bestellt werden, in welchem letzteren Falle beide noch einen anderen obligaten Lehrgegenstand übernehmen können. Die Befähigung zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes ermittelt das bischöfliche Ordinariat mittelst der (obenerwähnten) Concurs-Prüfung, jene für das andere Lehrfach die aufgestellte Prüfungs-Commission. Der vom Bischofe sonach vorgeschlagene, von der Regierung zugelassene Anzustellende wird als ordentlicher Gymnasial-Lehrer berufen, wenn er allein den ganzen Religions-Unterricht für ein achtclassiges Gymnasium übernimmt oder wenn beide für vier Classen zu bestellende Religions-Lehrer aus einem andern Lehrfache die gesetzliche Prüfung mit hinreichendem Erfolge bestanden haben, und an dem betreffenden Gymnasium für dieses Lehrfach verwendet werden können. Ueber die Behandlung des Religions-Unterrichtes hat der Religions-Lehrer innerhalb der Gränzen des festgestellten Lehrplanes die Weisungen unmittelbar vom Bischofe einzuholen, im Uebrigen unterliegt er seiner Stellung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen [1]).

Ferner wurde (auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. Juni 1850) [2]) bestimmt, dass die Diöcesan- und theologischen Kloster-Lehranstalten eine durch die Beschlüsse der zu Wien versammelt gewesenen Bischöfe festgesetzte gleichmässige Einrichtung erhalten sollen, welche sie für die Heranbildung von Seelsorgern vollkommen geeignet macht und hierbei auch die Kloster-Lehranstalten der Leitung und Beaufsichtigung der Bischöfe unterstellt. Die Regierung wacht bloss über die Einhaltung dieser Einrichtung, führt die allgemeine Oberaufsicht und behält sich, abgesehen von dem Urtheile über die wissenschaftliche Befähigung, die Zustimmung zu der Berufung der Lehrer vor.

Die theologischen Facultäten dienen nicht, wie bisher, zur Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes, sondern bezwecken fortan die Förderung der theologischen Wissenschaft, insoweit sie das gemeinsame Bedürfniss der Seelsorge übersteigt. Für letzteres dienen die Diöcesan-Lehranstalten, welche mit den theologischen Facultäten zu verbinden sind, so dass die Facultäts-Professoren auch den Unterricht in den Gegenständen der Diöcesan-Lehranstalt ertheilen, in welchem Berufe sie unter der Disciplinar-Leitung der Bischöfe stehen.

Die evangelisch-theologische Lehranstalt, deren Beruf in der Pflege der evangelisch-theologischen Wissenschaft und in der Ausbildung der Predigeramts-Candidaten beruht, wurde neu organisirt [3]), den Universitäts-Facultäten sowohl nach ihren Befugnissen, als nach ihrer inneren Einrichtung gleichgestellt, und die Leitung ihrer Angelegenheiten dem Professoren-Collegium als akademischen Behörde anvertraut, an deren Spitze der Decan steht.

Die theresianische Ritter-Akademie in Wien erhielt durch eine neue Regelung eine allgemeinere Bestimmung. Als Erziehungsanstalt wurde sie auch Nichtadeligen zugänglich gemacht, als Unterrichtsanstalt auf den Elementar- und Gymnasial-Unterricht beschränkt, der Zutritt zu demselben aber auch auswärtigen Besuchern gestattet [4]).

Hinsichtlich der übrigen für den praktischen Unterricht in einzelnen Erwerbs-Fächern berechneten und mit dem wirklichen Betriebe im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Special-Schulen, namentlich der landwirthschaftlichen, Forst- und Bergschulen, ferner hinsichtlich der geologischen Reichsanstalt, der militärischen Bildungsanstalten und der nautischen Schulen ist bei den bezüglichen Verwaltungszweigen Näheres erwähnt worden, wesshalb hier nur noch des thierärztlichen Studiums gedacht werden mag, welches gleichfalls einer Reform unterlag [5]), wornach drei Classen von heilkundigen Individuen — Magister der Thier-

---

[1]) Minist. Verord. vom 28. Juni 1850 und vom 19. Juli 1856.
[2]) Minist. Verord. vom 30. Juni 1850.
[3]) Minist. Verord. vom 8. October 1850.
[4]) Minist. Verord. vom 1. October 1849.
[5]) Minist. Verord. vom 16. Januar 1849.

heilkunde, Thierärzte und Kurschmide (Pferdeärzte) — gebildet, und die Lehrgegenstände an dem Wiener Thier-Arzenei-Institute vorgetragen werden.

Für das Studium der Pharmacie wurde, insoferne dabei die Erlangung des Magisteriums bezielt ist, ein neuer Lehrplan vorgezeichnet [1]. Der Candidat des Magisteriums muss nach absolvirtem Unter-Gymnasium die Pharmacie ordnungsmässig erlernt, sodann zwei Jahre in einer inländischen öffentlichen Apotheke als Gehilfe gedient, den zweijährigen pharmaceutischen Curs an einer Universität gehört und die strengen Prüfungen bestanden haben. Für das Doctorat der Chemie ist ein dreijähriger Curs und die Befriedigung strengerer Anforderungen bei den Rigorosen vorgeschrieben [2].

Auch die dem Ministerium des Aeussern unterstehende orientalische Akademie wurde neuerlichst einer Reform unterzogen.

In Bezug auf die Pflege der schönen Künste ergab sich eine Veränderung durch die Reform der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien [3], welche aufhörte, die höchste Kunstbehörde zu sein, und seither nur noch eine höhere Kunstschule bildet, die sowohl gemeinsame Vorbildung im Kunstfache überhaupt gewähren, als auch Gelegenheit zur Aneignung einer höheren Kunstbildung unter Anleitung vorzüglicher Künstler in den drei Abtheilungen der akademischen Schule für Malerei, Bildhauerei und Architektur insbesondere darbieten soll.

In ethnographisch-linguistischer Beziehung sind die Maassregeln anzuführen, wodurch die auf der Universität Lemberg und in den im ruthenischen Antheile Galizien's gelegenen Gymnasien kurz zuvor als Unterrichtssprache eingeführte polnische Sprache wieder abgestellt, und bis auf weiteres zu der früheren Uebung zurückgekehrt wurde [4]. Bei der Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes wurde das sprachliche Verhältniss insoweit berücksichtiget, dass ausser der bereits bestehenden čechischen Realschule zu Rakonitz auch für die zweite in Prag zu errichtende Realschule die čechische als die Unterrichtssprache gewählt ward. Ebenso wurde bezüglich der Gymnasien dieses Verhältniss dahin geordnet, dass die deutsche Sprache auch dort, wo sie nicht Muttersprache der Schüler ist, als unbedingt obligater Lehrgegenstand in allen Classen zu behandeln ist, und als Unterrichtssprache für einen oder mehrere Gegenstände eintritt, sobald diess ausführbar erscheint, jedenfalls aber in der ersten Classe des Ober-Gymnasiums [5]. Nur in dieser Weise bestehen 7 čechische, 5 polnische (nebst 1 Parallel-Unter-Gymnasium), 17 magyarische, 6 serbo-kroatische Gymnasien nebst 1 romanischen. Einer Umgestaltung in dieser Rücksicht nach der erwähnten Allerhöchsten Bestimmung sehen 66 magyarische, 2 slovakische, 1 serbo-kroatisches und 2 romanische Gymnasien entgegen.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche sowie zu Capo d'Istria, Trient und Roveredo wurde bei dem Gymnasial-Unterrichte das Studium der deutschen Sprache zum obligaten Gegenstande erklärt [6].

Bei der Regelung des Unterrichtes an den Hauptschulen (des Elementar-Unterrichtes) in den deutsch-slavischen Kronländern wurde der wichtige Grundsatz zur Geltung gebracht, dass neben der Unterrichtssprache (welche in der Regel die Sprache der überwiegenden Mehrzahl des Volkes ist) die zweite Landessprache (wo eine solche vorkömmt) nach Maassgabe des anerkannten Bedürfnisses derart zu lehren ist, dass sie allmählich, wenigstens bei einzelnen Lehrgegenständen, als Unterrichtssprache benützt werden kann. Diess gilt namentlich von der deutschen Sprache dort, wo sie nicht schon die übliche Unterrichtssprache ist [7].

---

[1]) Minist. Erlass vom 27. November 1853.
[2]) Minist. Erlass vom 5. Juli 1854.
[3]) Minist. Verord. vom 17. October 1850.
[4]) Minist. Verord. vom 9. December 1848.
[5]) Allerhöchstes Handschreiben vom 9. December und Minist. Verord. vom 16. December 1854.
[6]) Minist. Verord. vom 16. December 1854.
[7]) Minist. Verord. vom 23. März 1853.

Bei den katholischen Religions-Lehranstalten ist den Allerhöchst genehmigten Beschlüssen der versammelt gewesenen Bischöfe zufolge das Latein die ordentliche Sprache der theologischen Lehr-Vorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen [1]).

Obwohl keine Unterrichtsanstalt, nimmt doch die kaiserliche Akademie der Wissenschaften auf die Pflege derselben in Oesterreich so hervorragenden Einfluss, dass derselben hier gedacht werden muss. Für die kaiserliche Akademie der Wissenschaften ist der jeweilige Minister des Innern zum Curator bestellt [2]), dessen Ministerium das Institut selbst bezüglich der Verwaltungsgegenstände untersteht [3]). Sie scheidet sich in die philosophisch-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Classe, deren wirkliche Mitglieder in der Gründungs-Urkunde auf 48 (darunter 24 mit dem Wohnsitze in Wien) bestimmt, nachträglich auf 60 vermehrt wurden [4]). Ausser diesen zählt die Akademie 24 Ehren- und 120 correspondirende Mitglieder. Die aus den wirklichen Mitgliedern von der Akademie für je 3 Jahre gewählten Functionäre sind der Präsident, Vice-Präsident und zwei Classen-Secretäre, deren einer zugleich die Geschäfte eines General-Secretärs versieht. Aus der Gesammtzahl der Mitglieder sind für bestimmte Wirkungskreise wieder Spezial-Commissionen bestellt, u. z. die Commission zur Herausgabe österreichischer Geschichtsquellen (mit 6 Theilnehmern, ernannt 1847), die Commission zur Leitung der Untersuchung der Braun- und Steinkohlen des österreichischen Kaiserstaates (5 Theilnehmer, ernannt 1849), die Commission zur Ausarbeitung einer Fauna des österreichischen Kaiserstaates (8 Theilnehmer, ernannt 1849), die Commission zur Herausgabe der acta Conciliorum (4 Theilnehmer, ernannt 1850). Auch bei der im Handels-Ministerium bestellten Central-Commission zur Erhaltung der Bau-Denkmale ist die Akademie durch 2 Mitglieder vertreten.

Die literarische Thätigkeit der Akademie lässt sich aus den Publicationen ermessen, deren Zahl zur Zeit der feierlichen Sitzung am 30. Mai 1857, also nach zehnjährigem Bestande, die folgende war: *a)* philosophisch-historische Classe: 8 Bände Denkschriften, 18 Bände Archiv zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 6 Bände Notizenblatt zum Archiv, 16 Bände österreichische Geschichtsquellen (davon 15 Bände acta und 1 scriptores), 3 Bände Monumenta Habsburgica, 1 Band Concilien-Berichte aus dem XV. Jahrhunderte und 24 Bände Sitzungsberichte; *b)* mathematisch-naturwissenschaftliche Classe: 13 Bände Denkschriften, 23 Bände Sitzungsberichte, beide mit einer grossen Zahl von Tafeln; ausserdem wurden 18 Werke auf Kosten und 12 mit Unterstützung der Akademie veröffentlicht. Die Zahl dieser Veröffentlichungen wird aber noch überboten durch den Gehalt der Arbeiten, welche sich in weitester Verbreitung der ehrenvollsten Anerkennung erfreuen.

Sehr wichtig ist das mit der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Verbindung stehende neu errichtete meteorologische Central-Institut in Wien, welches an 108 bestimmten Stationen im Umfange der Monarchie fortwährende Beobachtungen sowohl über den Zustand des Klimas und der Atmosphäre als auch über den Erdmagnetismus anzustellen, die Resultate in einem Central-Puncte zu sammeln und mit den Beobachtungen in fremden Ländern in Verbindung zu bringen hat. Die damit zusammenhängenden Beobachtungen über Entwicklungs-Phasen der Pflanzen- und Thierwelt zählen bereits 103 Stationen. Durch die von den österreichischen Consular-Aemtern ausgeführten meteorologischen Beobachtungen wurden auch für England, Portugal und Amerika wichtige Daten gewonnen.

---

[1]) Minist. Verord. vom 30. Juni 1850.

[2]) Allerhöchste Entschliessung vom 2. März 1849.

[3]) Zuschrift des Ministers des Innern an den Präsidenten der Akademie vom 22. März 1849.

[4]) Allerhöchstes Cabinet-Schreiben vom 3. Juni 1848.

§. 118.

Fortsetzung.

Cultus.

Die Neugestaltung des gesammten Staatsgebäudes konnte nicht verfehlen, ihre tief eindringende Rückwirkung auch auf die Verhältnisse der Kirche zum Staate, welche sich in Oesterreich in historischer Folge eigenthümlich gestaltet hatten, zu äussern. Diesen Einfluss charakterisirt der gesetzlich ausgesprochene Grundsatz, dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gemeinschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung, in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Die Anwendung dieses Grundsatzes führte namentlich zu wichtigen Reformen in der Gesetzgebung bezüglich der Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staats-Gewalt. Bis dahin hatte letztere sich bestimmt gefunden, aus eigener Machtvollkommenheit diese Verhältnisse festzusetzen, wodurch die Kirche, insoweit es nicht das Dogma betraf, dem Staate untergeordnet wurde. Nunmehr aber gelangte die katholische Kirche zu einer selbstständigen Stellung im Staate, und wurden die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat einer gemeinsamen Regelung unterworfen. Um diese im unmittelbaren Verkehre mit den Bischöfen zu berathen, hatte das Ministerium die Bischöfe der deutsch-slavischen Kronländer bereits im Jahre 1849 zu einer Versammlung nach Wien berufen. Im Einklange mit den von dieser bischöflichen Versammlung gefassten Beschlüssen wurden von Seite der Staatsgewalt die Bischöfe von den bisherigen Beschränkungen in der Ausübung ihrer oberhirtlichen Amtsgewalt losgezählt, ihnen in geistlichen Angelegenheiten die freie Bewegung zugestanden, die Anordnungen über den Gottesdienst ihrer ausschliesslichen Verfügung überwiesen, die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Disciplinar-Gewalt sichergestellt, und die Beziehungen der geistlichen zu den Regierungs-Behörden geregelt. Auch über den Einfluss der katholischen Geistlichkeit auf den öffentlichen Unterricht erfolgten die bereits im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Bestimmungen. In den ungrischen und italienischen Kronländern hatte die Kirche bereits früher eine in vielfacher Beziehung freiere Stellung.

Diese vorläufigen Einleitungen erhielten ihren Abschluss durch das Concordat, welches behufs der Vereinbarung der weltlichen und geistlichen Obergewalt über die noch schwebenden Fragen, der gegenseitigen Beziehungen und der Sanctionirung der getroffenen Entscheidungen durch die höchste Kirchengewalt, unterm 18. August 1855 zwischen Seiner k. k. Apostolischen Majestät und dem heiligen Stuhle abgeschlossen wurde. Durch dieses Concordat erhielt die katholische Kirche ihre volle Freiheit in Ausübung der ihr zustehenden, aus dem kirchlichen Verbande fliessenden Rechte, insbesondere in Handhabung der Aufsicht und Disciplin über die den Bischöfen untergeordnete Geistlichkeit, in der Erziehung und Unterweisung der für den geistli-

chen Stand bestimmten Jugend, in der Anordnung der gottesdienstlichen Handlungen, sowie auch der Einfluss der Kirchengewalt auf die Erziehung und den religiösen Unterricht der katholischen Jugend in seinem ganzen Umfange hergestellt wurde. In bürgerlicher Beziehung wurden der Geistlichkeit die ihrem Stande entsprechenden Rücksichten und Vorrechte gesetzlich festgestellt, und alle Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung des Eigenthumes durch die Kirche aufgehoben. In den Fällen, wo die Anordnungen der kirchlichen Oberen der Unterstützung des weltlichen Armes bedürfen, wurde dieselbe zugesichert, wobei sich jedoch die Regierung, welcher im Allgemeinen die Prüfung der thatsächlichen Umstände zusteht, insbesondere die Zustimmung zu gewissen den geistlichen Oberen eingeräumten Ernennungen, beziehungsweise die Geltendmachung öffentlicher Rücksichten, vorbehielt.

Eine im Jahre 1856 nach Wien einberufene Conferenz aller katholischen Erzbischöfe und Bischöfe des gesammten Reiches hatte die Aufgabe, die Durchführungsbestimmungen des Concordates zu entwerfen, und die weiteren daraus sich ergebenden Fragen zu lösen. In Folge ihrer Berathungen wurde ein neues Ehegesetz erlassen, kraft dessen die Verhandlungen über Schliessung und Trennung der Ehe, sowie über die Ungiltigkeitserklärung derselben, geistlichen von den Bischöfen bestellten Ehegerichten, welche nach den Vorschriften des canonischen Rechtes (dessen Bestimmungen in das Ehegesetz aufgenommen wurden) Recht sprechen, zugewiesen, während die Civil-Gerichte fortan nur noch über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu entscheiden haben.

Der Eingangs erwähnte Grundsatz zog nicht allein die Reform der Gesetzgebung über die Angelegenheiten der katholischen Kirche, welche hierdurch eine dem religiösen Bedürfnisse im weitesten Umfange Anerkennung zollende Regelung erhielt, nach sich, sondern erstreckte seine Wirkung auch auf die anderen Glaubensgenossen. Die Protestanten erhielten in den deutschen und slavischen Kronländern (in den ungrischen Kronländern, war diess schon früher der Fall gewesen) die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes sammt den übrigen Rechten einer freien Kirchengemeinde, und in den ungrischen Kronländern, wo die seit Alters her ausgebildeten kirchlichen Verhältnisse der Protestanten einer bestimmenden gesetzlichen Regelung bedürfen, sind kürzlich die Einleitungen getroffen worden, dieselbe im Einvernehmen mit den bezüglichen Corporationen anzubahnen. Die griechisch-nicht-unirte Religions-Genossenschaft erlangte durch die Wiederherstellung des Patriarchates ihren Zusammenhang und einheitliche Leitung, wie auch für die Erhaltung des Vermögens der Bisthümer Fürsorge getroffen wurde. Auch die Israeliten hatten sich als Religions-Genossenschaft der Folge jenes Grundsatzes und der damit zusammenhängenden Befreiung von mancherlei Beschränkungen, namentlich rücksichtlich der Orte, wo sie sich aufhalten konnten, und der Zahl der Familien, welche in dem einen oder anderen Kronlande sich niederlassen durften, zu erfreuen. Nur hinsichtlich der Besitzfähigheit der Juden (insoferne es sich um neue Erwerbungen handelt) wurde die endliche Regelung einer künftigen Schlussfassung vorbehalten.

Wenn man auf die gewaltigen Religions-Kämpfe zurückblickt, welche die Blätter der österreichischen Geschichte füllen, so wird es erklärlich, dass auf diesem die heilig-

sten Güter des Menschen berührenden Felde keine durchgreifende Aenderung vor sich gehen kann, ohne eine den auseinandergehenden Ansichten entsprechende verschiedene Auffassung hervorzurufen. Darin aber vereinigen sich alle Meinungen, dass der Staatsbürger, vorbehaltlich der Unterordnung unter die allgemeinen Staatsgesetze, das Recht habe, seiner religiösen Ueberzeugung zu folgen, und soferne sich dieselbe einer geregelten Kirchengemeinschaft anschliesst, für dieselbe die ungehinderte Pflege der geistlichen Bedürfnisse und Ausübung der bürgerlichen Verwaltung anzusprechen. Dieser Anschauung kömmt der von der österreichischen Regierung an die Spitze der Reform der Gesetzgebung in Cultus-Angelegenheiten gestellte Grundsatz entgegen, dessen nach allen Seiten hin zur Ausführung gelangende Consequenzen den Gegenstand der neuesten und der noch bevorstehenden gesetzlichen Regelungen bilden.

Im Verlaufe des letzten Jahrhunderts hatte sich das Verhältniss Oesterreich's zur katholischen Kirche wesentlich umgestaltet. Die Richtung der Regierungsmaassregeln, welche bis zum Tode Kaiser Karl's VI. eine strenge römisch-katholische geblieben war, wendete sich schon unter Maria Theresia, besonders seit der Staatskanzler Fürst Kaunitz an die Spitze der Geschäfte trat, der Gründung einer weltlichen Suprematie in Kirchensachen zu. Die Einführung des placetum regium übertrug die Ertheilung der Rechtskraft für kirchliche Anordnungen an den Staat; die Neugestaltung des Unterrichtswesens nach Aufhebung des Jesuitenordens löste den bisherigen Zusammenhang der Studienleitung mit der ausserhalb der ungrischen Länder und Schlesien's damals noch ausschliessend gesetzlich bestehenden katholischen Kirche, die Verhängung äusserlicher Kirchenstrafen wurde verboten, das Amortisations-Gesetz verschärft. Die umfassenden Reformen Joseph's II. trennten die Verbindungen österreichischer Diöcesen mit auswärtigen, hoben eine grosse Anzahl von Klöstern auf, änderten die Organisation der fortbestehenden Ordenshäuser, beseitigten alle religiösen Vereine, übertrugen alle Pfründen-Verleihungen im österreichischen Gebiete an einheimische Ordinarien und Patrone, und beauftragten die neugeschaffenen bischöflichen Consistorien und die an Zahl sehr vermehrten Pfarrer und Local-Capläne mit mancherlei beamtlichen Functionen, setzten an die Stelle der bischöflichen und klösterlichen Schulen für Theologie die von geistlichen Oberen ganz unabhängigen General-Seminarien, nahmen die Beseitigung eingerissener Missbräuche zum Anlass einer Neugestaltung der gesammten Gottesdienst-Ordnung, wiesen den Clerus an die weltlichen Gerichte, unterwarfen die Ehesachen der bürgerlichen Gesetzgebung und die Verwaltung des kirchlichen Eigenthumes der ausschliessenden Controle des Staates.

Leopold II. that zwar dem Weitergreifen der Reformen Einhalt, hielt aber die Grundsätze derselben fest, sistirte die Klösteraufhebung, löste die General-Seminarien auf und gestattete Abweichungen von der josephinischen Gottesdienst-Ordnung. Auch während des ersten Decenniums der Regierung Franz I. (1792 bis 1802) blieb der Gang der Staatsverwaltung derselbe, und in den neu erworbenen Provinzen West-Galizien, Venedig, Venezianisch-Istrien und Dalmatien wurden die kirchlichen Zustände der älteren Erbländer gleichfalls eingeführt. Erst seit dem Jahre 1802 fand man sich veranlasst, auch die Gesetzgebung über das Ordenswesen zu modificiren, den Consistorien die Schulen-Oberaufsicht zu übertragen, den Bischöfen die Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes wieder einzuräumen. Noch weiter als die Gesetzgebung ging die Art ihrer praktischen Handhabung in dem Bestreben, die Kirche in vielen Stücken zu ihren alten Zuständen zurückzuführen. Die geänderte Richtung des Zeitgeistes[1]), die Ueberhandnahme

[1]) Von 1782 bis 1821 fand in Wien kein Kirchenbau Statt; seither erwachte das Streben, auch in dieser Beziehung dem ausserordentlichen Anwachsen der Bevölkerung zu genügen.

kirchlicher Ideen, namentlich unter der jüngeren Geistlichkeit, begünstigten dieses Streben, und schon 1833 wurden Verhandlungen angeknüpft, um eine Ordnung der österreichischen Kirchenzustände durch ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhle zu versuchen.

Die grossen Veränderungen in dem Staats-Organismus Oesterreich's, welche die Regierung des Kaisers Franz Joseph I. mit sich brachte, mussten das Bedürfniss immer fühlbarer machen, zu einer solchen Ordnung zu gelangen, welche allein geeignet wäre, den Ausgangspunct jeder weiteren kirchlichen Entwicklung zu bilden. Ein kaiserliches Patent vom 4. März 1849 sprach für die deutschen und slavischen Kronländer (mit Einschluss Dalmatien's) bereits aus, dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung, in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt werde, wobei sie nur den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleibe [1]. Um diesen Grundsatz auch in das Leben einzuführen, wurde an die Bischöfe der erwähnten Kronländer die Einladung erlassen, sich in Wien zu versammeln, damit das Ministerium zur Berathung der Stellung, welche die katholische Kirche auf Grundlage jener Bestimmungen im Reiche künftig einnehmen werde, mit ihnen in unmittelbaren Verkehr treten könne. Im Einklange mit den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung wurde allen Katholiken des Reiches gestattet, ohne vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde in geistlichen Angelegenheiten in Verkehr mit dem Papste zu treten, den kirchlichen Oberen insbesondere aber das Recht zurückgegeben, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt Anordnungen zu erlassen (welche nur, insoferne sie äussere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollen, den Regierungsbehörden mitzutheilen sind), Kirchenstrafen, welche auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, und die Verwalter von Kirchenämtern, die ihre Pflichten nicht erfüllen, zu suspendiren oder abzusetzen, und zur Durchführung dieses Erkenntnisses die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch zu nehmen [2]. Jeder katholische Religions-Lehrer, Docent oder Professor der Theologie bedarf fortan der Ermächtigung des Diöcesan-Bischofes, welche ihm jederzeit wieder entzogen werden kann; den Alumnen des Diöcesan-Seminars zeichnet der Bischof die zu hörenden Vorträge und abzulegenden Prüfungen vor, ernennt die Hälfte der Prüfungs-Commissäre zu den theologischen Rigorosen, und nimmt den Candidaten der Doctors-Würde das tridentinische Glaubensbekenntniss ab [3]. Zur Erlangung jedes Amtes selbstständiger Seelsorge ist erforderlich, dass der Bewerber drei Jahre die Befugniss zur Verwaltung der Seelsorge ausgeübt und die Pfarr-Concurs-Prüfung in der betreffenden Diöcese mit gutem Erfolge bestanden habe; nur Professoren und Doctoren der Theologie oder ausgezeichnete Schriftsteller im theologischen Fache können hiervon dispensirt, von Wiederholung der Prüfung nach sechs Jahren auch Solche losgezählt werden, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben. Jedem Bischofe steht es frei, den Gottesdienst im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefassten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten. Die Untersuchung gegen einen Geistlichen wegen eines Verbrechens oder Vergehens steht der competenten Gerichtsbehörde zu, doch kann im Falle der Verurtheilung der Bischof die Mittheilung der Acten verlangen [4]; sonstige Beschwerden über seine geistliche Amtsführung oder sein Betragen sind an die kirchlichen Vorgesetzten zu weisen, und nur bei sehr dringenden Fällen ist mit Erhebung des Thatbestandes vorzugehen. Wird die Entfernung eines Geistlichen vom Amte durch eine Behörde als nothwendig erkannt, so hat sie sich

---

[1]) Bestätigt mit kaiserlichem Patente vom 31. December 1851.

[2]) Kaiserliche Verord. vom 18. April 1850.

[3]) Kaiserliche Verord. vom 23. April 1850. Die hierauf gegründeten Ministerial-Erlässe vom 28. und 30. Juni 1850 wurden bereits im §. 117 im Detail besprochen.

[4]) Minist. Verord. vom 3. September 1850.

desshalb vorerst mit seinem kirchlichen Obern in das Einvernehmen zu setzen [1]). An Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, darf die Feier der Sonn- und Festtage weder durch geräuschvolle Arbeiten noch durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werden. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juni 1852 wurde auch die früher gegen die Orden der Jesuiten und Redemtoristen getroffene Verfügung ausser Kraft gesetzt.

Behufs einer Vereinbarung über die noch schwebenden Fragen und einer Sanctionirung der schon getroffenen Entscheidungen durch die höchste Kirchengewalt wurden sofort Unterhandlungen über ein Concordat mit dem apostolischen Stuhle angeknüpft, und führten am 18. August 1855 zum Abschlusse, dessen Inhalt nach erfolgter Ratification des Vertrages mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855 kundgemacht wurde [2]). Eine Ergänzung desselben

---

[1]) Minist. Verord. vom 15. Juli 1850.

[2]) Die Bestimmungen dieses in das Volksleben des gesammten Kaiserstaates so tief eingreifenden Vertrages lauten wie folgt:

1. Artikel. Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze geniessen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

2. Artikel. Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

3. Artikel. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

4. Artikel. Eben so werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) Als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.

b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, von Empfang der Weihen auszuschliessen.

c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.

d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

e) Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden in Gemässheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kundzumachen.

5. Artikel. Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, dass bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

6. Artikel. Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religions-Lehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmässig hält, zu widerrufen berechtiget ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung

bildet das Schreiben, welches der Fürst-Erzbischof von Wien, Joseph Othmar Ritter von Rauscher, als Vollmachtträger Seiner k. k. Apostolischen Majestät, an den Cardinal-Pronuntius Viale Prelà

---

und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminares in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zu Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen.

7. Artikel. In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maassgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religions-Lehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

8. Artikel. Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religions-Unterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muss makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

9. Artikel. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, dass derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

10. Artikel. Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „auctorem fidei" beginnt, erlassen hat.

11. Artikel. Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

12. Artikel. Ueber das Patronats-Recht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein weltliches Patronats-Recht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

13. Artikel. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, dass die bloss weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

14. Artikel. Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, dass die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthumes gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniss zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider

unterm 18. August 1855 richtete, und das an sämmtliche katholische Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie erlassene Schreiben des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, Leo Grafen von Thun,

---

einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in soweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der vierundzwanzigsten Sitzung (c 5. de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen.

15. Artikel. Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen in soweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

16. Artikel. Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, dass die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich, wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdiess Sein Wille ist, dass den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, dass Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, dass alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeigung erweisen.

17. Artikel. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen, und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminaren empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel ausser dem Seminare sich bewerben können.

18. Artikel. Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Gränzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen treten.

19. Artikel. Seine Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen.

20. Artikel. Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchst ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch ausser den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, dass dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen".

21. Artikel. In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchen-Gesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass

vom 25. Januar 1856, sowie sich über den Geist, in welchem das Concordat aufzufassen ist, und über die Ausführung mancher Artikel das päpstliche Breve vom 5. November 1855 aussprach.

---

derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

22. Artikel. An sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, ausser wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherren-Pfründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmässigen Patronats-Rechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

23. Artikel. An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarius und der Theologalis, an den Collegiat-Kirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1. de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8. de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

24. Artikel. Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronats-Rechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

25. Artikel. Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studien-Fonde beruhenden Patronats-Rechte unterstehen, jedoch so, dass Einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

26. Artikel. Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich diess keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmässig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen, und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religions-Fonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

27. Artikel. Da das Recht auf den Genuss der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene grössere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdiess werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitiget werden.

28. Artikel. Jene Ordens-Personen, welche laut der Satzungen ihres Ordens General-Oberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemässheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte General-Oberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordens-Personen ohne Hinderniss die Regel des Ordens, des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten

In Zusammenfassung aller dieser Erläuterungen erscheint jede willkürliche Hemmung der Kirchengewalt in Ausübung der ihr durch die Gesetze und Disciplin der Kirche zugewiesenen

---

und in Gemässheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden ins Noviziat und zur Gelübdeablegung zulassen. Diess Alles hat auch von den weiblichen Orden in soweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen setzen.

29. Artikel. Die Kirche wird berechtiget sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereiniget werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

30. Artikel. Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der heilige Stuhl, als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiermit zu bauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

31. Artikel. Die Güter, aus welchen der Religions- und Studien-Fond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religions-Fondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zu Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja woferne die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar grössere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studien-Fondes einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

32. Artikel. Das Erträgniss der erledigten Pfründen wird, in soweit es bisher üblich war, dem Religions-Fonde zufallen, und Seine Majestät überweiset demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungern und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchstihre Vorgänger im Königreiche Ungern sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthumes, wo kein Religions-Fond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden, und die Güter des Bisthumes, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Seine Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

33. Artikel. Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Seine Heiligkeit auf Verlangen Seiner Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, dass unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen, und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besassen. Zugleich erklärt Seine Majestät, dass diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

34. Artikel. Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

35. Artikel. Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, in soweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen, und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Desshalb verheissen beide vertragschliessenden Theile, dass Sie

Rechte als beseitigt; alle hiermit unvereinbarlichen Anordnungen, deren Aufhebung nicht erst von der Erlassung neuer Vorschriften der Regierung bedingt ist, sind sofort als entfallen zu betrachten. Nur hat das päpstliche Breve den Ordinarien auferlegt, alle von ihnen zu erlassenden Instructionen und Verordnungen oder Bekanntgebungen von Synodal-Beschlüssen der kaiserlichen Regierung zur Einsichtnahme mitzutheilen.

Der Einfluss der Kirchengewalt auf Erziehung und Unterricht der katholischen Jugend wird in seinem ganzen Umfange hergestellt. Den Ordinarien ist das Recht eingeräumt, darüber zu wachen, dass in keinem Gegenstande etwas in Beziehung auf Glauben oder Sittlichkeit Anstössiges gelehrt werde. Die Volksschulen jedes Kirchensprengels unterstehen einem Oberaufseher, welchen der Kaiser über Vorschlag des Bischofes ernennt. An allen katholischen Mittelschulen dürfen nur Katholiken als Lehrer angestellt werden; die im Jahre 1850 mit den Bischöfen, welche an der oben erwähnten Conferenz Theil nahmen, vereinbarten Bestimmungen über die Anstellung von Religions-Lehrern sind nunmehr auch auf die italienischen und ungrischen Kronländer ausgedehnt worden.

Dem Ordinarius soll nach Thunlichkeit die Würde eines Universitäts-Kanzlers, bezüglich der theologischen Facultät aber jedenfalls ein specieller Einfluss eingeräumt werden; die Pester Universität, welche ganz auf einer kirchlichen Stiftung beruht, ist künftighin nur mit katholischen Professoren zu besetzen, die Errichtung einer neuen rein katholischen Hochschule ist dem Uebereinkommen der Bischöfe mit der kaiserlichen Regierung vorbehalten. Nicht nur bezüglich der Professoren der Theologie, sondern auch jener des canonischen Rechtes ist dem Bischofe eine vorläufige Begutachtung ihrer Glaubensreinheit und wissenschaftlichen Richtung vorbehalten. Ob nicht einzelnen Bischöfen das Recht verliehen werden soll, den theologischen Doctors-Grad zu ertheilen, wird den Gegenstand einer ferneren Verhandlung bilden.

Bischöfliche Bücherverbote begründen an und für sich nur eine Gewissenspflicht für die Katholiken; von äusseren Repressiv-Maassregeln gegen Druckschriften ist ein vorsichtiger Gebrauch zu machen. Halten in einzelnen Fällen die Ordinarien die Mitwirkung der Regierung zur Beseitigung der von ihnen als verderblich bezeichneten Bücher für wünschenswerth, so wird über ihr Ansuchen der Landes-Chef mit voller Selbstständigkeit in Erwägung ziehen, ob und welche Maassregeln auf Grundlage der bestehenden Gesetze einzutreten haben.

Ein privilegirter Gerichtsstand für Civil- und Straf-Rechtsfälle Geistlicher ist im Allgemeinen unzulässig. Bei dem ordentlichen Strafverfahren kann der Ordinarius die Mittheilung der Acten verlangen; bei einem Strafurtheile, das auf mehr als fünf Jahre Kerker lautet, hat solche von Amtswegen zu geschehen. Handelt es sich um ein zugleich auf die kirchliche Ordnung Einfluss nehmendes Verbrechen oder Vergehen eines Geistlichen, so ist jedenfalls die canonische Sentenz des Bischofes abzuwarten, ehe der weltliche Richter seinen Ausspruch thut. Bei Erstehung der Strafe für Verbrechen werden Geistliche stets abgesondert verwahrt werden; über die Auswahl von Detentions-Häusern für die wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung Verurtheilten haben sich die Bischöfe mit den Landes-Chefs einzuverstehen. Die Aufnahme der wegen Verbrechen Abgeurtheilten in solche Häuser wird von Fall zu Fall der kaiserlichen Gnade anheimgestellt werden. In der Militärgränze bestehen für Civil-Rechtsangelegenheiten Geistlicher eigene Gerichte. Rein kirchliche Strafen können ohne Einmischung der weltlichen Gewalt verhängt, Ahndungen gegen pflichtvergessene Geistliche vom Bischofe bis zur Amtsentsetzung und Anhaltung im Corrections-Hause ausgedehnt werden. Die Gewährung des Beistandes der weltlichen Macht setzt aber die Einsichtnahme des Landes-Chefs in die Sachlage voraus.

---

und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Woferne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

36. Artikel. Die Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages wird binnen zwei Monaten, von dem diesen Artikeln beigesetzten Tage an gerechnet, oder wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Die Immunität der Gotteshäuser ist zwar nicht in jenem Sinne zuzugestehen, welcher in früheren Jahrhunderten Schutz gegen richterliche Verfolgung gewährte und mit der geregelten Justiz-Pflege der Gegenwart unverträglich wäre; um so nachdrücklicher wird über die Wahrung jeder anderen dem Gotteshause schuldigen Rücksicht zu wachen sein. Alle Angestellten, sie mögen selbst der katholischen Kirche oder einer anderen Confession angehören, werden dafür sorgen, dass geistlichen Personen und Einrichtungen stets die schuldige Achtung und Ehrerbietung gezollt werde. Zur Ablegung von Zeugen-Aussagen sollen Geistliche nicht mit Beeinträchtigung ihrer Amtsthätigkeit verhalten werden.

Die Einrichtung und Verwaltung der Diöcesan-Seminarien und ihre Ausdehnung auf die Aufnahme von Knaben zur Heranbildung für die Candidatur des geistlichen Standes ist den Bischöfen überlassen. Vor der Ernennung eines Vorstandes oder Lehrers solcher Anstalten wird der Bischof sich aber mit dem Landes-Chef über die Zulässigkeit der Anstellung in Bezug auf das politische Verhalten des Candidaten in das Einvernehmen setzen. Die Altersgränze für Ablegung der Ordens-Profess soll durch eine eigene Weisung des päpstlichen Stuhles sanctionirt werden. Die Ertheilung der Priesterweihe ist bloss von dem Willen des Ordinarius abhängig.

Alle Pfarren werden nur nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung verliehen. Die Ordinarien wachen darüber, dass keine der kaiserlichen Regierung nicht genehme Person eine solche Pfründe erlange; die zu diesem Ende bei Pfründen-Verleihungen in jedem Kronlande bestehende Uebung ist vorläufig aufrecht zu erhalten, die etwa anstössige Form der Placetirung von Verleihungs-Urkunden wird geändert werden. Die bisher factisch von der Regierung geübte Präsentation für jene Pfründen, deren Patronat dem Religions- oder Studien-Fonde angehört, wurde vom päpstlichen Stuhle gutgeheissen; doch findet dabei, wie bei allen dem geistlichen Patronats-Rechte unterliegenden Pfründen, die Beschränkung auf eine Wahl innerhalb des bischöflichen Terna-Vorschlages Statt. Die erste Dignität an jedem Dom-Capitel oder, wo diese einem Privat-Patronate unterliegt, die zweite ist der päpstlichen Verleihung, mit Berücksichtigung einer Anempfehlung seitens Seiner Majestät und beziehungsweise der Erzbischöfe und Metropolitan-Capitel von Prag und Olmütz, vorbehalten; alle anderen schon bestehenden Dignitäten und Canonicate, insoferne kein rechtmässiges Patronats-Recht oder die freie bischöfliche Verleihung dazwischentritt, vergibt Seine Majestät, die neu zu errichtenden Dignitäten des Pönitentiarius und Theologalis aber jedenfalls der Ordinarius. Das am Olmützer Capitel üblich gewesene Erforderniss adeliger Geburt oder adeliger Titel ist, unbeschadet besonderer Stiftungs-Bestimmungen, aufzuheben. Die Nomination der Bischöfe bleibt ein kaiserliches Vorrecht, bei dessen Ausübung nur der Rath anderer Bischöfe einzuholen ist.

Alle Hemmnisse, welche bisher der Kirche die Berechtigung, Eigenthum zu erwerben, schmälerten, sind entfallen; doch ist den politischen Landesbehörden von jeder solchen Erwerbung Anzeige zu erstatten. Eine Veräusserung oder beträchtlichere Belastung von Kirchengütern setzt sowohl die päpstliche als die kaiserliche Genehmigung voraus. Religions- und Studien-Fond werden vom Staate im Namen der Kirche verwaltet; besondere Bestimmungen sollen die bischöfliche Oberaufsicht regeln. Die Intercalar-Einkünfte fallen in allen Kronländern, wo ein Religions-Fond besteht, demselben zu. Die Zehent-Entschädigung ist entweder auf liegende Güter anzuweisen oder auf die Staatsschuld zu übernehmen.

Damit bei der Ausführung aller dieser Bestimmungen im ganzen Reiche gleichförmig vorgegangen und das Einvernehmen der weltlichen und kirchlichen Behörden hinsichtlich etwa sich ergebender weiterer Fragepuncte sofort mit der Gesammtheit der Ordinarien hergestellt werde, wurden alle katholischen Erzbischöfe und Bischöfe des Kaiserstaates für den 6. April 1856 nach Wien zu einer Conferenz eingeladen, welche erst am 17. Juni ihre Sitzungen schloss.

Als das wichtigste Ergebniss ihrer Berathungen erscheint die Einführung der neuen Ehe-Gesetzgebung, welche auf dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 beruht, mittelst dessen im Einklange mit dem canonischen Rechte ein neues Gesetz über die Ehen der Katho-

liken und eine Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen erlassen und festgesetzt wurde, dass diese Normen mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen stützt sich ganz auf die Festsetzungen des Conciliums von Trient, dass es der Kirche zustehe, trennende Ehehindernisse aufzustellen, und dass die Ehesachen vor den kirchlichen Richter gehören. Die frühere Auffassungsweise der Ehe, als eines blossen Vertragsverhältnisses, wurde nach dem Standpuncte des Trienter Conciliums umgeändert und den Eheverlöbnissen, welchen die vorige bürgerliche Gesetzgebung in Oesterreich alle rechtliche Wirkung abgesprochen hatte, ihre rechtlich verbindende Kraft wieder gegeben; die Ehehindernisse wurden ausschliesslich nach der Lehre der Kirche dargestellt und als Grundsatz angenommen, dass „zur Schliessung einer wahrhaften Ehe Alle und nur Jene unfähig seien, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hierzu unfähig erklärt". Als Hindernisse der Giltigkeit der Ehe wurden aufgestellt: Mangel der Fähigkeit zur Einwilligung, Irrthum in der Person, Irrthum in Betreff des Sklavenstandes, Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, Unmündigkeit (das Alter unter 14 Jahren bei Knaben, unter 12 Jahren bei Mädchen), widerrechtlicher Zwang, Entführung, bestehendes Eheband, höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde, Religions-Verschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften, Bluts-, geistliche und bürgerliche Verwandtschaft, Schwägerschaft aus erlaubtem oder unerlaubtem Umgange, Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe, aus einer ungiltig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe, aus einem Eheverlöbnisse, Ehebruch, Gattenmord, Heimlichkeit und Bedingung bei Ehen; — als Hindernisse einer erlaubten Eheschliessung: Eheverlöbniss, einfache Gelübde, Mangel des Aufgebotes, Religions-Verschiedenheit zwischen Christen und Abtrünnigen, dann zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen, Verbot der Kirche, Verweigerung der Zustimmung von Seiten der Aeltern, Verbote des österreichischen Gesetzes. In Bezug auf die sogenannten gemischten Ehen wurde an der bereits bestehenden kirchlichen Gesetzgebung nichts geändert und der vorhandene und mit Zustimmung der Regierung geordnete Rechtszustand auf diesem Gebiete belassen. Die Gewährung der Nachsicht in Ehehindernissen steht dem päpstlichen Stuhle und in gewissen Fällen auch den Bischöfen zu. Bei dem Verfahren in Ehesachen wurde als Grundsatz aufgestellt, dass über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten nur der kirchliche Richter zu urtheilen habe, über die bloss bürgerlichen Wirkungen der Ehe aber die Staatsgewalt entscheide. Die Gatten unterstehen in Ehesachen in der Regel dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Der Bischof bedient sich eines Ehegerichtes, in welches er einen Präses und wenigstens 4, gewöhnlich aber nicht mehr als 6 Räthe beruft. Von demselben geht die Berufung an den Metropoliten der Kirchen-Provinz, von diesem an den päpstlichen Stuhl. Die Rechtsfälle, über welche der Metropolit oder ein exemter Bischof in erster Instanz gesprochen hat, werden schon in zweiter Instanz von dem apostolischen Stuhle entschieden. Im Falle die Giltigkeit einer Ehe untersucht werden muss, hat das Ehegericht einen Commissär zur Erhebung des Thatbestandes zu ernennen. Solche Commissäre werden vom Bischofe in entfernteren Theilen seiner Diöcese auch dann ernannt, wo es sich um die Vornahme der Untersuchung bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett handelt. Der Papst übt das Recht seiner Gerichtsbarkeit für die österreichischen Diöcesen dadurch aus, dass er es einem inländischen Erzbischofe im Delegationswege überträgt. Zur Erklärung der Ungiltigkeit einer geschlossenen Ehe sind drei gleichlautende Urtheile erforderlich; spricht sich eine der drei Instanzen für die Giltigkeit der Ehe aus, so bestellt der Papst einen ausserordentlichen Richter, welcher ein zweites Mal im Namen der dritten Instanz urtheilt und die vierte Instanz genannt wird.

Bei dem ganzen Verfahren waltet der Grundsatz, dass sowohl die Ehe selbst, als das eheliche Zusammenleben möglichst erhalten werde. Wo es sich um Ungiltigerklärung einer Ehe han-

delt, ist das Beweisverfahren mit Sorgfalt und Umsicht vorgezeichnet, so dass es bei gewissenhafter Einhaltung der vorgeschriebenen Normen fast unmöglich scheint, eine wirklich giltige Ehe für ungiltig zu erklären. Zum Vertheidiger der Ehe hat jeder Bischof einen durch Frömmigkeit und Rechtskunde ausgezeichneten Mann, und zwar, wenn es möglich ist, einen Geistlichen zu bestellen.

Betreffs der Scheidung von Tisch und Bett sind alle früheren Vorsichtsmaassregeln beibehalten worden; die Scheidung selbst aber wurde mit grösserer Strenge behandelt. Die früher ganz allgemein gestattete Aufhebung der Lebensgemeinschaft, wenn beide Ehegatten über die Sache selbst und über die Bedingungen einverstanden waren, wurde jetzt auf einen einzigen seiner Natur nach höchst seltenen Fall (zum Zwecke des Eintrittes in einen Orden oder in den geistlichen Stand) beschränkt. Ausserdem hielt man an dem Grundsatze fest, dass zur lebenslänglichen Scheidung der Ehegatten nur im Falle des Ehebruches geschritten werden könne, wobei überdiess verschiedene Vorsichtsmaassregeln angeordnet sind. Die Gründe zu einer zeitweisen Scheidung liegen hauptsächlich in der Gefahr eines oder des anderen Ehegatten für Seelenheil, Leben oder Gesundheit im Falle der fortgesetzten ehelichen Gemeinschaft. Die Bestimmungen über die Giltigkeit einer Ehe beziehen sich im Wesentlichen auf dieselben Hauptpuncte nach der kirchlichen, wie nach der frühern bürgerlichen Gesetzgebung: Einwilligung, physische und moralische Fähigkeit zur Ehe, nothwendige Solennität. Wenn in den genannten Beziehungen eine Abweichung der beiden Gesetzgebungen stattfindet, hat die Kirche gesorgt, dass, wo ihre eigene Gesetzgebung weiter geht als die gemeinsamen Bestimmungen, dadurch die Eingehung der Ehen nicht ohne Noth erschwert, dort aber, wo die Legislation des Staates weiter geht, sein Interesse auch durch ihre Mitwirkung geschützt werde.

Das neue Ehegesetz wurde für den ganzen Umfang des Kaiserreiches in Kraft gesetzt, wogegen das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausserhalb der ungrischen Länder und Siebenbürgen's für alle Akatholiken und Israeliten Geltung hat. In den ungrischen Ländern und in Siebenbürgen haben die nicht-unirten Griechen, sowie in letzterem Lande auch die Evangelischen und die Unitarier ihre früheren eigenen kirchlichen Ehegerichte, die nach ihren Kirchengesetzen zu entscheiden haben, beibehalten.

Ausser den Ehen, welche von zwei Katholiken geschlossen wurden, unterstehen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche auch noch jene, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen eingegangen wurden, ferner jene, welche von zwei nichtkatholischen Personen geschlossen wurden, wenn nachträglich beide in die katholische Kirche eingetreten sind, immer in so lange, als wenigstens ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni 1856 [1]) wurde die Anwendung des Patentes vom 26. November 1852 (des Vereins-Gesetzes) auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, aufgehoben, so dass derlei Vereine nur der Genehmigung und Oberleitung des Diöcesan-Bischofes unterstehen, welcher den Landes-Chef bloss von der Entstehung und Organisation des Vereines in Kenntniss zu setzen hat und selbst Beziehungen solcher Vereine zu gleichartigen ausländischen gestatten kann.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 9. Juli 1856 gestand allen Candidaten des geistlichen Standes und den Kloster-Laienbrüdern der katholischen Kirche die Militär-Befreiung zu [2]), sowie den Wohnungen der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religions-Bekenntnisse schon mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai 1856 die Befreiung von der Militär-Einquartierung eingeräumt worden war [3]).

---

[1]) Minist. Verord. vom 28. Juni 1856.

[2]) Minist. Verord. vom 14. Juli 1856. Eine Verordnung vom selben Tage regelte die Militär-Befreiung bezüglich der gleichen Personen anderer christlicher Glaubensbekenntnisse.

[3]) Minist. Verord. vom 8. Mai 1856.

Da durch das Concordat die Verhältnisse der Akatholiken Oesterreich's nicht berührt worden sind, so beruht die Stellung derselben in den deutsch-slavischen Kronländern (mit Einschluss Dalmatien's) auf dem kaiserlichen Patente vom 31. December 1851, welches die betreffende Bestimmung des Patentes vom 4. März 1849 bestätigte. Unter dieser allgemeinen Vorschrift ist jedenfalls auch jene Verfügung inbegriffen, welche provisorisch dem letzterwähnten Patente voranging und des Näheren bestimmte, dass die protestantischen Confessions-Verwandten künftighin amtlich mit dem Namen „Evangelische" zu bezeichnen sind, dass der Uebertritt von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum anderen bei Jedem, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, nur eine zweimalige Anzeige des Vorhabens an den bisherigen Seelsorger vor zwei selbstgewählten Zeugen voraussetzt, das Recht der Matriken-Führung den evangelischen Seelsorgern ebenso wie den katholischen zusteht, Gebühren für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelischer Confessions-Verwandten an den katholischen Seelsorger nur dann zu entrichten sind, wenn der letztere wirklich solche Amtshandlungen verrichtet hat oder die Gebühren auf einem Real-Besitz haften, endlich dass bei Ehen zwischen beiderseits nichtkatholischen Religions-Genossen das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute stattzufinden hat [1]. Die protestantisch-theologische Lehranstalt zu Wien besitzt nunmehr auch das Recht Doctoren zu creiren [2].

In den ungrischen Kronländern befanden sich die Protestanten im vertragsmässigen Genusse einer beinahe unbeschränkten Religions-Freiheit, welche durch ein eigenes Toleranz-Edict Joseph's II. auch auf jene Gemeinden ausgedehnt wurde, deren specielle Verhältnisse bisher eine solche nicht gestattet hatten. Der Reichstag vom Jahre 1841 hatte auch noch die passive Assistenz der katholischen Seelsorger bei Schliessung gemischter Ehen und den freien Uebertritt erlangt. Gleich nach Aufhebung des Ausnahmszustandes wurde in Ungern den Conventen das Recht zurückgegeben, sich zu versammeln und ihre kirchlichen Angelegenheiten zu berathen; die Consistorien üben die kirchliche Gerichtsbarkeit ungehindert aus, bei den Wahlen der Pfarrer und Schullehrer hat sich die Regierung nur die Einwendung politischer Bedenken gegen eine Person vorbehalten [3]. Auch für Siebenbürgen wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass jede kirchliche Gemeinde berechtiget sei, ihre besonderen Angelegenheiten durch Beschlüsse ihrer in gesetzmässiger Weise versammelten Vertretung zu regeln [4]. Berathungen mit Vertrauensmännern beider evangelischen Confessionen aus den ehemals ungrischen Ländern wurden wiederholt zu Wien gepflogen.

Für die nicht-unirten Griechen der serbischen Nation wurde die oberste kirchliche Würde des Patriarchats hergestellt und mit dem erzbischöflichen Stuhle von Karlowitz verbunden [5]. Unter dem Vorsitze des Patriarchen versammelten sich sämmtliche griechisch-nicht-unirten Bischöfe der Monarchie im Jahre 1851 zu Conferenzen mit dem Ministerium. Zur Evidenzhaltung und Sicherstellung des kirchlichen Vermögens dieser Confession wurde für jedes Bisthum die Ernennung zweier Kirchenväter (Epitropen) aus dem Laienstande, über Vorschlag der Bischöfe, in Aussicht gestellt [6].

Das Patent vom 31. December 1851 sicherte auch den Israeliten das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung, die selbstständige Verwaltung ihrer Cultus-Angelegenheiten, den Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten und Fonde zu. Dass hiermit nicht zugleich jene vollkommene bürgerliche Gleichstellung der Israeliten, die von 1848 an stattgefunden hatte, auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden sollte, erhellt aus der kaiserlichen Verordnung vom 2. October 1853, welche für alle

---

[1]) Minist. Erlass vom 30. Januar 1849.

[2]) Kaiserliche Entschliessung vom 11. October 1849.

[3]) Minist. Verord. vom 3. Juli 1854.

[4]) Minist. Erlass vom 27. Februar 1855.

[5]) Kaiserliches Patent vom 15. December 1848.

[6]) Minist. Verord. vom 5. October 1853.

Kronländer die früher bestandenen Beschränkungen der Besitzfähigkeit der Iraeliten provisorisch wieder herstellte und eine definitive Regelung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse als bevorstehend bezeichnete. Doch findet eine singuläre Rechtsstellung derselben, mit der eben erwähnten Ausnahme, bis jetzt nicht Statt.

§. 119.

Fortsetzung.

Das Heerwesen.

Das Heerwesen erfuhr in den letzten Jahren eine so tief greifende und energisch durchgeführte Reform in allen seinen Zweigen, dass nicht nur die Heeresverwaltung, sondern hauptsächlich auch die kriegerische Ausrüstung und Verwendbarkeit des Heeres wesentlich vervollkommnet wurde.

Während früher die Heeresverwaltung nach dem Friedensfusse die Grundlage der Organisation bildete, und die Umgestaltung auf den Kriegsfuss grosse Verluste an Zeit und Mitteln nach sich zog, wurde die Heeres-Organisation neuerlich auf die taktische Gliederung der Armee basirt. Jede Unterabtheilung der verschiedenen Waffengattungen bildet für sich ein organisches, einer selbstständigen Bewegung fähiges Ganze, das sich wieder mit anderen vereinigt und zu einem höheren Ganzen zusammensetzt. Es findet eine strenge Scheidung zwischen mobilen und nicht mobilen Heeres-Abtheilungen Statt; erstere befinden sich stets in der Kriegsverfassung, indem die vollzähligen Cadres den Rahmen bilden, welcher nur ausgefüllt zu werden braucht, um das Heer auf den Kriegsfuss zu bringen. Eine allgemeine Wehrpflicht mit gleicher Dienstzeit ward eingeführt, und die Reserve in zweckmässiger, die Arbeitskraft der erwerbenden Bevölkerung schonender Art aus bereits gedient habenden kriegskräftigen Leuten gebildet.

Mit diesem allgemeinen Umschwunge gingen die Detail-Reformen fast in allen einzelnen Zweigen Hand in Hand. Die leichte Infanterie ward vermehrt, die Eintheilung und Zusammensetzung der Grenadier-Compagnien (als Elite-Corps) neu angeordnet, für die einzelnen Truppen-Körper nicht mobile Depôts zur Einübung der Ersatzmannschaft, der Beurlaubten etc. aufgestellt, die leichte Cavallerie theilweise in ihrer Waffe umgeformt, die Artillerie (welche aus der technischen Abtheilung zur Erzeugung, der verwaltenden zur Verwahrung, und den Artillerie-Truppen zum Gebrauche der Waffe und der Ausrüstung besteht) gänzlich umgestaltet, die Genie-Truppe neu zusammengesetzt und gleich den Pionnieren vermehrt, das Befestigungswesen auf eine rationelle Grundlage gestellt und zur höheren Ausbildung gebracht, das Flottillen-Corps gegründet, ein eigenes Adjutanten- und Ingenieur-Geographen-Corps geschaffen, das Fuhrwesen zu den Truppen-Körpern eingetheilt, die (früher bloss in der Lombardie und in Süd-Tirol vorhandene) Gendarmerie über das ganze Reich verbreitet, das Sanitäts-Wesen vervollkommnet, der Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit neu bestimmt, ein neues Militär-Strafgesetzbuch in Wirksamkeit gesetzt, das richterliche Personal günstiger und unabhängiger gestellt, das Militär-Verpflegswesen von den ihm anklebenden Gebrechen gesäubert, Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen verbessert, das

Officier-Corps mit höheren Gagen und einem neuen günstigeren Pensions-Statute bedacht, das Unterrichtswesen organisch verbunden und als eine tüchtige Pflanzschule für die Armee und deren Führer zur höheren Ausbildung gebracht, die Controle der Geld- und Material-Gebarung in der Heeresverwaltung neu geregelt, endlich die Reihe der Belohnungen und Auszeichnungen für militärisches Verdienst vermehrt.

Eben so wie das gesammte Material dem kriegsbereiten Zustande des Heeres entsprechend vervollständigt ward, wurden die Militär-Bauten für die Befestigung strategisch wichtiger Puncte, für die Unterbringung der Truppen und des Materiales, endlich für die Militär-Unterrichtsanstalten in grossem Umfange ausgeführt, unter welchen Bauten das k. k. Arsenal zu Wien, die grossartigste Anstalt dieser Art in der Welt, welche alle Einrichtungen für die Erzeugung der Geschütze, der Waffen, der Traingeräthe und der Munition umfasst, insbesondere hervorgehoben zu werden verdient.

Den Abschluss der zahlreichen und wichtigen Reformen, welche seit dem Jahre 1848 für das Heerwesen erlassen wurden, bildet das unterm 25. Januar 1857 Allerhöchst genehmigte Grundgesetz, das „Organisirungs-Statut für die k. k. Armee", welches letztere die Truppen, die Armee-Anstalten, die Armee-Behörden und den Armee-Stab umfasst.

Dieses Organisirungs-Statut enthält die Vorschriften über den Stand und die Formation der Truppen und Heerestheile im Frieden und im Kriege, die gesetzlichen Grundzüge ihrer Bewaffnung und Ausrüstung, ihre taktische und administrative Eintheilung; es enthält die organischen Bestimmungen über den Bestand der Militär-Behörden, Armee-Anstalten und sonstigen Armee-Körper, und ordnet die innere Gliederung, deren Wirkungskreis, gegenseitiges Verhältniss und Ineinandergreifen.

Mit diesem Statute beginnt eine neue Epoche in der Heeresverwaltung. Wenn es bisher an einer bestimmten Vorschrift bezüglich der Einrichtung des Heerwesens für den Kriegszustand gebrach und die diessfälligen Anordnungen nur von Fall zu Fall getroffen wurden, wenn die Grundsätze über den Stand und die Zusammensetzung der einzelnen Truppen-Körper in vielen zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen zerstreut waren, so finden sich in diesem Statute mit ausgezeichneter Klarheit und in natürlicher folgerichtiger Gliederung alle Vorschriften über den Bestand und die Zusammensetzung, so wie über die Bestimmung des Heeres und aller seiner Unterabtheilungen in Kriegs- und Friedenszeiten in engstem Raume übersichtlich und leicht fasslich zusammengestellt, wie vielleicht gegenwärtig diess kaum sonst irgendwo der Fall sein dürfte.

Das k. k. österreichische Heer hat nicht nur in seinem äusseren Wirken, sondern auch in seinem inneren Getriebe — nämlich seiner Organisation — gleichen Schritt mit der politischen Stellung des Staates gehalten, und dabei stets eine gewisse Eigenthümlichkeit in Vergleichung zu anderen Armeen bewahrt.

Die Ursache des Mangels der inneren Gleichartigkeit lag theils in der Art des Anwachsens der Hausmacht Oesterreich's, theils in geographischen Verhältnissen. Mit der Erwerbung von Tirol, den ungrischen und italienischen Ländern, mit der Errichtung der Militärgränze gegen die Türkei u. s. w. war die Nothwendigkeit verbunden, ungleichartige Einrichtungen im Heere

zu belassen. Als die neuere Kriegskunst der mittelalterlichen Gestaltung der Heer-Einrichtungen ein Ende machte, rief Kaiser Maximilian I. die ersten Elemente einer österreichischen Armee in das Leben, deren Formen sofort von Oesterreich auf die anderen Länder des deutschen Reiches übergingen. Die Defensions-Ordnung Kaiser Ferdinand's I. vom Jahre 1530 bildete die Grundlage, auf welcher sich das Militär-System der deutsch-österreichischen Länder allmählich aufbaute. Wenn sich schon innerhalb des Complexes derselben provincielle Verschiedenheiten herausstellten (namentlich in Betreff Tirol's und der Stadt Triest) und kleine Unterschiede auch bei der Ausdehnung des Systems auf die böhmischen Länder Platz griffen, so trat neben die derart geschaffene Wehrkraft als ein zweites ebenbürtiges Glied von völlig verschiedener Organisation die ungrische Streitmacht, welche Ferdinand auf den altnationalen Grundlagen reconstruirte.

In dieser Weise doppelgestaltig wuchs die österreichische Armee heran, obwohl im Jahre 1715 auch der ungrische Reichstag in die Errichtung eines stehenden Heeres willigte. Die Armee, zu einem Angriffskriege wenig geeignet, war dessenungeachtet — auch ohne innere Einheit und gleichartige Organisation — durch die vielerprobte Tapferkeit der Krieger, durch ihre begeisterte Anhänglichkeit an das Regentenhaus, durch das geistige und cameradschaftliche Aneinanderschliessen des Officier-Corps, eine ruhmgekrönte Vorkämpferin für bedrohtes Recht und gefährdete Interessen. Die Erschütterungen, welche den Bestand des Staates in Frage stellten — Türkenkriege, dreissigjähriger Krieg, Erbfolgekrieg, Revolutions-Kriege — wirkten als eben so viele Verjüngungs-Momente auf das Heer zurück, dessen Geschichte von ihnen die Perioden seiner Entwicklung datirt.

Während das Heerwesen wohl im Allgemeinen die Reform-Uebergänge vom Heerbanns-Aufgebote zum Söldnerwesen, und von diesem durch Werbungen zum Conscriptions-Systeme (wie in anderen europäischen Staaten) durchmachte, musste man in Oesterreich doch immer vielfältige Ausnahmen bestehen lassen, und während andere Regenten längst schon freie Hand hatten, das Militärwesen in ihren Staaten einheitlich und ganz nach den Erfordernissen der neuesten Kriegskunst zu gestalten, dauerten in Oesterreich die aus den verschiedenartigen Landesverfassungen hervorgegangenen Beschränkungen theilweise bis zum Jahre 1848 fort. Der Regierungsantritt Seiner k. k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. bezeichnet für das Heerwesen ebenso wie für die gesammten übrigen Staats-Einrichtungen den zunächst durch die Tapferkeit des Heeres gewonnenen Wendepunct, von welchem aus die Herstellung der Reichseinheit und mit derselben die einheitliche kräftig durchgreifende Reorganisation des Heeres erstrebt werden konnte. Es bleibt sonach nur noch der Nachweis zu liefern, dass das, was in der letzteren Hinsicht seither geleistet wurde, wirklich zum Frommen des Reiches und des Heeres geführt hat, und dass, da alle Anordnungen unmittelbar von Seiner Majestät dem Kaiser ausgegangen sind, der im Verhältnisse zu dem kurzen seither verflossenen Zeitraume kaum glaubliche, die Machtentwicklung Oesterreich's vervielfachende Umschwung in der Einrichtung und Leistungsfähigkeit des Heeres auch unmittelbar Allerhöchstdemselben als dem ersten österreichischen Regenten, der sich als Armee-Ober-Commandant selbstthätig an die Spitze des Heeres gestellt, zu danken ist.

In den letztverflossenen hundert Jahren waren zwei grössere Versuche zur Reorganisirung des österreichischen Heerwesens gemacht worden, vom F. M. Lascy und von Seiner kais. Hoheit dem Erzherzoge Karl. Die geistvollen Anordnungen des Letzteren waren aber nur theilweise zur Ausführung gekommen. Dessenungeachtet hatten der unter Höchstdessen Oberbefehl erlangte Kriegsruhm, sowie die aus seinen lehrreichen Schriften gewonnenen kriegswissenschaftlichen Kenntnisse, und der zu jener Zeit sorgfältig gepflegte, wahrlich musterhafte Cameradschafts-Sinn des Heeres ihre nachhaltige Wirkung; denn selbst nach den späteren bedeutenden Rückschritten in der Militär-Verwaltung war es nur des Erzherzogs Geist, welcher die Armee in ihrer Kraft erhielt und sie auch in der neuesten Zeit unter Karl's Jüngern zu den bewunderswerthen Siegen führte.

Neben diesem der Armee eingeflössten edlen Geiste hatte sich aber selbst zu Karl's Zeiten der eigentliche Armee-Organismus immer noch nicht von den mittelalterlichen Einrichtungen, von Gebrauch und Herkommen losgemacht. Der neue Geist und die neue Kriegführungsweise wurden auf die alte morsche Grundlage gepfropft; nur durch die kernige Natur und unerschütterliche Ausdauer der österreichischen Soldaten, sowie durch den Geist ihrer hohen Führer, ist es möglich geworden — namentlich noch in den Jahren 1848 und 1849 — alle Hemmnisse der schwerfälligen Militär-Verwaltung zu überwinden.

Jetzt stehen die Verhältnisse anders. Der edle Geist der Armee hat sich nicht nur erhalten, sondern ist gesteigert durch das schöne Vorbild eines wahrhaft ritterlichen Monarchen, durch das Bewustsein vollbrachter Grossthaten, die Oesterreich zu einer noch nie errungenen politischen Höhe gebracht, durch allgemein verbreitete wissenschaftliche Bildung und durch die bewährte Gerechtigkeit, die gleiche Rechte und Pflichten geschaffen hat und, ohne Rücksicht auf Geburt, nur dem wahrhaft Befähigten den Weg zu höheren Stellen bahnt. Nicht minder gestärkt ist das Vertrauen in die Sorgfalt für das materielle Wohl und die zweckmässige Organisation des Heeres, denn auch hierin wurde mit rastloser Anstrengung gründlich Neues, den Bedürfnissen der Jetztzeit vollkommen Entsprechendes geschaffen.

Vom Mittelalter her bis zum Jahre 1848 hatten die einzelnen Zweige der Militär-Verwaltung die Grundlage der Heeres-Organisation gebildet; aber nicht weil man es principiell gewollt, sondern weil es sich historisch ebenso herausgebildet hatte. Bei der Infanterie und Cavallerie waren die Kriegs-Obersten die alleinigen Verwalter; als die Infanterie-Regimenter später auf fünf Bataillone (mit der Landwehr) und die Grenadiere anwuchsen, wobei die einzelnen Bataillone oft in von einander entfernten Ländern getrennt wirkten, blieben diese Obersten in der Verwaltung immer noch die allein Verantwortlichen. Ebenso bei den Artillerie-Regimentern, welche aus den Constablern entstanden, dem Bombardier-Corps u. s. w., wenngleich die Theile derselben bei den verschiedensten Armee-Corps zur Felddienstleistung eingetheilt waren. Dadurch kam es, dass oft bei den kleinsten Armee-Körpern Mann, Pferd und Material in Bezug auf die Verwaltung verschiedenen und getrennten Verwaltungs-Chefs unterstanden; dass bei jedem ausbrechenden Kriege der ganze Friedens-Organismus aufgehoben, und ein neuer Kriegs-Organismus gebildet werden musste; dass dadurch das Werthvollste, die Zeit und Einfachheit, verloren gingen, und die Armeen meist erst nach erlittenen Unfällen und oft erst vor nachtheiligen Friedensschlüssen auf den gehörigen Stand gebracht werden konnten; dass ebenso das weitläufige Reserve-Material rechtzeitig beizustellen unmöglich war u. s. w. — Alle diese Verhältnisse drängten mahnend dahin, mit den aus dem Mittelalter überkommenen Schwerfälligkeiten vollständig zu brechen, und das Verhältniss umzukehren. Denn nicht mehr sollte die Friedens-Organisation zur Hauptsache und die Verwaltung zur Grundlage der Organisation gemacht, sondern fortan der Grundgedanke festgehalten werden, dass die taktische Gliederung der Armee das Fundament ihrer Organisation bilden, und die Verwaltung nicht nur dem Ganzen, sondern auch jeder im Kriege selbstständig verwendbaren Unterabtheilung vollkommen angepasst werden müsse. Der Grund hiervon liegt nahe, weil nämlich die neueste Kriegführung und die neuen Communications-Mittel, wie Eisenbahnen und Dampfschiffe, eine grössere Mobilität, sowie ein oftmaliges Trennen und Wiedervereinigen der Unterabtheilungen, ja selbst bei den öfter wechselnden Kriegs-Schauplätzen eine veränderte Zusammensetzung der grösseren Armee-Körper erfordern, und damit die Nothwendigkeit bedingen, auch die Unter-Abtheilungen der verschiedenen Waffengattungen derartig zu organisiren, dass selbe, sie mögen wohin immer geworfen werden, taktisch, dienstlich und ökonomisch ein organisches Ganzes bilden, und sowohl selbstständig auftreten, als auch benützt werden können, um aus ihnen, wie aus selbstständigen Bausteinen, jeden höheren Organismus beliebig zusammenzusetzen und nach Maass der wechselnden Umstände auch wieder beliebig zu verändern.

Mit diesem Grundgedanken ziehen Hand in Hand Gerechtigkeit, Anregung zur Kriegstüchtigkeit, Anerkennung der Verdienste und völlige Sicherstellung des materiellen und geistigen Wohles jedes Einzelnen, welche aus allen den neuen Reformen hervorleuchten und von der edlen Sorgfalt des hohen Gründers und seiner Würdigung der tapferen Vaterlandsvertheidiger zeugen.

So lange die verschiedenen Landesverfassungen bestanden, — bis zum Jahre 1848 — war (mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches) der Adel, obwohl er von seinem Privilegium fast keinen Gebrauch machte, und seine Söhne in grosser Zahl dem freiwilligen Kriegsdienste im Heere widmete, von der Militär-Dienstleistung gänzlich befreit; — war die Dienstzeit verschieden, je nachdem die Recruten aus den Werbbezirken der deutschen und slavischen Provinzen, aus jenen der ungrischen Länder oder den italienischen Provinzen (der Lombardie und Venedig's), welchen Tirol gleichgehalten war, gestellt wurden, nämlich 14, 10 oder 8 Jahre; — und es stellten der Menge nach an Truppen von je 1.000 Bewohnern: Galizien 26·67, Inner-Oesterreich 25·82, Mähren und Schlesien 25·45, Oesterreich unter und ob der Enns mit Salzburg 25·00, Böhmen 23·22, Siebenbürgen 11·89, Lombardie und Venedig 10·52, Ungern 9·19, Dalmatien 8·60, Tirol 5·30 Mann. Die Freihafen-Bezirke von Triest und Fiume, sowie Dalmatien, wo nur für den Flottendienst freiwillige Werbung und die Exofficio-Stellung für das Landheer stattfand, waren von der Conscription ganz befreit geblieben. Gegenwärtig besteht in allen Theilen des Reiches [1]) gesetzlich allgemeine Dienstpflicht [2]); gleiche Dienstzeit, nämlich 8 Jahre [3]), und gleiches Ausmaass für alle Kronländer, es bildet sonach volle Gerechtigkeit die Grundlage des neuen Conscriptions-Systemes.

Die frühere Landwehre aus den deutsch-conscribirten Provinzen war aus den minder tauglichen Recruten und Ausgedienten aller Waffengattungen zusammengesetzt, und ermangelte so, als blosse Infanterie-Truppe, der Kriegstüchtigkeit. Der Landwehrmann musste bis zum 45., wenn er aber schon als Soldat gedient hatte, bis zum 38. Lebensjahre dienen, und war dem bürgerlichen Leben und der festen Versorgung vollends entzogen. Gegenwärtig steht ein alle Kronländer umfassendes Reserve-Statut in Geltung, gemäss welchem der Soldat nach der vollstreckten Dienstzeit von 8 Jahren nur noch 2 Jahre bereit zu sein hat, um bei einem ausbrechenden Kriege wieder zur activen Dienstleistung einzurücken [4]), wodurch die Armee Ersatz an ausgebildeter Mannschaft erhält und der Mann unter gewöhnlichen Friedensverhältnissen die kürzeste Zeit seinem bürgerlichen Lebensberufe entzogen ist. Nur in Tirol blieben die Landes-Vertheidigungs-Anstalten und das Schützenwesen durch die neue Organisation unberührt.

Die Kriegsschauplätze an den Gränzen Oesterreich's, wie im Hochgebirge der Schweiz und in den Ebenen Russland's, im wegsamen Preussen und in der unwegsamen Türkei, sind so verschiedener Natur, und erfordern eine so verschiedenartige Zusammensetzung der Waffengattun-

---

[1]) Die Recrutirungs-Pflicht wurde mit 8jähriger Capitulations-Dauer auf Dalmatien ausgedehnt mit kaiserlicher Verordnung vom 2. Februar 1850. Nur im Gebiete von Triest ist die Conscriptions-Pflicht noch nicht eingeführt, wird es aber demnächst werden.

[2]) Das militärpflichtige Alter ist durch das kaiserliche Patent vom 5. December 1848 auf den Zeitraum vom vollendeten 20. bis 26. Lebensjahre beschränkt worden. Die Reihenfolge, in welcher die (von der gesammten männlichen Bevölkerung ohne Ausschluss irgend einer Classe berufenen) Stellungspflichtigen zu assentiren sind, wird durch das Loos bestimmt. — Die Ministerial-Verordnung vom 23. December 1849 gestattet jedem zum Militär-Dienste Verpflichteten, sich unter gewissen Bedingungen durch Erlag einer Taxe von seiner Verpflichtung zu befreien; diese Taxgelder bilden einen Fond, aus welchem die freiwillig zur Reengagirung sich meldenden ausgedienten Capitulanten oder in Ermanglung derselben andere als Stellvertreter geeignet befundene Individuen ein besonderes Handgeld und eine lebenslängliche Zulage erhalten. Die Allerhöchste Entschliessung vom 13. Februar 1856 regelt diese Bestimmungen noch genauer und normirt auch die Erfolglassung des erlegten Tax-Capitals an den Stellvertreter. — Eine neue Ergänzungsbezirks-Eintheilung wurde unterm 8. December 1856 erlassen.

[3]) Für die ungrischen Länder angeordnet mit dem kaiserlichen Patente vom 19. April 1850.

[4]) Instruction zum Reserve-Statute vom 17. October 1852.

gen und der Reserve-Anstalten zu Armee-Corps, dass man sich vor dem Jahre 1848 um so weniger entschliessen konnte, schon in Friedenszeiten grössere Armee-Körper zusammenzustellen, als man nie im Voraus wissen kann, gegen welche Seite sich zu rüsten sei.

Diese Idee, obgleich theoretisch richtig, war aber für die Praxis ungemein nachtheilig. Man übersah, dass die grösseren Heeres-Körper, wie Armeen und Armee-Corps, nicht allein aus Fechtenden bestehen, dass bei einem Heere, wie dem österreichischen, mehr als 90.000 Menschen sammt einem Train von 20.000 Wagen und 100.000 Pack- und Zugpferden dazu gehören, die Fechtenden theils unmittelbar auf das Schlachtfeld zu begleiten, theils denselben in eigene Armee-Reserve-Anstalten abtheilungsweise geordnet bis auf 20 Meilen Entfernung zu folgen, um stets rechtzeitig und an allen Orten mit ärztlicher und geistlicher Hülfe, Lebensmitteln und Munition u. s. w. bereit zu sein, während noch Andere zur inneren Verwaltung in den Garnisonen zurückbleiben; und man musste es leider zu oft erleben, dass die Kriegs-Ausrüstungen nur hinkend von Statten gingen und die Operationen der Truppen durch mangelhafte Verwaltungs-Maassnahmen gehemmt waren. Wie überraschend schnell und vollkommen ausgerüstet standen dagegen die Armeen in der neuesten Zeit in Böhmen, in Holstein, in Dalmatien, in der Walachei, Moldau und Galizien bereit, weil Oesterreich die Armee- und Corps-Eintheilung auch für den Frieden angenommen und die neue Idee in Anwendung gebracht hat, nicht nur bei den Feldtruppen, sondern auch bei den Verwaltungs-Branchen eine strenge Scheidung zwischen *mobilen* und *nicht mobilen Abtheilungen* festzuhalten, und das Kriegs-Material und die sonstigen Vorräthe so zu ordnen, dass bei nöthigen Kriegsrüstungen — ungeachtet der Reducirungen und Ersparungen im Frieden — doch *keine eigentliche Umstaltung der Friedens- in eine Kriegs-Organisation*, wie ehemals, nothwendig wird, sondern Alles unter bereits eingewöhnten Verhältnissen und Namen, nur mit vergrösserten Massen fortzuwirken hat. Die Cadres der Verwaltung mit allem Kriegs-Materiale sind schon in Friedenszeiten, Armeen- und Corpsweise geordnet, vorhanden, die Hauptquartiere bestehen, und somit ist der Rahmen *bleibend* gegeben, der nur durch die nöthige Zahl der schon vorgeübten Fechtenden und der Pferde ausgefüllt zu werden braucht, um mit Hilfe der Eisenbahnen so schnell als möglich an diese oder jene Landesgränze geworfen zu werden. Es ist eine offenkundige und unläugbare Thatsache, dass Oesterreich's Truppen noch niemals so rationell gerüstet und mobil standen als gegenwärtig. Die ersten Einrichtungen hierfür waren, wie erklärlich, mit grossen Geldopfern verbunden; nun aber ist die Hoffnung vorhanden, dass die Forterhaltung der Mobilität bei andauerndem Frieden mit weit geringerem Aufwande wird bestritten werden können.

Die Gründung eines solchen günstigen Zustandes war selbstverständlich mit vielen Detail-Reformen verbunden, von welchen hier nur die Wesentlichsten berührt werden.

Die *Infanterie* wurde auf vollzählige 62 Linien- und 14 Gränz-Regimenter und 1 Gränz-Bataillon gebracht.

Der Stand der leichten Infanterie, nach früheren Erfahrungen zu schwach, wurde erhöht, das Tiroler Jäger-Regiment verstärkt, und 25 Feldjäger-Bataillone aufgestellt.

Die Grenadiere, mit den Linien-Regimentern verbunden, bilden eine Elite, deren Befähigung nicht mehr nach dem Zollstabe gemessen, sondern ohne Rücksicht auf die Grösse nach der guten Conduite und bewiesenen Herzhaftigkeit vor dem Feinde beurtheilt wird.

Sechs Disciplinar-Compagnien wurden zur Aufnahme incorrigibler Leute aufgestellt.

Das Depôt-Bataillon jedes Regimentes bildet den nicht mobilen Theil der Infanterie, bestimmt für die Vorbildung der Ersatzmannschaft in Kriegszeiten, die Waffenübungen der Urlauber, die Instandhaltung der Augmentations-Vorräthe u. s. w.

Eben solche Depôt-Körper besitzen alle anderen Waffengattungen.

Bei der *Cavallerie* hatte man die Erfahrung gemacht, dass die Uhlanen als leichte Cavallerie vorzügliche Dienste leisten, und hat demnach die ehemaligen, bloss mit Pallaschen

bewaffneten Chevaux-légers in Uhlanen umgewandelt, ferner die Cavallerie im Ganzen um zwei Regimenter und 7 Gränz-Cavallerie-Divisionen vermehrt, so dass jetzt nebst den letzteren 8 Kürassier-, 8 Dragoner-, 12 Huszaren- und 12 Uhlanen-Regimenter bestehen.

Die Artillerie erlitt eine gänzliche Umgestaltung. Bis zur neuesten Zeit hatte sich ihre Gliederung grösstentheils an die historische Entwicklung der Waffe gehalten. Von jeher war der Artillerie nebst der artilleristisch-taktischen Felddienstleistung auch die Erzeugung sämmtlicher Feuerwaffen der Armee übertragen. Die Einen machten die Kleingewehre für die Infanterie und Cavallerie, — daraus entstand die Feuergewehr-Fabrik; Andere erzeugten die Feldgeschütze, besorgten überhaupt die Ausrüstung für den Krieg im offenen Felde, und nannten sich desshalb das Feldzeugamt; die Dritten endlich erzeugten die Belagerungsausrüstung und alles für den Festungskrieg Erforderliche unter dem Namen Garnisons-Artillerie. Ausserdem erzeugten die Monturs-Commissionen die blanken Waffen; das Militär-Fuhrwesen, wieder ein eigener von der Artillerie getrennter Körper, stellte einen Theil der Fuhrwerke und die Bespannung bei u. s. w. Wie früher gewöhnlich, waren auch hier die Verwaltungskörper die Einheiten für die gesammte Organisations-Gliederung, und kam es bei einem Kriege zum taktischen Verbande einer Batterie, so lieferte hierzu das Bombardier-Corps den Vormeister, das Regiment die übrige Artillerie-Mannschaft, das Fuhrwesens-Corps die Bespannungsmannschaft, die Pferde und einen Theil der Wagen, die anderen Fahrzeuge das Feldzeugamt, das Reitzeug die Monturs-Commission u. s. w., kurz ein Chaos an Mannschaft und Material, mit der Verwaltungsabhängigkeit während der ganzen Kriegsdauer von dem Körper, der sie beigestellt. Es erregt in der That Verwunderung, wie die Artillerie bei einer so heillosen Organisations-Verwirrung die glänzenden Waffenthaten, welche aus den letzten wie aus den früheren Feldzügen hervorleuchten, vollbringen konnte. Zum Glücke gehört dieser regellose Zustand nunmehr der Geschichte an. Die gegenwärtige Organisation auf taktischer Grundlage ist in der rationellsten Weise durchgeführt.

Es bestehen jetzt drei Hauptbranchen: die technische Artillerie erzeugt alle Gattungen der Feuerwaffen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, und statt der vielen zerstreuten Grosswerkstätten ist das Artillerie-Arsenal zu Wien entstanden, ein Etablissement, dem an Grossartigkeit in der Anlage und Ausführung des Baues und in der Einrichtung kein ähnliches Institut der Welt gleichkömmt; die verwaltende Artillerie verwahrt und verwaltet die fertigen Gegenstände, und die ausübende Artillerie, die sogenannten Artillerie-Truppen, nehmen die Waffen in Gebrauch. Ein eigener Artillerie-Stab leitet alle Zweige. Die ausübende Artillerie besteht dermalen aus 12 Feld-Artillerie-Regimentern, 1 Raketeur-Regimente und 1 Küsten-Artillerie-Regimente. Die Batterien zu 8 Geschützen bilden nun organisch selbstständige Körper mit eigener Bespannung; ebenso die Munitions-Reserve-Abtheilungen im Gefolge der Armeen. Jedes Artillerie-Regiment hat 4 sechspfündige und 3 zwölfpfündige Fussbatterien, 6 Cavallerie-Batterien und 1 Batterie langer Haubitzen zu je 8 Geschützen; das Raketeur-Regiment zählt 20 Batterien.

Die Genie-Waffe, für den Festungskrieg bestimmt, entstand aus der Vereinigung des ehemaligen Ingenieur-Corps, der Mineurs und Sappeurs, und besteht jetzt aus dem Genie-Stabe und 12 Bataillons Genie-Truppen mit einem so vermehrten Stande, dass derselbe auch dem Gesammt-Heeresstande entspricht, was früher nicht der Fall war.

Das Pionnier-Corps besteht gegenwärtig nebst dem Stabe aus 6 Pionnier-Bataillons, 3 Brückenbespannungs-Depôts und 3 Pionnier-Zeugs-Depôts und ist als theils ausübender, theils technischer Körper (zur Erzeugung der Brücken-Equipagen) ganz analog der Artillerie organisirt.

Das Flottillen-Corps, eine neue Schöpfung (mit dem Pionnier-Corps verbunden) dient dazu, Herr der grossen innerhalb eines Kriegsschauplatzes liegenden Gewässer des festen Landes zu bleiben. Fünf selbstständige Kriegs-Flottillen bestehen gegenwärtig auf der Donau, dem Po, dem Garda-See, dem Lago maggiore und in den Lagunen von Venedig.

Das Militär-Fuhrwesens-Corps umfasste früher das gesammte Bespannungswesen der Armee, wurde bei einem ausbrechenden Kriege förmlich zerrissen, und konnte nur schwer den

gleichzeitigen Anforderungen aller zum Ausmarsche bestimmten Truppen entsprechen. Gegenwärtig erfolgt diess weit schneller, da das Fuhr- und Packwesen bei jeder Waffengattung einen integrirenden Theil der Truppen-Körper selbst bildet, die bei ihrer zerstreuten Friedens-Dislocation die nöthigen Fuhrwerke schon in eigener Verwahrung haben, und sich bei einem Ausmarsche besser und schneller mit den nöthigen Pferden versorgen. Das eigentliche Wirken des Fuhrwesens-Corps beschränkt sich demnach mehr auf die Bespannung der von den Truppen-Körpern unabhängigen Armee-Reserven.

Zur Disposition für den General-Quartiermeister-Stab wurden eigene Botenjäger und für den inneren Dienst in den Hauptquartieren Stabs-Dragoner organisirt.

Nebst den schon von früher her bestandenen Militär-Polizeiwach-Corps-Abtheilungen in den grösseren Städten wurden in neuester Zeit auch 19 Regimenter Gendarmerie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe neu errichtet. Für die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit dieser Truppe sprechen die von ihr seit dem Zeitpuncte ihrer Errichtung erzielten, bereits im §. 102 erwähnten Erfolge. Der sicherste Beweis der hohen Nützlichkeit, um nicht zu sagen Unentbehrlichkeit dieser Einrichtung liegt aber darin, dass es — bei den gewöhnlichen Nachwehen, welche in den durch die Revolution und den Bürgerkrieg aufgeregten Provinzen durch die Zerrissenheit aller Bande der Ordnung und das Herumstreichen der zum Räuberhandwerke greifenden Marodeurs hervorgerufen wurden, so wie in den übrigen Ländern bei dem Wegfallen der vielen kleinen Patrimonial-Polizei-Behörden, ehe die landesfürstlichen nachgefolgten Aemter noch ihre volle Wirksamkeit entfalten konnten, — der aufopfernden Thätigkeit der Gendarmerie zunächst zu danken ist, dass die Ruhe und Ordnung erhalten oder dort, wo sie gewaltsam gestört worden, bald wiederhergestellt werden konnte. Keine andere Institution vermöchte es, bei geringen materiellen Mitteln auf die zahlreiche unterste Classe der Bevölkerung mit solcher moralischen Macht zu wirken, als es die Gendarmerie täglich bewerkstelligt, und es bedarf nur eines Blickes auf die zahlreichen Auszeichnungen, welche durch des Kaisers Huld einzelnen Gendarmen wegen ihrer erfolgreichen lebensverachtenden Aufopferung in Ausübung ihrer Berufspflicht ertheilt werden, um die Ueberzeugung von der wohlthätigen Wirksamkeit dieses aus der Elite der activen Armee gewählten Corps zu gewinnen. Ihm ist die Auszeichnung zu Theil geworden, dass aus seiner Mitte das Leibgarde-Gendarmerie-Corps ausgewählt wird, welches die durch militärisches Verdienst am meisten hervorleuchtenden Unterofficiere dieser Waffengattung unter dem unmittelbaren Befehle des ersten General-Adjutanten Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Grafen von Grünne, in sich begreift, und zum Allerhöchsten Hofdienste bestimmt ist.

Zur Förderung der Arbeiten des militär-geographischen Institutes wurde das Militär-Ingenieur-Geographen-Corps errichtet, welches die Bestimmung zur Ausführung der geodätischen und astronomischen Messungen und der Militär-Landesaufnahme mit dem Messtische (Mappirung), zur Reduction der Landesaufnahme in die normalen Kartenmaasse, sowie zur Vervielfältigung der Karten und Pläne durch die verschiedenen in Anwendung kommenden Stich- und sonstigen Methoden der graphischen Darstellung, dann des Druckes hat. Es besteht aus 44 Officieren, und ist dem Befehle des Directors des militär-geographischen Institutes untergeordnet; den Mitgliedern desselben obliegt die Dienstleistung im gedachten Institute und die Ausführung der Militär-Mappirungs-Arbeiten in den Provinzen, wozu jedoch ausserdem Officiere aus dem Stande des General-Quartiermeister-Stabes und der Truppen nach Erforderniss beigezogen werden.

Eine gänzliche Neubildung ist auch das Adjutanten-Corps mit der Bestimmung, den höheren Adjutanten-Dienst bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät und der Armee zu versehen, sowie auch zur Leitung und Besorgung des administrativen Concepts-Dienstes in den vorwiegend militärischen Geschäftsabtheilungen der höheren Armee-Behörden. Dasselbe ist dem jeweiligen ersten General-Adjutanten der Armee, der zugleich Corps-Chef ist, untergeordnet. Im Kriege wird dieser Stand nach Umständen erhöht.

Dem Armee-Ober-Commando sind eigene militär-wissenschaftliche Bureaus und Comités beigegeben, nämlich: die General-Quartiermeister-Stabs-Direction mit dem Kriegs-Archive, das Artillerie-Comité, das Genie-Comité und das Militär-Sanitäts-Comité. Die genannten Comités haben den Zweck, die Fortschritte der Wissenschaften auf dem ihnen nach ihrer Bezeichnung zugewiesenen Felde zu verfolgen, die in das Gebiet dieser Wissenschaften gehörigen Erfindungen und Vorschläge zu prüfen, Versuche zu machen und nach Befund zur Uebertragung der Resultate auf das praktische Feld der Anwendung dem Armee-Ober-Commando Vorschläge zu erstatten, endlich auch die ihnen von dem letzteren zugewiesenen Gegenstände zu prüfen, hierüber schriftliche Gutachten auf wissenschaftlicher Grundlage abzugeben, und über Auftrag des Armee-Ober-Commando die erforderlichen in das bezügliche Fach einschlagenden Instructionen, Lehrbücher und Vorschriften zu entwerfen.

Die Aufgabe der General-Quartiermeister-Stabs-Direction ist, sich mit Studien auf dem Felde der Kriegs-Wissenschaften in der Richtung für operative Zwecke zu befassen, die in- und ausländische Militär-Literatur mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, interessante auf diesem Gebiete erscheinende Bücher und Werke mit Bewilligung des Armee-Ober-Commando anzuschaffen, Eisenbahn- und Telegraphen-Linien evident zu halten, über Auftrag des Armee-Ober-Commando's Marschrouten-Bücher und Strassenkarten zu entwerfen, in Vorschlag gekommene neue Communications-Linien vom militärischen Standpuncte zu beurtheilen, und überhaupt das Armee-Ober-Commando in den einschlägigen Verhandlungen als Beirath zu unterstützen.

Die Hilfs-Behörden des Armee-Ober-Commando's sind: die General-Remontirungs-Inspection, die General-Verpflegs-Inspection, die General-Monturs-Inspection, die General-Fuhrwesens-Inspection, die Armee-Waffen-Inspection, das Pionnier- und Flottillen-Corps-Commando, das Central-Rechnungs-Departement und das apostolische Feld-Vicariat.

Diese Behörden sind dem Armee-Ober-Commando behufs der Förderung der Zwecke der Kriegsverwaltung unmittelbar zur Verfügung gestellt, und obliegt den genannten Inspectionen, dann dem Pionnier- und Flottillen-Corps-Commando theils eine berathende, theils eine controlirende oder inspicirende Wirksamkeit.

Ausserdem besteht beim Armee-Ober-Commando eine aus Mitgliedern der verschiedenen Ministerien und obersten Behörden gemischte Commission behufs der Unterbringung gedienter Militärs in Civil-Anstellungen.

Eine eigene Central-Befestigungs-Commission, welcher Mitglieder des General-Quartiermeister-Stabes und des Genie-Stabes beigezogen sind, verhandelt alle auf die Vertheidigungsfähigkeit des Staates Bezug nehmenden Gegenstände, gibt ihr Gutachten über die vorgeschlagenen Eisenbahn-Tracen etc.

Bei dem Militär-Sanitätswesen der neuesten Zeit kann jede Familie die volle Beruhigung haben, ihre als Soldaten dienenden Angehörigen in bester Weise versorgt zu wissen; denn obgleich Oesterreich's Herrscher von jeher dem Wohle der Soldaten eine besondere Aufmerksamkeit schenkten, so unterscheiden sich die gegenwärtigen Einrichtungen von den früheren doch wesentlich dadurch, dass der günstige Erfolg nicht mehr an Persönlichkeiten und den freien Willen der Ausführungs-Organe gebunden, sondern schon durch die gesetzliche Organisation gesichert ist. Die Nothwendigkeit, gute Krankenwärter in hinreichender Anzahl zu haben, war stets erkannt; aber da dieselben wechselweise von den mobilen Truppen genommen wurden, so blieb den Compagnie-Commandanten die Gelegenheit, sich hierbei der überhaupt unfähigen Leute zu entledigen. Gegenwärtig ist die Tauglichkeit zur Krankenpflege von einer Vorschule, einer Prüfung und dem Ausspruche des sachverständigen Arztes abhängig; zu Wärtern werden nur Freiwillige genommen, welchen die Dienstzeit $1\frac{1}{2}$mal in Anrechnung gebracht wird und sonstige Begünstigungen, wie Geld, Beförderung, die Verleihung des Verdienstkreuzes etc. zugesichert sind. Zur Ausrüstung der Feldspitäler war früher die Vollzähligkaltung eines Militär-Sanitäts-Corps von 6.000 Krankenwärtern angeordnet; dieselben wurden aber nur

auf dem Papiere geführt; es waren Civilisten, in der Liste der zweiten Landwehr-Bataillone stehend, ohne Vorbildung für die praktische Krankenpflege, — daher die Verlegenheiten bei einem ausbrechenden Kriege. Gegenwärtig besteht ein militärisch organisirtes Sanitäts-Corps von 14 Compagnien mit erprobten und stets (auch in Friedenszeiten) geübten Krankenwärtern, welche in Kriegszeiten den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, die Verwundeten aufsuchen, laben, nach rückwärts schaffen, im Nothfalle den ersten Verband anlegen u. s. w., und für alles dieses vorgebildet sind. Die Spitäler waren in früherer Zeit integrirende Bestandtheile der Truppen-Körper, daher ein Hemmniss ihrer Mobilität und der Einfachheit ihrer Verwaltung; gegenwärtig bestehen, wie bereits erwähnt, 20 grössere Garnisons-Spitäler mit eigener Verwaltung, als Pflanzschulen zur praktischen Ausbildung der Militär-Aerzte und Krankenwärter, und als Cadres zur schnellen Aufstellung der im Kriege zu errichtenden Feldspitäler. Die Militär-Aerzte waren früher in einer ihren Vorstudien und dem Doctorsgrade nach nicht entsprechenden Stellung gehalten, ihre Zahl war zu gering, bei einem ausbrechenden Kriege wurden die meisten Truppen-Aerzte in die Feldspitäler gezogen, und die Truppen selbst blieben in der höchsten Noth bezüglich der unmittelbaren ärztlichen Hilfe. Gegenwärtig ist der Rang und Gehalt der Aerzte erhöht und ihre Zahl vermehrt; während früher für jede Division (2 Compagnien) nur ein Unterarzt bemessen war, rechnet man jetzt für jede einzelne Compagnie oder Escadron einen Unterarzt und für zwei zusammen einen Oberarzt oder Oberwundarzt. Alle materiellen Erfordernisse für die Feldspitäler sind schon im Frieden vorgerichtet, und ein eigenes zweckmässig eingerichtetes Sanitäts-Fuhrwesen, theils unmittelbar den mobilen Truppen, theils den Armee-Reserven angehörig, dient zur schnellen Vermittlung des Nothwendigen. An der Spitze des gesammten Militär-Sanitätswesens steht der General-Stabsarzt. Dirigirende Stabs-Aerzte besorgen die Sanitäts-Angelegenheiten bei den Armeen, Armee-Corps-Commanden und Militär-Gouvernements; Regiments-, Ober- und Oberwundärzte sammt den Unterärzten besorgen den Sanitäts-Dienst bei den Truppen, Corps und in den Spitälern. Siebenzehn Contumaz-Aemter und ebenso viele Rastell-Aemter an der türkischen Gränze dienen zur Abwehr der Einschleppung der orientalischen Pest. An den vorzüglichsten Badeorten bestehen (26) Militär-Badehäuser für badbedürftige Officiere und Mannschaft. Die Militär-Medicamenten-Regie zu Wien besorgt die Herbeischaffung und Bereitung der Arzeneien mit dem Haupt-Depôt zu Wien, den 8 Provinzial-Depôts, den Militär-Apotheken in den Garnisons-Spitälern, Garnisons-Orten, Festungen und Invalidenhäusern und den Feld-Apotheken.

Das Militär-Gerichtswesen hat in der neuesten Zeit einen wesentlichen Fortschritt durch die Einführung eines neuen Gesetzes über den Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit in Strafsachen sowohl, als in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten gemacht, welches den privilegirten Gerichtsstand des Militärs sichert [1]). Diesem Gesetze folgte neuerlich auch das neue Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, welches sich durch seine humane Bemessung der Strafen und die Abschaffung mancher bisher angewendeter Strafen (wie des Spiessruthenlaufens) auszeichnet [2]). Wie das ärztliche, so wurde auch das Gerichts-Personale dem Range und Gehalte nach günstiger und, was besonders wesentlich ist, in Personal-Angelegenheiten unabhängiger von den Truppen-Commandanten gestellt.

Behufs der Justiz-Pflege sind die Militär-Gerichtsbehörden in drei Instanzen organisirt.

Die Militär-Gerichte erster Instanz sind: die Gerichte im Verbande der Truppen und Militär-Akademien, die Invalidenhaus-Gerichte, die Garnisons-Gerichte und die Landes-Militär-Gerichte.

Bei der Versetzung einer Armee auf den Kriegsfuss gelangen als Gerichte erster Instanz die Feld-Stabs-Auditoriate und die Armee-Corps-Auditoriate zur Aufstellung.

---

[1]) Kaiserliches Patent vom 22. December 1851.

[2]) Kaiserliche Verordnung vom 15. Januar 1855.

Ueber den sämmtlichen Gerichten erster Instanz besteht als zweite Instanz das Militär-Appellations-Gericht und als dritte Instanz der oberste Militär-Justiz-Senat im Armee-Ober-Commando.

In der zweiten und dritten Instanz ist die Straf- und die Privat-Rechtspflege vereinigt; in der ersten Instanz ist diess nur bei den Regiments- und Invalidenhaus-Gerichten der Fall, während die Garnisons-Gerichte nur die Straf-Rechtspflege und die Landes-Militär-Gerichte nur die Privat-Rechtspflege auszuüben haben.

Die Militär-Seelsorge war von jeher gut bestellt und auf die Grundsätze der religiösen Gleichheit gebaut; denn es ist Fürsorge getroffen, dass den Soldaten aller Religions-Bekenntnisse, sie mögen der christlichen Kirche katholischer, protestantischer, griechischer Confession oder dem jüdischen Glauben zugethan sein, der Trost der Religion womöglich im gleichen Maasse gespendet werde.

Zur Ausübung der militärgeistlichen Jurisdiction, sowie zur Pflege und Leitung der Seelsorge sind in der Armee die im Standes-Verbande der Truppen und Armee-Anstalten befindlichen Militär-Seelsorgen, die zu diesem Standes-Verbande nicht gehörigen Garnisons-Seelsorgen, über beide die Feld-Superiorate und in höchster Linie das apostolische Feld-Vicariat des k. k. Heeres aufgestellt.

In Angelegenheiten des Militär-Verpflegswesens war in Oesterreich immer für das Aufbringen der nöthigen Menge gesorgt; weniger genau war man im Beistellen zur rechten Zeit und am rechten Orte. Man stellte daher in neuester Zeit an die Spitze der Verpflegs-Branche einen General, und unterordnete den das Verpflegswesen Dirigirenden in Kriegszeiten unmittelbar dem General-Quartiermeister-Stabe, welcher die Dislocation und Bewegungsrichtungen der Truppen nach Raum und Zeit am besten kennt und somit am besten für das richtige Beistellen der Verpflegs-Erfordernisse interveniren kann. Selbst die Leitung der Armee-Reserve-Anstalten und insbesondere der Corps-Colonnen-Magazine erfolgt nun unmittelbar durch Officiere des General-Quartiermeister-Stabes, und ein eigenes Train-Commando sorgt für die innere Ordnung dieser Reserve-Anstalten. Die Beseitigung der dieser Branche fast allenthalben anklebenden Missbräuche wurde energisch angestrebt, und Bedacht darauf genommen, dass der Einkauf der Mundvorräthe den producirenden Gebietstheilen zum Gewinne, nicht aber den Consumtions-Hauptorten zur (vermeidbaren) Vertheuerung des Bedarfes gereiche. Mit fremden Regierungen wurden behufs der Truppen-Verpflegung Verträge geschlossen und zwar mit Russland (10. Juni 1849) zur Verpflegung der russischen Hilfstruppen in Oesterreich, ferner mit Parma (3. Juli 1849), Toscana (22. April 1850) und Baiern (15. März 1851) zur Verpflegung österreichischer Truppen im Auslande. Das Detail des Militär-Verpflegswesens wird durch die Verpflegs-Bezirksleiter besorgt, welchen die Regie- und Verrechnungs-Hauptmagazine und die als Filial-Anstalten derselben hier und da aufgestellten Vorraths-Verpflegs-Magazine unterstehen.

Das Monturwesen, sowie die Bewaffnung und Ausrüstung der Armee ward grossen Veränderungen unterzogen. Wir sehen nunmehr die Truppen einfacher und zweckmässiger adjustirt, grösstentheils mit neuen, besseren Waffen versehen, und Mann und Pferd in praktischer Weise ausgerüstet. Auch die Train-Anstalten wurden wesentlich verbessert, und durch besondere Normen ist vorgedacht, diese Anstalten mit Schnelligkeit der verschiedenen Natur der Kriegsschauplätze anzupassen. Die Eisenbahnen in den nördlichen Gränzländern und die Saumwege Bosnien's erfordern jedenfalls andere Transport-Mittel und Zusammensetzungen der Train-Anstalten.

Das Kanzlei- und Rechnungswesen wurde ebenfalls durch neue Normen geregelt und vereinfacht.

In Bezug der Besoldungen und Pensionen traten für das ganze Heer wesentliche Verbesserungen ein, wie nun auch die Entschädigungen der Unterthanen für die Militär-

Einquartierung und die sonstigen Leistungen an durchziehende Truppen in allen Kronländern in gerechter Weise geordnet sind [1]).

Das Unterrichtswesen wurde in neuester Zeit gänzlich umgestaltet und auf die umfassendste Grundlage gebaut. Nicht Abkunft oder Reichthum, sondern einzig und allein Talent und Fleiss geben den Ausschlag. Dem Abkömmlinge jeden Standes, dem Fürstensohne wie jenem eines einfachen Soldaten, stehen bei Befähigung die höchsten Militär-Schulen, und nach dem mit Auszeichnung zurückgelegten Lehr-Curse die gleiche schöne Zukunft offen. Sowohl die Truppen-Schulen als die Militär-Erziehungsanstalten sind nun auf das passendste eingerichtet, wie auch neu entworfene Reglements für das Abrichten, Exerciren und die grösseren Waffenübungen der Truppen zu deren kriegerischer Ausbildung wesentlich beitragen. Selbst für die Militär-Verwaltung wurde eine eigene Lehrkanzel errichtet.

Die Militär-Bildungsanstalten, welche früher aus isolirten Instituten bestanden, wurden zu einem organisch-gegliederten Systeme verbunden und vervollständigt. Sie zerfallen in die eigentlichen Militär-Bildungsanstalten und die höheren Militär-Lehranstalten. Erstere werden eingetheilt in: a) 12 Militär-Unter-Erziehungshäuser mit einem vierjährigen Lehr-Curse, in welche Militär-Waisen und Militär-Kinder im Alter von 7 Jahren aufgenommen werden; nach Beendigung des Curses treten die vorzüglichsten Zöglinge in die Cadeten-Institute, die anderen in die Ober-Erziehungshäuser; b) 12 Militär-Ober-Erziehungshäuser, welche die Fortsetzung der Unter-Erziehungshäuser bilden; der Eintritt erfolgt aus letzteren, oder direct aus dem älterlichen Hause im Alter von 11 Jahren, nach beendigtem vierjährigen Lehr-Curse tritt die für die Infanterie bestimmte Mehrzahl der Zöglinge in die Infanterie-Schul-Compagnien, um nach Vollendung eines zweijährigen praktischen Curses als wirkliche Corporäle mit der Feldwebels-Auszeichnung, als Gefreite mit der Corporals-Auszeichnung, als Gefreite oder als Gemeine je nach dem Grade der Ausbildung übersetzt zu werden, während eine Anzahl anderer Zöglinge in die Cavallerie-, Artillerie-, Genie-, Pionnier-, Flottillen-, Marine- und Gränz-Schul-Compagnien gelangt; c) 4 Cadeten-Institute, in welche die Aufnahme aus der Privat-Erziehung oder aus den Unter-Erziehungshäusern geschieht; der Lehr-Curs dauert vier Jahre, nach dessen Beendigung die Zöglinge in eine der vier Akademien übertreten, und nur die weniger befähigten in die Ober-Erziehungshäuser versetzt oder ihren Aeltern zurückgegeben werden; d) 4 Militär-Akademien, nämlich die Wiener-Neustädter, die Genie-, Artillerie- und Marine-Akademie, in welche die Zöglinge aus den Cadeten-Instituten, oder nach bestandener strenger Vorprüfung aus der Privat-Erziehung aufgenommen werden; der Lehr-Curs besteht aus vier Jahrgängen, nach deren Vollendung die Zöglinge in die Armee, und zwar die aus der Wiener-Neustädter Akademie zur Infanterie oder Cavallerie, jene aus der Genie-Akademie zu den Genie-Truppen oder Pionnieren (für welche letztere in den beiden letzten Jahrgängen abgesonderte Vorträge gehalten werden), jene aus der Artillerie-Akademie zur Artillerie als Lieutenants 2. Classe, jene aus der Marine-Akademie als Marine-Cadeten eingetheilt werden. Bei nicht genügendem Erfolge der Studien werden sie als Cadeten in die betreffende Waffe, bezüglich der Marine zur Marine-Infanterie übersetzt. Die besten Schüler aus den Schul-Compagnien der Special-Waffen werden in die Artillerie- und Genie-Akademie als Frequentanten zugelassen, und treten nach der Austritts-Prüfung als Lieutenants 2. Classe in ihre Waffe zurück. In den Militär-Erziehungshäusern werden 3.000 Aerarial- und 600 zahlende Zöglinge aufgenommen; in den Cadeten-Instituten und Akademien beläuft sich die Gesammtzahl der Zöglinge auf 1.680, worunter 1.159 Militär-Aerarial-Zöglinge (nämlich 959 mit Militär-Frei- und 200 mit Militär-Halbfreiplätzen versehene). 221 Staats-, ständische und Privat-Stiftlinge und 300 zahlende Zöglinge. Die (von 304 auf 959 erhöhten) Militär-Freiplätze werden (mit Ausnahme der in die Cadeten-Institute gelangenden vorzüglich-

[1]) Kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851.

sten Zöglinge der Unter-Erziehungshäuser) nur Söhnen unbemittelter Officiere verliehen, während Söhne bemittelter oder in höheren Chargen stehender Officiere mit halben Freiplätzen bedacht werden. Die höheren Militär-Lehranstalten sind: 1. das Militär-Lehrer-Institut, mit einem Jahres-Curse und der Bestimmung, tüchtige Lehrer für die Militär-Erziehungshäuser heranzubilden; 2. das Militär-Central-Equitations-Institut zu Wien als oberste Lehranstalt der Cavallerie (nebst einem Equitations-Institute für die Artillerie zur Ausbildung des Artillerie-Trains, insbesondere der Geschützesbespannung, ebenfalls in Wien); 3. der höhere Artillerie- und Genie-Curs bei den bezüglichen Akademien, in welchen besonders befähigte Officiere dieser Waffen, welche als solche mindestens zwei Jahre bei der Truppe vorzüglich gedient haben, zu ihrer höheren Ausbildung in wissenschaftlicher und technischer Beziehung aufgenommen und nach ausgezeichneter Zurücklegung dieses zweijährigen Curses zu Oberlieutenants in ihrer Waffe befördert werden sollen; doch besteht bis zur Verlegung beider Akademien nach Wiener-Neustadt nur der höhere Genie-Curs wirklich; 4. die Kriegsschule mit der Bestimmung, Officiere aller Waffen für höhere Chargen, vorzugsweise aber für den Generalstab heranzubilden; die Aufzunehmenden müssen als Officiere mindestens zwei Jahre bei der Truppe vorzüglich gedient haben, nicht über 26 Jahre alt sein und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben; nach vorzüglicher Absolvirung der (einen zweijährigen Lehr-Curs umfassenden) Kriegsschule, welche unabweisliche Bedingung für die Zutheilung zum Generalstabe bleibt, werden die Austretenden zu Oberlieutenants befördert. Die Gränz-Schul-Compagnien haben den Zweck, den Gränz-Regimentern tüchtige Officiers-Candidaten zu liefern, wornach ihre Zöglinge nach einem dreijährigen Curse als Cadeten, Vice-Corporäle und Gefreite je nach ihrer Ausbildung in die Gränz-Regimenter eingetheilt werden. Die als Commandanten oder Professoren in den Militär-Bildungsanstalten angestellten Officiere erhalten eine monatliche Zulage und rücken nach sechsjähriger Verwendung in einer und derselben Charge in die nächst-höhere (bis zum Hauptmann) vor; die als Lehrer und Gehilfen verwendeten Unterofficiere (welche aus dem Militär-Lehrer-Institute hervorgegangen sein müssen) erhalten eine nach sechsjähriger Verwendung steigende Zulage, und werden bei sonstiger Eignung zu Lieutenants 2. Classe befördert [1]).

Die medicinisch-chirurgische Joseph's-Akademie zur Heranbildung von Militär-Aerzten, welches Institut im Jahre 1848 aufgehoben worden war, wurde mit erweiterter Ausstattung wieder in Wirksamkeit gesetzt [2]).

Zur Anregung und Belohnung für rein militärische Leistungen wurden nebst den bereits bestehenden Orden und Medaillen noch das Militär-Verdienstkreuz [3]), die kleine silberne Tapferkeits-Medaille und das Militär-Dienstzeichen gestiftet [4]), sowie den mit Medaillen wiederholt ausgezeichneten Unterofficieren und Soldaten gestattet ward, Medaillen verschiedenen Grades neben einander zu tragen [5]).

Für die Versorgung gedienter Militärs wurden in der Neuzeit einige besonders wohlthätige und anerkennenswerthe Bestimmungen erlassen. Die zu den Feldkriegsdiensten untauglichen Officiere fallen nun nicht mehr dem Staatsschatze ausschliesslich zur Last, da jetzt gesetzlich darauf gehalten wird. sie bei der Militär-Verwaltung, in Kanzleien oder sonst im Staatsdienste unterzubringen, und eben hierin wird sich mit der Zeit der grosse Nutzen der besseren Militär-Schulen bewähren, welche die Individuen auch für diese Zwecke heran-

---

1) Kaiserliche Verordnung vom 12. Februar 1852.
2) Allerhöchste Entschliessung vom 15. Februar 1854.
3) Kaiserliche Verordnung vom 24. October 1849.
4) Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1849.
5) Minist. Erlass vom 6. Juni 1849.

bilden. Gedienten Unterofficieren und gemeinen Soldaten ist ferner die Möglichkeit einer bleibenden Versorgung auch ausser dem Militär-Stande dadurch gegeben, dass sämmtliche minderen Staats- und Gemeindedienste (als: Diener- und Manipulations-Posten bei sämmtlichen landesfürstlichen Aemtern, sowie die dem executiven unteren Dienste angehörigen Posten bei den Staats-Eisenbahnen, der Post- und Telegraphen-Anstalt, den Berg-, Forst- und Salinen-Aemtern, den Aerarial-Fabriken, die Stellen des Feld- und Wald- Aufsichts-, unteren Markt-, Strassen- und Sicherheits-Personales) ausschliesslich nur durch sie besetzt werden dürfen, und dass auch die grösseren Privat-Institute und Industrie-Unternehmungen aufgefordert wurden, bei Verleihung geeigneter Stellen besonders auf gediente Unterofficiere und Soldaten Rücksicht zu nehmen [1]).

Derartige Verfügungen haben zwar immer bestanden; die neuesten unterscheiden sich aber von den früheren wesentlich dadurch, dass gesetzlich auch Controls-Organe bestehen, welche die Handhabung des Gesetzes überwachen, und die Aemter und Plätze bezeichnet sind, die nur durch Officiere und Unterofficiere besetzt werden können. Durch diese Verordnung wird nicht nur Jenen, welche längere Zeit im Heere gedient, eine lebenslängliche Versorgung dargeboten, sondern es wird auch im Heere selbst ein vollzähliger Stand ausgebildeter Unter-Officiere und eingeübter Soldaten erzielt, indem bei den gedachten Besetzungen vorerst auf Feldwebel und gleichstellte Chargen, dann auf Corporäle, welche zwei Capitulationen, worunter eine als Freiwillige, gedient haben, ferner auf Unterofficiere, welche noch vor vollstreckter Capitulation durch dienstliche Anlässe invalid wurden, dann Unterofficiere (zuerst der technischen, dann der übrigen Truppen-Körper), welche mindestens vier Jahre über die pflichtmässige Capitulation fortgedient haben, endlich Gefreite und Gemeine, welche mindestens eine Capitulation als Freiwillige zurückgelegt haben oder vor Vollendung derselben dienstlich invalid wurden, Rücksicht zu nehmen ist.

Ein seit dem vorigen Jahrhunderte fast gänzlich vernachlässigter Gegenstand war das Befestigungswesen der Monarchie. Vorschläge waren zwar genügende eingelaufen; aber es unterblieb meist die Ausführung. Die Verstärkung der Plätze Verona, Komorn, Linz und die Thalsperren in Tirol, bei Brixen und Nauders, waren die wichtigsten der vor dem Jahre 1848 ausgeführten Arbeiten. Die Vorschläge hierzu gingen ausschliesslich vom Genie-Corps aus. Gegenwärtig besteht eine permanente Central-Befestigungs-Commission, zusammengesetzt aus höheren Officieren des General-Quartiermeister- und Genie-Stabes, welche unter dem Vorsitze des General-Quartiermeisters Seiner Majestät, Feldzeugmeisters Freiherrn von Hess, über Alles, was auf die militärische Befestigung des Staates, sowie die Operations-Fähigkeit innerhalb desselben Einfluss nimmt, zu wachen hat. Die Thätigkeit dieser Commission während der kurzen Zeit ihres Bestandes kann in der That eine ausserordentliche genannt werden; ihr Hauptaugenmerk war auf die Sicherung der bisher ganz offen gebliebenen Nordost-Gränze der Monarchie, welche von der galizischen Ebene bis zur grossen nach Mähren hineinreichenden Querfurche sich hinzieht, gerichtet, zu welchem Behufe sie auch die rasche Herstellung der dort im Baue begriffenen Staats-Eisenbahnen förderte, indem — wie bei den Römern gebräuchlich — ein Theil der Armee selbst dazu verwendet wurde. Die Befestigung von Krakau und die Verstärkung anderer Orte, sowie verschanzte Lager (das Haupt-Pivot der heutigen Befestigungskunst) sind auf diese Weise wie aus dem Boden erwachsen. Die Vollendung der Staats-Eisenbahn von Krakau bis Dębica in einer ungewöhnlich kurzen Zeit war ebenfalls durch die Central-Befestigungs-Commission hervorgerufen.

Auch für die k. k. Militär-Gränzländer, d. h. für die kroatisch-slavonische und die serbisch-banatische Militärgränze (nachdem das siebenbürgische Militärgränz-Institut aufgehoben und dessen Gebiet mit dem dortigen Provinciale vereinigt worden) sind die

---

[1]) Kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853.

alten Grundgesetze einer Revision unterzogen und den Bedürfnissen der Neuzeit angepasst worden.

Durch das höchst wichtige **Grundgesetz** für die kroatisch-slavonische und banatisch-serbische Militärgränze wurde das **Lehensverhältniss**, welchem der dortige gesammte Grundbesitz unterworfen war, sammt den daraus abgeleiteten unentgeltlichen Arbeitsleistungen für das Aerar aufgehoben, und es wurden den Gränz-Communionen ihre Besitzungen für sich und ihre Nachkommen als wahres beständiges Eigenthum zuerkannt. Die weiteren wesentlichen Bestimmungen dieses Grundgesetzes sind folgende: Uebernahme der Bekleidung und Verpflegung der Gränzer, wenn sie im Dienste sind, auf Staatskosten, Abkürzung der Dienstzeit, freie Bewegung des Gemeindelebens, Geltung der Landessprache in administrativen Geschäften, bei Gerichte und in den niederen Schulen (die Militär-Dienstsprache ist die deutsche). Die Militärgränze und das gleichnamige Provinciale bilden zusammen ein Landesgebiet, haben jedoch gesonderte Verwaltung. Den Gränzern wird der freie Holzbezug zu den häuslichen Bedürfnissen aus den Staats-Waldungen, unentgeltliche Weide, Eicheln- und Buchelnsammlung für den Bedarf des eigenen Viehstandes, dann unentgeltliche Kastaniensammlung gewährt. Der Grundbesitz theilt sich in unveräusserliches Stammgut und freies Ueberland. Mit dem Grundbesitze ist die Waffenpflicht verbunden, das patriarchalische Leben wird als National-Sitte unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Alle bei dem Hause conscribirten Personen, die Dienstboten ausgenommen, bilden die **Familie**, in welcher der älteste fähige und dienstfreie Mann in der Regel die Hausvaterstelle (neben welchem es eine Hausmutter gibt) führt; er wird durch die Familiengenossen, und wo diese sich nicht einigen, durch den Gemeindeausschuss gewählt. Das gemeinsam Erworbene ist Hausgut, welches zur Bestreitung des Unterhaltes aller Familienglieder dient; der Hausvater legt über die Gebarung den Hausgenossen Rechenschaft, deren Mehrheit bei jedem wichtigen Geschäfte zustimmen muss. Von dem was ein Hausgenosse mit Zustimmung des Hausvaters erwirbt, muss er einen Theil an die gemeinschaftliche Hauscasse abliefern [1]).

Die Verwaltung der **Militärgränze** ist durchaus militärisch organisirt [2]), und es finden daselbst die Civil-Gesetze nur insoweit Anwendung, als diess ausdrücklich erklärt ist. Es bestehen daselbst zwei Militär- und Civil-Gouvernements (das kroatisch-slavonische zu Agram und das banatisch-serbische zu Temesvár), welche in Beziehung auf dieselbe einen umfassenderen Wirkungskreis haben, als die Militär-Verwaltungsbehörden in den übrigen Kronländern. Den Chefs sind die nöthigen Officiere, ferner eine Bau-, Rechnungs-, Schul- und Wald-Direction, der dirigirende Stabs-Feldarzt und das übrige Dienst-Personale untergeordnet. Die Militärgränze ist in 14 Regiments-Bezirke eingetheilt, in deren jedem ein **Regiments-Commandant** die gesammte Militär- und Civil-Verwaltung leitet; nur die freien Militär-Communitäten sind von seiner Jurisdiction ausgenommen. Zehn Bezirke stehen unter dem Landes-Militär-Commando zu Agram, vier nebst dem selbstständig organisirten Titler Infanterie-Gränz-Bataillon (das ehemalige Čajkisten-Bataillon) unter jenem zu Temesvár. Jeder Regiments-Bezirk zerfällt in 12, das Titler Bataillon in 6 Compagnie-Bezirke, deren Verwaltung durch den Hauptmann **Compagnie-Commandanten** besorgt wird. Jeder Compagnie-Bezirk umfasst mehrere Gemeinden, die durch ihre **Ortsältesten** vertreten werden; ausserdem ist jeder Gemeinde ein Officier als **Stations-Commandant** und ein **Ortsrichter** aus dem Stande der Mannschaft, welcher die Local-Polizei zu besorgen hat, vorgesetzt. Zur Leitung des Forstwesens bestehen eigene Gränz-Wald-Directionen und für das Bauwesen eigene Gränz-Bau-Directionen. Die freien Militär-Communitäten Zengg, Carlopago, Bellovár, Ivanić, Petrinia, Kostainicza, Brood, Semlin, Karlowitz, Peterwardein, Pančova und Weisskirchen, welche die Mittelpuncte der Militärgränze für Industrie und Handel bilden, stehen unter einem **Magistrate**, welchem eine Stadtwache unter einem

[1]) Kaiserliches Patent vom 7. Mai 1850.

[2]) Minist. Erlass vom 28. Juli 1851.

Stadtwachtmeister zu Gebote gestellt ist [1]). Die Gerichtspflege wird in erster Instanz von den Regiments-Gerichten und Landes-Militär-Gerichten, in den Communitäten von den Magistraten gehandhabt; mit jenem zu Zengg ist ein Mercantil- und Wechselgericht vereinigt. Die Compagnie-Commanden bilden eine Art von Vergleichs-Commissionen zur gütlichen Beilegung gewisser Rechtsansprüche; für die unentgeltliche Vertretung der weniger bemittelten Gränzer sind eigene Gränz-Procuratoren angestellt. Die Aufsicht über die Schule führt der Verwaltungs-Officier; die Schulen eines Regiments-Bezirkes (einer Communität) stehen unter einer Regiments- (Communitäts-) Schul-Commission, eigene Schul-Directionen bestehen zu Karlstadt, Agram, Petrinia und Temesvár.

Mit der im Jahre 1857 erfolgten Reorganisation aller Armee - Verwaltungszweige trat auch in der Rechnungs-Controle eine wesentliche Aenderung ein. Die bisherige Hofkriegs-Buchhaltung kam unter der Benennung „Central-Militär-Rechnungs-Departement" aus der Unterordnung unter die oberste Rechnungs-Controls-Behörde in jene des Armee-Ober-Commando's, und bildet zugleich eine Hilfsbehörde dieses letzteren in Rechnungs-Angelegenheiten. Der Wirkungskreis dieser Central-Rechnungsbehörde wurde vereinfacht und besteht in der Verfassung des jährlichen Voranschlages, in der Herstellung der monatlichen und jährlichen Hauptrechnungsabschlüsse für die Armee, in der Prüfung der Casse-Journale des Universal-Kriegszahl-Amtes und der Universal-Militär-Depositen-Administration, in der Prüfung der sämmtlichen Medicamenten-Rechnungen und der Wirthschaftsrechnungen der Militär-Gestüte. Die weitere Rechnungs-Controle üben zehn Landes - Rechnungs - Departements, je eines in jeder Station des Landes-General-Commando's, mit dessen Amtsbereiche der Wirkungskreis des ersteren zusammenfällt, aus. Dieselben prüfen die von dem in diesem Amtsbereiche befindlichen Truppen- und Armee-Anstalten eingesendeten Rechnungen und Journale über den Stand, die Geld-, Naturalien- und Material-Gebarung, berichtigen die etwa gefundenen Mängel im Wege des Rechnungs-Processes, summarisiren das Endergebniss der Rechnungen nach den einzelnen Körpern, und stellen die sowohl monatlich als am Ende des Militär-Jahres an das Central-Departement einzusendenden Rechnungsabschlüsse über den gesammten Geldempfang und die Verwendung für den eigenen Amtsbereich zusammen. Sie sind unmittelbar dem Armee-Ober-Commando untergeordnet, stehen in keiner unmittelbaren Verbindung mit den von ihnen controlirten Körpern, sondern führen den Rechnungs-Process im Wege des Landes-Militär-Commando's durch. Die verschiedenen Truppen-Körper bilden für sich selbstständige Rechnungskörper, bei deren jedem eine eigene Rechnungskanzlei aufgestellt wird, und zwar bilden insbesondere eigene Rechnungskörper bei der Linien-Infanterie die ersten drei Feldbataillone, dann das vierte Feldbataillon, das Depôt- und das Grenadier-Bataillon, jedes abgesondert, bei den Gränz-Regimentern die ausmarschirenden Bataillone, bei den Jägern jedes Bataillon des Jäger-Regiments, dann jedes einzelne Feld-Jäger-Bataillon. Jeder Rechnungs-Körper sendet seine Rechnungen an das Landes-Rechnungs-Departement, in dessen Amtsbereiche er sich befindet; die bei einer mobilen Armee eingetheilten Rechnungskörper aber senden ihre Rechnungen jederzeit an das Landes-Rechnungs-Departement in Wien ein. Der obersten Rechnungs-Controls-Behörde ist auf das Rechnungswesen der Armee der zuständige Einfluss durch eine bei derselben eigens aufgestellte General-Rechnungs-Inspection gewahrt. Der General-Rechnungs-Inspector hält den Stand des Rechnungswesens der Armee unausgesetzt im Auge, veranlasst die Hintanhaltung von Rechnungs-Rückständen, überwacht die Amtshandlungen des Rechnungs-Departements, verschafft sich durch öftere Bereisung, sowie durch Ueberprüfung bereits censurirter Rechnungen die Ueberzeugung von der Gründlichkeit derselben, und bringt alle im Rechnungswesen wahrgenommenen Mängel und Gebrechen behufs der erforderlichen Abhilfe zur Kenntniss der oberen Militär-Behörden, oder nach Umständen der

---

[1]) Die Hafen- und See-Sanitätsämter der Militärgränze sind bei dem bezüglichen Verwaltungszweige erwähnt worden.

obersten Rechnungs-Controls-Behörde, welche hierauf den weiteren instructionsmässigen Einfluss nimmt.

Nach der gegenwärtigen Eintheilung besteht das k. k. österreichische Heer aus folgenden Theilen:

A. Die Truppen.

I. **Die k. k. Leibgarden und Hofburgwache.** K. K. erste Arcieren-Leibgarde (beritten), k. k. Trabanten-Leibgarde, k. k. Leibgarde-Gendarmerie (beritten), k. k. Hofburgwache.

II. **Die Infanterie.** 62 Linien-Infanterie-Regimenter, 14 National-Gränz-Infanterie-Regimenter, 1 Titler Gränz-Bataillon, das Kaiser- (Tiroler-) Jäger-Regiment, 5 Jäger-Bataillons zu 6 Compagnien, 20 Jäger-Bataillons zu 4 Compagnien, 14 Compagnien Sanitäts-Truppen.

III. **Die Cavallerie.** 8 Kürassier-, 8 Dragoner-, 12 Huszaren-, 12 Uhlanen-Regimenter.

IV. **Die Artillerie.** 12 Feld-Artillerie-Regimenter, 1 Küsten-Artillerie-Regiment, 1 Raketeur-Regiment.

V. **Die technischen Truppen.** 12 Bataillons Genietruppen, 6 Bataillons Pionniere, 3 Brücken-Bespannungs-Depôts, 3 Pionnier-Zeugs-Depôts, das Flottillen-Corps.

VI. **Das Fuhrwesen-Corps.** 7 Landes-Fuhrwesens-Commanden, 24 Landes-Transports-Escadronen, 12 Landes-Standes-Depôts, 9 Landes-Material-Depôts.

Ausserdem im Kriege jeweilig nach Bedarf:

Transports-Escadronen, Standes-Depôts, Bespannungs-Escadronen, Ergänzungs-Depôts der Armeen und Armee-Corps, Armee-Fuhrwesens-Commanden, Fuhrwesens-Feld-Inspectionen.

VII. **Bloss im Kriege.** Die Stabs-Infanterie und die Stabs-Dragoner zum Dienste in den Hauptquartieren. Freibataillone, und irreguläre leichte Cavallerie-Divisionen aus den Provinzen.

Die Militär-Gränzländer stellen 7 Divisionen leichter Reiterei und 7 Divisionen berittener Sereschaner.

VIII. **Die Landes-Sicherheitstruppen.** 19 Gendarmerie-Regimenter und das Militär-Polizeiwach-Corps.

B. Die Armee-Anstalten.

Hierzu gehören: Die Kriegs-Cassen (1 Universal-Kriegszahlamt und 15 Kriegs-Cassen); die Verpflegs-Magazine, die ärarische Fleisch-Regie im Kriege, die Bauverwaltungen, die Monturs-Oekonomie-Commissionen (1 Haupt-Commission in Stockerau, 7 Commissionen und 3 Filial-Monturs-Depôts), die Militär-Spitalanstalten (29 Garnisons-Spitäler, die Truppen-, Regiments- und Bataillons-Spitäler, Marodehäuser und Militär-Badehäuser), die Militär-Medicamenten-Anstalten, die Transport-Sammelhäuser, die 6 Disciplinar-Compagnien, die Stockhäuser. — Zu den besondern Armee-Anstalten gehören: die technische Artillerie (bestehend aus 18 selbstständigen Zeugs-Artillerie-Commanden), die Beschäl- und Gestütanstalten, das militärisch-geographische Institut und die 5 Invalidenhäuser.

C. Der Armee-Stab.

Dieser theilt sich in vier Haupt-Standesgruppen, u. z. 1.) die Generalität, Stabs- und Ober-Officiere, 2.) die Militär-Parteien, 3.) die Militär-Beamten und 4.) die Militär-Unterparteien. Zur ersten Gruppe werden gerechnet: Die Generalität, das Adjutanten-Corps, das Corps des General-Quartiermeister-Stabes, das Militär-Ingenieur-Geographen-Corps, der Artillerie-Stab, der Genie-Stab, der Stab des Pionnier- und Flottillen-Corps, der Fuhrwesens-Stab und als Special-Stäbe die ausserhalb der Truppe auf systemisirten Posten angestellten Infanterie- und Cavallerie-Officiere, die bei der Militär-Kanzlei-Branche und die in Friedens-Anstellungen befindlichen, nämlich beim Kriegs-Archive, bei den Platz-, Stadt-, Forts- und Festungs-Commanden, den Militär-Bad-Inspectionen, den Garnisons-Spitälern, Transport-Sammelhäusern, Monturs-Commissionen etc.

Zur Gruppe der Militär-Parteien gehören: die Militär-Geistlichkeit, das Kriegs-Commissariat, das Auditoriat und das feldärztliche Personale. Die Militär-Geistlichkeit zählt 1 apostolischen Feldvicar, 8 Feldsuperiore, 5 Feldcapläne erster Classe, 46 Feldcapläne zweiter Classe, die übrigen Feldcapläne dritter Classe. Im Kriege wird ausserdem bei jeder mobilen Armee ein Feldsuperior und bei jedem Feldspitale ein Feldcaplan angestellt.

Das Kriegs-Commissariat besteht aus 1 Sections-Chef, 11 General-Kriegs-Commissären, 32 Ober-Kriegs-Commissären erster und 84 zweiter Classe, 183 Kriegs-Commissären, 63 Kriegs-Commissariats-Adjuncten erster und 63 zweiter Classe, und 28 Accessisten.

Das Auditoriat ist mit 7 General-Stabs-Auditoren, 12 Ober-Stabs-Auditoren erster und 20 zweiter Classe, 39 Stabs-Auditoren, 124 Auditoren erster, 124 zweiter und 62 dritter Classe systemisirt.

An Feldärzten sind systemisirt: 1 General-Stabsarzt, 15 Ober-Stabsärzte erster und 14 zweiter Classe und 30 Stabsärzte; ausserdem bestehen noch die Regiments-Aerzte erster und zweiter Classe, die Oberärzte und Oberwundärzte.

In die Kategorie der Unterparteien gehören die Unterärzte, die feldärztlichen Gehilfen, die Stabsfeldwebel, das Arrestanten-Aufsichts-Personale, die Werkmeister und Meister, das niedere technische Personale des militärisch-geographischen Institutes und die Armee-Diener.

D. Die Armee-Behörden.

Diese zerfallen je nach ihren Dienstesbestimmungen in verschiedene Gruppen. Den Oberbefehl über die gesammte Armee führt Seine Majestät der Kaiser Allerhöchst selbst. Mit der Ausführung der Allerhöchsten Befehle ist die Militär-Central-Kanzlei beauftragt. Als oberste Militär-Behörde, welcher die gesammten Truppen, Anstalten und Behörden der Armee mittelbar oder unmittelbar untergeordnet sind, ist das Armee-Ober-Commando aufgestellt.

In taktischer Beziehung ist die Armee in Brigaden, Divisionen, 13 Armee-Corps und 4 Armeen eingetheilt. Die zur Führung des Befehles über diese Armee-Abtheilungen bestimmten Commanden bilden die Armee-Behörden von vorwiegend militärischem Charakter. Für die höhere Leitung des militärischen und administrativen Dienstes der Armee ist die Monarchie räumlich in 10 Bezirke (Generalate) eingetheilt. Jedem Landes-General-Commando steht in seinem Bezirke das militärische Commando und die administrative Gewalt über alle daselbst dislocirten Truppen, Armee-Anstalten und Armee-Behörden zu. Die Abgränzung der General-Commando-Bezirke fällt mit der politischen Landeseintheilung zusammen.

Für das Artillerie-Wesen ist nebst den vier Feldartillerie-Directionen in Wien, Verona Ofen und Lemberg in jedem Generalate eine Landes-Artillerie-Direction stabil aufgestellt, die zur Mobilisirung nicht bestimmt ist, und deren Stand im Frieden und im Kriege mit 1 Generalmajor als Artillerie-Director und einem Subaltern-Officiere als Adjutanten bemessen wurde.

Bei der gegenwärtigen Neubildung des Heeres sind daher nicht wie in früheren Zeiten bloss theilweise Reformen und Verbesserungen angebracht, sondern es ist das gesammte Heerwesen nach festen Principien geordnet, und in allen seinen Theilen einfach und praktisch der Kriegführungsweise angepasst worden. Auch allmählichen Rückschritten ist vorgebeugt, indem ein eigenes Organisirungs-Departement die Aufgabe hat, alle Vervollständigungen und später eintretenden Modificationen bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit den allgemein eingehaltenen Organisations-Grundsätzen zu prüfen.

Unveränderlich endlich wird auch der Geist des Heeres bleiben, welcher in der Neuzeit eine noch höhere Weihe empfing, indem sich Seine k. k. Apostolische Majestät als belebendes Princip und Vorbild aller militärischen Tugenden Allerhöchst selbst an die Spitze des Heeres stellte.

Von dem ethnographischen Gesichtspuncte aus betrachtet, bietet das österreichische Heer eine der interessantesten Erscheinungen; ja es steht einzig und unvergleichbar da. Die vier

Hauptvolksstämme der österreichischen Monarchie: Deutsche, Slaven, Magyaren und Romanen sammt allen Zweigen derselben, finden sich natürlich im Armeestande wieder, hier aber frei von aller nationalen Eifersüchtelei, vielmehr gemeinschaftlich umschlungen von dem Bande der Cameradschaft. Die Nationalitäten und deren Eigenthümlichkeiten werden von der Regierung im Heere nicht nur geschont, sondern gepflegt. Ohne die Einheit des Wirkens zu beeinträchtigen, wird dadurch jede nationale Anlage für das Kriegswesen ausgebildet, und eine moralische Macht gewonnen, welche die dem Heere inwohnende materielle Kraft noch weit mehr erhöht. Selbst die nationalen Gewohnheiten achtend, beliess man dem Unger die gewohnten enganliegenden Beinkleider und die Dollmans, dem Polen die Czapka; den beiden walachischen Gränz-Infanterie-Regimentern in Siebenbürgen, sowie dem walachisch-banatischen Gränz-Infanterie-Regimente wurde die Benennung in jene bezeichnendere und bei dem Volksstamme beliebtere von Romanen- und romanisch-banatisches Gränz-Infanterie-Regiment umgeändert [1]. Jede Truppe hat ihren nationalen Feldprediger, jeder Mann erhält Unterricht in seiner Landessprache, allen Officieren ist es durch die neuesten Gesetze zur strengsten Pflicht und ihre weitere Beförderung davon abhängig gemacht, die Sprache des bezüglichen Truppen-Körpers zu erlernen und anzuwenden. Auch beurkunden sich nationaler Stand und Bildung durch die Vorliebe für gewisse Dienstleistungen, indem es den industriellen, mit grosser Anlage für Mathematik ausgestatteten Böhmen zur Artillerie und zu den technischen Corps, den Polen zur Lanze, den Unger zum leichten Säbel und den Tiroler zum Stutzen drängt; ebenso auf der Kehrseite durch Zahl und Art der Vergehen und Verbrechen. Dessenungeachtet waltet im Ganzen Harmonie und ein eigenthümlicher Heeres- und Corps-Geist; man hört in Oesterreich weniger von Reibungen unter den Soldaten verschiedener Nationalität als in anderen Staaten von Reibungen unter den Zweigen desselben Stammes, oder von Streitigkeiten unter den verschiedenen Waffengattungen und Corps; man hat in der Revolutions-Epoche die polnische Legion durch Polen, Magyaren durch Magyaren und Italiener durch Italiener bekämpfen gesehen; — kurz das Nationalitäts-Gefühl tritt in den Hintergrund vor dem echten Soldatengeiste, vor dem Bewusstsein, einer Grossmacht und einem Körper anzugehören, welcher das Ansehen derselben zu erhalten und der menschlichen Gesellschaft überhaupt die innere Sicherheit und die Segnungen des Friedens herbeizuführen und vor Beeinträchtigung zu wahren bestimmt ist.

Der Einfluss, welchen der Soldat nach seiner Rückkehr aus der Dienstleistung auf die bürgerliche Gesellschaft nimmt, kann daher, und besonders in Oesterreich, nur ein nutzbringender sein. Der Soldat erlangt im Dienste Sinn für Recht und Ordnung; er lernt im cameradschaftlichen Umgange Individuen anderer Nationalitäten kennen und lieben; er eignet sich Toleranz an und fühlt Anhänglichkeit an die Regierung, der er gedient, deren Macht und Grösse er in fernen Landen kennen gelernt hat, und diese Toleranz und Anhänglichkeit macht ihn unzugänglich für die isolirende Tendenz abgeschlossener Nationalitäts-Sucht, welche nicht in dem wetteifernden Kampfe auf der Bahn des Fortschrittes, sondern in der dünkelhaften Selbstgenügsamkeit beschränkter Ausbildung ihre Befriedigung sucht. Der Soldat, nunmehr allen Schichten der Bevölkerung entnommen, wird, indem er in dieselben zurückkehrt, ein treuer Unterthan, ein guter Bürger und ein fleissiger Arbeiter; sein Gesichtskreis erweitert sich schon durch Vergleichung, weil es ihm unter Oesterreich's Fahnen möglich wird, an den Gestaden Holstein's, in den Gefilden Italien's und in allen Zwischenländern die landwirthschaftlichen Verhältnisse, den Gewerbefleiss, Handelsgeist und die Kunstschätze zu schauen; er erzählt das Erlebte und Beobachtete in seiner Heimath, ahmt als Gründer einer neuen Familie das Gute nach, und wird so der Träger des Besseren und Edleren — der Vermittler des Fortschrittes.

---

[1]) Kaiserliche Verordnung vom 10. Januar 1849.

Oesterreich's hohe Bestimmung zur Verbreitung der Cultur, zur allmählichen Ausgleichung der schroffen Nationalitäts-Gegensätze und zum praktischen Nachweise, dass Staaten fester und dauerhafter durch ihre natürliche zweckmässig benützte Lage und gemeinsamen materiellen Interessen als durch das in Oesterreich geradezu unmöglich durchzuführende Abschliessen nach Sprachgränzen begründet und zusammengehalten werden, wird daher durch den edlen eigenthümlichen Geist des österreichischen Heeres mächtig gefördert, und hiermit der Gesammtbevölkerung ein Vorbild dargeboten, dessen Nacheiferung Oesterreich im Innern noch fester consolidiren, nach Aussen noch mächtiger erscheinen lassen wird, wornach es für jeden Einzelnen, mag er an seiner deutschen, magyarischen, slavischen oder romanischen Nationalität mit aller Innigkeit hängen, dennoch zum höheren Stolze gereichen wird, als Staatsbürger Oesterreicher zu sein, und als solcher ein Unterthan des edlen Monarchen, dessen Regierungs-Periode, in Gefahr und trüber Zeit begonnen, sich bis zur fernsten Zeit immer heiterer gestalten und mit dem Glanze erhabene Macht umgeben möge!

§. 120.

Fortsetzung.

Kriegs-Marine.

Durch die im Jahre 1848 ausgebrochene Empörung in Venedig, dem damals wichtigsten Kriegshafen der Monarchie, gelangte ein bedeutender Theil der kaiserlichen Kriegs-Marine, welche daselbst stationirte, in die Gewalt der Aufrührer, wie auch eine beträchtliche Zahl (italienischer) Marine-Officiere und Matrosen hierdurch für den kaiserlichen Dienst verloren ging. Mit Benützung der erhaltenen Ueberreste, welche einen tapfern Kampf gegen den Seeplatz von Venedig bestanden, musste demnach die kaiserliche Kriegs-Marine von Grund aus neu gebildet werden.

Diese Neubildung wurde benützt, um die Kriegs-Marine nach ihrem Geiste und ihrer Einrichtung in vollen Einklang mit den übrigen Staats-Instituten, namentlich mit dem Landheere, zu bringen. Während letzteres, obgleich aus der Jugend aller im Staate vorhandenen Völkerstämme zusammengesetzt, dennoch eine wesentlich deutsche Gestaltung blieb, mit deutschem Commando, deutscher Gesetzes- und Verwaltungssprache, mit Officieren, die entweder dem deutschen Volksstamme angehörten oder doch durch Erziehung und Cameradschaft sich demselben vollkommen assimilirten, hatte die Kriegs-Marine, wie sie im Jahre 1814 von dem italienischen Königreiche übernommen worden, den Charakter einer italienischen Einrichtung beibehalten, mit italienischem Commando, italienischer Gesetzes- und Verwaltungssprache, einem überwiegend aus Venezianern (mit starker Beimischung von Deutschen und [italienischen] Dalmatinern) bestehenden Officier-Corps, wie auch die (zwar grösstentheils aus slavischen Bewohnern der östlichen Küste des adriatischen Meeres zusammengesetzten) Matrosen- und Special-Corps italienische Sprache, Sitten und Gewohnheiten angenommen hatten. Diese innere Verschiedenheit war einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken, einer Verbindung der See- und Landmacht hinderlich, und trug nicht unwesentlich dazu bei, dass der Geist des Aufruhrs, genährt durch nationale Sympathien, in der Kriegs-Marine Wurzel fassen und sich ausbreiten konnte, während die an demselben

Orte und unter gleichen Verhältnissen befindlichen Truppen des Landheeres die glänzendsten Beweise der Treue und Anhänglichkeit an die kaiserliche Regierung, verbunden mit tapferem Widerstande gegen die Verleitung, ablegten.

Es war demnach die erste Sorge der Regierung, der nahezu neu zu schaffenden Kriegs-Marine den gemeinschaftlichen deutschen Charakter mit dem Landheere aufzuprägen, und das Officier-Corps zu einem gleichartigen Theile jenes grossen Ganzen zu gestalten, welchem Oesterreich in den Zeiten der Noth seine Rettung und seinen Bestand verdankte. In verständiger Ausführung wurde dabei nicht weiter gegangen, als es für den Zweck nothwendig erschien; gleichwie in dem Landheere bei dem unmittelbaren Verkehre mit dem gemeinen Soldaten alle Sprachen gesprochen werden, dennoch aber die Leitung und Verwaltung in deutscher Sprache erfolgt, wurde auch auf den Umstand, dass die österreichischen am adriatischen Meere gelegenen Kronländer von Italienern oder doch von Slaven bewohnt werden, welche die italienische Sprache als die Cultur-Sprache jener Gebiete verstehen, dass ferner die italienische Sprache an den Gestaden des Mittelmeeres, dem nächsten Schauplatze der Thätigkeit der österreichischen Kriegs-Marine, die herrschende ist, die gebührende Rücksicht genommen.

Nachdem die erste Aufgabe des verbliebenen Stammes der Kriegs-Marine, die österreichischen Küsten vor dem Angriffe und der Landung mittelst feindlicher Kriegsschiffe zu bewahren und das Auslaufen der unter revolutionärer Botmässigkeit im Hafen von Venedig stehenden Fahrzeuge zu hindern, gelöst war, musste zur Vermehrung des Materials, zur Anlegung neuer Ausrüstungsstätten und Schiffswerften, zur Vermehrung und Uebung der Officiere und Matrosen geschritten werden. Der königl. dänische Contre-Admiral Dahlerup wurde an die Spitze der kaiserlichen Kriegs-Marine berufen, nach dessen Abgange der Civil- und Militär-Gouverneur von Triest und dem Küstenlande, Feldmarschall-Lieutenant Graf Wimpffen, einer der tapfersten Heerführer im letzten italienischen Kriege, zum Marine-Ober-Commandanten ernannt wurde. Der treffliche Geist, welcher das Landheer beseelt, fand, wie die cameradschaftliche Verbrüderung der Officiere, unter seiner Verwaltung allgemeine Verbreitung in der kaiserlichen Kriegs-Marine, welche eben damals die deutsche Einrichtung und die Grundlagen ihrer organischen Gestaltung durch die Errichtung des Admiralitäts-Rathes und die Anlage des grossen See-Arsenales im Kriegshafen zu Pola erhielt.

Diesem Stadium der zweckmässig eingeleiteten Vorbereitung in der Entwicklung der kaiserlichen Kriegs-Marine folgte ihre Erhebung zu dem höheren Range, welchen sie gegenwärtig sowohl ihrer Stellung im Staats-Organismus, als dem Umfange der ihr zu Gebote gestellten Mittel und ihrer darauf gegründeten Leistungen nach einnimmt, seit der Bruder des Monarchen, Seine kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Ferdinand Maximilian, als Ober-Commandant die unmittelbare Leitung der Kriegs-Marine übernahm. Wenn schon diese Bestimmung des kaiserlichen Prinzen die Absicht des Monarchen an den Tag legte, die österreichische Kriegs-Marine zu einer der Würde des Staates und der höheren, ihr durch die Verhältnisse eingeräumten Bestimmung

entsprechenden Stellung zu erheben, so wurde diese erhabene Absicht durch die persönlichen Eigenschaften des kaiserlichen Marine-Befehlshabers noch mehr gefördert. Nachdem der Prinz die eindringendsten Fachstudien mit ernstem Fleisse und ausdauernder Beharrlichkeit zurückgelegt und während wiederholter Seereisen sich die praktische Ausbildung auf der ganzen Stufenleiter der Dienstes-Hierarchie angeeignet hatte, trat er an die Spitze der Kriegs-Marine, ausgerüstet mit umfassenden Fachkenntnissen, von der Natur ausgestattet mit einer ungewöhnlichen Gabe der Beobachtung, die er auf seinen weiten Reisen in und ausser Europa, an den Höfen der Souveraine, sowie unter Kriegs-Cameraden und in den Stuben der Gelehrten geschärft und bewährt hatte, erfüllt von dem echten Geiste der Vaterlandsliebe und jener angestammten Thätigkeit der Glieder seines Hauses, mit welcher er vor keinem Hindernisse zurückschreckt und dem erhabenen Beispiele seines kaiserlichen Bruders und Herrn nacheifert. Schon hat sich in der kurzen Zeit, seit der kaiserliche Prinz die Kriegs-Marine leitet, dieselbe zu einem hohen Ansehen im In- und Auslande emporgehoben, schon ist vieles zu ihrer Ausbildung und Vergrösserung geschehen, und noch mehr lässt die Zukunft erwarten, wenn die begonnene organische Entwicklung der bezüglichen Verhältnisse ihrer Vollendung entgegengeht, wie zwei Thatsachen, der jüngsten Vergangenheit angehörig, zur Genüge darthun. Dadurch, dass die Marine-Verwaltung ihrer Unterordnung von der Armee-Verwaltung enthoben wurde und zu der unabhängigen Stellung einer Central-Stelle (eines Ministeriums) gelangte, wurde dieselbe den übrigen grossen Verwaltungszweigen des Staates ebenbürtig gemacht und zu dem ihr gebührenden Range erhoben. Anderseits bestand der erste Gebrauch, welchen der kaiserliche Prinz von seiner umfassenden Machtvollkommenheit machte, darin, dass er die Expedition der Fregatte Novara und der Corvette Carolina mit der Bestimmung einer Weltumseglung in's Leben rief, eine Unternehmung, welche im In- und Auslande die allgemeinste Theilnahme erweckte, und den Beweis lieferte, wie der Chef der österreichischen Kriegs-Marine die Vervollkommnung des Dienstes mit den Interessen der Wissenschaft zu verbinden weiss. In solcher Weise wird die österreichische Kriegs-Marine der Erreichung ihrer Bestimmung rasch entgegengehen. Diese Bestimmung kann, den natürlichen Verhältnissen gemäss, nicht darin liegen, mit den Seemächten ersten Ranges zu rivalisiren; wohl aber ist sie darauf gerichtet, die Küsten des Reiches gegen feindlichen Angriff zur See erfolgreich zu vertheidigen, das adriatische Meer gegen allfällige Versuche von Seemächten zweiten Ranges frei zu erhalten, und dem vaterländischen Handel, namentlich in den Gewässern der Levante und des Mittelmeeres, überhaupt einen kräftigen und wirksamen Schutz angedeihen zu lassen.

Mannigfach und auf alle Zweige des Dienstes ausgedehnt sind die einzelnen Maassregeln, welche seit dem Jahre 1848 in der kaiserlichen Kriegs-Marine zur Ausführung gekommen sind.

Vorerst wurde das Verhältniss zu den fremden Kriegs-Marinen dahin geregelt, dass der Zutritt fremder Kriegsschiffe zu den drei Kriegshäfen Venedig, Pola und Lissa, mit Ausnahme des Falles dringender Schiffsgefahr bei den zwei letzteren Häfen, untersagt, und das Einlaufen in den Hafen von Triest, sowie in die übrigen befestigten Häfen an gewisse Bedingungen gebunden, und das Verweilen daselbst von der einzuhebenden Erlaubniss des Gouverneurs oder

obersten Commandanten abhängig gemacht wurde [1]). Im Jahre 1854 wurde auch die Bucht von Cattaro zum Kriegshafen erklärt, so dass nur bei dringenden Seegefahren einzelnen Kriegsschiffen fremder Flaggen das Einlaufen zusteht [2]).

Für die Heranbildung tüchtiger Marine-Officiere besteht die Marine-Akademie, welche im Jahre 1848 von Venedig nach Triest verlegt und aus einer italienischen in eine deutsche Bildungsanstalt umgewandelt wurde; noch im Jahre 1857 wird sie nach Fiume übersiedeln, wo für sie ein eigener Palast erbaut wurde. Ausserdem ist in Venedig eine Arsenal-Lehrlingsschule und in Triest die Marine-Schul-Compagnie für die Bildung von Unterofficieren vorhanden. Das Officier-Corps erhält aus der Marine-Akademie überwiegend deutschen Zuwachs (die Söhne mehrerer Familien des höchsten Adels aus den deutschen Staaten haben darin ihren Lehr-Curs zurückgelegt, und dienen nunmehr in der kaiserlichen Kriegs-Marine), wie auch nach Auflösung der deutschen Flotte mehrere derselben angehörige, dann einige dänische Marine-Officiere in die kaiserliche Kriegs-Marine aufgenommen wurden. Für die Completirung des Matrosen-Corps wird gegenwärtig noch auf dem Wege der Recrutirung vorgegangen; es ist aber bereits mit einer kaiserlichen Entschliessung vom Jahre 1857 das Institut der Marine-Inscription aller zur österreichischen Handelsflotte gehörigen Schiffsmannschaft gegründet, welches in Verbindung mit der daranzureihenden Marine-Conscription die Ergänzung des Kriegsmatrosen-Corps aus dem Personale der Handels-Marine auf einer die letztere schonende und doch das allfällig sich kundgebende Bedürfniss an Bemannung der Kriegsschiffe in ausreichendster Weise sicher stellen wird.

Vor dem Jahre 1848 hatte Oesterreich einen einzigen Waffen- und Ausrüstungsplatz für seine Kriegs-Marine in Venedig. Seither ist die trefflich geeignete Lage des unvergleichlichen Hafens von Pola näher gewürdigt und derselbe zum Hauptkriegshafen gebildet worden, welcher mit einem Arsenale, einem Dock und grossartigen Magazinen versehen ist; eben liegt daselbst das erste österreichische Linienschiff im Baue auf dem Werfte. Ferner besteht das Arsenal und der Ausrüstungsplatz zu Venedig wie früher, und überdiess wurde in Muggia nächst Triest ein vom Prof. Tonnello angelegtes Schiffswerft, zunächst für den Bau von Dampfschiffen, erworben und vergrössert. Ein reges Leben herrscht auf diesen verschiedenen Werften, aus denen in den letzten Jahren mehr Kriegsschiffe hervorgegangen sind, als je zuvor in Oesterreich im gleichen Zeitraume erbaut wurden, wozu noch die in England für Rechnung der kaiserlichen Marine erbauten und bereits in den österreichischen Häfen eingetroffenen Kriegsschiffe gezählt werden müssen. In früherer Zeit bestand die österreichische Kriegs-Marine fast durchaus aus Segel-Schiffen meist von kleineren Dimensionen und Gattungen. Bei der Neugestaltung der Marine wurde die Erfahrung gehörig berücksichtigt, welche in der neuen Kriegsführung zur See den Dampfschiffen, und namentlich den Schraubendampfern, den vordersten Rang anweiset, und es gehören die meisten neuen und im Baue begriffenen Schiffe, welche zugleich zu den höheren Kategorien zählen, dieser Gattung an.

Zur Uebung der Equipagen und zur Bewährung der Seetüchtigkeit der Schiffe werden alljährlich kleinere und grössere Uebungsfahrten angestellt. Zuerst beschränkten sich dieselben auf die Uebungsfahrten der Zöglinge des Marine-Collegiums innerhalb des adriatischen Golfes, hierauf traten die Fahrten einzelner Kriegsschiffe und später ganzer Geschwader nach allen Theilen des Mittelmeeres, welches genau zu kennen die österreichische Kriegs-Marine zum Schutze des nationalen Seehandels zunächst berufen ist, hinzu, und wurden später bis nach den canarischen Inseln und Westindien ausgedehnt. Die grossartigste von Seiner kais. Hoheit den Marine-Ober-Commandanten veranstaltete Fahrt dieser Art ist aber die Expedition der Fregatte

---

[1]) Kriegs-Ministerial-Erlass vom 24. Januar 1850.

[2]) Verord. des Armee-Ober-Commando's vom 9. August 1854.

Novara und der Corvette Carolina, welche erstere eine Weltumseglung zu machen ausgesendet wurde, während die letztere ihre Seereise bis S. Francisco in Californien ausdehnen und von da rückkehren wird. Die durch diese Expedition gewonnenen Vortheile in der Ausbildung der Officiere, der Uebung der Mannschaft und den zahlreichen für die Wissenschaft gewonnenen Resultaten (zu deren Erzielung eine eigene wissenschaftliche auf das trefflichste ausgerüstete Commission auf der Novara eingeschifft ist) werden diese Expedition zu dem Glanzpuncte in der Geschichte der österreichischen Marine machen, gleichwie der nationale Seehandel sich davon erhebliche Vortheile versprechen darf.

Die Verwaltung der Kriegs-Marine gründet sich in ihrer heutigen Gestaltung zunächst auf das mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October 1854 erlassene Statut [1]), mit welchem dem Marine-Ober-Commando in der Unterordnung unter dem Armee-Ober-Commando sein Wirkungskreis vorgezeichnet wurde. Diese Unterordnung entfiel jedoch, nachdem mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. August 1856 dem Marine-Ober-Commando die Stellung einer unmittelbaren Central-Behörde verliehen, sonach die bisher von dem Armee-Ober-Commando besorgten Marine-Angelegenheiten in dessen selbstständigen Wirkungskreis übertragen wurden. Hierdurch wurde die Marine-Verwaltung zu einem selbstständigen, den übrigen Ministerien und Central-Stellen gleichgestellten Verwaltungszweige erhoben, wornach auch das Statut für das Marine-Ober-Commando die entsprechende Abänderung erhielt. Eine weitere Modification musste eintreten, nachdem der Marine-Ober-Commandant, Seine k. k. Hoheit Erzherzog Ferdinand Maximilian, gleichzeitig zum General-Gouverneur des lombardisch-venezianischen Königreiches ernannt worden und dadurch seine zeitweilige Entfernung vom Amtssitze des Marine-Ober-Commando's geboten war. Sonach wurden die Befugnisse des Marine-Ober-Commandanten von jenem des Marine-Ober-Commando's geschieden, und ersterem (nebst dem hierzu erforderlichen Personale) jene Geschäfte zugewiesen, welche bei der früheren Unterordnung des Marine-Ober-Commando's unter das Armee-Ober-Commando von den Central-Stellen in Wien besorgt worden waren (welche dem Wirkungskreise eines Ministeriums entsprechen), ausserdem aber auch noch die Entscheidungen in technischen Angelegenheiten dem Marine-Ober-Commandanten vorbehalten. Das Marine-Ober-Commando zu Triest aber erhielt den Wirkungskreis, welcher ihm mit dem Statute vom Jahre 1854 vorgezeichnet worden war, nur mit dem Unterschiede, dass in allen Fällen, wo früher die Entscheidung des Armee-Ober-Commandanten erforderlich war, nunmehr jene des Marine-Ober-Commandanten einzuholen ist, wobei überdiess letzterem, wie erwähnt die Entscheidungen in technischen Angelegenheiten vorbehalten bleiben [2]).

Im Jahre 1847 zählte die österreichische Kriegs-Marine 57 ausgerüstete Schiffe (worunter 3 Fregatten und 3 Corvetten) mit 586 Kanonen; ein Jahr später betrug dieselbe, indem die Zahl der in Venedig weggenommenen Schiffe durch Ausrüstung neuer Fahrzeuge ersetzt worden war, wieder 57 Schiffe mit 551 Kanonen (worunter 3 Fregatten und 2 Corvetten). Gegenwärtig aber (am 1. Mai 1857) hat dieselbe nachfolgende Stärke: 1 Schrauben-Linienschiff von 100 Kanonen (im Baue), 5 Segel-Fregatten (Schwarzenberg, Bellona, Novara, Venere, Giunone) mit 194 Kanonen, 3 Schrauben-Fregatten (Radetzky, Adria, Donau) mit 129 Kanonen, 5 Segel-Corvetten (Carolina, Diana, Lipsia, Minerva, Titania) mit 100 Kanonen, 2 Schrauben-Corvetten (Erzherzog Friedrich, Conte Dandolo, im Baue) mit 44 Kanonen, 4 Räder-Dampf-Corvetten (Elisabeth, Lucia, Volta, Custozza) mit 24 Kanonen, 7 Dampf-Aviso's mit 29 Kanonen, 7 Briggs (Orlade, Ussaro, Tritone, Montecuccoli, Pola, Oreste, Trieste) mit 112 Kanonen, 5 Schonerbriggs mit 20 Kanonen, 5 Goeletten mit 50 Kanonen, 2 Prame mit 24 Kanonen, 1 Bombarde mit 10 Kanonen, 52 Kanonenboote mit 174 Kanonen sammt 9 Transport-Schiffen, im Ganzen 108 Kriegsfahrzeuge mit 910 Kanonen, wozu noch 5 schwimmende Batterien kom-

---

[1]) Verord. des Armee-Ober-Commando's vom 11. October 1854.

[2]) Allerhöchste Entschliessung vom 8. April 1857.

men. Diesem vermehrten Stande und der regen Bauthätigkeit entsprechend beträgt gegenwärtig das Budget der Kriegs-Marine 5 Millionen, während es vor dem Jahre 1848 die Summe von 1½ Million Gulden nicht überstieg.

Für den Dienst der Marine bestehen ausser der am Allerhöchsten Hoflager befindlichen Marine-Kanzlei der Marine-Ober-Commandant, das Marine-Ober-Commando sammt der Admiralität (1 Vice-Admiral, 3 Contre-Admirale), das Marine-Corps (mit 7 Linienschiffs-Capitänen, 11 Fregatten-Capitänen, 14 Corvetten-Capitänen, 40 Linienschiffs-Lieutenants, 45 Fregatten-Lieutenants, 53 Linienschiffs-Fähnrichen, 37 Fregatten-Fähnrichen, 79 wirklichen und 37 provisorischen Marine-Corps-Cadeten), das Matrosen-Corps, das Marine-Schiffbau-Corps, die Marine-Artillerie, das Marine-Infanterie-Regiment, das ärztliche Personale, die Marine-Bau-Aemter, das Marine-Anditoriat, der Marine-Clerus, das Seedampfmaschinen-Corps und der Marine-Verwaltungsdienst. Alle diese Zweige umfassen 595 Officiere, 7.125 Unterofficiere und Mannschaft, 454 Beamte, Parteien und Diener. Hafen-Admiralitäten befinden sich in Venedig, Triest und in Pola.

B.) Geographisch-statistische Uebersicht des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

§. 121.

1.) Allgemeines.

Land und Leute bilden die Grundmacht eines Staates und die Hauptfactoren der Cultur-Zustände eines Landes. Sie stehen in untrennbarer Wechselwirkung und üben, obgleich in verschiedener Weise, den nachhaltigsten Einfluss auf einander aus. Wenn der Mensch, bei fortschreitender Civilisation, dem von ihm bewohnten Boden das charakteristische Gepräge seiner Thätigkeit aufdrückt, die dem Boden innewohnende Fruchtbarkeit weckt, und dessen Eignung für Industrie und Handel ausbeutet, so findet er hierbei gleichwohl in der natürlichen Beschaffenheit des Landes eine Gränzlinie, die er nicht zu überschreiten vermag. Der Einfluss dieser natürlichen Beschaffenheit des Bodens dagegen auf die individuelle und sociale Entwicklung des Volksstammes, welcher denselben durch längere Zeit bewohnt, ist ein unbedingter, der sich allenthalben, wenngleich in den verschiedensten Abstufungen, geltend macht.

Kaum dürfte es ein anderes Land, insbesondere ein Land von so beschränktem Umfange geben, in welchem der Einfluss der natürlichen Beschaffenheit des Landes auf den Menschen so auffallend hervorträte, wie in Oesterreich unter der Enns (auch Nieder-Oesterreich[1]) genannt); denn hier kommen, in einem kleinen Raume, unter derselben geographischen Lage, bei demselben Volksstamme, derselben Geschichte, derselben Regierung und den gleichen Gesetzen, die auffallendsten Gegensätze in der Lebens- und Beschäftigungsweise der Menschen und in ihren Beziehungen zur umgebenden Natur zum Vorscheine.

Die eigenthümliche Stellung dieses Kronlandes wird zunächst dadurch bedingt, dass es in seinem Schoosse die Hauptstadt eines die verschiedensten Nationalitäten umfassenden Weltreiches birgt, und dass es das Stammland der Dynastie, gleichsam der Krystallisationskern ist, welchem alle übrigen Gebietstheile des nach ihm benannten österreichischen Kaiserstaates zugewachsen sind. Dieser historischen Eigenthümlichkeit entspricht vollkommen die natürliche Lage des Landes. Denn so gering auch sein Umfang ist, so treffen doch darin, und zwar bloss in diesem Lande, als dem von der

---

[1]) „Oesterreich unter der Enns" ist gegenwärtig die amtliche Bezeichnung des Kronlandes; „Niederösterreich" (früher auch amtliche Bezeichnung) entspricht dem geographischen Begriffe als des flussabwärts gelegenen Gebietstheiles des Erzherzogthumes, von welchem „Oesterreich ob der Enns" oder „Ober-Oesterreich" den fluss-aufwärts gelegenen Theil ausmacht.

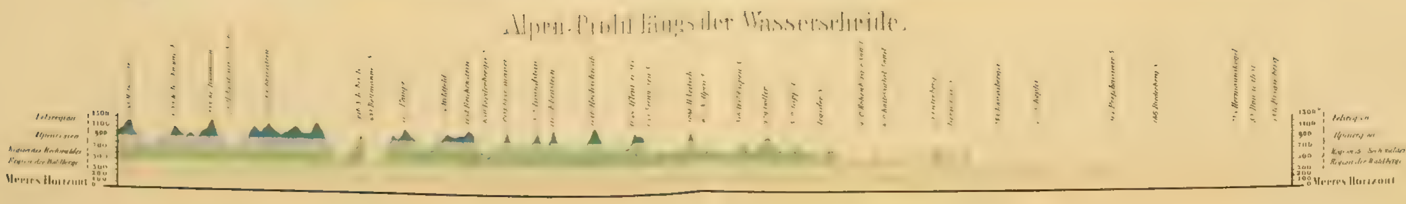
Natur bezeichneten Centrum des mitteleuropäischen Reiches, die drei grössten europäischen Gebirgs-Systeme der Alpen, der Sudeten und der Karpathen zusammen, und treten in gegenseitige Verbindung. Die vier Kreise des Kronlandes, wesentlich von einander verschieden, repräsentiren die vier Hauptcultur-Arten des Kaiserreiches, indem je in einem Kreise der Ackerbau, der Weinbau, das Gras- und das Waldland charakteristisch hervortritt, und bilden in scharfer Trennung die Stätte der verschiedenen gewerblichen Beschäftigung, d. i. der kleinen Gewerbe (Handweberei), der landwirthschaftlichen Industrie, der Montan-Gewerbe und der grossen Fabriks-Industrie mit dem Schwerpuncte des gesammten österreichischen Handels.

Von den verschiedenen die natürliche Beschaffenheit des Bodens bildenden Elementen sind es besonders die Gestaltung und innere Beschaffenheit des Bodens, sowie das Klima, welche auf die Cultur- und die ethnographischen Zustände eines Landes maassgebend einwirken. Bei der Betrachtung dieser Wechselbeziehungen drängen sich zunächst die Fragen auf, welche Eigenschaften der Boden für das Beisammenwohnen und den Verkehr der Menschen darbiete, in welchem Maasse der Mensch diese Eigenschaften zu seinem Nutzen ausbeute, und welchen Einfluss diese Natur-Verhältnisse in den verschiedenen Gebietstheilen auf den Menschen, auf seine Individualität und die Richtung seiner Thätigkeit, abgesehen von den Einwirkungen des Staatslebens, geäussert haben. Der nachfolgenden Erörterung dieser Fragen liegt die Absicht zum Grunde, hierdurch ein möglichst anschauliches Bild des Landes in geographisch-statistischer Beziehung zu liefern.

Die Gestaltung des Landes und die davon abhängige Fruchtbarkeit und Eignung für den Verkehr, wurden stets als die Grundbedingungen für dessen Aufblühen betrachtet. An den Meeresküsten, insbesondere dort, wo eine Bucht tief in das fruchtbare Land einschneidet und wo schiffbare Flüsse das weitere Eindringen in das Innere des Landes erleichterten, wie am Ganges und Indus, am Euphrat und Tigris, in Aegypten, Griechenland und Italien, erblühten die ersten grossen Staaten und Städte; sie vergingen aber auch und entstanden wieder, weil ein solcher classischer Boden immer der Zankapfel der nach Vorwärts drängenden, noch nicht fest angesiedelten Völker war, während die Geschichte von den wasserarmen Hochländern Iran, Persien, Armenien, Illyrien u. s. w. wenig mehr zu erzählen weiss, als dass von dort der Strom der Völkerbewegung ausging. Im Innern hingegen waren es die langgestreckten Ebenen und tiefen Gebirgsfurchen, welche den Menschen die Verkehrswege anzeigten, den Landes-Gebieten ihre abgestufte Wichtigkeit beilegten, und namentlich in den Kreuzfurchen das Entstehen grosser Städte begünstigten.

So entstand auch Wien an der Kreuzung der wichtigsten Communications-Linien Central-Europa's, nämlich an dem Durchschnittspuncte der von West nach Ost fliessenden Donau mit der tiefsten durch das mitteleuropäische Bergland von Nord nach Süd längs der March ziehenden Furche, die in der That so tief ist, dass selbst die höchste Stelle derselben — die europäische Wasserscheide zwischen der March und der Oder — um 14 Klafter von der Spitze des Wiener Stephans-Thurmes überragt wird. Weiter nach Süden vermittelte seit der ältesten Zeit eine Strasse die kürzeste Verbin-

Orographische Skizze von NIEDER ÖSTERREICH.



dung mit dem adriatischen Meere. Wenn daher die Gegend von Wien schon zur Römerzeit für die Anlage einer Kaiserstadt (Carnuntum) ausersehen war, wenn das spätere Vindobona als der Schlüssel des westlichen Donau-Thales betrachtet wurde, wenn Pannonien im Donau-Durchbruche am Kahlenberge seine natürlichen Gränzen suchte, wenn Nieder-Oesterreich von den deutschen Kaisern als das Schutzland gegen das Eindringen der asiatischen Völkerschaften angesehen wurde; wenn sich in den Gefilden Wien's wirklich die Macht der Markomannen, Awaren, Ungern, Mongolen, Tartaren u. a. gebrochen hat, und selbst die türkische Völkerflut an den Mauern Wien's zerschellte; wenn die Kreuzung der Tiefenlinien bei Wien überhaupt die grosse Strasse für die Völkerwanderung und auch die continentale Linie der Kreuzzüge nach dem Osten bezeichnete, und wenn selbst die Heere die Gegend von Wien zum Kampfplatze in mehr als siebenzig wichtigen Schlachten und Gefechten auserkoren, und auch die Operationen der neueren Kriege sich in diesen Linien gehalten haben, wobei wir nur an Austerlitz, Aspern, Wagram u. s. w. zu erinnern brauchen; — so liegt darin wohl der offenste Beweis, dass Wien seinen classischen Boden und die Eignung zur Weltreichs-Hauptstadt nicht bloss durch Zufall oder Privilegien, sondern hauptsächlich durch die allgemeinen orographischen Verhältnisse erhalten hat, und dass auch die gegenwärtigen ethnographischen Zustände Oesterreich's hauptsächlich in diesen Verhältnissen wurzeln.

Nieder-Oesterreich hat somit die grösste Bedeutung durch seine den Bestand einer grossen Reichs-Hauptstadt begünstigende Weltlage erhalten.

Nach der Erörterung dieses allgemeinen Standpunctes kommen die weiteren Eigenthümlichkeiten dieses kleinen Kronlandes von 360·16 geographischen (344·49 österreichischen) Quadrat-Meilen mit 1,538.047 Einwohnern zur Betrachtung.

§. 122.

2.) Die Gestaltung, geognostische Beschaffenheit und Productions-Kraft des Bodens (Karte 1 und 2).

Zur anschaulicheren Darstellung der orographischen und geognostischen Verhältnisse des Landes mögen die beigegebenen zwei Karten dienen, von denen die Höhenkarte auf der Grundlage von 4.000 trigonometrischen Höhenmessungen beruht und eigens für vorliegenden Zweck bearbeitet wurde, während die geognostische Karte aus den neuesten Original-Aufnahmen der k. k. geologischen Reichsanstalt reducirt ist. Für die Höhenkarte bedeutet jeder Farbenton-Wechsel von 0 bis 300 Klaftern Seehöhe einhundert, und von 300 Klaftern aufwärts jedesmal zweihundert Klafter der zunehmenden Höhe.

Der östliche Theil von Baiern, von Vilshofen bis Passau, und das ganze Erzherzogthum Oesterreich bilden zusammen die grosse Thalenge der Donau, welche das bairische Hochland mit der ungrischen Tiefebene verbindet. Die Ränder dieser grossen Thalenge sind im Norden der Böhmerwald in einer Mittelhöhe von 450°, und im

Süden die von 1.300° bis 300° gegen die Donau sich abstufenden norischen Alpen. Inmitten dieser Gebirgsmassen zieht die mächtige Donau, abwechselnd in weiten fruchtbaren Becken und steilen Stromengen fliessend.

Dieser Thal-Charakter mit den nach Osten streichenden Gebirgsmassen ist somit auch Nieder-Oesterreich eigen; — aber nur in der westlichen Hälfte, denn weiter gegen Osten verändert sich die Physiognomie des Landes vollends. Sowohl die nördlich der Donau vom Böhmerwalde nach Osten ziehenden compacten Bergmassen, als auch die massenhaften Ausläufer der südlich gelegenen Alpen, werden in der östlichen Hälfte Nieder-Oesterreich's von der oben erwähnten aus Mähren im grossen Bogen nach Südost herabziehenden Tiefenlinie plötzlich abgeschnitten; die ganze Landschaft, sowohl nördlich als südlich der Donau, öffnet sich amphitheatralisch gegen das ungrische Tiefland; das allgemeine Niveau hat sich hier bedeutend gesenkt, und die Berge oder Hügel erscheinen nur mehr inselartig und auch in veränderter Richtung, nämlich parallel mit den Randläufen des weiten tertiären Beckens. Den Rand des westlichen Hoch- und östlichen Tieflandes bezeichnet eine Linie, die von Znaim in Mähren über Retz, Meissau, Krems, den Kahlenberg bei Wien, und das Rosalien-Gebirge bei Neustadt zieht, und in diesem Zuge nur durch buchtenartige Einschnitte des östlichen Tieflandes unterbrochen ist. Dieser Rand, und die denselben fast senkrecht durchschneidende Donau theilen daher das Land in vier abgesonderte und sowohl nach ihrer äusseren als inneren Beschaffenheit höchst verschiedene Terrain-Abschnitte, deren Beschreibung nunmehr im Einzelnen folgt.

Die Gebietstheile nördlich der Donau.

Die am linken Ufer der Donau gelegenen beiden Kreise ob und unter dem Manhartsberge bilden unter sich grosse Gegensätze. Westlich der Retz-Kremser Randlinie liegt eine compacte Urgebirgsmasse, bestehend aus Granit, krystallinischen Schiefern und einigen wenigen Urkalkpartien. Der Granit reicht von Böhmen heraus bis Zwettl und Sarmingstein an der Donau (östlich von Grein, an der Gränze von Oesterreich unter und ob der Enns), und tritt weiterhin nur inselförmig in der Gegend von Döllersheim (östlich von Zwettl) und bei Meissau auf. Dem Granite folgt östlich der krystallinische Schiefer, der bis an die Znaim-Kremser Tertiär-Linie reicht. Am verbreitetsten unter den krystallinischen Schiefern ist Gneiss; ihm eingelagert erscheinen Glimmerschiefer, Thonschiefer, Quarzschiefer, Weissstein, Amphibolschiefer, Talkschiefer, die körnigen Kalksteine und Graphit, sowie auch, wenigstens theilweise, der in dem Gebiete vorkommende Serpentin. Am Westrande der krystallinischen Schiefer, gegen die Hauptmasse des Granites zu, fallen diese Schiefer ostwärts; am Ostrande lehnen sie sich an die Granite der Umgegend von Meissau, und fallen westwärts; in der Mitte, z. B. auf dem Plateau von Gföhl, liegen die Schichten horizontal[1]).

---

[1]) Näheres über diese Gebilde enthalten: J. Cžižek, Erläuterungen zur geologischen Karte der Umgebungen von Krems und vom Manhartsberge, Wien, 1853; und M. V. Lipold, die krystallinischen Schiefer- und Massengesteine in Oesterreich nördlich der Donau; Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt, III. 3., S. 35; ferner Cžižek, geologische Zusammensetzung der Berge bei Melk, Mautern und St. Pölten in Nieder-Oesterreich, Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt, IV., S. 264.

Beide Formations-Gränzen stehen rechtwinklicht auf die Gebirgsrichtung. Der höchste Rücken, 500° über dem Meere, geht in einer an vier Meilen breiten, plateauartigen Masse von Puchers an der böhmischen Gränze in südöstlicher Richtung gegen die Donau, wo er zwischen Melk und Krems, immer noch 400° hoch, steil gegen den Fluss abstürzt, und mit einem kurzen Stücke die dortige Stromenge, in der Richtung gegen St. Pölten zu, übersetzt, so dass noch eine inselartige Masse von 350° Höhe isolirt am rechten Donau-Ufer steht.

Der Abfall dieser Masse ist sowohl nach Süden als Norden ziemlich steil. Den Südfuss begleitet die Donau, den Nordfuss eine aus Böhmen über Gmünd und Horn herüberziehende breite Furche, die, bei 250° Meereshöhe, nur 100° höher als das Donau-Thal liegt. Nördlich und jenseits dieser Furche beginnt, nordwestlich von Waidhofen an der Thaya, das böhmisch-mährische Gebirge, ungefähr 400° hoch, dessen Südende keilartig mit einigen Vorinseln und mit 100° bis 120° relativer Höhe gegen die erwähnte Furche abfällt. Der nordwestliche Theil Nieder-Oesterreich's charakterisirt sich daher durch einen längs der Donau aufsteigenden Höhenzug von 500°, einer nördlichen inselartigen Erhebung von 360°, und einer dazwischen liegenden mit der Donau parallel streichenden Furche, die westlich in Böhmen und östlich im Horner Becken nur eine Höhe von 200° hat, in der Mitte aber an dem Trennungspuncte der Leinsitz, der Thaya und des Kamp (in der Elbe- und Donau-Wasserscheide) die Sattelhöhe von beinahe 280° erreicht. Die Endpuncte dieser Tiefenlinie sind sowohl westlich bei Gmünd, als östlich unter Horn, mit tertiären Gebilden erfüllt, und die Granithöhen bei Meissau bilden eigentlich nur Inseln in dem weit nach Osten reichenden Tertiär-Lande.

Das Flussgerippe in diesem Landestheile besteht den orographischen Verhältnissen gemäss aus drei Längenthälern: 1. der Donau, 2. der Gmünd-Horner Furche mit dem Kamp, und 3. der Thaya, welcher die Bäche von den beiden erwähnten Höhenrücken rechts und links zufliessen. Der vorherrschende Zug der Hauptgewässer ist daher östlich, wie sie aber dem tertiären Lande nahe kommen, in welchem die Furchen aus Mähren herab südlich ziehen, verändern auch sie ihre Richtung, wesshalb der Kamp und die Krems im rechten Winkel nach Süden abbrechen, und auch die Hauptkrümmungen der Thaya dieser Richtung folgen. Der Urgebirgsboden, und namentlich der schiefrige Gneiss, erleichterte den Gewässern das Einschneiden in schmale tiefe Rinnen, so dass die Thalgründe im Allgemeinen weder Ortschaften noch Communicationen enthalten. Die Gefällsverhältnisse der Flüsse und Bäche in den Längenthälern sind dem gewöhnlichen Vorkommen entgegengesetzt, indem ihr oberer Lauf auf den Plateau's minder geneigt ist, und das stärkere Gefälle erst im unteren Laufe, namentlich da vorkömmt, wo die Flüsse über den Abhang der Urgebirgsmassen gegen die tertiäre Niederung stürzen.

Der Granit- und Gneissboden wäre im Allgemeinen zwar fruchtbar, die bedeutende Höhenlage des Landes und die Oeffnung der grossen Furche gegen die kalten Nordwestwinde machen aber das Klima so rauh, dass der Höhenzug an der Donau nur als Waldboden benützt und auch auf den flacheren Theilen im Nordwesten des Landes, namentlich auf den Neigungen gegen Böhmen und die Thaya, meist nur Kartoffel-, Hafer-

und Flachsbau getrieben wird. Die Gegend von Heidenreichstein gehört zu den ärmsten des Landes, und bei Gross-Sieghards, im sogenannten „Bandelkramerlande", leben die Bewohner meist nur von den Erzeugnissen der Bandweberei. Nur die sonnigen Süd- und Ostabhänge des Urgebirges gegen die tertiäre Niederung bei Krems, Langenlois und Meissau eignen sich für den Wein- und den dort eigenthümlichen Saffran-Bau.

Der vom Manhartsberge östlich liegende Landestheil bis an die March ist durchgehends fruchtbares tertiäres Hügelland mit mildem Klima, in welchem nur einige Kuppen des Wiener Sandsteines und der eocenen Nummuliten-Gesteine am Bisamberge bei Matzbrunn (etwas nördlich vom Bisamberge) und Nieder-Hollabrunn, und einzelne Kuppen des Jurakalkes bei Ernstbrunn, Staats, Falkenstein und Zistersdorf inselartig über das Tertiäre emporragen. Nicht mehr als sechs Kuppen erreichen hier die volle Höhe von 200°, während im westlichen Urgebirgslande schon die Grundfläche, auf welcher die Höhen aufsitzen, durchgehends eine grössere Höhenlage hat.

Die verschiedenen Gebilde, aus welchen die Tertiär-Schichten dieses Theiles bestehen, folgen von unten nach oben in nachstehender Ordnung: 1. Thon (Tegel), oft sandig, vorzüglich in den oberen Schichten, 2. Sand, 3. Nulliporenkalk oder Leithakalk, 4. Menilitschiefer, ein bituminöser, leicht spaltbarer, kieselreicher Mergelschiefer, 5. Conglomerate, 6. Schotter und Sand, 7. Süsswasserkalk. An der Oberfläche sind diese Gebilde auf weite Strecken von Löss bedeckt[1]).

Die Bäche im tertiären Lande unter dem Manhartsberge, namentlich der Schmieda- und Göllersbach, folgen der südöstlichen Richtung der grossen mährischen Furche, weiter gegen Osten jedoch beschreiben die Thäler der Zaya, sowie des Weiden- und Russbaches Bogenlinien gegen die March.

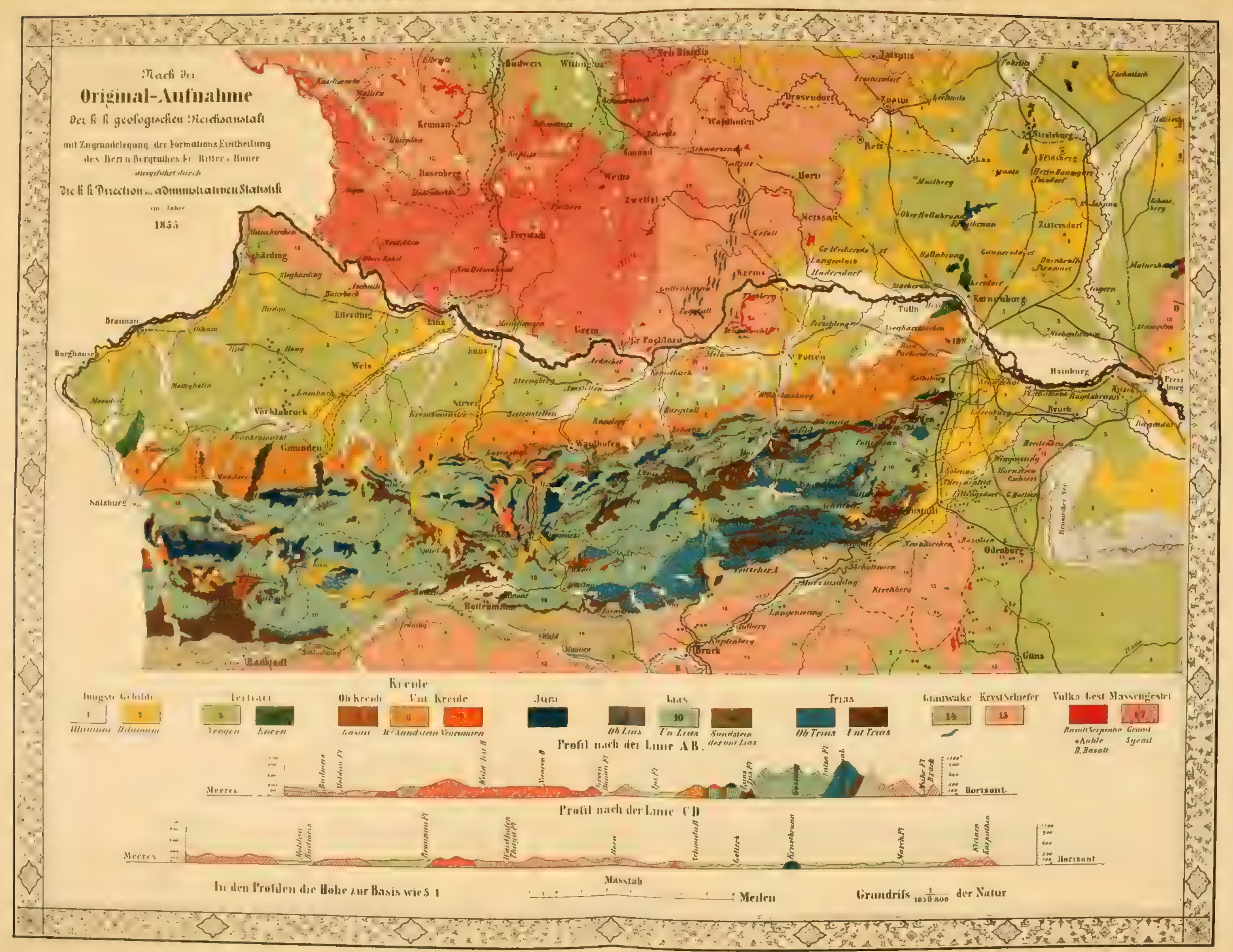
Der Fuss des von diesen Bächen durchfurchten Hügellandes fällt steil gegen die begränzenden mit Diluvial-Gebilden und Alluvium erfüllten Ebenen, und zwar nördlich gegen das Thaya-Becken, östlich gegen die March und südlich gegen das Marchfeld ab.

Die Fruchtbarkeit dieses nordöstlichen, im milden Klima liegenden Kreises ist bedeutend; es ist der Wein- und Fruchtboden des Landes. Die ungemein grosse Verschiedenheit in der Productions-Kraft der Kreise ob und unter dem Manhartsberge, bei gleicher geographischer Breite, wird daher einzig und allein durch die Höhenlage und die Bodenbeschaffenheit bedingt. Westlich sind die Bergrücken 330° und die Thalgründe 80° bis 170° höher als östlich; westlich Urgestein mit vielen Granitblöcken, östlich durchgehends Tertiär-, Diluvial- und Alluvial-Boden; westlich in der Höhe rauhes, östlich in der Niederung mildes Klima. Es erklärt sich daraus, dass die Waldbauern und die Weber im Westen anders leben und wohnen, als die reichen Wein- und Frucht-Bauern des Ostkreises; dass auf dem westlichen hohen Urgebirgsboden nur die Hälfte der Pflanzenarten gefunden wird, die in dem östlichen tiefen Tertiär-Becken vorkömmt, und dass ausserdem auf dem theilweise noch mit Teichen und Moorgründen bedeckten flachen Urgebirgsboden gegen 10 Percent Pflanzenarten angetroffen werden, welche der Flora Wien's gänzlich fehlen.

---

[1]) Siehe Cžižek a. a. O. und Prinzinger: Uebersicht der geologischen Verhältnisse des Viertels unter dem Manhartsberge; Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt, III. 4., S. 17.

GEOLOGISCHE KARTE DES ERZHERZOGTHUMES ÖSTERREICH.





Die Gebietstheile südlich der Donau.

Vom Alpengebiete südlich der Donau enthält Nieder-Oesterreich hauptsächlich nur die Vorkette der Alpen. Der Kern derselben, die Urgebirgskette, durchzieht Ober-Steiermark, und wendet sich im flachen Bogen nordöstlich gegen die kleinen Karpathen an die Donau. Aber schon der „Wechsel" an der österreichisch-steiermärkischen Gränze bildet den Schlusspunct dieser Kette; weiter gegen Norden liegen nur Vorhöhen des Urgebirges (im Mittel 330° hoch) bis an das Rosalien-Gebirge bei Neustadt. Von da zur Donau hin stehen nur mehr einzelne 250° hohe Urgebirgsinseln, nämlich das mit mächtigen Ablagerungen von Leithakalk umsäumte Leitha-Gebirge und die Haimburger Berge, deren Zwischenräume durch tertiäre Bildungen ausgefüllt sind.

Parallel mit dieser gegen Nordost gewendeten Urgebirgskette streichen an der Nordseite derselben und gegen die Donau abfallend die Glieder der Uebergangs- und secundären Gebirge in einer Gesammtbreite von 8 Meilen. Die von Mähren über Wien, Neustadt und Oedenburg ziehende tertiäre Furche durchschneidet alle diese Formationen in südlicher Richtung, wodurch man am Ostabhange des Wiener Waldgebirges, von der Wien-Neustädter Ebene aus gesehen, alle Formations-Glieder blossgelegt findet, und zwar reicht der Wiener Sandstein mit seinen flachen 150° bis 350° hohen Kuppen vom Russbache jenseits der Donau über den Bisam- und Kahlenberg bis Kalksburg, der Kalk von dort bis an den Schneeberg, in steilen pittoresken Formen von 350° bis über 1.000° aufsteigend, und zwischen dem Schneeberge und den Gneissgebilden am Wechsel findet sich die weit tiefer liegende Region des bunten Sandsteines, sowie der mit Kalken wechsellagernde Grauwackenschiefer, in welchen die leicht verwitterbaren Schiefergesteine am Semmering und gegen Gloggnitz hin tief eingefurcht sind und nur die dazwischen liegenden festen Kalkschichten steil und inselartig emporragen. In derselben Reihenfolge lagern die Formations-Glieder bandartig vor der Central-Kette bis nach Baiern hinaus. Nach Nieder-Oesterreich herein reichen aber, wie bereits erwähnt, massenhaft nur die Glieder des Alpenkalkes und des bunten Sandsteines, nachdem der Thonschiefer und der Gneiss im südöstlichen Winkel des Landes nur in geringer Ausdehnung auftreten.

Die Formations-Gränzen sind aus dem Kärtchen Nr. 2 zu entnehmen; einige Worte werden genügen, die auf demselben unterschiedenen Gebilde zu charakterisiren.

Die krystallinischen Gesteine sind beinahe durchgehends Schiefer, und zwar weitaus vorwaltend Gneiss und Glimmerschiefer; nur in den Haimburger Bergen finden sich ganz kleine Partien von Granit. Untergeordnet, theils dem Gneisse theils dem Glimmerschiefer eingelagert, sind Hornblendeschiefer, Chloritschiefer, Talkschiefer, dann körniger Kalkstein und Serpentin. Zwei kleine Basaltmassen treten in Ungern, nahe an der österreichischen Gränze, die eine bei Pullendorf westlich von Grosswarischdorf, die andere am Paulusberge bei Landsee, nordöstlich von Kirchschlag hervor[1])

---

[1]) Näheres über die krystallinischen Gebilde findet man vorzüglich in Cžižek: Geologische Verhältnisse der Hainburger Berge, des Leithagebirges und der Ruster Berge; Jahrbuch d. geol. Reichsanstalt III., S. 35; und Cžižek: Das Rosaliengebirge und der Wechsel in Niederösterreich, Jahrbuch d. geol. R. A. V., S. 465.

Die Grauwacke besteht zu unterst aus Quarzschiefern und Thonschiefern, von denen einzelne abgetrennte Partien auch den krystallinischen Schiefern aufgelagert sind. Höher folgen Grauwackenschiefer und körnige Grauwacken.

Im Gebiete der Alpenkalke bildet das unterste Glied die untere Trias, bestehend aus röthlich und grünlich gefärbten (bunten), glimmerreichen, schiefrigen Sandsteinen, den sogenannten Werfener Schiefern, und dunkel gefärbten mit den Sandsteinen wechsellagernden Kalksteinen und Rauchwacken, den sogenannten Guttensteiner Schichten. Diese Gesteine treten nicht nur entlang dem ganzen Südrande der Kalk-Alpen an der Gränze gegen die Grauwacken auf, sondern finden sich auch überall, die weiter folgenden Kalksteine unterteufend, in zahlreichen Aufbrüchen und Tiefenlinien im Inneren der Kalkalpen. Die obere Trias besteht aus meist hell gefärbten, oft dolomitischen, wenig deutlich geschichteten Kalksteinen, den Hallstätter Schichten, die den Schneeberg und die Raxalpe zusammensetzen. Der untere Lias wird zum Theile durch Sandsteine und Schieferthone, welche die sogenannte Alpenkohle enthalten, zum grösseren Theile aber durch Kalksteine und Dolomite gebildet. Nach petrographischen und paläontologischen Merkmalen unterscheidet man darin die Dachsteinkalke, deutlich geschichtete, ungemein mächtig entwickelte, meist sehr reine, hell gefärbte Kalksteine, denen u. a. der Oetscher und Dirnstein, sowie Theile der Hochschwab-Masse in Steiermark angehören, die Kössener Schichten, dunkelgefärbte, sehr petrefactenreiche Kalksteine, die Grestener Schichten, zu welchen die Sandsteine des unteren Lias gezählt werden müssen, u. s. w. Der untere Lias bildet weitaus die Hauptmasse der österreichischen Kalkalpen. Der obere Lias, bestehend theils aus hellweissen, theils aus roth gefärbten, mergeligen Kalksteinen, findet sich nur in sehr untergeordneten Partien. Die Jura-Formation unterscheidet sich hauptsächlich nur durch paläontologische Merkmale vom oberen Lias; meist besteht sie aus röthlich gefärbten Kalksteinen, welche sich durch ihren Reichthum an Hornsteinen auszeichnen. Der Neocomien, oder die untere Kreide, wird durch dunkle Mergelschiefer, dann durch hellgefärbte, muschlich brechende, mergelige Kalksteine gebildet. Die Gosau-Formation oder obere Kreide ist hauptsächlich in Mulden und Tiefenlinien des Gebietes abgelagert, oft überdeckt sie daselbst unmittelbar die unteren Trias-Schichten; sie besteht der Hauptsache nach aus Sandsteinen und Mergeln, weit untergeordneter sind Kalksteine [1]).

Die Sandstein-Zone ist sehr einförmig in ihrer geologischen Zusammensetzung. Sie besteht durchgehends aus deutlich geschichteten, meist feinkörnigen, glimmerreichen, durch ein kalkiges Cement verbundenen Sandsteinen, die in wenig mächtigen Bänken mit Mergelschiefern und Mergelkalken wechsellagern. Der weitaus grösste Theil scheint der unteren Kreide, ein nur sehr untergeordneter der unteren Tertiär-Formation anzugehören.

Vom rein orographisch-hydrographischen Standpuncte aus ist es schwer, in diesem Endtheile der Alpen Ordnung und Zusammenhang aufzufinden. Der vorherrschende

---

[1]) Ueber das Gebiet der Kalkalpen enthält Näheres Fr. v. Hauer: Ueber die Gliederung der Trias, Lias und Juragebilde in den nordöstlichen Alpen. Jahrbuch d. geol. Reichsanstalt, IV., S. 715.

Charakter ist Zerstücklung in isolirte Massen, deren Höhen gegen die Donau und nach Osten zu abnehmen. Uebersieht man aber das Ende der Ost-Alpen im Ganzen, den steiermärkischen Theil mitbegriffen, dann wird das Bild klarer. Es wurde desshalb dieser Gebietstheil in die Karte aufgenommen.

Den orographischen Central-Stock im östlichen Theile der Alpen bildet der Hochschwab, südwestlich von Mariazell, und es zieht ein zwar öfter durchschnittener, im Allgemeinen aber doch mehr als 1.000° hoher Rücken bogenartig von der Enns über den Hochschwab bis zum Schneeberge. Von diesem Hauptrücken ab senken sich die Vorberge nördlich und südlich, mit dem Unterschiede jedoch, dass die südlich liegenden aus Urgesteinen bestehenden Höhen (die geognostische Central-Linie) ziemlich niedrig sind, während die Kalkgebirge an der Nordseite weit massenhafter gegen die Donau vorstehen, und im Oetscher immer noch die Höhe von fast 1.000° erreichen.

Die grösste Längenfurche zieht nördlich dieses Hauptrückens von Windischgarsten über Altenmarkt (an der Enns) und durch das Salza-Thal nach der Traisen. Da auch weiter nördlich wieder kleinere solche bogenartige Furchen vorkommen, hat das Flussgerippe am Nordabhange dieses Alpengebietes das Eigenthümliche, dass die Flüsse in halbmondartigen Längenfurchen, durch einen niedrigen Sattel getrennt, nach entgegengesetzten Richtungen, nämlich nach Nordwest und Nordost, abfliessen.

Die Querthäler haben in der Hauptsache eine nordwestliche Richtung (gegen den Lauf der Donau), und bilden an jenen Stellen, wo sie sich mit den Längenfurchen kreuzen, weite kesselartige Becken. Die wichtigsten sind: die Ennsfurche in der Verlängerung gegen den Eisenerzer Sattel mit dem Kessel von Altenmarkt; die Ipsfurche mit den Kesseln bei Gössling und Lunz, und die Erlaffurche in der Verlängerung über Mariazell; dann die Sattelpuncte zwischen der Veitscher und Schneealpe gegen das obere Mürzthal, mit der grössten aller Weitungen bei Mariazell.

Die nächste Querfurche zieht von der Traisen über das Hohenberger Gscheid nach der Schwarzau, und trennt den Schneeberg von der Raxalpe. Von hier aus nordöstlich bis zur Donau ist auch der Wiener-Wald in gleichen Richtungen absenkend durchschnitten, und wendet man auf der orographischen Karte den Blick auch über die Donau, so zeigt es sich, dass die Richtung der Schwarzau-Furche der grossen Bogenlinie entspricht, die in einer Höhe von 300° (längs der lichtgrün punctirten Schichte) den Westrand der grossen mährischen Furche bildet.

Dieser Kreuzung der Längen- und Querfurchen zwichen den isolirten Berggruppen entspricht sowohl das Fluss- als Communications-Netz der östlichen Alpen.

Gleich den Alpen ist auch das eigentliche Wiener-Waldgebirge von südöstlich ziehenden Furchen durchschnitten, daher auch die Hauptbäche, wie die Schwarzau, Piesting, Triesting, Schwechat und der Mödlingbach anfänglich der südöstlichen Richtung, gleichsam gegen die Alpen fliessend, folgen, dann aber nach der Neigung der Wien-Neustädter Ebene im scharfen Winkel nach Nordost abbiegen, und theils der Donau, theils dem Gränzflusse Leitha zufliessen. Nur im nördlichen Theile des Wiener-Waldgebirges tritt allmählich eine Schwenkung der Querfurchen ein, wornach auch der Liesingbach bei Kalksburg, der Wienfluss u. a. der nordöstlichen Richtung folgen.

Der Boden der nieder-österreichischen Alpen-Region gehört noch zu dem culturfähigeren Theile des hohen Gebirges, da eigentliches Hochgebirge mit Gletschern im Lande selbst nicht vorkömmt. Felsenpartien erscheinen nur vereinzelt, und nehmen keinen grossen Flächenraum ein, denn es umfasst der für den Anbau unbenützte Boden mit Inbegriff der Bau-Area, der Strassen, Sümpfe, Moore u. s. w., im ganzen Lande nicht mehr als 5 Percent des Flächenraumes. Daher kann das hohe Gebirge mit allen Ausläufern recht gut zur Alpen- und Landwirthschaft benützt werden, und es eignet sich insbesondere der Kalkboden für Nadelholz, während auf den flachgerundeten Höhen des Wiener Sandsteines meist Laubhölzer angetroffen werden.

Das Donau-Thal zwischen den Alpen und den nördlichen Urgebirgsmassen besteht aus mehreren weiten Becken, die zu den fruchtbarsten Theilen des Landes gehören, da die darin abgesetzten jüngeren Gebilde meist aus sandigem, die Vegetation begünstigendem Thone zusammengesetzt sind. Nur an einigen Stellen zeigen sich minder culturfähige Schotterablagerungen.

Das westliche grosse Becken zwischen Linz und Ardacker gehört nur mit seinem südöstlichen Theile dem Kronlande Oesterreich unter der Enns an. Der höhere Rand dieses Beckens zieht nördlich im Bogen gegen Grein und südlich von Steier über Seitenstetten, ebenfalls an die Donau. In der Mitte des Beckens steht eine 200° hohe Tertiär-Insel zwischen Strengberg und Amstetten. Die Tiefenlinien um diese Insel bilden nördlich die Donau mit dem fruchtbaren, schon zu Oesterreich ob der Enns gehörigen Machlande und südlich das weite Thal der Uhrl. Dieser Theil Nieder-Oesterreich's zeichnet sich besonders durch seine Obst-Cultur aus; die Felder gleichen Gärten, mancher Besitzer gewinnt jährlich an 1.000 Eimer Obstwein (Cider).

Unter Ardacker, am sogenannten Saurüssel, tritt die Donau, eine Stromschnelle bildend, in eine Verengung, in welcher das Felsenbett am Strudel und Wirbel unterhalb Grein in früherer Zeit der Schifffahrt manche Gefahr brachte. Die am rechten Ufer liegende kleine Urgebirgsinsel reicht aber nur von Ardacker bis gegen die Mündung der Isper. Weiter abwärts bis Melk folgen wieder tertiäre Höhen.

Bei Melk beginnt das zweite grosse, sogenannte Tulner Becken, dessen unterer Rand sich am Bisamberge bei Korneuburg schliest; die südliche Contur zieht von Melk über Wilhelmsburg nach dem Tulnerbache und über Ried zur Donau; die nördliche, jenseits der Donau die Ebene Wagram umschliessend, von Melk über Schönbüchl bis Krems und dann längs dem Tertiär-Abhange über Hadersdorf und Stockerau bis zum Bisamberge. Im westlichen Theile dieses Beckens steht ebenfalls eine gegen 350° hohe Urgebirgsinsel, hinter welcher die Donau von Schönbüchl bis vor Krems im engen Canale strömt. Der übrige südöstliche Theil dieses grossen Beckens ist von tertiären, von 50° bis 80° über die Thalfläche ansteigenden Hügeln erfüllt, zwischen welchen die fruchtbaren Thäler der unteren Bielach, des Perschling u. s. w. liegen. Weniger fruchtbar ist das von St. Pölten bis Wilhelmsburg reichende Steinfeld. Den fruchtbarsten Theil hingegen nimmt der zwischen Krems und Stockerau zu beiden Seiten der Donau liegende Alluvial-Boden ein, in welchem das sogenannte Tulnerfeld als der ergiebigste Weizenboden bekannt ist.

Die Tertiär-Schichten dieser oberen Donau-Becken bestehen beinahe nur aus sandigem Mergel, der einerseits durch Ueberhandnahme von Thon, hauptsächlich in den tieferen Theilen, in Mergel und Mergelschiefer, andererseits, hauptsächlich gegen oben, durch Ueberhandnahme von Sand in wirklichen Sand und Sandstein übergeht.

Von Klosterneuburg abwärts betritt man schon das eigentliche Wiener Becken[1]), unter welchem Namen man in weiterem Sinne die ganze tertiäre Niederung von Mähren und Nieder-Oesterreich bis südlich von Wiener-Neustadt versteht. Der ebene Theil desselben, unmittelbar an der Donau, mit den steilen, bogenartigen Rändern von Angern an der March über Bockfliess gegen den Bisamberg und von da längs des rechten Donau-Ufers gegen Haimburg, wird das Marchfeld genannt. An den Schlusspuncten dieses untergeordneten Beckens, nämlich am Bisamberge und bei Haimburg, stehen wieder kleine, vom Hauptstamme abgetrennte Gesteinsinseln, von welchen die am linken Donau-Ufer sich erhebende Gruppe des Bisamberges dem Wiener Sandsteine des rechten Ufers, und jene des Hundsheimer Berges bei Haimburg am rechten Donau-Ufer dem Urgesteine der am linken Ufer des Stromes fortsetzenden kleinen Karpathen angehört.

Das ganze Wiener Becken ist in ungeheurer Mächtigkeit mit Tegel erfüllt. Derselbe konnte am Wiener Berge mit einer Bohrung bis zu 50 Fuss unter das Meeres-Niveau noch nicht durchfahren werden. Die Oberfläche dieses Tegels ist theils mit Sand und Sandstein, Löss, Schotter, theils mit Alluvium bedeckt, wodurch auch die stellenweise geringere oder grössere Fruchtbarkeit bedingt wird. Im Marchfelde insbesondere ist der nördliche Theil, vorzüglich zwischen Siebenbrunn und dem Weidenbache, sandig; der südliche hingegen äusserst fruchtbar, welcher aber so tief liegt, dass bei Hochwässern der Donau und vorzüglich bei Eisgängen die Orte Jedlersee, Jedlersdorf, Floridsdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern, Essling, Gross-Enzersdorf, Mühlleiten, Sachsengang, Wittau, Probsdorf, Kimmer-Leinsdorf, Rutzendorf, Schönau, Mannsdorf, Andlersdorf, Orth, Breitstetten, Fuchsenbigl, Straudorf, Kroatisch-Wagram, Pframa, Haringsee, Lasee, Loimersdorf, Kopfstetten, Eckhartsau, Engelhardstetten, Wittelsdorf und Hof an der March vollends unter Wasser gesetzt werden, so dass die ganze Fläche vom Bisamberge bis Haimburg in der Breite von beinahe 3 Stunden einen ununterbrochenen See bildet[2]).

Südlich der das rechte Donau-Ufer begleitenden Hügel liegt eine höhere Tertiär-Ebene, welche sanft gegen Solenau ansteigt (östlich das Ungerfeld genannt) und sich zwischen Hornstein und Neustadt gegen Ungern wendet, wo an der Gränze die tiefe Trennung zwischen dem Rosalien- und Leitha-Gebirge durch tertiäre Hügel ausgefüllt ist. Weiter südlich reicht die tertiäre Fläche bis Gloggnitz, und bildet zwischen Neustadt und Neunkirchen das grosse Steinfeld, mit Alpengeschieben erfüllt, die bei Neu-

---

[1]) Ueber die geognostische Beschaffenheit des Wiener Beckens im ausgedehnteren Sinne siehe: die Darstellung des Herrn Directors Paul Partsch sammt geognostischer Karte in den Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, Jahrgang 1841.

[2]) Nach den neuesten Strom-Regulirungen ist diese Gefahr so ziemlich beseitigt: Siehe des Freih. v Czoernig Verwaltungs-Bericht über den Strassen- und Wasserbau in Oesterreich während der Jahre 1850 — 1853, in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik", Jahrgang 1854, Heft 7.

stadt noch in einer Mächtigkeit von 30° gefunden wurden und an ihrer Oberfläche nur eine so dünne Bedeckung von Dammerde haben, dass selbst die Schwarzföhre, welche sonst auf nacktem Felsen fortkömmt, hier verkrüppelt und nur selten Samen trägt. Auch durch die Theresienfelder Ansiedlung ist die Schwierigkeit in der Urbarmachung des Steinfeldes nachgewiesen. Selbst die wasserreichen Stellen des Steinfeldes bei Fischau, Brunn etc. sind durch Versumpfungen und Moorgründe ertragsunfähig.

Ueber die Höhenlage dieses Steinfeldes hatte man sich gewöhnlich die Vorstellung gemacht, dass der Wiener-Wald und die Urgesteine vom Wechsel herab gegen Haimburg zu zwei mächtige Gebirgsarme seien, zwischen welchen die Schotterablagerungen im tiefen Thalgrunde liegen; indess ist das Niveau des Schotters vor Neunkirchen um nahe 50° höher als jenes einiger Gebirgssattel östlich der Leitha, und mehr als irgendwo markirt sich hier der terrassenartige Abfall des Wiener Beckens gegen die ungrische Niederung, denn östlich von diesen Satteln fällt das Terrain steil 33° tief gegen den Wulkabach und mit diesem wieder 33° gegen den Neusiedler See, während der westliche Abfall gegen Neustadt unmerklich ist.

Eine Eigenthümlichkeit des Wien-Neustädter Beckens besteht noch darin, dass die Ränder desselben von nutzbringenden, besonders zu Bauten geeigneten Gesteinen bekränzt sind; so z. B. ziehen an der Ostlehne des Wiener-Waldes Tertiärkalke (meist Cerithienkalke und Conglomerate) von Wien bis südlich von Baden, westlich von Neustadt in der sogenannten „neuen Welt" findet sich die Gosau-Formation, bei Fischau, Brunn am Steinfelde u. s. w. ist schöner Marmor anzutreffen, und der nutzbare Leithakalk umgibt nicht nur die Gneissinsel des Leitha-Gebirges, sondern tritt auch bei Nussdorf, Berchtoldsdorf, Mödling, Baden und Wöllersdorf, wie jenseits der Donau auf, namentlich bei Mailberg, Gaunersdorf, Selowitz, zwischen Herrenbaumgarten und Voitelsbrunn, sowie an der Zaya zwischen Prinzendorf und

Temperatur-Verhältnisse in Mittel-

Ort	Geographische Lage		Seehöhe	Mittlere Tempera-											
				monatliche											
	Länge	Breite	Wiener Klafter	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Wien . . .	34° 2'	48°12'	103 / 88 [2]	− 1·38	+ 0·53	+ 3·46	+ 8·21	+ 12·67	+ 15·19	+ 16·65	+ 16·26	+ 13·06	+ 8·29	+ 3·60	+ 0·38
Brünn . . .	34°17'	49°11'	114	− 2·36	+ 0·54	+ 1·81	+ 6·67	+ 11·17	+ 14·19	+ 15·04	+ 14·46	+ 10·73	+ 7·81	+ 2·73	− 0·78
Kremsmünster	31°48'	48° 3'	192	2·76	− 1·02	+ 2·11	+ 6·60	+ 10·45	+ 12·86	+ 14·13	+ 13·58	+ 10·72	+ 6·69	+ 2·04	− 0·71
Salzburg . .	30°39'	47°48'	214	− 1·94	− 0·53	+ 1·90	+ 6·62	+ 10·22	+ 11·89	+ 13·93	+ 13·58	+ 10·63	+ 7·17	+ 2·18	− 1·07
Gratz . .	33° 8'	47° 4'	190	− 2·41	− 1·21	+ 2·27	+ 7·37	+ 11·79	+ 14·72	+ 15·68	+ 14·68	+ 12·40	+ 7·20	+ 3·68	− 0·82

[1]) Alle Temperatur-Angaben in Graden nach Reaumur.

[2]) Die erste Angabe (103 Wiener Klafter) bezieht sich auf die Central-Anstalt, die zweite (88 Wiener Klafter) bezieht sich auf das Strassenpflaster vor der Stephans-Kirche.

Zistersdorf, und bildet mitunter auch die Unterlage kostbarer Vegetabilien, wie der Nussdorfer und Mailberger Weingärten.

Wo Leithakalk auftritt, trägt auch die Flora das Gepräge der Kalk-Vegetation. Dass der Leithakalk an den Rändern des Tulner Beckens gar nicht gefunden wird, dürfte darin seinen Grund haben, dass dieser Kalk aus Korallenthierchen zusammengesetzt ist, welche heftige Brandungen lieben, die wohl an dem freien Rande der grossen mährisch-ungrischen Furche, aber nicht in dem, im Hintergrunde liegenden, beinahe ganz abgeschlossenen und von den Küstenströmungen nicht berührten Tulner Becken, vorkommen konnten. Ebenso erklärbar ist es ferner, dass, nachdem die nach Südost gerichteten Verbindungsströme zwischen dem Tulner und Wien-Neustädter Becken im Süden den Kalk und weiter nördlich den Sandstein des Wiener-Waldgebirges durchzogen hatten, im Wien-Neustädter Becken auch südlich Kalk- und nördlich Sandsteingerölle angetroffen werden.

§. 123.

3.) Das Klima.

Die österreichische Monarchie ist in klimatologischer Beziehung aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt, dass allgemeine Regeln sich nicht aufstellen lassen, sondern jeder Gebietstheil für sich zu betrachten ist. Das unter der Leitung der k. k. Central-Anstalt für Meteorologie ausgebreitete Beobachtungsnetz erstreckt sich zwar mit 108 Stationen über alle Kronländer, da es aber grösstentheils aus freiwilligen Theilnehmern besteht, so ist die Anzahl derselben nicht gleichmässig vertheilt, sondern manche Districte sind stärker, andere schwächer vertreten. Unter die letzteren gehört leider auch Nieder-Oesterreich, wo bis jetzt Wien der einzige Punct ist.

werthen aus mehrjährigen Beobachtungen.

tur [1])									Im Jahre				Die Winde wehten			
vierteljährige																
Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Im Jahre	Höchste Temperatur	Tiefste Temperatur	Mittlerer Luftdruck Pariser Maass	Jährliche Regenmenge Paris. Zoll	Regentage	Schneetage	Gewitter	Nebeltage	von Nord	von Ost	von Süd	von West
													Percent			
0·16	+ 8·11	+ 16·03	+ 8·32	+ 8·08	am 14. Juli 1832 + 31·0	am 22. Jan. 1850 20·4	27" 6''' 67	17·00	111	33	19[3])	75	26	14	22	38
— 0·87	+ 6·55	+ 14·56	+ 7·09	− 6·83		.	27" 5''' 16	18·17	123	38	19	50	31	15	22	32
— 1·50	+ 6·39	+ 13·52	+ 6·48	+ 6·22	am 18. Juli 1841 + 26·2	am 22. Jan. 1850 — 20·8	26" 10''' 97	33·92	99	29	27	38	12	30	5	53
— 1·18	+ 6·25	+ 13·13	+ 6·66	+ 6·22	am 8. Juli 1845 + 28·0	am 23. Jan. 1850 19·2	26" 9''' 44	40 95	139	41	33	46	19	26	28	27
— 1·48	+ 7·14	+ 15·03	+ 7·76	+ 7·11	.	.	26" 11''' 62	21·95	108	29	29	.	21	22	37	20

[3]) Stürme treten in Wien im Jahre durchschnittlich 13 auf, die meisten davon im December und Januar, am seltensten im Juli, August und September.

an welchem die meteorologischen Beobachtungen durch eine Reihe von Jahren folgerecht durchgeführt worden sind. Zwar haben sich seit einiger Zeit auch auf dem Kahlenberge, in Korneuburg, Mauer und Kaltenleutgeben Beobachter gemeldet, aber ihre Arbeiten sind noch von zu kurzer Dauer, als dass bis jetzt schon Resultate von ihnen zu verlangen wären. Es muss daher vorläufig noch immer Wien als der alleinige Repräsentant des Klima's von Nieder-Oesterreich angesehen werden. Da sich jedoch hier das Alpen-Klima und jenes der ungrischen Flächen die Hand bieten, und durch die Richtung, Verengerung oder Erweiterung der Gebirgszüge und des Donau-Thales ein merklicher Einfluss auf die atmosphärischen Verhältnisse ausgeübt wird, so dürfte ein vergleichender Blick auf andere, wenn auch in benachbarten Kronländern gelegene Stationen, von denen mehrjährige verlässliche Beobachtungen vorliegen, nicht ohne Interesse sein.

Zur Vergleichung der Temperatur-Verhältnisse der vier Kreise von Oesterreich unter der Enns unter sich blieb bei dem Mangel an Beobachtungs-Stationen im Lande kein anderes Mittel, als in die Tabelle Seite 628 ff. und in die nachfolgende unter ähnlichen Verhältnissen gelegene Orte aus der Nachbarschaft aufzunehmen, hier nämlich:

für den Kreis unter dem Wiener-Walde . . . Wien,
„ „ „ ober „ „ . . . . Admont,
„ „ „ unter „ Manhartsberge . . . Holitsch,
„ „ „ ober „ „ . . . Böhmisch-Strakonitz.

und da die mehrjährigen Aufzeichnungen nicht von allen Orten bestehen, wenigstens die gleichzeitigen Beobachtungen neben einander zu stellen.

Beobachtungen vom Jahre 1854.

Ort	Seehöhe Paris. Tois.	Barometer-Stand in Pariser Linien												
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Im Jahre
Wien . .	100	330·02	330·06	332·97	330·91	328·65	329·06	329·79	350·53	332·19	330.56	327·91	328·78	333·68
Admont .	311	311·41	311·69	314·40	312·64	310·84	311·79	312·19	310·01	317·17	312·40	309·72	310·90	311·96
Holitsch .	89	331·03	330·72	333·55	331·65	329·33	329·50	330·31	330·98	332·83	.	.	.	330·87
Strakonitz	215	321·80	322·20	324·89	322·93	320·93	321·60	322·19	322·80	.	.	.	.	322·19
		Temperatur nach Reaumur												
Wien . .	100	— 0·81	+ 0·24	+ 3·15	+ 7·59	+ 12·82	+ 13·80	+ 16·14	+ 14·51	+ 11·76	+ 8·24	+ 1·92	+ 2·60	+ 8·13
Admont .	311	— 5·54	— 2·98	+ 1·43	+ 3·88	+ 9·80	+ 11·20	+ 13·16	+ 12·05	+ 8·79	+ 6·10	— 0·77	— 0·32	+ 4·75
Holitsch .	89	— 0·56	— 0·70	+ 2·61	+ 7·27	+ 13·20	+ 13·38	+ 16·35	+ 14·45	+ 11·55	.	.	.	+ 7·36
Strakonitz	215	— 2·77	— 1·50	+ 2·23	+ 5·46	+ 10·67	+ 11·88	+ 14.31	+ 12·90	.	.	.	.	+ 5·82

Ort	Seehöhe	Regenmenge in Pariser Linien												
	Paris. Tois.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Im Jahre
Wien . .	100	18·88	19·87	9·82	2·36	10.67	24·08	46·89	46·89	6·52	30·35	10 04	23·11	249·88
Admont .	311	23·28	39·08	19·75	5·20	29·79	4·70	41·29	64·25	14·33	60·19	34·11	43·88	379·85
Holitsch .	89	18·48	19·38	10·63	6·84	24·51	31·21	24·09	39·69	2·36	. [1])	.	.	.
Strakonitz	215	10 78	23 00	9·53	15·11	34·54	65·50	49·65	51·86	. [1])	.	.	.	.

§. 124.

4.) Das Vorkommen und die Gewinnung nutzbringender Mineralien.

Wie oben erwähnt, liegt der Hauptreichthum an guten **Bausteinen** im Wien-Neustädter Becken[2]). Diess hat wohl wesentlich zum schnellen Em-

---

[1]) In Strakonitz hörten die Beobachtungen mit September und in Holitsch mit October auf.

[2]) In Oesterreich unter der Enns, vorzugsweise aber in Wien, werden Bausteine aus nachbenannten Brüchen verwendet: A. Werksteine, welche einer Bearbeitung durch Steinmetze unterzogen werden: 1. Höfleiner Stein, ein harter Sandstein von schmutzig gelber Farbe, welcher bei Höflein nächst Klosterneuburg in Stücken von jeder beliebigen Grösse gewonnen wird. Das Stiftsgebäude (was die Werksteine betrifft) und die Kirche in Klosterneuburg sind aus diesem Steine erbaut, wobei Säulen von 18 und 24 Fuss Länge, Balkenplatten von 30 Fuss Länge und 12 Fuss Breite, dann Stufen an der grossen Hauptstiege zwei auch drei aus einem Stücke bis 24 Fuss Länge vorkommen. Auch zu Pfeilern ist dieser Stein (der Mittelpfeiler der Ferdinands-Brücke, und der abgetragene Mittelpfeiler der Franzens-Brücke am Donau-Canale in Wien sind daraus verfertigt) in jeder Dimension verwendbar. Jetzt kömmt dieser Stein bei Hochbauten wenig mehr in Anwendung, wegen seiner dem Auge nicht angenehmen Farbe, und weil er leicht Wasser zieht; doch wird er zu Uferschutzbauten noch immer mit gutem Erfolge benützt. 2. Badner Stein, ein Kalkstein von grauer Farbe, welcher an dem ganzen Abhange des Gebirges von Mödling bis Enzesfeld nächst Leobersdorf bricht (der beste kömmt in den Steinbrüchen beim Eingange in das Kienthal nächst der Weilburg bei Baden vor), welcher zu Pfeilern und namentlich zu Wasserbauten sehr verwendbar, und in allen Dimensionen zu haben ist. 3. Wöllersdorfer oder Neustädter Stein, ein muschelführender Kalk, der schönste harte Baustein von lichtgelber Farbe, bricht bei Wöllersdorf nächst Piesting, wird zu den feinsten Bauarbeiten verwendet, und ist in allen Dimensionen zu haben; er lieferte das Material zu der Elisabeth-Brücke und zu der Radetzky-Brücke über den Wien-Fluss in Wien. 4. Hundsheimer Stein, ein harter Kalkstein von weisser Farbe mit schwarzen Flecken, welcher bei Hundsheim nächst Haimburg bricht, und in allen Dimensionen zu haben ist. Die nun folgenden drei Steingattungen kommen zwar nicht in Oesterreich unter der Enns, sondern auf dem nahe gelegenen ungrischen Gebiete vor; da sie aber am Abhange des Leitha-Gebirges gefunden werden, und somit zum Wien-Neustädter Becken gehören, da sie ferner häufig in Wien ihre Verwendung finden, so werden sie hier einbezogen. 5. Kaiserstein; derselbe bricht bei Mannersdorf und an anderen Stellen des Leitha-Gebirges bis zu dem nächst Bruck an der Leitha gelegenen Orte Kaisersteinbruch, woher dieser Stein auch seinen Namen erhielt. Er ist ein harter Kalkstein von lichtgrauer Farbe mit blaugezeichneten Flecken, als Baustein zu allen Bauarbeiten (als Stufen, Platten, Pfeilern) zu benützen, und gibt den in Wien seiner Verwendbarkeit halber allgemein gebrauchten harten Werkstein ab. Nächst Kaisersteinbruch wird ein Kalkstein von lichtgelber Farbe und geringerer Härte, mittelharter Kaiserstein genannt, gefunden, welcher jedoch nur zu Platten und Stufen verwendbar ist.

porblühen der Reichs-Hauptstadt beigetragen. Fast sämtliche Kirchen Wien's sind aus den Gesteinen des Leithakalkes gebaut[1], und die grossen Tegellager südlich von Wien bieten ein eben so unerschöpfliches als treffliches Material zum Ziegelschlage, sowie auch der zum Mörtel benützte Kalkstein und der Bausand

---

Weiter gegen den Neusiedler See zu, auf dem Gebirge nächst Goys, bricht ein sehr schöner harter Kalkstein von lichtgelber Farbe, welcher für Stufen, Balcon-Platten und Pfeiler, bei denen viele Gesimse angearbeitet werden, seiner Feinheit wegen in Wien sehr im Gebrauche steht. Weiter bei Breitenbrunn am Leitha-Gebirge wird ein ebenfalls sehr schöner kreideweisser Kalkstein gewonnen, welcher in Wien zu Fenstersteinen, Figuren und feinen Bildhauerarbeiten verwendet wird. 6. Margarethenstein, ein theils leberbrauner, theils weisser weicher Kalksandstein von St. Margarethen nächst Rust am Neusiedler See; zugleich, da er sich mit Stahlzahnsägen leicht schneiden lässt, der in Wien am meisten verbrauchte Werkstein, welcher in grossen Blöcken von jeder beliebigen Dimension bricht. Er wird seiner Tragfähigkeit wegen zu Pfeilern und Säulen verwendet; seiner Feinheit und Dauerhaftigkeit halber, kam er bei den neuen Giebelbauten (sowie früher bei der Erneuerung der Thurmspitze) am St. Stephans-Dome zur Benützung. 7. Lorettostein, ein noch weicherer Kalksandstein von St. Maria Loretto am Leitha-Gebirge, welcher nur in einer Dicke von 7 bis 9 Zoll bricht, und früher in Wien zu Fenstersteinen verwendet wurde, gegenwärtig aber, da die Fenstereinfassungen gemauert werden dürfen, ausser Benützung bleibt. 8. Eggenburger Stein (auch Zoggelsdorfer genannt), ein Kalksandstein von lichtgelber Farbe, welcher bei Eggenburg, Kreis O. M. B., vorkömmt und ehemals viel im Gebrauche stand; seitdem aber der Margarethenstein, welcher bei gleicher Güte sich leichter bearbeiten lässt, in Verwendung kam, sind die Eggenburger Steinbrüche beinahe aufgelassen. 9. Granit von Mauthhausen an der Donau in Oesterreich ob der Enns; derselbe ist, besonders jener aus dem sogenannten Gehmacher'schen Steinbruche, von schöner blauer Farbe, wesshalb der letztere grösstentheils geschliffen, und zu Monumenten verwendet wird, wie das Kaiser Josephs- und das Kaiser Franzens-Monument in Wien und die zahllosen Denksteine auf den Wiener Friedhöfen bezeugen. Die Granitsteinbrüche dehnen sich längs der Donau aus, von Schwertberg bis nach Linz hinauf, und liefern einen in der Farbe zwischen grau und schwärzlich abwechselnden Stein, welcher zu manchen anderen Arbeiten, namentlich aber zu dem Wiener Granitwürfelpflaster, in grösster Ausdehnung verwendet wird. 10. Brunner Stein aus dem neu eröffneten grossartigen Marmorbruche zu Brunn, westlich von Wiener-Neustadt, der bunt, meist röthlich gefärbt, gewonnen, und in Neustadt zum Baue der Militär-Bildungsanstalten verwendet wird. 11. Der Semmeringstein und vorzüglich die Rauchwacke, die bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues daselbst gebrochen und im grossartigen Maassstabe bei dem Baue der grösseren Objecte verwendet wurde.

B. Bruchsteine. Die zum Ausschlagen der Fundamente und zur Herstellung von Mauern, deren Dicke über 12 Zoll beträgt, in Verwendung kommenden Bausteine (unregelmässiger Bruchstein) werden auch aus den vorgenannten Brüchen geholt, indem die beim Brechen der Werkstücke sich ergebenden Abfälle je nach der Härte des Steines und seinen übrigen Eigenschaften, entweder als Mauersteine oder zu Steinwürfen, zu Uferversicherungen oder auch als Strassenschotter ihre Benützung finden. In Wien werden die Bruchsteine bloss zu den Fundament- und Kellermauern verwendet, und auch dabei zum dritten Theile Ziegel zur Ausgleichung der Schichten genommen. Die vorzüglichsten Bezugsorte für die in Wien verwendeten Bruchsteine sind die Brüche in der südlichen Umgebung am Rande des Wien-Neustädter Beckens zu Atzgersdorf, Liesing, Brunn am Gebirge, wo ein mit vielen Quarztheilen gemengter Kalkstein in Schichten von 6 bis 18 Zoll bricht. Auch die Bruchsteine aus den Sandsteinbrüchen von Höflein, Lang-Enzersdorf am Bisamberge, Sievering und Dornbach kommen in Wien bei Grundmauern zur Verwendung, doch stehen sie den vorgenannten desshalb nach, weil sie als zu hart mit den gewöhnlichen Mauerwerkzeugen sich schwer bearbeiten lassen, und der glatten Flächen wegen sich nicht gut mit dem Mörtel binden. Diese Steingattungen werden auch in grossen Platten zur Deckung der Unraths-Canäle und zu gewöhnlichen Pflasterungen verwendet.

[1]) Die Werksteine zur Stephans-Kirche wurden grösstentheils aus den Steinbrüchen nächst Zogelsdorf zwischen Eggenburg und Burgschleinitz, vom Abhange des Manhartsberges, die zur Fundirung verwendeten Steine aber meist aus den Steinbrüchen von Mannersdorf, Breitenbrunn, Steieregg, Liesing, Rodaun, Hetzendorf und Weidlingau gewonnen. S. Tschischka, St. Stephanskirche, 2. Auflage, Wien 1843, Schlager's Wiener Skizzen I. 233, und alterthümliche Ueberlieferungen S. 193. Ogesser's Beschreibung der Stephanskirche, Wien 1779, S. 60.

in der unmittelbaren Nähe der Hauptstadt zu finden sind [1]). Ueberhaupt ist der Alpenkalk im ganzen südlichen Theile des Landes nicht nur als Baumaterial [2]),

---

[1]) Der Lehmziegel-Verbrauch stieg mit der Baulust in Wien: es wurden im Jahre 1831, 29,685.810 Stück, im Jahre 1846, 79,040.275 Stück, im Jahre 1855 aber wieder nur 39,000.000 Stück Ziegel in die Residenzstadt eingeführt. Hierzu kommen noch die innerhalb der Linien Wien's erzeugten Ziegel, welche im Jahre 1853 sich auf 3.000.000 Stück beliefen. In den beiden Kreisen am rechten Donau-Ufer befanden sich im Jahre 1853 37 Ziegelwerke in Thätigkeit; nämlich je 4 in Guntramsdorf, Vösendorf und Nussdorf; je 3 in Wien, am Laaer Berge, zu Brunn am Gebirge und in Klosterneuburg; je 2 zu Leopoldsdorf, Neudorf und Inzersdorf am Wiener Berge; je 1 zu Rannersdorf, Biedermannsdorf, Möllersdorf, Breitensee, Herrnals, Währing und Kritzendorf. Die jährliche Erzeugungsfähigkeit dieser Werke betrug 148,000.000 und die wirkliche Erzeugung im Jahre 1853, 88,601.791 Stück Ziegel; im Jahre 1852 hatte letztere nahe an 100.000.000 Stück ausgemacht.

Unter den Anstalten für Ziegelerzeugung verdienen jene des H. Alois Miesbach, als die grossartigsten des gesammten Kaiserstaates, eine besondere Erwähnung. Es bestehen auf den neun Ziegeleien desselben 786 Ziegelschlagtische, auf welchen jährlich über 126,150.000 Ziegel erzeugt werden können, und im Jahre 1855 65,000.000 Stück wirklich erzeugt wurden. Hierbei waren nebst 68 Beamten und Aufsehern 4.743 Arbeiter beschäftigt. Die jährliche Verkehrssumme auf diesen Ziegeleien beträgt 1,800.000 fl., das Betriebs-Capital dafür 600.000 fl. Sieben Ziegeleien befinden sich in Oesterreich unter der Enns, namentlich jene von Inzersdorf am Wienerberge, Oberlaa am Laaer Berge, Biedermannsdorf, Vösendorf, Guntramsdorf, Rannersdorf und Zillingdorf; zwei in Ungern zu Rakos bei Pest und in Ofen; letztere beiden machen ihrem Umfange und ihrer Erzeugungsfähigkeit nach (16,500.000 Stück) ungefähr den siebenten Theil der Gesammtanstalten Miesbach's aus. Von den österreichischen Ziegeleien haben jene von Oberlaa, Guntramsdorf, Biedermannsdorf und Vösendorf eine Erzeugungsfähigkeit von 9—11.000.000 Stück, während die letztere bei Rannersdorf nur 4,500.000 und bei Zillingdorf kaum 1,000.000 Stück beträgt. Die umfassendste dieser Anstalten ist aber die k. k. landesbefugte Ziegelfabrik zu Inzersdorf am Wienerberge (auch in ethnographischer Beziehung zu erwähnen, weil bei derselben eine čechische Gemeinde angesiedelt wurde). Sie umfasst einen Flächenraum von 177 Joch und nebstbei bilden 448 Joch die Dotirung an vortrefflichem Materiale zur Ziegelerzeugung für mehrere kommende Jahrhunderte. Es bestehen daselbst für eine Erzeugung von 65.000.000 Stück Ziegel 365 Ziegelschlagtische, wobei 2.620 Arbeiter beschäftiget sind; man zählt 48 Brennöfen, zum Ausbrennen von 60—115.000 Stück Ziegelgehalt für jeden Ofen, oder auf einmaliges Ausbrennen 4,000.000 Stück Ziegel. Mit der Anstalt sind verbunden: eine Kinderbewahranstalt, ein Krankenhaus, eine Zeugschmiede, eine Wagnerei und Tischlerei, sowie die grossen Schlämmen für rothe, weisse und Decorations-Ziegel, ferner die Wohnungen für die Beamten und Arbeitsleute nebst Stallungen für 300 Pferde, 8 Ausschanks- und 8 Auskochungs-Localitäten. Die weiss geschlämmten, rothen und schwarzen Decorations-Ziegel der Miesbach'schen Anstalt sind (ebenso wie jene der Fabrik zu Wagram am Steinfelde) ein vorzügliches Product der Wiener Ziegel-Fabrication. Auch werden daselbst alle Gattungen Drainage-, Wasser- und Telegraphen-Leitungsröhren, hohle und poröse Ziegel zu Gewölben und Scheidemauern, sowie alle anderen Arten von Kunstziegeln erzeugt. Eine noch grössere Verfeinerung der Erzeugnisse aus Thon bezweckt die neben jener Ziegel-Fabrik bestehende Miesbach'sche Terracotta-Fabrik, in welcher mit 100 Arbeitern und einem jährlichen Umsatze von 150.000 fl. alle Gattungen von Verzierungen, Figuren, plastischen Gegenständen und alle anderen Gattungen von Thonwaaren, wie auch feuerfeste Ziegel erzeugt werden.

[2]) Der zu Bauten verwendete Kalkstein ist in Oesterreich unter der Enns in unerschöpflicher Menge vorhanden, und meist am rechten Donau-Ufer wird in dem Gebirge ein vorzüglicher Kalkstein gebrochen. Die bedeutendsten Bezugsorte des gebrannten Kalkes für Wien und dessen Umgebung sind Hinterbrühl, Kalksburg, Gaaden und die Gebirgsthäler in der Umgebung von Heiligenkreuz, Gainfahrn bei Vöslau, das Pottensteiner und Piestinger Thal, Emmerberg nächst Wiener-Neustadt und an dem Gebirgszuge gegen Fischau. Der Kalk wird daselbst grösstentheils in Hochöfen, welche im ununterbrochenen Betriebe stehen, gebrannt. Aus diesen Kalksteinbrüchen, namentlich aus der Brühl, kömmt auch der feine sogenannte „Wiener" gebrannte „Kalk" welcher seiner Feinheit wegen zum Poliren des Stahles verwendet und weithin versendet wird.

Der Bausand wird in Oesterreich unter der Enns theils aus Gruben, theils aus den Ablagerungen der Bäche und Flüsse gewonnen. In Wien kommen zur Verwendung a) der Meidlinger oder Wien-Sand, welcher aus dem Wien-Flusse (ehemals bei Meidling, jetzt ausserhalb Hütteldorf bei Mariabrunn und Weidlingau) gewonnen wird, und sich durch seine Reinheit und scharfkantige krystallinische Form

sondern auch als Strassenschotter gut zu benützen. Marmor tritt nur in wenigen Partien auf [1]).

Der hydraulische Kalk findet sich als Zwischenlager in Mitte des Wiener Sandsteinzuges. Früher hatte man bloss die Lager bei Stollberg und Etschhof benützt; nach den neuesten durch die geologische Reichsanstalt vorgenommenen Untersuchungen sind aber sechs parallele Züge bis in die unmittelbare Nähe von Wien nachgewiesen, wornach auch unterhalb Klosterneuburg an der Donau eine diesen Kalk verarbeitende Fabrik in Betrieb gesetzt wurde.

Der als Bau-Material für die Plastik und als Düngmittel so nützliche Gyps tritt in den Alpen durchgehends an der Gränze zwischen dem bunten Sandsteine und dem schwarzen Kalke auf, und zwar im nördlichen Zuge bei Mödling, Heiligenkreuz, Groisbach, Altenmarkt, Hainfeld, Hohenberg, Lehenrott, Annaberg, Josephsberg, Gaming und Altenmarkt an der Enns; ferner im südlichen Zuge bei Pernitz, Buchberg, Bayerbach und Schottwien mit der Fortsetzung nach Steiermark in der Gegend von Neuberg, Mariazell u. s. w. Bemerkenswerth ist, dass nördlich der Donau gar kein Gypslager gefunden wird, wie die Gegend nördlich der Donau überhaupt arm an nutzbringenden Mineralien ist.

Graphit findet sich putzenartig im verwitterten Gneisse, meist am linken Donau-Ufer, namentlich bei Marbach (Fürholz), Spitz, Schönbüchl, Mühldorf, Gföhl, Trabersdorf, Merkengerst, Wenjapons, Freiheit, St. Marein und Doppach, Röhrenbach, Loia, Persenbeug, Ardtstädten, Hengstberg, Oetz, Amstall und Nieder-Ranna (letztere drei am Berge Geyeregg), Wegscheid, Brunn am Walde, Thumritz und Wollmersdorf, dann am Tachetberge bei Hafnerbach und zu Schönbüchl mit einer Gesammtausbeute von 7.770 Centnern [2]). Bei fachgemässer Werksleitung und hinreichendem Fonde wäre übrigens eine weit umfassendere Ausbeute möglich.

Guter Töpferthon ist bei Pechlarn, Dross und Fucha zu finden.

Alaun wird nahe an 1.000 Centner bei Zillingdorf gewonnen [3]).

---

auszeichnet, wesshalb er vorzüglich zu Arbeiten, welche den besten Sand erheischen, als zum Verputzen der Façaden, zur Eindeckung bei Ziegeldächern, zu Stuccatur- und Cement-Arbeiten verwendet wird. b) Der Donau-Sand, bei niedrigem Wasserstande von den Inseln und den Ufern der Donau geholt; der grobkörnige wird zum Mauern, zum groben Anwurfe und zu Pflasterungen, der feine oder Wellsand zum feinen Verputzen genommen. c) Der sogenannte Gestättensand wird innerhalb der Linien Wien's hauptsächlich aus der Grube nächst der St. Marxer Linie geholt (da die anderen Gruben bereits erschöpft sind), ausserhalb der Linie wird bei Simmering, vor der Matzleinsdorfer Linie, bei Neu-Lerchenfeld und auf der Türkenschanze Sand gegraben.

[1]) Im Kreise unter dem Wiener-Walde bei Enzersdorf, St. Veit, Piesting, Brunn am Steinfelde, Fischau und Emmerberg, und im Kreise ober dem Wiener-Walde bei Lilienfeld und Türnitz.

[2]) Eine bergmännische Ausbeute fand im Jahre 1855 Statt im Kreise O. M. B. zu Freiheit, St. Marein und Doppach mit 1.940 Centnern, zu Fürholz bei Marbach mit 300 Centnern, zu Nieder-Ranna, Oetz und Amstall (am Geyeregg-Berge) mit 1.400 Centnern, zu Brunn am Walde mit 200 Centnern, zu Wollmersdorf mit 3.500 Centnern und zu Röhrenbach mit 430 Centnern.

[3]) In dem Mineral-Kohlenwerke zu Zillingdorf betrug im Jahre 1855 die Ausbeute an Alaun aus der bei dem Bergbaue abfallenden Kohlenlösche und aus dem zwischen den Kohlen vorkommenden Schiefer 742 Centner.

Die eigentliche Steinkohlen-Formation fehlt im Lande ganz. Jüngere Kohlen hingegen sind in ziemlicher Menge vorhanden.

Die jüngere Braunkohle (Lignit) mit viel Schwefelgehalt findet sich bei Zillingdorf und Lichtenwörth, nächst Enzesfeld, und bei Hart nächst Gloggnitz; ferner die als besseres Brenn-Material erkannnte ältere Braunkohle in den tieferen Tertiär-Schichten am Rosalien-Gebirge, und in besonderer Menge zu Thallern an der Donau, gegenüber von Krems.

Die Schwarzkohle oder Alpenkohle tritt längs der ganzen Gränze des Wiener Sandsteines mit dem Kalke auf. Sie wurde bis jetzt nur auf einigen Puncten, wo sie eben zu Tage tritt, aufgeschlossen; ihr Zusammenhang ist aber mehr als wahrscheinlich. Besonders erwähnenswerth ist noch die Schwarzkohle aus der Kreiden- oder Gosau-Formation am Ost- und Süd-Abfalle der „Wand" bei Wiener-Neustadt, namentlich zu Muthmannsdorf, Grünbach und Lanzing.

Die Erzeugungsmenge an Stein- und Braunkohlen beläuft sich in der letzteren Zeit auf jährliche 1,600.000 Centner, — wovon 29 Percent auf den Lignit, 30 Percent auf die Braunkohle und 41 Percent auf die Schwarzkohle entfallen, — welche Menge ungefähr 4 Percent der Gesammterzeugung der ganzen Monarchie ausmacht[1]).

---

[1]) Die Mineral-Kohlenausbeute, welche im Jahre 1847 noch 1,382.250 Centner betragen hatte, war im Jahre 1855 bereits auf 1,583.612 Centner mit dem durchschnittlichen Geldwerthe von 290.329 Gulden gestiegen.

Diese Ausbeute war aus nachstehenden Kohlenwerken gewonnen:

1. Jüngere tertiäre Kohle, und zwar:

a) Lignite.

Kreis U. W. W.,	Bezirk Neustadt,	Gemeinde Zillingdorf	187.852	Ctr.
" " "	"	" Lichtenwörth	54.532	"
" " "	Gloggnitz,	" Gloggnitz (Hart)	184.059	"
" " "	Pottenstein,	" Enzesfeld (Jauling)	27.667	"
			454.110	Ctr.

b) Braunkohle.

Kreis O. W. W.,	Bezirk Mautern,	Gemeinde Thallern	442.384	Ctr.
" " "	" Neustadt,	" Walpersbach (Schauerleiten)	18.100	"
" " "	" Aspang,	" Aspang (Kulma)	4.618	"
" " "	" Neunkirchen	" Pitten (Leiding und Irzenhof)	20.222	"
			485.324	Ctr.

2. Eocene Kohle.

Kreis O. W. W.,	Bezirk Neulengbach,	Gemeinde Johannisberg (Hagenau)	4.065	Ctr.

3. Gosau-Kohle.

Kreis U. W. W.,	Bezirk Neunkirchen,	Gemeinde Grünbach	217.002	Ctr.
" " "	"	" Klaus	112.630	"
" " "	"	" Muthmannsdorf und Dreistetten	1.511	"
" " "	"	" (Stollhof)	15.289	"
" " "	"	" Buchberg, Lanzing	2.437	"
" " "	"	" Reitzenberg	45.512	"
" " "	Guttenstein,	" Miesbach, Felbring	27.956	"
			422.337	Ctr.

Die Heizkraft der nieder-österreichischen Kohlen ist folgende: der Heizkraft von einer Klafter 30zölligem Fichtenholze entsprechen bei der

Lias-Kohle	8	Centner,
Gosau-Kohle	10·6	„
älteren Braunkohle	15	„
jüngeren „	18	„

---

4. Lias-Kohle.

Kreis	Bezirk	Gemeinde	Ctr.
Kreis O. W. W.,	Bezirk Gaming,	Gemeinde Gaming (Zürner)	906 Ctr.
„ „ „ „	„ „	„ Gössling	160 „
„ „ „ „	„ „	„ Gresten	4.590 „
„ „ „ „	„ „	„ Lunz	25.235 „
„ „ „ „	„ „	„ Oberamt (Ungermühle)	400 „
„ „ „ „	„ Kirchberg an der Bielach,	Gemeinde Kirchberg a. d. Bielach	9.577 „
„ „ „ „	„ „ „ „	„ „ Winkel und Schwarzenbach an der Bielach	23.014 „
„ „ „ „	„ Lilienfeld,	Gemeinde Lilienfeld	74.140 „
„ „ „ „	„ „	„ Annaberg, Bichl und Reith	9.744 „
„ „ „ „	„ Seitenstetten,	Gemeinde St. Michael am Brunnbache, Sooss u. Grossau	29.335 „
„ „ „ „	„ Waidhofen an der Ips,	Gemeinde Ipsitz, Hinterholz	386 „
„ „ „ „	„ „ „ „	„ Hollenstein	31.535 „
„ „ „ „	„ „ „ „	„ St. Georgen am Reith	1.157 „
„ „ „ „	„ Scheibbs,	Gemeinde St. Anton an der Jessnitz	6.382 „
„ U. W. W.,	„ Pottenstein,	„ Neuhaus (Zobel)	1.215 „
			217.776 Ctr.

Recapitulation.

Lignite	454.110 Ctr.
Braunkohle	485.324 „
Eocene Kohle	4.065 „
Gosau-Kohle	422.337 „
Lias-Kohle	217.776 „
Im Ganzen	1,583.612 Ctr.

Ausserdem bestehen nachfolgende Kohlenwerke, welche jedoch im Jahre 1855 unproductiv geblieben sind:

Kreis U. W. W.

Bezirk Neunkirchen, Grünbach, Reitzenberg	Gosau-Kohle.
„ „ Leiding (G. Pitten)	jüngere Braunkohle.
„ Pottenstein, Eberbach (G. Furth) und Furth, Grillenberg	Lignit.
„ Neustadt, Solenau	Lias-Kohle.
„ W. Neustadt, Klingenfurt (G. Walpersbach)	Braunkohle.
„ „ „ Pauluszeche in Piesting, Mayersdorf, Stollhof (Muthmannsdorf — zwei Gewerke)	Gosau-Kohle.
„ Aspang, Thomasberg	jüngere Braunkohle.

Kreis O. W. W.

Bezirk Gaming, Gaming, Furtherwald bei Gössling, Gresten, Jacobi-Lehen bei Gössling, Rieser- und Zöttl-Lehen bei Gössling, Ungermühle (G. Oberamt)	Lias-Kohle.
„ Waidhofen an der Ips, St. Georgen am Reith	„ „
„ Hainfeld, Bernreith (G. Rohrbach)	„ „
„ „ Obritzberg und Wölbling	Braunkohle.
„ „ St. Veit an der Gölsen	Lias-Kohle.
„ Kirchberg an der Bielach, Kirchberg an der Bielach, Loich, Eulenberg, Rehgraben (G. Loich)	„ „
„ Lilienfeld, Jungherrenthal (G. Lilienfeld)	„ „
„ Mautern, Brunnkirchen (G. Oberfucha) und Tiefenfucha	Braunkohle.

Torf wird zu Gutenbrunn, Moosbrunn (wo nebst den Torfziegeln auch Torfkohlen bereitet werden), Mitterbach und Schwarzenau gefunden.

Schwarzes Erdpech findet sich in den Gruben von Thallern; flüssiges Erdöhl, obwohl nur in sehr geringer Menge, an einer Nebenquelle der Erlaf bei Gaming.

An Erzen und Salz ist das ganze Land arm.

Von den Eisensteingruben sind die bei Pitten (Brauneisenstein, auch Rotheisenstein, Spath- und Magnet-Eisenstein) die ergiebigsten, welchen jene bei Reichenau (Spatheisenstein) zunächst kommen. Andere finden sich bei Dreistetten, Wöllersdorf, Fischau und

---

Bezirk Scheibbs, Buchenstuben, Hofrotte (Holzwies, Gem. Lehen bei Kiernberg) Lias-Kohle.
„ Waidhofen an der Ips, Donnerzeche Zell (Gem. Sonntagsberg), Gross-Hieselreith und Grünbüchl . . . . „ „

Die im Betriebe stehenden Kohlenwerke umfassen 447 Feldmaasse und die nicht productiven 123 Feldmaasse (zu 12.544 Quadrat-Klafter). Bei sämmtlichen Kohlenwerken sind 1.581 Bergleute nebst 40 Beamten und 61 Grubenvorstehern beschäftiget.

Nach der Ortslage geordnet erscheinen die Kohlenwerke (einschliesslich der nicht betriebenen Werke) in nachstehender Reihe:

I. An und nächst der Ips: Lunz, Gössling, St. Georgen am Reith, Gross-Hollenstein, Zell (G. Sonntagsberg). An Nebenbächen der Ips, linkes Ufer: a) am Seeberggrabenbache: Hinterholz, b) am Uhrlbache: Sooss und Grossau, St. Michael am Brunnbache; rechtes Ufer: an der schwarzen Uissitz: Ungermühle (G. Oberamt).

II. Im Gebiete der Erlaf: An den Nebenbächen, linkes Ufer: a) am Gamingbache: Gaming, b) an der kleinen Erlaf: Gresten; rechtes Ufer, am Jessnitzbache: St. Anton.

III. Nächst dem Melk-Flusse: Hofrotte (G. Lehen bei Kiernberg).

IV. An der Bielach: Winkel, Schwarzenbach, Kirchberg. An Nebenflüssen der Bielach, linkes Ufer: Nattersbach: Buchenstuben; rechtes Ufer: Loichbach: Loich und Rehgraben.

V. Nächst dem Flanitzbache: Obritzberg und Wölbling; dann unweit von dessen Einmündung in die Donau: Thallern, Tiefenfucha und Brunnkirchen.

VI. An und nächst der Traisen: Annaberg (Bichlrotte), Schrambach und am Steg ober Lilienfeld. Nebenbach der Traisen, am linken Ufer: Jungherrenthalbach: Jungherrenthal; am rechten Ufer: Gölsenbach: Bernreith (G. Rohrbach) und St. Veit.

VII. Am kleinen Tulnbache: Hagenau (Gem. Johannisberg).

VIII. Im Triesting-Thale: Neuhaus, Jauling (G. Enzesfeld); am Further Nebenbache: Furth und Eberbach.

IX. Im Piesting-Thale: Piesting, Solenau. Am Miesenbache, Nebenbache der Piesting, am rechten Ufer: Felbring (G. Miesbach) und Klaus (G. Grünbach).

X. Am Ost- und Südabfalle der „Wand": Dreistetten, Muthmannsdorf, Stollhof, Mayersdorf, Grünbach, Lanzing und Reitzenberg (G. Buchberg).

XI. Nächst der Schwarza: Gloggnitz (Hart).

XII. An und nächst der Leitha: Zillingdorf. An den Nebenbächen, rechtes Ufer: a) an und nächst dem Walpersbache: Leiding, Klingenfurt, Schauerleiten nächst Schleinz (G Walpersbach), b) am Edlitzer Bache: Kulma und Thomasberg; linkes Ufer: am Fischabache: Lichtenwörth.

Unter den Unternehmungen für Kohlengewinnung muss jene des H. Alois Miesbach ihrer Grossartigkeit wegen besonders hervorgehoben werden. Derselbe besitzt Kohlenwerke in Oesterreich unter der Enns zu Gloggnitz (Hart), Zillingdorf, Lichtenwörth, Grünbach, Mayersdorf und Muthmannsdorf, zu Solenau, am Grillenberge, in Thallern, Obritzberg, Wölbling, Lunz, Hollenstein und Grossau; in Oesterreich ob der Enns zu Ottnang, Pramet, Frankenburg; in Steiermark zu Leoben, Deutschenthal und Reichenburg; in Mähren zu Neudorf und Luschitz; in Ungern am Brenn-Berge bei Oedenburg, zu Magyarós und Miklosberg, dann zu Dorogh bei Gran, zu Kováczi bei Ofen, Szász, insbesondere zu Somogy bei Fünfkirchen, Matra, Novák bei Erlau.

Der Besitzstand dieser Kohlenwerke (mit Ausnahme der ungrischen) beträgt 843 Lehen und 599 Freischürfe, welche grösstentheils vom H. Miesbach im Laufe von 32 Jahren mit einem Kostenaufwande von 800.000 Gulden neu erschürft wurden. Diese Werke enthalten, mit Einschluss der ungrischen, eine bereits aufgeschlossene Kohlenmenge von 1.036,000.000 Centnern, wovon 1.000,800.000 Centner allein

Göstritz im Kreise unter dem Wiener-Walde; ferner Magnet-Eisenstein nördlich der Donau bei Lindau und Kottaun; Brauneisentein zu Kainraths und St. Wolfgang, Arzwiesen, Dankholz, Habruck, Kalkgrub und Voitsau [1]).

Der Gewinn an Roheisen beträgt jährlich über 30.000 Ctr. [2]), welche Menge kaum 1 Percent der gesammten Eisenerzeugung der Monarchie ausmacht.

Goldwäschereien bestehen an den Flüssen des Landes nicht mehr, doch aber kommen fast jährlich Goldwäscher aus Ungern in die Gegend von Krems, deren Ausbeute nicht bekannt, jedenfalls aber sehr unerheblich ist.

Im Ganzen sind im Lande nicht mehr als 4.055 Individuen, und zwar 1.938 mit dem eigentlichen Bergbau und 2.117 mit dem Hüttenwesen beschäftiget.

§. 125.

5.) Die Mineral-Quellen.

Nieder-Oesterreich zählt in seinem Umfange nur zwei bedeutende Badeorte: Baden und Pirawart.

---

vom A. Miesbach neu aufgeschlossen wurden. Auf allen diesen Werken, wo sieben Dampfmaschinen zur Förderung und Wasserlösung bestehen, werden jährlich 4,056.000 Centner Kohle erzeugt, wozu ein Betriebs-Capital von 500.000 Gulden und ein Inventar im Werthe von 220.000 Gulden verwendet werden; die jährliche Verkehrssumme beträgt 2,200.000 Gulden.

Bei den gedachten Werken sind 49 Beamte, 37 mindere Diener und 2.310 Bergarbeiter (unter einer Gesammtzahl von 3.800 Individuen) beschäftigt, welche in Wohnungen untergebracht, und im Erkrankungsfalle oder bei Dienstesuntauglichkeit durch die eingerichteten Bruderladen Unterstützung finden. In dem innerhalb des Gebietes von Oesterreich unter der Enns liegenden Miesbach'schen Kohlenwerken zählt man 303 Lehen und 285 Freischürfe mit einer durchschnittlichen jährlichen Erzeugung von 1,660.000 Ctr. (von der für das Jahr 1855 nachgewiesenen wirklichen Erzeugung des Kronlandes mit 1,583.612 Centner entfielen auf die Miesbach'schen Werke allein 1,156.714 Centner) durch 22 Beamte, 16 mindere Diener und 945 Arbeiter. Die aufgeschlossene Kohlenmenge der Miesbach'schen Werke beträgt 200,000.000 Centner in Oesterreich unter der Enns, 200,000.000 in Oesterreich ob der Enns, 146,000.000 Centner in Steiermark, 400,000.000 Centner in Mähren und 90,000.000 Centner in Ungern.

[1]) Die Ausbeute betrug im Jahre 1855 im Kreise U. W. W. zu Pitten (und Eichwald) 90.397 Centner und zu Göstritz bei Schottwien 488 Centner, zu Arzwiesen, Dankholz, Habruck, Kalkgrub und Voitsau 10.500 Centner Braunerze; zu Dreistetten 8.801 Centner, am Altenberg, Grillenberg und Scheidlegg (bei Reichenau) 36.934 Centner Spath-Eisensteine; im Kreise O. M. B. zu Kottaun 4.000 Centner Magnet-Eisensteine, zu Rothenschachen, Gypsa und Beinhöfen 12.879 Centner Thon-Eisensteine. Im Ganzen belief sich daher die Ausbeute im Jahre 1855 auf 163.999 Centner Eisenerze.

Nach der Ortslage befinden sich die Eisensteingruben:

I. Nächst der Schwarza: die Reichenauer Gruben; am Göstritzgraben, Nebenbach des Adlizgrabens: Göstritz am Sonnenwendstein.
II. An der Leitha: Pitten.
III. An der Wand: Dreistetten.
IV. Im Gebiete der Krems: Arzwiesen, Dankholz, Habruck, Kalkgrub und Voitsau.
V. Im Gebiete der Thaya. rechtes Ufer, Thürmitzbach: Kottaun.
VI. An der Lainsitz, Nebenfluss der Moldau: Beinhöfen; Nebenbach am rechten Ufer: Kostainzabach: Rottenschachen.

[2]) In dem Hochofen zu Pitten wurden im Jahre 1855 26.413 Centner Roheisen, in jenem zu Reichenau 3.351 Centner Roheisen nebst 1.275 Centner Gusseisen, und zu Rudolphsthal bei Marbach 594 Centner Roheisen erblasen. Die in Kottaun, Rothenschachen, Gypsa und Beinhöfen im Jahre 1855 gewonnenen Eisenerze wurden auf der Franzensthaler Hütte in Böhmen (zu 2.704 Centner Eisen), jene von Göstritz in Steiermark verschmolzen. Der sonst betriebene Hochofen zu Harmanschlag bei Weitra (Kreis O. M. B.) wurde aufgelassen, wesshalb auch die dazu gehörigen Eisensteingruben derzeit ausser Betrieb sind. Die Erzeugung des Jahres 1855 betrug daher 31.633 Centner Roh- und Gusseisen.

Die Schwefel-Thermen zu Baden waren schon von den Römern benützt („Aquae cetiae"), und gegenwärtig ziehen jährlich bei 7.500 bis 8.000 Fremde nach dem in der Nähe der Kaiserstadt so reizend gelegenen Badeorte. Wenn gleich viele Gesunde darunter sind, so gehört Baden immerhin zu den besuchtesten Curorten Europa's. Die zahlreichen warmen Schwefelquellen kommen theils in der Stadt theils ausserhalb derselben zu Tage, und sind so ergiebig, dass sie in 24 Stunden 75.168 Wiener Eimer ergiessen; der sogenannte Ursprung allein gibt in dieser Zeit 13.440 Eimer. Das Wasser ist vollkommen klar, besitzt starken Schwefelgeruch und Geschmack, und die einzelnen Quellen haben eine Wärme von 22 bis 29 Grad Reaumur [1]). Nach ihrer chemischen Beschaffenheit gehören die Badner Quellen zu den wirksamsten erdig-salinischen Schwefel-Thermen.

Das Bad Pirawart liegt im Kreise unter dem Manhartsberge östlich der nach Brünn führenden Poststrasse. Das Mineral-Wasser ist kalt, und gehört zu den eisenhaltig-salinischen Schwefelquellen. Das Bad wird vorzüglich von Frauen benützt.

Die übrigen minder wichtigen Mineral-Quellen sind Folgende, meist im Kreise unter dem Wiener-Walde gelegen:

Die Mineral-Quelle zu Wien (Alser-Vorstadt), ein schwaches Eisenwasser.

Die Bäder um Wien zu Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hietzing, Rodaun, Berchtoldsdorf und Mödling mit schwachen Mineral-Quellen.

Unter-Meidling bei Wien, eine mehr benützte erdig-salinische Schwefelquelle.

Die Mineral-Quelle zu Deutsch-Altenburg an der Donau, schon in den ältesten Zeiten bekannt, gegenwärtig aber wenig benützt.

Die Mineral-Quelle zu Mannersdorf in der Nähe der Leitha und zu Laach bei Lanzendorf sind ebenfalls wenig benützt; ebenso jene zu Zwettl im Kreise ober dem Manhartsberge.

Wichtiger und viel besucht ist die Mineral-Quelle zu Vöslau, südlich von Baden, ein verdünntes und kühleres Badner Wasser, äusserst klar, farb- und geruchlos mit 19^0 Reaumur Wärme. Dieselbe wird vorzüglich als Vollbad benützt, wofür eigens ein grosser romantisch gelegener Bade- und Schwimmteich hergerichtet ist.

Eine besondere Erwähnung verdient endlich die in neuester Zeit sehr beliebt gewordene Heilquelle Sauerbrunn bei Wiener-Neustadt: ein eisenhältiger Säuerling, zur Trink- und Badecur geeignet, mit einem neu erbauten, alle Bequemlichkeit bietenden Curhause, in einer äusserst anmuthigen Gegend, am Fusse des Rosalien-Gebirges gelegen und von Wien aus mittelst Eisenbahn in $2\frac{1}{2}$ Stunde zu erreichen.

---

[1]) Als eine wohl selten vorkommende Merkwürdigkeit muss das in Baden eingerichtete „Mineral-Schwimmbad" bezeichnet werden, in welchem eine der Badner Mineral-Quellen von geringerer Temperatur zwei grosse, zu Schwimmübungen für Männer und Frauen vorgerichtete Becken füllt, welche sehr häufig von Badenden benützt werden, gleichsam ebenso wie das zu erwähnende Vöslauer Bad, eine Erinnerung an den Teich von „Bethsaba" bietet.

§. 126.

6.) Das Vorkommen und der Ertrag der Nutzpflanzen.

Ausser der geographischen Breite nehmen die Höhenlage, die geognostische Beschaffenheit des Bodens und die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Bodendecke den wesentlichsten Einfluss auf die Vegetation.

In phytologischer Hinsicht können in Nieder-Oesterreich nur vier Vegetations-Regionen angenommen werden, da keiner der Berge die Höhe von 7.000 Fuss erreicht, und somit die Gliederung des Hochgebirges in eine untere und obere Alpen-Region wegfällt. Die Vegetations-Charakteristik ist demnach folgende:

I. Region der Ebene, der Hügel und Vorberge, bis 200° Höhe, der Hauptsitz des Cerealien-Baues, der Wein- und Obst-Cultur. Eine grosse Mannigfaltigkeit zeigt sich in der Flora des bebauten Landes, der sandigen oder wüsten Stellen, der nassen, theilweise sumpfigen Wiesen, der stehenden Wässer, feuchten Auen, buschigen Hügel und der trockenen Vorhölzer. An Bäumen sind Erlen, Pappeln, Ulmen, Weiden, Ahorne auf der Ebene und an den Ufern der Flüsse — Bestände von Eichen, Weissbuchen, Rothföhren (Pinus silvestris), seltener von Eschen und Linden auf den Hügeln und Vorbergen vorherrschend.

II. Region der Waldberge von 200° bis 400° Höhe. Schattige feuchte Wälder, fruchtbare Bergwiesen, auf Schiefer auch Torfgründe, und eine ausgezeichnete, sehr reiche Flora sonniger Kalkfelsen charakterisiren diese Region, in welcher Forst- und Wiesen-Cultur überwiegend ist, Getreide- und Obstbau bereits abnimmt und der Weinstock verschwindet. In den Wäldern des Sandsteines herrscht Laubholz und unter diesem die Rothbuche und Birke, auf Kalk die demselben eigenthümliche Schwarzföhre (Pinus Laricio), auf Schiefer die Roth- und Edeltanne (Abies excelsa und pectinata) vor, an der Gränze der Voralpen erscheint auch der Lärchenbaum.

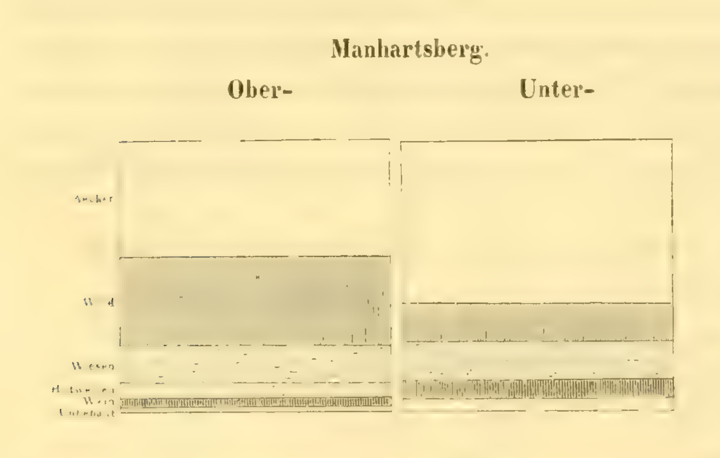
III. Region der Hochberge und der Voralpen von 400° bis 800° Höhe. Die Flora dieser Region hat mit jener der vorhergegangenen grosse Aehnlichkeit, nur erscheint sie in ihren Bildungen viel grossartiger. Rothtannen und Lärchenbäume bilden hier die Hauptbestandtheile der Wälder sowohl auf Kalk als auf Schiefer, Buchen und Edeltannen nehmen allmählich ab, während das Reich der Kryptogamen massenhaft auftritt und der Vegetation einen etwas einförmigen nordischen Ausdruck verleiht.

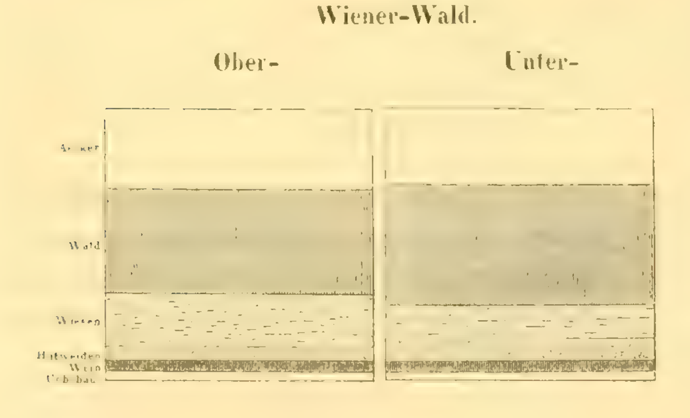
IV. Region der Alpen von 800° bis 1.100° Höhe. Der Holzwuchs erreicht in dieser Region sein Ende, und die Gräserbildung der Wiesen hört auf. Nur einzelne verkrüppelte Rothtannen bezeichnen das Ende der Baumgränze. Krummholz (Pinus Pumilio) auf Kalk, und Alpenerlen (Alnus viridis) auf Schiefer nehmen die Stelle der Wälder ein, und auch diese machen in den letzten Höhen niedergedrückten Sträuchen und Halbsträuchen Platz. Der nackte Fels greift immer mehr um sich, und nährt nur mehr rasenbildende Alpenkräuter an geschützten Stellen und am schmelzenden Schnee.

Die geognostische Beschaffenheit des Bodens, wenn sonst die Bedingnisse des Gedeihens vorhanden sind, hat in den tiefen ebenen Gegenden weniger Einfluss auf die

Cultur; in den höheren Regionen jedoch wird derselbe immer bedeutender. Im Allgemeinen scheint der Kalk die Wärme schneller aufzunehmen und das Wasser schneller durchsickern zu lassen, während das Urgestein das Wasser in Sümpfen und Mooren an der Oberfläche hält. Daher die verschiedene Vegetation in der Höhe von 300° bis 500° auf den massigen Urgesteinen nördlich der Donau und den inselartigen Kalkbergen in den Vorketten der Alpen. Höher hinauf haben der Kalk und das Urgestein auch in der Alpen-Region eigene Pflanzenarten, und wenngleich auf beiden Unterlagen auch dieselben Arten gefunden werden, so zeigen sich doch immer Verschiedenheiten, und die gleichen Pflanzen erreichen auf dem Kalkboden stets eine bedeutendere Höhe als auf dem Urgesteine.

Die räumliche Vertheilung der Cultur-Gewächse, auf die Quadrat-Meile berechnet, ist für das ganze Land natürlich eine andere als in den einzelnen Kreisen, weil hier der locale Einfluss der Bodenverhältnisse schon in entscheidender Weise in Rechnung kömmt.





Die nebenstehende Figur zeigt die verschiedenen Cultur-Gattungen im Verhältnisse des Raumes, welchen sie innerhalb je einer Quadrat-Meile einnehmen, nach der natürlichen Stellung der vier Kreise graphisch ausgedrückt.

In Uebereinstimmung mit den orographischen und geognostischen Verhältnissen erscheint der Kreis unter dem Manhartsberge wirklich als das ausgedehnteste Acker- und Weinland; hingegen sind der Wald und das Grasland (Wiesen und Hutweiden) in den beiden Kreisen ober und unter dem Wiener-Walde in hervorragendem Maasse vertreten, wie auch in dem Kreise unter dem Wiener-Walde, wenn gleich nicht die grösste Menge Wein, doch weitaus die edelsten Weingattungen erzeugt werden.

Will man hingegen die Vertheilung der Haupt-Cultursarten und des sogenannten unproductiven Bodens auf die einzelnen Kreise in Ziffern ausgedrückt haben, so ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Nimmt man das ganze Land und jeden Kreis für Hundert, so entfallen Percente					
vom	im ganzen Lande	im Kreise			
		O. M. B.	U. M. B.	O. W. W.	U. W. W.
Ackerland	41	43	62	30	29
Wald	32	33	13	39	43
Wiesen	13	13	7	20	12
Hutweiden	8	7	7	6	10
Weingärten	2	1	7	1	2
Bau-Area und unproductiver Boden	4	3	4	4	4

Bei einer näheren Zergliederung, wenn man nämlich für die Verbreitung der Cultur-Pflanzen statt der kreisweisen eine gemeindeweise Uebersichts-Tabelle zusammenstellen wollte, vermöchte man allerdings die Vertheilung der Gewächse im Raume in einer förmlichen Cultur-Karte zur Anschauung zu bringen. Für hier aber mögen einige weitere Andeutungen über das örtliche Vorkommen und den Ertrag der Cultur-Pflanzen genügen.

Der Ertrag an Cerealien beläuft sich nach dem Kataster durchschnittlich auf 13,500.000 Metzen. Hiervon entfallen

auf den Hafer	39·1	Percent,
„ „ Roggen	38·6	„
„ „ Weizen	8·9	„
„ die Gerste	8·0	„
„ anderes Getreide	4·3	„
„ Hülsenfrüchte	0·7	„
„ Mais	0.4	„
	100	Percent.

Die Hauptgetreidearten des Landes sind daher der hohen Lage des Landes gemäss Hafer und Roggen. Sämmtliche Getreidearten, in Roggen-Aequivalent verwandelt, geben 11,440.000 Metzen, wornach bei einer angebauten Fläche von beinahe 1,400.000 Millionen Jochen auf jeden Bewohner 0·876 Joch Ackerland und 7·546 Metzen Roggen-Aequivalent entfallen.

Das Mittelerträgniss eines Joches in Metzen ausgedrückt, ist bei Mais 25, Hafer 20, Gerste 16, Roggen 15, Weizen 12, anderen Getreidearten 10 und bei Hülsenfrüchten 8 Metzen.

Die grosse Consumtion der Hauptstadt Wien macht, dass der Bedarf grösser als das Erzeugniss ist. 3,500.000 Metzen Roggen-Aequivalent werden in Mitteljahren namentlich aus Ungern und dem Banate eingeführt.

In Nieder-Oesterreich sind die Orte des besten Gedeihens für den Weizen das Tulner-, Unger- und Marchfeld, die Gegend von Poisdorf an der Thaya und von Melk aufwärts.

Roggen wird wegen der Strohverwerthung viel in der Umgebung von Wien gebaut.

An Gerste wird vorzüglich die zweizeilige oder Sommergerste (Hordeum distichum) zur Erzeugung des Bieres, seltener die Wintergerste (Hordeum vulgare), die Pfauengerste (Hordeum zeocriton) nur bei Hainfeld gebaut.

Der Hafer ist die Hauptfrucht in den höher liegenden Gegenden.

Der höchste ausgedehntere Getreidebau kömmt in der Umgebung des „Wechsels" bei Edlitz und Raach in 470°, und bei Mönichkirchen in 533° Meereshöhe vor; in letzterer Gegend bei einer mittleren Temperatur von + 4° im Sommer und — 5° im Winter.

Hirse (Panicum miliaceum) wird an der mährischen Gränze und auch im March-Felde gebaut, der Mohár (Setaria germanica) nur als Vogelfutter bei Neustadt, Neunkirchen und Haimburg cultivirt.

Mais, ausschliesslich zum Viehfutter, wird vorzüglich an der Thaya und March, sowie bei Krems, Neustadt und St. Pölten gezogen, und jetzt auch überall um Wien, und zwar an vielen Stellen gebaut, wo ehemals Kartoffeln standen.

Heidekorn wird als Nachfrucht im Marchfelde gebaut, und zur Gänse- und Bienenzucht benützt.

Erbsen und Linsen werden im ganzen Thaya-Bezirke, im Horner Becken und überhaupt dort gezogen, wo das Erdreich weniger kalkige Beimischung enthält.

Saubohnen (Vicia Faba) werden nur an der ungrischen Gränze hin und wieder auf Feldern und auch nur als Viehfutter gepflanzt, ächte Bohnen (Phaseolus vulgaris) am Rande von Krautäckern und Weingärten in geringer Menge cultivirt.

An Stroh ist der Ertrag 25,000.000, an Heu über 15,000.000 Centner, er reicht aber für den Viehstand nicht hin. Als Viehfutter werden desshalb Wiesenklee (Trifolium pratense), Schneckenklee (Medicago sativa), Esparsette (Onobrychis sativa) und Wicke (Vicia sativa), letzte oft mit Hafer vermischt, gebaut. Der Klee, mit einem Ertrage von 4,250.000 Centnern, nimmt den achten Theil des Ackerlandes ein.

Hanf (7.600 Centner) und Flachs (16.400 Centner) werden in den Kreisen Ober-Manhartsberg und Ober-Wiener-Wald nur zum eigenen Bedarfe gebaut.

An Kartoffeln werden 3,250.000 Metzen erzeugt.

Die Runkelrübe (Beta Cicla) wird als Burgunderrübe zum Viehfutter überall, als Zuckerrübe vorzüglich im Thalwege der March, zwischen Dürnkrut und Angern, gepflanzt.

An Handelspflanzen wird Safran, Senf und Reps bei Krems, Meissau, Retz etc. gewonnen.

Rhabarber wurde auf der Raxalpe anzupflanzen versucht, die Versuche sind aber misslungen. Uebrigens kennt man mit Sicherheit noch immer nicht die Pflanze, deren Wurzel die ächte Rhabarber liefert.

Reps (Brassica Napus) wird als Oelpflanze, aber höchst selten cultivirt.

Mohn wird gegen die mährische Gränze zu und in subalpinen Thälern auf Feldern, nur selten im Grossen, gebaut.

Krapp soll in neuester Zeit bei Pulkau gebaut werden.

Der Weinertrag beläuft sich auf 1,977.600 nieder-österreichische Eimer, 25 Eimer auf 1 Joch und bei 52 Maass für einen Bewohner.

Die besten Sorten gedeihen bei Gumpoldskirchen, Vöslau, Grinzing, Klosterneuburg, Bisamberg, Weidling, Nussdorf, Mailberg, Stinkenbrunn. Ueber 260° Meereshöhe kömmt der Wein nicht mehr fort. Auf kieseligen Unterlagen gedeihen besser die weissen und auf kalkigen die rothen Sorten. Bei Gumpoldskirchen, Baden und Vöslau stehen Burgunder Reben.

Obst wird viel oberhalb Melk bei Tuln, und edles Obst insbesondere in der Umgebung von Wien gezogen. Die Waldkirsche erreicht noch die Seehöhe von 500°, obwohl sie da erst im Herbste reift. Der Wallnussbaum wird bis zu 300° Seehöhe als Nutzholz, besonders auf dem kalkigen Thalboden im Kreise unter dem Wiener-Walde gezogen.

An Gemüsen wird vorzüglich Kopfkohl (zur Bereitung des Sauerkrautes) auf entsumpften aufgerissenen Moorgründen gepflanzt und oft zu riesigen Köpfen gezogen. Andere Kohl- und Lattich-Arten (Salat), Möhren (gelbe Rüben), Dill, Petersilie und Spargel werden auf freiem Felde nur ausnahmsweise cultivirt.

Vom Waldbau kommen 88 Percent auf den Hochwald, 8 Percent auf den Niederwald und 4 Percent auf die Auen. Von dem Gesammtertrage von 1,232.600 nieder-österreichischen Klaftern Holz, zu 108 Kubik-Fuss Rauminhalt, entfallen $1^1/_8$ Klafter auf jedes Joch und 0·8 Klafter auf jeden Bewohner, während jeder derselben im Durchschnitte (namentlich in Wien) weit mehr consumirt, welcher Mehrbedarf durch Zufuhren auf der Donau aus Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Baiern gedeckt wird.

Ueber das Vorkommen der Baumgattungen nach der Beschaffenheit der Unterlage und der Seehöhe wurde das Erforderliche bereits oben angeführt.

Als ein besonderer Fall muss aber beigefügt werden, dass in der Gegend von Thernberg (südlich von Neustadt) sogar die Ceder des Libanon in einer Seehöhe von 300° anzubauen versucht wurde, woselbst sie unter Lärchenbäumen wirklich fortkam und ohne alle Bedeckung die Kälte von 18 bis 20° R. ohne Nachtheil ertrug. Es blieb jedoch bei dem Versuche. Auf der Neustädter Haide und den angränzenden Höhen wird aus den Föhren viel Harz gewonnen.

§. 127.

7.) Die Viehzucht.

Die bisher neueste Zählung vom Jahre 1851 weiset den gesammten Viehstand von Oesterreich unter der Enns folgendermaassen nach:

Pferde	71.606
Hornvieh	354.104
Schafe	389.230

Da jedoch zur Zeit jener Zählung die Kreiseintheilung nicht bestand, so muss zum Behufe der Vergleichung mit den im §. 126 gegebenen Daten auf die nächstvorhergegangene zurückgesehen werden.

Nach der Zählung vom Jahre 1846 war aber der Viehstand in den einzelnen Kreisen folgender:

Kreis	Pferde		Hornvieh		Schafe	
	Zahl	Percent	Zahl	Percent	Zahl	Percent
Ober-Manhartsberg . . .	4.184	6	114.943	32	120.804	24
Unter-Manhartsberg . .	24.379	35	60.372	17	215.146	43
Ober-Wiener-Wald . .	18.686	26	119.928	33	93.640	19
Unter-Wiener-Wald . .	23.112	33	65.482	18	71.115	14
Zusammen . .	70.361	100	360.725	100	500.705	100

Die Pferde sind nur vom Mittelschlage, ohne besondere Dauer, und mit 67.813 Stück ohne Füllen ungenügend in der Anzahl. Auf 100 Bewohner kommen 4·41 und auf 1 Quadrat-Meile der productiven Bodenfläche 208 Pferde. Bei den Pferden sieht man die auffallend geringe Zahl von 6 Percent auf dem hochliegenden Granit- und Gneisboden des Kreises ober dem Manhartsberge, wo meist Hornvieh zum Ackern verwendet wird, und des sterilen Bodens wegen auch nur wenige gut fahrbare Wege vorkommen. Wien allein, mit 9 Percent, zählt mehr Pferde als der ganze benannte Kreis. Dass die Pferde grossentheils eingeführt werden und die Pferdezucht im Lande überhaupt noch zurückblieb, geht wohl daraus hervor, dass im Lande nur 3 Percent Füllen vorkommen, während dieselben in der Bucowina 21 Percent betragen.

Nicht minder ungenügend ist der Stand des Rindviehes, sowohl der Zahl als der Qualität nach. Die grösste Menge findet sich in den westlichen, mehr wiesenreichen Kreisen. Das in Oesterreich unter der Enns gezogene Rindvieh gehört theils der germanischen, rothen und kurz gehörnten, theils der romanischen, weissgrauen Race an, von letzterer kömmt der ungrische Schlag mit langem und der Mürzthaler mit kurzem Horne vor. Die erstere Race tritt mit allen Uebergängen der Färbung und Grösse in den Kreisen Unter- und Ober-Manhartsberg vorwiegend auf, darunter ein schöner Mittelschlag um Horn, Raabs und Drosendorf, ein kleiner feiner Schlag bei Zwettl und Gfäll, wo auch eine Abart mit weissem Kopfe unter dem Namen Helmvieh gezogen wird. Eine ähnliche Species, mit schwarzem Kopfe, um den Wechsel im Kreise Unter-Wiener-Wald führt den Namen Brandvieh. In den Kreisen Unter- und Ober-Wiener-Wald herrscht von der steirischen Gränze durch den gebirgigen Theil bis an das rechte Ufer der Donau und jenseits derselben in einem Theile des Marchfeldes der gedrungene Mürzthaler Schlag vor und erreicht an den Ausläufern des Gebirges, wo die Stall-Fütterung eingeführt ist, eine ansehnliche Grösse. An der Leitha und March wird der lichtgraue, schlanke ungrische Schlag, und in den flachen Gegenden der beiden

östlichen Kreise der durch Kreuzung entstandene Landschlag gehalten. Ueberdiess kommen in allen Kreisen noch von Gutsbesitzern eingeführte Tiroler und Schweizer Racen vor. Diese grosse, durch den lebhaften Viehhandel hervorgerufene Verschiedenheit der Racen bildet zum Theile den Grund des weniger befriedigenden Standes der Rindviehzucht; grössere Schuld trägt hieran die, mit Ausnahme der Musterwirthschaften grösserer Gutsbesitzer, wenig rationelle Art des Betriebes. Hierher ist vor Allem die mangelhafte Fütterung zu zählen; dem Mastvieh wird weder die entsprechende Qualität, noch auch die gehörige Menge von Nahrung gereicht, so dass von dem gegebenen Quantum nur ein Zehnttheil auf die Erzeugung, der Rest auf die Erhaltung entfällt, während nach den Erfahrungen rationeller Landwirthe mehr als die Hälfte des Futters für die erstere dienen sollte. Zu geringer Stand der Sprungstiere, mangelhafte Weidewirthschaft, Verabsäumung der Salzbeimischung bei der Fütterung sind weitere Schäden, welche der gedeihlicheren Entwicklung der Rindviehzucht in Oesterreich unter der Enns hindernd im Wege stehen.

Bei 360.725 Stück Rindvieh in dem ganzen Lande unter der Enns kommen 23·45 auf 100 Bewohner. Diess gibt, wenn man auch die Schafe, Ziegen und das Borstenvieh dazu rechnet, nur 21·8 Pfund Fleisch auf jeden Bewohner; da aber die Verbrauchsmenge für Jeden jährlich $32^1/_3$ Pfund beträgt, so muss viel Schlachtvieh (aus Ungern und Galizien) eingeführt werden.

Ziegen zählt das Land 43.400 Stück. Der Milchertrag der Kühe und Ziegen beläuft sich jährlich auf 226,000.000 Maass Kuh- und 13,000.000 Maass Ziegenmilch. Bei der mittelmässigen Race der Kühe (mit Ausnahme des in den Alpen gezogenen Schlages) kann für eine Kuh nur der jährliche Ertrag von 900 Maass angenommen werden.

An Butter werden jährlich 80.000 und an Käse 6.000 Centner erzeugt.

Die Schweinezucht ist gering. Im Ganzen wurden 112.300 Stück gezählt, welche namentlich in Gegenden mit Eichenwäldern oder auf den Alpen, wo die Fütterung durch die Molken und andere Abfälle erleichtert ist, vorkommen.

Die Schafzucht ist der einzige Glanzpunct der landwirthschaftlichen Thätigkeit, denn man zählt im Lande bereits mehr edle als gemeine Schafe, und dieselbe ist im Kreise unter dem Manhartsberge am meisten entwickelt; doch ist die Zahl der Schafe für die grossartige Industrie nicht zureichend, da bei der Erzeugung von 10.000 Centnern meist feinerer Schafwolle jährlich noch mehr als 125.000 Centner aus Ungern eingeführt werden müssen.

Die Federviehzucht wird namentlich in der Gegend von Wien stark betrieben. Im Marchfelde (bei Eipeldau) ist insbesondere die Gänsezucht verbreitet. Auf jeden Bewohner kann man 3 Hühner rechnen.

Die Bienenzucht mit 15.300 Stöcken ist gut, besonders im Marchfelde, aber ohne quantitative Bedeutung.

Die Seidenzucht (nur von einzelnen Liebhabern betrieben) liefert jährlich 14 Centner Cocons.

Jagd und Fischerei sind ausgiebig. Raubthiere, wie Bären, Luchse und Wölfe, kommen nur sehr selten vor.

Ein allgemeines Urtheil über die Landwirthschaft kann immer noch nicht zu Gunsten der gegenwärtigen Zustände lauten. In der Hauptsache ist noch die Dreifelder-Wirthschaft vorherrschend, jährlich liegt noch bei einer halben Million Joch Ackerland in Brache; in der Viehzucht, besonders bei dem Rindviehe, wird mehr auf die Quantität als auf gute Racen gesehen, und der Dünger, bei der geringen Sorgfalt für dessen Aufbewahrung, ist mit 89.000.000 Centnern, wobei ungefähr 60 Centner auf 1 Joch Acker- und Weinland kommen, unzureichend. Das Weideland zeigt sich im Allgemeinen noch zu ausgedehnt.

Die im Lande am besten bewirthschafteten Theile sind die Umgebung von Wien und die Gegend oberhalb Melk gegen die Enns, obgleich einzelne Musterwirthschaften wohl überall gefunden werden.

Das Bestehen Wien's nimmt grossen Einfluss auf die Bewirthschaftung. Zwei Meilen um die Stadt, aus welcher bei dem grossen Pferdestande leicht Dünger zu erhalten ist, werden die Felder jährlich gedüngt, so dass jährlich Winterfrucht gebaut und der Rest des Sommers zum Gewinn von Futtergewächsen benützt werden kann, was wieder einen erhöhten Viehstand und einen reichlichen Milchabsatz nach der Stadt zulässt. Ebenso leicht verwerthen sich Stroh, Gemüse und Blumen.

In weiterer Ausdehnung, nämlich bis an die Leitha, Neustadt, den Fuss der Alpen, Melk, den östlichen Theil des Kreises ober, und den südlichen Theil des Kreises unter dem Manhartsberge, das Tulner- und einen grossen Theil des Marchfeldes mitbegriffen, tritt schon die Dreifelderwirthschaft auf. Der Absatz des Erträgnisses, namentlich von Getreide, Stroh, Heu, Obst, Jungvieh und Butter, ist noch immer nach Wien gerichtet, tritt aber schon in die Concurrenz mit den Zufuhren aus Mähren und Ungern, und könnte bei dem vollen Uebergange in eine Fruchtwechselwirthschaft immerhin weit einträglicher gemacht werden. Uebrigens wird auch hier schon der Futterbau in die Körnerwirthschaft hereingezogen, so dass kaum die Hälfte der Brache ganz unbenützt bleibt.

In den übrigen Landestheilen ist der Absatz mehr auf die eigene Consumtion und auf die Abgabe an die nahe liegenden bedürftigen Bewohner beschränkt. Hier erscheinen die Drieschfelder-, Egarten- und Brandwirthschaft. Die erstere hält sich noch in den flacheren Gegenden, wie am Steinfelde bei Neustadt und auf den Hochflächen jenseits der Donau, und besteht darin, dass das Ackerland nach einer oder zwei Getreide-Ernten durch 4 bis 6 Jahre als Wiesenland benützt wird.

Ueber 350° Seehöhe, namentlich in den Alpen, wo der eigentliche Zweck der Wirthschaft Viehzucht ist, wird Getreide, das oftmals durch den Hagel zu Grunde geht, nur für den eigenen Bedarf und meist nur des Futter- und Streustrohes wegen gebaut, und man wendet hierbei die Koppel- oder sogenannte Egarten-Wirthschaft an, indem man auf 6 bis 10 Weidejahre 2 bis 3 Körnerfechsungen folgen lässt, oder auch die Brandwirthschaft, bei welcher Waldflächen ausgebrannt oder auch Weideboden mit Sträuchen und Aesten bedeckt, nach deren Verbrennen mit Asche gedüngt und für 2 Getreide-Ernten zugerichtet werden.

Rechnet man alle Glieder der Landwirthschaft treibenden Familien zusammen, so steigt die ackerbauende Bevölkerung des Landes auf 54 Percent der Einwohnerzahl.

Dieses Bild des landwirthschaftlichen Betriebes ist zwar der Gegenwart entnommen, doch steht zu erwarten, dass die in neuester Zeit erfolgte Aufhebung der Robot und des Zehnten, welche auf dem kleineren Grundbesitze schwer lasteten, eine wohlthätige Wirkung äussern und den nunmehr unbeschränkten Eigenthümer zu grösserer Thätigkeit und rationellerer Bewirthschaftung anspornen wird. Von Seite der Regierung und des intelligenteren Theiles der Bevölkerung wird wenigstens kein Mittel versäumt, dem Landmanne den grossen Nutzen einer rationellen Bewirthschaftung vor Augen zu führen, und die Zeit dürfte nicht mehr ferne sein, wo es den vereinten Bemühungen der Regierung, der Landwirthschafts-Gesellschaft mit ihren Bezirksvereinen, und der Gartenbau-Gesellschaft zu Wien gelingen wird, die Mehrzahl der Landwirthe zur Anwendung eines besseren Bewirthschaftungs-Systemes zu bewegen.

Mehrere der Hindernisse sind aber weder durch den Unterricht noch im Wege freiwilligen Uebereinkommens, sondern nur durch die Gesetzgebung zu beseitigen. Eines der grössten ist z. B. die Zerstückelung des Grundbesitzes, aber nicht so sehr der zu kleine Flächenraum einzelner Wirthschaften, als die zerstreute Lage der Gründe eines und desselben Besitzers. Es wechseln oft Ackerstreifen von 8 bis 10° Breite, deren jeder einem anderen Eigenthümer zugehört. Wie kann da ordentlich über Kreuz geackert werden? wie viel geht vom ganzen Ackerlande durch die vielen Raine verloren? Vollends unmöglich ist die Bearbeitung, wenn solche schmale Streifen steile Abhänge hinaufgehen. Der Austausch der Grundstücke und die Zusammenziehung in grössere Complexe bleibt aber ohne Zwangsgesetze stets unerreichbar.

Viel cultur-fähiger Boden könnte ferner im Tulner und March-Becken durch eine vollständige Regulirung der Donau gewonnen, und eine bessere Grundbenützung häufig durch strenge Handhabung der Forstgesetze und durch zweckmässige Wasserrechts-Gesetze erzielt werden [1]).

Selbst die mangelhafte Gewerbegesetzgebung hat schon fühlbaren Schaden in die Landwirthschaft gebracht. Die Leitha z. B. überschwemmt häufig ganze Ortschaften, verdirbt den Feldbau, und der Park zu Trautmannsdorf steckt jetzt in einem mehrere Schuhe tiefen bleibenden Sumpfe, während der Gärtner noch lebt, der vor einigen Jahren die Wege beschotterte, — Alles, weil eine Mühle zu Wilfleinsdorf, durch das Gesetz geschützt, eine Stauwehre anlegte, welche bei Hochwässern kaum den sechsten Theil des zuströmenden Wassers abführt, während fünf Sechstheile das rückwärtige Terrain überschwemmen, und durch den Rückstand des Schlammes so erhöhen, dass der Nachtheil immer weiter schreitet. Es gibt sohin in Oesterreich unter der Enns auch Beispiele, dass der productive Boden nicht nur nicht gehörig benützt, sondern

---

[1]) Die Donau-Regulirung ist bereits begonnen worden (S. 417 ff.). Ein Gesetz über Zusammenlegung der Grundtheile steht in Aussicht und die Wasserrechtsfrage beschäftigt in neuester Zeit die Aufmerksamkeit der Regierung.

durch Mencheneinwirkung selbst cultur-unfähig gemacht wurde, dafür besteht aber auch die erfreuliche Aussicht, dass die energisch durchgeführte Reform der inneren Verwaltung in der neuesten Zeit die nachtheiligen Einwirkungen in dem umfassendsten Maasse beseitigen und alle Elemente des landwirthschaftlichen Gedeihens zur vollen Blüthe bringen werde.

§. 128.

8.) Industrie und Handel.

Die Industrie von Oesterreich unter der Enns findet die Begründung ihres Bestandes und ihrer Ausdehnung in den natürlichen Bedingungen, deren in den vorhergehenden Paragraphen Erwähnung gethan worden ist. Zunächst ist es die günstige Lage von Wien, als dem am grössten Strome des Reiches gelegenen, zugleich den Mittelpunct aller jener grossen Interessen, die in der Haupt- und Residenzstadt ihre Vereinigung finden, bildenden Haupthandelsplatze der Monarchie, welche der für den Verkehr im Grossen und für den Verbrauch einer dicht zusammengedrängten Bevölkerung arbeitenden Industrie die unversiegende Quelle des Absatzes eröffnet. Ferner bietet die gebirgige Beschaffenheit des Landes, namentlich an der Südgränze, durch die von dort mit beträchtlichem Falle herabströmenden Bäche willkommene Wasserkräfte dar, welche eine grosse Anzahl von Industrie-Anstalten in Bewegung setzen. Endlich liefern, wiewohl im beschränkteren Maasse, die Bodenproducte des Landes den Stoff für die Erzeugnisse gewerblicher Thätigkeit.

Bei der Betrachtung der Vertheilung der Industrie treten die verschiedenen Landestheile charakteristisch hervor. In der Hauptstadt und deren nächster Umgebung concentriren sich die Erzeugnisse der Mode und des Luxus, sowie jene, zu deren Hervorbringung es grösserer Geschicklichkeit der Arbeiter oder umfassenderen Capitales bedarf. Daselbst befindet sich die Hälfte der gesammten Fabriken und Gewerbe des Landes, der Werth der dort producirten Waaren aber übersteigt jenen der im ganzen übrigen Lande erzeugten Industrie-Producte. Der Hauptstadt zunächst steht seiner Wichtigkeit nach der Kreis unter dem Wiener-Walde, welcher die bedeutende Anzahl der dort befindlichen Fabriks-Anlagen der Nähe der Residenz, hauptsächlich aber den unscheinbaren Bächen verdankt, welche, von der Gebirgsgruppe des Schneeberges herabrieselnd, den Kreis nach der Diagonale durchschneiden und durch ihre perennirenden Wasserkräfte mit hinreichendem Gefälle die Mehrzahl jener Industrie-Anstalten in Bewegung setzen. Hier sind es vor Allem die Baumwoll- (und Kammgarn-) Spinnereien, die Stoffdruckereien, die gesammte Metallwaaren- und Maschinen-Industrie, sowie die Papier- und die chemische Fabrication sammt den grossartigen Mahlmühlen, welche der Zahl der Anstalten und dem Werthe ihrer Erzeugnisse nach entschieden in den Vordergrund treten. In dem Kreise ober dem Wiener-Walde wird die Natur des Waldbodens und der reiche Schatz der benachbarten Steiermark an Eisen benützt, um einer grossen Anzahl von Frisch-, Streck-, Zeug-, Sensen- und Pfannenhämmern, von Walz- und Drathwerken, endlich von Anstalten zur weiteren Verarbeitung dieser Eisen-Producte bis zu den kleinsten Werkzeugen und Gegenständen des täglichen

Gebrauches Beschäftigung zu geben, und durch die zahlreichen Sägemühlen das Holz der dortigen Wälder zu kaufrechtem Gute umzugestalten. In bedeutendem Abstande von diesen beiden stehen die zwei nördlichen Kreise des Landes, von welchen der Kreis ober dem Manhartsberge sich durch seine in dem nordwestlichen Winkel nächst der böhmischen Gränze schwunghaft betriebene Glas-Industrie, sonst aber nur durch die dort sehr verbreitete Handweberei kenntlich macht, während in dem fruchtbaren Kreise unter dem Manhartsberge die landwirthschaftliche Industrie der Spiritus-Brennerei, der Essigbereitung, der Rübenzucker-Fabrication sammt der Erzeugung von gemeinen Filz- und Wollenstoffen zunächst zu erwähnen ist.

Eine nähere Einsicht in die Vertheilung der Industrie-Anstalten nach den verschiedenen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit gewährt die nach Gruppen aufgezählte Menge der einzelnen Gewerbe, insbesondere aber die Nachweisung der grösseren Industrie-Anstalten nach ihrer Lage an den Bächen und Flüssen des Landes. Dem letzten, im Jahre 1853 zusammengestellten Verzeichnisse der erwerbsteuerpflichtigen Gewerbe von Oesterreich unter der Enns zufolge, zählte man nach Ausscheidung der den Handelsgewerben oder den besonderen Beschäftigungen zuzurechnenden Parteien im Lande 54.972 steuerpflichtige Fabricanten und Gewerbsleute, wovon 21.895 auf Wien und 33.077 auf das übrige Land entfielen: wenn man jedoch die nächste Umgebung der Hauptstadt, welche in industrieller Beziehung einen Bestandtheil der letzteren ausmacht und von derselben kaum getrennt werden kann, zu Wien hinzuschlägt, so theilt sich die Gesammtzahl aller Gewerbsleute in zwei nahezu gleiche Hälften zwischen der Hauptstadt und Umgebung, und dem übrigen Lande. Nach den Gegenständen, mit deren Hervorbringung sich diese 55.000 Industriellen beschäftigen, gesondert, ergeben sich folgende Theilzahlen. Es entfallen auf die Fabriken und Gewerbe, welche sich beschäftigen mit der Hervorbringung von Erzeugnissen

für die Bekleidung . . . . 23.500 Industrielle,
„ „ Nahrung . . . . 9.500 „
„ den häuslichen Gebrauch, Wohnung und Luxus, mit Einschluss der Baugewerbe (2.500) . . . . 8.500 „
„ Industrie und Landwirthschaft . . . . 13.500 „

Bei den Gewerben für die Bekleidung (wobei 13.400 Schuhmacher und Schneider den Ausschlag geben), so wie bei jenen für Industrie und Landwirthschaft ist zu bemerken, dass die hierländigen Gewerbe ihren derartigen Erzeugnissen einen weiten Absatz, welcher über die Gränze des Reiches hinaus sich erstreckt, zu verschaffen gewusst haben. Um diese Vertheilung sowohl in der Hauptstadt, als in dem übrigen Lande weiter zu verfolgen, dient die folgende Uebersicht [1]). Man zählt gewerbliche Anstalten:

[1]) In den einzelnen Gruppen erscheinen als Unterabtheilungen:

	In Wien.	Auf dem Lande.
I. Maschinen, Werkzeuge und Instrumente.		
Maschinenbauer	76	61
Schiffbauer und Kalfaterer . . .	9	45
Wagner	96	945
	181	1.051

	In der Hauptstadt	Auf dem Lande	Zusammen
I. für Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten	964	1.374	2.338

	In Wien.	Auf dem Lande.
Erzeuger chirurgischer Instrumente	13	1
Erzeuger physikalischer und mathematischer Instrumente	106	21
Uhrmacher etc.	371	258
Claviermacher	127	9
Erzeuger musikalischer Instrumente	166	34
	783	323
II. Erzeugnisse aus Erden und Steinen.		
Edelsteinschleifer	18	—
Steinbrecher	—	59
Kalkbrenner	—	166
Gypsarbeiter etc.	5	15
Ziegelbrenner	3	306
Töpfer und Thonwaaren-Erzeuger	44	373
	70	919
Glashütten, Glas-Schmelzer, Glas-Schleifer, Glas-Perlenmacher	25	21
Spiegelbeleger	20	—
Glaserer	119	318
	164	339
III. Metalle und Metallwaaren.		
Eisen-, Frisch- und Streckwerke	2	58
Zeugschmiede	82	326
Huf- und Grobschmiede	85	2.139
Schlosser	648	536
Eisen- und Stahlwaaren-Erzeuger	66	71
Sensen- und Sichel-Erzeuger	—	28
Waffen-Erzeuger	50	73
Klingen-, Messer- und Sägeschmiede	126	108
Spengler und Blechwaaren-Erzeuger	194	174
Drathzieher, Nadler etc.	147	130
Schleifer etc.	44	60
Kupferschmiede, Zinngiesser etc.	69	65
Metallwaaren-Erzeuger und Gelbgiesser	69	47
Messingarbeiter, Gürtler etc.	336	61
Gold- Silber u. Juwelen-Arbeiter	531	42
Gold- und Silberplätter und Folienschläger	90	—
Metalldrechsler etc.	110	8
	2.649	3.926
IV. Chemische Erzeugnisse.		
Erzeuger chemischer Waaren	39	52
Apotheker	43	144
Parfumeure	33	2
Seifensieder und Wachszieher	63	151
Oelpresser, Zündwaaren-Erzeuger etc.	20	28
Farben-Erzeuger	43	15
Wichs-Erzeuger	88	15
Pechsieder, Leim- und Beinsieder, Spodium-Erzeuger	24	132
Köhler und Pechbrenner	27	121
Tinte-, Siegellack-Erzeuger etc.	33	5
Fleckenreiniger	132	14
	545	679
V. Nahrungsmittel.		
Champagner-Erzeugung	—	3
Zucker- und Syrup-Fabriken	5	4
Mahlmüller etc.	15	2.477
Bäcker	241	1.422
Stärke- und Mehlspeis-Erzeuger	44	54
Chocolade- und Surrogat-Caffee-Erzeuger	123	13
Zucker- und Kuchenbäcker	212	92
Lebzelter	13	218
Küchen-Gärtner	290	34
Sauerkräutler	52	2
Bierbrauer	7	161
Branntwein- und Liqueur-Erzeuger	212	214
Essig- und Presshefe-Erzeuger	38	125
Fleischhauer, Selcher, Wurstmacher und Flecksieder	323	1.673
Fischer	12	96
Milchmaier	865	436
	2.452	7.024
VI. Garne, Webe- und Wirkstoffe, und deren Verarbeitung.		
Seidenspinner und Seidenzeugmacher	466	19
Seide- und Sammt-Bandmacher, Färber und Putzer	154	19
Baumwoll- und Schafwollwaaren-Fabriken	—	12
Wollspinner, Wollwaaren-Erzeuger, Tuchscherer etc.	50	118
Baumwollspinner	—	49
Weber von Baumwoll- und gemischten Stoffen	736	2.484

	In der Hauptstadt	Auf dem Lande	Zusammen
II. für Thon-, Glas- und andere Waaren aus Erde und Steinen	234	1.258	1.492
III. für Metalle und Metallwaaren	2.649	3.926	6.575
IV. für chemische Erzeugnisse	545	679	1.224
V. für Nahrungsmittel und andere Verzehrungsgegenstände	2.452	7.024	9.476
VI. für Garn-, Webe- und Wirkstoffe und deren Verarbeitung	7.228	7.351	14.579
VII. für Leder, Papier, Erzeugnisse aus Holz und anderen organischen Stoffen	6.965	10.189	17.154
VIII. für Bauzwecke, und die typographische und künstlerische Vervielfältigung	858	1.276	2.134
	21.895	33.077	54.972

Die Erzeugnisse aus Leder, Holz und anderen organischen Stoffen beschäftigen nebst den Webestoffen die meisten Gewerbsleute, nach ihnen kommen die Nahrungs-

---

	In Wien.	Auf dem Lande.
Bandmacher etc.	293	99
Posamentirer	468	26
Zwirn- und Garnspinner	69	3
Seiler	64	232
Bleicher, Wachstuch-Erzeuger etc.	13	20
Färber	45	239
Drucker	54	71
Strumpfwirker	151	81
Tapezirer	194	30
Schneider	2.941	3.597
Putzmacherinen und Handarbeiterinen	804	165
Cravaten-, Kappenmacher etc.	252	20
Wäscher	70	11
Regenschirmmacher	115	31
Blumenmacher etc.	289	25
	7.228	7.351

VII. Erzeugnisse aus anderen organischen Stoffen.

	In Wien.	Auf dem Lande.
Kürschner	100	232
Gärber und Lederfärber	142	448
Handschuhmacher	304	184
Schuhmacher	2.305	4.574
Sattler, Riemer und Taschner	297	590
Leder-Galanterie-Arbeiter	87	5
Lohmüller, Lohstampfer	—	18
Papiermacher und Tapeten-Erzeuger	24	30
Buntpapier-Erzeuger und Kartenmaler	30	6
Buchbinder und Cartonage-Arbeiter	267	85
Sägemüller und Fournierschneider	—	161
Tischler	1.587	1.415
Fassbinder	118	1.303
Drechsler, Pfeifenschneider und Perlmutterarbeiter	776	458
Vergolder	165	18
Holzwaaren-Erzeuger	24	84
Stroh-, Rohr- und Binsen-Flechter	195	114
Kammmacher etc.	81	168
Friseure	122	31
Hutmacher	186	194
Bürstenbinder	76	53
Matrazen-, Federn-Erzeuger etc.	79	18
	6.965	10.189

VIII. Erzeugnisse der Bau- und Kunstgewerbe.

	In Wien.	Auf dem Lande.
Baumeister	43	35
Maurer und Ziegeldecker	42	405
Steinmetze und Bildhauer	71	87
Zimmermeister	24	457
Schornsteinfeger	34	76
Anstreicher und Lackirer	205	101
Zimmermaler	201	49
Stuccaturer, Pflasterer, Brunnenmeister, Canalräumer, Ornamentirer	76	52
Schriftgiesser, Buch-, Stein- und Kupferdrucker	108	11
Schriftenmaler, Photographen etc.	54	3
	858	1.276

mittel und die Metallwaaren, welchen in dritter Linie die Erzeugnisse der Mechanik, des Bauwesens und der Kunstgewerbe, endlich die Thon- und Glaswaaren und die chemischen Erzeugnisse folgen.

Andere Verhältnisse kommen zum Vorscheine, wenn man die für den Local-Verbrauch arbeitenden Gewerbe ausscheidet und sich der Betrachtung der für den grossen Verkehr producirenden Industrie zuwendet. Als Repräsentanten dieser Industrie sind die Fabriken, mit Einschluss der ihnen zunächst stehenden Montan-Werke, anzusehen. Da diese Anstalten ihrem grösseren Theile nach der bewegenden Kräfte bedürfen und diese (mit Ausschluss der Hauptstadt) zunächst durch die fliessenden Gewässer dargeboten werden, so gewährt es einen Einblick in die Vertheilung dieser Industrie-Werke, wenn man sie (jene der Hauptstadt ausgenommen) nach ihrer topographischen Lage an den Bächen und Flüssen, welchen zunächst sie angelegt sind, ordnet[1]).

---

[1]) Die folgende Aufzählung gewährt eine Einsicht in das Detail der genannten Industrie-Anlagen längs der Flüsse und Bäche, nach welchen die Ortschaften aufgezählt sind, in denen sie sich befinden.

A. Im Flussgebiete der Donau.

Am Donau-Strome.

Schmelztiegel-Erzeugung in Marbach; Fabrik feuerfester Thonproducte in Wolfsberg bei Krems; Zündhölzchen-Fabrik in Tuln; Kotzen- und Teppich-Fabrik in Korneuburg; Schiffbau-Werkstätte, Drathstiften- und Nieten-Fabrik, Kalkcement-Fabrik in und nächst Klosterneuburg; Schön- und Schwarzfärberei, Schafwollzeug-Färberei, Spiegel-, Luster- und Rahmen-Fabrik, Schwefelsäure-Fabrik, Essig-, Pressgerm-, Senf- und Spiritus-Fabrik, Branntwein-, Essig- und Liqueur-Fabrik in Nussdorf; Parketen-Fabrik in Unter-Heiligenstadt; Liqueur- und Rosoglio-Fabrik in Floridsdorf; Liqueur- und Spiritus-Fabrik in Raasdorf; Nadel-Fabrik, Tabak-Fabrik in Haimburg.

An den Nebengewässern der Donau.

a) Am rechten Ufer des Hauptstromes.

1. **Enns.** Nebenfluss am rechten Ufer: Salza; Nebengewässer derselben: Mendling-Bach: Zerrenn- und Streck-Hammer am Hof und in der Mendling.
2. **Ips.** Zainhammer in Blindhof; Zerrennhammer am Grübl; Zerrenn- und Streck-Hammer in Lunz; Zerrennhammer (Kastenhammer) am Seekopf; Zerrennhammer und Stahl-Puddlings- und Walzwerk, Zerrenn- und Streck-Hammer („am Hammer") in Klein-Hollenstein; Streck- und Pfannen-Hammer in Zell.

Nebengewässer: *α*) am linken Ufer: Steinbach: 2 Zerrenn-Hämmer (Hinterhammer und Vorderhammer) in Ips-Steinbach. — Gössling-Bach: Zerrennhammer (Fasszieherhammer), Zerrenn- und Streck-Hammer, Streckhammer in Gössling. Nebenbach: Rottenmoosbach: Zain- und Streck-Hammer in Strohmarkt. — Hollensteiner-Bach: Zerrenn- und Stahl-Hammer am Wendstein; Zerrenn- und Streck-Hammer in der Hagenbachleiten; 5 solche und 1 Zerrenn-, Streck- und Zeug-Hammer in Gross-Hollenstein. — Seeberggraben-Bach: Zerrenn- und Streck-Hammer, 2 Zerrenn- und Stahl-Hämmer, 5 Zerrenn-, Sensen- und Strohmesser-Hämmer, 3 Sensen- und Strohmesser-Hämmer, Stahl-Hammer, Sensen- und Schwarzblech-Hammer in Waidhofen an der Ips. — Uhrl-Bach; Nebenbach: St. Johann-Bach: Blech-Walzwerk in St. Johann.

β) am rechten Ufer: Kogels-Bach: Zerrenn- und Streck-Hammer in Ober-Ois (Gem. Ahorn); Zerrennhammer in Kogelsbach. — Reith-Bach: Zerrenn- und Streck-Hammer, Pfannenhammer in St. Georgen am Reith. — Opponitz-Bach: Zerrenn- und Streck-Hammer, 3 Sichelhämmer in Opponitz. — Schwarze Ois (bis Ipsitz, dann kleine Ips): Zerrenn-, Sensen- und Strohmesser-Hammer in der Krumpmühle; 2 Pfannenhämmer in Ipsitz; Zerrenn- und Stahl-Hammer in der Schütt; Pfannenhammer in der Tonstatt. Nebenbach: Haselgraben-Bach: 3 Pfannenhämmer im Haselgraben.

Mit Ausnahme eines kleinen Landstriches im Nordwesten, dessen Gewässer der Moldau zufliessen, liegt Oesterreich unter der Enns im Flussgebiete der Donau, in

---

3. Erlaf. Stahl- und Eisen-Werkzeug-Fabrik in Miesenbach; Blech-, Streck- und Walzwerk und Schmiedenägel-Fabrik in Neubruck (Gem. Fürteben); Zerrenn- und Streck-Hammer, Werkzeug-Fabrik in Günzelsberg, Sichelhammer (Seitelhammer), Zerrenn- und Streck-Hammer (Neustift-Hammer) in Neustift; Zainhammer in Scheibbs; 2 Zerrenn- und Streck-Hämmer in der Brandstatt; Zerrenn- und Streck-Hammer in Merkstätten; Zerrenn-, Streck- und Zeug-Hammer, Sensen- und Strohmesser-Hammer in Zehnbach; Säge-, Mahl- und Papier-Mühle in Mitterwasser.

Nebengewässer: *a*) am linken Ufer: Gaming-Bach: 2 Zerrenn- und Streck-Hämmer (Wuzlhammer und in der Oed) in Packau; Zerrenn- und Sensen-Hammer in der Gaming-Rotte; Zerrenn-Hammer (Weghammer), Gas- und Manometer-Röhren-Fabrik, Leder-Fabrik in Gaming; Wagenachsen-Fabrik in Kienberg. Nebenbach: Au-Bach: Zerrenn- und Streck-Hammer, Stahlhammer, Pfannenhammer in Gaming. — Kleine Erlaf: Zerrenn- und Streck-Hammer (Brunnbachhammer) in Brunnbach: Streckhammer, 5 Pfannenhämmer in Ipsbach; Sensenhammer (an der Sporken), 3 Zerrenn- und Streck-Hämmer, Zainhammer in Gresten; Zerrenn- und Streck-Hammer in Oberamt; Zerrenn-, Streck- und Stahl-Hammer, Sensen-Hammer in Randegg; Zainhammer in Perwart.

β) am rechten Ufer: Jesnitz-Bach: Zainhammer in St. Anton.

4. Bielach. Rohrhammer in Kirchberg; Zerrenn-, Streck- und Zeug-Hammer in Rabenstein; 2 Rohrhämmer in Kammerhof; Zerrenn- und Zeug-Hammer, Baumwollspinnerei in Friedau.

Nebengewässer am rechten Ufer: Matters-Bach: Zerrenn- und Streck-Hammer in Kleinboding (Gem. Frankenfels). — Sois-Bach: Rohrhammer in der Sois-Gegend.

5. Traisen. Zerrenn- und Sensen-Hammer (in der Sommermühle), Zerrenn-, Sensen- und Strohmesser-Hammer (Bichlreith) in Türnitz; Rohrhammer in Freiland; Blech-Walzwerk in Lilienfeld; Rohrhammer, Armatur- und Commercial-Waffenfabrik in Marktel; Stahl- und Eisengusswaaren- und Maschinenbestandtheile-Fabrik in Traisen; Rohrhammer, Baumwollspinnerei in Göblasbruck; Rohrhammer, Blechwalzwerk, Leder-Fabrik, Steingutgeschirr- und Schmelztiegel-Fabrik in Wilhelmsburg; Papier-Fabrik, Holzschrauben- und Metallnieten-Fabrik in Stattersdorf; Papier-Fabrik in Ober-Wagram; Spiegel-Fabrik in Viehhofen.

Nebengewässer *a*) am linken Ufer: Eschenauer Bach: Zerrenn- und Zeug-Hammer in Eschenau. *β*) am rechten Ufer: Unrecht-Traisen: Streckhammer, Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik, Gussstahl- und Zerrennhammer-Werk in St. Egyd; Streckhammer (Mitterhammer), Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik, Zeughammer in Hohenberg; Streckhammer, Stahl- und Eisenblech-Fabrik in Furthof. — Gölsen-Bach: Wagenachsen-Erzeugung in Gölsen; Zerrennhammer, Fabrik von Gussstahl und Stahlwaaren, dann Schmelz-Apparaten aus Graphit und Thonerde in Hainfeld; Rohr-Hammer, Eisengusswaaren-Fabrik in Rainfeld. Nebenbäche: Ramsau-Bach: Kalk-Erzeugung, Sensenhammer in Ramsau. Hall-Bach: Eisendrath-Fabrik in Frauenthal.

6. Laaben-Bach (seit Neulengbach grosser Tulner Bach):

Nebenbach am linken Ufer: Gern-Bach: Erzeugung von Kalk in Stollberg; Erzeugung von hydraulischem Kalk und Cement in der Gern.

7. Heiligenstädter Bach. Wachsleinwand- und Wachstaffet-Fabrik in Ober-Heiligenstadt.

8. Alser-Bach. Branntwein-, Essig- und Liqueur-Fabrik, Dampf-Oel-Fabrik, Fabrik chemischer Farben, 2 Wachsleinwand- und Wachstaffet-Fabriken zu Herrnals.

Nebengewässer am linken Ufer: Währinger Bach: Leder-Fabrik, Leder-Lackirfabrik in Währing.

9. Wien-Fluss. Druck-Fabrik in Hacking, in Ober St. Veit; Druck-Fabrik, Leder-Fabrik in Unter-St. Veit; Leder-Fabrik in Baumgarten; Stearinkerzen-Fabrik, 3 Druck-Fabriken in Penzing; Essig-, Liqueur-, Pressgerm-, Rhum- und Spiritus-Fabrik in Reindorf; Rosoglio- und Spiritus-Fabrik in Braunhirschen; Baum- und Schafwoll- und Halbseidenwaaren-Fabrik, 3 Druck-Fabriken, Bleicherei, Leder-Fabrik, Pakfong-, Plaqué- und Chinasilberwaaren-Fabrik, Fabrik chemischer Farben, 3 Fabriken zur Rectificirung von Spiritus in Sechshaus; 2 Baum- und Schafwoll- und Seidenwaaren-Fabriken, 2 Baum- und Schafwollwaaren-Fabriken, Feuergewehr-Fabrik, Spiritus-Fabrik in Fünfhaus; Baum- und Schafwollwaaren-Fabrik, Blechwaaren-Fabrik in Gaudenzdorf.

Nebengewässer am linken Ufer: Amas-Bach: Wachsleinwand-Fabrik in Breitensee. — Ottakringer Bach: Eisen- und Metall-Gusswaaren-Fabrik, Fabrik chemischer Farben in Ottakring; Feuergewehr-Fabrik in Neu-Lerchenfeld.

welche an der Südseite die Enns, Ips, grosse Erlaf, Bielach, Traisen, der grosse Tulnerbach (Laaben-Bach), der Heiligenstädter -und Alser-Bach, die Wien, die Schwechat,

---

10. Schwechat. Liqueur-Fabrik in Baden; Eisen- und Metall-Maschinen-Fabrik in Leesdorf; Baumwollspinnerei, Zwirnerei, Schnür- und Börtel-Fabrik in Wienersdorf; 2 Baumwollspinnereien in Möllersdorf; Druck-Fabrik in Guntramsdorf; Maschinen- und Maschinenbestandtheile-Fabrik in Ober-Lanzendorf; Baumwollspinnerei, Papier-Fabrik, 2 Oel-Fabriken in Rannersdorf; Baumwollspinnerei in Schwechat; Metallwaaren-Fabrik in Kaiser-Ebersdorf.

Nebengewässer: α) am linken Ufer: Sattel-Bach: Gypsmühle in Preinsfeld. — Gumpoldskirchner Bach: Fabrik von Papier- und Pressspänen, Fabrik von Percussions-Zündern, galvanisirtem Eisen, Bleiplatten und Bleiröhren in Gumpoldskirchen. — Mödling-Bach: 2 Kalkwerke in Hinter-Brühl; Druck-Fabrik in Mödling; Papier-Fabrik in Biedermannsdorf. — Krotten-Bach: Liqueur-Fabrik und Spiritus-Rectificirung zu Maria-Enzersdorf. — Peters-Bach: Druck-Fabrik in Siebenhirten. — Liesing-Bach: Erzeugung von Kalk und Cement nächst der Waldmühle; Surrogatkaffee-Fabrik in Rodaun; Fabrik chemischer Producte, Zwirn-Fabrik in Liesing; Knochenmehl-Fabrik, Druck-Fabrik in Atzgersdorf; Rectificirung von Spiritus in Erlaa; Kammgarnspinnerei in Neu-Steinhof; Ziegelei, Druck-Fabrik, Branntwein-, Rosoglio-, Liqueur- und Essig-Fabrik in Inzersdorf.

β) am rechten Ufer: Hörm-Bach: Kammgarnspinnerei in Vöslau. — Au-Bach: Bleiplatten- und Bleiröhren-Fabrik in Kottingbrunn. — Triesting: Baumwollspinnereien in Tasshof, in Fahrafeld; Kupferhammer, Fabrik chemischer Producte, Baumwollspinnerei in Pottenstein; Fabrik von Messing- und Tombak-Blech und Kupferdraht in Triestinghof; Messingblech-Fabrik, Pakfongwaaren-Fabrik, Fabrik zur Montirung von Seitenwaffen in Unter-Berndorf; Kalkerzeugung, Messing-, Tombak- und Pakfong-Blech- und Drath-Fabrik in St. Veit; Blech-Fabrik, Baumwollspinnerei in Hirtenberg; Messinggusswaaren- und Maschinen-Fabrik, Seidenzeug-Fabrik in Leobersdorf; Thonproducten-Fabrik in Wagram; Baumwollspinnerei in Schönau, in Günselsdorf, in Teesdorf, in Tattendorf; Baumwollspinnerei, Papier-Fabrik in Ober-Waltersdorf; Baumwollspinnerei in Trumau, in Münchendorf. Nebenbach : Further Bach: Eisendrath-Fabrik in Unter-Weissenbach. — Kalter Gang: Spiritus-Fabrik in Velm; Druck-Fabrik, Fabrik von chemischen Farben in Himberg.

11. Fischa. Flachs- und Hanfcultur-Anstalt, Spinn- und Zwirn-Fabrik in Siegersdorf; Baumwollspinnerei, Flachsgarnspinnerei in Weigelsdorf; 4 Baumwollspinnereien in Unter-Waltersdorf; Baumwollspinnerei in Marienthal, in Ebergassing, in Schwadorf; Papier-Fabrik in Klein-Neusiedel.

Nebengewässer: α) am linken Ufer: Piesting: Eisen- und Kupferhammer- und Kupfer-Walzwerk in Guttenstein; Drath-Fabrik in Quick nächst Guttenstein; Metallwaaren-Fabrik in der Oed; Metallwaaren-Fabrik, Metallblech- und Eisenpflug-Fabrik in Waldegg; Baumwollspinnerei in Piesting; Blech-Fabrik in Wöllersdorf; Baumwollspinnerei in Steinabrückel; 2 Baumwollspinnereien, Seiden- und Sammtbänder-Fabrik in Felixdorf; Baumwollspinnerei in Solenau, in Ebreichsdorf.

β) am rechten Ufer: Reissen-Bach: Baumwollspinnerei, mechanische Weberei und Seilerwaaren-Fabrik in Pottendorf; Papier-Fabrik in Wampersdorf; mechanische Weberei in Margarethen am Moos.

12. Pitten-Fluss (seit Pitten Leitha): Papier-Fabrik, Eisengusswerk in Pitten; Baumwollspinnerei in Erlach; 2 Baumwollspinnereien, Papier-Fabrik, Rollgersten-Fabrik in Ebenfurt; Baumwollspinnerei in Götzendorf; Oel-Fabrik in Bruck.

Nebengewässer, α) am linken Ufer: Trattenbach: Sensenhammer in Kirchberg. — Schwarzau-Fluss: Glashütte in Schwarzau; Papier-Fabrik in Schlögelmühle; Baumwollspinnerei in Rohrbach; Metallwaaren- und Schrauben-Fabrik, 2 Baumwollspinnereien, Druck-Fabrik, Schmelztiegel-Fabrik in Neunkirchen. — Nebenbäche: Stuppachgraben-Bach: Baumwollspinnerei in Stuppach; Sau-Bach: Baumwollspinnerei in Potschach; Sirning-Bach: Stabeisen- und Blech-Walzwerk in Theresienhütte; Adlitzgraben-Bach: Gypsmühle, Fabrik von hydraulischem Kalk und Cement, Baumwollspinnerei in Aue. Seitenzufluss: Göstritz-Bach: Papier-Fabrik in Schottwien. — Fischa-Bach: Eisen- und Metall-Maschinen-Fabrik, Nägel- und Maschinen-Fabrik, Zucker-Raffinerie, Baumwollspinnerei, Sammt- und Seidenzeug-Fabrik, Papier-Fabrik, Steingutgeschirr-Fabrik, Thonpfeifen-Fabrik, Schmelztiegel-Fabrik in Wiener-Neu-

die Fischa, und an der Nordseite der Weitenbach, der grosse Kremsfluss, der grosse Kampfluss, der Göllersbach und die March einmünden, welche, so wie deren Nebengewässer, von Industrie-Anstalten aller Art benützt werden. Hierzu dienen besonders die Waldbäche in den höheren Gebirgslagen, deren perennirende Wässer mit bedeutendem Falle die ausreichendste bewegende Kraft darbieten. In der Lage der verschiedenen Werke an diesen Gewässern macht sich ein dauerndes Gesetz kennbar. Die Holz-Sägemühlen nehmen den obersten Umkreis ein, ihnen folgen die Eisenhammer-Werke, an welche sich die übrigen Eisen verarbeitenden Industrie-Werke reihen; hierauf erscheinen in den offenen Thälern und der dichter bevölkerten Niederung die zahlreichen Baumwollspinnereien, denen die Maschinen- und Papier-Fabriken, so wie die grossartigen Mühlen folgen, bis sich in der Nähe der Hauptstadt mit den Druck-, den Webe- und den chemischen Fabriken der Uebergang zu den Industrie-Anstalten der Hauptstadt bildet. Wenn man die 2469 Mahlmühlen sammt den 161 Sägemühlen, von denen die meisten geringeren Umfangs sind, ausscheidet, so erübrigen nach dem Stande vom Jahre 1857 für Oesterreich unter der Enns 688 Fabriken und Montan-Anstalten, wovon 207 auf die Haupt- und Residenzstadt, 41 auf die nächste Umgebung (Herrnals, Währing, Ottakring, Neu-Lerchenfeld, Hacking, Ober- und Unter-St. Veit, Penzing, Reindorf, Braunhirschen, Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Breitensee) und 440 auf das übrige Land entfallen. Unter den letzteren befinden sich 255 Eisenhammerwerke aller Art, welche zusammen 308 Eisen- und Stahlfrischhämmer, Streck-, Zain-, Zeug-, Rohr-, Pfannen-, Sensen- und Sichelhämmer in sich

---

stadt; Metallwaaren-Fabrik in Nadelburg; Papier-Fabrik in Ober-Eggendorf; Mahl- und Schrottmühle, Baumwollspinnerei in Unter-Eggendorf.

β) Am rechten Ufer: Schweinsgraben-Bach: Gold- und Silberborten-Fabrik und Drathzug in Mannersdorf.

b) Am linken Ufer des Hauptstromes.

1. **Weiten-Bach.** Glas-Fabrik in Gutenbrunn; Ultramarin- und Lackfarben-Fabrik in Weiteneck.
2. **Krems.** Mahl-Mühle, Leder-Fabrik in Rehberg bei Krems.
3. **Grosser Kamp-Fluss.** Papier-Fabrik in Rosenburg.

   Nebengewässer am linken Ufer: Zwettl-Bach: Leinen- und Baumwollwaaren-Fabrik in Gross-Gerungs.
4. **Göllers-Bach.** 2 Tuch- und Kotzen-Fabriken, Filz- und Filzwaaren-Fabrik, Oel-Fabrik, Unschlittkerzen- und Seifen-Fabrik, Parfumeriewaaren-Fabrik in Stockerau.
5. **March.** Spiritus-Fabrik, Rübenzucker-Fabrik in Dürnkrut.

   Nebengewässer am linken Ufer: Thaya; Nebenbach: Grosser Siegharts-Bach: 2 Band-Fabriken, Seiden- und Schafwoll-Fabrik in Gross-Siegharts. — Zaya-Bach: Rübenzucker-Fabrik in Nieder-Abtsdorf.

B. Im Flussgebiete der Moldau.

Lainsitz (Nebenfluss der Moldau am rechten Ufer): Zerrenn- und Streck-Hammer in Harmannsschlag; Glas-Fabrik in Ludwigsthal, in Sophienwald; Zerrenn- und Streck-Hammer in Beinhöfen.

Nebengewässer am rechten Ufer: Braunau-Bach: Glas-Fabrik in Eugenia bei Schrems. — Nebenbach: Romauer-Bach: Glas-Fabrik in Joachimsthal bei Eilfang. — Nagelberger-Bach: Glashütte in Nagelberg. — Kostainza- oder Reissen-Bach: Glas-Fabrik in Josephsthal; Papier-Fabrik in Franzensthal.

fassen, wobei in mehreren Anstalten verschiedene Arten von Hämmern zu einem Ganzen vereinigt sind. Nach den oben angeführten Gruppen vertheilt, entfallen von diesen Industrie-Anstalten

auf	in Wien sammt Umgebung	auf dem Lande
I. Mechanische Industrie	25	19
II. Erzeugnisse aus Erde und Steinen	3	17
III. Metallwaaren	40	280
IV. Chemische Erzeugnisse	17	14
V. Nahrungsgegenstände	26	17
VI. Webe-Industrie	96	65
VII. Leder-, Papier-, Holzwaaren und andere Erzeugnisse aus organischen Stoffen	40	25
VIII. Bau- und Kunstgewerbe	1	3
	248	440

Während in der Hauptstadt die Fabriken für Modewaaren (welche der Webe-Industrie zumeist angehören) und für Lederwaaren mit Einschluss der Hutfabriken überwiegen. sind es auf dem Lande die Metallwaaren, namentlich die Erzeugungs-Anstalten für gefrischtes und gewalztes Eisen, sammt den Baumwollspinnereien, welche der Zahl und der Bedeutung nach den Ausschlag geben. Es ist aber hervorzuheben. dass unter die Fabriken durchgehends nur jene Industrie-Anstalten eingereiht wurden, welche eine specielle Landesbefugniss haben, nicht aber jene zahlreichen Grossgewerbe, welche ihres ausgedehnten Geschäftsumfanges halber wohl auch als Fabriken gelten, aber keine Landesbefugniss haben. sondern den Gewerbe-Corporationen angehören [1]).

[1]) Die Fabriken in Wien vertheilen sich folgendermaassen auf die einzelnen Industrie-Gruppen:

I. Gruppe (25). Maschinen-Fabriken 10, Maschinen- und Metallwaaren-Fabriken 2, Maschinen- und Eisenguss-Fabrik 1, Maschinen- und Ackerwerkzeug-Fabrik 1, Maschinen- und Wagen-Fabrik 1, Weberkamm-Fabrik 1, Tischlerwerkzeug-Fabrik 1, Fabrik für optische, mathematische und physikalische Instrumente 1, Blas- und Streich-Instrumenten-Fabrik 1, Harmonika-Fabrik 1, Wagen-Fabriken 5.

II. Gruppe (3). Porzellan-Fabrik 1, Spiegel-Fabrik 1, Spiegel- und Lusterwaaren-Fabrik 1.

III. Gruppe (35). Metallwaaren-Fabriken 3, Streck- und Metallwaaren-Fabrik 1, Plattir- und Metallwaaren-Fabrik 1, englische Plattirwaaren-Fabrik 1, Plattirwaaren- und Knopf-Fabrik 1, Metallknopf-Fabrik 1, Chinasilber-Fabriken 2, Bronce- und Eisenguss-Fabrik 1, Bronce- und Erzguss-Fabrik 1, Broncewaaren-Fabrik 1, Stahl-Fabrik 1, Feuergewehr-Fabriken 6, Feuergewehr-, Achsen- und sonstige Eisenwaaren-Fabrik 1, Schwertfegerwaaren-Fabrik 1, Eisenblechwaaren-Fabrik 1, Fabriken lackirter Blechwaaren 2, Fabrik für lackirte Blech- und Zinncompositionswaaren 1, Blech- und Zinkcompositionswaaren-Fabrik 1, Blech-, Zinn-, Kinderspiel- und Compositionswaaren-Fabrik 1, Säge-, Feilen- und Schrauben-Fabrik 1, Geldcassen-, Schlösser- und Siegelpressen-Fabrik 1, Bleiplatten- und Röhren-Fabrik 1, Holz- und Metall-Galanteriewaaren-Fabrik 1, Gold-, Silber- und Plattirwaaren-Fabrik 1, Goldgalanterie-Waaren-Fabrik 1, Gold- und Silbergalanteriewaaren-Fabrik 1.

IV. Gruppe (12). Chemische Producten- und Hydrocarbur-Fabriken 2, Chemische Producten- und Zündwaaren-Fabrik 1, Holzeisensäure- und Knoppernextract-Fabrik 1, Chemische Farben-Fabriken 3, Siegellack-Fabrik 1, Stearinkerzen- und Seifen-Fabrik 1, Seifen- und Unschlittkerzen-Fabrik 1, Parfumerie-Waaren-Fabrik 1, Oelraffinerie 1.

V. Gruppe (19). Dampfmühle 1, Zucker-Raffinerien 4, Chocolate-Fabrik 1, Essig-Fabriken 2, Spiritus- und Presshefe-Fabrik 1, Liqueur-, Rosoglio- und Essig-Fabrik 1, Liqueur-, Rhum- und Punschessenz-Fabrik 1, Branntwein-, Liqueur- und Rosoglio-Fabriken 3, Branntwein-, Liqueur-, Rosoglio- und Essig-Fabriken 5.

Ausser dem fliessenden Wasser wird als bewegende Kraft auch der Dampf benützt, welcher mehr und mehr an die Stelle des ersteren tritt. Im Jahre 1841 waren (mit Ausschluss der dem Verkehre dienenden Schiffsdampfmaschinen und Locomotive) in Wien 35 Dampfmaschinen von 395 Pferdekraft, im Jahre 1851 (seit welchem Jahre keine Zählung derselben mehr Statt fand) 87 Dampfmaschinen von 957 Pferdekraft vorhanden. Auf dem Lande betrug 1841 die Zahl der Dampfmaschinen 21 mit 363 Pferdekraft, 1851 aber 63 mit 760 Pferdekraft. Seither hat sich diese Zahl sowohl in Wien als ausserhalb der Hauptstadt beträchtlich vermehrt.

Der Handel von Oesterreich unter der Enns concentrirt sich in Wien, dem durch seine unvergleichliche Lage am Kreuzungspuncte der grössten Wasserstrasse, der Donau, mit den nach Norden und Süden bis an die Nordsee und das adriatische Meer fortlaufenden Eisenbahnen begünstigten Hauptverkehrplatze der Monarchie. Obwohl er schon gegenwärtig einen bedeutenden Umfang einnimmt, so steht ihm doch noch eine weit grössere Ausdehnung in der nächsten Zukunft bevor, da die grossartige Eisenbahnverbindung erst ganz kürzlich ihre gegenwärtige Ausdehnung erlangt hat, und dieselbe in der nächsten Zukunft sich noch bedeutend vergrössern wird. Einige wenige Nachweisungen mögen hinreichen, diese im Flusse begriffenen Verhältnisse, wie sie sich in der letzteren Zeit gestaltet haben, ersichtlich zu machen.

Die Handelsgewerbe, welche im Jahre 1853 in Nieder-Oesterreich der Erwerb-Steuer unterlagen, erreichten die Zahl von 29.845, wovon 11.993 auf Wien und 17.852 auf den Landdistrict entfielen.

Die Zahl und Beschaffenheit der Transports-Mittel und die Leistungen derselben, so weit sie das Centrum des Verkehrs betreffen, werden zu einem Anhaltspuncte für die Beurtheilung des Aufschwunges des letzteren dienen, wobei inzwischen bemerkt werden muss, dass die Erstreckung der Linien, auf welche jene Transports-Mittel zur Anwendung kommen, eine sehr bedeutende ist, obgleich diese Linien ihren Ausgangspunct sämmtlich in Wien haben.

VI. Gruppe (77). Baumwollzwirn-Fabriken 2, Shawl-Fabriken 4, Shawlappretur-Anstalt 1, Seidenbearbeitungs-Anstalt 1, Weberwaaren-Fabriken 4, Baumwoll-, Schafwoll- und Leinenwaaren-Fabrik 1, Baumwoll-, Schafwoll- und Halbseidenwaaren-Fabriken 2, Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenwaaren-Fabriken 14, Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen- und Halbseidenwaaren-Fabrik 1, Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen-, Seiden- und Halbseidenwaaren-Fabrik 1, Seidenzeug- und Modewaaren-Fabrik 1, Seidenzeug-Fabriken 14, Seidenzeug- und Sammt-Fabriken 2, Seidenzeug-, Sammt- und Dünntuch-Fabrik 1, Färberei 1, Band-Fabriken 10, Band- und Posamentierwaaren-Fabrik 1, Bobbinet- und Spitzen-Fabrik 1, Krepin- und Spitzen-Fabrik 1, Wachsleinwand- und Wachstaffet-Fabrik 1, Wirkwaaren-Fabriken 2, orientalische Kappen-Fabrik 1, Gold-, Silber- und Seiden-Krepin, dann Borten- und Schnür-Fabrik 1, Gold- und Silberdrath-Gespunnst-Fabriken 2, Gold- und Silberborten und derlei Spitzen und andere Posamentierwaaren-Fabrik 1, Kunststickereiwaaren-Fabrik 1, Regen- und Sonnenschirm-Fabriken 5.

VII. Gruppe (35). Buntpapier-Fabrik 1, Buntpapier- und Papiergalanteriewaaren-Fabrik 1, Buntpapier- und Papiertapeten-Fabrik 1, Papiertapeten-Fabriken 2, Spielkarten-Fabrik 1, Buchbinderwaaren-Fabrik 1, Leder-Fabriken 6, Ledergalanteriewaaren-Fabriken 4, Fabrik zur Zubereitung von Thierhaaren 1, Hut-Fabriken 8, Strohhut-Fabrik 1, Kautschuk- und Guttapercha-Fabrik 1, Möbel-, Parquetten- und Holzwaaren-Fabrik 1, Möbel-, Spiegel- und Halbbroncewaaren-Fabrik 1, Vergolderwaaren-Fabrik 1, Tapezirwaaren-Fabriken 2, Meerschaum- und Massapfeifen- und Cigarrenspitzen-Fabrik 1, Kamm-Fabrik 1.

VIII. Gruppe. Lithographie-Anstalt 1.

Die erste k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft besass im Jahre 1847 41 Dampfschiffe mit 4252 Pferdekraft, nebst 101 Schleppschiffen; im Beginne des Jahres 1857 hatte sich diese Zahl auf 110 Dampfschiffe mit 11.347 Pferdekraft nebst 385 Schleppschiffen vermehrt.

Die in Wien ausmündenden Eisenbahnen, nämlich die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, die südliche Staatsbahn und die Wien-Raaber Bahn zählten im Jahre 1847 114 Locomotive von 4.800 Pferdekraft, dann 377 Personen- und 1.491 Frachtwagen. Im Beginne des Jahres 1856 hatten dieselben in Thätigkeit 393 Locomotive von 41.989 Pferdekraft nebst 663 Personen- und 5.591 Frachtwagen.

Die Leistungen dieser Transports-Anstalten können hier nur in Betracht kommen, so weit es sich um den Verkehr der Hauptstadt handelt. Es wurden mit denselben befördert:

	Personen		Waaren (Ctr.)	
im Jahre 1847:	von Wien abgehend	in Wien ankommend	von Wien abgesendet	in Wien eingelangt
mittelst der Donau-Dampfschifffahrt	98.815	68.890	456.669	528.526
„ „ Kaiser-Ferd. Nordbahn	265.687	260.631	1,229.570	1,242.650
„ „ südlichen Staatsbahn .	460.603	435.394	305.729	422.800
„ „ Wien-Raaber Bahn . .	35.820	34.482	—	—
im Jahre 1856:				
mittelst der Donau-Dampfschifffahrt	71.157	44.070	1,153.688	828.870
„ „ Kaiser-Ferd. Nordbahn	482.877	488.593	3,336.746	6,392.919
„ „ südlichen Staatsbahn .	861.535	872.570	305.729	2,725.672
„ „ Wien-Raaber Bahn . .	83.759	77.608	124.877	1,583.568

Eine weitere Einsicht in die Verkehrsverhältnisse von Wien gewähren die Nachweisungen des Hauptzollamtes verglichen nach den beiden Zeitabschnitten 1847 und 1856. Diesen Nachweisungen zufolge ergaben sich nachstehende Werthe der

	Einfuhr		Ausfuhr	
	im Jahre 1847.	im Jahre 1856.	im Jahre 1847.	im Jahre 1856.
Colonialwaaren u. Südfrüchte	3,585.167 fl.	3,434.011 fl.	1.026 fl.	8.752 fl.
Tabak und Tabak-Fabricate	1,072.152 „	897.468 „	1.700 „	1.400 „
Garten- u. Feldfrüchte	228.936 „	452.786 „	80.771 „	197.972 „
Thiere	57.340 „	67.532 „	149 „	2.860 „
Thierische Producte (in anderen Classen nicht enthaltene)	688.682 „	785.920 „	64.584 „	432.255 „
Fette und Oele . . .	1,023.939 „	1,449.781 „	2.582 „	55.377 „
Getränke u. Esswaaren	165.902 „	524.724 „	15.754 „	229.455 „
Brenn-, Bau- u. Werkstoffe	363.592 „	312.932 „	38.454 „	45.556 „

	Einfuhr		Ausfuhr	
	im Jahre 1847.	im Jahre 1856.	im Jahre 1847.	im Jahre 1856.
Arzenei-, Parfumerie-, Farb-, Gärbe- und chemische Hilfsstoffe	2,520.869 fl.	3.038.577 fl.	172.418 fl.	571.204 fl.
Metalle	847.818 „	32,785.314 „	1.142.965 „	1,221.483 „
Webe- und Wirkstoffe	1,268.555 „	1,200.975 „	2,511.780 „	10.176.450 „
Garne	1,150.680 „	1,951.505 „	120.055 „	221.005 „
Webe- u. Wirkwaaren	418.850 „	7,651.270 „	11,330.925 „	21.475.335 „
Papier, dann Waaren aus Borsten und verschiedenen vegetabilischen Stoffen . . .	84.818 „	663.103 „	430.814 „	651.637 „
Leder, Leder- u. Kürschnerwaaren	923.350 „	3.152.250 „	376.810 „	4,374.870 „
Bein-, Holz-, Glas-, Stein- u. Thonwaaren	629.702 „	5.482.542 „	1,559.784 „	4.144.059 „
Metallwaaren	817.378 „	1,238.131 „	631.132 „	2,003.502 „
Land- u. Wasser-Fahrzeuge	4.632 „	439.600 „	159.000 „	283.100 „
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren .	1,028.499 „	3,551.830 „	2.883.430 „	15.854.630 „
Chemische Producte, Farb-, Fett- u. Zündwaaren	324.410 „	506.248 „	547.780 „	1.397.254 „
Literarische und Kunstgegenstände	971.265 „	1.834.780 „	690.070 „	1.144.045 „
Abfälle	5.009 „	8.526 „	2.319 „	6.630 „
	18.181.545 fl.	71.429.805 fl.	22.764.302 fl.	64,498.831 fl.

Der durch Vermittlung des Wiener Hauptzollamtes vermittelte Verkehr hat sich demnach im Laufe der letzten neun Jahre mehr als verdreifacht. Hierzu trug neben der bedeutenden Einfuhr des Jahres 1856 an Gold und Silber (30 Millionen Gulden) die inzwischen erfolgte Aufhebung des Prohibitiv-Systems, der Bedarf an Material für die Eisenbahnen, und der namhafte Aufschwung der inländischen Industrie, welche mehr Rohstoffe bedurfte und mehr Artikel zur Ausfuhr lieferte, das Meiste bei.

Obwohl die Credits-Anstalten in Wien sich seit 1856 durch die Escompte-Anstalt, ferner durch die Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe vermehrt haben und diese beiden Anstalten einen sehr umfassenden Wirkungskreis einnehmen, so genügt es doch, die Operationen der National-Bank in den beiden gedachten Zeitabschnitten einander gegenüberzustellen, um wahrzunehmen, welch eine bedeutend grössere Masse von Credit der Verkehr gegenwärtig in Anspruch nimmt, und zwar der Verkehr der solide-

sten Art, weil nur ein solcher bei der National-Bank Credit findet. Die Geschäftsthätigkeit der National-Bank in Wien umfasste

	im Jahre 1847:	im Jahre 1856:
Effecten, escomptirt im Werthe von	217.870.081 fl.	338,593.568 fl.
Auf Pfänder geleistete Vorschüsse	67,897.700 „	316,226.100 „
Casse-Anweisungen	65.264.414 „	109,899.059 „
Depositen-Geschäft	76.421.425 „	88.761.344 „
Giro-Geschäft	184,166.744 „	194,696.879 „
Gesammtes Casse-Revirement	2.244,997.186 „	3.986.177.470 „

In Wien concentrirt sich eine Geldkraft, welche derjenigen der gesammten Monarchie ausserhalb Wien's gleich geachtet werden kann: es geht diess nicht nur aus den grossartigen Geschäften hervor, welche in dieser Stadt abgeschlossen werden, sondern es spricht auch die Betheiligung dafür, welche Wien an der Unterzeichnung für die verschiedenen, in den letzteren Jahren vom Staate emittirten Anlehen genommen hat. Hierzu muss noch der Credit gerechnet werden, welchen die Wiener Bankhäuser dem Industrie- und Handelsstande in der ganzen Monarchie gewähren, ein Credit, welcher die Lebensbedingung für die Mehrzahl dieser Etablissements ausmacht, und dessen Wegfall die Quelle versiegen machen würde, aus welcher sich der grösste Theil des volkswirthschaftlichen Lebens im Kaiserreiche nährt.

§. 129.

9.) Ethnographische Statistik.

Da das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns seinem überwiegend grössten Theile nach von Einwohnern deutschen Stammes bewohnt ist, so können bei der Nachweisung der ethnographischen Verschiedenheiten nur jene wenigen Orte in Betracht kommen, deren Bewohner dem slavischen Stamme angehören. Diese Orte liegen mit einer einzigen Ausnahme nahe an den Gränzen, und zwar an der nordwestlichen, der nordöstlichen und östlichen Gränze des Landes.

Der nordwestliche Winkel des Landes gehört in geographischer Beziehung, seiner Abdachung nach, zu Böhmen und liegt im Flussgebiete der Moldau; unstreitig hat er von dort seine čechischen Einwohner erhalten, welche sich indess seither zum Theile germanisirt haben. Doch finden sich daselbst im Kreise Ober-Mannhartsberg in den beiden Bezirken Litschau und Schrems noch sieben Ortschaften: Brand, Finsternau, Beinhöfen, Gundschachen, Rottenschachen, Schwarzbach und Witschkoberg, welche eine deutsch-čechische Bevölkerung haben, woran sich noch der im Bezirke Weitra gelegene Ort Tannenbruck mit geringen Spuren einer čechischen Einwohnerschaft schliesst. Im Kreise unter dem Mannhartsberge sind es die Slovaken, welche in den Bezirken Feldsberg und Zistersdorf sich angesiedelt haben, und daselbst die Orte Rabensburg, Bischofswart, Hohenau, Ringelsdorf, Waltersdorf, Sirndorf, Ober- und Unter-Themenau ausschliesslich (nur in Bischofswart mit einer Beimischung von Kroaten) bewohnen. Im Marchfelde dagegen, nahe an der ungrischen Gränze, zählt man in den Bezirken Gross-Enzersdorf und Marcheck vierzehn Orte: Breitstätten,

Kroatisch-Wagram, Eckartsau, Feichtenbigl, Haringsee, Kopfstätten, Mannsdorf, Ort, Pframa, Straudorf, Breitensee, Engelhartstätten, Loimersdorf und Zwerndorf, in welchen Kroaten vermischt mit Deutschen wohnen. Dieser Saum deutsch-kroatischer Orte an der ungrischen Gränze setzt sich diesseits der Donau im Kreise Unter-Wiener-Wald in Kroatisch-Haslau und Wildungsmauer (Bezirk Haimburg), dann in Mannersdorf und Sommerein (Bezirk Bruck), Au und Hof (Bezirk Ebreichsdorf), fort.

Eine eigenthümliche ethnographische Insel bildet der Ort Inzersdorf (Bezirk Mödling) am Wiener-Berge, wo sich in der neuesten Zeit zahlreiche, bei den grossartigen dortigen Ziegeleien Beschäftigung findende Zuzüglinge čechischen Ursprungs angesiedelt haben, und ihre Nationalität ungeschwächt bewahren.

Die Summe der in Oesterreich wohnhaften Čechen betrug im Jahre 1851 4.330, jene der Slovaken 7.513 und jene der Kroaten 6.460, wobei selbstverständlich nur jene einbezogen wurden, welche eine compacte Bevölkerung einzelner von ihnen ausschliessend oder in Gemeinschaft mit Deutschen bewohnter Orte bilden, der Art, dass diese Orte als ethnographische Inseln angesehen werden können.

Nachstehende Uebersicht gewährt eine nähere Einsicht in die Verbreitung der nichtdeutschen Volksstämme in Oesterreich unter der Enns, worin nur jene Ortschaften aufgenommen sind, welche letztere entweder ausschliessend oder mit Deutschen gemischt bewohnen.

Ort		Kreis	Bevölkerung				Summe	Bezirk
deutscher Name	slavischer Name		Deutsche	Čechen	Slovaken	Kroaten		
Brand	Lomy	O. M. B.	190	600	. .	. .	790	Litschau
Finsternau	Finsternava	„	428	20	. .	. .	448	„
Beinhöfen	Německé	„	228	420	. .	. .	648	Schrems
Gundschachen	Gundšachy	„	129	200	. .	. .	329	„
Rottenschachen	Rapšachy	„	136	500	. .	. .	636	„
Schwarzbach		„	118	400	. .	. .	518	„
Witschkoberg	Halamky	„	268	220	. .	. .	488	„
Tannenbruck		„	171	12	. .	. .	183	Weitra
Bischofwart	Hlohovec	U. M. B.	. .	. .	600	113	713	Feldsberg
Rabensburg	Ranšpurk	„	82	. .	1.631	. .	1.713	„
Ober-Themenau	Nová ves	„	. .	. .	812	. .	812	„
Unter-Themenau	Postorné	„	. .	. .	915	. .	915	„
Hohenau	Cahnov	„	135	. .	1.736	. .	1.871	Zistersdorf
Ringelsdorf	Lingašdorf	„	117	. .	1.035	. .	1.152	„
Waltersdorf	Přilepy	„	. .	. .	430	. .	430	„
Sirndorf	Zirndorf	„	174	. .	354	. .	528	„
Andlersdorf		„	32	. .	. .	130	162	Gross-Enzersdorf
Breitstätten	Bratštatin	„	113	. .	. .	155	268	„
Kroat.-Wagram	Charvatsky Ogrún	„	38	. .	. .	207	245	„
Eckartsau		„	143	. .	. .	274	417	„

Ort		Kreis	Bevölkerung				Summe	Bezirk
deutscher Name	slavischer Name		Deutche	Čechen	Slovaken	Kroaten		
Fuchsenbigl		U. M. B.	188	. .	. .	14	202	Enzersdorf
Haringsee	Horisej	„	215	. .	. .	319	534	„
Kopfstätten	Kuštatin	„	67	. .	. .	166	233	„
Mannsdorf	Selce	„	69	. .	. .	283	352	„
Ort	Ort	„	652	. .	. .	481	1.133	„
Pframa	Frama	„	80	. .	. .	131	211	„
Straudorf		„	85	. .	. .	97	182	„
Breitensee	Bratisej	„	46	. .	. .	341	387	Marcheck
Engelhartstätten	Poturno	„	253	. .	. .	309	562	„
Loimersdorf	Limišdorf	„	86	. .	. .	428	514	„
Zwerndorf	Cvendorf	„	19	. .	. .	435	454	„
Mannersdorf am Leithaberge		U.W.W.	1.578	. .	. .	584	2.162	Bruck
Sommerein		„	1.368	. .	. .	72	1.440	„
Pischelsdorf	Pišlsdorf	„	240	. .	. .	160	400	„
Au	Cindrov	„	147	. .	. .	723	870	Ebreichsdorf
Hof	Cimov	„	296	. .	. .	908	1.204	„
Inzersdorf		„	952	1.958	. .	. .	2.910	Mödling
Kroatisch-Haslau	Charvatsky Hazlov	„	242	. .	. .	60	302	Haimburg
Wildungsmauer		„	266	. .	. .	70	336	„
	Summe [1] . . .	. . .	9.351	4.330	7.513	6.460	27.654	

Schliesslich erübrigt noch die Nachweisung der Vertheilung der Ortschaften (Gemeinden) nach der neuesten administrativen Eintheilung vom Jahre 1855 zu liefern. wobei neben der (auf Grundlage der Volkszählung vom Jahre 1851 angegebenen) Gesammtzahl der Bewohner der verschiedenen Bezirke auch jener Antheil derselben. welcher auf die einzelnen nichtdeutschen Volksstämme entfällt. aufgeführt ist.

[1]) Ausserdem finden sich unter der deutschen Bevölkerung zerstreut wohnend noch slovakisirte Kroaten (Podlužaken) zu Feldsberg, Slovaken zu Marcheck, Kroaten zu Mannersdorf an der March, Schönfeld, Baumgarten an der March, Unter-Siebenbrunn, Landeck, Drösing, Bernhardsthal und Regelsbrunn. Die Germanisirung derselben ist aber bereits so weit vorgeschritten und sie unterscheiden sich so wenig durch charakteristische Sitten und Gebräuche, dass ihre Ausscheidung von den Deutschen der Zahl nach in ethnographischer Hinsicht von keinem Belange ist. Aus eben diesem Grunde wurden sie auf der ethnographischen Karte, auf welcher in gemischten Orten die an Zahl geringere Nationalität in der Regel nur dann noch bezeichnet wird, wenn sie mindestens den fünften Theil der Bevölkerung umfasst, nicht ersichtlich gemacht.

Kreise und Bezirke	Orts-Gemeinden	Darunter			Einwohner-Zahl	Darunter		
		čechische	slovakische	kroatische		Čechen	Slovaken	Kroaten
Kreis Unter-Wiener-Wald.								
Bezirk: Aspang	9	. .	. .	. .	9.046	. .	. .	. .
Baden	17	. .	. .	. .	20.559	. .	. .	. .
Bruck an der Leitha	18	.	. .	3	15.254	. .	. .	816
Ebreichsdorf	21	. .	. .	2	19.344	. .	. .	1.631
Gloggnitz	19	. .	. .	. .	12.824	. .	. .	. .
Guttenstein	10	. .	. .	. .	8.169	. .	. .	. .
Haimburg	15	. .	. .	2	11.888	. .	. .	130
Herrnals	15	. .	. .	. .	36.199	. .	. .	. .
Hitzing	17	. .	. .	.	18.306	. .	. .	. .
Kirchschlag	11	. .	. .	. .	12.595	. .	. .	. .
Klosterneuburg	10	. .	. .	. .	13.566	. .	. .	. .
Mödling	23	1	. .	. .	24.390	1.958	. .	. .
Neunkirchen	40	. .	. .	. .	20.048	. .	. .	. .
Neustadt	25	. .	. .	. .	32.236	. .	. .	. .
Pottenstein	18	. .	. .	. .	12.183	. .	. .	. .
Purkersdorf	8	. .	. .	. .	7.627	. .	. .	. .
Schwechat	30	. .	. .	. .	24.635	. .	. .	. .
Sechshaus	8	. .	. .	. .	36.170	. .	. .	. .
Summe	314	1	. .	7	335.039	1.958	. .	2.577
Kreis Ober-Wiener-Wald.								
Bezirk: Amstätten	20	. .	. .	. .	14.375	. .	. .	. .
Atzenbruck	13	. .	. .	. .	11.281	. .	. .	. .
Gaming	18	. .	. .	. .	10.438	. .	. .	. .
Haag	8	. .	. .	. .	14.420	. .	. .	. .
Hainfeld	8	. .	. .	. .	9.035	. .	. .	. .
Herzogenburg	26	. .	. .	. .	16.679	. .	. .	. .
Kirchberg a. d. Bielach	6	. .	. .	. .	7.733	. .	. .	. .
Lengbach	15	. .	. .	. .	11.986	. .	. .	. .
Lilienfeld	5	. .	. .	. .	9.025	. .	. .	. .
Mank	25	. .	. .	. .	11.293	. .	. .	. .
Mautern	23	. .	. .	. .	8.025	. .	. .	. .
Melk	19	. .	. .	. .	11.710	. .	. .	. .
St. Pölten	29	. .	. .	. .	28.731	. .	. .	. .
Scheibbs	38	. .	. .	. .	16.352	. .	. .	. .
Seitenstätten	16	. .	. .	. .	12.277	. .	. .	. .
Tuln	26	. .	. .	. .	15.137	. .	. .	. .
Waidhofen an der Ips	18	. .	. .	. .	18.310	. .	. .	. .
Ips	20	. .	. .	. .	12.563	. .	. .	. .
Summe	333	. .	. .	. .	239.370	. .	. .	. .

Kreise und Bezirke	Orts-Gemeinden	Darunter			Einwohner-Zahl	Darunter		
		čechische	slovakische	kroatische		Čechen	Slovaken	Kroaten
Kreis Unter-Mannharts-Berg.								
Bezirk: Gross-Enzersdorf . . .	31	. .	. .	11	11.637	. .	. .	2.257
Feldsberg	27	. .	[1]) 4	. .	25.322	. .	3.958	113
Haugsdorf	14	. .	. .	. .	13.903	. .	. .	. .
Hollabrunn (Ober-) . .	48	. .	. .	. .	28.455	. .	. .	. .
Kirchberg am Wagram .	35	. .	. .	. .	21.506	. .	. .	. .
Korneuburg	25	. .	. .	. .	20.411	. .	. .	. .
Laa	36	. .	. .	. .	21.520	. .	. .	. .
Marcheck	18	. .	. .	4	7.785	. .	. .	1.513
Matzen	23	. .	. .	. .	16.800	. .	. .	. .
Mistelbach	24	. .	. .	. .	21.198	. .	. .	. .
Ravelsbach	43	. .	. .	. .	15.825	. .	. .	. .
Rötz	22	. .	. .	. .	19.187	. .	. .	. .
Stockerau	20	. .	. .	. .	19.920	. .	. .	. .
Wolkersdorf	20	. .	. .	. .	15.755	. .	. .	. .
Zistersdorf	26	. .	4	. .	22.448	. .	5.555	. .
Summe . .	412	. .	8	15	281.672	. .	7.513	3.883
Kreis Ober-Mannharts-Berg.								
Bezirk: Allentsteig	23	. .	. .	. .	14.042	. .	. .	. .
Dobersberg	21	. .	. .	. .	11.189	. .	. .	. .
Eggenburg	29	. .	. .	. .	8.333	. .	. .	. .
Geras	33	. .	. .	. .	10.120	. .	. .	. .
Gföhl	34	. .	. .	. .	13.656	. .	. .	. .
Gross-Gerungs	27	. .	. .	. .	13.244	. .	. .	. .
Horn	47	. .	. .	. .	13.493	. .	. .	. .
Krems	23	. .	. .	. .	16.959	. .	. .	. .
Langenlois	15	. .	. .	. .	10.692	. .	. .	. .
Litschau	26	2	. .	. .	13.602	620	. .	. .
Ottenschlag	29	. .	. .	. .	12.548	. .	. .	. .
Persenbeug	26	. .	. .	. .	11.374	. .	. .	. .
Pöggstall	20	. .	. .	. .	5.526	. .	. .	. .
Raabs	32	. .	. .	. .	13.420	. .	. .	. .
Schrems	37	5	. .	. .	22.591	1.740	. .	. .
Spitz	23	. .	. .	. .	10.084	. .	. .	. .
Waidhofen an der Thaya	27	. .	. .	. .	15.025	. .	. .	. .
Weitra	40	1	. .	. .	17.866	12	. .	. .
Zwettl	31	. .	. .	. .	17.055	. .	. .	. .
Summe . .	543	8	. .	. .	250.819	2.372	. .	. .
Hierzu: Kreis Unter-Wiener-Wald	314	1	. .	7	335.039	1.958	. .	2.577
„ Ober-Wiener-Wald	333	. .	. .	. .	239.370	. .	. .	. .
„ Ober-Mannh.-Berg .	412	. .	8	15	281.672	. .	7.513	3.883
Wien	1	. .	. .	. .	431.147	. .	. .	. .
Totale . .	1.603	9	8	22	1,538.047	4.330	7.513	6.460

[1]) Darunter eine slovakisch-kroatische.

Bei den vorstehenden Nachweisungen über die Bevölkerung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wurde die Haupt- und Residenzstadt Wien unberücksichtigt gelassen, da dieser Central-Punct der Bevölkerung eines grossen Reiches seine besondere Betrachtung verdient.

Die Nachrichten, welche über die Einwohnerzahl von Wien aus früheren Zeiten auf uns gekommen sind, erscheinen sehr dürftig. Die erste Volkszählung fand unter der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1754 Statt; über diesen Zeitpunct hinaus reicht keine verlässliche Angabe. Den einzigen etwas sicheren Anhaltspunct finden wir in Aeneas Sylvius [1]), nach dessen von Bonfin und Schmelzl wiederholter Angabe die Zahl der Communicanten zu Wien im Jahre 1450 sich auf 50.000 belief. Werden unter dieser Zahl die Bewohner, welche das Alter von 10 Jahren überschritten hatten, begriffen, und die weniger als 10 Jahre zählenden Bewohner nach dem für die Gegenwart geltenden Verhältnisse mit 16 Percent der Gesammtbevölkerung hinzugerechnet, so würde die Gesammtzahl der Bewohner Wien's damals ungefähr 60.000 Köpfe betragen haben. Diese Annahme stimmt so ziemlich mit dem damaligen Umfange der Stadt und der zu jener Zeit üblichen Bauart der Häuser überein. Von den späteren Angaben erwähnen wir nur jene Küchelbecker's [2]), welcher für das Jahr 1730 die Zahl der damals an der Pest gestorbenen Bewohner auf 6.154 angibt, und dabei bemerkt, dass fünf Percent der Bevölkerung der Seuche erlegen seien, wornach sich die damalige Bevölkerung auf 123.080 Köpfe belaufen hätte, eine Angabe, die vielleicht etwas unter der Wirklichkeit bleibt.

Mit dem Jahre 1754 betreten wir den Boden sicherer Nachweisungen, welchen zufolge die Gesammtbevölkerung von Wien umfasste

im Jahre 1754 . . .	175.460	Menschen,	im Jahre 1825 . . .	277.550	Menschen,
„ „ 1772 . . .	192.971	„	„ „ 1830 . . .	317.768	„
„ „ 1783 . . .	207.979	„	„ „ 1834 . . .	326.353	„
„ „ 1790 . . .	207.014	„	„ „ 1840 . . .	356.869	„
„ „ 1800 . . .	231.049	„	„ „ 1846 . . .	407.980	„
„ „ 1810 . . .	224.548	„	„ „ 1851 . . .	431.147	„
„ „ 1815 . . .	239.699	„	„ „ 1856 . . .	473.957	„
„ „ 1820 . . .	260.224	„			

Es geht aus dieser Nachweisung hervor, dass die Bevölkerung Wien's in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur langsam und ungleichförmig zunahm, dass dieselbe in den beiden ersten Jahrzehenden des laufenden Jahrhunderts in Folge der damaligen Kriege sogar zeitweise in Abnahme begriffen war, und dass sich der rasche Aufschwung derselben erst von den letzten zwanzig Jahren herschreibt. In der That betrug die Zunahme der Bevölkerung in den ersten 50 Jahren nach 1754 50.000 Menschen oder im jährlichen Durchschnitt etwas mehr als ein halbes Percent, in den hierauf folgenden 30 Jahren 100.000 Menschen oder jährlich $1\frac{1}{2}$ Percent, und in

---

[1]) Aeneae Silvii Piccolomini Opera, edit. Basil. 1571 fol. pag. 718 und desselben Epist. edit. Norimberg. 1586. 4.

[2]) Dr. Johann Basilii Küchelbecker's Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kayserlichen Hofe, nebst Beschreibung der Residentz-Stadt Wien, Hannover 1730, pag. 460.

den nächstfolgenden bis zur Gegenwart reichenden 22 Jahren 150.000 Menschen oder jährlich 2 Percent. Die Zunahme der letzten 22 Jahre betrug demnach eben so viel, als jene der vorausgegangenen 80 Jahre. Aus welchen Elementen diese Zunahme bestand, wird sogleich zu erwähnen sein, nachdem die Vertheilung der Bevölkerung Wien's nach den einzelnen Bezirken der Hauptstadt aufgeführt sein wird. Zu diesem Behufe dient der nachfolgende Volkszählungsausweis für die Zeitabschnitte der letzten 73 Jahre.

Conscription von Wien im Jahre 1783.

Obrigkeit	Ortschaft	Häuser	Familien	Summe der einheimischen Bevölkerung	Hierzu die Fremden aus den Provinzen u. dem Auslande	Gesammt-Bevölkerung
Stadt Wien	Stadt Wien	1.309	9.217	43.289	8.446	51.735
„	Laimgrube	140	1.432	5.612	480	6.092
„	Alser- u. Währingergasse	164	1.207	8.583	525	9.108
„	Margarethen	100	784	3.329	116	3.445
„	Matzleinsdorf	97	578	2.250	60	2.310
„	Niklasdorf	48	435	1.245	11	1.256
„	Hungelbrunn	12	246	1.031	30	1.061
„	Magdalenagrund . . .	36	360	1.397	43	1.440
„	Weissgärber	82	189	1.051	173	1.224
„	Wieden	403	3.587	13.971	1.191	15.162
„	Landstrasse	331	2.176	9.609	670	10.279
„	Leopoldstadt	434	3.466	14.719	1.771	16.490
„	Rossau	124	1.072	4.700	356	5.056
„	Windmühle	54	587	2.082	80	2.162
„	Josephstadt	146	1.806	6.732	513	7.245
„	Althan	15	148	583	14	597
„	Strozzengrund	56	411	1.543	106	1.649
Herr v. Haggenmüller	Erdberg	300	1.164	4.364	116	4.480
Graf Meraviglia	Gumpendorf	165	1.145	4.565	256	4.821
Stift Himmelpforten	Sporenbüchl	67	664	2.526	40	2.566
Herr v. Steger	Hundsthurm	91	414	1.629	49	1.678
Baron v. Zorn	Jägerzeile	26	197	751	97	848
Fürst Liechtenstein	Lichtenthal	205	1.844	6.286	184	6.470
Herr v. Haggenmüller	Alt-Lerchenfeld . . .	182	1.773	6.400	128	6.528
Wiener Domcapitel	Mariahilf	139	2.341	8.837	668	9.505
Stift Schotten	St. Ulrich o. G. . . .	324	5.158	19.073	976	20.049
„	„ „ u. G. . . .	106	1.465	5.615	580	6.195
Bürgerspital	Reinprechtsdorf . . .	18	122	486	9	495
„	Spittelberg	138	1.326	4.827	357	5.184
Stift Dorothea	Thury	80	772	2.744	105	2.849
	Summe für 1783 . .	5.392	[1]46.086	[2] 189.829	[3]18.150	207.979
	„ „ 1834 . .	8.223	74.117	220.187	106.166	326.353
	„ „ 1846 . .	8.756	88.868	241.473	166.507	407.980
	„ „ 1851 . .	9.284	98.289	247.875	183.272	431.147
	„ „ 1856 . .	8.493	89.216	240.603	228.618	469.221

[1]) Darunter jüdische Familien: 67 in der Stadt, 7 in der Leopoldstadt und 1 in der Rossau. Zusammen: 75.
[2]) Darunter Juden: 474 in der Stadt, 34 in der Leopoldstadt und 10 in der Rossau. Zusammen: 518.
[3]) Darunter 5.230 Inländer aus Oesterreich, 7.401 Inländer aus anderen conscribirten Erbländern und 5.519 Inländer aus nicht conscribirten Provinzen, dann Ausländer aus anderen Staaten.

Um die gegenwärtige Vertheilung der Wiener Bevölkerung ersichtlich zu machen, folgt hier noch der Ausweis über die Volkszählung des letzten Jahres in seinem Detail, wobei, behufs seiner Vergleichung mit den früheren Ausweisen nur noch zu bemerken ist, dass der Umfang der Stadt und der Vorstädte seit der ersten Zählung im Allgemeinen derselbe geblieben ist, und nur die erst in der neueren Zeit zu festen Ansiedlungen gewordenen Ortschaften der Brigittenau und Zwischenbrücken auf den Donau-Inseln in dem Ausweise von 1851 zum ersten Male (mit einer Volkszahl von 2.978 Köpfen) aufgenommen erscheinen.

Volkszählung von Wien im Jahre 1856.

	Häuser-zahl	Wohn-parteien	Einheimische Bevölkerung	Fremde		Gesammt-Bevölkerung
				aus österr. Ländern	aus dem Auslande	
Innere Stadt	1.007	9.659	25.149	24.664	3.259	53.072
Leopoldstadt	708	7.814	18.598	25.869	2.303	46.770
Jägerzeile (Kriegau, Freudenau, Prater, Kaisermühlen) . .	87	640	1.538	1.982	280	3.800
Brigittenau	181	540	1.414	2.108	98	3.620
Zwischenbrücken . .	90	229	381	1.172	25	1.578
Weissgärber	107	700	1.860	2.187	161	4.208
Erdberg	394	2.415	6.383	5.891	272	12.546
Landstrasse	655	7.636	20.893	19.975	1.540	42.408
Wieden	886	11.213	28.418	27.801	2.330	58.549
Schaumburgergrund .	78	790	2.047	2.514	209	4.770
Hungelbrunn	11	333	992	604	47	1.643
Laurenzergrund . . .	15	141	466	286	14	766
Matzleinsdorf	124	789	2.511	1.798	103	4.412
Nikolsdorf	47	453	1.309	815	34	2.158
Margarethen	184	1.799	5.397	4.259	284	9.940
Reinprechtsdorf . . .	25	196	642	363	29	1.034
Hundsthurm	148	1.205	4.092	2.519	197	6.808
Gumpendorf	531	5.151	15.033	13.939	894	29.866
Magdalenagrund . .	36	342	930	695	55	1.680
Windmühle	106	1.212	3.194	2.529	235	5.958
Laimgrube	183	2.178	5.726	4.131	561	10.418
Mariahilf	157	2.655	7.039	4.185	431	12.655
Spittlberg	140	1.625	3.772	2.292	239	6.303
St. Ulrich	164	1.946	5.304	4.028	285	9.617
Neubau	327	4.233	12.248	7.503	761	20.512
Schottenfeld	511	5.230	17.092	9.519	726	27.337
Altlerchenfeld . . .	228	2.511	6.429	3.855	301	10.585
Josephstadt	214	2.894	7.241	5.842	517	13.600
Strozzengrund . . .	57	643	1.675	1.107	114	2.896
Alsergrund	335	4.397	12.141	10.003	923	23.067

	Häuser-zahl	Wohn-parteien	Einheimische Bevölkerung	Fremde		Gesammt-Bevölkerung
				aus österr. Ländern	aus dem Auslande	
Breitenfeld	91	1.015	2.876	1.891	108	4.875
Michelbairischer Grund	47	618	2.195	1.934	125	4.254
Himmelpfortgrund . .	87	904	2.542	1.405	64	4.011
Thury	118	1.200	3,151	2.261	153	5.565
Lichtenthal	204	1.913	4.786	3.394	270	8.450
Althan	39	274	675	530	44	1.249
Rossau	171	1.723	4.464	4.412	365	9.241
Zusammen	8.493	89.216	240.603	210.262	18.356	[1]) 469.221

Wenn man eine Vergleichung zwischen den Ausweisen von 1783 und von 1856 anstellt, so ergibt sich, dass in den 73 Jahren die Zahl der Häuser um 59 Percent, jene der Wohnparteien um 98 und jene der Bevölkerung um 125 Percent zugenommen hat: es müssen daher die Menschen um so viel gedrängter bei einander wohnen. Doch wird dieses Missverhältniss zum Theile auch durch den Umstand ausgeglichen, dass die neu gebauten Häuser geräumiger als die älteren sind, und mehr Stockwerke umfassen; immerhin besteht aber das Missverhältniss, wie die vielbeklagte Wohnungsnoth darthut. Es könnte zwar auch diese Wohnungsnoth daraus hervorgegangen sein, dass die Miethparteien gegenwärtig bequemer als früher wohnen und eine grössere Räumlichkeit in Anspruch nehmen; die Erfahrung zeigt inzwischen, dass die Wohnungen beschränkter als je und namentlich die grossen Haushaltungen, welche sonst ganze Paläste einnahmen, dem überwiegenden Theile nach verschwunden sind. Allerdings wirkt jedoch der Umstand auf den Mangel an Miethwohnungen sehr fühlbar ein, dass nicht nur die meisten ebenerdigen Wohnungen in den bevölkertsten Bezirken der Vorstädte (in der Stadt ist diess fast durchaus der Fall), sondern auch, namentlich in der innern Stadt, schon die ersten Stockwerke für Handelsniederlagen verwendet und somit der eigentlichen Bewohnung entzogen werden.

Das Verhältniss der inneren Stadt zu den Vorstädten und die darin vor sich gegangenen Umwandlungen sind mehrfach merkwürdig. Seit 73 Jahren hat die innere Stadt fast immer die gleiche Einwohnerzahl beherbergt; sie betrug schon 1783 nahe an 52.000, stieg im Jahre 1846 auf 54.700 und betrug 1856 noch 53.000. Die Zahl der Häuser, in welchen diese Bevölkerung wohnte, ist seit 1783 von 1.309 auf 1.007 zurückgegangen, woraus inzwischen nicht auf eine Verminderung des Wohnungsraumes geschlossen werden darf, da bei dem Umbaue alter Häuser oft mehrere zu einem Neubaue vereinigt werden, und dieser Neubau mehr Wohnungsraum darzubieten pflegt, als die demolirten Häuser umfassten. Es müsste jedoch erst jener Theil ausgeschieden werden, welcher von den Kaufmannsgewölben und Niederlagen eingenommen wird, wenn man berechnen wollte, wie viel eigentlicher Wohnungsraum erübrigt.

[1]) Ausserdem noch 4.736 in Heilanstalten sich befindende Individuen.

Die Zahl der Wohnungsparteien weiset noch deutlicher nach, wie sich der Wohnungsraum in der inneren Stadt vermindert hat. Im Jahre 1783 gab es daselbst 9.217 Familien (was mit Wohnparteien gleichbedeutend genommen werden kann), im Jahre 1834 zählte man 10.926, im Jahre 1846 11.161 Wohnparteien; diese Zahl fiel im Jahre 1851 auf 11.070, und noch bedeutender bis zum Jahre 1856, nämlich auf 9.659 herab. Mithin sind in den letzten fünf Jahren 1.411 Wohnparteien, d. i. 13 Percent der Gesammtzahl derselben aus der Stadt weggezogen.

Während in der Stadt die Verhältnisse stagnirten, hat sich das pulsirende Leben in die Vorstädte gezogen, und daselbst einen Umschwung zu Wege gebracht, welcher näher betrachtet zu werden verdient. Wir stellen hier die vorzüglichsten, hierauf Bezug nehmenden Verhältnisse der Stadt und der Vorstädte neben einander:

	Jahr	Stadt	Vorstädte
Häuserzahl der inneren Stadt	1783	1.309	4.083
	1856	1.007	7.486
Vermehrung (Verminderung) seither		— 302	+ 3.403
do. do. in Percenten		— 23	+ 83
Zahl der Wohnparteien	1783	9.217	36.869
	1856	9.659	79.557
Vermehrung seither		442	42.688
do. in Percenten		5	116
Auf ein Haus kommen Wohnparteien	1783	7	9
	1856	9½	10½
Bevölkerung	1783	51.735	156.244
	1856	53.072	416.149
Vermehrung seither		1.337	259.905
do. in Percenten		2½	167
Auf ein Haus kommen Einwohner	1783	39	38
	1856	53	56
Auf eine Wohnpartei kommen Einwohner	1783	5·6	4·2
	1856	5·5	5·5

Man sieht hieraus, dass, während sich die Zahl der Häuser in der Stadt in dieser Periode um 23 Percent vermindert, jene der Wohnparteien um 5 und jene der Bevölkerung um 2½ Percent vermehrt hat, diese Vermehrung in den Vorstädten bei den Häusern 83 Percent, bei den Wohnparteien 116 Percent und bei der Bevölkerung 167 Percent betrug. Es entfällt daher nahezu die ganze Volkszunahme auf die Vorstädte. Die Zahl der auf ein Haus entfallenden Wohnparteien war sowohl zu Anfange als zu Ende der Periode etwas grösser in den Vorstädten als in der Stadt; zu Ende der Periode war diese Zahl, der umfangreicheren Häuser halber, grösser als zu Anfange derselben, und zwar betrug diese Zunahme in der Stadt 35, in den Vorstädten 16 Percent. Die Durchschnittszahl der Einwohner eines Hauses vermehrte sich während dieser Zeitepoche in der Stadt um 36 und in den Vorstädten um 47 Percent; da nun die Zunahme der Wohnparteien in den Vorstädten eine geringere war als in der Stadt,

so musste nothwendiger Weise die Durchschnittszahl der zu einer Wohnpartei vereinigten Personen eine grössere geworden sein. Diess bestätigt sich auch; denn während die Durchschnittszahl einer Wohnpartei in der Stadt um 2 Percent zurückging, stieg dieselbe in den Vorstädten um 31 Percent. Die Bevölkerungszunahme in den einzelnen Vorstädten ging nicht gleichmässig vor sich; denn diese betrug in dem angegebenen Zeitraume, um nur der grösseren Vorstädte zu erwähnen:

Gumpendorf	4.821	auf 29.866	Bewohner, d. i.	521	Percent,
Landstrasse	10.279	„ 42.408	„ „	380	„
Wieden und Schaumburgergrund .	15.162	„ 63.319	„ „	318	„
Alservorstadt mit Michelbeuern und Breitenfeld	9.108	„ 32.196	„ „	253	„
Margarethen	3.445	„ 9.940	„ „	189	„
Leopoldstadt	16.490	„ 46.770	„ „	180	„
St. Ulrich mit Schottenfeld u. Neubau	26.244	„ 57.466	„ „	118	„

Der absoluten Volkszahl nach hatten die grösste Zunahme, die Wieden sammt Schaumburgergrund mit 48.000, die Landstrasse mit 32.000, St. Ulrich sammt Schottenfeld und Neubau mit 31.000, die Leopoldstadt mit 30.000, Gumpendorf mit 25.000, Alsergrund sammt Michelbeuern und Breitenfeld mit 23.000 Köpfen. Immer aber sind es jene Vorstädte, in denen die Industrie vorzugsweise betrieben wird, oder wo, wie in der Leopoldstadt, der Verkehr am lebhaftesten ist, welche auch die grösste Volkszunahme aufzuweisen haben.

Dass Wien seinen Aufschwung in der Bevölkerung hauptsächlich dem Emporblühen der Industrie und des Verkehrs verdankt, geht auch aus der weiteren Zergliederung seiner Bevölkerung hervor. Es ist zwar eine, in fast allen Städten, wo eine schnelle Volkszunahme in den neueren Zeiten wahrzunehmen ist, zu beobachtende Thatsache, dass diese Zunahme hauptsächlich aus Menschen besteht, die von Aussen zuziehen, um in dem leichteren Erwerbe in einer grossen Stadt, namentlich wenn sie zugleich eine Fabriks-Stadt ist, ihren Unterhalt zu finden. Selten aber kommen so eigenthümliche Verhältnisse vor, wie sie sich in Wien der Wahrnehmung darbieten. Wenn man nach den verschiedenen Zeitpuncten die Bevölkerung von Wien in die einheimischen und die fremden (d. h. ihrer Ansässigkeit nach ausserhalb Wien zuständigen) Bewohner scheidet, und letztere wieder ihrer Herkunft nach in die aus der Monarchie und aus dem Auslande zugezogenen Bewohner abtheilt, so gelangt man zu nachstehendem Ergebnisse:

	Einheimische Bevölkerung	Fremde		
		aus österr. Provinzen	aus dem Auslande	Zusammen
im Jahre 1783	189.829	12.631	5.519	18.150
„ „ 1810	205.426	7.385	11.737	19.112
„ „ 1820	233.902	13.852	12.470	26.322
„ „ 1830	221.498	82.387	13.883	96.270
„ „ 1840	203.240	136.166	17.463	153.629
„ „ 1851	247.875	165.267	18.005	183.272
„ „ 1856	240.603	210.262	18.356	228.618

Wir entnehmen aus dieser Uebersicht, dass sich die einheimische Bevölkerung sehr langsam vermehrt, ja dass sie in den letzten 36 Jahren zeitweise zurückgegangen ist und im Ganzen nur einen geringen Fortschritt gemacht hat. Diess wird noch auffallender, wenn man erwägt, dass sich alljährlich viele Fremde, namentlich aus dem Gewerbstande, wenn sie längere Zeit hier verweilt haben oder ihr Gewerbe selbstständig zu betreiben beabsichtigen, in den Gemeindeverband aufnehmen lassen und dadurch die Zuständigkeit erlangen. In der That würde ohne dieses von Aussen zuströmende Element die einheimische Bevölkerung noch jetzt in sichtbarer Abnahme begriffen erscheinen. Von den 240.603 Einheimischen, welche die letzte Volkszählung vom Jahre 1856 aufführt, waren nur 163.100 in Wien geboren, die übrigen 77.500 sonach eingewandert. Kaum die Hälfte der ganzen Wiener Bevölkerung besteht aus gebornen Wienern (205.531), und die Summe aller hier Ansässigen ist nicht viel grösser als die Summe der Fremden, welche sich hier dauernd aufhalten. Die Zunahme, welche daher Wien's Bevölkerung während der letzten 46 Jahre in so rascher Steigerung erhielt, verdankt sie meistens dem Zuzuge von Aussen; während die Zahl aller in Wien wohnhaften Fremden noch im Jahre 1810 nicht mehr als 19.000 betrug und kaum den zwölften Theil der Gesammtbevölkerung ausmachte, wuchs diese Zahl bis zum Jahre 1856 auf nicht weniger als 228.618 Köpfe an, welche nahezu die Hälfte der Bevölkerung Wien's bilden. Während sich daher die einheimische Bevölkerung (mit Einschluss der eingebürgerten Fremden) in den letzten 46 Jahren um 17 Percent vermehrte, betrug die Zunahme der Fremden 1.096 Percent d. h. sie war über vier und sechzigmal so stark als jene der Einheimischen. Die Vertheilung der Fremden in die einzelnen Stadtbezirke ist eine ziemlich gleichmässige, denn sie übersteigt in allen einzelnen Vorstädten das Dritttheil der Gesammtbevölkerung und steht in der grossen Mehrzahl derselben der Hälfte sehr nahe; mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung machen die Fremden aus in der Stadt, auf der Wieden sammt Schaumburger-Grund, dann in den längs der Donau liegenden Vorstädten Landstrasse, Weissgärber, Jägerzeil, Zwischenbrücken, Brigittenau, Rossau, besonders aber in der Leopoldstadt, wo auf 18.600 Einheimische 28.000 Fremde entfallen. Diese rasch anwachsende Zahl der Fremden, welche sehr häufig keinen eigenen Haushalt bilden, sondern als Afterparteien zur Miethe wohnen, bewirkt es denn auch, dass die Wohnparteien der Zahl nach weit weniger zugenommen haben, als die Bevölkerung, und dass sie durchschnittlich aus keiner grösseren Anzahl von Personen, namentlich in den Vorstädten, bestehen, als diess früher der Fall war. Schliesslich muss noch hervorgehoben werden, dass der Zuzug der Fremden insbesondere in der neuesten Zeit hauptsächlich aus den Provinzen, und weniger aus dem Auslande stattfindet. Noch im Jahre 1810 war die Zahl der Ausländer um die Hälfte grösser als jene der Zahl der Fremden aus den Provinzen; im Jahre 1856 erreichten die ersteren nicht einmal den eilften Theil der Zahl der inländischen Fremden. Die Zahl der Ausländer hat in den letzten 46 Jahren um 56 Percent, jene der inländischen Fremden um zwei Tausend sieben hundert sieben und vierzig Percent zugenommen, d. h. die Zunahme der aus dem Inlande gekommenen Fremden war 49 mal stärker als jene der aus dem Auslande zugezogenen Fremden. Es gewährt dieser Umstand einen neuerlichen Ausdruck

für die vielfach beobachtete Thatsache, dass die industrielle und commercielle Verbindung zwischen der Haupt- und Residenzstadt und der übrigen Monarchie im fortwährenden und raschen Steigen begriffen ist.

Eben diese eigenthümliche Vertheilung der Bevölkerung Wien's wirkt auch auf deren ethnographische Zusammensetzung ein. Wien, in einem Lande von fast ausschliesslich deutscher Nationalität gelegen, der Sitz aller Central-Stellen des Reiches sowie der obersten Heeres-Verwaltung, welche sich gleichfalls der deutschen als amtlicher Sprache bedienen, bewahrt einen völlig deutsch ausgeprägten Charakter. Dessenungeachtet umfasst seine Bevölkerung viele Elemente verschiedenartiger Volksstämme, welche theils durch die Bewohner anderer Kronländer, deren Interesse sie zeitweise nach Wien ruft, theils und überwiegend durch die aus den benachbarten Kronländern zuströmende Arbeiterclasse, welche hier Erwerb sucht, repräsentirt wird.

Eine ethnographische Aufnahme der Bevölkerung Wien's ist bisher nicht erfolgt; doch wurden aus Anlass der statistischen Darstellung von Wien, welche auf Anordnung des Gemeinderathes zusammengestellt wird, die Einwohner Wien's nach dem Lande ihrer Geburt eingereiht, was folgende Ergebnisse lieferte:

Geburtsland	Männlich	Weiblich	Zusammen
Oesterreichische Kronländer.			
Oesterreich unter der Enns: Wien	95.463	110.068	205.531
Oesterreich unter der Enns: das übrige Land	31.370	37.983	69.353
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	4.247	5.387	9.634
Steiermark	2.039	1.819	3.858
Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien und Triest sammt Gebiet	1.849	998	2.847
Tirol und Vorarlberg	1.504	804	2.308
Böhmen	35.667	27.256	62.923
Mähren	18.169	16.976	35.145
Schlesien	4.339	2.946	7.285
Galizien und Krakau (sammt Gebiet) und die Bukowina	2.328	1.089	3.417
Dalmatien	114	78	192
Lombardie und Venedig	706	466	1.172
Ungern, serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	12.290	9.508	21.798
Kroatien und Slavonien	656	331	987
Siebenbürgen	547	215	762
Militärgränze	93	35	128
Unbekannt	3.212	12.796	16.008
Summe	214.593	228.755	443.348

Geburtsland	Männlich	Weiblich	Zusammen
Ausland.			
Preussen	3.459	1.100	4.559
Sachsen	1.155	317	1.472
Baiern	5.870	5.324	11.194
Würtemberg	1.330	670	2.000
Hannover	274	74	348
Die übrigen deutschen Staaten	2.303	904	3.207
Grossbritannien	103	92	195
Niederlande	32	35	67
Belgien	50	53	103
Schweiz	379	235	614
Frankreich	268	283	551
Spanien und Portugal	10	6	16
Die italienischen Staaten	197	125	322
Griechenland	50	21	71
Türkei	428	171	599
Russland	164	94	258
Dänemark	57	16	73
Schweden und Norwegen	24	6	30
Asien	10	6	16
Afrika	3	2	5
Amerika	15	6	21
Unbekannt	52	100	152
Summe	16.233	9.640	25.873
Hauptsumme	230.826	238.395	469.221

Diese Nachweisung ist zwar nicht ausreichend, um die ethnographische Zusammensetzung der Bevölkerung Wien's daraus zu entnehmen, weil die meisten Kronländer, welche hierbei aufgeführt sind, von zwei oder mehreren Volksstämmen bewohnt werden. Nichts desto weniger bietet sie Anhaltspuncte dar, welche, mit anderen Daten combinirt, eine approximative Schätzung des Contingentes, welches die einzelnen Volkstämme zu der Bevölkerung Wien's liefern, möglich machte. Vorläufig muss dabei bemerkt werden, dass die letzte Rubrik der Bewohner unbekannter Herkunft der überwiegenden Mehrzahl nach Individuen der dienenden Classe umfasst, welche meist aus Böhmen (und Mähren) nach Wien strömen, um als Diener, Hausknechte, Köchinen und Mägde in den Haushaltungen der Wiener ihr Unterkommen zu finden; diese Bestimmung spricht sich schon in der Vertheilung der gedachten Individuen nach dem Geschlechte aus, da hierbei auf 3.000 männliche 13.000 weibliche Individuen kommen.

Dieser mit thunlichster Genauigkeit vorgenommenen Schätzung zufolge lässt sich die Bevölkerung Wien's, deren stabiler Antheil mit 480.000 Köpfen (wovon die



Zählung 474.000 ergeben hat, und 6.000 in einer oder der anderen Weise nicht berücksichtigt worden sein dürften), der mobile, in den Gasthäusern nur vorübergehend sich aufhaltende Antheil auf mindestens 15—20.000 Menschen angenommen werden kann, nach der Nationalität in folgender Weise zergliedern:

Deutsche (worunter 15.000 Juden)	362.000
Čechen, Mährer und Slovaken	83.000
Polen und Ruthenen	6.000
Kroaten, Serben und Dalmatiner	10.000
Slovenen	3.000
Magyaren	6.000
Italiener	6.000
Romanen	500
Uebrige Nationalitäten	3.500
	480.000

Drei Vierttheile der Bevölkerung Wien's gehören sonach dem deutschen Volksstamme an, während alle übrigen Nationalitäten sich in das vierte Vierttheil theilen und durch ihre Vertretung in der Bevölkerung Wien's dieser Stadt den Charakter des Central-Punctes des vielsprachigen europäischen Mittelreiches aufdrücken.

Wenn man die Gesammtzahl der in Wien anwesenden Bevölkerung, welche mindestens eine halbe Million Menschen beträgt, zur Grundlage der Vertheilung nimmt, so werden die böhmisch-mährischen Bauarbeiter, die magyarischen Marktleute und die italienischen Handelsleute sammt den friaulischen Bauarbeitern, als die Hauptbestandtheile der flottanten Bevölkerung, die Summe aller in Wien vorhandenen Einwohner slavischen Stammes auf 105.000, jene der Magyaren auf 10.000 und eben so jene der Italiener auf 10.000 Köpfe erhöhen. Diese Zusammensetzung entspricht vollkommen den obwaltenden Beziehungen der Residenzstadt zu den näheren und entfernteren Kronländern, und den Verhältnissen des weniger fruchtbaren aber stark bevölkerten südlichen Theiles von Böhmen, dessen Bewohner zum grossen Theile in der guten Jahreszeit in Oesterreich unter der Enns Beschäftigung und Erwerb finden, und lediglich in den Winter-Monaten theilweise nach Hause zurückkehren. Ausser Böhmen ist es nur noch Mähren, welches einen Theil seiner überschüssigen Bevölkerung zur Arbeit nach Oesterreich entsendet, während die östlich, südlich und westlich angränzenden Kronländer entweder selbst noch eine nicht allzu dichte Bevölkerung umschliessen, oder derselben, wo sie gedrängter wird, doch ausreichenden Unterhalt in der Heimat darzubieten vermögen.









